

**Westpfahl Spilker Wastl
Rechtsanwälte**

**Sexueller Missbrauch Minderjähriger
und erwachsener Schutzbefohlener
durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete
im Bereich der Erzdiözese München und Freising
von 1945 bis 2019**

– Verantwortlichkeiten, systemische Ursachen,
Konsequenzen und Empfehlungen –

**Rechtsanwältin Dr. Marion Westpfahl, München
Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wastl, München
Rechtsanwalt Dr. Martin Pusch, LL.M., München
Rechtsanwältin Nata Gladstein, München
Rechtsanwalt Philipp Schenke, München**

20. Januar 2022

Teilband 1

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Inhaltsverzeichnis

A.	GRUNDLAGEN	1
I.	Auftrag und Zielsetzung des Gutachtens	1
II.	Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	10
III.	Begriffliche Klärung	21
	1. Sexueller Missbrauch / sexualisierte Gewalt.....	21
	2. Geschädigte / Opfer / Betroffene	22
	3. Verdächtiger / Beschuldigter / Täter	24
	4. Unschuldsvermutung	25
IV.	Gang der Untersuchung	26
	1. Auswahl und Sichtung der einschlägigen Aktenbestände	26
	a) Personalakten	26
	b) Verfahrensakten	27
	c) DOMEA („Dokumentenmanagement und elektronische Archivierung im IT-gestützten Geschäftsgang“).....	28
	d) Gerichtsakten des Erzbischöflichen Konsistoriums.....	29
	e) Geheimarchiv der Diözesankurie	29

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

f)	Handakten der Generalvikare	30
g)	Weitere Aktenbestände.....	30
h)	Vollständigkeitserklärungen	31
2.	Befragungen von Zeitzeugen	32
3.	Auswertung sonstiger Untersuchungsberichte.....	35
4.	Verprobung / Abstimmung mit Prof. P. Dr. Hans Zollner SJ und Prof. Dr. Wilhelm Rees.....	37
5.	Stellungnahmemöglichkeit für die verantwortlich handelnden Personen.....	38
6.	Kooperation mit der Staatsanwaltschaft München I.....	40
B.	BEWERTUNGSMÄßSTÄBE	43
I.	Einige einführende Bemerkungen zur Entwicklung des Problembewusstseins in Bezug auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger in Gesellschaft und Kirche im 20. Jahrhundert.....	44
1.	Die gesellschaftliche Entwicklung bis 1960	45
2.	Die gesellschaftliche Entwicklung ab 1960	51
3.	Wahrnehmung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Kontext.....	54
a)	Der Fall Gauthe.....	55

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

b)	Der Fall Groër	57
c)	Der Fall Maciel Degollado.....	58
d)	Der Fall John Geoghan	60
4.	Zwischenergebnis.....	61
II.	Darstellung der strafrechtlichen Hintergründe und Entwicklungen.....	64
1.	Einige Grundzüge zur Entwicklung des Sexualstrafrechts	65
a)	Die strafrechtliche Entwicklung bis 1960.....	65
b)	Die strafrechtliche Entwicklung ab 1960.....	66
2.	Strafbarkeit des Missbrauchstäters	69
a)	Relevante Tatbestände des StGB.....	69
b)	Verjährung der einzelnen Missbrauchstaten.....	95
3.	Strafbarkeitsrisiken der kirchlichen Leitungsverantwortlichen	100
a)	Beihilfe zur Missbrauchstat durch aktives Tun	101
b)	Beihilfe zur Missbrauchstat durch Unterlassen.....	107
c)	Vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung.....	129

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

d)	Strafvereitelung.....	141
e)	Mögliche Begleitdelikte einer Strafvereitelung.....	155
4.	Die Stellung des Opfers.....	155
5.	Zwischenergebnis und aktuelle Entwicklungen	158
III.	Darstellung der haftungsrechtlichen Hintergründe	160
1.	Haftungsrechtliche Verantwortlichkeit des Täters.....	161
2.	Haftungsrechtliche Verantwortlichkeit des Dienst- herrn, der Erzdiözese München und Freising	162
a)	Haftung aufgrund Zurechnung (§ 31 BGB).....	162
b)	Haftung aufgrund mangelhafter Auswahl und Überwachung (§ 831 BGB).....	163
3.	Verjährung.....	165
4.	Zwischenergebnis.....	166
IV.	Darstellung der kirchen(straf)rechtlichen Hintergründe und Entwicklungen	167
1.	Einige wenige Grundzüge der kirchenrechts- geschichtlichen Entwicklung betreffend den sexuellen Missbrauch Minderjähriger bis zum CIC/1917	168
2.	Der CIC/1917, die Instruktion „ <i>Crimen solicitationis</i> “ und ergänzende Regelungen	175

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

a)	Vorbemerkung.....	176
b)	Maßgebliche Straftatbestände des CIC/1917 ...	179
c)	Verfahrensrechtliche Bestimmungen	188
d)	Geheimhaltungspflichten	195
3.	Der CIC/1983, das Motu proprio „ <i>Sacramentorum sanctitatis tutela</i> “ und weitere ergänzende Regelungen	201
a)	Vorbemerkung.....	201
b)	Maßgebliche Straftatbestände des CIC/1983 ...	204
c)	Verfahrensrechtliche Bestimmungen	214
d)	Geheimhaltungspflichten	221
4.	Ergänzende gesamtkirchliche Regelungen.....	222
a)	Motu proprio „ <i>Come una madre amorevole</i> “	223
b)	Motu proprio „ <i>Vos estis lux mundi</i> “	223
5.	Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz (2002 / 2010 / 2013) und deren Umsetzung in der Erzdiözese München und Freising.....	223
a)	Plausibilitätsprüfung von Verdachtsfällen nach Maßgabe der DBK-Leitlinien und deren Verhältnis zur kirchenrechtlichen Voruntersuchung.....	224

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

b)	DBK-Leitlinien 2002	230
c)	DBK-Leitlinien 2010	235
d)	DBK-Leitlinien 2013	240
6.	Zwischenergebnis.....	249
V.	Kirchliches Selbstverständnis und sexueller Missbrauch....	251
1.	Dokumente des II. Vatikanischen Konzils.....	252
a)	Die Apostolische Konstitution „ <i>Gaudium et spes</i> “ (1965).....	253
b)	Das Dekret „ <i>Apostolicam Actuositatem</i> “ (1965).....	255
2.	Päpstliche Dokumente	256
a)	Die Enzyklika „ <i>Deus caritas est</i> “ (2005)	257
b)	Das Schreiben „ <i>An das Volk Gottes</i> “ (2018)	259
3.	Zwischenergebnis.....	260
VI.	Bisherige Befunde und bislang vorliegende Berichte	261
1.	„Murphy-Report“ (2009)	262
2.	Untersuchungsbericht der Erzdiözese München und Freising (2010)	264
3.	„Royal Commission-Report“ (2017)	268
4.	MHG-Studie (2018)	274

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

5.	Bilanzbericht der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2019)	277
6.	Projektdokumentation „Betroffene hören – Missbrauch verhindern. Konsequenzen aus der MHG-Studie“ (2020)	279
7.	Gutachten im Auftrag des Bistums Aachen (2020)	281
8.	Gutachten im Auftrag des Erzbistums Berlin (2021)	284
9.	Gutachten im Auftrag des Erzbistums Köln (2021)	286
10.	Gutachten im Auftrag des Bistums Hildesheim (2021)	288
11.	Sexual Violence in the Catholic Church in France 1950 – 2020, Summary of the Final Report Independent Commission on Sexual Abuse in the Catholic Church – CIASE (2021)	289
12.	Zwischenergebnis.....	292
C.	 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG IM ALLGEMEINEN	294
I.	 Tatsächliche Feststellungen	294
1.	Die mit Fällen sexuellen Missbrauchs befassten Organe und Stellen der Erzdiözese München und Freising.....	294

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

a)	Der Erzbischof von München und Freising	295
b)	Der Generalvikar des Erzbischofs von München und Freising	301
c)	Der Official und die Vize-Offiziale.....	306
d)	Das Erzbischöfliche Ordinariat München und seine Gliederungen.....	310
e)	Übergeordnete Gremien.....	312
f)	Die Ansprechpersonen und der Beraterstab	317
g)	Der Betroffenenbeirat und die Aufarbeitungskommission der Erzdiözese München und Freising	317
2.	Quellenlage für das Gutachten aus dem Jahr 2010 ...	318
3.	Neuorientierung der Verwaltung in der Erzdiözese München und Freising nach dem Gutachten im Jahr 2010	323
a)	Strukturreform – Projekt „EOM 2010 - Zukunft gestalten, Rahmen setzen“	329
b)	Projekt „Nachvollziehbarkeit“	332
c)	Zwischenergebnis	335
4.	Maßnahmen zur Vorbeugung von Missbrauchsfällen in der Erzdiözese München und Freising	335

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

5.	Bewertung und Analyse der untersuchten Fälle	340
a)	Verteilung nach beschuldigtenbezogenen Kriterien.....	341
b)	Verteilung nach geschädigtenbezogenen Kriterien.....	346
c)	Verteilung nach tatbezogenen Kriterien	348
d)	Durchführung staatlicher beziehungsweise kirchlicher Verfahren.....	357
II.	Vorgehensweise bei der Bearbeitung von Missbrauchs(verdachts)fällen	358
1.	Allgemeines zur Sachbearbeitung bei Missbrauchsverdachtsfällen	358
a)	Sachbehandlung vor dem Jahr 2010.....	359
b)	Sachbehandlung im Zuge des Missbrauchsskandals zwischen 2010 und 2011	360
c)	Die Sachbearbeitung von 2011 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums.....	361
2.	Reaktionen gegenüber des sexuellen Missbrauchs verdächtigen Klerikern	365
a)	Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft.....	366
b)	Unterbliebene innerkirchliche Sanktionierung	375

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

c)	Weiterverwendung in der Seelsorge	380
3.	Reaktionen gegenüber des sexuellen Missbrauchs verdächtigen Laien	382
a)	Behandlung von Missbrauchs(verdachts)- fällen bei Laien	382
b)	Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft.....	383
4.	Reaktionen der kirchlichen Verantwortungsträger gegenüber den Geschädigten.....	385
a)	Wahrnehmung der Geschädigten vor 2010	386
b)	Wahrnehmung der Geschädigten ab 2010.....	388
5.	Reaktionen der diözesanen Leitungs- verantwortlichen gegenüber den betroffenen Pfarreien	395
6.	Abweichungen gegenüber den Berichten der Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese zum Zeitraum April 2010 bis Dezember 2020	397
7.	Zwischenergebnis.....	399
III.	Systemische Ursachen für festgestellte Defizite.....	402
1.	Klerikalismus.....	404
2.	Angst sowie Hilf- und Sprachlosigkeit als handlungsleitende Momente	410
3.	Kirchliches (Straf-)Recht.....	414

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

a)	Keine aufklärungshinderliche Unklarheit und Widersprüchlichkeit der maßgeblichen Normen	414
b)	Defizitäre innerkirchliche Rechtskultur	416
c)	Defizitäre gesetzliche Regelungen	419
d)	Fehlende Anwendungspraxis.....	422
4.	(Erwachsenen-)Homosexualität unter Klerikern.....	423
5.	Auswahl der Führungsverantwortlichen und Sachkompetenz.....	425
6.	Zuständigkeits- und Kompetenzordnung sowie Aufbau- und Ablauforganisation	428
7.	Kontrolle und Rechenschaftspflicht.....	429
8.	Aktenführung und Transparenz.....	431
9.	Fehlender interdisziplinärer Austausch.....	431
D.	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG IM HINBLICK AUF DAS HANDELN UND DIE VERANTWORTLICHKEIT DER DIÖZESANLEITUNG IM BESONDEREN.....	433
I.	Generelle gutachterliche Leitlinien.....	433
1.	Auswahlkriterien für die im Gutachten darzustellenden Fälle.....	434

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

2.	Darstellung der Sachverhalte und insbesondere namentliche Nennung kirchlicher Leistungsverantwortlicher sowie des sexuellen Missbrauchs beschuldigter Personen	438
3.	Bewertung der Sachverhalte.....	442
II.	Fälle mit festgestellten Fehlverhaltensweisen	444
1.	Fall 1.....	445
2.	Fall 2.....	447
3.	Fall 3.....	450
4.	Fall 4.....	452
5.	Fall 5.....	454
6.	Fall 6.....	454
7.	Fall 7.....	459
8.	Fall 8.....	460
9.	Fall 9.....	461
10.	Fall 10.....	464
11.	Fall 11.....	465
12.	Fall 12.....	469
13.	Fall 13.....	471
14.	Fall 14.....	475

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

15.	Fall 15.....	479
16.	Fall 16.....	480
17.	Fall 17.....	481
18.	Fall 18.....	483
19.	Fall 19.....	487
20.	Fall 20.....	488
21.	Fall 21.....	489
22.	Fall 22.....	490
23.	Fall 23.....	494
24.	Fall 24.....	496
25.	Fall 25.....	499
26.	Fall 26.....	502
27.	Fall 27.....	508
28.	Fall 28.....	510
29.	Fall 29.....	512
30.	Fall 30.....	514
31.	Fall 31.....	522
32.	Fall 32.....	534
33.	Fall 33.....	535

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

34.	Fall 34.....	536
35.	Fall 35.....	538
36.	Fall 36.....	539
37.	Fall 37.....	544
38.	Fall 38.....	555
39.	Fall 39.....	558
40.	Fall 40.....	562
41.	Fall 41.....	568
42.	Fall 42.....	568
43.	Fall 43.....	573
44.	Fall 44.....	575
45.	Fall 45.....	576
46.	Fall 46.....	578
47.	Fall 47.....	579
48.	Fall 48.....	580
49.	Fall 49.....	583
50.	Fall 50.....	585
51.	Fall 51.....	589
52.	Fall 52.....	591

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

53.	Fall 53.....	593
54.	Fall 54.....	594
55.	Fall 55.....	595
56.	Fall 56.....	596
57.	Fall 57.....	600
58.	Fall 58.....	602
59.	Fall 59.....	605
60.	Fall 60.....	607
61.	Fall 61.....	609
62.	Fall 62.....	611
63.	Fall 63.....	614
64.	Fall 64.....	618
65.	Fall 65.....	619

**III. Gutachterliche Bewertung des Handelns der
Diözesanleitung..... 621**

1.	Einleitende Bemerkungen zur Zuständigkeit und Verantwortungszuweisung	622
2.	Erzbischof Michael Kardinal von Faulhaber (1917 – 1952)	623
a)	Fall 2	624

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

b)	Fall 3	627
c)	Fall 5	628
d)	Fall 6	630
e)	Gutachterliche Gesamtbewertung	632
3.	Erzbischof Joseph Kardinal Wendel (1952 – 1960).....	633
a)	Fall 6	633
b)	Fall 9	636
c)	Fall 11	638
d)	Fall 13	640
e)	Fall 14	642
f)	Fall 16	644
g)	Fall 17	645
h)	Fall 19	647
i)	Gutachterliche Gesamtbewertung	648
4.	Erzbischof Julius Kardinal Döpfner (1961 – 1976)	650
a)	Fall 6	650
b)	Fall 21	653
c)	Fall 22	656
d)	Fall 23	658

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

e)	Fall 24	660
f)	Fall 25	661
g)	Fall 26	663
h)	Fall 27	665
i)	Fall 29	666
j)	Fall 31	669
k)	Fall 34	671
l)	Fall 35	673
m)	Fall 36	675
n)	Fall 37	678
o)	Gutachterliche Gesamtbewertung	680
5.	Erzbischof Joseph Kardinal Ratzinger (1977 – 1982).....	682
a)	Generelle Einlassungen des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger / Papst em. Benedikt XVI.	684
b)	Fall 22	688
c)	Fall 37	698
d)	Fall 40	718
e)	Fall 42	733

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

f)	Gutachterliche Gesamtbewertung	750
6.	Erzbischof und Apostolischer Administrator Friedrich Kardinal Wetter (1982 – 2008)	754
a)	Generelle Einlassungen des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Wetter	755
b)	Fall 24	761
c)	Fall 26	766
d)	Fall 27	772
e)	Fall 37	774
f)	Fall 38	777
g)	Fall 40	781
h)	Fall 43	786
i)	Fall 44	790
j)	Fall 46	793
k)	Fall 47	797
l)	Fall 50	801
m)	Fall 51	807
n)	Fall 52	812
o)	Fall 53	816
p)	Fall 54	820

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

q)	Fall 56	823
r)	Fall 57	827
s)	Fall 59	831
t)	Fall 62	835
u)	Fall 63	839
v)	Fall 64	844
w)	Gutachterliche Gesamtbewertung	847
7.	Erzbischof Reinhard Kardinal Marx (2008 – dato)	851
a)	Generelle Einlassungen des Erzbischofs Kardinal Marx	852
b)	Fall 30	854
c)	Fall 65	862
d)	Gutachterliche Gesamtbewertung	866
8.	Generalvikar und Kapitularvikar Ferdinand Buchwieser (1932 – 1953)	869
a)	Fall 2	870
b)	Fall 3	873
c)	Fall 4	875
d)	Fall 5	876
e)	Fall 6	878

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

f)	Fall 7	879
g)	Fall 10	881
h)	Fall 11	882
i)	Gutachterliche Gesamtbewertung	884
9.	Generalvikar Dr. Johann Fuchs (1953 – 1960)	886
a)	Fall 1	887
b)	Fall 3	889
c)	Fall 4	890
d)	Fall 6	892
e)	Fall 9	894
f)	Fall 12	897
g)	Fall 13	898
h)	Fall 14	901
i)	Fall 15	904
j)	Fall 16	906
k)	Fall 17	908
l)	Fall 19	909
m)	Fall 21	911
n)	Gutachterliche Gesamtbewertung	912

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

10.	Kapitularvikar und Generalvikar Weihbischof Johannes Neuhäusler (1961/1962)	913
11.	Generalvikar Matthias Defregger (1962 – 1968).....	915
	a) Fall 6	915
	b) Fall 20	917
	c) Fall 24	919
	d) Fall 25	920
	e) Fall 26	922
	f) Fall 27	925
	g) Fall 32	926
	h) Gutachterliche Gesamtbewertung	927
12.	Generalvikar und Personalreferent Dr. Gerhard Gruber (1968 – 1990/1993).....	928
	a) Generelle Einlassungen des ehemaligen Generalvikars und Personalreferenten Dr. Gruber	929
	b) Fall 6	939
	c) Fall 8	945
	d) Fall 22	947
	e) Fall 23	952

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

f)	Fall 24	957
g)	Fall 27	961
h)	Fall 28	964
i)	Fall 29	968
j)	Fall 31	973
k)	Fall 34	980
l)	Fall 35	985
m)	Fall 36	989
n)	Fall 37	994
o)	Fall 38	999
p)	Fall 39	1003
q)	Fall 40	1007
r)	Fall 42	1010
s)	Fall 43	1015
t)	Fall 44	1020
u)	Fall 45	1024
v)	Fall 52	1030
w)	Fall 58	1035
x)	Gutachterliche Gesamtbewertung	1039

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

13.	Generalvikar Dr. Robert Simon (1990 - 2009)	1040
	a) Fall 26	1041
	b) Fall 49	1044
	c) Fall 50	1047
	d) Fall 52	1050
	e) Fall 53	1054
	f) Fall 54	1056
	g) Fall 55	1057
	h) Fall 56	1060
	i) Fall 57	1063
	j) Fall 58	1066
	k) Fall 63	1068
	l) Gutachterliche Gesamtbewertung	1070
14.	Generalvikar DDr. Peter Beer (2010 - 2019).....	1072
	a) Generelle Einlassungen des ehemaligen Generalvikars DDr. Beer.....	1073
	b) Fall 30	1075
	c) Fall 48	1085
	d) Fall 60	1089

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

e)	Fall 65	1092
f)	Gutachterliche Gesamtbewertung	1097
15.	Offizial Dr. Lorenz Wolf (1997 – dato)	1099
a)	Generelle Einlassungen des Offizials Dr. Wolf	1100
b)	Fall 18	1109
c)	Fall 26	1112
d)	Fall 30	1116
e)	Fall 33	1124
f)	Fall 42	1127
g)	Fall 51	1130
h)	Fall 56	1134
i)	Fall 60	1139
j)	Fall 61	1144
k)	Fall 62	1147
l)	Fall 63	1151
m)	Gutachterliche Gesamtbewertung	1155
E.	EMPFEHLUNGEN	1160
I.	Stärkung der Belange der Geschädigten	1161

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

1.	Kontakt kirchlicher Verantwortungsträger mit Geschädigten	1161
2.	Ombudsstelle für Geschädigte	1162
3.	Akteneinsicht.....	1163
4.	Stärkung des Betroffenenbeirates	1164
II.	Maßnahmen im Bereich der Rechtssetzung	1166
1.	Konkretisierung der einschlägigen Straftatbestände	1167
2.	Gerichtsverfassung	1169
3.	Strafverfahrensrecht, insbesondere Stellung der Geschädigten	1170
4.	Rechtsprechungspublikation.....	1171
5.	Disziplinarische Maßnahmen.....	1172
III.	Maßnahmen im administrativ-organisatorischen Bereich	1174
1.	Ausführungsbestimmungen zur DBK-MissbrO	1174
2.	Unabhängige/r Interventionsbeauftragte/r	1175
3.	Optimierung der Verwaltungsstrukturen und -abläufe im Hinblick auf.....	1177
a)	Compliance-Management-, insbesondere Hinweisgebersystem.....	1177

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

b)	Qualitätsmanagement, insbesondere (unabhängiges) Auditing und Peer- Vergleich	1179
c)	Leitungsfunktionen und sonstige Mitarbeitende	1180
d)	Aktenführung	1182
4.	Begrenzung der Amtszeiten maßgeblicher Verantwortungsträger	1183
IV.	Maßnahmen in Bezug auf (potentielle) Missbrauchs- täter	1184
1.	Fortentwicklung der Führungsaufsicht	1184
2.	Schutz Geschädigter durch Täterfürsorge und Beseitigung der Hilflosigkeit kirchlicher Verantwortungsträger	1186
3.	Etablierung eines Gutachter-Pools und Evaluation der Gutachtertätigkeit	1189
4.	Kritische Überprüfung der priesterlichen Aus- und Fortbildung	1190
V.	Sonstige Maßnahmen	1192
1.	Betreuung der betroffenen kirchlichen Institutionen	1192
2.	Kritische Reflexion des priesterlichen Selbstverständnisses	1193

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

3.	Vertiefende (interdisziplinäre) Forschung und institutionalisierter Wissens- und Erfahrungsaustausch vor allem auf internationaler Ebene zu missbrauchs- und vertuschungsbegünstigenden Faktoren.....	1194
4.	Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern.....	1197
5.	Stärkung der Rolle der Frauen in kirchlichen Leitungsfunktionen.....	1197
LITERATURVERZEICHNIS.....		1199

A.

Grundlagen

I.

Auftrag und Zielsetzung des Gutachtens

„Die Prävention sexualisierter Gewalt kann nur als gelungen [...] betrachtet werden, wenn sie dazu geeignet ist, auch den strukturellen Ermöglichungsbedingungen sexualisierter Gewalt im Raum der Kirche entgegenzuwirken.“ (Gräb-Schmitt, in: Wirth u. a., Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten (2022), S. 307, 309)

Zu diesen strukturellen Ermöglichungsbedingungen gehört als ein sehr wesentlicher Faktor auch die (Nicht-)Reaktion kirchlicher Leitungsverantwortlicher auf ihnen bekannt gewordene Missbrauchs(verdachts)fälle im Sinne einer general- und spezialpräventiven Einwirkungsmöglichkeit auf vermeintliche oder tatsächliche Missbrauchstäter. Wenn derjenige, der sich schon durch die von ihm verursachten Tatfolgen nicht von der Tatbegehung abhalten lässt, auch nicht befürchten muss, aufgrund seines schädigenden Handelns zur Rechenschaft gezogen zu werden, lässt dies für ihn die (letzte) Hemmschwelle zur Tatbegehung entfallen. Die Frage nach der Reaktion kirchlicher Leitungsverantwortlicher gegenüber vermeintlichen oder tatsächlichen Missbrauchstätern hat daher für eine effektive Missbrauchsprävention große Bedeutung. Nicht minder groß ist allerdings die Bedeutung dieser Frage im Hinblick auf die Aufarbeitung der Missbrauchs(verdachts)fälle aus Sicht der Geschädigten. Nicht selten haben diese das Gefühl, dass für das ihnen zugefügte Leid nicht nur der unmittelbar Handelnde selbst verantwortlich ist, sondern dieser sein Unwesen mit zumindest stillschweigender

Westpfahl Spilker Wastl München

Duldung der kirchlichen Hierarchie treiben konnte, sie selbst aber von kirchlichen Würdenträgern mit dem, was ihnen angetan wurde, über Jahre und Jahrzehnte, teilweise bis heute, noch nicht einmal wahrgenommen wurden und dadurch weitere Verwundungen davongetragen haben. Aufklärung und Aufarbeitung auch der Frage der persönlichen Verantwortlichkeit kirchlicher Leitungsverantwortlicher für die fortdauernde Ermöglichung sexueller Übergriffe im Raum der katholischen Kirche tut daher dringend not.

Darüber hinaus erweist sich die Frage nach Verantwortung und Verantwortlichen, insbesondere in hierarchisch strukturierten Einheiten, nicht nur als berechtigt, sondern vielmehr als notwendig, um strukturell verliehene Machtfülle mit dem individuellen Bewusstsein persönlicher Verantwortlichkeit zu verknüpfen und damit, nach Möglichkeit, einer auch moralischen Kontrolle zu unterwerfen. Bestandteil der Kontrolle muss hierbei der Verzicht auf Abschottung sein, verbunden mit der Einbindung fachlich überlegener Expertise, die ihrerseits unabhängig von hierarchischen Strukturen ist.

Das Jahr 2010 wird von vielen als „Wendepunkt“ im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche in Deutschland wahrgenommen. Nicht zuletzt in Anbetracht des von der Erzdiözese München und Freising im Jahr 2010 in Auftrag gegebenen Gutachtens ist es evident und eine im Bewusstsein weiter Teile der Öffentlichkeit gefestigte Überzeugung, dass die unter der Begrifflichkeit „Missbrauch in der katholischen Kirche“ zusammengefassten Vergehen und Verbrechen zum Nachteil der in besonderem Maße Schutzbedürftigen in unserer Gesellschaft in einer derart großen Zahl begangen wurden, dass sich die Bewertung als Einzelfälle schlechterdings verbietet. Einer neuerlichen Bestätigung dieses Befundes, nicht zuletzt durch diese Untersuchung, bedarf es nicht. Seither ließen zahlreiche kirchliche Institutionen und Einrichtungen derartige Fälle durch unabhängige Stellen,

Westpfahl Spilker Wastl München

oftmals Rechtsanwälte, untersuchen und berichteten über die dabei gewonnenen Erkenntnisse der Öffentlichkeit. Die Zahl der durchgeführten Untersuchungen wird für den deutschsprachigen Raum mittlerweile mit mehr als 20 angegeben. Der Aspekt der persönlichen Verantwortlichkeit kirchlicher Entscheidungsträger hatte dabei, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Bedeutung; dies auch in der öffentlichen Diskussion. Die Vorstellung der Ergebnisse der im Jahr 2014 beauftragten Studie zur Erfassung und wissenschaftlichen Analyse des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Verantwortungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) im Zeitraum 1946 bis 2014 (sogenannte MHG-Studie) anlässlich der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz im September 2018 hatte jedoch eine Akzentverschiebung zur Folge.

Vor diesem Hintergrund erteilte die Erzdiözese München und Freising den Gutachtern im Februar 2020 den Auftrag, in Fortführung und Ergänzung des im Jahr 2010 erstatteten Gutachtens im Rahmen eines der Öffentlichkeit vorzustellenden Untersuchungsberichts bezogen auf den Untersuchungszeitraum von 1945 bis 2019 folgende Fragen zu beantworten:

- Welche rechtlichen Handlungsmöglichkeiten und Obliegenheiten für den Umgang mit Hinweisen auf (sexuelle) Übergriffe durch Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche im Bereich der Erzdiözese München und Freising bestanden in der Vergangenheit beziehungsweise bestehen aktuell? Die Darstellung ist gegebenenfalls in Phasen zu gliedern, soweit im Untersuchungszeitraum Änderungen eingetreten sind.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- Welche Vorgaben und Prozesse bestehen in der Erzdiözese München und Freising aktuell zum Umgang mit Hinweisen auf (sexuelle) Übergriffe? Seit wann bestehen diese Regelungen, und stellen sie einen angemessenen Umgang mit Hinweisen auf (sexuelle) Übergriffe sicher? Gibt es Hinweise, dass sie nicht eingehalten wurden?

- Welche und wie viele Hinweise auf (sexuelle) Übergriffe durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (= Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten, Religionslehrerinnen und -lehrer i. K. der Erzdiözese München und Freising im Untersuchungszeitraum 1945 bis 2010 beziehungsweise ab dem Zeitraum 2010 bis 2019 Kleriker oder sonstige hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) der Erzdiözese München und Freising oder von Ordensangehörigen, die im Bereich der Erzdiözese München und Freising tätig waren, liegen dem Erzbischöflichen Ordinariat (EOM) vor? Welche Akten/Unterlagen wurden hierfür ausgewertet?

- In wie vielen Fällen ist davon auszugehen, dass es tatsächlich zu (sexuellen) Übergriffen gekommen ist, nach welchen Kriterien wird dies beurteilt und in wie vielen Fällen liegen möglicherweise strafbare Handlungen vor?

- In welcher Weise hat das Ordinariat auf die vorliegenden Hinweise reagiert?

- Welche Maßnahmen wurden seit Vorliegen des ersten Gutachtens ergriffen, um Hinweisen nachvollziehbar und umfassend nachzugehen und um (sexuelle) Übergriffe in Zukunft zu verhindern (Stichwort: „Prävention“)?

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- In welchen Fällen bestand oder besteht eine Obliegenheit des Erzbischöflichen Ordinariats, Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden zu erstatten? Wurde diese erfüllt oder sind noch Fälle offen? Falls Letzteres zutrifft, mit welcher Frist und/oder Handlung kann der Eintritt einer straf- oder kirchenrechtlichen Verjährung vermieden werden?

- Soweit ein sexueller Missbrauch vorliegt, ist auch darzustellen, welche kirchenrechtlichen, strafrechtlichen (Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörden und gegebenenfalls das Ergebnis der dortigen Ermittlungen) oder sonstigen Konsequenzen gezogen wurden. Sollten entsprechende Maßnahmen nicht erfolgt sein, ist auch darauf einzugehen, ob und inwieweit Gründe für diese Untätigkeit ersichtlich sind und wer dafür verantwortlich ist.

- Zu erfassen sind auch diejenigen Fälle, in denen Zahlungen in Anerkennung des Leides geleistet und/oder sonstige Maßnahmen zur Unterstützung der Betroffenen ergriffen wurden.

In einer seitens der Erzdiözese München und Freising unter dem 27.02.2020 veröffentlichten Pressemitteilung beschreibt diese den Untersuchungsauftrag zusammenfassend wie folgt:

„Das Erzbistum München und Freising erweitert seine Aufarbeitung der Fälle sexuellen Missbrauchs und körperlicher Gewalt. Nachdem es bereits im Dezember 2010 als erste deutsche Diözese einen unabhängigen Missbrauchsbericht vorstellte, gibt es auf diesem aufbauend nun ein neues Gutachten wiederum bei der externen Rechtsanwaltskanzlei Westpfahl, Spilker, Wastl in Auftrag. Der Bericht soll veröffentlicht werden und benennen, ob

Westpfahl Spilker Wastl München

die Verantwortlichen rechtliche Vorgaben sowie die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz erfüllten und angemessen im Umgang mit Verdachtsfällen und möglichen Tätern handelten. Der Auftrag umfasst den Zeitraum von 1945 bis 2019. Grundlage des neuen Berichts sind neben dem Missbrauchsbericht von 2010 alle neuen Hinweise auf sexuellen Missbrauch durch Kleriker und weitere hauptamtliche Mitarbeitende, die seit 2010 bis Ende 2019 in den Verantwortungsbereich des Erzbistums fallen.

[...]

Das nun in Auftrag gegebene Gutachten stellt nicht zuletzt die Frage nach dem angemessenen Umgang mit Hinweisen auf sexuelle Übergriffe und körperliche Gewalt und soll Verantwortlichkeiten benennen. Dazu gehört auch die Prüfung, ob und in welchen Fällen eine Pflicht zur Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden bestand, ob eine Anzeige erstattet wurde oder kirchenrechtliche Schritte unternommen wurden. Sollte dies hingegen nicht der Fall sein, wird geprüft, ob noch Anzeige erstattet werden oder eine kirchenrechtliche Ahndung erfolgen kann. Sollten erforderliche Maßnahmen nicht ergriffen worden sein, ist zu prüfen, welche Gründe hierfür ersichtlich sind und wer hierfür verantwortlich ist. (ck/kel)“ (<https://www.erzbistum-muenchen.de/news/bistum/Erzbistum-erweitert-Aufarbeitung-des-Missbrauchs-36278.news>; abgerufen: 04.10.2021)

In Umsetzung des derart beschriebenen Untersuchungsauftrags wurden die untersuchungsgegenständlichen Fälle im Hinblick auf die Übereinstimmung der jeweiligen Sachbehandlung mit den Vorgaben des kirchlichen und des

Westpfahl Spilker Wastl München

staatlichen Rechts und/oder dem kirchlichen Selbstverständnis, auf systemische Defizite sowie auf persönliche Verantwortlichkeiten und die dafür maßgeblichen Ursachen überprüft. In diesem Zusammenhang legen die Gutachter auf Folgendes großen Wert:

- Eine Untersuchung der Sachbehandlung von Missbrauchsfällen und diesbezüglicher Verantwortlichkeiten verfehlt ihr Ziel von vornherein, wenn sie auf die Frage der Rechtmäßigkeit beschränkt wird. Der Maßstab kirchlichen Handelns und vor allem auch derjenige, den die Kirche an das Verhalten der Gläubigen, aber auch der Gesellschaft im Übrigen anlegt beziehungsweise angelegt wissen will, war nach gutachterlichem Verständnis nie und ist auch heute nicht auf die Frage der bloßen Rechtmäßigkeit beschränkt. Wollte man dies anders sehen, würden bedeutsame, wenn nicht gar zentrale handlungsleitende Vorgaben von vornherein unberücksichtigt bleiben und die Untersuchung würde ein zumindest verzerrtes Bild ergeben. Vergleichbares gilt im Übrigen im Hinblick auf Compliance-Untersuchungen, die auch außerhalb der Rechtsordnung liegende Verhaltensregeln zu berücksichtigen haben. Die Gutachter stellen insoweit ihre im Einzelnen näher begründeten Erkenntnisse und Bewertungen dar und zur Diskussion.

- Die Benennung von Fehlverhaltensweisen und der hierfür Verantwortlichen auch jenseits rein rechtlicher Bestimmungen wird von den Geschädigten der hier in Rede stehenden Vergehen und Verbrechen erwartet. Sie ist notwendig, um zukunftsorientierte Weichenstellungen ins Werk zu setzen, ist aber keinesfalls als Einladung zu verstehen, in Reaktion auf gewonnene Erkenntnisse nunmehr Einzelpersonen zu attackieren oder sogar an den Pranger zu stellen. Dies würde die Betroffenen dazu verleiten, sich weiterhin gebotenen Fragestellungen zu

Westpfahl Spilker Wastl München

entziehen oder bei deren Beantwortung in Worthülsen zu flüchten. Die Benennung von Verantwortungsträgern, deren Handeln oder Unterlassen aus Sicht der Gutachter erkennbar pflichtwidrig und/oder unangemessen war, sollte auch für die möglicherweise fehlerhaft Handelnden in Leitungspositionen die Chance selbstkritischer Reflexion des eigenen Tuns eröffnen und eine Korrektur der eigenen Sicht auf das in der Vergangenheit möglicherweise für richtig Befundene ermöglichen. Nur so wird die Chance eröffnet, beispielsweise der Fehlinterpretation von Mitbrüderlichkeit unter Klerikern als Abwehrbastion gegen Kritik von außen entgegenzuwirken. Nur auf diese Weise entsteht Raum für wirkliche Erneuerungsbereitschaft auf der Grundlage selbstkritisch festgestellten Erneuerungsbedarfs. Individuelle Verantwortlichkeit, die selbstverständlich immer auch getragen ist von der systemischen Einbindung des jeweils Handelnden, lebt nicht von der Fehlerlosigkeit des Tuns, sondern von der Bereitschaft selbstkritischer Überprüfung, was die Korrektur eigener Positionen einschließt. Richtig verstandene Mitbrüderlichkeit lebt nicht von der Abschottung, sondern insbesondere davon, sich als Entscheidungsträger darauf verlassen zu können, über entscheidungsrelevante Beobachtungen und Erkenntnisse umfassend unterrichtet zu werden. Dies nicht als Weg des Untergebenen, sich jedweder weiteren Verantwortung zu entledigen, vielmehr als Unterstützungsbeitrag für den in der Hierarchie Höherrangigen.

- In der Konsequenz des so beschriebenen Untersuchungsauftrags liegt es auch, dass dieser trotz aller Berechtigung und Notwendigkeit der Datenerhebung nicht vorrangig gleichsam in einer Art Buchhaltermentalität eine Quantifizierung und empirisch-statistische Erfassung sowie eine vergleichende Betrachtung des Leids der Geschädigten und des Versagens kirchlicher Leitungsverantwortlicher zum Gegenstand hat.

Westpfahl Spilker Wastl München

Die hier im Raum stehenden Pflichtverstöße sind im Hinblick auf ihr Gewicht allenfalls sehr eingeschränkt vergleichbar und jede hierzu angegebene Zahl daher nur bedingt aussagekräftig. Dass der Wiedereinsatz eines des sexuellen Missbrauchs beschuldigten Klerikers, zumal dann, wenn er weitere Übergriffe begangen hat, eine deutlich schwerwiegendere Pflichtverletzung darstellt als das als „Formalverstoß“ zu qualifizierende Unterbleiben der Meldung eines offensichtlich verjährten Falles bei den staatlichen Strafverfolgungsbehörden, dürfte unstrittig sein. Jede Zahlenangabe, die solche Unterschiede jedoch nicht deutlich macht, liefert ein nivellierendes und damit verzerrendes Bild der Verantwortlichkeiten und Vorwerfbarkeiten. Daher verzichtet die vorliegende Untersuchung bewusst auf eine derartige Vorgehensweise.

- Gutachterlich überprüft wurden bislang bekannte Hinweise auf Missbrauchs(verdachts)fälle und deren Sachbehandlung durch kirchliche Verantwortungsträger, dies allerdings in dem Bewusstsein, dass jede genannte Zahl das tatsächliche Ausmaß der Missbrauchsfälle nicht ansatzweise zutreffend wiederzugeben vermag. Für die erklärtermaßen mit dem Ziel der Zukunftsorientierung durchgeführte Untersuchung haben Fallzahlen keine maßgebliche Aussagekraft. Daher wird – bei allem Bemühen, die bekannten Fälle möglichst vollständig zu erfassen und zu beurteilen – bewusst auf gleichsam detektivische Nachforschungen verzichtet, ob sich in den Aktenbeständen noch weitere, wohl nur wenige zusätzliche Missbrauchs(verdachts)fälle identifizieren lassen. Ein nennenswerter zusätzlicher Erkenntnisgewinn im Hinblick auf den Untersuchungsauftrag ist nach Auffassung der Gutachter anhand dieser nicht zu erwarten.

Westpfahl Spilker Wastl München

- Die nachfolgenden Ausführungen werden die auftragsgemäß darzustellenden Einzelfälle nicht umfassend und im Detail schildern. Soweit dies aber aus Gründen der Verifizierung und Veranschaulichung der gutachterlichen Feststellungen erforderlich ist, erfolgt die Darstellung zum Schutz der Geschädigten nicht zuletzt vor einer möglichen Retraumatisierung, aber auch der – in aller Regel insoweit nicht strafrechtlich verurteilten – Beschuldigten in anonymisierter Weise und dergestalt, dass auch aus den geschilderten Tatumständen möglichst keine Rückschlüsse auf den konkreten Einzelfall und die daran beteiligten Personen gezogen werden können.

Auf der Basis der unter Berücksichtigung dieser Vorgaben und Prämissen gewonnenen Erkenntnisse und nicht zuletzt im Lichte der zunehmenden Bedeutung von „Compliance“ auch im kirchlichen Kontext bilden einige aus Sicht der Gutachter maßgebliche Empfehlungen zur Beseitigung bestehender Defizite und Optimierung bereits vorhandener Instrumentarien den Schluss der Untersuchung.

II.

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Die nachfolgend zusammenfassend dargestellten wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung basieren auf einer Vielzahl gutachterlicher Feststellungen und deren Bewertung. Demzufolge ist es häufig erforderlich, sich anhand der detaillierten Darstellungen zu den einzelnen Prüfungsgegenständen ein umfassendes Bild von der konkreten Herleitung des jeweiligen Ergebnisses zu machen. Dies gilt namentlich mit Blick auf die Ausführungen zu den

Westpfahl Spilker Wastl München

persönlichen Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Behandlung von Missbrauchs(verdachts)fällen, die auftragsgemäß einen Schwerpunkt der gutachterlichen Prüfung und Bewertung darstellen (vgl. dazu im Einzelnen D.). Insbesondere sind in diesem Zusammenhang die seitens der noch lebenden und nach Meinung der Gutachter als verantwortlich zu benennenden Personen abgegebenen Stellungnahmen zu berücksichtigen und in die Beurteilung einzubeziehen (vgl. **Anlagen[konvolute] 2 bis 5**).

Dies vorausgeschickt, lassen sich die wesentlichen Prüfungsergebnisse wie folgt zusammenfassen:

Statistisch-empirische Befunde

Untersuchungsgegenständlich waren Vorwürfe gegen 261 Personen (205 Kleriker und 56 Laien). Bei 235 Personen (182 Kleriker und 53 Laien) haben sich Hinweise auf insgesamt 363 untersuchungsrelevante Sachverhalte ergeben.

Die Gutachter sehen im Hinblick auf 65 Sachverhalte die erhobenen Vorwürfe als erwiesen, bei 146 Sachverhalten als zumindest plausibel und in 11 Sachverhalten als widerlegt an. Bei 141 Sachverhalten und damit ca. 38 % boten die vorliegenden Erkenntnisse jedoch keine ausreichende Beurteilungsgrundlage für eine abschließende gutachterliche Würdigung.

Insgesamt wurden 90 staatliche Ermittlungsverfahren durchgeführt; dies sowohl innerhalb (71) als auch außerhalb (19) des Gebiets der Erzdiözese München und Freising. In 46 Fällen (31 innerhalb / 15 außerhalb) kam es zu einem Strafurteil beziehungsweise Strafbefehl.

Westpfahl Spilker Wastl München

Insgesamt wurden 14 kirchliche Voruntersuchungen durchgeführt; dies sowohl innerhalb (10) als auch außerhalb (4) des Gebiets der Erzdiözese München und Freising. Fünf Fälle wurden an die Glaubenskongregation gemeldet. In zwei Fällen wurde ein kirchliches Strafverfahren durchgeführt.

Auf der Basis der geprüften Aktenbestände gehen die Gutachter von mindestens 497 Geschädigten aus, davon 247 männlichen und 182 weiblichen Geschlechts; in 68 Fällen war eine eindeutige Zuordnung nicht möglich. Sowohl bei den männlichen als auch bei den weiblichen Geschädigten war die Altersgruppe der 8- bis 14jährigen mit 59% beziehungsweise 32% deutlich überrepräsentiert.

Sachbehandlung von Missbrauchs(verdachts)fällen

Im Hinblick auf die Sachbehandlung von Missbrauchsfällen ist zwischen den Reaktionen gegenüber beschuldigten Klerikern und Laien, den (mutmaßlich) Geschädigten und den betroffenen Einrichtungen, insbesondere den Pfarreien zu unterscheiden.

Reaktionen gegenüber des sexuellen Missbrauchs verdächtigen Klerikern blieben vor 2010 nach Auffassung der Gutachter hintern dem – vor allem nach kirchlichem Recht – Gebotenen weit zurück. Nachdem insbesondere in den 1950er Jahren noch vereinzelt disziplinarische Maßnahmen erfolgten, war der Umgang mit den Klerikern anschließend von Milde und Nachsicht und der Motivation geprägt, keine größere öffentliche Wahrnehmung der Missbrauchsthematik zu erzeugen. Sogar strafrechtlich verurteilte Priester wurden weiter in der Seelsorge verwendet, teilweise sogar ohne jede Beschränkung in der regulären Gemeindegarbeit. Im Vergleich dazu konnten die Gutachter feststellen, dass gegenüber des Missbrauchs verdächtigten

Westpfahl Spilker Wastl München

Laienmitarbeitern durchgängig aus Sicht der Gutachter angemessene dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen wurden. Eine strukturierte und geordnete Sachbehandlung von Missbrauchsfällen ist für die Gutachter im Bereich der Erzdiözese München und Freising erst ab dem Jahr 2010 erkennbar. Festzuhalten ist jedoch, dass bis zum Ende des Untersuchungszeitraums kein fest definierter Soll-Ablauf zur Sachbehandlung im Sinne einer Prozessbeschreibung vorlag und die Gutachter in der konkret gelebten Praxis nicht unerhebliche Abweichungen von den DBK-Leitlinien festgestellt haben. Ein geordneter Arbeitsablauf hat sich allein aus der Fallbearbeitung heraus entwickelt.

Spiegelbildlich hat sich auch der Umgang mit den Geschädigten seit dem Jahr 2010 verändert. Eine – insbesondere seelsorgerische – Zuwendung zu den Geschädigten und ihren Nöten und Belangen fand jedoch nicht statt, obwohl die negativen Folgen eines sexuellen Missbrauchs – anders als vielfach behauptet – bereits weit vor dem Jahr 2010 auch kirchlicherseits bekannt waren, jedenfalls aber bekannt sein mussten. Durch die Einführung der Leitlinien der DBK im Jahr 2002 erfolgte zwar erstmals eine Miteinbeziehung der Geschädigten in die Sachbearbeitung von Missbrauchs(verdachts)fällen, diese blieb jedoch auf die Ebene der Missbrauchsbeauftragten beschränkt. Die seit dem Jahr 2010 auch seelsorgerische Zuwendung der Leitungsverantwortlichen wurde und wird von dem Großteil der Geschädigten als positiv bewertet.

Als nach wie vor defizitär betrachten die Gutachter hingegen das Verhalten gegenüber den Einrichtungen, insbesondere den Pfarreien, in denen des sexuellen Missbrauchs verdächtige Personen tätig waren. Nicht selten sind diese Einrichtungen von einer tiefen und auch nach Jahr(zehnt)en noch anhaltenden Spaltung gekennzeichnet. Denjenigen, die die Verdachtsmomente als

Westpfahl Spilker Wastl München

zumindest plausibel ansehen, stehen diejenigen gegenüber, die der „Gegenseite“ Stimmungsmache vorwerfen und deren Vertreter nicht selten auch öffentlich diffamieren. Maßnahmen zur Beseitigung dieser Zustände, insbesondere eine fundierte Aufarbeitung, sind bis heute nicht erkennbar, nach Meinung der Gutachter aber schon deshalb dringend erforderlich, weil davon die für den Erfolg kirchlicher Arbeit oftmals sehr entscheidende Basis unmittelbar betroffen ist.

Systemische Ursachen für festgestellte Defizite

Den verfehlten Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs haben verschiedene systemische Defizite begünstigt, wenn nicht erst sogar ermöglicht.

- Zu nennen ist hier zunächst der Klerikalismus, der zumindest einen adäquaten Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs verhindert hat. Eng verbunden damit ist die systemisch bedingte Angst und Hilflosigkeit im Umgang mit die Institution Kirche betreffenden Skandalen, die zu einem geradezu paranoiden Verhalten im Hinblick auf die eigentlich gebotene Transparenz im Interesse des aus subjektiver Sicht über allem stehenden – vermeintlichen – Schutzes der Institution führt.
- Hinzu kommen grundlegende Mängel des kirchlichen Strafrechts, die damit verbundene unzureichende innerkirchliche Rechtskultur sowie Defizite im Zusammenhang mit der Gewährleistung der notwendigen Sachkompetenz bei der Besetzung diözesaner Führungsebenen. Zwingend gebotene Anforderungen, wie ausreichende Kompetenz, beispielsweise im Personalbereich, wurden nicht erfüllt.

Westpfahl Spilker Wastl München

In diesem Zusammenhang ist auch die fehlende Anwendungspraxis im Umgang mit dem kirchlichen Strafrecht im Allgemeinen und bei Fällen sexuellen Missbrauchs im Besonderen zu nennen. Es stellt sich in diesen Fällen eine Vielzahl komplexer Fragestellungen, deren Beantwortung nicht allein (medizinischen) Sachverständigen überlassen werden kann, sondern erhebliche forensische Erfahrung erfordert, an der es allerdings regelmäßig fehlt.

- Die Frage der notwendigen Sachkompetenz stellt sich in besonderer Weise, aber nicht nur im Hinblick auf die als Richter tätigen Personen. Sie hat letztendlich in Bezug auf alle Führungsverantwortlichen der Erzdiözese großes Gewicht, wenn auch unterschiedliche Anforderungen zu berücksichtigen sind. Jedenfalls bis in die jüngere Vergangenheit hinein war für die Auswahl der Leitungsverantwortlichen nicht primär die Fachkompetenz und das Leistungsprofil des jeweiligen Amtsinhabers maßgeblich, sondern dessen mögliche Aufstiegschancen in weitere und höhere kirchliche Ämter. Dies und die oftmals zumindest gefühlte Verbundenheit innerhalb des Klerus haben sich als Hindernisse für ein konsequentes kirchliches Handeln erwiesen.

- Als bestehende Mängel und Unzulänglichkeiten in der Sachbehandlung von Missbrauchs(verdachts)fällen perpetuierend hat sich nach Dafürhalten der Gutachter auch der Umstand fehlender Kontrolle und Rechenschaftspflicht derjenigen erwiesen, die sich mit Fällen des sexuellen Missbrauchs federführend beschäftigten und die jeweiligen Entscheidungen trafen. Das für kirchliche Verhältnisse nicht unübliche Fehlen von effektiven Kontrollmöglichkeiten und Rechenschaftspflichten ermöglichte den Leitungsverantwortlichen ein mehr oder minder

Westpfahl Spilker Wastl München

willkürliches Agieren, da sie Konsequenzen im Falle fehlerhaften Handelns nicht zu befürchten hatten.

- Schließlich ist aus Gutachtersicht nicht nachvollziehbar, weshalb die seit Beginn/Mitte der 1990er Jahre zunächst auf der Grundlage entsprechender ausländischer Veröffentlichungen zur Thematik des sexuellen Missbrauchs in der Kirche dokumentierten Befunde nicht dazu genutzt wurden, einen besseren Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs zu gewährleisten. Insoweit muss wohl von mangelndem Problembewusstsein und einem nur beschränkten Austausch nicht nur mit anderen Gliederungen der eigenen Institution, sondern auch der säkularen Wissenschaft zum Nachteil der Geschädigten ausgegangen werden.
- Festzuhalten ist jedoch, dass seit 2010 ein entschlossenes Bemühen der Erzdiözese festzustellen ist, den Umgang mit Fällen des sexuellen Missbrauchs fortlaufend und entscheidend zu verbessern. Hervorzuheben ist insoweit vor allem der Bereich der Prävention. Die diesbezüglichen Anstrengungen werden oftmals als vorbildhaft angesehen und verdienen große Anerkennung. Das Vorgehen gegen beschuldigte Kleriker erwies sich jedoch auch in dieser Zeit noch als verbesserungsbedürftig; dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund unzureichend festgelegter Kompetenzen und Abläufe.

Persönliche Verantwortlichkeiten

In Bezug auf die persönlichen Verantwortlichkeiten ist festzuhalten, dass nach den gutachterlichen Feststellungen und Bewertungen, die während des Untersuchungszeitraums amtierenden Erzbischöfe und Generalvikare für

Westpfahl Spilker Wastl München

den in ihrer jeweiligen Amtszeit unangemessenen Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs auch persönlich Verantwortung tragen. Hinzu tritt in einigen Fällen auch der derzeitige Official. Die von den noch lebenden Erzbischöfen und Generalvikaren zu ihrer Entlastung angeführten Gründe konnten die vorläufige gutachterliche Bewertung nur in Einzelfällen erschüttern. Als nicht entlastend sehen die Gutachter insbesondere für den Zeitraum ab spätestens Mitte der 1980er Jahre die Berufung auf angebliche Unkenntnis der rechtlichen Grundlagen und der Tatfolgen aufseiten der Geschädigten an. Aufgrund einer bewussten Verlagerung der Sachbearbeitung auf fachkompetente Stellen geht die Zahl der in Richtung der kirchlichen Leitungsverantwortlichen zu erhebenden Vorwürfe seit dem Jahr 2010 spürbar zurück. Die die jeweiligen Verantwortungsträger betreffenden Einzelheiten sind ausführlich unter D. dargestellt.

Empfehlungen

Ausgehend von den Prüfungsergebnissen insbesondere im Hinblick auf systemische Ursachen, gelangen die Gutachter zu der Einschätzung, dass zur Verbesserung beziehungsweise Optimierung des Umgangs mit Missbrauchs(verdachts)fällen unabhängig davon, dass jedenfalls seit 2010 vor allem im Hinblick auf die Prävention und Aktenführung bereits signifikante Fortschritte erzielt wurden, nach ihrem Dafürhalten vor allem im Hinblick auf

- die Stärkung der Belange der Geschädigten,
- die Rechtssetzung,
- den administrativ-organisatorischen Bereich,

Westpfahl Spilker Wastl München

- das Verhalten gegenüber (potentiellen) Missbrauchstätern,

weitere Maßnahmen notwendig sind.

- Als aus gutachterlicher Sicht zentral hervorzuheben ist, dass trotz aller bisher ergriffenen Maßnahmen die Geschädigtenbelange noch stärker berücksichtigt werden müssen. Unverzichtbar erscheint den Gutachtern insoweit, dass kirchliche Leitungsverantwortliche nicht zuletzt auch in ihrer ureigenen Funktion als Seelsorger mit Geschädigten in unmittelbarem Kontakt treten, soweit dies von deren Seite auch gewünscht wird. Nach den Erfahrungen der Gutachter wird dies den Blick der Leitungsverantwortlichen für das unsagbare, mit sexuellem Missbrauch verbundene Leid und die Nöte und Bedürfnisse der Geschädigten schärfen und damit einer Bagatellisierung vorbeugen. Um den gleichermaßen unverzichtbaren Dialog mit den Geschädigten auf Augenhöhe führen zu können, erscheint es den Gutachtern des Weiteren erforderlich, dass eine tatsächlich unabhängige Ombudsstelle für die Geschädigten eingerichtet wird, die diese auch bei der Wahrnehmung ihrer berechtigten Anliegen unterstützt; dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die derzeit bestehenden Strukturen, insbesondere die Missbrauchsbeauftragten, oftmals nicht als unabhängig wahrgenommen werden. Damit einher geht auch die Stärkung des zwischenzeitlich eingerichteten Betroffenenbeirats, dem die für ein eigenständiges und effektives Handeln notwendigen Mittel und Strukturen zur Verfügung gestellt werden müssen.
- In regulatorischer Hinsicht liegt die aus Sicht der Gutachter wünschenswerte Präzisierung der einschlägigen Straftatbestände des kirchlichen Rechts sowie die Veränderung der Stellung der

Westpfahl Spilker Wastl München

Geschädigten im Strafprozess zwar in den Händen des universalkirchlichen Gesetzgebers und ist dem unmittelbaren Zugriff des Diözesanbischofs als gesetzgebender Instanz zwar entzogen. Dieser ist dadurch jedoch nicht zur Untätigkeit genötigt. Vor allem im disziplinarrechtlichen Bereich besteht ein nicht unerheblicher Handlungs- und Gestaltungsspielraum. Außerdem gibt es auch weitere Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass bestehende Unsicherheiten in der Rechtsanwendung beseitigt werden; beispielsweise durch die Veröffentlichung entsprechender Handlungsleitfäden und gerichtlicher Entscheidungen.

- Ein weitergehender Handlungsspielraum besteht demgegenüber vor allem in administrativ-organisatorischer Hinsicht. Von den zahlreichen in diesem Kontext zu nennenden Punkten sind an dieser Stelle vor allem die Schaffung aussagekräftiger Ausführungsbestimmungen der Missbrauchsordnung der DBK, also die verbindliche Festlegung von Soll-Prozessen, sowie die Einrichtung eines möglichst unabhängigen Interventionsbeauftragten sowie eines wirkungsvollen Compliance-Management-Systems, einschließlich eines Hinweisgebersystems, zu nennen. Dadurch kann erreicht werden, dass mögliche Schwachstellen in den Prozessabläufen nicht nur, aber auch in Bezug auf die Sachbehandlung von Missbrauchs(verdachts)fällen möglichst frühzeitig entdeckt und behoben werden.

- Nicht zu unterschätzen ist aus Sicht der Gutachter, dass der präventive Schutz der Geschädigten auch durch eine wohlverstandene Täterfürsorge verbessert werden kann. Dies kann aus gutachterlicher Sicht zwar grundsätzlich nicht bedeuten, dass, wie in einer Vielzahl der untersuchten Fälle, der Täter weiterhin seelsorgerisch tätig ist. Auch wenn der Täter aus dem Klerikerstand entlassen wird, darf er nach

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Meinung der Gutachter nicht sich selbst überlassen werden, vielmehr verdient er auch in diesem Fall noch qualifizierte Hilfe und Unterstützung kirchlicherseits, um etwaigen weiteren Übergriffen vorzubeugen. Die weitere Zugehörigkeit zum Klerikerstand ist dafür nach Auffassung der Gutachter keine Voraussetzung. Die notwendige Sozialkontrolle lässt sich durch anderweitige Unterstützungsleistungen unter Umständen sogar wirkungsvoller erreichen.

- Im Hinblick auf sonstige Maßnahmen besteht aus Sicht der Gutachter dringender Handlungsbedarf bei der Betreuung und Begleitung der betroffenen kirchlichen Institutionen, in denen es zu einem Missbrauchsfall gekommen ist. Nicht nur im Fall der Erzdiözese München und Freising konnten die Gutachter feststellen, dass ein derartiger Fall nicht selten auch innerhalb der betroffenen Institution zu einem erheblichen Maß an Verunsicherung, Lagerbildung und teilweise auch Rückzug bisheriger Repräsentanten führt. Aufgrund des Umstandes, dass kirchliche Institutionen vor Ort häufig eine maßgebliche Funktion für die Identifikation Einzelner mit der Gesamtinstitution haben, können die vorstehend beschriebenen Entwicklungen auch einen Erosionsprozess in Gang setzen oder verstärken, der sich gravierend nachteilig auf die Gesamtinstitution auswirkt. Nicht nur, aber auch aus diesem Grund sollte den von Missbrauch betroffenen Institutionen in einem deutlich größeren Maß als dies bisher der Fall ist, Aufmerksamkeit geschenkt werden.

- Ein weiteres wichtiges Anliegen sollte aus Sicht der Gutachter die intensive Begleitung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse auch und gerade im Bereich von Medizin, Psychologie und Psychiatrie und der kontinuierliche Austausch mit Fachleuten in diesen Bereichen sein. Nur

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

dadurch ist ein an den Bedürfnissen der Geschädigten orientiertes kirchliches Handeln „auf der Höhe der Zeit“ gewährleistet.

III.

Begriffliche Klärung

1. Sexueller Missbrauch / sexualisierte Gewalt

Den Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ verstehen und verwenden die Gutachter in dem nachfolgenden Bericht im Sinne der im Untersuchungszeitraum zuletzt geltenden Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz. Von dem Begriff umfasst sind damit alle Handlungen nach dem 13. Abschnitt des StGB sowie weitere darin enthaltene sexualbezogene Straftaten. Ebenso umfasst sind in kirchenrechtlicher Hinsicht Straftaten nach c. 1395 § 2 CIC/1983 in Verbindung mit Art. 6 § 1 Ndgd2010, nach c. 1387 CIC/1983 in Verbindung mit Art. 4 § 1, 4° Ndgd2010 wie auch nach c. 1378 § 1 CIC/1983 in Verbindung mit Art. 4 § 1, 4° Ndgd2010 soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1, 1° Ndgd2010).

Hinzu kommen Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie mit erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen. Dies betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den

Westfahl Spilker Wastl München

ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Auf die eigenständige Verwendung der Begriffe „sexualisierte Gewalt“ oder „sexuelle Gewalt“ wird nachfolgend verzichtet. Diese umfassen im Wesentlichen die Gewalt- und Machtausübung durch sexuelle Handlungen. Von diesen Begriffen umfasst sind strafrechtlich relevante Handlungen wie sexueller Missbrauch, sexuelle Nötigung und sexuelle Belästigung, aber auch unterhalb der Strafbarkeit bleibende Grenzübertretungen.

Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: „Sexualisierte Gewalt erkennen“, verfügbar unter: <https://staerker-als-gewalt.de/gewalt-erkennen/sexualisierte-gewalt-erkennen/sexualisierte-gewalt-formen-und-definitionen>, abgerufen: 11.10.2021.

Nach Auffassung der Gutachter sind die vorbenannten Verhaltensweisen bereits im vorstehend erläuterten weiten Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien enthalten.

2. Geschädigte / Opfer / Betroffene

Für die Personen, zu deren Lasten nachweislich ein sexueller Missbrauch im vorstehend erläuterten Sinne verübt wurde oder bei denen nach Auffassung der Gutachter ein entsprechender Verdacht besteht, verwenden die Gutachter den Begriff „Geschädigte“. Aus höchst vorsorglichen und rein rechtlichen Erwägungen stellen die Gutachter dem Begriff „Geschädigte“ die

Westpfahl Spilker Wastl München

Relativierung „mutmaßlich“ voran, um zum Ausdruck zu bringen, dass die in diesen Fällen des Missbrauchs Verdächtigen nicht wegen einer Missbrauchs-
tat nach staatlichem Recht verurteilt wurden. Die Gutachter möchten an die-
ser Stelle festhalten, dass damit kein Misstrauen gegenüber den Geschädig-
ten oder Zweifel an deren Ausführungen zum Ausdruck gebracht werden soll.
Im Gegenteil sind die Gutachter zu der Überzeugung gelangt, dass der Teil
der „zu Unrecht beschuldigten“ Missbrauchstäter im kirchlichen Kontext
nicht signifikant ist.

Auf den in den von 2002 bis 2019 geltenden Leitlinien der DBK für den Um-
gang mit sexuellem Missbrauch verwendeten Begriff „Opfer“ wird deshalb
verzichtet, da mit diesem ein Unterordnungsverhältnis gegenüber dem Miss-
brauchstäter, aber auch insbesondere gegenüber den kirchlichen Institutio-
nen zum Ausdruck gebracht wird, das viele Geschädigte für sich ablehnen.
Die Gutachter halten den Begriff „Geschädigte“ im Gegensatz dazu für wert-
neutral, da damit eine Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung
zum Ausdruck gebracht werden kann, ohne Assoziationen mit Passivität und
Fremdbestimmung zu betonen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksich-
tigen, dass sich die Rolle der Geschädigten seit dem Missbrauchsskandal um
das Canisius-Kolleg dahingehend gewandelt hat, dass sie nicht länger nur als
diejenigen betrachtet werden und werden wollen, die eine Verletzung ihrer
sexuellen Selbstbestimmung erdulden mussten, sondern als Personen, die
eine aktive Rolle im Rahmen der Aufarbeitung von Fällen des sexuellen Miss-
brauchs in der katholischen Kirche einnehmen. Diese Rollenverteilung passt
nach Auffassung der Gutachter nicht zu dem Begriff des „Opfers“, das sich
dem Täter und seiner Institution gegenüber ausgeliefert sieht. Sofern der Be-
griff „Opfer“ im vorliegenden Gutachten verwendet wird, geschieht dies im
Kontext des staatlichen Strafrechts, da dieses an mehreren Stellen an den
Opferbegriff anschließt. Darüber hinaus wird der Begriff „Opfer“ ebenfalls

Westpfahl Spilker Wastl München

genutzt, sofern er von Dritten verwendet wird und die Gutachter sich auf deren Aussagen beziehen oder diese in wörtlicher oder indirekter Form wiedergeben.

Auch der in der seit 2020 geltenden Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch der DBK verwendete Begriff „Betroffene“, der nach Auffassung der Gutachter ebenfalls ein Über- beziehungsweise Unterordnungsverhältnis zum Ausdruck bringt, wird von den Gutachtern nicht verwendet. Im Verwaltungsrecht werden diejenigen als „Betroffene“ bezeichnet, den gegenüber belastendes hoheitliches Handeln angeordnet wird (vgl. beispielsweise § 43 Abs. 1 VwVfG oder § 80a Abs. 2 VwGO). Darüber hinaus ist die Verwendung des Begriffs nach Auffassung der Gutachter missverständlich. Im Recht der Ordnungswidrigkeiten ist der Betroffene beispielsweise derjenige, dem die Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (vgl. § 66 Abs. 1 Nr. 1 OWiG). In ähnlicher Weise wird der Begriff des „Betroffenen“ auf kirchlicher Seite verwendet. Kleriker, denen sexueller Missbrauch vorgeworfen wird, wurden und werden kirchenintern als „Betroffene“ bezeichnet. Dies haben die Gutachter aus den gesichteten Akten und im Rahmen der Zeitzeugenbefragung auch für die Erzdiözese München und Freising feststellen können.

3. Verdächtiger / Beschuldigter / Täter

Personen, die aus Sicht der Gutachter im Verdacht stehen, eine strafrechtlich oder kirchenrechtlich relevante Handlung begangen zu haben, werden synonym als „Verdächtige“ oder „Beschuldigte“ bezeichnet. Festzuhalten ist dabei, dass mit der Verwendung des Begriffs „Beschuldigter“ nicht zum

Westpfahl Spilker Wastl München

Ausdruck gebracht wird, dass gegen die benannte Person ein staatliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Der Begriff „Täter“ wird nur auf Personen angewendet, deren Tatbegehung durch eine staatliche oder kirchenrechtliche Entscheidung festgestellt wurde.

4. Unschuldsvermutung

Der Begriff der „Unschuldsvermutung“ ist für den nachstehenden Bericht von doppelter Bedeutung. Den Gutachtern wurde und wird – aus unterschiedlichen Motivationen und Interessen heraus – entgegengehalten, dass die „Unschuldsvermutung“ den von ihnen gemachten Feststellungen und vorgenommenen Bewertungen sowohl hinsichtlich der einzelnen Kleriker oder Laienmitarbeiter, die des sexuellen Missbrauchs zumindest verdächtig sind, als auch in Bezug auf die Verantwortlichen der Erzdiözese von vornherein entgegenstehe. Bei den Feststellungen und Bewertungen der Gutachter handle es sich um unbewiesene Behauptungen, deren Aufrechterhaltung oder gar Veröffentlichung nicht zulässig sei. Um diesbezüglichen Missverständnissen vorzubeugen, ist der Begriff der „Unschuldsvermutung“ an dieser Stelle in seiner korrekten juristischen Bedeutung zu erläutern.

Die Unschuldsvermutung besagt – nicht mehr und nicht weniger –, dass jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig gilt (vgl. Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK]). Wie bereits aus dem Wortlaut ersichtlich, ist der primäre Anwendungsbereich der Unschuldsvermutung der staatliche Strafprozess, da nur dort von einer Person gesprochen werden kann, die einer

Westpfahl Spilker Wastl München

Straftat angeklagt ist. Weiter folgt daraus, dass die Unschuldsvermutung nur in Bezug auf Straftaten zur Geltung kommt. Der Behauptung, eine Person habe eine ihr obliegende, aber nicht strafrechtlich relevante Pflicht verletzt, oder sich moralisch falsch verhalten, kann die Unschuldsvermutung daher von vornherein nicht entgegengehalten werden. Die Behauptung, eine Person habe nach Ansicht des Äußernden eine Straftat begangen oder sich nicht korrekt verhalten, ist hingegen unter dem Aspekt der Verletzung des gesondert geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts der benannten Person zu beurteilen.

Festzuhalten ist damit, dass die Gutachter nicht durch die Unschuldsvermutung gehindert sind, ausgehend von den von ihnen gewonnenen Erkenntnissen einzelne Handlungen von Leitungsverantwortlichen als pflichtwidrig oder unangemessen und – sofern dazu notwendig – inzident einzelne Handlungen von Klerikern oder Laienmitarbeitern der Erzdiözese als strafrechtlich relevant oder unangemessen zu bezeichnen.

IV.

Gang der Untersuchung

1. Auswahl und Sichtung der einschlägigen Aktenbestände

a) Personalakten

Ausgehend von dem eingangs beschriebenen Untersuchungsauftrag bildet derjenige Personalaktenbestand den Schwerpunkt der Untersuchung, der als Grundlage für das im Jahr 2010 erstellte Gutachten diente (vgl. zur Quellenlage im Jahr 2010 unter Ziff. C. I. 2.). Ergänzt wurde dieser Aktenbestand um

Westpfahl Spilker Wastl München

Personalakten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den den Missbrauchsbeauftragten gemeldeten Fällen stehen. Die für die vorliegende Untersuchung maßgeblichen Personalaktenbestände setzen sich wie folgt zusammen:

Personalakten Kleriker	der Erzdiözese München und Freising	anderer Diözesen
	201	2
Personalakten Laien (insbesondere Lehrer i.K. und Pastoral- sowie Gemeindereferenten)	54	

Die Differenz zu der Gesamtzahl der untersuchungsgegenständlichen Personen beruht darauf, dass in Einzelfällen eine Personalakte nicht vorhanden war.

b) Verfahrensakten

Vom Interventionsbeauftragten der Erzdiözese München und Freising haben die Gutachter in elektronischer Form Akten erhalten, die von ihm und seiner Amtsvorgängerin gemeinsam mit den Missbrauchsbeauftragten bearbeitet wurden. Hierbei handelte es sich um folgende Aktenbestände:

- „Leitlinienverfahren“,
- „Anerkennungsverfahren“,
- „Fremde Zuständigkeit“,

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- „Körperliche Gewalt und Heimkinder“,
- „Erwachsene“ und
- „Verschiedenes“.

c) DOMEA („Dokumentenmanagement und elektronische Archivierung im IT-gestützten Geschäftsgang“)

Den Gutachtern wurde der Zugriff auf folgende Dokumente in der elektronischen Aktenverwaltung des Erzbischöflichen Ordinariats gewährt:

- Amtsblätter der Erzdiözese München und Freising (1950 - 2021),
- Protokolle zu den Sitzungen der Ordinariatssitzung/ des Ordinariatsrates/ der Ordinariatskonferenz (1945 - 2021),
- Protokolle zu den Sitzungen der Großen und Kleinen Personalkommission (2007 - 2012),
- Protokolle zu den Sitzungen des „Ständigen Beraterstabs zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener“ (2014 - 2018),
- „Rundschreiben EFK“ und „Systematische Rechtssammlung“.

Darüber hinaus haben die Gutachter in den Räumen des Erzbischöflichen Ordinariats unter Aufsicht die „DOMEA-Ablage Generalvikar“ eingesehen.

d) Gerichtsakten des Erzbischöflichen Konsistoriums

Auf dahingehende Nachfrage wurden den Gutachtern alle 16 im Erzbischöflichen Konsistorium geführten Strafverfahrensakten zugänglich gemacht. Nur sechs der gesichteten Akten betrafen – jedenfalls mittelbar – Missbrauchssachverhalte. Drei weitere aus dem Erzbischöflichen Konsistorium stammende Voruntersuchungsakten befanden sich in Kopie in den jeweiligen Personalakten der Priester.

Im Zuge der ersten Sichtung der Akten, aber auch der Befragung von Zeitzeugen haben sich Hinweise darauf ergeben, dass Official Dr. Wolf in verschiedenen untersuchungsgegenständlichen Sachverhalten tätig geworden ist, ohne dass diese Tätigkeiten in den den Gutachtern vorgelegten Konsistoriumsakten abgebildet worden waren. Auf eine dahingehende Forderung übergab Official Dr. Wolf den Gutachtern ergänzende, aus dem Officialat stammende Informationen und Unterlagen zu insgesamt 22 Priestern.

e) Geheimarchiv der Diözesankurie

Nach den den Gutachtern erteilten Auskünften wurden im Rahmen von ordinarisatsinternen Begehungen des Geheimarchivs der Diözesankurie in den Jahren 2016 und 2018 für den Untersuchungsgegenstand relevante Dokumente an die aktenführenden Stellen abgegeben. Nach einer erneuten Begehung des Geheimarchivs im Sommer 2021 bestätigte der Erzbischof Kardinal Marx, dass die Sichtung der dort verwahrten Vorgänge keine Hinweise auf untersuchungsgegenständliche Sachverhalte ergeben habe.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

f) Handakten der Generalvikare

Den Gutachtern wurde auch Zugriff auf den gesamten Aktenbestand „Handakten Generalvikar Dr. Gruber/Dr. Simon“ (auch bezeichnet als: „persönliche Ablage Dr. Gruber/Dr. Simon“ und „Giftschrank Dr. Gruber/Dr. Simon“) gewährt. Bei der Untersuchung im Jahr 2010 stand dieser insgesamt 175 Akten umfassende Aktenbestand den Gutachtern – aus heute nicht mehr rekonstruierbaren Gründen – nicht zur Verfügung (vgl. zur Quellenlage im Jahr 2010 unter Ziff. C. I. 2.). Im Frühjahr 2011 wurden alle in diesem Bestand enthaltenen personalrelevanten Unterlagen den jeweiligen Personalakten zugeordnet, soweit die Priester noch lebten. Die aus diesem Bestand stammenden Akten betreffend verstorbene Priester wurden zur gleichen Zeit an das Archiv der Erzdiözese München und Freising übergeben.

g) Weitere Aktenbestände

Darüber hinaus wurden den Gutachtern im Hinblick auf mögliche Hinweise auf Missbrauchs(verdachts)fälle und deren Sachbehandlung durch die Verantwortlichen der Erzdiözese folgende Aktenbestände und Dokumente zur Verfügung gestellt und dem Gutachten – soweit relevant – zugrunde gelegt:

- Nachlässe von Weihbischöfen,
- Nachlass eines Domkapitulars,
- Nachlass eines ehemaligen stellvertretenden Generalvikars,
- Nachlass eines beschuldigten Priesters,

**Westfahl Spilker Wastl
München**

- Unterlagen betreffend die Erzbischöflichen Seminare Traunstein und Waldram,
- Unterlagen aus einer Abgabe des ehemaligen Generalvikars Dr. Simon,
- Akten des Erzbischofs em. Kardinal Döpfner,
- Akten des Erzbischofs em. Kardinal Ratzinger,
- Akten des Erzbischofs em. Kardinal Wetter,
- Akten des Erzbischofs Kardinal Marx.

h) Vollständigkeitserklärungen

Die maßgeblichen aktenführenden Stellen, namentlich der Erzbischof, der Generalvikar, die Amtschefin, das Archiv der Erzdiözese München und Freising, das Personalressort, das Erzbischöfliche Konsistorium und der Interventionsbeauftragte beziehungsweise die Stabstelle Recht wurden von den Gutachtern um eine Bestätigung gebeten, dass sie alle ihnen bekannten beziehungsweise von den Gutachtern angefragten Aktenbestände, die Fälle des sexuellen Missbrauchs betreffen, übergeben beziehungsweise zugänglich gemacht haben. Mit Ausnahme des Erzbischöflichen Konsistoriums haben die vorgenannten Stellen die erbetenen Bestätigungen bis zum 14.01.2022 abgegeben.

Die vorbenannten Aktenbestände (mit Ausnahme der Verfahrensakten und der in DOMEA abgelegten elektronischen Dokumente) wurden den Gutachtern ab April 2020 zunächst in einem Raum des Erzbischöflichen Ordinariats

Westpfahl Spilker Wastl München

und später in einem Raum des Archivs der Erzdiözese München und Freising zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Im Zuge der Untersuchung sind die Gutachter durch Zufallsfunde in zwei Fällen auf missbräuchlich in Erscheinung getretene Priester aufmerksam geworden, die zeitweise in der Erzdiözese München und Freising tätig waren. Die daraufhin nachgeforderten Personalakten der beiden Priester enthielten Hinweise auf sexuellen Missbrauch und hätten von der mit der Vorsortierung der Akten beauftragten Arbeitsgruppe „Altfälle“ als untersuchungsrelevant eingestuft werden müssen (vgl. zur Quellenlage im Jahr 2010 unter Ziff. C. I. 2.). In einem Fall hat das Heimatbistum des Priesters den Gutachtern auf dahingehende Anfrage auch die dortige Personalakte zur Einsicht überlassen. Den Gutachtern liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass ihnen diese beiden Fälle vorsätzlich vorenthalten wurden. Aufgrund des unübersichtlichen Zustandes der Priesterpersonalakten gehen die Gutachter davon aus, dass die in den Akten enthaltenen Hinweise im Rahmen der vorbereitenden Sichtung übersehen wurden (vgl. zur vorbereitenden Sichtung Ziff. C. I. 2 und zum Zustand der Personalakten Ziff. C. I. 3.).

2. Befragungen von Zeitzeugen

Insgesamt 71 Personen wurden auf Veranlassung beziehungsweise durch die Gutachter gebeten, sich für eine Zeitzeugenbefragung zur Verfügung zu stellen. Der Kreis der danach zu befragenden Personen umfasste:

- die Erzbischöfe,
- die Weihbischöfe,

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- die Generalvikare sowie die stellvertretenden Generalvikare,
- den Offizial sowie die Vizeoffiziale,
- die Erzbischöflichen Kapläne beziehungsweise Sekretäre,
- die Personalverantwortlichen,
- die Justiziere,
- die Regenten des Priesterseminars,
- den amtierenden Geschäftsführer des Priesterrates,
- die internen Koordinatorinnen und Koordinatoren für die Aufarbeitung und Prüfung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener,
- die Ansprechpersonen bei Verdacht der sexualisierten Gewalt,
- die Referenten der Generalvikare,
- sonstige Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariates,
- Geschädigte, die sich auf entsprechende Kontaktvermittlung zu einem Gespräch bereit erklärt hatten,
- ein psychiatrischer Gutachter und

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- Pfarreiangehörige.

Sofern von den vorgenannten Funktionsträgern Amtsvorgänger noch nicht verstorben waren, wurden auch diese gebeten, sich für eine Zeitzeugenbefragung zur Verfügung zu stellen.

Die Befragten wurden im Vorfeld darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Befragung in jedweder Hinsicht auf freiwilliger Basis erfolgte, sie durch eine Nichtteilnahme keinerlei Nachteile zu erwarten hatten und es ihnen freistehe, sich des Beistandes eines Rechtsanwaltes oder einer anderen Person ihres Vertrauens zu bedienen. Von den derart um Mitwirkung an der Erstellung des Gutachtens gebetenen Personen waren 15 Personen nicht bereit oder, beispielsweise infolge von Erkrankung oder Nichterreichbarkeit, nicht in der Lage, an einer Zeitzeugenbefragung teilzunehmen. Acht Personen beantworteten die an sie gerichteten Fragen schriftlich. Insgesamt führten die Gutachter damit im Zeitraum zwischen April und August 2021 48 persönliche Befragungen durch. Die Dokumentation der Befragungen sowie der schriftlichen Beantwortungen umfasst insgesamt 660 Seiten.

Grundlage der Befragungen war ein im Wesentlichen einheitlich verwendeter Fragenkatalog. Über die Befragungen wurden auf der Basis während der Befragung gefertigter Mitschriften deren wesentliche Inhalte zusammenfassende Niederschriften angefertigt. In einem Fall machte die zu befragende Person ihre Bereitschaft, sich für die Zeitzeugenbefragung zur Verfügung zu stellen, davon abhängig, dass das Gespräch auf Tonband aufgezeichnet wurde. Allen Gesprächspartnern wurde angeboten, ihnen die erstellte Niederschrift zur Durchsicht zukommen zu lassen. Soweit die Gesprächspartner dies wünschten und von ihnen Anmerkungen zu den Niederschriften gemacht wurden, wurden diese zu den Akten genommen und bei der

Westpfahl Spilker Wastl München

Gutachtenerstattung berücksichtigt sowie die Befragungsniederschriften erforderlichenfalls entsprechend angepasst.

3. Auswertung sonstiger Untersuchungsberichte

Die Gutachter haben des Weiteren eine Reihe von sonstigen Untersuchungsberichten betreffend die Thematik sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche bei ihrer Untersuchung berücksichtigt, namentlich sind dies

- der Report by Commission of Investigation into Catholic Archdiocese of Dublin (nachfolgend: „Murphy-Report“, 2009),
- der Abschlussbericht der Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse betreffend religiöse Institutionen (nachfolgend: „Royal Commission-Report“, 2017),
- der Endbericht „Sexueller Missbrauch, physische und psychische Gewalt am Collegium Josephinum, Bad Münstereifel“ (2017),
- der Bericht der Grand Jury des US-Bundesstaates Pennsylvania zu Fällen sexuellen Missbrauchs in den dortigen (Erz-)Diözesen (nachfolgend: „Pennsylvania-Report“, 2018),
- der Bericht zum Forschungsprojekt „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (nachfolgend: „MHG-Studie“, 2018),

**Westfahl Spilker Wastl
München**

- der Bilanzbericht „Geschichten, die zählen“ der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2019) sowie
- die Projektdokumentation „Betroffene hören – Missbrauch verhindern. Konsequenzen aus der MHG-Studie“ des Bistums Limburg (2020),
- das Gutachten „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich des Erzbistums Berlin seit 1946, erstellt im Auftrag des Erzbistums Berlin (2021),
- das Gutachten „Pflichtverletzungen von Diözesanverantwortlichen des Erzbistums Köln im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen durch Kleriker und sonstige pastorale Mitarbeitende des Erzbistums Köln im Zeitraum von 1975 bis 2018“ (2021),
- den Abschlussbericht „Aufklärung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim während der Amtszeit von Bischof Heinrich Maria Janssen“ der Expertengruppe zum Projekt „Wissen Teilen“ (2021) sowie
- die „Summary of the Final Report“ der „Independent Commission on Sexual Abuse in the Catholic Church (CIASE)“ zur Untersuchung „Sexual Violence in the Catholic Church France 1950 – 2020“

4. Verprobung / Abstimmung mit Prof. P. Dr. Hans Zollner SJ und Prof. Dr. Wilhelm Rees

Insbesondere ihre Ausführungen zu den einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen, den insoweit bestehenden systemischen Defiziten sowie den daraus abzuleitenden Empfehlungen für eine Veränderung der Rechtslage mit dem Ziel der Gewährleistung eines effektiveren Rechtsschutzes haben die Gutachter mit dem Leiter des Fachbereichs Kirchenrecht am Institut für Praktische Theologie der Universität Innsbruck, Prof. Dr. Wilhelm Rees, abgestimmt. Prof. Dr. Wilhelm Rees hat bestätigt, dass die genannten und den gutachterlichen Feststellungen zugrunde gelegten Ausführungen die kirchliche Rechtslage zutreffend wiedergeben. Die Bestätigung von Prof. Dr. Wilhelm Rees vom 10.01.2022 ist diesem Gutachten als **Anlage 1** beigelegt.

Im Hinblick auf die innerkirchlichen Fragestellungen, insbesondere mit Blick auf die Frage nach den systemischen Ursachen sowohl für Missbrauchstaten als auch für deren defizitäre Aufarbeitung beziehungsweise Behandlung durch Leitungsverantwortliche sowie nach den daraus abzuleitenden Empfehlungen, standen die Gutachter in intensivem Austausch mit dem Leiter des Kinderschutzzentrums der Päpstlichen Universität Gregoriana, Prof. P. Dr. Hans Zollner SJ. Als einer der weltweit führenden Experten zum Thema „Sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche“ hat Prof. P. Dr. Hans Zollner SJ einen wohl singulären Überblick über die gesamtkirchliche Lage im Bereich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger, den Diskussionsstand zu den Ursachen für solche Taten sowie diesbezügliche Aufklärungsdefizite und die aktuellen Bemühungen um deren Beseitigung. Die Feststellungen und Empfehlungen der Gutachter wurden mit Prof. P. Dr. Hans Zollner SJ dahingehend abgeglichen, inwieweit sich diese mit den ihm vorliegenden Erkenntnissen und Einschätzungen decken und von ihm als zukunftsorientiert

angesehen werden. Durchgreifende Einwände hat Prof. P. Dr. Hans Zollner SJ dabei nicht formuliert.

5. Stellungnahmemöglichkeit für die verantwortlich handelnden Personen

Insgesamt sieben noch lebenden Personen, deren namentliche Nennung als kirchliche Leitungsverantwortliche im Rahmen des Gutachtens zunächst in Betracht kam, sowie höchst vorsorglich einem beschuldigten Priester wurde vor dem Abschluss des Gutachtens im Rahmen sogenannter Konfrontationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu den sie betreffenden Sachverhalten beziehungsweise zu den jeweiligen Passagen des Gutachtens gegeben. Zu diesem Zweck erhielten die genannten Personen – mit einer Ausnahme – beginnend Ende August / Anfang September 2021 – die Darstellung der in Rede stehenden Fälle, wie sich diese den Gutachtern ausgehend von den vorläufigen auf der Unterlagensichtung und Zeitzeugenbefragung basierenden gutachterlichen Feststellungen präsentierten, einschließlich einer ebenfalls vorläufigen gutachterlichen Bewertung des Handelns des jeweiligen Verantwortungsträgers sowie des beschuldigten Priesters. Die Darstellungen der Sachverhalte entsprachen im Wesentlichen, teilweise aber nicht vollständig denjenigen, wie sie sich unter D. II. dieses Gutachtens finden, enthielten jedoch konkrete Angaben zu den handelnden Personen sowie zu Ort und Zeit der Vorfälle. Darüber hinaus waren die Konfrontationen um konkrete Fragen zum jeweiligen Geschehen und diesbezüglichen Wissensstand des jeweils Konfrontierten ergänzt. Zielsetzung dieser Fragen war es, die gutachterlichen Feststellungen und Bewertungen nochmals im Einzelnen zu überprüfen. Seitens der Erzdiözese München und Freising war den derart konfrontierten kirchlichen Leitungsverantwortlichen die umfassende Einsichtnahme in die

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

den gutachterlichen Beurteilungen zugrunde liegenden Aktenbestände angeboten worden.

Von den sieben konfrontierten kirchlichen Leitungsverantwortlichen nahmen sechs – teils mit, teils ohne vorherige Akteneinsicht – inhaltlich zu den einzelnen Sachverhalten Stellung. Die Stellungnahmen von vier Leitungsverantwortlichen, die namentlich zu benennend sind und die deren Veröffentlichung zugestimmt haben, sind dem vorliegenden Gutachten als **Anlagen(konvolute) 2 bis 5** beigefügt; dies mit dem Ziel, dass sich Dritte ein unbefangenes Urteil zu den geschilderten Sachverhalten bilden können. Dabei wurden jedoch für die Zwecke der Veröffentlichung im Rahmen des Gutachtens alle Hinweise, die eine Identifizierung Betroffener gestatten würden, insbesondere Namen und Orte vor allem aus Gründen des Schutzes der Geschädigten unkenntlich gemacht. In einem Fall widersprach der Leitungsverantwortliche der Veröffentlichung seiner Stellungnahme. Auch dessen Angaben werden zusammenfassend unter D. dargestellt und von den Gutachtern inhaltlich gewürdigt. Einer der konfrontierten kirchlichen Leitungsverantwortlichen gab bis zum 14.01.2022 keine inhaltliche Stellungnahme ab. Stattdessen hielt es dessen anwaltlicher Beistand für angezeigt, den Gutachtern bereits im Vorfeld der Vorstellung des Gutachtens eine gerichtliche Untersagung etwaiger seiner Person betreffender Veröffentlichungen anzudrohen. In dem verbleibenden Fall schied eine namentliche Nennung der konfrontierten Person aus rechtlichen Gründen aus.

Auch der höchst vorsorglich konfrontierte Priester hat zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen inhaltlich Stellung genommen. Eine Veröffentlichung seiner Äußerungen war nicht angezeigt.

6. Kooperation mit der Staatsanwaltschaft München I

Entsprechend der im Nachgang zur MHG-Studie praktizierten Vorgehensweise (vgl. dazu C. II. 2. lit. a) bb) (2)) wurden in Abstimmung mit der Auftraggeberin diejenigen Fälle, die Gegenstand des zu veröffentlichenden Berichts sein sollen und zumindest auch noch lebende kirchliche Leitungsverantwortlich betreffen, Anfang August 2021 der Staatsanwaltschaft München I zur Prüfung einer möglichen strafrechtlichen Relevanz übergeben; in Anlehnung an eine zuvor bereits praktizierte Vorgehensweise erfolgte dies dergestalt, dass der Staatsanwaltschaft anonymisierte Sachverhaltsdarstellungen dieser Fälle, wie sie auch Gegenstand des Gutachtens sind, übergeben wurden. Sollten diese Sachverhaltsdarstellungen aus Sicht der Staatsanwaltschaft Anlass zu weiteren Nachfragen auch im Hinblick auf die Frage geben, ob ein Anfangsverdacht überhaupt in Betracht kommt, hat die Erzdiözese ihre Bereitschaft erklärt, alle ihr hierzu vorliegenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Weitergehende Unterlagen wurden seitens der Staatsanwaltschaft München I bis zum Abschluss dieser Untersuchung nicht angefordert.

Mit Schreiben vom 27.12.2021 teilte die Staatsanwaltschaft München I den Gutachtern folgendes vorläufiges Ergebnis mit:

- Es wurden 657 kirchliche Vorgänge von der Polizei gesichtet und aufbauend auf deren Ergebnis 334 Datensätze von der Staatsanwaltschaft geprüft, bei denen sich Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten ergaben.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- In 18 Fällen ergaben sich Verdachtsmomente bezüglich Straftaten mittlerweile verstorbener Personen, sodass das diesbezüglich keine Ermittlungen angezeigt waren.
- Hinsichtlich 78 Fällen wurden die diesen zugrunde liegenden Sachverhalte bereits in früheren Verfahren von bayerischen Staatsanwaltschaften abgearbeitet.
- In 63 Fällen ist bereits Verjährung eingetreten.
- In 38 Fällen wurde Vorermittlungsverfahren eingeleitet, die entweder nach § 152 Abs. 2 StPO beziehungsweise § 170 Abs. 2 StPO eingestellt oder an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben wurden.
- In 3 Fällen wurde aufgrund des Vorliegens eines Anfangsverdachts Ermittlungen durchgeführt, die mittlerweile nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurden.
- In 134 Fällen bestand mangels konkreter Hinweise auf Straftaten kein Anlass für (Vor-)Ermittlungen.
- In 21 Fällen ergaben sich Hinweise auf sonstige körperliche Übergriffe von denen in drei Fällen Ermittlungen begonnen und in einem Fall nach § 153a StPO eingestellt und in zwei Fällen an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben wurden. Hinsichtlich der verbleibenden Fälle war bereits Verjährung eingetreten.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- Es ergaben sich 42 Verdachtsfälle der Beteiligung von kirchlichen Verantwortungsträgern an sexuellem Missbrauch, die derzeit noch geprüft werden.

B.

Bewertungsmaßstäbe

Vor dem Hintergrund der einleitenden Ausführungen zu den Grundlagen der Untersuchung, insbesondere zum Inhalt des den Gutachtern erteilten Auftrags, sind nachfolgend die der Erledigung des Auftrags zugrunde gelegten Bewertungsmaßstäbe im Einzelnen darzustellen und zu erläutern. Den Ausgangspunkt dafür bilden einige notwendigerweise einführende überblicksartige Bemerkungen zur Entwicklung des Problembewusstseins in Bezug auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger in Gesellschaft und Kirche im 20. Jahrhundert (I.). Im Mittelpunkt stehen sodann als wesentlicher Beurteilungsmaßstab für die Frage nach möglichen Defiziten in der Aufarbeitung und Verfolgung von Missbrauchs(verdachts)fällen sowie nach etwaigen hierfür Verantwortlichen die insoweit geltenden Vorschriften des staatlichen (II. und III.) sowie des kirchlichen Rechts (IV.). Diese bestimmen nicht nur die Grenzen des rechtlich zulässigen Handelns, sondern legen auch die insoweit bestehenden Pflichten, Möglichkeiten und Grenzen zur Aufklärung, Verfolgung und Sanktionierung solcher Taten fest. Die Besonderheiten des vorliegenden Untersuchungsgegenstandes bestehen darin, dass mit dem staatlichen und dem kirchlichen Recht zwei Rechtsordnungen mit ihren jeweils eigenen Wertesystemen zu beachten sind. Nur wenn beide Rechtsordnungen und vor allem auch deren historische Entwicklung in den Blick genommen werden, können tragfähige Antworten auf die untersuchungsgegenständlichen Fragen gegeben werden. Die nachfolgenden Ausführungen werden zeigen, dass die Beurteilung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger in den Rechtsordnungen entsprechend den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen durchaus einem Wandel unterlag und dass das, was heute oftmals als selbstverständlich angesehen wird, Ergebnis eines mitunter langwierigen und keineswegs geradlinig verlaufenden Prozesses ist; ein Umstand, der gerade auch bei der

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Beurteilung persönlicher Verantwortlichkeiten entlang der Zeitachse des Untersuchungszeitraums von Bedeutung ist. Entsprechend dem Gutachtensauftrag tritt als weiteres zentrales Beurteilungskriterium namentlich im Hinblick auf die Angemessenheit des Agierens kirchlicher Leitungsverantwortlicher das kirchliche Selbstverständnis hinzu (V.). Abschließend werden noch die im Rahmen anderweitiger Untersuchungen mit einem ähnlichen oder vergleichbaren Auftrag zutage geförderten Erkenntnisse in den Blick genommen (VI.).

I.

Einige einführende Bemerkungen zur Entwicklung des Problembewusstseins in Bezug auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger in Gesellschaft und Kirche im 20. Jahrhundert

Eine angemessene Beurteilung von Verantwortlichkeiten kann nicht allein aus einer oftmals mit einem weitergehenden Wissensstand verbundenen Ex-post-Betrachtungsweise erfolgen, sondern muss auch den gesamtgesellschaftlichen Kontext zum Zeitpunkt der Tatbegehung beziehungsweise des Bekanntwerdens der Tat in den Blick nehmen. Für die Fälle sexuellen Missbrauchs gilt nichts anderes. Daher sollen nachfolgend einige wesentliche Linien der Entwicklung des Problembewusstseins in Bezug auf Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger in dem im Rahmen des vorliegenden Gutachtens möglichen und angemessenen Umfang nachgezeichnet werden. Insofern ist jedoch schon an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass aus einer Einbettung des Handelns in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext nicht vorschnell auf die vollständige Entlastung der Handelnden geschlossen werden kann und darf.

1. Die gesellschaftliche Entwicklung bis 1960

Bestimmend für die Entwicklung bis 1945 war die Wahrung und Durchsetzung eines Verhaltens, wie es nach den in sexueller Hinsicht durchaus rigiden gesellschaftlichen Konventionen als sittlich einwandfrei angesehen wurde. Diese gesellschaftlichen Konventionen beruhten auf dem vorherrschenden und verbreiteten christlich geprägten Sexualverständnis. Danach wurden sexuelle Handlungen mit Ausnahme des mit dem Ziel der Zeugung von Nachkommen vollzogenen ehelichen Beischlafs als eine Missachtung der gottgewollten Bestimmung des Geschlechtsverkehrs angesehen. Vor allem homosexuelle Handlungen wurden als sexuelle Verfehlungen *contra naturam* und entsprechend den damaligen Vorstellungen der vor allem von Medizinern zumal erst seit Anfang des 20. Jahrhunderts betriebenen Sexualwissenschaft als für Körper und Seele schädigend qualifiziert.

Vgl. Erzbistum Köln (Hrsg.), Sexueller Missbrauch, physische und psychische Gewalt am Collegium Josephinum, Bad Münstereifel: eine wissenschaftliche Aufarbeitung mit und für Betroffene, 2017, S. 66; Lüdecke, Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Priester aus kirchenrechtlicher Sicht, MThZ 62 (2011), S. 33-60, S. 47 f.

Mit den gesellschaftlichen Konventionen und Moralvorstellungen nicht in Einklang stehende und aus medizinischer Sicht schädliche sexuelle Verhaltensweisen mussten nach damaliger Sichtweise zur Erhaltung der Gesundheit zwingend unterbunden werden. Das führte letztendlich nicht dazu, dass sie unterblieben wären, sondern lediglich dazu, dass sie tabuisiert, also mit dem Mantel des Schweigens bedeckt wurden. Auch nach dem Ende des II. Weltkrieges war aufgrund der fortdauernden Prägung der Gesellschaft durch die Erziehung der Nationalsozialisten mit ihrem Keuschheits- und Mutterideal

Westpfahl Spilker Wastl München

in der Bundesrepublik zunächst noch eine sehr konservative Moralvorstellung vorherrschend. Anders als beispielsweise die Rassenlehre wurde die Sexualmoral nicht als typisch nationalsozialistisch angesehen. Diese restriktive und restaurative Sexual- und Familienmoral implizierte unter anderem eine Einschränkung vorehelicher und eine Ablehnung sonstiger außerehelicher Sexualität.

Vgl. Brüggemann, Entwicklung und Wandel des Sexualstrafrechts in der Geschichte unseres StGB (2012), S. 67

Weder die sexuelle Freiheit noch die psychische Entwicklung des Einzelnen waren Elemente, die Beachtung und erst recht nicht Schutz durch die Gemeinschaft und die Rechtsordnung beanspruchen konnten und erfahren haben. Minderjährige, die Geschädigten eines sexuellen Missbrauchs wurden und darüber sprechen wollten oder gesprochen haben, konnten nicht auf adäquate Hilfe und Unterstützung hoffen. Denn durch das Missbrauchsgeschehen wurden sie nun als „geschändet“, als beschmutzt und stigmatisiert angesehen und nicht selten ausgegrenzt. Insbesondere weiblichen Missbrauchsoffern wurde oftmals eine Mit-, wenn nicht gar die Hauptschuld, etwa durch frühreifes Gebaren oder aufreizende Kleidung, zugewiesen.

Vgl. Erzbistum Köln (Hrsg.), a. a. O., S. 66.

Dementsprechend genossen die geschädigten Minderjährigen allenfalls eine sehr geringe Glaubwürdigkeit, die jedenfalls dann vollständig entfiel, wenn sich die erhobenen Vorwürfe gegen Personen des öffentlichen Lebens richteten, für die allein schon kraft des von ihnen ausgeübten Amtes die vermeintlich unwiderlegbare Vermutung der Ehrhaftigkeit sprach. In besonderer Weise galt dies für einen Priester, der nach damaliger und auch heute noch

Westpfahl Spilker Wastl München

anzutreffender Vorstellung die Inkarnation des über alle Zweifel Erhabenen darstellt. Wie den Gutachtern aufgrund in anderem Zusammenhang getroffener Feststellungen bekannt ist, schreckten sogar diejenigen, die um dessen Verfehlungen wussten, mitunter noch bis weit in die 1980er Jahre hinein – auch aus Sorge vor dem gesellschaftlichen Druck – davor zurück, diese bei staatlichen oder kirchlichen Stellen zur Anzeige zu bringen.

Nicht unberücksichtigt bleiben kann in diesem Kontext, dass die deutsche Nachkriegsgesellschaft auch in psychologischer Hinsicht noch von den Schrecken des II. Weltkrieges und einem Pragmatismus des Überlebens geprägt war. Auch mit Blick auf das jeweils eigene Verhalten und die eigenen Erfahrungen in der Zeit des Nationalsozialismus waren die vorherrschenden Bewältigungsmechanismen Schweigen, Verdrängen, Verleugnen und Ungehehenmachen.

Vgl. Hackenschmied u. a., „Aufklärung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim während der Amtszeit von Bischof Heinrich Maria Janssen“, Abschlussbericht Band 2 (2021), S. 117 f.

Dies gilt insbesondere auch für die Eltern(teile) sexuell missbrauchter Kinder, die die Schrecken des Krieges in sich trugen und nicht selten von dem Versuch der Bewältigung ihres eigenen Lebensschicksals ge- und nicht selten überfordert waren; mitunter von kirchlicher Seite auch materielle Unterstützung erfahren hatten und sich dieser gegenüber daher zu Dankbarkeit verpflichtet fühlten. Dies vor dem Hintergrund eines pädagogischen Zeitgeistes, innerhalb dessen Gewalt als Erziehungsmittel weitgehend akzeptiert war.

Westpfahl Spilker Wastl München

Gleichwohl wurde sexueller Missbrauch nach den damals vorherrschenden Bewertungsmaßstäben nicht als gegenüber Kindern (zulässige) Gewaltausübung angesehen, sondern als gesellschaftlich geächtete Perversion. Grundlage der gesellschaftlichen Ächtung des sexuellen Missbrauchs waren nach damaliger Sichtweise vor allem dessen Auswirkungen in medizinischer Hinsicht für eine „geordnete“, der Aufrechterhaltung des Gemeinwesens dienliche sexuelle Entwicklung und in gesellschaftlicher Hinsicht die soziale Untragbarkeit sowie eine als „Perversion“ qualifizierte ethische Verwerflichkeit. Zugespißt lässt sich sagen: In erster Linie das Perverse rückte den missbrauchenden Täter außerhalb der Legitimität. Für den Umgang der Kirche mit missbrauchenden Tätern kann daraus gefolgert werden, dass nicht die Schädigung eines Kindes das Problem darstellte, sondern dass ein Priester durch staatliche Intervention dem inakzeptablen Bereich der Perversion zuzuordnen war.

Vgl. Hackenschmied u. a., a. a. O., S. 119 ff.

Ab Ende der 1950er Jahre brachten erste Massenerhebungen zur sexuellen Praxis der Bevölkerung ans Licht, dass diese in weiten Teilen nicht mit den gesellschaftlichen Konventionen in Einklang stand, ohne dass sich Anhaltspunkte für eine gestörte Persönlichkeit oder einen gestörten Sexualtrieb bei den Betroffenen ergeben hätten.

Diese gesellschaftliche Haltung gegenüber Sexualität und Fällen sexuellen Missbrauchs darf jedoch nicht in der Weise missverstanden und zum Zwecke (vermeintlicher) Entlastung instrumentalisiert werden, dass schwerwiegende negative Tatfolgen für die Missbrauchsoffer nicht erkennbar und aus strafrechtlicher Sicht ohne Bedeutung gewesen wären. Bereits damals – beginnend mit der Einführung des RStGB im Jahr 1872 – wurde als Grund für die

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Pönalisierung des sexuellen Missbrauchs von Kindern nicht der Schutz der Sittlichkeit, sondern der Schutz des Kindes angesehen.

Vgl. Brüggemann, a. a. O., S. 295.

Damals wie heute sollten und sollen Kinder vor sexuellen Übergriffen und Einflüssen geschützt werden. Dabei geht es nicht nur um die Vollziehung des Beischlafs oder anderer mit dem Eindringen in den Körper verbundener sexueller Praktiken, sondern auch um einfache Handlungen, wie beispielsweise das Berühren des Geschlechtsteils des Kindes (aktive Manipulation) oder das Berührenlassen des Geschlechtsteils des Täters durch das Kind (passive Manipulation). Dabei ist sexueller Missbrauch Minderjähriger zumindest sehr häufig auch mit körperlicher oder seelischer Gewalt gegen die Geschädigten verbunden.

Wie vor.

Dementsprechend finden sich in einschlägigen Urteilen vor allem im Zusammenhang mit der Strafzumessung Ausführungen zu den Tatfolgen für die geschädigten Kinder und Jugendlichen, die keinen Zweifel daran lassen, dass sexuelle Handlungen, die auf Veranlassung des Täters von oder an diesen begangen werden, sich auf die (psychische) Gesundheit und Entwicklung der Tatopfer nachhaltig negativ auswirken und auch als insoweit schädigend erkannt wurden. In einem von den Gutachtern in anderem Zusammenhang gesichteten Fall stellt beispielsweise das Strafgericht in seinen in den Akten befindlichen Urteilsgründen Anfang der 1950er Jahre unter anderem wörtlich Folgendes fest:

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

„[...] Besonders scheusslich war sein Verhalten in den Fällen ..., die er verführte an seinem Geschlechtsteil bis zum Samenerguss zu reiben. **Der Schaden, den der Angeklagte an der geistigen, seelischen und moralischen Entwicklung der Kinder angerichtet hat, ist unermesslich und unübersehbar.** [...]“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

In einem ebenfalls in dieser Zeit in einem hier untersuchungsgegenständlichen Fall (Nr. 21) ergangenen Urteil stellt das Landgericht in den Urteilsgründen mit Blick auf die Tatfolgen fest:

„[...] Dazu kommt noch, dass der Angeklagte seine hohe Aufgabe, Kinder zur Reinheit zu erziehen, in einer ganz verwerflichen Weise missbraucht hat und den **Kindern dadurch zumindest seelischen Schaden zugefügt hat.** [...]“

(Hervorhebung durch die Gutachter)

Diese exemplarischen, unmissverständlichen gerichtlichen Feststellungen und das dort zum Ausdruck kommende Bewusstsein entziehen jedem Versuch, die Erkennbarkeit der Tatfolgen unter Berufung auf das gesellschaftliche Umfeld und den seinerzeitigen Wissensstand in Abrede zu stellen, die Grundlage.

2. Die gesellschaftliche Entwicklung ab 1960

Nicht zuletzt infolge der vorgenannten Untersuchungen zur tatsächlich praktizierten Sexualität setzte in den 1960er und 1970er Jahren ein Paradigmenwechsel und gesellschaftlicher Umdenkungsprozess ein. Die in den 1950er Jahren noch recht festgefügt Vorstellungen von der Rolle der Geschlechter, von Sexualität und Sittlichkeit wurden durch die Nachkriegsgeneration in den 1960er Jahren ins Wanken gebracht. Diese Generation war nicht mehr in gleicher Weise geprägt von den Einflüssen der großen Tugendwelle während der Kaiserzeit oder den Forderungen nach sittlicher Reinheit durch die Nationalsozialisten. Ohne die entsprechenden Zwänge eröffnete sich die Möglichkeit, Reife auf dem Gebiet der Sexualität unbeschwerter zu erlangen. Ein nicht unwesentliches Moment, das diese Entwicklung weiter begünstigte, dürfte nicht zuletzt auch die Markteinführung der Antibaby-Pille zunächst in den USA Anfang der 1960er Jahre gewesen sein.

Vgl. Brüggemann, a. a. O., S. 68.

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema „Sexualität“ verstärkte sich in dieser Zeit rasant. Eine zunehmende Fülle an wissenschaftlicher Forschung und ethischen Bemühungen hatte ein neues und vorurteilsfreieres Verständnis vom Wesen menschlicher Sexualität erheblich gefördert. Die bislang als Bedingung für die Gesundheit an Körper und Seele geforderte Unterdrückung und Reglementierung der Sexualität wurde nun als krankmachend angesehen. Gegenstand der in diesem Zusammenhang geführten Diskussionen waren unter anderem auch die Sexualität von Kindern und Jugendlichen sowie insbesondere die Frage, ob sexuelle Handlungen Erwachsener an Kindern, die man auch als sexuelle Wesen begriff, in jedem Fall strafwürdiges Unrecht darstellen (sollen). Mitunter wurde sogar die – wohl auch damals als Außenseiter-Meinung zu qualifizierende – Behauptung

Westpfahl Spilker Wastl München

aufgestellt, dass Kinder und Jugendliche vielfach selbst sexuelle Kontakte mit Erwachsenen wünschten und davon in ihrer Entwicklung profitierten. Deren tatsächliches Erleben blieb freilich im Dunkeln. Teilweise wird vermutet, dass der Gewaltaspekt von den Befürwortern einer liberalen Sexualmoral bewusst unterdrückt wurde, um zu verhindern, dass er von konservativen Kräften für ihre Zwecke und Ziele instrumentalisiert werden konnte. Die Folge war letztendlich eine neuerliche Tabuisierung sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen.

Vgl. Erzbistum Köln (Hrsg.), a. a. O., S. 67 f.

Einen wesentlichen Beitrag zu dieser Entwicklung mag die in diese Zeit fallende Schaffung einer neuen Bewertungsgrundlage für die Sexualität geleistet haben. An die Stelle der traditionellen Sexualmoral trat die Verhandlungsmoral, die nicht mehr sexuelle Handlungen und Praktiken an sich, sondern die Art und Weise ihres Zustandekommens bewertet. Bewertungsmaßstab ist danach der ausdrückliche verbale Konsens, der die Freiheit und Fähigkeit zur selbstbestimmten Willensbekundung der Beteiligten voraussetzt. Als nicht tolerabel werden danach weiterhin jene sexuellen Verhaltensweisen angesehen, in denen eine Einvernehmlichkeit der Beteiligten beziehungsweise ein Aushandeln aufgrund ungleicher Machtverhältnisse und Kompetenzen nicht möglich ist.

Vgl. Erzbistum Köln (Hrsg.), a. a. O., S. 69.

Ende der 1970er Jahre machte schließlich auch der interdisziplinäre wissenschaftliche Blick auf das Phänomen der Kindesmisshandlung – wiederum ausgehend von den USA – erhebliche Fortschritte. Parallel dazu war mit der veränderten Bewertung und der zunehmenden öffentlichen Thematisierung

Westpfahl Spilker Wastl München

der Sexualität in ihren verschiedenen Facetten, aber auch der sexualisierten Gewalt in Erwachsenenbeziehungen Anfang der 1980er Jahre der erlösende Weg für diejenigen bereitet, die im Kinder- und Jugendalter in ungleichen Machtverhältnissen sexuelle Handlungen durch ältere Personen erdulden mussten. In dieser Zeit entstanden Selbsthilfegruppen für betroffene Mädchen und Frauen. Die in diesem Rahmen zutage tretenden Schilderungen der Geschädigten widerlegten viele der bis dahin aufgestellten Behauptungen über die Entstehung und die Wirkung sexueller Kontakte zwischen Kindern und Erwachsenen. Insbesondere bestand danach kein Zweifel mehr, dass einschlägige sexuelle Erfahrungen eine häufig massive Beeinträchtigung des physischen und vor allem auch psychischen Wohlbefindens der Geschädigten zur Folge haben.

Vgl. Erzbistum Köln (Hrsg.), a. a. O., S. 70.

Auf dieser Grundlage begann Mitte der 1980er Jahre die öffentliche Debatte über sexuellen Missbrauch in Deutschland, als deren Initialzündung das Buch „Väter als Täter – sexuelle Gewalt gegen Mädchen“ angesehen wird. Dies ging mit der Erkenntnis einher, dass Missbrauchstäter selten fremde und von einem krankhaften Sexualtrieb beherrschte Personen sind, sondern solche, die in einer Nähe- und Vertrauensbeziehung zu den Geschädigten stehen.

Zu Beginn der 1990er Jahre wurde neben weiteren Fachveröffentlichungen auch in weit verbreiteten, als niveauvoll anerkannten Medien das Problemfeld des sexuellen Kindesmissbrauchs thematisiert und basierend auf eigenen Rechercheergebnissen nachgewiesen, dass nicht zuletzt Eltern selbst ihre Kinder zur Produktion pornografischer Darstellungen missbrauchten oder gegen Geld anboten. In dieser Zeit wurden auch in vielen Publikationen bereits Lehrkräfte, Fachkräfte der Jugendarbeit und Vertreter der Kirchen als

Westpfahl Spilker Wastl München

Täter benannt. Gleichwohl nahm es nochmals einige Zeit in Anspruch, bis die Konturen einer weiteren spezifischen Gruppe von Tätern deutlich wurden, nämlich jener der Fachkräfte sämtlicher Disziplinen, denen Kinder und Jugendliche zur Erziehung, Fürsorge, Gesundheitsvorsorge oder Bildung anvertraut sind und die eigentlich die Aufgabe haben, diese vor Beeinträchtigungen ihres Wohlergehens zu schützen und deren Folgen abzumildern.

Vgl. Erzbistum Köln (Hrsg.), a. a. O., S. 71.

3. Wahrnehmung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Kontext

Das Bewusstsein dafür, dass es sich bei dem sexuellen Missbrauch Minderjähriger keineswegs um ein ausschließlich die säkulare Welt betreffendes Problem handelt, war auch innerkirchlich gegeben. Auch wenn nicht zuletzt aufgrund der komplexen Gemengelage eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Sittlichkeitsprozessen gegen katholische Ordensangehörige und Priester in den Jahren 1936/1937 im Rahmen des vorliegenden Gutachtens nicht möglich ist,

vgl. dazu eingehend Hockerts, Die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Priester 1936/1937 (1971),

bleibt diesbezüglich festzuhalten, dass es begleitet von der NS-Propaganda zu etwa 220 Verurteilungen von Ordensangehörigen und Priestern aufgrund von Sexualstraftaten nach Maßgabe der §§ 174, 175 RStGB, also wegen des sexuellen Missbrauchs Schutzbefohlener und/oder homosexueller Handlungen, gekommen ist, die nach der Einschätzung von *Hockerts*,

a. a. O., S. 58,

durchweg juristisch vertretbar, zumindest aber nicht als aus propagandistischen Gründen ausgesprochene Fehlurteile zu qualifizieren sind. Diese Sittlichkeitsprozesse haben für erhebliche Aufmerksamkeit auch innerhalb der katholischen Kirche gesorgt. Wie anhand einiger nachfolgend zu skizzierender prominenter Fälle betreffend die katholische Kirche veranschaulicht werden soll, häuften sich Mitte der 1980er Jahre, spätestens aber Anfang der 1990er Jahre die Berichte über sexuelle Übergriffe von Priestern, zunächst in den USA, dann aber auch und vor allem in Belgien („De laatste dictatuur [1992]“) und den Niederlanden („Kruispunt“ [1992], „Hulp en Recht“ [1995]) und nicht zuletzt in Irland („Suffer the Little Children“ [1994]“).

Vgl. Zum internationalen Bekanntwerden von Missbrauchsfällen in der katholischen Kirche auch Damberg, Missbrauch – Die Geschichte eines internationalen Skandals, in: Aschmann (Hrsg.), Katholische Dunkelräume – Die Kirche und der sexuelle Missbrauch, 2022, Brill Schöningh, Paderborn, S. 3 – 22.

a) Der Fall Gauthé

Gilbert Gauthé war ein Priester der US-amerikanischen Diözese Lafayette, der Mitte der 1980er Jahre auch aufgrund seines Geständnisses verurteilt wurde, von Beginn der 1970er Jahre an nahezu 40 Kinder in hunderten Fällen sexuell missbraucht zu haben. Der Fall wurde ab Mitte 1985 von der US-amerikanischen Presse, unter anderem der New York Times, aufgegriffen und auch zu einem Anfang der 1990er Jahre ausgestrahlten Film verarbeitet.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Vgl. Reisinger / Röhl, Nur die Wahrheit rettet (2021), S. 28.; Rossetti, A tragic grace: The Catholic Church and child sexual abuse (1996), S. 5.

Dieser Fall und seine Entwicklung lassen deutliche Parallelen mit einigen von den Gutachtern gesichteten Vorgängen erkennen. Anfang der 1970er Jahre waren erstmals einschlägige Vorwürfe gegen Gauthé erhoben worden. Als sich die diesbezüglichen Gerüchte trotz einer ersten psychiatrischen Behandlung weiter verbreiteten, erfolgte kurz darauf eine erste Versetzung des Priesters. In der Folge kam es auch zu einem Gespräch mit dem Diözesanbischof. Diesem gegenüber räumte der Priester einen einmaligen Übergriff ein, bagatellierte ihn aber als Zwischenfall. Ein Jahr nach diesem Gespräch wurde der Priester vom Diözesanbischof zum Kaplan der diözesanen Pfadfindergruppe ernannt. Mitte der 1970er Jahre unterzog sich der Priester einer weiteren psychiatrischen Behandlung, ging seinen priesterlichen Aufgaben aber ungehindert nach. Es wurde ihm lediglich verboten, Kinder bei sich übernachten zu lassen. Etwas später wurde dem Priester, nachdem auf Nachfrage keine neuen Vorfälle mitgeteilt wurden, eine eigene Pfarrei verliehen. Anfang der 1980er Jahre wurden von besorgten Gemeindemitgliedern gegenüber dem Bischof Vorwürfe gegen den Priester erhoben, von den Verantwortlichen jedoch nur oberflächlich untersucht. Erst 1983 sahen sich aufgrund mit anwaltlicher Hilfe vorgebrachter und mit Entschädigungsforderungen unterlegter Anschuldigungen die Verantwortlichen der Diözese zum Handeln gezwungen. Eine von der Diözese angestrebte außergerichtliche Einigung kam nicht zustande. Vielmehr reichten die Eltern eines betroffenen Jungen Klage ein und brachten damit den Stein ins Rollen.

Vgl. Reisinger / Röhl, Nur die Wahrheit rettet (2021), S. 28 ff.

Westpfahl Spilker Wastl München

Es entwickelte sich eine über viele Jahre anhaltende und von Presseberichterstattung begleitete Dynamik von immer weiteren Gerichtsprozessen gegen immer mehr Priester.

In der Folge wandte sich beispielsweise Anfang der 1990er Jahre der BDKJ an die DBK und forderte die Berücksichtigung des Themas der sexuellen Gewalt in Ausbildungsordnungen und Lehrplänen. In dieser Zeit kam es auch in Deutschland, namentlich in den Diözesen Augsburg und Aachen, zu einschlägigen Verurteilungen von Priestern.

Vgl. Reisinger / Röhl, a. a. O., S. 34 f.

Ähnlich gelagert ist im US-amerikanischen Bereich auch der Mitte der 1990er Jahre zutage getretene Fall des Priesters Lawrence Murphy.

b) Der Fall Groër

In besonderer Weise alarmierend waren aber aus Sicht der katholischen Kirche im deutschsprachigen Raum die Vorgänge um den Wiener Erzbischof Kardinal Groër und dessen Rücktritt im Jahr 1995, die zumindest mittelbar auch mit einem der untersuchungsgegenständlichen und nachfolgend dargestellten Fälle im Zusammenhang stehen.

Kardinal Groër stand von 1986 bis 1996 an der Spitze der Erzdiözese Wien. Im März 1995 berichtete ein ehemaliger Groër-Schüler in einem österreichischen Nachrichtenmagazin über seine mehr als 20 Jahre zurückliegenden Erlebnisse. In der Folge meldeten sich noch weitere ehemalige Zöglinge, die berichteten, von Groër in dessen Zeit als Religionsprofessor an einem Knabenseminar sexuell belästigt oder missbraucht worden zu sein. Der Kardinal schwieg zu den Vorwürfen bis zu seinem Tod im Jahr 2003. Am 6. April 1996

Westpfahl Spilker Wastl München

legte Groër überraschend den Vorsitz in der Bischofskonferenz nieder, nachdem er zwei Tage davor noch im zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit wiedergewählt worden war. Am 13. April 1996 ernannte Papst *Johannes Paul II.* Weihbischof Schönborn zum Erzbischof-Koadjutor mit Nachfolgerecht. Am 14. August 1996 nahm der Papst Groërs kurz zuvor eingereichtes Rücktrittsgesuch an. Kardinal Groër zog sich nach Maria Roggendorf zurück, wo er vor seiner Berufung zum Wiener Erzbischof bis 1986 als Wallfahrtsdirektor gearbeitet hatte. Mit dem Rückzug kehrte aber noch lange keine Ruhe ein. Anfang 1998 tauchten im Stift Göttweig, dem Stammkloster des Benediktinerpaters Groër, neue Vorwürfe gegen den früheren Mitbruder Groër auf. Es folgte eine Apostolische Visitation. Das Ergebnis dieser kircheninternen Untersuchung ging an den Papst und wurde nie veröffentlicht. Bemerkenswert war, dass noch vor Abschluss der Visitation vier österreichische Bischöfe in einer gemeinsamen Erklärung bekannt gaben, dass sie zur „moralischen Gewissheit“ gelangt seien, dass die Vorwürfe gegen Groër „im Wesentlichen“ zuträfen.

Vgl. „Missbrauch: Causa Groer läutete neue Ära ein“, verfügbar:
<https://religion.orf.at/v3/stories/2576509/>, abgerufen: 08.11.2021.

c) Der Fall Maciel Degollado

Nahezu zeitgleich zum Fall Groër wurde ein weiterer Missbrauchsfall aus Mexiko mit erheblicher Tragweite publik. Mitte der 1990er Jahre wurden gegen den Gründer der Legionäre Christi, Marcial Maciel Degollado, der im Vatikan hohes Ansehen genoss, Missbrauchsvorwürfe erhoben. Neun ehemalige Seminaristen erklärten, von Maciel in den 1940er, 1950er und 1960er Jahren sexuell missbraucht worden zu sein. Einige von ihnen sagten, ihre sexuelle Beziehung zu Maciel sei langfristig gewesen. Ein Geschädigter sei nach seinen Angaben bei Beginn der Übergriffe „sehr klein und sehr jung“ gewesen.

Westpfahl Spilker Wastl München

Ein weiterer Geschädigter gab sein Alter bei den ersten, dann viele Jahre andauernden Missbrauchshandlungen mit zwölf Jahren an. Nach Zeugenaussagen soll Maciel bis zu den frühen 1960er Jahren mehrere Dutzend Jungen missbraucht haben.

Eine Ende der 1990er Jahre begonnene kanonische Untersuchung durch den Apostolischen Stuhl wurde nach dreijähriger Dauer ergebnislos beendet. In der Folge wies Maciel die gegen ihn erhobenen Vorwürfe schriftlich zurück. Nachdem Mitte der 2000er Jahre neue Vorwürfe gegen Maciel bekanntgeworden waren, wurde vom damaligen Präfekten der Glaubenskongregation Mitte der 2000er Jahre eine neue Untersuchung eingeleitet und der Promotor iustitiae der Glaubenskongregation zum Untersuchungsführer bestimmt. Dieser führte in Mexiko Befragungen von ca. 20 Personen durch, darunter einige (mutmaßliche) Geschädigte Maciels. Die Glaubenskongregation verzichtete wegen Maciels angegriffener Gesundheit auf ein langjähriges kirchenrechtliches Strafverfahren und forderte Maciel auf, sich zu einem Leben in Buße und Gebet aus der Öffentlichkeit zurückzuziehen. Anfang der 2010er Jahre berichteten fünf Bischöfe in Rom über die Ergebnisse der von ihnen durchgeführten Apostolischen Visitation der Legionäre Christi. In einer vom Vatikan veröffentlichten Erklärung des Papstes an die Legionäre Christi heißt es:

„[...]“

Das sehr schwerwiegende und objektiv unmoralische Verhalten von Pater Maciel, das durch unbestreitbare Zeugenaussagen belegt ist, äußert sich bisweilen in Gestalt von wirklichen Straftaten und offenbart ein gewissenloses Leben ohne echte religiöse Gesinnung. [...]“ (Erklärung des Heiligen Stuhls zur Apostolischen Visitation der Kongregation der Legionäre Christi – 1. Mai 2010,

Westpfahl Spilker Wastl München

verfügbar unter: https://www.vatican.va/resources/resources_comunicato-legionari-cristo-2010_ge.html, abgerufen: 19.10.2021)

In der Folge räumten auch die Legionäre Christi öffentlich ein, dass Maciel minderjährige Seminaristen an den Apostolischen Schulen des Ordens sexuell missbraucht hat. Zudem soll er ihnen in der Beichte die Absolution für gemeinsam begangene sexuelle Handlungen erteilt haben, laut Codex Iuris Canonici eine Handlung, die mit Exkommunikation zu bestrafen ist.

Vgl. Utler, „Legionäre Christi unter Missbrauchsverdacht“, verfügbar unter: <https://www.spiegel.de/panorama/legionaere-christi-raeumen-verdachtsfaelle-von-sexuellem-missbrauch-ein-a-832679.html>, abgerufen: 19.10.2021; Deckers, „Der falsche Prophet“, verfügbar unter; <https://www.faz.net/--gq5-6yoqn> abgerufen: 19.10.2021.

Ende der 2010er Jahre erklärte der Präfekt der Ordenskongregation, dem Vatikan hätten bereits 1943 erste Dokumente über sexuellen Missbrauch durch Maciel vorgelegen.

<https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/marcial-maciel-de-gollado-der-falsche-prophet-11696063.html?service=printPreview>, abgerufen: 19.10.2021.

d) Der Fall John Geoghan

Zuvor hatte ein Team investigativer Journalisten der Tageszeitung *The Boston Globe* Anfang der 2000er Jahre aufgedeckt, dass der Priester der Erzdiözese Boston John Geoghan mehr als 100 Kinder sexuell missbraucht hatte

Westpfahl Spilker Wastl München

und vom dortigen Erzbischof Bernard Francis Law, der vor der Anschuldigung der Beihilfe zum sexuellen Missbrauch Zuflucht in Rom gefunden hatte, und anderen Verantwortlichen der Erzdiözese lange gedeckt worden war. Wiederholte Versetzungen innerhalb der Erzdiözese machten weiteren Missbrauch möglich. Der *Boston Globe* veröffentlichte Anfang der 2000er Jahre mehr als 20 Artikel über sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche und löste damit einen Skandal aus der die katholische Kirche in den USA in ihren Grundfesten erschüttern sollte und die Vorlage für den viel beachteten Film „Spotlight“ aus dem Jahr 2015 bildete.

4. Zwischenergebnis

Es kann mit guten Gründen als Binsenweisheit bezeichnet werden, dass sich der wissenschaftliche Erkenntnisstand zu den Ursachen und Folgen von Missbrauchshandlungen, vor allem soweit sie an Minderjährigen begangen werden, während des mehrere Jahrzehnte umfassenden Untersuchungszeitraums stark vergrößert hat. Nicht zuletzt im Bereich der Prävention konnten in den letzten Jahren (worauf noch zurückzukommen sein wird) erhebliche Fortschritte erzielt werden.

Andererseits erscheint es den Gutachtern in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen nicht plausibel, wenn vonseiten kirchlicher Leitungsverantwortlicher aus nachvollziehbaren, jedoch nicht aner kennenswerten Gründen der Eindruck erweckt wird, dass vor Beginn der 2000er – oder gar der 2010er – Jahre keine ausreichende Kenntnis über die Häufigkeit von Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen und den damit verbundenen Tatfolgen existierte. Der dargelegte Pönalisierungsgrund sowie die auszugsweise und exemplarisch zitierten Urteilsgründe lassen nach Dafürhalten der

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Gutachter an der allgemeinen Haltbarkeit dieser These – jedenfalls in der behaupteten Allgemeinheit – zweifeln.

Insbesondere taugt aber auch der in aller Regel nur der nachträglichen Beschwichtigung des Gewissens auch von (kirchlichen) Leitungsverantwortlichen dienende Verweis auf den Gewalt gegenüber Kindern und sexuellen Missbrauch vermeintlich legitimierenden (pädagogischen) Zeitgeist nicht zur Erklärung der kirchlichen Haltung gegenüber missbrauchenden Klerikern, wie nicht zuletzt die im Auftrag des Bistums Hildesheim erarbeitete Studie überzeugend dargelegt hat. Abgesehen davon, dass die fraglichen Erziehungsvorstellungen zwar weit verbreitet, aber nicht unwidersprochen waren und die Möglichkeit, sich anders, nämlich für einen Gewaltverzicht gegenüber Kindern, zu entscheiden, ohne Weiteres bestanden hätte, ist entscheidend, dass das die Verfügungsgewalt über Kinder propagierende Erziehungsmodell kirchlicherseits zumindest stark mitgeprägt wurde.

Vgl. Hackenschmied u. a., a. a. O., S. 121 f.

Die im Auftrag des Bistums Hildesheim erstellte Studie gelangt insoweit zu folgender Bewertung:

„Das, was später als Alibi herangezogen wurde und nach wie vor wird, ist nachgerade das Produkt von Erziehungspraktiken, die im Wesentlichen von den christlichen Kirchen gestaltet und propagiert wurden. Der ‚Zeitgeist‘ war ein eminent christlicher Zeitgeist, der mit all seinen Vorstellungen und Praktiken die Verfügungsgewalt über Kinder legitimierte. Wie oben gezeigt wurde, schloss diese Verfügungsgewalt auch die Möglichkeit des sexuellen Missbrauchs ohne weiteres mit ein. **Der Verweis**

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

auf den Zeitgeist stellt daher keine Entlastung der christlichen Kirchen dar, sondern im Gegenteil eine Anklage, weil sie als gesellschaftlich gestaltende Kräfte einen erheblichen Anteil daran hatten, dass Kindern keine Rechte zugestanden wurden, vor allem auch nicht das Recht auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt.“ (Hackenschmied u. a., a. a. O., S. 122)

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Danach ist zu konstatieren, dass kirchlicherseits von den seit den 1960er Jahren dieses Erziehungsmodell zunehmend obsolet machenden Entwicklungen der säkularen Wissenschaft den Bekundungen der kirchlichen Leitungsverantwortlichen folgend jedenfalls nicht in der gebotenen Intensität Notiz genommen wurde. Die Ursachen für ein derartiges Beharrungsvermögen dürften vielgestaltig sein. Die Annahme einer jedenfalls noch nicht in allen Teilen der Kirche vollständig überwundenen Wissenschaftsskepsis besitzt nach Meinung der Gutachter insoweit eine gewisse Plausibilität. Diese gründet sich nicht zuletzt darauf, dass sich die Kirche nach dem Eindruck der Gutachter säkularen Entwicklungen jedenfalls in erheblichem Umfang enthoben glaubt beziehungsweise diese vorrangig als (Bestands-)Gefährdung betrachtete und zum Teil bis heute betrachtet. Dass sich dieses nach Auffassung der Gutachter unzureichend ausgeprägte kirchliche Interesse am Erkenntnisfortschritt zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen auswirkt und diesen dadurch erheblicher Schaden an Leib und Seele zugefügt wird, ist der Kirche insgesamt als gravierendes und (jenseits eines rechtlichen Begriffsverständnisses) schuldhaftes Versagen vorzuwerfen.

Zweifel im Hinblick auf die Exkulpationsversuche kirchlicher Verantwortungsträger sind aber auch deshalb angebracht, weil beispielsweise ein von den

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Gutachtern befragter Zeitzeuge angegeben hat, dass er das Bekanntwerden von Missbrauchsfällen in anderen Ländern Anfang der 1990er Jahre intensiv verfolgt habe und für ihn jedenfalls mit dem Bekanntwerden des Falles Groër Mitte der 1990er Jahre erste Anzeichen für systemische Zusammenhänge erkennbar gewesen seien. Die Reaktion der Leitungsverantwortlichen, die davon ebenfalls Kenntnis gehabt hätten, sei jedoch darauf beschränkt gewesen, dass diese erleichtert gewesen seien, nicht selbst von einem derartigen Fall betroffen zu sein. Für ihn sei es ärgerlich und schwer verständlich, dass die katholische Kirche sich immer darauf zurückgezogen habe, im Nachhinein nun klüger zu sein. Aus seiner Sicht habe es bereits zu viele „im Nachhinein“ gegeben und man hätte schon viel früher viel mehr wissen und entsprechend handeln können.

II.

Darstellung der strafrechtlichen Hintergründe und Entwicklungen

Im Hinblick auf das staatliche Strafrecht sind neben den sogleich zu skizzierenden Grundzügen der Entwicklung des Sexualstrafrechts (1.) vor allem der strafrechtliche Rahmen des sexuellen Missbrauchs von Kindern, Jugendlichen sowie Schutzbefohlenen (2.), die Strafbarkeit des Missbrauchstäters sowie (3.) die Strafbarkeitsrisiken für die Leitungsverantwortlichen zu verdeutlichen. Zudem soll unter (4.) die Entwicklung der Rechtsposition des Tatopfers mit Bezug zum Strafverfahrensrecht in wesentlichen Eckpunkten dargestellt werden.

1. Einige Grundzüge zur Entwicklung des Sexualstrafrechts

Die einschlägigen Tatbestände des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und deren Entwicklung beginnend mit dem Reichsstrafgesetzbuch sind der besseren Übersichtlichkeit wegen nachfolgend im Detail (2.) sowie in der als **Anlage 6** beigefügten Synopse wiedergegeben. Die hiesigen Ausführungen dienen einer Einordnung in die gesellschaftliche Entwicklung und zeigen, dass auch das staatliche Recht im Hinblick auf das Sexualstrafrecht eine „Lernkurve“ absolviert hat. Ähnlich wie im heute noch geltenden kirchlichen Strafrecht stand auch dort zunächst der Schutz eines öffentlichen Rechtsguts, nämlich von Anstand und Moral, im Zentrum. Erst in der Folge hat sich hier ein Wandel vollzogen, für den jedoch zunächst die Anerkennung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung und erst später die gravierenden Tatfolgen für die Geschädigten bestimmend waren.

a) Die strafrechtliche Entwicklung bis 1960

Das Sexualstrafrecht lag bis zum Hochmittelalter vor allem in den Händen der Kirche. Erst danach entwickelte sich allmählich ein weltliches Pendant. Selbstständige Vorschriften zum Schutz Minderjähriger tauchen erst relativ spät auf; erstmals ist dies Ende des 16. Jahrhunderts der Fall. Das Allgemeine Preußische Landrecht von 1794 stellte verführende und schändende Handlungen von Erziehern, Predigern, Lehrern, Stiefeltern und Vormündern zulasten ihrer Zöglinge unter Strafe. Unzucht mit unter zwölf Jahre alten Mädchen war ein Unterfall der „Nothzucht“. Daran anknüpfend stellte das Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) von 1871 im 13. Abschnitt unter der Überschrift „Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit“ in § 174 Nr. 1 die Vornahme unzüchtiger Handlungen, die unter anderem Geistliche mit ihren minderjährigen Schülern und Zöglingen vornehmen, unter Strafe. Die Strafdrohung für derartige Taten belief sich auf bis zu fünf Jahre Zuchthaus. Im gleichen

Westpfahl Spilker Wastl München

Abschnitt sah § 176 (Abs. 1 Nr. 3) RStGB nun für denjenigen, der mit Kindern unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornahm oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitete, eine Zuchthausstrafe von bis zu zehn Jahren vor.

Vgl. Hörnle, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2009), Vor § 174 RdNr. 3, § 174
– Entstehungsgeschichte, § 176 – Entstehungsgeschichte.

Diese Bestimmungen blieben – mit Ausnahme der enumerativen Aufzählung der Berufsgruppen in § 174 Nr. 1 RStGB und der Anhebung des Opferalters auf 21 Jahre im Jahr 1943 sowie der Anpassung der Sanktion (Freiheitsstrafe statt Zuchthaus) im Jahr 1969 – bis Anfang der 1970er Jahre im Wesentlichen unverändert.

b) Die strafrechtliche Entwicklung ab 1960

In den 1960er Jahren zeichnete sich in der Strafrechtswissenschaft und in der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein Paradigmenwechsel ab, demzufolge moralische Anschauungen und die Bewertung rechtlicher Regelungen zu entkoppeln seien und die Aufgabe des Strafrechts auf die Verhinderung sozial-schädlichen Verhaltens beschränkt werden sollte. Signifikante Änderungen für die mit Blick auf die vorliegende Untersuchung inmitten stehenden Straftatbestände betreffend den sexuellen Missbrauch Minderjähriger und Schutzbefohlener haben sich durch das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) aus dem Jahr 1973 ergeben. Augenfällig werden diese bereits durch die in „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ geänderte Abschnittsüberschrift. Durch diese hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass er sich von traditionellen Vorstellungen lösen will und als geschütztes Rechtsgut nicht mehr die Erhaltung der allgemeinen Sittlichkeit

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

ansieht, wie dies auch bei anderen geänderten Begrifflichkeiten zum Ausdruck kommt.

Vgl. Hörnle, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2009), Vor § 174 RdNr. 6 f.

Mit Blick auf die seinerzeitigen Reformen wird heute durchaus auch kritisch auf das damals nur spärliche Wissen um die Zusammenhänge von Handlungen und Spätfolgen verwiesen; dies insbesondere mit Blick auf die zurückhaltende Beurteilung der Schädlichkeit von sexuellen Handlungen zulasten von Kindern.

Vgl. Hörnle, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2009), Vor § 174 RdNr. 11.

Im Jahr 1994 wurde § 182 StGB neu gestaltet. Während die bis dahin geltende Fassung die Verführung eines Mädchens unter 16 Jahren zum Beischlaf unter Strafe stellte und damit als geschütztes Rechtsgut die jungfräuliche Ehre eines Mädchens zum Gegenstand hatte, wurde nun eine einheitliche Vorschrift zum Schutz Jugendlicher beiderlei Geschlechts gegen sexuelle Handlungen geschaffen. Allerdings waren 14- und 15jährige dadurch nur gegen sexuelle Handlungen unter Ausnutzung einer Zwangslage, gegen Entgelt oder, falls der Täter wesentlich älter war, bei Ausnutzung der fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung geschützt. Darüber hinaus wurde auch das Ruhen der Verjährungsfrist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers eingeführt.

Die Vorschriften zum Schutz von Kindern gegen sexuelle Handlungen erfuhren 1998 eine detailreiche Änderung. Die zuvor als Regelbeispiele gestalteten besonders schweren Fälle (§ 176 Abs. 3 StGB) wurden in einem neuen Tatbestand (§ 176 a StGB) zu Qualifikationen. In diese Qualifikationstatbe-

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

ständen wurden zahlreiche Handlungsmodalitäten aufgenommen und die Höchststrafe auf 15 Jahre angehoben sowie für einige Tatmodalitäten eine deutlich höhere Mindeststrafe eingeführt. Als weiterer, eigenständiger Qualifikationstatbestand wurde unter starker Erhöhung des Strafrahmens der sexuelle Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176 b StGB) geschaffen.

Die nächsten Änderungen des § 176 StGB erfolgten bereits im Jahr 2003. Neben einer Strafbarkeit bestimmter Vorbereitungshandlungen wurden in bestimmten Fällen die Mindeststrafe sowie der Strafrahmen erhöht. Weitere Verschärfungen wurden im Bereich der Kinderpornographie vorgenommen.

Während Änderungen des Sexualstrafrechts im Jahr 2008 die hier inmitten stehenden Tatbestände des Sexualstrafrechts weitgehend unberührt ließen, kam es im Jahr 2015 zu weitreichenden Änderungen des gesamten Abschnitts der Sexualdelikte. In beiden Fällen dienten die Änderungen des Strafrechts der Umsetzung zahlreicher internationaler und europarechtlicher Vorgaben zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) sowie zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention). Betreffend die hier inmitten stehenden Tatbestände wurden im Wesentlichen geringe Änderungen zur Beseitigung von Strafbarkeitslücken in besonderen Sachverhaltskonstellationen vorgenommen. Grundlegend neugefasst wurden hingegen die Bestimmungen zu Auslandsstraftaten sowie zu Verbreitung, Erwerb und Besitz tier-, gewalt-, kinder- sowie jugendpornographischer Schriften.

2. Strafbarkeit des Missbrauchstäters

Hinsichtlich der Strafbarkeit des Missbrauchstäters werden nachfolgend die relevanten Straftatbestände des StGB und deren Veränderungen ausgehend von den vorstehend geschilderten Grundzügen zur Entwicklung des Sexualstrafrechts (a) sowie die Verjährung der einzelnen Straftaten dargestellt (b).

a) Relevante Tatbestände des StGB

Im Rahmen der vorstehend geschilderten Veränderungen der gesellschaftlichen Haltung zur Sexualität sowie der daran anknüpfenden Entwicklung des Sexualstrafrechts ist der sexuelle Missbrauch von Kindern, Jugendlichen sowie Schutzbefohlenen nach Maßgabe der nachfolgend im Einzelnen erläuterten Vorschriften der §§ 174, 175 a. F., 176 und § 182 StGB (aa) bis dd)) strafbar. Weitere relevante Tatbestände zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen – und als solche im Rahmen der vorliegenden Untersuchung berücksichtigt – sind Verbreitung, Erwerb sowie Besitz kinder- beziehungsweise jugendpornographischer Inhalte, beziehungsweise Schriften nach § 184 c StGB und § 184 b StGB (ee) bis ff)) Zudem soll auf die aus Sicht der Gutachter relevanten Begleitdelikte, wie den sexuellen Übergriff, die sexuelle Nötigung und die Vergewaltigung nach § 177 StGB sowie die Körperverletzung nach § 223 StGB eingegangen werden (gg)). Der genaue Wortlaut der Vorschriften in ihrer jeweiligen Fassung wird in der als **Anlage 6** beigefügten Synopse wiedergegeben. Soweit nachfolgend auf die Verjährung der einzelnen Straftaten eingegangen wird, wird dabei insbesondere auf die letzte im Untersuchungszeitraum geltende Fassung Bezug genommen.

Die Systematik der Regelungen des 13. Abschnitts des StGB, der die nachstehend im Einzelnen erläuterten Vorschriften enthält, fasst unter der

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Überschrift „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ eine Vielzahl von Vorschriften mit unterschiedlichen Schutzrichtungen zusammen, die dabei an verschiedene Tathandlungen anknüpfen. Die Zusammenstellung und Ausgestaltung der einzelnen Vorschriften folgt keinem einheitlichen Aufbau und wird auch von der rechtswissenschaftlichen Literatur als unübersichtlich, kompliziert, keiner einheitlichen Systematik folgend und teilweise unlogisch bezeichnet.

Vgl. Hörnle, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2009), Vor § 174 RdNr. 49; Fischer, StGB, 69. Aufl. (2022), Vor § 174 RdNr. 4.

Dennoch lassen sich die hier relevanten Tatbestände im Grundsatz wie folgt unterscheiden.

Minderjährige, das heißt Personen vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres, sind beziehungsweise waren in §§ 174, 175. a. F., 176 und 182 StGB in unterschiedlicher Art und Weise geschützt. Sexuelle Handlungen mit Kindern (Personen unter 14 Jahren) sind in § 176 StGB unabhängig von den sonstigen Umständen, insbesondere von einer etwaigen Einwilligung mit Strafe bedroht. Jugendliche, also Minderjährige zwischen 14 und 17 sind insbesondere in §§ 174 und 182 StGB in unterschiedlicher Art und Weise geschützt. Stets untersagt sind sexuelle Handlungen mit anvertrauten Schutzbefohlenen (§ 174 Abs. 1 Nr. 1), mit leiblichen oder angenommenen Abkömmlingen (§ 174 Abs. 1 Nr. 3) oder gegen Entgelt (§ 182 Abs. 2 StGB). Im Übrigen richtet sich der Schutz von Jugendlichen im Wesentlichen danach, ob die sexuelle Handlung durch eine bestimmte Situation ermöglicht wird (beispielsweise unter Ausnutzung einer Zwangslage, § 182 Abs. 1 StGB) oder innerhalb einer asymmetrischen sozialen Beziehung, etwa im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses (§ 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB) erfolgte.

Vgl. die Übersicht bei Gundlach, Sexualkriminalität (2020), S. 62.

Die Pornografiedelikte §§ 184 b und 184 c StGB (Kinder- beziehungsweise Jugendpornografie) stellen vor allem die Verbreitung, den Erwerb und den Besitz entsprechender Inhalte unter Strafe, dienen aber damit letztlich der Verhinderung von Missbrauchstaten gegenüber Kindern und Jugendlichen, da dem diesbezüglichen Markt die Nachfrage nach Inhalten – zu deren Produktion zwangsläufig Missbrauchshandlungen notwendig sind – entzogen werden soll.

Vgl. Hörnle, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2009), Vor § 174 RdNr. 81.

- aa) Der für Fälle des sexuellen Missbrauchs Schutzbefohlener in Betracht kommende Straftatbestand des § 174 StGB hat im untersuchungsgegenständlichen Zeitraum eine Vielzahl von Anpassungen erfahren. Dies gilt sowohl in Bezug auf den Tatbestand (1) als auch für die Strafandrohung (2). Die wichtigsten Änderungen des Sexualstrafrechts, auch und gerade was den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen betrifft, zeigen sich bereits an dieser Vorschrift.

- (1) Der Tatbestand des § 174 StGB hat sich im untersuchungsgegenständlichen Zeitraum vor allem hinsichtlich der Beschreibung der Tathandlung, der Altersgrenzen der geschützten Personen sowie der Anforderungen an das Schutzbefohlenenverhältnis verändert.

- (a) Eine der bedeutendsten Auswirkungen des 4. StrRG aus dem Jahr 1973 ist die geänderte Bezeichnung der Tathandlung und die darin zum Ausdruck kommende Entkoppelung der moralischen Wertung eines

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Verhaltens von der Steuerungsfunktion des Strafrechts hinsichtlich der Wahrung der äußeren Ordnung sozialen Verhaltens.

Vgl. Renzikowski, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2021), § 174 RdNr. 6; Hörnle, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2009), Vor § 174 RdNr. 6.

Im Rahmen des § 174 StGB, wie auch im gesamten Sexualstrafrecht, kommt dieser Wandel insbesondere dadurch zum Ausdruck, dass die zur Beschreibung der Tathandlung verwendete Formulierung „zur Unzucht mißbrauchen“ durch den Begriff der sexuellen Handlung ersetzt wurde.

Unzüchtige Handlungen waren solche, die in gegen Sitte und Zucht verstoßender Weise im geschlechtlichen Umgang von mindestens zwei Personen vorgenommen wurden.

Vgl. RGSt 11, 4, 5.

Dabei muss die Handlung des Täters geeignet sein, das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen.

Vgl. BGH, Urteil v. 13.03.1951, Az. 1 StR 1/51.

Maßgeblich war nach der damaligen Regelung nicht nur das „Tun“ des Täters, sondern auch seine „Willensrichtung und Gesinnung“. Die Tathandlung musste dabei auf die Befriedigung des eigenen Sexualtriebs oder auf die geschlechtliche Erregung eines Dritten gerichtet sein.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Vgl. BGH NJW 1952, 554, 555; BGH NJW 1952, 796.

Hinzu kommt, dass der Begriff der Unzucht, beziehungsweise der unzüchtigen Handlung trotz seines wertenden Charakters im Grundsatz durch die Rechtsprechung gesichert ausgelegt war und Unsicherheiten nur in Randbereichen bestanden.

Vgl. Brüggemann, a. a. O., S. 35.

Dies deckt sich auch mit der Auswertung der von den Gutachtern untersuchten Fälle. Das Vorliegen einer unzüchtigen Handlung wurde in den gesichteten Urteilen sämtlich ohne nähere Begründung aufgrund der Art und Weise der Tatbegehung festgestellt.

Hinsichtlich der Intensität und äußeren Erscheinung einer unzüchtigen Handlung kann auf die nachstehenden Ausführungen zur Definition von sexuellen Handlungen verwiesen werden, da diesbezüglich durch das 4. StrRG und die Einführung des Begriffs der sexuellen Handlung keine Änderung herbeigeführt worden ist.

Vgl. BGH, Beschluss v. 31.01.1974, Az. 4 StR 9/74.

Die maßgebliche Tathandlung war im überwiegenden Teil des Untersuchungszeitraums – mithin von 1973 bis 2019 – die Vornahme einer sexuellen Handlung. Wesentliche Handlungsvarianten sind vor allem die sexuelle Handlung an einer Person, das vornehmen lassen von sexuellen Handlungen (vor allem durch das Tatopfer an dem Täter) sowie sexuelle Handlungen vor einer Person. Sexuelle Handlungen an einer Person, also insbesondere durch den Täter an dem Opfer

beziehungsweise durch das Opfer an dem Täter setzten dabei einen unmittelbaren Körperkontakt zwischen den handelnden Personen voraus.

Vgl. Renzikowski, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2021), § 174
RdNr. 28.

Sexuelle Handlungen vor einer Person sind hingegen ausschließlich solche, bei denen es zu keinem Körperkontakt kommt.

Vgl. Hörnle, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2009), § 174 RdNr. 40.

Die Tathandlung setzt unabhängig von der Frage, ob sie an oder vor einer anderen Person vorgenommen wird, aktives Tun voraus. Eine Strafbarkeit durch Unterlassen ist bei allen Tathandlungsalternativen nicht möglich.

Vgl. Hörnle, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2009), § 174 RdNr. 6.

Bereits das 4. StrRG lieferte mit dem § 184c StGB a. F. einige Begriffsbestimmungen. Diese sind bis zum Ende des Untersuchungszeitraums unverändert erhalten geblieben und zuletzt in § 184 h StGB, seit dessen Inkrafttreten im Jahr 2015 durch das 49. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches (StrÄndG), enthalten. Klargestellt wird, dass unter sexuellen Handlungen nur solche zu verstehen sind, die hinsichtlich des geschützten Rechtsgutes von einiger Erheblichkeit sind und dass sexuelle Handlungen vor einer anderen Person nur strafrechtlich bedeutend sind, wenn diese von der anderen Person wahrgenommen werden. Eine Bestimmung wann eine Handlung als sexuell zu qualifizieren ist,

enthielt das Gesetz während des Untersuchungszeitraums hingegen nicht. Eindeutige sexuelle Handlungen sind jedenfalls alle Formen von Geschlechtsverkehr, sowie die Stimulation und/oder Penetration von Geschlechtsteilen und/oder des Anus mit Gegenständen. Maßgeblich sind insofern alle Handlungen, die bereits nach ihrem äußeren Erscheinungsbild einen Bezug zur Sexualität aufweisen. Die innere Einstellung des Täters verliert damit im Vergleich zum früher maßgeblichen Begriff der Unzucht an Bedeutung.

Vgl. BGH NJW 1981, 134, 135; BGH, NJW 2016, 2049;
Hörnle, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2021), § 184 h RdNr. 3.

Bei ambivalenten Handlungen, denen dieser äußere Bezug fehlt, ist auf das Urteil eines objektiven Betrachters abzustellen, der die Umstände des Einzelfalles kennt. Maßgeblich ist bei der Beurteilung auch, ob die Handlung des Täters zumindest auch von sexuellen Absichten geleitet war.

Vgl. BGH NStZ-RR 2017, 43; BGH NStZ 2005, 268.

Ein (Be)Wertungsspielraum ist damit zumindest im Grenzbereich der ambivalenten Handlungen geblieben. Die vom Gesetzgeber mit dem 4. StrRG intendierte Abkehr von der moralischen Wertung menschlichen Handelns im Bereich des Sexualstrafrechts und die Entkopplung der Strafbarkeitsschwelle von einer Verletzung des allgemeinen Scham- und Sittlichkeitsgefühls sind im Grundsatz jedoch gelungen. Zielsetzung war eine (möglichst) objektive Definition der bei Sexualstraftaten relevanten Tathandlung.

Vgl. Brüggemann, a. a. O., S. 92 f.

- (b) Bis zur Reform des Sexualstrafrechts durch das 4. StrRG war der Missbrauch an Schutzbefohlenen bis zur Vollendung deren 21. Lebensjahrs strafbar. Die Altersgrenze wurde durch die vorgenannte Reform auf 18 beziehungsweise 16 Jahre herabgesetzt und hat in dieser Form bis heute Bestand. Die unterschiedlichen Altersgrenzen sind dabei insbesondere für die Frage maßgeblich, ob und wie eine wirksame Zustimmung des Schutzbefohlenen hinsichtlich des Sexualkontaktes erfolgen kann. Bei Schutzbefohlenen unter 16 Jahren besteht ein absolutes Abstinenzgebot, eine Einwilligung kommt in diesen Fällen nicht in Betracht. Gleiches gilt nach § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB auch für unter 18jährige Abkömmlinge gegenüber ihren leiblichen oder rechtlichen Eltern.

Vgl. Renzikowski, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2021), § 174
RdNr. 6.

Bei jugendlichen Schutzbefohlenen zwischen 16 und 18 Jahren liegt ein strafbarer Sexualkontakt nach § 174 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB beziehungsweise § 174 Abs. 1. Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 StGB a. F. vor, wenn der Täter das ihm zur Verfügung stehende Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt. Eine Einwilligung kommt bei jugendlichen Schutzbefohlenen daher nur in Betracht, wenn diese von der Abhängigkeit unbeeinflusst erfolgt ist.

Vgl. Renzikowski, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2021), § 174
RdNr. 6; Hörnle, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2009), § 174 RdNr.
34.

- (c) Vor dem 4. StrRG schützte § 174 StGB a. F. ausschließlich nach damaligem Recht minderjährige Personen, die dem Täter zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung anvertraut wurden. Seine heutige Ausgestaltung sowie die Einführung des Begriffs des Schutzbefohlenen erfolgten erst mit der vorgenannten Reform.

Vgl. Hörnle, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2009), § 174 – Entstehungsgeschichte.

Unabhängig von den einzelnen in den verschiedenen Fassungen des § 174 StGB umfassten Personengruppen ist für die Täterstellung eine psychosoziale Machtposition und eine sich daraus ergebende Beeinträchtigung des Selbstbestimmungsrechts des Opfers maßgeblich.

Vgl. Renzikowski, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2021), § 174 RdNr. 1.

Eine besonders bedeutsame Änderung und Erweiterung im Verlauf des Untersuchungszeitraums war die Einbeziehung von leiblichen oder rechtlichen Eltern, deren Ehegatten, Lebenspartnern oder Personen, die mit den leiblichen oder rechtlichen Eltern in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft leben, im Jahr 2015. Gleichzeitig wurde die Strafbarkeit auf Personen erweitert, denen die geschützten Personen zwar nicht direkt anvertraut, die aber in einer Einrichtung tätig sind, die zur geschädigten Person in einem Rechtsverhältnis steht. Umfasst werden damit Fälle, in denen der Täter in einer Einrichtung tätig ist und dort auf Schutzbefohlene zugreift, ohne dass diese ihm direkt zur Betreuung zugewiesen sind.

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Vgl. Renzikowski, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2021), § 174
RdNr. 43.

Bis zum Jahr 1943 und damit außerhalb des Untersuchungszeitraums waren Geistliche ausdrücklich als relevante Tätergruppe hinsichtlich ihrer minderjährigen Schüler und Zöglinge im Tatbestand genannt. Nach Streichung der exemplarisch aufgelisteten Tätergruppen kommt es, auch bei Geistlichen, primär auf die Art der Beziehung zwischen Täter und Opfer an. Im direkten Verhältnis zwischen Priestern und Gläubigen, insbesondere zwischen Gemeindepfarrer und Gemeindegliedern, muss ein ausreichendes Betreuungsverhältnis vorliegen, das über die allgemeine Beziehung von Pfarrer und Gemeinde hinausgeht und eine geistliche und sittliche Unterordnung des Gläubigen mit sich bringt.

Vgl. BGH NJW 1986, 1053, 1054.

Ein solches kommt beispielsweise im Rahmen einer – auch nur freiwilligen – Teilnahme an einem von dem Pfarrer betreuten Jugendkreis in Betracht.

Vgl. BGH NJW 1953, 1053, 1311.

Eine ausreichende Beziehung zwischen Priester und Gläubigen kann sich jedoch auch schon aus dem seelsorgerischen Einwirken auf eine bestimmte Person ergeben. Darüber hinaus wird in der Literatur die Bewertung des Verhältnisses zwischen Geistlichen und Gläubigen durch die Rechtsprechung als zu eng beurteilt und ein

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Betreuungsverhältnis schon aus der Verantwortlichkeit des Priesters für das seelische Wohl der Gläubigen abgeleitet.

Vgl. Renzikowski, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2021), § 174
RdNr. 25; Hörnle, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2009), § 174
RdNr. 27.

Im Untersuchungszeitraum wurden mehrere in der Erzdiözese München und Freising tätige Kleriker im Rahmen ihrer priesterlichen Tätigkeit wegen Missbrauchs von Schutzbefohlenen verurteilt. Die verurteilenden Gerichte bejahten dabei ein Schutzbefohlenenverhältnis zwischen Gemeindepfarrer und Ministrant, Priester und ihm anvertrauten Religionsschülern sowie im Lehrverhältnis im Rahmen des Firmunterrichts.

- (2) Bis zur Abschaffung der Zuchthausstrafe in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1969 durch das 1. StrRG wurde der Täter des § 174 StGB mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. Nach § 15 StGB a. F. war die Zuchthausstrafe im Vergleich zur Gefängnisstrafe eine strafverschärfende Haftbedingung, insbesondere waren die „Verurteilten [...] in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.“ Bis zu den Änderungen durch das 4. StrRG, in deren Rahmen die Möglichkeit einer Geldstrafe eingeführt wurde, blieb die Strafandrohung bei Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten. Im Rahmen des restlichen Untersuchungszeitraums bewegte sich der Strafraum des § 174 StGB – je nach Art der Tatbegehung – zwischen Geldstrafe oder einer fünfjährigen Freiheitsstrafe.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- bb) Hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs männlicher Kinder und Jugendlicher kam bis zu dessen Aufhebung durch das 29. Strafrechtsänderungsgesetz (StrÄndG) im Jahr 1994 auch § 175 StGB a. F. in Betracht.

Vgl. Renzikowski, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2021), § 174
RdNr. 90.

Insoweit die Vorschrift für den Untersuchungsgegenstand relevant ist, soll auch hier auf Tatbestand (1) und Strafandrohung (2) eingegangen werden.

- (1) Der Tatbestand des § 175 StGB a. F. hat im Verlauf des Untersuchungszeitraums bis zur Aufhebung der Vorschrift stets homosexuelle Handlungen zwischen volljährigen und einer minderjährigen männlichen Person unter Strafe gestellt. Verändert hat sich der Tatbestand mit Relevanz für den Untersuchungsgegenstand vor allem hinsichtlich der Tathandlung und des Schutzalters.
- (a) Parallel zu der bereits erläuterten Änderung der Beschreibung der Missbrauchshandlung innerhalb des § 174 StGB a. F. wurde mit dem 4. StrRG der Begriff der Unzucht auch im Rahmen des § 175 StGB a. F. durch den der (homo)sexuellen Handlungen ersetzt. Insofern kann hinsichtlich der Tathandlung auf B. II. 2. lit. a) aa) (1) (a) verwiesen werden. Auf Täter- sowie Opferseite kommen ausschließlich männliche Personen in Betracht.
- (b) In der bis zum Jahr 1969 geltenden Fassung waren homosexuelle Handlungen unabhängig vom Alter der Beteiligten strafbar. Erfasst war

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

damit auch der sexuelle Kontakt eines Erwachsenen mit einem Minderjährigen. Dies geht schon daraus hervor, dass nach § 175 Abs. 2 StGB a. F. von der Bestrafung eines Beteiligten abgesehen werden konnte, wenn dieser nach damaligem Recht noch nicht volljährig war. Daraus folgt, dass auch Minderjährige von dem im Tatbestand verwendeten Begriff „Mann“ erfasst waren. Entsprechend wurde durch die verurteilenden Gerichte innerhalb des Untersuchungszeitraums während der Geltung des § 175 StGB a. F. meist neben dem sexuellen Missbrauch von Kindern gleichzeitig eine Tat nach § 175 StGB a. F. festgestellt, sofern es sich um ein männliches Kind handelt. Zwischen 1970 und dem 4. StrRG im Jahr 1973 wurden unzüchtige Handlungen zwischen Männern von über 18 Jahren mit Männern, die ihr 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, bestraft. Parallel dazu waren homosexuelle Handlungen unabhängig vom Alter der Beteiligten strafbar, wenn zur Tatbegehung ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Beteiligten ausgenutzt wurde. Seit dem 4. StrRG bis zur Aufhebung des § 175 StGB waren sexuelle Handlungen von Männern über 18 Jahre mit Männern unter 18 Jahre mit Strafe bedroht. Im Rahmen des § 175 StGB a. F. war die Frage nach der Einvernehmlichkeit der sexuellen Handlung ohne Bedeutung. Strafbar war somit beispielsweise bis zum Jahr 1994 auch jeder einvernehmliche Geschlechtsverkehr zwischen einem 18jährigen und einem 17jährigen Mann unabhängig davon, ob es sich bei dem Minderjährigen um einen Schutzbefohlenen handelte oder ob der Geschlechtsverkehr einvernehmlich vollzogen wurde. Eine einheitliche Schutzvorschrift für Jugendliche beiderlei Geschlechts wurde gleichzeitig mit Aufhebung des § 175 StGB a. F. mit der Umgestaltung des § 182 StGB durch das 29. StrÄndG eingeführt.

Vgl. Fischer, StGB, 69. Aufl. (2022), § 182 RdNr. 1.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- (2) Im Verlauf des Untersuchungszeitraums sah § 175 StGB a. F. zunächst Gefängnis- und anschließend eine Freiheitsstrafe vor. Eine Geldstrafe war seit den Änderungen durch das 4. StrRG und bis zur Aufhebung der Vorschrift möglich.
- cc) Eine der wichtigsten strafrechtlichen Vorschriften für die hiesige Untersuchung ist der sexuelle Missbrauch von Kindern nach § 176 StGB. Die Regelung bestand, vor dem 4. StrRG noch als § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB a. F., während des gesamten Untersuchungszeitraums. Auch hier folgte eine Vielzahl von Änderungen, auf die, soweit sie für die Untersuchung von besonderer Bedeutung sind, in Bezug auf den Tatbestand (1) und die Strafandrohung (2) näher eingegangen wird.
- (1) Der Tatbestand hat sich ähnlich den bereits skizzierten Vorschriften im Verlauf des Untersuchungszeitraums verändert.
- (a) Die Tathandlung wurde im Rahmen der Änderungen des 4. StrRG in gleicher Weise wie bei den vorstehenden Vorschriften umformuliert. Maßgeblich war nun die Vornahme von sexuellen anstatt unzüchtiger Handlungen. Hinsichtlich der Definition der sexuellen Handlungen kann auch hier auf die Erläuterungen unter B. II. 2. lit. a) aa) (1) (a) verwiesen werden. Wie bei § 174 StGB kommen sexuelle Handlungen des Täters mit Kindern, sexuelle Handlungen des Kindes am Täter, sowie das Bestimmen des Kindes zu Sexualkontakten in Betracht. Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt war im untersuchungsgegenständlichen Zeitraum zuletzt nach § 176 Abs. 4 StGB a. F. strafbar. Mit der letzten Änderung durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.07.2021, die den

Untersuchungszeitraum nicht mehr betrifft, ist diese Tatform nunmehr in § 176 a StGB gesondert geregelt.

- (b) Hinsichtlich des Schutzalters des Opfers ergaben sich innerhalb des Untersuchungszeitraums keine Änderungen. Strafbar waren und sind der Missbrauch von Kindern, das heißt von Personen unter 14 Jahren. Auf eine Einvernehmlichkeit kommt es im Rahmen der Vorschrift nicht an.

Vgl. Renzikowski, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2021), § 174
RdNr. 29.

- (2) Bis zur Abschaffung der Zuchthausstrafe war für Taten nach § 176 StGB a. F. ausschließlich eine solche vorgesehen. An deren Stelle trat 1969 zunächst eine reine Gefängnisstrafe. Mit dem 4. StrRG wurde die Möglichkeit einer Geldstrafe eingeführt. Seit der, den Untersuchungszeitraum nicht mehr betreffenden, Änderung durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.07.2021, ist der sexuelle Missbrauch von Kindern nach § 176 StGB in allen Begehungsvarianten mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht.
- dd) Der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen ist nach Maßgabe des § 182 StGB strafbar. Spiegelbildlich zu den vorstehend erläuterten Vorschriften hat auch diese Norm im Laufe des Untersuchungszeitraums hinsichtlich des Tatbestandes (1) und der Rechtsfolgen (2) mehrere Änderungen erfahren.
- (1) Im Rahmen des Tatbestandes kam es insbesondere in Bezug auf die Tathandlung sowie auf den geschützten Personenkreis zu

einschneidenden Änderungen. Umfasst war insbesondere zunächst nur der Missbrauch von weiblichen Personen. Die Altersgrenzen haben sich innerhalb der Vorschrift sowohl auf Opfer- als auch auf Täterseite verändert.

- (a) Bis zum Jahr 1994 und den Änderungen durch das 29. StrÄndG war strafbare Tathandlung die Verführung zum Beischlaf. Erst ab diesem Zeitpunkt stand wie bei den §§ 174 ff. StGB die Vornahme von sexuellen Handlungen im Vordergrund.

Vgl. Hörnle, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2009), § 182 – Entstehungsgeschichte.

Maßgeblich für den Begriff des Beischlafs war das Eindringen des Glieds in das weibliche Geschlechtsorgan.

Vgl. BGH NJW 1961, 2067, 2068; BGH NJW 1991, 185.

Mit der Angleichung des Tatbestandes im Jahr 1994 an den bereits seit 1973 in den §§ 174 ff. StGB verwendeten Begriff der sexuellen Handlung sind nun auch im Rahmen des § 182 StGB bereits alle Handlungen mit äußerem Bezug zur Sexualität relevant. Insofern kann hier erneut auf die Ausführungen unter B. II. 2. lit. a) aa) (1) (a) verwiesen werden.

- (b) Bis zur Änderung durch das 29. StrÄndG waren durch die Vorschrift des § 182 StGB zunächst nur Mädchen unter 16 Jahren geschützt. Der Sexualkontakt war in diesen Fällen auch bei einvernehmlicher Ausführung strafbar. Mit Abschaffung des § 175 StGB a. F. durch die vorgenannte Reform im Jahr 1994 wurde § 182 StGB zu einem einheitlichen

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von weiblichen und männlichen Personen unter 16 Jahren umgestaltet.

Vgl. Renzikowski, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2021), § 182
RdNr. 21.

Die nächste bedeutende Änderung erfuhr der Tatbestand hinsichtlich seines Schutzbereichs durch das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie vom 31.10.2008. Das Schutzalter wurde auf 18 Jahre erhöht. Geschützt waren und sind nunmehr männliche und weibliche Jugendliche bis zum Erreichen der Volljährigkeit.

Vgl. Renzikowski, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2021), § 182
RdNr. 21.

Diese können den sexuellen Handlungen grundsätzlich zustimmen, es sei denn, diese finden unter Ausnutzung einer Zwangslage, gegen Entgelt oder unter Ausnutzung der fehlenden Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung statt, das heißt in den Fällen, in denen eine der Tatbestandsvarianten des § 182 Abs. 1 bis Abs. 3 StGB verwirklicht wird.

Vgl. Renzikowski, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2021), § 182
RdNr. 14.

- (c) Seit der Änderung im Jahr 2008 knüpft § 182 StGB auch an das Alter des Täters an. Die Vorschrift des § 182 Abs. 1 StGB erfasst unabhängig

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

vom Täteralter das Ausnutzen einer Zwangslage einer unter 18 Jahren alten Person. Eine Zwangslage liegt im Fall wirtschaftlicher Not, persönlicher Bedrängnis und psychischer Beeinträchtigung vor.

Vgl. Fischer, StGB, 69. Aufl. (2022), § 182 RdNr. 5.

Maßgeblich sind alle Umstände, die das Maß des für Personen im Alter des Jugendlichen Üblichen an Gewicht deutlich übersteigen und denen dadurch die spezifische Gefahr anhaftet, den Widerstand gegen sexuelle Übergriffe herabzusetzen.

Vgl. BGH NJW 1997, 1590.

§ 182 Abs. 2 StGB umfasst den Fall eines über 18 Jahre alten Täters, der eine unter 18 Jahre alte Person durch die Entgegennahme von Entgelt für die sexuelle Handlung missbraucht.

Ein über 21 Jahre alter Täter wird nach § 182 Abs. 3 StGB bestraft, sofern es zu sexuellen Handlungen im Verhältnis zu einer unter 16 Jahre alten Person kommt und der Täter dabei die fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung des Opfers ausnutzt. Dabei kommt es maßgeblich darauf an, ob das Opfer im Einzelfall aus Gründen der altersbedingten Unreife im Vergleich zum Standard der Vergleichsaltersgruppe einen bedeutenden Mangel an Urteilsvermögen oder eine erhebliche Willensschwäche aufweist.

Vgl. Renzikowski, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2021), § 182
RdNr. 60.

- (2) § 182 StGB sah bis zum 4. StrRG ausschließlich eine Freiheitsstrafe (bis 1969 nur in Form der Gefängnisstrafe) vor. Mit vorgenannter Reform wurde die Möglichkeit zur Verhängung einer Geldstrafe geschaffen. Weitere Veränderungen erfolgten während des Untersuchungszeitraumes nicht. Nach § 182 Abs. 6 StGB kann von einer Bestrafung abgesehen werden, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist. Dies kann im Wesentlichen nur dann angenommen werden, wenn das Tatopfer kurz vor der Vollendung des 18. Lebensjahres stand.

Vgl. Hörnle, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2009), § 182 RdNr. 47.

- ee) Die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz kinderpornographischer Inhalte (bis Ende des Untersuchungszeitraums: „kinderpornographischer Schriften“) ist gemäß § 184 b StGB strafbar. Die Vorschrift existiert als eigenständiges Verbot von Kinderpornographie seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27.12.2003. Im überwiegenden Teil des Untersuchungszeitraums war das Verbot Teil des §§ 184 Abs. 3 bis Abs. 5 StGB a. F. Der neue § 184 b StGB übernahm dessen wesentlichen Regelungsgehalt und bündelte diesen zu einer eigenständigen Vorschrift. Da die neue Vorschrift insbesondere die zuvor bestehende Unübersichtlichkeit hinsichtlich der Strafbarkeit von Kinderpornographie beseitigen sollte und hinsichtlich des Regelungsgehalts keine im Vergleich zu den anderen Vorschriften einschneidenden Änderungen vollzogen wurden, beschränkt sich die Darstellung an dieser Stelle ebenfalls auf die neue Vorschrift des § 184 b StGB.

Vgl. Hörnle, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2009), § 184 b – Entstehungsgeschichte; Fischer, StGB, 69. Aufl. (2022), § 184 b RdNr. 1.

- (1) Tathandlungen sind insbesondere die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz von kinderpornographischen Inhalten. Maßgeblich hierfür sind die Darstellung von sexuellen Handlungen von, an oder vor Kindern, also Personen vor Vollendung des 14. Lebensjahres.

Vgl. Hörnle, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2009), § 184 b RdNr. 2.

Nach § 11 Abs. 3 StGB a. F. umfasste der Begriff der Schriften dabei Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen. Inhalt der Darstellung muss eine, der obigen Definition entsprechende, sexuelle Handlung mit Beteiligung des vorgenannten Personenkreises sein.

Ein solcher Inhalt wird verbreitet, wenn er an einen vom Täter nicht mehr individualisierbaren Personenkreis weitergegeben wird.

Vgl. Fischer, StGB, 69. Aufl. (2022), § 184b RdNr. 16.

Das strafbare Besitzverschaffen umfasst alle Erwerbs- und Gebrauchsüberlassungsgeschäfte sowie einseitige Aneignungen zur Schaffung einer ggf. auch mit mehreren Personen zusammen bestehenden Verfügungsgewalt.

Vgl. Hörnle, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2009), § 184 b RdNr. 9.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Ein bloßer strafbarer Besitz liegt vor, wenn der Inhalt beziehungsweise die Schrift mit Wissen und Besitzabsicht in der Verfügungsgewalt belassen wird, wobei die Art und Weise des Besitzes maßgeblich von der Art des Mediums abhängt und insbesondere bei elektronischer Speicherung problematisch ist, worauf hier im Einzelnen nicht näher eingegangen werden muss.

Vgl. Hörnle, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2021), § 184 b
RdNr. 47 ff.

- (2) § 184 b StGB sah während des Untersuchungszeitraums eine Freiheits- oder eine Geldstrafe vor, wobei letztere nur für den bloßen Besitz in Frage kam.

- ff) Die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz jugendpornographischer Inhalte (bis Ende des Untersuchungszeitraumes: jugendpornographischer Schriften) wird gemäß § 184 c StGB bestraft. In ihrer konkreten Form existiert die Vorschrift seit 2008 und entspricht in ihrem Aufbau weitestgehend dem § 184 b StGB. Gegenstand der pornographischen Darstellung sind hier jedoch Jugendliche, das heißt Personen zwischen 14 und 18 Jahren.

Hinsichtlich des Tatobjekts und der Tathandlung kann auf die vorstehenden Ausführungen zu § 184 b StGB verwiesen werden. Ein Unterschied besteht jedoch hinsichtlich der Strafbarkeit des tätereigenen Erwerbens und Besitzens, die sich anders als bei § 184 b StGB auf Inhalte beschränken, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben. Im Bereich der von § 184 b StGB erfassten Kinderpornographie ist hier

bereits ein wirklichkeitsnahes Geschehen, beispielsweise eine Compu-
teranimation ohne reale Darsteller, ausreichend.

Vgl. Fischer, StGB, 69. Aufl. (2022), § 184 c RdNr. 8; Hörnle,
in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2021), § 184 b RdNr. 27.

gg) Im Rahmen der Missbrauchshandlungen an Minderjährigen ist eine
Vielzahl von möglichen Begleitdelikten denkbar. Wird die sexuelle
Handlung gegen den Willen des Opfers erzwungen oder kommt es in
deren Rahmen zur Gewaltanwendung kommen insbesondere die
§§ 177 StGB und 223 StGB ((1) und (2)) in Betracht. Ein weiteres in die-
sem Zusammenhang möglicherweise auftretendes Delikt ist die sexu-
elle Beleidigung nach § 185 StGB ((3)).

(1) Insbesondere wenn die sexuelle Handlung gegen den erkennbaren
Willen des Opfers vorgenommen, durch Anwendung von Gewalt oder
durch eine Drohung ermöglicht wird oder mit einer Vollziehung des
Beischlafs oder einem sonstigen Eindringen in den Körper verbunden
ist, kommt eine Strafbarkeit wegen sexuellen Übergriffs, sexueller Nö-
tigung oder Vergewaltigung nach § 177 StGB in Betracht. Diese Vor-
schrift gilt unabhängig vom Alter des Tatopfers und unterscheidet sich
dahingehend von den vorstehend dargestellten Tatbeständen, dass es
bei den meisten der unter Strafte gestellten Tathandlungen auf eine –
wie bei Minderjährigen – in verschiedenen Formen vom Gesetzgeber
angenommene eingeschränkte Willensbildung zur Vornahme von se-
xuellen Handlungen nicht ankommt, sondern vielmehr darauf, dass die
sexuelle Handlung gegen den Willen des Opfers vorgenommen wird.

Vgl. Fischer, StGB, 69. Aufl. (2022), § 177 RdNr. 5 f.

Dennoch kann § 177 StGB in vielen Fällen der §§ 174, 176 StGB und auch des § 182 StGB parallel verwirklicht werden, da diese ein unwirksames Einverständnis nicht zwingend voraussetzen, sondern auch in den Fällen von Bedeutung sind, in denen das minderjährige Tatopfer seinen Widerwillen klar zum Ausdruck gebracht hat, aufgrund seiner unterlegenen Position aber nicht durchsetzen konnte. In diesen Fällen wird § 177 StGB neben dem Missbrauchstatbestand verwirklicht.

Vgl. Fischer StGB, 69. Aufl. (2022), § 177 RdNr. 179.

- (2) Die Verwirklichung einer Körperverletzung nach § 223 StGB ist im Rahmen eines sexuellen Missbrauchs einerseits durch die sexuelle Handlung an sich und andererseits durch begleitende körperliche Gewalt oder durch die psychischen Folgen der Tat möglich.

- (a) Ob und wann der sexuelle Missbrauch in der Tatform der Vornahme einer sexuellen Handlung an einer anderen Person den objektiven Tatbestand der Körperverletzung erfüllt, hängt von der Art und Weise der Vornahme der Missbrauchshandlung ab. Notwendig ist, dass eine Gesundheitsschädigung oder die körperliche Misshandlung einer anderen Person verwirklicht werden. Eine körperliche Misshandlung ist nach herrschender Ansicht jede üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.

Vgl. Grünewald, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2018), § 223
RdNr. 20.

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Eine Gesundheitsschädigung liegt im Falle eines Hervorrufens, Aufrechterhaltens oder Steigerns eines auch nur vorübergehenden pathologischen Zustands vor.

Vgl. Fischer, StGB, 69. Aufl. (2022), § 223 RdNr. 8.

Nach Auffassung der Gutachter zeigen die vorbenannten Definitionen, dass die Vornahme einer sexuellen Handlung an einer anderen Person, insbesondere in Form der körperlichen Misshandlung, grundsätzlich dazu geeignet ist, diese Voraussetzungen einer Körperverletzung zu erfüllen, da ein Körperkontakt in beiden Fällen zwingend erforderlich ist. Wird die sexuelle Handlung in Form des Geschlechtsverkehrs zudem gegen den Willen des Opfers vorgenommen, liegt nach mehrheitlicher Auffassung in der Literatur eine körperliche Beeinträchtigung vor. Diese wird schon durch das körperliche Eindringen an sich vermittelt, ohne dass es auf körperverletzende Begleithandlungen oder auf die Verursachung von Schmerzen ankommt.

Vgl. Grünewald, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2018), § 223 RdNr. 24; Hörnle, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2009), § 177 RdNr 257; jeweils m.w.N.

Gleichzeitig ist nicht einvernehmlicher Geschlechtsverkehr in der Regel mit einem derart massiven Eingriff in das körperliche Wohlbefinden des Opfers verknüpft, dass die notwendige Erheblichkeitsschwelle überschritten wird.

Vgl. Grünewald, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2018), § 223 RdNr. 25.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Nach anderer Ansicht liegt in dem nicht einvernehmlichen Geschlechtsverkehr als solchem keine erhebliche körperliche Einwirkung.

Vgl. Fischer, StGB, 69. Aufl. (2022), § 223 RdNr. 6, unter Verweis auf BGH NStZ 2007, 217.

In der Rechtsprechung wird eine üble und unangemessene Behandlung einerseits als notwendige regelmäßige Erscheinungsform des unfreiwilligen Geschlechtsverkehrs angesehen, die jedoch strafrechtlich in der Vergewaltigung aufgeht und hinter dieser zurücktritt.

Vgl. BGH NJW 1963, 1683; BGH NStZ 2011, 456, 457; BGH, Beschluss v. 02.07.2002 – 3 StR 201/02.

Andererseits ist eine parallel verwirklichte Körperverletzung neben dem unfreiwilligen Geschlechtsverkehr möglich, wenn neben diesen weitere körperliche Misshandlungen treten, beispielsweise durch Schläge oder rohe Griffe.

Vgl. BGH NStZ 2007, 218; BGH NStZ 2011, 456.

Dies ist insbesondere im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen von Bedeutung, da es sich dabei meist um Aggressionsdelikte handelt, die vorrangig auf die Unterwerfung und Demütigung des Opfers abzielen und häufig mit körperlicher Gewalt einhergehen.

Vgl. Renzikowski, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2021), § 176 RdNr. 11.

- (b) Bei sexuellen Handlungen an oder mit Kindern, bei denen es zu keiner parallelen Gewaltanwendung oder zu keinem körperlichen Zwang zur Ermöglichung des Sexualkontaktes kommt, bleibt die Möglichkeit des Körperverletzungserfolges auf die sexuelle Handlung an sich beschränkt. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass nicht nur der sexuelle Kontakt an sich den Tatbestand der Körperverletzung erfüllen kann, sondern dieser auch durch die Tatfolgen, insbesondere durch Traumatisierung, Schockwirkung oder psychische Folgen, verwirklicht werden kann.

Vgl. BGH NStZ 2007, 218; BGH NStZ 2011, 456, 457; Hartung, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2021), § 223 RdNr. 43.

Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu beachten, dass sexueller Missbrauch für die Opfer oft mit erheblichen Langzeitfolgen, bis hin zu einer schwerwiegenden Störung der kognitiven und emotionalen Entwicklung einhergehen kann.

Vgl. Renzikowski, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2021), § 176 RdNr. 11.

- (3) Unter einer sexualbezogenen Beleidigung nach § 185 StGB versteht man kein typisches Begleit- oder Auffangdelikt, das durch sexualbezogene Handlungen stets mitverwirklicht wird beziehungsweise immer dann zur Anwendung kommt, falls eine Straftat nach den §§ 174 ff. StGB nicht zu bejahen ist. Maßgeblich ist eine eigenständige Bewertung, ob in dem Verhalten des Täters nach den gesamten Umständen zugleich eine – von ihm gewollte – herabsetzende Bewertung des Opfers zu sehen ist

Vgl. BGH NJW 1989, 3028, 3029.

Dabei muss der Täter die herabsetzende Bewertung in der Regel über die bloße Vornahme einer sexuellen Handlung hinaus kundgeben. Eine solche Kundgabe ist in der sexuellen Handlung allein regelmäßig nicht zu sehen. Ein Angriff auf die sexuelle Selbstbestimmung erfüllt nur dann den Tatbestand der Beleidigung, wenn nach den gesamten Umständen in dem Verhalten des Täters zugleich eine – von ihm gewollte – herabsetzende Bewertung des Opfers zu sehen ist.

Vgl. BGH NStZ, 2007, 218.

Ob und wie in einer Missbrauchstat zulasten von Minderjährigen eine sexuelle Beleidigung zu sehen ist, hängt immer von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Art und Weise der Vornahme der sexuellen Handlung, ab.

b) Verjährung der einzelnen Missbrauchstaten

Begangene Straftaten unterliegen nach Maßgabe des § 78 StGB der Verfolgungsverjährung. Tritt diese ein, ist eine weitere Strafverfolgung ausgeschlossen. Maßgeblich ist der Ablauf einer von dem Strafmaß der verwirklichten Strafnorm abhängigen Frist von drei, fünf, zehn, 20 oder 30 Jahren. Entscheidend für die Dauer der Frist ist nach § 78 Abs. 3 StGB, beziehungsweise war (bis zum Jahr 1975) nach § 67 Abs. 1 StGB a. F., das Höchstmaß der angedrohten Strafe. Verjährungsbeginn ist nach den allgemeinen Regeln gemäß § 78 a StGB die Beendigung der Tat. Im Rahmen von § 174 StGB ist dies, wie im Regelfall bei Tätigkeitsdelikten wie den hier maßgeblichen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, der vollständige Abschluss der tatbestandsmäßigen Handlung.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Vgl. Greger/Weingarten, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2019), § 78 a
RdNr. 9.

Von besonderer Bedeutung für die Untersuchung sind die Sonderregelungen hinsichtlich des Ruhens der Verjährung bei Missbrauchsdelikten an Minderjährigen. Ruht die Verjährung, beginnt sie vor Wegfall des Ruhegrundes nicht zu laufen.

Vgl. Greger/Weingarten, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2019), § 78 b
RdNr. 1.

Nach Maßgabe des § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB ruht die Verjährung bei Straftaten nach den §§ 174 bis 174 c, 176 bis 178, 182, 184 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB bis zum 30. Lebensjahres des Opfers. Im Verlauf des Untersuchungszeitraums hat sich diese Regelung stetig verändert. Mit Einführung der Vorschrift im Jahr 1994 ruhte die Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ab 2013 bis zum 21. Lebensjahr. Das 30. Lebensjahr ist seit dem Jahr 2015 maßgeblich. Sinn und Zweck dieser Vorschrift sind durch die gewonnene Erkenntnis begründet, dass die Tatopfer aufgrund ihres Alters oft nicht über die Reife und Eigenverantwortlichkeit verfügen, das Unrecht der Tat zu erfassen und sich deshalb nicht an die Strafverfolgungsbehörden wenden.

Vgl. Hörnle u. a., Sexueller Missbrauch von Minderjährigen: Notwendige Reformen im Strafgesetzbuch (2014), S. 20.

Vor Einführung der Ruhensregelung war die Tat daher oft bereits verjährt, bevor bei dem Tatopfer der Entschluss gefasst war, eine Strafverfolgung in die Wege zu leiten. Durch das Ruhen der Verjährung bis zum Erreichen eines bestimmten Lebensjahres versucht der Gesetzgeber eine Strafverfolgung

Westpfahl Spilker Wastl München

auch dann noch zu ermöglichen, wenn das Tatopfer sich erst Jahre später zu einer Anzeige entschließt.

Die Regelung des § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB umfasste zudem nicht von Anfang an alle hier untersuchten Straftatbestände. Der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen nach § 174 StGB ist erst seit der Fassung des Jahres 2004 erfasst. Die Verjährung von Straftaten nach dieser Vorschrift begann somit bis 2004 zunächst noch mit der Beendigung der Tat.

Ebenfalls von Bedeutung ist die Auswirkung der Ruhensregelung auf Taten, die sich vor deren Inkrafttreten, das heißt vor dem 30.06.1994, ereigneten. In Art. 2 des hier maßgeblichen 30. StrÄndG wird ausdrücklich festgehalten, dass die Verjährung auch hinsichtlich der Taten ruht, die vor dessen Inkrafttreten begangen wurden aber noch nicht verjährt sind.

Vgl. BGBl. I 1994 S. 1310.

Konkret bedeutet dies, dass die Verjährung einer von § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB umfassten Straftat, die am 30.06.1994 noch nicht verjährt war, ausgehend von dem 18. Geburtstag des Tatopfers neu berechnet wurde.

Vgl. Hörnle u. a., a. a. O., S. 28 f. (mit konkreten Berechnungsbeispielen).

Im Einzelnen bedeutet dies übertragen auf die §§ 174 ff. StGB das Folgende:

- aa) Die Verjährung von Taten nach § 174 StGB hat sich parallel mit der Strafandrohung im Laufe des Untersuchungszeitraums verändert. Die

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Verjährungsfrist beträgt sowohl aktuell und zum Ende des Untersuchungszeitraums fünf Jahre.

- bb) Für Straftaten nach § 175 StGB a. F. war zuletzt eine Höchststrafe von fünf Jahren Freiheitsentzug möglich. Die begangenen Taten verjährten damit innerhalb von fünf Jahren nach deren Beendigung. Ein Ruhen der Verjährung bis zur Vollendung eines bestimmten Lebensjahres des Opfers bestand für Taten nach § 175 StGB a. F. nicht, da die Sondervorschrift des § 78 b StGB erst mit Aufhebung des § 175 StGB a. F. im Jahr 1994 in Kraft trat.

- cc) Hinsichtlich der Verjährung galten aufgrund abgestuften Strafmaßes für die verschiedenen Begehungsformen des § 176 StGB innerhalb des Untersuchungszeitraumes eine Verjährungsfrist von zehn Jahren (176 Abs. 1 und Abs. 2 StGB a. F.) beziehungsweise fünf Jahren (§ 176 Abs. 4 und Abs. 6 StGB a. F.). Vor der Einführung der Regelung zur Verjährungshemmung begann die Verjährung nach den allgemeinen Regelungen zur Verjährung mit der Beendigung der Tat. Die Vorschrift des § 176 StGB ist dabei wie bereits erläutert, anders als § 174 StGB, seit Einführung der Ruhensvorschrift des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB im Jahr 1994 von dieser erfasst. Die Verjährung ruht damit entsprechend den obigen Ausführungen zu diesem Gliederungspunkt bis zur Erreichung der dort bestimmten Altersgrenze des Tatopfers.

- dd) Die Höchststrafe des § 182 StGB im Untersuchungszeitraum betrug bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe. Die Taten verjähren nach § 78b Abs. 3 Nr. 4 StGB mit Ablauf von fünf Jahren nach deren Beendigung. Die Verjährung ruht nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB entsprechend den vorstehenden Ausführungen zu § 174 StGB. Die Vorschrift des § 182 StGB ist

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

dabei erst seit 2015 von § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB erfasst und knüpft hinsichtlich des Beginns der Verjährung seither an das Erreichen des 30. Lebensjahres des Tatopfers an.

- ee) Aufgrund des maximalen Strafrahmens von fünf Jahren, sofern kein gewerbsmäßiges Handeln oder eine Tätigkeit als Mitglied einer Bande vorliegt, verjährten Straftaten nach § 184 b StGB im Untersuchungszeitraum zuletzt nach fünf Jahren ab Beendigung der Tat. Ein Ruhen der Verjährung in Abhängigkeit von einem bestimmten erreichten Alter des Tatopfers existierte im Untersuchungszeitraum nicht. Seit 2021 ruht die Verjährung in den Fällen des § 184 b Abs. 1 Nr. 3 StGB, des Herstellens eines kinderpornographischen Inhalts, nach § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Tatopfers, das heißt des dargestellten Kindes.
- ff) § 184 c StGB sah während des Untersuchungszeitraums eine Freiheits- oder eine Geldstrafe vor. Aufgrund des vom Gesetzgeber als geringer eingestuften Unrechtsgehalts ist im Bereich der Jugendpornographie für deren Verbreitung und Erwerb eine Geldstrafe möglich.

Vgl. Hörnle, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2009), § 184 c RdNr.14.

Hinsichtlich der Verjährung gilt entsprechend den Ausführungen zu § 184 b StGB eine Verjährungsfrist von fünf Jahren ab Beendigung der Tat. Ein Ruhen der Verjährung ist nicht vorgesehen.

3. Strafbarkeitsrisiken der kirchlichen Leitungsverantwortlichen

Mitunter wird vor allem aus Kreisen der Bistumsleitungen der Eindruck erweckt, von der strafrechtlichen Relevanz sexueller Übergriffe unberührt zu bleiben. Dies trifft jedoch nicht zu. Tatsächlich ist ein persönliches strafrechtliches Risiko der nicht unmittelbar an einem sexuellen Missbrauch Beteiligten in verschiedener, auch täterschaftlicher Weise denkbar und alles andere als fernliegend. Grundsätzlich kommen neben einer Beihilfe zum sexuellen Missbrauch durch aktives Tun (a) oder Unterlassen (b) auch eine vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung (c) sowie schließlich eine strafbare Strafvereitelung (d) in Betracht. Darüber hinaus sind Urkundendelikte sowie eine Nötigung (e) als Begleitdelikte denkbar.

Als mögliche Gehilfen beziehungsweise Täter kommen dabei die Leitungsverantwortlichen einer (Erz)Diözese in Betracht. Dies beschränkt sich nicht notwendigerweise auf den Diözesanbischof, dem die volle Jurisdiktionsgewalt über die (Erz)Diözese zusteht und den Generalvikar als Inhaber der ausführenden Gewalt. Im Einzelfall können sämtliche Personen erfasst sein, die innerhalb eines regelhaften und organisierten Ablaufs an einer Entscheidung mitwirken, die zur Realisierung einer Straftat führt.

Vgl. Fischer, StGB, 69. Aufl. (2022), § 25 RdNr. 42 f.

Hier kommt es aber im Einzelfall auf die Art und Weise der Entscheidungsfindung in der jeweiligen Diözese an. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher meist auf die Ordinarien Diözesanbischof und Generalvikar, da deren Entscheidungsbefugnis überdiözesan und rechtlich verbindlich insbesondere in den Vorschriften des CIC normiert ist.

Westpfahl Spilker Wastl München

Dass es sich dabei insbesondere für den Diözesanbischof nicht lediglich um mehr oder minder fernliegende theoretische Überlegungen zu einer möglichen Straftat handelt, sondern ein realistisches Strafbarkeitsrisiko besteht, zeigt der Fall eines Fuldaer Bischofs, gegen den die Staatsanwaltschaft Kassel ausweislich der diesbezüglichen Presseberichterstattung vom November 1996 ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet hat. Ermittlungsgegenständlich war dort der Vorwurf, dass ein, wie dem Bischof bekannt war, wiederholt einschlägig in Erscheinung getretener Priester lediglich versetzt worden war, aber keine Vorkehrungen getroffen worden seien, weitere Taten zu verhindern. Dieses Ermittlungsverfahren sei seitens der Staatsanwaltschaft wegen geringer Schuld eingestellt worden, da die Bistumsleitung versprochen habe, ähnliche Fälle künftig unmöglich zu machen. Angabegemäß hob die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main im weiteren Verlauf diese Entscheidung auf und stellte das Verfahren aufgrund fehlenden Tatnachweises gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein, ohne dass nähere Einzelheiten zu den insoweit maßgeblichen Gründen bekannt sind.

a) Beihilfe zur Missbrauchstat durch aktives Tun

Kommt es im Rahmen eines mit dem des Fuldaer Bischofs vergleichbaren Sachverhalts zu einem weiteren Einsatz des Priesters in der Seelsorge und dabei zu einer erneuten nach den vorstehend unter B. II. 2. lit. a) geschilderten Maßstäben strafbaren Missbrauchstat, so ist insbesondere an eine Beihilfe der Leitungsverantwortlichen nach § 27 Abs. 1 StGB zu denken. Wegen Beihilfe zu einer vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Tat durch aktives Tun wird derjenige bestraft, der dem Täter vorsätzlich zu dessen Tat Hilfe geleistet hat.

aa) Es kommt prinzipiell jede Handlung in Betracht, die die Tatbegehung des Täters irgendwie gefördert hat. Insbesondere ist nach Auffassung

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

der Rechtsprechung nicht erforderlich, dass die Beihilfehandlung eine kausale Bedingung für den Taterfolg war. Ausreichend sind bereits bloße psychische Unterstützungshandlungen, die zur Stabilisierung des Tatentschlusses beitragen.

Vgl. BGH NStZ-RR 14, 343, 344; BGH NStZ 2017, 158, 159;
Schünemann/Greco, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2020), § 27
RdNr. 49.

Eine physische Beihilfe ist in jeder Handlung zu sehen, die die Haupttat in ihrer konkreten Gestalt erst ermöglicht oder erleichtert.

Vgl. Joecks/Scheinfeld, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2020),
§ 27 RdNr. 6.

Die Beihilfe scheidet jedenfalls dann aus, wenn die in Frage stehende Handlung keinerlei Eignung zur Förderung der Tat hat und für diese erkennbar ohne Nutzen ist.

Vgl. BGH NJW 2008, 1460, 1461; BGH NJW 2010, 248.

Auch ein bloßes Dulden oder die reine Kenntnis der fremden Tat sind keine Formen der Beihilfe, selbst wenn die Tat dabei gebilligt wird. Diese Fälle sind insbesondere bei bloßer Untätigkeit des Gehilfen ohne jeden eigenen Tatbeitrag gegeben.

Vgl. Fischer, StGB, 69. Aufl. (2022), § 27 RdNr. 13a; BGH
NStZ 2010, 224, 225.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Nach wohl überwiegender Meinung ist in diesem Verhalten keine Beihilfe durch aktives Tun zu sehen, da ansonsten die Beihilfe unter Umgehung der zusätzlichen Voraussetzungen der unechten Unterlassungsdelikte (Garantenstellung) zu einem bloßen Gefährdungstatbestand erweitert würde.

Vgl. Joecks/Scheinfeld, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2020),
§ 27 RdNr. 9; BGH NStZ 1996, 563, 564.

Nach der Rechtsprechung scheidet Beihilfe in diesen Fällen aus, wenn durch das bloße Dabeisein die Tatbegehung in ihrer konkreten Gestalt nicht objektiv gefördert oder erleichtert wurde.

Vgl. BGH NStZ-RR 2007, 37.

Unschädlich für die Strafbarkeit ist hingegen, wenn die tatfördernde Handlung zeitlich vor dem Tatentschluss des Täters liegt.

Vgl. BGH NJW 1952, 1146; Schönemann/Greco, in:
LK-StGB, 13. Aufl. (2020), § 27 RdNr. 39.

- bb) Für eine strafbare Beihilfe muss sowohl Vorsatz hinsichtlich des Hilfeleistens als auch Vorsatz hinsichtlich der Haupttat vorliegen (doppelter Gehilfenvorsatz). Ausreichend ist bereits der sog. bedingte Vorsatz.

Vgl. BGH NStZ 2011, 399, 400.

Der Gehilfe muss sowohl den Umstand, dass er durch seine eigene Handlung einer fremden Straftat Hilfe leistet, als auch die fremde

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Straftat selbst für möglich halten und dabei die Hilfeleistung und die Begehung der fremden Straftat billigend in Kauf nehmen.

Die Annahme eines Billigens liegt nahe, wenn der Handelnde nicht auf das Ausbleiben der möglichen Folge des eigenen Handelns vertraut und wenn er diesen Folgeneintritt auch trotz äußerster Gefährlichkeit durchführt und es dem Zufall überlässt, ob sich die von ihm erkannte Gefahr verwirklicht oder nicht.

Vgl. BGH NStZ 1981, 22.

Der tatbestandliche Erfolg kann dem Täter dabei sogar unerwünscht oder gar höchst unerwünscht sein. Ein Billigen des Erfolges liegt beispielsweise auch dann vor, wenn der Täter zum Zwecke eines Raubes das Opfer nur betäuben, aber auf keinen Fall töten will, dabei aber auf ein potentiell tödliches Mittel zurückgreift, dessen Gefährlichkeit auch erkennt und nicht ernsthaft darauf vertraut, dass der Tod durch dessen Anwendung ausbleibt.

Vgl. BGH NJW 1955, 1688, 1690; Vogel/Bülte, in: LK-StGB,
13. Aufl. (2020), § 15 RdNr. 107.

Gleiches gilt für einen Arzt, der eine höchst riskante Operation vornimmt, ohne ernsthaft auf deren guten Ausgang zu vertrauen, dem aber gleichzeitig der Tod seines Patienten aus wirtschaftlichen Erwägungen höchst unerwünscht ist.

Vgl. Vogel/Bülte, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2020), § 15
RdNr. 112.

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Dabei kann sich der Gehilfe nicht darauf berufen, darauf vertraut zu haben, dass anknüpfend an seine Handlung keine Straftat begangen wird, sofern er durch diese einen erkennbar tatgeneigten Täter fördert.

Vgl. Schünemann/Greco, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2020), § 27
RdNr. 19.

Das für-möglich-Halten eines Handlungserfolges lässt sich bereits daraus ableiten, dass der Handelnde an die Verwirklichung des Erfolges gedacht hat oder eine Vorstellung von der Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung hatte.

Vgl. Vogel/Bülte, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2020), § 15
RdNr. 104. m.w.N.

An die Konkretisierung der Haupttat sind im Rahmen des Gehilfenvorsatzes keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Ausreichend ist das Erfassen des wesentlichen Unrechtsgehaltes der Tat, ohne genauere Einzelheiten zu kennen.

Vgl. Fischer, StGB, 69. Aufl. (2022), § 27 RdNr. 22; BGH
NStZ 1997, 272, 273.

Plastischer formuliert bedeutet dies, dass der Vorsatz des Gehilfen sich weniger auf die Einzelheiten der Tatbegehung, sondern vielmehr auf die wesentlichen Merkmale der Tat in Form ihrer Unrechts- und Angriffsrichtung beziehen muss.

Vgl. BGH NStZ 2011, 399, 400.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- cc) In dem weiteren Einsatz eines bereits missbräuchlich in Erscheinung getretenen Priesters in der Seelsorge kann nach diesen Kriterien vor allem dann ein Fördern der erneuten sexuellen Missbrauchshandlung gesehen werden, wenn dem Täter durch die konkrete Art seiner Verwendung der Zugriff auf Kinder und Jugendliche in der notwendigen Intensität erst ermöglicht wird. Auch die aus einer Vielzahl von Fällen bekannten Maßnahmen, die weitere Taten verhindern sollen, wie beispielsweise die Auflagen, keinen Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen oder diesen Kontakt nur in Begleitung von weiteren Personen zu pflegen, schließen ein Fördern der erneuten Missbrauchstat nicht von vornherein aus. Denn diese Auflagen sorgen nicht dafür, dass der weitere Einsatz in der Seelsorge erkennbar ohne jeden Nutzen für die neue Missbrauchshandlung ist. Diese wird möglicherweise erschwert, aber nicht vollständig ausgeschlossen, sodass in der weiteren Verwendung je nach konkreter Ausgestaltung gleichwohl ein Fördern dieser Handlungen liegen kann. Gleiches gilt für den häufig praktizierten Einsatz in der Krankenhaus-, Altenheim oder Kurseelsorge, da auch hier nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch diesen Einsatz weitere Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (insbesondere zu Ministranten) im Rahmen der Seelsorge zustande kommen können. In dem weiteren Einsatz des Priesters liegt auch insofern kein bloßes Dulden der neuen Missbrauchstat, da der weitere Einsatz in der Seelsorge diese Tat in ihrer konkreten Ausgestaltung überhaupt erst ermöglicht. Dies geht auch über das Bestärken des Tatentschlusses hinaus und betrifft vielmehr die Schaffung einer Tatgelegenheit.

Der in subjektiver Hinsicht notwendige doppelte Gehilfenvorsatz setzt aufseiten der kirchlichen Leitungsverantwortlichen das Bewusstsein voraus, dass durch einen weiteren Einsatz in der Seelsorge ein

Westpfahl Spilker Wastl München

(erneuter) sexueller Übergriff zumindest erleichtert wird. Mit Blick auf die konkret in Rede stehende Person muss es der kirchliche Leitungsverantwortliche darüber hinaus zumindest für möglich halten, dass dieser einen (erneuten) sexuellen Übergriff verübt, und dies billigend in Kauf nehmen. Dies liegt insbesondere dann nahe, wenn Leitungsverantwortliche die weitere einen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ermöglichende priesterliche Tätigkeit trotz erkennbarer und durch Vortaten dokumentierte Tatgeneigtheit zulassen, ohne dabei auf einen glücklichen Ausgang zu vertrauen und es dem Zufall überlassen, ob sich die von ihnen erkannte Gefahr eines (erneuten) sexuellen Missbrauchs verwirklicht oder nicht. Dies ist beispielsweise dann anzunehmen, wenn sie sich gegenüber der möglichen Tatbegehung als gleichgültig zeigen. Ausreichend ist dabei, dass sie sich dabei des wesentlichen Unrechtsgehalts der neuen Missbrauchstat, also der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung des Opfers, bewusst sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird sich in der Regel nur anhand von Indizien feststellen lassen. Dabei dürfte nicht zuletzt die Häufigkeit der einschlägigen Verhaltensweisen von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein.

b) Beihilfe zur Missbrauchstat durch Unterlassen

Die Beihilfe kann auch durch Unterlassen verwirklicht werden. Eine Strafbarkeit unter dem Gesichtspunkt der Beihilfe zum sexuellen Missbrauch durch Unterlassen hat der BGH im Rahmen einer inzidenten Prüfung beispielsweise inzident für den Fall eines Schulleiters in Betracht gezogen, der in Kenntnis von Beschwerden über sexuelle Belästigungen und verbale Anzüglichkeiten durch einen Sportlehrer untätig geblieben war und keine Maßnahmen zur Verhinderung der dann abgeurteilten Taten ergriffen hatte. Insoweit stellt der

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

BGH fest, dass dem Schulleiter eine Garantenpflicht zum Schutz der ihm anvertrauten Schüler oblag.

Vgl. BGH, NStZ-RR 2008, 9.

Ein Unterlassen spielt in den für die Untersuchung relevanten Fallkonstellationen beispielsweise dann eine Rolle, wenn ein kirchlicher Leitungsverantwortlicher einen ihm als solchen bekannten Missbrauchstäter an anderer Stelle in der Seelsorge einsetzt, ohne Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Missbrauchstaten zu ergreifen. Ebenfalls von Bedeutung ist der weitere Einsatz eines Missbrauchstäters an anderer Stelle unter Auferlegung vollkommen ungeeigneter Maßnahmen zur Verhinderung neuer Taten, wie beispielsweise bei der bloßen Ermahnung, sich von Kindern- und Jugendlichen in Zukunft fernzuhalten. Schließlich kommen hier auch die Fälle in Betracht, bei denen ein Priester nach Bekanntwerden eines Missbrauchsfalles nicht versetzt wird und an seiner bisherigen Stelle verbleibt, ohne dass dort geeignete Überwachungs- und Verhinderungsmaßnahmen ergriffen werden.

- aa) Ob ein strafrechtlich relevantes Unterlassen vorliegt, ist nach Ansicht der Rechtsprechung im Rahmen einer wertenden Würdigung nach dem Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit des in Frage stehenden Verhaltens zu beurteilen.

Vgl. BGHSt 6 46, 59; BGH NStZ 2005, 446, 447.

Enthält dieses sowohl Elemente des aktiven Tuns als auch des Unterlassens, liegt der Schwerpunkt in der Regel dann auf dem Unterlassensmoment, wenn die aktive Handlung ohne dieses an sich unschädlich gewesen wäre.

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Vgl. BGH NStZ 1999 607; BGH NStZ 2003, 657, BGH NStZ
2005, 446, 447.

Maßgeblich ist insofern der konkrete Einzelfall. Dabei ist jedoch zu beachten, dass immer eine konkrete Verhaltensweise zu betrachten und keine zusammenfassende Gesamtwürdigung mehrerer Handlungen vorzunehmen ist. Kommen zwei eigenständige strafrechtlich relevante Handlungen in Betracht, darf im Rahmen einer Gesamtwertung keine einheitliche Tun- oder Unterlassenstat gebildet werden.

Rengier, Strafrecht AT, 13. Aufl. (2021), § 48 RdNr. 12.

Die Abgrenzung von Tun und Unterlassen spielt in den für die Untersuchung relevanten Fallkonstellationen beispielsweise dann eine Rolle, wenn ein kirchlicher Leitungsverantwortlicher einen ihm als solchen bekannten Missbrauchstäter erneut in der Seelsorge einsetzt, ohne geeignete Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Missbrauchstaten zu ergreifen. Kommt es tatsächlich zu einer weiteren Tat, ist fraglich, ob hier auf das Unterlassensmoment (Einsatz ohne geeignete Schutzmaßnahmen) oder auf das aktive Tun (Einsatz als solcher) abzustellen ist. Hier wird man im Einzelfall die Tatgeneigtheit des Missbrauchstäters näher betrachten müssen. Ein strafrechtlich relevantes Unterlassen ist jedenfalls in den Fällen denkbar, bei denen der Einsatz – beispielsweise durch eine fachärztliche Expertise nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint – die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen jedoch unterblieben sind.

- bb) Liegt der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit auf einem Unterlassen, ist dies im Rahmen der sogenannten unechten Unterlassungsdelikte nur

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 13 StGB strafbar. Auch für eine Beihilfe durch Unterlassen gilt diesbezüglich nichts anderes.

Vgl. Joecks/Scheinfeld, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2020),
§ 27 RdNr. 9.

Maßgeblich ist nach § 13 StGB insbesondere, ob der Täter rechtlich dafür einstehen muss, den Erfolgseintritt zu verhindern (sog. Garantstellung).

- cc) Die Garantstellung des Täters, das heißt sein Einstehenmüssen für die Verhinderung des Erfolgseintritts, wird in der Strafrechtswissenschaft zum Teil aus einer Trias aus Garantpflichten abgeleitet. Identifizierbar sind insofern Garantstellungen aus der Übernahme von Pflichten, aus der zurechenbaren Gefahrschaffung sowie aus der Beherrschung von Sachen und Personen.

Vgl. Weigend, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2020), § 13 RdNr. 24.

Daneben ist auch die Einteilung in Beschützer- (Verpflichtung zum Schutz eines Rechtsgutes) und Überwachergaranten (Pflicht zur Verhinderung von Schäden aus einer beherrschbaren Gefahrenquelle) gebräuchlich.

Vgl. Rengier, a. a. O., § 50 RdNr. 3.

Unabhängig von dieser Einteilung und der Vielzahl von möglichen aus diesen ableitbaren Garantpflichten sollen im Rahmen dieser Darstellung nur diejenigen näher erläutert werden, aus denen für kirchliche

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Leitungsverantwortliche ein Einstehenmüssen für die Verhinderung von Missbrauchstaten durch die ihnen nachgeordneten Kleriker zulasten der ihnen anvertrauten Gläubigen abgeleitet werden kann.

- (1) Beschützergaranten sind Personen, die Obhutspflichten für bestimmte Rechtsgüter oder Personen treffen.

Vgl. Fischer, StGB, 69. Aufl. (2022), § 13 RdNr. 14.

Solche Pflichten lassen sich insbesondere aus familiärer Verbundenheit, aus einer vertraglichen Übernahme, aber auch für Amtsträger aus staatlichen Pflichten herleiten.

Vgl. Rengier, a. a. O., § 50 RdNr. 11 ff.

Staatliche Behörden haben insoweit Schutzpflichten gegenüber den Bürgern, soweit sich diese aus ihrer Zuständigkeit für eine bestimmte Aufgabe ergeben.

Vgl. Freund, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2020), § 13 RdNr. 181 ff., mit einigen Beispielen.

Verpflichtet zum Schutz gegen Angriffe auf die sexuelle Selbstbestimmung ist staatliches Aufsichtspersonal gegenüber den ihnen anvertrauten Personen, beispielsweise Lehrer gegenüber ihren Schülern oder Beamte von Jugendämtern gegenüber den von ihnen betreuten Kindern.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Vgl. Rengier, a. a. O., § 50 RdNr. 37; Weigend, in: LK-StGB,
13. Aufl. (2020), § 13 RdNr. 31.

Im Falle der kirchlichen Leitungsverantwortlichen kann jedenfalls für den Diözesanbischof auf c. 383 § 1 CIC/1983 Bezug genommen werden, nach dem dieser verpflichtet ist, sich um die seiner Sorge anvertrauten Gläubigen zu kümmern. Ob sich aus dieser kirchenrechtlichen Pflicht eine nach staatlichem Strafrecht relevante Beschützergarantenstellung hinsichtlich des Schutzes der Gläubigen vor missbräuchlich handelnden Priestern ableiten lässt, kann jedenfalls nicht damit bestritten werden, dass es sich hier um einen nicht abgrenzbaren Personenkreis, der dem Schutz des Bischofs untersteht, und damit um eine unmöglich erfüllbare und unüberschaubare Pflicht handele.

So aber Gercke u. a., Pflichtverletzungen von Diözesanverantwortlichen des Erzbistums Köln (2021), S. 156, mit dem Hinweis, dass ein Polizeibeamter auch nur in seinem sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich verantwortlich ist.

Diesem Vergleich ist auch deshalb entgegenzutreten, da der örtliche Zuständigkeitsbereich einer einzelnen Polizeiinspektion durchaus eine sechsstellige Personenzahl umfassen und insofern von einem überschaubaren Personenkreis von vornherein nicht die Rede sein kann.

Die Polizeiinspektion 47 München (Milbertshofen) umfasst beispielsweise ein Gebiet mit ca. 100.000 Einwohnern;
<https://www.polizei.bayern.de/wir-ueber->

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

uns/organisation/dienststellen/0900814070000.html

(abgerufen: 08.11.2021).

Im Vergleich dazu findet sich in kleineren Bistümern – auch in Deutschland – teilweise nur eine mittlere fünfstellige Anzahl von Gläubigen.

Im Bistum Görlitz leben beispielsweise weniger als 30.000 Katholiken; vgl. Katholische Kirche in Deutschland, Statistische Daten 2018, herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, verfügbar: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2019/2019-118a-Flyer-Statistische-Daten-2018.pdf (abgerufen: 08.11.2021).

C. 383 § 1 CIC/1983 begrenzt die zu schützenden Personen eindeutig auf die der Sorge des Bischofs anvertrauten Gläubigen. Aus c. 381 § 1 CIC/1983 ersichtlich sind damit diejenigen gemeint, die in seiner Diözese ansässig sind. C. 383 § 1 CIC/1983 stellt zudem ergänzend klar, dass damit auch die Gläubigen gemeint sind, die sich nur vorübergehend dort aufhalten. Ein von vornherein unbegrenzter Auftrag zum Schutz einer nicht abgrenzbaren Personengruppe liegt nach Meinung der Gutachter damit nicht vor. Umfasst sind alle Gläubigen in der räumlich klar abgrenzbaren Diözese des Bischofs.

Auch der Einwand, dass der Bischof diese Pflicht schon deswegen nicht erfüllen könne, weil er kein dem Staat vergleichbares Gewaltmonopol habe, verfängt nach Auffassung der Gutachter nicht.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

So aber: Gercke u. a., a. a. O., S. 156, mit der Anmerkung,
dass dem Bischof gerade auch keine Einsatzkräfte zur Ver-
hinderung von Missbrauchsfällen zur Verfügung stünden.

Zur Verhinderung von Missbrauchstaten durch bereits auffällige Kleriker bedarf es solcher „Einsatzkräfte“ gerade nicht. Der Bischof kann schlicht auf den weiteren Einsatz in der Seelsorge verzichten. Diese Entscheidung kann er allein, ohne Hilfspersonal gleich welcher Art, treffen. Zudem könnten nach dieser Argumentation auch keine Beschützergaranten aus familiärer Verbundenheit begründet werden, da auch innerhalb von Familien keine Einsatzkräfte zur Abwehr von Straftaten zur Verfügung stehen. Von diesem Gedanken ausgehend könnte nur den Staat eine Beschützergarantenpflicht treffen, was aus Sicht der Gutachter fernliegend ist.

Auch der sachliche Schutzbereich des c. 383 § 1 CIC/1983 ist nach dem Verständnis der Gutachter auf Fälle sexuellen Missbrauchs erstreckbar, da er auf eine seelsorgerische Fürsorge gerichtet ist. Dass damit auch der Schutz vor Gefahren durch die Seelsorge, beziehungsweise die Seelsorger umfasst ist, ist jedenfalls nicht fernliegend. Dass der Bischof auch nur diejenigen schützen soll, die seiner Sorge anvertraut sind, lässt zumindest vermuten, dass er sie auch nur vor Gefahren innerhalb dieser Hirtensorge schützen muss, also vor solchen, die mit der Seelsorge möglicherweise einhergehen.

Dass damit aus c. 383 § 1 CIC/1983 eine für das staatliche Recht notwendige Beschützergarantenstellung abgeleitet werden kann, ist aus Sicht der Gutachter jedenfalls nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Vergleichbare Schutzpflichten für staatliche Amtsträger werden in der Regel aus der Zuständigkeit für eine ganz bestimmte Aufgabe abgeleitet.

Vgl. Rengier, a. a. O., § 50 RdNr. 34.

Die Schutzpflicht des Bischofs hinsichtlich der Gläubigen in seiner Diözese im Rahmen seiner Hirtensorge lässt sich örtlich, personell und sachlich bestimmen. Insofern kann von der Zuständigkeit für eine ganz bestimmte eingrenzbare Aufgabe gesprochen werden.

- (2) Eine weitere Einstandsverpflichtung kann aus den Grundsätzen der Geschäftsherrenhaftung abgeleitet werden. Nach diesen sind Betriebsinhaber dazu verpflichtet zu verhindern, dass ihnen nachgeordnete Mitarbeiter Straftaten begehen, soweit es sich um betriebsbezogene Straftaten handelt und nicht um solche, die allein bei Gelegenheit der betrieblichen Tätigkeit erfolgen. Von der Geschäftsherrenhaftung umfasst sind daher Straftaten, die einen inneren Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit aufweisen und dieser Tätigkeit spezifisch anhaften.

Vgl. BGH NJW 2012, 1237, 1238.

- (a) Aus der Geschäftsherrenhaftung ergibt sich typischerweise eine Überwachergarantenstellung, nach der der Betriebsinhaber Schädigungen Dritter durch aus dem Unternehmen heraus begangener Straftaten verhindern muss.

Vgl. BGH NStZ 2018, 648.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Die Verhinderungspflicht des Betriebsinhabers ist dabei auf Straftaten, die mit der Art des Betriebes und der betrieblichen Tätigkeit in einem inneren Zusammenhang stehen, und somit auf betriebsbezogene Straftaten beschränkt.

Vgl. Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl. (2020), § 6 RdNr.

58 b.

- (aa) Das Einstehenmüssen für eigenverantwortliche Personen im Rahmen der Geschäftsherrenhaftung wird zum einen aus der Befehls- beziehungsweise Organisationsherrschaft des Betriebsinhabers hergeleitet, die aus der Weisungsbefugnis gegenüber seinen Untergebenen resultiert.

Vgl. Wittig, a. a. O., § 6 RdNr. 58.

Daneben wird zur Begründung der Garantenpflicht die Herrschaft des Betriebsinhabers über den Betrieb als Gefahrenquelle, zu der auch die grundsätzlich eigenverantwortlich handelnden Mitarbeiter gehören, herangezogen.

Vgl. Fischer, StGB, 69. Aufl. (2022), § 13 RdNr. 70.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass derjenige als Überwachergarant in Betracht kommt, der die Herrschaft über die betrieblichen Abläufe innehat und über die notwendige Befehls- oder Organisationsherrschaft verfügt, die Mitarbeiter derart anzuweisen, dass Straftaten verhindert werden können.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Vgl. Weigend, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2020), § 13 RdNr. 56.

- (bb) Da sich die Geschäftsherrenhaftung auch aus der Herrschaft des Inhabers über die betrieblichen Gefahrenquellen herleitet, ist dieser auch nur dazu verpflichtet, die seinem Betrieb konkret innewohnende Gefahr abzuwehren, also nur solche Straftaten zu verhindern, die unter Ausnutzung der betrieblichen Wirkungsmöglichkeit begangen werden.

Vgl. Weigend, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2020), § 13 RdNr. 56
m.w.N.

Der Täter muss dabei die durch seine Stellung im Betrieb eingeräumten arbeitstechnischen Machtbefugnisse zur Tatbegehung ausnutzen.

Vgl. BGH NJW 2012, 1237, 1238.

Der BGH hat dieses Kriterium zuletzt dahingehend konkretisiert, dass es sich um Straftaten handeln muss, die durch die Ausstattung des Betriebes und die Art und Weise des Geschäftsbetriebes erleichtert werden.

Vgl. BGH NStZ 2018, 648.

Die Betriebsbezogenheit einer Straftat fehlt hingegen, wenn sie sich in jedem Unternehmen ereignen kann, also gerade nicht dem konkreten Betrieb des Inhabers als konkrete Gefahr zuzuordnen ist.

Vgl. BGH NStZ 2012, 142, 144.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Eine betriebsbezogene Straftat liegt ebenfalls nicht vor, wenn sie sich außerhalb des Betriebes genauso ereignen kann.

Vgl. BGH NJW 2012, 1237, 1238; Fischer, StGB, 69. Aufl.
(2022), § 13 RdNr. 68 a.

- (b) Für die Frage, ob kirchliche Leitungsverantwortliche, insbesondere die Ordinarien, also die Diözesanbischöfe und Generalvikare, als Garanten dafür einstehen müssen, dass die in ihrer Diözese tätigen Priester keine Missbrauchstaten begehen, kommt es zunächst darauf an, dass sie die notwendige Gefahrenherrschaft innehaben und insbesondere gegenüber den in ihren Diözesen tätigen Priestern über die notwendige Befehls- beziehungsweise Organisationsgewalt verfügen ((aa)). Die kirchlichen Leitungsverantwortlichen trifft zudem nur dann eine Garantspflicht zur Verhinderung von Missbrauchstaten, wenn es sich dabei um betriebsbezogene Straftaten handelt. Diese müssen folglich einer der priesterlichen Tätigkeit konkret innewohnenden Gefahr entspringen und unter Ausnutzung der betrieblichen Wirkungsmöglichkeiten und Machtbefugnisse begangen werden. In diesem Kontext muss es sich um Straftaten handeln, die dem Priester gerade durch seine Stellung als Kleriker und im Rahmen der ihm in der Diözese übertragenen Aufgaben ermöglicht oder zumindest erleichtert werden ((bb)).
- (aa) Im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Diözesanbischof und Kleriker folgt schon aus dem in c. 273 CIC/1983 verwendeten Begriff des Gehorsams, zu dem der Kleriker gegenüber dem Bischof verpflichtet ist, ein ausgeprägtes Über- und Unterordnungsverhältnis, das über die bloße Weisungsgebundenheit des Klerikers hinausgeht. Nach c. 274 § 1 CIC/1983 sind Kleriker gehalten, die Aufgaben zu übernehmen und treu

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

zu erfüllen, die ihnen von ihrem Ordinarius übertragen werden. Darüber hinaus sind die Diözesanbischöfe bis in das Privatleben der Kleriker hinein weisungsbefugt. Selbst wenn Kleriker bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichten keine Residenzpflicht haben, dürfen sie sich ohne die wenigstens vermutete Erlaubnis des eigenen Ordinarius nicht aus ihrer Diözese entfernen (c. 283 § 1 CIC/1984). Die Übernahme von weltlichen Ämtern oder von Bürgschaften, auch wenn dabei nur deren Privatvermögen belastet wird, ist Klerikern gemäß c. 285 § 4 CIC/1983 ohne die Erlaubnis ihres Ordinarius untersagt. Spiegelbildlich zu diesen Pflichten der Kleriker wird den Diözesanbischöfen in c. 381 § 1 CIC/1983 die unmittelbare Gewalt zur Ausübung ihres Dienstes in ihrer Diözese übertragen. Ihnen obliegt die Pflicht zur bischöflichen Visitation, die sich auch auf die in ihrer Diözese tätigen Personen erstreckt. (c. 397 § 1 CIC/1983). Zu Pfarrern ernannte Kleriker üben ihr Amt ebenfalls unter der Autorität des Diözesanbischofs aus (c. 515 § 1 CIC/1983) und können von diesem nach Maßgabe des c. 538 § 1 CIC/1983 ihres Amtes enthoben oder versetzt werden. Selbst an Ordensangehörige übertragene religiöse oder caritative Werke kann der Diözesanbischof gemäß c. 683 § 1 CIC/1983 persönlich visitieren. Entdeckt er dabei Missstände, kann er bei erfolgloser Einwirkung auf die Ordensoberen, nach § 683 § 2 CIC/1983 selbst Maßnahmen ergreifen. Darüber hinaus kann nur der Diözesanbischof Ordensangehörigen Kirchenämter seiner Diözese übertragen (c. 682 § 1 CIC/1983). Zudem kann er ohne die Zustimmung des Ordensoberen nach c. 682 § 2 CIC/1983 frei darüber entscheiden, Ordensangehörige des ihnen übertragenen Amtes zu entheben. Ein unmittelbarer dienst- oder arbeitsrechtlicher Zugriff bleibt dem Diözesanbischof nur auf Angehörige von Orden päpstlichen Rechts verwehrt. Doch selbst diesen kann er im

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Falle eines Fehlverhaltens eigenverantwortlich den Aufenthalt in seiner Diözese untersagen.

Vgl. Lüdecke, a. a. O., S. 57.

Eine ausreichende Befehls- beziehungsweise Organisationsherrschaft des Diözesanbischofs hinsichtlich der in seiner Diözese tätigen Kleriker kann in der Gesamtschau aller dieser Vorschriften nur schwer in Abrede gestellt werden. Der Diözesanbischof hat neben klassischen Direktivmöglichkeiten, wie Aufgabenübertragung und -entziehung, eigene Kontrollmöglichkeiten und Überwachungspflichten. Darüber hinaus hat er teils tiefgreifende Eingriffsmöglichkeiten in das Privatleben der Kleriker, bis hin zu dem Verbot sich in seiner Diözese aufzuhalten.

Vgl. Lüdecke, a. a. O., S. 56 ff.

Die für die Geschäftsherrenhaftung notwendige Durchgriffsbefugnis wird gerade mit Weisungsbefugnissen dieser Art begründet, mit denen zum Ausdruck kommen muss, dass sich der Untergebene im personalen Zugriffsbereich des Betriebsinhabers befindet.

Vgl. Wittig, a. a. O., § 6 RdNr. 58; Fischer, StGB, 69. Aufl.
(2022), § 13 RdNr. 68a.

Die kirchlichen Leitungsverantwortlichen, insbesondere die Ordinarien und speziell der Diözesanbischof verfügen aus den skizzierten Vorschriften ebenfalls ersichtlich auch über hinreichende Werkzeuge zur Ausübung der Organisationsgewalt über ihre Diözese und beherrschen damit die davon ausgehenden, auch personenbezogenen

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Gefahren. Der Diözesanbischof kann letztlich allein entscheiden, ob und wie ein Priester in seiner Diözese in der Seelsorge tätig wird. Einer der maßgeblichen materiellen Gründe der Geschäftsherrenhaftung liegt gerade in dieser Organisationsherrschaft über den Betrieb.

Merz, in: Graf/Jäger/Wittig, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Aufl. (2017), StGB § 13 RdNr. 39.

Soweit mit Verweis auf die „sakramentale Eigenart“ des Verhältnisses zwischen Priestern und Diözesanbischöfen die Auffassung vertreten wird, dass zwischen diesen kein hierarchisches Über- beziehungsweise Unterordnungsverhältnis beziehungsweise Arbeitsverhältnis besteht, ist bereits festzuhalten, dass nicht ersichtlich ist, inwieweit diese Eigenart für die rein (straf)rechtliche Beurteilung einer Garantenpflicht relevant sein soll.

Vgl. Gercke u. a., a. a. O., S. 161, ohne näher darzulegen, inwiefern sich diese Eigenart äußert und mit Verweis auf Lüdecke, a. a. O., S. 56 f., der sich an dieser Stelle aber nur auf Mitglieder von Orden päpstlichen Rechts bezieht.

Das Argument, das Verhältnis zwischen Bischof und Priester sei gerade kein weltliches Unterordnungs- und Weisungsverhältnis, da es religiös begründet sei, versucht gerade die im CIC normierte strikte Aufsichts- und Sanktionsverpflichtung der Bischöfe nach außen zu relativieren und deren rechtliches Einstehenmüssen für das Verhalten der Priester in Abrede zu stellen.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Vgl. Lüdecke, a. a. O., S. 57 f., unter Verweis auf Kongregation für den Klerus, Schreiben vom 18. April 2009, dort Anm. 133, Nr. 3.

Diese Auffassung überzeugt die Gutachter nicht, da bereits fraglich ist, inwieweit der Verweis auf die religiöse Verfasstheit des Verhältnisses zwischen Bischof und Priester die kirchenrechtlich nach Auffassung der Gutachter eindeutig normierten Weisungsbefugnisse jedenfalls in Bezug auf deren Bedeutung für das staatliche Strafrecht relativieren kann. Insofern könnte sich auch der Leiter eines Unternehmens seiner Verantwortung entziehen, indem er seine arbeitsrechtlichen Durchgriffsmöglichkeiten mit einem Verweis auf eine in seinem Betrieb herrschende Unternehmenskultur relativiert, nach der jeder Mitarbeiter freiverantwortlich sei und insofern kein hierarchisches Verhältnis bestehe. Es erscheint angesichts der vorstehend erläuterten Kriterien der Geschäftsherrenhaftung aus Sicht der Gutachter überaus zweifelhaft, ob ein solches Argument dazu führen würde, die notwendigen Eingriffs- und Durchgriffsmöglichkeiten zu verneinen. Maßgeblich ist allein die rechtliche Möglichkeit, Weisungen zu erteilen und nicht die religiöse oder ideologische Interpretation der Weisungsbefugnis. Eine solche Unterwerfung des staatlichen Rechts unter religiöse oder ideologische Wertungen ist aus Sicht der Gutachter fernliegend.

Schließlich ist mit Blick auf die sakramentale Bedeutung des Priesteramtes festzuhalten, dass dieses – auch wenn nach Auffassung der Gutachter letztlich für die rechtliche Beurteilung ohne Bedeutung – hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Diözesanbischof und Priester gerade von einer Über- beziehungsweise Unterordnung geprägt ist. Bereits im Rahmen der Priesterweihe, also gewissermaßen als

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Aufnahmevoraussetzung in den Klerus, folgt das sogenannte Gehorsamsversprechen, bei dem der Weihekandidat vom Bischof, in dessen Diözese er aufgenommen werden soll, gefragt wird:

„Versprichst du mir und meinen Nachfolgern Ehrfurcht und Gehorsam?“

Worauf der Kandidat antwortet:

„Ich verspreche es.“

- (bb) Bei Missbrauchshandlungen durch Priester handelt es sich nach den Erkenntnissen der Gutachter meist um solche, die spezifisch mit dem Nähe- und Vertrauensverhältnis zwischen Priester und Gläubigen verbunden sind. In einer Vielzahl von Missbrauchsfällen durch Kleriker, auch im Rahmen der von den hiesigen Gutachtern überprüften Sachverhalte, wird die Tat gerade dadurch möglich, jedenfalls aber signifikant erleichtert, dass der Täter gegenüber dem Opfer als Priester auftritt. Die sexuelle Handlung wird dabei maßgeblich dadurch erleichtert, dass der Täter Kleriker ist und bereits rein äußerlich einen erleichterten Zugriff auf das Opfer hat, indem er mit diesem im Rahmen seiner priesterlichen Tätigkeit zusammentrifft. Hinzu tritt eine Vielzahl von Fällen, in deren Rahmen der Kleriker dem Opfer gegenüber als allein verantwortlicher Betreuer auftritt, beispielsweise im Rahmen von Ministrantenausflügen und kirchlichen Jugendfreizeiten. Die Stellung als Priester wird neben den günstigen objektiven Tatmodalitäten aber vor allem insofern ausgenutzt, als im Rahmen der Seelsorge das notwendige Vertrauen aufgebaut werden kann, um die Basis für sexuelle Kontakte zu schaffen. Bei den Opfern handelt es sich nach den Erkenntnissen

Westpfahl Spilker Wastl München

der Gutachter meist nicht um kirchenferne Personen, die zufällig mit dem Kleriker in Kontakt gekommen sind. Vielmehr sind die Opfer im Regelfall dergestalt sozialisiert, dass sie „ihrem“ Priester einen erheblichen Vertrauensüberschuss entgegenbringen, der in einigen Fällen an den der familiären Verbundenheit heranreicht. Insofern werden im Rahmen derartiger Missbrauchshandlungen die Wirkungsmöglichkeiten und Machtbefugnisse der priesterlichen Tätigkeit ausgenutzt. Die „betrieblichen Umstände“ der Kleriker erleichtern die Tat in vielen Fällen nicht nur, sondern machen sie gerade erst möglich.

Wie bereits erläutert, darf es sich nicht um Straftaten handeln, die sich in jedem anderen Betrieb oder außerhalb des Betriebes genauso ereignen können. Insoweit wird vertreten, dass die gerade skizzierte spezielle Tatermöglichung aufgrund von Nähe- und Vertrauensverhältnissen beispielsweise auch auf Fälle von sexuellem Missbrauch in Sportvereinen oder nichtkirchlichen Jugendgruppen zutrifft. Dies soll der Qualifikation des sexuellen Missbrauchs als betriebsbezogene Straftat von Klerikern entgegenstehen, da die insoweit bestehende Gefahrenlage der priesterlichen Tätigkeit nicht spezifisch anhaften.

So jedenfalls: Gercke u. a., a. a. O., S. 162.

Dem ist nach Auffassung der Gutachter nicht zu folgen. Eine derartige Sichtweise verengt die vorstehend dargestellten Kriterien der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung dahingehend, dass ein spezifisches Anhaften einer Straftat an einer betrieblichen Tätigkeit nur dann vorliegen soll, wenn die Tatbegehung ausschließlich im Rahmen eines einzigen Berufs möglich ist. Wie dargelegt lässt es der BGH hingegen ausreichen, wenn die

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Tatbegehung unter Ausnutzung der arbeitstechnischen Machtbefugnisse erfolgt oder durch die Ausstattung des Betriebes und die Art und Weise des Geschäftsbetriebes erleichtert wird. Die Rechtsprechung verneint die Betriebsbezogenheit vielmehr nur, wenn sich die in Rede stehende Straftat in *jedem* anderen Unternehmen oder auch *genauso* außerhalb des Betriebs ereignen könnte.

Vgl. BGH NStZ 2012, 142, 144; BGH NJW 2012, 1237, 1238.

Nur weil eine bestimmte Gefahrenlage mehrere Berufe trifft, verliert diese nicht die Spezifität für die einzelnen Tätigkeiten. Die Gefahr der Verletzung einer Vermögensbetreuungspflicht im Rahmen einer strafrechtlichen Untreue haftet beispielsweise einer Vielzahl von Berufen an, bei denen fremde Finanzmittel verwaltet werden. Die Annahme, dass für einen Bankmitarbeiter die Untreue deswegen keine berufsspezifische Straftat darstellt, weil sie ein Anlageberater oder ein Geschäftsführer ebenso im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit begehen kann, ist offensichtlich fernliegend.

Damit können aber Straftaten spezifisch für mehrere (jedoch nicht für alle) Betriebe und berufliche Tätigkeiten sein. Die konsequente Schlussfolgerung aus dem Vergleich mit Sportvereinen und Jugendgruppen wäre daher nach Auffassung der Gutachter, dass sexueller Missbrauch sowohl für diese als auch für Priester eine berufsspezifische Straftat ist. Folgt man hingegen der Gegenauffassung, käme man im Ergebnis dazu, dass der sexuelle Missbrauch sowohl beim Priester als auch bei einem Betreuer in einem Sportverein oder einer Jugendgruppe ohne inneren Zusammenhang mit deren Tätigkeit stünde, weil er beide Berufe gleichermaßen betrifft. Dies ist aus Sicht der Gutachter

Westpfahl Spilker Wastl München

aber fernliegend, da das Kriterium des spezifischen Anhaftens nach dieser Lesart dazu führen würde, dass berufsbezogene Straftaten nur in dem Fall denkbar sind, wenn sie einer bestimmten beruflichen Tätigkeit ausschließlich und allein zu eigen sind.

Auch der Umstand, dass viele der Missbrauchshandlungen nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung priesterlicher Amtshandlungen, sondern im – vermeintlich – privaten Umfeld, wie beispielsweise der (Dienst-)Wohnung, oder während gemeinsamer Freizeitaktivitäten im öffentlichen Raum (beispielsweise Schwimmbad oder Badeseesee) verübt werden, steht einer Berufsbezogenheit des sexuellen Missbrauchs von Klerikern nicht von vornherein entgegen.

So aber Gercke u. a., a. a. O., S. 162, mit Verweis, dass sich viele Missbrauchsfälle in Privaträumen des betreffenden Klerikers ereignen.

Dies überzeugt die Gutachter nicht. Gründe für eine Annahme, dass das berufsspezifische Nähe- und Vertrauensverhältnis zwischen Priester und Gläubigen in diesen Bereichen endet, liegen nicht vor. Im Gegenteil ist festzuhalten, dass die Nähebeziehung es für den Priester in den meisten Fällen erst möglich macht, sich mit seinen Opfern in die vorgenannten Bereiche zu begeben. In den den Gutachtern bekannten Fällen, bei denen Missbrauchshandlungen im Wohnhaus des Klerikers erfolgten, wurde der Priester von dem Opfer in dieser Funktion und Stellung besucht. Darüber hinaus begleiten Priester Minderjährige im Rahmen von Schwimmbadbesuchen und Vergleichbarem meist als Aufsichtspersonen und damit ebenfalls gerade in beruflicher Funktion. Damit bleibt es auch in diesen Fällen dabei, dass die

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Missbrauchshandlungen unter Ausnutzung der Wirkungsmöglichkeiten und Machtbefugnisse der priesterlichen Tätigkeit begangen werden. Etwas anderes kann daher nur dann gelten, wenn der Priester dem Geschädigten für diesen nicht als solcher erkennbar, sondern wie *quivis ex populo* gegenübertritt.

- (c) Festzuhalten ist damit aus Sicht der Gutachter, dass es sich bei den in einer Diözese tätigen Priestern um den kirchlichen Leitungsverantwortlichen, insbesondere dem Diözesanbischof, untergeordnete Mitarbeiter handelt. Auf diese kann im Organisationsbereich des Diözesanbischofs mit der notwendigen Weisungsbefugnis eingewirkt werden. Bei sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen durch Kleriker handelt es sich in den meisten Fällen um eine der priesterlichen Tätigkeit betriebsbezogen anhaftende Straftat, da diese gerade durch die priesterliche Tätigkeit ermöglicht, jedenfalls aber erheblich erleichtert werden. Insbesondere den Diözesanbischof kann im Einzelfall daher die strafrechtlich relevante Garantenpflicht treffen, Missbrauchshandlungen der in seinem Einflussbereich tätigen Priester zu verhindern.
- (3) Eine weitere für die hiesige Untersuchung relevante Unterform der Überwachergarantenstellung lässt sich aus pflichtwidrigem gefährdendem Vorverhalten ableiten. Im Rahmen der sogenannten Ingerenz kommt der Gedanke zum Ausdruck, dass sich aus einer zu verantwortenden Gefahrenlage eine besondere Verantwortung zur Abwendung von daraus resultierenden Schäden ergibt.

Vgl. Freund, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2020), § 13 RdNr. 118.

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Nach überwiegend vertretener Auffassung und nach Ansicht der Rechtsprechung muss die Gefahr dabei pflichtwidrig verursacht werden.

Vgl. Fischer, StGB, 69. Aufl. (2022), § 13 RdNr. 52 m.w.N;
BGH NJW 2019, 3092, 3094.

Zudem muss aus dem gefährdenden Vorverhalten die nahe Gefahr des tatbestandsmäßigen Erfolges folgen. Insofern muss das pflichtwidrige Vorverhalten eine Norm verletzen, die dem Schutz des verletzten Rechtsgutes dient.

Rengier, a. a. O., § 50 RdNr. 96.

Aus diesen Grundsätzen lässt sich eine Garantenstellung kirchlicher Leitungsverantwortlicher aus Ingerenz dann begründen, wenn diese pflichtwidrig die Gefahr einer Missbrauchstat geschaffen haben. So lässt sich beispielsweise aus c. 1389 § 2 CIC/1983 die strafbewehrte Pflicht ableiten, die kirchliche Gewalt nicht in fremdschädigender Wirkung auszuüben. Speziell für den Diözesanbischof formuliert der bereits näher erläuterte c. 383 § 1 CIC/1983 die Fürsorgepflicht für die seiner Sorge anvertrauten Gläubigen. Eine schon nach ihrem Wortlaut als solche zu interpretierende Überwachungspflicht formuliert c. 384 CIC/1983, nach dem der Diözesanbischof dafür zu sorgen hat, dass die ihm anvertrauten Priester die ihrem Stand eigenen Verpflichtungen erfüllen. Schließlich enthalten die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz bereits seit der Fassung von 2002 (dort Ziff. VI Nr. 12) die Verpflichtung, einen Priester, der sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht hat, nicht in Bereichen einzusetzen, die ihn

Westpfahl Spilker Wastl München

mit Kindern und Jugendlichen in Verbindung bringen. Dass kirchenrechtliche Vorschriften zur Herleitung von nach staatlichem Strafrecht relevanten Pflichten herangezogen werden können, ist nicht von vornherein ausgeschlossen. Garantenpflichten können schon aus rein (privatrechtlich begründeten) vertraglichen Verpflichtungen sowie bereits aus dem Anschein, eine Person werde sich um die Bekämpfung einer bestimmten Gefahr kümmern, hergeleitet werden.

Vgl. Weigend, in: LK-StGB 13. Aufl. (2020), § 13 RdNr. 34.

Aus den vorgenannten kirchenrechtlichen Vorschriften lässt sich die Pflicht – jedenfalls des Diözesanbischofs – die Gläubigen der Diözese nicht der Gefährdung durch sexuelle Übergriffe der Diözesanpriester auszusetzen, daher gut begründbar ableiten. Wird beispielsweise ein einschlägig vorbestrafter Kleriker weiter in der Seelsorge verwendet, ist ein Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten nicht von vornherein ausgeschlossen. Je häufiger es vor der Versetzung zu einschlägigen Missbrauchstaten oder Verdachtsfällen kam, desto eher wird ein pflichtwidriges gefährdendes Vorverhalten zu bejahen sein.

c) Vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung

Neben der Beihilfe an der durch den Priester verübten Missbrauchstat kann das Handeln der kirchlichen Leitungsverantwortlichen noch die Verwirklichung eines eigenen Straftatbestandes in Form der vorsätzlichen Körperverletzung (§ 223 StGB) oder der fahrlässigen Körperverletzung (§ 229 StGB) darstellen. Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass durch den Einsatz eines missbrauchsgeneigten Priesters eine Risikolage geschaffen wird, die sich durch die neu verübte Missbrauchstat realisiert. Kommt es im Rahmen der sexuellen Missbrauchshandlung gleichzeitig zu einer Körperverletzung an

Westpfahl Spilker Wastl München

dem Opfer, ist der Gedanke nicht fernliegend, dass diese letztlich durch den kirchlichen Leitungsverantwortlichen mitverursacht wurde, der den gefahrgeneigten Priester in der Seelsorge eingesetzt hat. Diese Überlegung lässt sich im Grundsatz auch insofern auf von Priestern begangene Missbrauchstaten anwenden, als mit Blick auf deren Verwirklichung ein kausaler Beitrag durch die Leitungsverantwortlichen geleistet wird. Hier ist jedoch zu beachten, dass es sich bei Straftaten nach den §§ 174 ff. StGB jedenfalls hinsichtlich solcher Tatbestandsverwirklichungen, bei denen der Täter eine sexuelle Handlung an dem Opfer vornimmt oder von dem Opfer an sich vornehmen lässt, um sogenannte eigenhändige Delikte handelt. Das heißt, als Täter kommt bei den vorgenannten Tatvarianten nur derjenige in Betracht, der in körperlichem Kontakt mit dem Opfer stand.

Vgl. Hörnle, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2009), Vor § 174 RdNr. 87.

Eine täterschaftliche Zurechnung des sexuellen Missbrauchs scheidet damit für die kirchlichen Leitungsverantwortlichen aus. Dies gilt jedoch nicht für den Fall, in dem mit der sexuellen Handlung gleichzeitig eine Körperverletzung verwirklicht wird. Hier handelt es sich um kein eigenhändiges Delikt, insbesondere ist kein direkter Körperkontakt zwischen Täter und Opfer notwendig. Erforderlich ist lediglich, dass die Handlung des Täters den Taterfolg verursacht und dieser Erfolg dem Täter objektiv zurechenbar ist.

Hartdung, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2021), § 223 RdNr. 46.

Maßgeblich ist also, dass der körperlich vermittelte Sexualkontakt gleichzeitig neben einer Straftat nach den §§ 174 ff. StGB den Tatbestand einer Körperverletzung verwirklicht. Dies ist jedenfalls in den vorstehend unter B. II. 2. lit. a) gg) (2) geschilderten Fälle nicht ausgeschlossen. Dass der

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Missbrauchstäter dabei eigenverantwortlich eine eigene Straftat verübt, steht der Strafbarkeit der kirchlichen Leitungsverantwortlichen nicht von vornherein entgegen, sofern die unter dem Oberbegriff der Nebentäterschaft zusammengefassten Voraussetzungen vorliegen (aa). Daneben müssen in diesen Fällen neben dem eingetretenen Verletzungserfolg auch die übrigen objektiven und subjektiven Voraussetzungen der vorsätzlichen oder fahrlässigen Körperverletzung vorliegen (bb).

- aa) Die Frage, inwieweit die kirchlichen Leitungsverantwortlichen selbst wegen der in Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch verwirklichten Körperverletzung bestraft werden können, obwohl die Tathandlung(en) als solche durch den unmittelbaren Missbrauchstäter vorsätzlich vorgenommen werden, lässt sich mit der Figur der Nebentäterschaft beantworten. Deren Grundgedanke ist es, dass mehrere Personen, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges unbewusstes und ungewolltes Zusammenarbeiten durch die Gesamtheit ihrer Handlungen einen Taterfolg herbeiführen, jeweils als Alleintäter bestraft werden können.

Vgl. Fischer, StGB, 69. Aufl. (2022), § 25 RdNr. 53.

Dabei ist es im Grundsatz unerheblich, ob die Nebentäter hinsichtlich des tatbestandlichen Erfolges jeweils vorsätzlich oder fahrlässig handeln.

Vgl. Rengier, a. a. O., § 14 RdNr. 4 ff.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Die dieser Konstellation zugrunde liegenden Probleme betreffen im Wesentlichen Fragen der Kausalität beziehungsweise der Zurechnung des herbeigeführten Taterfolges.

Vgl. Schönemann/Greco, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2020), § 25
RdNr. 247.

Die von dem unmittelbar handelnden Täter vorsätzlich begangene Missbrauchstat unterbricht nicht die Kausalität zwischen dem Körperverletzungserfolg und dem den Missbrauch möglich machenden Einsatz des Priesters durch den kirchlichen Leitungsverantwortlichen. Dies lässt sich unter anderem aus der Rechtsprechung zu der „Gnadenschusskonstellation“ ableiten. So ist derjenige, der einen Dritten zu einem vorsätzlichen tödlichen Gnadenschuss veranlasst hat, selbst wegen vollendeten Totschlags zu bestrafen, da er eine nicht hinwegdenkbare Bedingung für den Todeseintritt geschaffen hat.

Vgl. BGH MDR 1956, 526; Fischer, StGB, 69. Aufl. (2022)
vor § 13, RdNr. 38, mit weiteren Konstellationen.

Eine Handlung bleibt demnach auch ursächlich für den Taterfolg, wenn ein später eingreifender Dritter durch ein auf denselben Erfolg gerichtetes Tun vorsätzlich zu dieser Erfolgsherbeiführung beiträgt, sofern er an das Handeln des Täters anknüpft, dieses also die Bedingung für das Handeln des Dritten ist.

Vgl. BGH NStZ 2001, 28.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Pflichtwidriges Handeln eines Dritten führt für den Täter hingegen nur im Sonderfall zum Entfallen der Zurechnung des tatbestandlichen Erfolgs, wenn das Eingreifen des Dritten außerhalb jeder Lebenserfahrung liegt.

Vgl. Fischer, StGB, 69. Aufl. (2022), §15 RdNr. 29.

Im Falle des vorsätzlichen Eingreifens eines Dritten in den Kausalverlauf entfällt die Zurechnung nicht, wenn sich die vom Täter gesetzte Ursache weiter wesentlich fortwirkt.

Vgl. Fischer, StGB, 69. Aufl. (2022), Vor § 13 RdNr. 38.

Auch der Umstand, dass der kirchliche Leitungsverantwortliche und der Missbrauchstäter den tatbestandlichen Erfolg ohne ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken gemeinsam verwirklichen, ihr Handeln aber doch derart verknüpft ist, dass das Handeln des Missbrauchstäters das Risiko des pflichtwidrigen Handelns des Leitungsverantwortlichen verwirklicht, steht der Bestrafung beider nicht im Wege. In diesem Fall kann dem Begriff der Nebentäterschaft ausnahmsweise eine eigenständige Bedeutung zukommen, um zum Ausdruck zu bringen, dass ein als nicht täterschaftlich zu qualifizierendes Zusammenwirken vorliegt. Der BGH hat dies jedenfalls für zwei fahrlässige Nebentäter entschieden.

Vgl. BGH, Urteil v. 12.01.2010 - 1 StR 272/09 „Eissporthalle
Bad Reichenhall“.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

In der Literatur wird die Kombination einer fahrlässigen Pflichtverletzung und eines daran anknüpfenden vorsätzlichen Handelns nicht anders beurteilt. Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang bleibt bestehen, solange das Anknüpfen der vorsätzlichen Handlung des Dritten für den fahrlässig Handelnden vorhersehbar ist.

Vgl. Zieschang, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl. (2020),
S. 111.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist eine Strafbarkeit sowohl des Missbrauchstäters als auch des diesen einsetzenden kirchlichen Leitungsverantwortlichen denkbar, wenn der Missbrauch durch den Einsatz des Priesters ermöglicht wird und nicht völlig außerhalb jeder Lebenserfahrung liegt und insofern nicht unvorhersehbar ist, was insbesondere bei dem weiteren Einsatz einschlägig auffälliger oder gar vorbestrafter Kleriker nur schwer begründbar sein dürfte.

- bb) Neben dem Körperverletzungserfolg, der – wie vorstehend unter B. II. 2. lit. a) gg) (2) skizziert – grundsätzlich durch die Vornahme einer sexuellen Handlung verwirklicht werden kann, und neben dessen Zurechenbarkeit für den Täter, müssen die übrigen Voraussetzungen der vorsätzlichen oder fahrlässigen Körperverletzung vorliegen.

- (1) Wegen vorsätzlicher Körperverletzung nach § 223 StGB wird derjenige bestraft, der diese wissentlich und willentlich verursacht. Kommt es während des von den kirchlichen Leitungsverantwortlichen gebilligten Einsatzes eines Priesters zu Missbrauchstaten, liegt ein Verursachungsbeitrag vor. Eine Unterbrechung des Kausal- beziehungsweise Zurechnungszusammenhangs tritt, wie bereits dargestellt, durch das

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

vorsätzliche „Dazwischentreten“ des Missbrauchstäters nicht ein. Insofern ist maßgeblich, ob seitens der kirchlichen Leitungsverantwortlichen mindestens Eventualvorsatz hinsichtlich der Missbrauchshandlung und der damit verbundenen Körperverletzung vorlag. Hier kann auf die Ausführungen unter B. II. 3. lit. a) bb) zu dem Eventualvorsatz hinsichtlich der Haupttat verwiesen werden. Notwendig ist das Erkennen der Möglichkeit einer Missbrauchshandlung und einer damit verbundenen Körperverletzung, deren Eintritt dem Zufall überlassen wird, ohne dabei auf ein Ausbleiben ernsthaft zu vertrauen.

- (2) Der fahrlässigen Körperverletzung nach § 229 StGB kommt eine besondere Bedeutung zu, da der Eventualvorsatz hinsichtlich der Missbrauchstat bei den kirchlichen Leitungsverantwortlichen oft nicht nachzuweisen sein wird oder auch nicht vorliegt, weil diese ernsthaft auf das Ausbleiben einer weiteren Missbrauchshandlung vertraut haben. Erfolgt dies aufgrund von ihnen veranlasster Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Missbrauchstaten, spielt es keine Rolle, ob diese unzureichend sind, da es bei Fragen des Vorsatzes allein auf das Vorstellungsbild des Täters ankommt. Die hier inmitten stehende Frage bezieht sich daher gerade darauf, ob die Leitungsverantwortlichen auf das Ausbleiben eines weiteren Missbrauchs ernsthaft vertrauen durften und somit letztlich auf ein mögliches fahrlässiges Verhalten.

Zur Begründung einer Strafbarkeit wegen einer fahrlässigen Körperverletzung muss die Handlung des Täters, die den Verletzungserfolg kausal herbeigeführt hat, objektiv sorgfaltspflichtwidrig gewesen sein. Dies ist der Fall, sofern die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Acht gelassen wurde und der Eintritt des Verletzungserfolgs vorhersehbar war.

- (a) Der Maßstab der Sorgfaltspflichtverletzung lässt sich am einfachsten anhand der Rechtsordnung selbst bestimmen.

Vgl. Fischer, StGB, 69. Aufl. (2022), Vor § 15, RdNr. 26.

Eine Sorgfaltspflicht des Diözesanbischofs ist jedenfalls im Rahmen der Hirtensorge für die ihm anvertrauten Gläubigen gemäß c. 383 § 1 CIC/1983 denkbar. Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz konkretisieren dies seit der Fassung von 2002 in Ziff. VI. Nr. 12 durch die Verpflichtung, einen Priester, der sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht hat, nicht in Bereichen einzusetzen, die ihn mit Kindern und Jugendlichen in Verbindung bringen können. Ob sich aus diesen kirchenrechtlichen Vorschriften eine für die Fahrlässigkeitstrafbarkeit relevante Sorgfaltspflicht ableiten lässt, kann an dieser Stelle offen bleiben, da sich eine entsprechende Sorgfaltspflicht schon allein aus dem staatlichen Recht begründen lässt.

- (b) Wie unter B. II. 3. lit. b) cc) (2) bereits skizziert, ist jeder Betriebsinhaber verpflichtet zu verhindern, dass ihm nachgeordnete Mitarbeiter Straftaten begehen, soweit es sich um betriebsbezogene Straftaten handelt. Die kirchlichen Leitungsverantwortlichen trifft insofern die Pflicht, sexuellen Missbrauch der ihrer Weisungsbefugnis unterstehenden Kleriker zu verhindern. Diese Grundsätze der Geschäftsherrenhaftung spielen, wie bereits erläutert, insbesondere im Rahmen der Garantenpflicht zur Begründung einer Strafbarkeit wegen Unterlassens unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 13 StGB eine Rolle. Wenn diese

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Pflicht zur Herleitung einer Garantenstellung ausreichend ist, sprechen keine grundsätzlichen dogmatischen Überlegungen dagegen, diese auch als Sorgfaltspflicht innerhalb einer Fahrlässigkeitsstrafbarkeit heranzuziehen. Im Gegenteil ist vielmehr festzuhalten, dass jede fahrlässige Begehung eine Pflichtverletzung voraussetzt somit durch ein Unterlassungsmoment geprägt ist.

Vgl. Rengier, a. a. O., § 48 RdNr. 13.

Die Pflicht zur Verhinderung von betriebsbezogenen Straftaten beinhaltet damit auch die Pflicht, solche Straftaten nicht durch ein aktives Tun selbst herbeizuführen.

- (c) Darüber hinaus handelt unabhängig von konkret definierten Pflichten derjenige sorgfaltspflichtwidrig, der gegen die Anforderungen, die bei objektiver Betrachtung der Gefahrenlage ex ante an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der Lage und sozialen Rolle des Handelnden zu stellen sind, verstoßen hat.

Vgl. Fischer, StGB, 69. Aufl. (2022), § 15 RdNr. 26.

Auch nach diesen Kriterien ergibt sich die oben bezeichnete Pflicht zur Verhinderung weiterer Missbrauchsfälle. Begeht ein Priester einen durch seinen Einsatz in der Seelsorge bedingten sexuellen Missbrauch, stellt sich die Möglichkeit eines Rückfalls nach Wiedereinsatz in einer neuen Gemeinde als die strafrechtlich relevante Gefahrenlage dar. Von besonnenen und gewissenhaften kirchlichen Leitungsverantwortlichen, denen die Organisationsherrschaft über die ihnen unterstehenden Priester zufällt, kann man verlangen, diese so auszuüben, dass von

**Westfahl Spilker Wastl
München**

einem Priester keine weitere Gefahr ausgeht, insbesondere dann, wenn der priesterlichen Tätigkeit aufgrund der damit verbundenen Nähe und Vertrautheit zu den Gläubigen eine Gefahr des sexuellen Missbrauchs anhaftet und sich diese Gefahr bereits einmal realisiert hat.

- (d) Der Wiedereinsatz eines Missbrauchstäters in der Seelsorge kann nach den vorstehenden Kriterien als sorgfaltspflichtwidrig qualifiziert werden, wenn der Einsatz ohne weitere Auflagen erfolgt und blind darauf vertraut wird, dass sich ein Rückfall nicht ereignen wird. Auch wenn der Einsatz eines einschlägig aufgefallenen Priesters unter Auflagen (beispielsweise kein Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen, ausschließlicher Einsatz in der Altenheim- oder Krankenhausseelsorge) oder aufgrund eines ärztlichen Attests erfolgt, ist eine Sorgfaltspflichtverletzung nicht von vornherein ausgeschlossen. Sie wird immer dann zu bejahen sein, wenn die Maßnahmen nicht geeignet sind, den erneuten Missbrauch zu verhindern, oder wenn die ärztliche Einschätzung ein Restrisiko offenlässt. Berücksichtigt man den Umstand, dass der Priester letztlich eine nicht vollständig zu beherrschende Gefahrenquelle und für Dritte (insbesondere für seine Opfer) nicht als solche erkennbar ist, spricht auch dieses Eingehen eines – wenn auch noch so geringen – Restrisikos – insbesondere unter Berücksichtigung der regelmäßig katastrophalen Folgen für das Opfer – für eine Pflichtwidrigkeit.

Vgl. Fischer, StGB, 69. Aufl. (2022), § 15 RdNr. 28.

- (e) Der Taterfolg ist objektiv vorhersehbar, wenn dieser nicht außerhalb der Lebenswahrscheinlichkeit liegt.

Vgl. BGH NStZ 2008, 686.

Hinsichtlich dieses Kriteriums spielt vor allem eine für Missbrauchstä-
ter günstige fachärztliche Expertise eine Rolle. Hier wird es im Einzelfall
auf den Inhalt der konkreten ärztlichen Einschätzung ankommen. Eine
günstige Prognose steht der Vorhersehbarkeit jedenfalls nicht grund-
sätzlich entgegen, wenn diese einen Rückfall für unwahrscheinlich,
aber nicht für ausgeschlossen hält. Die gutachterliche Bescheinigung
einer vollständigen Ungefährlichkeit – sofern eine solche überhaupt je-
mals vorliegt, wenn der Täter bereits einschlägig in Erscheinung getre-
ten ist – kann die Vorhersehbarkeit entfallen lassen. Allerdings ist in
diesem Fall zu berücksichtigen, dass auch ärztliche Gutachten fehler-
haft sein oder die Umstände des Einzelfalles größeres Gewicht haben
können, sodass ein Rückfall auch bei einer Bescheinigung der vollstän-
digen Ungefährlichkeit nicht vollständig außerhalb aller Wahrschein-
lichkeit liegen kann. Sinn und Zweck der Vorhersehbarkeit ist der Aus-
schluss von völlig atypischen Kausalverläufen. Den erneuten Miss-
brauch durch einen bereits auffälligen Täter wird man auch bei güns-
tiger fachärztlicher Expertise nicht als völlig atypisch bezeichnen kön-
nen.

Ebenso ist nach allgemeiner Lebenserfahrung vorhersehbar, dass mit
dem sexuellen Missbrauch eine Körperverletzung einhergehen kann.
Dies wird man insbesondere dann annehmen, wenn der Missbrauch-
stäter bereits in der Vergangenheit seine Missbrauchshandlung in kör-
perverletzender Art und Weise durchgeführt hat.

- (f) Im Rahmen einer Fahrlässigkeitsstrafbarkeit muss zudem festgestellt
werden, dass der eingetretene Erfolg auch und gerade durch die

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Pflichtverletzung herbeigeführt wurde. Dieser Pflichtwidrigkeitszusammenhang entfällt, wenn die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass dieser Erfolg auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre.

Vgl. BGH NJW 1971, 388.

Bei dem Verzicht auf den Einsatz des Priesters in der Seelsorge, entfällt der Verletzungserfolg regelmäßig, da es dadurch zu keiner weiteren Missbrauchshandlung im Rahmen der priesterlichen Tätigkeit kommen kann. Soweit man dem entgegenhält, ein weiterer Missbrauch außerhalb der priesterlichen Tätigkeit wäre jedoch nicht ausgeschlossen und der Erfolg damit auch bei einem rechtmäßigen Alternativverhalten eingetreten, ist festzuhalten, dass diese Überlegung nicht zielführend ist, da sie den Pflichtwidrigkeitszusammenhang zwischen dem Wiedereinsatz *in der Seelsorge* und dem Missbrauch *in der Seelsorge* gerade nicht berührt.

Da in der hier betrachteten Fallkonstellation der Verletzungserfolg letztlich durch das vorsätzliche Handeln des unmittelbaren Missbrauchstäters herbeigeführt wird, ist festzuhalten, dass dieses pflichtwidrige Handeln eines Dritten – also des Missbrauchstäters – nur dann zum Entfallen des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs für den Täter – den Leitungsverantwortlichen – führt, wenn dieses Eingreifen eines Dritten außerhalb jeder Lebenserfahrung liegt, oder wenn sich die vom Täter gesetzte Ursache nicht weiter wesentlich fortwirkt.

Vgl. Fischer, StGB, 69. Aufl. (2022), vor § 13 RdNr. 38, § 15
RdNr. 29.

**Westfahl Spilker Wastl
München**

- (g) Zuletzt ist für eine Strafbarkeit nach § 229 StGB erforderlich, dass der Täter nach seinen persönlichen Fähigkeiten und dem Maß seines individuellen Könnens in der Lage sein muss, die objektive Sorgfaltspflichtverletzung und den daraus resultierenden Verletzungserfolg zu erkennen und diesen durch ein sorgfaltsgemäßes Verhalten zu verhindern. Dies ist im Einzelfall zu beurteilen. Generell kann aber festgehalten werden, dass – was nicht unwahrscheinlich ist – bei Kenntnis über den negativen Ausgang von ähnlich gelagerten Versetzungsfällen die subjektive Sorgfaltswidrigkeit im Einzelfall zu bejahen sein wird.
- cc) Abschließend ist sowohl hinsichtlich der vorsätzlichen als auch der fahrlässigen Körperverletzung darauf hinzuweisen, dass diese jeweils auch durch Unterlassen verwirklicht werden können, sofern der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit hinsichtlich des Handelns des Täters auf einem solchen liegt. Auch hier kommt entsprechend den Ausführungen zur Beihilfe zum sexuellen Missbrauch unter B. II. 3. lit. b) aa) insbesondere ein Einsatz eines bereits einschlägig auffällig gewordenen Priesters in der Seelsorge ohne ausreichende Vorkehrungen zur Verhinderung weiterer Taten in Betracht. Da es sich sowohl bei der vorsätzlichen als auch bei der fahrlässigen Körperverletzung um unechte Unterlassungsdelikte handelt, ist nach § 13 StGB eine Garantstellung der kirchlichen Leitungsverantwortlichen erforderlich, sodass auch hier auf die Ausführungen unter B. II. 3. lit. b) bb) verwiesen werden kann.

d) Strafvereitelung

Unter dem Gesichtspunkt der Strafverfolgungsvereitelung nach § 258 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer absichtlich oder wissentlich zumindest zum Teil verhindert, dass ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer

**Westfahl Spilker Wastl
München**

rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird. Denkbar ist hinsichtlich der kirchlichen Leitungsverantwortlichen sowohl eine Strafbarkeit wegen Strafvereitelung durch Unterlassen (aa)), wenn eine ihnen bekannte Missbrauchstat eines Priesters nicht zur Anzeige gebracht wird, als auch eine Strafbarkeit durch aktives Tun (bb)), sofern die staatliche Strafverfolgung durch das Handeln der Verantwortlichen erschwert wird.

- aa) Eine Strafbarkeit wegen einer Strafvereitelung durch Unterlassen kommt, da es sich um ein unechtes Unterlassungsdelikt handelt, nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 13 StGB in Betracht, insbesondere muss den Täter eine Garantenpflicht zur Durchsetzung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs treffen.

Vgl. Fischer, StGB, 69. Aufl. (2022), vor § 258 RdNr. 11.

Entsprechend den vorstehend unter B. II. 3. lit. b) bb) skizzierten allgemeinen Ausführungen zur Garantenpflicht bedeutet dies, dass der Täter dafür rechtlich einzustehen hat, dass der Strafvereitelungserfolg nicht eintritt.

- (1) Eine solche Garantenpflicht trifft nur diejenigen, dem kraft Gesetzes die Aufgabe zukommt, Belange der Strafrechtspflege zumindest zu fördern und an der staatlichen Strafverfolgung dergestalt mitzuwirken, dass Straftäter nach dem geltenden Recht ihrer Bestrafung oder einer sonstigen strafrechtlichen Maßnahme zugeführt werden. Gesetzliche Garanten der Strafrechtspflege und der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs sind damit diejenigen, denen die Strafverfolgung als Amtspflicht anvertraut ist, wie Strafrichtern sowie der Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamten.

Vgl. BGH NJW 1997, 2059.

Eine durch Gesetz auferlegte Mitwirkung an der Strafverfolgung für Privatpersonen oder sonstige nicht zu den vorgenannten Personen gehörende Staatsdiener liegt nur vor, wenn diese im Einzelfall eine Mitwirkungspflicht an der staatlichen Durchsetzung des Strafanspruchs trifft, wie beispielsweise bei Aussagepflichten im Rahmen von im Strafverfahren stattfindenden Vernehmungen.

Vgl. Walter, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2009), § 258 RdNr. 104.

Darüber hinaus kann sich eine Garantenstellung für die staatliche Strafrechtspflege und insbesondere die staatliche Strafverfolgung für diejenigen ergeben, der verpflichtet ist, eine ihm bekannte Straftat gegenüber den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

Vgl. BGH NJW 1997, 2059, 2060.

- (2) Eine generelle Pflicht den Strafverfolgungsbehörden Verdachtsgründe für strafbare Handlungen mitzuteilen, ist der deutschen (Straf-)Rechtsordnung fremd. Eine solche Anzeigepflicht kann sich nur aus speziellen Rechtsvorschriften ergeben. Die Zahl derartiger gesetzlicher Anzeigepflichten nimmt in der neueren Rechtsentwicklung aber zu. Sie ergeben sich nicht nur aus § 159 StPO (betreffend Polizei und Gemeindebehörde bei Leichenfund), sondern für die Finanzbehörden beispielsweise aus § 116 Abs. 1 AO bei dem Verdacht einer Steuerstraftat sowie – auch für bestimmte Berufsträger, wie zum Beispiel Rechtsanwälte und Steuerberater – aus § 11 GwG bei dem Verdacht der Geldwäsche.

Eine gesetzliche Mitteilungspflicht im Falle von Sexualdelikten besteht jedoch nicht.

Vgl. Erb, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl. (2018), § 158 RdNr. 5 ff.; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Aufl. (2021), § 158 RdNr. 6 f., jeweils mit weiteren Beispielen für gesetzliche Meldepflichten.

Hintergrund hierfür ist die auf historischen Erfahrungen beruhende bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, einem aufkommenden Denunziantentum vorzubeugen und eine „Strafbarkeitsfalle“ zu vermeiden, die sich im Falle einer allgemeinen gesetzlichen Mitteilungspflicht daraus ergeben könnte, dass die unterlassene Anzeige den Vorwurf der Strafvereitelung (§ 258 StGB) begründen würde, während eine falsche Verdächtigung durch § 164 StGB beziehungsweise den strafrechtlichen Schutz des guten Rufs (§§ 185 ff. StGB) sanktioniert wäre.

Im Gegensatz zu bereits begangenen Straftaten hat der Gesetzgeber jedoch in § 138 StGB die Pflicht zur Anzeige erst bevorstehender, dort enumerativ genannter schwerster Straftaten, wie zum Beispiel die Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80 StGB), eines Mordes oder Totschlags (§§ 211, 212 StGB), einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in näher genannten Fällen (§§ 232 Abs. 3, 4 oder 5, 233 Abs. 3, 234, 234 a, 239, 239 a StGB) sowie näher genannter gemeingefährlicher Straftaten begründet. Grundlegend hierfür ist, dass der Einzelne infolge seiner sozialen Verbundenheit mit den Mitbürgern und dem staatlichen Gemeinwesen dafür mitverantwortlich ist, dass

**Westfahl Spilker Wastl
München**

bestimmte besonders wertvolle Rechtsgüter des Individuums und der Gemeinschaft vor ernsthaften Verletzungen bewahrt bleiben.

Vgl. Krauß, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2020), § 138 RdNr. 1
m.w.N.; Fischer, StGB, 69. Aufl. (2022), § 138 RdNr. 3.

Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2003 im Rahmen diverser Entwürfe zur Änderung des Sexualstrafrechts auch vorgeschlagen, die Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern in den Katalog des § 138 Abs. 1 StGB aufzunehmen, somit im Falle der Kenntnis eines drohenden Missbrauchs diese einer Anzeigepflicht zu unterwerfen. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat nach Durchführung einer Sachverständigenanhörung jedoch aufgrund kritischer Stellungnahmen empfohlen, von dieser Erweiterung der Anzeigepflicht Abstand zu nehmen. Unter anderem lagen Stellungnahmen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere von Opferschutzverbänden, vor, in denen die Anzeigepflicht als kontraproduktiv abgelehnt wurde. Der Ausschuss gelangte daher zu der Einschätzung, dass zumindest zweifelhaft ist, ob sich der strafrechtliche Schutz von Kindern auf dem Weg einer strafbewehrten Anzeigepflicht verbessern lässt.

Vgl. BT-Drs. 15/1311, S. 23.

Diese Erwägungen sind mit Blick auf eine präventive Anzeigepflicht nicht vollständig überzeugend, soll eine solche doch dazu dienen, ein Opfer vorbeugend zu vermeiden. Allerdings wird sie nur in seltenen Ausnahmefällen Sexualstraftaten verhindern können, die typischerweise keinen nach außen erkennbaren Planungsvorlauf haben und von Einzeltätern verübt werden. Anders stellt sich die Beurteilung der

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Anzeigepflicht im Hinblick auf bereits begangene Sexualstraftaten dar. Hier haben die vom Opferschutz geprägten Sachverständigenvoten Gewicht, die sich einer weitverbreiteten Forderung nach einer Anzeigepflicht entgegenstellen.

- (3) Die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz sahen erstmals in ihrer Fassung des Jahres 2010 in Nr. 26 eine Pflicht zur Weiterleitung von Informationen, aus denen sich ein Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen ergibt, an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden vor. Der Herleitung einer Mitwirkungspflicht an der staatlichen Strafverfolgung kann und wird man entgegenhalten, dass es sich hier um keine gesetzliche Bestimmung handelt und eine Garantenpflicht für das Einstehenmüssen hinsichtlich der Verhinderung einer Verfolgungsvereitelung sich deshalb nicht begründen lässt.

Vgl. aber Gercke u. a., a. a. O., S. 173.

Dies lässt jedoch unberücksichtigt, dass beispielsweise bloße untergesetzliche Dienst- und Verwaltungsvorschriften auch für eine im Rahmen der Strafvereitelung durch Unterlassen relevante Garantenpflicht herangezogen werden, sofern diese hinsichtlich ihres Schutzzweckes den Belangen der Strafverfolgung dienen.

Vgl. BGH NJW 1997, 2059, 2060.

Bedenken bestehen diesbezüglich insoweit, als diese Dienst- und Verwaltungsvorschriften sich rein aus der Geschäftsleitungs- und

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Organisationsgewalt der Verwaltung legitimieren und damit regelmäßig auch nur innerhalb des Verwaltungsbereichs Geltung erlangen können.

Vgl. ebd.

Vergleichbare Kritikpunkte finden sich auch in der Literatur, die überwiegende Auffassung hält jedoch eine behördliche Dienst- oder Verwaltungsvorschrift für ausreichend, um eine Anzeigepflicht zu begründen.

Vgl. Erb, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl. (2018), § 158 RdNr. 6; Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Aufl. (2021), § 158 RdNr. 6; Scheu, Anzeigepflicht von Verwaltungsbediensteten bei Umweltverstößen, NJW 1983, 1707, 1708 m.w.N.

Unter diesem Gesichtspunkt sind die Vorschriften der DBK-Leitlinien²⁰¹⁰ der Deutschen Bischofskonferenz jedenfalls nicht von vornherein als ungeeignet für die Begründung einer Garantenpflicht anzusehen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Verfasstheit von kirchlichen Organisationen als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu bewerten. Religionsgemeinschaften, die diesen Status beanspruchen, müssen nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die Voraussetzungen der Rechtstreue und der Ausübung der Hoheitsgewalt im Rahmen der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bindungen erfüllen.

Vgl. BVerfG NJW 2001, 429, 431.

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Der BGH hat aus vergleichbaren Erwägungen hinsichtlich eines Compliance-Officers einer Anstalt des öffentlichen Rechts entschieden, dass diesen eine Garantenpflicht zur Verhinderung von Straftaten gegenüber Vertragspartnern der Anstalt trifft. Eine Anstalt des öffentlichen Rechts sei anders als ein Privatunternehmen nicht lediglich nur innerhalb eines rechtlichen Rahmens tätig, sondern Recht und Gesetz in so besonderer Weise verpflichtet, dass der Gesetzesvollzug gerade das eigentliche Kernstück der Tätigkeit der Anstalt sei.

Vgl. BGH NJW 2009, 3173, 3175.

Dem kann mit Blick auf die durch die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz verpflichteten Organisationseinheiten der katholischen Kirche nicht entgegengehalten werden, ihre Verfasstheit als Körperschaften des öffentlichen Rechts sei historisch bedingt und gehe nicht mit den eigentlichen Verpflichtungen dieser Rechtsform, insbesondere der Wahrung von Staatsaufgaben, einher. Denn auch aus diesem Mantelbegriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts werden bestimmte hoheitliche Befugnisse abgeleitet, die eine besondere Rechtsstellung vermitteln. Dies gilt sowohl gegenüber den Mitgliedern der Kirche – etwa beim Besteuerungsrecht – als auch gegenüber Anderen, beispielsweise bei der Widmungsbefugnis.

Vgl. BVerfG NJW 2001, 429, 430.

Darüber hinaus dient die Meldepflicht aus den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz gerade auch der Durchsetzung des staatlichen Sanktionsanspruchs. Die Meldepflicht wird bereits seit der Fassung des Jahres 2010 unter der Überschrift „Unterstützung der staatlichen

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden“ normiert. Eine Meldepflicht an die zuständigen Behörden kann zwar nach Nr. 27 der Leitlinien unterbleiben, wenn das mutmaßliche Opfer eine solche Mitteilung nicht wünscht. Die Meldung an die Strafverfolgungsbehörden ist aber davon ausdrücklich nicht umfasst, wenn weitere mutmaßliche Opfer Interesse an staatlichen Ermittlungen haben könnten. Es handelt sich daher um keine Vorschrift die ausschließlich der Unterstützung der Geschädigten dient, da die Meldung auch bei einem entgegenstehenden Willen nicht grundsätzlich entfällt, sofern weitere mutmaßliche Opfer im Raum stehen. Diese Regelungen zur Meldung an die staatlichen Behörden waren seit 2010 innerhalb des Untersuchungszeitraums unverändert in Kraft. Eine Garantenpflicht der kirchlichen Leitungsverantwortlichen seit Inkrafttreten der DBK-Leitlinien 2010 ist daher nicht von vornherein auszuschließen. Unterbleibt eine geforderte Meldung, ist unter den weiteren Voraussetzungen des § 258 Abs. 1 StGB, eine Strafbarkeit wegen Strafvereitelung durch Unterlassen zumindest denkbar.

- bb) Strafvereitelung durch aktives Tun kommt vor allem dann in Betracht, wenn die kirchlichen Leitungsverantwortlichen nicht nur eine ihnen bekannte Missbrauchstat den staatlichen Behörden nicht mitteilen, sondern darüber hinaus den staatlichen Zugriff auf den Täter erschweren. Nach dem Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit dürfte darin kein reines Unterlassen mehr zu sehen sein. Auf eine Garantenstellung kommt es in diesem Fall nicht an.

- (1) Die Strafvereitelung nach § 258 Abs. 1 StGB ist ein Erfolgsdelikt. Maßgeblich ist daher der eingetretene Vereitelungserfolg. Dies bedeutet, dass ein bestehender und rechtlich durchsetzbarer staatlicher

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Strafanspruch nicht durchgesetzt werden kann. Es muss eine schuldhaftige Vortat ohne persönliche Strafausschließungsgründe vorliegen, der auch keine Verfahrenshindernisse entgegenstehen dürfen. Der Vereitelungserfolg ist jedenfalls dann eingetreten, wenn die Verhängung einer Strafe vollständig verhindert wird. Darüber hinaus ist es aber auch ausreichend, dass die Bestrafung ganz (oder teilweise) in nicht unerheblicher Weise verzögert wird.

Vgl. BGH NJW 1960, 1962, 1963; BGH NJW 1999, 2908;
BGH, Urteil v. 21.03.2002 – 5 StR 566/01.

Wann eine nicht unerhebliche Verzögerung vorliegt, wird in der Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet. Die kürzest mögliche Verzögerung liegt dabei zwischen zwei und zehn Tagen.

Vgl. OLG Koblenz, NJW 1982, 2785 (2 Tage, jedoch für Vollstreckungsverweigerung und dabei den Begriff der „geraumen Zeit“ vollständig in Frage stellend); OLG Stuttgart NJW, 1976, 2084 (nur Ls., 10 Tage).

In der Literatur wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass eine erhebliche Verzögerung jedenfalls ab drei Wochen vorliegt.

Vgl. Fischer, StGB, 69. Aufl. (2022), § 258 RdNr. 8; Jahn/Ebner, NJW 2012, 30, 31 m.w.N.

Eine teilweise Vereitelung der Bestrafung liegt insbesondere dann vor, wenn die Bestrafung aufgrund eines mildereren Deliktes erfolgt. Eine

weitere Fallgruppe ist die Berücksichtigung von nicht bestehenden Strafmilderungsgründen.

Vgl. Jahn, in: Satzger / Schluckebier / Widmaier, StGB,
5. Aufl. (2021), § 258 RdNr. 16.

- (2) Da die Strafverfolgungsvereitelung ein Erfolgsdelikt ist, kommt es nicht auf eine spezielle Tathandlung an. Ausgeschlossen sind jedoch Handlungen, die vollständig sozialadäquat sind, insbesondere berufstypisches Handeln.

Vgl. Walter, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2010), § 258 RdNr. 59;
Fischer, StGB, 69. Aufl. (2022), § 258 RdNr. 15 m.w.N.

- (3) Der Vereitelungserfolg muss zudem kausal durch den Täter herbeigeführt worden sein. Maßgeblich ist hier der sogenannte hypothetische Kausalverlauf, da es darauf ankommt, dass die Tat des Vortäters ohne die Handlung des Täters bestraft worden beziehungsweise keine Verzögerung eingetreten wäre.

Vgl. Walter, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2010), § 258 RdNr. 109.

Da ein solcher hypothetischer Kausalverlauf in der Regel schwer nachzuweisen ist, wird teilweise in der Literatur auf die Lehre der Risikoerhöhung zurückgegriffen. Das heißt, der Täter muss das Vereitelungsbeziehungsweise Verzögerungsrisiko nachweislich und merklich erhöht haben.

Vgl. Walter, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2010), § 258 RdNr. 110.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Von der Literatur wird darüber hinaus die Prüfung der sogenannten objektiven Zurechnung verlangt. Der Vereitelungserfolg ist objektiv zurechenbar, wenn der Täter mit seiner Handlung das Risiko für diese Vereitelung überhaupt geschaffen hat und sich dieses Risiko dann in der konkreten Form realisiert hat.

Vgl. Jahn, in: Satzger / Schluckebier / Widmaier, StGB,
5. Aufl. (2021), § 258 RdNr. 21.

Die Rechtsprechung selbst scheint der Kausalität und der objektiven Zurechnung bei der Strafvereitelung keine gesonderte Bedeutung zuzumessen. Der Vereitelungserfolg durch den Täter muss lediglich feststehen. Das heißt konkret, dass keine Möglichkeit bestehen darf, dass der Vortäter, auch trotz der in Frage stehenden Vereitelungshandlung, hätte früher verurteilt werden können. Sofern diese Möglichkeit besteht, liegt keine Besserstellung des Vortäters vor.

Vgl. BGH NJW 1984, 135.

- (4) Der innere Tatbestand des § 258 Abs. 1 StGB ist zweigeteilt. Der Täter muss absichtlich oder wissentlich die Besserstellung des Vortäters herbeiführen wollen. Hinsichtlich des Vorhandenseins der Vortat genügt hingegen Eventualvorsatz.
- (a) Absichtlich handelt derjenige, dem es gerade darauf ankommt, den Taterfolg herbeizuführen. Dabei ist es unerheblich, ob daneben noch weitere Beweggründe bestehen und wie der Täter zu seiner Absicht gelangt ist.

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Vgl. BGH NJW 1963, 914.

Bei dem Taterfolg kann es sich auch nur um ein Zwischenziel des Täters handeln, solange dieses für ihn nicht nur eine unvermeidliche Nebenfolge darstellt.

Vgl. Fischer, StGB, 69. Aufl. (2022), § 15 RdNr. 8.

Im Rahmen des § 258 Abs. 1 StGB bedeutet dies, dass es dem Täter auf die Verzögerung der Strafverfolgung gerade ankommen muss, auch wenn dies für seine Zwecke nur ein notwendiges Zwischenziel darstellt.

- (b) Wissentlich handelt derjenige, der weiß oder der es als sicher vorausieht, dass sein Handeln den Taterfolg herbeiführen wird. Unerheblich ist dabei, ob die Tatbestandsverwirklichung überhaupt angestrebt wird. Sie kann für den Täter sogar unerwünscht sein.

Vgl. Fischer, StGB, 69. Aufl. (2022), § 15 RdNr. 9.

- (c) Der in Bezug auf die Vortat notwendige Eventualvorsatz muss sich dergestalt manifestieren, dass der Täter es zumindest für möglich hält, dass der Vortäter strafbar gehandelt hat. Dies ist dann der Fall, wenn er sich Umstände vorstellt, die einen gesetzlichen Straftatbestand erfüllen.

BGH NJW 1953, 1955 (für Vortat im Rahmen von § 257 StGB); Walter, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2010), § 258 RdNr. 113.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- (5) Ausgehend von diesen Grundsätzen bestehen aus Sicht der Gutachter erhebliche rechtliche Vorbehalte gegen die über viele Jahre und Jahrzehnte hinweg bedenkenlos geübte Praxis, Kleriker, die im Verdacht stehen, sich eines sexuellen Missbrauchs strafbar gemacht zu haben, leichtfertig auf einen anderen Posten in einer anderen Diözese, oder gar im Ausland, zu versetzen, um „einen Skandal“ zu vermeiden. Die Auffassung, dass eine derartige Maßnahme gerade dazu dient, das öffentliche Bekanntwerden der Übergriffe, die daraufhin notwendigerweise (§ 160 Abs. 1 StPO) durchzuführenden strafrechtlichen Ermittlungen und eine etwaige Verurteilung zu verhindern, erscheint nicht von vornherein abwegig.

Derjenige, der die „Versetzung“ zu verantworten hat, kann sich dabei nicht mit dem Hinweis entlasten, für den präsumtiven Täter gelte ja schließlich die Unschuldsvermutung. Im Rahmen des subjektiven Tatbestands der Strafvereitelung ist in Bezug auf die Vortat bedingter Vorsatz ausreichend, sicheres Wissen der Täterschaft also gerade nicht erforderlich. Es genügt also, wenn der Hilfeleistende die Möglichkeit einer Vortat erkennt und ernst nimmt, sich über die erkannten Bedenken um eines vermeintlich „höheren Ziels“ willen, namentlich der Wahrung des Ansehens der katholischen Kirche in der Öffentlichkeit, aber hinwegsetzt.

Wer bei Bekanntwerden von Verdachtsmomenten nicht lediglich untätig bleibt, sondern vielmehr dafür sorgt, dass ein eines sexuellen Übergriffs verdächtigter pastoraler Mitarbeiter andernorts, insbesondere außerhalb des eigenen Verantwortungsbereichs, eingesetzt wird, um ein öffentliches Bekanntwerden der Vorwürfe zu vermeiden, setzt sich also seinerseits jedenfalls dann dem Risiko einer Strafbarkeit wegen

Westpfahl Spilker Wastl München

Strafvereitelung und diesbezüglicher Strafverfolgung aus, wenn dadurch die Durchführung eines Strafverfahrens nicht nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

e) Mögliche Begleitdelikte einer Strafvereitelung

Nur der Vollständigkeit halber sind insbesondere aber nicht ausschließlich die Nötigung nach § 240 StGB und die Urkundendelikte nach den §§ 267 ff. StGB als mögliche Begleitdelikte einer Strafvereitelung durch kirchliche Leitungsverantwortliche zu nennen.

Die Nötigung kommt beispielsweise dann in Betracht, wenn Zeugen von Missbrauchshandlungen oder auch die Tatopfer mit Verweis auf etwaige soziale Nachteile innerhalb der Pfarrgemeinde im Falle einer Aussage dazu gebracht werden, eine solche nicht zu tätigen.

Urkundendelikte wie die Urkundenfälschung (§ 267 StGB) oder die Urkundenunterdrückung (§ 274) StGB sind in den Fällen denkbar, in denen – insbesondere beweiserhebliche – Aufzeichnungen über Missbrauchstaten von Priestern vernichtet oder verändert werden, um diese einer möglichen Beweisverwertung zu entziehen.

4. Die Stellung des Opfers

Nicht nur die Schutzrichtung des Sexualstrafrechts, sondern vor allem auch die Rolle des Opfers einer Straftat im Allgemeinen und eines Sexualdelikts im Besonderen hat in dem gutachtensgegenständlichen Zeitraum eine grundlegende Neubewertung erfahren. Diese setzte erst mit einer Mitte der

1970er Jahre beginnenden internationalen wissenschaftlichen Diskussion und viktimologischen Forschung ein. Noch bis in die Mitte der 1980er Jahre hinein wurde das Verbrechenopfer mitunter als „vergessene Figur“ in der Praxis des Strafverfahrens bezeichnet.

Vgl. Weigend, Viktimologische und kriminalpolitische Überlegungen zur Stellung des Verletzten im Strafverfahren, ZStW 96 (1984), 761.

Einen Schwerpunkt der Bemühungen um eine Neubestimmung der Rolle des Verbrechenopfers bildeten bezeichnenderweise die Sexualdelikte. Durch gesetzgeberische Maßnahmen Mitte der 1980er Jahre wurde die Stellung des Opfers insbesondere gestärkt durch

- ein Informationsrecht, wonach dem Opfer auf Antrag eine das gerichtliche Verfahren abschließende Entscheidung – nunmehr auch eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft – mitgeteilt werden muss,
- das Recht auf Beiziehung eines Rechtsanwalts schon während des Ermittlungsverfahrens, insbesondere auch während der Vernehmungen,
- ein Akteneinsichtsrecht, das jedoch nur durch einen Rechtsanwalt ausgeübt werden kann, sowie
- eine Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden, das Opfer auf seine Rechte hinzuweisen.

Ein besonderer Fokus der Reformgesetzgebung aber war die Neugestaltung des Rechtsinstituts der Nebenklage. Diese gestattet es dem Opfer, sich einer

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage anzuschließen und wie ein zweiter Staatsanwalt mit eigenen Rechten selbstständig am Verfahren teilzunehmen. Im Gegensatz zu der bis dahin geltenden Rechtslage sollte die Nebenklage nun vor allem auch bei einer Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter, unter anderem auch der sexuellen Selbstbestimmung, zulässig sein. Der Grund dafür lag nicht in Rache- oder Genugtuungsinteressen des Opfers, sondern vielmehr in dessen Schutzbedürfnis. Vor allem weibliche Opfer von Sexualdelikten sollten die Möglichkeit zu einer aktiven Beteiligung an der Hauptverhandlung erhalten, um sich dort gegen unberechtigte Schuldzuweisungen und andere Angriffe vonseiten des Angeklagten wehren zu können. Dem Nebenkläger stehen in der Hauptverhandlung die Rechte zu, derer er zur Wahrnehmung seiner Interessen, insbesondere aber zur Zurückweisung unberechtigter Vorwürfe bedarf. Namentlich sind dies gemäß § 397 StPO

- das Anwesenheitsrecht in der – auch nicht öffentlichen – Hauptverhandlung,
- der Beistand oder die Vertretung durch einen Rechtsanwalt,
- das Akteneinsichtsrecht,
- der Anspruch auf rechtliches Gehör,
- das Fragerecht,
- das Erklärungsrecht sowie
- das Beweisantragsrecht.

Westpfahl Spilker Wastl München

Darüber hinaus wird den Opfern unter anderem von Sexualdelikten nunmehr ein Anspruch auf Bestellung eines – für sie kostenfreien – Opferanwalts eingeräumt, ohne dass es – wie bei anderen Verbrechenopfern – auf deren finanzielle Bedürftigkeit ankommt. Zuletzt wurde infolge der sogleich zu skizzierenden europarechtlichen Entwicklung auch ein Recht auf psychosoziale Unterstützung des Opfers im Strafprozessrecht implementiert.

Diese Rechtsentwicklung hat sich zwischenzeitlich auch auf europarechtlicher Ebene niedergeschlagen. In Ersetzung eines Rahmenbeschlusses aus dem Jahr 2001 haben das Europäische Parlament und der Rat im Jahr 2012 eine Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern beschlossen. Dort werden die Staaten der Europäischen Union verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die gewährleisten, dass die Opfer einer Straftat angemessene Informationen erhalten sowie Unterstützung und Schutz erfahren, um sich am Strafverfahren beteiligen zu können, was eine aktive Mitwirkung am Strafverfahren impliziert.

5. Zwischenergebnis und aktuelle Entwicklungen

An dieser Stelle soll keine abschließende Bewertung der vorstehend skizzierten Regelungen im Hinblick auf deren strafrechtsdogmatische Qualität oder kriminalpolitische Eignung erfolgen. Vielmehr ist zu resümieren, dass das staatliche Sexualstrafrecht insbesondere auch mit Blick auf die – zu Recht im Mittelpunkt des Interesses und der aktuellen Diskussionen und Maßnahmen stehenden – Belange der Verbrechenopfer eine intensive Entwicklung hinter sich und fortlaufend eine grundlegende Veränderung vollzogen hat. Während es zunächst den Schutz der allgemeinen Sittlichkeit und damit mehr oder minder öffentliche Belange intendierte, gerieten die Opfer von

Westfahl Spilker Wastl München

Sexualverbrechen und deren Belange und Nöte erst nach und nach in den Blick des Gesetzgebers sowie der Strafverfolgungsbehörden und wurden jedenfalls auch Bestandteil des Normzwecks.

Die aktuellen Entwicklungen im Bereich möglicher Strafbarkeitsrisiken der kirchlichen Leitungsverantwortlichen verdeutlicht ein im Februar des Jahres 2020 vor dem Amtsgericht Starnberg verhandelter Fall. Dort waren die Mutter der Geschädigten, eines Mädchens im Grundschulalter, und eine Mitarbeiterin der Familienberatung des örtlichen Landratsamtes der durch Unterlassen verübten Beihilfe zum sexuellen Missbrauch eines Kindes angeklagt worden. Der Anklage lag der Vorwurf zugrunde, dass die Mutter und die Landratsamtsmitarbeiterin es geschehen ließen, dass das Kind mit dem Vater in den Urlaub fuhr und dort von ihm missbraucht wurde, obwohl konkrete Hinweise auf Missbrauchstaten in der Vergangenheit vorlagen. Die Sozialarbeiterin habe es pflichtwidrig unterlassen, das zuständige Jugendamt von den Verdachtsmomenten zu unterrichten. Im Ergebnis wurden die Angeklagten freigesprochen, da das Gericht trotz einiger Hinweise Zweifel hatte, dass die Angeklagten den Missbrauch des Kindes wirklich billigend in Kauf genommen hatten.

Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 14.02.2020, „Wenn das Jugendamt versagt“.

Wegen Beihilfe zur Vergewaltigung durch Unterlassen ermittelten beziehungsweise ermitteln die Staatsanwaltschaften Bielefeld (die das Verfahren einstellte) und Duisburg (der das Verfahren auf Weisung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen übertragen wurde) seit dem Frühjahr 2021 gegen die Dienstvorgesetzten eines Arztes, der über Monate mehrere seiner Patientinnen betäubt und vergewaltigt haben soll. Die Vorgesetzten

**Westfahl Spilker Wastl
München**

des Arztes sollen von Patientinnen über Auffälligkeiten unterrichtet worden, den Hinweisen jedoch nicht nachgegangen sein und so – nach Auffassung der Staatsanwaltschaft(en) – die Begehung weiterer Taten ermöglicht haben.

Vgl. „Neue Ermittlungen im Bielefelder Skandal“, verfügbar:
<https://www.tagesschau.de/investigativ/kontraste/vergewaltigungen-krankenhaus-115.html>, abgerufen: 10.01.2021

Daran zeigt sich, dass gerade eine Beihilfe zu einer fremden Missbrauchstat durch die Ermöglichung der Tatgelegenheit, wie sie jedenfalls nach Ansicht der Gutachter auch in dem Einsetzen eines missbrauchsgeneigten Klerikers in der Seelsorge zu sehen ist, zu einem nicht unerheblichen Strafbarkeitsrisiko führt. Die Frage nach dem dafür notwendigen (Eventual)Vorsatz muss in jedem Einzelfall isoliert betrachtet werden. Gerade bei mehrmaligen Wiederholungstätern ist ab einem bestimmten Punkt nur noch schwer vermittelbar, dass man ernsthaft auf das Ausbleiben einer weiteren Missbrauchstat vertraut habe. Doch auch wenn der notwendige Vorsatz nicht nachgewiesen wird, verbleibt nach Auffassung der Gutachter gerade im Hinblick auf die fahrlässige Körperverletzung ein relevantes Strafbarkeitsrisiko des Leitungsverantwortlichen.

III.

Darstellung der haftungsrechtlichen Hintergründe

Betreffend das staatliche Haftungsrecht, stellt sich neben der Frage der Verantwortlichkeit der Täter (1.) auch die nach der Verantwortlichkeit der kirchlichen Institutionen, für die die Täter tätig sind (2.). Darüber hinaus ist in

diesem Zusammenhang die Verjährung möglicher Ansprüche von großer Bedeutung (3.).

1. Haftungsrechtliche Verantwortlichkeit des Täters

Vorrangige Grundlage von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen im Zusammenhang mit sexuellen beziehungsweise sonstigen körperlichen Übergriffen ist § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 174 ff., 221 ff. StGB. Es ist allgemein anerkannt, dass sowohl die strafrechtlichen Normen betreffend den sexuellen Missbrauch von Kindern – für die übrigen Sexualdelikte kann richtigerweise nichts anderes gelten – als auch die Körperverletzungstatbestände im Verhältnis zum Opfer sogenannte Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB sind, deren Verletzung Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche begründen.

Vgl. statt aller Sprau, in: Grüneberg, BGB, 81. Aufl. (2022), § 823
RdNr. 70.

Derartige Ansprüche richten sich aber in erster Linie zunächst unmittelbar gegen den Täter persönlich und nicht gegen die Dienstherrn, namentlich das Bistum. Die Anspruchshöhe hängt maßgeblich von den konkreten Umständen des Tatgeschehens und den Verletzungsfolgen ab und kann im Rahmen der vorliegenden Untersuchung daher nicht näher konkretisiert werden.

2. Haftungsrechtliche Verantwortlichkeit des Dienstherrn, der Erzdiözese München und Freising

Vor allem vor Inkrafttreten der überarbeiteten DBK-Leitlinien 2010 wurden die an als leistungsfähig erkannte kirchliche Institutionen gerichteten Aufforderungen, Schadensersatz zu leisten, von dortiger Seite mit dem Hinweis auf eine – angeblich – fehlende haftungsrechtliche Verantwortlichkeit für das Handeln der Missbrauchstäter zurückgewiesen. Tatsächlich ist eine haftungsrechtliche Verantwortlichkeit auch des Dienstherrn jedenfalls in bestimmten Fallkonstellationen aber keineswegs von vornherein ausgeschlossen.

a) Haftung aufgrund Zurechnung (§ 31 BGB)

Eine deliktische haftungsrechtliche Verantwortlichkeit des Dienstherrn käme in Betracht, wenn diesem das Täterverhalten rechtlich zugerechnet werden kann. Generell gilt im deliktischen Bereich, dass eine Körperschaft für den Schaden verantwortlich ist, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter einem Dritten durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene deliktische Handlung zugefügt hat (§ 31 BGB). Ungeachtet dessen, dass § 31 BGB eine zivilrechtliche Norm ist, ist anerkannt, dass sie auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts gilt.

Vgl. Ellenberger, in: Grüneberg, BGB, 81. Aufl. (2022), § 31
RdNr. 3.

Anders als der Gesetzeswortlaut dies nahelegen scheint, ist die Anwendung des § 31 BGB auch keineswegs auf die Leitungsebene der Körperschaft beschränkt. Die Rechtsprechung lässt es insoweit ausreichen, dass dem Handelnden bedeutsame wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zur

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

selbständigen eigenverantwortlichen Erledigung zugewiesen sind und er die juristische Person insoweit repräsentiert.

Wie vor, RdNr. 6.

Jedenfalls bei einem investierten Pfarrer, der im Bistum auch inkardiniert ist, ist eine dahingehende Annahme zumindest gut begründbar.

Darüber hinaus muss ein Konnex zwischen der Tat und der dem Täter übertragenen Aufgabe bestehen. Der Repräsentant muss gleichsam „in amtlicher Eigenschaft“ gehandelt haben. Eine Haftung der Körperschaft ist danach ausgeschlossen, wenn sich das Organ so weit von seinem Aufgabenkreis entfernt hat, dass er für einen Außenstehenden erkennbar außerhalb des zugewiesenen Aufgabenkreises gehandelt hat.

Wie vor, RdNr. 10.

Dabei wird es regelmäßig auf die konkreten Umstände des Einzelfalles ankommen. Der erforderliche Zusammenhang wäre nach gutachterlicher Überzeugung jedenfalls dann gegeben, wenn der Übergriff im Rahmen pastoralen Handelns erfolgt, beispielsweise im Rahmen der Beichte.

b) Haftung aufgrund mangelhafter Auswahl und Überwachung (§ 831 BGB)

Denkbar ist ferner, dass ein gegen den Dienstherrn gerichteter Anspruch auch auf § 831 BGB gestützt werden kann. Im Gegensatz zu § 31 BGB findet dabei jedoch keine Zurechnung einer fremden Tat statt. Haftungs begründend ist hier ein eigenes – allerdings vermutetes – Verschulden für die nicht

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

hinreichend sorgfältige Auswahl eines Verrichtungsgehilfen (§ 831 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Das Anforderungsprofil an die Person des Verrichtungsgehilfen ist dabei vergleichsweise niedrig. Zu einer Verrichtung bestellt ist, wem eine Tätigkeit von einem anderen übertragen wurde, unter dessen Einfluss er allgemein oder im konkreten Fall handelt und zu dem er in einer gewissen Abhängigkeit steht. Verfassungsmäßige Vertreter oder selbständige Mitarbeiter, auf die § 31 BGB anwendbar ist und für deren Fehlverhalten ohne Entlastungsmöglichkeit gehaftet wird, scheiden aber als Verrichtungsgehilfen von vornherein aus.

Vgl. Sprau, in: Grüneberg, BGB, 81. Aufl. (2022) § 831 RdNr. 5;
Wagner, in: MüKo-BGB, 8. Aufl. (2020) § 831 RdNr. 20.

Als möglicher Verrichtungsgehilfe käme daher eher ein Kaplan beziehungsweise Diakon, der nicht zur selbstständigen Seelsorgetätigkeit berufen ist, in Betracht.

Auch hier gilt, dass der Schaden in Ausführung der Verrichtung und nicht nur bei Gelegenheit zugefügt worden sein muss, also wenn der Gehilfe innerhalb seines Pflichtenkreises gehandelt hat, und damit ein unmittelbarer innerer Zusammenhang zwischen übertragener Tätigkeit und Schädigung besteht.

Vgl. Sprau, in: Grüneberg, BGB, 81. Aufl. (2022) § 831 RdNr. 9.

Es ist jedoch ein vom Dienstherrn zu führender Entlastungsbeweis in Bezug auf ordnungsgemäße Auswahl und Überwachung möglich. Der Dienstherr müsste also darlegen und beweisen, dass er den Verrichtungsgehilfen

sorgfältig ausgewählt und fortlaufend überwacht hat, sodass eine Tatbegehung fernliegend war, oder selbst bei Beachtung dieser Sorgfaltsanforderungen passiert wäre. Dies setzt aber voraus, dass überhaupt Maßnahmen ergriffen wurden, um sich Klarheit über ein mögliches Bedrohungspotential zu verschaffen.

3. Verjährung

Die Verjährung der vorgenannten deliktischen Ansprüche bestimmt sich nach § 852 BGB (a. F.) beziehungsweise ab dem Jahr 2002 nach den §§ 194 ff. BGB. Beide Regelungen stimmen im Grundsatz darin überein, dass eine dreijährige Verjährungsfrist gilt, beginnend mit der Kenntnis des Geschädigten – beziehungsweise mit Ende des Jahres, in dem Kenntnis erlangt wurde – von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schädigers. Die grob fahrlässige Unkenntnis wird der Kenntnis gleichgestellt. Ist der/die Geschädigte minderjährig, kommt es auf die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters an.

Vgl. Ellenberger, in: Grünberg, BGB, 81. Aufl. (2022), § 199
RdNr. 24.

Dabei ist es im Grundsatz ausreichend, dass aufgrund der bekannten oder hinreichend erkennbaren Tatsachen eine hinreichend aussichtsreiche, wenn auch nicht risikolose, (Feststellungs-)Klage erhoben werden kann.

Wie vor, RdNr. 28.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Bei sexuellem Missbrauch von Kindern begann nach der bis zum 31.12.2001 geltenden Regelung die Verjährung grundsätzlich, sobald der sorgerechtsberechtigte Elternteil von der Verfehlung Kenntnis hatte. Eine Ausnahme galt gemäß § 204 Satz 2 BGB (a. F.) bei einem Übergriff durch einen Elternteil. In diesem Fall war die Anspruchsverjährung während der Minderjährigkeit gehemmt. Seit dem 01.01.2002 findet insoweit § 208 BGB Anwendung. Dieser sieht eine Hemmung bis zum 21. Lebensjahr des/der Geschädigten beziehungsweise bis zur Beendigung der häuslichen Gemeinschaft mit dem Täter vor. Unabhängig von der Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände und der Person des Schädigers greift aber gemäß § 199 Abs. 2 BGB eine 30jährige Verjährungsfrist für Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit ein.

Soweit es danach auf die Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände ankommt, ist zu beachten, dass der Bundesgerichtshof in einem Fall des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger zwischenzeitlich entschieden hat, dass diese bei einer infolge der Verletzung erlittenen retrograden Amnesie auch fehlen kann.

Vgl. BGH, NJW 2013, 939.

4. Zwischenergebnis

Das staatliche Haftungsrecht trägt ebenso wie das staatliche Strafrecht der Entwicklung des Kenntnisstandes im Hinblick auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger Rechnung. Anders als im staatlichen Strafrecht ist ein vergleichbarer auf gesellschaftlichen Umbrüchen beruhender gesetzgeberischer Paradigmenwechsel im Bereich des zivilen Haftungsrechts jedoch nicht

festzustellen. Vielmehr verläuft in diesem Bereich die Entwicklung eher kontinuierlich. Eine Fortentwicklung der Rechtsprechung in Richtung einer Haftungsverantwortlichkeit auch der Anstellungskörperschaft scheint durchaus denkbar.

IV.

Darstellung der kirchen(straf)rechtlichen Hintergründe und Entwicklungen

Die nachfolgenden Ausführungen haben weder zum Ziel, die kirchenrechtliche Lage und deren historische Entwicklung betreffend den sexuellen Missbrauch Minderjähriger in allen Einzelheiten zu referieren, noch abschließend zu bewerten, inwieweit die einschlägigen kirchenrechtlichen Regelungen ursächlich für Defizite bei der Aufklärung von Missbrauchsfällen sind. Beides würde den Rahmen des vorliegenden Gutachtens deutlich überschreiten. Vielmehr sollen wesentliche Eckpunkte, soweit sie für die Beurteilung des Handelns der diözesanen Verantwortungsträger maßgeblich sind, dargestellt werden. Ausgangspunkt dafür sollen einige grundsätzliche Bemerkungen zur kirchenrechtsgeschichtlichen Entwicklung betreffend den sexuellen Missbrauch Minderjähriger sein (1.). Auch wenn sich daraus keine unmittelbaren Folgerungen für den Untersuchungsauftrag ableiten lassen, geben diese wichtige Hinweise für die Beurteilung solcher Verbrechen durch die Kirche und lassen erkennen, welche Begleitumstände heute als solche erkannte Fehlentwicklungen zumindest begünstigt haben. Sie bieten daher auch eine Grundlage für gutachterliche Empfehlungen zu deren Beseitigung. Daran anschließend ist die für den Untersuchungszeitraum maßgebliche gesamtkirchliche Rechtslage sowohl auf der Basis des CIC/1917 (2.) als auch auf der des CIC/1983 (3.) und der jeweils begleitenden Regelungen zu erläutern.

Westpfahl Spilker Wastl München

Abschließend ist näher auf die einschlägigen Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und deren Umsetzung in der Erzdiözese München und Freising einzugehen (4.) und ein Zwischenergebnis zu ziehen (5.).

1. Einige wenige Grundzüge der kirchenrechtsgeschichtlichen Entwicklung betreffend den sexuellen Missbrauch Minderjähriger bis zum CIC/1917

Bereits der Apostel Paulus lässt keinen Zweifel daran, dass der sexuelle Missbrauch Minderjähriger – durchaus im Gegensatz zu Anschauungen und Gepflogenheiten zu seinen Lebzeiten – in hohem Maße verwerflich und mit der von ihm verkündeten Botschaft Jesu Christi vom Reich Gottes vollständig unvereinbar ist, wenn er im 1. Brief an die Korinther schreibt:

„Wisst ihr denn nicht, dass Ungerechte das Reich Gottes nicht erben werden? Täuscht euch nicht! Weder Unzüchtige noch Götzendiener, weder Ehebrecher noch Lustknaben, noch Knabenschänder, noch Diebe, noch Habgierige, keine Trinker, keine Lästterer, keine Räuber werden das Reich Gottes erben.“ (1 Kor 6, 9 – 10)

Auf dieser Grundlage und den Schriften der Kirchenväter hat beispielsweise auch die Synode von Elvira (306 n. Chr.) in einer Reihe von Canones den sexuellen Missbrauch Minderjähriger scharf verurteilt, insbesondere wenn er von Klerikern begangen wurde, und mit harten Sanktionen belegt. Mit Blick auf Bischöfe, Priester und Diakone bestimmt c. 18 der Synode, dass diejenigen, die wegen sexueller Sittenwidrigkeit schuldig befunden wurden, die

Westpfahl Spilker Wastl München

Kommunion wegen des Skandals und des großen Anstoßes, den sie erregt haben, bis zu ihrem Ableben nicht mehr empfangen dürfen. Ähnliches bestimmt c. 71 für alle Christen, die Jungen vergewaltigen.

Vgl. Scicluna, Ein Überblick über die Entwicklung des kanonischen Rechts im Bereich des sexuellen Missbrauchs durch Kleriker, in: Hallermann u. a. (Hrsg.), Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch, 2012, S. 325 – 335, 328; eine Darstellung über die historische Entwicklung des kanonischen Rechts in der frühchristlichen Zeit gibt auch Tapsell, Canon Law – A systematic factor in child abuse in the Catholic Church Submission to the Royal Commission into institutional Responses to child sexual abuse, 2015, Ziff. 186 – 196, S. 54 – 58, verfügbar unter: <https://www.childabuseroyalcommission.gov.au/sites/default/files/SUBM.2398.001.0001.pdf>, abgerufen: 10.06.2021.

Gleichwohl beklagte bereits der Kirchenlehrer *Petrus Damiani* (1006/07 – 1072) die verbreitete sexuelle Ausnutzung von Jungen und Heranwachsenden durch Kleriker sowie das mangelnde oder zu geringe Einschreiten der Bischöfe, die, wenn überhaupt, nur Analverkehr mit Amtsenthebung ahndeten. Er plädierte bei Papst *Leo IX.* für ein strikteres Vorgehen gegen Bischöfe, die ihre Pflicht zur Disziplinierung verletzten.

Vgl. Lüdecke, a. a. O., S. 47 (Fn. 83).

Auch in einer Reihe von päpstlichen Dekreten und apostolischen Gesetzen aus der Zeit des Hochmittelalters und der frühen Neuzeit werden Päderastrie und Sodomie scharf verurteilt und im Falle von Klerikern die Entlassung

Westpfahl Spilker Wastl München

aus dem Klerikerstand oder die Verbannung in ein Kloster, bei Laien die Exkommunikation als Strafe angedroht.

Vgl. Scicluna, a. a. O., S. 329 f.; Tapsell, Canon Law, Ziff. 202 –
214, S. 60 - 65.

Mit Blick auf das bereits zur damaligen Zeit allem Anschein nach virulente Verhältnis der Kirche zur weltlichen Sanktionsgewalt in derartigen Fällen ist ein Dekret *Leos X.* (1513 - 1521) besonders hervorzuheben, der auf dem V. Laterankonzil festlegte, dass Kleriker, die eines Verbrechens wider die Natur, dazu gehören unter anderem Missbrauchstaten, überführt werden, mit den durch die heiligen Kanones oder den durch das bürgerliche Recht auferlegten Strafen zu bestrafen sind.

Vgl. Scicluna, a. a. O., S. 330; Tapsell, Canon Law, Ziff. 210, S. 64.

Nachdem *Heinrich VIII.* wenig später die alleinige Zuständigkeit weltlicher Gerichte für „Sodomie“ und damit auch für Missbrauchstaten beanspruchte, erkannte das Konzil von Trient im Jahr 1551 an, dass manche Verbrechen, einschließlich des sexuellen Missbrauchs, so gravierend sind, dass die Täter von den heiligen Weihen ausgeschlossen und der säkularen Strafgewalt übergeben werden müssen.

Vgl. Tapsell, a. a. O, Ziff. 212, S. 64.

Pius V. (1566 - 1572) ordnete diesen Vorgaben folgend unter anderem mit Blick auf den sexuellen Missbrauch Minderjähriger in der Apostolischen Konstitution „*Cum primum*“ (1566) an:

Westpfahl Spilker Wastl München

„Wenn eine Person das schreckliche Verbrechen gegen die Natur begeht, für das der Zorn Gottes über die Söhne des Ungehorsams herabkommt, so soll er den weltlichen Autoritäten zu Strafverfolgung und Strafvollzug übergeben werden, und wenn er Kleriker ist, wird er von allem abgesetzt und der gleichen Bestrafung unterworfen.“ (zit. nach Scicluna, a. a. O., S. 330)

Zwei Jahre später bestätigte derselbe Papst in der Konstitution „*Horrendum Illud Scelus*“ betreffend Kleriker, die sich „gegen die Natur“ versündigt haben, dass diese jeden klerikalen Privilegs, jedes Postens, jeder Würde und jeden kirchlichen Benefiziums verlustig gehen und, nachdem sie von einem kirchlichen Richter ihrer Würde enthoben wurden, unverzüglich der weltlichen Autorität übergeben werden sollen, um hingerichtet zu werden, wie es gesetzlich für Laien, die eine solche Tat begangen haben, vorgeschrieben ist.

Vgl. Tapsell, Canon Law, Ziff. 214, S. 65.

Mitte des 19. Jahrhunderts setzte jedoch eine Abkehr von dieser strikten Haltung gegenüber Missbrauchstaten ein; dies galt sowohl für die Auslieferung von Klerikern, die sich im Kontext der Beichte sexuell vergangen hatten, an zivile Autoritäten, als auch für die Verhängung kirchlicher Strafen, beispielsweise der Entlassung oder Degradierung in solchen Fällen.

Vgl. Tapsell, Canon Law, Ziff. 221 – 225, S. 68 f.

Auch wenn den dafür maßgeblichen Gründen im Rahmen der vorliegenden Untersuchung naturgemäß nicht vertieft nachgegangen werden kann, so fällt zumindest eine zeitliche Koinzidenz mit dem sich in der (nach-)napoleonischen Zeit grundlegend verändernden Verhältnis zwischen Kirche und Staat

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

ins Auge. Auch der „*Syllabus errorum*“ Pius´ IX., der Untergang des (alten) Kirchenstaates und das I. Vatikanische Konzil mit dem dort konstituierten Unfehlbarkeitsdogma lassen sich mühelos in diesen Kontext einordnen.

Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang auch, dass das Heilige Offizium im Hinblick auf die Durchführung der – allem Anschein nach keineswegs seltenen – Verfahren betreffend die Begehung sexueller Handlungen im Zusammenhang mit dem Bußsakrament die nun geforderte strenge Geheimhaltung vorrangig damit begründet, dass ein öffentliches Bekanntwerden derartiger Taten zu Schaden und einem Skandal bei den Gläubigen führe.

Vgl. Tapsell, Canon Law, Ziff. 223 f., S. 68 f.;

Dies ging offenbar mit der Sorge um einen weiteren Autoritätsverlust – nicht nur, aber auch bei den Gläubigen – gegenüber dem säkularen Staat einher.

Hinzu kam in dieser Zeit und in diesem Umfeld ein sich verstärkendes Verständnis des priesterlichen Amtes als *repraesentatio Christi*, das den Wesensunterschied zwischen Priestern und Laien hervorhebt und den Priester in einzigartiger Weise als *alter Christus* verstanden hat, der in *persona Christi capit*is handelt.

Vgl. Conway, Theologien des Priesteramtes und ihr möglicher Einfluss auf sexuellen Kindesmissbrauch, Concilium 40 (2004), S. 308 - 322, 312 f.; Projektdokumentation „Betroffene hören – Missbrauch verhindern“, Teilprojekt 5, Anhang „Die Historizität des Priesterbildes und die Entstehung des Klerikalismus als spezifische Form von Macht in der katholischen Kirche“, III., S. 315 f.

Westfahl Spilker Wastl München

Danach erweist sich der Priester als eine durch die ihm gespendete Weihe ontologisch verwandelte und im Vergleich zu den – vermeintlich – „einfachen Gläubigen“ höherwertige Person. Charakteristisch für die Vorherrschaft dieses Priesterbildes in dieser Zeit ist das Wort des hl. Pfarrers von Ars (* 1786, + 1859, Beatifikation 1905, Kanonisation 1925):

„... Nach Gott ist der Priester alles! ...“ (zit. nach Benedikt XVI., Schreiben zum Beginn des Priesterjahres anlässlich des 150. Jahrestages des „Dies natalis“ von Johannes Maria Vianney, verfügbar unter: http://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/letters/2009/documents/hf_ben-xvi_let_20090616_anno-sacerdotale.html, abgerufen: 30.07.2021).

Vgl. Tapsell, a. a. O., Ziff. 238, S. 73; Projektdokumentation „Betroffene hören – Missbrauch verhindern“, Teilprojekt 5, Anhang „Die Historizität des Priesterbildes und die Entstehung des Klerikalismus als spezifische Form von Macht in der katholischen Kirche“, III., S. 317 f.

Dieses Priesterbild ist auch heute noch gegenwärtig, wirkmächtig und für das Verhältnis zwischen Klerikern und Laien prägend, wenn davon die Rede ist, dass Priester durch die Weihe so unvergleichlich Christus gleichgestaltet sind,

vgl. Benedikt XVI., Ansprache vom 14.04.2010 bei der Generalaudienz, in: L'Osservatore Romano 40 (2010), Nr. 16 vom 23.04.2010,

Westfahl Spilker Wastl München

dass nur sie das Volk Gottes als Mittler zwischen Gott und den Menschen belehren, kultisch versorgen und leiten können.

Vgl. Joachim Kardinal Meisner, Vorwort in: Marcial Maciel LC, Priester für das Dritte Jahrtausend und ihre ganzheitliche Ausbildung, 2005, S. 3 - 7, 3; vgl. zum Fall Maciel Marcial Degollado: B. I. 3. lit. c).

In Einklang mit dem vorstehend skizzierten Priesterbild entfaltete der Apostolische Stuhl seit Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die 1970er Jahre hinein vor allem in Mittelamerika sowie Litauen und Österreich erfolgreiche Bemühungen, eine Privilegierung von Klerikern vor staatlichen Strafgerichten durchzusetzen.

Vgl. Austin, Report prepared for submission to the Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse, 2016, Ziff. 158 – 170, S. 29 f., verfügbar unter: <https://www.childabuseroyalcommission.gov.au/sites/default/files/CTJH.304.90001.0020.pdf>; abgerufen: 14.06.2021; Tapsell, Canon Law, Ziff. 239 – 245, S. 74 - 77.

Kirchenrechtlich Niederschlag gefunden hat diese Zielsetzung beispielsweise in c. 120 § 1 CIC/1917. Dieser hat folgenden Wortlaut:

Clerici in omnibus causis sive contentiosis sive criminalibus apud iudicem ecclesiasticum conveniri debent, nisi	Gerichtlich können die Kleriker nur vor dem kirchlichen Richter belangt werden, mag es sich um einen Zivil- oder Strafprozeß handeln. Eine Abweichung von dieser Norm ist nur
--	---

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

aliter pro locis particularibus legitime provisum fuerit.	gestattet, wenn für bestimmte Gegenden etwas anderes rechtmäßig vorgesehen ist. (zit. nach Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche/1, 2. Aufl. [1950], c. 120 § 1)
---	---

Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass nach einer Auskunft des Apostolischen Stuhls für das Deutsche Reich, Österreich und die Schweiz das den Klerikern zukommende Privileg durch hundertjährige Gewohnheit außer Kraft gesetzt wurde.

Vgl. Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche / 1, 2. Aufl. (1950),
c. 120 § 1.

2. Der CIC/1917, die Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ und ergänzende Regelungen

Das Kirchenrecht und insbesondere auch das kirchliche Strafrecht hat einer Empfehlung des I. Vatikanischen Konzils folgend mit dem CIC/1917 erstmals eine umfassende Kodifikation erfahren. Diese ist auch für einen großen Teil des Untersuchungszeitraums als Rechts- und Beurteilungsgrundlage kirchlichen Handelns maßgeblich und daher nachfolgend näher darzustellen (vgl. hierzu auch die als **Anlage 7** beigefügte Normenübersicht) Ergänzt werden die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches betreffend Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch die 1922 erstmals und 1962 in einer leicht überarbeiteten Fassung ergangene Instruktion „*Crimen sollicitationis*“, insbesondere durch deren fünften Titel beziehungsweise Abschnitt „*De crimine*

Westpfahl Spilker Wastl München

pessimo". Zielsetzung war die Anpassung der Weisungen der 1741 von Papst *Benedikt XIV.* promulgierten Apostolischen Konstitution „*Sacramentorum poenitentiae*“ an die Regelungen des CIC/1917. Hinsichtlich dieser ist zunächst auf deren Eignung als Beurteilungsgrundlage für das Handeln kirchlicher Verantwortungsträger einzugehen (a). Daran anknüpfend werden dann die inmitten stehenden Straftatbestände (b), die bestehenden verfahrensrechtlichen Regelungen (c) und Geheimhaltungspflichten (d) im Einzelnen erläutert.

a) **Vorbemerkung**

In Anbetracht der ganz offensichtlichen Defizite in Bezug auf die unterbliebene Verfolgung und Ahndung sexuellen Missbrauchs von Kindern durch kirchliche Autoritäten oder die Überantwortung der Verdächtigen an die staatliche Justiz wird mit Blick auf die Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ oftmals gleichsam entschuldigend darauf verwiesen, dass diese nicht weit verbreitet und, wenn überhaupt, nur einem kleinen Kreis Eingeweihter bekannt gewesen sei; dies wird mit dem Hinweis verbunden, dass sich zu Beginn der ersten Seite der Druckfassung der Instruktion der drucktechnisch hervorgehobene Hinweis findet, dass diese sorgfältig im Geheimarchiv der Kurie zu verwahren und weder zu veröffentlichen noch zu kommentieren sei („*Servanda diligenter in archivo secreto curiae pro norma interna non publicanda nec ullis commentariis augenda*“). Vor allem in aktuellen Veröffentlichungen ist davon die Rede, dass es sich bei der Instruktion um ein nicht ordnungsgemäß promulgiertes „Geheimrecht“ gehandelt habe, dem es an der erforderlichen Verbindlichkeit jedenfalls dann fehle, wenn eine Kenntnis der jeweiligen Ordinarien nicht nachgewiesen sei. Die Gutachter halten diesen Einwand im Ergebnis nicht für durchgreifend.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Bereits die Angaben zum tatsächlichen Verbreitungs- und Bekanntheitsgrad dieser Instruktion jedenfalls bis zum Inkrafttreten des CIC/1983 sind unterschiedlich,

Vgl. Beal, a. a. O., 227 ff.; Tapsell, Canon Law., Ziff. 263 ff. (S. 83 ff.); Doyle, a. a. O., Ziff. 19 (S. 6), Ziff. 27 b (S. 9),

und lassen daher keinen sicheren Rückschluss zu, ob die behauptete Unkenntnis tatsächlich bestand oder nur zur – freilich nur vermeintlichen – Entlastung vorgeschoben wurde. Nicht nur die nachstehend unter lit. b) aa) (1) zitierte Kommentierung bei *Jone*,

a. a. O., c. 2359 § 2,

und insbesondere der dortige Hinweis auf die sich (nur) aus der Instruktion ergebende Zuständigkeit des Heiligen Offiziums, sondern auch der Umstand, dass in der Vergangenheit zumindest vereinzelt tatsächlich Verfahren unter Anwendung dieser Instruktion durchgeführt wurden,

vgl. Gercke u. a., a. a. O., S. 181,

begründen Zweifel an einer fehlenden Promulgation der Instruktion; dies gänzlich abgesehen davon, dass es der päpstlichen Primatialgewalt obliegt, die für ein wirksames Inkrafttreten notwendige, gesetzlich nicht festgelegte Promulgationsform, unter Umständen auch abweichend von üblichen Gepflogenheiten zu bestimmen. Tatsächlich ist aber nicht nur die Glaubenskongregation in den 1990er Jahre schließlich selbst von der (Fort-)Geltung der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ ausgegangen,

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

vgl. B. IV. 3. lit. a)

sondern auch Papst *Johannes Paul II.* selbst in dem Motu proprio „*Sacramentorum sanctitatis tutela*“ („[...] *In mentem retinendum est quod huiusmodi Instructio vim legis habeat. [...]*“).

Vgl. Platen, „Überlegungen zur kirchenrechtlichen Ahndung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche“, in: Kießling (Hrsg.), „Sexueller Missbrauch; Fakten – Folgen – Fragen“, 2011, S. 85 – 106, 91.

Selbst wenn man zugunsten früherer kirchlicher Verantwortungsträger zu deren Gunsten eine fehlende Normkenntnis unterstellen wollte, so berührt dies deren Verbindlichkeit nach allgemeinen Grundsätzen gerade nicht. Vor allem kann – zumal auf der Basis einer nur angenommenen Unkenntnis kirchlicher Verantwortungsträger von der Instruktion – ein Verzicht, diese zumindest in objektiver Hinsicht als Prüfungsmaßstab für deren Handeln heranzuziehen, gerade nicht gerechtfertigt werden.

So aber Gercke u. a., a. a. O., S. 182, der an anderer Stelle (S. 229 f.) betont, dass an eine schuldlose Unkenntnis (straf)rechtlicher Normen und eine diesbezügliche Erkundigungspflicht jedenfalls im Bereich des staatlichen Rechts, im Ergebnis aber wohl auch im kirchlichen Recht, „sehr hohe, in der Praxis meist unerreichbare Anforderungen gestellt werden.“

Die Gutachter sehen daher keine taugliche Grundlage dafür, die Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ nicht als (objektiven) Beurteilungsmaßstab für das Handeln der kirchlichen Verantwortungsträger heranzuziehen. Selbst wenn

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

man dies anders sehen wollte, hätte eine Verfolgung und Ahndung von Missbrauchstaten jedenfalls auf der Grundlage der einschlägigen Normen des CIC/1917 ohne Weiteres erfolgen können und vor allem auch erfolgen müssen.

So auch Austin, Report prepared for submission to the Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse, 2016, Ziff. 194 (S. 54).

Mehr noch: Wenn sich die kirchlichen Verantwortungsträger tatsächlich der Instruktion nicht bewusst gewesen wären, so gilt dies nicht zuletzt auch für die dort verankerte fundamentale Geheimhaltungspflicht, sodass sie sich an einer Überantwortung des Täters an staatliche Behörden jedenfalls dann nicht hätten gehindert sehen können, wenn das Beichtgeheimnis nicht betroffen war.

b) Maßgebliche Straftatbestände des CIC/1917

Maßgeblich für Fälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger sind die Straftatbestände des (aa) c. 2359 § 2 CIC/1917 und (bb) § 1 sowie c. 2368 i. V. m. c. 904 CIC/1917.

aa) Der CIC/1917 stellt den sexuellen Missbrauch von Kindern in c. 2359 § 2 CIC/1917 ausdrücklich unter Strafe.

(1) Dieser hat folgenden Wortlaut:

Si delictum admiserint contra sextum decalogi praeceptum	Hat sich ein solcher Kleriker (Anm. im Sinne des § 1, also mit
--	--

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

<p>cum minoribus infra aetatem sexdecim annorum, vel adulterium, stuprum, bestialitatem, sodomiam, lenocinium, incestum cum consanguineis aut affinibus in primo gradu exercuerint, suspendantur, infames declarentur, quolibet officio, beneficio, dignitate, munere, si quod habeant, priventur, et in casibus gravioribus deponantur.</p>	<p>höheren Weihen, namentlich Diakon, Priester und Bischof) mit Minderjährigen unter sechzehn Jahren schwer versündigt, oder sich des Ehebruchs, der Notzucht, der Bestialität, der Sodomie, der Kupplerei, der Blutschande mit Verwandten oder Verschwägerten im ersten Grad schuldig gemacht, dann soll er suspendiert, als infam erklärt, jedes Amtes, jedes Benefiziums, jeder Dignität, überhaupt jeder Anstellung enthoben und in schweren Fällen mit Deposition belegt werden. (zit. nach Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche / 3, 2. Aufl. [1953], c. 2359 § 2)</p>
--	--

Mit Blick auf die Umschreibung des tatbestandsmäßigen Verhaltens als „*delictum [...] contra sextum decalogi praeceptum*“, also als Verstoß gegen das sechste Gebot des Dekalogs, das Verbot des Ehebruchs, ist festzuhalten, dass ausgehend von rechtsstaatlichen Maßstäben ernst zu nehmende Vorbehalte im Hinblick auf die Bestimmtheit angebracht sind. Dessen ungeachtet sind nach, soweit ersichtlich, einhelliger Auffassung in der Kirchenrechtslehre davon alle sexuellen Aktivitäten mit Ausnahme des vaginalen Geschlechtsverkehrs von Eheleuten erfasst.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Vgl. Jone, Gesetzbuch für die lateinische Kirche/ 3, 2. Aufl. (1953), übersetzt diese Wendung mit „Sittlichkeitsdelikte“ (c. 2357 § 1 CIC/1917) beziehungsweise „schwer versündigt“ (c. 2359 § 2 CIC/1917); für den insoweit wortgleichen c. 1395 § 2 CIC: Lüdicke, MünstKommCIC, 57. Erg. Lfg. (März 2019), c. 1395 Anm. 4 mit kritischen Anmerkungen; für den ebenfalls wortgleichen Art. 6 § 1, 1° Normae 2010: Althaus, in: ders. / Lüdicke, Beiheft zum MünstKommCIC Nr. 61, Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und seinen Nebengesetzen, 2. Aufl. (2015), Art. 6 Ndgd Anm. 1; Schmitz, Der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltene Straftaten, AfkKR 170 (2001), S. 441 - 462, 457.

Dass eine gemäß c. 2359 § 2 CIC/1917 strafbare Vergewaltigung nur dann verwirklicht werden konnte, wenn das Opfer weiblichen Geschlechts war,

so Gercke u. a., a. a. O., S. 132, unter Verweis auf die Begriffsbestimmung im Rahmen des c. 2357 § 1 CIC, der die Folgen einer staatlichen Verurteilung von Laien wegen eines der dort enumerativ genannten Sittlichkeitsdelikte zum Gegenstand hat,

kann daher mit guten Gründen bezweifelt werden und ist nicht überzeugend.

Die Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ erfasst die Fälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger außerhalb der Spendung des

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Bußsakraments in Titel beziehungsweise Abschnitt V unter der Überschrift „*De crimine pessimo*“. Als solches wurde dort jedes unsittliche Handeln eines Klerikers, unabhängig davon, ob vollzogen oder versucht, mit einer Person des gleichen Geschlechts, also jede homosexuelle Betätigung angesehen (Ziff. 71: „*Nomine criminis pessimi heic intelligitur quodcumque obscoenum factum ex-ternum, graviter peccaminosum, quomodocumque a clerico patratum vel attentatum cum persona proprii sexus*“) und im Hinblick auf das durchzuführende Verfahren und die Bestrafung jegliche sexuelle Handlung eines Klerikers, vollzogen oder versucht, mit einem vorpubertären Kind gleichgestellt (Ziff. 73: „*Crimini pessimo, pro effectibus poenalibus, aequiparatur quodvis obscoenum factum externum, graviter peccaminosum, quomodocumque a clerico patratum vel attentatum cum impuberibus cuiusque sexus [...]*“).

In der Kommentierung bei *Jone* zu c. 2359 § 2 CIC/1917 heißt es allem Anschein nach bereits unter Berücksichtigung der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“, worauf nicht zuletzt auch Hinweise auf die sich daraus ergebende Zuständigkeit des Heiligen Offiziums sowie die Versuchsstrafbarkeit („*delictum attentatum*“) hindeuten, mit Blick auf das sogenannten *Crimen pessimum*:

„[...]“

Besonders streng geht die Kirche gegen das sog. ‚crimen pessimum‘ vor, das nach der gegenwärtigen Praxis dem Hl. Offizium reserviert ist und gerichtlich wie die Sollizitation behandelt wird, nur daß auf Unterlassung der Anzeige (wenn nicht auch Sollizitation in Betracht kommt)

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

keine Exkommunikation gesetzt ist. [...] Es ist auch zu bemerken, daß im Interesse des allgemeinen Wohles das Hl. Offizium die zur Anzeige gebrachten Tatsachen eher streng als milde auslegt. Wenn es sich also um eine äußere Tat handelt, die aus einer rechten Absicht auch ohne Sünde geschehen könnte, beispielsweise eine Umarmung oder einen Kuß, diese äußere Tat aber ohne gerechten Grund gesetzt wird, so wird die unkeusche Absicht im Handelnden präsumiert. Wie sich schon aus der Definitio ergibt, wird auch kein ‚delictum consummatum‘ verlangt, sondern es genügt schon ein ‚delictum attentatum‘, so daß der Tatbestand auch vorliegt, wenn die andere Person nicht gesündigt hat.“ (Jone, a. a. O., c. 2359 § 2)

C. 2359 § 2 CIC/1917 und *Crimen pessimum* sind danach nicht vollständig deckungsgleich. Während c. 2359 § 2 CIC/1917 die Grenze des Schutzalters mit 16 Jahren bestimmt („[...] *cum minoribus infra aetatem sexdecim annorum [...]*“), soll es für das *Crimen pessimum* zum Nachteil Minderjähriger und die Anwendbarkeit der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ auf die Erlangung der geschlechtliche Reife ankommen („[...] *quodvis factum externum [...] cum impuberibus cuiusque sexus [...]*“). Diese wird in c. 88 § 2 CIC/1917 für Buben mit 14 Jahren und für Mädchen aber bereits mit 12 Jahren festgesetzt und damit abweichend vom Schutzalter des c. 2359 § 2 CIC/1917.

- (2) C. 2359 § 2 CIC/1917 sieht für den Fall des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger empfindliche Strafdrohungen vor. Für eine Strafzumessung lassen diese nur sehr eingeschränkt, nämlich im Hinblick auf die Frage Raum, ob ein schwerer Fall vorliegt, der die Deposition

Westpfahl Spilker Wastl München

rechtfertigt. Die Deposition ist eine Strafe, die die Suspension vom Amt sowie den Verlust aller Ämter, Würden, Benefizien sowie jeder kirchlichen Pension und Anstellung einschließt und deren künftigen Erwerb entgegensteht, den Stand als Kleriker allerdings unberührt lässt (vgl. c. 2303 § 1 CIC/1917).

Im Rahmen der Gleichstellung des *Crimen pessimum* im Hinblick auf die Bestrafung finden nach Maßgabe der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ insbesondere auch deren Ziff. 61 ff. Anwendung. Zwar war nach Maßgabe des c. 2359 § 2 CIC/1917 eine von der Schwere der Schuld abhängige Strafverhängung nur sehr eingeschränkt und eine Degradation (die Zurückversetzung in den Laienstand) überhaupt nicht vorgesehen. Da die Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ allerdings mit päpstlicher Approbation in Kraft gesetzt wurde, ist davon auszugehen, dass insoweit aufgrund der dort ausdrücklich vorgeschriebenen Gleichbehandlung des *Crimen pessimum* mit dem *Crimen sollicitationis* in Bezug auf die Strafe eine Änderung der Straffolgen des c. 2359 § 2 CIC/1917 und damit zumindest in Teilen eine Verschärfung erfolgt ist. In Ziff. 62 f. sind die für eine Strafzumessung maßgeblichen Gesichtspunkte dargestellt. Dabei werden vor allem die Kriterien für die Verhängung der Degradation, also die Zurückversetzung in den Laienstand als schwerste Strafe, formuliert. Danach soll eine Degradation nur dann in Betracht kommen, wenn aufgrund der Schwere der Tatbegehung und der Tatfolgen keine Hoffnung auf Besserung gegeben ist („*Ad poenam maximam degradationis, ..., tunc tantum deveniatur cum ... eo temeritatis et consuetudinis devenisse ut, humane loquendo, vel fere nulla de eius emendatione spes amplius affluat.*“). Darüber hinaus sieht Ziff. 64 weitere Sanktionsmöglichkeiten vor, die jedoch nur zusätzlich verhängt werden können; dies zur

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Gewährleistung der Erreichung des Zwecks der ursprünglichen Strafe. Daher darf insbesondere Ziff. 64 d) gerade nicht dahingehend missverstanden werden, dass darin die Praxis einer „heimlichen“ Versetzung ohne gerichtliches Verfahren eine rechtliche Grundlage findet.

- (3) Im Hinblick auf die Verjährung der Strafklage bestimmte c. 1703 S. 3, 2° CIC/1917, dass unter anderem für die Fälle des c. 2359 § 2 CIC/1917 eine fünfjährige Verjährungsfrist gilt.

Vgl. Jone, a. a. O., c. 1703; a. A. Tapsell, *Potiphar's Wife – The Vatican's Secret and Child Sexual Abuse*, 2014, S. 106, der unter Bezugnahme auf c. 1362 § 1 CIC/1983 die Auffassung vertritt, dass Delikte, die dem HI. Offizium beziehungsweise der Glaubenskongregation vorbehalten waren, keiner Verjährung unterliegen; zwar ist es zutreffend, dass auch das *Crimen pessimum* zu den nach Maßgabe von c. 247 CIC/1917 dem HI. Offizium beziehungsweise der Glaubenskongregation vorbehaltenen Delikten gehört, die gemäß c. 1703 S. 1 i. V. m. c. 1555 § 1 CIC/1917 beziehungsweise c. 1362 § 1 CIC/1983 keiner Verjährung unterliegen, jedoch liegt es rechtssystematisch näher, in c. 1703 S. 3, 2° CIC/1917 eine speziellere und damit vorrangige Regelung zu sehen.

- bb) Handelte es sich bei den Opfern eines Missbrauchsgeschehens jedoch um Personen, die älter als 16 Jahre sind, so bestimmte sich die Strafbarkeit nach c. 2359 § 3 CIC/1917.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- (1) C. 2359 § 3 CIC/1917 stellt gleichsam den Auffangtatbestand für alle sonstigen Verfehlungen eines Klerikers im sexuellen Bereich dar, also solche, bei denen weder ein Konkubinat (§ 1) noch einer der in § 2 genannten qualifizierenden Umstände in Bezug auf den Sexualpartner vorliegt.
 - (2) In einem solchen Fall wurde lediglich eine der Schwere der Schuld entsprechende Strafe gefordert und die Strafwürdigkeit des sexuellen Missbrauchs einer / eines Jugendlichen oder Erwachsenen nicht anders beurteilt wie beispielsweise die Teilnahme an – nach damaligen Verhältnissen – unsittlichen Veranstaltungen.
 - (3) In Ermangelung einer besonderen Qualifizierung des Verstoßes gegen das sechste Gebot bleibt es in diesem Fall in verjährungsrechtlicher Hinsicht bei der Grundregel des c. 1703 S. 2 CIC/1917, wonach eine dreijährige Verjährungsfrist gilt.
- cc) In c. 2368 CIC/1917 wird die sogenannte Sollizitation unter Strafe gestellt.
- (1) Sowohl der CIC/1917 als auch die Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ setzen den Tatbestand der Sollizitation begrifflich voraus und verzichten dementsprechend auf eine nähere Umschreibung des Tatbestandes. Dieser war gegeben, wenn der Priester im Zusammenhang mit der Beichte einen weiblichen oder männlichen Pönitenten zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs zu verleiten suchte. Die Straftat war auch dann gegeben, wenn die Handlung nicht zum Ziel führte oder im Interesse Dritter unternommen wurde.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Vgl. Rees, Strafgewalt der Kirche (1993), S. 268.

Im Zusammenhang mit c. 2368 CIC/1917 steht auch der Straftatbestand der *Absolutio complicitis* (c. 2367 CIC/1917). Dieser bedarf hier jedoch keiner eingehenden Darstellung, da er letztendlich zumindest einen Fall des c. 2368 CIC/1917 als „Vortat“ erfordert.

- (2) Als Strafe war gemäß c. 2368 § 1 CIC/1917 die obligatorische Suspension von der Feier der Eucharistie und der Spendung des Bußsakraments angedroht. Des Weiteren konnten je nach Schwere der Schuld die Erklärung der Unfähigkeit zur Spendung des Bußsakraments und der Verlust aller Benefizien und Würden sowie des aktiven und passiven Wahlrechts und erforderlichenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand hinzutreten.

Vgl. Rees, Strafgewalt der Kirche (1993), S. 268.

- (3) Da es sich bei der Sollizitation um eine nach Maßgabe der cc. 247, 501 § 2 CIC/1917 dem Heiligen Offizium vorbehaltene Straftat handelte, unterlag diese gemäß c. 1703 § 1 CIC/1917 den für den dortigen Gerichtshof geltenden Verjährungsregeln (c. 1555 CIC/1917). Das hatte zur Folge, dass diese Delikte niemals verjährten.

Vgl. Jone, a. a. O., c. 1703 Satz 1 m. w. N.

Da c. 2368 CIC/1917 sich im Abschnitt „Delikte bei Spendung und Empfang der Weihen und anderer Sakramente“ findet, liegt es auch nicht nahe, diesen ebenso wie c. 2359 § 2 CIC/1917 als ein qualifiziertes Delikt

**Westfahl Spilker Wastl
München**

gegen das sechste Gebot zu betrachten, auf das c. 1703 S. 3, 2° CIC/1917 Anwendung findet.

c) Verfahrensrechtliche Bestimmungen

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wird nachfolgend insbesondere auf (aa) die Zuständigkeit und (bb) die Notwendigkeit der Durchführung einer kirchlichen Untersuchung sowie (cc) die Entscheidungsmöglichkeiten nach deren Abschluss näher eingegangen.

aa) Die Zuständigkeit für die Verfolgung möglicher Straftaten lag nach Maßgabe des CIC/1917 vorrangig beim Ortsordinarius und damit insbesondere bei demjenigen (Diözesan)Bischof oder Generalvikar, nicht jedoch Official, in dessen Territorium der Beschuldigte seinen Wohnsitz hatte (vgl. c. 198 §§ 1, 2 CIC/1917).

Nach Maßgabe der Apostolischen Konstitution „*Immensa aeterni Dei*“ sowie der cc. 247, 1555 CIC/1917 war die Behandlung schwerwiegender Verstöße im Bereich der Lehre und der Moral dem Heiligen Offizium, das seit 1965 die Bezeichnung Kongregation für die Glaubenslehre – kurz: Glaubenskongregation – trägt, reserviert. Dabei bezog sich der Begriff der Reservation (von Zensuren) im CIC/1917 vorrangig auf die Einschränkung der Nachlassvollmacht (c. 2253 CIC/1917).

Vgl. Lüdicke, in: MünstKommCIC, 57. Erg. Lfg. (März 2019)
vor 1341 Anm. 1.

Darüber hinaus war damit aber auch eine gerichtliche Zuständigkeit und Vollmacht verbunden (c. 247 § 2 CIC/1917). Die entsprechenden Aufgaben und Kompetenzen niedrigerer Instanzen, wie beispielsweise

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

des Diözesanbischofs, zur Verfolgung und Ahndung der dem Heiligen Offizium vorbehaltenen Taten blieben davon jedoch unberührt.

Vgl. Beal, The 1962 instruction *Crimen sollicitationis*:
Caught red-handed or handed a red herring, in: *studio
canonica* 41 (2007), S. 199 – 236, 202.

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Schwierigkeiten, dass der Kreis der dem Heiligen Offizium vorbehaltenen schwerwiegenden Verstöße betreffend Sitte und Lehre nicht leicht zu bestimmen war,

vgl. Beal, a. a. O., S. 203,

stellt die Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ in Ziff. 2 ausdrücklich klar, dass die Zuständigkeit des Wohnsitzordinarius in den von der Instruktion erfassten Fällen, also auch beim sexuellen Missbrauch Minderjähriger, nicht ausgeschlossen war („*De infando hoc crimine cognoscere in prima instantia spectat ad locorum Ordinarios in quorum territorio Reus residentiam habet [...]*“). Dabei war die Zuständigkeit des Ortsordinarius jedenfalls in den instruktionsgegenständlichen Fällen – wie die Instruktion in Ziff. 2 betont – sowohl eine eigenständige, als auch eine abgeleitete Zuständigkeit des Ortsordinarius („*[...] Idque nedum iure proprio sed etiam ex speciali Sedis Apostolicae delegatione [...]*“).

Im Hinblick auf den vom Begriff „Ortsordinarius“ umfassten Personenkreis stellt die Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ in Ziff. 3 jedoch klar, dass der Generalvikar davon nur dann und insoweit erfasst ist, als er ein entsprechendes Spezialmandat besitzt („*Nomine locorum Ordinarios hic intelliguntur, pro suo quisque territorio, Episcopus*

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

residentialis, [...] non tamen Vicarius Generalis, nisi ex speciali delegatione“). Daraus wird man jedoch selbst für den Fall einer nicht erteilten Delegation nicht ohne Weiteres eine völlige Unzuständigkeit eines Generalvikars für den Fall folgern können, dass ihm Hinweise auf einen Missbrauchs(verdachts)fall zur Kenntnis gelangen. Ausgehend von der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ hätte er in diesem Fall entsprechend seinen allgemeinen Amtspflichten zumindest den für die Durchführung des Verfahrens zuständigen Ortsordinarius unterrichten müssen. Im Falle der regelmäßig behaupteten Unkenntnis dieser Normen hätte den Generalvikar jedoch selbst die Pflicht getroffen, wie nachstehend beschrieben, nach Maßgabe des CIC/1917 tätig zu werden.

- bb) C. 1939 CIC/1917 fordert im Vorfeld eines möglichen kirchlichen Strafprozesses die Durchführung einer besonderen (gerichtlichen, die Beziehung eines Notars erfordernden) Untersuchung, wenn der Verdacht eines Deliktes besteht. Im Falle der Verhängung einer vorbeugenden Strafmaßnahme (c. 2306 CIC/1917) auf disziplinärem oder nicht öffentlichem Weg (c. 2309 CIC/1917) war eine außergerichtliche Untersuchung ausreichend. Eine solche wurde auch vor der Anordnung einer gerichtlichen Untersuchung als empfehlenswert angesehen.

Vgl. Jone, a. a. O., c. 1942 § 1.

Ob dem Ortsordinarius im Hinblick auf die Entscheidung über die Einleitung einer solchen gerichtlichen Untersuchung aufgrund von c. 1942 § 1 CIC/1917 tatsächlich ein Ermessen im Sinne eines Opportunitätsprinzips eingeräumt ist,

so Gercke u. a., a. a. O., S. 178,

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

kann mit Blick auf den Wortlaut („*Prudenti Ordinarii iudicio committitur ...*“) durchaus bezweifelt werden. Danach hat der (Orts-)Ordinarius zu beurteilen, ob die vorliegenden Anhaltspunkte für die Einleitung einer (gerichtlichen) Untersuchung ausreichend sind. Es wird als empfehlenswert angesehen, dass der Ordinarius vor der Anordnung einer gerichtlichen Untersuchung erforderlichenfalls zunächst auf außergerichtlichem Weg zweckentsprechende Erkundigungen einzieht.

Vgl. Jone, a. a. O., c. 1942 § 1

Reichen die Erkenntnisse nach dem „klugen Urteil“ des Ordinarius für die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung aus, ist ihm ein weiterer Entscheidungsspielraum jedoch nicht zugestanden. Letztendlich bedarf diese Frage im vorliegenden Kontext im Hinblick auf die entsprechenden Vorgaben im Rahmen der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ (Ziff. 29 ff., 66 ff.) aber keiner abschließenden Entscheidung. Danach war der Ortsordinarius verpflichtet, ihm bekannt gewordene, nicht offensichtlich unbegründete Verdachtsmomente im Hinblick auf ein einschlägiges *Crimen*

- dem Promotor iustitiae mitzuteilen (Ziff. 27: „... *tenetur sub gravi ...*“), damit dieser prüft, ob ein solches gegeben ist, sowie
- dem Heiligen Offizium bzw. der Glaubenskongregation zu melden (Ziff. 66: „*Quivis Ordinarius statim ac aliquam de sollicitationis crimine denuntiationem acceperit, id. S. Officio significare nunquam omittat. ...*“).

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Stimmte der Ortsordinarius mit der Einschätzung des Promotor iustitiae nicht überein, war das Heilige Offizium zu beteiligen,

vgl. Beal, a. a. O., S. 213,

anderenfalls war zwingend die kanonische Untersuchung einzuleiten (Ziff. 29: „...*inquisitio specialis peragenda est* ...“), ohne dass insoweit ein Entscheidungs- oder Ermessensspielraum gegeben war.

Vgl. Beal, a. a. O., S. 214.

Mit Blick auf die Meldepflicht gegenüber dem Heiligen Offizium beziehungsweise der Glaubenskongregation wird nicht zuletzt auch im Rahmen aktueller Berichterstattung geltend gemacht, dass zweifelhaft sei, ob in Fällen eines *Crimen pessimum* ohne Bezug zum Beichtsakrament eine solche tatsächlich bestanden habe, dies vielmehr von der Verweisung in Ziff. 72 ausgenommen sei. Dahingehende Bedenken teilen die Gutachter jedoch nicht. Bereits der Wortlaut der Ziff. 72 spricht hier für eine Meldepflicht im Fällen eines *Crimen pessimum*. Dieser bestimmt Folgendes: „*Quae de crimine sollicitationis hucusquae statuta sunt, [...] excepta obligatione denunciationis ex lege Ecclesiae positiva, nisi forte ipsum fuerit crimine etiam sollicitationis in confessione sacramentali coniunctum.*“ Aus Sicht der Gutachter kann mit der Wendung „*excepta obligatione denunciationis*“ sinnvollerweise nur die in Ziff. 15 – 28, vor allem Ziff. 16, genannte Meldepflicht des / der Geschädigten gemeint sein. Bereits die Formulierungen „[...] *debet poenitens sacerdotem reum delicti sollicitationis in confessione intra mensem denunciare* [...]“ (Ziff. 16 CrimSoll) bzw. „[...] *excepta obligatione denunciationis*“ (Ziff. 72) legen dies aufgrund der Begriffsidentität

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

nahe. Der Begriff „denunciare“ bzw. „denunciatio“ wird im Zusammenhang mit der Unterrichtung des Heiligen Offiziums bzw. der Glaubenskongregation (Ziff. 66: „[...] *denuntiationem acceperit, id. S. Officio significare nunquam omittat*“) hingegen nicht verwendet. Hinzu tritt, dass anderenfalls, also bei einer Suspendierung der Mitteilungspflicht gegenüber dem Hl. Offizium bzw. der Glaubenskongregation im Fall eines *Crimen pessimum*, deren auch in diesem Fall nach Maßgabe der Ziff. 72 bestehende Zuständigkeit jedenfalls de facto ins Leere laufen würde.

Im Ergebnis ebenso Beal, a. a. O., S. 222 („The purpose of the inclusion of the *crimen pessimum* so understood in the instruction was to bring the investigation and prosecution of these delicts under the same procedural norms as the crime of solicitation, except that victims of the *crimen pessimum* were not bound by positive ecclesiastical law to denounce the priest within thirty days or incur *latae sententiae* the penalty of excommunication.“)

Die weitere Formulierung in Ziff. 72 „*si quis forte clericus penes loci Ordinarium de eo (quod Deus avertat) accusari contingat*“ ist nach gutachterlichem Verständnis nicht dahingehend einschränkend zu verstehen, dass die Bestimmungen nur im Falle einer zumindest bevorstehenden Anklageerhebung gelten sollen. In diesem Fall wären wesentliche, das Ermittlungsstadium betreffende Teile der Instruktion und damit auch der umfassende Verweis de facto gegenstandslos. Soweit ersichtlich, wird eine derartige Einschränkung auch in der Literatur nicht angenommen.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- cc) In Abhängigkeit vom Ergebnis der Untersuchung hatte der Ortsordinarius nach Maßgabe der cc. 1946 ff. CIC/1917 und im Falle eines *Crimen pessimum* der Ziff. 42 der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ über das weitere Verfahren zu entscheiden. Dabei hatte die Instruktion auch diejenigen Fälle im Auge, in denen nach Durchführung einer Voruntersuchung zwar konkrete, aber für die Durchführung eines Strafverfahrens nicht ausreichende Hinweise auf eine Missbrauchstat vorlagen, wie beispielsweise in einer „Aussage-gegen-Aussage-Situation“. Dann musste der Verdächtige nach Maßgabe des c. 2307 CIC/1917 verwarnt und für eine angemessene Zeit unter Beobachtung gestellt werden. Die Verwarnung konnte auch mit der ausdrücklichen Androhung eines Strafverfahrens bei Bekanntwerden neuer Verdachtsmomente verbunden werden (vgl. Ziff. 42 c)). Wenn aber wenigstens wahrscheinliche Argumente für die Anklageerhebung vorgelegt wurden („*d) si denique certa vel saltem probabilia ad accusationem instituendam argumenta praesto sint, [...]*“), war das Verfahren fortzuführen.

Der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ lässt sich nicht eindeutig entnehmen, ob – gewichtige Gründe sprechen dagegen – in den von ihr erfassten Fällen auch die in cc. 2186 ff. CIC/1917 dem Ordinarius eröffnete Möglichkeit der Suspendierung eines Untergebenen von einem Amt ohne (gerichtliches) Verfahren zulässig war („*ex informata conscientia*“). Voraussetzung dafür war, dass der Ordinarius in seinem Gewissen zu der subjektive Überzeugung gelangt war, dass das Delikt tatsächlich begangen worden war, und es sich dabei um ein so schweres Delikt handelte, das es verdiente, mit der Suspension geahndet zu werden (c. 2190 CIC). Der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens bedurfte es in diesem Fall ebenso wenig, wie auch nur einer summarischen Feststellung des Tatbestandes (c. 2187 CIC/1917). Allerdings

Westpfahl Spilker Wastl München

musste der Ordinarius solche Beweise in Händen halten, dass er im Falle eines Rekurses sich dem Apostolischen Stuhl gegenüber rechtfertigen und das Delikt beweisen konnte. Eine solche Vorgehensweise kam jedoch nur dann in Betracht, wenn ein Vorgehen auf dem ordentlichen Weg mit großen Schwierigkeiten verbunden war (vgl. c. 2186 § 2 CIC/1917). In formeller Hinsicht war insoweit grundsätzlich ein ausdrückliches Dekret des Ordinarius erforderlich, das den ausdrücklichen Hinweis auf die Strafverhängung „*ex informata conscientia*“ oder „aus Gründen, die dem Ordinarius bekannt sind“, und die Zeitdauer, für die die Strafe verhängt wurde, enthalten musste (c. 2188 CIC/1917). Auch ist es mehr als fraglich, ob ein Vorgehen auf dieser Grundlage eine gleichartige Verwendung in der Pastoral an einem anderen Ort rechtfertigen konnte.

- dd) Aufgrund einer Instruktion der Glaubenskongregation aus dem Jahr 1971 konnten Bischöfe diese im Verwaltungswege auch um die dekretweise Entlassung eines Priesters aus dem Klerikerstand aufgrund seines „verderblichen Lebenswandels“ bitten.

d) Geheimhaltungspflichten

Wesentliches Charakteristikum für die Durchführung derartiger Verfahren war, dass für sie eine strikte Geheimhaltungspflicht bestand. Dafür sah die Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ detaillierte und weitreichende Regelungen vor (aa.). Diese wurden noch unter der Geltung des CIC/1917 durch die Instruktion „*Secreta continere*“ weiter verschärft (bb).

- aa) Die auf der Grundlage der Instruktion durchgeführten Strafverfahren unterwarf diese in Ziff. 11 umfassend dem sogenannten „Geheimnis des Hl. Officiums“, der striktesten Form der Geheimhaltung, deren

Westpfahl Spilker Wastl München

Verletzung die ohne Weiteres als Tatstrafe (*latae sententiae*) eintretende Exkommunikation, deren Aufhebung dem Papst persönlich vorbehalten war, zur Folge hatte („[...] *omnes et singuli ad tribunal quomodocumque pertinentes vel propter eorum officium ad rerum notitiam admissi arctissimum secretum, quod secretum Sancti Officii communiter audit, in omnibus et cum omnibus, sub poena excommunicatione latae sententiae, ipso facto et absque alia declaratione incurrendae atque uni personae Summi Pontificis, ad exclusionem etiam Sacrae Poenitentiae, reservatae, inviolabiter servare tenentus.*“) und die über die allgemeinen Geheimhaltungspflichten im Rahmen eines kirchlichen Strafverfahrens hinaus bereits für die Voruntersuchung, nicht jedoch für den Zeitraum bis dahin, galt. Dieser Geheimhaltungspflicht unterlagen in erster Linie der Ortsordinarius selbst, der Promotor iustitiae und der Notar sowie alle anderen Gerichtsmitarbeiter, die mit der Angelegenheit befasst waren.

Vgl. Beal, a. a. O., S. 211, 231; Tapsell, Canon Law, Ziff. 320 ff. (S. 100 f.); Doyle, The 1962 Vatican instruction „*Crimen sollicitationis*“ promulgated on March 16, 1962, 2008, Ziff. 15 f., verfügbar unter: <http://archives.weirdload.com/docs/doyle-crimen-4-10-8.pdf>, abgerufen: 10.06.2021, der in diesem Zusammenhang von einem „nahezu paranoiden Beharren“ auf Geheimhaltung spricht.

Für die Mitteilenden und die Zeugen galt diese strenge Form des Geheimnisses zwar nicht, gleichwohl mussten auch sie den (allgemeinen) Eid zur Wahrung der Vertraulichkeit (c. 1769 CIC/1917) schwören, jedoch ohne dass deren Verletzung mit einer Sanktion verbunden gewesen wäre, sofern sie anlässlich ihrer Aussage nicht ausdrücklich darauf

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

hingewiesen worden waren. Darüber hinaus war die sich aus c. 1769 CIC/1917 ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung im Gegensatz zum „Geheimnis des Hl. Offiziums“ grundsätzlich zeitlich befristet („... *usque dum acta et allegata publici iuris fiant; ...*“), sofern der Richter nicht zum Schutz der Reputation des Angeklagten oder der Vermeidung eines Skandals deren dauerhafte Geltung angeordnet hatte. Des Weiteren war die Geheimhaltungspflicht auf die Tatsache der Befragung als solcher, die gestellten Fragen und die gegebenen Antworten beschränkt. Damit war nicht ausgeschlossen, dass sich die Geschädigten auch an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden wandten – auch wenn der Einwand eine gewisse Berechtigung hat, dass die Vorstellung schwerfällt, ein juristischer bzw. kanonistischer Laie stelle so feinsinnige Überlegungen an.

Vgl. Beal a. a. O. S. 212, 231; Austin, a. a. O., Ziff. 182
(S. 33).

Auch wenn dieses strikte Geheimnis in den Fällen der Sollizitation als Entsprechung zum Beichtgeheimnis gerechtfertigt wurde, so sind die dafür herangezogenen Rechtfertigungen gerade in Fällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger kritisch zu hinterfragen. Vieles spricht dafür, dass jedenfalls in diesen Fällen in erster Linie die Sorge um einen öffentlichen Skandal und einen damit einhergehenden Reputations- und Autoritätsverlust bestimmend und vorherrschend war.

Vgl. Tapsell, Canon Law, Ziff. 323 (S. 101).

- bb) Eine signifikante Ausweitung der Geheimhaltungspflichten hat sich durch die Instruktion „*Secreta continere*“ aus dem Jahr 1974 ergeben,

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

deren Geltung durch das Inkrafttreten des CIC/1983 unberührt geblieben ist und im Rahmen der *Normae de gravioribus delictis (Ndgd)* 2001 und 2010 sogar ausdrücklich angeordnet wurde.

Vgl. Tapsell, Canon Law, Ziff. 273 (S. 87).

Diese Instruktion hat das – jedenfalls für die hier in Rede stehenden Fälle aufgrund aktueller und nachstehend noch darzustellender Entwicklungen zwischenzeitlich gegenstandslose – „Päpstliche Geheimnis“ an die Stelle des „Geheimnisses des Heiligen Offiziums“ gesetzt. Dabei beseitigt die Instruktion nicht nur die Möglichkeit, das Maß der Geheimhaltung von der Bedeutung der Sache abhängig zu machen, sondern betont in der Präambel ausdrücklich, dass die Entscheidung über die Geheimhaltung nicht dem Gewissen des Einzelnen überlassen, sondern nur von der rechtmäßigen Autorität getroffen werden könne, der die Sorge über die Gemeinschaft anvertraut sei. Die Intention des „Päpstlichen Geheimnisses“ wird offenkundig, wenn es wörtlich wie folgt begründet wird:

Merito igitur iis, qui Populi Dei servitio destinantur, quaedam secreto tegenda concreduntur, ea scilicet, quae revelata aut suo non tempore modove revelata, Ecclesiae aedificationi obsunt vel publicum bonum pessumdant vel" denique privatorum et communitatum inviolabilia	Zu Recht sind daher denen, die zum Dienst am Volk Gottes bestimmt sind, gewisse Dinge anvertraut, die geheimzuhalten sind, nämlich solche, die kundgetan oder zu unrechter Zeit und unpassend kundgetan, entweder für die Auferbauung der Kirche hinderlich sind oder dem öffentlichen Wohl schaden oder überhaupt die
---	--

**Westfahl Spilker Wastl
München**

iura offendunt (cf. Instr. Communio et progressio, 121).	unverletzlichen Rechte der einzelnen oder Gemeinschaften verletzen (vgl. die Instruktion Communio et progressio Nr. 121). (zit. nach: Kathpedia, <i>Secreta continere</i> (Wortlaut), verfügbar unter http://www.kathpedia.com/index.php?title=Secreta_continere_%28Wortlaut%29 , abgerufen: 14.06.2021)
--	--

Im Hinblick auf die Fälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger ist bedeutsam, dass die Instruktion in Art. I Nr. 4 nun auch außergerichtliche Anzeigen betreffend Delikte gegen Glaube und Sitte sowie Delikte gegen das Bußsakrament erfasst („*Denuntiationes extra iudicium acceptae circa delicta contra fidem et contra mores, et circa delicta contra Paenitentiae sacramentorum patrata, ...*“) und der Geheimhaltungspflicht unterwirft. Damit geht der sachliche Anwendungsbereich des „Päpstlichen Geheimnisses“ insoweit deutlich über den des „Geheimnisses des Heiligen Offiziums“, wie es in der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ für die dort behandelten Sexualdelikte ausgestaltet wurde, hinaus, als der Geheimhaltung

- über die in der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ behandelten vier Sexualdelikte hinaus auch Tötungs- und Körperverletzungsdelikte, Entführungen, Zügellosigkeiten, Ehebruch und alle Formen von Zölibatsverstößen,

Westpfahl Spilker Wastl München

- nicht nur Taten, die von Klerikern, sondern auch solche, die von Mitgliedern von Religionsinstituten verübt werden,
- vor allem aber nicht nur die Informationen und Erkenntnisse, die im kirchlichen Verfahren erlangt wurden, sondern bereits die Beschuldigung gegenüber dem Oberen des Verdächtigten selbst

unterliegen. Eine Ausnahme zugunsten der Unterrichtung staatlicher Strafverfolgungsbehörden ist in der Instruktion nicht vorgesehen.

An das so ausgestaltete „Päpstliche Geheimnis“ waren bis Ende 2019 unter anderem die Bischöfe, die höheren Prälaten, die höheren und niederen Beamten, die Konsultoren, die Sachverständigen und die Bediensteten der unteren Ordnungen, denen die Behandlung von Fragen zukommt, die unter das „Päpstliche Geheimnis“ fallen (Art. II Nr. 1), sowie auch alle diejenigen gebunden, die schuldhaft Kenntnis von Dokumenten und Angelegenheiten erhalten, die dem „Päpstlichen Geheimnis“ unterliegen, oder, wenn sie schuldlos solche Kenntnis erlangt haben, sicher wissen, dass die Angelegenheit unter das „Päpstliche Geheimnis“ fällt (Art. II Nr. 4).

Die Geltung des „Päpstlichen Geheimnisses“ war nicht zeitlich befristet, sondern bestand dauerhaft (Art. III Ziff. 1).

Festzuhalten bleibt somit, dass seit Inkrafttreten der Instruktion „*Secreta continere*“ eine Anzeige eines Missbrauchsfalls bei den staatlichen Strafverfolgungsbehörden durch kirchliche Verantwortungsträger selbst vor Einleitung eines förmlichen kirchlichen Verfahrens durch einen kirchlichen Verantwortungsträger, insbesondere den

Westpfahl Spilker Wastl München

Diözesanbischof oder Generalvikar, eine Verletzung des „Päpstlichen Geheimnisses“ dargestellt hätte, die zwar nicht mehr mit der Exkommunikation *latae sententiae* verbunden gewesen wäre, jedoch mit einer der Schwere des Verstoßes und des angerichteten Schadens entsprechenden Strafe bedroht war (Ziff. III. 2).

3. Der CIC/1983, das Motu proprio „*Sacramentorum sanctitatis tutela*“ und weitere ergänzende Regelungen

Im Nachgang zum II. Vatikanischen Konzil wurde auch das kirchliche Gesetzbuch der lateinischen Kirche grundlegend überarbeitet. Dessen Neufassung trat am 27.11.1983 in Kraft. Nachfolgend ist daher wiederum ausgehend von einigen Bemerkungen zur Einordnung des kirchlichen Strafrechts im CIC/1983 auf die insoweit maßgeblichen materiell-rechtlichen sowie die verfahrensrechtlichen Bestimmungen einzugehen. Abschließend sind die insoweit seit 2001 ergangenen Änderungen darzustellen.

a) Vorbemerkung

Das kirchliche Strafrecht wurde im Rahmen des CIC/1983 grundlegend umgestaltet; insbesondere der Umfang wurde signifikant reduziert, nämlich von 222 Canones im CIC/1917 auf 89 im CIC/1983. Ungeachtet dessen, dass die Strafrechtsordnung des CIC/1983 – wie der Sekretär des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, Bischof *Juna Ignacio Arrieta*, meint – einen wesentlich neuen Grundansatz hat und sich auf der Grundlage der ekklesiologischen Grundaussagen des II. Vatikanischen Konzils auch im Hinblick auf die Strafdisziplin den Kriterien der Subsidiarität und Dezentralisation verpflichtet sieht,

**Westfahl Spilker Wastl
München**

vgl. Arrieta, a. a. O.,

wurden andere Grundprägungen beibehalten und sogar noch vertieft, wie beispielsweise die ablehnende Haltung gegenüber dem Strafrecht und den für dessen Anwendung zuständigen Einrichtungen. Dementsprechend bestimmt c. 1341 CIC/1983 in der Tradition des c. 2224 § 1 CIC/1917 Folgendes:

Ordinarius proceduram iudicialem vel administrativam ad poenas irrogandas vel declarandas tunc tantum promovendam curet, cum perspexerit neque fraterna correctione neque correptione neque aliis pastoralis sollicitudinis viis satis posse scandalum reparari, iustitiam restituere, reum emendari.	Der Ordinarius hat dafür zu sorgen, dass der Gerichts- oder der Verwaltungsweg zur Verhängung oder Feststellung von Strafen nur dann beschritten wird, wenn er erkannt hat, dass weder durch mitbrüderliche Ermahnung noch durch Verweis noch durch andere Wege des pastoralen Bemühens ein Ärgernis hinreichend behoben, die Gerechtigkeit wiederhergestellt und der Täter gebessert werden kann.
---	--

Damit wird letztendlich ein Ultima-ratio-Prinzip für die Durchführung eines kirchlichen Strafprozesses statuiert. Vor diesem Hintergrund stellt auch die Kongregation für die Glaubenslehre im Rahmen ihrer „Geschichtlichen Einführung“ betreffend die Normen des Motu proprio „*Sacramentorum sanctitatis tutela*“ – im Ergebnis, wie noch eingehend zu zeigen sein wird, beschönigend – fest, dass die Zeit nach 1965 bis zum Inkrafttreten des neuen Codex von verschiedenen Strömungen innerhalb der Kanonistik bezüglich der Zielsetzungen des kirchlichen Strafrechts und der Betonung der Autorität und des Urteilsvermögens des Bischofs vor Ort geprägt gewesen sei und

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

gegenüber – so die Kongregation wörtlich – „unangebrachten Verhaltensweisen“ eine pastorale Herangehensweise bevorzugt worden sei, während Strafprozesse als anachronistisch angesehen worden seien. Man habe von einem Bischof eher erwartet zu heilen als zu strafen.

Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, a. a. O.

Vor diesem Hintergrund stellt sich schließlich aber auch die Frage nach einer Fortgeltung der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“.

Bis Mitte der 1990er Jahre scheint nicht zuletzt die Glaubenskongregation selbst nicht von einer Fortgeltung der Instruktion ausgegangen zu sein. Anhaltspunkte dafür ergeben sich aus einem Briefwechsel zwischen dem damaligen Präfekten der Glaubenskongregation, Kardinal Ratzinger, und dem Präfekten des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, Kardinal *Castillo Lara*.

Vgl. Arrieta, „Kardinal Ratzinger und die Revision der kirchlichen Strafrechtsordnung – Eine entscheidende Rolle“, der diesen Briefwechsel auszugsweise wiedergibt, verfügbar unter: http://www.vatican.va/resources/resources_arrieta-20101202ge.html, abgerufen: 30.07.2021; Tapsell, *Potiphar's Wife*, S. 105 f.

Jedenfalls seit Mitte 1996 vertritt aber auch die Glaubenskongregation die Auffassung, dass die Instruktion weiterhin anzuwenden sei.

Vgl. Tapsell, *Potiphar's Wife*, S. 106 ff.; Doyle, a. a. O., Ziff. 5 mit dem Hinweis auf ein Gespräch zwischen dem Sekretär der Glaubenskongregation, dem damaligen Erzbischof und jetzigen Kardinal Bertone und Vertretern der Canon law society of America,

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

in deren Newsletter vom Juni 1996 wie folgt über die Unterredung berichtet wird: „The norms on solicitation cases issued in 1962 are currently under review by a commission within the CDF. New norms are required in light of the revision of canon law. In the interim, the 1962 norms should be followed, with obvious adaptations.“

Die wohl überwiegende Auffassung in der Kanonistik ist (nunmehr), dass die Geltung der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ durch das Inkrafttreten des CIC/1983 unberührt blieb und diese bis zur Promulgation des Motu proprio „*Sacramentorum sanctitatis tutela*“ und der *Normae de gravioribus delictis* im Jahr 2001 geltendes Recht war.

Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Die Normen des Motu proprio „*Sacramentorum sanctitatis tutela* - Geschichtliche Einführung, verfügbar unter: http://www.vatican.va/resources/resources_introd-storica_ge.html, abgerufen: 30.07.2021; Beal, a. a. O.

Ein Hinweis darauf, dass es sich bei der Instruktion um nicht promulgiertes und daher nicht anwendbares „Geheimrecht“ gehandelt habe, findet sich dort nicht.

b) Maßgebliche Straftatbestände des CIC/1983

Einschlägige Straftatbestände betreffend Fälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger finden sich im CIC/1983 zunächst in (aa) c. 1395 § 2 CIC/1983, (bb) c. 1395 § 1 CIC/1983 sowie (cc) c. 1387 CIC/1983. Diese haben wohl infolge der Zuspitzung der Entwicklung vor allem im englischsprachigen Raum ab Mitte der 1990er Jahre, durch das am 30.04.2001 veröffentlichte Motu

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

proprio „*Sacramentorum sanctitatis tutela*“ beziehungsweise die *Normae de gravioribus delictis* aus den Jahren 2001 und 2010 teilweise Modifikationen erfahren, auf die im Rahmen der jeweiligen Straftatbestände jeweils näher einzugehen sein wird. Sehr ähnlich zur unterbliebenen Veröffentlichung der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ und damit offenbar durchaus noch von der dieser zugrunde liegenden Grundhaltung geprägt, lässt sich aus der in den Acta Apostolicae Sedis (nachfolgend: AAS) veröffentlichten Fassung des Apostolischen Schreibens *Johannes Pauls II.* jedoch nur die Tatsache entnehmen, dass eine Festlegung der Normen bezüglich der Straftaten erfolgte, die der Glaubenskongregation vorbehalten sind (*Normae de gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis*), und diese neben den inhaltlichen Normen (*Normae substantiales*) auch Verfahrensvorschriften (*Normae procedurales*) enthalten. Eine amtliche Veröffentlichung des Wortlautes der Normen erfolgte jedoch nicht. Deren Inhalt konnte nur einem ebenfalls in den AAS veröffentlichten Schreiben der Glaubenskongregation vom 18. Mai 2001 entnommen werden. Danach sollten die konkreten Normen den Bischöfen – ebenso wie im Fall der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ – nur bei Bedarf, also nach Meldung bei der Glaubenskongregation zur Verfügung gestellt werden. Neun Jahre nach der Promulgation des Motu proprio „*Sacramentorum sanctitatis tutela*“ wurden die *Normae de gravioribus delictis* überarbeitet und nun erstmals im Volltext amtlich veröffentlicht.

Vgl. AAS 102 (2010) 419 - 434.

- aa) Der für Fälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger vordringlich in Betracht kommende Straftatbestand des c. 1395 § 2 CIC/1983 stimmte in großen Teilen, insbesondere in Bezug auf (1) Tatbestand, (2) Strafdrohung und (3) Verjährung, mit dem bis dahin geltenden c. 2359 § 2 CIC/1917 überein.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- (1) Die Tathandlung wird dort – nahezu wortgleich mit c. 2359 § 2 CIC/1917 – wie folgt beschrieben:

Clericus qui aliter contra sextum Decalogi praeceptum deliquerit, si quidem delictum vi vel minis vel publice vel cum minore infra aetatem sedecim annorum patratum sit, iustis poenis puniatur, non exclusa, si casus ferat, dimissione e statu clericali.	Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn nämlich er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.
---	--

Wesentliche Änderungen ergaben sich in der Folge zunächst vor allem im Hinblick auf das Schutzalter der Missbrauchsoffer.

Als von c. 1395 § 2 CIC/1983 erfasste Sittlichkeitsvergehen von Klerikern mit minderjährigen Personen wurden danach insbesondere angesehen: Geschlechtsverkehr, homosexuelle Handlungen, Notzucht, Vergewaltigung, Inzest, Schändung, Blutschande, Sodomie, aber auch das Herstellen und Verwenden pornographischer Produkte sowie Verstöße gegen das sechste Gebot durch Worte, Zeichen, Bewegungen, Berührungen, Gespräche und Erörterungen, aber auch exhibitionistische Handlungen.

Vgl. Schmitz, Sexueller Missbrauch durch Kleriker nach kanonischem Strafrecht, AfkKR 172 (2003), S. 380 – 391, 387; Pfannkuche, Die Sünde gegen das sechste Gebot – eine Analyse der geltenden Rechtsordnung der katholischen Kirche und der jüngeren Rechtsgeschichte, in: Hallermann u. a. (Hrsg.), a. a. O., S. 242 – 278, 248

Aufgrund der weitestgehenden Identität und Kontinuität der in Rede stehenden Straftatbestände des CIC/1917 und CIC/1983 nicht nur im Hinblick auf den Wortlaut, sondern auch hinsichtlich der zugrunde liegenden (moral-)theologischen Vorstellungen ist es aus Sicht der Gutachter mehr als nur naheliegend, dass dieses Verständnis auch für c. 2359 § 2 CIC/1917 beziehungsweise Ziff. 71 der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ maßgeblich war und ist.

1994 gewährte der Heilige Stuhl den US-amerikanischen Bischöfen – und zunächst nur diesen – ein Indult („Gnadenerweis“), mit dem das Schutzalter für die kirchenrechtliche Straftat des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger auf 18 Jahre angehoben wurde. Des Weiteren wurde die Verjährungsfrist auf zehn Jahre, gerechnet ab dem 18. Geburtstag des Opfers, ausgedehnt. An die Bischöfe erging auch die ausdrückliche Anweisung, kirchliche Strafprozesse in den Diözesen durchzuführen.

Dieses Indult von 1994 für die USA wurde 1996 auf Irland ausgeweitet.

Durch Art. 4 § 1 Ndgd2001 (*Normae de gravioribus delictis*), der seinem unmittelbaren Regelungsgehalt nach zunächst keinen eigenständigen, gegenüber c. 1395 § 2 CIC/1983 neuen Straftatbestand darstellt, der an

**Westfahl Spilker Wastl
München**

dessen Stelle treten würde, wurde das Schutzalter gesamtkirchlich auf 18 Jahre angehoben.

Weitergehende Änderungen im Hinblick auf den Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger haben sich dann durch Art. 6 Ndgd2010 ergeben. Dieser wurde in zweifacher Hinsicht modifiziert, namentlich wie folgt:

- Den Minderjährigen unter 18 Jahren wurden Personen gleichgestellt, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1, 1°, 2. Hs. Ndgd2010).

- Als neue Nr. 2 wurde der „Erwerb die Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Bilder Minderjähriger unter 14 Jahren in jedweder Form und mit jedwedem Mittel durch einen Kleriker in übler Absicht“, als eigenständiger Tatbestand eingefügt. Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass mit Wirkung zum 01.01.2020 die Altersgrenze bei (kinder-)pornographischen Darstellungen von 14 auf 18 Jahren angehoben wurde.

Insbesondere die neu eingefügte Ziff. 2 wirft die Frage auf, ob dadurch ein neuer Straftatbestand begründet werden sollte und Pornographie-delikte bis dahin im Rahmen des kirchlichen Strafrechts straflos waren. Dagegen bestehen nicht nur mit Blick auf die vorzitierte Auffassung in der kanonistischen Literatur im Ergebnis durchgreifende Bedenken. Gestützt werden diese auch durch Msgr. *Scicluna*, den damaligen Promotor iustitiae der Glaubenskongregation. Dieser vertrat im Jahr 2005 die Auffassung, die Formulierung „*delictum cum minore*“ schließe

**Westfahl Spilker Wastl
München**

nicht nur den direkten, sondern auch den indirekten Missbrauch mit ein. Dazu gehörte aus Sicht des Promotor iustitiae insbesondere das Vorzeigen pornographischer Darstellungen, aber auch der Besitz und der Download kinderpornographischer Schriften aus dem Internet.

Vgl. Rees, Koordiniertes Vorgehen gegen sexuellen Missbrauch – Die Normen der Kongregation für die Glaubenslehre über die delicta graviora vom 21.05.2010, in: Hallermann u. a. (Hrsg.), a. a. O., S. 68 – 135, 104 f. (Fn. 124)

Demgegenüber vertritt die Glaubenskongregation in dem von ihr im Juni 2020 veröffentlichten Vademecum in Ziff. 6 f. nunmehr eine deutlich restriktivere, im Ergebnis jedoch nicht überzeugende Auffassung, wenn sie dort darauf hinweist, dass der Erwerb, die (auch nur vorübergehende) Aufbewahrung und Weitergabe kinderpornografischen Materials erst mit Inkrafttreten der NdgD2010 kirchlicherseits strafbar ist, die Herstellung von Pornographie mit Minderjährigen jedoch bereits von den auch zuvor geltenden Straftatbeständen erfasst war.

- (2) Im Hinblick auf die Strafdrohung hatte c. 1395 § 2 CIC/1983 jedoch eine gegenüber c. 2359 § 2 CIC/1917 und der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ nicht unwesentliche Strafmilderung zur Folge. Danach war nur noch eine „gerechte Strafe, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen“, gefordert.

Hinzu tritt, dass betreffend die Strafverhängung c. 1344, 2° CIC/1983 Folgendes anordnet:

**Westfahl Spilker Wastl
München**

<p>Etiam si lex utatur verbis praeceptivis, iudex pro sua conscientia et prudentia potest:</p> <p>...</p> <p>2° a poena irroganda abstinere vel poenam mitiorem irrogare aut paenitentiam adhibere, si reus emendatus sit et scandalum reparaverit, aut si ipse satis a civili auctoritate punitus sit vel punitum iri praevideatur;</p>	<p>Auch wenn das Gesetz anordnende Worte verwendet, kann der Richter nach seinem Gewissen und klugem Ermessen:</p> <p>...</p> <p>2° von der Verhängung einer Strafe absehen oder eine mildere Strafe verhängen oder eine Buße auferlegen, wenn der Schuldige gebessert ist und das Ärgernis behoben hat oder er hinreichend von einer weltlichen Autorität bestraft worden ist oder diese Bestrafung vorauszusehen ist;</p>
--	---

Diese Möglichkeit, von einer Strafe abzusehen, ist jedoch nur dem Richter und auch nur innerhalb eines förmlichen Verfahrens eröffnet und stellt damit gerade keine Ermächtigung dar, von der Durchführung eines Strafverfahrens und einer Bestrafung nach eigenem Gutdünken abzusehen.

Die aufgrund der Instruktion der Glaubenskongregation aus dem Jahr 1971 bestehende Möglichkeit der Bitte eines Diözesanbischofs um eine dekretweise Entlassung eines Priesters aus dem Klerikerstand schränkte *Johannes Paul II.* hingegen bereits kurz nach Beginn seines Pontifikats dahingehend ein, dass eine solche Laisierung im Verwaltungswege nur der betroffene Priester selbst beantragen konnte. Dem

Westpfahl Spilker Wastl München

Diözesanbischof, der eine Entlassung als angemessen angesehen hat, verblieb nur der dafür vorgesehene ordentliche Rechtsweg eines Strafverfahrens.

Wesentliche Änderungen in Bezug auf die Strafdrohung ergaben sich durch die Einführung der *Normae de gravioribus delictis* im Jahr 2001 zunächst nicht. Art. 4 § 2 Ndgd2001 bestimmt lediglich – jedoch eher klarstellend – die Entlassung aus dem Klerikerstand als je nach Schwere der Tat mögliche Strafe (Art. 4 § 2 Ndgd2001).

Art. 6 § 2 Ndgd2010 hat diese Regelung dahingehend ergänzt, dass neben der Entlassung aus dem Klerikerstand auch die Absetzung nicht ausgeschlossen sein sollte.

- (3) Im Hinblick auf die Verjährung von Missbrauchstaten ordnet c. 1362 § 1, 2° CIC/1983 ausdrücklich eine fünfjährige Verjährungsfrist mit der Begehung oder im Falle eines Dauerdeliktes mit der Beendigung der Tat an.

Ungeachtet der grundsätzlich in den Händen des Diözesanbischofs liegenden richterlichen Gewalt kennt auch der CIC/1983 den Begriff der dem Apostolischen Stuhl beziehungsweise der Glaubenskongregation vorbehaltenen Straftaten. Als solche werden die in den cc. 1367, 1370, 1378 § 1, 1382 und 1388 § 1 CIC/1983 normierten Straftatbestände qualifiziert. Da die vorgenannten Straftatbestände jeweils eine *latae sententiae* eintretende Exkommunikation zur Folge haben, mithin für die Durchführung eines auf die unmittelbare Strafverhängung ausgerichteten Strafverfahrens ohnehin keine Notwendigkeit besteht, liegt die Annahme fern, dass durch das Inkrafttreten des CIC/1983 und die

Westpfahl Spilker Wastl München

dortigen Regelungen zu den dem Apostolischen Stuhl beziehungsweise der Glaubenskongregation vorbehaltenen Straftaten die insofern bestehende Zuständigkeit des Ortsbischofs nach Maßgabe der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ beseitigt worden wäre; dies gilt auch mit Blick auf die vorstehend skizzierten Grundansätze des CIC/1983 und der Betonung der Verantwortung des Diözesanbischofs. Ein die ausschließliche Zuständigkeit des Apostolischen Stuhls beziehungsweise der Glaubenskongregation für die Verfolgung von Straftaten begründendes Verständnis vom Begriff der Reservation wird von der kanonischen Literatur – soweit ersichtlich – erst mit Blick auf Art. 52 der 1988 in Kraft getretenen Apostolischen Konstitution „*Pastor bonus*“ (nachfolgend: PastBon) behauptet.

Vgl. Lüdicke, MünstKommCIC, 57. Erg.-Lfg. (März 2019), vor 1341 Anm. 1, der ausführt, dass der mit der Formel „*delicta Congregationi pro Doctrina Fidei reservata*“ gemeinte vollständige Zuständigkeitsvorbehalt auf Art. 52 PastBon beruhe; Schmitz, a. a. O., S. 456, der mit Blick auf das Motu proprio „*Sacramentorum sanctitatis tutela*“ von einem – so wörtlich – neuen Zuständigkeitsvorbehalt spricht, der nur einen Teil der in c. 1395 § 2 CIC/1983 genannten Straftatbestände erfasst.

Zwar wird dort angeordnet, dass die Glaubenskongregation über Straftaten gegen den Glauben und über schwerwiegende Straftaten gegen die Sitten und solche, die bei der Feier der Sakramente begangen werden, urteilt. Abgesehen davon, dass allein auf der Grundlage des Wortlautes keineswegs zweifelsfrei ist, dass mit dieser Regelung eine die bischöfliche Kompetenz verdrängende Alleinzuständigkeit der

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Glaubenskongregation statuiert wurde, ist auch unklar, welche Delikte davon konkret erfasst sein sollen, sodass davon auszugehen ist, dass auch nach Inkrafttreten von *PastBon* die Kompetenz der Diözesanbischöfe zur Verfolgung und Ahndung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker sowie gegebenenfalls eine Informationspflicht gegenüber der Glaubenskongregation nach Maßgabe der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ fortbestand. Dies bestätigen sowohl die vorgenannte „Geschichtliche Einführung“ der Glaubenskongregation,

a. a. O.,

als auch die vorgenannte Abhandlung des Bischofs Arrieta,

a. a. O.

In beiden Dokumenten wird dargelegt, dass die Prozesse betreffend die in Rede stehenden Straftaten in den Diözesen geführt würden und erst das zeitlich nachfolgende Motu proprio „*Sacramentorum sanctitatis tutela*“ die Bestimmung des Art. 52 *PastBon* habe wirksam werden lassen und die Alleinzuständigkeit der Glaubenskongregation begründet habe.

In mehrfacher Hinsicht abweichend gegenüber der bisherigen Rechtslage und neu geregelt wurde in *Ndgd2001*, namentlich in Art. 5, hingegen die Verjährung; dies zum einen insoweit, dass nunmehr für die der Glaubenskongregation vorbehaltenen Straftaten, jedenfalls soweit sie Gegenstand des Motu proprio „*Sacramentorum sanctitatis tutela*“ sind, eine zehnjährige Verjährungsfrist eingeführt wurde, während

Westpfahl Spilker Wastl München

diese Delikte bis dahin nicht der Verjährung unterlagen (vgl. c. 1362 § 1, 1° CIC/1983), und zum anderen der Verjährungsbeginn auf die Vollendung des 18. Lebensjahres des/der Geschädigten festgelegt wurde.

Von großer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang jedoch der Umstand, dass Papst *Johannes Paul II.* dem Präfekten der Glaubenskongregation am 07.11.2002 unter anderem die Vollmacht betreffend die Festlegung der Verjährung beziehungsweise die Möglichkeit, sie in Einzelfällen zu derogieren, erteilte. Diese Vollmachten wurden am 06.05.2005 durch *Benedikt XVI.* bestätigt.

Im Hinblick auf die nunmehr in Art. 7 NdgD2010 geregelte Verjährung haben sich durch die Neufassungen insoweit Änderungen ergeben, als

- die Verjährungsfrist von zehn auf zwanzig Jahre verlängert und
- die bereits zuvor kraft päpstlicher Vollmacht eingeräumte Möglichkeit der Derogation der Verjährung gesetzlich verankert wurde.

bb) Die *Absolutio complicis* ist in c. 1387 CIC/1983 geregelt. Das zu diesem Tatbestand im Zusammenhang mit dem CIC/1917 Ausgeführte, gilt hier entsprechend.

c) Verfahrensrechtliche Bestimmungen

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist zunächst (aa) näher auf den Gang des Verfahrens und sodann (bb) auf die diesbezügliche Zuständigkeit einzugehen.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- aa) Die Struktur des kirchlichen Strafverfahrens und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des CIC/1983 orientieren sich jedenfalls hinsichtlich der hier inmitten stehenden Fragen trotz bestehender Unterschiede an den entsprechenden Regelungen des CIC/1917.
- (1) Danach ist vor der Durchführung eines Strafverfahrens, sei es – wie im Rahmen des CIC/1917 – auf dem Gerichts- oder dem Verwaltungsweg, grundsätzlich eine sogenannte Voruntersuchung erforderlich (c. 1717 CIC/1983). Voraussetzung für die Einleitung einer Voruntersuchung ist die wenigstens wahrscheinliche Kenntnis davon, dass eine Straftat begangen wurde („... *notitiam, saltem veri similem, habet de delicto ...*“). Dabei sind an die „wenigstens wahrscheinliche Kenntnis“ keine allzu hohen Anforderungen zu stellen, die wohl im Wesentlichen mit dem für die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens nach der StPO erforderlichen Anfangsverdacht zumindest vergleichbar sein dürften. Im Wesentlichen soll dadurch verhindert werden, dass Vorermittlungen nicht schon bei jedem Gerücht oder jeder üblen Nachrede in Gang zu setzen sind.

Vgl. Althaus, in: ders. / Lüdicke, a. a. O., c. 1717 Anm. 3

Unterbleiben kann eine Voruntersuchung daher nur dann, wenn sie gänzlich überflüssig erscheint,

- weil der untersuchungsgegenständliche Sachverhalt bereits feststeht, oder
- wenn feststeht, dass die Ermittlungen keine verwertbaren Erkenntnisse erbringen können.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Vgl. Althaus, in: ders. / Lüdicke, c. 1717 Anm. 8

Ist ausgehend von diesen Maßstäben eine „wenigstens wahrscheinliche Kenntnis“ gegeben, ist der zuständige Ordinarius – wie bereits auf der Grundlage des CIC/1917 – verpflichtet, eine Voruntersuchung einzuleiten. Ein Ermessensspielraum im Sinne eines Opportunitätsprinzips ist ihm insoweit nicht eingeräumt und ergibt sich insbesondere nicht aus c. 1341 CIC/1983. Dass ein Strafverfahren aufgrund des Ultima-ratio-Charakters eines solchen (vgl. c. 1341 CIC/1983) möglicherweise nicht opportun erscheint, macht jedenfalls die kirchliche Voruntersuchung nicht entbehrlich. Wesentliche Aspekte für die Beurteilung der Frage, ob auf ein solches deshalb verzichtet werden kann, weil durch pastorales Bemühen, beispielsweise brüderliche Ermahnung oder Verweis, ein Ärgernis hinreichend behoben, die Gerechtigkeit wiederhergestellt und der Täter gebessert werden kann, werden regelmäßig erst aufgrund beziehungsweise nach der Voruntersuchung sachgerecht und tragfähig beurteilt werden können. Letztendlich ergibt sich dies eben auch aus c. 1718 CIC/1983, der die Entscheidung über die Durchführung eines Strafverfahrens, sei es im Gerichts- oder Verwaltungsweg, als der Voruntersuchung nachgelagert ansieht.

Die Einleitung der Voruntersuchung setzt ein förmliches Dekret des Ordinarius voraus, in dem dieser auch den Leiter der Voruntersuchung bestimmt.

- (2) Nach Durchführung der Voruntersuchung hat der Ordinarius mittels eines förmlichen Dekrets über den Fortgang zu entscheiden, insbesondere ob

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- die vorliegenden Erkenntnisse für die Durchführung eines Strafverfahrens ausreichend sind,
- bejahendenfalls, ein solches im Hinblick auf c. 1341 CIC/1983 angemessen ist; verneinendenfalls welche pastoralen Maßnahmen angezeigt sind,
- bejahendenfalls, ob das Verfahren auf dem ordentlichen Gerichts- oder dem Verwaltungsweg durchzuführen ist.

Problematisch ist insoweit das Verhältnis zwischen dem ordentlichen Gerichts- und dem Verwaltungsweg, setzt doch ein Vorgehen auf dem Verwaltungsweg voraus, dass die für die Bestrafung relevanten Sachverhalte aufgrund der Voruntersuchung bereits feststehen, während dies für die Durchführung eines gerichtlichen Strafverfahrens gerade nicht gefordert ist.

Mit Blick auf die dem beschuldigten Priester jedoch auch im Falle eines Verwaltungsstrafverfahrens einzuräumende Verteidigungsmöglichkeit (c. 1720, 1° CIC/1983) stellt sich die Frage nach dem weiteren prozessualen Vorgehen für den Fall, dass sich die durch die Voruntersuchung erlangten Erkenntnisse – nach einer gegebenenfalls nunmehr erstmals erfolgten Stellungnahme – als für eine Verurteilung nicht mehr ausreichend erweisen. Die Entscheidung des Ordinarius für den ursprünglich gewählten Verfahrensweg ist nicht bindend. In diesem Fall kann, ja muss sogar der Ordinarius seine Entscheidung für die Durchführung eines außergerichtlichen Strafdekretverfahrens ändern und gegebenenfalls zu einem gerichtlichen Strafverfahren übergehen.

Westfahl Spilker Wastl München

Vgl. Lüdicke, in: MünstKommCIC, c. 1718 Anm. 9; Althaus, in: ders. / Lüdicke, c. 1718 Anm. 8, c. 1720 Anm. 10, der für derartige Fälle auch entsprechende Muster zur Verfügung stellt.

Der ursprünglich gewählte Weg eines Verwaltungsstrafverfahrens präjudiziert damit im Falle einer erst später erfolgenden Stellungnahme des verdächtigten Priesters nicht dessen Freispruch und Straflosigkeit aufgrund einer im Verwaltungsstrafverfahren nicht möglichen Beweisaufnahme.

Erst recht gelten diese Erwägungen aber für den Fall, dass – wie hier – die Entscheidung über die Durchführung eines Strafverfahrens und die Wahl der Verfahrensart nicht dem Ordinarius, sondern einer anderen Institution als „Herrin des Verfahrens“, namentlich der Glaubenskongregation, obliegt. Eine eigenmächtige Entscheidung des von dieser mit der Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens Beauftragten in Gestalt eines (teilweisen) Freispruchs ohne vorherige Rücksprache mit der Glaubenskongregation begegnet danach durchgreifenden Bedenken. Dies gilt insbesondere dann, wenn darüber hinaus die Möglichkeit einer weiteren Beweiserhebung im Rahmen eines außergerichtlichen Strafdekretverfahrens abgelehnt wird. In einem solchen Fall ist zumindest eine vorherige Abstimmung mit der Glaubenskongregation über das weitere Verfahren unabweisbar notwendig. Wollte man dies anders sehen und dem Beauftragten insoweit einen eigenen Beurteilungsspielraum zugestehen, so würde dies zu einer Umgehung der Verfahrenshoheit und des Zuständigkeitsvorbehalts der Glaubenskongregation führen. Dies hätte zur Folge, dass dann in gewisser Weise auch willkürliche Entscheidungen möglich wären.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- bb) Weitergehende Änderungen als im Hinblick auf den einschlägigen Straftatbestand haben sich durch das Motu proprio „*Sacramentorum sanctitatis tutela*“ beziehungsweise die *Normae de gravioribus delictis* betreffend die maßgeblichen Verfahrensbestimmungen ergeben.
- (1) Ursprünglich wies der CIC/1983 dem Ortsordinarius die Verfahrensherrschaft für die Voruntersuchung sowie die Entscheidung über die Durchführung eines möglichen Strafverfahrens zu.
- (2) Demgegenüber wurde erstmals 2001 zunächst in Art. 4 § 1 NdgD2001 ausdrücklich die Zuständigkeit der Glaubenskongregation für die Fälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger mit der Folge konstituiert, dass die kirchlichen Verantwortungsträger vor Ort nach wie vor im Falle eines Verdachts von einem möglichen Missbrauchsfall, wie vorstehend geschildert, grundsätzlich eine Voruntersuchung einzuleiten haben, ohne dass dadurch die Kompetenz der Glaubenskongregation insoweit selbst tätig zu werden, beseitigt werden würde. Der insoweit maßgeblich Art. 13 NdgD2001 hat folgenden Wortlaut:

... Quoties Ordinarius vel Hierarcha notitiam saltem verisimilem habeat de delicto reservato, investigatione praevia peracta, eam significet Congregationi pro Doctrina Fidei quae, nisi ob peculiariora rerum adiuncta causam sibi advocet, Ordinarium vel Hierarcham per proprium Tribunal ad ulteriora procedere iubet	... Sooft ein Ordinarius oder ein Hierarch eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis von einer solch reservierten Straftat hat, muss er diese nach abgeschlossener Voruntersuchung der Kongregation für die Glaubenslehre anzeigen, die, wenn sie nicht wegen besonderer Umstände den Fall an sich zieht, durch
---	--

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

<p>opportunas normas tradendo; ius appellandi contra sententiam primi gradus, sive ex parte rei vel eius Patroni sive ex parte Promotoris iustitiae, valide unice manet tantummodo ad Supremum Tribunal eiusdem Congregationis.</p> <p>...</p> <p>... Instantia in Tribunali quovis modo finita, omnia acta causae ad Congregationem pro Doctrina Fidei ex officio quam primum transmittantur.</p> <p>...</p>	<p>Übergabe der entsprechenden Normen dem Ordinarius oder dem Hierarchen gebietet, durch sein eigenes Gericht das weitere Verfahren durchführen zu lassen. Das Recht auf Berufung gegen das Urteil der ersten Instanz, sowohl vonseiten des Angeklagten und seines Verteidigers als auch vonseiten des Kirchenanwalts, besteht allein beim Obersten Gericht dieser Kongregation. ...</p> <p>... Wenn der Fall vor Gericht wie auch immer beendet ist, müssen alle Akten des Verfahrens möglichst rasch von Amts wegen an die Kongregation für die Glaubenslehre übermittelt werden.</p> <p>...</p>
---	--

Des Weiteren regeln die Normae die Zusammensetzung des zuständigen Gerichts auf der Ebene der Glaubenskongregation (Art. 6 ff. Ndgd2001) und legen dabei großen Wert darauf, dass alle wesentlichen Funktionen in diesem Verfahren durch Priester wahrgenommen werden, die darüber hinaus ein Doktorat im Kirchenrecht vorweisen müssen. Erst im Nachhinein wurde durch die bereits erwähnten päpstlichen Vollmachten die (begrenzte) Möglichkeit eines Dispenses vom

Westpfahl Spilker Wastl München

Erfordernis der Priesterweihe und des kanonistischen Doktorats eröffnet.

(3) Keine substantiellen Änderungen im Hinblick auf die Durchführung der Voruntersuchung und des gerichtlichen Verfahrens ergaben sich jedenfalls betreffend die hier inmitten stehenden Fragen durch die überarbeitete Fassung der *Normae de gravioribus delictis* 2010. Hervorzuheben ist insoweit allein, dass auch die bereits zuvor erteilten päpstlichen Vollmachten, namentlich betreffend

- die Beschränkungen für die Dispense vom Erfordernis der Priesterweihe und des kanonistischen Doktorats aufgehoben wurden (Art. 15 Ndgd2010), und
- die Heilung von Rechtsakten im Falle der Übertretung von bloßen Verfahrensregeln durch untergeordnete Gerichte (Art. 18 Ndgd2010),

gesetzlich verankert wurden.

Das Päpstliche Geheimnis blieb zunächst unberührt.

d) Geheimhaltungspflichten

Mit Blick auf die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs ist aber auch von wesentlicher Bedeutung, dass in Art. 25 § 1 Ndgd2001 ausdrücklich angeordnet wird, dass „Fälle dieser Art“ Gegenstand des „Päpstlichen Geheimnisses“ sind, sodass kein Zweifel bestand, dass auch die in Art. 13 Ndgd2001 genannten Mitteilungen an den Bischof wegen möglicher Missbrauchsfälle sowie die Kommunikation zwischen diesem und der Glaubenskongregation

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

von dem insoweit zwischenzeitlich beseitigten „Päpstlichen Geheimnis“ erfasst waren und daher nicht an staatliche Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden durften. Soweit in einem offenbar im April 2010 nur in englischer Sprache auf der Homepage des Apostolischen Stuhls veröffentlichten „Guide to Understanding Basic CDF Procedures concerning Sexual Abuse Allegations“,

verfügbar unter: https://www.vatican.va/resources/resources_guide-CDF-procedures_en.html, abgerufen: 30.07.2021,

darauf verwiesen wird, dass Vorgaben des staatlichen Rechts im Hinblick auf Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Behörden stets zu beachten seien, ist es bereits mehr als fraglich, ob durch solche Leitlinien eine Änderung des geltenden Rechts erfolgen kann. Selbst wenn man dies aber annehmen wollte, so wäre eine Mitteilung nur in den Fällen einer gesetzlichen Verpflichtung statthaft, wie sie jedenfalls im deutschen Recht nicht besteht (vgl. hierzu II. 3. lit. d) aa) (2).

Durch die Instruktion „*Über die Vertraulichkeit der Fälle*“ vom 06.12.2019 wurde bestimmt, dass unter anderem Anzeigen, Prozesse und Entscheidungen, die Straftaten gemäß Art. 6 NdgD2010 zum Gegenstand haben, nicht durch das Päpstliche Geheimnis gedeckt sind.

4. Ergänzende gesamtkirchliche Regelungen

Durch Papst *Franziskus* wurden in den Jahren 2016 und 2019 ergänzende Regelungen geschaffen betreffend die Sanktionierung bei Verletzung von Amtspflichten kirchlicher Leitungsverantwortlicher, die unter anderem auch für die

Westpfahl Spilker Wastl München

Fälle der Aufklärung und Ahndung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger gelten und insoweit anwendbar sind.

a) Motu proprio „*Come una madre amorevole*“

Das im Jahr 2016 veröffentlichte Motu proprio „*Wie eine liebende Mutter*“ betrifft in erster Linie die Konsequenzen von Amtspflichtverletzungen auch von Diözesanbischöfen unter anderem in Fällen sexuellen Missbrauchs und droht bereits für Fälle eines schwerwiegenden Sorgfaltsmangels die Amtsentlassung an. Da die materiellen Straftatbestände davon unberührt bleiben, wird auf eine eingehende Darstellung dieses Motu proprio verzichtet.

b) Motu proprio „*Vos estis lux mundi*“

Im Ergebnis dasselbe gilt auch für das im Nachgang zum im Frühjahr 2019 erfolgten sogenannten „Missbrauchsgipfel“ im Mai 2019 veröffentlichte Motu proprio „*Vos estis lux mundi*“. Dieses hat im Wesentlichen verfahrensrechtliche Vorschriften zum Gegenstand. Diese betreffen nicht zuletzt die Verpflichtung Meldesysteme einzurichten sowie die Verfahren bei Vorwürfen gegen Bischöfe.

5. Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz (2002 / 2010 / 2013) und deren Umsetzung in der Erzdiözese München und Freising

Im Nachgang zur Veröffentlichung der „*Normae de gravioribus delictis*“ erließ auch die Deutsche Bischofskonferenz 2002 erstmals Leitlinien zum Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs, die 2010 grundlegend sowie 2013 nochmals überarbeitet und schließlich mit Wirkung zum 01.01.2020 durch die

– hier aufgrund fehlender Relevanz für den Untersuchungszeitraum nicht näher darzustellende – „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ ersetzt wurden. Der Wortlaut der DBK-Leitlinien in der jeweiligen Fassung ist in der **Anlage 8** dokumentiert. Nachfolgend sind daher lediglich einige für den Untersuchungsgegenstand maßgebliche Regelungsgegenstände und deren Behandlung durch die DBK-Leitlinien sowie die Umsetzung im Bereich der Erzdiözese München und Freising zu skizzieren.

a) Plausibilitätsprüfung von Verdachtsfällen nach Maßgabe der DBK-Leitlinien und deren Verhältnis zur kirchenrechtlichen Voruntersuchung

Die DBK-Leitlinien stimmen in allen Fassungen darin überein, dass ein Verfahren zur Prüfung der Plausibilität eines Missbrauchsvorwurfs durchzuführen ist. Dieses Verfahren weist durchgängige und daher an dieser Stelle vorab zu behandelnde Problemstellungen auf; dies gilt vor allem mit Blick auf das Verhältnis der Plausibilitätsprüfung zur kirchenrechtlichen Voruntersuchung. Dies betrifft (aa) zum einen die Frage, ob und inwieweit die Einleitung einer Vorprüfung vom Ergebnis der Plausibilitätsprüfung abhängig gemacht werden kann, und (bb) zum anderen die Frage, inwieweit eine Plausibilitätsprüfung eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ersetzen kann und die Durchführung einer Plausibilitätsprüfung damit, so

im Ergebnis Gercke u. a., a. a. O., S. 278 f.

für ein regelkonformes Handeln im Sinne des Kirchenrechts ausreichend ist.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- aa) Mit Blick auf das von den DBK-Leitlinien konstituierte und vielfach kritisierte (Prüfungs-)Verfahren ist festzustellen, dass die DBK-Leitlinien 2002 – und ebenso auch alle späteren Fassungen – die Befassung des Apostolischen Stuhls davon abhängig machten, dass eine kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht – so wörtlich – „bestätigt“ hat. Insoweit bestehen erhebliche – und aus Sicht der Gutachter im Ergebnis durchgreifende – Vorbehalte gegen die Vereinbarkeit der DBK-Leitlinien mit den Ndgd 2001 / 2010, die nach Durchführung einer Voruntersuchung die unbedingte Vorlage des Ergebnisses dieser Voruntersuchung zur Entscheidung über das weitere Vorgehen durch die Glaubenskongregation fordern.

Vgl. auch Schmitz, a. a. O., S. 460.

Die Unterrichtung der Glaubenskongregation von einem Missbrauchs(verdachts)fall ist entgegen einer mitunter vor allem im Bereich der kirchlichen Verwaltung anzutreffenden, jedoch nicht haltbaren Auffassung nach der Rechtslage gerade nicht davon abhängig, dass der Verdacht im Rahmen der Voruntersuchung bestätigt wurde; dies gilt ungeachtet dessen, dass – aus Sicht der Gutachter jedoch zu Unrecht – teilweise angenommen wird, dass eine solche unter bestimmten, im Einzelnen jedoch unklaren Umständen unterbleiben kann.

Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Rundschreiben, um den Bischofskonferenzen zu helfen, Leitlinien für die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Kleriker zu erstellen, Ziff. II, wonach die Glaubenskongregation unterrichtet werden muss, wenn

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

sich „die Anschuldigung als glaubwürdig“ erweist, verfügbar unter http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20110503_abuso-minori_ge.html, abgerufen: 30.07.2021; dies., Verständnishilfe für die grundlegende Vorgehensweise der Kongregation für die Glaubenslehre bei Vorwürfen sexuellen Missbrauchs, wonach der Fall der Glaubenskongregation vorgelegt wird, wenn „die Anschuldigung auf einen wahren Sachverhalt hindeutet“, verfügbar unter http://www.vatican.va/resources/resources_guide-CDF-procedures_ge.html, abgerufen: 30.07.2021;

Scicluna, The Procedure and Praxis of the Congregation for the Doctrine of the Faith regarding Graviora delicta, B. – The Notitia criminis: „If the result of the „investigatio praevia“ is that the accusation is credible“, verfügbar unter: http://www.vatican.va/resources/resources_mons-sci-cluna-graviora-delicta_en.html, abgerufen: 30.07.2021, die dort geforderte Glaubwürdigkeit der Aussage ist aber von einer Bestätigung des Vorwurfs im Rahmen einer Voruntersuchung zu unterscheiden; dies bestätigend auch ders., Sexueller Missbrauch: Wann und wie die Glaubenskongregation einschalten, in: Hallermann u. a. (Hrsg.), a. a. O., S. 307 – 324, 318;

Hallermann, Zwischen Anzeige und Strafprozess – die „vorprozessuale“ Phase nach den Leitlinien der DBK, in: ders. u. a., a. a. O., S. 137 – 184, 145 (Fn. 49) mit dem Hinweis auf das *Directorium ad fundamentaliter*

**Westfahl Spilker Wastl
München**

intelligendam rationem procedendi in allegationibus resspicientibus abusus sexuales in minores patros a Congregatione pro Doctrina Fidei latum, wonach die Mitteilungspflicht bestehen soll, wenn die Vorermittlung ergibt, dass die Anschuldigung auf einen wahren Sachverhalt hindeutet;

Althaus, der einerseits ausführt, dass der Glaubenskongregation die wenigstens wahrscheinliche Kenntnis nach Durchführung der Voruntersuchung (mit deren Ergebnissen) mitzuteilen ist (a. a. O., „*Normae de gravioribus delictis*“, Art. 16 Anm. 2), andererseits aber eine Mitteilung an die Glaubenskongregation unter anderem dann als entbehrlich ansieht, wenn sich die Anschuldigung aufgrund der Voruntersuchung als falsch erwiesen hat (a. a. O., Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz, Nr. 34 Anm. 2);

Rees (Koordiniertes Vorgehen gegen sexuellen Missbrauch – Die Normen der Kongregation für die Glaubenslehre über die delicta graviora vom 21.05.2010, in: Hallermann u. a. (Hrsg.), a. a. O., S. 67 – 135, 111 ff.) hält eine Mitteilungspflicht in Fällen „erwiesenen Verdachts“, nicht aber bei negativem Ausgang für erforderlich;

Rieger, *De gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis*, öarr 2012, S. 327 – 345, 336, wonach alle delicta-graviora-Fälle der Glaubenskongregation gemeldet werden müssen, die nach dem 30.04.2001 zur Anzeige gebracht wurden, bei denen sich die Anzeige nicht als

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

falsch erwiesen hat und der Beschuldigte noch nicht verstorben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht.

Durch den Wortlaut der Regelung gedeckt ist ausschließlich eine unbedingte Mitteilungspflicht. Diese entspricht auch allein der offensichtlichen Intention des Gesetzgebers und der ratio legis, da anderenfalls die Gefahr besteht, dass die unbestrittene absolute Verfahrensherrschaft der Glaubenskongregation durch Erwägungen zur – vermeintlichen – (Un-)Glaubwürdigkeit der Anschuldigung ausgehöhlt wird.

Das im Juli 2020 veröffentlichte *Vademecum* bestätigt die Sichtweise der Gutachter. Dort ist in Ziff. 28 dargelegt, dass aufgrund der Möglichkeit der Derogation von der Verjährung und der ausschließlichen Kompetenz der Glaubenskongregation darüber zu entscheiden, auch in Fällen (vermeintlich) eingetretener Verjährung eine Vorlage nicht unterbleiben kann. Ziff. 69 des *Vademecum* ergänzt insoweit, dass die Vorlage an die Glaubenskongregation auch ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Voruntersuchung zu erfolgen hat. Gänzlich unerheblich ist damit aber auch, ob der Ordinarius das Ergebnis der Voruntersuchung als für einen Tatnachweis ausreichend ansieht.

- bb) Im Ergebnis ebenso zu verneinen ist die Annahme, dass eine Plausibilitätsprüfung nach Maßgabe der DBK-Leitlinien eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ersetzen kann und für ein regelkonformes Handeln ausreichend ist. Maßgeblich dafür ist die gänzlich unterschiedliche Zielsetzung und Ausgestaltung der beiden Verfahren.

Westfahl Spilker Wastl München

Dies ergibt sich zum einen schon aus dem Umstand, dass die DBK-Leitlinien nach Inkraftsetzung in den einzelnen (Erz-)Diözesen als partikulares Recht von vornherein nicht geeignet ist, das gesamtkirchliche Recht, wie es durch den CIC, die Ndgd und das seit Juni 2020 geltende Vademecum vorgegeben ist, zu verändern. Dies gilt daher insbesondere auch mit Blick auf die Notwendigkeit der Durchführung einer Voruntersuchung, zumal auf diese auch in den Leitlinien selbst, wenn auch nach wie vor in zumindest missverständlicher Art und Weise, hingewiesen wird.

Hinzu treten die unterschiedliche Zielsetzung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK und der kirchlichen Voruntersuchung. Während es bei einem Verfahren nach Maßgabe der Leitlinien in erster Linie darum geht, niederschwellig die Plausibilität eines erhobenen Missbrauchsvorwurfs und einen etwaigen Hilfebedarf auf Seiten des Missbrauchsoپfers, einschließlich der Zahlung der Anerkennungsleistung zu prüfen, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung klären, ob die Voraussetzungen und die Notwendigkeit eines kirchlichen Strafverfahrens gegeben sind. Insoweit sind weitergehende und andersartige Fragestellungen zu beantworten als im Rahmen eines Verfahrens nach Maßgabe der DBK-Leitlinien.

Diese Unterschiedlichkeit spiegelt sich schließlich auch in den Formalitäten wider, die bei einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung deutlich strenger sind als bei einem Leitlinien-Verfahren, wie dies nicht zuletzt auch mit Blick auf die Anforderungen an die Person des Voruntersuchungsführers gilt.

b) DBK-Leitlinien 2002

In Reaktion auf das Motu proprio „*Sacramentorum sanctitatis tutela*“ und die Veröffentlichungen des *Boston Globe* beschloss die Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 26.09.2002 erstmals Leitlinien für den Umgang mit Missbrauchs(verdachts)fällen. Nachfolgend sollen (aa) wesentliche Inhalte und (bb) deren aufgrund der insoweit fehlenden Rechtssetzungskompetenz der DBK,

vgl. Hallermann, Zwischen Anzeige und Strafprozess – die „vorprozessuale“ Phase nach den Leitlinien der DBK, in: ders. u. a., a. a. O., S. 137 – 184, 149,

für eine Rechtsverbindlichkeit notwendige diözesanrechtliche Umsetzung im Bereich der Erzdiözese München und Freising skizziert werden.

aa) Den Ausgangspunkt der Darlegungen zum Inhalt der DBK-Leitlinien bilden Ausführungen zu deren Anwendungsbereich. Daran anschließend werden die wesentlichen Aufgabenzuweisungen der DBK-Leitlinien beschrieben.

(1) Die DBK-Leitlinien 2002 bestimmen den Anwendungsbereich eher beiläufig, wenn in Ziff. 1 geregelt wird, dass der Diözesanbischof eine Person beauftragt, die den Vorwurf sexuellen Missbrauchs Minderjähriger prüft. Nähere Angaben dazu, was unter einem sexuellen Missbrauch Minderjähriger konkret zu verstehen ist, machen die DBK-Leitlinien 2002 jedoch nicht. Der Regelungsinhalt legt jedoch nahe, dass davon jedenfalls die nach Maßgabe des kirchlichen Strafrechts unter dem Gesichtspunkt des Dekalogverstoßes strafbaren Handlungen von

Westpfahl Spilker Wastl München

Klerikern, aber auch soweit sie von sonstigen kirchlichen Mitarbeitern begangen wurden, aber nicht strafbar sind, erfasst sind.

(2) Der Diözesanbischof nimmt in den DBK-Leitlinien eine zentrale Stellung ein. Ihm obliegen insbesondere:

- die Beauftragung der Person, die den Vorwurf sexuellen Missbrauchs Minderjähriger prüft (sog. Missbrauchsbeauftragter; Ziff. I.1 DBK-Leitlinien2002),
- die (fakultative) Einrichtung eines Arbeitsstabes (Ziff. I.1 DBK-Leitlinien2002),
- die Entgegennahme der Mitteilung, dass ein Missbrauchsverdacht besteht (Ziff. I.4 DBK-Leitlinien2002),
- die Bestimmung des Voruntersuchungsführers (Ziff. III.5 DBK-Leitlinien2002),
- die Unterrichtung des Apostolischen Stuhls vom Ergebnis einer Voruntersuchung (Ziff. III.6 DBK-Leitlinien2002)

Aufgrund der ausdrücklichen Zuweisung dieser Aufgaben an den Diözesanbischof, wie sie auch der CIC/1983 in einer Vielzahl von Fällen kennt,

vgl. dazu die Übersicht bei Bier, MünstKommCIC, Anhang
zu 479

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

kann vor dem Hintergrund des c. 134 § 3 CIC/1983 nicht ohne Weiteres auch eine solche des Generalvikars angenommen werden, sofern nicht ein entsprechendes Spezialmandat erfolgt ist. Dass etwa früher umfassend erteilte Spezialmandate auch diese Fälle erfassen, begegnet aus Sicht der Gutachter erheblichen Bedenken.

(3) Die vom Diözesanbischof gemäß Ziff. I.1 der DBK-Leitlinien2002 zum Zwecke der Prüfung von Missbrauchsverdachtsmeldungen bestellte Person, der / die sogenannte Missbrauchsbeauftragte

- recherchiert den Sachverhalt,
- ist Kontaktperson für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden (Ziff. I.1 DBK-Leitlinien2002),
- leitet unmittelbar nach Kenntnisnahme eines Verdachts oder eines Vergehens die Prüfung ein, führt mit dem Verdächtigten ein Gespräch, zu dem ein Jurist hinzugezogen wird und nimmt umgehend zum (mutmaßlichen) Opfer beziehungsweise seinen Erziehungsberechtigten Kontakt auf (Ziff. II.3 DBK-Leitlinien2002),
- informiert den Diözesanbischof unverzüglich nach Kenntnisnahme eines Verdachts oder eines Vergehens davon (Ziff. II.4 DBK-Leitlinien2002)

und

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- bringt in einem persönlichen Gespräch mit dem Opfer und seinen Angehörigen auch im Namen des Bischofs tiefes Bedauern zum Ausdruck (Ziff. V.8 DBK-Leitlinien2002).
- (4) Auffallend ist, dass bei einer Vielzahl von Maßnahmen, die nach Maßgabe der DBK-Leitlinien durchzuführen sind, eine konkrete Zuständigkeitszuweisung fehlt. Lediglich beispielhaft zu erwähnen ist insoweit die Forderung, dass in jedem Fall eine Therapie des (mutmaßlichen) Täters gefordert wird (Ziff. II.9 DBK-Leitlinien2002) oder im Umfeld des (mutmaßlichen) Täters Maßnahmen zur Überwindung von Irritationen, Sprachlosigkeit und Trauer getroffen werden müssen (Ziff. II.10 DBK-Leitlinien2002). In beiden – und anderen – Fällen fehlt jedoch eine konkrete Zuständigkeitsbestimmung.

Aufgrund der dem Diözesanbischof auch nach Maßgabe der DBK-Leitlinien obliegenden Gesamtverantwortung wäre es dessen Aufgabe, diese Maßnahmen zu ergreifen, jedenfalls aber zu veranlassen. Dass dies nicht zuletzt aufgrund anderweitiger Aufgabenfülle von diesem nicht zu leisten ist, bedarf keiner weitergehenden Erläuterungen. Zwingend notwendig gewesen wären daher entsprechende Ausführungsbestimmungen, die nähere Angaben hierzu enthalten.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die DBK-Leitlinien2002 weder eine Verpflichtung zur Beteiligung staatlicher Strafverfolgungsbehörden noch die Zahlung von Anerkennungsleistungen vorsehen.

- bb) Die DBK-Leitlinien waren, wie bereits erwähnt, aufgrund insoweit fehlender Gesetzgebungskompetenz der DBK (vgl. c. 455 CIC) lediglich

Westpfahl Spilker Wastl München

Empfehlungen und besaßen keine unmittelbare Bindungswirkung auf diözesaner Ebene. Ungeachtet dessen, dass die Glaubenskongregation mit Blick auf die DBK-Leitlinien2010 die Prüfung angeregt hatte, ob diese nicht als verbindliche Partikularnorm in der Form eines Allgemeinen Dekrets erlassen werden könnten, unterblieb die hierzu erforderliche Vorlage der überarbeiteten Fassung (2013) zur Rekognoszierung durch den Apostolischen Stuhl seitens der DBK. Dies bedeutet, dass jeder Diözesanbischof auf deren Grundlage für seine Diözese eine entsprechende Regelung zu erlassen und zu veröffentlichen hat, wie dies in Ziff. 1 Abs. 3 DBK-Leitlinien 2013 erstmals auch ausdrücklich vorgesehen ist.

Vgl. Althaus, in: ders./Lüdicke, a. a. O., Vorb. Anm. 1 sowie
Ziff. 1 Anm. 4.

Die DBK-Leitlinien2002 wurden im Amtsblatt Nr. 2 der Erzdiözese München und Freising vom 30.01.2003, S. 23 ff. veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgte zwar ohne ausdrückliche Inkraftsetzungsformel jedoch unter Datumsangabe („23. Dezember 2002“), mit dem Zusatz „Für die Erzdiözese München und Freising“ sowie der (abgedruckten) Unterschrift des damaligen Erzbischofs und damit in einer für eine wirksame Promulgation aus Sicht der Gutachter ausreichenden Form.

In demselben Amtsblatt wurde auf S. 40, wie von Ziff. I.2 DBK-Leitlinien2002 gefordert, die Ernennung der Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese München und Freising durch den damaligen Erzbischof, Friedrich Kardinal Wetter namentlich bekanntgegeben. Die diesbezügliche Veröffentlichung endet mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass zu gegebener Zeit diözesane Ausführungsbestimmungen erlassen

Westpfahl Spilker Wastl München

werden. Dass dies, obwohl dringend erforderlich und ausdrücklich angekündigt, tatsächlich geschehen ist, konnten die Gutachter im Rahmen der von ihnen angestellten Nachforschungen nicht feststellen.

2006 wurde seitens des damaligen Erzbischofs ein aus zwei Paragraphen bestehendes „Allgemeines Dekret zur Vorgehensweise beim Verdacht des sexuellen Missbrauchs im Bereich des Erzbistums München und Freising“ erlassen und im Amtsblatt (Nr. 6 v. 28.04.2016, S. 132 f.) veröffentlicht. Dessen Regelungsgehalt beschränkte sich im Wesentlichen auf die Aussage, dass in der Erzdiözese München und Freising nach Möglichkeit zwei Missbrauchsbeauftragte zu bestellen sind (§ 1 Abs. 2) und die Begründung einer umfassenden Mitteilungspflicht im kirchlichen Bereich Tätiger gegenüber den Missbrauchsbeauftragten (§ 2 Abs. 1); dies verbunden mit dem Hinweis auf die mögliche Verhängung einer gerechten Strafe und davon unberührt bleibender dienstrechtlicher Konsequenzen im Verstoßfall (§ 2 Abs. 2).

c) DBK-Leitlinien 2010

Infolge der Entwicklungen beginnend im Frühjahr 2010 und des öffentlichen Bekanntwerdens einer Vielzahl von Missbrauchs(verdachts)fällen und damit abermals aufgrund externer Zwänge sah sich die Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz zu einer grundlegenden Überarbeitung der DBK-Leitlinien veranlasst. Deren Neufassung wurde am 23.08.2010 beschlossen.

aa) Die Neufassung der Leitlinien hatte sowohl eine grundlegende Veränderung des Anwendungsbereichs als auch der Aufgabenzuweisung zum Gegenstand.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- (1) In Ziff. 2 DBK-Leitlinien2010 wird erstmals bestimmt, dass sich diese auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des StGB beziehen, soweit sie an Minderjährigen begangen werden. Damit unterscheidet sich deren Anwendungsbereich in mehrfacher Hinsicht von den einschlägigen Bestimmungen des kirchlichen (Straf-)Rechts. Die DBK-Leitlinien finden danach einerseits auch Anwendung auf einschlägige Straftaten, die von Nicht-Klerikern begangen werden; andererseits sind diejenigen (unkeuschen) Verhaltensweisen, die zwar als Verstoß gegen das sechste Gebot des Dekalogs anzusehen, aber nach den Maßstäben des staatlichen Strafrechts nicht strafbar sind, davon nicht erfasst. Dies wurde seitens der Glaubenskongregation als unzureichend moniert.
- (2) Die Stellung des Diözesanbischofs im Zusammenhang mit der Aufklärung von Fällen sexuellen Missbrauchs wurde in den DBK-Leitlinien nochmals stärker hervorgehoben. Ihm obliegt danach
- die Beauftragung einer oder mehrerer geeigneter Personen als Ansprechperson(en) für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen (Ziff. 4 DBK-Leitlinien2010), wobei im Falle der Bestellung mehrerer Ansprechpersonen mindestens eine nicht der Bistumsleitung angehören soll (Ziff. 5 DBK-Leitlinien2010),
 - im Gegensatz zur DBK-Leitlinie2002 nicht nur fakultativ, sondern obligatorisch einen ständigen Beraterstab einzurichten (Ziff. 7 DBK-Leitlinien2010),

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- die Entgegennahme der Information (Hinweis auf einen Verdachtsfall) durch die Missbrauchsbeauftragten (Ziff. 12 DBK-Leitlinien2010),
- die Entgegennahme des Ergebnisses des Gesprächs mit dem mutmaßlichen Opfer durch die damit beauftragte Person (Ziff. 19 DBK-Leitlinien2010),
- die Entgegennahme des Ergebnisses des Gesprächs mit der beschuldigten Person durch den Vertreter des Dienstgebers (Ziff. 24 DBK-Leitlinien2010),
- die Unterrichtung des Apostolischen Stuhls vom Ergebnis einer Voruntersuchung (Ziff. 30 DBK-Leitlinien2010)
- die Entscheidung über das weitere Vorgehen bis zur Aufklärung des Falles, insbesondere hinsichtlich einer Freistellung vom Dienst und anderer Maßnahmen (Ziff. 31 DBK-Leitlinien2010),
- die Bestimmung einer Person, die seitens der Erzdiözese das mutmaßliche Opfer über ggf. in Richtung des (mutmaßlichen) Täters veranlasste Maßnahmen unterrichtet (Ziff. 33 DBK-Leitlinien2010),
- die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen (Ziff. 38 DBK-Leitlinien2010),
- die Überwachung der Einhaltung von ihm verfügter Beschränkungen und Auflagen (Ziff. 45 DBK-Leitlinien2010).

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- (3) Im Gegensatz zum Diözesanbischof wurden die Stellung und Aufgaben der Missbrauchsbeauftragten als solcher in den DBK-Leitlinien2010 deutlich beschnitten, was jedoch nicht ausschloss, dass der Missbrauchsbeauftragte/die Missbrauchsbeauftragten mit den vom Diözesanbischof frei zu übertragenden Aufgaben betraut werden. Danach obliegt den Missbrauchsbeauftragten:
- die Entgegennahme der Hinweise auf Missbrauchsverdachtsfälle (Ziff. 10 DBK-Leitlinien2010),
 - die unverzügliche Information des Diözesanbischofs von einem entgegengenommenen Hinweis auf einen Missbrauchsverdachtsfall (Ziff. 12 DBK-Leitlinien2010) sowie
 - die Vereinbarung eines Gesprächs mit dem mutmaßlichen Opfer beziehungsweise dessen Erziehungsberechtigten (Ziff. 15 DBK-Leitlinien2010).
- (4) Als neuer Funktionsträger wurde im Rahmen der DBK-Leitlinien2010 der sogenannte Vertreter des Dienstgebers eingeführt. Inwieweit möglicherweise Inkompatibilitäten mit anderen Aufgaben bestehen, lässt sich den DBK-Leitlinien jedoch ebenso wenig entnehmen wie die für die Bestimmung des Dienstgebervertreters zuständige Autorität. Ob dies auch die Missbrauchsbeauftragten sein können, ist unklar, drängt sich in Anbetracht des Umstandes, dass eine davon abgesonderte Funktion geschaffen wurde, ähnlich wie im Verhältnis zwischen Generalvikar und Diözesanökonom, aus Sicht der Gutachter aber jedenfalls nicht auf. Nach Maßgabe der DBK-Leitlinien2010 hat der Dienstgebervertreter insbesondere:

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- das Gespräch mit der beschuldigten Person – gegebenenfalls in Anwesenheit der beauftragten Person – zu führen (Ziff. 20 DBK-Leitlinien2010),
 - den Diözesanbischof über das Ergebnis dieses Gesprächs zu informieren (Ziff. 24 DBK-Leitlinien2010),
 - die Weiterleitung tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige staatliche Behörden (Ziff. 26 DBK-Leitlinien 2010).
- (5) Ebenfalls neu eingefügt wurde die Funktion einer weiteren vom Diözesanbischof beauftragten, geeigneten Person. Deren alleinige Aufgabe besteht darin, ein von Opferseite auf Vermittlung des Missbrauchsbeauftragten gewünschtes Gespräch zu führen und den Diözesanbischof von dem Ergebnis in Kenntnis zu setzen (Ziff. 15, 19 DBK-Leitlinien2010). Auch im Hinblick auf diese weitere beauftragte Person gilt das zum Dienstgebervertreter Ausgeführte entsprechend. Danach ist unklar, wer diese Aufgaben konkret (nicht) übernehmen kann, insbesondere ob dies auch die Missbrauchsbeauftragten sein können.
- bb) Die Veröffentlichung der überarbeiteten DBK-Leitlinien2010 erfolgte mit Wirkung zum 01.09.2010 ad experimentum für die Dauer von drei Jahren im Amtsblatt Nr. 13 vom 28.09.2020, S. 350 ff.; in diesem Fall jedoch mit einem konkreten Inkraftsetzungsbefehl und dem Zusatz „Für die Erzdiözese München und Freising“, so dass entgegen der von Hallermann,

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Zwischen Anzeige und Strafprozess – die „vorprozessuale“ Phase nach den Leitlinien der DBK, in: ders. u. a., a. a. O., S. 137 – 184, 152 mit dem Hinweis auf die Veröffentlichung in der Rubrik „Deutsche Bischofskonferenz“,

geäußerten Vorbehalte aus Sicht der Gutachter im Ergebnis keine durchgreifenden Bedenken gegen eine wirksame Promulgation der Leitlinien und deren Verbindlichkeit für die Erzdiözese München und Freising bestehen dürften.

Konkretisierende Ausführungsbestimmungen im Hinblick auf die zahlreichen auch im Rahmen der DBK-Leitlinien2010 ungeklärten (auch Zuständigkeits-)Fragen wurden im Nachgang bis zur Inkraftsetzung der DBK-Leitlinien2013 nicht erlassen.

d) DBK-Leitlinien 2013

Entsprechend den Vorgaben der DBK-Leitlinien2010 erfolgte drei Jahre nach deren Verabschiedung eine Evaluation und Überarbeitung. Diese führte zu den am 23.08.2013 beschlossenen DBK-Leitlinien2013. Von der nunmehr allem Anschein nach bestehenden Möglichkeit, in der Form eines allgemeinen Dekrets selbst eine verbindliche Regelung zu erlassen, wollte die DBK offenbar keinen Gebrauch machen und hielt an dem bisherigen (unverbindlichen) Leitliniencharakter der Vorgaben fest.

Vgl. Hallermann, Präzisierung und Erleichterung?, KuR 2013, S. 178 – 203, 201.

aa) Die Veränderungen durch die DBK-Leitlinien2013 waren jedoch bei Weitem nicht so weitreichend wie diejenigen der DBK-Leitlinien2010.

Westpfahl Spilker Wastl München

Insoweit ist jedoch schon an dieser Stelle in besonderer Weise hervorzuheben, dass in weiten Teilen an die Stelle des Diözesanbischofs der Ordinarius getreten ist und damit erstmals auch dem Generalvikar im Rahmen der DBK-Leitlinien eine Zuständigkeit zugewiesen wurde.

- (1) Entsprechend der Beanstandung des Anwendungsbereichs der DBK-Leitlinien2010 durch die Glaubenskongregation wurde Ziff. 2 in den DBK-Leitlinien 2013 dahingehend angepasst, dass auch die kanonischen Normen des CIC/1983 und – soweit einschlägig – des Motu proprio „*Sacramentorum sanctitatis tutela*“ ausdrücklich erfasst werden. Des Weiteren wurden nun auch bestimmte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit und in Anlehnung an die Ndgd 2010 auch an erwachsenen Schutzbefohlenen verübte Missbrauchshandlungen in den Anwendungsbereich einbezogen. Über die Ndgd 2010 hinaus werden in Ziff. 3 als solche behinderte, gebrechliche oder kranke Personen bestimmt, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind. Aufgrund der Ausdehnung des Anwendungsbereichs auch auf Handlungen unterhalb der Strafbarkeitsschwelle, die eine Grenzüberschreitung darstellen (Ziff. 3 DBK-Leitlinien2010), dürfte mit der ausdrücklichen Nennung der gesamtkirchlichen Bestimmungen in der Sache selbst keine Ausweitung des Anwendungsbereichs eingetreten sein. Das Außerachtlassen der gesamtkirchlichen Regelungen bei der Ausarbeitung der Leitlinien im Jahr 2010 macht jedoch deutlich, wie wenig diese Regelungen von den damals damit befassten Personen beachtet wurden. Selbst wenn man jedoch von einer inhaltlichen Ausweitung durch die Neufassung ausginge, hätte in den bis dahin nicht erfassten Fällen zwar eine Plausibilitätsprüfung und eine Anerkennungsleistung

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

entfallen können, nicht jedoch das nach dem gesamtkirchlichen Recht erforderliche Vorgehen gegen den Verdächtigten.

- (2) Eine zu den DBK-Leitlinien2010 gegenläufige Entwicklung ist in Bezug auf die explizit dem Diözesanbischof zugewiesenen und ihm vorbehaltenen Aufgaben festzustellen. Diese haben sich dramatisch verringert und beschränkten sich auf:
- die Beauftragung mindestens zwei geeigneter Personen als Ansprechpersonen für Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs Minderjähriger (Ziff. 4 DBK-Leitlinien2013),
 - die Einrichtung eines ständigen Beraterstabes betreffend Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger (Ziff. 7 DBKLeitlinien2013).
- (3) Danach ist der Ordinarius weitestgehend an die Stelle des Diözesanbischofs getreten. Nach der Legaldefinition des c. 134 § 1 CIC/1983 umfasst der Begriff des Ordinarius neben dem Papst und den Diözesanbischofen und ihnen Gleichgestellten insbesondere auch diejenigen, die allgemeine ordentliche ausführende Gewalt besitzen, nämlich die General- und Bischofsvikare, nicht jedoch den Offizial. Von Bedeutung ist insoweit, dass mitunter, insbesondere auch in der Erzdiözese München und Freising, etwaige Auxiliar- beziehungsweise Weihbischofe auch zu Bischofsvikaren bestellt werden und damit als Ordinarius zu qualifizieren sind. Den dort adressierten Ordinarien obliegt danach insbesondere:

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- die Entgegennahme der Information des Missbrauchsbeauftragten betreffend diesem zur Kenntnis gebrachte und von ihm ohne Rücksicht auf Plausibilitätserwägungen weiterzugebende Hinweise auf eine mögliche Missbrauchstat (Ziff. 13 DBK-Leitlinien2013),
- die Gewährleistung der Information anderer, die für die beschuldigte Person Verantwortung tragen (Ziff. 13 DBK-Leitlinien2013),
- die Klärung der Zuständigkeitsfrage bei mehreren beteiligten Ordinarien, soweit er der erstinformierte Ordinarius ist (Ziff. 14 DBK-Leitlinien2013),
- die Entgegennahme des Ergebnisses des Gesprächs mit dem mutmaßlichen Opfer (Ziff. 21 DBK-Leitlinie2013),
- die Entgegennahme des Ergebnisses des Gesprächs mit der beschuldigten Person (Ziff. 27 DBK-Leitlinie2013),
- die Einleitung einer etwa erforderlichen kirchenrechtlichen Voruntersuchung durch ein entsprechendes Dekret für den Fall, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt (Ziff. 32 DBK-Leitlinien2013),
- die Information der Glaubenskongregation betreffend die Fälle, die nach dem 30.04.2001 zur Anzeige gebracht worden sind (Ziff. 34 DBK-Leitlinien2013),

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- die Entscheidung über weitere Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falles (Ziff. 36 DBK-Leitlinien2013), insbesondere solche nach Maßgabe des c. 1722 CIC/1983,
- die Unterrichtung des Missbrauchsbeauftragten oder einer anderen von ihm bestellten Person über die beschlossenen Maßnahmen zur Information des (mutmaßlichen) Opfers (Ziff. 37 DBK-Leitlinien2013),
- die Wiederherstellung des guten Rufs einer fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person (Ziff. 42 DBK-Leitlinien2013),
- die Entscheidung über die Gewährung konkreter Hilfen für die Opfer (Ziff. 44 DBK-Leitlinien2013)

sowie

- die Gewährleistung, dass von ihnen verfügte Beschränkungen und Auflagen eingehalten werden (Ziff. 51 DBK-Leitlinien2013).
- (4) Auch der Aufgabenbereich der Ansprechpartner beziehungsweise Missbrauchsbeauftragten, die künftig nicht mehr nur nicht der Bis­tumsleitung angehören, sondern überhaupt nicht im aktiven Dienst des (Erz-)Bistums stehen sollen (Ziff. 5 DBK-Leitlinien2013), hat sich gegenüber der DBK-Leitlinie2010 in wesentlicher Hinsicht verändert. Un­verändert geblieben sind die Pflichten zur

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- Entgegennahme von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und deren Prüfung auf Plausibilität (Ziff. 10 DBK-Leitlinien 2013),
- Unterrichtung des Ordinarius über die von ihm entgegengenommenen Hinweisen auf Fälle sexuellen Missbrauchs (Ziff. 13 DBK-Leitlinien 2013), dies – insoweit klarstellend – ohne Rücksicht auf seine eigenen Plausibilitätserwägungen,
- Vereinbarung eines Gesprächs mit dem (mutmaßlichen) Opfer (Ziff. 17 DBK-Leitlinien 2013),

Hinzugekommen sind im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- die Führung des Gesprächs mit dem mutmaßlichen Opfer; dies ggf. in Abstimmung mit dem Ordinarius unter Hinzuziehung einer weiteren Person (Ziff. 17 DBK-Leitlinien 2013),
 - die Entgegennahme und Weitergabe der Information des Ordinarius über die von ihm gegen die beschuldigte Person bis zur Aufklärung des Falls verhängten Maßnahmen (Ziff. 37 DBK-Leitlinien 2013).
- (5) An die Stelle des Dienstgebervertreters ist der Vertreter des Ordinarius getreten. Ausdrücklich zugewiesen sind ihm:
- die Anhörung der beschuldigten Person ausdrücklich unter Hinzuziehung eines Juristen (nicht mehr der beauftragten Person,

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

wie noch im Rahmen der DBK-Leitlinie2010; Ziff. 22 DBK-Leitlinie2010)

- die Weiterleitung tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige staatliche Behörden (Ziff. 29 DBK-Leitlinien2010).
- (6) In besonderer Weise hervorzuheben ist die Einführung von „Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ (Ziff. 43 DBK-Leitlinien2013). Danach konnten Opfer auf Antrag erstmals finanzielle Zahlungen von bis zu 5.000 EUR erhalten.
- (7) Der Ständige Rat der DBK hat wiederholt die Verlängerung der DBK-Leitlinien2013 beschlossen; dies am 22.01.2018 für die Dauer von einem Jahr und damit bis zum 31.08.2019 sowie am 25.06.2019 bis zum 31.12.2019.
- bb) Die Umsetzung und Konkretisierung der DBK-Leitlinien2013 vollzog sich in mehreren Schritten.
- (1) Die DBK-Leitlinien in der Fassung vom 26.08.2013 wurden im Amtsblatt Nr. 15 vom 31.12.2014(!), S. 407 ff., und damit mehr als einviertel Jahre nach ihrer Verabschiedung durch die Deutsche Bischofskonferenz veröffentlicht. Der Inkraftsetzungsbefehl enthält keine konkrete Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens, so dass davon auszugehen ist, dass es bei der Regelung des c. 8 § 2 CIC/1983 verbleibt und

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

die DBK-Leitlinien2013 in der Erzdiözese München und Freising erst zum 01.02.2015 in Kraft getreten sind. Mit Blick auf die fehlende Anbringung der Unterschrift des Erzbischofs im abgedruckten Text wird seitens der Gutachter unterstellt, dass eine vom Erzbischof im Original unterzeichnete Urkunde mit dem Gesetzestext existiert.

- (2) Ergänzend wurde mit Datum 01.12.2014 ein Allgemeines Ausführungsdekret zu den Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen und als Nr. 181 im selben Amtsblatt, S. 419, veröffentlicht. Einziger Regelungsgegenstand dieses Ausführungsdekrets ist die Bestimmung des Generalvikars als „zuständige Person der Leitungsebene“, die über Hinweise auf Missbrauchsverdachtsfälle zu informieren ist (Ziff. 11 DBK-Leitlinien2013), für alle Institutionen, die der Gesetzgebungsgewalt des Erzbischofs unterstehen. Zugleich wird festgelegt, dass die Information an den Generalvikar ausschließlich über die hierzu bestellten Missbrauchsbeauftragten zu erfolgen hat.
- (3) Der Verlängerungsbeschluss des Ständigen Rates der DBK vom 22.02.2018 wurde im Amtsblatt Nr. 11 v. 30.06.2018 wiedergegeben, ohne dass ein entsprechender Umsetzungsakt für die Erzdiözese München und Freising erkennbar ist. Aufgrund der fehlenden Bindungswirkung des DBK-Beschlusses hat dies zur Folge, dass die auf fünf Jahre befristete Geltung der DBK-Leitlinien2013 (Ziff. 58 DBK-Leitlinie2013 für die Erzdiözese München und Freising mit Ablauf des 31.01.2020 ausgelaufen wäre.
- (4) In Konkretisierung der DBK-Leitlinien2013, namentlich Ziff. 51, erging ein Dekret des Erzbischofs von München und Freising mit Datum 31.05.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9 v. 31.07.2019, S. 235 ff.,

Westpfahl Spilker Wastl München

betreffend die Führungsaufsicht für Kleriker, denen wegen schwerwiegender Delikte die Ausübung der mit ihrer Weihe verbundenen Befugnisse untersagt ist. Wesentliche Elemente dieses Dekretes sind

- die Einrichtung einer Arbeitsgruppe Führungsaufsicht, deren Aufgabe die Koordination und Beratung der gebotenen Maßnahmen sowie die Prüfung einer Verpflichtung klerikaler Missbrauchstäter zur psychologischen und/oder geistlichen Begleitung ist,
- die Verpflichtung klerikaler Missbrauchstäter, jeglichen Kontakt mit Minderjährigen zu vermeiden,
- die Verpflichtung der Aufsichtsperson, sich durch regelmäßige, in festgelegten Intervallen stattfindende Besuche von der Einhaltung erteilter Auflagen zu überzeugen, sowie
- eine Strafandrohung gemäß c. 1319 CIC/1983 für Verstöße gegen Maßnahmen der Führungsaufsicht, einschließlich der Möglichkeit der Kürzung der Bezüge.

- (5) Mit Beschluss vom 25. Juni 2019 hat der Ständige Rat der DBK die Geltungsdauer der DBK-Leitlinien2013 bis zum 31. Dezember 2019 verlängert. Dieser Beschluss ist mit dem Zusatz „Für das Erzbistum München und Freising“ unter Hinzusetzung von Namen und Amtsbezeichnung des Erzbischofs von München und Freising im Amtsblatt Nr. 10 v. 31.10.2019, S. 272, veröffentlicht worden. Da in diesem Fall angenommen werden kann, dass eine entsprechende Originalurkunde mit Unterschrift des Erzbischofs vorliegt, dürfte zwar von einer wirksamen

Westpfahl Spilker Wastl München

Verlängerung auszugehen sein. Diese war aber in Anbetracht der verspäteten Inkraftsetzung der DBK-Leitlinien 2013 und der zwischenzeitlich erfolgten Ersetzung der DBK-Leitlinien durch die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Bedienstete im kirchlichen Dienst ohne Bedeutung.

6. Zwischenergebnis

Die Reformen des kirchlichen Sexualstrafrechts auf gesamtkirchlicher Ebene wirken trotz der großen Wucht, mit der das öffentliche Bekanntwerden von Missbrauchsfällen kontinentübergreifend in einer Vielzahl von Ländern über die Kirche hereingebrochen ist, insgesamt eher verhalten. Sie beschränken sich weitestgehend darauf, für einzelne Länder gewährte Ausnahmeregelungen in das gesamtkirchliche Recht zu inkorporieren sowie Detailänderungen, z. B. in Gestalt der Anhebung der Altersgrenze, vorzunehmen. Tiefgreifende, aus den unter C. III. 3. zu schildernden Gründen gebotene Reformen, die auch die Anwendbarkeit des kirchlichen (Sexual-)Strafrechts sowie die Einbeziehung externer Fachkompetenz erleichtern und die Stellung der Geschädigten im Verfahren verbessern würden, sind jedoch nicht zu erkennen.

Die DBK-Leitlinien sind aus Sicht der Gutachter in mehrfacher Hinsicht zumindest problematisch. Hervorzuheben sind hier lediglich folgende Punkte:

- Als besonders gravierend anzusehen ist die mangelnde Abstimmung der DBK-Leitlinien mit dem gesamtkirchlichen Recht. Dies gilt insbesondere für das Verhältnis zum kirchenrechtlichen Strafverfahren, einschließlich einer Voruntersuchung. Insbesondere im Fall der DBK-

Westpfahl Spilker Wastl München

Leitlinien2002 ist eine eigenständige Zielsetzung der von den DBK-Leitlinien geforderten Plausibilitätsprüfung durch die Missbrauchsbeauftragten nicht erkennbar. Vielmehr haben die DBK-Leitlinien Anlass dazu gegeben, die Einleitung der gebotenen Verfahren und insbesondere die Beteiligung der Glaubenskongregation zu unterlassen.

- Kritikwürdig ist aus Sicht der Gutachter darüber hinaus, dass die DBK-Leitlinien in zahlreichen Fällen zwar beschreiben, welche Maßnahmen erforderlich sind, ohne jedoch die dafür zuständigen und verantwortlichen Stellen konkret festzulegen, diese Festlegungen vielmehr den partikularen Gesetzgebern überlassen. Dass es insoweit zu Umsetzungsdefiziten auf diözesaner Ebene kommen wird und damit zum Fehlen klarer Zuständigkeits- und Verantwortungszuweisungen bei der Abarbeitung von Missbrauchsverdachtsfällen beziehungsweise Anträgen auf Zahlungen in Anerkennung erlittenen Leids, war absehbar.

Die Umsetzung der DBK-Leitlinien im Bereich der Erzdiözese München und Freising lässt aus Sicht der Gutachter nicht unerhebliche Defizite erkennen. Dies gilt zunächst für den Umstand, dass die DBK-Leitlinien2013 erst mit einer Verzögerung von mehr als eineinviertel Jahren in Kraft getreten sind und in diesem Zeitraum keine gültigen DBK-Leitlinien bestanden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass dieser Umstand den Verantwortlichen und Handelnden allem Anschein nach nicht bewusst war und sich auf deren Handeln nicht ausgewirkt hat. Gravierender ist aus Sicht der Gutachter jedoch der Umstand, dass die bestehenden Unschärfen der DBK-Leitlinien insbesondere in Bezug auf Fragen der Zuständigkeit für bestimmte Entscheidungen und Maßnahmen nicht durch entsprechende, dringend erforderliche Ausführungsbestimmungen beseitigt wurden. Dies hat zur Folge, dass Unzulänglichkeiten im Rahmen der Abarbeitung von gemeldeten Missbrauchsverdachtsfällen kaum

einzelnen Personen als Verantwortlichen zugeordnet werden können, da es an einer konkreten, normbasierten Zuständigkeitszuweisung fehlt. Zuzuschreiben sind diese Versäumnisse in erster Linie den jeweiligen, für die Regelsetzung zuständigen Fachstellen innerhalb des Erzbischöflichen Ordinariates, deren Aufgabe es aus Sicht der Gutachter ist, auf einen notwendigen Regelungsbedarf zumindest hinzuweisen und auf die Einführung klarer Normen zu drängen.

V.

Kirchliches Selbstverständnis und sexueller Missbrauch

Beurteilungsmaßstab ist neben der Frage nach der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verhaltens kirchlicher Leitungsverantwortlicher auch dessen Angemessenheit im Hinblick auf das kirchliche Selbstverständnis. Da davon ausgegangen werden kann und darf, dass sich die Kirche ihrem Auftrag entsprechend mit ihrer (Froh-)Botschaft an alle Menschen wendet und sie dafür gewinnen will, kann mit guten Gründen angenommen werden, dass jedenfalls die Kernaussagen zu den fundamentalen Leitlinien ihres Handelns so formuliert sind, dass deren Verständnis auch ohne ein vertieftes Theologiestudium möglich ist. Es versteht sich dabei von selbst, dass im Rahmen des vorliegenden Gutachtens nicht das kirchliche Selbstverständnis in seiner Gesamtheit abgehandelt, sondern nur insoweit in der notwendigen Tiefe dargestellt werden kann, als es für die gutachterliche Untersuchung und die in diesem Zusammenhang zu beantwortenden Fragen von Bedeutung ist. Während die Aussagen des kirchlichen Rechts in Richtung der Missbrauchstäter, wie vorstehend dargelegt, eindeutig sind, bleibt die Opferperspektive in ihm

Westpfahl Spilker Wastl München

unberücksichtigt. Wie sich das kirchliche Selbstverständnis hierzu verhält, wird nachfolgend darzustellen sein.

Im Zentrum der Überlegungen steht dabei die Frage, welche Anforderungen sich aus dem kirchlichen Selbstverständnis für das Handeln gegenüber den Geschädigten von Missbrauchstaten ergeben. Dies wiederum bestimmt sich danach, wie die Folgen derartiger Taten, nach dem heutigen Erkenntnisstand, im Lichte des kirchlichen Selbstverständnisses zu bewerten sind. Gutachterlicherseits wird daher nachfolgend in erster Linie eine notwendigerweise zu treffende Auswahl grundlegender Texte der kirchlichen Hierarchie zur Ermittlung des Beurteilungsmaßstabs zugrunde gelegt. Neben den im Zusammenhang mit Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger regelmäßig erwähnten und mitunter als Kinderschutzrechte bezeichneten Schriftstellen, namentlich Mt 18, 5 ff.; 19, 14; Mk, 10, 14; Lk 17, 2; 18, 16, sollen im Rahmen der vorliegenden Untersuchung exemplarisch zwei Dokumente des II. Vatikanischen Konzils (1962 – 1965) sowie zwei jüngere päpstliche Dokumente als authentische Quellen herangezogen werden.

1. Dokumente des II. Vatikanischen Konzils

Wesentliche Aussagen zu den vorstehend präzisierten Fragestellungen lassen sich insbesondere der Pastoralkonstitution „*Gaudium et spes*“ (a), und dem Dekret über das Laienapostolat „*Apostolicam Actuositatem*“ (b) entnehmen.

a) Die Apostolische Konstitution „*Gaudium et spes*“ (1965)

Die Pastoralkonstitution des II. Vatikanischen Konzils „*Gaudium et spes*“ führt in ihrem Kapitel II unter der Überschrift „Die menschliche Gemeinschaft“ unter anderem Folgendes aus:

„24. Der Gemeinschaftscharakter der menschlichen Berufung im Ratschluß Gottes

Gott, der väterlich für alle sorgt, wollte, daß alle Menschen eine Familie bilden und einander in brüderlicher Gesinnung begegnen. Alle sind ja geschaffen nach dem Bild Gottes, der „aus einem alle Völker hervorgehen ließ, die das Antlitz der Erde bewohnen“ (Apg 17,26), und alle sind zu einem und demselben Ziel, d.h. zu Gott selbst, berufen. Daher ist die Liebe zu Gott und zum Nächsten das erste und größte Gebot. Von der Heiligen Schrift werden wir belehrt, daß die Liebe zu Gott nicht von der Liebe zum Nächsten getrennt werden kann: „... und wenn es ein anderes Gebot gibt, so ist es in diesem Wort einbegriffen: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst ... Demnach ist die Liebe die Fülle des Gesetzes“ (Röm 13,9-10; 1 Joh 4,20).

[...]

27. Die Achtung vor der menschlichen Person

Zu praktischen und dringlicheren Folgerungen übergehend, will das Konzil die Achtung vor dem Menschen einschärfen: alle müssen ihren Nächsten ohne Ausnahme als ein "anderes Ich" ansehen, vor allem auf sein Leben und die notwendigen

Westpfahl Spilker Wastl München

Voraussetzungen eines menschenwürdigen Lebens bedacht. Sonst gleichen sie jenem Reichen, der sich um den armen Lazarus gar nicht kümmerte. Heute ganz besonders sind wir dringend verpflichtet, uns zum Nächsten schlechthin eines jeden Menschen zu machen und ihm, wo immer er uns begegnet, tatkräftig zu helfen, ob es sich nun um alte, von allen verlassene Leute handelt oder um einen Fremdarbeiter, der ungerechter Geringschätzung begegnet, um einen Heimatvertriebenen oder um ein uneheliches Kind, das unverdienterweise für eine von ihm nicht begangene Sünde leidet, oder um einen Hungernden, der unser Gewissen aufrüttelt durch die Erinnerung an das Wort des Herrn,,: "Was ihr einem der Geringsten von diesen meinen Brüdern getan habt, das habt ihr mir getan" (Mt 25, 40). Was ferner zum Leben selbst in Gegensatz steht, wie jede Art Mord, Völkermord, Abtreibung, Euthanasie und auch der freiwillige Selbstmord; was immer die Unantastbarkeit der menschlichen Person verletzt, wie Verstümmelung, körperliche oder seelische Folter und der Versuch, psychischen Zwang auszuüben; was immer die menschliche Würde angreift, wie unmenschliche Lebensbedingungen, willkürliche Verhaftung, Verschleppung, Sklaverei, Prostitution, Mädchenhandel und Handel mit Jugendlichen, so dann auch unwürdige Arbeitsbedingungen, bei denen der Arbeiter als bloßes Erwerbsmittel und nicht als freie und verantwortliche Person behandelt wird: all diese und andere ähnliche Taten sind an sich schon eine Schande; sie sind eine Zersetzung der menschlichen Kultur, entwürdigen weit mehr jene, die das Unrecht tun, als jene, die es erleiden. Zugleich sind sie in höchstem Maße ein Widerspruch gegen die Ehre des Schöpfers. [...]" (https://www.vatic.va/archive/hist_councils/ii_vatican_

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

council/documents/vat-ii_const_19651207_gaudium-et-spes_ge.html; abgerufen: 23.08.2021)

(Hervorhebung mittels Unterstreichung durch die Gutachter,
im Übrigen im Original)

b) Das Dekret „*Apostolicam Actuositatem*“ (1965)

Ein weiteres Dokument des II. Vatikanischen Konzils, das Dekret über das Laienapostolat „*Apostolicam Actuositatem*“, formuliert im Hinblick auf die Ziele des Laienapostolats unter der Überschrift „Das caritative Wirken“ wörtlich Folgendes:

„8. Alles apostolische Wirken muß seinen Ursprung und seine Kraft von der Liebe herleiten. Einige Werke sind jedoch schon ihrer Natur nach geeignet, die Liebe lebendig zum Ausdruck zu bringen. Sie sollten, so wollte es Christus der Herr, Zeichen seiner messianischen Sendung sein (vgl. Mt 11, 4-5).

Das größte Gebot im Gesetz ist, Gott aus ganzem Herzen zu lieben und seinen Nächsten wie sich selbst (vgl. Mt 22, 37-40). Dieses Gebot der Nächstenliebe machte Christus zu seinem charakteristischen Gebot und gab ihm eine neue, reichere Bedeutung: Er selbst wollte gleichsam derselbe Gegenstand der Liebe sein wie die Brüder, als er sagte: "Wann ihr etwas auch nur einem von diesen meinen geringsten Brüdern getan habt, habt ihr es mir getan" (Mt 25, 40). Er selbst hat ja, als er die menschliche Natur annahm, die ganze Menschheit in einer übernatürlichen Solidarität zu einer Familie zusammengefaßt und an sich gebunden, und er hat die Liebe zum Zeichen seiner Jünger bestimmt

Westpfahl Spilker Wastl München

mit den Worten: "Daran werden alle erkennen, daß ihr meine Jünger seid, wenn ihr Liebe zueinander habt" (Joh 13, 35).

Wie darum die heilige Kirche schon in ihrer Frühzeit die Feier der Agape mit dem eucharistischen Mahl verband und so, als ganze durch das Band der Liebe um Christus geeint, in Erscheinung trat, wird sie zu allen Zeiten an diesem Zeichen der Liebe erkannt. Wenn sie sich auch über alles freut, was andere in dieser Hinsicht tun, nimmt sie doch die Werke der Liebe als ihre eigene Pflicht und ihr unveräußerliches Recht in Anspruch. Der barmherzige Sinn für die Armen und Kranken und die sogenannten caritativen Werke, die gegenseitige Hilfe zur Erleichterung aller menschlichen Nöte, stehen deshalb in der Kirche besonders in Ehren.

[...]“ (https://www.vatic.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decree_19651118_apostolicam-actuositatem_ge.html, abgerufen: 23.08.2021)

(Hervorhebung durch die Gutachter)

2. Päpstliche Dokumente

Im Kontext mit den vorzitierten grundlegenden Konzilsaussagen stehen als aktuelle Texte beispielsweise die päpstliche Enzyklika „*Deus caritas est*“ (a) sowie vor allem und insbesondere im Kontext mit Fällen sexuellen Missbrauchs das Schreiben „*An das Volk Gottes*“ (b) von Papst *Franziskus*.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

a) Die Enzyklika „*Deus caritas est*“ (2005)

Wohl auch vor dem Hintergrund der vorzitierten Konzilstexte hat sich Papst *Benedikt XVI.* in seiner Enzyklika „*Deus caritas est*“ aus dem Jahr 2005 intensiv mit Fragen der Gottes- und Nächstenliebe auseinandergesetzt. Er gelangt dort zu folgenden Aussagen:

„20. Die in der Gottesliebe verankerte Nächstenliebe ist zunächst ein Auftrag an jeden einzelnen Gläubigen, aber sie ist ebenfalls ein Auftrag an die gesamte kirchliche Gemeinschaft, und dies auf all ihren Ebenen: von der Ortsgemeinde über die Teilkirche bis zur Universalkirche als ganzer. Auch die Kirche als Gemeinschaft muß Liebe üben. Das wiederum bedingt es, daß Liebe auch der Organisation als Voraussetzung für geordnetes gemeinschaftliches Dienen bedarf. Das Bewußtsein dieses Auftrags war in der Kirche von Anfang an konstitutiv: „Alle, die gläubig geworden waren, bildeten eine Gemeinschaft und hatten alles gemeinsam. Sie verkauften Hab und Gut und gaben davon allen, jedem so viel, wie er nötig hatte“ (Apg 2, 44-45). [...]

[...]

25. An diesem Punkt halten wir zwei wesentliche Erkenntnisse aus unseren Überlegungen fest:

a) Das Wesen der Kirche drückt sich in einem dreifachen Auftrag aus: Verkündigung von Gottes Wort (kerygma-martyria), Feier der Sakramente (leiturgia), Dienst der Liebe (diakonia). Es sind Aufgaben, die sich gegenseitig bedingen und sich nicht voneinander trennen lassen. Der Liebesdienst ist für die Kirche

Westpfahl Spilker Wastl München

nicht eine Art Wohlfahrtsaktivität, die man auch anderen überlassen könnte, sondern er gehört zu ihrem Wesen, ist unverzichtbarer Wesensausdruck ihrer selbst.[17]

b) Die Kirche ist Gottes Familie in der Welt. In dieser Familie darf es keine Notleidenden geben. Zugleich aber überschreitet Caritas-Agape die Grenzen der Kirche: Das Gleichnis vom barmherzigen Samariter bleibt Maßstab, gebietet die Universalität der Liebe, die sich dem Bedürftigen zuwendet, dem man „zufällig“ (vgl. Lk 10, 31) begegnet, wer immer er auch sei. Unbeschadet dieser Universalität des Liebesgebotes gibt es aber doch einen spezifisch kirchlichen Auftrag – eben den, daß in der Kirche selbst als einer Familie kein Kind Not leiden darf. In diesem Sinn gilt das Wort aus dem Galaterbrief: „Deshalb wollen wir, solange wir noch Zeit haben, allen Menschen Gutes tun, besonders aber den Hausgenossen des Glaubens“ (6, 10).

[...]

Das spezifische Profil der kirchlichen Liebestätigkeit

31. [...] Was sind nun die konstitutiven Elemente, die das Wesen christlicher und kirchlicher Liebestätigkeit bilden?

a) Nach dem Vorbild, das das Gleichnis vom barmherzigen Samariter uns vor Augen stellt, ist christliche Liebestätigkeit zunächst einfach die Antwort auf das, was in einer konkreten Situation unmittelbar not tut: Die Hungrigen müssen gespeist, die Nackten gekleidet, die Kranken auf Heilung hin behandelt,

Westpfahl Spilker Wastl München

die Gefangenen besucht werden usw. Die karitativen Organisationen der Kirche – angefangen bei denen der (diözesanen, nationalen und internationalen) „Caritas“ – müssen das ihnen Mögliche tun, damit die Mittel dafür und vor allem die Menschen bereitstehen, die solche Aufgaben übernehmen. [...]“ (https://www.vatic.va/content/benedict-xvi/de/encyclicals/documents/hf_ben-xvi_enc_20051225_deus-caritas-est.html; abgerufen: 23.08.2021)

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

b) Das Schreiben „*An das Volk Gottes*“ (2018)

Unter dem Eindruck der immer zahlreicher und in vielen Teilen der Kirche bekannt gewordenen Missbrauchsfälle richtet Papst *Franziskus* im Jahr 2018 ein Schreiben „*An das Volk Gottes*“ und führt dort wörtlich unter anderem aus:

„Wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit‘ (1 Kor 12,26). Diese Worte des heiligen Paulus hallen mit Macht in meinem Herzen wider, wenn ich mir wieder einmal das Leiden vergegenwärtige, das viele Minderjährige wegen sexuellem wie Macht- und Gewissensmissbrauch seitens einer beträchtlichen Zahl von Klerikern und Ordensleuten erfahren haben. Es ist ein Verbrechen, das tiefe Wunden des Schmerzes und der Ohnmacht erzeugt, besonders bei den Opfern, aber auch bei ihren Familienangehörigen und in der gesamten Gemeinschaft, seien es Gläubige oder Nicht-Gläubige.

[...]

Westpfahl Spilker Wastl München

[...] Der Appell des heiligen Paulus, mit den Leidenden zu leiden, ist das beste Heilmittel gegen jeden Drang, weiterhin unter uns die Worte Kains zu wiederholen: »Bin ich der Hüter meines Bruders?“ (Gen 4,9).

[...]“ (https://www.vatic.va/content/francesco/de/letters/2018/documents/papa-francesco_20180820_lettera-popolo-didio.html, abgerufen: 23.08.2021)

3. Zwischenergebnis

Die vorstehend notwendigerweise exemplarisch wiedergegebenen Auszüge kirchenamtlicher Dokumente machen nach dem Verständnis der Gutachter eines sehr deutlich: Es ist seit jeher zentrale Aufgabe der Kirche und mithin für ihr Selbstverständnis konstitutiv, an Leib und/oder Seele Notleidenden ohne Ansehung der Person zu helfen und sich ihrer fürsorgend anzunehmen. Dieses Gebot impliziert allerdings, wenn es wirksam sein soll, Folgendes: Die Aufforderung, Hilfe zu leisten, beschränkt sich nicht auf ein mehr oder minder passives Abwarten, ob sich Bedürftige in ihrem Leiden an die Kirche wenden. Gefordert sind vielmehr ein aktives Hinsehen und Zugehen auf diejenigen, die Not – welcher Art auch immer – leiden. Dies ist mitunter schwierig. Not kennt viele Gesichter und ist nicht immer leicht zu erkennen. Daher genügen nur oberflächliche Blicke, ob ein offensichtlicher Hilfebedarf besteht, und dessen allzu rasche Verneinung diesem Gebot und seinen Forderungen erkennbar nicht. Im wahrsten Sinne „notwendig“ ist vielmehr ein zweiter Blick, ob der erste Anschein vermeintlich fehlender Hilfsbedürftigkeit nicht trügt.

VI.

Bisherige Befunde und bislang vorliegende Berichte

Eine fachlichen Standards genügende Untersuchung sollte auch Erkenntnisse und Studien, die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehen, nicht unberücksichtigt lassen. Dabei ist jedoch der im Vergleich zur Mehrheit der zum Komplex „Sexueller Missbrauch in der Katholischen Kirche“ bislang vorliegenden Studien andere Ansatz der vorliegenden Untersuchung zu berücksichtigen. Bislang wurden jedenfalls überwiegend vor allem die Täter, die Geschädigten und das Tatgeschehen in den Mittelpunkt der Untersuchungen gestellt. Die vorliegende Untersuchung befasst sich hingegen ebenso wie diejenige im Bistum Aachen (2020) und im Erzbistum Köln (2021) in erster Linie mit den Verantwortlichkeiten hinter dem unmittelbaren Täter. Während für das bislang weitverbreitete Studiendesign zuletzt die MHG-Studie in deren Teilprojekt 5 einen umfassenden Überblick geliefert hat,

vgl. MHG-Studie, 2018, S. 211 ff.,

liegt ein solcher für den hier inmitten stehenden Untersuchungsauftrag aus den vorgenannten Gründen, soweit ersichtlich, nicht vor. Auch aktuelle Studien mit vergleichbarem Prüfungsauftrag gehen darauf nur teilweise ein. Jedoch treffen die nachfolgend im Einzelnen behandelten Berichte auch im Rahmen dieses Gutachtens bedeutsame Aussagen, die ihrem wesentlichen Inhalt nach hier zusammenfassend skizziert werden sollen.

1. „Murphy-Report“ (2009)

Nachdem in der Republik Irland bereits in den 1990er Jahren eine Reihe von Missbrauchsfällen in der katholischen Kirche öffentlich bekannt geworden waren, beauftragte die irische Regierung – vorangegangen waren bereits einige Untersuchungen in den Jahren 2005 (Ferns-Report) und 2009 (Ryan-Report) – eine Kommission unter dem Vorsitz der Richterin Yvonne Murphy mit einer öffentlichen Untersuchung zur Behandlung der Fälle sexuellen Missbrauchs in der Erzdiözese Dublin durch die dortigen Verantwortlichen im Zeitraum 1975 – 2004. Der im November 2009 veröffentlichte Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass vier frühere Bischöfe systematisch des sexuellen Missbrauchs von Kindern beschuldigte Angehörige der Kirche schützten.

Folgende, auch mit Blick auf den vorliegenden Untersuchungsauftrag bedeutsame Feststellungen des Murphy-Reports sind hervorzuheben:

- Die Verantwortlichen der Erzdiözese Dublin und der Ordensgemeinschaften, die mit Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern befasst waren, verfügten über eine sehr gute Bildung, oftmals auch im kanonischen Recht, wie im staatlichen Recht. Dies mache es sehr schwer, deren Behauptung fehlender Rechtskenntnisse zu glauben. Kindesmissbrauch habe nicht im 20. Jahrhundert begonnen. Seit unvordenklichen Zeiten sei dieser ein „Delikt“ im kanonischen Recht, eine Sünde nach den üblichen religiösen Kategorien und ein Verbrechen nach staatlichem Recht. Es falle der Kommission schwer zu akzeptieren, dass Ignoranz gegenüber dem kirchlichen wie auch dem staatlichen Recht eine taugliche Verteidigung für die kirchlichen Verantwortungsträger sein solle.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Vgl. Murphy-Report, 2009, Ziff. 1.17, verfügbar unter <http://www.justice.ie/en/JELR/DACOI%20Part%201.pdf/Files/DACOI%20Part%201.pdf>, abgerufen: 01.10.2021.

- Die kirchlichen Verantwortungsträger hätten die Anwendung ihres eigenen Rechts in Bezug auf die Verfolgung von Missbrauchstätern weitestgehend unterlassen; dies obwohl eine Reihe von ihnen Kenntnisse im kanonischen und weltlichen Recht besessen hätten. Dementsprechend habe es keine oder allenfalls wenig Erfahrung bei der Anwendung des kirchlichen Strafrechts gegeben. Viele Jahre lang seien Täter weder verfolgt noch innerhalb der Kirche zur Verantwortung gezogen worden. In 30 Jahren habe es nur zwei kanonische Strafprozesse gegeben. Im Gegensatz dazu fanden die Vorschriften des kirchlichen Rechts über die Geheimhaltung durchgehend Anwendung und wurden als Grund dafür genannt, dass die zuständigen staatlichen Ermittlungsbehörden nicht unterrichtet wurden. Eine ähnliche (Un-)„Kultur des Schweigens“, die die Institution auf Kosten der Kinder geschützt habe, habe auch der Generalstaatsanwalt von Massachusetts in seinem Bericht festgestellt.

Wie vor, Ziff. 1.25 – 1.28.

- Die Haltung der kirchlichen Offiziellen gegenüber den Betroffenen sei herrisch, überheblich und bisweilen hinterhältig gewesen.

Wie vor, Ziff. 1.35.

- Als Organisation, die in der Gesellschaft auf verschiedenste Weise aktiv ist, sollte sie [Anm.: die Kirche] aus Sicht der Kommission auch

Westpfahl Spilker Wastl München

einige grundlegende Anforderungen, die außerhalb der Kirche an die Auswahl der Führungsverantwortlichen gestellt werden, berücksichtigen. Die Auswahlkriterien insbesondere für Bischöfe seien naturgemäß nicht transparent. Es habe jedoch den Anschein, dass bedingungslose Treue zur kirchlichen Lehre vorrangig, Managementfähigkeiten hingegen nicht von Bedeutung seien. Insbesondere mit Blick auf die Auxiliarbischöfe habe es an einer klaren Aufgabenbeschreibung und -zuweisung gefehlt.

Wie vor, Ziff. 1.58.

- Es sei durchaus möglich, dass der eigentliche Grund, warum die von einer Minderheit der Kirchenangehörigen begangenen Missbrauchstaten ungesühnt bleiben konnten, die herausragende Rolle ist, die die katholische Kirche im (Alltags-)Leben und im Rahmen sozialer Dienstleistungen spielt.

Wie vor, Ziff. 1.90.

2. Untersuchungsbericht der Erzdiözese München und Freising (2010)

Die Erzdiözese München und Freising hat unmittelbar nach Zutreten des systemischen und strukturellen Charakters der Missbrauchsfälle in der deutschen katholischen Kirche im Jahr 2010 eine unabhängige Untersuchung in Auftrag gegeben, die von den Gutachtern durchgeführt wurde. Diese gelangten dabei insbesondere zu folgenden systemischen Feststellungen und Empfehlungen:

Westpfahl Spilker Wastl München

„Die Kirche hat, statt sich ihrem eigenen Auftrag entsprechend und ihren moralischen Vorgaben verpflichtet, Verhaltensweisen entgegenzustellen, wonach beispielsweise Opfern insbesondere sexueller Übergriffe eine Mitverantwortung zugewiesen und sexuelle Themen weitgehend tabuisiert wurden, sich diesen über einen langen Zeitraum vorherrschenden gesamtgesellschaftlichen Kontext zunutze gemacht, um der Nichtaufdeckung von Fehlverhaltensweisen zum Erfolg zu verhelfen. Gleichmaßen hat sie die ihr in besonderer Weise anvertrauten kindlichen Rechte nicht wahrgenommen und ist so mitverantwortlich dafür, dass sich zum Opfer gewordene Kinder durch die ihnen entgegengebrachte Haltung zum Tatgeschehen oftmals noch der Belastung kindlicher Vereinsamung ausgesetzt sahen.

Die getroffenen Feststellungen lassen Aussagen zu auffällig häufig auftretenden täterbezogenen Persönlichkeitsmerkmalen und zur Täterstruktur zu. In einer Vielzahl von Fällen begegnet den Gutachtern eine psychisch und physisch gering belastbare Persönlichkeit in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle im bereits fortgeschrittenen Alter zwischen 45 und 65 Jahren. Auffallend sind desweiteren Reifedefizite dergestalt, dass für die Bewältigung alltäglicher Aufgabenstellungen Hilfe beim Ordinariat erbeten und von diesem auch gewährt wird. Schließlich ist in auffällig hoher Zahl bei den in Erscheinung getretenen Personen eine Suchtproblematik in Form des Alkoholabusus festzustellen, wobei das Suchtmittel teilweise als Tatmittel, in Vorbereitung der Tat oder auch zur Bewältigung der psychischen Tatfolgeproblematik eingesetzt wird. Ergänzend ist zu konstatieren, dass

Westpfahl Spilker Wastl München

sich die ganz überwiegende Anzahl der einschlägigen Vorfälle im ländlichen Bereich ereignet hat.

Die Reaktionen des Ordinariats auf die Missbrauchsvorwürfe namentlich die sich in diesem Zusammenhang ergebenden massiven gutachterlichen Beanstandungen zentrieren sich bis Inkrafttreten der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz im Jahr 2002 auf die Nichtwahrnehmung der Opfer, ihrer körperlichen und insbesondere seelischen Verletzung und der hiermit verbundenen, teilweise dauerhaften, Tatfolgen. Die in der Vergangenheit zu verzeichnenden gravierenden Aufklärungsmängel, die Ausdruck gänzlich unterentwickelten Interesses für das Tatgeschehen sind, finden ihre Ursache in diesem Desinteresse gegenüber dem Opferschicksal und der fehlenden Bereitschaft, sich den damit einhergehenden Konflikten zu stellen.

[...]

Die durchgängig, wenn auch in unterschiedlicher Entschlossenheit ausgeprägte Bereitschaft, selbst gravierende Vergehen un- aufgeklärt und ungesühnt zu belassen, findet ihre Wurzel auch in einem nach Überzeugung der Gutachter fehlinterpretierten klerikalen Selbstverständnis, das einem brüderlichen Miteinander verpflichtet in einem im Ergebnis rücksichtslosen Schutz des eigenen Standes eine Rechtfertigung für nicht tolerable Vertuschung sucht. Erweist sich bereits dieses Selbstverständnis als ernstzunehmendes Aufklärungshindernis war für die Gutachter ein weiterer Bereich auffällig, der geeignet ist, aufgrund Abschottung massive Aufklärungsverhinderung nach sich zu

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

ziehen. Es handelt sich um homosexuell veranlagte Kleriker, die mit Blick auf die kirchlichen Lehren zur Homosexualität und Priestertum bedauerlicherweise einem besonderen Erpressungspotential unterliegen.

[...]

Aus Sicht der Gutachter gestatten die getroffenen Feststellungen, zukunftsorientierte Folgerungen zu ziehen, die geeignet sind, vorhandene Missstände zu beheben und künftige Fehlentwicklungen zu vermeiden.

[...]

Selbstverständlich wird angesichts der festgestellten gravierenden Mängel insoweit für eine deutliche Verbesserung der Aktenführung Sorge zu tragen sein, die eine vollständige Erfassung zu dokumentierender Vorgänge ebenso gewährleistet wie den Erhalt und auch die Auffindbarkeit der erfolgten Dokumentationen. Eine elektronische und entsprechend abgesicherte Aktenführung erscheint als eine geeignete Möglichkeit. Wesentliches Element einer an den diesbezüglichen Mindestanforderungen orientierten Aktenführung ist dabei auch, dass hierfür klare Zuständigkeits- und Verantwortlichkeitszuweisungen erfolgen, wobei dies im Übrigen gleichermaßen für die Gesamtverwaltung gilt. Dies impliziert selbstverständlich auch eine entsprechend straffe Personalführung, die auch vor Konsequenzen nicht zurückschreckt. Letzteres ohne Ansehen der betroffenen Person und ihres Standes.

Westpfahl Spilker Wastl München

Da die Problematik sexueller Übergriffe nicht auf die Frage der Pädophilie beschränkt werden kann und darf, sollte die Priesterausbildung durch sachkundige und unvoreingenommene Personen kritisch dahingehend überprüft werden, inwieweit die vorstehend skizzierten Persönlichkeitsmerkmale dort einen Nährboden finden. Von besonderer Wichtigkeit ist in diesem Zusammenhang auch eine fachlich fundierte Anleitung von Priestern (und im Übrigen auch Laien) im Umgang mit Kindern und Heranwachsenden.

Erhöhten Betreuungsbedarf sehen die Gutachter insbesondere auch bei ausländischen und fremdinkardinierten Priestern.“ (Kernaussagen des Gutachtens „Sexuelle und sonstige körperliche Übergriffe durch Priester, Diakone und sonstige pastorale Mitarbeiter im Verantwortungsbereich der Erzdiözese München und Freising in der Zeit von 1945 bis 2009 – Bestandsaufnahme – Bewertung – Konsequenz vom 02.12.2010, verfügbar unter <https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-14418720.pdf>, abgerufen: 01.10.2021).

3. „Royal Commission-Report“ (2017)

Auf Initiative der früheren australischen Ministerpräsidentin Julia Gillard wurde Anfang 2013 von der Generalgouverneurin Quentin Bryce die aus sechs Mitgliedern bestehende *Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse* eingerichtet.

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Vgl. zu den Hintergründen: Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse, in: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. URL: https://en.wikipedia.org/w/index.php?title=Royal_Commission_into_Institutional_Responses_to_Child_Sexual_Abuse&oldid=943330388, abgerufen: 04.10.2021.

Gegenstand der Untersuchung war die Reaktion von Institutionen, in denen es zu Fällen sexuellen Missbrauchs gekommen war, gemessen an den jeweils eigenen Regularien. Die Kommission legte einen aus 17 Bänden, die teilweise mehrere Teilbände umfassen, bestehenden Abschlussbericht vor. Band 16 / 2 des Abschlussberichts befasst sich eingehend mit sexuellem Missbrauch innerhalb der katholischen Kirche. Band 16 / 1 fasst – auch für die katholische Kirche – die wesentlichen Ergebnisse zusammen. Folgende sind mit Blick auf die vorliegende Untersuchung zusammenfassend hervorzuheben:

- Die Untersuchung habe zutage gefördert, dass den kirchlichen Verantwortungsträgern eine Vielzahl von Fällen sexuellen Missbrauchs bekannt gewesen seien, diese es aber unterlassen hätten, zielführende Maßnahmen zu ergreifen.

Vgl. High Commission-Report – 16/1, 2017, S. 35 f., verfügbar unter: https://www.childabuseroyalcommission.gov.au/sites/default/files/final_report_-_volume_16_religious_institutions_book_1.pdf, abgerufen: 04.10.2021.

- Die Kommission komme zu dem Schluss, dass es in der katholischen Kirche ein katastrophales Ausmaß an Führungsversagen über mehrere Jahrzehnte, vor allem vor den 1990er Jahren gegeben und dieses dazu geführt habe, dass eine große Zahl von Kindern, Familien und

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

größeren Gemeinschaften viel Leid erdulden mussten. Geschädigten sei man kirchlicherseits mit Desinteresse und Ignoranz begegnet.

Wie vor, S. 36.

- Es sei offensichtlich, dass die Vermeidung eines öffentlichen Skandals und der Schutz der Reputation der Institution sowie die Loyalität gegenüber den Priestern das Verhalten der kirchlichen Autoritäten weitestgehend bestimmten.

Wie vor, S. 36.

- Obwohl das kirchliche Recht Sanktionen gegen Missbrauchstäter vorsah, wurden diese während des Untersuchungszeitraums jedenfalls bis in die frühen 1990er Jahre hinein nicht angewendet. Vielmehr beschränkten sich die Verantwortlichen auf informelle Maßnahmen, wie beispielsweise auf die Beschränkung der Vollmachten der Beschuldigten oder, wie in den meisten Fällen, auf die dauerhafte Versetzung der Missbrauchstäter. Der deutlichste Hinweis für die Unangemessenheit und Ungeeignetheit der in dieser Zeit erfolgten Reaktionen sei, dass diese weitere Missbrauchstaten oftmals nicht verhindert hätten, manchmal sogar nachdem wiederholt Maßnahmen gegen die Missbrauchstäter ergriffen worden seien.

Wie vor, S. 37.

- Die Entwicklung verbindlicher Vorgaben für die Behandlung von Missbrauchsfällen seitens der katholischen Kirche habe seit Mitte der

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

1990er Jahre zu moderaten Verbesserungen geführt, auch wenn diese bis Anfang der 2000er Jahre nicht vollständig angewandt wurden.

Wie vor, S. 39.

- Psychologische Dispositionen des Einzelnen seien nicht ausreichend, um sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker zu erklären. Vielmehr sei es so, dass das Risiko, dass es zu Missbrauchstaten komme, steige, wenn spezifische Faktoren in Bezug auf eine individuelle psychosexuelle Unreife oder Dysfunktionalität mit einer Reihe von situationsbedingten oder institutionellen Faktoren zusammentreffen. Als solche kämen beispielsweise Unklarheiten über die eigene sexuelle Identität, kindische Interessen und Verhaltensweisen, das Fehlen eines stabilen sozialen Umfeldes oder eine eigene Missbrauchsvergangenheit in Betracht.

Wie vor, S. 42 f.

- Im Mittelpunkt einer eng zusammenhängenden Gruppe von missbrauchsbegünstigenden Faktoren stehe der Klerikalismus als Idealisierung des priesterlichen Standes und – in einem weiteren Sinn – der katholischen Kirche. Das Verständnis des Priesters als ontologisch verwandelt sei ein gefährlicher Bestandteil der Kultur des Klerikalismus. Dieser führe dazu, dass sich manche Bischöfe eher mit Missbrauchstätern als mit den Geschädigten identifizierten und der Vermeidung eines öffentlichen Skandals, der das Ansehen des priesterlichen Standes und der katholischen Kirche gefährden könnte, alles unterordneten. Die Kommission habe vernommen, dass die Kultur des Klerikalismus

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

in einigen Priesterseminaren in Australien, aber auch weltweit, fortbestehe und sogar zunehme.

Wie vor, S. 43.

- Die Autonomie der einzelnen Diözese habe ebenfalls einen Beitrag für eine nicht angemessene Reaktion auf Missbrauchstaten geleistet.

Wie vor, S. 44.

- Mit Blick auf das festgestellte Führungsversagen mache es den Eindruck, dass für die Auswahl der Kandidaten für verantwortliche Leitungsfunktionen eher deren Nähe zu spezifischen Aspekten der kirchlichen Lehre und deren Bereitschaft zur Verteidigung der Institution als tatsächliche Führungsstärke ausschlaggebend seien.

Wie vor, S. 45.

- Es habe den Anschein, dass der Apostolische Stuhl jedenfalls in den 1990er Jahren davon ausgegangen sei, dass die Bischöfe an einer Unterrichtung staatlicher Strafverfolgungsbehörden durch das kanonische Recht gehindert seien. Dies habe sich im Jahr 2010 grundlegend geändert. Die Kommission komme zu der Schlussfolgerung, dass der dem kirchlichen Strafrecht zugrunde gelegte „pastorale Ansatz“ ein wesentliches Hindernis für die Einleitung und Durchführung eines kirchlichen Strafverfahrens sei.

Wie vor, S. 45 f.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- Auch wenn ein direkter Zusammenhang zwischen (Zwangs-)Zölibat und sexuellem Missbrauch nicht hergestellt werden könne, stelle dieser einen Risikofaktor dar, der vor allem bei Hinzutreten weiterer Faktoren zu einer gesteigerten Tatgeneigtheit führen könne; dies vor allem dann, wenn Kleriker vorrangigen Zugang zu Kindern in bestimmten Arten katholischer Institutionen haben. Für viele Kleriker stelle der Zölibat ein unerreichbares Ideal dar und führe zu emotionaler Isolation, Vereinsamung, Depression und geistigen Erkrankungen. Auch könne der (Zwangs-)Zölibat zu verschiedenen Formen psychosexueller Dysfunktionalität, einschließlich sexueller Unreife führen.

Wie vor, S. 46 f.

- Es sei aus Sicht der Kommission offenkundig, dass die Auswahl der Kandidaten und deren Ausbildung in den Priesterseminaren im Hinblick auf die Anforderungen eines zölibatären Lebens und der Realität, mit der sie in ihrer Tätigkeit konfrontiert werden, unangemessen waren. Die für die Ausbildung prägenden Elemente, vor allem Gehorsam und Konformität, stünden der Entwicklung sexueller Reife diametral entgegen.

Wie vor, S. 47 f.

- Eine Überwachung und Begleitung der im aktiven Dienst tätigen Kleriker habe trotz der genannten Risikofaktoren allenfalls in sehr geringem Umfang stattgefunden und sei unangemessen gewesen. Zum Teil sei auch die Auffassung vertreten worden, dass nach erfolgter Weihe eine weitere Fortbildung nicht mehr erforderlich sei.

Wie vor, S. 48.

4. MHG-Studie (2018)

Im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz führte ein interdisziplinäres Forschungskonsortium die Untersuchung „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ durch. Deren Ergebnisse wurden anlässlich der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz im September 2018 der Öffentlichkeit vorgestellt und fanden dort große Beachtung. Ungeachtet dessen, dass die MHG-Studie vorrangig das unmittelbare Missbrauchsgeschehen untersucht hat, sind mit Blick auf den hiesigen Untersuchungsgegenstand folgende Aussagen hervorzuheben:

„A.2 Zentrale empirische Befunde aus den Untersuchungen

[...]

- **Versetzungen von Beschuldigten aufgrund sexuellen Missbrauchs**

Die Zahl der des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger beschuldigten Diözesanpriester mit Versetzungen innerhalb der jeweiligen Heimatdiözese war mit 91,8 Prozent im statistisch signifikanten Sinne höher als die nicht beschuldigten Diözesanpriester (86,8 %). Beschuldigte Diözesanpriester wurden im Durchschnitt 4,4-mal versetzt, während dies bei nicht beschuldigten Diözesanpriestern 3,6-mal der Fall war. Auch dieser Unterschied war statistisch

Westpfahl Spilker Wastl München

signifikant (TP6). Das gleiche Bild ergab sich hinsichtlich der Versetzungen von Diözesanpriestern von einer Diözese in eine andere. Dies erfolgte überzufällig häufiger bei Diözesanpriestern, die des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger beschuldigt waren (33,2 %), als bei Diözesanpriestern, bei denen keine derartige Beschuldigung vorlag (29,0 %).

Die Diözesen selbst gaben an, dass bei 18,3 Prozent der Beschuldigten innerdiözesane und bei 25,6 Prozent der Beschuldigten interdiözesane Versetzungen im Zusammenhang mit einem sexuellen Missbrauchsvorwurf standen. Bei Beschuldigten, die ins Ausland wechselten, betrug der entsprechende Anteil 19 Prozent. Es fanden sich Hinweise darauf, dass die Mehrzahl dieser Versetzungen oder Wechsel nicht mit einer entsprechenden Information der aufnehmenden Gemeinde oder Diözese über die jeweilige Beschuldigung oder über die mit dem Wechsel verbundenen möglichen Risiken für Wiederholungstaten einherging (TP6).

- **Führung der Personalakten**

Die Teilprojekte 1 und 6 erbrachten Hinweise darauf, dass für die Untersuchungen relevante Personalakten oder andere Dokumente zu früheren Zeiten vernichtet oder manipuliert worden waren. Die exakte Zahl vernichteter oder veränderter Akten konnte nicht ermittelt werden. Art und Qualität der Personalaktenführung waren im Hinblick auf Beschuldigungen wegen sexueller Missbrauchshandlungen über den Untersuchungszeitraum und über die

Diözesen hinweg ausgesprochen heterogen und ohne einheitliche Standards (TP1).

[...]

A.3 Kontextualisierung der Befunde im Hinblick auf spezifische Strukturen und Dynamiken der katholischen Kirche im Verantwortungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz

[...]

- **Klerikalismus**

Sexueller Missbrauch ist vor allem auch Missbrauch von Macht. In diesem Zusammenhang wird für sexuellen Missbrauch im Kontext der katholischen Kirche der Begriff des Klerikalismus als eine wichtige Ursache und ein spezifisches Strukturmerkmal genannt (Doyle, 2003). Klerikalismus meint ein hierarchisch-autoritäres System, das auf Seiten des Priesters zu einer Haltung führen kann, nicht geweihte Personen in Interaktionen zu dominieren, weil er qua Amt und Weihe eine übergeordnete Position innehat. Sexueller Missbrauch ist ein extremer Auswuchs dieser Dominanz.

Bei Kirchenverantwortlichen kann ein autoritär-klerikales Amtsverständnis dazu führen, dass ein Priester, der sexualisierte Gewalt ausgeübt hat, eher als Bedrohung des eigenen klerikalen Systems angesehen wird und nicht als Gefahr für weitere Kinder oder Jugendliche oder andere potentielle Betroffene. Dann kann die Vertuschung des

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Geschehens und die Schonung des Systems Priorität vor der schonungslosen Offenlegung entsprechender Taten gewinnen. Eine so verstandene Kirchenraison fördert Geheimhaltung, Vertuschung und ungeeignete Reaktionen wie die in Teilprojekt 6 ermittelten Versetzungs- oder Sanktionierungspraktiken, die eher dem Schutz der Institution und des Beschuldigten dienen und die Interessen der Betroffenen außer Acht lassen.

[...]“

(Abschlussbericht zum Forschungsprojekt Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (2018), S. 5 ff., verfügbar unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf, abgerufen: 04.10.2021)

(Hervorhebungen im Original)

5. Bilanzbericht der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2019)

Die im Jahr 2016 beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) eingerichtete Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs legte im April 2019 einen ersten zweibändigen Bilanzbericht vor. Deren erster Band beinhaltet neben der Dokumentation der Arbeit der Kommission auch Ergebnisse,

Schlussfolgerungen und Empfehlungen. Auf der Basis der von ihr geschöpften Erkenntnisse gelangt die Kommission unter anderem zu folgenden Feststellungen:

„12.2.3 Begünstigungsfaktoren

Klerikale Machtstrukturen und Geschlechterungleichheit

Die männerbündischen Machtstrukturen innerhalb der katholischen Kirche haben Täter geschützt und wurden für Kinder und Jugendliche zur Gefahr. Täter mussten selbst bei Bekanntwerden der Taten wenig befürchten:

Vielfach wurden sie in eine andere Gemeinde versetzt, ohne diese über zurückliegende Taten zu informieren. Damit nahmen die Verantwortlichen in Kauf, dass weitere Mädchen und Jungen der Gefahr sexueller Gewalt ausgesetzt wurden.

[...]

Vor allem auf Seiten des Klerus ist eine kritische Auseinandersetzung mit der Haltung gegenüber Frauen geboten. Solange Frauen in der katholischen Kirche nicht gleichwertig behandelt werden, können patriarchale und männerbündische Strukturen nicht überwunden werden.

Sexualität und Zölibat

Der Abschlussbericht der australischen Royal Commission und die MHG-Studie zeigen, dass durch den Zölibat Priester und Ordensangehörige in Konflikte geraten, mit denen sie allein gelassen werden. Die Studien thematisieren, dass Sexualität, sexuelle Entwicklung und sexuelle Identitätsbildung in den Priesterseminaren nicht ausreichend behandelt werden, was die Entstehung sexueller Gewalt begünstigen könnte. Hier bedarf es einer breiten und tiefgehenden Reflexion des bisherigen Umgangs der katholischen Kirche mit Sexualität. Dazu gehört auch eine zeitgemäße Diskussion über Homosexualität und eine zeitgemäße Haltung gegenüber homosexuellen Menschen.

[...]“

(Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Bilanzbericht, Band 1 (2019), S. 165))

(Hervorhebungen im Original)

6. Projektdokumentation „Betroffene hören – Missbrauch verhindern. Konsequenzen aus der MHG-Studie“ (2020)

Die Projektdokumentation der aktuellen Studie des Bistums Limburg fasst die Ergebnisse der insgesamt acht Teilprojekte dieser Studie zusammen. Diese Teilprojekte sind mehrheitlich zukunftsorientiert, knüpfen weitestgehend an Ergebnisse der MHG-Studie an und entwickeln auf dieser Grundlage konkrete

Westpfahl Spilker Wastl München

Handlungsempfehlungen für das Bistum Limburg. Auf diese wird nachfolgend im Abschnitt „X. Empfehlungen“ noch zurückzukommen sein. Eine gewisse Ausnahme stellen insoweit die Teilprojekte 1 und 5 dar. Gegenstand des Teilprojektes 1 ist eine externe und unabhängige Untersuchung von Missbrauchsfällen an Minderjährigen und Schutzbefohlenen im Bistum Limburg. Diese schließt auch die namentliche Nennung verantwortlich Handelnder sowie deren Stellungnahmen zu ihrer seinerzeitigen Vorgehensweise ein und weist insoweit gewisse Ähnlichkeiten mit dem vorliegenden Untersuchungsauftrag auf. Eine Analyse systemischer Ursachen wird jedoch nicht vorgenommen. Demgegenüber setzt sich das Teilprojekt 5 mit der Frage „Machtmissbrauch und Klerikalismus“ auseinander. Die Mitarbeitenden dieses Teilprojekts gelangen im Rahmen ihres Abschlussberichts unter anderem zu folgenden Feststellungen:

„Über mehr als ein Jahrtausend entwickelte sich also das Priesterbild und mit ihm der Klerikalismus als Struktur. Aber erst im 19. Jahrhundert wurde es in die einzige und eindeutige Form gegossen, die die Kirche bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil prägte. Dabei entstand der Klerikalismus als eine Machtstruktur, die weit über Priester als Personen hinaus zu einem Strukturmerkmal der Kirche wurde. Als Machtstruktur, die Zugänge und Wissen für sich behält und andere abhängig macht von Wohlwollen und Zuwendung, ist Klerikalismus eine Form von Macht, die sich auf die Genese des Amtes und des Priesterbildes stützt, aber genauso von Lai*innen in verantwortlichen Positionen ausgeübt werden kann.

Der Antimodernismus als Gegenwelt zur verwirrenden Moderne wurde von Johannes Paul II und Benedikt XVI in einer

Westpfahl Spilker Wastl München

„spätmodernen Identitätspolitik“ (Georg Essen) wieder aufgegriffen. Beide Päpste förderten ein Priesterbild, das aus der Moderne kam und auch den Aufbrüchen des Konzils nicht entsprach, aber in der Erfahrung des zunehmend beschleunigten Verlustes Sicherheit bot. Nicht ohne Grund drückt sich dieses Revival des Priesterbildes des 19. Jahrhunderts auch in nichtverbalen Diskursen wie etwa klerikaler Kleidung aus, die Herausgehobenheit und Sakralität betonen und die Machtstruktur, die als Hirtendienst kommuniziert wird, mit einer nicht zu hinterfragenden Aura von Heiligkeit und Wahrheit umgeben.“

(Projektdokumentation „Betroffene hören – Missbrauch verhindern. Konsequenzen aus der MHG-Studie, S. 280: verfügbar unter: https://bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Portal/Meldungen/2020/2020_06_13_Abschluss_MHG/Dateien_zum_Download/2020-06-17_Abschlussbericht_online.pdf, abgerufen: 04.10.2021)

7. Gutachten im Auftrag des Bistums Aachen (2020)

Die Gutachter haben im November 2020 für das Bistum Aachen die Ergebnisse der von ihnen durchgeführten Untersuchung betreffend die Sachbehandlung von Missbrauchsfällen, diesbezügliche Mängel, sowie persönliche Verantwortlichkeiten und Verbesserungsvorschläge präsentiert. Im Rahmen dieses Untersuchungsberichts wurden erstmals hochrangige kirchliche Leitungsverantwortliche für den defizitären Umgang mit Missbrauchsfällen namentlich und öffentlich benannt. Die Gutachter sind im Rahmen dieser Untersuchung betreffend die auch hier inmitten stehenden systemischen

Westpfahl Spilker Wastl München

Ursachen und Empfehlungen zur Behebung festgestellter systemischer Ursachen im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen gelangt:

„Den verfehlten Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs haben verschiedene systemische Defizite begünstigt, wenn nicht sogar ermöglicht.

- Zu nennen ist hier zunächst der Klerikalismus, der zumindest einen adäquaten Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs verhindert hat. Eng verbunden damit ist die systemisch bedingte Angst und Hilflosigkeit im Umgang mit die Institution Kirche betreffenden Skandalen, die zu einem geradezu paranoiden Verhalten im Hinblick auf die eigentlich gebotene Transparenz im Interesse des aus subjektiver Sicht über allem stehenden – vermeintlichen – Schutzes der Institution führt.
- Hinzu kommen grundlegende Mängel des kirchlichen Strafrechts, die damit verbundene unzureichende innerkirchliche Rechtskultur sowie Defizite im Zusammenhang mit der Gewährleistung der notwendigen Sachkompetenz bei der Besetzung diözesaner Führungsebenen. Zwingend gebotene Anforderungen, wie ausreichende Kompetenz, beispielsweise im Personalbereich, wurden nicht erfüllt.
- Auch fehlte es lange an einer eindeutigen Festlegung der jeweiligen Befugnisse und damit verbundenen Verantwortlichkeiten der Entscheidungsträger. Hierdurch kam es teilweise zu einem System der Verantwortungslosigkeit.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- Darüber hinaus gab es keine definierten Abläufe und Prozesse im Hinblick auf die Behandlung tatsächlicher und rechtlicher Fragestellungen im Bereich des sexuellen Missbrauchs. Erhebliche Mängel betreffend die notwendige Kontrolle und Rechenschaftspflicht derjenigen traten zutage, die sich mit Fällen des sexuellen Missbrauchs federführend beschäftigten und die jeweiligen Entscheidungen trafen.
- Ebenso defizitär war die Aktenführung, worunter naturgemäß auch die erforderliche Transparenz im Umgang mit Fällen des sexuellen Missbrauchs von vornherein litt. Auch hierdurch blieb es dem einzelnen Verantwortungsbeziehungsweise Entscheidungsträger überlassen, zumindest faktisch über die Verfolgungswürdigkeit und -fähigkeit von schlimmsten Fällen sexuellen Missbrauchs eigenmächtig zu entscheiden.
- Schließlich ist aus Gutachtersicht nicht nachvollziehbar, weshalb die seit Beginn/Mitte der 1990er Jahre zunächst auf der Grundlage entsprechender ausländischer Veröffentlichungen zur Thematik des sexuellen Missbrauchs in der Kirche dokumentierten Befunde nicht dazu genutzt wurden, einen besseren Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs zu gewährleisten.
- Festzuhalten ist jedoch, dass seit 2010 ein, wenn auch zunächst sich langsam entwickelndes Bemühen des Bistums festzustellen ist, den Umgang mit Fällen des sexuellen

Westfahl Spilker Wastl München

Missbrauchs fortlaufend und entscheidend zu verbessern. Ab dem Jahr 2015 hat dieser zu begrüßende Prozess an Dynamik gewonnen. Diese Anstrengungen verdienen Anerkennung.

[...]“ (Verf., Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker im Bereich des Bistums Aachen im Zeitraum 1965 bis 2019 - Verantwortlichkeiten, systemische Ursachen, Konsequenzen und Empfehlungen, S. 6 – 14, verfügbar unter: https://westfahl-spilker.de/wp-content/uploads/2020/11/Gutachten_Bistum_Aachen.pdf, abgerufen: 01.10.2021)

8. Gutachten im Auftrag des Erzbistums Berlin (2021)

Das Erzbistum Berlin hat im Oktober 2018 eine überörtliche Rechtsanwaltssozietät damit beauftragt, die vorhandenen Ausbildungs- und Personalakten des sexuellen Missbrauchs beschuldigter Kleriker im Bereich des Erzbistums Berlin sowie die Unterlagen, die im Geheimarchiv des Erzbistums aufbewahrt wurden, darauf zu untersuchen, ob sich aus ihnen Hinweise auf Strukturen ergeben, die sexuellen Missbrauch ermöglicht und Aufklärung erschwert haben. Dabei sollte auch untersucht werden, ob und ggf. durch wen und auf welche Weise Fälle sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Berlin vertuscht wurden und ob und inwieweit die jeweils anwendbaren kirchlichen und kirchenstrafrechtlichen Regelungen eingehalten worden sind. Zudem sollte überprüft werden, ob, wann und in welchen Fällen die zuständigen außerkirchlichen Stellen (Polizei, Staatsanwaltschaft) einbezogen wurden und

Westpfahl Spilker Wastl München

durch wen. Darüber hinaus war zu untersuchen, ob und wenn ja, in welcher Weise seitens des Erzbistums Kontakt mit den Betroffenen nach Bekanntwerden der Vorwürfe aufgenommen wurde.

Die beauftragte Rechtsanwaltssozietät hat ihren Endbericht im Januar 2021 der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Veröffentlichung erfolgte sukzessive. Der insgesamt 669seitige Bericht wurde anlässlich der Vorstellung der Untersuchungsergebnisse zunächst ohne den die Darstellung der Missbrauchsfälle enthaltenden Teil C veröffentlicht. Dieser 441seitige Teil C wurde sodann nach entsprechender massiver öffentlicher Kritik im Juni 2021 und in einer überarbeiteten Fassung im September 2021 publiziert.

Die dortigen Gutachter gelangen zu der Feststellung, dass sich aus der Untersuchung der Personalakten eine Vielzahl von Missständen ergibt, die bereits für sich genommen, insbesondere aber in der Kumulation geeignet sind, die Verhinderung von sexuellem Missbrauch erheblich zu erschweren, die Aufklärung zu verhindern und notwendige Schlüsse für Intervention und Prävention unmöglich zu machen. Sie benennen vor allem Defizite in der Aktenführung, Kommunikationsmängel innerhalb der bischöflichen Verwaltung, Zuständigkeitskonflikte, eine unzureichende Qualifikation und Qualifizierung von Verantwortungsträgern, Mängel bei der Auswahl von Priesteramtskandidaten sowie Defizite in der Anwendung des kirchlichen Strafrechts als maßgebliche systemische Mängel und unterbreiten Empfehlungen in Form von Zielvorstellungen zu deren Beseitigung. Die Rolle der Geschädigten findet dabei ebenso wie die des kirchlichen Selbstverständnisses nur am Rande Erwähnung.

9. Gutachten im Auftrag des Erzbistums Köln (2021)

Im März 2021 wurde ein weiterer, im Auftrag des Erzbistums Köln von einer örtlichen Rechtsanwaltssozietät präsentierter Untersuchungsbericht veröffentlicht. Gegenstand der Untersuchung und des Berichts sollten – wie im Fall des Gutachtens für das Bistum Aachen und im Gegensatz zum Gutachten für das Erzbistum Berlin – insbesondere auch die Benennung namentlich Verantwortlicher für festgestellte Mängel im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger sowie die Feststellung systemischer, den regelkonformen und sachgerechten Umgang zumindest behindernder Ursachen und Empfehlungen zu deren Beseitigung sein. Als systemische/strukturelle Ursachen für festgestellte Pflichtverletzungen benennt das Gutachten vor allem folgende Aspekte:

- Das Normgefüge des Kirchenrechts in Bezug auf die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs sei von Unklarheit und Widersprüchlichkeit geprägt. Die Gutachter seien mit stark auslegungsbedürftigen beziehungsweise zu wenig klaren Normen konfrontiert gewesen, die bislang nahezu keine Konkretisierung erfahren hätten, vor allem weil so gut wie keine – jedenfalls keine zugängliche – kirchenstrafrechtliche Rechtsprechung im Bereich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und Schutzbefohlener existiere. In besonderer Weise problematisch sei das Verhältnis kirchenrechtlicher Bestimmungen zu den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz.

Vgl. Gercke u. a., a. a. O., S. 722 ff.

- Es bestehe auch ein grundlegendes Fehlverständnis von der Bindungswirkung gesetzlicher Normen und der grundsätzlichen (Un-)Zulässigkeit sich aus Zweckmäßigkeitserwägungen oder sonstigen, subjektiv

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

nachvollziehbar erscheinenden Gründen über die Vorgaben hinwegzusetzen. (S. 724); dies einhergehend mit einer ausgeprägten Rechtsunkenntnis bei allen Beteiligten in Bezug auf die für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und Schutzbefohlener einschlägigen Normen.

Wie vor, S. 725.

- Eng verwoben mit den Problempunkten der Rechtsunkenntnis und fehlenden Rechtsbefolgung sei der Umstand, dass Zuständigkeiten im Erzbistum Köln weder rechtlich noch faktisch klar verteilt waren; dies jedoch mit der Maßgabe einer zeitlichen Differenzierung nach der Zeit vor und nach Erlass der Normae de gravioribus delictis.
- Erhebliche Defizite seien auch im Bereich der Aktenführung und Dokumentation festzustellen.

Wie vor, S. 729.

- Zumindest mitursächlich für die Fehleranfälligkeit bezüglich der Arbeit der Verantwortungsträger sei aus Sicht der Gutachter die aufgrund der Vielzahl der Fälle bestehende Überforderungssituation und eine mangelnde Vorbereitung auf die Aufgaben, in die die Mitarbeitenden erst hätten hineinwachsen müssen.

Wie vor, S. 730.

- Des Weiteren werden von den Gutachtern als ein für Fehlentwicklungen, insbesondere für sich über längere Zeit hinweg fortlaufend

verfestigende Defizite, möglicherweise kausales Moment die fehlenden internen wie externen Kontrollmechanismen benannt. Auch habe es bei der Bearbeitung von Missbrauchsfällen lange Zeit wenig Austausch mit anderen Fachrichtungen, der einen Perspektivenwechsel ermöglicht hätte, gegeben.

Wie vor, S. 730 f.

10. Gutachten im Auftrag des Bistums Hildesheim (2021)

Schließlich hat auch das Bistum Hildesheim im September 2021 einen zweibändigen Abschlussbericht „Aufklärung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim während der Amtszeit von Bischof Heinrich Maria Janssen“ veröffentlicht, bestehend aus einer Archivrecherche und einer sozialwissenschaftlichen Untersuchung. Wie auch im Fall des im Auftrag des Erzbistums Berlin erstatteten Gutachtens war hier die Prüfung von persönlicher Verantwortlichkeit und systemischen Ursachen für Mängel bei der Aufklärung und Verfolgung von Missbrauchstaten nicht Auftragsgegenstand. Diese Aspekte werden in dem Untersuchungsbericht folglich nicht maßgeblich behandelt. Erklärtermaßen war die primär auf die Person des Bischofs Janssen und sein Umfeld zugeschnittene Untersuchung als sondierende Studie geplant, die gegebenenfalls Empfehlungen für vertiefende Untersuchungen generieren sollte.

11. Sexual Violence in the Catholic Church in France 1950 – 2020, Summary of the Final Report Independent Commission on Sexual Abuse in the Catholic Church – CIASE (2021)

Auf Initiative der katholischen Kirche in Frankreich wurde im Februar 2019 die Unabhängige Kommission [Commission indépendante sur les abus sexuels dans l'Église (CIASE)] eingesetzt. Die Zusammensetzung der Mitglieder erfolgte ausschließlich durch ihren Präsidenten. Zielsetzung der Kommission war es, Licht in den Bereich sexualisierter Gewalt zu bringen. Die aus 21 Mitgliedern bestehende Kommission hat ihren Abschlussbericht am 02.10.2021 vorgestellt. Bei der Abfassung des Gutachtens konnte lediglich die bei Veröffentlichung des Abschlussberichts vorliegende englischsprachige Zusammenfassung berücksichtigt werden, jedoch nicht mehr die zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlichte, mehr als 350seitige vollständige Fassung des Abschlussberichts. Zum jetzigen Zeitpunkt ist in englischer Sprache lediglich eine Zusammenfassung des Berichts verfügbar. Jenseits der quantitativen und qualitativen Analyse der Missbrauchsfälle lassen sich folgende Aspekte / Feststellungen der CIASE besonders hervorheben:

- Im Zeitraum von 1950 bis 1970 seien der Wunsch der katholischen Kirche, sich vor Skandalen zu schützen und die Angreifer zu „retten“, handlungsleitend gewesen, während sie die Schicksale der Opfer, die angehalten worden waren zu schweigen, verheimlichte. Von 1970 bis 1990 sei die Frage der sexuellen Gewalt hinter die Krise des Priestertums zurückgetreten. Die Haltung der Kirche habe sich ab den 1990er Jahren allmählich geändert, als sie begann, die Existenz von Geschädigten wahrzunehmen, auch wenn dies noch nicht als Anerkennung gewertet werden konnte. Erst ab dem Jahr 2010 habe die Kirche begonnen, Geschädigte anzuerkennen. Dies zeige sich daran, dass sie

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Fälle den staatlichen Behörden gemeldet und akzeptiert habe, dass der Umgang mit Tätern keine interne Angelegenheit mehr sein sollte.

- Über den größten Teil des untersuchten Zeitraums zeigten die Beobachtungen, dass die Haltung der Kirche als eine der Verschleierung, Relativierung oder sogar Verleugnung zusammengefasst werden könne. Erst vor Kurzem, nämlich seit dem Jahr 2015, habe sich dies geändert. Diese geänderte Haltung werde jedoch nach wie vor noch in ungleicher Weise in Diözesen und Ordensgemeinschaften umgesetzt. Zwar sei es im Allgemeinen nicht so gewesen, dass die Gewalt von der Institution organisiert oder akzeptiert worden sei. Allerdings habe die Kirche keine klare Vorstellung davon gehabt, wie man solche Gewalt verhindern oder in angemessener und entschlossener Weise damit umgehen könne.

- Die Kommission habe sich darum bemüht, spezifische Faktoren der katholischen Kirche zu analysieren, die neben der sozio-historischen Kontextualisierung helfen, das Ausmaß des Phänomens und die Unangemessenheit der kirchlichen Reaktion zu erklären. Diese habe ihre Ursache in den Mängeln des kirchlichen Rechts. Dieses sei vor allem dazu gedacht gewesen, die Sakramente zu schützen und den Sünder zu bekehren. Geschädigte hätten dort keinen Platz gehabt. Das kanonische Recht sei völlig ungeeignet, um sexuelle Gewalt zu bekämpfen. Die Kommission sei zu dem Schluss gekommen, dass das kanonische Recht in einer so heiklen Angelegenheit wie der des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Hinblick auf die Gewährleistung eines fairen Verfahrens und der Menschenrechte gänzlich unangemessen sei.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- Darüber hinaus habe die Kommission die Abweichungen, die Verzerrungen und die Persionen untersucht, die die Glaubenssätze und die Lehren der katholischen Kirche hervorgebracht haben und die das Auftreten sexueller Gewalt begünstigt haben dürften; dies seien: der „Klerikalismus“, wie er von Papst *Franziskus* in seinem Brief „An das Volk Gottes“ vom August 2018 kritisiert wird, einschließlich der übermäßigen Verehrung der Person des Priesters als heiligmäßig, die Überbewertung des Zölibats und des Charismas des Priesters, ein fehlgeleitetes Verständnis des Gehorsams auf Kosten des Gewissens und eine falsche Interpretation der Schriften.

Die Kommission habe sich damit zu keinem Zeitpunkt überfordert oder ihr Mandat überschritten gesehen; im Gegenteil. Die Kommission sei einheitlich der Auffassung gewesen, dass der von ihr gewählte Prüfungs- und Beurteilungsmaßstab die einzige Möglichkeit sei, ihren Auftrag wirklich zu erfüllen. Während der Untersuchung habe sich bei der Kommission die Überzeugung herausgebildet, dass sie verpflichtet sei, dem Problem auf den Grund zu gehen, genauso wie es auch die Kirche selbst beispielsweise in Gestalt des Briefes „An das Volk Gottes“ von Papst *Franziskus* oder anderer amtlicher Dokumente der französischen Bischöfe unternehme. Sie gründe diese Überzeugung darauf, dass sie als unabhängige Einrichtung außerhalb der kirchlichen Strukturen genau zu der Zeit eingerichtet wurde, als die Institution von der aktuellen Missbrauchskrise getroffen worden sei.

12. Zwischenergebnis

Der Blick auf die vorstehend im Rahmen dieser Untersuchung gezwungenermaßen nur zu skizzierenden Ergebnisse anderweitiger Untersuchungsberichte macht Folgendes deutlich:

Vor allem die außerhalb Deutschlands auf nationaler Ebene und oftmals von staatlichen Kommissionen erarbeiteten Berichte beschränken sich nicht nur auf die rein quantitativen und qualitativen Aspekte des Phänomens des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche, sondern gehen intensiv der Frage nach den systemischen Ursachen nicht nur für die Missbrauchstaten selbst, sondern auch für deren unzureichende Aufklärung, Verfolgung und Sanktionierung durch die Leitungsverantwortlichen der katholischen Kirche nach. Diese Berichte gelangen dabei – in Anbetracht der weltweit zumindest vergleichbaren Organisationsstrukturen und doktrinären Vorgaben – zu in wesentlicher Hinsicht vergleichbaren Ergebnissen. Die Annahme, dass die einzelnen Kommissionen, denen in der Regel Personen mit einer hohen persönlichen und fachlichen Reputation angehören, lediglich kritiklos und ohne eigene Nachforschungen und Bewertungen bereits vorliegende Erkenntnisse und Beurteilung Dritter übernommen hätten, darf mit guten Gründen als fernliegend angesehen werden. Eine derartige Kritik wurde, soweit aus Gutachtersicht ersichtlich, auch nicht geäußert.

Demgegenüber verzichten die von deutschen (Erz-)Diözesen bislang in Auftrag gegebenen Studien weitestgehend auf eine Analyse systemischer Ursachen, die über bloß administrativ-organisatorische Aspekte hinaus geht. Wie die CIASE jedoch zu Recht feststellt, gelangen sie damit nicht an die Wurzel des Problems. Eine der Tragweite des Problems angemessene und lösungsorientierte Auseinandersetzung mit diesem, wie sie der berechtigten Erwartungshaltung der Geschädigten entspricht, ist bei einer derart beschränkten

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Betrachtungsweise von vornherein nicht möglich. Es erscheint den Gutachtern fernliegend und entspricht auch nicht der Wahrnehmung der Geschädigten, dass die mangelnden Reaktionen kirchlicherseits auf das ihnen zugefügte Unheil mehr oder minder nur ein administrativ-organisatorischer „Unfall“ gewesen sein sollen, dessen Folgen sich durch kleinere Korrekturen in diesem Bereich beheben lassen.

C.

Ergebnisse der Untersuchung im Allgemeinen

I.

Tatsächliche Feststellungen

1. Die mit Fällen sexuellen Missbrauchs befassten Organe und Stellen der Erzdiözese München und Freising

Die Aufklärung und Verfolgung von Fällen sexuellen Missbrauchs betraf beziehungsweise betrifft den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher Organe und Stellen der Erzdiözese München und Freising. Mit der Befassung mit Missbrauchs(verdachts)fällen geht naturgemäß auch eine mögliche Verantwortlichkeit für Defizite im Hinblick auf eine regelkonforme und angemessene Sachbehandlung einher. Nachfolgend werden alle maßgeblichen Organe und Gliederungen des Erzbistums und deren Aufgabenbereiche im Untersuchungszeitraum dargestellt. Zur Vermeidung von Missverständnissen ist an dieser Stelle jedoch darauf hinzuweisen, dass die genannten Personen, Gremien und Stellen aus Sicht der Gutachter nicht zwingend auch als Verantwortliche im Sinne eines zu beanstandenden Verhaltens im Umgang mit sexuellem Missbrauch von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu qualifizieren sind. Die Darstellungen dienen vielmehr dazu, den Leserinnen und den Lesern des Gutachtens einen Einblick in die Organisation- und Verantwortlichkeitsstrukturen der Erzdiözese München und Freising beziehungsweise des Erzbischöflichen Ordinariats München zu geben und ihnen die maßgeblichen handelnden Funktionsträger vorzustellen.

Westpfahl Spilker Wastl München

a) Der Erzbischof von München und Freising

Die originäre Aufgabe des Diözesanbischofs ist es, die ihm anvertraute Diözese zu leiten. Er besitzt insoweit die gesetzgebende, die rechtsanwendende und die Strafgewalt (c. 335 § 1 CIC/1917 beziehungsweise c. 391 § 1 CIC/1983). Im vorliegenden Kontext ist dabei vor allem die Letztgenannte von Bedeutung. Auch wenn diese unmittelbar durch den Gerichtsvikar (Offizial) des Diözesanbischofs ausgeübt wird (vgl. c. 1573 § 1 CIC/1917 beziehungsweise c. 1420 § 1 CIC/1983), hat dies keine vollständige Verlagerung und Überwälzung der Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Gerichtsverfahren vom Diözesanbischof auf den Offizial zur Folge; dies schon deshalb nicht, da der Offizial nur stellvertretende Gewalt besitzt, also an Stelle des Diözesanbischofs, und auch nur insoweit handelt, als sich der Diözesanbischof Fälle nicht selbst zur Entscheidung vorbehält. Die wesentlichen Aufgaben des Diözesanbischofs im Hinblick auf das Gerichtswesen im Allgemeinen und die Durchführung von Strafverfahren im Besonderen lassen sich danach wie folgt zusammenfassen:

- Der Diözesanbischof hat in erster Linie für eine angemessene personelle Ausstattung der kirchlichen Gerichte zu sorgen, damit eine effektive Rechtspflege gewährleistet werden kann. Als Maßstab für die Bemessung der erforderlichen Anzahl von Richtern (Offizial, Vize-Offiziale und Richter) kann die sich aus c. 1620 CIC/1917 beziehungsweise c. 1453 CIC/1983 ergebende Vorgabe gelten, wonach Richter und Gericht(shöf)e dafür sorgen sollen, dass Verfahren bei einem Gericht in I. Instanz nicht länger als zwei beziehungsweise ein Jahr, in der II. Instanz nicht länger als ein beziehungsweise ein halbes Jahr dauern. Voraussetzung dafür, dass die Gerichte dieser ihr auferlegten Pflicht nachkommen können, ist freilich, dass sie über die dazu nötigen

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

personellen Ressourcen verfügen, über deren Bereitstellung letztendlich der Diözesanbischof zu entscheiden hat.

- In seiner Eigenschaft als (Orts-)Ordinarius (c. 198 §§ 1 f. CIC/1917, c. 134 §§ 1 f. CIC/1983) obliegt es dem Diözesanbischof bei Vorliegen nicht offensichtlich unbegründeter Hinweise auf eine Straftat, eine Voruntersuchung mit dem Ziel einzuleiten (vgl. cc. 1939 § 1; 1942 § 1 CIC/1917; c. 1717 CIC/1983), den Straffall und die Person des Täters zu klären beziehungsweise Erkundigungen über den Tatbestand, die näheren Umstände und die Zurechenbarkeit einzuholen. Als Voruntersuchungsführer kann auch der Diözesanbischof als Ortsordinarius tätig sein (vgl. c. 1940 CIC/1917; c. 1717 CIC/1983), obwohl jedenfalls der CIC/1917 dies nicht als wünschenswert ansieht. Nach Abschluss der Untersuchung hat der Ortsordinarius dann zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Durchführung eines Strafverfahrens gegeben sind (vgl. c. 1946 § 2 CIC/1917; c. 1718 § 1 CIC/1983).

- Entscheidet der (Orts-)Ordinarius auf der Basis der Ergebnisse der Voruntersuchung, dass anstelle eines gerichtlichen Strafverfahrens ein – soweit dieses im Hinblick auf die zu erwartende Strafe zulässig ist – Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen ist, so hat er dieses vorbehaltlich einer Delegation selbst zu leiten und zwar unter Beteiligung von zwei Beisitzern, mit denen alle Beweise und Argumente sorgfältig zu erwägen sind (vgl. c. 1720 CIC/1983). Im Rahmen des CIC/1917 konnten bestimmte Strafen auch durch Dekret verhängt werden, wenn die Straftat sicher feststand (vgl. c. 1933 § 4 CIC/1917).

Nicht vorgesehen ist jedoch, dass der Diözesanbischof ein (laufendes) Verfahren dann, wenn der Gerichtshof bestellt ist, an sich ziehen kann, wie dies

Westpfahl Spilker Wastl München

dem Papst gemäß c. 1405 CIC/1983 möglich ist. Auch besteht kein Weisungsrecht des Diözesanbischofs in einzelnen Verfahren gegenüber dem Official.

Im Falle der Vakanz des Bischöflichen Stuhls werden die damit verbundenen Aufgaben nach den für den Untersuchungszeitraum maßgeblichen Bestimmungen des CIC/1983 von einem Diözesanadministrator wahrgenommen, der nach den Regelungen des gesamtkirchlichen Rechts innerhalb von acht Tagen nach Kenntnisnahme der Vakanz des (erz-)bischöflichen Stuhls vom Konsultorenkollegium gewählt (Kapitularvikar) oder durch den Apostolischen Stuhl bestimmt (Apostolischer Administrator) wird. Dieser Vertreter besitzt die Gewalt eines Diözesanbischofs, mit Ausnahme von den der Natur der Sache nach oder vom Recht ausgenommenen Angelegenheiten (c. 427 § 1 CIC/1983) sowie unter Beachtung des Grundsatzes „*Sede vacante nihil innovatur*“ (c. 428 § 1 CIC).

Das Amt des Erzbischofs von München und Freising beziehungsweise des Kapitularvikars beziehungsweise Apostolischen Administrators bekleideten im Untersuchungszeitraum:

- Michael Kardinal von Faulhaber (1917 – 1952)

Faulhaber wurde 1892 in Würzburg zum Priester geweiht. Nach einer Lehrtätigkeit an der Universität Straßburg wurde er 1910 zum Bischof von Speyer ernannt. Im I. Weltkrieg war Faulhaber Feldpropst und wurde schließlich im Mai 1917 zum Erzbischof von München und Freising ernannt. 1921 folgte die Erhebung zum Kardinal durch Papst *Benedikt XV.* Nach einer 35jährigen Amtszeit verstarb Faulhaber am 12.06.1952.

- Ferdinand Buchwieser (Juni 1952 - August 1952), Kapitularvikar

Westpfahl Spilker Wastl München

- Joseph Kardinal Wendel (1952 – 1960)

Wendel wurde 1927 in Rom zum Priester geweiht. 1941 wurde er zum Titularbischof von Lebessus sowie zum Koadjutor mit dem Recht auf Nachfolge des Bischofs von Speyer ernannt. Zwei Jahre später wurde Wendel zum Bischof der Diözese Speyer ernannt. Am 09.08.1952 folgte Wendel dem verstorbenen Kardinal von Faulhaber im Amt des Erzbischofs von München und Freising nach. 1953 erhielt er von Papst Pius XII. die Kardinalswürde. Vier Jahre vor seinem Tod am 31.12.1960 wurde Wendel zum ersten Militärbischof der Bundeswehr ernannt.

- Johannes Neuhäusler (Januar 1961 - August 1961), Kapitularvikar

- Julius Kardinal Döpfner (1961 - 1976)

Döpfner studierte am „Collegium Germanicum et Hungaricum“ der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom und wurde dort 1939 zum Priester geweiht. 1948 ernannte Papst *Pius XII.* ihn zum Bischof von Würzburg. 1957 erfolgte die Ernennung zum Bischof von Berlin. Im Dezember 1958 wurde Döpfner durch Papst *Johannes XXIII.* zum Kardinal erhoben. Am 20.07.1961 wurde er zum Erzbischof von München und Freising ernannt. Zwischen 1962 und 1965 nahm Döpfner am II. Vatikanischen Konzil teil. Am 24.07.1976 verstarb er in München.

- Ernst Tewes (Juli 1976 - März 1977), Kapitularvikar

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- Joseph Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. (1977 - 1982)

Von 1946 bis 1951 studierte Ratzinger katholische Theologie und Philosophie, zunächst an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Freising und später an der Universität München. Im Juni 1951 wurde er zum Priester geweiht. Nach einer kurzen seelsorgerischen Tätigkeit in München promovierte Ratzinger im Jahr 1953, habilitierte vier Jahre später und war zwischen 1959 und 1977 als Professor an unterschiedlichen deutschen Hochschulen tätig. Am 25.03.1977 ernannte Papst *Paul VI.* Ratzinger zum Erzbischof von München und Freising. Im Mai 1977 folgten die Bischofsweihe und im Juni desselben Jahres die Erhebung zum Kardinal. Am 25.11.1981 berief Papst *Johannes Paul II.* Ratzinger als Kurienkardinal nach Rom und ernannte ihn zum Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre. Mehr als zwei Jahrzehnte war Ratzinger in dieser Position als engster Mitarbeiter des Papstes *Johannes Paul II.* tätig und wurde nach dessen Tod im April 2005 selbst zum Papst gewählt. Am 11.02.2013 erklärte er als Papst *Benedikt XVI.* seinen Rücktritt vom Amt zum 28.02.2013 und residiert seitdem als *Papa emeritus* im Vatikan.

- Ernst Tewes (März 1982 - Dezember 1982), Kapitularvikar
- Friedrich Kardinal Wetter (1983 - 2008), Erzbischof und Apostolischer Administrator

Zwischen 1948 und 1956 studierte Wetter Theologie an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom und wurde dort am 10.10.1953 zum Priester geweiht. Nach einer Lehrtätigkeit an der Theologischen Hochschule in Eichstätt, einer Habilitation im Jahr 1965 und verschiedenen

Westfahl Spilker Wastl München

Lehrtätigkeiten an deutschen Universitäten wurde er 1968 durch Papst Paul den VI. zum Bischof von Speyer ernannt. Am 28.10.1982 folgte er, ernannt durch Papst *Johannes Paul II.*, Ratzinger im Amt des Erzbischofs von München und Freising. Die Amtseinführung fand am 12.12.1982 statt. 2007 nahm Papst *Benedikt XVI.* anlässlich des 80. Geburtstags Wetters im Februar 2008 dessen Amtsverzicht an und bestellte ihn mit Wirkung zum 02.02.2007 zum Apostolischen Administrator für das Erzbistum München und Freising mit allen Rechten und Vollmachten eines Diözesanbischofs bis zur Bestellung seines Nachfolgers. Mit Amtsantritt des Erzbischofs Reinhard Marx am 02.02.2008 endete die 25jährige Amtszeit von Wetter.

- Reinhard Kardinal Marx (2008 - dato)

1979 wurde Marx in Paderborn durch Erzbischof Dr. Johannes Joachim Degenhardt zum Priester geweiht. 1989 promovierte er zum Doktor der Theologie und wurde 1993 zum Päpstlichen Ehrenkaplan ernannt. 1996 folgte die Ernennung zum Titularbischof von Petina und Weihbischof in Paderborn durch Papst *Johannes Paul II.* Zwischen 1996 und 2002 war Marx als Professor für christliche Gesellschaftslehre an der Theologischen Fakultät in Paderborn tätig. 2001 wurde er von Erzbischof Degenhardt zum residierenden Domkapitular in Paderborn berufen und von Papst *Johannes Paul II.* zum Bischof von Trier ernannt. Am 30.09.2007 ernannte Papst *Benedikt XVI.* Marx zum Erzbischof von München und Freising. Am 02.02.2008 erfolgte die Amtseinführung. Im Oktober 2010 erhielt Marx die Kardinalswürde.

b) Der Generalvikar des Erzbischofs von München und Freising

Der Generalvikar des Diözesanbischofs hat nach den Bestimmungen des CIC/1917 die Jurisdiktionsgewalt, die dem Bischof nach dem allgemeinen Recht in geistlichen und zeitlichen Dingen zukommt (c. 368 § 1 CIC/1917). Gleichzeitig soll er dem Bischof bei der Verwaltung der Diözese behilflich sein. Die Jurisdiktionsgewalt des Generalvikars erstreckt sich weder auf den Erlass von Gesetzen noch auf die richterliche Gewalt im Rechtsbereich, sondern bezieht sich in erster Linie auf Verwaltungssachen. Im Wesentlichen in ähnlicher Weise, jedoch unter Verwendung des Begriffs der ausführenden Gewalt (*potestas exsecutiva*) anstelle der Jurisdiktionsgewalt, bestimmt c. 479 CIC/1983 den Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Generalvikars. Als „*alter ego*“ des Diözesanbischofs besitzt der Generalvikar die stellvertretende ausführende Gewalt für die gesamte Diözese. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Angelegenheiten, die sich der Diözesanbischof selbst vorbehält oder die von Rechts wegen ein von diesem erteiltes Spezialmandat erfordern (c. 479 § 2 CIC/1983). Der Generalvikar muss den Diözesanbischof über alle wichtigen Amtsgeschäfte unterrichten und darf niemals gegen den Willen und die Absichten des Diözesanbischofs handeln (c. 369 §§ 1 u. 2 CIC/1917; c. 480 CIC/1983). Er ist der engste Mitarbeiter des Bischofs und aufgrund seiner umfassenden Amtsgewalt und der Möglichkeit von Spezialmandaten wie kein anderer Amtsträger der bischöflichen Kurie dazu bestimmt, die *potestas exsecutiva* des Bischofs auszuüben. Sofern man die Aussage *alter ego* lediglich im Sinne einer Vergegenwärtigung versteht, nicht aber im Sinne einer Aussage über die Rechtswirkungen der gesetzten Handlungen, spricht nichts dagegen, den Generalvikar auch weiterhin als das *alter ego Episcopi* zu bezeichnen.

Vgl. Platen, in: HdbKathKR, 3. Aufl. (2015), § 41 II (S. 643).

Westpfahl Spilker Wastl München

Der Generalvikar gehört ebenso wie der Diözesanbischof zu den (Orts-)Ordinarien (c. 198 §§ 1 f. CIC/1917, c. 134 §§ 1 f. CIC/1983). Danach treffen auch ihn grundsätzlich alle Pflichten, die den Diözesanbischof als (Orts-)Ordinarius in Bezug auf die Durchführung eines Strafverfahrens treffen, wie sie vorstehend beschrieben sind; dies mit der Einschränkung, dass er jedenfalls auf der Grundlage des CIC/1917 die Voruntersuchung gemäß cc. 1940 ff. CIC/1917 nicht durchführen kann, da er keine richterliche Gewalt besitzt.

Vgl. Jone, a. a. O., c. 1940 (S. 304 f.).

Im Rahmen des CIC/1983 gilt eine derartige Beschränkung nicht, da der (Orts-)Ordinarius gemäß c. 1717 CIC/1983 jede beliebige Person zum Voruntersuchungsführer bestellen kann, ohne dass insbesondere an deren Qualifikation besondere Anforderungen zu stellen sind. Die Vakanz des (Erz-)Bischöflichen Stuhls führt auch zur Erledigung des Amtes des Generalvikars. An dessen Stelle tritt der vom Diözesanadministrator zu bestellende Ständige Vertreter.

Das Amt des Generalvikars des Erzbischofs von München und Freising bekleideten im Untersuchungszeitraum die nachgenannten Personen:

- Ferdinand Buchwieser (1945 - 1953)

1899 erhielt Buchwieser in Freising die Priesterweihe und wurde 1924 vom Metropolitankapitel der Frauenkirche zum Domkapitular gewählt. 1932 wurde Buchwieser durch Kardinal von Faulhaber zu dessen Generalvikar ernannt, gleichzeitig wurde ihm die Aufgabe des Domdekans übertragen. Nach dem Tod von Kardinal von Faulhaber im Juni 1952 verwaltete Buchwieser das Erzbistum München und Freising als Kapitularvikar bis zum Amtsantritt des

Westpfahl Spilker Wastl München

Erzbischofs Kardinal Wendel, der ihn erneut in das Amt des Generalvikars berief. 1953 endete Buchwiesers Tätigkeit als Generalvikar, er verstarb am 16.1.1964 in München.

- Dr. Johann Fuchs (1953 - 1960)

1929 wurde Fuchs zum Doktor der Philosophie promoviert und 1930 zum Priester geweiht. Nach mehreren Jahren in der Seelsorge erfolgte 1949 die Ernennung zum Domkapitular, seither war er als Prosynodalrichter am Konsistorium München tätig. Ab 1953 bis zum Tod von Erzbischof Kardinal Wendel am 31.12.1960 war Fuchs dessen Generalvikar. Er verstarb nach schwerer Krankheit am 21.01.1961 und damit wenige Tage nach Erzbischof Kardinal Wendel.

- Johannes Neuhäusler (1961 - 1962)

Nach dem Besuch des Priesterseminars Georgianum in München empfing Neuhäusler am 29.06.1913 durch Kardinal Bettinger seine Priesterweihe. 1932 folgte Neuhäusler dem Ruf von Kardinal von Faulhaber ins Domkapitel. Nachdem er sich dem Widerstand der Katholischen Kirche gegen den Nationalsozialismus anschloss, wurde Neuhäusler im Februar 1941 verhaftet und war bis April 1945 in Sachsenhausen und Dachau interniert. Im Februar 1947 wurde er von Papst Pius XII. zum Titularbischof von Calydon und zum Weihbischof in Freising und München ernannt. 1955 wurde Neuhäusler Dompropst des Münchener Metropolitankapitels. Zwischen 1961 und 1962 war Neuhäusler als Generalvikar des Erzbischofs von München und Freising tätig. Von 1968 bis 1972 war er Regionalbischof der Region Nord des Erzbistums München und Freising und verstarb am 14.12.1973.

Westpfahl Spilker Wastl München

- Matthias Defregger (1962 - 1968)

Nach einer Offizierskarriere im II. Weltkrieg verfolgte Defregger seine kirchliche Laufbahn. Im Juni 1949 wurde er von Erzbischof Kardinal von Faulhaber zum Priester geweiht. Im September 1953 berief ihn Erzbischof Kardinal Wendel zu seinem persönlichen Sekretär. Unter Kardinal Döpfner wurde Defregger am 01.01.1962 Domkapitular des Metropolitenkapitels und am 01.05.1962 Generalvikar. 1968 ernannte Papst *Paul VI.* Defregger zum Weihbischof des Erzbistums München und Freising und Titularbischof von Vicus Aterii. Er starb am 23.07.1995.

- Dr. Gerhard Gruber (1968 - 1990)

1947 trat Gruber in das Priesterseminar in Freising ein und studierte später in Rom, wo er im Pontificium Collegium Germanicum et Hungaricum lebte und an der Päpstliche Universität Gregoriana das Lizentiat in Philosophie erwarb. Im Oktober 1953 erhielt Gruber in Rom die Priesterweihe. Anschließend erwarb Gruber das Lizentiat und Doktorat in katholischer Theologie. Nach einer Seelsorgetätigkeit in München berief ihn Kardinal Döpfner zu seinem persönlichen Sekretär für die Konzilsangelegenheiten. 1968 trat Gruber die Nachfolge von Generalvikar Defregger an. Dieses Amt führte er auch unter Erzbischof Kardinal Ratzinger und Erzbischof Kardinal Wetter bis 1990 aus. Zwischen 1972 und 1998 war Gruber Mitglied des Münchener Metropolitenkapitels und ab 1988 dessen Dekan. Zwischen 1990 und 1993 war Gruber sodann als Personalreferent des Erzbischöflichen Ordinariats tätig. Im Anschluss leitete Gruber bis zum Jahre 2000 das Referat für die Studienseminare in der Erzdiözese München und Freising.

Westpfahl Spilker Wastl München

- Dr. Robert Simon (1990 - 2009)

Nach dem Theologie- und Philosophiestudium an der Ludwig-Maximilians-Universität München empfing Simon am 29.06.1962 in Freising durch Kardinal Döpfner seine Priesterweihe. Nach unterschiedlichen Tätigkeiten im Erzbischöflichen Ordinariat München wurde er 1968 zum Domkapitular ernannt und war ab 1987 als stellvertretender Generalvikar und Leiter des Personalreferats für das Laienpersonal bestellt. Am 01.11.1990 ernannte Kardinal Wetter Simon zum Nachfolger des Generalvikars Dr. Gruber. Auch Erzbischof Kardinal Marx berief Simon zum Generalvikar bis ins Jahr 2009. Am 20.01.2021 verstarb Simon in München.

- DDr. Peter Beer (2010 - 2019)

Nach dem Studium der Theologie und Pädagogik an den Universitäten Regensburg und München war Beer zwischen 1993 und 1996 als Religionslehrer an einer Münchener Grundschule tätig. 1995 wurde er zum Dr. theol. und 1998 zum Dr. phil im Fach Pädagogik promoviert. 2002 wurde Beer von Kardinal Wetter im Freisinger Dom zum Priester geweiht. Während seiner Kaplanzeit in München-Sendling war er als Honorarprofessor der Theologischen Hochschule der Salesianer Don Boscos in Benediktbeuern tätig. Von November 2006 bis September 2009 übernahm Beer die Leitung des Katholischen Büros Bayern. Im Dezember 2008 erhielt er von Papst *Benedikt XVI.* den Titel Päpstlicher Ehrenprälat. Am 01.10.2009 wurde Beer zum Domkapitular des Metropolitankapitels München ernannt und am 19.04.2009 durch Erzbischof Kardinal Marx zum Generalvikar der Erzdiözese München und Freising bestellt. Das Amt trat Beer am 01.01.2010 an. Ende des Jahres 2019 beendete Beer seine Tätigkeit als Generalvikar, um eine Professur an der Päpstlichen Universität Gregoriana zu übernehmen.

c) Der Official und die Vize-Offiziale

Wie vorstehend unter Ziff. 1. a) bereits dargestellt, übt der Diözesanbischof die rechtsprechende Gewalt – jedenfalls im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens – nicht selbst, sondern durch den verpflichtend zu bestellenden Gerichtsvikar, den Official, aus (vgl. c. 1573 § 1 CIC/1917 beziehungsweise c. 1420 § 1 CIC/1983). Diesem obliegt nicht nur die Rechtsprechung im Rahmen gerichtlicher Verfahren, sondern auch die Gerichtsverwaltung. Dem Official können sogenannte Vize-Offiziale als Gehilfen beigeordnet werden (vgl. c. 1573 § 3 CIC/1917; c. 1420 § 3 CIC/1983). Soweit solche Gehilfen bestellt werden, besitzen sie ebenfalls ordentliche richterliche Gewalt. Die vornehmliche Aufgabe der Vize-Offiziale besteht darin, im Kollegialgericht den Vorsitz zu übernehmen. In ihren Entscheidungen sind sie vom Official unabhängig, unterstehen diesem aber in Fragen der Gerichtsverwaltung. Ihre Ernennung ist angezeigt, wenn der Official aufgrund der Anzahl der Streitsachen seiner Dienstobliegenheit nicht allein nachkommen kann.

Vgl. Platen, a. a. O., § 41 V. (S. 647).

Der (Vize-)Official gehört aufgrund fehlender ausführender Gewalt nicht zu den (Orts-)Ordinarien.

Im Wesentlichen hat der (Vize-)Official danach folgende Aufgaben:

- Der (Vize-)Official ist Vorsitzender des Kollegialgerichts und leitet dessen Verhandlungen. Einem aus drei Richtern bestehenden Kollegialgericht sind unter anderem Strafsachen vorbehalten, die die strafweise Entlassung aus dem Klerikerstand zur Folge haben können (vgl. c. 1576 § 1, 2° CIC/1917, c. 1425 § 1, 2° CIC/1983).

Westpfahl Spilker Wastl München

- In weniger bedeutenden Angelegenheiten kann der (Vize-)Offizial aber auch als Einzelrichter tätig werden.

- Aufgabe des Offizials ist darüber hinaus aber auch die Gerichtsverwaltung.

Nicht zu den Aufgaben des Offizials gehört hingegen die Anordnung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung sowie die Entscheidung über die Durchführung eines (Verwaltungs-)Strafverfahrens, die dem (Orts-)Ordinarius vorbehalten sind. Allerdings ist von einem Offizial zu erwarten, wenn er von einem Fall Kenntnis erlangt, der eine Voruntersuchung gebietet, bei Untätigkeit des Diözesanbischofs diesen auf seine Pflicht zur Anordnung hinzuweisen. Während gemäß c. 1940 CIC/1917 der (Vize-)Offizial die Voruntersuchung wohl nicht selbst durchführen konnte, erscheint dies nach dem inzwischen geltenden Recht zwar grundsätzlich möglich, würde aber zum Ausschluss des (Vize-)Offizials als Richter in einem anschließenden Strafverfahren führen (vgl. c. 1717 § 3 Hs. 2 CIC/1983).

Während der CIC/1917 für die Amtsdauer des (Vize-)Offizials keine Beschränkung vorsieht und dem Diözesanbischof das Recht jederzeitiger Absetzung einräumt (vgl. 1573 § 5 CIC/1917), fordert der CIC/1983, dass das Amt des (Vize-)Offizials nur für eine bestimmte Zeit, in der Regel fünf Jahre, übertragen werden soll und dieser seines Amtes nur aus einem schwerwiegenden Grund enthoben werden kann (vgl. c. 1422 CIC/1983). Die Vakanz des (erz)bischöflichen Stuhls lässt das Amt des (Vize-)Offizials hingegen unberührt. Jedoch ist eine Bestätigung im Amt durch den neuen Diözesanbischof nach dessen Amtsantritt erforderlich (vgl. c. 1573 § 5 S. 2 CIC/1917; c. 1420 § 5 CIC/1983).

Westpfahl Spilker Wastl München

Das Amt des Offizials wurde/wird im Untersuchungszeitraum ausgeübt von

- Dr. Anton Scharnagl (1934 - 1955)

Scharnagl studierte Philosophie, Theologie und Rechtswissenschaften in München und Bonn und empfing 1901 die Weihe zum Priester. Parallel zu seiner Tätigkeit in der Seelsorge habilitierte sich Scharnagl 1908 und übernahm unterschiedliche Lehrtätigkeiten. 1930 wurde Scharnagl im Münchener Metropolitankapitel zum Domdekan und später auch zum Dompropst ernannt. 1934 wurde ihm die Aufgabe des Erzbischöflichen Offizials übertragen. Im April 1943 wurde Scharnagl zum Titularbischof von Zenopolis in Isauria und Weihbischof im Erzbistum München und Freising ernannt. Scharnagl starb am 19.01.1955 in München.

- Dr. Heinrich Eisenhofer (1955 - 1985)

Nach seiner Promotion zum Doktor der Theologie empfing Eisenhofer im Dezember 1940 die Priesterweihe. Nach einer kurzen Tätigkeit in der Seelsorge wurde er im Oktober 1943 zum Kanzleisekretär im Erzbischöflichen Ordinariat ernannt und kurz darauf zum Notar des Erzbischöflichen Konsistoriums und im Metropolitengericht in München. 1953 wurde Eisenhofer zum Vize-Offizial und sodann zum Domdekan und Offizial der Erzdiözese München und Freising ernannt. Eisenhofer verstarb am 13.05.1985.

- Dr. Heinrich („Heinz“) Maritz (1986 - 1995)

Der aus der Schweiz stammende Maritz erhielt dort 1965 die Priesterweihe und kam 1967 nach München. 1976 promovierte Maritz im Kirchenrecht und wurde 1979 zum Vize-Offizial und zum stellvertretenden Richter in Freiburg

Westpfahl Spilker Wastl München

berufen. Am 01.03.1986 berief Kardinal Wetter Maritz zum Leiter des Kirchenrechtsreferats und zugleich zum Offizial der Erzdiözese München und Freising. Am 01.09.1995 schied Maritz aus diesen Ämtern und aus dem Dienst der Erzdiözese München und Freising aus. Ein Jahr später ging er wieder in seine Schweizer Heimat zurück. Am 26.04.2005 verstarb er in Basel.

- P. Joseph Pfab CSsR (1995 - 1997)

Pfab wurde im Mai 1953 zum Priester geweiht und 1973 zum General der Oberen der Ordensgemeinschaft der Redemptoristen bestimmt. Dieses Amt bekleidete er bis 1985. Für eine kurze Übergangszeit zwischen 1995 und 1997 war P. Pfab als Offizial der Erzdiözese München und Freising tätig. Er starb am 24.11.2000 in Gars am Inn.

- Dr. Lorenz Wolf (1997 - dato)

Wolf studierte nach dem Abitur Rechtswissenschaften und katholische Theologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München und wurde 1982 in Freising zum Priester geweiht. Nach einer kurzen Tätigkeit als Kaplan setzte Wolf seine Studien auf dem Gebiet des Kirchenrechts fort und war parallel als Subregens im Herzoglichen Georgianum tätig. 1989 schloss Wolf als Lizentiat des kanonischen Rechts ab. Noch im selben Jahr wurde er zum Vize-Offizial im Erzbischöflichen Konsistorium und Metropolitangericht München ernannt. Zwischen 1995 und 1997 promovierte Wolf in Rom. Im September 1997 übernahm er als Ordinariatsrat die Leitung des Referats Kirchenrecht im Erzbischöflichen Ordinariat und wurde zugleich zum Offizial der Erzdiözese München und Freising berufen. Parallel hierzu übernahm Wolf auch die Koordination des weltlichen Rechts. 1998 wählte ihn das Metropolitankapitel der Frauenkirche zum Domkapitular, im Jahr 2004 sodann zum Domdekan.

Westpfahl Spilker Wastl München

2009 wurde Wolf durch Erzbischof Kardinal Marx zum Leiter des Katholischen Büros Bayern ernannt und ist seit dem Jahr 2010 Mitglied im Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks.

d) Das Erzbischöfliche Ordinariat München und seine Gliederungen

Das Erzbischöfliche Ordinariat München ist die Verwaltungsbehörde der Erzdiözese München und Freising. Im Auftrag und im Namen des Erzbischofs von München und Freising nimmt das Erzbischöfliche Ordinariat unter der Leitung und Verantwortung des Generalvikars die Aufgaben der Bistumsverwaltung wahr und unterstützt den Diözesanbischof bei der pastoralen Leitung des Erzbistums.

Bei den Recherchen zu den Organisationsstrukturen des Erzbischöflichen Ordinariats München stellten die Gutachter fest, dass die jüngere Verwaltungsgeschichte der Erzdiözese München und Freising in nicht unerheblichen Teilen lückenhaft dokumentiert ist. Selbst mit intensiver ordinariatsinterner Unterstützung war die Rekonstruktion nur mit großer Mühe und letztendlich nicht abschließend möglich.

Soweit für die Gutachter nachvollziehbar, waren bis in die 1960er Jahre die Mitglieder des Domkapitels die maßgeblichen Funktionsträger der Diözesanverwaltung. Ab Anfang der 1960er Jahre erfolgte der schrittweise Übergang zum Büroprinzip. Die Aufgaben und Zuständigkeiten wurden in Referate aufgeteilt. Seit diesem Zeitpunkt gliederte sich das Erzbischöfliche Ordinariat in insgesamt zwölf Referate, die von den zwölf Mitgliedern des Domkapitels geleitet wurden. Erstmals im Jahr 1974 wurde eines der zu diesem Zeitpunkt bereits 18 Referate durch einen weltlichen Ordinariatsrat geführt. Erst seit Ende der 1990er Jahre nahm die Zahl der weltlichen Ordinariatsräte – auch im Verhältnis zu den Domkapitularen und geistlichen Ordinariatsräten – zu.

Westpfahl Spilker Wastl München

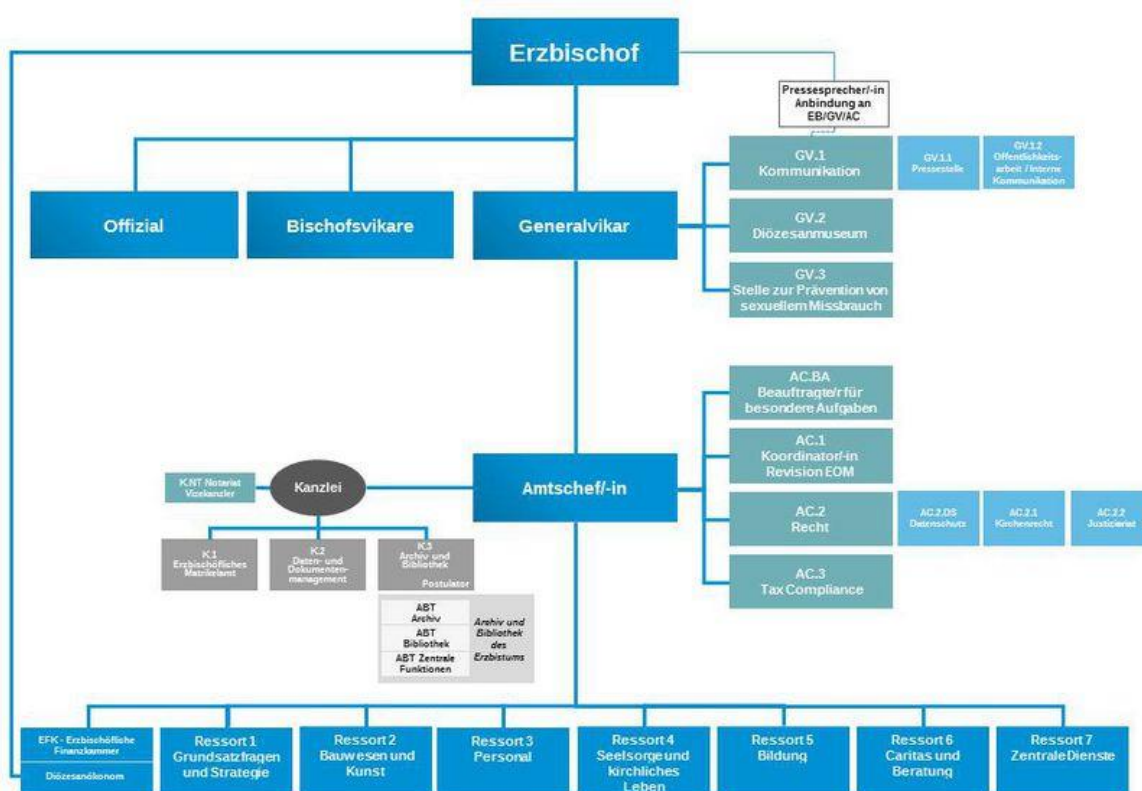
Bis zur Strukturreform im Jahr 2012 bestanden 15 Referate, die von neun Domkapitularen und sechs weltlichen Ordinariatsräten geleitet wurden, darunter zwei Frauen. Die Personalverwaltung war, geordnet nach Personengruppen (pastorales Personal, Laienmitarbeiter und Religionslehrer i.K.), auf insgesamt drei Referate und zudem auf die Erzbischöfliche Finanzkammer verteilt (vgl. hierzu ausführlich Ziff. C. 3. a)).

Während bis Anfang der 1960er Jahre insgesamt ca. 40 bis 50 Kleriker im Erzbischöflichen Ordinariat tätig waren, stieg die Gesamtzahl der dort Beschäftigten insbesondere von 1977 bis 2002 stetig an. Im Jahr 2010 belief sich die Zahl der Mitarbeiter im Bereich der Verwaltung auf ca. 600. Heute sind in etwa 900 Mitarbeiter im Erzbischöflichen Ordinariat beschäftigt.

Seit dem 01.01.2012 ist das Erzbischöfliche Ordinariat in sieben Ressorts gegliedert. Sie betreffen kirchliche Grundsatzfragen, die Personalverwaltung, die Organisation und Gewährleistung von Seelsorge, Bildungsaufgaben und caritativen Dienstleistungen sowie kirchliches Bauen und kirchliche Kunst. Heute werden fünf Ressorts, eines davon kommissarisch, von Laien geführt. Derzeit untersteht ein Ressort der Leitung einer Frau. Neben den Ressorts existieren insgesamt sieben Stabsstellen, die unmittelbar dem Generalvikar (seit 2020 teils dem Generalvikar und teils der Amtschefin) zugeordnet sind (Kommunikation, Diözesanmuseum, Stelle für Prävention von sexuellem Missbrauch (seit 2020), Beauftragter für besondere Aufgaben, Koordinator/in Revision EOM, Recht und Tax-Compliance). 2014 wurde das Amt des Kanzlers wieder besetzt. Der Kanzler ist der oberste Urkundsbeamte und trägt die Sorge für die rechtmäßige Ausfertigung, Herausgabe und dauernde Aufbewahrung der Akten des Erzbischöflichen Ordinariats.

Westfahl Spilker Wastl München

Seit 2020 leitet Generalvikar Christoph Klingan gemeinsam mit der Amtschefin, der Juristin und ehemaligen leitenden Ministerialrätin Dr. Stephanie Herrmann die Verwaltung der Erzdiözese München und Freising. Während die Amtschefin in erster Linie für die operative Verwaltungstätigkeit zuständig ist, kümmert sich der Generalvikar vorrangig um die strategischen, inhaltlichen und theologischen Fragen im Erzbistum München und Freising.



(Quelle: Intranet der Erzdiözese)

e) Übergeordnete Gremien

Als beratende Gremien bestanden im Erzbischöflichen Ordinariat München während des Untersuchungszeitraums die Ordinariatskonferenz (seit 2012; zuvor Ordinariatsrat (zwischen 2004 und 2012) und die Ordinariatssitzung (zwischen 1928 und 2004), die Personalkommissionen (Große und Kleine),

Westpfahl Spilker Wastl München

die Personalwesenkommission (zuvor Tarifkommission) sowie die Priesterpersonalkommission.

- aa) Die Ordinariatssitzung (später Ordinariatsrat), das zentrale Beratungsgremium des Erzbischöflichen Ordinariats München, wurde von Kardinal von Faulhaber durch die Verschmelzung der älteren Gremien „Allgemeiner Geistlicher Rat“ und „Generalvikariat“ ca. 1928 neu geschaffen. Bei diesem Gremium handelte es sich allerdings nicht um ein offizielles Verwaltungsorgan. Zwar wird in den Amtsblättern seit den 1950er Jahren immer wieder auf Beschlüsse der Ordinariatssitzung beziehungsweise des Ordinariatsrates Bezug genommen, im Schematismus, dem Organisationshandbuch der Erzdiözese München und Freising, ist dieses Gremium jedoch nicht verzeichnet. Auch eine schriftlich normierte Ordnung betreffend die Zusammensetzung und die Aufgaben der Ordinariatssitzung gibt es nach den den Gutachtern vorliegenden Informationen nicht. Soweit ersichtlich beruhte die Zusammensetzung und Tätigkeit der Ordinariatssitzung beziehungsweise des Ordinariatsrates auf einer tradierten Praxis. Dem Gremium gehörten ursprünglich die Mitglieder des Domkapitels, namentlich der Generalvikar, die Weihbischöfe sowie der Offizial und seit Anfang der 1960er Jahre auch die Leiter der Referate des Erzbischöflichen Ordinariats an. Von Laien geführte Referate beziehungsweise deren Leiter, soweit es solche gab, hatten bis in die 1990er Jahre keinen festen Sitz in der Sitzung, sondern wurden nur selektiv und themenbezogen eingeladen. Geleitet wurde die Sitzung durch den Erzbischof. Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgte durch den Generalvikar, der zugleich auch für die Protokollführung zuständig war und den Erzbischof im Abwesenheitsfall vertrat. Die in den wöchentlich stattfindenden Sitzungen behandelten Themen, die die Mitglieder mit Blick auf ihre Zuständigkeiten dort

Westpfahl Spilker Wastl München

einbrachten, wurden im Gremium besprochen. Die dort gefassten Beschlüsse erhielten ihre Verbindlichkeit durch die Zustimmung des Erzbischofs oder kraft ordentlicher beziehungsweise delegierter Amtsvollmacht der Sitzungsmitglieder.

Soweit für die Gutachter aus den Protokollen der Ordinariats Sitzung und des Ordinariatsrates und aus den Zeitzeugenaussagen ersichtlich, wurden dort sowohl das Thema sexueller Missbrauch als auch einzelne Fälle von sexuellem Missbrauch behandelt. Bei den Protokollen handelt es sich um allerdings um reine Ergebnisprotokolle. Details zu den in den Sitzungen getroffenen Personalentscheidungen lassen sich ihnen nicht entnehmen. Seit der Einführung der Priesterpersonalkommission im Jahr 2008 (siehe unter cc)) fand die Auseinandersetzung mit den Einzelfällen personeller Art ausschließlich dort statt.

Bei der im Jahr 2012 eingeführten Ordinariatskonferenz handelt es sich um das erste Beratungsgremium des Erzbischöflichen Ordinariats München, dessen Funktion (Ressortleiterbesprechung unter der Teilnahme des Finanzdirektors), Teilnehmer und Abstimmungsregeln in einem Statut verbindlich festgelegt sind. Geleitet wird die Sitzung durch den Generalvikar und seit 2020 durch den Generalvikar und die Amtschefin. Auch dieses Gremium ist im Schematismus nicht enthalten. Ausweislich des Statuts treffen sich die Mitglieder wöchentlich, um sich „an den Aufgabenfeldern der Ressorts und der Erzbischöflichen Finanzkammer“ orientiert mit „für die Verwaltung der Erzdiözese relevanten Fragen und Sachverhalten“ zu befassen. Zeitzeugen berichteten den Gutachtern davon, dass es in den Sitzungen der Ordinariatskonferenz zwar keine Befassung mit Einzelfällen sexuellen

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Missbrauchs gegeben habe, dieses Thema im Allgemeinen dort jedoch durchaus besprochen worden sei.

- bb) Die etwa im Jahr 1970 gegründete Personalkommission wurde im Zusammenhang mit Themen des Seelsorgepersonals (Priester, Ständige Diakone, Pastoralassistenten/innen, Pastoralreferenten/innen und Gemeindeassistenten/innen) beratend tätig. Darüber hinaus bereitete sie Personalfragen von besonderer Bedeutung zur Beratung und Entscheidung der der Ordinariatssitzung / des Ordinariatsrates / der Ordinariatskonferenz vor. Im Jahr 1983 erfolgte die Trennung der Kommission in die Große und die Kleine Personalkommission. Während die Große Personalkommission, anfangs noch bestehend aus den drei Bischofsvikaren, den Leitern der Referate Seelsorge und Priesterseminar sowie dem Leiter der Abteilung Bildung und Beratung etwa nur ein- bis viermal im Jahr tagte, kam die Kleine Personalkommission, die sich zu Beginn aus dem Generalvikar, dem Stellvertretenden Generalvikar und dem Leiter des Personalreferats zusammensetzte, auf vier bis sechs Sitzungen jährlich. Den Vorsitz der Personalkommissionen hatte der Generalvikar inne. Eine Geschäftsordnung hat es allem Anschein nach nicht gegeben. Die Besetzung und die Aufgaben ließen sich jedoch den Geschäftsverteilungsplänen der 1970er und 1980er Jahre entnehmen. Soweit für die Gutachter ersichtlich, gibt es die Personalkommissionen heute nicht mehr.
- cc) Die im September 2008 per Dekret des Erzbischofs Kardinal Marx einberufene Priesterpersonalkommission wurde mit dem Ziel errichtet, dem Erzbischof bei den Personalentscheidungen die Priester betreffend beratend zur Seite zu stehen. Im Jahr 2012 wurde das Aufgabengebiet der Kommission weiter ausgedehnt. Seit diesem Zeitpunkt ist

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

sie auch mit der Förderung der Berufung von Priestern und deren Entwicklung in persönlicher, geistiger und geistlicher Hinsicht befasst. Der Erzbischof beruft die Sitzungen der Priesterpersonalkommission ein und leitet sie. Mitglieder dieses Gremiums sind die drei Weihbischöfe, der Generalvikar, der Leiter des Personalressorts (bis 2012 der Leiter des Referats Pastorale Dienste), der Leiter des Seelsorgeressorts (bis 2012 der Leiter des Seelsorgereferats) und der Regens. Seit dem Jahr 2020 nimmt zudem auch die Amtschefin an den Sitzungen der Priesterpersonalkommission teil.

- dd) Die 1962 gegründete Personalwesenkommission (bis 1988: Tarifkommission) kommt zwischen sechs und elfmal im Jahr zusammen. Sie berät und entscheidet beziehungsweise bereitet im Auftrag des Erzbischofs und der Ordinariatssitzung / des Ordinariatsrates /der Ordinariatskonferenz alle Entscheidungen über Fragen des Dienstes und Einsatzes der Laienmitarbeiter der Erzdiözese vor. Darüber hinaus behandelt die Personalwesenkommission aber auch arbeitsrechtliche Fragen betreffend das Seelsorgepersonal und wird auf Wunsch von kirchlichen Stiftungen, Orden oder anderen selbständigen kirchlichen Träger auch für diese beratend tätig. Sowohl die Leitung als auch die Mitgliederzusammensetzung der Personalwesenkommission veränderte sich über die Jahre immer wieder. Soweit für die Gutachter aus den ihnen vorliegenden Informationen ersichtlich, war beziehungsweise ist die Personalwesenkommission mit dem Thema sexueller Missbrauch nicht befasst.

Westpfahl Spilker Wastl München

f) Die Ansprechpersonen und der Beraterstab

Den Vorgaben in den Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger der Deutschen Bischofskonferenz folgend ernannte Erzbischof Kardinal Wetter 2002 einen Kleriker und eine Theologin zu den ersten „offiziellen Ansprechpartnern für Pädophiliefälle“ (später „Missbrauchsbeauftragte“, heute „unabhängige Ansprechpersonen“) für die Erzdiözese München und Freising. Nach mehreren Personalwechseln wird das Amt heute von einem externen Rechtsanwalt und einer Diplompsychologin bekleidet. Die Ansprechpersonen agieren als zentrale Erstansprechpartner für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch. Sie haben ihre Arbeit seit April 2011 in insgesamt drei „Missbrauchsberichten“ aus den Jahren 2015, 2018 und 2021 dokumentiert (abrufbar unter: <https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention/missbrauch/ueberblick-missbrauchsberichte>; abgerufen: 05.11.2021.)

Unterstützt werden die Missbrauchsbeauftragten beziehungsweise die unabhängigen Ansprechpersonen seit 2002 von einem Beraterstab, dem Experten aus unterschiedlichen Fachbereichen angehören.

g) Der Betroffenenbeirat und die Aufarbeitungskommission der Erzdiözese München und Freising

Basierend auf der von der Deutschen Bischofskonferenz im April 2020 verabschiedeten „Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung in der katholischen Kirche in Deutschland“ haben in der Erzdiözese München und Freising im Frühjahr 2021 der Betroffenenbeirat und die Aufarbeitungskommission ihre Arbeit aufgenommen. Die Aufarbeitungskommission setzt sich aus vier von der bayerischen Landesregierung benannten Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz

Westpfahl Spilker Wastl München

und öffentlicher Verwaltung sowie aus zwei Mitgliedern des Betroffenenbeirats zusammen. Je ein weiteres Mitglied wurde vom Diözesanrat der Katholiken und von der Erzdiözese selbst benannt.

2. Quellenlage für das Gutachten aus dem Jahr 2010

Unmittelbar nach Bekanntwerden der Missbrauchsfälle am Canisius-Kolleg im Januar 2010 beauftragte der damals neu ins Amt getretene Generalvikar DDr. Beer im Februar 2010 einen hochrangigen Ordinariatsmitarbeiter mit der Überprüfung von Hinweisen auf Missbrauchsfälle in der Erzdiözese München und Freising aus den zurückliegenden Jahren und Jahrzehnten. Unterstützt wurde dieser Ordinariatsmitarbeiter von der eigens hierfür eingesetzten diözesanen Arbeitsgruppe „Altfälle“, bestehend aus Mitarbeitern des Erzbischöflichen Archivs und der damaligen Registratur des Generalvikars. Gesichtet wurden alle Personalakten von Klerikern (Priestern und Diakonen), Pastoral- und Gemeindereferenten, Laienmitarbeitern in der Seelsorge und Religionslehrern i.K. seit dem Jahr 1945. Die Ermittlung einschlägiger Akten erfolgte anhand von Verdachtsmomenten, dokumentierten Missbrauchsfällen, Verurteilungen, Beschwerden, einschlägigen Zeitungsberichten sowie anhand von unklaren Fällen (darunter beispielsweise verschlossenen Briefumschlägen). Durchgearbeitet wurden insgesamt rund 9.800 Akten, von denen 413 als einschlägig im Sinne des Rechercheauftrags qualifiziert wurden. Nach Abschluss der Recherchearbeiten wurden die als einschlägig ermittelten Akten den Gutachtern im Archiv der Erzdiözese München und Freising zur Einsicht bereitgestellt.

Um sicherzustellen, dass ihnen alle untersuchungsgegenständlichen Akten vorgelegt wurden, holten die Gutachter entsprechende schriftliche

Westpfahl Spilker Wastl München

„Negativerklärungen“ ehemaliger Ordinarien der Erzdiözese München und Freising ein. Namentlich erklärte der ehemalige Kardinal Wetter am 28.07.2010, dass er die Aktenbestände des Erzbischöflichen Archivs vollständig an seinen Nachfolger beziehungsweise an das Diözesanarchiv übergeben habe und dass er weder Veränderungen an Akten vorgenommen noch veranlasst habe. Die ehemaligen Generalvikare Dr. Gruber und Dr. Simon erklärten am 29.07.2010 und 09.08.2010 ebenfalls, weder selbst Veränderungen an Akten vorgenommen noch veranlasst zu haben und darüber hinaus auch weder Akten noch Aktenbestandteile zu besitzen. Anlässlich eines umfangreichen Personalaktenfundes im Dienstzimmer eines hochrangigen Ordinariatsmitarbeiters kurz vor Fertigstellung des Gutachtens holten die Gutachter zudem auch Negativerklärungen sämtlicher Referats- beziehungsweise Fachbereichsleiter ein, die in irgendeiner Weise mit der Verwaltung von Personalakten betraut waren.

Teils kurz vor Fertigstellung des Gutachtens, teils erst danach wurde bekannt, dass der Arbeitsgruppe „Altfälle“ und damit auch den Gutachtern trotz entsprechender Erklärungen nicht alle untersuchungsrelevanten Akten beziehungsweise Aktenteile zur Verfügung standen.

Bereits wenige Wochen nach Abgabe seiner Negativerklärung wandte sich der ehemalige Generalvikar Dr. Simon an seinen Amtsnachfolger, den damaligen Generalvikar DDr. Beer, und teilte mit, dass er beim „Stöbern“ in seinem Schreibtisch Unterlagen betreffend einen Priester gefunden habe, die er wohl in der Vergangenheit vorübergehend „beiseitegelegt“ und anschließend „vergessen“ habe. Es handelte sich hierbei um Unterlagen zum Fall Nr. 50 dieses Gutachtens, die in der insoweit lückenhaften Personalakte des betreffenden Priesters fehlten (vgl. hierzu Ziff. D. II. 50. sowie D. III. 13. lit. c)). Ein weiteres Mal bestätigte sich die Fehlerhaftigkeit der abgegebenen

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Negativerklärung des Dr. Simon anlässlich eines Voruntersuchungsverfahrens im Jahr 2011. Diesmal übergab Dr. Simon dem Voruntersuchungsführer Unterlagen mit der Bemerkung, er, Dr. Simon, überlasse es dem besagten Voruntersuchungsführer, ob diese „aufgehoben werden oder zum Reißwolf sollen“ (vgl. hierzu Fall 56 unter Ziff. D. II. 56. sowie D. III. 13. lit. h)).

Im Zuge eines Leitlinienverfahrens im Jahr 2014 stellte sich heraus, dass die Personalakte eines Priesters unvollständig war. Eine ordinariatsinterne Recherche ergab, dass sich die fehlenden Unterlagen, die nach Aussage einer mit der Bearbeitung von Missbrauchsfällen befassten Ordinariatsmitarbeiterin erst „ein weitestgehend nachvollziehbares Bild der Vorgänge um [den Priester] sichtbar“ machten, sich bis Juni 2010 „im Privatbesitz“ desselben Ordinariatsmitarbeiters befanden, in dessen Dienstzimmer der oben erwähnte Personalaktenbestand kurz vor Fertigstellung des Gutachtens entdeckt wurde. Diese Unterlagen betreffen den Fall Nr. 26 dieses Gutachtens und wurden – aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen – erst nach Entdeckung der Unvollständigkeit der Personalakte im Jahr 2014 dieser beigelegt (vgl. hierzu Ziff. D. XI. 26.). Wo diese Unterlagen in der Zwischenzeit (2010-2014) aufbewahrt wurden, konnte nicht abschließend aufgeklärt werden.

Anlässlich eines 2019 durchgeführten Anerkennungsverfahrens zeigte sich zudem, dass den Gutachtern im Jahr 2010 nicht nur einzelne Aktenteile beziehungsweise Unterlagen vorenthalten wurden, sondern auch ein ganzer Aktenbestand. Diözesanintern wird dieser bis 2010 separat im Büro des Generalvikars geführte Bestand als „Handakten Dr. Gruber/Dr. Simon“ beziehungsweise „Persönliche Ablage von Generalvikar Dr. Gruber/Dr. Simon“ oder „Giftschrank Dr. Gruber/Dr. Simon“ bezeichnet. Der damalige Generalvikar Dr. Gruber spricht im Zusammenhang mit diesen Akten von dem „*Archivum Secretum Curiae*“ (vgl. hierzu Ziff. D. III. 12. lit. a) dd)).

Westpfahl Spilker Wastl München

Eine ordinariatsinterne Auswertung ergab, dass dieser Aktenbestand insgesamt 175 Akten umfasste, von denen 28 Hinweise auf Missbrauchsverdachtsfälle enthielten. Die übrigen 147 Akten behandelten als „vertraulich“ oder „streng vertraulich“ eingestufte Vorgänge, wie beispielsweise Beziehungen von Priestern zu Frauen, sowie Alkoholismus oder psychische Erkrankungen von Priestern.

Aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen sind die Gutachter zu der Auffassung gelangt, dass die Akten unter anderem auch Originaldokumente und Informationen enthielten, die ausschließlich den jeweiligen Generalvikaren beziehungsweise nur denjenigen bekannt waren, die diese insoweit ins Vertrauen gezogen hatten. Nach eigener Aussage des damaligen Generalvikars Dr. Gruber wurde dieser Aktenbestand im Jahr 1962 durch seinen Vorgänger im Amt, den Generalvikar Defregger, angelegt und anlässlich des Amtswechsels im Jahr 1968 an Dr. Gruber übergeben, der ihn wiederum im Jahr 1990 seinem Amtsnachfolger Dr. Simon überließ. Nach Angaben von Ordinariatsmitarbeitern und zur Überzeugung der Gutachter führte Dr. Gruber – entgegen seiner Aussage (vgl. hierzu unter Ziff. D. III. 12. lit. a) dd)) – den Aktenbestand während seiner Amtszeit fort und erweiterte diesen um weitere Inhalte und neue Akten. Verwahrt wurden die Akten nach den den Gutachtern vorliegenden Erkenntnissen in Hängemappen im Büro des jeweiligen Generalvikars, untergebracht in einem Schrank, dem sogenannten „Giftschrank“. Auch Dr. Simon übergab den Aktenbestand im Zuge des Amtswechsels im Jahr 2010 an seinen Nachfolger Generalvikar DDr. Beer. Dieser führte ihn jedoch nicht fort, sondern übergab alle Akten im März 2010 an die Registratur des Generalvikars. Nach der Übernahme des Bestandes und der Erstellung der Abgabeliste geschah zunächst offenbar nichts. Erst im März 2011 wurde der Aktenbestand aufgelöst und den jeweiligen Personalakten zugeordnet. Warum die Akten trotz der rechtzeitigen Abgabe an die

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Registratur des Generalvikars den Gutachtern im Zuge der Gutachtenserstellung im Jahr 2010 nicht zur Verfügung gestellt wurden, ließ sich trotz intensiver ordinariatsinterner Recherchen nicht abschließend klären. Unmittelbar nach der Übergabe der Akten im März 2010 an die Registratur des Generalvikars wurde von dortiger Seite eine Abgabeliste erstellt, in der alle abgegebenen Akten einzeln verzeichnet waren. Die Auflistung trägt den Namen „Giftschrank (Hängemappen GV Dr. Gruber/Dr. Simon)“.

2020 wurden die 28 einschlägigen Akten mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch von den Gutachtern durchgesehen. Sechs Verdächtige waren den Gutachtern aus der im Jahr 2010 durchgeführten Untersuchung nicht bekannt. In vier Fällen handelte es sich um noch lebende Priester (drei Diözesanpriester, ein fremdinkadinerter Priester). In zwei Fällen noch lebender (Diözesan-)Priester liegt eine bislang unbekannte strafrechtliche Verurteilung aus den 1980er beziehungsweise 1990er Jahren vor. In den beiden anderen Fällen lässt sich die Begründetheit der Vorwürfe (aus den 1960er Jahren) auf Grundlage der Informationslage nicht abschließend beurteilen. In fünf Fällen waren die Verdächtigen zwar bekannt, jedoch haben sich aus dem Aktenbestand der Generalvikare insoweit neue, bislang noch unbekannte Vorwürfe ergeben. Diese Fälle betreffen ausnahmslos bereits verstorbene (Diözesan-)Priester. In sonstigen Fällen waren die beschuldigten Priester und die ihnen vorgeworfenen Taten den Gutachtern im Wesentlichen bereits bekannt. Durch weitere, bislang fehlende Unterlagen konnten die Erkenntnisse und Vermutungen zu den einzelnen Taten jedoch präzisiert und bestätigt werden.

3. Neuorientierung der Verwaltung in der Erzdiözese München und Freising nach dem Gutachten im Jahr 2010

Wie sich im Zuge der Gutachtenerstellung im Jahr 2010 bereits abzeichnete und nach der Fertigstellung bestätigte, handelte es sich bei den von den Gutachtern im Jahr 2010 vorgefundenen Missständen im Bereich der Personalaktenführung nur um die sprichwörtliche „Spitze des Eisbergs“. Zeitzeugen bezeichneten den Zustand der gesamten Verwaltung der Erzdiözese München und Freising zum damaligen Zeitpunkt wahlweise als „unstrukturiert“ oder „desolat“. 2008 beschrieb Valentin Dessoay die Aufstellung der Verwaltungsbehörden der deutschen Diözesen als

„ein additiv gewachsenes, eher zufällig zustande gekommenes, häufig auf Personen hin und um sie herum konstruiertes Sammelsurium von Aufgaben und Tätigkeiten“. (Dessoay, Vom Amt zum Dienstleister. Ansätze zur Modernisierung kirchlicher Behörden, S. 6, verfügbar: <http://www.kairos-cct.de/wp-content/uploads/2016/01/DESSOY2008-Vom-Amt-zum-Dienstleister.pdf>, aufgerufen: 11.10.2021)

(Hervorhebungen im Original)

Diese Beschreibung trifft nach Auffassung der Gutachter passgenau auf das Erzbischöfliche Ordinariat im Jahr 2010 zu. Das unkoordinierte Wachstum der vergangenen Jahrzehnte machte ein intensiv mit Verwaltungsaufgaben befasster Zeitzeuge für den mehr oder weniger chaotischen Zustand der Diözesanverwaltung verantwortlich. Wie unter Ziff. C. I. 1. lit. d) dargestellt, ver-sechzehnfachte sich die Anzahl der Mitarbeiter im Erzbischöflichen Ordinariat seit den 1970er Jahren. Die Strukturen und Abläufe innerhalb des Ordinariats hielten mit dieser Entwicklung allerdings nicht Schritt. Das Ergebnis waren

Westpfahl Spilker Wastl München

ineffiziente Organisationsstrukturen, nicht angepasste Informations- und Kommunikationsprozesse, unklare Entscheidungsprozesse und funktionsunfähige Führungs- und Leitungsstrukturen. Trotz der Größe der Institution gab es im Jahr 2010 keine standardisierten Prozesse, keine klaren Aufgaben- und Verantwortungszuweisungen, keinen einzuhaltenden Dienstweg, keine eindeutigen Verantwortlichkeiten und keine einheitlichen Vorgaben für die Schriftgutverwaltung. Zeitzeugen gaben gegenüber den Gutachtern an, dass die einzelnen Referate ein Eigenleben geführt und losgelöst von organisatorischen Strukturen wie „Inseln“ vor sich hin gearbeitet hätten. Einige Referate hätten sich nicht als Teil der Diözesanverwaltung gesehen und sogar eigene Homepages unterhalten. Bis zum Umzug in die Kapellenstraße im Jahr 2016 war das Erzbischöfliche Ordinariat auf 40 Standorte verteilt. Diese räumliche Trennung habe die Isolationstendenzen begünstigt. Die mit Archivangelegenheiten befassten Zeitzeugen gaben gegenüber den Gutachtern an, dass es im Erzbischöflichen Ordinariat trotz einer in der Kirchlichen Archivordnung („KAO“) seit 1989 verankerten Abgabepflicht bis Ende der 1990er Jahre tatsächlich keine Abgaben in das Archiv gegeben habe. Vielmehr seien in den Teilregistraturen und in den Referaten Teilakten geführt und verwahrt worden. Bis Mitte der 2010er-Jahre seien insbesondere aber auch Arbeitsplatzablagen üblich gewesen. Nicht ungewöhnlich sei es auch gewesen, dass Akten oder Aktenteile von Ordinariatsmitarbeitern mit nach Hause genommen worden seien.

Zwar gab es bereits Anfang der 2000er Jahre erste Bemühungen, auf der Sachbearbeitungsebene gewisse Arbeitsstandards einzuführen. Diese zaghaften Reformversuche brachten jedoch nicht einmal punktuelle Verbesserungen hervor und scheiterten schließlich an internen Widerständen, insbesondere auch auf der Führungsebene. Um eine geordnete Aktenführung bemühte man sich erstmalig Ende des Jahres 2004 / Anfang des Jahres 2005.

Westpfahl Spilker Wastl München

Auf Veranlassung des damaligen Leiters der Registratur des Generalvikars wurde zur Präzisierung des Beschlusses der Freisinger Bischofskonferenz aus dem Jahr 1971 eine Übereinkunft zur Führung von Personalakten geschlossen. Hiernach waren alle Unterlagen (einschließlich elektronischer Dateien), die das Verhältnis des betreffenden Mitarbeiters berühren, sowie Briefe und Aktennotizen, die die Dienstaufübungen betreffen, in die Personalakte aufzunehmen. Darüber hinaus wurde darin die vertrauliche Führung der Personalakte geregelt sowie die Einschränkung von Zugriffs- und Einsichtsrechten Dritter. Aus der Idee des Offizials Dr. Wolf zur Einführung einer diözesanen Rechtssammlung entwickelte sich im Jahr 2005 das Projekt „Einführung von DOMEA“. Das Ziel war die Einführung eines einheitlichen Dokumentenmanagementsystems zur Vereinfachung, Optimierung und Modernisierung der Verwaltungsabläufe im Erzbischöflichen Ordinariat. Nach Aussagen von Zeitzeugen habe sich Dr. Wolf für dieses Projekt bei dem damaligen Generalvikar Dr. Simon eingesetzt, der hieran allerdings kein Interesse gezeigt habe. Auch hätten sich zahlreiche Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariats geweigert, flächendeckend mit DOMEA zu arbeiten. Im März 2006 trat die – bis heute noch geltende – „Allgemeine Geschäftsordnung“ für das Erzbischöfliche Ordinariat München („AGO“) als Nachfolgeregelung der Geschäftsordnung vom 01.05.1969 in Kraft. Begründet wurde die Novellierung mit der Fortentwicklung der Bürokommunikation und der Nutzung elektronischer Verarbeitungs- und Speichersysteme sowie dem Beschluss zur Einführung eines Dokumentenmanagementsystems. Neben Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit des kirchlichen Verwaltungshandelns und einer verbindlichen Qualitätssicherung enthält die AGO auch verbindliche Vorgaben für die Schriftgutverwaltung und untersagt in Art. 18 Abs. 2 ausdrücklich die Führung und Pflege von Ablagesystemen außerhalb des Aktenplans. Darüber hinaus ordnet die AGO die Schaffung einer elektronischen Ablage an.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Ein Zeitzeuge berichtete, dass es zudem bereits vor 2010 Überlegungen gegeben habe, die Personalakten der pastoralen Mitarbeiter in die Verantwortung des damals für Laienmitarbeiter zuständigen Referats 2 zu überführen, da sich die dort geführten Akten in einem deutlich strukturierteren Zustand befunden hätten. Diese Bemühungen seien allerdings intern verhindert worden.

In ihrem Gutachten aus dem Jahr 2010, mithin mehrere Jahre nach Inkrafttreten der vorbenannten Regelungen, stellten die Gutachter Folgendes fest:

„Vor allem die Priesterpersonalakten weisen generell besonders schwerwiegende Mängel insbesondere in Bezug auf die (Un-) Vollständigkeit der Akten auf. Diese sind derart gravierend, dass die hier zu untersuchenden Vorgänge allein anhand des Akteninhalts in der Regel nicht nachvollziehbar sind. In einer erheblichen Zahl von Fällen sind in den Akten erwähnte Dokumente dort nicht (mehr) vorhanden. Dies betrifft u. a. Beschwerdeschreiben, auf die das Ordinariat antwortet, aber auch Unterlagen betreffend gegen einzelne Priester geführte Strafverfahren, so dass der gegen die Betroffenen erhobene Vorwurf nicht oder nur mittelbar in groben Zügen nachvollzogen werden kann. Details bleiben fast ausnahmslos im Dunkeln. Zu den Hintergründen des Fehlens dieser Unterlagen, also ob diese überhaupt nicht in den Personalakten vorhanden waren, oder nachträglich entfernt wurden, können im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen keine Aussagen gemacht werden.

[...]

Westpfahl Spilker Wastl München

Dabei geht das Ausmaß derartiger Defizite im Bereich der Führung der (Priester-)Personalakten weit über mögliche Einzelfälle hinaus. Die Ursachen dafür sind ohne jeden Zweifel von tiefgreifender struktureller Art. Diese auch Vorgänge aus jüngerer Zeit betreffenden Mängel sind umso unverständlicher, als zumindest seit 2005 konkrete Vorgaben für die Führung von Personalakten bestehen. Allem Anschein nach wurden die bestehenden Vorgaben aber in den für die vorliegende Untersuchung wesentlichen Punkten schlicht ignoriert.

[...]

Erhebliche Vorbehalte in Bezug auf die Vollständigkeit der ausgewerteten Personalakten resultieren auch daraus, dass neben dem Personalhauptakt in der GV-REG [Anm.: Registratur des Generalvikars] nach wie vor Personalakten an mehreren verschiedenen Orten existieren [...]. Hinweise, wie sie unerlässlich wären, auf die Existenz derart separierter Teilakten haben sich aus der Hauptakte jedoch nicht ergeben. Es blieb daher mehr oder minder dem Zufall und/oder der Person des jeweiligen Generalvikars überlassen, ob auch diese Teilakten – dort sind naturgemäß die als äußerst brisant einzustufenden Vorgänge dokumentiert – in ihrem ganzen Inhalt bekannt geworden sind.“ (Verf., Sexuelle und sonstige körperliche Übergriffe durch Priester, Diakone und sonstige pastorale Mitarbeiter im Verantwortungsbereich der Erzdiözese München und Freising (2010), S. 52 ff.)

Den vorgefundenen Zustand der Priesterpersonalakten nahmen die Gutachter zum Anlass, um konkrete Empfehlungen betreffend die Aktenführung

Westpfahl Spilker Wastl München

auszusprechen. Im Zuge der nachstehend dargestellten Reformmaßnahmen wurde die (Personal-)Aktenverwaltung des Erzbischöflichen Ordinariats neu strukturiert. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Einführung der elektronischen Personalakte. Nach den den Gutachtern zur Verfügung stehenden Informationen ist die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung (Aktenmäßigkeit, Aktenvollständigkeit, Authentizität und Integrität, Vertraulichkeit u .a.) seit diesem Zeitpunkt gewährleistet. Weiterführende Empfehlungen zur Aktenführung finden sich unter Ziff. E. III. 3 lit. d).

Die im Jahr 2010 bereits bestehenden Priesterpersonalakten wurden nach Fertigstellung des Gutachtens zwar teilweise paginiert, im Übrigen aber, zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit, im ursprünglichen Zustand belassen. Aus diesem Grund stellten die Gutachter auch im Zuge der Erstellung dieses Gutachtens fest, dass sich die Aktenführung als derart ungeordnet und unübersichtlich darstellte, dass die Erfassung des tatsächlichen Sachverhalts nur mit erheblicher Mühe möglich war. Folgende, den Gutachtern bereits aus anderen Diözesen bekannte, Feststellungen hinsichtlich der gesichteten Priesterpersonalakten können aus Sicht der Gutachter daher festgehalten werden:

- Die Personalakten wiesen – trotz zwischenzeitlich dazugekommener Aktenteile (vgl. hierzu Ziff. C. I. 3.) – Lücken auf, die deren Aussagegehalt und folglich die Möglichkeiten der Rekonstruktion des tatsächlichen Geschehens beeinträchtigen.

- Die überwiegende Anzahl der Personalakten war in weiten Teilen nicht chronologisch geordnet und enthielt überflüssige Kopien sowie nicht personalaktenrelevante Unterlagen wie Zeitungsartikel, Bilder oder Veröffentlichungen.

Westpfahl Spilker Wastl München

- In mehreren Akten befanden sich Unterlagen über Missbrauchsvorwürfe gegen andere Priester, die nicht Gegenstand der Untersuchung waren.

Soweit für die Gutachter ersichtlich, setzte sich auch bei der neuen Bistumsleitung im Jahr 2010 die Erkenntnis durch, dass es sich bei den im Zusammenhang mit dem Umgang mit sexuellem Missbrauch vorgefundenen Mängeln um strukturelle Probleme der gesamten Verwaltung der Erzdiözese München und Freising handelte. Im Rahmen eines im Zusammenhang mit der MHG-Studie im Jahr 2018 geführten Interviews teilte Generalvikar DDr. Beer Folgendes mit:

„Die Ergebnisse der Untersuchungen von 2010 waren unmittelbarer Anlass für grundlegende Reformen in der Verwaltung. Ziel war es, Verwaltungsprozesse transparent und nachvollziehbar zu gestalten und ein rechtskonformes Handeln zu gewährleisten.“ („Spiritualität, Vertrauen und die Gottesbeziehung“, verfügbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=4ls6Ug73mlo>; abgerufen: 05.11.2021)

Im Nachgang zum Gutachten wurden durch die Bistumsleitung folgende Reformmaßnahmen in die Wege geleitet:

a) **Strukturreform – Projekt „EOM 2010 - Zukunft gestalten, Rahmen setzen“**

Das bereits im Februar 2009 durch Erzbischof Kardinal Marx initiierte Reorganisationsprojekt „EOM 2010 - Zukunft gestalten, Rahmen setzen“ wurde nach der Fertigstellung des Gutachtens im Dezember 2010 verstärkt vorangetrieben und zum 01.01.2012 realisiert. Durch die Umgestaltung der 15

Westpfahl Spilker Wastl München

Referate zu sieben übergreifenden Ressorts wurde die gesamte Aufbauorganisation des Erzbischöflichen Ordinariats neu strukturiert.

Eine mit der Neustrukturierung einhergehende entscheidende Veränderung im Hinblick auf die Bearbeitung von Missbrauchs(verdachts)fällen stellte die Bündelung aller Personalverwaltungsaufgaben in einer Organisationseinheit, namentlich dem neu gegründeten Ressort 3, dar. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Personalverwaltung im Erzbischöflichen Ordinariat – wie oben dargestellt – auf insgesamt fünf Organisationseinheiten aufgeteilt. Das Referat 1 „Pastorale Dienste“ war zuständig für das pastorale Personal (Priester, Diakone, Pastoralreferenten und Gemeindereferenten), das Referat 10 „Schulreferat“ betreute die Religionslehrer im kirchlichen Dienst und die Beschäftigten an den Erzbischöflichen Schulen und das Referat 2 „Personalwesen“ kümmerte sich um die Verwaltungsanstellten sowie den arbeitsvertraglichen Teil der Verwaltung bei den Pastoralreferenten, den Gemeindereferenten und den Religionslehrern im kirchlichen Dienst. Die Besoldung aller kirchlichen Mitarbeiter erfolgte wiederum durch die Erzbischöflichen Finanzkammer, die zudem auch das Personal der Kirchenstiftungen verwaltete. Soweit personelle Themen innerhalb von kirchenrechtlichen Gerichtsverfahren von Bedeutung waren, war insoweit das Konsistorium zuständig. Die Referate 10 und 2 sowie die Erzbischöfliche Finanzkammer und das Konsistorium verfügten über eigene Teilregistraturen, in denen die Akten verwaltet wurden. Das für pastorale Mitarbeiter zuständige Referat 1 verwahrte dessen Personalakten wiederum in der Registratur des Generalvikars. Wer für die Aktenführung der Personalakten der pastoralen Mitarbeiter zuständig war, mithin insoweit als aktenführende Stelle fungierte, konnte aufgrund sich widersprechender Zeitzeugenaussagen nicht abschließend geklärt werden. Einige Zeitzeugen äußerten gegenüber den Gutachtern, dass allein die Registratur des Generalvikars für den Inhalt und die Struktur der Personalakten verantwortlich

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

gewesen sei und das Referat 1 mit der Aktenführung nichts zu tun gehabt habe, da dort im Übrigen auch nicht das nötige Wissen betreffend die Regeln zur Aktenführung vorhanden gewesen seien. Ein Zeitzeuge gab hingegen an, dass die Personalakten der pastoralen Mitarbeiter in der Registratur des Generalvikariats seit jeher lediglich verwahrt worden seien, die Zuständigkeit der Aktenführung jedoch allein beim Referat 1 gelegen habe. Diese Splittung der Zuständigkeiten im personellen Bereich hatte zur Folge, dass es neben der Personalhauptakte in der jeweiligen Registratur noch Neben- und Handakten gegeben hat. In all diesen Akten fanden sich unterschiedliche Vorgänge betreffend ein und dieselbe Person. War beispielweise ein Priester als Religionslehrer tätig, so wurden alle Sachverhalte betreffend seine Lehrertätigkeit in der Akte des Schulreferats geführt, während sich seine Personalhauptakte im Referat 1 beziehungsweise in der Registratur des Generalvikars befand. Wenn der besagte Priester im Rahmen seiner Tätigkeit als Religionslehrer seinen Schülern gegenüber übergriffig geworden ist, war es durchaus denkbar, dass der Übergriff zwar in der Teilakte des Schulreferats dokumentiert wurde, in der Personalakte des Priesters jedoch keine Erwähnung fand.

Seit dem 01.01.2012 war das Ressort 3 offiziell aktenführende Stelle aller Personalakten im Erzbischöflichen Ordinariat. Zwar verblieben die Personalakten aus Platzmangelgründen in der Registratur des Generalvikars, allerdings war die Registratur fortan nur noch als aktenverwaltende Stelle tätig. Die Aktenführung folgte den Vorgaben des Ressorts 3. Zwar wurde bereits im Jahr 2012 die Übergabe der Akten an das Ressort 3 perspektivisch ins Auge gefasst, aus räumlichen Gründen, aber auch aufgrund von fehlendem Fachwissen, zunächst zurückgestellt. Eine endgültige Übergabe der Personalakten der pastoralen Mitarbeiter fand erst im Jahr 2018 aufgrund einer Anordnung des Erzbischofs Kardinal Marx statt. Zu diesem Zeitpunkt wurde auch der Aktenschnitt mit Übergang zur elektronischen Personalakte bei den Priester-

Westpfahl Spilker Wastl München

und Diakonpersonalakten durchgeführt. Drei Jahre nach dem Tod eines Klerikers beziehungsweise drei Jahre nach dem Ausscheiden eines Laienmitarbeiters aus dem Dienst der Erzdiözese – so die seit diesem Zeitpunkt bestehende Regelung – , werden die Akten in das Archiv des Erzbistums abgegeben.

b) Projekt „Nachvollziehbarkeit“

Nachdem der Bistumsleitung offenbar bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 2011 bewusst geworden war, dass den insbesondere auch durch das Gutachten aus dem Jahr 2010 offengelegten Missständen in der Bistumsverwaltung durch punktuelle Reformen nicht beizukommen ist, entschied man sich, die einzelnen Projekte zu einer übergeordneten Strategie zu bündeln und rief das Projekt „Nachvollziehbarkeit“, eine Art Dachprojekt ins Leben. Nach dem Verständnis der Gutachter war das Ziel dieses Projektes, die Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des gesamten operativen Handelns im Erzbischöflichen Ordinariat durch die Einführung und Umsetzung einheitlicher Qualitätsstandards. Der Fokus lag auf der Etablierung einer funktionsfähigen Schriftgutverwaltung.

Bereits der erste Schritt dieses Projektes, namentlich der Versuch, die einzelnen Verwaltungsvorgänge zu erfassen, bereitete den Projektbeteiligten massive Schwierigkeiten. Der zunächst mit der Prozessfassung beauftragte, auf kommunale Verwaltungsprozesse spezialisierte, externe Dienstleister scheiterte an dieser Aufgabe. Der zweite Anlauf der Prozessfassung gelang zwar, nahm jedoch nahezu drei Jahre in Anspruch. Gründe hierfür seien nach Aussage eines Zeitzeugen das insbesondere auch bei den Führungskräften vielfach nicht vorhandene Prozessverständnis sowie die fehlenden organisatorischen Voraussetzungen gewesen.

Westpfahl Spilker Wastl München

Die aus Sicht der Gutachter wohl größten Schwierigkeiten bei der Umsetzung der tief in die (Arbeits-)Kultur und das Selbstverständnis des Erzbischöflichen Ordinariats eingreifenden Reformen bereiteten die massiven internen Widerstände auf allen Ebenen. Ein Zeitzeuge berichtete gegenüber den Gutachtern, dass die mit den Reformmaßnahmen angestrebte Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei vielen Ordinariatsmitarbeitern eine „diffuse Angst“ vor einer vollständigen Kontrolle ausgelöst habe. Noch im Jahr 2019, habe es während einer längeren Abwesenheit des damaligen Generalvikars DDr. Beer, einen Versuch gegeben, das Projekt zu stoppen.

In dem oben erwähnten Interview aus dem Jahr 2018 hielt der damalige Generalvikar DDr. Beer zum Ergebnis der seit 2010 durchgeführten Reformmaßnahmen Folgendes fest:

„Eine Vertuschung von Missbrauchsfällen und die Manipulation von Akten wurden nach menschlichem Ermessen nahezu unmöglich gemacht. Personalakten werden heute elektronisch geführt und sind so vor Diebstahl und Manipulation geschützt. Festgelegte Prozesse stellen unter anderem fest, dass Missbrauchsfälle richtig bearbeitet werden und dass das Handeln der Verwaltung im Nachhinein nachvollziehbar ist.“ („Spiritualität, Vertrauen und die Gottesbeziehung“ verfügbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=4ls6Ug73mlo>; abgerufen: 05.11.2021)

Aus Sicht der Gutachter sind folgende seit 2010 umgesetzten Veränderungen hervorzuheben:

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- Einführung eines einheitlichen Dokumentenmanagementsystems im gesamten Erzbischöflichen Ordinariat (vollständiger Abschluss der Implementierung für das Jahr 2022 vorgesehen),
- Aufbau eines zentralen Prozessmanagementsystems (SAP) zur prozess-, organisations- und IT-übergreifenden Dokumentation und Aktualisierung aller Prozesse,
- Beschränkung und Standardisierung von Zugriffsrechten,
- Schaffung einer Stelle für Informationssicherheit,
- Aufsetzen eines Datenschutzmanagementsystems zur Dokumentation aller Verfahren und Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben,
- Erhebliche Reduzierung von Papierablagen durch Digitalisierung von Papierakten und Standardisierung des Ablagesystems,
- Einführung eines ERP-Systems in zentralen Verwaltungsbereichen, das die Anwender zur Einhaltung festgelegter Abläufe zwingt,
- Bündelung zentraler Aufgaben in der Aufbauorganisation zu Einheiten,
- Umstrukturierung der Personalakten (Zugangsregelungen/Berechtigungen, Aufbau und Inhalt der Akte, Schnittstellen zu Sachakten),
- Ausschluss von Vernichtung von Personalakten oder von Teilen hiervon und

Westpfahl Spilker Wastl München

- Digitalisierung des Archivs.

c) Zwischenergebnis

Trotz der progressiven Reformmaßnahmen der letzten elf Jahre ist es nach Aussage von Zeitzeugen bis heute noch nicht gelungen, alle Defizite in der Verwaltung der Erzdiözese München und Freising zu bereinigen. Nach Auffassung der Gutachter sind neben der schlechten Ausgangssituation insbesondere auch die bei einem nicht unerheblichen Teil der Mitarbeiter vorherrschenden eingefahrenen Denkmuster und daraus resultierenden Widerstände, die bis heute nicht vollständig überwunden werden konnten, ursächlich. Allerdings hat die Bistumsleitung im Jahr 2010 nach dem Dafürhalten der Gutachter einen Weg in die richtige Richtung eingeschlagen und solide Grundlagen für eine professionelle, funktionsfähige, aber auch transparent und nachvollziehbar agierende Verwaltung gelegt.

4. Maßnahmen zur Vorbeugung von Missbrauchsfällen in der Erzdiözese München und Freising

Nach Bekanntwerden der Missbrauchsfälle am Berliner Canisius-Kolleg im Jahr 2010 wurde im Zusammenhang mit der Überarbeitung der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger“ aus dem Jahr 2002 erstmals auch ein Regelwerk für die Präventionsarbeit im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz entwickelt. Im September 2010 setzte die Deutsche Bischofskonferenz die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen“ in Kraft. Bis heute wurde die Rahmenordnung zweifach, in den Jahren 2013 und 2019 überarbeitet. Die nächste Novellierung ist für das Jahr 2025 vorgesehen. Die Rahmenordnung soll der

Westpfahl Spilker Wastl München

flächendeckenden Implementierung von Präventionsprogrammen in allen deutschen Diözesen dienen und gibt inhaltliche und strukturelle Anforderungen an die dortige Präventionsarbeit vor. Prävention wird darin als „integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen“ bezeichnet. Ausgewiesenes Ziel ist eine „neue Kultur des achtsamen Miteinanders“. Mit der Überarbeitung der Rahmenordnung im Jahr 2013 wurden die einzelnen Präventionsmaßnahmen unter dem Begriff des „Institutionellen Schutzkonzepts“ gebündelt. Bestandteile der in allen Einrichtungen und Gemeinden der deutschen Diözesen zu implementierenden Schutzkonzepte sind beispielweise die verpflichtende Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen sowie Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärungen seitens der Beschäftigten, Erstellung von Verhaltenskodizes zum respektvollen Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, Vorgaben für die Vorgehensweise in Verdachts- oder Beschwerdefällen sowie das Einbringen von Themenfeldern der Prävention in die Aus- und Fortbildung und in Präventionsschulungen.

Soweit für die Gutachter rekonstruierbar, gab es im Bereich der Erzdiözese München und Freising bereits vor 2010 vereinzelte Maßnahmen im Bereich der Prävention von sexueller Gewalt, die 2010 verstärkt wurden. Eine schlüssige Gesamtstrategie für die Präventionsarbeit existierte in der Erzdiözese bis dahin allerdings nicht. Aus diesem Grund setzte Erzbischof Kardinal Marx im März 2010, mithin noch vor Inkrafttreten der ersten Präventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz, die Bischöfliche Kommission „Prävention von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen an Kindern und Jugendlichen“ ein. Aufgabe der Kommission war es, für die Erzdiözese München und Freising ein Rahmenkonzept für präventives Handeln in allen relevanten Bereichen der kirchlichen Arbeit zu entwerfen. Innerhalb eines Jahres erarbeitete die Bischöfliche Kommission ein Gesamtkonzept, welches im Jahr 2011

Westpfahl Spilker Wastl München

in Kraft trat. Ziel der Präventionsarbeit in der Erzdiözese München und Freising sollte die Etablierung einer „Kultur des Hinschauens und verantwortlichen Handelns“ sein. Als Leitgedanke wurde zunächst das Motto „In Wachheit handeln“, später „Miteinander achtsam leben“ ausgewählt.

Während die Aufstellung des Rahmenkonzepts für die Präventionsarbeit in der Erzdiözese München und Freising zügig vorstättenging, nahm die praktische Umsetzung der Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz längere Zeit in Anspruch. Erst im Oktober 2012 ernannte Erzbischof Kardinal Marx zwei Präventionsbeauftragte für das Erzbistum München und Freising. Die beiden ausgebildeten Sozialpädagogen sollten die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen unterstützen und vernetzen. Im Jahr 2013 richtete die Erzdiözese eine diözesane Koordinationsstelle gemäß den Vorgaben der Präventionsrahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz ein. Neben der Entwicklung von Präventionsmaterialien, wie Checklisten, Selbstauskunftsbögen und Verpflichtungserklärungen, gehörten zu den Aufgaben der bis ins Jahr 2020 beim Personalressort angesiedelten diözesanen Koordinationsstelle Prävention insbesondere auch die Beratung und Unterstützung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte, die Schulung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie die Ausbildung von Multiplikatoren für Schulungen im Bereich der Kitas und Schulen. 2020 wurde die Koordinationsstelle Prävention aus der Ressortstruktur der Erzdiözese München und Freising ausgegliedert und als Stabstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch direkt beim Generalvikar angesiedelt. Im Jahr 2014 erließ Erzbischof Kardinal Marx aus Anlass der Novellierung der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz eine Präventionsordnung für die Erzdiözese München und Freising.

Westpfahl Spilker Wastl München

Seit 2018 werden alle Mitarbeiter im pastoralen Dienst der Erzdiözese München und Freising verpflichtend mit Hilfe eines E-Learning-Programms geschult. Bereits 2012 schloss sich die Erzdiözese München und Freising mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm und der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom zusammen, um gemeinsam ein E-Learning Programm zur Prävention von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche zu entwickeln. Ziel dieser Kooperation war die Erarbeitung eines Curriculums, mit dem Mitarbeiter katholischer Einrichtungen weltweit im Bereich der Prävention von sexuellem Missbrauch geschult werden können. Im Anschluss an das Projekt wurde diözesanintern an einer Weiterentwicklung eines maßgeschneiderten E-Learning-Programms für die Erzdiözese München und Freising mit der Bezeichnung „Prävention von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising“ gearbeitet. Das Curriculum beinhaltet insgesamt vier Module mit unterschiedlichen Lerneinheiten. Der zeitliche Umfang der internetbasierten Schulung beläuft sich auf 20 Stunden. Neben der Wissensvermittlung durch Lerneinheiten zu Risiko- und Schutzfaktoren, Missbrauchstäter/-innen, Fehlern aus der Vergangenheit und zum Kirchenrecht setzt das Schulungsprogramm insbesondere auch einen Fokus auf die Sensibilisierung der geschulten Personen. Durch Originalzitate und Interviewsequenzen von Betroffenen soll eine intensive rationale Auseinandersetzung mit dem Thema sexueller Missbrauch ermöglicht werden. Die Schulungen der pastoralen Mitarbeiter finden dekanatsweise statt und sind verpflichtend. Die Online-Module werden von Präsenzveranstaltungen zu Beginn und am Ende flankiert.

Ebenfalls seit 2018 und bis zur Gründung des Betroffenenbeirats im Jahr 2021 stand der Koordinationsstelle Prävention der sogenannte „Beraterstab Prävention“, bestehend aus Experten aus dem Bereich Kinderschutz, kirchliche Jugendarbeit und Betroffenen beratend zur Seite. Der den Gutachtern

Westpfahl Spilker Wastl München

gewährte Einblick in die Präventionsarbeit der Erzdiözese München und Freising hat gezeigt, dass der aktiven Beteiligung von Betroffenen darin ein hoher Stellenwert beigemessen wird. Neben dem regelmäßigen Austausch mit Betroffenen unterstützt das Präventionsteam der Erzdiözese den Betroffenenbeirat angabegemäß auch bei der Organisation von Veranstaltungen zum Thema sexueller Missbrauch. Zuletzt organisierte man anlässlich des „Gebetstags für Betroffene von sexuellem Missbrauch“ gemeinsam die Veranstaltung „Betroffene hören“, bei der es um eine künstlerische und sachliche Auseinandersetzung mit Missbrauchserfahrungen gehen sollte. Aufgrund der COVID-19-Pandemie musste diese Veranstaltung allerdings abgesagt werden. Mit dem Ansatz der Partizipation von Betroffenen in der Präventionsarbeit hebt sich die Erzdiözese München und Freising nach den den Gutachtern vorliegenden Erkenntnissen von vielen deutschen Diözesen ab. Im Zuge der jüngsten Novellierung der „Rahmenordnung Prävention“ der Deutschen Bischofskonferenz im Jahr 2019 wurde die Beteiligung Betroffener an der Präventionsarbeit als eine zwingende Anforderung an die Präventionsarbeit der Diözesen aufgenommen.

Im Jahr 2015 wurde die Bundeskonferenz der Präventionsbeauftragten der deutschen (Erz-)Diözesen ins Leben gerufen. Sinn und Zweck dieser überregional vernetzten Zusammenarbeit ist neben dem Austausch und der Weiterentwicklung der Präventionsarbeit insbesondere auch die Entwicklung verbindlicher Qualitätsstandards in der Präventionsarbeit. Im Rahmen der im Jahr 2018 veröffentlichten MHG-Studie wurde festgestellt, dass die Präventionsarbeit in den einzelnen (Erz-)Diözesen trotz übergeordneter Rahmenordnung im Hinblick auf die vorgehaltenen Stellen und Arbeitszeitkontingente der Präventionsbeauftragten, aber auch hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Präventionskonzepte uneinheitlich und heterogen ist.

Westpfahl Spilker Wastl München

Vgl. Abschlussbericht zum Forschungsprojekt Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (2018), S. 1936, verfügbar unter: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf, abgerufen: 04.10.2021)

Trotz aller Bemühungen konnte eine Vereinheitlichung noch nicht erreicht werden. Der im Jahr 2020/2021 unternommene Versuch einer bundesweit einheitlichen Umsetzung der Präventionsordnung in das kirchliche Arbeitsrecht misslang.

Trotz der aus Sicht der Gutachter in vielerlei Hinsicht vorbildlichen Präventionsarbeit der Erzdiözese München und Freising, die durchaus nicht nur innerhalb der katholischen Kirche, sondern auch für andere Institutionen wegweisend sein kann, bleibt festzuhalten, dass wie das einleitend unter Ziff. A. I. wiedergegebene Zitat von Elisabeth Gräß-Schmidt zeigt, auch die ambitionierteste Präventionsarbeit ihre volle Wirkung nur dann entfalten kann, wenn die hemmenden strukturellen Faktoren (vgl. hierzu Ziff. C. III.) beseitigt werden.

5. Bewertung und Analyse der untersuchten Fälle

Zur Vermeidung etwaiger Missverständnisse ist auch an dieser Stelle nochmals höchst vorsorglich festzuhalten, dass die nachfolgend aufgeführten Zahlen naturgemäß nicht den Anspruch erheben (können), das Ausmaß sexuellen Missbrauchs durch Kleriker und hauptamtlich Bedienstete im Bereich der Erzdiözese abschließend zu beschreiben. Dem steht allein schon der

Westpfahl Spilker Wastl München

Umstand entgegen, dass sich in den gesichteten Akten – mitunter vage – Hinweise auf weitere mögliche Geschädigte ergeben, die jedoch gegenüber der Erzdiözese nicht in Erscheinung getreten sind oder nicht ermittelbar waren. Im Übrigen lag der Fokus der Untersuchung gerade nicht vorrangig auf der Erstellung einer Statistik. Dementsprechend verzichteten die nachfolgenden Ausführungen auch bewusst auf eine Quantifizierung einzelner Missbrauchshandlungen; dies nicht zuletzt mit Blick auf mögliche, die individuelle Betroffenheit der Geschädigten unberücksichtigt lassende Relativierungsversuche mit Blick auf die relative Häufigkeit einzelner Missbrauchshandlungen. Die im Rahmen des Gutachtens untersuchten Fälle decken ein weites Spektrum der Sexualstraftaten ab und reichen von sexualisierten Äußerungen bis hin zu schwersten Fällen der Vergewaltigung.

a) Verteilung nach beschuldigtenbezogenen Kriterien

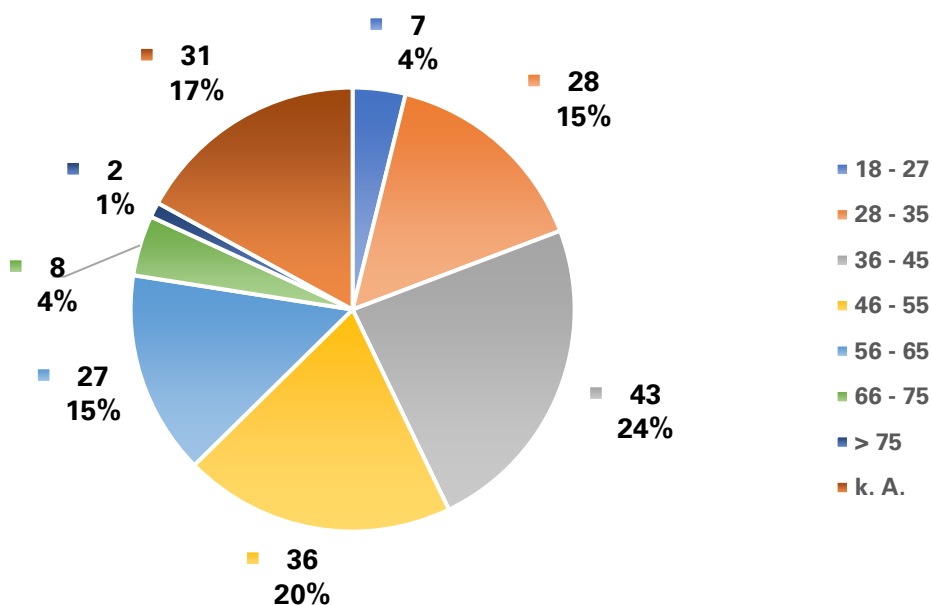
Gegenstand der Untersuchung ist das Handeln von insgesamt 261 Personen. Bei 235 Personen haben sich Hinweise auf insgesamt 363 untersuchungsrelevante Sachverhalte ergeben. Die Personen, denen sich ein oder mehrere untersuchungsrelevante Sachverhalte zuordnen ließen, verteilen sich auf die nachstehenden Kategorien, insbesondere den jeweiligen Berufsgruppen, wie folgt:

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Berufsgruppe	Gesamtzahl	davon Entlassung aus dem Klerikerstand beziehungsweise Beendigung des Anstellungsverhältnisses nach der Tat		davon zum Zeitpunkt der Untersuchung		
		aufgrund sexuellen Missbrauchs	aus sonstigen Gründen	verstorben	lebend	k.A.
Priester	173	4	5	109	43	30
Diakone	9	2	0			
Pastoral- und Gemein- dereferenten / -innen	5	0	0	2	44	7
Religionslehrer / -innen	18	16	0			
Lehrer / -innen	26					
Erzieher / -innen	2					
Sonstige	2	0	0	111	87	37
Gesamt	235	22	5			

Die Altersstruktur der 182 eines sexuellen Missbrauchs im Sinne des Untersuchungsauftrags beschuldigten Kleriker (Priester und Diakone) stellt sich bezogen auf den Zeitpunkt der ersten Tatbegehung wie folgt dar:

Alter (Jahre) bei Tatbegehung



Das Gros der beschuldigten Kleriker, deren Alter zum Zeitpunkt des ersten feststellbaren Tatverdachts bekannt war, gehört der Altersgruppe der 36- bis 55jährigen an (44%) und damit einer Personengruppe, die vor dem ersten Tatverdacht bereits einige Zeit im Dienst war. Dieser Befund deckt sich auch mit den Ergebnissen anderer Untersuchungen.

Die fehlenden Angaben zum Alter des Beschuldigten bei der Tatbegehung beruhen mitunter darauf, dass es sich bei den Tätern um Priester anderer Diözesen oder um Ordenspriester handelte, zu denen keine aussagefähigen Daten in den Akten vorlagen.

Von den beschuldigten Klerikern gehörten

- 114 der Erzdiözese München und Freising als Inkardinationsverband

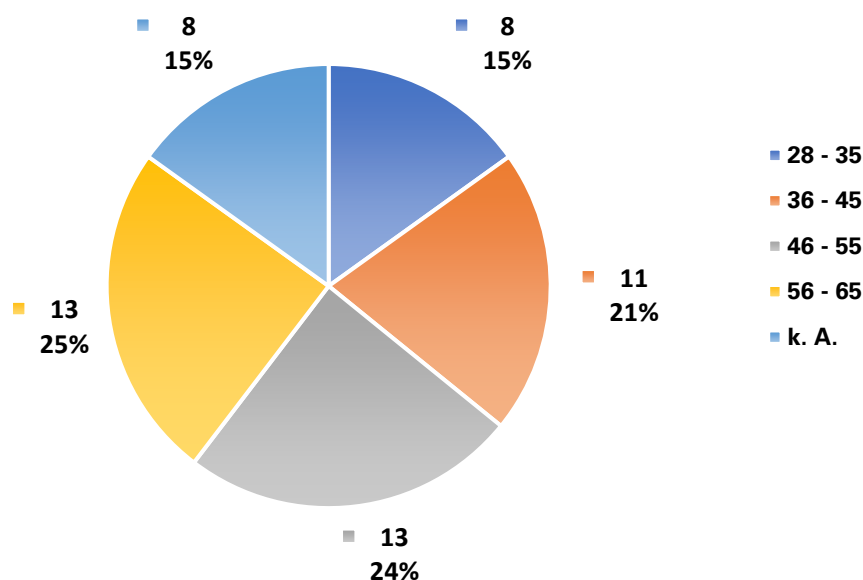
Westpfahl Spilker Wastl München

und

- 68 einem anderen Inkardinationsverband an, davon
 - 41 einer anderen (Erz-)Diözese und
 - 27 einem Orden.

Die Altersstruktur der 53 beschuldigten Laien (Pastoral- und Gemeindereferenten / -innen, [Religions-]Lehrer / -innen, Erzieher / -innen und Sonstige) stellt sich bezogen auf den Zeitpunkt der ersten Tatbegehung wie folgt dar:

Alter (Jahre) bei Tatbegehung



Auch bei den beschuldigten Laien entfällt der größte Anteil (45%) auf die Altersgruppe der 36- bis 55jährigen. Dieser Anteil entspricht im Wesentlichen dem der entsprechenden Alterskohorte bei den Klerikern. Damit ergab sich

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

auch bei dieser Personengruppe der erste feststellbare Tatverdacht nach einer Reihe von Berufsjahren.

Bei den insgesamt 235 einschlägig beschuldigten beziehungsweise verdächtigten Personen beläuft sich die Zahl der anhand der untersuchungsgegenständlichen Unterlagen feststellbaren Geschädigten bei

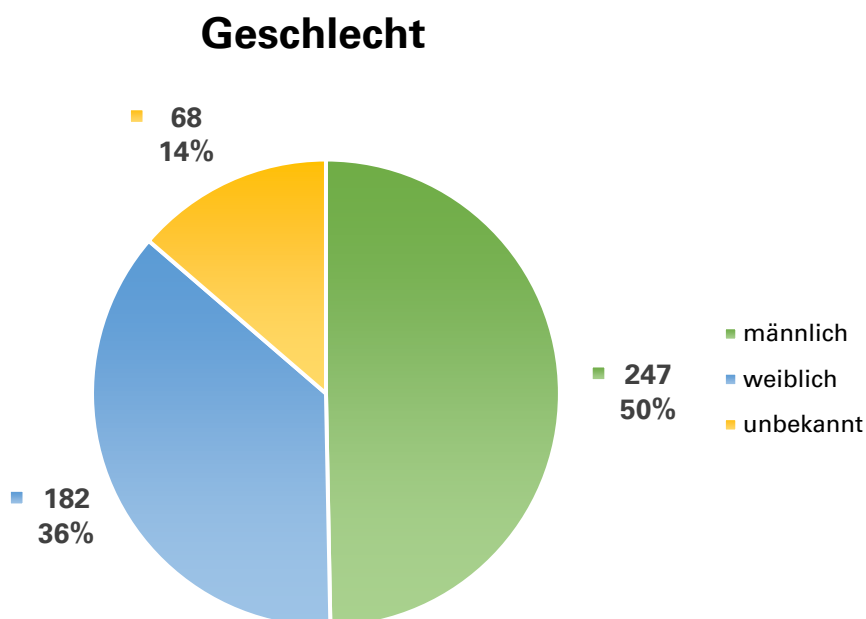
- 180 beschuldigten Personen auf einen/eine Geschädigte/n,
- 48 beschuldigten Personen auf zwei bis fünf Geschädigte,
- fünf beschuldigten Personen auf sechs bis zehn Geschädigte und bei
- zwei beschuldigten Personen auf mehr als zehn Geschädigte,

wobei damit nichts darüber ausgesagt wird, wie häufig die jeweiligen Geschädigten Übergriffen ausgesetzt waren.

26 Personen konnte kein untersuchungsrelevanter Sachverhalt zugeordnet werden. Deren Einbeziehung in die Untersuchung beruht zum Teil darauf, dass aktenführende Stellen ihren Aktengesamtbestand den Gutachtern ohne Rücksicht darauf übergeben haben, inwieweit die einzelnen Aktenbestände für die Untersuchung tatsächlich bedeutsam sind. Darüber hinaus wurden in einigen Fällen aufgrund eines entsprechenden Anfangsverdachts seitens des Erzbischöflichen Ordinariats (Leitlinien-)Verfahren eingeleitet, bei denen sich in der Folge Hinweise auf die Anwendung körperlicher Gewalt, jedoch ohne offensichtlichen Sexualbezug ergaben.

b) Verteilung nach geschädigtenbezogenen Kriterien

Insgesamt gehen die Gutachter nach den von ihnen getroffenen Feststellungen von mindestens 497 Geschädigten aus. Die Geschädigten verteilen sich im Hinblick auf das Geschlecht wie folgt:



Eine Ermittlung des Geschlechts der Geschädigten war nicht in allen Fällen mit einem mit Blick auf den Untersuchungsauftrag vertretbaren Aufwand möglich; dies war beispielsweise dann der Fall, wenn nur anonyme Hinweise auf ein Missbrauchsgeschehen vorlagen, der Sachverhalt bereits erhebliche Zeit zurücklag oder es um Missbrauchssachverhalte ging, von denen sowohl weibliche als auch männliche Geschädigte betroffen waren. Unberücksichtigt blieben bei der Zahl der Geschädigten die Fälle, bei denen es um den Besitz kinderpornographischen Materials ging. Auch in diesen Fällen besteht kein ernstzunehmender Zweifel, dass die abgebildeten Kinder Opfer sexuellen Missbrauchs sind. Allerdings ließ sich deren Zahl schon deshalb nicht

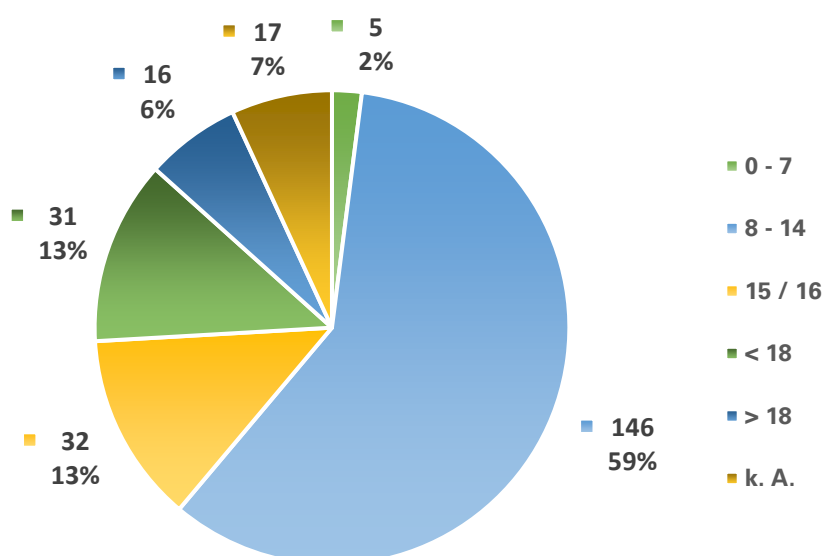
Westpfahl Spilker Wastl München

quantifizieren, da die Art und der Umfang des einschlägigen Materials, das sich im Besitz der beschuldigten Personen befand, im Einzelnen nicht bekannt waren. In der Regel handelte es sich aber um eine große Zahl inkriminierter Darstellungen.

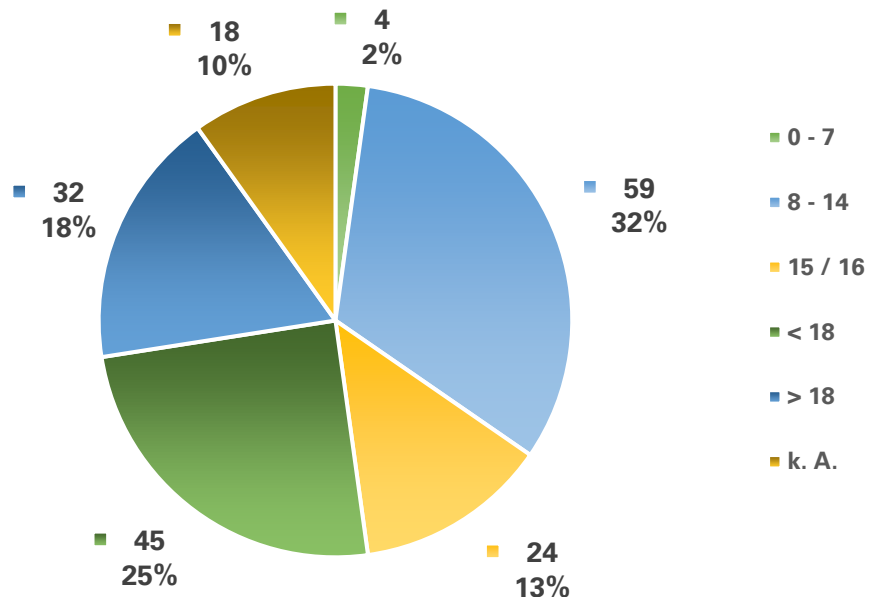
Die Kategorie „unbekannt“ umfasst danach sowohl Missbrauchssachverhalte, bei denen das Geschlecht des/der Geschädigten sich aus den den Gutachtern zur Verfügung stehenden Informationsquellen nicht ergab, als auch solche, von denen sowohl weibliche als auch männliche Geschädigte betroffen waren. Wie auch in anderen Untersuchungen festgestellt, überwiegt der Anteil der männlichen Geschädigten deutlich.

Sowohl bei den männlichen als auch bei den weiblichen Geschädigten war die Altersgruppe der 8- bis 14jährigen mit 59% beziehungsweise mit 32% – jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der ersten Tatbegehung – deutlich überrepräsentiert:

Alter männlicher Geschädigter bei erster Tatbegehung



Alter weiblicher Geschädigter bei erster Tatbegehung



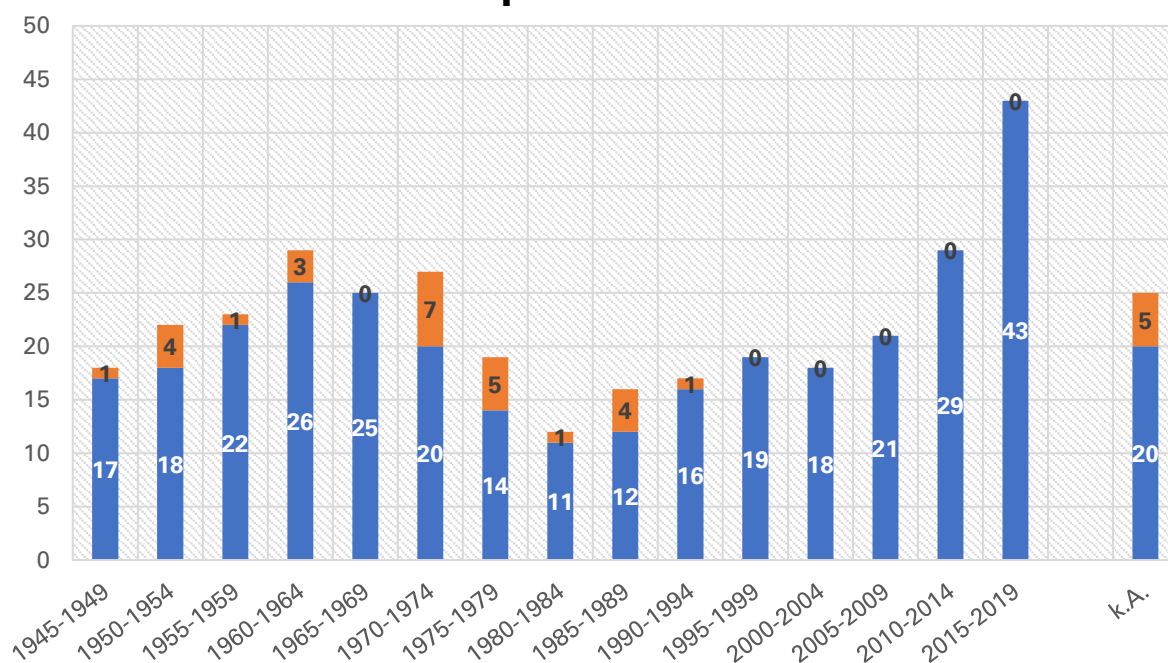
c) Verteilung nach tatbezogenen Kriterien

Insgesamt ergaben sich basierend auf den gesichteten Unterlagen 363 Hinweise auf Sachverhalte mit möglichen sexuellen Übergriffen. Die gegenüber der Zahl der Beschuldigten deutlich höhere Zahl erklärt sich daraus, dass teilweise mehrere Hinweise beziehungsweise Meldungen betreffend einer beschuldigten Person vorlagen. Die niedrigere Zahl im Vergleich zur Anzahl der Geschädigten folgt daraus, dass einzelne Hinweise beziehungsweise Meldungen durchaus mehrere Geschädigte zum Gegenstand haben konnten. Die einzelnen Sachverhalte unterscheiden sich im Hinblick auf die Schwere des Vorwurfs stark. Vor allem im Zeitraum nach dem Jahr 2010 wurde eine Reihe von Fällen unterhalb der Strafbarkeitsschwelle gemeldet; dies betraf vor

Westfahl Spilker Wastl München

allein den schulischen Bereich. Vor diesem Hintergrund erscheint es den Gutachtern im vorliegenden Kontext nicht sachgerecht und angemessen von „Sexualdelikten“ oder „Fällen“ zu sprechen, da sonst möglicherweise ein unzutreffender Eindruck entstehen könnte. Dieser lässt sich auch Sicht der Gutachter durch den neutralen Begriff des Sachverhalts vermeiden. Diese Sachverhalte waren nicht zuletzt vor dem Hintergrund des weiten Anwendungsbereichs der DBK-Leitlinien jedoch ebenfalls in die Prüfung einzubeziehen und verteilen sich im Hinblick auf den Zeitpunkt der Tat wie folgt:

Zeitpunkt der Tat



Zum besseren Verständnis der vorstehend dargestellten Zahlen ist erläuternd Folgendes anzumerken:

- Es wurde insoweit jeweils die erste Tat(handlung) gegenüber einem Geschädigten erfasst. In einer sogleich noch näher darzustellenden

Westpfahl Spilker Wastl München

Vielzahl von Fällen beschränkten sich die Übergriffe bei einem Geschädigten aber nicht auf ein einmaliges Tatgeschehen, vielmehr kam es oftmals zu fortgesetzten Handlungen, die sich regelmäßig über einen Zeitraum von mehreren Jahren erstreckten, ohne dass diese Taten dann Eingang in die vorstehende Darstellung gefunden haben. Hintergrund dafür ist, dass sich aus den von den Gutachtern gesichteten Unterlagen keine belastbaren Angaben der Geschädigten zur Häufigkeit der sexuellen Übergriffe während des gesamten Tatzeitraums ergeben haben.

- Der blaue Balken gibt diejenigen Sachverhalte an, die sich innerhalb, der orange Balken, diejenigen, die sich außerhalb des Gebiets der Erzdiözese München und Freising ereignet haben. Die Sachverhalte außerhalb des Gebiets der Erzdiözese München und Freising betreffen Beschuldigte, die zu einem späteren Zeitpunkt, nicht selten im Zusammenhang mit und zeitnah nach eben diesen Sachverhalten, ihren ursprünglichen Tätigkeitsort verlassen haben und in die Erzdiözese München und Freising beziehungsweise in deren Dienst gewechselt sind; dies in der Regel auf Dauer, teilweise aber auch nur vorübergehend. Aus diesen Angaben lässt sich ersehen, dass die sogenannte „Versetzungspraxis“ in der Erzdiözese München und Freising in den 1970er Jahren besonders ausgeprägt war.

- Der signifikante Anstieg der Zahlen vor allem nach dem Jahr 2010 ist aus Sicht der Gutachter vor allem auf eine deutlich größere Sensibilität gegenüber der Thematik des sexuellen Missbrauchs zurückzuführen. Auffallend ist, dass die auf diesen Zeitraum – insbesondere ab 2015 – entfallenden Sachverhalte zu ca. 50% das nicht pastorale Personal, namentlich im schulischen Bereich, betreffen und teilweise von einer

Westpfahl Spilker Wastl München

sehr geringen Reaktionsschwelle beziehungsweise vergleichsweise geringer Schwere der Vorwürfe geprägt und vor allem im Bereich der „Nähe-Distanz-Problematik“ angesiedelt sind.

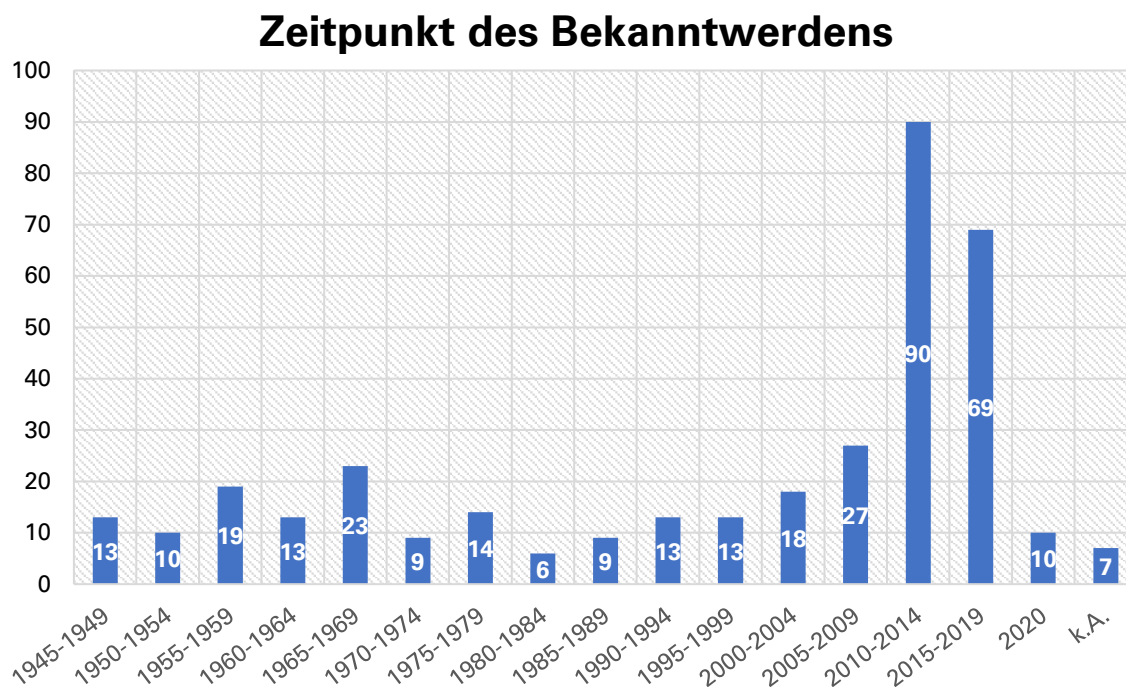
- Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die scheinbar rückläufigen Fallzahlen vor allem zwischen Mitte der 1970er und Mitte der 1990er Jahre ist zu konstatieren, dass daraus keineswegs vorschnell die Schlussfolgerung abgeleitet werden darf, dass sich sexueller Missbrauch durch Kleriker weitestgehend erledigt hätte und nur noch ein Randphänomen darstellte. Abgesehen davon, dass der Zeitraum bis zur Meldung (in der jüngeren Vergangenheit verübter) Taten oftmals Jahr(zehnt)e umfasst und innerhalb der katholischen Kirche unbedingte Anstrengungen unternommen müssen, jeden Missbrauchsfall zu verhindern, hat der Koordinator der sogenannten MHG-Studie, Prof. Dr. Harald Dreßing, darauf hingewiesen, dass der Missbrauch in der Kirche kein historisches, sondern ein anhaltendes Problem sei. Die Quote der beschuldigten Priester habe, so Prof. Dr. Dreßing, in den Jahren 2009 bis 2015 gegenüber früheren Jahren nicht abgenommen.

Vgl. „MHG-Studienleiter Dreßing erwartet Rücktritte von Bischöfen“, verfügbar unter: <https://www.katholisch.de/artikel/21857-mhg-studienleiter-dressing-erwartet-ruecktritte-von-bischoefen>, abgerufen: 18.10.2021.

Darüber hinaus ist aus Sicht der Gutachter zu berücksichtigen, dass nicht zuletzt aufgrund der technischen Rahmenbedingungen wohl mit einer Verlagerung des Tatgeschehens zu rechnen sein dürfte; weg von sogenannten „Hand on“-Delikten hin wohl vor allem zu Pornographie-Delikten.

Westfahl Spilker Wastl München

Der Zeitpunkt des Bekanntwerdens der jeweiligen Sachverhalte während des Untersuchungszeitraums verteilt sich wie folgt:



Mit Blick auf die vorstehend erfassten Sachverhalte, die sich außerhalb der Erzdiözese München und Freising ereignet haben, ist im Hinblick auf deren Bekanntwerden anzumerken, dass für den insoweit maßgeblichen Zeitpunkt auf das Bekanntwerden in der Erzdiözese selbst abgestellt wird. Dies fiel nicht selten mit dem Wechsel in die Erzdiözese zusammen.

Die vorliegende Übersicht macht deutlich, dass das Gros der relevanten Sachverhalte zwar nach dem Jahr 2010 bekannt wurde, nämlich 156 beziehungsweise 42,98 %. Daraus folgt aber andererseits auch, dass mehr als die Hälfte der untersuchungsgegenständlichen Sachverhalte, nämlich 196, bereits vor dem oftmals als Wendemarke apostrophierten Jahr 2010 bekannt war. Dieser Befund rechtfertigt es aus Sicht der Gutachter, dass bereits vor

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

dem Jahr 2010 die oftmals propagierte „Einzeltäter-“ beziehungsweise „Schwarze-Schafe“-Theorie zu keiner Zeit Substanz hatte, sondern als Schutzbehauptung zu qualifizieren ist; dies umso mehr dann, wenn man auch das Bekanntwerden von Missbrauchsskandalen im amerikanischen und europäischen Ausland berücksichtigt.

Eine weitergehende Unterscheidung der untersuchten Sachverhalte nach der jeweiligen Tathandlung oder dem einschlägigen Straftatbestand halten die Gutachter aus einer Reihe von Gründen nicht für zweckmäßig und erforderlich. Von besonderem Gewicht ist aus Sicht der Gutachter, dass sich aus diesen Angaben die Tatfolgen für die Geschädigten nicht adäquat abbilden lassen. Nicht selten ist zu beobachten, dass Übergriffe, die aus Sicht eines Unbeteiligten beispielsweise deshalb als nicht besonders gravierend anzusehen sind, weil es nicht zu einer Penetration durch den Täter oder zu einer Überwindung eines entgegenstehenden Willens mit Gewalt gekommen ist, bei den Geschädigten schwerwiegende und langandauernde Folgen verursachen. Im Übrigen ist eine solche Auswertung der untersuchungsgegenständlichen Fälle insbesondere auch im Hinblick auf die Beantwortung der untersuchungsgegenständlichen Fragen, wie sie unter A. I. dargestellt wurden, nicht erforderlich.

Ungeachtet dessen, dass die Gutachter nicht über die einer staatlichen Strafverfolgungsbehörde zur Verfügung stehenden Aufklärungsmaßnahmen verfügen und daher kein vergleichbares Urteil fällen können, gestatten die vorliegenden Unterlagen und die Erfahrung der Gutachter im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von Missbrauchsfällen dennoch eine belastbare Einschätzung, wie die untersuchten Sachverhalte im Hinblick auf die Begründetheit der erhobenen Vorwürfe zu beurteilen sind. Als erwiesen sehen die Gutachter einen Vorwurf im Falle einer staatlichen Verurteilung, eines

Westpfahl Spilker Wastl München

Strafbefehls oder einer verurteilenden kirchenrechtlichen Entscheidung an, soweit diese rechtskräftig geworden sind. Ist aus den Akten nicht ersichtlich, ob ein Rechtsmittel eingelegt wurde oder ob ein eingelegtes Rechtsmittel Erfolg hatte, wird die gerichtliche Entscheidung im Rahmen dieser Auswertung als rechtskräftig betrachtet. Hat der Verdächtige den gegen ihn erhobenen Vorwurf eingeräumt, so wird dieser von den Gutachtern ebenfalls als erwiesen eingestuft, auch wenn keine diesbezügliche staatliche oder kirchenrechtliche Entscheidung existiert. Den Gutachtern ist dabei bewusst, dass ein Geständnis im staatlichen Strafprozess der freien richterlichen Beweiswürdigung unterliegt und deshalb nicht per se dazu führt, dass der Angeklagte verurteilt wird, insbesondere wenn das Geständnis in Anbetracht der sonstigen Ermittlungsergebnisse zweifelhaft erscheint. Die Gutachter sind aber der Auffassung, dass in den von ihnen untersuchten Fällen eine mögliche Motivlage zur Abgabe eines falschen Geständnisses, wie beispielsweise dessen Erzwingung durch einen Dritten oder der Versuch des Verdächtigen, eine ihm nahestehende Person zu decken, so gut wie nie in Frage gekommen ist. Vernünftige Zweifel bestanden bei keinem Geständnis, sodass die Gutachter davon ausgehen, dass gestandene Taten auch ohne gerichtliche Bestätigung als erwiesen anzusehen sind.

Fehlt eine gerichtliche Entscheidung – unabhängig davon ob staatlicher- oder kirchlicherseits – oder ein Geständnis, wird seitens der Gutachter anhand nachfolgender Überlegungen eine Plausibilitätsprüfung vorgenommen:

- Soweit der Tatvorwurf von dem mutmaßlichen Geschädigten selbst geäußert wurde, besteht aus Sicht der Gutachter schon eine nicht unwesentliche Wahrscheinlichkeit, dass der Sachverhalt zutreffend ist, da derartige, die eigene Intimsphäre betreffende, Äußerungen gegenüber Dritten – insbesondere gegenüber einer kirchlichen Organisation

Westpfahl Spilker Wastl München

zugehörenden Person – mit einer nicht unerheblichen Überwindung verbunden sind.

- Der regelmäßig geringe Anteil falscher Beschuldigungen durch mutmaßliche Geschädigte, der den Gutachtern nicht nur von mit Missbrauchsfällen befassten Zeitzeugen der Erzdiözese, sondern auch aus anderen von ihnen durchgeführten Untersuchungen zum sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche bestätigt wurde.
- Die Typizität des jeweiligen Sachverhalts hinsichtlich des Tatmusters, insbesondere des räumlichen und zeitlichen Kontextes der behaupteten Missbrauchshandlung(en), dies vor allem im Vergleich zu Sachverhalten, die gerichtlich festgestellt wurden,
- Die Verankerung des Geschehens in einer konkreten Lebenssituation, insbesondere hinsichtlich der Umstände, die die Missbrauchshandlung ermöglichten, auch hier im Vergleich zu erwiesenen Fällen.
- Das Vorliegen fachlicher Stellungnahmen, die auf einer persönlichen Inaugenscheinnahme der Geschädigten beruhen und keine offensichtlichen Widersprüche oder sonstigen Mängel aufweisen.
- Das Vorhandensein von mehreren bzw. gewichtigen Gründen, die eher für als gegen die Tatbegehung durch die beschuldigte Person sprechen; dazu zählen beispielsweise weitere Zeugenaussagen oder der Umstand, dass der Beschuldigte schon einmal auffällig geworden ist, sodass verbleibende Zweifel in den Hintergrund treten.

Westpfahl Spilker Wastl München

Nicht von vornherein gegen die Plausibilität spricht aus Sicht der Gutachter, wenn Schilderungen von mutmaßlichen Geschädigten hinsichtlich der Angaben von Zeit und Ort nicht datumsgenau mit dem Einsatzort des möglichen Täters übereinstimmen. Dieses Vorgehen ist insbesondere der Tatsache geschuldet, dass die maßgeblichen Sachverhalte teilweise mehr als 30 bis 50 Jahre zurückliegen, die Geschädigten in der Regel zum möglichen Tatzeitpunkt noch sehr jung waren und die Erinnerung an das teils traumatische Tatgeschehen oft nicht unerheblichen Verdrängungsmechanismen ausgesetzt ist.

Soweit ein Sachverhalt weder erwiesen noch nach den vorstehenden Kriterien plausibel ist, haben die Gutachter den Sachverhalt als nicht abschließend zu beurteilen eingestuft.

Falls die von den Gutachtern geprüften Akten eindeutig und ohne vernünftige Zweifel ergeben haben, dass ein Vorwurf nicht zutrifft, insbesondere wenn der mutmaßliche Geschädigte aus einer nachvollziehbaren Motivlage die Anschuldigung zurückgezogen hat, werten die Gutachter den Tatvorwurf als widerlegt.

Auf der Basis dieser Kriterien sind die Gutachter zu der Einschätzung gelangt, dass in den 363 einschlägigen Sachverhalten mit Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne des Untersuchungsauftrags der Tatvorwurf bei

- 65 Sachverhalten als **erwiesen**,
- 146 Sachverhalten als **plausibel**,

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- 141 Sachverhalten auf der Basis der vorliegenden Erkenntnisse als **nicht abschließend zu beurteilen** und bei
- 11 Sachverhalten als **widerlegt**

anzusehen ist.

d) Durchführung staatlicher beziehungsweise kirchlicher Verfahren

Die betreffend die untersuchungsgegenständlichen Sachverhalte durchgeführten staatlichen beziehungsweise kirchlichen Verfahren sind wie folgt zu beziffern:

Staatliche Ermittlungs- beziehungsweise Strafverfahren				
	im Bereich der Erzdiözese		außerhalb der Erzdiözese	
Ermittlungsverfahren	71		19	
Strafbefehle	7	31	1	15
Strafurteile	24		14	
<i>davon</i>	<i>Freispruch</i>		<i>1</i>	
	<i>Geldstrafe</i>		<i>7</i>	
	<i>Freiheitsstrafe mit Bewährung</i>		<i>9</i>	
	<i>Freiheitsstrafe ohne Bewährung</i>		<i>9</i>	
	<i>k. A.</i>		<i>6</i>	
			<i>0</i>	
			<i>2</i>	
			<i>8</i>	
			<i>5</i>	

Kirchliche Voruntersuchungs- beziehungsweise Strafverfahren				
	im Bereich der Erzdiözese		außerhalb der Erzdiözese	
Voruntersuchungen	10		4	
Meldungen an die Glaubenskongregation	5		0	

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Strafverfahren	2	3
Sonstige disziplinarische Maßnahmen	6	0

II.

Vorgehensweise bei der Bearbeitung von Missbrauchs(verdachts)fällen

Für die Vorgehensweise bei der Bearbeitung von Missbrauchs(verdachts)fällen im Bereich der Erzdiözese München und Freising gab es, wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, bis zum Jahr 2010 und zu den Erfahrungen aus dem Missbrauchsskandal um das Canisius-Kolleg in Berlin nur zögerliche Bemühungen um die Schaffung einheitlicher Handlungsrichtlinien. Bis zum Inkrafttreten der ersten DBK-Leitlinien im Jahr 2002 sind solche überhaupt nicht zu erkennen. Insgesamt vermitteln sowohl die von den Gutachtern gesichteten Akten als auch die aus den Befragungen gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich aller Aspekte des Umgangs mit Missbrauchs(verdachts)fällen den Eindruck eines im Jahr 2010 einsetzenden und in den Folgejahren weiter wachsenden Bemühens um einen professionelleren Umgang mit dem Thema sexueller Missbrauch. Dies gilt – in unterschiedlicher Intensität und Geschwindigkeit – für die allgemeine Sachbearbeitung (1.), hinsichtlich des Umgangs mit verdächtigen Klerikern (2.) und Laien (3.) sowie für die Reaktionen gegenüber den Geschädigten (4.) und den betroffenen Pfarreien (5.).

1. Allgemeines zur Sachbearbeitung bei Missbrauchsverdachtsfällen

Eine strukturierte und geordnete Sachbehandlung von Missbrauchsfällen ist für die Gutachter im Bereich der Erzdiözese München und Freising erst ab

Westpfahl Spilker Wastl München

dem Jahr 2010, ausgelöst durch die Erkenntnisse aus dem damaligen Missbrauchsskandal erkennbar. Festzuhalten ist jedoch, dass bis zum Ende des Untersuchungszeitraums kein fest definierter Soll-Ablauf zur Sachbehandlung im Sinne einer Prozessbeschreibung vorlag und die Gutachter in der konkret gelebten Praxis nicht unerhebliche Abweichungen von den DBK-Leitlinien festgestellt haben. Ein geordneter Arbeitsablauf hat sich allein aus der Fallbearbeitung heraus entwickelt und war wesentlich von den jeweiligen Missbrauchsbeauftragten mitgeprägt.

a) Sachbehandlung vor dem Jahr 2010

Die Leitung der Erzdiözese München und Freising betrachtete Missbrauchs(verdachts)fälle bis zum Jahr 2010 als Einzelfälle und behandelte sie entsprechend. Die Leitungsverantwortlichen arbeiteten sich an vermeintlichen Einzelfällen ab, anstatt sich mit den hinter den Missbrauchsfällen erkennbaren systemischen Ursachen und Problemen auseinanderzusetzen. Das überwiegende Fehlen standardisierter Abläufe zur Sachbehandlung von Missbrauchs(verdachts)fällen im Großteil des Untersuchungszeitraumes ist aus Sicht der Gutachter deshalb keineswegs zufällig. Ein geordneter Prozess zur Sachbearbeitung schien aus Sicht der Verantwortlichen nicht erforderlich, da jedenfalls aus deren Sicht kein gehäuft zu behandelndes Problem vorlag. Nach Inkrafttreten der ersten DBK-Leitlinien im Jahr 2002 sind für die Gutachter zumindest im Ansatz Verbesserungen erkennbar. Insbesondere kamen erstmals auch die Geschädigten in den Blick, dies jedoch nahezu ausschließlich auf der Arbeitsebene der unmittelbar mit der Sachbearbeitung beauftragten Personen, insbesondere der Missbrauchsbeauftragten. Im Hinblick auf die Leitung des Erzbistums ist eine solche Veränderung zu diesem Zeitpunkt für die Gutachter nicht erkennbar. Eine seelsorgerische Reaktion in Richtung der Geschädigten eines noch Mitte der 2000er Jahre verurteilten

Westpfahl Spilker Wastl München

Priesters (vgl. Fall 63) erfolgte nach den Erkenntnissen der Gutachter weder von dem damaligen Erzbischof noch vom Generalvikar.

b) Sachbehandlung im Zuge des Missbrauchsskandals zwischen 2010 und 2011

Eine erste spürbare Verbesserung der Arbeitsabläufe bei der Bearbeitung von eingehenden Meldungen ist aus Sicht der Gutachter erst seit dem Jahr 2010 festzustellen. Dies gilt auch für das Bewusstsein der Bistumsleitung für die Bedeutung von Missbrauchstaten für die Geschädigten und für notwendige Reaktionen gegenüber den beschuldigten Priestern. Dabei ist festzuhalten, dass nach dem Bekanntwerden des Missbrauchsskandals am Canisius-Kolleg in Berlin Ende Januar 2010 die Anzahl der Missbrauchsmeldungen sprunghaft anstieg und nach Erkenntnissen der Gutachter zusammen mit den darauffolgenden nächsten zwei Jahren den Großteil der eingegangenen Meldungen umfasst. In der Erzdiözese München und Freising ist dabei nach Auskunft der damaligen Sachbearbeiter auch eine Vielzahl der Verdachtsfälle betreffend das Benediktinergymnasium Ettal beziehungsweise das diesem angeschlossene Internat der Abtei Ettal eingegangen, die trotz örtlicher Unzuständigkeit in erheblichem Umfang mitbearbeitet wurden. Das Gymnasium und die Abtei liegen zwar auf dem Gebiet der Erzdiözese, sind der Jurisdiktion des Erzbischofs aufgrund deren Verfasstheit als Orden päpstlichen Rechts jedoch entzogen. Diese aus Sicht der Gutachter durchaus als Überlastungssituation zu bezeichnende Häufung von zu bearbeitenden Fällen ging mit einer teilweise sehr langen Bearbeitung der einzelnen Sachverhalte einher. Eine Prozessbeschreibung oder eine sonstige Dokumentation eines standardisierten Soll-Ablaufes existierten zu dieser Zeit nach den Erkenntnissen der Gutachter nicht. Die große Zahl an zu bearbeitenden Fällen führte auch zu keinen erkennbaren Bemühungen um die Erstellung einer

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Prozessdefinition. Die Sachbearbeitung war maßgeblich durch die einzelnen Entscheidungen der Missbrauchsbeauftragten hinsichtlich jedes einzelnen Falles geprägt.

c) Die Sachbearbeitung von 2011 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums

- aa) Im Zuge der Einführung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids im Jahr 2011 sowie des Inkrafttretens der DBK-Leitlinien in der Fassung von 2013 etablierte sich aus Sicht der Gutachter das nachfolgend skizzierte, bis heute jedoch nicht kodifizierte Verfahren zur Sachbearbeitung von Missbrauchsfällen in der Erzdiözese München und Freising in seiner heutigen Gestalt.

Nach Eingang von Missbrauchsverdachtsmeldungen führen die Missbrauchsbeauftragten zunächst ein Gespräch mit dem Geschädigten. Anschließend erfolgt eine Anhörung des Beschuldigten, dies gegebenenfalls in Anwesenheit von dessen Vorgesetztem. Im Rahmen von Verfahren zur Auszahlung einer Leistung in Anerkennung des Leids erfolgt zudem eine Plausibilitätsprüfung anhand des Abgleichs der Schilderungen des Geschädigten mit den biografischen Daten des Beschuldigten. Zudem wird überprüft, ob der geschilderte Vorwurf an sich glaubwürdig und plausibel ist. Der ständige Beraterstab wurde und wird bei Zweifelsfragen im Umgang mit den einzelnen Fällen miteinbezogen. Eine regelmäßige Befassung dieses Gremiums konnten die Gutachter den Akten nicht entnehmen.

Gleichzeitig mit der Etablierung des vorstehend geschilderten Prozesses nahmen die Missbrauchsmeldungen betreffend Kleriker kontinuierlich ab. Maßgeblich war im Rahmen der Sachbearbeitung auch die

Westpfahl Spilker Wastl München

Schaffung der Stelle eines dem Justizariat zugeordneten Fachreferenten für die interne Untersuchung von Fällen sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen, mittlerweile als Interventionsbeauftragter bezeichnet, dem auch die Kommunikation mit staatlichen Stellen, insbesondere den Strafverfolgungsbehörden übertragen wurde. Die Stelle wurde zunächst de facto von einem Mitarbeiter des Justitiariats eingenommen und – für die Gutachter nicht genau verifizierbar – in etwa im Jahr 2011 unter vorgenannter Bezeichnung geführt. Den Gutachtern liegen diesbezügliche Stellenbeschreibungen, teilweise nur im Entwurf, vor. Dass diese durch das Personalressort in Kraft gesetzt wurden, konnten die Gutachter nicht feststellen. Letztlich ist aber festzuhalten, dass die Stelle der Fachreferenten besetzt war und die jeweilige Person ihre Aufgaben im Wesentlichen entsprechend der Stellenbeschreibung wahrgenommen hat. Insbesondere ab dem Jahr 2015 konnten die Gutachter den Akten entnehmen, dass viele in den Jahren 2010 bis 2011 eingegangene Missbrauchsmeldungen von dem Fachreferenten auf noch offene Fälle mit Handlungsbedarf überprüft und entsprechend dem mittlerweile etablierten Arbeitsablauf bearbeitet wurden. Aus dem Kreis der befragten Zeitzeugen wurde den Gutachtern mitgeteilt, dass die dieser Stelle zugeordnete Aufgabenfülle die Grenze des für eine Person Machbaren bei Weitem überschreite. Kurz nach Ende des Untersuchungszeitraums wurde dem Interventionsbeauftragten ein Mitarbeiter beziehungsweise Vertreter zur Seite gestellt, der nach Kenntnis der Gutachter vor allem mit organisatorischen Fragen rund um die Missbrauchsaufarbeitung betraut wurde.

- bb) Seit dem Jahr 2016 gab es Bestrebungen, einen einheitlichen Prozess für die Arbeitsabläufe festzulegen. Die Prozessbeschreibung wurde letztlich jedoch erst Ende des Jahres 2020 im Rahmen des Projektes

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

„Nachvollziehbarkeit“ und damit nicht mehr innerhalb des Untersuchungszeitraums fertiggestellt. Sie beschreibt derzeit den gelebten Ist-Ablauf der Fallbearbeitung der letzten Jahre von dem Eingang einer Missbrauchsmeldung bis hin zur Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung des Leids. Eine Kodifizierung im Sinne eines verbindlichen Soll-Ablaufs fehlt nach wie vor.

Aus Sicht der Gutachter bestehen hier hinsichtlich wesentlicher Teile des Leitlinienverfahrens noch Lücken. Insbesondere war bis zum Ende des Untersuchungszeitraums kein eindeutiger Prozess erkennbar, durch wen und wie die Meldung eines Missbrauchs(verdachts)alles an den Ordinarius, beziehungsweise nach der Fassung des Jahres 2013, an den Diözesanbischof erfolgt. Nach Informationen der Gutachter hat es seit dem Jahr 2010 erst zwei offizielle Dienstgespräche der Missbrauchsbeauftragten mit dem Erzbischof gegeben. Wie aus Verfahrensakten der Erzdiözese erkennbar findet, wenn auch uneinheitlich, eine Befassung des Erzbischofs mit Missbrauchs(verdachts)fällen statt, insbesondere wenn diese noch lebende aktive Priester betreffen. Ein einheitlicher diesbezüglicher Meldevorgang ist jedoch nicht erkennbar. Erzbischof Kardinal Marx berichtete den Gutachtern im Rahmen seiner Zeitzeugenbefragung, dass er – wenn er von Missbrauchsfällen etwas erfahren habe – von dem Generalvikar in Kenntnis gesetzt worden sei. Gleichzeitig erfuhren die Gutachter im Rahmen der Zeitzeugenbefragungen, dass der Generalvikar selbst nur in den Fällen informiert werde, wenn eine Strafanzeige zu erstatten ist oder eine Anerkennungsleistung ausgezahlt werden soll. Weiter wurde den Gutachtern von einem mit den diesbezüglichen Arbeitsabläufen befassten Zeitzeugen erklärt, dass der Erzbischof keinen Gesamtüberblick über die gemeldeten Missbrauchsfälle habe.

Westpfahl Spilker Wastl München

Darüber hinaus bestehen aus Sicht der Gutachter Defizite hinsichtlich der geschädigtenbezogenen Abläufe des Leitlinienverfahrens. Insofern wird aber an dieser Stelle auf die nachstehende Darstellung hinsichtlich des Umgangs mit den Geschädigten unter Ziff. 4. verwiesen.

- cc) Ausgelöst durch die Vorgänge um das Canisius-Kolleg gingen ab Beginn des Jahres 2010 in der Erzdiözese München und Freising, insbesondere bei den Missbrauchsbeauftragten eine Vielzahl von Meldungen ein, die Kleriker und Laienmitarbeiter anderer deutscher (Erz-)Diözesen beziehungsweise nicht in der Erzdiözese München und Freising tätige Ordensangehörige betrafen und damit auch nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich lagen. Im Untersuchungszeitraum, mithin seit 1945 gingen insgesamt 304 derartige fremde Zuständigkeiten betreffende Missbrauchs(verdachts)meldungen ein. Deren Inhalt war teilweise insoweit allgemeiner Natur, als sie Beschwerden mit Bezug auf den allgemeinen Umgang der katholischen Kirche mit Fällen des sexuellen Missbrauchs enthielten. Nach dem Amtsantritt von Erzbischof Kardinal Marx im Jahr 2008 und dessen Wahl zum Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz im März 2014 kam es zudem gegenüber den Missbrauchsbeauftragten gehäuft zu Beschwerden gegen den allgemeinen Umgang der Deutschen Bischofskonferenz mit der Thematik des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche.

Der Großteil der Fälle, bei denen keine originäre Zuständigkeit der Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese vorlag, betraf jedoch konkret genannte oder zumindest identifizierbare Kleriker oder Mitarbeiter anderer Diözesen, kirchlicher Organisationen beziehungsweise Ordensangehörige und bei Orden beschäftigte Laien. In elf dieser Fälle wurde der zuständige Verband nicht oder aus Sicht der Gutachter nicht

Westpfahl Spilker Wastl München

rechtzeitig, das heißt nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Meldung, informiert. Die Gutachter halten einen Zeitraum von sechs Monaten für die Weiterleitung äußerstenfalls dann für angemessen, wenn die Ermittlung des zuständigen Verbands langwieriger Nachforschungen bedarf, was insbesondere bei nicht mehr existierenden Einrichtungen oder solchen, deren Träger sich im Laufe der Jahre (teils mehrfach) verändert hat, der Fall ist. In fünf dieser Fälle war der mutmaßliche Täter zum Zeitpunkt des Eingangs der Meldung in der Erzdiözese nachweislich noch am Leben. Die Gutachter haben keine Anhaltspunkte dafür, dass Leitungsverantwortliche der Erzdiözese in die Sachbearbeitung bei unterbliebenen oder verspäteten Meldungen durch die zuständige Stelle eingebunden waren. Diese Fälle traten gehäuft zwischen 2010 und 2011 auf und sind nach Auffassung der Gutachter auf die damalige dokumentierte Überlastung der Missbrauchsbeauftragten zurückzuführen. Erkennbar gehäuft wurden zahlreiche der in dieser Hochphase eingegangenen Meldungen ab 2015 erneut durchgesehen, und auf noch vorhandenen Handlungsbedarf überprüft und teilweise zum ersten Mal nachvollziehbar dokumentiert. Dennoch war es den Gutachtern in sieben überwiegend vor 2010 gemeldeten Fällen aufgrund der schlechten beziehungsweise unvollständigen Aktenlage nicht möglich, eine eigene Prüfung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Sachbehandlung vorzunehmen.

2. Reaktionen gegenüber des sexuellen Missbrauchs verdächtigen Klerikern

Im Hinblick auf die Reaktionen gegenüber des sexuellen Missbrauchs verdächtigen Klerikern ist zwischen einem Handeln in Richtung der staatlichen

Westpfahl Spilker Wastl München

Strafverfolgungsbehörden und der innerkirchlichen Reaktion zu unterscheiden.

a) Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft

Bei der Frage nach erfolgten oder unterbliebenen Anzeigen von Missbrauchs(verdachts)fällen bei der staatlichen Strafverfolgungsbehörde ist aus Sicht der Gutachter zwischen dem Zeitraum vor und nach Inkrafttreten der DBK-Leitlinien aus dem Jahr 2010 zu unterscheiden. Diese enthielten erstmals eine – jedenfalls kirchenrechtlich relevante – Anzeigepflicht bei der Staatsanwaltschaft.

aa) Jedenfalls bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten Fassung der DBK-Leitlinien im Jahr 2010 gab es in der Erzdiözese München und Freising nach den Erkenntnissen der Gutachter keinen standardisierten Prozess hinsichtlich einer Meldung an die staatlichen Behörden. Gerade bei vielen lang zurückliegenden Sachverhalten ist den Akten nicht zu entnehmen, wie Ermittlungsbehörden Kenntnis von einem möglichen Missbrauchsfall durch einen Kleriker erlangt haben. In der überwiegenden Zahl der Fälle kam der Kontakt mit den staatlichen Ermittlungsbehörden nur zustande, wenn diese bereits ermittelten und sich in diesem Rahmen ihrerseits an die Erzdiözese wandten. Nach dem Inhalt der gesichteten Akten lag in einer Reihe von Fällen jedoch eine Vielzahl von Hinweisen auf gravierende Übergriffe vor, bei denen nicht einmal die Auseinandersetzung der Leitungsverantwortlichen mit der Frage erkennbar ist, ob und unter welchen Umständen hier eine Mitteilung an die staatlichen Behörden gegebenenfalls zu erfolgen habe. Ermittlungen staatlicherseits wurden von den Leitungsverantwortlichen noch bis zur Mitte der 2000er Jahre primär als Ärgernis wahrgenommen. Die Gutachter gehen daher davon aus, dass Meldungen von

Westpfahl Spilker Wastl München

Missbrauchs(verdachts)fällen an die Staatsanwaltschaft bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten Fassung der DBK-Leitlinien im Jahr 2010 nur in einem vernachlässigbaren Umfang erfolgten. Zwischen 2002, der Einführung der ersten DBK-Leitlinien, und dem Inkrafttreten der überarbeiteten Fassung im Jahr 2010 wurden nach Erkenntnissen der Gutachter in vier dokumentierten Fällen einschlägige Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft gemeldet. Soweit Official Dr. Wolf gegenüber den Gutachtern im Rahmen der Zeitzeugenbefragung angegeben hat, die Staatsanwaltschaft von jeher einbezogen, insbesondere seit dem Beginn seiner Tätigkeit als Official alle einschlägigen Fälle konsequent an die Strafverfolgungsbehörden gemeldet zu haben, und darüber auch heute noch froh zu sein, ist aus Sicht der Gutachter festzuhalten, dass sie die Richtigkeit dieser Aussage nicht beurteilen können. Aus den gesichteten Aktenbeständen lassen sich derartige Aktivitäten des Officials Dr. Wolf in dem von ihm behaupteten Umfang nicht nachvollziehen. Im Hinblick auf die unterbliebenen Anzeigen der Missbrauchs-fälle bei der Staatsanwaltschaft ist, wie vorstehend unter B. II. 3. lit. d) erläutert, jedoch einschränkend festzuhalten, dass das staatliche Strafrecht eine Anzeigepflicht in Fällen sexuellen Missbrauchs nicht kennt. Ob eine solche sinnvoll und wünschenswert ist, stellt eine rechtspolitische Frage dar, die an dieser Stelle bewusst nicht vertieft werden soll. Doch selbst wenn man vordergründig zur Entlastung der kirchlichen Leitungsverantwortlichen auf das Fehlen einer strafrechtlichen Verpflichtung verweisen wollte, darf dabei nicht außer Acht gelassen werden, dass an das Handeln der Kirche vor allem in ethisch-moralischer Hinsicht besondere Maßstäbe anzulegen sind.

- bb) Nach Einführung der entsprechenden Pflicht in der überarbeiteten Fassung der DBK-Leitlinien im Jahr 2010 wurden mittlerweile alle

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

einschlägigen Fälle an die Staatsanwaltschaft gemeldet. Hier ist jedoch einschränkend festzuhalten, dass die Meldungen an die Staatsanwaltschaft ganz überwiegend erst im Nachgang zur Veröffentlichung der MHG-Studie erfolgten. Die hiesigen Gutachter waren in diesem Zusammenhang ab dem Jahr 2018 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im Auftrag der Erzdiözese München und Freising in organisatorischer Hinsicht unterstützend tätig. Insofern ist hier zwischen der eigenständigen Sachbearbeitung durch die Erzdiözese bis zum Jahr 2018, in deren Rahmen nach den aus den Akten gewonnenen Erkenntnissen der Gutachter betreffend Kleriker nur ein Fall gemeldet wurde, und der ab dem Jahr 2018 erfolgten Zusammenarbeit mit den hiesigen Gutachtern zu unterscheiden.

- (1) Nach Maßgabe der DBK-Leitlinien in der Fassung von 2010 sind bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen die vorhandenen Informationen durch einen Vertreter des Dienstgebers an die staatliche Strafverfolgungsbehörde weiterzuleiten. Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung besteht nur, wenn dies dem ausdrücklichen oder dem mutmaßlichen Willen des Geschädigten (beziehungsweise dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten) entspricht, der Verzicht rechtlich zulässig ist und keine weiteren mutmaßlichen Geschädigten ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten. Soweit seit der Einführung der entsprechenden Meldepflicht durch die DBK-Leitlinien 2010 eine Meldung in der Erzdiözese München und Freising erfolgte, geschah dies entweder durch die Missbrauchsbeauftragten selbst oder den Fachreferenten für die interne Untersuchung von Fällen sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- (a) Seit Einführung der Meldepflicht bis zum Ende des Untersuchungszeitraums erlangte die Erzdiözese von 29 Fällen betreffend lebende Kleriker in ihrem Zuständigkeitsbereich Kenntnis von Hinweisen auf eine mögliche Sexualstraftat zum Nachteil Minderjähriger oder erwachsener Schutzbefohlener, bei denen die Gutachter von ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht eines den Leitlinien unterfallenden Sachverhalts ausgehen. Diese 29 Fälle betreffen insgesamt 18 verschiedene Kleriker. Eine Meldung bei der Staatsanwaltschaft konnten die Gutachter lediglich bei einem dieser Fälle feststellen. In 22 Fällen unterblieb eine Meldung pflichtwidrig. Hinsichtlich der verbleibenden sechs Fälle wünschte der Geschädigte in einem Fall keine Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft. Bei den verbleibenden fünf Fällen hatten die Ermittlungsbehörden zum Zeitpunkt des Eingangs der Meldung bei der Erzdiözese bereits Kenntnis von dem jeweiligen Vorfall, dabei in einem Fall durch eine Selbstanzeige des Priesters, die dieser auf Anraten der Erzdiözese vorgenommen hatte.
- (b) Bei den pflichtwidrig unterbliebenen Meldungen an die Staatsanwaltschaft konnten die Gutachter folgende sich wiederholende Begründungen für das Ausbleiben der Mitteilung feststellen:
- Der Fall sei nach staatlichem Strafrecht verjährt und eine Meldung an die Staatsanwaltschaft nicht notwendig.
 - Von einer Meldung sei abzusehen, weil die Strafverfolgungsbehörde den Sachverhalt nach Ansicht der Sachbearbeiter mangels ausreichender Beweismittel nicht aufklären könnte, insbesondere weil eine Aussage-gegen-Aussage-Situation vorlag.

Westpfahl Spilker Wastl München

- Es liegt zwar nach Einschätzung der Gutachter zumindest eine meldepflichtige Grenzverletzung vor, bei der die sachbearbeitenden Personen jedoch zu der gegenteiligen Auffassung gelangten und eine Meldung deshalb unterblieb.

Darüber hinaus kamen die mit der Bearbeitung von Missbrauchs(verdachts)meldungen befassten Sachbearbeiter zwar in einer Vielzahl der Fälle erkennbar zu der Auffassung, dass ein meldepflichtiger Fall vorliege, die Meldung selbst ist nach Aktenlage jedoch nicht erfolgt, ohne dass ein rechtfertigender Grund dokumentiert ist. In einem dieser Fälle erfolgte hingegen eine Meldung an die Glaubenskongregation.

Im Übrigen haben die Gutachter unabhängig von den jeweiligen Einzelfällen ein fehlendes Verständnis der sachbearbeitenden Personen für die Leitlinien im Allgemeinen und die Meldepflicht an die Staatsanwaltschaft („tatsächliche Anhaltspunkte“/„Anfangsverdacht“) im Besonderen als Ursache für die unterbliebenen Mitteilungen ausgemacht.

Im Rahmen der Auswertung der Aktenbestände zu den geführten Leitlinien- und Anerkennungsverfahren ist den Gutachtern aufgefallen, dass die Sachbearbeiter wiederholt – teilweise auch nur konkludent – tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Missbrauchstat verneint haben, wenn der Verdächtige die Tat bestritten hatte und eine Aussage-gegen-Aussage-Situation vorlag. Dies deckt sich auch mit den Bekundungen eines Ordinariatsmitarbeiters, der dazu erklärte, eine Meldung sei in Aussage-gegen-Aussage Situationen nicht erfolgt. In diesen Fällen wurde teilweise auf den „In-dubio-pro-reo-Grundsatz“ zurückgegriffen und von einer Meldung an die Staatsanwaltschaft

Westpfahl Spilker Wastl München

abgesehen. Nach Auffassung der Gutachter ist ein ausreichender Verdacht jedoch auch in einer solchen Situation vorhanden, da es regelmäßig keine sonstigen Zeugen oder andere Beweismittel gibt, auf die Sachbearbeiter zurückgreifen können und es darüber hinaus im Rahmen eines Verfahrens nach den Leitlinien darauf gar nicht ankommt. Sinn und Zweck des Leitlinienverfahrens ist es gerade nicht, einen Missbrauchsverdacht zu beweisen oder zu widerlegen, sondern einen konkreten Rahmen für die Sachbearbeitung vorzugeben. Die Sachbearbeiter scheinen entgegen dieser Ansicht zumindest in einigen Fällen der Auffassung zu sein, dass eine Meldung an die staatlichen Behörden nur in Betracht kommt, wenn entweder ein konkret bewiesener Missbrauchsfall vorliegt oder zumindest Erkenntnisse in einer Dichte vorliegen, die sie selbst restlos davon überzeugen, dass die geschilderte Tat sich tatsächlich ereignet hat.

Insgesamt haben die Gutachter den Eindruck gewonnen, dass vonseiten der Sachbearbeiter, insbesondere ab dem Jahr 2011 und seit der Einführung der Leistungen in Anerkennung des Leids, das Verfahren nach den Leitlinien als eine Art internes Ermittlungsverfahren wahrgenommen wurde, das einen Missbrauchsverdacht entweder beweisen oder widerlegen soll. Plastisch wird dies an dem Umstand, dass die Verfahren mit einer „Abschlussverfügung“, möglicherweise angelehnt an staatsanwaltschaftliche Ermittlungen, abgeschlossen werden. Hier halten die Gutachter fest, dass es sich dabei aus ihrer Sicht um ein verfehltes Verständnis der Leitlinien handelt, da diese den Umgang mit den mutmaßlichen Geschädigten und Tätern in eine geordnete Bahn lenken wollen, aber gerade nicht darauf abzielen, den Missbrauchsvorwurf zu beweisen oder zu widerlegen. Insbesondere für die Meldung an die Staatsanwaltschaft ist dies gerade nicht erforderlich. Ausgehend

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

von diesen – nach Auffassung der Gutachter überzogenen – Anforderungen ist es für die Gutachter nicht überraschend, dass die Meldung an die Staatsanwaltschaft in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht erfolgt ist, da der Nachweis einer Missbrauchstat mit den Mitteln der Sachbearbeiter der Erzdiözese in der Regel nicht zu leisten war.

Hinsichtlich der Meldepflicht im Speziellen haben die Gutachter im Rahmen der Zeitzeugenbefragungen erfahren, dass die staatlichen Ermittlungsbehörden in der Regel dann benachrichtigt würden, wenn nach Auffassung der Sachbearbeiter ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt inmitten stehe. Dies ist nach Auffassung der Gutachter in doppelter Hinsicht zu bemängeln. Zum einen dient die Meldepflicht in den Leitlinien gerade dazu, den auf Seiten der kirchlichen Institution tätigen Personen nicht die (Be-)Wertung zu überlassen, ob ein bestimmter Sachverhalt strafrechtlich von Bedeutung ist. Dies soll die insoweit fachkompetente Staatsanwaltschaft eigenständig beurteilen, nachdem ihr der jeweilige Sachverhalt zur Kenntnis gebracht wurde. Gemeldet werden müssen daher nach dem Verständnis der Gutachter alle Fälle, bei denen eine strafrechtliche Relevanz nicht von vornherein unter jedem Gesichtspunkt ausgeschlossen ist. Zum anderen gelten die Leitlinien schon seit der Fassung des Jahres 2010 nicht nur für sexuelle Handlungen nach dem 13. Abschnitt des StGB, sondern auch entsprechend im Falle eines Anfangsverdachts von Handlungen, die eine Grenzverletzung auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle darstellen. Die Meldepflicht umfasst nach Auffassung der Gutachter damit auch die „bloßen“ Grenzverletzungen. Auch dies dient letztlich dazu die Entscheidung, ob ein Sachverhalt von strafrechtlicher Relevanz ist, in die Hände des Staates zu geben. Denkbar – und nach den aus den Akten gewonnenen Erkenntnissen der Gutachter auch eingetreten – ist

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

beispielsweise der Fall, dass die Sachbearbeiter der Auffassung waren, es handele sich „nur“ um eine Grenzverletzung, während tatsächlich eine strafbare Handlung vorlag. Um hier keine staatlichen Ermittlungen zu unterlaufen, muss daher auch in diesen Fällen eine Meldung an die Behörden erfolgen.

- (c) Die Gutachter haben keine Hinweise darauf, dass die seit 2010 bestehende Meldepflicht seitens der leitenden Verantwortungsträger, insbesondere von Erzbischof und Generalvikar, missachtet wurde. In den vorgenannten Fällen hat die Sachbearbeitung nach der Erkenntnis der Gutachter die Arbeitsebene der Missbrauchsbeauftragten oder der jeweils zuständigen Fachreferenten entweder nicht verlassen oder – soweit dies der Fall war – die zuständigen Mitarbeiter haben gegenüber der Leitung des Erzbistums, namentlich gegenüber dem damaligen Generalvikar DDr. Beer, ausdrücklich empfohlen, eine Meldung an die Staatsanwaltschaft nicht vorzunehmen. Dabei ist festzuhalten, dass bei letzteren Fällen das Votum, keine Anzeige zu erstatten, durch einen Juristen (mit)getragen wurde. Ein Vorwurf gegenüber Generalvikar DDr. Beer ist daher in diesen Fällen nach Auffassung der Gutachter nicht zu erheben. Insbesondere besteht hier ein aus Sicht der Gutachter maßgeblicher Unterschied zu den Einlassungen anderer Leitungsverantwortlicher. Diese sind zum Teil der Auffassung, dass ihnen persönlich ein Vorwurf im Rahmen der tatsächlichen Sachbehandlung eines Missbrauchs(verdachts)falls nicht gemacht werden könne, da sie letztlich nur nach außen als formeller Vollstrecker eines im Gremium getroffenen Beschlusses gehandelt hätten (vgl. D. III. 12. lit. a) bb)). Dies ist aus Sicht der Gutachter unzutreffend. Die früheren Leitungsverantwortlichen haben bei ihrer Befassung mit Missbrauchsfällen keine (rein formelle) Entscheidung auf der Basis einer von überlegenem Fachwissen

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

getragenen Entscheidungsvorlage getroffen, sondern waren selbst in die zur Entscheidung führende Sachbearbeitung maßgeblich eingebunden. Im Falle der hier vorliegenden unterbliebenen Meldungen erfolgte eine Befassung des Generalvikars im Rahmen des Entscheidungsprozesses gerade nicht. Vorwürfe gegenüber Generalvikar DDr. Beer werden – wie auch bei seinen Amtsvorgängern – nur dann erhoben, wenn eine aktive Beteiligung in der Bearbeitung des Falles erkennbar ist. Zudem sind die Gutachter der Auffassung, dass das – rein formell pflichtwidrige – Unterbleiben von Meldungen an die Staatsanwaltschaft für Verfolgung und Prävention möglicher Missbrauchstaten kaum Auswirkungen hat, wenn die realistischere zu erwartende Reaktion darin besteht, dass mit einem Formschreiben die Nichtaufnahme beziehungsweise Einstellung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen erfolgt.

- (2) Im Jahr 2018 wurden die hiesigen Gutachter im Nachgang der MGH-Studie erstmals von der Erzdiözese beauftragt, der Staatsanwaltschaft Missbrauchsverdachtsfälle zu übermitteln. Dies war zunächst auf diejenigen Fälle, die Gegenstand der MHG-Studie geworden sind sowie personell auf die Gruppe der Priester, Diakone und männlichen Ordensangehörigen beschränkt.

Ein Jahr später, im Jahr 2019, wurden sämtliche Fälle sexueller Grenzüberschreitungen und sexuellen Missbrauchs, die bis zum Jahr 2014 gemeldet wurden, an die Staatsanwaltschaft München I übergeben.

Im Jahr 2020 übermittelten die Gutachter im Auftrag der Erzdiözese sämtliche Missbrauchs(verdachts)fälle betreffend die pastoralen Laienmitarbeiter, also (Religions-)Lehrer i. K. sowie Pastoral- und

Westpfahl Spilker Wastl München

Gemeindereferenten, die Teil des von den Gutachtern im Jahr 2010 erstellten Berichts waren. Parallel dazu wurden alle eingegangenen Fälle – unabhängig ob Kleriker oder Laien betreffend - sexueller Grenzüberschreitungen und sexuellen Missbrauchs ab dem Jahr 2015, alle bis dahin durchgeführten Verfahren hinsichtlich Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids, sowie alle Fälle betreffend sexuelle Grenzüberschreitungen und sexuellen Missbrauch, für die keine Zuständigkeit der Erzdiözese gegeben ist, sowie alle Vorwürfe betreffend sexuelle Grenzüberschreitungen und sexuellen Missbrauch gegenüber Erwachsenen an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Im Zuge der Erstellung dieses Gutachtens wurde der Staatsanwaltschaft ein weiterer Sachverhalt gemeldet (vgl. hierzu Ausführungen zu den „Zufallsfunden“ unter Ziff. A. IV. 1. h).

Insgesamt wurden damit alle im Untersuchungszeitraum bekannten Missbrauchsfälle an die Staatsanwaltschaft übermittelt.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Gutachter sämtliche von ihnen übermittelten Fälle in keiner Weise nach strafrechtlicher Relevanz oder hinsichtlich sonstiger Kriterien gefiltert haben, sondern die ihnen von der Erzdiözese übergebenen Unterlagen jeweils vollständig sowie umfassend an die Staatsanwaltschaft übergeben haben.

b) Unterbliebene innerkirchliche Sanktionierung

Noch schwerer als die zunächst weitestgehend unterbliebenen Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft wiegt, dass die kirchlichen Verantwortungsträger im Hinblick auf die nach Maßgabe der eigenen (kirchenrechtlichen) Vorgaben gebotenen Maßnahmen bis in die jüngere Vergangenheit hinein regelmäßig hinter den rechtlich möglichen Sanktionierungen zurückgeblieben sind und

Westpfahl Spilker Wastl München

Missbrauchstäter insoweit nur wenig Konsequenzen fürchten mussten. Zwar sind in der Erzdiözese einige (Verdachts-)Fälle durchaus kirchenrechtlich behandelt worden. Allerdings wurden bei Weitem nicht alle Sachverhalte dem Kirchen(straf)recht zugeführt, vielmehr waren es in der wertenden Gesamtbetrachtung ausschließlich gravierende und/oder öffentlichkeitswirksame Fälle. In zahlreichen Fällen sind den Akten hingegen noch nicht einmal theoretische Überlegungen zur Sanktionierung des Täters, geschweige denn zur Einleitung eines kirchen(straf)rechtlichen Verfahrens zu entnehmen.

- aa) Wie dargelegt, stellen sexuelle Aktivitäten von Klerikern (mit Ausnahme verheirateter ständiger Diakone) einen Verstoß gegen die diesen obliegende Pflicht zur fortdauernden und immerwährenden Enthaltensamkeit dar und erfüllen somit, sofern die Tat vor, an oder mit einem Minderjährigen der jeweils geschützten Altersgruppe begangen wird, den Tatbestand des c. 2359 § 2 CIC/1917 beziehungsweise des c. 1395 § 2 CIC/1983 gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 6 § 1 1° / Art. 4 § 1 Ndgd2001 / Ndgd 2010. Liegen mindestens wahrscheinliche Hinweise auf eine solche Tat vor, wird vom Kirchenrecht die Durchführung einer kirchlichen Voruntersuchung gefordert, die nur dann unterbleiben darf, wenn sie, so c. 1717 CIC/1983, gänzlich überflüssig ist. Angenommen wird dies nur, wenn alle wesentlichen Umstände zur Beurteilung der Frage, ob ein Strafverfahren eingeleitet werden kann oder soll, bekannt sind. Dass ein Strafverfahren aufgrund des Ultima-ratio-Charakters eines solchen (vgl. c. 1341 CIC/1983) möglicherweise nicht opportun erscheint, macht jedenfalls die kirchliche Voruntersuchung nicht entbehrlich (so schon oben unter B. IV. 3. lit. c) aa) (1)). Wesentliche Aspekte für die Beurteilung der Frage, ob auf ein solches deshalb verzichtet werden kann, weil durch pastorales Bemühen, beispielsweise brüderliche Ermahnung oder Verweis, ein Ärgernis

Westpfahl Spilker Wastl München

hinreichend behoben, die Gerechtigkeit wiederhergestellt und der Täter gebessert werden kann, werden regelmäßig erst aufgrund der Voruntersuchung sachgerecht und tragfähig beurteilt werden können. Letztendlich ergibt sich dies auch aus c. 1718 CIC/1983, der die Entscheidung über die Durchführung eines Strafverfahrens, sei es im Gerichts- oder Verwaltungsweg, als der Voruntersuchung nachgelagert ansieht. Abgesehen von der Durchführung der Voruntersuchung oblag dem Ordinarius, jedenfalls bis zum Inkrafttreten des CIC/1983 aufgrund der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ – dass diese möglicherweise unbekannt war, ändert nichts an der diesbezüglichen Unterrichtspflicht – und nach der Veröffentlichung des Motu proprio „*Sacramentorum sanctitatis tutela*“ im Jahr 2001 die Pflicht zur Unterrichtung der Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums beziehungsweise der Glaubenskongregation in Rom. Wobei für den Zeitraum nach 2001 unterschiedliche Auffassungen dazu vertreten werden, unter welchen Voraussetzungen auf eine solche möglicherweise verzichtet werden kann (so schon oben unter B. IV. 5. lit. a)).

Bezogen auf den Untersuchungszeitraum wurden in der Erzdiözese München und Freising wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern in insgesamt zehn Fällen kirchliche Voruntersuchungen durchgeführt. In einem dieser Fälle wurde die Voruntersuchung aufgrund staatlicher Ermittlungen ausgesetzt. Nachdem der Priester durch das staatliche Gericht verurteilt worden war, wurde die Voruntersuchung jedoch weder fortgesetzt noch in irgendeiner Form abgeschlossen, ohne dass hierfür rechtfertigende Gründe erkennbar sind. In den Fällen, in denen eine Voruntersuchung durchgeführt wurde, erfolgte in zwei Fällen ein kirchengerichtliches Strafverfahren. In beiden Fällen wurde ein Strafdekretverfahren durchgeführt. In einem dieser Fälle erst mehrere

Westfahl Spilker Wastl München

Jahrzehnte, nachdem der Kleriker bereits aufgrund der Tat durch ein staatliches Gericht verurteilt worden war. Hinsichtlich sechs beschuldigter Kleriker wurden lediglich sonstige disziplinarische Maßnahmen, wie vorübergehende Suspendierungen, Disziplinarverfahren, Ermahnungen und in einem Fall eine Geldbuße verhängt. Teilweise wurde lediglich eine Versetzung der Kleriker veranlasst oder diese wurden in den (vorübergehenden) Ruhestand versetzt, was eine spätere Wiederverwendung in der territorialen oder kategorialen Seelsorge aber nicht ausschloss. Eine förmliche Sanktionierung ist darin aus Sicht der Gutachter ungeachtet eines möglichen Prestigeverlustes aber nicht zu sehen, da ihre Rechte davon unberührt blieben.

Bei 102 Sachverhalten lagen nach Einschätzung der Gutachter mindestens wahrscheinliche Hinweise auf sexuellen Missbrauch von Minderjährigen durch 67 zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Vorwürfe noch lebende Priester auf dem Gebiet der Erzdiözese vor. Bei 76 dieser Sachverhalte unterblieb jede innerkirchliche Konsequenz. Hinsichtlich 28 dieser 102 Sachverhalte erfolgte wegen einer Sexualstraftat entweder eine staatliche Verurteilung oder ein Strafbefehl. Selbst hier unterließ in 23 Fällen nach den Erkenntnissen der Gutachter jede kirchenrechtliche Reaktion mit Sanktionscharakter. Festzuhalten bleibt damit, dass der Umgang mit des sexuellen Missbrauchs beschuldigten Klerikern bis zum Jahr 2010 von unangemessener Milde geprägt war. Es wäre allerdings falsch zu glauben, die Leitung der Erzdiözese sei zu einem harten Durchgreifen generell nicht in der Lage gewesen. Die beiden sich unter den von den Gutachtern gesichteten Akten befindlichen Sachverhalte betreffend anderweitige Verstöße gegen das sechste Gebot zeigen, dass es durchaus auch zölibatsrelevante Verfehlungen gegeben hat, die von den Verantwortlichen mit größter Entschiedenheit

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

und insbesondere auch mit der grundsätzlichen Bereitschaft, den Schuldigen aus dem Priesterstand zu entlassen, geahndet wurden.

- bb) Positiv ist aus Sicht der Gutachter jedoch festzuhalten, dass vor allem in den 1950er Jahren in Fällen sexueller Übergriffe teilweise Reaktionen mit Strafcharakter erfolgten, auch wenn diese hinter dem vorstehend geschilderten rechtlich geforderten Maßnahmen zurückblieben. Oftmals wurden Priester nach dem Bekanntwerden entsprechender Vorwürfe oder dem Einleiten von staatlichen Ermittlungen aufgefordert, sich in ein Kloster zu begeben, teilweise verbunden mit dem Verbot, den Klosterbereich zu verlassen. Hinzu traten meist flankierende Maßnahmen wie eine Suspension oder ein vollumfängliches Zelebrationsverbot. Aus Sicht der Gutachter ist dies im Ergebnis dennoch nicht ausreichend, da die möglichen kirchenrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten damit – wenn überhaupt – nur sehr zurückhaltend ausgenutzt wurden. Dennoch muss hinsichtlich der Leitungsverantwortlichen der Erzdiözese, insbesondere des ehemaligen Generalvikars Dr. Fuchs, festgehalten werden, dass er im Vergleich zu den meisten seiner Nachfolger wenigstens einigermaßen angemessene Maßnahmen ergriffen hat. In deutlich geringerem Umfang, aber im Ansatz erkennbar, haben die Gutachter vergleichbares als positiv zu bewertendes Verhalten auch bei den ehemaligen Erzbischöfen Kardinal von Faulhaber, Kardinal Wendel und dem ehemaligen Generalvikar Ferdinand Buchwieser festgestellt.
- cc) In ähnlicher Weise wurde jedoch bereits in den 1960er Jahren nicht mehr reagiert. Vielmehr begann ab diesem Zeitpunkt die wiederkehrende Praxis, Missbrauchsvorwürfen in der Weise zu begegnen, dass der Priester (lediglich) von seiner Funktion entpflichtet und anderweitig

Westpfahl Spilker Wastl München

eingesetzt wurde. In Einzelfällen – vor allem beginnend ab den 1960er Jahren – konnte festgestellt werden, dass auffällig gewordenen Priestern die Inanspruchnahme fachärztlicher Beratung empfohlen wurde. Kam es zu einer solchen ärztlichen Behandlung oder Betreuung, wurde in einigen Fällen ein medizinisches Votum über die Möglichkeit des weiteren Einsatzes des Priesters eingeholt. Eine durchgängige Praxis, dergestalt zu verfahren, ist für die Gutachter aus den gesichteten Akten und durchgeführten Zeitzeugenbefragungen jedoch nicht erkennbar. Auffallend und aus Sicht der Gutachter durchaus negativ zu beurteilen ist in diesem Zusammenhang auch, die jedenfalls ab Beginn der 1960er Jahre entgegenkommende und verständnisvolle Art der Leitungsverantwortlichen gegenüber den Priestern, mit der auf das Bekanntwerden von Missbrauchsvorwürfen reagiert wurde. Die Korrespondenz mit verdächtigen Priestern oder sogar mit erwiesenen Missbrauchstätern war seitdem – bis ins Jahr 2010 – nach Auffassung der Gutachter von einem Verharmlosen und trotz der Schwere der in Rede stehenden Straftaten von der Betonung des „priesterlichen Miteinanders“ geprägt.

c) Weiterverwendung in der Seelsorge

Der schwerwiegendste Vorwurf ist den Verantwortlichen des Bistums jedoch im Hinblick auf die teilweise uneingeschränkte Weiterverwendung einschlägig auffällig gewordener Priester in der Seelsorge zu machen. 40 Kleriker wurden ungeachtet der gegen sie bestehenden Vorwürfe in der Seelsorge eingesetzt beziehungsweise deren seelsorgerische Tätigkeit wurde geduldet, 18 davon sogar nach erfolgter einschlägiger staatlicher Verurteilung. Jahrzehntlang wurden die Verantwortlichen im Erzbistum von der Idee geleitet, dass Missbrauchstäter „bekehrt“ beziehungsweise „gerettet“ werden könnten.

Westpfahl Spilker Wastl München

Aus ähnlichen Erwägungen wurden vor allem bis zum Anfang der 1980er Jahre einschlägig nach staatlichem oder kirchlichem Recht straffällig gewordene Priester aus anderen (Erz-)Diözesen innerhalb und außerhalb Deutschlands oder von Ordensgemeinschaften in Kenntnis von deren Vorgeschichte in den Dienst der Erzdiözese München und Freising übernommen und ohne weitere tätigkeitsbeschränkende oder -begleitende Maßnahmen in der Seelsorge eingesetzt. Insgesamt konnten die Gutachter 14 solcher Fälle feststellen. Von diesen Priestern wurden sieben sogar nach erfolgter einschlägiger staatlicher Verurteilung in der Erzdiözese in der Seelsorge verwendet.

Bis weit in die 2000er Jahre hinein haben die kirchlichen Leitungsverantwortlichen allenfalls – und auch dies nur in wenigen Fällen – fachärztliche Gutachten über den beschuldigten Priester und dessen mögliche Störungen in der Sexualpräferenz eingeholt, um die Frage der weiteren Verwendung des in Rede stehenden Priesters im Rahmen einer Gefährlichkeitsprognose zu beurteilen. Ein solches zukunftsorientiertes Handeln, das eher unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung von Bedeutung ist, hat aber nicht das geringste mit der Frage nach der gebotenen Reaktion auf die bereits verübte Tat zur Wiederherstellung der Gerechtigkeit und der Beseitigung eines Ärgernisses zu tun. Auffällig im Hinblick auf das diesbezügliche Vorgehen und Anlass, dieses kritisch zu hinterfragen, ist aus Sicht der Gutachter auch der Befund, dass einerseits nicht nur regelmäßig dieselben Fachleute zur Begutachtung und/oder Therapie herangezogen wurden, sondern dass diese auch nahezu durchgängig und selbst bei festgestellten Störungen der Sexualpräferenz, beispielsweise im Sinne einer Pädophilie, allenfalls Auflagen für eine künftige Verwendung des Priesters in der Seelsorge forderten, wie beispielsweise den Ausschluss eines Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen. Dass sich ein solcher Ausschluss aber in der Praxis selbst in der dann oftmals erfolgten Verwendung in der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge weder

Westpfahl Spilker Wastl München

umsetzen noch kontrollieren lässt, bleibt dabei unbeachtet. Mitte der 1970er Jahre hält ein damaliger Weihbischof in einer Aktennotiz hinsichtlich der diesbezüglichen Praxis fest, dass ein Priester, der zur Vermeidung des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen in der Altenheim- und Krankenhauseelsorge eingesetzt wurde,

„[...] vom Nachbarpfarrer und vor allem vom Ortspfarrer [...] in [...] laufend zur Seelsorgsmithilfe gerufen. Dementsprechend lässt sich sein Einsatz nicht auf ausschließlich auf die Krankenhaus- und Altenseelsorge eingrenzen. [...]“

Nicht zuletzt hat sich – ebenfalls ab dem Jahr 2010 – der Umgang mit auffällig gewordenen Priestern hinsichtlich der Frage, ob, wie und wo diese weiter in der Seelsorge eingesetzt werden können, verändert. Eine endgültige Beendigung der Praxis teilweise sogar strafrechtlich verurteilte Priester weiter uneingeschränkt in der Seelsorge zu verwenden, kann mit Sicherheit auch in der Erzdiözese München und Freising erst ab diesem Zeitpunkt festgestellt werden.

3. Reaktionen gegenüber des sexuellen Missbrauchs verdächtigen Laien

a) Behandlung von Missbrauchs(verdachts)fällen bei Laien

Deutlich konsequenter und kompromissloser war aus Sicht der Gutachtern der Umgang der Leitungsverantwortlichen mit nicht geweihten pastoralen Mitarbeitern der Erzdiözese, insbesondere mit (Religions-)Lehrern oder Pastoral- und Gemeindereferenten. Die Gutachter haben 62 Fälle betreffend 56 solcher Personen gesichtet. In keinem davon konnten sie – mit Ausnahme der

Westpfahl Spilker Wastl München

Verletzung der Meldepflicht an die Staatsanwaltschaft ab Inkrafttreten der Leitlinien in der Fassung von 2010 und hinsichtlich der Maßnahmen in Richtung der Geschädigten – ein relevantes Fehlverhalten der Leitungsverantwortlichen feststellen. Diesen Gruppen gegenüber wurde stets mit dienst- und oder arbeitsrechtlichen Mitteln reagiert beziehungsweise diese Schritte wurden zumindest sorgfältig und nachvollziehbar geprüft. Zum Vergleich ist hier festzuhalten, dass in Fällen, in denen eine kirchenrechtliche Maßnahme gegenüber Klerikern unterblieben ist, für die Gutachter nicht erkennbar ist, dass eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob eine kirchenrechtliche Sanktion zu verhängen ist, überhaupt erfolgte.

Bei 16 Laienmitarbeitern wurde das Dienst- beziehungsweise Arbeitsverhältnis im Zusammenhang mit der Tat oder den Verdachtsmomenten beendet. Keiner der Leitungsverantwortlichen hat sich nach Überzeugung der Gutachter die Frage vorgelegt, weshalb das Verhalten eines Priesters anders zu bewerten sei, als das eines Lehrers, hinsichtlich dessen vergleichbare Vorwürfe in einem beruflichen Kontext erhoben werden. In Ansehung dieses Befundes drängt sich für die Gutachter die Erkenntnis auf, dass bei identischen, jedenfalls aber vergleichbaren Verfehlungen, namentlich sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, mit zweierlei Maß gemessen und auch entsprechend sanktioniert wurde, ohne dass hierfür ein objektiv rechtfertigender Grund auch nur andeutungsweise erkennbar ist. Nach Auffassung der Gutachter lässt sich diese unterschiedliche Sachbehandlung vor allem – mit dem insbesondere in der Vergangenheit herrschenden – Klerikalismus und der Mitbrüderlichkeit zwischen Leitungsverantwortlichen und Priestern erklären.

b) Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft

Hinsichtlich bei der Erzdiözese beschäftigter Laienmitarbeiter wurden seit Einführung der Meldepflicht bis zum Ende des Untersuchungszeitraums 16

Westpfahl Spilker Wastl München

Fälle, betreffend 16 unterschiedliche Personen, bei denen die Gutachter von ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne der Leitlinien ausgehen, der Erzdiözese gemeldet. Davon wurden fünf Fälle bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. In neun Fällen unterblieb die Meldung pflichtwidrig. In den verbleibenden zwei Fällen hatte die Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt der Meldung bereits von dem jeweiligen Fall Kenntnis erlangt. Hinsichtlich der Gründe für das Unterbleiben der Meldung an die Staatsanwaltschaft gilt das in Bezug auf die Kleriker Ausgeführte entsprechend.

Im Rahmen der Zeitzugebefragungen gaben mehrere befragte Personen gegenüber den Gutachtern an, dass vor allem in den letzten Jahren des Untersuchungszeitraums (in etwa von 2015 bis 2019) die Missbrauchsmeldungen betreffend Kleriker stark zurückgegangen seien und sich Meldungen hinsichtlich Laien dafür vervielfacht hätten. Diese Aussagen scheinen die vorstehenden Zahlen im Hinblick auf die nach Auffassung der Gutachter den staatlichen Strafverfolgungsbehörden zu meldenden Fälle (29 Fälle betreffend lebende Kleriker im Verhältnis zu 16 Fällen betreffend Laien) nicht zu bestätigen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl von Missbrauchsmeldungen betreffend Laien sich gegen Angestellte der rechtlich eigenständigen Kirchenstiftungen oder ehrenamtliche Mitarbeiter richten, die zwar dem Zuständigkeitsbereich der Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese unterstehen, jedoch nicht Gegenstand der hiesigen Untersuchung sind. Darüber hinaus ist dem überwiegenden Anteil der Meldungen betreffend Laien nach Auffassung der Gutachter zu eigen, dass diese entweder keinen konkreten Vorwurf, sondern nur allgemeine Beobachtungen von verdächtigem Verhalten einer Person beinhalten, oder sich bereits nach kurzer und nur oberflächlicher Befassung mit der Angelegenheit als von vornherein nicht plausibel oder als Missverständnis herausstellten. Zudem sind die Gutachter

Westpfahl Spilker Wastl München

ausgehend von dem von Ihnen untersuchten Aktenmaterial nicht zu dem Ergebnis gelangt, dass auch quantitativ mehr Laien von Missbrauchsverdachtsmeldungen betroffen sind. So wurden nach den Erkenntnissen der Gutachter zwischen dem Jahr 2015 und dem Ende des Untersuchungszeitraums 69 Fälle gemeldet, von denen 45 Kleriker und 24 im Dienst der Erzdiözese tätige Laienmitarbeiter betroffen. Zu der diesbezüglichen Abweichung der empirischen Befunde von den Berichten der Missbrauchsbeauftragten wird an dieser Stelle auf die Ausführungen unter C. II. 6 verwiesen. Zudem möchten die Gutachter betonen, dass auch nach ihren Erkenntnissen die Zahl der Laien und hier insbesondere Lehrer betreffenden Meldungen zugenommen hat, dies jedoch in absoluten Zahlen, ohne dass dabei die Zahl der Kleriker betreffenden Meldungen signifikant zurückgegangen ist. Damit sehen die Gutachter die vorzitierte Einschätzung von Professor Dreßing, wonach der sexuelle Missbrauch durch Kleriker kein historisches Problem und die Quote der beschuldigten Kleriker nicht signifikant zurückgegangen sei, als im Wesentlichen bestätigt an.

4. Reaktionen der kirchlichen Verantwortungsträger gegenüber den Geschädigten

Während die beschuldigten Kleriker trotz einer formalen Missbilligung ihres Verhaltens letztendlich doch mit unverdienter Milde und Fürsorge seitens der kirchlichen Hierarchie rechnen konnten, galt Entsprechendes für die Geschädigten in der Erzdiözese München und Freising nicht. Das Verhalten gegenüber diesen und dem ihnen von Repräsentanten der Kirche zugefügten Leid ist für den größten Teil des Untersuchungszeitraums durch mangelnde Empathie und Fürsorge gekennzeichnet.

Westpfahl Spilker Wastl München

a) Wahrnehmung der Geschädigten vor 2010

Eine unmittelbare Reaktion seitens der Verantwortlichen der Erzdiözese gegenüber Geschädigten konnte vor dem Inkrafttreten der ersten DBK-Leitlinien im Jahr 2002 nicht festgestellt werden. Dies gilt insbesondere auch für Fälle, bei denen ein sexueller Missbrauch staatlicherseits durch eine gerichtliche Verurteilung festgestellt wurde oder nach Akteninhalt als erwiesen angesehen werden muss. Im Rahmen der Sachbearbeitung fehlte es dabei sowohl an einem Eingehen auf die Situation der Geschädigten als auch an jeglichen Bemühungen zur Schadenswiedergutmachung durch Hilfsangebote wie beispielsweise die Vermittlung fachkundigen ärztlichen Rats. Die Verantwortlichen der Erzdiözese sind weder auf die Geschädigten zugegangen, noch wurden vor dem Jahr 2010 Fälle aus der Vergangenheit in deren Interesse aufgeklärt. Aus den Akten ergibt sich in der Gesamtschau vielmehr ein Bild, nach dem die Geschädigten in der Vorstellungswelt der kirchlichen Verantwortungsträger jedenfalls bis zur Einführung der DBK-Leitlinien im Jahr 2002 schlicht nicht existierten.

Ab dem Jahr 2002 rückten die Geschädigten erstmals in den Blick, dies aber lediglich auf Arbeitsebene der Missbrauchsbeauftragten, denen der (persönliche) Kontakt mit den Geschädigten vollumfänglich überlassen wurde. Selbst noch im Falle eines Mitte der 2000er Jahre strafrechtlich verurteilten Priesters ist nicht nur keine Reaktion der Leitung des Erzbistums hinsichtlich der Geschädigten ersichtlich beziehungsweise dokumentiert, vielmehr wurde sich seitens der Leitungsverantwortlichen nicht einmal die Frage vorgelegt, ob eine solche Reaktion angezeigt sein könnte. Dieses Bild der vollkommen fehlenden Beachtung der Geschädigten ergibt sich nicht nur aus den Akten und den Aussagen einiger befragter Zeitzeugen, sondern auch aus den Angaben der früheren Leitungsverantwortlichen, die dies im Rahmen ihrer Stellungnahmen ausdrücklich als ein beanstandungswürdiges Verhalten

Westpfahl Spilker Wastl München

benannten. Soweit dabei auf die angeblich nicht vorhandene Kenntnis der Bedeutung des sexuellen Missbrauchs für die Geschädigten verwiesen wird, die erst ab dem Jahr 2010 ins Bewusstsein der katholischen Kirchen gekommen sei, kann auf die Ausführungen unter B. I. 1. und 2. verwiesen werden, die klar zeigen, dass dieses Bewusstsein auch weit vor dem Jahr 2010 aufseiten der katholischen Kirche vorhanden gewesen sein muss.

Dass auch kirchlicherseits eine Kenntnis von den schwerwiegenden Folgen des sexuellen Missbrauchs für die Geschädigten gegeben war, folgt aus der Aussage eines Pfarrers aus den frühen 2000er Jahren zu dem Umstand, dass ein verurteilter Missbrauchstäter, hinsichtlich dessen es gerade neue Vorwürfe gegeben hatte, weiter in seiner Gemeinde bleiben durfte (vgl. Fall 63). Dort heißt es:

„[...] Machen wir uns nicht schuldig an den Jugendlichen und welchen Skandal wird es geben, wenn das an die Presse gelangt?“

Umso unverständlicher erscheint es, dass die Verantwortlichen nicht bereit waren, sich eben diesen Geschädigten persönlich und seelsorgerisch zuzuwenden oder zumindest dafür Sorge zu tragen, dass weitere Geschädigte verhindert werden. Inwieweit die in der Folge veränderte Haltung gegenüber den Belangen der Geschädigten bei den kirchlichen Leitungsverantwortlichen auf einer tieferen inneren Einsicht und gesteigerten Empathie für das Leid der Geschädigten beruhte oder nur der Erfüllung einer Erwartungshaltung der Öffentlichkeit geschuldet war, ist jedoch eine der gutachterlichen Beurteilung entzogene Frage.

Westpfahl Spilker Wastl München

Folgende Aussage der Gutachter im Rahmen der Vorstellung des im Jahr 2010 erstatteten Berichts ist durch die erneute Untersuchung bestätigt worden:

„Über allem und an erster Stelle und Fettdruck steht die schlimmste Beanstandung, nämlich die vollständige Nicht-Wahrnehmung der Opfer. Das ist mehr als der nicht adäquate Umgang mit den Opfern, sie wurden nicht wahrgenommen weder in ihrer körperlichen noch in ihrer seelischen Verletzung, geschweige denn im Hinblick auf die dauerhaften Tatfolgen. Die Aufklärungsmängel, die wir konstatieren müssen, sind letztlich Ausfluss dieser Nicht-Wahrnehmung der Opfer. Es ist das Desinteresse gegenüber dem Tatgeschehen und dem Opferschicksal und auch die fehlende Bereitschaft, durch die Befassung Konflikten ausgesetzt zu sein, die es zu bewältigen gilt.“

b) Wahrnehmung der Geschädigten ab 2010

Eine direkte und insbesondere seelsorgerische Reaktion in Richtung der Geschädigten können die Gutachter erst ab dem Jahr 2010 erkennen. Inwieweit hier die Erwartungshaltung der Öffentlichkeit betreffend die Vorgänge um das Canisius-Kolleg eine Rolle gespielt hat, ist eine der gutachterlichen Beurteilung entzogene Frage. Insgesamt können die Gutachter ab dem Jahr 2010 eine positive Veränderung im seelsorgerischen Umgang mit den Geschädigten feststellen.

aa) Bis Ende Januar 2010 gingen bei den Missbrauchsbeauftragten nur eine Hand voll Meldungen ein. Diese betrafen zudem überwiegend keine Missbrauchs(verdachts)fälle sondern zumeist Beschwerden allgemeiner Natur. Nach dem Bekanntwerden des Missbrauchsskandals

Westpfahl Spilker Wastl München

am Canisius-Kolleg in Berlin Ende Januar 2010 schoss die Anzahl der Missbrauchsmeldungen schlagartig in die Höhe. Ab diesem Zeitpunkt fanden sodann auch die Leitungsverantwortlichen nach und nach seelsorgerischen Zugang zur Lage der Geschädigten. Beispielsweise führte Erzbischof Kardinal Marx ab dem Frühjahr 2010 wiederholt Gespräche seelsorgerischer Natur mit mehreren Geschädigten. Im Rahmen seiner Zeitzeugenbefragung gab Erzbischof Kardinal Marx hierzu an, Gespräche mit Geschädigten das erste Mal im Jahr 2010 geführt zu haben. Diese würden nun regelmäßig stattfinden. Maßgeblich dafür sei der Wunsch der Geschädigten nach einem Gespräch mit ihm. Dies habe ihm deutlich gemacht, dass manche der Geschädigten sich ein aktiveres Zugehen der Kirche auf sie wünschten. Positiv ist dabei, dass Erzbischof Kardinal Marx das Gespräch mit Geschädigten noch vor der durch den Missbrauchsbeauftragten der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Ackermann initiierten Empfehlung im Juli 2010, persönlichen Kontakt zu den Geschädigten aufzunehmen, gesucht hat.

Aus dem Kreis der Geschädigten wurde den Gutachtern weit überwiegend mitgeteilt, dass diese Gespräche als positiv empfunden werden. Dies ergibt sich auch aus den gesichteten Akten, soweit dort ein Kontakt des Erzbischofs mit Geschädigten dokumentiert ist.

- bb) Hinsichtlich der Wahrnehmung der Geschädigten seitens der unmittelbar mit der Fallbehandlung befassten Personen ergibt sich für die Gutachter kein eindeutiges Bild.

- (1) Während des Zeitraums von 2010 bis 2011 war der Umgang mit den Geschädigten nach gutachterlichen Erkenntnissen pragmatisch. Insbesondere hinsichtlich der Gewährung psychologischer und

Westpfahl Spilker Wastl München

therapeutischer Unterstützung bestand eine effiziente Vermittlungspraxis, sodass die damaligen Missbrauchsbeauftragten in kurzer Zeit eine große Zahl von Hilfsangeboten verwirklichen konnten.

- (2) Zwischen 2011 und 2018 war der Umgang mit den Geschädigten nach Kenntnis der Gutachter, die diese nicht nur aus den gesichteten Akten, sondern auch aus der Befragung einiger Geschädigter gewonnen haben, überwiegend von dem Bestreben ein ordnungsgemäßes Verfahren durchzuführen und weniger von direkter menschlicher Zuwendung geprägt. Dafür haben die Gutachter zwei Erklärungen:

Zum einen wurde im Jahr 2011 das Verfahren zur Anerkennung des Leids eingeführt. Die Missbrauchsmeldungen waren daher mit der Möglichkeit einer finanziellen Leistung der Erzdiözese verknüpft. Anknüpfend hieran konnten die Gutachter erkennen, dass der Umgang mit den Geschädigten zumindest an einigen Stellen von dem Bestreben geprägt war, eine möglicherweise ungerechtfertigte Zahlung der Erzdiözese zu vermeiden. Zum anderen bestand der Kreis der mit der Sachbearbeitung befassten Personen nur aus Juristen. Ein psychologischer oder seelsorgerischer Zugang auf unmittelbarer Sachbearbeiterebene fehlte somit. Zudem wurde der mit psychologischer Expertise besetzte Beraterstab nach Aktenlage nur sporadisch und nach für die Gutachter aus den ihnen vorliegenden Dokumentationen nicht nachvollziehbaren Kriterien miteinbezogen. Daraus abgeleitet haben die Gutachter zwischen 2011 und 2018 den nachfolgend dargestellten – aus ihrer Sicht defizitären – Umgang mit den Geschädigten wahrgenommen.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- (a) Gespräche mit den Geschädigten erfolgten in einigen Fällen nicht nur durch die Missbrauchsbeauftragten, sondern im Beisein weiterer Ordinariatsmitarbeiter. In der Fassung der im Untersuchungszeitraum zuletzt gültigen Leitlinien sowie in der aktuell geltenden Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst ist die Hinzuziehung einer weiteren Person seitens der Missbrauchsbeauftragten nicht von vornherein ausgeschlossen. In den Leitlinien bis zur Fassung des Jahres 2013 war hingegen nur ein Gespräch ohne weitere Beteiligte vorgesehen. Dieses – jedenfalls bis zum Inkrafttreten der Leitlinien von 2013 regelwidrige Vorgehen – wurde aus dem Kreis der Geschädigten gegenüber den Gutachtern als Überforderungssituation bemängelt. Auch die Unabhängigkeit der Missbrauchsbeauftragten wird aus Sicht der Geschädigten durch die Teilnahme von Ordinariatsmitarbeitern untergraben. Diese Praxis wird gegenwärtig nach den Kenntnissen der Gutachter – auch wenn diese mittlerweile von den Leitlinien gedeckt ist – nicht mehr fortgeführt, da dies auch vonseiten der Missbrauchsbeauftragten als unangenehme Befragungssituation für die Geschädigten empfunden wurde.
- (b) Die Gutachter haben, ausgehend von den gesichteten Akten und den Zeitzugbefragungen zudem keinen standardisierten Prozess hinsichtlich des in den Leitlinien „Hilfe für das Opfer“ umschriebenen Abschnitts erkennen können. Dieser sieht vor, dass den Geschädigten Hilfsangebote vermittelt oder zumindest angeboten werden, beispielsweise in Form von therapeutischen oder seelsorgerischen Maßnahmen. Damit wollen die Gutachter nicht zum Ausdruck bringen, dass den Geschädigten Angebote dieser Art nicht gemacht oder Hilfen nicht

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

gewährt worden wären. Der Eindruck der Gutachter ist aber, dass – insbesondere seit 2011 – Leistungen dieser Art primär auf ausdrücklichen Wunsch der Geschädigten gewährt und jedenfalls nach Aktenlage in der Regel nicht – wie nach dem Verständnis der Gutachter von den Leitlinien vorgesehen – aktiv vermittelt oder angeboten wurden.

- (c) Zudem ist aus Sicht der Gutachter im Rahmen der Plausibilitätsprüfung im Rahmen eines Antrags auf Anerkennung des Leids teils ein zu enger Bewertungsmaßstab angelegt worden, was letztlich dazu führte, dass in mindestens einem Fall aufgrund überzogener Anforderungen an die Plausibilität keine Anerkennungsleistung erfolgte.

- (3) Seit dem Jahr 2019 ist aus Sicht der Gutachter positiv zu bewerten, dass nun auch auf der Ebene der mit Missbrauchs(verdachts)fällen unmittelbar befassten Personen eine psychologische Expertise vorhanden ist. Ausgehend hiervon konnten die Gutachter erkennen, dass die Geschädigtenperspektive wieder größeren Raum eingenommen hat. Die Mischung aus psychologischer und juristischer Bewertung der Fälle knüpft aus Sicht der Gutachter an die als positiv zu bewertende Sachbearbeitung aus dem Zeitraum von 2010 bis 2011 an. Aus den Zeitzeugenbefragungen haben die Gutachter den Eindruck gewonnen, dass die Hinzuziehung einer psychologischen Expertise auf Ebene der unmittelbaren Sachbearbeitung aus der Erkenntnis der Verantwortlichen resultierte, dass eine solche Perspektive für eine geschädigtenorientierte Behandlung von Missbrauchs(verdachts)fällen notwendig ist.

- cc) Die nach dem Inkrafttreten der DBK-Leitlinien2010 erstmals erbrachten Leistungen an die Geschädigten reichten von Zahlungen in

Westpfahl Spilker Wastl München

Anerkennung des Leides bis hin zur Übernahme von Therapiekosten. Im Untersuchungszeitraum erfolgte in 43 Fällen eine Auszahlung in Anerkennung des erlittenen Leids. Insgesamt wurden an die Geschädigten nach Erkenntnissen der Gutachter 217.000,00 € ausgezahlt. Die übernommenen Therapiekosten sind in dieser Summe nicht enthalten. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Ende des Jahres 2012 durch den damaligen Generalvikar DDr. Beer die Entscheidung getroffen wurde, in allen von der Erzdiözese als plausibel eingestuften Fällen eine einheitliche Zahlung in Höhe von 5.000,00 € zu leisten. Hintergrund dieser Entscheidung ist die Einschätzung des damaligen Generalvikars DDr. Beer, dass das Antragsverfahren aufgrund der unterschiedlichen Zahlungshöhe, die aus der Zusammenarbeit mit der Deutschen Bischofskonferenz resultierte, als intransparent eingestuft und daraufhin ein einheitliches Vorgehen der Erzdiözese festgelegt wurde. Sofern vor dieser Entscheidung Beträge von unter 5.000,00 € ausgezahlt wurden, wurde dies durch entsprechende Nachzahlungen ausgeglichen. Auf diese Nachzahlungen entfielen von den vorbenannten 217.000,00 € rund 13.000,00 €.

Die höchste im Rahmen von Anerkennungsverfahren ausgezahlte Einzelsumme im Untersuchungszeitraum beträgt 7.000,00 €. Zudem wurde im Rahmen eines zivilrechtlich unverjährten Falls eine diesen Betrag weit übersteigende Zahlung geleistet, deren genaue Höhe einer Verschwiegenheitserklärung unterliegt.

Auf den vorstehenden Gesamtbetrag entfallen insgesamt 20.000,00 €, die ex-caritate ausgezahlt wurden. In diesen Fällen sahen die Sachbearbeiter die Voraussetzungen für eine Auszahlung als nicht gegeben

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

an. Eine solche erfolgte jedoch aufgrund der Lebensumstände der Geschädigten.

Therapieleistungen wurden im Rahmen der Anträge auf Anerkennung des Leids dokumentiertermaßen in sieben Fällen übernommen. Die Gutachter gehen anhand des gesichteten Aktenmaterials sowie der Befragung von Zeitzeugen davon aus, dass zwischen dem Jahr 2010 und der Einführung des Anerkennungsverfahrens in größerem als dem dokumentierten Umfang Therapiemaßnahmen von der Erzdiözese übernommen wurden. Aufgrund des diesen Zeitraum betreffenden rudimentären Aktenbestandes können hierzu jedoch keine zuverlässigen Zahlen genannt werden. Dies gilt im Ergebnis auch für die Höhe der für Therapieleistungen aufgewandten Beträge.

- dd) Darüber hinaus wurde gegenüber den Gutachtern aus dem Kreis der befragten Geschädigten die mangelnde Empathie der Missbrauchsbeauftragten beklagt. Die Gutachter können diesen Kritikpunkt betreffend weder aus ihrer eigenen Wahrnehmung noch aus vorliegenden Aktenbeständen Feststellungen treffen.

Zusammenfassend bleibt damit festzuhalten, dass sich die Sorge um die Geschädigten auf die dem Grunde und der Höhe nach unzureichenden Leistungen nach Maßgabe der DBK-Leitlinien beschränkt hat. Ein aktives Zugehen auf Geschädigte seitens der Leitungsverantwortlichen und die Eröffnung von Räumen, die ihnen die Auseinandersetzung mit dem früheren Missbrauchsgeschehen in diesem Zusammenhang – gerade gegenüber und mit den Leitungsverantwortlichen – ermöglichen, war nicht festzustellen. Mit den weitreichenden Bemühungen im Bereich der Prävention vergleichbare Anstrengungen in der Sorge um

Westpfahl Spilker Wastl München

Geschädigte waren für die Gutachter nicht erkennbar. Die Wahrnehmung der Geschädigtenbelange ist daher nach wie vor als unzureichend zu qualifizieren.

5. Reaktionen der diözesanen Leitungsverantwortlichen gegenüber den betroffenen Pfarreien

Wenn eine Entpflichtung des jeweiligen Priesters von seinen bisherigen Aufgaben in einer Pfarrei erfolgte und er von dieser abgezogen wurde, wurden die hierfür maßgeblichen Ursachen regelmäßig nicht, insbesondere auch nicht auf Nachfrage, erläutert. Vielfach führte die im Ergebnis sehr wohl begründete wenn auch unzureichende Vorgehensweise des Ordinariats zu erheblichen Irritationen und Spekulationen in den Pfarrgemeinden, dies vor allem dergestalt, dass bestimmten Gruppen innerhalb der Pfarrei unterstellt wurde, durch haltlose Gerüchte einen allseits beliebten Priester hinauszudrängen. Die Folge davon war nicht selten eine tiefgreifende Spaltung einer Pfarrgemeinde. Oft wurde dabei von der, den Priester unterstützenden Seite, die Tatsache, dass sich der Priester einer schweren Straftat schuldig gemacht hat beziehungsweise haben könnte, nicht einmal ernsthaft in Erwägung gezogen. Diese in nicht seltenen Fällen anzutreffende Frontstellung innerhalb einer Pfarrgemeinde lässt sich deutlich am nachstehend unter D. II. 12. im Einzelnen geschilderten Fall Nr. 12 darstellen. Bereits Mitte der 1950er Jahre schilderte ein Dekan die Situation innerhalb einer betroffenen Pfarrgemeinde wie folgt:

„Die beiden Parteien in [der Pfarrei] sind ganz durchsichtig, jede hat ihre beiden Flügel. Die scheinbar größere Pro Pfr. Partei setzt sich zusammen aus:

Westpfahl Spilker Wastl München

1. willigen Ignoranten, 2. diabolischen Wissern, deren es in [der Pfarrei] viele geben kann, die ein Alibi für ihre eigenen widrigen sittlichen Anschauungen finden, 3. gutmeinenden Wissern, die nach falsch kath. Art meinen, alles vertuschen zu müssen.

Die Contra-Pfr. Partei wiederum setzt sich zusammen aus:

1. der betr. Clique, 2. aus wirklichen Wissern die eben reinen Tisch und Ruhe und Sauberkeit in [der Pfarrei] haben wollen,

Dass bei der bekannten demagogischen Art und Bezauberung die Pro Partei zZ hochsteht ist klar; vielfach ist es einfach auch Dorfmassengeist, der keine Unehre übers Dort kommen lassen will, ähnlich wie bei Vorkommnissen sittlicher Art in der Schule, die Eltern gegen Lehrer und Polizei zusammenhalten.“

Im Einzelfall hat das Ordinariat mit Blick auf die hitzigen Auseinandersetzungen innerhalb einzelner Pfarrgemeinden den Versuch unternommen, diese durch schriftliche Erklärungen oder Gespräche vor Ort zu befrieden. Diese Versuche scheiterten aber in allen von den Gutachtern gesichteten Fällen daran, dass die tatsächlich maßgeblichen Gründe für den Abzug eines Priesters nicht in ausreichender Form offenbart wurden und so verschiedenen Spekulationen die Grundlage nicht entzogen wurde. Die Gutachter halten an dieser Stelle jedoch fest, dass die Abwägung legitimer Schutzinteressen eines (gegebenenfalls zu Unrecht) unter Verdacht stehenden Priesters gegenüber dem pfarrlichen Informations- und Aufklärungsinteresse höchste Sorgfalt und Sensibilität erfordert. Dennoch steht aus gutachterlicher Sicht auch fest, dass die Entscheidung, eine betroffene Pfarrgemeinde nicht zu informieren, nicht erkennbar aus einer Erwägung der vorstehenden Art resultierte, sondern

Westpfahl Spilker Wastl München

überwiegend von einem generellen Geheimhaltungsinteresse und dem Wunsch, die Institution Kirche zu schützen getragen war. Nicht zuletzt hat diese Problematik bis zum Ende des Untersuchungszeitraums und auch darüber hinaus Bestand, dies insbesondere im Hinblick auf den Fall des im Sondergutachten behandelten Priesters. Bei diesem kam es insbesondere in einer Gemeinde, in der er eingesetzt wurde, nicht nur zu der vorstehend geschilderten Spaltung in Befürworter und Gegner, sondern daraus resultierend zu einer über zehn Jahre andauernden Konfliktsituation innerhalb der Gemeinde, die letztlich daraus entstand, dass die betroffenen Gemeindemitglieder jahrelang über den genauen Hintergrund der Versetzung des damals beliebten Priesters im Unklaren gelassen wurden, dies selbst noch mehrere Jahre, nachdem dieser prominente Fall medial in der Öffentlichkeit diskutiert wurde.

Letztlich kann festgehalten werden, dass eine Betreuung der Pfarreien durch die zuständigen Stellen nicht stattfand und nicht einmal eine Auseinandersetzung der Leitungsverantwortlichen mit der Frage, ob eine Reaktion in Richtung der Gemeinden erforderlich ist, zu erkennen ist.

6. Abweichungen gegenüber den Berichten der Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese zum Zeitraum April 2010 bis Dezember 2020

Die vorstehenden Ausführungen zur Sachbehandlung von Missbrauchs(verdachts)fällen weichen teilweise von den Angaben in den von den Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese vorgelegten Berichten der Jahre 2015, 2018 und 2021 ab, die den Zeitraum von April 2010 bis Dezember 2020 umfassen. Ausweislich dieser Berichte wurden in diesem Zeitraum insgesamt Anerkennungsleistungen in Höhe von 279.500,00 € ausbezahlt und in 13

Westpfahl Spilker Wastl München

Fällen Therapieleistungen bewilligt. An die Staatsanwaltschaft wurden nach Angaben der Missbrauchsbeauftragten 18 Verdachtsfälle gemeldet.

Die Gutachter erklären sich die Diskrepanz zu ihren diesbezüglichen Befunden vor allem aus dem längeren Betrachtungszeitraum und dem Umstand, dass die Berichte der Missbrauchsbeauftragten auch Missbrauchs(verdachts)fälle betreffend Mitarbeiter von Kirchenstiftungen im Bereich der Erzdiözese München und Freising, ehrenamtliche Mitarbeiter sowie Angehörige von Orden bischöflichen Rechts berücksichtigen, während die Gutachter auftragsgemäß nur Fälle von sexuellem Missbrauch durch Kleriker sowie unmittelbar von der Erzdiözese beschäftigte hauptamtliche Bedienstete einbezogen haben. Zudem sind die Gutachter auf das ihnen zur Verfügung gestellte Aktenmaterial angewiesen. Hinzu tritt, dass die Betragsobergrenze der im Rahmen von Verfahren in Anerkennung des Leids ausgezahlten Beträge im Jahr 2020 erheblich erhöht wurde. Dies legt nahe, dass im Jahr 2020 jedenfalls tendenziell höhere Beträge ausgezahlt wurden und dementsprechend in den letzten Bericht der Missbrauchsbeauftragten eingeflossen sind. Insbesondere hinsichtlich der Meldungen an die Staatsanwaltschaft betreffend Kleriker und unmittelbar bei der Erzdiözese beschäftigte Laienmitarbeiter sowie bezüglich der in diesem Zusammenhang bewilligten Therapieleistungen ist – wie bereits vorstehend erwähnt – eine „Dunkelziffer“ denkbar, soweit diese Maßnahmen nicht in den Akten dokumentiert sind. Die von den Missbrauchsbeauftragten in deren Berichten vorgelegten Zahlen stellen die gutachterlichen Bewertungen jedoch schon deshalb nicht grundlegend in Frage, da aus den Berichten nicht durchgehend und nur teilweise ersichtlich ist, inwieweit die dort genannten Fälle den Untersuchungsgegenstand der Gutachter oder nicht von der Untersuchung umfasste Missbrauchs(verdachts)fälle betreffen.

7. Zwischenergebnis

Die Behandlung und Bearbeitung von Missbrauchs(verdachts)fällen in der Erzdiözese München und Freising hat, wie vorstehend gezeigt, durch den Missbrauchsskandal des Jahres 2010 eine maßgebliche Zäsur erfahren.

- a) Reaktionen gegenüber des sexuellen Missbrauchs verdächtigen Klerikern bleiben vor 2010 nach gutachterlicher Auffassung hintern dem – insbesondere nach kirchlichem Recht – Gebotenen weit zurück. Nachdem insbesondere in den 1950er Jahren noch vereinzelt disziplinarische Maßnahmen erfolgten, war der Umgang mit den Klerikern anschließend von Milde und Nachsicht und der Motivation geprägt, keine größere öffentliche Wahrnehmung der Missbrauchsthematik zu erzeugen. Sogar strafrechtlich verurteilte Priester wurden weiter in der Seelsorge verwendet, teilweise sogar ohne jede Beschränkung in der regulären Gemeindegarbeit. Im Vergleich dazu konnten die Gutachter feststellen, dass gegenüber des Missbrauchs verdächtigten Laienmitarbeitern durchgängig aus Sicht der Gutachter angemessene dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen wurden. Nach Auffassung der Gutachter ist eine Ungleichbehandlung in der Sachbearbeitung insoweit nicht von der Hand zu weisen und als Ausdruck des – insbesondere in der Vergangenheit – vorherrschenden Klerikalismus zu verstehen.

- b) Spiegelbildlich hat sich auch der Umgang mit den Geschädigten seit dem Jahr 2010 verändert. Diese waren in der Wahrnehmung der Leitungsverantwortlichen bis 2010 im Wesentlichen nicht vorhanden. Falls doch, wurden sie primär als störender Faktor oder als Gefahr für das Ansehen der Kirche wahrgenommen. Eine – insbesondere seelsorgerische – Zuwendung zu den Geschädigten und deren Nöten und

Westpfahl Spilker Wastl München

Belangen fand jedoch nicht statt, obwohl die negativen Folgen eines sexuellen Missbrauchs – anders als vielfach behauptet – bereits weit vor dem Jahr 2010 auch kirchlicherseits bekannt waren. Durch die Einführung der Leitlinien der DBK im Jahr 2002 erfolgte zwar erstmals eine Miteinbeziehung der Geschädigten in die Sachbearbeitung von Missbrauchs(verdachts)fällen, diese blieb jedoch auf die Ebene der Missbrauchsbeauftragten beschränkt. Die seit dem Jahr 2010 in wenigen Einzelfällen erfolgte seelsorgerische Zuwendung der Leitungsverantwortlichen wurde und wird von Geschädigten, die diese erfahren haben, als positiv bewertet. Im Ergebnis erachten die Gutachter die Berücksichtigung der Belange gleichwohl als nach wie vor unzureichend und stark verbesserungsbedürftig.

- c) Als defizitär betrachten die Gutachter den Umgang mit den Leitlinien der DBK, insbesondere mit der seit dem Jahr 2010 bestehende Meldepflicht von Missbrauchs(verdachts)fällen an die Staatsanwaltschaft, die bei der überwiegenden Zahl der maßgeblichen Fälle unterblieben ist. Als maßgeblich hierfür sehen die Gutachter ein fehlerhaftes Verständnis der DBK-Leitlinien an und anders als in der Vergangenheit kein Bemühen um den Schutz der verdächtigen Kleriker. Eine persönliche Verantwortlichkeit der Leitungsverantwortlichen im Sinne der im Teil D. festgestellten Fehlverhaltensweisen konnten die Gutachter dabei nicht feststellen. Die Sachbearbeitung verließ in diesen Fällen regelmäßig nicht die Arbeitsebene der unmittelbar mit der Sachbehandlung von Missbrauchsverdachtsfällen betrauten Personen. Die Fälle, in deren Rahmen auch nach 2010 eine unmittelbare Beteiligung der Leitungsverantwortlichen in der Sachbearbeitung erkennbar und dabei aus Sicht der Gutachter ein Fehlverhalten feststellbar ist, sind dementsprechend im Teil D. dargestellt. Dass es sich dabei jedoch nur um

Westpfahl Spilker Wastl München

wenige Fälle handelt, zeigt, dass der fehlerhafte Umgang mit Missbrauchs(verdachts)fällen ab dem Jahr 2010 primär nicht auf der persönlichen Ebene der Leitungsverantwortlichen stattfindet, sondern seine Ursachen in systemischen und organisatorischen Defiziten hat. Vor dem Jahr 2010 wurden Missbrauchsverdachtsfälle nach den Erkenntnissen der Gutachter auf keiner dafür zuständigen Sacharbeiterebene – die nicht existierte – sondern direkt von der Diözesanleitung bearbeitet. Das Jahr 2010 stellt auch insoweit eine Zäsur da. Die Verantwortung für Fehlverhalten bei der Behandlung von Missbrauchs(verdachts)fällen hat sich seit diesem Zeitpunkt von der Diözesanleitung hin zu der Ebene des unmittelbaren Arbeitsbereichs und damit von einer persönlichen zu einer systemischen Verantwortung verschoben. Dies führt jedoch nach Auffassung der Gutachter nicht automatisch dazu, die seit diesem Zeitpunkt Verantwortlichen – namentlich insbesondere Erzbischof Kardinal Marx und den ehemaligen Generalvikar DDr. Beer – vollständig zu entlasten. Die Gutachter sind aus den gesichteten Akten und den Zeitzugbefragungen zwar zu der Erkenntnis gelangt, dass die genannten Verantwortlichen echten Aufklärungswillen und eine strikte Haltung bei Missbrauchs(verdachts)fällen an den Tag legen beziehungsweise gelegt haben, sofern sie mit Fällen dieser Art konfrontiert wurden. Dennoch waren die organisatorischen Defizite in der Sachbehandlung für beide nach Auffassung der Gutachter mindestens erkennbar, ohne dass bis zum Ende des Untersuchungszeitraums für die Gutachter erkennbare ausreichende Schritte zu deren Verbesserung ergriffen wurden.

III.

Systemische Ursachen für festgestellte Defizite

Ungeachtet dessen, dass die festgestellten Defizite im Verhalten gegenüber Beschuldigten beziehungsweise Tätern und Geschädigten in erster Linie auf dem Handeln einzelner Verantwortungsträger beruhen, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass dieses Handeln stets in einer Wechselwirkung mit äußeren Umständen steht. Im Hinblick auf eine sachgerechte Aufarbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs dürfen vor allem systemische beziehungsweise institutionelle Rahmenbedingungen, die den defizitären Umgang mit den Fällen und Beteiligten zumindest mitverursacht haben, nicht außer Betracht bleiben. Tatsächlich sollte ihre Berücksichtigung im Gegenteil eine zentrale Rolle einnehmen. So hat beispielsweise einer der befragten Zeitzeugen die aus Sicht der Gutachter begründete Befürchtung geäußert, dass nunmehr wiederum eine „Schwarze-Schafe-“ oder Einzeltätertheorie vorherrschend wird und die öffentliche Diskussion bestimmt, während systemische beziehungsweise institutionelle Aspekte in den Hintergrund treten. Dies wurde nicht zuletzt über viele Jahrzehnte mit der Qualifizierung der Missbrauchstäter als „schwarze Schafe“ bzw. „Einzeltäter“ selbst praktiziert und damit ein Beharren auf bzw. ein Außerachtlassen von missbrauchsbegünstigenden Rahmenbedingungen ermöglicht. Würde man sich auf eine „Einzeltäter-“ oder „Schwarze-Schafe-Theorie“ beschränken, blieben berechnete Belange der Geschädigten wiederum auf der Strecke. Folgendes ist jedoch zur Vermeidung etwaiger Missverständnisse höchst vorsorglich festzuhalten:

- Auch wenn, wie oben dargestellt, äußere Umstände für das Agieren der Verantwortungsträger mitbestimmend sind, beseitigen diese nicht die persönliche Verantwortlichkeit einzelner Verantwortungsträger. Dies schon deshalb nicht, da den Verantwortungsträgern die

Westpfahl Spilker Wastl München

Möglichkeit eines anderen, ordnungsgemäßen Handelns nicht verwehrt, sondern ohne Weiteres möglich war. Dies gilt insbesondere mit Blick auf den vielfach nicht zuletzt auch von Kirchenvertretern zu Exkulpationszwecken beschworenen, nach Überzeugung der Gutachter insoweit jedoch nicht, allenfalls jedoch nur für einen sehr frühen Bereich des Untersuchungszeitraums zu diesem Zweck tauglichen Zeitgeist. Auffallend ist, dass der Zeitgeist bei kirchlichen Verantwortlichen vor allem und immer dann ins Feld geführt wird, wenn es darum geht, eigene Fehlverhaltensweisen zu relativieren und zu bagatellisieren. Dass dieser besagte Zeitgeist, dem sich die Kirche sonst nicht in besonderer Weise verbunden und verpflichtet fühlt, jedoch auch deshalb kein taugliches Exkulpationsinstrument ist, weil er über erhebliche Teile des Untersuchungszeitraums maßgeblich von kirchlichen Vorstellungen mitgeprägt war und den Verantwortungsträgern andererseits regelmäßig ein anderes, den geltenden rechtlichen und moralischen Maßstäben entsprechendes Verhalten gegenüber Tätern und Geschädigten möglich gewesen wäre, wurde vorstehend (vgl. B. I. 1. lit. b)) bereits dargelegt.

- Eine lediglich auf organisatorisch-administrative und systemische Ursachen beschränkte Bewertung greift in jedem Fall zu kurz und leistet lediglich eine Scheinaufarbeitung. So ist beispielsweise die Feststellung, ein Akteninhalt, der den Inhalt der bestehenden Vorwürfe allenfalls erahnen lässt, sei nicht aussagekräftig, ein sicherlich zutreffender Befund. Dies greift jedoch deutlich zu kurz. Im Dunkeln bleiben nämlich die Ursachen dafür, dass die in Rede stehenden Sachverhalte gezielt nicht dokumentiert wurden oder möglicherweise aufgrund vorherrschender Sprach- beziehungsweise Begriffslosigkeit nicht in gebotener Weise dokumentiert werden konnten. Ähnliches gilt im Hinblick auf die

Westpfahl Spilker Wastl München

fachliche Überforderung der Kleriker mit den ihnen im administrativen Bereich übertragenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Eine diesbezügliche Ursachenanalyse der Gutachter, wie sie nachfolgend vorgenommen wird, erhebt nicht den Anspruch der Letztgültigkeit und Vollständigkeit, sondern will und muss sich der kritischen Diskussion stellen. Sie kann aber nicht mit dem pauschalen Hinweis auf angeblich nicht gegebene Fachkompetenz der Gutachter von vornherein unterdrückt werden.

- Die Gutachter sind der Auffassung, dass es aufgrund der zwischenzeitlich in ausreichendem Umfang vorliegenden empirischen Erkenntnisse und der in weiten Teilen übereinstimmenden Bewertungen der jeweiligen Gutachter auch und gerade im Hinblick auf die systemischen Ursachen für die gravierenden Mängel im Umgang mit Missbrauchs(verdachts)fällen, jedenfalls aber für zielführende Maßnahmen zur Beseitigung dieser Missstände weder weiterer umfangreicher Untersuchungen, noch langwieriger Diskussionsprozesse im Hinblick auf fundamentale Strukturfragen der katholischen Kirche, deren Ergebnis bestenfalls ungewiss ist, bedarf.

1. Klerikalismus

Die in der Vergangenheit kirchlicherseits weitestgehend unterbliebene Aufklärung von Missbrauchstaten und deren nicht ausreichende Sanktionierung gegenüber den Tätern finden ihre Ursache nach Überzeugung der Gutachter, die sich insoweit in Übereinstimmung mit zahlreichen Untersuchungen vor allem auf internationaler Ebene sehen, jedenfalls nicht in dem fehlenden Wissen um die massiven Tatfolgen für die Geschädigten. Wenn überhaupt,

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

scheint den Gutachtern allenfalls für den Beginn des Untersuchungszeitraums in Anbetracht des seinerzeitigen (medizinischen) Erkenntnisstandes die Berufung auf eine angeblich fehlende Kenntnis von den Tatfolgen im Ansatz vorstellbar. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass, wie vorstehend bereits dargestellt worden ist (vgl. C. I. 5.) und nachfolgend im Einzelnen zu illustrieren sein wird, die Verantwortlichen der Erzdiözese während des Untersuchungszeitraums wiederholt und in regelmäßigen Abständen mit sexuell missbräuchlich agierenden und einschlägig verurteilten Priestern konfrontiert waren. Die aus den verurteilten Taten für die Geschädigten resultierenden (Langzeit-)Folgen fanden, wie dargelegt wurde (vgl. B. I. 1. lit. b)) und an dieser Stelle nochmals hervorzuheben ist, bereits in den 1950er Jahren ebenfalls in regelmäßigen Abständen Eingang in die Gründe der strafrechtlichen Urteile. Abgesehen hiervon setzte, wie dargelegt, spätestens zu Beginn der 1980er Jahre eine fundamentale Kehrtwende in der gesamtgesellschaftlichen Beurteilung sexueller Kontakte mit Kindern ein, die sich auch im Strafrecht deutlich niederschlug. Das Bewusstsein um deren Schädlichkeit nahm nicht nur in Fachkreisen, sondern auch in der allgemeinen Öffentlichkeit beständig und rasch zu. Tatsächlich waren der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen und die Tatfolgen für die Geschädigten, wie den Gutachtern nicht zuletzt aufgrund ihrer Tätigkeit für das Bistum Aachen bekannt ist, Anfang beziehungsweise Mitte der 1990er Jahre auch bereits ein innerkirchliches Thema. Zu diesem Zeitpunkt waren erste Ansätze einer Auseinandersetzung mit dieser Problematik innerhalb kirchlicher Institutionen erkennbar. Hinzu kommt das Bekanntwerden der massiven Vorfälle im europäischen und außereuropäischen Ausland, das, wie verschiedene Zeitzeugen berichtet haben, auch in der Erzdiözese registriert wurde, jedoch nicht zu Reaktionen führte. Damit ist nach Überzeugung der Gutachter jedem auf eine (vermeintliche) Unwissenheit begründeten Exkulpationsversuch spätestens seit diesem Zeitpunkt die

Westpfahl Spilker Wastl München

Grundlage entzogen. Denkbar wäre insoweit allenfalls die Bewertung der Unkenntnis als ein es Nicht-wissen-Wollen.

Scheidet fehlendes Wissen(-Können) danach als denkbare Erklärungsmuster für die Untätigkeit der kirchlichen Hierarchie aus, so kann dieses nach Überzeugung der Gutachter nur darin gesehen werden, dass sich die kirchlichen Verantwortungsträger den Missbrauchstätern, aber auch der Institution selbst und deren jeweiligen Interessen sehr viel enger verbunden fühlten als den Geschädigten und dem Leid, das diesen von Vertretern der Kirche zugefügt wurde. Diese selbst die zutreffende Bewertung schwerster (Sexual-)Straftaten sowie die zwingend notwendigen Konsequenzen verhin-dernde und als „Mitbrüderlichkeit“ verbrämte Verbundenheit innerhalb des Klerus mündete in eine Art „Wagenburgmentalität“ und in Abgrenzungsten- denzen gegenüber einer kritischen Überprüfung des eigenen Handelns und einer gegebenenfalls erforderlichen Sanktionierung der Verantwortlichen.

Ein derartiges Phänomen lässt sich zwar auch bei anderen Institutionen fest- stellen und ist somit als Verhaltensmuster kein allein kirchliches Spezifikum, dies darf aber nicht vorschnell als Entlastung für kirchliche Verantwortungs- träger missverstanden werden. Beispielhaft zu nennen sind in diesem Zu- sammenhang die oftmals erfolglosen Versuche, körperliche Übergriffe durch Polizisten aufzuklären und die dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Häufig verlaufen diesbezügliche Ermittlungen von Polizisten gegen Polizisten ergebnislos. Wie dieses, aber auch andere vergleichbare Beispiele zeigen, fußt die enge innere Verbundenheit mit dem Verdächtigten bezie- hungsweise dem Täter allem Anschein nach maßgeblich auf zwei Aspekten, namentlich einer hierarchisch strukturierten und nach außen abgeschlosse- nen Institution, die sich insbesondere im Hinblick auf das (gesellschaftliche) Ansehen beziehungsweise Sozialprestige und ihre (hoheitlichen) Befugnisse

Westpfahl Spilker Wastl München

von der Allgemeinheit durch ein elitäres Selbstverständnis der ihr Zugehörigen abhebt. Diese von den Gutachtern bereits früher vertretene These hat, soweit ersichtlich, bislang keinen Widerspruch erfahren. Der Koordinator der sogenannten MHG-Studie, Prof. Dr. Dreßing, vertritt im Rahmen einer aktuellen Veröffentlichung die Auffassung, dass die Vertuschungsbemühungen kirchlicher Verantwortungsträger in ihrer Intensität sogar stärker ausgeprägt seien als in vergleichbaren Konstellationen sexuellen Missbrauchs.

Vgl. Dreßing, Das Ausmaß der Vertuschung, Herder Korrespondenz, Oktober 2020, S. 13 - 16.

Aus Sicht der Gutachter mag dahinstehen, ob diese Einschätzung zutreffend ist. Die Tatsache, dass die in Rede stehenden Fehlverhaltensweisen auch in anderen Kontexten festzustellen sind, hat als solche von vornherein keine entlastende Wirkung. Erst recht muss dies allerdings für eine Institution gelten, die für sich in Anspruch nimmt, vor allem in moralischer Hinsicht verbindliche und überlegene Handlungsvorgaben zu formulieren und deren Einhaltung gegenüber Außenstehenden auch mit Nachdruck einzufordern.

Im Falle der Kleriker tritt eine, ein zumindest problematisches Selbst- und Gruppenverständnis befördernde Sicht auf den eigenen Stand hinzu, wenn Papst *Johannes Paul II.* in dem nachsynodalen Schreiben „*Pastores dabo vobis*“ wörtlich schreibt:

„Jeder Priester, ob Welt- oder Ordenspriester, ist mit den anderen Mitgliedern dieses Presbyteriums aufgrund des Weihesakraments durch besondere Bande der apostolischen Liebe, des Dienstes und der Brüderlichkeit verbunden. Denn alle Welt- und Ordenspriester haben teil an dem einen Priestertum Christi, des Hauptes und

Westfahl Spilker Wastl München

Hirten, ‚sie arbeiten für das gleiche Anliegen, nämlich für den Aufbau des Leibes Christi, der vielfältige Tätigkeiten und vor allem in der heutigen Zeit Neuanpassungen erfordert‘ und im Laufe der Jahrhunderte mit immer neuen Charismen bereichert wird.

[...]

Das vom Weihesakrament übertragene Amtspriestertum und das gemeinsame oder ‚königliche‘ Priestertum der Gläubigen, die sich dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach unterscheiden, sind einander zugeordnet, stammen doch beide – in verschiedenen Formen – aus dem einen Priestertum Christi. Das Amtspriestertum bedeutet nämlich nicht an sich einen höheren Grad an Heiligkeit im Vergleich zum gemeinsamen Priestertum der Gläubigen; aber durch das Weihepriestertum wird den Priestern von Christus im Geist eine besondere Gabe verliehen, damit sie dem Volk Gottes helfen können, das ihm verliehene gemeinsame Priestertum getreu und vollständig auszuüben.“ (Nachsynodales Schreiben „*Pastores dabo vobis*“ vom 25.03.1992, Ziff. 17, verfügbar unter: http://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_exhortations/documents/hf_jp-ii_exh_25031992_pastores-dabo-vobis.html, abgerufen: 04.10.2021)

Und weiter:

„Durch das Weihesakrament wird der Priester Jesus Christus als dem Haupt und Hirten der Kirche gleichgestaltet und empfängt als Geschenk eine ‚geistliche Vollmacht‘, die Teilhabe an der Autorität bedeutet, mit der Jesus Christus durch seinen Geist die Kirche

**Westfahl Spilker Wastl
München**

führt.“ (Nachsynodales Schreiben „*Pastores dabo vobis*“ vom 25.03.1992, Ziff. 21, a. a. O.)

Deutlich wird also, dass die Bedeutung des Weihepriestertums in der Weise hervorgehoben wird, dass einerseits der starke Zusammenhalt der Priester untereinander im Dienst der Kirche einen besonders hohen Stellenwert hat, und andererseits eine klare Abgrenzung zwischen den geweihten Priestern und den nicht geweihten Laien vorgenommen wird. Während das Weihe- beziehungsweise Amtspriestertum über eine „besondere Gabe“ verfügt, bedürfen die Laien als Volk Gottes der Hilfe, das ihnen verliehene allgemeine Priestertum getreu und vollständig auszuüben. Ergänzend ist insoweit auch auf die vorstehend im Rahmen der Darstellung zur Entwicklung des gesamtkirchlichen Rechts sowie der Auswertung bereits vorliegender Untersuchungsberichte dargestellten Aspekte des Klerikalismus, seiner Hintergründe, seiner Entwicklung und der bis heute fortwirkenden Folgen zu verweisen (vgl. B. IV. 1.).

Vgl. vertiefend hierzu auch Zollner, Wandel durch Bruch? – Mentalitätsgeschichtliche Betrachtungen zum Missbrauch in der katholischen Kirche, in: Aschmann (Hrsg.), Katholische Dunkelmräume – Die Kirche und der sexuelle Missbrauch, 2022, Brill Schöningh, Paderborn, S. 43 – 62.

Festzuhalten ist jedoch auch, dass das Phänomen des Klerikalismus nicht nur auf den Kreis der Kleriker beschränkt ist, sondern sich vielmehr auch unter den Laien findet. Bei diesen lässt sich aus einer Vielzahl von Gründen, die im Rahmen dieses Gutachtens nicht im Einzelnen dargestellt, geschweige denn gewürdigt werden können und müssen, mitunter eine bis ins Übernatürliche gesteigerte Glorifizierung der Person des Priesters konstatieren. Damit

Westpfahl Spilker Wastl München

verbunden ist die naheliegende Gefahr, dass mit dieser Sichtweise nicht vereinbare Realitäten schlicht verdrängt werden. Die Folge hieraus wiederum ist, dass in der Sache gebotene Maßnahmen gegenüber dem beschuldigten Priester nicht nur abgelehnt, sondern mitunter sogar aktiv bekämpft werden. Nicht selten kommt es auch aus diesem Grund zu einer tiefgreifenden Spaltung der betroffenen Pfarrei.

Nicht wenige der von den Gutachtern befragten Zeitzeugen haben angegeben, dass die besondere Stellung des Priesters, wie sie von der Kirche in Anspruch genommen und von den Gläubigen angenommen wird, im Kontext mit Fällen sexuellen Missbrauchs und deren unzureichender Verfolgung durch die kirchliche Hierarchie ihrer Einschätzung nach eine nicht unerhebliche Rolle spielt.

In engem Zusammenhang mit dem Thema „Klerikalismus“ und Mitbrüderlichkeit stehen auch die vielfach – auch von hochrangigen innerkirchlichen Repräsentanten – und nach Einschätzung der Gutachter zu Recht beklagten „männerbündischen Strukturen“.

2. Angst sowie Hilf- und Sprachlosigkeit als handlungsleitende Momente

In Anbetracht des aufgezeigten Selbstverständnisses des eigenen Standes und einer damit einhergehenden undifferenzierten Verabsolutierung der Kirche auch in ihrer weltlichen Gestalt ist es nicht überraschend, wenn deren unbedingtem Schutz und Erhalt von den Verantwortlichen eine höhere Priorität eingeräumt wird als den Belangen Einzelner. Das Bild einer „befleckten Kirche“ musste – wie es sich für die Gutachter auch anhand der von ihnen

Westpfahl Spilker Wastl München

gesichteten Akten darstellt – unbedingt vermieden werden. Dass nicht das Bekanntwerden der Tat, sondern diese selbst die Kirche befleckt, wird dabei aber geflissentlich übersehen und sei an dieser Stelle nur am Rande erwähnt.

Vor diesem Hintergrund erschließt sich auch die über den rechtlich gebotenen Schutz Verdächtigter hinausgehende und – wie *Doyle*,

The 1962 Vatican instruction „Crimen sollicitationis“ promulgated on March 16, 1962, 2008, Ziff. 15 f., verfügbar unter: <http://archives.weirdload.com/docs/doyle-crimen-4-10-8.pdf>, abgerufen: 10.06.2021,

feststellt – geradezu „paranoide Angst“ der kirchlichen Hierarchie vor einem Skandal. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass nach dem Eindruck, den die Gutachter anhand des Studiums der Akten gewonnen haben, Angst und der Wunsch nach Konfliktvermeidung weitere bestimmende Handlungsmotive waren. Entsprechendes ist auch in einigen von den Gutachtern gesichteten und nachfolgend dargestellten Fällen dokumentiert. Dort wird die Entscheidung darüber, ob und gegebenenfalls wo ein auf- oder gar straffällig gewordener Priester weiterhin in der Seelsorge eingesetzt wird, erklärtermaßen davon abhängig gemacht, ob in diesem Fall ein Bekanntwerden der Vorwürfe und damit einhergehend ein „Skandal“ befürchtet wird. Die Angst vor einem solchen und dessen Vermeidung waren bis in die jüngere Vergangenheit hinein das hauptsächlich erkennbare handlungsleitende Motiv der diözesanen Verantwortungsträger.

Neben Angst und Konfliktvermeidung war der Umgang mit dem Thema sexueller Missbrauch von Minderjährigen durch Priester in der Erzdiözese auch von Sprachlosigkeit geprägt. Einzelheiten zum Tatgeschehen lassen sich

Westpfahl Spilker Wastl München

jedenfalls bis Anfang der 2000er Jahre nur dann und insoweit den gesichteten Akten entnehmen, wenn die Sachverhalte Gegenstand staatlicher Ermittlungen waren. Anderenfalls finden sich zu den Vorfällen allenfalls verharmlosende Umschreibungen, die jedoch nicht ansatzweise erkennen lassen, was tatsächlich geschehen ist. Beispiele dafür sind

- „Ärgernis“,
- „Unvorsichtigkeit“,
- „Unklugheit“ und
- „Peinlichkeit“.

Auch die von den Gutachtern gesichteten Protokolle geben keinen Aufschluss darüber, in welcher Intensität die einzelnen Sachverhalte tatsächlich in den jeweiligen Gremien behandelt beziehungsweise erörtert wurden. Dies war, wie Zeitzeugen bestätigt haben, auch so gewollt.

Die nahezu vollständige Tabuisierung des Sexuellen bzw. eine latente und explizit einseitig negative und pessimistische Sicht auf Sexualität bereitet innerhalb der Kirche und für deren Leitungsverantwortliche große Schwierigkeiten, das Geschehene in Worte zu fassen. Die fehlende Fähigkeit, dieses zu benennen und ihm damit Gestalt zu geben, limitiert aber nicht nur das Bewusstsein für das Geschehene, sondern auch die Handlungsmöglichkeiten gegenüber der Tat, deren Opfern, aber auch den Tätern. Diese von den Gutachtern bereits früher vertretene These findet eine Bestätigung auch im Rahmen des Untersuchungsberichts des Bistums Hildesheim. Dort ist diesbezüglich Folgendes ausgeführt:

Westpfahl Spilker Wastl München

„Die Ablehnung des Sexuellen begründet das Schweigen, von dem es schützend umstellt wird. Indem die katholische Kirche den ganzen Bereich der menschlichen Sexualität mit bedrohlichen Andeutungen, Metaphern und Uneindeutigkeiten kontaminiert hat, hat sie diese in einen sprachlichen Raum verwiesen, der einen bedeutenden Beitrag zur Verdeckung sexualisierter Gewalt leistet. Sexualität darf entweder gar nicht oder nur im Rahmen der christlichen Ehe praktiziert werden, wobei es sich im letzteren Fall verbietet, diese einer sprachlichen Repräsentation zugänglich zu machen. Die ganze Sprachkultur des Sexuellen, die sich in Folge des katholischen Umgangs mit Sexualität entwickelt hat, ist eine Kultur des (wortreichen) Verschweigens (Hackenschmied und Mosser 2017a). Diese Sprache dient vor allem dazu, das, worum es geht, nicht beim Namen nennen zu müssen. Das psychische Korrelat dieser ungesagten Sprache ist die Scham (Wilson et al. 2006; Paul 2016). [...] Die Scham macht stumm und handlungsunfähig. Man muss sich daran erinnern, dass diese lähmende Scham nicht per se ein Korrelat des Sexuellen ist, sondern dass die tiefe Verstrickung von Scham und Sexualität kulturell geformt ist – fest eingeschrieben in die katholische Sexualmoral.“ (Hackenschmied u. a., a. a. O., S. 123 f.)

Befragte Zeitzeugen haben gegenüber den Gutachtern angegeben, dass eine auch sprachliche Auseinandersetzung mit Sexualität während ihrer Ausbildung seit den 1970er Jahren allenfalls punktuell und oberflächlich stattgefunden hat. Für die Gutachter gibt es keinen Grund zu der Annahme, dass dies in früheren Zeiten anders war. In Anbetracht der seinerzeitigen gesamtgesellschaftlichen Gegebenheiten und der stark kirchlich geprägten Haltung zu Sexualität ist realistischerweise eher davon auszugehen, dass das Ausmaß der

Beschäftigung mit dieser Thematik noch deutlich geringer war, de facto wohl überhaupt nicht stattgefunden hat. Die dadurch kirchlicherseits selbst geschaffene Sprachlosigkeit und Schamhaftigkeit hat damit aber auch eine selbst verschuldete Limitierung, jedoch keine Aufhebung der Handlungs- und Reaktionsmöglichkeiten kirchlicher Verantwortungsträger sowohl gegenüber den Taten als auch gegenüber den Tätern und Geschädigten zur Folge.

3. Kirchliches (Straf-)Recht

Regelmäßig werden auch die einschlägigen kirchlichen Normen selbst als systemische Ursachen für das unzureichende rechtliche Vorgehen in Missbrauchs(verdachts)fällen genannt. Die in diesem Zusammenhang mitunter vertretene These, die Nichtbeachtung des kirchlichen Rechts sei insbesondere auf die Unklarheit und Widersprüchlichkeit der Vorschriften des kirchlichen Strafrechts zurückzuführen, ist aus Sicht der Gutachter nicht tragfähig (a). Die Gutachter halten es vielmehr für entscheidend, dass einerseits jedenfalls in weiten Kreisen der diözesanen Verantwortungsträger kein ausreichendes Bewusstsein für die Bedeutung und Verbindlichkeit rechtlicher Vorgaben bestand (b) und andererseits das kirchliche (Straf)Recht selbst in erheblichem Umfang aufklärungshinderliche Defizite aufweist (c). Verstärkt werden diese Aspekte durch mangelnde praktische Erfahrungen im Umgang mit den einschlägigen Normen (d).

a) Keine aufklärungshinderliche Unklarheit und Widersprüchlichkeit der maßgeblichen Normen

Die einschlägigen Normen des kirchlichen Strafrechts waren und sind aus Sicht der Gutachter in vielfacher und sogleich noch im Einzelnen

Westpfahl Spilker Wastl München

darzustellender Weise zu kritisieren. Die Gutachter sind jedoch nicht der Auffassung, dass die Normen unklar beziehungsweise unübersichtlich und in sich widersprüchlich sind. Von einer Unübersichtlichkeit und Widersprüchlichkeit namentlich auf der Ebene des gesamtkirchlichen Rechts kann aus Sicht der Gutachter keine Rede sein; dies gilt erst recht dann, wenn man die Auffassung vertritt, dass die Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ im Untersuchungszeitraum den diözesanen Verantwortungsträgern nicht bekannt war. In diesem Fall kommt als einschlägiger Tatbestand lediglich eine (!) Norm in Betracht, vom Ausnahmefall der Tatbegehung im Zusammenhang mit der Beichte abgesehen. Der Wortlaut dieser Norm ist sowohl in seinem Umfang als auch in seiner grammatikalischen Struktur sehr überschaubar. Ein unübersichtliches Normengefüge lässt sich daraus nach Überzeugung der Gutachter nicht herleiten. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den ab dem Jahr 2001 erlassenen Normen. Im Hinblick auf den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs werden dort nur vergleichsweise wenige Änderungen vorgenommen. Von den in der jüngeren Vergangenheit veröffentlichten ergänzenden Normen, beispielsweise dem Motu proprio „*Vos estis lux mundi*“, bleibt der Missbrauchstatbestand selbst jedoch unberührt. Soweit der einschlägige Tatbestand Auslegungsfragen aufwirft, war eine Klärung – zumal angesichts der Bedeutung der Fragestellung – unter Heranziehung einschlägiger (Kommentar-)Literatur jedenfalls nicht von vornherein unmöglich.

Mit einer gewissen Berechtigung kann eingewendet werden, dass über einen nicht unerheblichen Zeitraum die Zuständigkeitsfrage nicht eindeutig zwischen der Glaubenskongregation und den örtlichen Ordinarien geklärt war. Dies galt jedoch allenfalls im Hinblick auf die Kompetenz für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens. In diesem Fall bestünde jedoch lediglich das Risiko, dass eine nicht zuständige Instanz handelt. Eine völlige Untätigkeit bei der Aufklärung, Verfolgung und Ahndung von Missbrauchs(ver-

dachts)fällen erscheint aber auch vor diesem Hintergrund nicht verständlich; zumal dann, wenn keinerlei Anstrengungen unternommen werden, eine vermeintlich unklare Zuständigkeit zu klären.

b) Defizitäre innerkirchliche Rechtskultur

In systemischer Hinsicht problematisch und für die unzureichende Aufklärung, Verfolgung und Ahndung von Missbrauchs(verdachts)fällen mitursächlich war aus Sicht der Gutachter neben dem fehlenden Bewusstsein für den Stellenwert bestehender rechtlicher Regelungen (aa) nicht zuletzt auch eine fehlerhafte Vorstellung vom Verhältnis zwischen kirchlicher und staatlicher Rechtsordnung (bb).

- aa) Das kirchliche Recht war jedenfalls zu Beginn des Untersuchungszeitraums hinsichtlich seiner Legitimität und der Vereinbarkeit mit dem Wesen der Kirche erheblichen grundsätzlichen Angriffen ausgesetzt.

Vgl. dazu Müller, „Recht und Kirchenrecht“, in: HdkathKR,
3. Aufl. (2015), § 2 II (S. 16 ff.).

Auch wenn diese Angriffe im Ergebnis nicht erfolgreich waren, zeigen sie, dass die unabdingbare Notwendigkeit rechtlicher Normen und vor allem deren Beachtung in der Kirche jedenfalls im hier interessierenden sachlichen und örtlichen Kontext zumindest keine Selbstverständlichkeit waren. Hinzu tritt, dass es an Mechanismen fehlt(e), die die Einhaltung bestehender Normen gewährleisten und heute beispielsweise unter dem Stichwort „Compliance“ in aller Munde sind. Normverstöße hatten, im Gegensatz zu Zuwiderhandlungen gegen das kirchliche Lehramt, allenfalls in seltenen Ausnahmefällen Konsequenzen. Es ist nicht überraschend, dass sich in einem solchen Umfeld ein

Westpfahl Spilker Wastl München

angemessenes Bewusstsein für die Verbindlichkeit von Rechtsnormen nicht entwickeln konnte und auch nicht entwickelt hat. Ein Bewusstsein dafür, dass die Einhaltung von Normen nicht bloßer Selbstzweck ist und nicht zur Disposition der kirchlichen Leitungsverantwortlichen steht, sondern einer strukturierten und daher nachvollziehbaren Entscheidungsfindung dient, die die tangierten Interessen umfassend berücksichtigt, von den Adressaten akzeptiert wird und damit Rechtsfrieden schafft, scheint innerkirchlich nicht ausgeprägt gewesen zu sein. Der Vorzug scheint einseitig einem „pastoralen Ansatz“ gegeben worden zu sein, der zwar im Wechselspiel mit bestehenden Normen eine gewisse Berechtigung hat, im Fall seiner Verabsolutierung jedoch der Gefahr zu Willkür zu werden unterliegt. Zu Recht betont aber zwischenzeitlich auch die Apostolische Konstitution „*Pascite gregem Dei*“,

veröffentlicht im L'Osservatore Romano, Ausgabe
23/2021,

die Bedeutung, die die Beachtung rechtlicher Vorgaben auch für ein pastoral wirksames Handeln hat.

Folge der oftmals auf einem unzureichenden Verständnis von der Funktion und der Leistungsfähigkeit einer funktionierenden Rechtsordnung beruhenden Überbetonung des „pastoralen Ansatzes“ ist auch, dass das kirchliche Strafrecht sowohl in der Ausbildung, wie den Gutachtern im Rahmen der Zeitzugbefragungen wiederholt geschildert wurde, als auch der Praxis ein Schattendasein führte und führt. Die nach den gutachterlichen Feststellungen sehr geringe Zahl durchgeführter Strafverfahren und die Art ihrer aktenmäßigen Behandlung bestätigen dies.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- bb) Hinzu tritt, dass sich für die Gutachter zumindest der Eindruck stark aufdrängt, dass seitens der diözesanen Verantwortungsträger im Fall von ihnen als (vermeintlich) „kirchenintern“ definierten Angelegenheiten eine nicht unerhebliche Zurückhaltung und Distanz gegenüber der staatlichen Rechtsordnung und ihren Institutionen bestand; diese vielmehr als störend empfunden und – soweit möglich – ferngehalten wurde. Dass staatliche Stellen nichts dagegen taten, um dieser Haltung entgegenzuwirken, sie mitunter sogar befördert haben, sei an dieser Stelle der Vollständigkeit halber erwähnt und wäre aus Sicht der Gutachter gesondert zu untersuchen.

Dabei wird seitens der Gutachter nicht übersehen, dass die deutsche Rechtsordnung während des Untersuchungszeitraums eine gesetzliche Anzeigepflicht in Bezug auf Missbrauchstaten nicht kannte und auch weiterhin nicht kennt. Ob eine solche aus rechtspolitischen Gründen sachgerecht und wünschenswert wäre, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung, die den aktuellen Stand des geltenden Rechts zugrunde zu legen hat. Die in Missbrauchs(verdachts)fällen allerdings keineswegs durchgängig auf bloße Passivität der diözesanen Verantwortungsträger beschränkte Haltung dürfte aus Sicht der Gutachter daher eher im Verständnis der Kirche als vom Staat unabhängige *societas perfecta* zu sehen sein. Damit einhergehend bildete sich eine generelle Distanz gegenüber dem staatlichen Strafanspruch, jedenfalls soweit dieser Priester betraf, heraus. Nach diesem sogenannten *privilegium fori*, das auch in den bestehenden Geheimhaltungspflichten Ausdruck findet, sollte ein Priester der staatlichen Strafgewalt entzogen sein. Auch wenn im Deutschen Reich insoweit eine andere Tradition herrschte, war diese Idee jedenfalls auf kirchlicher Seite durchaus präsent. So wurde den Gutachtern von einem befragten

Westpfahl Spilker Wastl München

Zeitzeugen berichtet, dass sich nach seinem Kenntnisstand selbst heute noch insbesondere auch Laien gegenüber kirchlichen Leitungsverantwortlichen mit Nachdruck dafür einsetzten, dass ein einschlägiger Verdachtsfall nicht den staatlichen Strafverfolgungsbehörden angezeigt und der Priester damit einem entsprechenden Ermittlungsverfahren nicht unterworfen wird.

c) Defizitäre gesetzliche Regelungen

Über diese generellen Erwägungen hinaus erwiesen sich in Bezug auf das kirchliche Recht insbesondere die im Untersuchungszeitraum geltenden einschlägigen Tatbestände als in hohem Maße aufklärungshinderlich; das gilt nicht zuletzt im Hinblick auf deren Schutzzweck (aa). Die zwischenzeitlich gegenstandslosen Geheimhaltungspflichten sind aus Sicht der Gutachter hingegen differenziert zu beurteilen (bb).

- aa) Die Integrität der Geschädigten war bis in die allerjüngste Vergangenheit keine im Rahmen des kirchlichen Strafrechts maßgebliche Determinante. Die einschlägigen Strafnormen waren im CIC/1917 dem Abschnitt „Delikte gegen Leben, Freiheit, Eigentum, guten Ruf und gute Sitten“ zugeordnet, im CIC/1983 dem Abschnitt „Straftaten gegen besondere Verpflichtungen“ beziehungsweise den im Zusammenhang mit die Feier der Sakramente betreffenden Straftaten. Die physische oder psychische Gesundheit der Geschädigten war aus Sicht des kirchlichen Strafrechts ohne, allenfalls aber nur von nachgeordneter Bedeutung; dies galt auch im Rahmen des CIC/1917, bei dem nicht der Schutz des Lebens, sondern der Sittlichkeit dominierte. Erst mit der am 23.05.2021 promulgierten Apostolischen Konstitution „*Pascite gregem Dei*“, mit der das erneuerte kirchliche Strafrecht mit Wirkung zum 08.12.2021 in Kraft gesetzt wurde, hat sich insoweit eine Änderung

Westpfahl Spilker Wastl München

ergeben. Dass der Paradigmenwechsel in Richtung einer Geschädigtenorientierung der Missbrauchsdelikte jedoch nicht vollständig vollzogen wurde und damit bestenfalls als halbherzig zu qualifizieren ist, zeigt sich daran, dass die Stellung der Geschädigten innerhalb eines kirchlichen Strafverfahrens nach wie vor auf die Funktion des Beweismittels reduziert ist und ihnen keinerlei aktive Einwirkungsmöglichkeit vergleichbar der Nebenklage im deutschen Strafprozessrecht (§§ 395 ff. StPO) gegeben wird. Eine solche Haltung gegenüber der durch Missbrauch Geschädigten erscheint umso problematischer, als diese dadurch, wie auch beim Missbrauch selbst, wiederum zum Objekt fremder Machtausübung gemacht werden. Dass es gegenüber den Belangen Missbrauchsgeschädigter mitunter nach wie vor an der nach Meinung der Gutachter gebotenen Sensibilität fehlt, zeigt sich beispielsweise dann, wenn sie im Rahmen einer Vernehmung wiederum einem Kleriker gegenüber sitzen müssen und, wenn diese ihre uniforme Kleidung tragend als Repräsentanten der Kirche erkennbar sind, Erinnerungen an den Peiniger hervorrufen.

Das jedenfalls bis vor Kurzem bestehende Desinteresse des kirchlichen Strafrechts gegenüber den Geschädigten findet auch in dem in einer Reihe von Normen des kirchlichen Strafrechts grundgelegten und in der praktischen Anwendung überbetonten „pastoralen Ansatz“ Ausdruck und (Über-)Steigerung. Wenn in Verfolgung des „pastoralen Ansatzes“ kirchlicherseits und ohne Rücksicht auf die Geschädigten die Auffassung vertreten wird, dem Täter solle man mit Barmherzigkeit begegnen und ein Strafverfahren möglichst vermeiden, so ist dies nur zulasten der Belange und Interessen der Geschädigten möglich, für die die Beendigung des priesterlichen Wirkens der Täter und die mit ihr

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

einhergehende Beseitigung der Wiederholungsgefahr aber oft von großer Bedeutung ist.

Die Defizite im Bereich der gesetzlichen Regelungen ergänzend, wenn nicht gar verstärkend tritt hinzu und ist in diesem Zusammenhang der Vollständigkeit halber zu erwähnen, dass es für die Gutachter selbst ausgehend von der skizzierten Zielsetzung der Strafnormen und einem „pastoralen Ansatz“ nur sehr schwer verständlich ist, wenn selbst in Fällen schwersten sexuellen Missbrauchs die kirchlichen Verantwortungsträger in der Regel nichts dagegen einzuwenden hatten, wenn der Täter weiterhin der Messfeier vorstand, Sakramente spendete und auch ansonsten unbehelligt blieb – wenn es ihnen also allem Anschein nach lediglich darum ging, öffentliches Aufsehen zu vermeiden.

- bb) Im Hinblick auf die Einbeziehung staatlicher Strafverfolgungsbehörden wird – wie ausgeführt – oftmals die Auffassung vertreten, dass sich die strikten innerkirchlichen Geheimhaltungsvorschriften als massives Verfolgungshindernis erwiesen hätten. Dies ist nach dem Dafürhalten der Gutachter jedenfalls mit Blick auf die Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ und die dortigen Geheimhaltungsvorschriften differenziert zu beurteilen. Wenn man nämlich der aus Sicht der Gutachter kritisch zu beurteilenden Darstellung folgt, dass diese und die dortigen Regelungen unbekannt gewesen seien, so muss dies konsequenterweise auch für die dort statuierten Geheimhaltungspflichten gelten. Mit anderen Worten: Kirchliche Verantwortungsträger, können jedenfalls bis zur Promulgation der Instruktion „*Secreta continere*“ nicht oder nur schwer gleichzeitig behaupten, an einer Unterrichtung staatlicher Strafverfolgungsbehörden von Rechts wegen gehindert gewesen zu sein und die Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ mit den darin

Westpfahl Spilker Wastl München

genannten Tatbeständen nicht gekannt zu haben. Es konnte im Rahmen der durchgeführten Untersuchung auch nicht festgestellt werden, dass die kirchlichen Verantwortungsträger eine Mitteilung ihnen vorliegender Hinweise auf einen Fall sexuellen Missbrauchs an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden als geboten angesehen und erwogen hätten, sich daran aber aufgrund bestehender Geheimhaltungspflichten beziehungsweise entsprechender Vorschriften gehindert sahen. Entscheidend dürfte daher aus Sicht der Gutachter weniger sein, ob bestimmte Rechtsnormen in einem konkreten Einzelfall eine Mitteilung an staatliche Strafverfolgungsbehörden untersagt haben oder nicht. Ausschlaggebend dürfte vielmehr sein, dass innerkirchlich insgesamt eine auch durch entsprechende Normen mitbestimmte Atmosphäre der Verschwiegenheit vorherrschend war.

d) Fehlende Anwendungspraxis

Die geringe Beachtung, die das kirchliche Strafrecht im Untersuchungszeitraum erfahren hat, hat aber auch zur Folge, dass die für eine sichere Anwendung unabdingbar notwendige Erfahrung in der strafprozessualen Praxis im Allgemeinen und in dem in vielerlei Hinsicht anspruchsvollen Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Besonderen fehlt. Dies ist vor allem im Bereich des sexuellen Missbrauchs besonders problematisch, da sich hier aufgrund des typischen Tatgeschehens vor allem in Bezug auf den Tatnachweis besondere Herausforderungen stellen, die nur mit vertieften psychologischen Kenntnissen bewältigt und nicht vollständig medizinischen Gutachtern überlassen werden können. Fehlt es allerdings an einschlägiger Expertise, so ist es nicht überraschend, dass die Bereitschaft der Verantwortlichen, ein (Straf-)Verfahren durchzuführen, das Vorgänge aus einem für Kleriker insbesondere vom Gebot eigenen Verzichts sowie von generellem Unbehagen geprägten Bereich zum Gegenstand hat, gering ist. Damit führt das

Westpfahl Spilker Wastl München

Schattendasein des kirchlichen Strafrechts jedenfalls hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs geradezu in einen „Teufelskreis“, der sich daraus ergibt, dass fehlende (Gerichts-)Praxis weitere Distanz zu der Materie provoziert. Verstärkt wird diese Entwicklung schließlich noch dadurch, dass nach der geltenden Verfahrensordnung vorbehaltlich der Dispensmöglichkeit, von der bislang allerdings allenfalls sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht wurde, ausschließlich Priester als Richter tätig werden dürfen. Dass diese über besondere Erfahrungen im kirchlichen Strafprozess verfügen müssen, wird hingegen nicht gefordert.

4. (Erwachsenen-)Homosexualität unter Klerikern

Die Problematik der reinen (Erwachsenen-)Homosexualität unter Klerikern berührt den Untersuchungsgegenstand zwar nicht unmittelbar. Mit Blick auf die Intensität der Sachverhaltsaufklärung durch die Kirche und deren Bewertung sind einige Anmerkungen hierzu jedoch unverzichtbar. Die katholische Kirche lehrt zur Homosexualität im Allgemeinen, dass homosexuelle Handlungen „nicht in Ordnung“ sind und „gegen das natürliche Gesetz“ verstoßen (Nr. 2357 des Katechismus der Katholischen Kirche). Homosexuelle Handlungen sind eine schwere Sünde. Homosexuelle Menschen sind daher zur Keuschheit aufgerufen (Nr. 2359 des Katechismus der Katholischen Kirche).

Demgegenüber beurteilt der allgemeine gesellschaftliche und auch wissenschaftlich fundierte Konsens, der sich von dieser Position der Kirche deutlich entfernt hat, Homosexualität als eine mögliche sexuelle Orientierung, die als solche auch zunehmend akzeptiert wird. Diese Akzeptanz entspricht auch der Haltung der Gutachter.

Westpfahl Spilker Wastl München

Weitergehend stellt die Kongregation für das Katholische Bildungswesen in den Instruktionen vom 04.11.2005 das bisherige Verständnis bekräftigend nochmals ausdrücklich fest, dass die Kirche jene nicht zu den heiligen Weihen zulassen kann, die Homosexualität praktizieren, tiefsitzende homosexuelle Tendenzen haben oder eine sogenannte „homosexuelle Kultur“ unterstützen. Vorübergehende homosexuelle Tendenzen müssen demnach wenigstens drei Jahre vor der Diakonenweihe überwunden sein. Mit anderen Worten: Eine manifestierte Homosexualität ist mit dem Weihepriesteramt unvereinbar und zwar unabhängig davon, ob sie körperlich ausgelebt oder ob Verzicht gelebt wird.

Mit dem gebotenen Nachdruck ist an dieser Stelle festzuhalten, dass sich in einer namhaften Zahl der uns zur Überprüfung vorgelegten Unterlagen Anhaltspunkte und Belege für eine ausgeprägte Homosexualität, insbesondere von Priestern und nicht nur im Bereich der allgemeinen Seelsorge, ergeben haben. Hinzu treten deutlichste Zeichen dafür, dass dergestalt sexuell orientierte Personen besonders enge Kontakte pflegten, sodass der Eindruck eng geknüpfter Netzwerke entsteht, die bis hin zu herausgehobenen Positionen in der Hierarchie des Ordinariats unterhalten wurden. Derartige Abschottungstendenzen treten auch anderwärts bei Minderheiten auf, die tatsächlich diskriminiert werden oder sich vermeintlich diskriminiert fühlen, wie den Gutachtern auch in anderem Zusammenhang bekannt wurde. Es liegt auf der Hand, dass das Wissen um die homosexuellen Tendenzen eines priesterlichen Mitbruders angesichts der rigiden Haltung der katholischen Kirche zu Fragen der Homosexualität demjenigen, der über dieses Wissen verfügt, eine erhebliche Einflussmöglichkeit beziehungsweise ein (gegebenenfalls sogar wechselseitiges) Erpressungspotential verleiht. Dies wiegt umso schwerer als auch innerhalb des Klerus unterschiedliche Gruppierungen beziehungsweise die erwähnten Netzwerke existieren, die einen (regen)

Westpfahl Spilker Wastl München

Informationsaustausch betreiben und nachhaltig eigene Ziele um des beruflichen Fortkommens willen verfolgen. Derartiges Wissen oder Gerüchte haben daher durchaus einen nicht unerheblichen Verbreitungsgrad und müssen als eine wesentliche Mitursache für die ohne jeden Zweifel vorherrschenden Vertuschungstendenzen auch in die vorliegende Bewertung einbezogen werden. Hinzu tritt, dass eine wünschenswerte Kultur der Aufrichtigkeit und Offenheit über den gesamten von den Gutachtern untersuchten Zeitraum auch dadurch massiv verhindert wurde, dass in Fällen erkannter manifestierter und auch praktizierter Homosexualität diese hingenommen und somit entgegen eindeutigen Postulat toleriert wurde.

5. Auswahl der Führungsverantwortlichen und Sachkompetenz

Die Frage der notwendigen Sachkompetenz stellt sich zwar in besonderer Weise, aber nicht nur im Hinblick auf die als Richter tätigen Personen. Sie hat letztendlich in Bezug auf alle Führungsverantwortlichen der Erzdiözese großes Gewicht, wenn auch im Hinblick auf unterschiedliche Anforderungen. Wie die Gutachter im Rahmen ihrer Tätigkeit auch außerhalb des vorliegenden Auftrags wiederholt feststellen konnten, herrschte jedenfalls bis in die jüngere Vergangenheit hinein oftmals die Vorstellung, dass mit der Priesterbeziehungsweise Bischofsweihe nicht nur die rechtliche Befugnis (*postestas iurisdictionis*), sondern auch die notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen für jedwede Art von leitender Tätigkeit innerhalb der katholischen Kirche verliehen wurden. In besonderer Weise gleichermaßen deutlich wie problematisch geworden ist diese Haltung im Bereich der Verwaltung kirchlichen Vermögens, die in den letzten Jahrzehnten weitestgehend unkontrolliert in den Händen hochrangiger Kleriker lag; dies mitunter mit dramatischen Auswirkungen. Im Ergebnis nichts anderes gilt aber auch beispielsweise für die

Westpfahl Spilker Wastl München

Personalführung. Es mag zu Beginn des Untersuchungszeitraums noch angemessen gewesen sein, diese Aufgaben ausschließlich hochrangigen Klerikern zu übertragen. Während des mehrere Jahrzehnte umfassenden Untersuchungszeitraums hat sich vor allem auch in diesem Bereich ein stark ausdifferenziertes Aufgabenspektrum entwickelt, das in einem stetig steigenden Umfang hoch spezifizierte Fachkenntnisse erfordert. Neben komplexer werdenden rechtlichen Vorgaben sind nicht zuletzt auch neue Erkenntnisse und Anforderungen beispielsweise in den Bereichen Arbeitspsychologie und Arbeitsschutz sowie im Hinblick auf Führungsstrategie und -modelle zu nennen. Nicht ohne Grund werden dafür nicht nur in international agierenden Konzernen, sondern auch bereits in mittelständischen Unternehmen Spezialisten eingesetzt, die über besondere Kenntnisse im Hinblick auf die Auswahl und Schulung insbesondere auch von Führungskräften verfügen. Dass in Anbetracht der unter C. I. 1. lit. d) geschilderten Größenverhältnisse die insoweit geltenden Maßstäbe auch für das Erzbischöfliche Ordinariat Geltung beanspruchen können, leuchtet unmittelbar ein.

Die Gutachter können in Ermangelung eigener diesbezüglicher Feststellungen keine Aussagen dazu treffen, welche Kriterien für die Auswahl der Diözesanbischöfe als unmittelbare Leitungsverantwortliche einer Diözese zugrunde gelegt werden. Übereinstimmend beschreiben internationale Untersuchungen allerdings, wie vorstehend dargelegt, dass dafür oftmals eher die unbedingte Treue zum kirchlichen Lehramt das ausschlaggebende Kriterium ist, während Qualitäten als Führungspersönlichkeit offenbar nicht von maßgeblicher Bedeutung sind.

Was die Auswahl der Leitungsverantwortlichen unterhalb der Ebene des Diözesanbischofs und des Generalvikars angeht, gilt Vergleichbares. Jahrzehntlang wurden Personen mit Führungsaufgaben betraut, für die sie oft keine

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

adäquate Ausbildung besaßen und die sie objektiv überforderten. Es ist auch nicht erkennbar, dass bestehende Qualifikationsdefizite durch entsprechende Nachqualifikationen oder kontinuierliche Fortbildungen ausgeglichen worden wären. Damit soll aus Sicht der Gutachter aber nicht in Frage gestellt werden, dass sich die jeweiligen Verantwortungsträger auf mittlerer Führungs- beziehungsweise Arbeitsebene nach ihren jeweiligen Fähigkeiten bemüht haben, die ihnen übertragenen Aufgaben bestmöglich zu erfüllen. Der Verzicht auf eine für eine sachgerechte Aufgabenbewältigung erforderliche Qualifikation beziehungsweise auf entsprechend qualifizierte Mitarbeitende kann auch nicht mit einem spezifischen kirchlichen Proprium oder der Vermeidung einer in der Kirche von interessierten Kreisen regelmäßig geradezu als Menetekel heraufbeschworenen Verweltlichung der Kirche gerechtfertigt werden. Denn gerade die fachliche Eignung ist auch die unabdingbare Voraussetzung für einen adäquaten Umgang mit Problemstellungen des sexuellen Missbrauchs.

Positiv zu vermerken ist allerdings, dass die Erzdiözese in diesem Bereich gerade in jüngerer Vergangenheit dafür Sorge getragen hat, dass die entsprechenden Leitungsfunktionen mit Personen mit angemessener Qualifikation und Berufserfahrung besetzt wurden. Die Gutachter halten es jedoch für dringend geboten, dass die jeweiligen Kompetenzträger die ihnen übertragenen Aufgaben möglichst eigenständig und eigenverantwortlich beziehungsweise im Rahmen einer von Fachlichkeit geprägten Berichtslinie und nicht lediglich als bloße Ergänzung zu einer klerikalen Leitungsfunktion wahrnehmen.

6. Zuständigkeits- und Kompetenzordnung sowie Aufbau- und Ablauforganisation

Einen maßgeblichen Anteil an der in hohem Maße defizitären Aufklärung, Verfolgung und Sanktionierung von Missbrauchstaten hat aus Sicht der Gutachter auch der Umstand, dass derartige Fälle während des weitaus größten Teils des Untersuchungszeitraums in der Weise als „Chefsache“ angesehen und behandelt wurden, dass sie ausschließlich und allein der höchsten Führungsebene des Erzbischöflichen Ordinariats vorbehalten waren und gleichsam klandestin gehandhabt wurden. Auch wenn die Gutachter in derartigen Fällen das Bedürfnis nach einer vertraulichen Sachbehandlung selbstverständlich anerkennen, ist mit einer derartigen Vorgehensweise die Gefahr verbunden, dass die Entscheidung ohne jegliche Kontrolle und beeinflusst von sach- und fachfremden Erwägungen, nicht selten persönlichen Sympathien oder Antipathien, determiniert wird. Dieses Risiko ist zwar auch bei einer auf der Basis einer allgemein festgelegten Zuständigkeits- und Kompetenzordnung und nach standardisierten Abläufen vorbereiteten, getroffenen und umgesetzten Entscheidung zwar nicht von vornherein ausgeschlossen, aber doch deutlich geringer. Derartige in generell-abstrakter Hinsicht erforderlichen Festlegungen, die aus gutachterlicher Sicht nicht nachvollziehbare Ad-hoc-Entscheidungen möglichst ausschließen, erscheinen den Gutachtern dann besonders wichtig, wenn die entscheidende Instanz beziehungsweise die jeweiligen Stelleninhaber nicht über die für eine sachliche Entscheidung erforderlichen Fachkenntnisse und -kompetenzen verfügen und daher auf entsprechende Hilfestellungen, wie Festlegung standardisierter Abläufe und Prozesse, umso mehr angewiesen sind. Mit deren Hilfe lassen sich die immer wieder und auch in der jüngeren Vergangenheit noch festzustellenden Unsicherheiten mit Blick auf die vorzugswürdige Vorgehensweise, fachfremde Einflussnahmen und Ad-hoc-Entscheidungen, die das sachgerechte Ergebnis

Westpfahl Spilker Wastl München

dann nicht selten verfehlen, zumindest reduzieren, wenn nicht ganz vermeiden.

Generell kritisch ist es aus Sicht der Gutachter zu beurteilen, wenn (Fach-) Kompetenz ohne klare Aufgabenzuweisung de facto und ohne sachgerechte Kontrollmöglichkeit in einer Stelle beziehungsweise Person gebündelt ist. Die Gefahr, dass damit die Entstehung nicht hinterfragbaren und nicht hinterfragten Herrschaftswissens und einer effektiv nicht kontrollierbaren Machtposition verbunden ist und die Entscheidungen von sachfremden Erwägungen dominiert werden (können), ist evident. Diese Besorgnis ist umso begründeter, je bedeutsamer der auf diese Weise von Einzelnen dominierte Wissens- und damit Einflussbereich ist.

7. Kontrolle und Rechenschaftspflicht

Mit dem vorgenannten Gesichtspunkt in einem engen Zusammenhang steht auch das Fehlen einer Rechenschaftspflicht und unabhängigen Kontrolle derjenigen, die kraft Amtes oder de facto in die Behandlung von Missbrauchsfällen beziehungsweise -tätern involviert waren. Dass das Handeln kirchlicher Leitungsverantwortlicher gegenüber Missbrauchstätern von unabhängiger Seite im Hinblick auf die Übereinstimmung mit bestehenden rechtlichen Vorgaben kritisch hinterfragt worden wäre und im Falle berechtigter diesbezüglicher Beanstandungen nachteilige Konsequenzen für die Mitglieder der Führungsebene, denen die Behandlung von Missbrauchsfällen lange Zeit exklusiv vorbehalten war, gehabt hätte, mussten diese nicht befürchten. Eine Intervention durch staatliche Ermittlungsbehörden war jedenfalls in der Vergangenheit zumindest sehr fernliegend. Aber auch innerkirchlich fehlte es insbesondere an einschlägigen Regularien und der Bereitschaft zur

Westpfahl Spilker Wastl München

Ausübung von Kontrolle. Eine kritische Öffentlichkeit gab es insoweit ebenfalls nicht. Erst in jüngerer Vergangenheit haben neu geschaffene gesamt-kirchliche Regelungen, wie beispielsweise das bereits erwähnte *Motu proprio „Vos estis lux mundi“*, hier zu einer veränderten Rechtslage geführt. Ob diese Änderungen jedoch – wie im kirchlichen Kontext nicht selten – nur auf dem Papier stehen oder auch praktische Ergebnisse erzielen, muss sich aus Sicht der Gutachter erst noch erweisen. Aktuelle Entwicklungen in einigen Ländern geben Anlass zu Zweifeln.

Soweit seit geraumer Zeit nun auch niederrangigere Mitarbeitende und Externe in die Sachbehandlung von Missbrauchsverdachtsfällen einbezogen sind, hat die Situation sich im Grunde nicht verändert. Eine unabhängige und regelmäßige Evaluation ihrer Tätigkeit war und ist in den einschlägigen diözesanrechtlichen Regelungen nicht vorgesehen. Es bleibt vielmehr dem Umstand überlassen, ob im Bereich des jeweiligen Ordinariats eine unabhängige Revision besteht, die die Behandlung von Missbrauchs(verdachts)fällen unabhängig überprüft. Nach Einschätzung der Gutachter dürfte deren Zahl (sehr) überschaubar sein. Damit dürften Untersuchungen der vorliegenden Art erstmals überhaupt einen kritischen Blick auf den nicht zuletzt im Hinblick auf Reputationsrisiken äußerst sensiblen Bereich der Bearbeitung der Missbrauchsfälle auch auf Arbeitsebene werfen, etwaige in diesem Bereich bestehende Missstände benennen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge unterbreiten. Dass eine solche Überprüfung in risikoträchtigen Handlungsfeldern aber nicht bereits seit geraumer Zeit eine pure Selbstverständlichkeit innerhalb bischöflicher Verwaltungen darstellt, macht den insoweit bestehenden erheblichen Nachholbedarf in Bezug auf zeitgemäße Verwaltungsstrukturen und-abläufe in bischöflichen Verwaltungen deutlich.

8. Aktenführung und Transparenz

Die vorstehend beschriebenen, teilweise bis in die jüngste Vergangenheit hinein bestehenden, mitunter gravierenden Mängel in der Aktenführung und -organisation erweisen sich ebenfalls als aufklärungshinderlich. Allein die Tatsache getrennter Aktenbestände zu einzelnen Personen gestattet(e) es, dass Herrschaftswissen Einzelner entsteht und dadurch nicht gewährleistet ist, dass alle für eine sachgerechte Entscheidung notwendigen Informationen verfügbar sind. Verstärkt wird dieser Aspekt dadurch, dass beispielsweise aufgrund jedenfalls bis zum Jahr 2010 vollständig fehlender und auch danach jedenfalls nicht umfassend erfolgter Paginierung der Personalakten und des ursprünglich weitestgehend fehlenden und erst Ende der 1990er Jahre aufgebauten Archivwesens auch nachträgliche Manipulationen des Aktenbestandes mühelos möglich waren. Teilweise unauffindbare, unvollständige oder unübersichtlich aufgebaute und strukturierte Aktenbestände führen darüber hinaus auch zu Verzögerungen in der Sachbearbeitung und Entscheidungsfindung.

In diesem Bereich konnten jedoch nicht zuletzt auch aufgrund der diesbezüglichen Feststellungen im Rahmen des im Jahr 2010 erstatteten Gutachtens, wie dargelegt, bereits nennenswerte Fortschritte erzielt werden.

9. Fehlender interdisziplinärer Austausch

Aus Sicht der Gutachter besonders bedeutsam ist schließlich auch der Umstand, dass bereits seit vielen Jahren, wenn nicht gar Jahrzehnten wesentliche Erkenntnisse zu den Ursachen und den Folgen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und diesbezügliche Studien vor allem im

Westpfahl Spilker Wastl München

englischsprachigen Raum vorliegen, von den Verantwortlichen vor Ort aber offenbar nicht zur Kenntnis oder aber nicht ernst genommen wurden; andernfalls hätte die Möglichkeit bestanden, erkannte Fehlentwicklungen zu beseitigen. Dies gilt sowohl für die dargestellten Entwicklungen im Bereich des staatlichen (Sexual-)Strafrechts, als auch und insbesondere für den innerkirchlichen Bereich selbst. Dies ist aus gutachterlicher Sicht umso erstaunlicher, als die katholische Kirche aufgrund ihres universalen Charakters weltweit ähnliche Strukturen aufweist und unter vergleichbaren (soziokulturellen) Rahmenbedingungen durchaus ähnliche Entwicklungen zu erwarten sind. Gleichwohl versäumte man, sich mit den Entwicklungen außerhalb des eigenen Verantwortungsbereichs auseinanderzusetzen und hieraus proaktiv Folgerungen für die eigene Situation zu ziehen.

Eine in besonderer Weise positiv hervorzuhebende und gravierende Verbesserung in diesem Bereich stellt im Fall der Erzdiözese München und Freising die Errichtung des sogenannten Kinderschutzzentrums (Centre for Child Protection – CCP) im Jahr 2012 gemeinsam mit der Päpstlichen Universität Gregoriana und der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie der Universitätsklinik Ulm dar. Das CCP hatte während einer dreijährigen Pilotphase den Sitz zunächst in München und später in Rom. Es war bisher Teil des Psychologischen Instituts der Gregoriana und gehört mittlerweile zu den führenden Einrichtungen weltweit, die sich mit Missbrauchsprävention und -aufarbeitung befassen. Seit 2021 besteht an der Päpstlichen Universität Gregoriana als Nachfolger des CCP das Institut für Anthropologie. Das CCP beziehungsweise das Institut für Anthropologie hat einen interdisziplinären Blick auf das Phänomen des sexuellen Missbrauchs von Kindern mit dem Ziel, wirkungsvolle Präventionsmaßnahmen nicht nur im kirchlichen Bereich zu etablieren.

**Westpfahl Spilker Wastl
Rechtsanwälte**

**Sexueller Missbrauch Minderjähriger
und erwachsener Schutzbefohlener
durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete
im Bereich der Erzdiözese München und Freising
von 1945 bis 2019**

- Verantwortlichkeiten, systemische Ursachen,
Konsequenzen und Empfehlungen -

**Rechtsanwältin Dr. Marion Westpfahl, München
Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wastl, München
Rechtsanwalt Dr. Martin Pusch, LL.M., München
Rechtsanwältin Nata Gladstein, München
Rechtsanwalt Philipp Schenke, München**

20. Januar 2022

Teilband 2

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Inhaltsverzeichnis

A.	GRUNDLAGEN	1
I.	Auftrag und Zielsetzung des Gutachtens	1
II.	Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	10
III.	Begriffliche Klärung	21
	1. Sexueller Missbrauch / sexualisierte Gewalt	21
	2. Geschädigte / Opfer / Betroffene	22
	3. Verdächtiger / Beschuldigter / Täter	24
	4. Unschuldsvermutung	25
IV.	Gang der Untersuchung	26
	1. Auswahl und Sichtung der einschlägigen Aktenbestände	26
	a) Personalakten	26
	b) Verfahrensakten	27
	c) DOMEA („Dokumentenmanagement und elektronische Archivierung im IT-gestützten Geschäftsgang“).....	28
	d) Gerichtsakten des Erzbischöflichen Konsistoriums.....	29
	e) Geheimarchiv der Diözesankurie	29

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

f)	Handakten der Generalvikare	30
g)	Weitere Aktenbestände.....	30
h)	Vollständigkeitserklärungen	31
2.	Befragungen von Zeitzeugen	32
3.	Auswertung sonstiger Untersuchungsberichte.....	35
4.	Verprobung / Abstimmung mit Prof. P. Dr. Hans Zollner SJ und Prof. Dr. Wilhelm Rees.....	37
5.	Stellungnahmemöglichkeit für die verantwortlich handelnden Personen.....	38
6.	Kooperation mit der Staatsanwaltschaft München I.....	40
B.	BEWERTUNGSMAßSTÄBE	43
I.	Einige einführende Bemerkungen zur Entwicklung des Problembewusstseins in Bezug auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger in Gesellschaft und Kirche im 20. Jahrhundert.....	44
1.	Die gesellschaftliche Entwicklung bis 1960	45
2.	Die gesellschaftliche Entwicklung ab 1960	51
3.	Wahrnehmung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Kontext.....	54
a)	Der Fall Gauthe.....	55

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

b)	Der Fall Groër	57
c)	Der Fall Maciel Degollado.....	58
d)	Der Fall John Geoghan	60
4.	Zwischenergebnis.....	61
II.	Darstellung der strafrechtlichen Hintergründe und Entwicklungen.....	64
1.	Einige Grundzüge zur Entwicklung des Sexualstrafrechts	65
a)	Die strafrechtliche Entwicklung bis 1960.....	65
b)	Die strafrechtliche Entwicklung ab 1960.....	66
2.	Strafbarkeit des Missbrauchstäters	69
a)	Relevante Tatbestände des StGB.....	69
b)	Verjährung der einzelnen Missbrauchstaten.....	95
3.	Strafbarkeitsrisiken der kirchlichen Leitungsverantwortlichen	100
a)	Beihilfe zur Missbrauchstat durch aktives Tun	101
b)	Beihilfe zur Missbrauchstat durch Unterlassen.....	107
c)	Vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung.....	129

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

d)	Strafvereitelung.....	141
e)	Mögliche Begleitdelikte einer Strafvereitelung.....	155
4.	Die Stellung des Opfers.....	155
5.	Zwischenergebnis und aktuelle Entwicklungen	158
III.	Darstellung der haftungsrechtlichen Hintergründe	160
1.	Haftungsrechtliche Verantwortlichkeit des Täters.....	161
2.	Haftungsrechtliche Verantwortlichkeit des Dienst- herrn, der Erzdiözese München und Freising	162
a)	Haftung aufgrund Zurechnung (§ 31 BGB).....	162
b)	Haftung aufgrund mangelhafter Auswahl und Überwachung (§ 831 BGB).....	163
3.	Verjährung.....	165
4.	Zwischenergebnis.....	166
IV.	Darstellung der kirchen(straf)rechtlichen Hintergründe und Entwicklungen	167
1.	Einige wenige Grundzüge der kirchen- rechtsgeschichtlichen Entwicklung betreffend den sexuellen Missbrauch Minderjähriger bis zum CIC/1917	168
2.	Der CIC/1917, die Instruktion „ <i>Crimen solicitationis</i> “ und ergänzende Regelungen	175

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

a)	Vorbemerkung.....	176
b)	Maßgebliche Straftatbestände des CIC/1917 ...	179
c)	Verfahrensrechtliche Bestimmungen	188
d)	Geheimhaltungspflichten	195
3.	Der CIC/1983, das Motu proprio „ <i>Sacramentorum sanctitatis tutela</i> “ und weitere ergänzende Regelungen	201
a)	Vorbemerkung.....	201
b)	Maßgebliche Straftatbestände des CIC/1983 ...	204
c)	Verfahrensrechtliche Bestimmungen	214
d)	Geheimhaltungspflichten	221
4.	Ergänzende gesamtkirchliche Regelungen.....	222
a)	Motu proprio „ <i>Come una madre amorevole</i> “	223
b)	Motu proprio „ <i>Vos estis lux mundi</i> “	223
5.	Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz (2002 / 2010 / 2013) und deren Umsetzung in der Erzdiözese München und Freising.....	223
a)	Plausibilitätsprüfung von Verdachtsfällen nach Maßgabe der DBK-Leitlinien und deren Verhältnis zur kirchenrechtlichen Voruntersuchung.....	224

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

b)	DBK-Leitlinien 2002	230
c)	DBK-Leitlinien 2010	235
d)	DBK-Leitlinien 2013	240
6.	Zwischenergebnis.....	249
V.	Kirchliches Selbstverständnis und sexueller Missbrauch....	251
1.	Dokumente des II. Vatikanischen Konzils.....	252
a)	Die Apostolische Konstitution „ <i>Gaudium et spes</i> “ (1965).....	253
b)	Das Dekret „ <i>Apostolicam Actuositatem</i> “ (1965).....	255
2.	Päpstliche Dokumente	256
a)	Die Enzyklika „ <i>Deus caritas est</i> “ (2005)	257
b)	Das Schreiben „ <i>An das Volk Gottes</i> “ (2018)	259
3.	Zwischenergebnis.....	260
VI.	Bisherige Befunde und bislang vorliegende Berichte	261
1.	„Murphy-Report“ (2009)	262
2.	Untersuchungsbericht der Erzdiözese München und Freising (2010)	264
3.	„Royal Commission-Report“ (2017).....	268
4.	MHG-Studie (2018)	274

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

5.	Bilanzbericht der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2019)	277
6.	Projektdokumentation „Betroffene hören – Missbrauch verhindern. Konsequenzen aus der MHG-Studie“ (2020)	279
7.	Gutachten im Auftrag des Bistums Aachen (2020)	281
8.	Gutachten im Auftrag des Erzbistums Berlin (2021)	284
9.	Gutachten im Auftrag des Erzbistums Köln (2021)	286
10.	Gutachten im Auftrag des Bistums Hildesheim (2021)	288
11.	Sexual Violence in the Catholic Church in France 1950 – 2020, Summary of the Final Report Independent Commission on Sexual Abuse in the Catholic Church – CIASE (2021)	289
12.	Zwischenergebnis.....	292
C.	 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG IM ALLGEMEINEN	294
I.	 Tatsächliche Feststellungen	294
1.	Die mit Fällen sexuellen Missbrauchs befassten Organe und Stellen der Erzdiözese München und Freising	294

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

a)	Der Erzbischof von München und Freising	295
b)	Der Generalvikar des Erzbischofs von München und Freising	301
c)	Der Official und die Vize-Offiziale.....	306
d)	Das Erzbischöfliche Ordinariat München und seine Gliederungen.....	310
e)	Übergeordnete Gremien.....	312
f)	Die Ansprechpersonen und der Beraterstab	317
g)	Der Betroffenenbeirat und die Aufarbeitungskommission der Erzdiözese München und Freising	317
2.	Quellenlage für das Gutachten aus dem Jahr 2010 ...	318
3.	Neuorientierung der Verwaltung in der Erzdiözese München und Freising nach dem Gutachten im Jahr 2010	323
a)	Strukturreform – Projekt „EOM 2010 - Zukunft gestalten, Rahmen setzen“	329
b)	Projekt „Nachvollziehbarkeit“	332
c)	Zwischenergebnis	335
4.	Maßnahmen zur Vorbeugung von Missbrauchsfällen in der Erzdiözese München und Freising	335

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

5.	Bewertung und Analyse der untersuchten Fälle	340
a)	Verteilung nach beschuldigtenbezogenen Kriterien.....	341
b)	Verteilung nach geschädigtenbezogenen Kriterien.....	346
c)	Verteilung nach tatbezogenen Kriterien	348
d)	Durchführung staatlicher beziehungsweise kirchlicher Verfahren.....	357
II.	Vorgehensweise bei der Bearbeitung von Missbrauchs(verdachts)fällen	358
1.	Allgemeines zur Sachbearbeitung bei Missbrauchsverdachtsfällen	358
a)	Sachbehandlung vor dem Jahr 2010	359
b)	Sachbehandlung im Zuge des Missbrauchsskandals zwischen 2010 und 2011	360
c)	Die Sachbearbeitung von 2011 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums.....	361
2.	Reaktionen gegenüber des sexuellen Missbrauchs verdächtigen Klerikern	365
a)	Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft.....	366

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

b)	Unterbliebene innerkirchliche Sanktionierung	375
c)	Weiterverwendung in der Seelsorge	380
3.	Reaktionen gegenüber des sexuellen Missbrauchs verdächtigen Laien	382
a)	Behandlung von Missbrauchs(verdachts)-fällen bei Laien	382
b)	Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft.....	383
4.	Reaktionen der kirchlichen Verantwortungsträger gegenüber den Geschädigten.....	385
a)	Wahrnehmung der Geschädigten vor 2010	386
b)	Wahrnehmung der Geschädigten ab 2010.....	388
5.	Reaktionen der diözesanen Leitungsverantwortlichen gegenüber den betroffenen Pfarreien.....	395
6.	Abweichungen gegenüber den Berichten der Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese zum Zeitraum April 2010 bis Dezember 2020	397
7.	Zwischenergebnis.....	399
III.	Systemische Ursachen für festgestellte Defizite.....	402
1.	Klerikalismus.....	404

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

2.	Angst sowie Hilf- und Sprachlosigkeit als handlungsleitende Momente	410
3.	Kirchliches (Straf-)Recht.....	414
	a) Keine aufklärungshinderliche Unklarheit und Widersprüchlichkeit der maßgeblichen Normen	414
	b) Defizitäre innerkirchliche Rechtskultur	416
	c) Defizitäre gesetzliche Regelungen	419
	d) Fehlende Anwendungspraxis.....	422
4.	(Erwachsenen-)Homosexualität unter Klerikern.....	423
5.	Auswahl der Führungsverantwortlichen und Sachkompetenz.....	425
6.	Zuständigkeits- und Kompetenzordnung sowie Aufbau- und Ablauforganisation	428
7.	Kontrolle und Rechenschaftspflicht.....	429
8.	Aktenführung und Transparenz.....	431
9.	Fehlender interdisziplinärer Austausch.....	431
D.	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG IM HINBLICK AUF DAS HANDELN UND DIE VERANTWORTLICHKEIT DER DIÖZESANLEITUNG IM BESONDEREN.....	433
I.	Generelle gutachterliche Leitlinien.....	433

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

1.	Auswahlkriterien für die im Gutachten darzustellenden Fälle.....	434
2.	Darstellung der Sachverhalte und insbesondere namentliche Nennung kirchlicher Leitungsverantwortlicher sowie des sexuellen Missbrauchs beschuldigter Personen	438
3.	Bewertung der Sachverhalte.....	442
II.	Fälle mit festgestellten Fehlverhaltensweisen	444
1.	Fall 1.....	445
2.	Fall 2.....	447
3.	Fall 3.....	450
4.	Fall 4.....	452
5.	Fall 5.....	454
6.	Fall 6.....	454
7.	Fall 7.....	459
8.	Fall 8.....	460
9.	Fall 9.....	461
10.	Fall 10.....	464
11.	Fall 11.....	465
12.	Fall 12.....	469

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

13.	Fall 13.....	471
14.	Fall 14.....	475
15.	Fall 15.....	479
16.	Fall 16.....	480
17.	Fall 17.....	481
18.	Fall 18.....	483
19.	Fall 19.....	487
20.	Fall 20.....	488
21.	Fall 21.....	489
22.	Fall 22.....	490
23.	Fall 23.....	494
24.	Fall 24.....	496
25.	Fall 25.....	499
26.	Fall 26.....	502
27.	Fall 27.....	508
28.	Fall 28.....	510
29.	Fall 29.....	512
30.	Fall 30.....	514
31.	Fall 31.....	522

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

32.	Fall 32.....	534
33.	Fall 33.....	535
34.	Fall 34.....	536
35.	Fall 35.....	538
36.	Fall 36.....	539
37.	Fall 37.....	544
38.	Fall 38.....	555
39.	Fall 39.....	558
40.	Fall 40.....	562
41.	Fall 41.....	568
42.	Fall 42.....	568
43.	Fall 43.....	573
44.	Fall 44.....	575
45.	Fall 45.....	576
46.	Fall 46.....	578
47.	Fall 47.....	579
48.	Fall 48.....	580
49.	Fall 49.....	583
50.	Fall 50.....	585

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

51.	Fall 51.....	589
52.	Fall 52.....	591
53.	Fall 53.....	593
54.	Fall 54.....	594
55.	Fall 55.....	595
56.	Fall 56.....	596
57.	Fall 57.....	600
58.	Fall 58.....	602
59.	Fall 59.....	605
60.	Fall 60.....	607
61.	Fall 61.....	609
62.	Fall 62.....	611
63.	Fall 63.....	614
64.	Fall 64.....	618
65.	Fall 65.....	619

**III. Gutachterliche Bewertung des Handelns der
Diözesanleitung..... 621**

1.	Einleitende Bemerkungen zur Zuständigkeit und Verantwortungszuweisung	622
----	--	-----

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

2.	Erzbischof Michael Kardinal von Faulhaber (1917 – 1952)	623
	a) Fall 2	624
	b) Fall 3	627
	c) Fall 5	628
	d) Fall 6	630
	e) Gutachterliche Gesamtbewertung	632
3.	Erzbischof Joseph Kardinal Wendel (1952 – 1960).....	633
	a) Fall 6	633
	b) Fall 9	636
	c) Fall 11	638
	d) Fall 13	640
	e) Fall 14	642
	f) Fall 16	644
	g) Fall 17	645
	h) Fall 19	647
	i) Gutachterliche Gesamtbewertung	648
4.	Erzbischof Julius Kardinal Döpfner (1961 – 1976)	650
	a) Fall 6	650

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

b)	Fall 21	653
c)	Fall 22	656
d)	Fall 23	658
e)	Fall 24	660
f)	Fall 25	661
g)	Fall 26	663
h)	Fall 27	665
i)	Fall 29	666
j)	Fall 31	669
k)	Fall 34	671
l)	Fall 35	673
m)	Fall 36	675
n)	Fall 37	678
o)	Gutachterliche Gesamtbewertung	680
5.	Erzbischof Joseph Kardinal Ratzinger (1977 – 1982).....	682
a)	Generelle Einlassungen des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger / Papst em. Benedikt XVI.	684
b)	Fall 22	688

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

c)	Fall 37	698
d)	Fall 40	718
e)	Fall 42	733
f)	Gutachterliche Gesamtbewertung	750
6.	Erzbischof und Apostolischer Administrator Friedrich Kardinal Wetter (1982 – 2008)	754
a)	Generelle Einlassungen des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Wetter	755
b)	Fall 24	761
c)	Fall 26	766
d)	Fall 27	772
e)	Fall 37	774
f)	Fall 38	777
g)	Fall 40	781
h)	Fall 43	786
i)	Fall 44	790
j)	Fall 46	793
k)	Fall 47	797
l)	Fall 50	801
m)	Fall 51	807

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

n)	Fall 52	812
o)	Fall 53	816
p)	Fall 54	820
q)	Fall 56	823
r)	Fall 57	827
s)	Fall 59	831
t)	Fall 62	835
u)	Fall 63	839
v)	Fall 64	844
w)	Gutachterliche Gesamtbewertung	847
7.	Erzbischof Reinhard Kardinal Marx (2008 – dato)	851
a)	Generelle Einlassungen des Erzbischofs Kardinal Marx	852
b)	Fall 30	854
c)	Fall 65	862
d)	Gutachterliche Gesamtbewertung	866
8.	Generalvikar und Kapitularvikar Ferdinand Buchwieser (1932 – 1953)	869
a)	Fall 2	870
b)	Fall 3	873

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

c)	Fall 4	875
d)	Fall 5	876
e)	Fall 6	878
f)	Fall 7	879
g)	Fall 10	881
h)	Fall 11	882
i)	Gutachterliche Gesamtbewertung	884
9.	Generalvikar Dr. Johann Fuchs (1953 – 1960)	886
a)	Fall 1	887
b)	Fall 3	889
c)	Fall 4	890
d)	Fall 6	892
e)	Fall 9	894
f)	Fall 12	897
g)	Fall 13	898
h)	Fall 14	901
i)	Fall 15	904
j)	Fall 16	906
k)	Fall 17	908

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

l)	Fall 19	909
m)	Fall 21	911
n)	Gutachterliche Gesamtbewertung	912
10.	Kapitularvikar und Generalvikar Weihbischof Johannes Neuhäusler (1961/1962)	913
11.	Generalvikar Matthias Defregger (1962 – 1968).....	915
a)	Fall 6	915
b)	Fall 20	917
c)	Fall 24	919
d)	Fall 25	920
e)	Fall 26	922
f)	Fall 27	925
g)	Fall 32	926
h)	Gutachterliche Gesamtbewertung	927
12.	Generalvikar und Personalreferent Dr. Gerhard Gruber (1968 – 1990/1993).....	928
a)	Generelle Einlassungen des ehemaligen Generalvikars und Personalreferenten Dr. Gruber	929
b)	Fall 6	939

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

c)	Fall 8	945
d)	Fall 22	947
e)	Fall 23	952
f)	Fall 24	957
g)	Fall 27	961
h)	Fall 28	964
i)	Fall 29	968
j)	Fall 31	973
k)	Fall 34	980
l)	Fall 35	985
m)	Fall 36	989
n)	Fall 37	994
o)	Fall 38	999
p)	Fall 39	1003
q)	Fall 40	1007
r)	Fall 42	1010
s)	Fall 43	1015
t)	Fall 44	1020
u)	Fall 45	1024

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

v)	Fall 52	1030
w)	Fall 58	1035
x)	Gutachterliche Gesamtbewertung	1039
13.	Generalvikar Dr. Robert Simon (1990 - 2009)	1040
a)	Fall 26	1041
b)	Fall 49	1044
c)	Fall 50	1047
d)	Fall 52	1050
e)	Fall 53	1054
f)	Fall 54	1056
g)	Fall 55	1057
h)	Fall 56	1060
i)	Fall 57	1063
j)	Fall 58	1066
k)	Fall 63	1068
l)	Gutachterliche Gesamtbewertung	1070
14.	Generalvikar DDr. Peter Beer (2010 - 2019).....	1072
a)	Generelle Einlassungen des ehemaligen Generalvikars DDr. Beer.....	1073

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

b)	Fall 30	1075
c)	Fall 48	1085
d)	Fall 60	1089
e)	Fall 65	1092
f)	Gutachterliche Gesamtbewertung	1097
15.	Offizial Dr. Lorenz Wolf (1997 – dato)	1099
a)	Generelle Einlassungen des Offizials Dr. Wolf	1100
b)	Fall 18	1109
c)	Fall 26	1112
d)	Fall 30	1116
e)	Fall 33	1124
f)	Fall 42	1127
g)	Fall 51	1130
h)	Fall 56	1134
i)	Fall 60	1139
j)	Fall 61	1144
k)	Fall 62	1147
l)	Fall 63	1151

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

m)	Gutachterliche Gesamtbewertung	1155
E.	EMPFEHLUNGEN	1160
I.	Stärkung der Belange der Geschädigten	1161
1.	Kontakt kirchlicher Verantwortungsträger mit Geschädigten	1161
2.	Ombudsstelle für Geschädigte	1162
3.	Akteneinsicht.....	1163
4.	Stärkung des Betroffenenbeirates	1164
II.	Maßnahmen im Bereich der Rechtssetzung	1166
1.	Konkretisierung der einschlägigen Straftat- bestände	1167
2.	Gerichtsverfassung	1169
3.	Strafverfahrensrecht, insbesondere Stellung der Geschädigten	1170
4.	Rechtsprechungspublikation.....	1171
5.	Disziplinarische Maßnahmen.....	1172
III.	Maßnahmen im administrativ-organisatorischen Bereich	1174
1.	Ausführungsbestimmungen zur DBK-MissbrO	1174
2.	Unabhängige/r Interventionsbeauftragte/r	1175

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

3.	Optimierung der Verwaltungsstrukturen und - abläufe im Hinblick auf.....	1177
a)	Compliance-Management-, insbesondere Hinweisgebersystem.....	1177
b)	Qualitätsmanagement, insbesondere (unabhängiges) Auditing und Peer- Vergleich	1179
c)	Leitungsfunktionen und sonstige Mitarbeitende	1180
d)	Aktenführung.....	1182
4.	Begrenzung der Amtszeiten maßgeblicher Verantwortungsträger	1183
IV.	Maßnahmen in Bezug auf (potentielle) Missbrauchs- täter.....	1184
1.	Fortentwicklung der Führungsaufsicht	1184
2.	Schutz Geschädigter durch Täterfürsorge und Beseitigung der Hilflosigkeit kirchlicher Verantwortungsträger	1186
3.	Etablierung eines Gutachter-Pools und Evaluation der Gutachtertätigkeit.....	1189
4.	Kritische Überprüfung der priesterlichen Aus- und Fortbildung	1190
V.	Sonstige Maßnahmen	1192

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

1.	Betreuung der betroffenen kirchlichen Institutionen	1192
2.	Kritische Reflexion des priesterlichen Selbstverständnisses.....	1193
3.	Vertiefende (interdisziplinäre) Forschung und institutionalisierter Wissens- und Erfahrungsaustausch vor allem auf internationaler Ebene zu missbrauchs- und vertuschungsbegünstigenden Faktoren.....	1194
4.	Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern	1197
5.	Stärkung der Rolle der Frauen in kirchlichen Leitungsfunktionen.....	1197
	LITERATURVERZEICHNIS	1199

D.

Ergebnisse der Untersuchung im Hinblick auf das Handeln und die Verantwortlichkeit der Diözesanleitung im Besonderen

I.

Generelle gutachterliche Leitlinien

Den nachfolgenden Ausführungen zu persönlichen Verantwortlichkeiten unter Namensnennung sind einige generelle, erläuternde Anmerkungen voranzustellen: Es kann und darf vorliegend nicht darum gehen, einzelne Personen zu stigmatisieren oder gar an den Pranger zu stellen. Die Darstellung der persönlichen Verantwortlichkeiten verfolgt vielmehr eine gänzlich andere Zielsetzung. Mit ihr soll einerseits heute noch lebenden Verantwortlichen aufgezeigt werden, dass ihr früheres Verhalten – auch ausgehend von dem damaligen Wissensstand und den seinerzeit bestehenden Erkenntnismöglichkeiten – nach Bewertung der Gutachter als teils zumindest problematisch, teils als fehlerhaft zu bewerten ist. Damit soll ihnen die Gelegenheit gegeben werden, ihr eigenes Tun in der Vergangenheit kritisch und selbstreflektierend zu hinterfragen. Primär jedoch dienen die Ausführungen zu den persönlichen Verantwortlichkeiten dazu, die aktuellen Verantwortungsträger im Hinblick auf ihren zukünftigen Umgang mit Fällen des sexuellen Missbrauchs namentlich zugunsten des adäquaten Geschädigtenschutzes zu sensibilisieren. Eine irgendwie geartete Prangerwirkung ist mit den folgenden Darlegungen damit von vornherein nicht intendiert und wäre aus Gutachtersicht auch kontraproduktiv. Es darf nicht darum gehen, die Verantwortung für den bis zur Mitte der 2010er Jahre, jedenfalls aber bis zum Bekanntwerden der Vorgänge im Canisius Kolleg im Jahr 2010, unzulänglichen Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs auf einige hochrangige Verantwortliche abwälzen zu können. Vielmehr ist es aus Sicht aller mit Problemstellungen im Bereich des

sexuellen Missbrauchs befassten Personen erforderlich, Lehren aus den Fehlverhaltensweisen in der Vergangenheit sowie die notwendigen Konsequenzen hieraus zu ziehen. Hierfür sowie für die nach Einschätzung der Gutachter zwingend gebotene und transparente kircheninterne, aber auch öffentliche Diskussion stellt die kritische Bewertung der Verantwortlichkeiten in der Vergangenheit die unerlässliche Grundlage dar. Dies gilt umso mehr, als teilweise bis in die jüngste Vergangenheit hinein und auch bis heute noch ehemalige, aber auch amtierende hochrangige Repräsentanten der Erzdiözese die Zeichen der Zeit und insbesondere die Notwendigkeit einer schonungslosen systemischen Aufarbeitung der Thematik „sexueller Missbrauch“ in Abrede stellen beziehungsweise zumindest relativieren wollen. Noch immer wird von dieser Gruppe hochrangiger Kleriker die aufgrund des erreichten Erkenntnisstandes haltlose These propagiert, es handle sich bei den Fällen sexuellen Missbrauchs lediglich um Einzelsachverhalte, für die ausschließlich der Täter verantwortlich sei. Systemische Ursachen oder gar Defizite der Institution Kirche vermag dieses kirchliche Lager regelmäßig nicht zu erkennen.

1. Auswahlkriterien für die im Gutachten darzustellenden Fälle

Maßgeblich für die Entscheidung, ob ein von den Gutachtern geprüfter Fall in Verfolgung der vorstehend skizzierten Zielsetzung im Gutachten darzustellen ist, ist der seitens der für die Begleitung der vorliegenden unabhängigen Untersuchung maßgeblich verantwortlichen Entscheidungsträger der Erzdiözese, namentlich des Generalvikars und der Amtschefin, ausdrücklich geäußerte Wunsch, dass möglichst sämtliche Sachverhalte dargestellt werden, anhand derer Fehlverhaltensweisen und damit Verantwortlichkeiten zur Diözesanleitung gehörender Personen für Unzulänglichkeiten und Mängel im

Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs belegt werden können. Die Gutachter standen und stehen diesem Wunsch des Generalvikars sowie der Amtschefin durchaus kritisch gegenüber; dies allein schon deshalb, weil mit jedem hier, wenn auch anonymisiert, so doch grundsätzlich beschriebenen Sachverhalt das Risiko steigt, dass Geschädigte „ihren“ Sachverhalt erkennen und damit die Gefahr einer Retraumatisierung besteht. Vor diesem Hintergrund scheidet allerdings eine auch nur cursorische Darstellung von gutachterlich geprüften Fällen, in denen nur möglicherweise ein oder – tatsächlich kam dies nicht vor – kein Fehlverhalten in dem vorstehend beschriebenen Sinn festzustellen ist, aus Sicht der Gutachter aus, weil eine derartige Vorgehensweise einerseits nicht notwendig ist, um den unzureichenden Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs in der Vergangenheit zu belegen und ein zusätzlicher, geschweige denn substanzieller Erkenntnisgewinn im Hinblick auf die im Rahmen des Gutachtens zu untersuchenden und zu beantwortenden Fragestellungen nicht zu erwarten ist, während andererseits die Gefahr einer Retraumatisierung Geschädigter auch im Falle einer nur oberflächlichen Sachverhaltsdarstellungen nicht von vornherein mit der gebotenen Sicherheit auszuschließen ist.

Davon ausgehend haben die Gutachter anhand der von ihnen ausgewerteten Erkenntnisquellen (vgl. hierzu im Einzelnen insbesondere A. IV 1. Und 2.) und dabei vor allem unter Berücksichtigung gegebenenfalls erfolgter Stellungnahmen noch lebender kirchlicher Leitungsverantwortlicher diejenigen Fälle identifiziert und nachfolgend dargestellt, bei denen sie zur Überzeugung gelangt sind, dass das Handeln der kirchlichen Leitungsverantwortlichen nicht mit den für die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger bestehenden Vorgaben, wie sie ebenfalls vorstehend im Einzelnen dargelegt wurden (vgl. dazu im Einzelnen B. II. bis V.) im Einklang steht. Diesbezüglich ist auch an dieser Stelle nochmals zu betonen, dass die vorliegende Prüfung

auftragungsgemäß nicht auf eine bloße formale Rechtmäßigkeitskontrolle, also darauf, ob das Handeln der Verantwortungsträger mit den „Buchstaben des Gesetzes“ in Einklang stand, reduziert war. Vielmehr war es gerade auch die gutachterliche Pflicht und ausdrückliche Aufgabe, die Angemessenheit der Reaktionen auf Missbrauchsvorfälle namentlich unter dem Aspekt der adäquaten (präventiven) Geschädigtenfürsorge zu beurteilen. Nur eine derartige umfassende Betrachtung und gutachterliche Bewertung ist geeignet, ein aussagekräftiges Bild vom Handeln der kirchlichen Verantwortungsträger zu vermitteln und damit eine tragfähige Grundlage für die geforderten Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter Mängel und Defizite zu bilden. Gerade die Angemessenheit des Handelns der kirchlichen Verantwortungsträger unter Berücksichtigung des eigenen, im gesellschaftlichen Diskurs von ihnen immer wieder vehement thematisierten Anspruchs beziehungsweise kirchlichen Selbstverständnisses stellt den an das eigene Verhalten anzulegenden (Mindest-)Maßstab dar; andernfalls müsste von den kirchlichen Verantwortungsträgern erläutert werden, weshalb gerade bei der Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs von diesen hohen moralischen Ansprüchen abgewichen werden soll beziehungsweise darf. Dabei beschränken sich die Ausführungen zu den persönlichen Verantwortlichkeiten bewusst auf die Darstellung von Fehlverhaltensweisen, die im Hinblick auf ihre Häufigkeit und Schwere von einigem Gewicht sind, denn es kann nicht Aufgabe des vorliegenden Gutachtens sein, den letzten, auch noch so geringen (Formal-)Verstoß zu thematisieren, da damit die Gefahr verbunden wäre, die eigentlichen und wesentlichen Problemstellungen zu relativieren oder gar zu bagatellisieren.

In Ansehung der oftmals mehreren Personen, insbesondere soweit es sich bei ihnen um Ordinarien handelt, übertragenen parallelen Zuständigkeiten in Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger haben die Gutachter im Falle

letztendlichen Handelns der höheren Autorität keine damit per se verbundene Entlastung niederrangiger Verantwortlicher angenommen. Dies folgt nicht zuletzt aus dem Umstand, dass in keinem der von den Gutachtern gesichteten Fällen ein (gleichsam eigenmächtiges und unabgestimmtes) Handeln der höheren Autorität ohne vorherige Befassung nachrangiger Personen festzustellen war. In diesem Fall sind ebenfalls zuständige und verantwortliche Dritte zumindest gehalten, gegenüber der oftmals nur formal entscheidenden Instanz auf das im jeweiligen Fall gebotene Verhalten erforderlichenfalls auch mit Nachdruck hinzuwirken. Nur wenn diese entscheidende Instanz gegen den erklärten Willen der nachrangigen Person handelt, hat dies für Letztere entlastende Wirkung. Schon hier kann jedoch festgehalten werden, dass in keinem der gutachterlich geprüften Fälle eine derartige Haltung nachrangiger Verantwortungsträger dokumentiert ist und wohl auch tatsächlich nicht gegeben war. Vielmehr dürfte es den Schilderungen der befragten Zeitzeugen entsprechend zumindest regelmäßig umgekehrt und damit so gewesen sein, dass die nachrangigen Verantwortungsträger die Entscheidung ganz wesentlich vorgegeben und geprägt haben und von der höherrangigen Autorität lediglich die für eine rechtliche Verbindlichkeit erforderlichen Akte gesetzt wurden.

Des Weiteren haben die Gutachter in Missbrauchsfällen, die sich während der Amtszeit früherer Verantwortlicher ereignet haben, eine Verantwortlichkeit des (Nach)-Nachfolgers nur dann und insoweit angenommen, wenn von diesem eine Entscheidung getroffen wurde und Hinweise dafür vorlagen, dass eine Kenntnis von dem früheren Missbrauchsfall gegeben und die Entscheidung daher nicht sachgerecht war. Eine aktive Verpflichtung, ohne konkrete Hinweise auf ein früheres Missbrauchsgeschehen bei jedweder (Personal-)Entscheidung eine dahingehende Überprüfung vorzunehmen, haben die Gutachter jedoch nicht angenommen.

Um zu der Überzeugung zu gelangen, dass den kirchlichen Leitungsverantwortlichen tatsächlich ein Fehlverhalten zur Last gelegt werden kann, war für die Gutachter, wie im Übrigen auch im Rahmen eines Strafprozesses,

vgl. Schmitt, in: Meyer-Goßner/ders., StPO, 64. Aufl. (2021),
§ 261, RdNr. 2.

nicht notwendig, dass eine mathematische Gewissheit besteht und jeglicher auch nur entfernter Zweifel ausgeschlossen ist. Notwendig, aber auch ausreichend für die Überzeugungsbildung der Gutachter war demgegenüber vielmehr, dass kein vernünftiger Zweifel und faktenbasierte subjektive Gewissheit im Hinblick auf den tatsächlichen Geschehensablauf bestanden. Insoweit wurden auch Erkenntnisse aus gleichgelagerten oder zumindest vergleichbaren Sachverhalten sowie typische beziehungsweise regelmäßig wiederkehrende Geschehensabläufe, die sich aus der Gesamtschau der Akten ergaben, berücksichtigt.

2. Darstellung der Sachverhalte und insbesondere namentliche Nennung kirchlicher Leitungsverantwortlicher sowie des sexuellen Missbrauchs beschuldigter Personen

Soweit danach Missbrauchs(verdachts)fälle beziehungsweise deren Darstellung nachfolgend zum Gegenstand des Gutachtens zu machen sind, wird bewusst auf eine ausufernde Schilderung von Einzelsachverhalten verzichtet. Eine solche kann auch nicht mit der Zielsetzung des vorliegenden Gutachtens gerechtfertigt werden. Denn es kann insoweit nicht um einen voyeuristischen Blick auf die sensible Thematik des sexuellen Missbrauchs und des Umgangs der Leitungsverantwortlichen der Erzdiözese mit diesem

gehen. Vielmehr ist aus Sicht der Gutachter stets die Abwägung geboten, ob und inwieweit die Darstellung der Sachverhalte für die Beschreibung der Gesamtproblematik und die Begründung persönlicher Verantwortlichkeiten zwingend erforderlich ist. Der vorstehend bereits erwähnte Gesichtspunkt einer möglicherweise drohenden und, soweit irgend möglich, zu vermeidenden Retraumatisierung hat insoweit besonderes Gewicht. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der Sachverhaltsdarstellungen nicht nur bewusst auf jegliche Ortsangabe verzichtet. Darüber hinaus werden zeitliche Angaben jedenfalls so weit verallgemeinert, dass jeweils nur von Anfang, Mitte oder Ende des jeweiligen Jahrzehnts die Rede ist und auch dadurch eine Identifizierung der am unmittelbaren Tatgeschehen beteiligten Personen möglichst ausgeschlossen wird.

Aus juristischer Sicht war zu beurteilen, ob und inwieweit es sich bei den jeweilig verantwortlich Handelnden tatsächlich um hochrangige Vertreter der Erzdiözese handelte, die allein schon aufgrund ihrer Stellung mit Blickrichtung auf die öffentliche Auseinandersetzung mit Fällen des sexuellen Missbrauchs von besonderer Bedeutung sind. Dabei muss die entsprechende Bewertung zu dem Ergebnis führen, dass die zu nennenden Entscheidungsträger aus juristischer Sicht tatsächlich Personen der Zeitgeschichte sind, da nur deren namentliche Nennung im Rahmen dieses zu veröffentlichenden Gutachtens statthaft ist. Insoweit haben die Gutachter eine Abwägung vorgenommen. Auf der Grundlage der Abwägungsergebnisse wurde sodann entschieden, ob und inwieweit in dem vorliegenden und zur Veröffentlichung vorgesehenen Bericht Verantwortungsträger auch namentlich genannt werden. Wenn und soweit nach Einschätzung der Gutachter niederrangigere Verantwortungsträger hinreichend konkreten Vorwürfen eigenen Fehlverhaltens ausgesetzt sein sollten, werden diese den aktuellen Bistumsverantwortlichen, namentlich dem Generalvikar sowie der Amtschefin, im Rahmen eines

sogenannten „Management-Letters“ benannt. Diese werden dann zu entscheiden haben, ob und in welchem Umfang sie den Erzbischof über die diesbezüglichen gutachterlichen Feststellungen im Zuge des Management-Letters unterrichten und/oder entsprechende Maßnahmen bis hin zu disziplinarischen Konsequenzen erforderlich sind.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass sämtliche im Untersuchungszeitraum (1945 bis 2019) tätigen Erzbischöfe sowie deren Generalvikare und, wenn auch mit erheblichen Einschränkungen, die entsprechenden Ressortleiter im Personalbereich die Gruppe potentiell zu nennender Leitungsverantwortlicher bilden. Mit anderen Worten: Wenn und soweit die Inhaber der genannten Ämter in diesem, den Prüfungszeitraum 1945 bis 2019 betreffenden Gutachten nicht ausdrücklich als Verantwortliche bezeichnet werden, war eine Schuld- beziehungsweise Verantwortungszuweisung auf der Grundlage der gesichteten Unterlagen sowie der Aussagen der Zeitzeugen nicht möglich. Daneben können andere hochrangige Repräsentanten der Erzdiözese nur dann im vorliegenden Gutachten als persönlich Verantwortliche genannt werden, wenn sie, beispielsweise aufgrund einer Ämterhäufung oder sonstiger Umstände, faktisch eine übergeordnete Leitungsmacht wahr- und für sich in Anspruch genommen haben beziehungsweise heute noch nehmen. Diese Voraussetzungen wurden seitens der Gutachter mit Blickrichtung auf einen hochrangigen Repräsentanten der Erzdiözese umso mehr bejaht, als er neben seinen faktischen und fachlichen Einfluss- und Lenkungsmöglichkeiten auch in vielfältiger Hinsicht in der Öffentlichkeit als hochrangiger und einflussreicher Repräsentant der Erzdiözese auftritt und auch als solcher wahrgenommen wurde und wird.

Im Hinblick auf die vorstehend geschilderte Verantwortungsabstufung ist des Weiteren zu berücksichtigen, dass aufgrund des hierarchischen Aufbaus der

Kirche und auch der Erzdiözese eine persönliche Verantwortlichkeit nachgeordneter Mitarbeitender im Rahmen der Behandlung von (Verdachts-)Fällen sexuellen Missbrauchs während des Untersuchungszeitraums nur schwerlich zu begründen ist. Jedenfalls gilt dies bis zum Inkrafttreten der DBK-Leitlinien allein schon aufgrund der fehlenden Entscheidungskompetenzen dieser Personen. Hinweise auf ein bewusstes Vertuschen beziehungsweise Hintergehen der primär verantwortlichen Entscheidungsträger im Bereich des sexuellen Missbrauchs durch nachgeordnete Mitarbeitende haben die gutachterlichen Prüfungen nicht ergeben. Insbesondere gilt es aus Sicht der Gutachter zu vermeiden, dass, wie jedenfalls in einem, nicht von ihnen stammenden Prüfbericht zu einer weitere (Erz-)Diözese geschehen, ein untergeordneter Mitarbeiter, in identifizierbarer Art und Weise stigmatisiert wird, obwohl er lediglich geringfügige Pflichtverletzungen beziehungsweise Formalverstöße begangen hat, die von vornherein und insbesondere auch aus Sicht der Geschädigten zu keinen negativen Konsequenzen führen konnten.

Im Hinblick auf die (Missbrauchs-)Täter ist aus rechtlicher Sicht zu beachten, dass deren namentliche Nennung grundsätzlich ausscheidet, gleichwohl aber in jedem einzelnen dargestellten Sachverhalt trotz aller Bemühungen um eine entsprechende Anonymisierung die Identifizierbarkeit etwaiger Täter droht. Trotz aller dieser Bedenken haben sich die Gutachter dazu entschieden, der Forderung von Generalvikar und Amtschefin, soweit irgend möglich, zu entsprechen, um damit von vornherein dem gänzlich unberechtigten Vorwurf einer inadäquaten Auswahl auf einige wenige Sachverhalte zu begegnen.

3. Bewertung der Sachverhalte

Dem Gutachtensauftrag entsprechend werden die Gutachter auch ausführlich dazu Stellung nehmen, wie das Handeln der namentlich zu benennenden Leitungsverantwortlichen der Erzdiözese gemessen an den vorstehend unter Ziff. 1 dargestellten Beurteilungsmaßstäben zu bewerten ist.

Die Gutachter bewerten nachfolgend das Handeln der diözesanen Leitungsverantwortlichen in Missbrauchs(verdachts)fällen sowohl im Hinblick auf die insoweit geltenden Regelungen des staatlichen und kirchlichen Rechts als auch in Bezug auf die Angemessenheit des kirchlichen Selbstverständnisses. Die diesbezüglichen Bewertungsmaßstäbe wurden vorstehend unter B. ausführlich dargelegt und erläutert.

Im Hinblick auf die Regelungen des staatlichen und kirchlichen Rechts stellt sich danach in Ermangelung einer staatlichen Anzeigepflicht in erster Linie die Frage, ob die vom gesamt- und/oder partikularkirchlichen Recht zur Aufklärung und gegebenenfalls Sanktionierung von Missbrauchs(verdachts)fällen geforderten kirchenstrafrechtlichen Maßnahmen ergriffen wurden, mithin insbesondere eine kanonische Voruntersuchung eingeleitet und – abhängig von deren Ergebnis – weitere Maßnahmen ergriffen wurden; dies einschließlich der mit Ausnahme in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des CIC/1983 und des Motu proprio „*Sacramentorum sanctitatis tutela*“ jedenfalls in Fällen eines *Crimen pessimum* notwendigen Einbeziehung des Heiligen Offiziums beziehungsweise der Glaubenskongregation.

Darüber hinaus haben die Gutachter das Handeln der diözesanen Leitungsverantwortlichen ausgehend vom kirchlichen Selbstverständnis im Hinblick auf die Angemessenheit gegenüber den insoweit vorrangig interessierenden Geschädigten, aber auch (möglichen) Tätern gewürdigt. In Bezug auf die

Geschädigten sind aus Sicht der Gutachter zwei Aspekte zu unterscheiden: einerseits die retrospektive Sichtweise, d.h. hinsichtlich derjenigen, die unmittelbar oder mittelbar von den Handlungen des jeweiligen Täters betroffen sind, und andererseits die präventive Sichtweise, also die Verhinderung möglicher künftiger Geschädigter. Beides findet im kirchlichen Selbstverständnis, wie es sich den Gutachtern darstellt und vorstehend geschildert wurde, eine Grundlage. Dieses ist danach maßgeblich darauf gerichtet, Not und Leid an Leib und Seele, soweit irgend möglich, zu verhindern, jedenfalls aber zu lindern, und muss daher Maxime kirchlichen Handelns sein. Mit diesem Postulat ist es aus Sicht der Gutachter allerdings nicht zu vereinbaren, wenn noch nicht einmal ansatzweise Bemühungen erkennbar sind, den Geschädigten zumindest Aufmerksamkeit und Interesse entgegenzubringen, sondern vielmehr einseitig und ausschließlich die „zweite Chance“ für den übergriffig gewordenen Täter gesucht wird. Dabei wird seitens der Gutachter selbstverständlich nicht verkannt, dass auch der Täter in gewisser Weise Begleitung und Unterstützung verdient. Diese müssen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zu den nach Überzeugung der Gutachter erkennbar schwerer wiegenden Geschädigtenbelangen stehen. Eine Disbalance zugunsten priesterlicher Interessen und Belange widerspricht danach aus Sicht der Gutachter dem kirchlichen Selbstverständnis und den sich daraus ergebenden Handlungsmaximen.

Wie auch in anderen Zusammenhängen bestehen aufseiten der Gutachter erhebliche und im Ergebnis durchgreifende Vorbehalte gegen eine Quantifizierung fehlerhaften und/oder unangemessenen Handelns. Eine Angabe vermeintlich absoluter Zahlen erscheint den Gutachtern nicht sachgerecht. Dies schon deshalb, da jede Zahl aufgrund der bestehenden Einschränkungen der Erkenntnisgewinnung nicht für sich in Anspruch nehmen kann, die tatsächlichen Gegebenheiten auch nur ansatzweise realitätsnah abzubilden. Die

Nennung von Zahlen ist daher stets mit der naheliegenden Gefahr verbunden, dass diese zum Zwecke der Relativierung der Vorwürfe und des Geschehenen instrumentalisiert, oder sogar missbraucht werden (können). Die nach Dafürhalten der Gutachter von vornherein verfehlte Diskussion um die Frage, ob der Anteil der Missbrauchstäter unter den Klerikern höher ist als derjenige von Missbrauchstätern gemessen an der Gesamtbevölkerung, ist dafür nur ein Beispiel. Im Übrigen besitzt die Angabe von bloßen Zahlen ohne deren Einordnung in einen oftmals komplexen, durch verschiedene Parameter bestimmten Gesamtkontext keine wirkliche Aussagekraft. So kann beispielsweise eine beträchtliche Zahl den staatlichen Strafverfolgungsbehörden nicht gemeldeter, aber offensichtlich nach staatlichem Recht verjährter Verdachtsfälle den Eindruck schwerer Pflichtvergessenheit erwecken. Tatsächlich hat dies aber für die Verfolgung und Prävention möglicher Missbrauchstaten kaum Auswirkungen, wenn die realistischere zu erwartende Reaktion darin besteht, dass mit einem Formschreiben die Nichtaufnahme beziehungsweise Einstellung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen erfolgt. Andererseits kann jedoch das Unterbleiben einer konsequenten Risikoevaluation und -prävention in nur wenigen Fällen gegebenenfalls verheerende Folgen haben, wenn sich ein Missbrauchstäter in der Folge möglicherweise an einer Vielzahl von Kindern und Jugendlichen vergeht.

II.

Fälle mit festgestellten Fehlverhaltensweisen

Nachfolgend sind die 65 Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger oder erwachsener Schutzbefohlener darzustellen, in denen die Gutachter auf der Grundlage der vorstehend unter B. II. bis V. geschilderten

Beurteilungsmaßstäbe zu der Überzeugung gelangt sind, dass ein Fehlverhalten mindestens eines, nicht selten jedoch auch mehrerer Mitglieder der Diözesanleitung namentlich in Form der Missachtung bestehender rechtlicher Vorgaben oder des kirchlichen Selbstverständnisses vorliegt und infolgedessen die Missbrauchstaten nicht – wie rechtlich gefordert – aufgeklärt und gegebenenfalls sanktioniert sowie die Belange der Geschädigten nicht in der gebührenden Art und Weise beachtet wurden. Die Reihenfolge der Darstellung der Fälle ist chronologisch nach den ersten aktenkundig gewordenen Übergriffen geordnet und unabhängig davon, ob sich diese im Bereich der Erzdiözese München und Freising oder anderenorts ereignet haben.

1. Fall 1

Der einer anderen deutschen Diözese angehörende Priester kam Ende der 1940er Jahre in die Erzdiözese München und Freising, nachdem er in seiner Inkardinationsdiözese wegen homosexueller Handlungen verurteilt worden war. Diese Verurteilung wurde weder von dem Priester noch von der Inkardinationsdiözese gegenüber den Verantwortlichen der Erzdiözese offengelegt. In der Erzdiözese wurde er unter anderem als Religionslehrer eingesetzt.

Bereits ein Jahr nach seinem Dienstbeginn wurden Vorwürfe gegen den Priester erhoben. Er solle wiederholt mit seinen Schülern eine Gaststätte aufgesucht haben. Der damalige Generalvikar Buchwieser entzog ihm daraufhin die Zelebrationserlaubnis und forderte ihn auf, die Erzdiözese zu verlassen. Der Priester bestritt die Vorwürfe gegenüber dem Generalvikar, was die unmittelbare Gestattung der Zelebration, nur wenige Tage nach dem ausgesprochenen Verbot, zur Folge hatte. Zudem wurde ihm der Aufenthalt vorerst gestattet, er solle sich aber zeitnah um eine Tätigkeit außerhalb der

Erzdiözese bemühen. Der Gemeindepfarrer des Aufenthaltsortes des Priesters beschwerte sich daraufhin beim Erzbischöflichem Ordinariat, da er den Eltern der Schüler bereits den „letzten Grund der Abberufung“ des Priesters genannt hatte und sich diese daraufhin „erschüttert“ gezeigt hätten. Ein Jahr später verließ der Priester die Erzdiözese München und Freising und hielt sich wieder in seiner Inkardinationsdiözese auf. Dies geschah in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit erneuten Beschwerden im Erzbischöflichen Ordinariat hinsichtlich des privaten Umgangs des Priesters mit Schülern.

Mitte der 1950er Jahre, mithin sechs Jahre nach seinem ersten Aufenthalt, kam der Priester in die Erzdiözese München und Freising zurück. Der damalige Generalvikar Dr. Fuchs erteilte ihm eine Zelebrationserlaubnis. Er erkundigte sich jedoch bei der Inkardinationsdiözese über den Grund des erneuten Ortswechsels des Priesters. Diese teilte ihm mit, dass es während des Aufenthaltes des Priesters in seiner Heimat aufgrund einer „Verfehlung“ mit Kindern zu staatlichen Ermittlungen gekommen und nun ein „Skandal“ zu fürchten sei. In diesem Kontext informierte die Inkardinationsdiözese das Erzbischöfliche Ordinariat nach Aktenlage erstmalig über die Ende der 1940er Jahre erfolgte Verurteilung wegen homosexueller Handlungen. Generalvikar Dr. Fuchs entzog dem Priester daraufhin die Zelebrationserlaubnis. Gegenüber dem Erzbischöflichen Ordinariat bestritt der Priester alle Vorwürfe. Generalvikar Dr. Fuchs erteilte ihm daraufhin eine auf mehrere Monate befristete Zelebrationserlaubnis. Dem Priester wurde seitens des Erzbischöflichen Ordinariates nahegelegt, die Erzdiözese zu verlassen, um einen „Skandal“ zu vermeiden. Nachdem der Priester dieser Aufforderung nachgekommen war, verstarb er unerwartet, bevor das strafrechtliche Verfahren abgeschlossen werden konnte.

2. Fall 2

Der Priester wurde Ende der 1940er Jahre beschuldigt, mehrere Mädchen unangemessen berührt zu haben. In einer im zeitlichen Zusammenhang mit diesen Vorwürfen stattfindenden Ordinariatsitzung wurden diese Vorwürfe in Anwesenheit des damaligen Erzbischofs Kardinal von Faulhaber und des damaligen Generalvikars Buchwieser besprochen. Die Mutter eines der Mädchen konfrontierte den Priester mit seinem Verhalten, woraufhin er dieses hinsichtlich ihrer Tochter einräumte. Über die Aussage des Priesters gab die Mutter eine eidesstattliche Erklärung ab. Der Priester bestritt die Vorwürfe gegenüber dem Erzbischöflichen Ordinariat. Es gibt Hinweise darauf, dass er eine Zeugin der Vorfälle bedrängte, eine Ehrenerklärung zu seinen Gunsten abzugeben. Anschließend wurde in einer sich anschließenden Ordinariatsitzung in Anwesenheit von Kardinal von Faulhaber und Generalvikar Buchwieser beschlossen, dem Priester die Resignation nahezu legen. Der Priester begab sich unmittelbar darauf in ein Kloster und reichte die Resignation auf seine Gemeinde ein, die von Generalvikar Buchwieser angenommen wurde. Die Vorwürfe führten zu einer Anzeige wegen unzüchtiger Handlungen an schulpflichtigen Mädchen und zu polizeilichen Ermittlungen gegen den Priester. Die staatlichen Ermittlungen wurden in einer in diesem zeitlichen Kontext stattfindenden Ordinariatsitzung in Anwesenheit des damaligen Generalvikars Buchwieser besprochen. Das Verfahren wurde allerdings anschließend durch die Staatsanwaltschaft eingestellt, da man der Anzeigenerstatterin keinen Glauben schenkte.

Kurz nach der Resignation des Priesters berichtete der Pfarrer seiner ehemaligen Nachbargemeinde dem Erzbischöflichen Ordinariat, dass der Priester ihm in der Vergangenheit bereits aufgefallen sei und er ihm den Rücktritt aus der Gemeinde bereits vor ca. zwei Jahren angeraten habe, da er – wenn die Sache aufkäme – wohl mit bis zu drei Jahren Zuchthaus rechnen müsse. Auf

welche Vorgänge der Pfarrer der Nachbargemeinde sich hier genau bezieht, geht nicht aus den Akten hervor. Parallel hierzu gingen weitere Beschwerden über den Priester im Erzbischöflichen Ordinariat ein. Gemäß den dort erhobenen Anschuldigungen habe dieser auf der Straße wahllos Mädchen angesprochen und versucht, sich zu deren Wohnungen Zutritt zu verschaffen. Reaktionen hierauf lassen sich den Akten nicht entnehmen.

Einen Monat nach seiner Resignation war der Priester als Seelsorger in einem Erholungsheim tätig. Nach einem Jahr kam es dort zu weiteren Vorwürfen. Der Priester solle viele Kontakte zu Familien unterhalten, um an deren Kinder heranzukommen. Der Ortspfarrer berichtete gegenüber dem Erzbischöflichen Ordinariat, dass er den Priester ohne Erfolg von seinem Tun abbringen wollte. Zudem solle dieser die Kinderbeichte ausgenutzt haben, um Freundschaften zu Jungen zu knüpfen. In einer unmittelbar nachfolgenden Ordinariatssitzung wurde in Anwesenheit von Kardinal von Faulhaber und Generalvikar Buchwieser beschlossen, der Priester müsse wegen

„[...] **neuer** Verfehlungen mit sofortiger Wirkung suspendiert
[...]“

(Hervorhebung durch die Gutachter)

und in ein Kloster eingewiesen werden. Zudem wurde ihm der Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ausdrücklich verboten. Gegen dieses Verbot verstieß er jedoch unmittelbar. Vonseiten des Klosters wurde berichtet, der Priester habe sich mit einem Jungen in einen Heustadel begeben. Daraufhin wurde er nur drei Monate nach Beginn seines Aufenthalts in einem anderen Kloster untergebracht und sein Kontaktverbot auf die gesamte Öffentlichkeit ausgeweitet. Drei weitere Monate später bat der Priester Kardinal von

Faulhaber für sein Verhalten um Verzeihung und versprach, ein der Priesterwürde entsprechendes Leben zu führen. Generalvikar Buchwieser teilte dem Priester daraufhin mit, dass seine Suspendierung durch Kardinal von Faulhaber mit Wirkung zum Heiligabend dieses Jahres aufgehoben werde. Man erwarte jedoch von dem Priester, dass er sich an die ihm auferlegten Weisungen – keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen – halten werde. Aus den Akten geht hervor, dass zeitlich mit der Suspendierung zusammenfallend ein kirchliches Disziplinarverfahren gegen den Priester geführt wurde. Dies ergibt sich jedoch nur indirekt aus mehreren Schriftsätzen eines Rechtsanwaltes, der den Priester in dieser Angelegenheit vertrat. Der genaue Hintergrund und das Ergebnis des Verfahrens lässt sich nicht aus den Unterlagen entnehmen. Sowohl Kardinal von Faulhaber als auch Generalvikar Buchwieser teilten dem Rechtsanwalt in diesem Zusammenhang schriftlich mit, dass die Zeugen, die den Priester belasten, als glaubwürdig eingestuft werden. Der Priester könne zudem glücklich über die Auffassung der Staatsanwaltschaft sein, da auch andere Verläufe in ähnlichen Fällen bekannt seien. Zudem wies Generalvikar Buchwieser darauf hin, dass es

„[...] Dinge genug gibt, die zwar gerichtlich nicht strafbar, **aber namentlich bei einem Geistlichen moralisch durchaus nicht einwandfrei sind.** [...]“

(Hervorhebung durch die Gutachter)

Ob es sich hier um neue Vorwürfe oder um die bereits bekannten Vorfälle handelt, ist nicht aus den Unterlagen ersichtlich. Ein weiteres Schreiben liegt im Entwurf vor, in dem der Priester unter Hinweis auf den Priestermangel aufgefordert wird, sich um eine kleinere ländliche Pfarrei zu bewerben. Sollte er dieser Aufforderung nicht nachkommen, habe er mit sehr unliebsamen

Konsequenzen zu rechnen. Ob und mit wessen Unterschrift das Schreiben versandt wurde, ergibt sich nicht aus den Akten. Der Priester hielt sich zu diesem Zeitpunkt als Kommorant in einem Kloster auf.

Anfang der 1950er Jahre, mithin zwei Jahre nach dem Disziplinarverfahren, wurde im Beisein von Kardinal von Faulhaber in einer Ordinariatssitzung über den künftigen Einsatz des Priesters gesprochen. Der solle demnächst wieder in der Seelsorge eingesetzt werden. Generalvikar Buchwieser hielt in der Sitzung ausdrücklich fest, dass gegen eine Verwendung in der Schule keine Bedenken bestehen, solange der Priester nur Jungen unterrichte. Anschließend wurde der Priester wenige Monate nach dieser Entscheidung wieder in der Seelsorge und als Katechet eingesetzt. Ende der 2010er Jahre wandte sich eine männliche Person an den Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese und schilderte erlittenen sexuellen Missbrauch durch den Priester, der sich in der Gemeinde, in der er Anfang der 1950er tätig war ereignete, als der Geschädigte zwischen zwölf und 13 Jahren war. Diese Schilderung wurde von dem zuständigen Fachreferenten als glaubhaft eingestuft.

3. Fall 3

Ende der 1940er Jahre wurden wiederholt Klagen gegen den Priester, der zum damaligen Zeitpunkt Leiter eines Lehrlings- und Schülerheims war, laut. Neben anderen, nicht untersuchungsrelevanten Anschuldigungen, warf man ihm vor, sich sittlicher Verfehlungen gegenüber einigen Heimkindern schuldig gemacht zu haben. Er solle mehrere Jungen aus dem Heim in seinem Schlafzimmer übernachten gelassen und mit ihnen gebalgt (Ringkämpfe) haben. Auch solle sich eine kleine Gruppe von Jungen regelmäßig bis in die späten Abendstunden in seiner Wohnung aufgehalten haben. Mit den

Vorwürfen konfrontiert, rechtfertigte der Priester die Übernachtungen mit Platzmangel im Heim und gab an, dass einige der Jungen über die Zeit hinweg mit ihm „näher in Fühlung“ gekommen seien. Man habe abends oft zusammengesessen und Radio gehört. Dass er sich gegenüber den Jungen „ungezwungener“ benommen habe, als das sonst bei Geistlichen üblich sei, sei besonders von denjenigen „dankbar angenommen“ worden, die ohne Vater aufgewachsen seien. Er habe mit den Jungen gescherzt und gespielt, sich ihre bubenhaften Erzählungen angehört, mitgelacht und sich mitgefremt. Ein „Jugendbeamter“, so der Priester, hätte da vielleicht anders gehandelt. Anknüpfend an diese Vorwürfe wurden sowohl durch das Erzbischöfliche Ordinariat, angeleitet durch den damaligen Generalvikar Buchwieser, als auch durch die Kriminalpolizei Ermittlungen vor Ort durchgeführt. Beweise für die dem Priester vorgeworfenen sittlichen Verfehlungen wurden dabei nach Lage der Akten nicht gefunden. Bei Befragungen gaben einige der Jungen an, der Priester sei ihnen nähergekommen, habe sie aber nicht zärtlich angefasst. Zurück blieb der Vorwurf, der Priester habe „durch sein erzieherisch unkluges und unverständliches Verhalten bei Erwachsenen und Jugendlichen selbst Anlass zu solchen Gerüchten gegeben“. Das Erzbischöfliche Ordinariat warf ihm zudem vor, er habe sein Verhalten gegenüber den Jungen fortgesetzt, obwohl er schon länger Kenntnis von den entstandenen Gerüchten gehabt habe. Nach Abschluss der staatlichen und kirchlichen Ermittlungen, ca. drei Monate nach Bekanntwerden der Vorwürfe, wurde der Priester von seiner Stelle als Heimleiter abgezogen. Etwaige (kirchenrechtliche) Konsequenzen hatte dieser Sachverhalt für den Priester ausweislich der Akte jedoch nicht. Im Gegenteil: Nach seinem Abzug als Heimleiter wurde er – jedenfalls zeitweise – oberhirtlich als Aushilfspriester eingesetzt, wobei er auch Religionsunterricht erteilte.

Mitte der 1950er Jahre, sieben Jahre nach den Vorfällen im Lehrlings- und Schülerheim, wandte sich Generalvikar Dr. Fuchs, der allem Anschein nach Kenntnis von dessen Vorgeschichte hatte, in einem Schreiben an den Priester und ermahnte ihn, künftig keine Jugendlichen mehr, weder Jungen noch Mädchen, auf seinen Autofahrten mitzunehmen. Er, der Generalvikar, sei zwar überzeugt davon, dass diese Fahrten nur durch die „bekannte Hilfsbereitschaft“ des Priesters und seine „Verbundenheit mit der Jugend“ veranlasst seien, er, der Priester, wisse aber selbst, dass er sich und seinen priesterlichen Beruf damit gefährde. Er, Generalvikar Dr. Fuchs, befürchte sehr, dass der Priester früher oder später „schweren Verdächtigungen ausgesetzt“ oder „gar unter Anklage gestellt“ werde.

4. Fall 4

Ende der 1940er Jahre wandte sich der damals als Kaplan tätige Priester proaktiv mit einer „Anzeige gegen Unbekannt“ an das Erzbischöfliche Ordinariat und gab an, dass über ihn „eine Rederei im Gange sei, wonach er Mädchen der Jugendgruppe „beim Spielen abgetastet oder abgegriffen habe und mit Vorliebe ihnen beim Ballspiel den Ball gegen die Brust werfe“. Er erklärte weiter, sich gegen diese „üble Verleumdung“ einer „bis jetzt unbekanntem Urheberin der Rederei“ wehren zu wollen, die ihn nicht allein als Privatperson, sondern auch als Seelsorger betreffe. Der Akte lässt sich entnehmen, dass es Generalvikar Buchwieser war, der sich umgehend der „Anzeige“ des Priesters annahm. Welche konkreten Schritte er insoweit in die Wege leitete, lässt sich der Personalakte des Priesters jedoch nicht entnehmen.

Einen Monat nach dem Eingang der Anzeige des Priesters wandte sich der für den Priester zuständige Pfarrer an das Erzbischöfliche Ordinariat und

berichtete von einem Kirchenpfleger, der sich bei ihm erneut über den Priester beschwert habe. Inhalt der Beschwerden sei derselbe Vorwurf, gegen den der Priester habe „Klage stellen“ wollen. Der Kirchenpfleger habe davon berichtet, dass der Priester mit den Mädchen der Pfadfindergruppe „Blinde Kuh“ gespielt und sie dabei „verschiedentlich berührt“ habe. Dies habe bei mehreren anwesenden Erwachsenen „unliebsame Ärgernisse“ erregt. Darauf angesprochen habe der Priester sich nicht mehr an das Spiel erinnern können und erklärt, er habe höchstens ein Mädchen beim Zopf gepackt. Auch im Übrigen gebe sich der Priester „sehr viel Mühe“ mit den Pfadfindergruppen und verhalte sich nicht, wie es sich für einen Priester gehöre. Auf dieses Verhalten sei auch das Gerede zurückzuführen. Eine Versetzung, so der Pfarrer, sei unumgänglich, um das Gerede und das Gehetze verstummen zu lassen.

Einige Monate später wurde der Priester durch Generalvikar Buchwieser schließlich in eine andere Gemeinde versetzt. Etwaige Aufklärungsversuche vonseiten der Bistumsleitung sind der Akte nicht zu entnehmen.

In den elf Jahren nach der Versetzung bewarb sich der Priester in regelmäßigen Abständen um unterschiedliche Pfarrstellen. Ende der 1950er Jahre erteilte Generalvikar Dr. Fuchs, der über dessen Vorgeschichte allem Anschein nach informiert war, dem Priester eine erneute Absage und teilte darüber hinaus mit, dass „es doch besser wäre, wenn [der Priester] nicht in eine solche Nähe zu [seinem] früheren Wirkungsort“ käme. Er selbst wisse am besten, dass schnell Redereien entstehen könnten, die dann seine seelsorgerische Wirksamkeit ernstlich gefährdeten. Kurze Zeit später wurde der Priester ausweislich des Protokolls zu einer Ordinariatssitzung schließlich doch als Pfarrer einer Gemeinde eingesetzt. Im Rahmen dieser Tätigkeit erteilte er

offenbar auch Religionsunterricht, denn Mitte der 1960er Jahre wurde er zum dortigen Schuldekan ernannt.

5. Fall 5

Der Priester wurde Ende der 1940er Jahre durch das örtlich zuständige Landgericht wegen Sittlichkeitsverbrechen mit Kindern in sechs Fällen zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Bei den Geschädigten handelte es sich um männliche und weibliche Kinder im Alter von elf bis 13 Jahren. Die Verurteilung des Priesters wurde in einer sich an die Verurteilung anschließenden Ordinariatssitzung in Anwesenheit des damaligen Erzbischofs von Faulhaber und des damaligen Generalvikars Buchwieser besprochen.

Der Priester wurde nach Verbüßung seiner Gefängnisstrafe vom Ende der 1940er bis Mitte der 1950er Jahre als Aushilfspfarrer eingesetzt. Die entsprechende Entscheidung für den Wiedereinsatz wurde wenige Monate nach der Haftentlassung in einer Ordinariatssitzung im Beisein von Kardinal von Faulhaber und Generalvikar Buchwieser getroffen. Ab Mitte der 1950er Jahre wurde der Priester mit dem Titel Kurat in einer Gemeinde im ländlichen Bereich eingesetzt, wo er bis zu seinem Tod verblieb.

6. Fall 6

Der Priester übernahm erstmals Mitte der 1940er Jahre seelsorgliche Aufgaben in der Erzdiözese München und Freising. Bereits in seiner ersten

Gemeinde kam es dabei zu sexuellen Handlungen mit zwei Ministranten. Der Ortspfarrer regte deswegen beim Erzbischöflichen Ordinariat eine Versetzung an, die noch im selben Monat nach der Mitteilung des Ortspfarrers vollzogen wurde. Straf- oder kirchenrechtliche Konsequenzen hatte dieser Vorgang nicht.

Anfang der 1950er Jahre, vier Jahre nach den ersten Vorfällen, wurde der Priester aufgrund mehrerer sexueller Handlungen an Minderjährigen durch das zuständige Gericht zu einer Haftstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Die insgesamt drei minderjährigen Geschädigten waren zwischen elf und 14 Jahre alt. Die Übergriffe ereigneten sich im Pfarrhaus und in einem Fall in der Sakristei, wohin der Priester den Geschädigten jeweils unter einem Vorwand gelockt hatte. Der Priester gestand die Taten im Rahmen der mündlichen Verhandlung. In der Strafzumessung führt das Gericht aus:

„Der Angeklagte hat selbst in der Hauptverhandlung betont, dass er ein äusserst scharfer Verfechter des Wortes Gottes gewesen sei und äusserst scharf in seinen Predigten gegen die Sünde vorgegangen sei. **Er hätte sich somit erst recht selbst daran halten müssen.**“

(Hervorhebung durch die Gutachter)

Ausweislich einer Vielzahl von Schriftstücken, insbesondere der Korrespondenz mit staatlichen Behörden und dem Rechtsanwalt des Priesters, war Generalvikar Buchwieser sowohl über die eingeleiteten staatlichen Ermittlungen als auch über die daraus resultierende strafrechtliche Verurteilung informiert.

Während der Priester seine Haft verbüßte, wurde in einer Ordinariatssitzung im Beisein des Erzbischofs Kardinal Wendel und des damaligen Generalvikars Dr. Fuchs beschlossen, einen Rechtsanwalt mit der Anfertigung eines Gnadengesuchs für den Priester zu beauftragen. Unmittelbar nach der sich anschließenden Haftentlassung Mitte der 1950er Jahre verbrachte der Priester einen Teil seines Erholungsurlaubes mit einem Ministranten. Generalvikar Dr. Fuchs drohte dem Priester daraufhin die sofortige Suspension im Wiederholungsfall an.

Anschließend wurde der Priester noch im Jahr seiner Haftentlassung in einem Altenheim, dies jedoch ohne offizielle formelle Anweisung, eingesetzt. Dort wurde allerdings zwei Jahre später die Vorgeschichte des Priesters bekannt, der daraufhin aus dem Altenheim abgezogen wurde. Generalvikar Dr. Fuchs entschuldigte sich daraufhin schriftlich bei dem örtlichen Landrat für die dadurch verursachten Unannehmlichkeiten. Der Priester wurde danach in einem Kloster untergebracht. Generalvikar Dr. Fuchs schrieb ihm unter anderem:

„Die Kirche sorgt sich um Sie und lässt Sie nicht allein.“

Zwei Jahre später, Ende der 1950er Jahre, erfolgte erneut der Einsatz in einem Altenheim. Es ergingen Hinweise, dass der Priester im Umfeld der Einrichtung erneut Kontakt zu Jugendlichen suchte. Er wurde daraufhin auf Bestreben des Generalvikars Dr. Fuchs in einem Kloster untergebracht und ihm zudem die Zelebration verboten. Den Kloosterverantwortlichen teilte Generalvikar Dr. Fuchs mit, dass Kardinal Wendel einen weiteren Einsatz des Priesters in der Seelsorge erst nach Ablauf eines Jahres seit dem „Rückfall“ des Priesters für möglich halte. Generalvikar Dr. Fuchs teilte dem Priester jedoch

– mittlerweile fünf Jahre nach dessen Entlassung aus der Haft – mit, dass er nach Rücksprache mit Kardinal Wendel hoffe,

„[...] bald ein geeignetes Plätzchen für Sie zu finden.“

Anfang der 1960er Jahre, acht Jahre nach seiner Verurteilung, wurde der Priester schließlich wieder aushilfsweise in der Seelsorge eingesetzt. Der Ortspfarrer plante, den Priester im Religionsunterricht einzusetzen. Generalvikar Dr. Fuchs antwortete dem Ortspfarrer wie folgt auf dieses Ansinnen:

„[...] **Ich habe keine Bedenken, wenn Sie [den Priester] etwa für 2-3 Klassen im Religionsunterricht einsetzen.** Sie müssen allerdings darauf achten, dass [der Priester] keine außerschulische Freundschaften mit den Kindern anfängt. [...] Vielleicht geben Sie ihm zunächst untere Klassen. [...]“

(Hervorhebung durch die Gutachter)

Während dieser Zeit kam es zu erneuten Missbrauchshandlungen des Priesters an einem 14jährigen körperlich beeinträchtigten Jungen. Diese Vorfälle waren nach Aktenlage dem Erzbischöflichen Ordinariat damals nicht bekannt. Der Geschädigte meldete sich erstmals Anfang der 2010er Jahre und gab an, von dem Priester dahingehend unter Druck gesetzt worden zu sein, mit niemandem über die Vorfälle zu sprechen. Im Rahmen eines Verfahrens auf Anerkennung des Leids erhielt der Geschädigte daraufhin eine Zahlung in Höhe von 5.000,00 €.

Der Priester war nur wenige Monate in der Gemeindeseelsorge tätig. Anschließend erfolgte die nächste Versetzung des Priesters in ein Altenheim.

Diese war bereits seit Längerem geplant und steht nach Aktenlage nicht im Zusammenhang mit den Missbrauchshandlungen während des Gemeindeeinsatzes. Nachdem drei Jahre später, Mitte der 1960er Jahre, erneut der Verdacht aufkam, dass er Jungen nicht näher bezeichneten Alters zu nahe gekommen sei, wurde er erneut in ein anderes Altenheim versetzt. Parallel kam es zu Aushilfstätigkeiten in der Gemeindeseelsorge, unter anderem im Rahmen der Kinderbeichte. Der damalige Generalvikar Defregger wies daraufhin den Gemeindepfarrer an, bei der Kinderbeichte vorsichtig zu sein und diese nur unter Aufsicht zu gestatten.

Beinahe zehn Jahre später, Anfang der 1970er Jahre, kam es im Ort des Altenheimes zu sexuellen Handlungen des Priesters an einem Ministranten. Der Gemeindepfarrer teilte dies dem damaligen Generalvikar Dr. Gruber mit und erwähnte zugleich, dass er um noch mehr Opfer fürchte, da der Priester sich auch im Altenheim mit vielen Ministranten umgebe. Generalvikar Dr. Gruber hielt in einer vertraulichen Note für Erzbischof Kardinal Döpfner fest, dass der Vorfall aufgrund der Vorgeschichte des Priesters nicht leichtgenommen werden dürfe. Der Priester dürfe jedoch weiter aushilfsweise in der Seelsorge tätig sein, da er mit Ministranten nur im Gottesdienst und im Beisein des Mesners Kontakt habe. Der Priester, der diese Vorwürfe bestritt, solle zudem auf die Ministrantenarbeit verzichten. Nachdem der Vater des missbrauchten Ministranten mit dieser Lösung nicht einverstanden war, wurde der Priester an einen anderen Ort versetzt, wo er in einem Altenheim und in einer Justizvollzugsanstalt tätig war. Dieser Sachverhaltsteil ergibt sich ausschließlich aus den persönlichen Unterlagen des damaligen Generalvikars Dr. Gruber.

Ab Mitte der 1970er Jahre wurde der Priester nur noch nebenamtlich in der Justizvollzugsanstalt eingesetzt.

7. Fall 7

Ende der 1940er Jahre wandte sich ein Stadtpfarrer mit einer Beschwerde über den Priester, damals sein Kaplan, an das Erzbischöfliche Ordinariat. Ein Polizeibeamter habe sich über den „nicht einwandfreien Umgang des Priesters mit Mädchen der 4. Hochschulklassen“ beschwert. Da auch die Tochter des Polizeibeamten in dieser Klasse sei, habe er von einer Anzeige absehen wollen, wenn die Angelegenheit sofort abgestellt werde. In erster Linie sei es ihm daran gelegen, dass den Kindern „die Achtung und Ehrfurcht vor den Priestern“ bewahrt werde. Weiter teilte der Stadtpfarrer dem Erzbischöflichen Ordinariat mit, dass auch die Pfarrsekretärin bereits zuvor eine „Beobachtung dieser Art bei einer Gruppe dieser 4.Klass-Mädchen“ gemacht und den Priester daraufhin durch die Blume auf „die Gefahr eines zu freundlichen Umgangs mit Mädchen dieses Alters“ hingewiesen habe. Darüber hinaus habe die Pfarrsekretärin den Priester und einen anderen Kaplan „aus ernster Verantwortung um die heilige Sache der Kirche“ darauf hingewiesen, dass es nicht „günstig“ sei, „solche frühreifen Mädchen auf das Zimmer zu nehmen“. Ausweislich einer, sich auf dem vorbenannten Beschwerdeschreiben befindlichen und in Kurzschrift verfassten, Notiz wurde der Priester daraufhin zu einer Unterredung ins Erzbischöfliche Ordinariat vorgeladen. Mit den Vorwürfen konfrontiert, gab er jedoch an ein „völlig reines Gewissen“ zu haben. Nur einmal habe ihm ein Kind etwas im Auftrag der Eltern gebracht, sonst habe er niemals Kinder empfangen. Weiter heißt es in der Notiz, der Priester sei ein „vorzüglicher Seelsorger“. Damit war die Angelegenheit für das Erzbischöfliche Ordinariat offenbar erledigt, denn etwaige Konsequenzen vonseiten der Bistumsleitung sind der Akte nicht zu entnehmen. Im Gegenteil: Nur kurze Zeit nach Eingang der Beschwerde wurde der Priester mit ausdrücklicher Genehmigung des Generalvikars Buchwieser zum Direktor eines Kinderheims (Internat für Mädchen und Jungen zwischen drei und 17 Jahren)

ernannt. Nebenbei war er auch weiterhin als Religionslehrer an höheren Lehranstalten tätig.

8. Fall 8

Der einem Orden angehörige Priester wurde Anfang der 1960er Jahre vom Heiligen Stuhl auf eigenen Wunsch hin laisiert.

Nachdem der ehemalige Ordenspriester nach seiner Laisierung zunächst einige Zeit als Laie im Erzbistum München und Freising tätig war, wandte er sich Ende der 1960er Jahre an das Erzbischöfliche Ordinariat und bat darum, in seinen früheren Priesterberuf zurückkehren zu dürfen. Im Zuge der Prüfung des Wiederaufnahmegesuchs stellte sich heraus, dass der ehemalige Priester Ende der 1940er Jahre in etwa elf Fällen wegen sexuellen Missbrauchs an Kindern im Alter von zehn bis elf Jahren verurteilt worden und deshalb in einer Heilanstalt untergebracht war. Nach der Entlassung aus der Anstalt Anfang der 1950er Jahre wurde ihm untersagt, Jugendseelsorge zu betreiben. Soweit aus der Akte ersichtlich, wurde diese Auflage später jedoch wieder aufgehoben. Ein kirchenstrafrechtliches Verfahren erfolgte nicht. Ausweislich der – aus zwei Aktennotizen des damaligen Offizials des Erzbistums München und Freising bestehenden – Akte des Erzbischöflichen Konsistoriums sprach sich der Offizial aufgrund der „Verfehlungen“ des ehemaligen Ordenspriesters gegen dessen Aufnahme als Weltgeistlicher aus.

Zwei Jahr später, Anfang der 1970er Jahre, teilte Generalvikar Dr. Gruber dem ehemaligen Priester mit, dass man sein Anliegen eingehend geprüft, der Kardinal sich jedoch gegen eine Wiederaufnahme entschieden habe. Mit

gleichem Schreiben übermittelte der damalige Generalvikar Dr. Gruber dem als Katechet tätigen ehemaligen Ordenspriester beste Wünsche für dessen

„Dienst in der Verkündigung an die Kinder und Jugendlichen“.

(Hervorhebung durch die Gutachter)

9. Fall 9

Schon im Priesterseminar war der Priester Ende der 1940er Jahre durch Verbindungen zu jugendlichen Mädchen auffällig. Aus einigen Andeutungen des damaligen Regens geht weiter hervor, dass man deswegen zumindest die Absicht hegte, die Weihe des Priesters zu verschieben.

Anfang der 1950er, die Weihe war mittlerweile erfolgt, bat der Priester den damaligen Generalvikar Buchwieser um seine Versetzung, da durch Unvorsichtigkeiten hervorgerufene Spannungen sein seelsorgerisches Arbeiten erschweren würden. Was genau der Hintergrund dieser Nachricht ist, geht nicht aus den Akten hervor. Dem Versetzungsgesuch wurde daraufhin entsprochen.

Mit Urteil des zuständigen Schöffengerichts wurde der Priester zwei Jahre später, Mitte der 1950er Jahre, zu 10 Monaten Gefängnis wegen dreier Verbrechen der Unzucht mit Kindern verurteilt. Die drei zehn- bis elfjährigen Geschädigten lernte er im Religionsunterricht kennen. Im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigte das Gericht, dass die Problematik des Sexuallebens junger Geistlicher bekannt sei und dem Angeklagten deswegen mildernde

Umstände zugebilligt werden. Die Verurteilung des Priesters wurde kurz darauf in einer Ordinariatssitzung im Beisein von Kardinal Wendel und Generalvikar Dr. Fuchs thematisiert. Ob es sich bei diesen Fällen um die sein seelsorgerisches Arbeiten erschwerenden Spannungen handelte, lässt sich den Akten nicht entnehmen.

Der Priester hielt sich nach seiner Haftentlassung in einem Kloster auf. Anlässlich dieses Aufenthalts hielt der Prior des Klosters gegenüber Generalvikar Dr. Fuchs fest:

„Wir hoffen fest, dass Herr [...] quasi modo genitus von [...] wieder in den Weinberg des Herrn geschickt werden kann, **wie wir auch bei anderen Poenitenten gute Erfahrungen machten.**“

(Hervorhebung durch die Gutachter)

Nach seinem knapp dreimonatigen Klosteraufenthalt wird der Priester wieder in einer Gemeinde untergebracht und unter Aufsicht des Ortspfarrers gestellt. Ein entsprechender Beschluss wird kurz vor Beendigung des Klosteraufenthaltes im Beisein von Kardinal Wendel und Generalvikar Dr. Fuchs in einer in diesem Zeitraum erfolgten Ordinariatssitzung gefasst. Ein Jahr später hält Generalvikar Dr. Fuchs fest, dass der Priester die Gemeinde verlassen müsse, da er erneut zwei Mädchen berührt habe. Generalvikar Dr. Fuchs suspendierte den Priester noch im selben Monat von allen Handlungen der Weihewalt. Parallel dazu erfolgte die Anweisung, dass er sich unverzüglich in ein Kloster zu begeben habe. Es folgten ein Aufenthalt in einem weiteren Kloster sowie diverse therapeutische Behandlungen.

Ein Jahr später wurde ärztlicherseits die Diagnose aufgestellt, dass seine „Zärtlichkeiten“ gegenüber Kindern einem unausgereiften Gemüt entsprängen und keine sexuelle Basis hätten. Eine weitere Verwendung ohne Kontakt zu Kindern wird dabei als möglich erachtet. Im Erzbischöflichen Ordinariat war man dem Priester gegenüber offenbar weiterhin misstrauisch. So teilte Generalvikar Dr. Fuchs dem Pfarrer des Therapieortes des Priesters mit:

„[Der Priester] ist sexuell krankhaft überreizt und hat sich wiederholt mit Schulmädchen verfehlt. Weder eine längere Freiheitsstrafe noch kirchliche Maßnahmen hätten auf die Dauer eine abschreckende Wirkung. Auch eine Behandlung in der [...] Nervenlinik brachten keinen Erfolg. [...] Bei den bisherigen Erfahrungen mit den häufigen und hartnäckigen Rückfällen sind wir sehr in Sorge“.

Dass diese Sorge offenbar mehr als berechtigt war, zeigte sich nach der Entlassung des Priesters aus der Behandlung. Der Pfarrer seines Aufenthaltsortes teilte dem Erzbischöflichen Ordinariat mit, dass der Priester während seines Aufenthaltes Kontakte zu Kindern gepflegt hätte und nur durch das Hinzukommen eines Dritten Schlimmeres verhindert werden konnte.

Nach Beendigung der einjährigen Therapie wurde der Priester erneut in einem Kloster untergebracht. Generalvikar Dr. Fuchs teilte den Klosterverantwortlichen unter Hinweis auf die Vorgänge während der Therapie des Priesters mit, dass „unerbittliche Strenge“ und „äußerste Vorsicht“ gegenüber dem Priester notwendig seien. Es finden sich jedoch Hinweise in der Akte, dass der Priester sich der Aufsicht des Klosters entziehen konnte. Daraufhin wurde er nur wenige Monate nach dem Beginn seines Aufenthaltes in einem anderen Kloster untergebracht.

Ein Jahr später, Anfang der 1960er Jahre, mithin nur fünf Jahre nach der ersten Verurteilung, wurde der Priester wegen des Verbrechens der Unzucht mit einem Kinde zu einer Haftstrafe von 9 Monaten verurteilt. Die Tat zu Lasten eines zehnjährigen Mädchens ereignete sich während des sich an seine Therapie anschließenden zweiten Klostersaufenthaltes. Dort schaffte es der Priester mit der Familie der Geschädigten Kontakt zu knüpfen. Die Verurteilung wurde einen Monat nach Ergehen des Urteils im Beisein von Erzbischof Kardinal Wendel und Generalvikar Dr. Fuchs besprochen.

Nach seiner Verurteilung verblieb der Priester in seinem bisherigen Kloster. Er unterzog sich einer weiteren ärztlichen Behandlung bei einem Facharzt für Nerven- und Gemütskrankungen. Der behandelnde Arzt äußerte gegenüber dem Erzbischöflichen Ordinariat massive Bedenken gegen den weiteren Einsatz des Priesters. Dem Priester gelang es unbeschadet dessen mit ortsansässigen Kindern Anfang der 1960er Jahre, nur ein Jahr nach seiner zweiten Verurteilung, zu Weihnachten ein Krippenspiel einzustudieren. Zudem plante er eine weitere Theateraufführung für Fasching des Folgejahres. Daraufhin wurde ihm von Generalvikar Defregger die Auflage erteilt, keine Theaterspiele mit Kindern einzuüben und auch keine sonstigen Zusammenkünfte mit diesen anzustreben. Unerwartet starb der Priester kurz darauf.

10. Fall 10

Anfang der 1950er Jahre erhob die Schulleiterin, in deren Schule der Priester, damals noch Kaplan, als Religionslehrer tätig war, den Vorwurf, er habe die Mädchen aus der 8. Klasse sexuell genötigt. Kurz darauf meldete sich der für den Priester zuständige Pfarrer bei Generalvikar Buchwieser und verteidigte seinen Schützling. Die Lehrerin sei „liberal eingestellt“ und habe mit ihren

Anschuldigungen übertrieben, um den Kaplan, der den Einfluss der Kirche in die Schule gebracht habe, „abzuschießen“. Die Eltern der Mädchen seien durchweg einfache Leute und den Geistlichen wohlgesonnen. Es bestehe keinerlei Beunruhigung unter ihnen. Die Schulleiterin selbst habe dem Pfarrer gegenüber erklärt, das Verhalten des Kaplans sei ihr „zu väterlich und zu kameradschaftlich erschienen, aber es sei keineswegs sexuell betont gewesen.“ Der Kaplan solle eine Pfarrei bekommen, so der Pfarrer, die seine ausgezeichneten Begabungen und seinem überaus eifrigen und gesegnetem priesterlichen Wirken entspreche. Kurz darauf bestätigte die Klassenleitung der besagten 8. Klasse gegenüber dem Erzbischöflichen Ordinariat, dass das Verhalten des Kaplans gegenüber den Schülerinnen nicht zu beanstanden sei. Anhaltspunkte oder Hinweise für etwaige Aufklärungsversuche vonseiten des Erzbischöflichen Ordinariats finden sich in der Akte nicht. Offenbar war die Angelegenheit für das Erzbischöfliche Ordinariat mit den Einlassungen des Pfarrers und der Klassenleitung erledigt.

Mitte der 1950er Jahre, fünf Jahre nachdem die Vorwürfe erhoben wurden, wurde der Priester von Generalvikar Dr. Fuchs zum Dekanatsjugendseelsorger ernannt.

11. Fall 11

Anfang der 1950er Jahre wurde der Priester wegen Unzucht mit Kindern in Tateinheit mit Unzucht mit Abhängigen und schwerer Unzucht mit Männern zu einem Jahr Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt. Der Priester hatte über einen längeren Zeitraum hinweg zwei 13- und 15jährige Flüchtlingsjungen, die gemeinsam mit ihrer Mutter und zwei weiteren Geschwistern bei ihm im Pfarrhaus einquartiert waren, mehrfach dazu gezwungen, sich

vollständig zu entkleiden, um ihre nackten Körper sodann zu betrachten und zu betasten. Anfangs nötigte der Priester die Mutter, ihm die Jungen zu diesem Zwecke zuzuführen, im Verlauf der Zeit bemächtigte er sich der Jungen selbst. Bei den Vernehmungen und im Zuge der Hauptverhandlung behauptete er, diese Handlungen auf Veranlassung der Mutter zum Zwecke der Aufklärung vorgenommen zu haben. Mit diesem Vorbringen blieb er bei Gericht jedoch ungehört.

Sowohl der Priester als auch die Staatsanwaltschaft legten zunächst Berufung gegen das Urteil ein. Die Staatsanwaltschaft beschränkte das Rechtsmittel ihrerseits auf das Strafmaß, welches ihr zu mild erschien. Im weiteren Verlauf wurden die jedoch Rechtsmittel zurückgenommen.

Unmittelbar nach der Verurteilung begann man im Erzbischöfliche Ordinariat mit den Bemühungen zum Zwecke der „bedingten Begnadigung“ des Priesters.

Im ersten Schritt vermittelte der Strafverteidiger des Priesters einem hochrangigen Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariats eine „persönliche Unterredung“ mit dem Landgerichtsdirektor. In einem Schreiben an den Priester berichtete der besagte Ordinariatsmitarbeiter wie folgt von seinem Zusammentreffen mit dem Landgerichtsdirektor:

„Ich kann Dir nur sagen, daß auch [der Landgerichtsdirektor] von großem Wohlwollen in der Behandlung Deiner schwerwiegenden Angelegenheit getragen ist. Du selbst brauchst vorläufig garnichts anderes tun als:

1.) [...]

2.) Deine erste Verpflichtung ist die bedingungslose Zurücknahme der Berufung; denn ohne dieselbe wäre keine Aussicht auf irgendwelche „bedingte Begnadigung“ gegeben.

[...]

3.) Die Beschwerde bleibt anhängig wegen des bedingten Straferlasses und wird wohlwollend behandelt [...]

4.) Was das Ordinariat nach der Berufungsverhandlung weiter über Dich verfügen wird, mußt Du Dir einfach gefallen lassen; denn es ist natürlich unmöglich, daß Dir vom Gerichte aus eine „bedingte Begnadigung“ zugesprochen wird, ohne daß Dir eine Bedingung auferlegt wird. Und wenn Du ohne Gefängnisstrafe auf Grund dieses bedingten Gnadenerlasses durchkommst, dann kannst Du Deinem Herrgott nicht genug auf den Knien danken und mußt Dir natürlich auch die Strafe bedingungslos gefallen lassen, die das Ordinariat verhängt.

Mein lieber Confrater! Ich bitte Dich in Deinem ureigensten Interesse um das Eine: Sei und wird vernünftig; [...] füg Dich widerspruchslos den auch anfangs hart erscheinenden Maßregelungen, denn sie sind immer noch tausendmal leichter tragbar als Gefängnisstrafe. Ich stehe Dir auch gerne weiterhin zur Seite und kein Schritt ist mir zuviel um Dich coram publico möglichst zu schonen.

[...]“

Kurze Zeit später reichte der Verteidiger des Priesters ein offizielles Gnadengesuch ein, dem sich der damalige Kapitularvikar Buchwieser anschloss. Der Priester wurde darin als ein schizoider, verschrobener Psychopath von nur mittlerer Intelligenz beschrieben, dessen Verschrobenheit so erheblich sei, dass man sie einer Geistesschwäche gleichzusetzen habe. Diese Anlage sei bei dem Priester latent von jeher vorhanden gewesen, ohne seiner Umwelt jedoch aufzufallen. Zum Durchbruch dieser Anlage dürfte es erst gelangt sein, als er in das Stadium des männlichen Klimakteriums gelangt sei. Zwar habe der Priester schon immer als ungelinker und weltfremder Mensch gegolten, er sei aber von größtem Eifer und bestem Willen für seine Aufgaben erfüllt gewesen.

Dieses Gesuch wurde vom Bayerischen Justizministerium jedoch mit der Begründung abgelehnt, ein Gnadenerweis vor Verbüßung eines Teils der Strafe sei bei Sittlichkeitsverbrechen grundsätzlich nicht zu verantworten. Eine Ausnahme zugunsten des Priesters, der „besonders schwere Verfehlungen begangen“ habe, lasse sich nicht rechtfertigen, nachdem Gnadengesuche von Sittlichkeitsverbrechern, deren Schuld geringer war, bis dahin immer abgelehnt worden seien. Zugleich stelle der Justizminister Generalvikar Buchwieser jedoch anheim, nach Verbüßung der Hälfte der Strafe ein weiteres Gesuch einzureichen, welches in Erwägung gezogen werden könne, wenn Gewähr bestünde, dass der Priester ständig beaufsichtigt werde.

Generalvikar Buchwieser folgte dieser Empfehlung des Justizministers und reichte ein halbes Jahr später – mittlerweile hatte Erzbischof Kardinal Wendel sein Amt angetreten – ein zweites Gnadengesuch ein. Auch dieses begründete er mit der Andersartigkeit des Priesters. Dieser könne keinem Gespräch folgen und lebe auf einem anderen Stern. Auf entsprechende Anfrage des Ministeriums sagte der damalige Generalvikar zu, man werde den Priester

nach seiner Entlassung in einem Kloster unterbringen, wo für dessen Behandlung, Beschäftigung und Freiheitseinschränkung Sorge getragen werde.

Dem Gnadengesuch folgend wurde die Reststrafe des Priesters erlassen.

Soweit aus der Akte ersichtlich, folgte nach der vorzeitigen Entlassung des Priesters aus dem Gefängnis allerdings keine Unterbringung im Kloster. Vielmehr wurde er unmittelbar oberhirtlich in der Seelsorgemithilfe angewiesen. Er erteilte dabei unter anderem auch Religionsunterricht, bei dem er, soweit ersichtlich, durch den dortigen Pfarrer überwacht wurde. Wie sich diese Überwachung konkret ausgestaltete, ist in der Akte nicht dokumentiert.

12. Fall 12

Mitte der 1950er Jahre gingen im Erzbischöflichen Ordinariat Meldungen darüber ein, dass der Priester in der Vergangenheit ein Verhältnis mit einem 16jährigen Mädchen unterhalten haben solle. An mehreren Stellen in der Akte ist auch von einer Schwangerschaft die Rede, wobei diese, soweit ersichtlich, von dem Mädchen vorgetäuscht worden sein soll. Der für den Priester zuständige Dekan regte beim Generalvikar Dr. Fuchs in diesem Zusammenhang mehrfach die Versetzung des Priesters an. Dabei verwies der Dekan auch auf eine nervenärztliche Stellungnahme nach welcher die Heilung des Mädchens nicht möglich sei, solange diese nicht vom Priester wegkomme. Darüber hinaus warnte der Dekan davor, dass der Priester jedenfalls nicht ganz unschuldig an dem „ehrenabschneidenden Gerede“ gewesen sei. Einmal habe er über die junge Frau gesagt, dass sie nun endlich alle Männer zurücklassen und wieder ganz und restlos zu ihm zurückkehren solle. Darüber hinaus habe der Priester die junge Frau einmal wegen Unterleibschmerzen

auf dem Zimmer untersucht. Das Mädchen sei dann auch tatsächlich am Blinddarm operiert worden. Der Priester habe die Fachkenntnisse aus seiner Zeit als Sanitäter während des Krieges gehabt und geglaubt, die Untersuchung durchführen zu müssen und zu dürfen. Aus Sicht des Dekans „eine ganz unmögliche Haltung für einen Mann in den vierziger Jahren und für einen Geistlichen“. In einem seiner Schreiben an Generalvikar Dr. Fuchs beschreibt der Dekan die Situation in der Pfarrei wie folgt:

„Die beiden Parteien in [der Pfarrei] sind ganz durchsichtig, jede hat ihre beiden Flügel. Die scheinbar größere Pro Pfr. Partei setzt sich zusammen aus:

1. willigen Ignoranten, 2. Diabolischen Wissern, deren es in [der Pfarrei] viele geben kann, die ein Alibi für ihre eigenen widrigen sittlichen Anschauungen finden, 3. gutmeinenden Wissern, die nach falsch kath. Art meinen, alles vertuschen zu müssen.

Die Contra-Pfr. Partei wiederum setzt sich zusammen aus:

1. der betr. Clique, 2. Aus wirklichen Wissern die eben reinen Tisch und Ruhe und Sauberkeit in [der Pfarrei] haben wollen,

Dass bei der bekannten demagogischen Art und Bezauberung die Pro Partei zZ hochsteht ist klar; vielfach ist es einfach auch Dorfmassengeist, der keine Unehre übers Dorf kommen lassen will, ähnlich wie bei Vorkommnissen sittlicher Art in der Schule, die Eltern gegen Lehrer und Polizei zusammenhalten.“

Im näherem zeitlichen Zusammenhang übersandte der Kirchenpfleger der Pfarrei eine handschriftliche eidesstattliche Erklärung der vorbenannten jungen Frau, wonach sie mit dem Priester „keine sittlichen Verfehlungen begangen und ehrenabschneidende Reden nicht verbreitet oder erfunden“ habe. Generalvikar Dr. Fuchs erklärte daraufhin, die Bistumsleitung habe die eidesstattliche Erklärung „mit Genugtuung zur Kenntnis genommen“. Auch die Arbeitgeberin der jungen Frau war in den Sachverhalt involviert, wie sich aus einem im engeren zeitlichen Zusammenhang an Generalvikar Dr. Fuchs übersandten Schreiben ergibt. Sie schenkte ihrer Angestellten betreffend das Verhältnis mit dem Priester offenbar Glauben. Generalvikar Dr. Fuchs riet dem Priester daraufhin dringend dazu, ein Versetzungsgesuch zu stellen. Ein solches erfolgte daraufhin auch. Die Versetzung fand jedoch nicht statt.

Erst als es Anfang der 1960er Jahre, beinahe zehn Jahre später, zu einem nicht näher beschriebenen Zerwürfnis in der Pfarrei kam, bewarb sich der Priester um eine andere Pfarrei und wurde dort schließlich angewiesen.

13. Fall 13

Mitte der 1940er Jahre ging im Erzbischöflichen Ordinariat ein Schreiben ein, in dem detailliert erläutert wurde, warum der Priester nach dem Krieg nicht mehr in seine Gemeinde zurückkehren solle. Keiner der Gemeindemitglieder wünsche sich seine Rückkehr, in der Pfarrei habe er nicht die geringsten Sympathien. Erwähnt wurden darin auch „vielfache Entgleisungen gegenüber Kindern“ bei der Erteilung von Religionsunterricht. Um welche Art von Entgleisungen es sich dabei handelte, wurde in dem Schreiben jedoch nicht dargelegt. Aus der Personalakte ergibt sich nicht, ob diesem Vorwurf vonseiten des Erzbischöflichen Ordinariats in irgendeiner Weise nachgegangen wurde.

Mitte der 1950er Jahre wandte sich sodann der damalige Präfekt des Erzbischöflichen Studienseminars an Generalvikar Dr. Fuchs und beschuldigte den Priester, sich an zwei 14jährigen Zöglingen des Studienseminars sexuell vergangen zu haben. Der Präfekt berichtete, dass der Priester die Jungen während seines Urlaubsaufenthalts an seinem Urlaubsort kennengelernt habe. Er habe die Jungen zu einem Badeausflug eingeladen. Dort sei er sehr zärtlich zu den Jungen gewesen und habe sie „abgebusselt“. Danach habe der Priester die Jungen zu einer mehrtägigen Bergwanderung mitgenommen. Sie hätten zusammen zwei Nächte lang auf einer Almhütte übernachtet. Nachts habe der Priester die Jungen dazu aufgefordert, sich zu entkleiden, er habe mit ihnen über das Thema Aufklärung gesprochen, sie dabei berührt. Er habe ihnen erklärt, dass „dies“, wenn man es ernst meine, keine Sünde sei. Im Nachgang habe der Priester gegenüber den Jungen keinerlei Reue gezeigt und sich bei ihnen auch nicht entschuldigt. Am traurigsten sei, so der Präfekt, dass der Priester gewusst habe, dass es sich bei den Jungen um Seminaristen handele und dieses Wissen ihn nicht von seinem Tun abgehalten habe. Im Ergebnis müsse man sich um die Jungen aber keine Sorgen machen.

Durch Generalvikar Dr. Fuchs mit den Vorwürfen konfrontiert, gestand der Priester die Taten und reichte bei Erzbischof Kardinal Wendel ein Resignationsgesuch ein. Darüber hinaus erklärte der Priester alles tun zu wollen, um die auf ihn geladene Schuld wenigstens etwas zu sühnen. Kurz nach der Resignation verhängte Generalvikar Dr. Fuchs gegen den Priester „im besonderen Auftrag Sr. Eminenz“ sodann Strafmaßnahmen gemäß can. 2359 § 3 CIC/1917. Der Priester wurde verpflichtet, sich in ein Kloster zurückzuziehen, ihm wurde zeitweise die Cura entzogen und darüber hinaus auch untersagt, alle priesterlichen Funktionen mit Ausnahme der Zelebration der Stillen Heiligen Messe auszuüben. Das Kloster durfte der Priester nur mit Erlaubnis des

Priors verlassen. Bereits zum damaligen Zeitpunkt ging Generalvikar Dr. Fuchs davon aus, dass dieser schon bald wieder auf den richtigen Weg zurückkommen würde. Das obige Schreiben endete mit folgendem Absatz:

„Wir vertrauen darauf, dass Ew. Hochwürden vorstehende Strafmaßnahmen im Geiste der Buße und Sühne für die folgeschweren Fehltritte, mit denen Sie Ärgernis gegeben und dem geistlichen Stand Unehre angetan haben, willig auf sich nehmen und alle natürlichen und übernatürlichen Mittel anwenden, um zu einer gründlichen Umkehr, um zu einer echt priesterlichen Lebensführung zurückzufinden.“

Während des gesamten Aufenthalts im Kloster, der lediglich einige Monate andauerte, stand der Priester in regem schriftlichem Austausch mit Generalvikar Dr. Fuchs und erhielt von diesem sehr viel Zuspruch. Anfangs beklagte sich der Priester bitterlich darüber, wie sehr er unter der Ungewissheit darüber leide, ob die Polizei nicht eines Tages bei ihm vor der Tür stehe.

Bereits einen Monat nach Ankunft des Priesters im Kloster, teilte ihm Generalvikar Dr. Fuchs mit, dass es künftig eine neue Seelsorgestelle für ihn geben werde. Wann dies der Fall sein würde, sei allerdings noch unklar. Ein halbes Jahr werde der Priester sich wohl noch gedulden müssen. Zugleich solle er jedoch bedenken, dass er, „in der nächsten Zeit“ weder in der Schule noch in der Jugendarbeit eingesetzt werden könne. Auf diese Mitteilung reagierte der Priester, der einige Monate zuvor noch Buße tun wollte und Generalvikar Dr. Fuchs sein Leid über das Entdeckungsrisiko geklagt hatte, sehr gekränkt und teilte dem Generalvikar mit, dass das Schreiben für ihn „wie ein Schlag“ gewirkt habe und er sich eine Aussprache wünsche. In Bezug auf Generalvikar Dr. Fuchs relativierte er das Gesagte jedoch zugleich indem er schrieb:

„Von Dir war er [Anm.: gemeint ist das Schreiben] bestimmt gut gemeint, daran zweifele ich keinen Augenblick, wie ich auch glaube, dass Du wieder die Sache etwas anders handhaben würdest, wenn es auf Dich allein ankäme.“

Generalvikar Dr. Fuchs bestätigte daraufhin umgehend die gewünschte Aussprache, genehmigte dem Priester den beantragten „Heimaturlaub“ und empfahl ihm, nicht zu lange in seiner ehemaligen Gemeinde zu verweilen, um eine „neugierige Fragerei zu vermeiden“. Den Bürgermeister habe er, Generalvikar Dr. Fuchs, persönlich davon überzeugen können, dass das Weggehen des Priesters „durch gesundheitliche Gründe notwendig gewesen sei“. Abschließend beteuerte Generalvikar Dr. Fuchs, er hoffe, dass in einigen Monaten alles „abgeklungen“ sei.

Drei Monate nach Beginn des Klosteraufenthaltes sollte dem Priester eine neue Pfarrei übertragen werden. Er lehnte den Einsatz dort jedoch mit dem Argument ab, dass diese Gemeinde zu nahe an seiner alten liege. Daraufhin wurde er zum Pfarrvikar in einer anderen Pfarrei ernannt und zusätzlich mit der seelsorgerischen Betreuung in einer Nachbargemeinde beauftragt. Bereits nach knapp zwei Monaten vor Ort beschwerte sich der Priester auch über diese Anweisung. Er schrieb, dass die „paar Monate“ nun um seien und seine ehemalige Pfarrei immer noch nicht ausgeschrieben worden sei. Von Generalvikar Dr. Fuchs wollte er deshalb wissen, ob er in der angewiesenen Pfarrei bleiben müsse oder ob ihm die „bürgerlichen Ehrenrechte“ wieder zuerkannt würden, sodass er sich wieder frei um Posten bewerben könne, wie jeder andere auch. Keine andere kirchliche Strafe, so der Priester, hätte ihm so geschadet wie der Klosteraufenthalt und die Verwendung als Vikar. Der Klosteraufenthalt hätte es vielleicht noch getan, aber, dass man ihn an einem anderen Ort als Vikar eingesetzt habe, sei doch bisher nicht üblich

gewesen. Seine Eminenz solle in einem späteren Fall bitte einen anderen Weg zur Bestrafung finden, um einem Mitbruder die seelischen Konflikte und Depressionen zu ersparen, die er nun durchhalten müsse. Auf dieses Vorbringen reagierte Generalvikar Dr. Fuchs verärgert und teilte dem Priester mit, dass es seine Absicht gewesen sei, ihn „ganz ohne Aufsehen wieder in die Seelsorgearbeit hineinzunehmen“. Man habe die ehemalige Pfarrei des Priesters bewusst nicht ausgeschrieben, „um jedes unnötige Gerede zu vermeiden“. Er riet dem Priester ab, sich bis Ende des Jahres um eine neue Pfarrei zu bewerben.

Mitte der 1960er Jahre wurde der Priester, der offenbar entsprechend dem Rat seines Generalvikars zunächst nichts weiter unternommen hatte, als Pfarrer in einer Pfarrei eingesetzt, wo er auch Religionsunterricht erteilte.

14. Fall 14

Mitte der 1950er Jahre gingen im Erzbischöfliche Ordinariat Beschwerden ein, der Priester habe „die Kameradschaft“ mit der Jugend, „in einigen Fällen in ein intimes Verhältnis“ gebracht. Er habe junge Männer mit Alkohol und Süßigkeiten zu sich gelockt und versucht, diese mit runtergelassener Hose „unter Verherrlichung der Homosexualität für seine Zwecke zu gewinnen“. Mit einem 20jährigen Jungen habe er sich bei einer Party im Zimmer eingesperrt, ihm die Hose ausgezogen und an seinem Penis manipuliert. Das Gleiche habe er während eines Zelturlaubs auch bei einem 18jährigen Jungen gemacht.

Generalvikar Dr. Fuchs nahm sich dieser Angelegenheit an, informierte Erzbischof Kardinal Wendel über die gegen den Priester erhobenen Vorwürfe

und konfrontierte sodann den Priester mit diesen. Nachdem der Priester die Beschuldigungen zunächst von sich wies, gab er im Laufe des Gesprächs zu, dass es mit den jungen Männern auch mal „lustig hergegangen“ sei und er vielleicht auch einmal einen der Jungen, der ihn „irgendwie angezogen“ habe, am Arm gezwickt habe. Auch sei es richtig, dass er einen der jungen Männer ab und zu auf den Unterschenkel geschlagen habe. „Vielleicht“ habe er einen „großen Fehler gemacht“, indem er sich mit der Jugend „viel zu gut“ verstanden und nicht den nötigen Abstand gewahrt habe.

Um „nach Möglichkeit unnötiges Aufsehen zu vermeiden“, empfahl Generalvikar Dr. Fuchs dem Priester mit den Worten „Sie dürfen überzeugt sein, daß wir nur Ihr Bestes wollen“, sich sofort um eine vakante Pfarrei zu bewerben.

Aus seiner Pfarrei erhielt der Priester ausweislich der Beschwerdeakte große Unterstützung. Die jungen Männer, die ihn anklagten wurden in zahlreichen Schreiben des Denunziantentums bezichtigt. Auch der Bürgermeister der Gemeinde setzte sich für den Gemeindepfarrer ein. Generalvikar Dr. Fuchs antwortete dem Bürgermeister daraufhin wie folgt:

„Ich habe mich lange dagegen gewehrt, diesen Denunzianten [Anmerkung: gemeint sind die vorerwähnten jungen Männer] irgendeine Bedeutung beizumessen. Sie haben ja ihre Anklagen ganz offen als Racheakt gekennzeichnet. Leider mußte ich im Laufe der Untersuchungen feststellen, daß ein zu vertraulicher Umgang mit einzelnen jungen Leuten, ein loser und lockerer Ton und manche Unvorsichtigkeiten des Hochw. Herrn Pfarrkurat in eine äußerst peinliche Situation gebracht haben. Selbst wenn eine gerichtliche Untersuchung keine Verfehlungen im Sinne des Strafgesetzes erbringen wird, so bleibt doch so viel Peinliches,

daß ein weiteres erfolgreiches Seelsorgewirken in [der Pfarrei] ernstlich in Frage gestellt wird.“

In einem im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgten Schreiben hielt Generalvikar Dr. Fuchs gegenüber dem Priester fest:

„Sie wissen selbst, daß Ihr Verhalten den jungen Burschen gegenüber zumindest unklug und unpädagogisch war.“

Sieben Monate nach Eingang der Meldungen beim Erzbischöflichen Ordinariat wurde der Priester amtsgerichtlich wegen eines Vergehens der Unzucht zwischen Männern zu einer Bewährungsstrafe von drei Monaten verurteilt. Das Gericht sah zwar nur einen Vorwurf gegenüber einem 18jährigen Jungen als bewiesen an, hielt in seinem Urteil zu einem anderen Vorwurf aber fest, dass der Priester dessen „im aller höchsten Grade nach wie vor dringend verdächtig“ sei. Ausweislich der Urteilsgründe leugnete der Priester jedwede unzüchtige Handlung und gab an, dass es sich um eine Verschwörung gegen ihn handle. Er gestand lediglich ein, sich „ungeschickt benommen“ zu haben, indem er „zu wenig Abstand, vor allem zur Pfarrjugend, gehalten“ habe. Das Gericht stellte in seinem Urteil klar, dass ein Pfarrer, der mit der Pfarrjugend über homosexuelle Probleme in einer eindeutigen Art spreche, der mit einem jungen Burschen in den Urlaub fahre und dort abseits der Zeltplätze nächtige, der angeblich nichts dahinter fände, wenn ein Jugendlicher allein bei ihm im Pfarrhaus übernachtete, und der Feste feiere, wo sich die Jugendlichen mit dem gestifteten Wein betrinken könnten, der sich mit den Angehörigen seiner Jugendgruppe balge und sie kitzele, bereits von vornherein unter einem gewissen Verdacht homosexueller Neigungen stehe. Aufgrund der Aussagen und der Umstände bestehe der Verdacht, dass der Priester sich noch an weit

mehr Burschen aus der Gemeinde vergangen habe. Seine Lebensweise und sein Verhalten drängten diesen Schluss geradezu auf.

Nach der Verurteilung bat der Priester Generalvikar Dr. Fuchs um Versetzung in den dauernden Ruhestand. Daraufhin teilte der Generalvikar ihm mit, dass nur eine vorübergehende Ruhestandsversetzung infrage käme, er währenddessen aber seelsorgerische Mithilfe zu leisten habe und die Bistumsleitung im Übrigen hoffe, ihn bald wieder in der Seelsorge einsetzen zu können. Einen Monat nach der Verurteilung wurde der Priester sodann für eineinhalb Jahre in den zeitlichen Ruhestand versetzt und als Hausgeistlicher in einem Frauenkloster angewiesen, wo er auch Religionsunterricht erteilte.

Zwei Jahre nach der Verurteilung wies Generalvikar Dr. Fuchs einen hochrangigen Ordinariatsmitarbeiter an, sich beim Landgerichtsdirektor nach etwaigen Bedenken hinsichtlich eines Einsatzes des Priesters als Religionslehrer in einer 8. Klasse der Knaben- und Mädchenvolksschule zu erkundigen. Ausweislich des dazugehörigen Vermerks des besagten Mitarbeiters bestanden seitens des Landgerichtsdirektors insoweit keine Bedenken, da die Bewährungsfrist ja gerade zur Bewährung im alltäglichen und Berufsleben ausgesprochen worden sei. Der Direktor betonte jedoch zugleich, dass er mit dieser Auskunft keinerlei Verantwortung übernehme.

Im dritten Jahr nach der Verurteilung teilte Generalvikar Dr. Fuchs dem Priester mit, dass er es nach Rücksprache mit Erzbischof Kardinal Wendel nun für angebracht erachte, wenn der Priester wieder eine Pfarrei übernehme. Von dem Beginn der 1960er Jahre bis zum Ende der 1980er Jahre hatte der Priester daraufhin Stellen als Kurat und als Pfarrvikar sowie Pfarrer in zwei Pfarreien inne.

15. Fall 15

Der einer anderen deutschen Diözese angehörende Priester wollte sich Mitte der 1950er Jahre in der Erzdiözese München und Freising niederlassen. Als dies im Erzbischöflichen Ordinariat bekannt wurde, erfolgte durch Generalvikar Dr. Fuchs eine Anfrage an den Generalvikar der Inkardinationsdiözese des Priesters mit der Bitte um Informationen. Dieser teilte Generalvikar Dr. Fuchs mit, dass der Priester drei Jahre zuvor zu einer Zuchthausstrafe von dreieinhalb Jahren aufgrund homosexueller Handlungen mit Jugendlichen verurteilt worden war und diese auch verbüßt hatte. Zudem enthält das Schreiben der Inkardinationsdiözese den Hinweis, dass dort ein kirchenstrafrechtliches Verfahren gegen den Priester eingeleitet worden und ihm jegliche Zelebration verboten worden sei.

In der Folge wechselte der Priester mehrfach seinen Aufenthaltsort innerhalb der Erzdiözese München und Freising, ohne dort priesterliche Dienste zu erfüllen. Nach einem Jahr erhielt er schließlich durch seine Inkardinationsdiözese die Zelebrationserlaubnis für seine Wohnortpfarrei in der Erzdiözese München und Freising. Hintergrund dieser Zelebrationserlaubnis war ausweislich des Schreibens des Ortspfarrers an das Generalvikariat der Gedanke, dass der Priester durch diese Tätigkeit wieder „auf die rechte Bahn“ gelangen könnte. Die Erzdiözese duldete offenbar diese Tätigkeit des Priesters. Nachdem der Priester bereits ein Jahr in der Erzdiözese zelebrierte, erkundigte sich Generalvikar Dr. Fuchs bei dem Ortspfarrer nach dem Lebenswandel des Priesters und danach, ob und wie häufig er die Messe feiere. Ende der 1950er Jahre, ein weiteres Jahr später, wechselte der Priester – ohne dass sich die Hintergründe aus den Akten entnehmen lassen – in eine andere deutsche Diözese.

Zwei Jahre später, Anfang der 1960er Jahre, wurde er in seiner Inkardinationsdiözese kirchenrechtlich verurteilt. Nach einer erneuten staatlichen Verurteilung wegen einer weiteren Sexualstraftat Mitte der 1960er Jahre auf dem Gebiet einer anderen deutschen Diözese wurde der Priester, sechs Jahre nach seinem Weggang aus der Erzdiözese München und Freising, durch die Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums in Rom laisiert.

16. Fall 16

Der ausländische Ordenspriester wurde Anfang der 1950er Jahre in einer Pfarrei auf dem Gebiet der Erzdiözese München und Freising eingesetzt. Mitte der 1950er Jahre kamen dort Gerüchte auf, er habe ein zwölfjähriges Mädchen nach der Beichte vergewaltigt und sei deshalb im Gefängnis, und nicht, wie nach außen kommuniziert, im Urlaub. Der zuständige Dekan wandte sich diesbezüglich an das Erzbischöfliche Ordinariat und teilte mit, er könne kaum glauben, dass an den Gerüchten etwas dran sei, obwohl sehr viel geredet werde und sicher auch „eine gewisse Unvorsichtigkeit seitens“ des Priesters vorliege. Was der Dekan mit „Unvorsichtigkeit“ meinte, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Soweit ersichtlich, ging der Priester anwaltlich gegen die Gerüchte vor. Es gelang ihm, zu ermitteln, wer erstmals den Vorwurf in die Welt gesetzt hat. Sein Rechtsanwalt wandte sich auch an den Generalvikar Dr. Fuchs und bat das Erzbistum München und Freising, durch eine Anzeige staatsanwaltschaftliche Ermittlungen in die Wege zu leiten. Der Generalvikar erwiderte, dass Erzbischof Kardinal Wendel persönlich mit dieser Sache befasst, momentan allerdings anderweitig beansprucht sei und sich später melden werde. Soweit aus der Akte ersichtlich, erfolgte diese Rückmeldung jedoch nicht. Ebenso wenig gelang es dem Rechtsanwalt des Priesters, eine Unterlassungserklärung zu erwirken. Daraufhin wurde der

Priester von Erzbischof Kardinal Wendel zu einer persönlichen Unterredung zu diesem Sachverhalt vorgeladen. Eine Aktennotiz betreffend diese Unterredung ist in der Akte jedoch nicht vorhanden.

Ein Jahr nach diesen Vorgängen hielt sich der Priester offenbar für kurze Zeit in einem anderen Bundesland auf, wo er zum Rektor eines neu zu gründenden Internats bestellt wurde. Auf seine Initiative hin entstand dort auch ein Gymnasium.

Zehn Jahre später, Ende der 1960er Jahre, wechselte er aufgrund gesundheitlicher Probleme und mit den besten Empfehlungen seines Provinzials als Pfarrvikar in eine Gemeinde auf dem Gebiet des Erzbistums München und Freising, wo er über die Ruhestandsversetzung hinaus wirkte.

17. Fall 17

Der Diakon kam Anfang der 1950er Jahre als Gasttheologe mit Aussicht auf die Aufnahme in das Erzbistum München und Freising in das Priesterseminar der Erzdiözese. Zuvor hatte er sich aus angeblich politischen Gründen im Ausland aufgehalten. Der damalige Regens des Priesterseminars stellte nach der Aufnahme im Seminar fest, dass der Diakon womöglich nicht die notwendige innere Stetigkeit aufweise und die Gründe für seinen Auslandsaufenthalt ein „merkwürdiger Punkt“ blieben. Noch im Jahr seiner Aufnahme im Priesterseminar wurde er zum Diakon geweiht.

Generalvikar Buchwieser informierte die Regentie des Priesterseminars ein knappes Jahr nach der Diakonenweihe, dass der Diakon wesentliche Angaben im Vorfeld seiner Weihe verschwiegen habe und der damalige Erzbischof

Kardinal Wendel die Weihe zum Priester deswegen ablehne. Aus einem diesbezüglichen Aktenvermerk des Regens geht hervor, dass der Diakon zahlreiche erfolglose Bewerbungen in den Priesterseminaren in Deutschland und im deutschsprachigen Ausland nicht angegeben hatte.

Ein Jahr später wurde der Diakon als Religionslehrer eingesetzt. Nach Ablauf eines weiteren Jahres erfolgten staatliche Ermittlungen wegen des Verdachtes des sexuellen Missbrauchs, die die Entlassung des Diakons aus dem Schuldienst zur Folge hatten. Nach der polizeilichen Befragung setzt er sich ins europäische Ausland ab. Generalvikar Dr. Fuchs teilte dem Generalvikar des Aufenthaltsortes des Diakons mit, dass dieser, sollte er im dortigen Ordinariat vorstellig werden, aufgefordert werden sollte, unverzüglich in die Erzdiözese München und Freising zurückzukehren. Der Diakon wandte sich daraufhin von seinem Aufenthaltsort aus an Generalvikar Dr. Fuchs und teilte diesem mit, dass er nach Rücksprache mit zwei „kirchlichen Persönlichkeiten“ – die Identität dieser Personen lässt sich den Akten nicht entnehmen – den Entschluss gefasst habe, den Ausgang der „Sache“ im Ausland abzuwarten. Zudem bedankte er sich für die ihm gewährte – vermutlich monetäre – „Überbrückungshilfe“. Der Diakon bewarb sich zudem von seinem Aufenthaltsort aus bei einer deutschen Diözese. Generalvikar Dr. Fuchs teilte dem dortigen Generalvikar jedoch mit, dass gegen den Diakon ein staatliches Verfahren wegen Verfehlungen mit Jugendlichen laufe. Kurz darauf wurde der Diakon schließlich bei der Einreise nach Deutschland verhaftet und kam daraufhin in Untersuchungshaft. Vom zuständigen Amtsgericht in Deutschland wurde der Diakon infolge der Ermittlungen wegen Unzucht mit Kindern und gleichgeschlechtlicher Unzucht zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Er hatte drei seiner damals elfjährigen Schüler unter einem Vorwand zu Ausflügen mit Übernachtungen überredet. Im Rahmen dieser Übernachtungen kam es zu Missbrauchshandlungen.

Nach der staatlichen Verurteilung wurde der Priester auf eigenen Wunsch hin laisiert. Das Verfahren hatte er auf Betreiben der Erzdiözese hin angestrengt. Er hielt sich daraufhin an unterschiedlichen Orten in Deutschland und im Ausland auf, wo es zu mindestens zwei weiteren staatlichen Ermittlungen gegen den Diakon kam, die in einem Fall zu einer weiteren Haftstrafe führten.

18. Fall 18

Von der Mitte der 1950er Jahre bis zur Mitte der 1980er Jahre war der Priester als geistlicher Direktor eines Kinderheims tätig.

Anfang der 2010er Jahre erhoben zwei ehemalige Bewohner des besagten Kinderheims Vorwürfe gegen den Priester und die dort als Erzieherinnen tätigen Ordensschwestern, die Heimkinder „physisch und psychisch“ misshandelt zu haben. Regelmäßig habe es Ohrfeigen und Schläge ins Gesicht gegeben. Darüber hinaus seien die Kinder auch ausgepeitscht worden.

Ein Jahr später wandte sich ein weiteres ehemaliges Heimkind an das Erzbischöfliche Ordinariat und gab an, von dem Priester, beginnend im Alter von fünf Jahren über einen Zeitraum von drei Jahren hinweg, mehrfach sexuell missbraucht worden zu sein. Darüber hinaus beschuldigte der mutmaßliche Geschädigte auch die im Kinderheim tätigen Ordensschwestern, ihn körperlich misshandelt zu haben. Daraufhin reichte der mutmaßliche Geschädigte bei der damaligen Missbrauchsbeauftragten einen Anerkennungsantrag ein. Nach erfolgter Plausibilitätsprüfung wurde der Priester kurz darauf zu einer Anhörung geladen. Da er seinen Ruhestandwohnsitz in einer anderen Diözese hatte und nach eigenen Angaben aus gesundheitlichen Gründen nicht dazu in der Lage war, zum Zwecke der Anhörung nach München zu kommen,

wurde er auf Anraten des Offizials Dr. Wolf im Wege der Amtshilfe, durch den Offizial der anderen Diözese angehört. Die Anhörung erfolgte anhand eines von der Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese München und Freising erstellten Fragenkatalogs. Ausweislich des hierzu erstellten und an Offizial Dr. Wolf übermittelten Protokolls, stritt der Priester alle gegen ihn erhobenen Vorwürfe als „erstunken und erlogen“ ab und mutmaßte, dass der mutmaßliche Geschädigte

„[...] durch die Berichterstattung der Medien zu seinen haltlosen Behauptungen ermutigt [...]“

worden sei. Für seine Sicht der Dinge gab er zwei noch lebende Ordensschwwestern als Zeuginnen an, die während seiner Zeit als Direktor des Kinderheims dort als Erzieherinnen tätig waren. Die Befragung dieser Zeuginnen ergab ausweislich des dazu erstellten Protokolls keine Hinweise auf sexuellen Missbrauch durch den Priester. Die Ordensschwwestern gestanden lediglich ein, die Kinder geohrfeigt zu haben.

Daraufhin fand eine weitere Anhörung des Priesters statt, diesmal wurde er jedoch durch eine Ordinariatsmitarbeiterin der Erzdiözese München und Freising und Offizial Dr. Wolf befragt. Der Priester stritt auch im Rahmen der zweiten Befragung die gegen ihn erhobenen Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs vehement ab. Er gab jedoch zu, den Heimkindern zu „erzieherischen Zwecken“ das eine oder andere Mal „rechts und links eine runtergehauen“ zu haben. In einer E-Mail des Offizials Dr. Wolf an die besagte Ordinariatsmitarbeiterin hielt er kurz nach der Befragung neben anderen „Eindrücken und Beobachtungen“ betreffend die Unterredung mit dem Priester Folgendes fest:

„Resümee: ich glaube nicht, dass er nicht stärker zugeschlagen hat, bin aber nicht überzeugt, dass [sic] es zu sexuellem Missbrauch gekommen ist.“

In ihrer, von ihrem Vorgesetzten freigegebenen, „Abschlussnotiz“, kam die Ordinariatsmitarbeiterin zu dem Ergebnis, dass die Anschuldigungen zwar nicht bewiesen, aber auch nicht widerlegt worden seien. Weiter heißt es in der Notiz:

„Ein Geständnis von Übergriffen, ob körperlicher oder sexueller Natur, liegt nicht vor. **Somit besteht die Situation der ‚Aussage gegen Aussage‘, wobei aus Sicht des kirchenrechtlichen Verfahrens gegen [den Priester] der Grundsatz ‚in dubio pro reo‘ zur Anwendung kommen muss. Aller Voraussicht nach ist nicht davon auszugehen, dass er im Rahmen einer Anhörung innerhalb der Voruntersuchung eine andere Aussage machen wird als bisher. Die lange Zeitdauer des Verfahrens und die Anwesenheit seiner Lebensgefährtin [Anm: des Priesters] erschwerten die Vernehmungssituation.** [Der Priester] hat erkennbar über die Monate zwischen der ersten Vernehmung durch [den im Rahmen der Amtshilfe vernehmenden Offizial] und der zweiten Vernehmung durch DD Wolf und [die Ordinariatsmitarbeiterin] einen Panzer aufgebaut – er hat sich nichts vorzuwerfen und die Vorwürfe lassen ihn kalt –, während er noch bei der Vernehmung durch [den im Rahmen der Amtshilfe vernehmenden Offizial] bei der Vereidigung anfang zu weinen, so war er bei der zweiten Vernehmung kaum zu einer Gefühlsregung fähig. Die Anwesenheit von [seiner Lebensgefährtin] führte zusätzlich dazu, dass in den

wenigen Momenten, in denen er seine Fassung zu verlieren schien, diese half, die Fassung wieder zu erlangen.

[...]

Die Einleitung eines kirchenrechtlichen Voruntersuchungsverfahrens gem. cann. 1717 und 1719 CIC bietet nach Einschätzung von DD Wolf keine Aussicht auf Erfolg – [der Priester] werde nicht mehr preisgeben als in der geführten Vernehmung.

Ein endgültiger Beweis der sexuellen Übergriffe konnte nicht geführt werden. [...] Aus Gründen der Gleichbehandlung der Opfer untereinander kann nicht der Gedanke zum Tragen kommen, Opfer von bereits verstorbenen Beschuldigten „stünden besser da, als Opfer von noch lebenden“. Würde [der Priester] nicht mehr leben, hätten wir aufgrund der Schilderung [des mutmaßlichen Opfers] keine Zweifel an der Plausibilität. Die Authentizität mit der er berichtet, fließt in diese Bewertung mit ein. An dieser Stelle tritt das Credo „wir glauben dem Opfer“ ein.

[Dem mutmaßliche Geschädigte] wird eine Leistung i. H. v. 5.000,- € ex caritate, also ohne Anerkennung des Leids wegen sexuellen Missbrauchs durch einen Kleriker, aber in Anerkennung seiner schwierigen Lebenssituation als Unterstützung ausgezahlt. Daneben wird ihm die Möglichkeit der Übernahme von Therapiekosten nach festgelegtem Verfahren eröffnet.“

(Hervorhebung durch die Gutachter)

Den Ausführungen in der vorbenannten Abschlussnotiz folgend wurde die ordinariatsinterne Untersuchung eingestellt. Eine kirchenrechtliche Voruntersuchung wurde nicht veranlasst, auch eine Meldung an die Glaubenskongregation erfolgte nicht. Der Geschädigte erhielt eine „ex caritate“ Leistung und die Erstattung seiner Therapiekosten.

19. Fall 19

Der einem Orden angehörende Priester wurde Mitte der 1950er Jahre von der Erzdiözese München und Freising als Religionslehrer an einer weiterführenden Schule sowie als Spiritual in einem Mädchenwohnheim eingesetzt.

Ende der 1950er Jahre wurde er vom zuständigen Amtsgericht wegen erschwerter Unzucht zwischen Männern zu einer Haftstrafe von sieben Monaten verurteilt. Der Priester hatte einen ihm unbekanntem 15jährigen auf dem Heimweg von der Schule angesprochen und unter einem Vorwand in das Mädchenwohnheim gelockt. Dort kam es zum sexuellen Missbrauch des Jungen.

Nach seiner Haftentlassung teilte der Priester dem Erzbischöflichen Ordinariat mit, dass er mittlerweile in Absprache mit seinem Abt als Spiritual in einem Kloster tätig sei und dabei Volksschülern Religionsunterricht erteile. Generalvikar Dr. Fuchs intervenierte daraufhin bei den Ordensoberen, da er eine Gefährdung der Jugend aber insbesondere einen Skandal für die Kirche befürchtete, sollte die Polizei Kenntnis von diesem Einsatz erlangen. Kurz darauf wurde der Priester von seinem Orden von seinen Pflichten entbunden.

Anfang der 1960er Jahre erbat der Priester die Zurückversetzung in den Laienstand. Dies führte jedoch einstweilig nur zu seiner Exklausur. Er wurde daraufhin der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariats unterstellt. Dort wurde er nach Aktenlage nicht weiter eingesetzt.

20. Fall 20

Der einem Orden angehörende Priester wurde Mitte der 1960er Jahre als Pfarrvikar in der Erzdiözese München und Freising eingesetzt. In einer Aktennotiz aus diesem Zeitraum hält Generalvikar Defregger fest, dass er einen Hinweis eines SOS-Telefonseelsorgers erhalten habe, dass der Priester ein Verhältnis mit einem Minderjährigen habe. Ausweislich der Aktennotiz kam es zu einem Gespräch zwischen Generalvikar Defregger und der Mutter des mutmaßlichen Geschädigten. Diese berichtete, dass der Priester vor einigen Jahren ihren damals 15- bis 16jährigen Sohn über einen längeren Zeitraum sexuell belästigt habe. Sexuelle Übergriffe hätten nach Kenntnis der Mutter nicht stattgefunden, allerdings seien diese aufgrund der Art und Weise der Annäherungsversuche nicht fernliegend. Der Priester habe zudem versucht, ihren Sohn mit Alkohol gefügig zu machen.

Die Akte enthält zudem Hinweise, dass die Mutter des mutmaßlichen Geschädigten sich bereits zum Tatzeitpunkt an einen hochrangigen Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariats gewandt hatte. In unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang erfolgten mehrere Versetzungen des Priesters. Eine Kenntnis des damaligen Erzbischofs und des Generalvikars von dieser Meldung ergeben sich nicht aus den Akten.

Das Gespräch der Mutter des mutmaßlichen Geschädigten mit Generalvikar Defregger hatten keine Konsequenzen für den Priester. Dieser wurde weiter in der Erzdiözese und dort insbesondere als Religionslehrer eingesetzt.

21. Fall 21

Ende der 1950er Jahre kam es zwischen dem Priester und einem damals zehnjährigen Schüler zu sexuellen Handlungen. Als es diesbezüglich zu einem staatlichen Ermittlungsverfahren kam, wurde der Priester in einem Kloster untergebracht. Generalvikar Dr. Fuchs bat den Superior des Klosters, den „unglücklichen Priester“ dort aufzunehmen.

Der Priester wurde wegen dieses Vorfalles wegen fortgesetzter Unzucht mit Abhängigen in Tateinheit mit fortgesetzter Unzucht mit einem Kind in Tateinheit mit der erschwerten Unzucht zwischen Männern zu einer Haftstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Das Gericht hielt bei der Strafzumessung ausdrücklich fest:

„[...] Dazu kommt noch, dass der Angeklagte seine hohe Aufgabe, Kinder zur Reinheit zu erziehen, in einer ganz verwerflichen Weise missbraucht hat und den **Kindern dadurch zumindest seelischen Schaden zugefügt hat.** [...]“

(Hervorhebung durch die Gutachter)

Während der Priester seine Haft verbüßte, wandte sich eine Fürsprecherin des Priesters an Erzbischof Kardinal Döpfner und drückte ihre Verwunderung

über das hohe Strafmaß aus. Darauf antwortete ein hochrangiger Ordinariatsmitarbeiter im Auftrag des Kardinals unter anderem:

„Auch wir waren erstaunt über das große Strafmaß bei der Verurteilung des [...]. Ich habe [...] vor einigen Wochen [...] im Gefängnis [...] besucht und ihm Trost und Mut zusprechen können. [...] **Ich konnte ihm versichern, daß wir ihn bestimmt nicht fallen lassen, sondern nach seiner Entlassung im Seelsorgedienst der Erzdiözese verwenden werden**“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Auch der damalige Generalvikar Defregger zeigte sich dem Täter zugewandt und setzte sich für dessen vorzeitige Entlassung ein. Anteilnahme in Richtung des Geschädigten ist nicht zu erkennen, obwohl die Folgen der Tat durch das gerichtliche Urteil explizit herausgestellt wurden.

Nach seiner Entlassung wurde der Priester in der Krankenhauseelsorge eingesetzt und ihm der persönliche Titel „Kurat“ verliehen. Dies wurde in der Ordinariatssitzung im Beisein von Erzbischof Kardinal Döpfner und Generalvikar Defregger noch im Jahr der Haftentlassung des Priesters beschlossen.

22. Fall 22

Mitte der 1960er Jahre wurde der Priester landgerichtlich wegen mehrfacher schwerer Unzucht mit Männern zu einer Gesamtstrafe von einem Jahr und vier Monaten verurteilt. Nach Beginn der Strafvollstreckung erfolgte eine Reduzierung der Strafe und die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung.

Die Taten ereigneten sich im Zeitraum zwischen Ende der 1950er und Anfang der 1960er Jahre. Geschädigte waren insgesamt acht männliche Jugendliche im Alter von zwischen 15 und 16 Jahren. Die Taten des Priesters wurden durch einen Erpressungsversuch öffentlich bekannt. Über dessen Verurteilung wurde in der Presse berichtet. Sie war Ortsbekannt.

Aus einer Aktennotiz eines hochrangigen Ordinariatsmitarbeiters vom Anfang der 2010er Jahre geht hervor, dass Erzbischof Kardinal Ratzinger in den 1960er bis 1990er Jahren einen Teil seiner Ferien in der Pfarrei verbracht haben soll, in der sich die Übergriffe ereigneten. Dort war ein Bekannter Kardinal Ratzingers Nachfolger des verurteilten Priesters als Pfarrer. Ende der 2010er Jahre wurden vor Ort Einwände gegen die geplante Einweihungsfeier für eine Papst-Büste erhoben und diese damit begründet, dass Erzbischof Kardinal Ratzinger aufgrund seiner zahlreichen Urlaubsaufenthalte über die Taten des Priesters Bescheid gewusst habe, sich jedoch nie um das Problem des sexuellen Missbrauchs in seiner Kirche gekümmert habe. Stattdessen habe er sich über Jahrzehnte hinweg in höchsten Ämtern nur darum bemüht, „den Leib der Kirche reinzuhalten“. Zwei Geschädigte wurden ihrerseits ebenfalls wegen der von dem Priester an ihnen verübten homosexuellen Handlungen verurteilt und dadurch lebenslang stigmatisiert. Mit einem dieser Geschädigten hat Papst *Benedikt XVI.* im Jahr 2012 eine persönliche Unterredung geführt.

Nach der Haftentlassung übernahm der Priester verschiedene Stellen in einem ausländischen Erzbistum. Darüber hinausgehende Tätigkeitsbeschränkungen oder sonstige kirchenrechtliche Maßnahmen aufgrund der abgeurteilten Taten lassen sich den Akten nicht entnehmen. Ausweilich des Akteninhalts bestand die Sorge, dass die Verurteilung des Priesters dort bekannt wird. Dieser begann auch im Rahmen dieser Tätigkeit wieder Kontakte mit

Jugendlichen zu knüpfen und musste daher ermahnt werden, alles zu unterlassen, was den „Verdacht des Unbedarften erwecken“ könnte. Der Priester drängte seinerseits darauf, wieder in die Erzdiözese München und Freising zurückkehren zu können. Ende der 1960er Jahre wurde ihm vom damaligen Generalvikar Dr. Gruber mitgeteilt, dass sein Einsatz dort auf absehbare Zeit nicht möglich sei. Als Grund führte er an, die Gefahr, dass die Vorgeschichte bekannt werde, sei zu groß. Im Falle des Bekanntwerdens würden nicht nur dem Priester, sondern insbesondere auch „der Leitung der Diözese Schwierigkeiten entstehen“. Man würde der Bistumsleitung vorwerfen, sie habe den Priester wiedereingestellt, „als ob nichts geschehen wäre“. Dies würde man der Erzdiözese dann „wohl mit Recht verübeln“. Die Alternativlösung, nämlich Emeritierung und Verwendung als „Benefiziat“, würde bei dem aktuellen Alter des Priesters beim Klerus wohl Verwunderung erregen, daher sollte er sich „noch einige Jahre in Geduld üben“. Auch der Hinweis des Priesters, dass schon mehrfach Mitbrüder „nach ähnlichem Schicksal“ wieder in der Inkardinationsdiözese eingesetzt worden seien, änderte an der Haltung des Dr. Gruber nichts. Gegen eine Tätigkeit des Priesters in einer anderen deutschen Diözese bestanden seitens des Generalvikars Dr. Gruber hingegen keine Einwände.

Im Zusammenhang mit einer Anfang der 1970er Jahre beabsichtigten Tätigkeit des Priesters in der Erzdiözese München und Freising wandte sich ein hochrangiger Ordinariatsmitarbeiter in einer vertraulichen Note an den Generalvikar Dr. Gruber und sprach sich vehement dagegen aus, da Gemeindeglieder der geplanten Einsatzpfarre erfahren hatten, warum der Priester seinerzeit eine Haftstrafe verbüßte, und nun befürchteten, „er werde ihre Kinder verderben.“

Weitere Bemühungen, dem Priester eine Tätigkeit in der Erzdiözese München und Freising zu übertragen, blieben ebenfalls erfolglos. Er und seine Taten schienen im gesamten Gebiet der Erzdiözese bekannt zu sein. Schlussendlich fasste der Priester jedoch Mitte der 1970er Jahre Fuß als Vikar in einer Kuratie und wurde später auch andernorts in der Erzdiözese München und Freising eingesetzt.

Wenige Jahre später wurde dem Priester durch den damaligen Erzbischof Kardinal Ratzinger der Titel „Pfarrer“ verliehen.

Ende der 1970er Jahre erfolgte auf eigenen Wunsch des Priesters dessen Versetzung in den dauernden Ruhestand. Generalvikar Dr. Gruber nutzte diese Gelegenheit, um sich neben dem „offiziellen Entpflichtungsschreiben“ auch in einem persönlich gehaltenen Brief an den Pfarrer zu wenden. Darin dankte er dem Priester für die bisherigen Dienste in der Erzdiözese München und Freising und richtete ihm

„im besonderen Auftrag und im Namen [des] Erzbischofs Joseph Kardinal Ratzinger für die Arbeit als Priester und Seelsorger aufrichtigen Dank“

aus.

Nach der Versetzung in den Ruhestand bis zu seinem Tod übernahm der Priester noch einige Aushilfsstellen in der Pfarrseelsorge, ohne dass aktenkundig ist, dass ihm tätigkeitsbeschränkende Auflagen erteilt oder Maßnahmen zur Beobachtung des Priesters und seines Handelns ergriffen worden wären.

23. Fall 23

Der Priester wurde bereits während seiner Kaplanzeit in der Erzdiözese München und Freising Anfang der 1960er Jahre aufgrund einer „Sache mit Buben“ in eine andere Gemeinde versetzt. In einem von dem Priester selbst verfassten Protokoll einer „oberhirtlichen Anweisung“ vor seiner Versetzung versicherte er:

„Ich komme mit den betroffenen Knaben nicht mehr zusammen.“

In seiner neuen Gemeinde erteilte er Religionsunterricht und übernahm in diesem Zusammenhang die sexuelle Aufklärung von Schülern der 7. Klasse. Dabei bot er den Schülern noch im Jahr seiner Versetzung an, ihn bei diesbezüglichen Fragen in seiner Wohnung besuchen zu können. Eine 13- beziehungsweise 14jährige Schülerin nahm dieses Angebot an. Im Rahmen ihres Besuches bei dem Priester kam es zu mehrmaligen sexuellen Übergriffen auf das Mädchen. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass die Vorfälle zum Tatzeitpunkt im Erzbischöflichen Ordinariat bekannt waren.

Mitte der 1960er Jahre, mithin fünf Jahre nach diesen Vorfällen, wurde der Priester in eine andere Gemeinde versetzt und zwei Jahre nach seiner Versetzung zum Dekan ernannt. Die damalige Schülerin, auf die er sexuelle Übergriffe verübt hatte, lebte in seiner neuen Gemeinde mit ihm als Haushälterin. Deren ehemaliger Verlobter wandte sich Ende der 1960er Jahre, sieben Jahre nach den Übergriffen auf das Mädchen, schriftlich an Erzbischof Kardinal Döpfner. Darin schilderte der ehemalige Verlobte den Missbrauch des Priesters an dem damals 13 bis 14 Jahre alten Mädchen und zeigte diesen zeitgleich den staatlichen Strafverfolgungsbehörden an. Erzbischof Kardinal Döpfner setzte seinen Generalvikar Dr. Gruber über diese Vorwürfe in

Kenntnis. Als Reaktion darauf hielt dieser sieben Monate später in einer Aktennotiz fest, dass man den Priester von seinem Amt als Dekan entbinden werde. Erzbischof Kardinal Döpfner führte noch im selben Monat ein Gespräch mit dem Priester und erinnerte diesen an sein Zölibatsversprechen. In einer drei Monate später stattfindenden Ordinariatsitzung wurde in Anwesenheit von Generalvikar Dr. Gruber beschlossen, dass dem Priester zum Zwecke eines unauffälligen Stellenwechsels erlaubt werde, den Religionsunterricht wieder aufzunehmen.

Das zuständige Landgericht verurteilte den Priester ein Jahr nach Meldung der Vorfälle aufgrund der sexuellen Handlungen zum Nachteil seiner damals 13 bis 14jährigen Schülerin wegen Unzucht mit Abhängigen und Kindern zu einer Haftstrafe von zehn Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Zwischenzeitlich versuchte man, den Priester in einem anderen Bundesland unterzubringen. In einer der Verurteilung nachfolgenden Aktennotiz für Generalvikar Dr. Gruber hielt ein hochrangiger Ordinariatsmitarbeiter fest, dass das dortige Kultusministerium einen Einsatz von „solchen Geistlichen“ an öffentlichen Schulen nicht dulde. Eine Anfrage beim Bayerischen Kultusministerium einige Wochen zuvor hatte bereits zu dem gleichen Ergebnis geführt.

Die geplante Versetzung des Priesters geriet ins Stocken, da keine passende Gemeinde für diesen verfügbar war. Generalvikar Dr. Gruber hielt hierzu Anfang der 1970er Jahre, ein Jahr nach der Verurteilung des Priesters, in einem Schreiben an diesen fest, dass es eine größere Gemeinde sein müsse, da seine Versetzung als ehemaliger Dekan sonst nicht zu begründen sei. Bereits zwei Monate später wurde in einer Ordinariatsitzung in Anwesenheit von

Erzbischof Kardinal Döpfner und Generalvikar Dr. Gruber festgehalten, dass die Erzdiözese nun nicht mehr auf dem Stellenwechsel bestehe.

In der Folge blieb der Priester in seiner Gemeinde und wurde Anfang der 1980er Jahre, zwölf Jahren nach seiner Verurteilung, durch den damaligen stellvertretenden Generalvikar zum Schuldekan ernannt. In der Ordinariats-sitzung, in der diese Ernennung diskutiert wurde, wurde dieser im Beisein von Generalvikar Dr. Gruber zugestimmt. Der Priester blieb bis zu seinem Tod Pfarrer der Gemeinde, in die er 1966 versetzt worden war.

24. Fall 24

Der Priester fiel Anfang der 1960er Jahre durch Annäherungsversuche gegenüber jungen Frauen auf, ohne dass diese Vorwürfe von der Erzdiözese weiter untersucht wurden.

Fünf Jahre später, Mitte der 1960er Jahre, wandte sich der Vater einer 20jäh-rigen Frau schriftlich an den damaligen Erzbischof Kardinal Döpfner und be-richtete davon, dass der Priester seine Tochter, eine ehemalige Schülerin des Priesters, zu sich ins Pfarrheim eingeladen und sie dort sexuell belästigt habe. Der damalige Generalvikar Defregger drückte gegenüber dem Vater sein Be-dauern aus und kündigte an, den Priester zu dem Vorfall anzuhören. Dieser äußerte sich gegenüber Generalvikar Defregger schriftlich in folgender Weise:

„Mit tiefem Bedauern, auch Ihnen durch diese peinliche Sache Kummer bereitet zu haben, möchte ich mich bei Ihnen entschul-digen. Ich habe mich bei [...] bereits schriftlich entschuldigt. Es

soll mir dies eine Lehre sein mich in **Zukunft jungen Leuten** gegenüber richtig zu verhalten.

Es wäre mir sehr peinlich, wenn dieser Beschwerdebrief des Herrn [...] in meinem Akt verbliebe. Darf ich Sie um Verständnis bitten.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Das Schreiben des Priesters wurde daraufhin von dem damaligen Generalvikar Defregger in dessen persönliche Ablage genommen und nicht der Personalakte hinzugefügt.

Bereits ein Jahr später kam es zu einem weiteren Vorfall. Der Vater einer ebenfalls 20jährigen Frau wandte sich an das Erzbischöfliche Ordinariat und erklärte, seine Tochter habe ihm gegenüber nun bestätigt, was er bereits gerüchteweise über den Priester gehört habe. Ein konkreter Vorwurf ergibt sich nicht aus den Schilderungen des Vaters. Aus einer Aktennotiz eines Ordinariatsmitarbeiters für Generalvikar Defregger folgt, dass dieser Vorfall bereits vor der Meldung durch den Vater im Erzbischöflichen Ordinariat bekannt war. Der Mitarbeiter berichtet über ein Gespräch mit dem Priester wie folgt:

„Pfarrer [...] hat mich gebeten, mit dem Generalvikar in dem Sinn zu sprechen, **dass er nicht bestraft wird**. Ich habe das mit dem Bemerkten **zugesagt**, meiner Meinung nach habe **der Generalvikar eine solche Absicht nicht**. Gleichzeitig habe ich aber sehr deutlich gemacht, dass m. E. im Fall der Wiederholung eines Ereignisses, wie es zweimal dem Bischof berichtet worden

ist, gar nichts anderes übrig bliebe, als ihm seine Pfarrei zu nehmen.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Den sich dennoch abzeichnenden Abzug aus der Seelsorge versuchte der Priester vergeblich abzuwenden. In einem Schreiben des damaligen Generalvikars Defregger an den Priester heißt es dazu einen Monat später:

„Leider mußt Du zur Kenntnis nehmen, daß Eminenz nach eingehender Beratung eine andere Entscheidung treffen mußte. Trotzdem möchte ich Dir in diesem **„Trostbrief“**, der Deine Bittgesuche kurz beantwortet, sagen, daß wir Dich keineswegs vergessen oder gar abgeschrieben haben. **Halte in Geduld aus, bis Deine Stunde gekommen ist und Du wieder in den normalen Seelsorgedienst zurückkehren darfst.**“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Zeitlich unmittelbar nachfolgend wurde der Priester in einem Kloster untergebracht und einer psychiatrischen Exploration unterzogen, die dazu dienen sollte, ihn weiterhin in der Seelsorge einsetzen zu können. Der behandelnde Arzt kam zu dem Ergebnis, dass bei dem Priester kein Krankheitsbild vorliege, das zu den vorgenannten Ereignissen geführt hat. In einer internen Aktennotiz eines Ordinariatsmitarbeiters an Generalvikar Defregger wird das Ergebnis der Untersuchung als „günstig“ bezeichnet. Weiter hieß es dort, man habe dem Priester, auch unter Berufung auf das weltliche Strafrecht, klar gemacht, wie gravierend und gefährlich seine Entgleisungen gewesen seien. Dieser habe daraufhin glaubhaft versichert, er habe während seines

dreimonatigen Klosteraufenthalts sein Fehlverhalten eingesehen. Wenige Monate später wurde der Priester daraufhin wieder in der Gemeindeseelsorge eingesetzt und verblieb dort bis zur Versetzung in den Ruhestand.

Anfang der 1980er, 13 Jahre nach dem letzten Vorfall und noch vor dem Amtsantritt des späteren Erzbischofs Kardinal Wetter, wurde der Priester durch Generalvikar Dr. Gruber zum Schuldekan seines Einsatzdekanats ernannt, nachdem er bereits seit Anfang der 1970er Jahre dort Religionsunterricht erteilt hatte. Eine Prüfung der damaligen Diözesanverantwortlichen, ob und inwieweit der Priester ob seiner Vorgeschichte für den Religionsunterricht geeignet ist, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Ausweislich einer Beschwerde einer ehemaligen Schülerin des Priesters vom Anfang der 2010er Jahre habe der Priester während seiner Zeit als Religionslehrer Schüler im Grundschulalter körperlich in ungebührlichem Maß körperlich gezüchtigt.

Mitte der 2000er Jahre wurde der Priester auf Vorschlag seiner Gemeinde durch Erzbischof Kardinal Wetter zum Geistlichen Rat ernannt. Eine Auseinandersetzung mit der Vorgeschichte des Priesters im Vorfeld dieser persönlichen Ehrung ist nicht aktenkundig.

25. Fall 25

Der ursprünglich einer anderen Diözese angehörende Priester wurde Anfang der 1960er Jahre in den Dienst der Erzdiözese München und Freising aufgenommen. Der Grund für den Wechsel nach München war ein „verdächtiges“ Verhältnis mit einem minderjährigen Mädchen. Nachdem sein dortiger Bischof zunächst vergeblich versucht hatte, den Priester von dieser Beziehung

abzubringen, schickte er diesen in ein Kloster und bemühte sich um die Unterbringung in einer anderen Diözese. Die Suche nach einem neuen Einsatzgebiet gestaltete sich anfangs jedoch schwierig, da die angefragten Bischöfe sich „kein neues Risiko aufbürden“ wollten und die Aufnahme deshalb verweigerten. Letztlich gelang es dem Bischof jedoch, den Priester in die Erzdiözese München und Freising zu vermitteln.

Nach erfolgter Aufnahmezusage fragte Generalvikar Defregger im Auftrag des Erzbischofs Kardinal Döpfner sowohl beim Provinzial des Ordens als auch dem Abt des Klosters eine vertrauliche Beurteilung des Priesters und seines Anliegens, in der Erzdiözese München und Freising in der Seelsorge Verwendung zu finden, an. Beide Herren teilten daraufhin mit, dass der Priester alles, was zu seiner Suspension geführt habe, aufrichtig bereue und Buße tue. Der Provinzial hieß es auch ausdrücklich gut, dass der Priester in der Erzdiözese München und Freising in der Seelsorge eingesetzt werden sollte.

Drei Jahre nach dem Bekanntwerden der Vorwürfe in seiner Inkardinationsdiözese wurde dem Priester sodann nach Rücksprache mit Erzbischof Kardinal Döpfner eine Pfarrei übertragen. Man stellte dem Priester mit dem dortigen Dekan „einen sehr gütigen und verständnisvollen Mitbruder“ an die Seite.

Mitte der 1960er Jahre, vier Jahre nach seiner Aufnahme in der Erzdiözese München und Freising, wurde der Priester sodann in den Klerus inkardiniert. Die Inkardination verzögerte sich jedoch zunächst, da seine Vergangenheit ihn – entgegen der Hoffnungen seines Inkardinationsbischofs – in seiner neuen Pfarrei eingeholt hatte. Der dortige Dekan berichtete Generalvikar Defregger, dass ein Kapuzinerpater einem Confrater alle Details über den Klosteraufenthalt des Priesters offengelegt habe. Es sei, so der Dekan, nun auch

nicht auszuschließen, dass die Bevölkerung davon erfahre. Unter diesen Umständen sei eine Inkardination nicht zu befürworten. In einem Antwortschreiben echauffierte sich Generalvikar Defregger über die „Geschwätzigkeit“ des Kapuzinerpaters. Auch Erzbischof Kardinal Döpfner, so der Generalvikar, habe in der Ordinariatssitzung in unmissverständlicher Weise „über das moralisch Bedenkliche einer solchen Handlungsweise geurteilt, um es nicht noch schärfer auszudrücken“. Die Inkardination solle dennoch vollzogen werden. Der Priester sei zwar am Grat gewandelt, habe sich aber wieder gefangen, „wofür man Gott sehr danken“ müsse und dürfe. Allerdings müsse man sich sehr wohl Gedanken darüber machen, den Priester in einer anderen Pfarrei einzusetzen. Doch selbst dann, wenn man den Priester versetze, müsse man sich im Erzbischöflichen Ordinariat Sorgen darüber machen, dass diesem üble und vielleicht noch übertriebene Gerüchte an jeder anderen Stelle naheilen könnten. Deshalb sei er, Generalvikar Defregger, ganz der Auffassung des Erzbischofs, dass eine Versetzung (und Vertuschung) kaum etwas besser machen würde. Deshalb empfehle er dem Priester, vor die Vertreter seiner Gemeinde zu treten, und „eine diskrete, aber unmissverständliche Culpa abzulegen“.

Generalvikar Defregger schloss sein Schreiben mit den Worten:

„Hier müssen wir alle zusammenhelfen; es geht um eine priesterliche Existenz, es geht um einen Mitbruder. Im Himmelreich ist mehr Freude über einen Sünder, der Buße tut, als über 99 Gerechte, die der Buße nicht bedürfen.“

Wenige Monate später teilte der zuständige Dekan Generalvikar Defregger mit, dass eine Offenbarung vor der Gemeinde nicht opportun sei. Der Priester

könne weiterhin in der Pfarrei verbleiben, da niemand in der Bevölkerung etwas erfahren habe.

Soweit aus der Akte ersichtlich, fiel der Priester auch während seiner Tätigkeit in der Erzdiözese München und Freising durch „indiskutables“ Verhalten auf. Dabei ging es allerdings um Verhältnisse zu volljährigen Frauen.

26. Fall 26

Der einer ausländischen Diözese angehörende Priester war ab Mitte der 1950er Jahre in der Erzdiözese tätig. Anfang der 1960er Jahre wurde er versetzt, nachdem Missbrauchsvorwürfe bekannt wurden. Er kam daraufhin aufgrund der ihm vorgeworfenen Handlungen zunächst in Untersuchungshaft und wurde zu einer Haftstrafe von fünf Jahren wegen 14 sachlich zusammen treffenden Verbrechen der fortgesetzten Unzucht, jeweils rechtlich zusammen treffend mit einem Verbrechen der fortgesetzten schweren gleichgeschlechtlichen Unzucht und einem Verbrechen der fortgesetzten Unzucht mit Kindern verurteilt. Die Geschädigten waren zehn bis 13 Jahre alt. In Bezug auf einen Geschädigten kam es zu 50 Übergriffen. Teilweise verübte der Priester die Taten bereits in sein Messgewand gekleidet in der Sakristei. Das Gericht hält in der Urteilsbegründung fest, dass

„[...] die Vorfälle so häufig [waren], daß sich nicht mehr klären ließ, an welchem Tag und in welchem Monat sie sich ereignet haben.“

Die Verurteilung des Priesters wurde unmittelbar an diese anschließend in einer Ordinariatssitzung im Beisein von Generalvikar Defregger thematisiert.

Während der Haftverbüßung plante der Priester, seinen Beruf aufzugeben. Auf Intervention des Erzbischöflichen Ordinariats, insbesondere durch ihm zugewandte Briefe des damaligen Generalvikars Defregger, verwarf er diesen Entschluss. Dieser teilte dem Priester Mitte der 1960er Jahre ausweislich einer Gesprächsnotiz in einem persönlichen Gespräch mit, dass eine Stelle weit genug von seinen bisherigen Einsatzorten gesucht werden solle, damit nicht

„[...] die blödsinnigsten und simpelsten Indiskretionen ihm die Wirkungsmöglichkeiten am neuen Einsatzort von vornherein nehmen.“

Die Haftentlassung erfolgte Mitte der 1960er Jahre und wurde unmittelbar in einer Ordinariatssitzung im Beisein von Erzbischof Kardinal Döpfner und Generalvikar Defregger thematisiert. Der Priester wurde wenige Jahre später, Ende der 1960er Jahre, Krankenhausseelsorger. Dabei kam es nach Aktenlage bereits zu diesem Zeitpunkt wieder zu Urlaubsaushilfen und jedenfalls ab dem Beginn der 1970er Jahre zu Aushilfen im Ort des Krankenhauses.

Ausweislich des Protokolls einer Ordinariatssitzung vom Beginn der 1980er Jahre, 21 Jahre nach der Verurteilung des Priesters, wurde in Anwesenheit von Kardinal Wetter beschlossen, dass diesem der persönliche Titel „Pfarrer“ verliehen werden soll.

Anfang der 2000er Jahre, mithin 40 Jahre nachdem der Priester verurteilt worden war, kam es zu weiteren Vorwürfen. Der Priester solle eine zu intensive Nähebeziehung zu den Krankenhausministranten pflegen. Offizial Dr. Wolf berichtete ausweislich des Protokolls einer Ordinariatssitzung kurz nach Bekanntwerden der Vorwürfe im Beisein von Erzbischof Kardinal Wetter und

Generalvikar Dr. Simon über die „schwierige persönliche Situation“ des Priesters. In der gleichen Sitzung wurden die Entpflichtung des Priesters aus der Krankenhauseelsorge und die Versetzung in den dauernden Ruhestand beschlossen. Der Priester räumte im Anschluss ausweislich einer Gesprächsnotiz von Offizial Dr. Wolf für Generalvikar Dr. Simon dem Offizial gegenüber ein, dass er den Krankenhausministranten Zugang zu seiner Privatsauna gewährt habe und mit ihnen in den Urlaub gefahren sei. Der Priester selbst bat Kardinal Wetter einige Monate später schriftlich im Wege eines Gnadengesuches, seine Versetzung in den Ruhestand rückgängig zu machen. Er verband dies mit dem Hinweis auf seine „Kastration“ beziehungsweise „Entmannung“, die er habe durchführen lassen, um jedes Restrisiko ausschließen zu können. Ob ein solcher Eingriff tatsächlich stattgefunden hat, lässt sich den Akten nicht mit Sicherheit entnehmen. Eine genaue Aufklärung der Vorwürfe bezüglich der Krankenhausministranten erfolgte nicht. Der Priester blieb als Ruhestandspriester in dem Ort des Krankenhauses. In einem Schreiben an den damaligen Personalreferenten kurz nach der Ruhestandsversetzung des Priesters weist der Ortspfarrer darauf hin, dass der Priester dringend ein anderes Umfeld benötige, da er ansonsten weiterhin den Umgang mit den Krankenhausministranten pflegen würde, wobei eine Gefährdung der Jugendlichen nicht auszuschließen sei. Der Brief schließt mit dem Hinweis:

„[...] Machen wir uns nicht schuldig an den Jugendlichen und welchen Skandal wird es geben, wenn das an die Presse gelangt?“

(Hervorhebung durch die Gutachter)

Der Priester wurde gegen den ausdrücklichen Wunsch des Ortspfarrers an seinem ehemaligen Einsatzort belassen. Dies geschah mit Blick auf später mögliche Aushilfstätigkeiten – und damit verbundenen Kontakt zu Ministranten – die ihm jedoch zum damaligen Zeitpunkt aus gesundheitlichen Gründen nicht gestattet waren.

Ende der 2000er Jahre wandte sich der Priester mit der Bitte an Generalvikar Dr. Simon, die gegen ihn verhängten Sanktionen aufzuheben und ihm die Zelebration wieder zu gestatten. Dr. Simon antwortete dazu, dass keine kirchlichen Strafmaßnahmen gegen den Priester verhängt worden seien. Es sei damals lediglich festgehalten worden, dass der Gesundheitszustand des Priesters derzeit keine Zelebrationsaushilfe gestatte. Die Zelebration sei ihm nie verboten worden. Der Priester

„[...] dürfe zelebrieren, wo immer der zuständige Kirchenrektor damit einverstanden ist.“

Der Priester war offenbar mit dieser Antwort nicht einverstanden. In einem weiteren Schreiben an Generalvikar Dr. Simon erwähnt er kurz darauf eine der Zelebration entgegenstehende Anordnung des Personalreferenten, die ihm nur drei bis vier Zelebrationen, Festtage ausgenommen, erlaube. Dr. Simon antwortete darauf, dass er an seiner Aussage festhalte, dass einer Zelebration keine Beschränkungen entgegenstehen. Er hält jedoch einschränkend fest:

„Auf Grund der Probleme in der Vergangenheit ist es allerdings nicht empfehlenswert, dass Sie in der Krankenhauskapelle zelebrieren. Dies ist **kein Verbot**, aber eine Frage der Klugheit.“

(Hervorhebung durch die Gutachter)

Anfang der 2010er Jahre kam es zu einer anonymen Beschwerde, dass der Priester an seinem Ruhestandssitz die Eucharistie feiere, obwohl er Mitte der 1960er Jahre wegen sexuellen Missbrauchs verurteilt worden sei. In der Folge kam es in dieser Angelegenheit erstmals zu einer kirchenrechtlichen Prüfung des Falles. Nach schriftlicher Einschätzung eines Ordinariatsmitarbeiters der Abteilung Kirchenrecht sei das hier infrage stehende Delikt, nach dem anzuwendenden Recht, der Glaubenskongregation vorbehalten und deshalb noch nicht verjährt. Einschränkend wird jedoch ausgeführt:

„[...] Äußerst **schwer begründbar** wäre aber, warum erst ca. 50 Jahre nach dem Begehen der Delikte, die **der zuständigen kirchlichen Autorität damals ebenso bekannt waren wie die Verurteilung nach weltlichem Recht**, Anlass gesehen wird, ein Verfahren durchzuführen. [...]“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Auf die Vorwürfe vom Anfang der 2000er Jahre geht die Stellungnahme des Ordinariatsmitarbeiters nicht ein. Im Zuge der in diesem Zusammenhang durchgeführten Sachverhaltsaufklärung stellte eine Fachreferentin fest, dass die Personalakte des Priesters offenbar unvollständig war. Es fehlten wesentliche Unterlagen hinsichtlich der Vorwürfe vom Anfang der 2000er Jahre. Zur Erläuterung hält sie in einer Aktennotiz fest:

„[...] Auffällig in der Bearbeitung des Falles war die Tatsache, dass [der Sachbearbeiter] nach Übergabe der Personalakte von Pfr. [der Priester] feststellen musste, dass diese Akte unvollständig gewesen ist. Es fehlten offenkundig Unterlagen, was [den Sachbearbeiter] veranlasste, die Registratur um weitere Suche nach Unterlagen zu bitten. Daraufhin erhielt [der Sachbearbeiter] ein Konvolut von Unterlagen, die sich nach Auskunft der Registratur bis Juni 2010 im **Privatbesitz** vom damaligen Personalreferenten [...] befanden. [...] **Erst nach Durchsicht dieser Unterlagen wurde ein weitestgehend nachvollziehbares Bild der Vorgänge um Pfr. [der Priester] sichtbar.** [...]“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Zuletzt wurden Mitte der 2010er Jahre weitere Tätigkeiten entfaltet. Auf Rückfrage des zuständigen Fachreferenten teilte Official Dr. Wolf, ausweislich einer Telefonnotiz des Fachreferenten mit, dass bei der Untersuchung der Vorwürfe um die Sauna aus dem Jahr 2002 nichts herausgekommen sei, dass der Priester in Pension geschickt und ein Zelebrationsverbot ausgesprochen worden sei. Kirchenrechtlich wurden anknüpfend an diese Informationen von Official Dr. Wolf aber keine weiteren Maßnahmen ergriffen. Als Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung wurde von dem zuständigen Fachreferenten festgehalten, dass der Priester seit zwei Jahren keine öffentlichen Gottesdienste mehr gefeiert habe und auch die früheren Gottesdienste kein allgemeines Ärgernis dargestellt hätten. Entgegen dieser Aussage gab es jedoch Hinweise einiger Gemeindemitglieder, dass der Priester noch gelegentlich zelebrierte. Der Fachreferent verfügte dennoch abschließend:

„Weiteres war nicht veranlasst. Der Vorgang wird zu den Akten verfügt.“

27. Fall 27

Mitte der 1960er Jahre bemühte sich ein im Ausland geweihter und zum damaligen Zeitpunkt in einer anderen deutschen Diözese tätiger Priester um die Aufnahme in den Dienst der Erzdiözese München und Freising. Aus einem Vermerk des damaligen Generalvikars Defregger geht hervor, dass der Anlass für seinen Wechsel nach München ein „sehr unkluges und sehr schädliches Verhalten“ im Schuldienst der besagten deutschen Diözese gewesen sei. Konkret habe der Priester Schulkindern mit eindeutiger Bevorzugung von Jungen, auf seinem Zimmer einzeln sexuelle Aufklärung erteilt. Ein strafrechtliches Verfahren wurde aufgrund dieser Vorkommnisse zwar nicht eingeleitet, von der Bistumsleitung wurde der Priester, der die Angelegenheit bagatellierte und sich unfair behandelt fühlte, jedoch aufgefordert, das Bistum zu verlassen. Der dortige Bischof erklärte gegenüber Generalvikar Defregger, dass er es für vertretbar halte, dem Priester eine neue Möglichkeit zu geben, in der Seelsorge in Deutschland tätig zu sein. Es sei zu hoffen, dass der Priester aus seinen Erfahrungen gelernt habe. Ihm sei ein erfahrener Priester an die Seite zu stellen, der sich seiner annehme. Da der Priester bei Generalvikar Defregger offenbar einen guten Eindruck hinterlassen und „im Wesentlichen eine ganz offenherzige und richtige Darstellung“ seines Versagens abgegeben hatte, vertrat man in München ebenfalls die Ansicht, dass man ihm, der „offensichtlich den besten Willen“ habe, eine neue Chance in der Seelsorge, wenn zunächst auch nur auf Probe, geben sollte. Nachdem auch der Erzabt, in dessen Orden der Priester einst für den Brüderstand kandidiert hatte, auf entsprechende Nachfrage von Erzbischof Kardinal Döpfner

mitteilte, dass einem seelsorgerischen Einsatz in München und Freising nichts entgegenstünde, setzte man ihn in der Seelsorgemithilfe des Erzbistums ein.

Aufgrund von Differenzen über die Ausgestaltung und den Schwerpunkt seiner seelsorglichen Tätigkeit – der Priester wünschte sich eine Stelle, auf der er seine psychologisch-heilpädagogischen und insbesondere auch hypnotischen Fähigkeiten einsetzen konnte – musste er die Erzdiözese ein Jahr später wieder verlassen. Nach einem Einsatz in einer anderen deutschen Diözese zwischen Mitte der 1970er und Anfang der 1980er Jahre ersuchte der Priester erneut um eine Seelsorgeaufgabe im Bereich der Erzdiözese, bei der er auch seine psychotherapeutischen Kenntnisse mitverwerten könne. In einer sich anschließenden Ordinariatssitzung wurde der damalige Personalreferent angewiesen, Erkundigungen einzuholen, aus welcher Inkardinationsdiözese der Priester stamme und ob seine Altersversorgung gesichert sei. In einer ein Jahr später erfolgten Ordinariatssitzung wurde sodann entschieden, den Priester als Kurat in einer Kuratie einzusetzen. Später leistete der Priester auf dem Gebiet der Erzdiözese hauptamtliche Seelsorgemithilfe mit dem Titel Pfarrer.

Mitte und Ende der 2010er Jahre gingen in der Diözese, in der er zwischen Mitte der 1970er Jahre und Anfang der 1980er Jahre tätig war, Missbrauchsverdachtsmeldungen ein. Offenbar war der Priester dort als „Therapeut“ tätig gewesen und hatte diese Tätigkeit ausgenutzt, um minderjährige Jungen sexuell zu missbrauchen.

28. Fall 28

Der Priester war zunächst Angehöriger einer anderen deutschen Diözese. Dort war er in einem Internat tätig, wo es zwischen Mitte und Ende der 1960er Jahre zu sexuellen Übergriffen des Priesters auf einen Schüler kam, der bei Beginn der Übergriffe in der 4. oder 5. Klasse war. Straf- oder kirchenrechtliche Konsequenzen in der Inkardinationsdiözese aufgrund dieser Vorfälle lassen sich den Akten nicht entnehmen. Der Priester kam unmittelbar nach diesen Übergriffen zunächst zur homiletischen Fortbildung in die Erzdiözese München und Freising und wurde dort aushilfsweise in der Seelsorge eingesetzt.

Anfang der 1970er Jahre, zwei Jahre nach Beginn seiner Aushilfstätigkeit, berichtete der Priester in einem Schreiben an einen Ansprechpartner in seiner Inkardinationsdiözese von einem kurz zuvor erfolgten Gespräch mit dem für die entsprechende Seelsorgsregion zuständigen Weihbischof der Erzdiözese München und Freising. Im Rahmen dieses Gesprächs habe der Priester, so berichtete er seiner Inkardinationsdiözese, die Hintergründe seines Fortgangs erläutert und „alles offen erzählt“. Der Weihbischof habe anknüpfend an diese Information zu einem nicht näher genannten Zeitpunkt Rücksprache mit dem damaligen Erzbischof Kardinal Döpfner und dem damaligen Generalvikar Dr. Gruber gehalten und dem Priester im Nachgang zu dieser Rücksprache erklärt, dass man in der Erzdiözese bereit sei, ihn zunächst für drei Jahre auf Probe zu beschäftigen. Zwei Monate später teilte die Inkardinationsdiözese des Priesters ihm mit, dass der dortige Bischof mit dem Einsatz in der Erzdiözese einverstanden sei. Das Zustimmungsschreiben wurde Generalvikar Dr. Gruber von der Inkardinationsdiözese des Priesters in Kopie zur Verfügung gestellt. Der Verfasser des Schreibens hält fest:

„Soviel [*sic*] ich darüber informiert bin, hat Weihbischof [Anm.: der Weihbischof der Erzdiözese München und Freising] bereits mit Ihnen [gemeint ist der Priester] **darüber** gesprochen.“

Zu Beginn seiner dreijährigen Probezeit wurde der Priester für zwei Jahre als Religionslehrer in einem staatlichen Gymnasium in der Erzdiözese eingesetzt. Generalvikar Dr. Gruber informierte den Generalvikar der Inkardinationsdiözese des Priesters über diese Entscheidung. Nach Beendigung des Schuleinsatzes wurde der Priester überwiegend in der Krankenhausseelsorge verwendet. Ende der 1980er Jahre erfolgte die Inkardination in den Klerus der Erzdiözese München und Freising. Als der Priester von mehreren Ordinariatsmitarbeitern der Erzdiözese München und Freising im Rahmen der Aufarbeitung des Sachverhaltes Mitte der 2010er Jahre zu den Hintergründen seines Wechsels in die Erzdiözese befragt wurde, äußerte er sich ausweislich des Gesprächsprotokolls über seinen Einsatz als Religionslehrer folgendermaßen:

„Es war meiner Ansicht nach **ein heißes Eisen**, dass mich Weihbischof [Anm.: der Weihbischof der Erzdiözese München und Freising] [...] als Religionslehrer an einem Gymnasium eingesetzt hat. Ich habe mich damals gefragt, wie man mich in ein Gymnasium stecken kann, **wenn ich als Pädophiler gelte**. Der Religionslehrer, der vor mir am Gymnasium in [...] tätig war, hat geheiratet. Man brauchte einen Nachfolger.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Im gleichen Gespräch räumte der Priester auch die vorbezeichneten Übergriffe auf den Schüler in seiner Inkardinationsdiözese ein.

Anfang der 2010er Jahre kam es aufgrund der in der Inkardinationsdiözese des Priesters diesem vorgeworfenen Missbrauchshandlungen zwischen Mitte und Ende der 1960er Jahre zu einer Meldung bei den Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese München und Freising. Zu weiteren Nachforschungen, insbesondere zu einer Rückfrage bei der Inkardinationsdiözese, kam es ohne nachvollziehbaren Grund allerdings erst drei Jahre später. Die Inkardinationsdiözese bestätigte auf Nachfrage die Missbrauchshandlungen des Priesters und übermittelte das vorgenannte Schreiben des Priesters an seine Inkardinationsdiözese von Anfang der 1970er Jahre, aus dem sich ergibt, dass die damals Verantwortlichen Erzbischof Kardinal Döpfner und Generalvikar Dr. Gruber mit dem damaligen Weihbischof der Erzdiözese München und Freising über die Vergangenheit des Priesters in seiner Inkardinationsdiözese gesprochen haben.

Der vorstehende Sachverhalt lässt sich nur aufgrund dieses Schreibens korrekt einordnen. Eine Kenntnis der damaligen Diözesanverantwortlichen hinsichtlich der Vorgeschichte des Priesters ergibt sich aus dem ursprünglichen Aktenbestand der Erzdiözese München und Freising nicht.

29. Fall 29

Der Ordenspriester versuchte Mitte der 1960er Jahre ohne Erfolg in den Klerus des Erzbistum München und Freising aufgenommen zu werden. Sein Aufnahmege such scheidete im Wesentlichen an dem Widerstand seines Ordensoberen, der ausdrücklich von der Aufnahme seines Ordensbruders abriet. In einem fünfseitigen Schreiben an den damaligen Generalvikar Defregger, der sich zuvor persönlich für die Inkardination des Priesters eingesetzt hatte, kritisierte der Ordensobere das Verhältnis des Priesters zu den kleinen

Jungen in den beiden Kollegs, die er geleitet hatte. Der Priester habe sich mit seinen Zöglingen sehr gut verstanden, sie immer mit Geschichten bespaßt und sich mit ihnen gerauft. Mit einem der Jungen, seinem „Lieblingszögling“, habe der Priester nachts fröhlich gefeiert und ihn auch zu einer Fahrt nach Österreich mitgenommen. Der Priester habe alle Zimmer der Jungen „ad libitum“ besucht und über sich selbst gesagt, dass ihm „kein Schoß verschlossen bleibe“. Eine Übernahme des Priesters in den Klerus der Erzdiözese München, so der Ordensobere, müsse „auf eigenes Risiko“ erfolgen.

Der Priester bemühte sich fünf Jahre später erneut um Aufnahme in die Erzdiözese München und Freising, woraufhin der damalige Generalvikar Dr. Gruber sich mit einer erneuten Anfrage an dessen Ordensobere wandte und folgende Mitteilung erhielt:

„[...] Ich habe über Ihren Brief reichlich nachgedacht und auch Mitbrüder konsultiert. Ich nehme an, daß Sie mein Schreiben vom [Mitte der 1960 Jahre] kennen, da es in Ihrem Archiv vorliegt. Wenn Sie den [Priester] trotzdem nehmen wollen ad experimentum, so auf Ihr eigenes Risiko.

[...]

Ich gebe [den Priester] ab [...] frei. Nach wie vor: Auf Ihr Risiko.“

Zu seiner Unterredung mit dem damaligen Erzbischof Kardinal Döpfner betreffend die Inkardination des Priesters hielt der damalige Generalvikar Dr. Gruber sodann fest:

„U mit EB: Nach Brief des Abtes vom [...] [Anm.: gemeint ist das oben auszugweise zitierte Schreiben des Ordensoberen des Priesters], der einen schlechten Eindruck macht, kann trotz der Bedenken des Abtes die Sache der Aufnahme ad experimentum weiterbetrieben werden. [Datum] G.“

In der einen Tag nach dem Verfassen der obigen Aktennotiz zur Abstimmung mit dem damaligen Erzbischof Kardinal Döpfner stattfindenden Ordinariats-sitzung teilte Generalvikar Dr. Gruber den Anwesenden, darunter auch dem damaligen Erzbischof Kardinal Döpfner, mit, dass der Ordenspriester von seinem Ordensoberen zur Aufnahme in den Klerus der Erzdiözese freigegeben worden sei, woraufhin die Mitglieder ihr Einverständnis zur Aufnahme erklärten. Als Grund für seine Aufnahmebitte gab der Priester die fehlenden Zukunftsaussichten im veralteten Orden an.

Nach seiner Aufnahme war der Priester auf verschiedenen Posten im Erzbis-tum tätig. In den Akten finden sich keine Hinweise auf etwaige Missbrauchs-verdachtsfälle aus dieser Zeit.

30. Fall 30

Anfang der 2010er Jahre meldete sich eine männliche Person bei dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese und schilderte einen Mitte der 1960er Jahre durch den damals als Kaplan tätigen Priester erlittenen sexuellen Missbrauch. Die meldende Person berichtete von der Existenz weiterer mutmaßlicher Geschädigter sowie davon, dass das Verhalten des Priesters in seiner Gemeinde bekannt war. Der Missbrauchsbeauftragte erstattete unmittelbar nach dieser Meldung eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, die kurz darauf

mitteilte, das Verfahren wegen eingetretener Verfolgungsverjährung nach § 152 Abs. 2 StPO nicht zu betreiben. Der Missbrauchsbeauftragte bat daraufhin Official Dr. Wolf einige Tage später um Prüfung, ob ein kirchenrechtliches Verfahren einzuleiten sei. Erzbischof Kardinal Marx wandte sich einen Monat später an den mutmaßlichen Geschädigten und kündigte eine Einladung zu einem persönlichen Treffen mit ihm an. Zudem wurde dem Priester durch den Missbrauchsbeauftragten die Zelebration untersagt. Dies ergibt sich aus einer einen Monat später verfassten Aktennotiz des für die Seelsorgsregion des Priesters zuständigen Weihbischofs. Eine amtliche Einschränkung der seelsorgerischen Tätigkeit durch Erzbischof Kardinal Marx oder Generalvikar DDr. Beer findet sich hingegen nicht in den Akten.

In einer zwei Monate nach Eingang der Meldung verfassten Aktennotiz eines hochrangigen Ordinariatsmitarbeiters für Generalvikar DDr. Beer hielt der Mitarbeiter fest, dass eine kirchenrechtliche Voruntersuchung nicht einzuleiten sei, da im Rahmen dieser nur die Verjährung der Vorfälle festgestellt werden könne. Der Sachverhalt könne daher über diesen Weg nicht mehr aufgeklärt werden. Der Mitarbeiter empfehle deshalb, auf dem Verwaltungsweg vorzugehen, um so Disziplinarmaßnahmen ergreifen zu können. Ausweislich des Verteilervermerkes erhielt Official Dr. Wolf eine Kopie dieser Aktennotiz.

Drei Monate nach der Meldung des mutmaßlichen Geschädigten kam es zu einer Befragung des Priesters durch Official Dr. Wolf, in welcher der Priester sich wiederholt dahingehend einließ, dass er es sich „nicht vorstellen“ könne, dass er den mutmaßlichen Geschädigten sexuell missbraucht habe. Die Befragung durch Official Dr. Wolf führte zu keinem dokumentierten Ergebnis hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Angaben oder zu disziplinarischen Maßnahmen gegen den Priester. Im selben Monat führte Erzbischof Kardinal Marx ein Gespräch mit dem mutmaßlichen Geschädigten.

Weiterer Kontakt mit dem Geschädigten kam aufgrund der Überlastung bei-der Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese erst ein Jahr nach der ersten Meldung zustande. Der sachbearbeitende Missbrauchsbeauftragte sagte dem mutmaßlichen Geschädigten die Übernahme von Therapiekosten zu.

Zwei Monate später kam es zu einer Zeugenvernehmung des mutmaßlichen Geschädigten durch Offizial Dr. Wolf. Die Ladung war unter Betreff erfolgt:

„Ladung in der kirchlichen Voruntersuchung Pfarrer [...].“

Zu dieser Befragung hält Offizial Dr. Wolf in einem „Eindruckszeugnis“ hinsichtlich des mutmaßlichen Geschädigten unter anderem fest:

„[...] **Die Schilderung seiner Lage und seiner Befindlichkeit nahm mehr Raum ein, als die Angabe des erfragten Tatherganges beziehungsweise der Umstände.** Herr [...] kam immer wieder von selbst darauf zurück. Es entstand der Eindruck, als habe Herr [...] seit einiger Zeit die Kriterien eines Opfers sexuellen Missbrauchs studiert (phasenweise geriet er diesbezüglich förmlich ins Dozieren) und arbeitet nun systematisch diese Anhaltspunkte für einen möglichen Missbrauch ab.

Der Einlassung, dass [der Priester] die Vorfälle bestreitet, begegnet er spontan damit, dass er schon wisse, dass [der Priester] in einem schlechten Gesundheitszustand sei und demente Momente habe.

Insgesamt waren seine Antworten nicht widerspruchslös; eine konkrete Schilderung und die Benennung vom Ablauf des

Missbrauch [sic] konnte nicht gegeben werden; es blieb immer im Allgemeinen und Andeutungen, die einer Ergänzung durch die eigenen Vorstellungen Vorschub leisten.

Gegen Ende der Vernehmung brach [...] dann auch in Tränen aus.

Deutlich wurde, dass er zunächst stolz war, dass der Kaplan [Anm: gemeint ist der Priester] als großer Freund den versagenden Vater ersetzen konnte, dann aber enttäuscht war, dass der Kaplan auch nicht besser war und ebenfalls gesoffen hat.

Für Herrn [...] besteht kein Zweifel, dass alles, was in seinem Leben schief gelaufen ist, in direktem Zusammenhang mit dem „Missbrauch“ steht. Die Zusage des Erzbischofs, die Kirche müsse hier Geld in die Hand nehmen und nicht nur symbolische Beträge zahlen bezieht er auf seinen Fall und will Schadensersatz für alle Schäden einschließlich des entgangenen Lebensglücks.

Bei der Frage nach einer Vereidigung verweist Herr [...] auf seine Rechte, den Eid nicht leisten zu müssen; die vorliegende eidesstattliche Erklärung müsse dem Untersuchungsrichter genügen.

Das Angebot des befragenden Offizials, die im Rahmen der Befragung entstandenen Unkosten zu übernehmen lehnte Herr [...] verächtlich ab, obwohl er vorher betont hatte, dass er aufgrund seines beruflichen Werdeganges von seiner Frau leben müsse. [...]"

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Fünf Monate nach dieser Befragung und mittlerweile eineinhalb Jahre nach der Meldung des Missbrauchs, erhielt der mutmaßlich Geschädigte eine Zahlung in Höhe von 5.000,00 € sowie die Zusage der Übernahme weiterer Therapiekosten. Die Missbrauchsbeauftragten stufen im Rahmen des Antragsverfahrens die Schilderungen des mutmaßlich Geschädigten als plausibel ein. Die Zahlung erfolgte ex-caritate, da die Täterschaft des Priesters als nicht bewiesen angesehen wurde. In der Entscheidungsvorlage für die Auszahlung des Betrages und die Übernahme der Therapiekosten für Generalvikar DDr. Beer hielt die zuständige Mitarbeiterin fest:

„[...] Eine andere Wendung, die die Plausibilität in Frage stellen würde, sehen wir **auch nach theoretischem Durchspielen aller als möglich und wahrscheinlich in Betracht kommenden Möglichkeiten nicht.**“

(Hervorhebung durch die Gutachter)

Ein Mitarbeiter des Konsistoriums hielt einen Monat später in einer Aktennotiz an Generalvikar DDr. Beer nunmehr abweichend zu der bisherigen kirchenrechtlichen Auffassung fest, dass die Voruntersuchung nicht bereits schon wegen eingetretener Verjährung überflüssig sei. Der Mitarbeiter stellt zudem die Behauptung auf, dass die Notiz mit der abweichenden Rechtsauffassung, die zwei Monate nach Eingang der Missbrauchsverdachtsmeldung verfasst worden war, dem Official Dr. Wolf bisher nicht bekannt gewesen sei, obwohl sie ihm wie vorstehend geschildert übermittelt worden war. Daraufhin wurde Official Dr. Wolf durch einen hochrangigen Ordinariatsmitarbeiter der Entwurf eines auf den Tag der Entwurfserstellung datierten Dekrets zur

Einleitung einer Voruntersuchung übermittelt. Daraufhin antwortet Offizial Dr. Wolf noch am selben Tag mit:

„[...] Ich plädiere entgegen meiner strikten Gegnerschaft für ein solches Vorgehen in diesem Fall für **eine Rückdatierung**, da ich ja auf den nicht genau definierten Zuruf des GV schon tätig geworden bin **(wenn auch keine saubere Beauftragung erfolgte)**.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Daraufhin wurde der Entwurf auf den Zeitpunkt der ersten Befassung des Dr. Wolf mit der Angelegenheit im Jahr der Meldung des mutmaßlichen Geschädigten, also um fast zwei Jahre, rückdatiert und das Dekret in dieser Form von Generalvikar DDr. Beer unterzeichnet.

Im Rahmen der nun eingeleiteten Voruntersuchung wurde eine weitere männliche Person als Zeuge befragt. Diese berichtete, dass sie seinerseits im Alter von zwölf Jahren durch den Priester im Rahmen eines gemeinsamen Urlaubs sexuell missbraucht worden und dieser mit ihm deshalb zur gemeinsamen Beichte in ein nahegelegenes Kloster gefahren sei. Der Priester wurde daraufhin erneut befragt. Im Rahmen dieser Befragung gestand er den äußeren Tatbestand der von dem zweiten mutmaßlich Geschädigten geschilderten Missbrauchshandlungen und die gemeinsame Beichte ein. Er habe dabei jedoch nicht mit einer sexuellen Absicht gehandelt. Hinsichtlich der Vorwürfe des ersten mutmaßlich Geschädigten gab er erneut an, dass er sich diese nicht „vorstellen könne“. Ausweislich des Befragungsprotokolls reagierte Offizial Dr. Wolf auf diese Einlassung wie folgt:

„[...] ‚Das kann ich mir nicht vorstellen‘ heißt nach Ihrer Diktion, dass es unvorstellbar ist ‚ich kann mich weder erinnern noch glaube ich, dass es so war‘? [...]“

Daraufhin antwortete der Priester:

„[...] Bei Bewusstsein kann ich mir das nicht vorstellen. [...]“

Die Voruntersuchung wurde nach weiteren Zeugenbefragungen, die die Schilderungen der mutmaßlich Geschädigten teilweise bestätigten, einige Monate später abgeschlossen. Offizial Dr. Wolf übermittelte den Untersuchungsbericht daraufhin an Generalvikar DDr. Beer. Ergebnis des Berichts ist, dass nach Schilderung des ersten mutmaßlichen Geschädigten Zweifel bestünden und nach der des als Zeuge befragten zweiten mutmaßlichen Geschädigten von einer mindestens wahrscheinlichen Nachricht über eine schwerwiegende Straftat nach Art. 16 NdgD2010 auszugehen sei. Der Sachverhalt lasse sich aber wahrscheinlich nicht mehr vollständig aufklären und die notwendige moralische Gewissheit sei nicht zu erlangen. Hinsichtlich des zweiten mutmaßlichen Geschädigten hält Offizial Dr. Wolf zudem fest, dass der Priester die ihm vorgeworfenen Handlungen einräumte, jedoch angab, nicht mit sexueller Absicht gehandelt zu haben. Ein Antrag auf Aufhebung der Verjährung sei deshalb und aufgrund des Alters des Priesters vermutlich ohne Erfolg, diese Entscheidung obliege jedoch dem Erzbischof. Generalvikar DDr. Beer wies das Offizialat ausweislich einer schriftlichen Anweisung, die sich bei den der Personalakte des Priesters beigefügten Unterlagen des Konsistoriums befindet, wenige Wochen nach Eingang des Berichts an, diesen nach Rom zur Glaubenskongregation weiterzuleiten und anzufragen, wie weiter zu verfahren sei.

Nach über drei Jahren, also fünf Jahre nach der ersten Missbrauchsmeldung, wurde bei der routinemäßigen Erstellung der Gratulationsliste für Jubiläen von Priestern und den in diesem Zusammenhang angestellten Nachforschungen, insbesondere dem Abgleich mit auffällig gewordenen Priestern, festgestellt, dass die Weiterleitung des Untersuchungsberichtes an die Glaubenskongregation unterblieben war. Diesen Befund hielt ein hochrangiger Ordinariatsmitarbeiter in einem diesbezüglichen Aktenvermerk fest. Hinsichtlich des weiteren Vorgehens schlug dieser Mitarbeiter vor, sich mit der Glaubenskongregation abzustimmen. Generalvikar DDr. Beer stimmte dem Vorschlag noch am selben Tag zu.

In einer einige Monate später verfassten Aktennotiz eines Mitarbeiters des Personalressorts wird festgehalten, im Rahmen einer Aktenprüfung sei festgestellt worden, dass der Priester nach wie vor zur Seelsorgsmithilfe angewiesen ist und seine Tätigkeit in der Vergangenheit in keiner Weise eingeschränkt wurde. Der Verfasser der Aktennotiz hält weiter fest, dass die zeitnahe Entpflichtung des Priesters diesem persönlich wenige Tage vor der Entpflichtung mitgeteilt wurde. Im Gegensatz hierzu findet sich eine von Generalvikar DDr. Beer unterzeichnete Entpflichtung, in der Akte, die auf einen Zeitpunkt circa ein Jahr zuvor datiert ist.

Vier Monate später – also über ein Jahr nachdem festgestellt wurde, dass die Meldung nach Rom bisher nicht erfolgte und damit sechs Jahre nach der Missbrauchsmeldung durch den ersten mutmaßlich Geschädigten, wurde die Glaubenskongregation durch Erzbischof Kardinal Marx über das Ergebnis der Voruntersuchung unterrichtet und gleichzeitig die Aufhebung der Verjährung beantragt. Die Kongregation entschied zwei Monate nach der Übermittlung des Berichts, dass die Verjährung aufgrund des hohen Alters des Priesters nicht aufgehoben wird. Die Glaubenskongregation wies Erzbischof

Kardinal Marx gleichzeitig darauf hin, dass dieser eine disziplinarische Maßnahme oder eine Buße, diese gegebenenfalls strafbewehrt, verhängen könne. Von dieser Möglichkeit wurde aufgrund des Alters des Priesters kein Gebrauch gemacht.

31. Fall 31

Der aus einer anderen deutschen Diözese stammende Priester wurde in seiner Heimat Ende der 1960er Jahre landgerichtlich wegen mehrfacher Unzucht mit Kindern zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und fünf Monaten verurteilt. Gegenstand der Verurteilung war mehrfacher sexueller Missbrauch von drei Jungen zwischen elf und 13 Jahren. Nach Verbüßung von zwei Dritteln der Haftstrafe wurde die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit betrug vier Jahre. Während dieser Zeit durfte der Priester keinen Schulunterricht erteilen und keine Pfarrstelle übernehmen. Etwasige Auflagen von kirchlicher Seite sind der Akte hingegen nicht zu entnehmen.

Der Priester fiel bereits in seiner Ausbildung als „Sorgenkind“, „Einzelgänger“, „Sonderling“ und „stark egozentrisch“ auf. Zur Aufnahme ins Priesterseminar wurde er durch seinen damaligen Regens deshalb „nur mit Einschränkungen empfohlen“. Auch während der Verbüßung seiner Haftstrafe trat der Priester negativ in Erscheinung, indem er seine Mitgefangenen aufhetzte und dem Gefängnispfarrer zusetzte.

Der aus seinem Heimatbistum stammenden Akte des Priesters lässt sich aber entnehmen, dass er sich trotz seiner offenbar sehr schwierigen Persönlichkeit und der verübten Missbrauchstaten der Loyalität seines Bischofs immer

gewiss sein konnte. So bezeichnete der Bischof den Priester nach Bekanntwerden der Ermittlungen gegenüber einem anderen Priester als „unser armer Confrater“ und dessen Situation als „tragisch“ und veranlasste, dass der Priester umgehend nach seiner Entlassung aus der Haft in den Dienst der Erzdiözese München und Freising vermittelt wurde.

Einen Monat nach der vorzeitigen Entlassung des Priesters wandte sich ein hochrangiger Mitarbeiter des Heimatbistums des Priesters im Auftrag des Bischofs mit folgendem Schreiben an Generalvikar Dr. Gruber:

„Lieber Gerhard!

Telefonisch hatten wir schon über einen Priester unserer Diözese, [...] gesprochen, der wegen Verfehlungen mit Jungen eine etwa zweijährige Strafe zu verbüßen hatte.

[...]

Ich teilte Dir schon mit, daß unser Bischof sehr dankbar wäre, wenn Ihr ihm eine Stelle in der Erzdiözese anbieten könntet.

[...]

Nach seiner Weihe war [der Priester] Kaplan in [...], einer kleinen Gemeinde, deren Seelenzahl augenblicklich ca. 900 beträgt. Die Abgeschlossenheit dieser Gemeinde [...] und die dadurch bedingte Einsamkeit haben wohl mitgeholfen, daß diese Dinge damals passierten. Unser Bischof sagt, daß es sich auf keinen Fall um eine abnormale Veranlagung dabei handele.

[...]

Sicher aber wird er gut eine kleine Gemeinde übernehmen können und die notwendigen Aufgaben auch erfüllen.

Wir wären Dir dankbar, wenn Du mit Eminenz einmal über eine mögliche Anstellung bei Euch sprechen würdest. Nachricht könntest Du am besten an meine Privatanschrift geben.

[...]“

Diese Anfrage aus dem Heimatbistum des Priesters beantwortete Generalvikar Dr. Gruber wie folgt:

„Lieber [...]!

[...] Da unser Kardinal [Anm.: Erzbischof Kardinal Döpfner] in letzter Zeit mehrfach weg war [...], konnte ich die Sache erst vor kurzem mit ihm besprechen. Wir sind grundsätzlich bereit, ihn in unserer Diözese einzusetzen. Wir haben freilich Bedenken, ob man ihn gleich in einer Gemeinde verwenden kann. Sollte man ihn zunächst einmal in einem Altersheim ansetzen?

[...]

Eine weitere Frage ist auch noch, ob [der Priester] irgendwelche Auflagen bekommen hat, beispielsweise daß er nicht in die Schule gehen darf oder ähnliches. Vor dem endgültigen Entschcheid würden wir ihn gerne auch noch persönlich sehen.

[...]“

Kurz darauf sprach der Priester persönlich bei Generalvikar Dr. Gruber und einem hochrangigen Ordinariatsmitarbeiter vor, woraufhin der besagte Ordinariatsmitarbeiter mit der Suche nach einer geeigneten Stelle für den Priester in der Erzdiözese München und Freising beauftragt wurde.

In seiner an Generalvikar Dr. Gruber gerichteten Aktennotiz zu dem Gespräch mit dem Priester hielt der hochrangige Ordinariatsmitarbeiter unter anderem Folgendes fest:

„Da ich Bedenken wegen der Verwendung in der Schule hatte, erkundigte ich mich bei [zwei hochrangigen Ordinariatsmitarbeitern], die beide die gleiche Antwort haben: ‚Die Regierung wird sicherlich von der Verurteilung und Bewährungsfrist erfahren und die Erteilung von Religionsunterricht an Volksschulen nicht erlauben.‘

Eine Seelsorgestelle, in der ein junger Pfarrer mit 45 Jahren als Seelsorger angewiesen ist und nicht in die Schule darf, wird baldigst Schwierigkeiten erhalten: ‚Warum geht dieser junge Pfarrer nicht in die Schule?‘

Ergebnis unseres Gespräches:

[Der Priester] könnte zunächst nur als Aushilfe angewiesen werden, wobei kein Religionsunterricht oder nur aushilfsweise zugeteilt wird.

Eine andere Möglichkeit wäre, ihn als Seelsorger in einem Krankenhaus oder Altersheim anzuweisen, wofür er allerdings nicht viel Lust zeigte.

Er wird auf Grund dieser Aussprache mit Herrn Generalvikar [seines Heimatbistums] sprechen, ihm auch mitteilen, daß unser Herr Generalvikar ihm nach Möglichkeit helfen will, der Seelsorgestellten, wie eben die freigewordene Pfarrei [...], im Gespräch hatte.“

Die zunächst angedachte Verwendung des Priesters als Hausgeistlicher in einem Familienerholungs- und Schulungsheim scheiterte an dem Widerstand des dortigen Leiters, der den Einsatz des Priesters nicht „riskieren“ wollte und in einem Schreiben an Generalvikar Dr. Gruber Folgendes festhielt:

„Dabei hatte ich Gelegenheit, den genaueren Grund Seines einstweiligen Ausscheidens aus der priesterlichen Tätigkeit kennen gelernt - § 175 - und sonst seine Art.

Ich habe mir es reiflich überlegt, ob man verantwortungsbewusster Weise das Risiko eingehen kann, ihn in [dem Heim] als Hausgeistlichen einzustellen. Nachdem im Zusammenhang mit den Familien auch halbwüchsiger Burschen kommen und besonders weil wir jetzt ziemlich regelässig Lehrlinge von den [...] haben, scheint mir das Risiko sehr, sehr gross. Diese Burschen sind manchmal, wie ich aus Begegnungen mit ihnen festgestellt habe, ziemlich massiv auf dem Gebiet des 6. Gebotes.

Würde in [dem Heim] nach dieser Richtung etwas passieren, noch dazu mit dem Hausgeistlichen, wäre die Existenz des

Familienerholungsheims gefährdet. Weil ich dem Mitbruder aber wirklich helfen wollte, habe ich mir auch überlegt, welche Sicherungen man einbauen könnte, um das Risiko auf ein Mindestmass herabzuschrauben.

Aber ich musste zur Einsicht kommen, alle Vorsichtsmassnahmen könnten im Ernstfall nicht helfen. Man kann den Mann einfach in einer solchem Umgebung und bei diesen Verhältnissen nicht wirksam überwachen.“

Bei dem nächsten Versuch, den Priester in der Erzdiözese München und Freising unterzubringen, entschied man sich, über dessen Vergangenheit Stillschweigen zu bewahren. Als eine Stelle als Hausgeistlicher in einem Frauenkloster im Raum stand, teilte Generalvikar Dr. Gruber dem Generalvikar des Heimatbistums des Priesters Folgendes mit:

„[...]

Wir bitten, daß [der Priester] mit dem Kloster nicht direkt in Verbindung tritt, ohne unsere Vermittlung und Voranmeldung. Es ist wohl klüger, wenn die Schwestern über seine Vorgeschichte nichts erfahren und wenn man zur Begründung seiner Übersiedlung Gesundheitsgründe angibt. Mit dem Pfarrer von [...] werde ich u. U. dann bei Gelegenheit über die Situation [des Priesters] sprechen.

[...]“

In einem an den Priester gerichteten Schreiben hielt der mit dem Fall des Priesters befasste oben erwähnte hochrangige Ordinariatsmitarbeiter zudem Folgendes fest:

„Unser Herr Generalvikar will alles unternehmen, um Ihnen wirklich brüderlich die Hürde zum Neubeginn Ihrer Tätigkeit zu ermöglichen. Auch wenn wir die Anweisung unter dem Siegel des „streng vertraulich“ durchführen, wird Frau Oberin [...] und vielleicht auch diese und jene Schwestern sich bei Gelegenheit die Frage erlauben: „Wie kommen Sie beim heutigen Priestermangel in Ihren jungen Jahren aus der ordentlichen Seelsorge in die ausserordentliche Seelsorge?“. Wir werden mit gutem Gewissen der Frau Oberin sagen, daß in Rücksicht auf den derzeitigen Gesundheitszustand eine vorübergehende Verwendung in der ausserordentlichen Seelsorge notwendig ist.

Gerne ist der Herr Generalvikar oder in dessen Abwesenheit Unterzeichneter bereit, Sie bei Ihrem Kommen nach München zu einer weiteren Aussprache zu empfangen und zu beraten.“

Schließlich entschied sich der Priester, soweit ersichtlich aus Sorge um das Bekanntwerden seiner Taten, gegen die Stelle im Kloster und wurde vom Generalvikar Dr. Gruber als Hausgeistlicher in einem Altersheim angewiesen und vor Ort gleichzeitig in der Seelsorgemithilfe eingesetzt.

Ein Jahr nach dem Einsatz des Priesters im Altenheim und in der Seelsorgemithilfe verkündete Generalvikar Dr. Gruber seinem Amtskollegen im Heimatbistum des Priesters, dass man „einen guten Eindruck“ gewonnen habe, der Priester jedoch an seiner Stelle im Altersheim nicht ganz ausgelastet sei,

sodass man „eine größere Aufgabe (freilich ohne Schule) für ihn finden“ müsse, wenn er länger im Erzbistum München und Freising bleiben solle. Ausweislich einer Aktennotiz eines hochrangigen Ordinariatsmitarbeiters an Generalvikar Dr. Gruber schmiedete man im Erzbischöflichen Ordinariat bereits konkrete Pläne hinsichtlich eines Einsatzes als 2. Kaplan in einer Pfarrei. Dort sollte er allerdings vom Schulunterricht befreit und stattdessen in der Krankenhauseelsorge eingesetzt werden.

Nur fünf Monate später wandte sich ein anderer hochrangiger Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariats im Auftrag des Generalvikars Dr. Gruber an die Heimatdiözese des Priesters mit der Bitte um Abzug aus der Erzdiözese München und Freising:

„Seit [...] hat unser Herr Generalvikar in Absprache mit Ihnen den Versuch gemacht, Ihrem Diözesanpriester [...] in seiner unglücklichen Situation einen vorübergehenden Aufenthalt in unserer Diözese zu gewähren. Nach langem Suchen nach einer tragbaren Stelle überließen wir ihm die Hausgeistlichenstelle im [...]heim in der Pfarrei [...]. Wir schenken ihm auf Ihre besondere Empfehlung hin das Vertrauen, daß er klug und zurückhaltend diese nicht komplizierte Hausgeistlichenstelle verwalten werde.

[...]

Nun müssen wir zu unserem Bedauern immer wieder Klagen anhören, daß er die Bayern in Gesprächen und sogar im Amt unschön und ungerecht aburteilt, daß er keine Gemeinschaft findet, [...]. Er [Anm.: der Priester] wird in [der Pfarrei] wegen seines Verhaltens abgelehnt. So möchten wir Herrn Generalvikar bitten, für

[den Priester] eine Unterkunft und Arbeitsmöglichkeit außerhalb unserer Diözese zu suchen.

[...]

Wir bedauern, Sie mit diesen Zeilen mit einem neuen Kummer zu belasten, doch glauben wir, daß eine **Abberufung nicht zu umgehen ist, um keine unnötige Fragestellung in der Öffentlichkeit auszulösen.**“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Der Personalakte der Erzdiözese München und Freising lässt sich entnehmen, dass der Priester in der Pfarrei insbesondere mit seinen Kontakten zu aus dem Ausland stammenden jungen Männern negativ auffiel und für einige Zeit auch einen 19jährigen jungen Mann aus der Türkei vorübergehend bei sich aufgenommen hatte. Ausweislich einer an den Generalvikar Dr. Gruber gerichteten Aktennotiz eines hochrangigen Ordinariatsmitarbeiters betreffend ein Gespräch mit dem Priester, störte man sich im Erzbischöflichen Ordinariat weniger an den Kontakten des missbräuchlich in Erscheinung getretenen Priesters zu den jungen Männern und mehr an dem schlechten Eindruck, den dies in der Gemeinde verursachte. Konkret heißt es in der besagten Aktennotiz hierzu:

„Ich eröffnete [dem Priester], daß in [der Pfarrei] verschiedentlich über ihn gemunkelt werde (junger, gesunder Geistlicher, der keine aktive Aufgabe hat) und daß mindestens bei einigen Leuten die Anwesenheit des jungen Türken verschiedentlichen Vermutungen Nahrung gegeben habe.“

Das Heimatbistum des Priesters machte zunächst keine Anstalten, eine Rückkehr des Priesters zu veranlassen. Vielmehr teilte der dortige Generalvikar nahezu ein halbes Jahr später mit, dass man „das Anliegen nicht aus dem Auge verloren habe“. Zugleich warb der Generalvikar im Auftrag seines Bischofs aber um Unterstützung der Erzdiözese München und Freising bei einem Gnadengesuch des Priesters zum Zwecke der Verkürzung der laufenden Bewährungszeit. Die gewünschte Unterstützung eines Gnadengesuchs lehnte das Erzbistum München und Freising zwar mit der Begründung ab, der Priester sei „in seinem Verhalten nicht durchsichtig genug“. Diese Bedenken hielten den hochrangigen Ordinariatsmitarbeiter jedoch nicht davon ab, im Auftrag des Generalvikars Dr. Gruber im selben Schreiben eine Beauftragung des Priesters in der Seelsorge der Erzdiözese München und Freising in Aussicht zu stellen:

„Am [...] hatte ich ein längeres Gespräch mit [dem Priester]. Ich fragte ihn u. a., wie er sich seine Zukunft vorstelle. Er möchte gerne, so teilte er mir mit, bis zum [...] im [...]heim in [...] verbleiben; zu diesem Zeitpunkt läuft seine Bewährungszeit ab. Dann schon in seine Heimatdiözese zurückzukehren, fehlt ihm allerdings der Mut; er ist noch „zu sehr verschreckt“, wie er sich ausdrückte. Wenn ihm dann ab [...] vonseiten des Kultusministeriums kein Schulverbot mehr auferlegt werde, möchte er noch gerne für ca. 5 Jahre im Erzbistum München und Freising bleiben und, wenn möglich, eine selbständige Seelsorgeaufgabe in einer kleinen Pfarrei übernehmen. Dann allerdings, so meint er, sei genügend Zeit verflossen, so daß er wieder an eine Heimkehr denken könne; denn an seiner Heimatdiözese hänge doch sehr.

Ohne eine bestimmte Zusage geben zu können, sagte ich [dem Priester], daß er doch **alles meiden möge, was bestimmten Gerüchten neu oder überhaupt Nahrung geben könne.**

Wir sind bereit, das für uns Mögliche für [den Priester] zu tun, können aber keine bindende Zusage geben, da alles vom weiteren Verhalten des [Priesters] abhängig sein wird.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Ausweislich eines an den Priester gerichteten Schreibens des Generalvikars der Heimatdiözese fand im weiteren Verlauf auch eine Unterredung zwischen den Generalvikaren der beiden (Erz-)Diözesen über das Gnadengesuch des Priesters statt. Ob der Priester das Gnadengesuch letztendlich tatsächlich eingereicht und die Erzdiözese München und Freising ihn dabei unterstützt hat, lässt sich der Akte jedoch nicht entnehmen.

Die Bistumsleitung des Heimatbistums des Priesters zeigte sich über dessen Pläne zum weiteren Verbleib in der Erzdiözese München und Freising sehr erfreut. Doch bereits kurze Zeit später änderten sich die Pläne und der Priester wurde auf eigenen Wunsch im Auftrag des Generalvikars von seinen seelsorgerlichen Verpflichtungen im [...]heim und der Pfarrei [...] sowie im Erzbistum München und Freising insgesamt entpflichtet. Anlass hierfür war nach der Aktenlage ein ausführliches Schreiben des Priesters an Generalvikar Dr. Gruber, in dem er den Generalvikar um Entlassung bat und zugleich auch davon in Kenntnis setzte, dass er seinen Heimatbischof darum gebeten habe, ihn aus der Erzdiözese München und Freising zurückzurufen. Als Grund seines plötzlichen Sinneswandel gab der Priester in seinem Schreiben an, dass

seine „Gegner“ in der Pfarrei von seiner Vorgeschichte Kenntnis erlangt hätten.

In einem zum Zwecke der Aufklärung und Aufarbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen im Heimatbistum des Priesters während der Amtszeit seines Inkardinationsbischofs erstellten Berichts wird in diesem Zusammenhang folgendes Schreiben des Priesters an seinen Heimatbischof zitiert:

„Ich bin nämlich wirklich hochgradig homophil. Und zwar gerade im Hinblick auf junge Menschen [...] meine Neigung ist eine ständige Gefahr für mich selbst und damit auch für die Kirche. Auch in [dem Ort in der Erzdiözese München und Freising, an dem der Priester im Altersheim und in der Seelsorgemithilfe eingesetzt war] war diese Gefahr für mich existent, und ich habe es nicht einmal gewußt. Jetzt erst zum Schluß hat der dortige Pfarrer mir etwas erzählt, woraus ich ersah, in welcher großer Gefahr ich vorübergehend geschwebt hatte, ohne daß ich sie auch nur geahnt hätte.“

Fünf Jahre nach seiner Rückkehr wurde der Priester sodann auf erneute Veranlassung seines Bischofs als Seelsorger in einer anderen deutschen Diözese eingesetzt. Im Zuge der Aufarbeitung des Falles des Priesters wurden seiner Heimatdiözese insgesamt acht (mutmaßliche) Geschädigte des Priesters bekannt. Missbrauchstaten auf dem Gebiet der Erzdiözese München und Freising ergeben sich aus den Akten jedoch nicht.

32. Fall 32

In einem an das Erzbischöfliche Ordinariat gerichteten Schreiben von Mitte der 1960er Jahre beschrieb der für den damals als Kaplan tätigen Priester zuständige Pfarrer diesen als „ein schweres Problem“. Er sei „indiskret und schwatzhaftig“, immer wieder komme es zu Streit. Darüber hinaus habe der Priester „zu viel Freundschaften mit Buben, wenngleich man ihm hier direkt wirklich nichts nachsagen“ könne. Kurz nach dem Eingang dieses Schreibens fand eine Unterredung zwischen dem Priester und Generalvikar Defregger statt. Der Generalvikar mahnte den Priester in Bezug auf die Betreuung der Knabenschola „aufgrund vielfacher, trüber Erfahrungen zu einer eisernen Disziplin und einer gewissen nüchternen Distanz“. So „schön und jungkaplangemäß“ eine solche Aufgabe auch sei, so Defregger, sei sie nicht ohne Probleme und ohne Gefahren. Weiter kritisierte der Generalvikar die „Feriengestaltung“ des Kaplans, da dieser nach eigenen Angaben kaum eine Woche „ohne irgendwelche Bubenbetreuung“ auskomme. Der Priester solle wenigstens einen Teil der Ferien mit seinen Eltern und Mitbrüdern oder aber mit gleichaltrigen und gleich interessierten Freunden verbringen.

Kurze Zeit später wurde der Priester in eine andere Pfarrei versetzt. An seinem neuen Einsatzort fühlte er sich jedoch offenbar nicht besonders heimisch, denn er stattete seiner alten Pfarrei regelmäßige Besuche ab. Diese Besuche führten dort jedoch zu Irritationen und Beschwerden und wurden ihm deshalb seitens der Bistumsleitung untersagt. Der Priester fand sich schließlich damit ab, baute in seiner neuen Pfarrei eine Jungenschule auf und widmete sich den Kindern dort. Einigen mit besonders großer Intensität, ohne dass sich Anhaltspunkte für konkretes missbräuchliches Verhalten den Akten entnehmen lassen.

33. Fall 33

Der Ordenspriester stand auf Grundlage von Gestellungsverträgen, soweit ersichtlich seit Anfang der 1990er Jahre, im Dienst der Erzdiözese München und Freising.

Anfang der 2010er Jahre ging bei dem Orden des Priesters eine Meldung von Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen ein. Die Taten sollen Ende der 1960er Jahre stattgefunden haben. Damals war der Priester Präfekt eines Knabenseminars seines Ordens. Ein ehemaliger Schüler des Seminars gab im Rahmen der Meldung an, dass er und andere minderjährige Schüler von dem Priester nachts im Schlafsaal mehrfach sexuell missbraucht worden seien. Sie hätten die Vorfälle damals beim Seminardirektor angezeigt, jedoch sei vonseiten des Knabenseminars daraufhin nichts unternommen worden. Vielmehr sei der Priester Präfekt geblieben.

Kurz nach Eingang der Meldung wurde der Priester durch einen Ordensoberen mit den Vorwürfen konfrontiert. Nachdem er seine Taten zunächst zu relativieren versuchte, gestand er schließlich ein, seit Längerem damit gerechnet zu haben, dass die seinerzeitigen Vorfälle ihn noch einmal einholen könnten.

Einige Wochen nach der Meldung leitete der Orden den Sachverhalt Official Dr. Wolf mit der Bitte um „weitere Veranlassung“ zu. Soweit aus den Akten ersichtlich, sollte daraufhin eine Abstimmung zwischen dem Official und dem Generalvikar erfolgen. Ergebnis dieser Abstimmung sollte sein, den bestehenden Gestellungsvertrag unter Hinweis auf das Alter des Ordenspriesters zu beenden und sodann zu prüfen, ob die dem Priester seitens des Erzbischofs von München und Freising erteilte Beichtvollmacht aufrechterhalten werde. Darüber hinaus sollte der Official die Angelegenheit an die

Staatsanwaltschaft melden. Die Meldung an die Glaubenskongregation sollte hingegen durch die Generalkurie des Ordens erfolgen. Im Übrigen sollte dem Orden auch die Aufgabe zukommen, dem Priester den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und alle seelsorgerischen Betätigungen in diesem Bereich zu untersagen. Entsprechend den Leitlinien der Deutschen Ordensoberenkonferenz (DOK) sollte der Priester darüber hinaus auch zu einer ständigen geistigen und fachlich qualifizierten therapeutischen Begleitung verpflichtet werden. Daraufhin wurde der bestehende Gestellungsvertrag mit dem Priester auf Antrag seines Ordensoberen durch Generalvikar DDr. Beer beendet. Der Priester wurde von seinen Aufgaben als Seelsorger in einem Krankenhaus entpflichtet und siedelte soweit ersichtlich zum Leben und Arbeiten in eine benachbarte Diözese um.

Ob und inwieweit die weiteren geplanten Maßnahmen umgesetzt wurden, ergibt sich aus den Akten nicht.

34. Fall 34

Mit Anfang der 1970er Jahre ergangenem landgerichtlichen Urteil wurde der Priester wegen vielfachen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Schutzbefohlenen zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt. Aufgrund eines ärztlichen Gutachtens wurde seine verminderte Schuldfähigkeit festgestellt. In einem Zeitraum von insgesamt elf Jahren missbrauchte der Priester zehn seiner Religionsschüler und/oder Ministranten. Einige von ihnen bis zu 35-mal. Um sich den Geschädigten, allesamt Jungen zwischen elf und 14 Jahren, zu nähern, nutzte er unterschiedlichste Gelegenheiten im Religionsunterricht, im Pfarrhaus und in der Sakristei. Öffentlich bekannt wurden die Missbrauchstaten ein halbes Jahr vor der Verurteilung

dadurch, dass einer der Geschädigten den jahrelangen Missbrauch nicht länger hinnehmen wollte und den Priester niederschlug. Die Eltern des Jungen erstatteten daraufhin Anzeige. Kurz nach der Anzeige wurde der Priester, der die Ehrentitel Geistlicher Rat und Monsignore trug und in der Erzdiözese München und Freising eine beachtliche Karriere gemacht hatte, durch das Erzbischöfliche Ordinariat auf eigenen Wunsch in den zeitlichen Ruhestand versetzt. Das Urteil findet sich nicht in der Personalakte des Priesters, sondern ausschließlich in dem von Generalvikar Dr. Gruber separat geführten Aktenbestand (persönliche Ablage/Handakte).

Auch nach seiner Verurteilung genoss der Priester offenbar ein hohes Ansehen bei der Bistumsleitung. So setzte sich Generalvikar Dr. Gruber beispielsweise persönlich beim Justizministerium dafür ein, dass dem Priester am 40. Jahrestag seiner Priesterweihe Hafturlaub gewährt wurde, um die heilige Messe zu feiern und eine Ausfahrt zu unternehmen. Darüber hinaus unterstützte das Erzbischöfliche Ordinariat den Priester tatkräftig bei dessen Versuchen einer vorzeitigen Entlassung aus der Haft. Zu diesem Zweck wurden wiederum auf Veranlassung des damaligen Generalvikars Dr. Gruber zwei Jahre nach der Verurteilung Gespräche mit dem Bayerischen Justizminister und einem Ministerialrat geführt. Über den Ministerialrat vermerkte ein Ordinariumsmitarbeiter später in einer internen Aktennotiz, er gehöre „weltanschaulich eindeutig zu uns“. Ausweislich einer Aktennotiz des Generalvikars Dr. Gruber aus demselben Zeitraum zu einem Gespräch mit dem Strafverteidiger des Priesters betreffend die angestrebte Begnadigung, plante der Generalvikar darüber hinaus auch, mit dem damaligen Landgerichtsdirektor, der zugleich der Vorsitzende Richter im Strafprozess gegen den Priester war, „privat in Verbindung [zu] treten“. Nachdem die gemeinschaftlichen Bemühungen um eine Halbstrafen-Aussetzung aufgrund der Häufigkeit und Schwere der Taten scheiterten, wurde der Priester auf das zweite Gesuch hin

nach Verbüßung der Zweidrittelstrafe aus der Haft entlassen. In einem Schreiben des Generalvikars Dr. Gruber anlässlich der Entlassung des Priesters heißt es:

„Ein schwerer Kreuzweg ist damit für Sie zu Ende gegangen. Nun wünsche ich Ihnen vor allem Stärkung ihrer Gesundheit, damit Sie im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Ihr Priesteramt wieder zum Segen für sich und andere ausüben können.“

Nach seiner Entlassung aus der Strafhaft wurde dem Priester auch ein geistlicher Berater zur Seite gestellt, der ihn bei der Rückkehr ins Priesteramt beraten und unterstützen sollte. Soweit ersichtlich war es sodann aber der Priester selbst, der nach Verbüßung seiner Haftstrafe nicht mehr aktiv in der Seelsorge tätig sein wollte. Bis zu seinem Tod lebte er in einer bayerischen Gemeinde auf dem Gebiet der Erzdiözese München und Freising und leistete vor Ort vereinzelt Urlaubsaushilfen.

35. Fall 35

Der einer ausländischen Diözese angehörende Priester war über 20 Jahre als Religionslehrer für die Erzdiözese München und Freising tätig. Mit Anklageschrift der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft wurde der Priester Anfang der 1970er Jahre angeschuldigt, einen 13jährigen beziehungsweise 14jährigen Jungen mit der Hand befriedigt zu haben und sich auch von diesem befriedigt haben zu lassen. Im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit diesen Anschuldigungen schied der Priester aus dem Schuldienst aus. In dem sich anschließenden strafrechtlichen Prozess wurde der Priester aufgrund der ihm in der Anklage vorgeworfenen Handlungen wegen zweier sachlich

zusammentreffender Verbrechen der Unzucht mit einem Kind zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Eine Kopie des Urteils findet sich ausschließlich in der persönlichen Ablage/Handakte von Generalvikar Dr. Gruber.

Ein Jahr nach der Verurteilung wurde der Priester als Hausgeistlicher in einem Altenheim eingesetzt.

36. Fall 36

Gegen den einer anderen deutschen Diözese angehörenden Priester wurde kurz vor seiner Weihe im europäischen Ausland ein Strafbefehl wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht mit einem jungen Mann erlassen. Während seiner Ausbildung pflegte er zudem homosexuelle Kontakte. Aufgrund dieser Vorfälle wechselte er nach seiner Priesterweihe in eine andere deutsche Diözese. Anfang der 1970er Jahre kam es zu sexuellen Kontakten mit acht verschiedenen männlichen Jugendlichen im Alter zwischen 15 und 17 Jahren, was zu einem staatlichen Ermittlungsverfahren gegen den Priester führte.

Im Vorfeld der daraus resultierenden Gerichtsverhandlung hielt sich der Priester zur „Behandlung“ seiner Homosexualität in der Erzdiözese auf und bemühte sich dort um einen Einsatz in der Seelsorge. In einer Aktennotiz vom Anfang der 1970er Jahre für den damaligen Generalvikar Dr. Gruber hält ein hochrangiger Ordinariatsmitarbeiter fest, dass er nach Rückfrage am bisherigen Tätigkeitsort des Priesters erfahren habe, dass dieser aufgrund einer misslichen Lage und diesbezüglicher Presseberichterstattung seinen Aufenthaltsort habe wechseln müssen. Daraufhin teilte der damalige Generalvikar

Dr. Gruber dem Priester mit, dass ein Einsatz in der Erzdiözese München und Freising derzeit nicht möglich sei.

Ein Jahr nach der Anfrage des Priesters wurde dieser vom örtlich zuständigen Landgericht zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten wegen insgesamt acht Vergehen der fortgesetzten Unzucht zwischen Männern verurteilt. Urteilsgegenständlich sind die sexuellen Kontakte zu Minderjährigen an seinem bisherigen Tätigkeitsort. Nach der Verurteilung bat er erneut um einen Einsatz in der Erzdiözese. Auf Rückfrage bei der Inkardinationsdiözese des Priesters setzte diese die Erzdiözese München und Freising über die Verurteilung in Kenntnis. Der Personalreferent der Inkardinationsdiözese merkte dazu in einem Schreiben an einen hochrangigen Ordinariatsmitarbeiter an:

„Vonseiten der Erzdiözese [...] ist Herrn Pfarrer [...] die Zelebrationserlaubnis nicht entzogen worden, doch scheint es angesichts der schweren Vorfälle **nicht verantwortbar**, daß er in der Seelsorge eingesetzt wird.“

(Hervorhebung durch die Gutachter)

In der Folge verzögerte der Priester seinen Haftantritt, indem er angab, nicht haftfähig zu sein. Als der Pfarrer, bei dem er privat untergebracht war, erkrankte, wurde seitens der Erzdiözese erwogen, den Priester in dessen Gemeinde einzusetzen. Dieses Vorgehen wurde Generalvikar Dr. Gruber mit einer Aktennotiz des damaligen stellvertretenden Generalvikars ein knappes Jahr nach der Verurteilung des Priesters vorgeschlagen. Ob es zu einem solchen Einsatz kam, ist nicht dokumentiert.

Der Priester trat ein Jahr nach der Verurteilung die Haftstrafe an und wurde eineinhalb Jahre später aus dieser entlassen. Nachdem er kurz darauf schriftlich eine entsprechende Bitte an den damals zuständigen Weihbischof der Erzdiözese München und Freising gerichtet hatte, durfte er Weihnachten des Jahres seiner Haftentlassung in einer Gemeinde zelebrieren.

Nach drei weiteren Monaten, knapp drei Jahre nach der Verurteilung des Priesters, fragte der stellvertretende Generalvikar der Erzdiözese München und Freising bei dem Generalvikar der Inkardinationsdiözese des Priesters erneut nach, ob ein Einsatz in der Seelsorge möglich sei. Dies erfolgte unter dem Hinweis, dass der Priester mit Zustimmung des damaligen Erzbischofs Kardinal Döpfner bereits an Weihnachten sowie aushilfsweise in einer Gemeinde tätig geworden sei. Daraufhin informierte die Inkardinationsdiözese die Erzdiözese vollständig über die Vorgeschichte des Priesters und damit über die während seiner Ausbildung begangenen, bekannten homosexuellen Aktivitäten sowie über den vorstehend genannten im Ausland ergangenen Strafbefehl. Diese Informationen wurden an Generalvikar Dr. Gruber in Form einer Aktennotiz eines Ordinariatsmitarbeiters weitergegeben. Aufgrund dieser Information durch die Inkardinationsdiözese des Priesters kam es zunächst zu keinem weiteren Einsatz. Der Priester empfand dies jedoch als unangemessen und brachte gegenüber dem Personalreferenten der Erzdiözese schriftlich seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass diese Informationen über seine Vorgeschichte nun plötzlich zu einer anderen Bewertung der Sachlage führen, obwohl diese Informationen nach seiner Auffassung schon lange bekannt waren. Dazu hielt er fest:

„Seit mehr als vier Jahren sind die Dinge, die zu meiner Verurteilung führten den Erzbischöflichen Behörden [Anm: Gemeint

sind hier die Erzdiözese München und Freising und die Inkardinationsdiözese des Priesters] bekannt.“

(Hervorhebung durch die Gutachter)

Um eine Erlaubnis für einen Einsatz in der Erzdiözese zu erhalten und aus Furcht vor seiner Laisierung, wandte sich der Priester unmittelbar darauf an den damaligen Erzbischof seiner Inkardinationsdiözese. Dieser antwortete:

„Lieber Mitbruder!

[...] Von einer Laisierung ist nicht die Rede. Es geht mir um **Ihr Bestes**. Sie wissen, daß bei der Gerichtsverhandlung **heftige Vorwürfe gegen die kirchliche Behörde erhoben worden sind: man habe Ihnen wieder eine seelsorgliche Aufgabe übertragen und Sie so in die Versuchung geführt**. Eine seelsorgliche Beauftragung würde dem Gericht bekannt und zu noch heftigeren Vorwürfen führen, was letztlich **auch** Ihnen schaden würde. [...]"

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Dieses Schreiben wurde gemäß dem Verteilervermerk Generalvikar Dr. Gruber in Kopie vorgelegt.

Nachdem sich der den Priester behandelnde Arzt – es handelt sich bei diesem um einen in der Erzdiözese tätigen Priester einer ausländischen Diözese, der als Psychiater praktizierte, und gegen den seinerseits einige Jahre später wegen sexuellen Missbrauchs einer Kranken staatsanwaltlich ermittelt werden wird – für den Priester einsetzte, wandte sich Generalvikar Dr. Gruber einige

Monate später erneut an den Generalvikar der Inkardinationsdiözese des Priesters und erkundigte sich nach einer Einsatzmöglichkeit. Dabei berief er sich auf das positive Votum des Arztes und die Tatsache, dass der Priester ohne Erlaubnis bereits in einem Krankenhaus zelebriert habe. Der stellvertretende Generalvikar der Inkardinationsdiözese antwortete drauf:

„Wir halten es **nach wie vor für nicht vertretbar**, dass Herrn Pfarrer [...] eine seelsorgliche Aufgabe übertragen wird. Dazu veranlaßt uns nicht etwa nur die Möglichkeit, daß Herr Pfarrer [...] rückfällig würde, sondern auch die Gefahr, **daß seine früheren Verfehlungen auf irgendeine Weise bekannt werden könnten.**“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Ein damaliger Weihbischof der Erzdiözese München und Freising regte daraufhin schriftlich gegenüber Erzbischof Kardinal Döpfner und Generalvikar Dr. Gruber an, dass der Priester als Seelsorger in einem Frauenkloster eingesetzt werden könnte. Von dem Weihbischof wird der Einsatz unter Verweis auf die noch laufende Bewährungszeit als vertretbares Risiko eingestuft, auch wenn die Vorgeschichte des Priesters natürlich auch dort bekannt werden könne, was die umgebende Kirchengemeinde erheblich in „Verwirrung“ bringen würde. Kurz darauf wurde der Priester, knapp vier Jahre nach der Verurteilung, diesem Vorschlag entsprechend eingesetzt. Nur wenige Tage später teilte der damalige Weihbischof dem Erzbischof Kardinal Döpfner und dem Generalvikar Dr. Gruber über einen Aktenvermerk mit, dass der Priester von einem Besucher erkannt und seine Geschichte öffentlich gemacht worden sei.

Daraufhin wurde der Priester durch Generalvikar Dr. Gruber ein halbes Jahr nach dem gescheiterten Einsatz in der Klosterseelsorge als Altenheimseelsorger in München angewiesen. Nach Aktenlage erfolgte diese Anweisung in Absprache mit der Inkardinationsdiözese des Priesters. Weshalb und inwiefern die Vertreter der Inkardinationsdiözese jedoch von ihrer bisherigen Haltung abgerückt waren, ist nicht dokumentiert. Der Generalvikar der Inkardinationsdiözese des Priesters teilte dem damaligen Kapitularvikar der Erzdiözese mit, dass er über die Anweisung in Kenntnis gesetzt worden sei und regte an, dem Priester keinen Dienstaussweis auszustellen, um dessen seelsorgerliche Tätigkeit so weit wie möglich einzuschränken. Ob und inwieweit diesem Vorschlag gefolgt wurde, lässt sich den Akten nicht entnehmen.

Der Priester wurde daraufhin bis zu seiner Entpflichtung Anfang der 2010er Jahre in verschiedenen Altenheimen, aber auch als Urlaubsvertretung in der regulären Seelsorge eingesetzt.

37. Fall 37

Mitte der 1950er Jahre kam der Neffe des damaligen Bischofs einer anderen deutschen Diözese als Berufsschulkatechet in das Gebiet der Erzdiözese München und Freising. Mitte der 1960er Jahre wurde der Priester im staatlichen Schuldienst verbeamtet. Drei Jahre später erfolgte die Inkardination in den Klerus der Erzdiözese. Der konkrete Grund für den Wechsel des Priesters in die Erzdiözese München und Freising lässt sich den Akten nicht entnehmen. In einem Schreiben des damaligen Generalvikars Dr. Gruber vom Anfang der 1970er Jahre heißt es insoweit:

„Ich darf dabei noch darauf hinweisen, daß es sich um den Verwandten des Bischofs von [...] handelt, der vor Jahren **aus gewissen Gründen** in unsere Diözese kam.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

In einer internen, einen Monat später verfassten Aktennotiz des Generalvikars Dr. Gruber zu einem Gespräch über den Priester mit Vertretern staatlicher Behörden heißt es wiederum:

„[...] auch wegen seiner Vergangenheit, über die einiges durchgesickert sei (**die freilich keinen strafrechtlichen Tatbestand im Zivilbereich darstelle, sondern lediglich im kirchlichen Bereich**).“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Ausweislich einer handschriftlichen Notiz des Generalvikars Dr. Gruber gab es einen Monat später konkrete Missbrauchsvorwürfe gegen den Priester, die er mit Erzbischof Kardinal Döpfner besprach. Unmittelbar nach Bekanntwerden dieser Vorwürfe wurde dem verbeamteten Priester durch das zuständige Landratsamt die Führung seiner Dienstgeschäfte an der Kreisberufsschule untersagt. In der Verfügung des Landratsamtes heißt es wie folgt:

„Der begründete Verdacht, daß der Beamte ein Verbrechen der Unzucht mit Kindern und ein Verbrechen der versuchten Unzucht mit einem Kinde begangen hat, **lässt es als unvertretbar erscheinen, dass er weiter als Erzieher jugendlicher Menschen tätig ist.** [...] Dabei wird nicht verkannt, daß die Taten sich

außerhalb des schulischen Bereichs ereigneten. Es wird auch nicht unterstellt, daß die begangenen Handlungen gewalttätige Tendenz besäßen. Wohl aber muß angenommen werden, daß es sich **um subjektiv schwer kontrollierbare Handlungsweisen handelt, die eine erhebliche Wiederholungsgefahr mit sich bringen.**“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Später wurde der Priester aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Mit kurz darauf ergangenen Urteil wurde der Priester aufgrund der in Rede stehenden Vorwürfe durch das zuständige Landgericht wegen zweifacher versuchter Unzucht mit Kindern und (sexueller) Beleidigung zu einer Haftstrafe von sieben Monaten und einer Geldstrafe in Höhe von 2.000,00 DM verurteilt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Zur Vollendung des sexuellen Missbrauchs war es nur deshalb nicht gekommen, weil der Priester durch ein herannahendes Fahrzeug an der weiteren Tatausführung gehindert worden war. Das Urteil wurde dem Erzbischöflichen Ordinariat übermittelt.

Nach einem kurzen Aufenthalt in einem Kloster wurde der Priester daraufhin als Krankenhauskurat und zur Mithilfe in der Pfarrseelsorge angewiesen; dies nur wenig mehr als einen Monat nach der staatlichen Verurteilung. Nachdem man den dortigen Ortspfarrer zunächst darum gebeten hatte, den Priester nicht in der Schule zu beschäftigen, setzte Ersterer sich bereits ein halbes Jahr später im Schulreferat des Erzbischöflichen Ordinariats aktiv dafür ein, den Priester in dem Gymnasium und/oder der Volksschule einzusetzen. In einem etwas mehr als ein halbes Jahr nach der Verurteilung verfassten

Schreiben an den stellvertretenden Generalvikar beschrieb der Priester seinen seelsorglichen Einsatz wie folgt:

„In der Pfarrei bin ich voll eingesetzt. Außerdem habe ich [...] die Schulmesse im Pfarrsaal eingeführt, eine ‚[...] Kindermesse‘ mit Orff’schen Instrumenten komponiert und wiederholt mit den Schulkindern auch in der großen Kirche aufgeführt, den außerschulischen Firmunterricht übernommen und aufgestellt, ferner Sonntagsaushilfen übernommen in [es folgt eine Aufzählung von vier Pfarreien].

Dies schreibe ich nicht um anzugeben, sondern um Ihnen zu zeigen, daß der [...] ‚Fall‘ restlos der Vergangenheit angehört. Ob ich wieder eine ‚Chance im Schuldienst‘ bekomme, wie mir Herr Generalvikar Dr. Gruber und [der Schulreferent des Erzbischöflichen Ordinariats] im Herbst vorigen Jahres ausdrücklich versicherten?

Herr Pfarrer [...] mit dem ich mich gut verstehe, will, daß ich in [...] bleibe. Allerdings bin ich der Ansicht, daß die Kuratenstelle ebenso ein älterer Kommorant übernehmen könnte und ich eine Pfarrstelle mit nebenbei Unterricht an einer weiterführenden Schule.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Hierauf erhielt er vom stellvertretenden Generalvikar wenige Tage später folgende Antwort:

„Ich danke Ihnen im übrigen für Ihren Bericht über Ihren engagierten Einsatz in [...]. Daß diese Tätigkeit freilich für Sie keine Dauerlösung sein kann, darüber brauchen wir nicht viel reden. Zunächst ging es und geht es einfach um Überbrückung. Was die ‚**Chance im Schuldienst**‘ betrifft, darf ich Ihnen erneut versichern, **daß wir von uns aus es begrüßen würden, wenn Sie mit Ihrem anerkannten Charisma für diese Aufgabe wieder eingesetzt werden könnten.** Aber so ganz in unserer Macht allein dürfte es nicht liegen, weil auch der Anstellungsträger mitzureden hat. Soweit wir mithelfen können, werden wir es sicher tun. Aber es muß schon noch einige Zeit vergehen. **Es wäre alles viel leichter und einfacher gewesen, wenn sich seinerzeit nicht die Boulevardpresse in ihrer gewohnten Art eingeschaltet und die Sache so sensationell hochgespielt hätte.**

So habe ich eine gewisse Sorge, ob die Rückkehr in den hauptamtlichen Schuldienst eine echte Chance ist; die andere von Ihnen angedeutete Möglichkeit erschiene mir eher und leichter realisierbar: die Übernahme einer Pfarrstelle und nebenbei Unterricht an einer weiterführenden Schule. Aber einstweilen sollten beide Möglichkeiten offen bleiben.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Soweit aus den Akten ersichtlich, erteilte der Priester bereits nicht einmal ein Jahr nach der Verurteilung an einer staatlichen Realschule Religionsunterricht. Einige Monate später wies Generalvikar Dr. Gruber ihn schriftlich darauf hin, dass die Übernahme von Religionsstunden gegen die in einer Unterredung mit dem stellvertretenden Generalvikar getroffene Abmachung,

„bis auf Weiteres ausschließlich in der Kranken- und Altenseelsorge, nicht aber im Schuldienst“ tätig zu werden, verstoße. Der Generalvikar ersuchte den Priester, den Vertrag zu kündigen, da das Erzbischöfliche Ordinariat seinen Einsatz aus verschiedenen Gründen für verfrüht halte. Abschließend führte der Generalvikar aus, dass die Wiederverwendung in der Schule zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen sei, jedoch vorheriger Absprache mit der Diözesanleitung bedürfe. In der Akte findet sich eine aus diesem Zeitraum stammende handschriftliche Notiz eines Ordinariatsmitarbeiters, in der es heißt, dass dem Priester nach Rücksprache mit dem Schulreferenten ein absolutes Schulverbot erteilt worden sei. Ein offizielles Dokument betreffend ein solches Verbot fehlt jedoch in der Akte. Soweit ersichtlich, hatte jedenfalls der Priester von einem solchen Verbot keine Kenntnis. Auf das vorbenannte Schreiben des Generalvikars Dr. Gruber erwiderte er:

„Mir wurde von keiner Seite, weder von staatlicher noch von gerichtlicher oder kirchlicher, der Einsatz als Religionslehrer ausdrücklich verboten. Im Gegenteil, als ich im Januar [...] erst wenige Wochen in [...] war, mußte ich den gesamten Unterricht des [...] Stadtpfarrer [...] für mehrere Wochen und seither öfter mal teilweise übernehmen. **Herr Stadtpfarrer [...] hat beim Ordinariat zurückgefragt, ob das in Ordnung gehe, und erhielt die Antwort: Das gehe nach dem Motto: ‚Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß! [...]‘**

Ihre Brief-Formulierung, es wurde ausdrücklich festgelegt, daß ich bis auf weiteres **a u s s c h l i e ß l i c h in der Kranken- und Altenseelsorge verwendet werde‘ ist für mich neu.** In Ihrer Anweisung für [...] heißt es: ‚Als Krankenhauskurat und zur Mithilfe in der Pfarrseelsorge‘. Ferner, in keinem Gespräch oder

Briefwechsel mit [dem stellvertretenden Generalvikar] war von ‚ausschließlich in Krankenhaus und Altenseelsorge‘ die Rede. Im Gegenteil. In einem Brief vom 6. Juni [...] schrieb ich [...] **[der stellvertretende Generalvikar] hat mich dafür in seinem Brief vom 9. Juni ausdrücklich gelobt.**

Da ich mich auch in der 2. Jahreshälfte [...] in [...] nicht nur in der Kranken- und Altenseelsorge beträchtlich engagiert habe, werde ich nun in einer Aussprache mit Herrn Pfarrer [...] und einer dem Termin nach schon festgesetzten Aussprache mit Weihbischof [...] meinen Einsatz überprüfen müssen.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

In seiner Aktennotiz an den Generalvikar hielt der für die Region zuständige Weihbischof daraufhin fest, dass eine Beschränkung auf „Kranken- und Altenseelsorge“ nicht möglich sei, da der Priester vom Erzbischöflichen Ordinariat, von den Nachbarpfarrern und vor allem auch vom Ortspfarrer laufend zur Seelsorgemithilfe gerufen werde. Künftig werde sich der Priester aber an die Auflage halten, keinen Schuldienst zu übernehmen. Nach „Ablauf der Karenzzeit“ wolle der Priester eine Pfarrei übernehmen. Schließlich einigten die Bistumsverantwortlichen sich darauf, der Priester solle – ohne vorherige Abstimmung mit dem Erzbischöflichen Ordinariat – keinen Religionsunterricht erteilen, im Übrigen aber weiterhin wie gehabt in der allgemeinen Seelsorge eingesetzt werden. Generalvikar Dr. Gruber sagte in seinem Schreiben an den Ortspfarrer zu, zu klären, bis wann eine Wiederverwendung in der Schule spruchreif sei. Die „Wiederverwendungspläne“ der Bistumsverantwortlichen scheiterten zunächst jedoch an den staatlichen Behörden. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus teilte dem damaligen

Schulreferenten auf entsprechende Anfrage schriftlich mit, dass eine Wiederverwendung im Volksschuldienst nicht infrage komme. Ausweislich handschriftlicher Aktennotizen des Generalvikars Dr. Gruber beschloss die Personalkonferenz daraufhin nach der Absage von staatlicher Seite, dem Priester eine Pfarrei zu übertragen, wobei er dort weiterhin keinen Religionsunterricht erteilen sollte; dies knapp eineinhalb Jahre nach der Verurteilung wegen eines versuchten Sexualdelikts.

Offenbar gab es zwischen den Behörden, den Schulen und dem Erzbischöflichen Ordinariat jedoch keinen Informationsaustausch und der Priester nahm das ihm seitens des Erzbischöflichen Ordinariats erteilte Unterrichtsverbot nicht ernst, denn bereits kurz darauf fragte eine staatliche Fachoberschule aus der Region im Erzbischöflichen Ordinariat an, ob der Priester, der seine Zusage bereits erteilt habe, dort Religionsstunden erteilen dürfe. Nach einem entsprechenden Beschluss in der Ordinariatssitzung teilte Generalvikar Dr. Gruber daraufhin dem Priester schriftlich mit, dass er sich mit Blick auf den negativen Bescheid des Kultusministeriums „zum eigenen Bedauern“ außer Stande sehe, ihn wieder im Schuldienst einzusetzen. Da der Priester durch eine Ablehnung des Erzbischöflichen Ordinariats in Richtung der staatlichen Fachoberschule jedoch nicht in ein schiefes Licht geraten solle, solle er seine Bereitschaftserklärung bitte selbst zurückziehen (was er daraufhin tatsächlich auch tat). Weiter erklärte Generalvikar Dr. Gruber, auch im Erzbischöflichen Ordinariat habe man gehofft, eine Wiederverwendung in der Schule sei – wenigstens nach einiger Zeit – möglich. Die eingeholten Auskünfte hätten das Erzbischöfliche Ordinariat aber eines anderen belehrt. Man werde sich aber weiterhin bemühen, dem Priester eine eigene Pfarrei zu beschaffen.

Dem Beschluss einer ein knappes Jahr später stattfindenden Ordinariatssitzung entsprechend setzte man den Priester nicht einmal zwei Jahre nach der

landgerichtlichen Verurteilung als Kurat in einer kleinen Pfarrei ein. Religionsunterricht sollte er weiterhin nicht erteilen. Auch an dieser Einsatzstelle hielt sich der Priester nur bedingt an das ihm erteilte Schulverbot. Statt Unterricht hielt er in der Volksschule Schulgottesdienste und Singstunden. Hierüber informierte er das Erzbischöfliche Ordinariat, namentlich den damaligen Personalreferenten, schriftlich, nachdem er bereits ein Jahr an seiner neuen Stelle tätig war

Ein weiteres Jahr später und damit nahezu taggleich fünf Jahre nach der ersten Verurteilung, also Mitte/Ende der 1970er Jahre, wurde gegen den Priester ein Strafbefehl wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und exhibitionistischen Handlungen eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 36 DM festgesetzt. Der diesem Strafbefehl zugrunde liegende Sachverhalt ähnelte demjenigen aus der zuvor erfolgten Verurteilung, wobei die Straftat dieses Mal vollendet wurde. Der Strafbefehl wurde dem Erzbischöflichen Ordinariat übermittelt. In der persönlichen Ablage/Handakte des Generalvikars Dr. Gruber findet sich ein verschlossener Umschlag mit der Aufschrift „Nur vom Generalvikar oder vom Personalreferenten zu öffnen!“. Darin befindet sich eine Kopie des Strafbefehls mit folgendem handschriftlichen Vermerk:

„Habe heute den Herrn Kardinal [Anm. Ratzinger] **nochmal** über Vorgang informiert und auch über das Ergebnis des Gesprächs, das [...] mit Pf. [...] führte. Der Herr Kard. ist einverstanden, daß Pf. [...] **in seiner Stellung verbleibt, da ein Skandal nicht zu befürchten ist.**“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Im Folgejahr wurde in der Pfarrei das Gerücht verbreitet, der Priester habe „wieder Dreck am Stecken“. Daraufhin reichte dieser ein Resignationsgesuch ein, das der damalige Erzbischof, Kardinal Ratzinger, umgehend annahm. Offiziell erfolgte die Resignation aus „persönlichen Gründen“. Vonseiten des Erzbischöflichen Ordinariats wurde der Priester dazu aufgefordert, den tatsächlichen Grund für seine Resignation vor Ort nicht zu kommunizieren. Drei Monate später und damit knapp sieben Jahre nach dem Landgerichtsurteil und knapp zwei Jahre nach der Strafbefehlsverhängung wurde der Priester erneut und damit zum dritten Mal wegen eines vollendeten oder versuchten Sexualdelikts, in diesem Fall wegen versuchten sexuellen Missbrauchs von Kindern und Erregung öffentlichen Ärgernisses, zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt. Die Vollstreckung wurde abermals zur Bewährung ausgesetzt. Auch hier ging der Priester nach seinem üblichem Tatmuster vor. Gestört wurde er dieses Mal von der Mutter des betroffenen 9jährigen Mädchens, die zufällig auf den Vorgang aufmerksam wurde. Kurz darauf berichtete der Priester dem damaligen Personalreferenten von der erfolgten Verurteilung und davon, dass er sich seit einigen Wochen „fest in psychiatrischer Behandlung“ befinde. Neben der ambulanten Behandlung seien ein sechswöchiger stationärer Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik mit intensiver Nachbehandlung und dazu wenigstens zeitweise die Einnahme „dämpfender Medikamente“ möglich. Dieses Schreiben wurde ausweislich einer darauf befindlichen Verfügung auch Generalvikar Dr. Gruber zur Kenntnis vorgelegt. Das Urteil wurde dem Erzbischöflichen Ordinariat aufgrund einer Nachlässigkeit bei der zuständigen Staatsanwaltschaft hingegen erst mehrere Jahre später übermittelt.

Einige Monate später verlangte das Erzbischöfliche Ordinariat von dem Priester eine „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ seines behandelnden Arztes. Einer der insgesamt drei behandelnden Psychiater des Priesters, bei dem

dieser an zwei Terminen zur Untersuchung und Beratung erschienen war, bescheinigte ihm daraufhin, zu einer langfristigen psychotherapeutisch-psychiatrischen Betreuung motiviert zu sein. Nachdem man zunächst plante, den Priester erneut in einem städtischen Krankenhaus einzusetzen, entschied man in den einige Zeit später stattfindenden Ordinariatssitzungen, dass er nicht einmal sechs Monate nach seiner letzten Verurteilung, mithin Anfang der 1980er Jahre, als Religionslehrer in einem Bildungswerk eines kirchlichen Verbandes tätig werden sollte. Da dieser Plan jedoch letztlich nicht in die Tat umgesetzt werden konnte, kam man in der Ordinariatssitzung einen Monat später überein, dass der Priester nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses in einer Berufsschule eingesetzt werden und vor Ort Seelsorgemithilfe leisten solle. Noch vor diesem Einsatz legte der Priester ein „Fachärztliches Attest“ eines weiteren Psychiaters vor. Dort heißt es in insgesamt zwei Sätzen, der Arzt habe in acht Gesprächen mit dem Priester den Eindruck gewonnen, dass diesem nunmehr die Gelegenheit gegeben werden sollte, sich in einem für ihn geeigneten schulischen und seelsorglichen Bereich zu betätigen. Nach Übermittlung dieses Attests durch den Schulreferenten an das Bayerische Kultusministerium teilte die Behörde mit, dass gegen die Erteilung von Religionsunterricht durch den Priester an einer Privatschule keine Bedenken bestünden. Wenn dieser sich dort bewähre und keine weiteren Straftaten erfolgten, sei das Ministerium bereit, ihn ab dem nächsten Schuljahr wieder in einer öffentlichen Schule zu verwenden. In einer zwei Monate später stattfindenden Ordinariatssitzung beschloss man daraufhin, den Priester ab dem nächsten Schuljahr zur Übernahme des Religionsunterrichts an einer privaten Wirtschaftsschule freizustellen. Nebenamtlich leistete er Seelsorgemithilfe.

Noch vor dem Schuleinsatz berichtete der Priester an den Personalreferenten, nun von einer Psychologin betreut zu werden, da er mit dem Psychiater,

der ihm das „Fachärztliche Attest“ ausgestellt hatte, nicht zufrieden gewesen sei, weil dieser „seine Belastung“ überhaupt nicht angesprochen habe. Daraufhin stellte man in der Ordinariatssitzung erneut Überlegungen an, den Priester als Religionslehrer an einer staatlichen Berufsschule einzusetzen. Das Schulreferat des Erzbischöflichen Ordinariats sollte hierzu die Zustimmung der staatlichen Stellen einholen. In der kurz darauf stattfindenden Ordinariatssitzung berichtete der Schulreferent jedoch, der Schulträger habe einen solchen Einsatz des Priesters abgelehnt. Man beschloss, ihn in der privaten Wirtschaftsschule zu belassen.

Auf entsprechenden Beschluss einer Ordinariatssitzung Mitte/Ende der 1980er Jahre, in der auch Kardinal Wetter anwesend war, wurde der Priester auf eigenen Wunsch vom Schuldienst befreit. Bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand Mitte der 1990er Jahre leistete er Seelsorgemithilfe, übernahm Jugendgottesdienste und betreute zwei Privatschulen seelsorglich.

38. Fall 38

Anfang der 1970er Jahre wurde dem aus dem Ausland stammenden Priester die Leitung der Pfarrei übertragen, in der sich die fraglichen und nachfolgend geschilderten Vorfälle ereignet haben. Der Priester war dort auch als Religionslehrer tätig. Bereits zwei Jahre nach seiner Anweisung erfolgten intensive und zunächst erfolglose Bemühungen der damaligen Diözesanleitung, den Priester loszuwerden. Wenige Wochen später erfolgte dann jedoch die Resignation des Priesters. Ein Jahr nach der Entpflichtung teilte der damalige Erzbischof Kardinal Döpfner dem Bischof einer Diözese im Heimatland des Priesters mit, dass es eine „zumindest unkluge Freundschaft in der Pfarrei [...]“ des Priesters gegeben habe. Zwar habe der Priester versichert, dass es zu

keinen strafbaren Handlungen gekommen sei. In seiner Umgangsart mit Jugendlichen sei er jedoch „naiv“. Anfang der 2010er Jahre machte ein Mann gegenüber der Erzdiözese München und Freising Ansprüche auf Zahlungen in Anerkennung erlittenen Leides geltend. Im diesbezüglichen Verfahren schilderte er, als 17-Jähriger von dem Priester betrunken gemacht und von diesem schlafend zweimal anal vergewaltigt worden zu sein. Die Vorfälle ereigneten sich während des zweijährigen Einsatzes des Priesters zu Beginn der 1970er Jahre. Aus den pfarrlichen Gremien heraus, deren Mitglieder zumindest vereinzelt Kenntnis von dem Vorfall hatten, sei dann für die Versetzung des Priesters gesorgt worden. Der Vorfall sei ortsbekannt gewesen. Der Geschädigte gab weiter an, dass der Priester nach der an ihm verübten Tat zwei weitere Jugendliche, die im Ort als homosexuell galten und aus zerrütteten Familienverhältnissen stammten, im Pfarrhof beherbergt habe.

Nach seiner Resignation wurde der Priester in einer neuen Gemeinde zur Seelsorgemithilfe angewiesen und war in der Krankenhauseelsorge tätig. Nach Lage der Akten gab es in diesem siebenjährigen Zeitraum immer wieder Hinweise darauf, dass der Priester homosexuelle Kontakte zu Minderjährigen pflegte, ohne dass Aufklärungs- oder Präventionsmaßnahmen ergriffen worden wären. Ausweislich einer mit „streng vertraulich“ gekennzeichneten Aktennotiz des damaligen Personalreferenten an den Generalvikar Dr. Gruber („z. K. an den Erzbischof), die ein Jahr nach der Resignation des Priesters verfasst wurde, wurde der Priester damit konfrontiert, sich

„durch (strafbare) homosexuelle Beziehungen verfehlt“

zu haben. Er erwiderte, dass er mit Sicherheit ausschließen könne, mit Minderjährigen solche Beziehungen gehabt zu haben. In einer offensichtlich in diesem Kontext erstellten, teilweise in Kurzschrift verfassten

handschriftlichen Notiz aus diesem Zeitraum, deren Verfasser ausweislich der Handschrift der damalige Generalvikar Dr. Gruber sein dürfte, ist wörtlich Folgendes festgehalten:

„OS: Rf. 2 berichtet über Status. Vorschlag BN Schule geht nicht, wenn neuer 175-Fall zutrifft, ist noch zu prüfen; RS weiß Adresse, hat Kenntnis der näheren Umstände“ (Anm.: kursive Teile in Stenoschrift, wurden später auf Bitten des Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese München und Freising im Archiv übersetzt).

Der Hinweis auf einen neuen „175-Fall“ ist ein starkes Indiz dafür, dass der damaligen Diözesanleitung der vorstehend beschriebene Vorfall bekannt war.

Anfang der 1980er Jahre waren die Versuche, den Priester anderweitig unterzubringen, (vorläufig) erfolgreich. Er war kurzzeitig in einer ausländischen Diözese tätig, kehrte Ende der 1980er Jahre jedoch in die Erzdiözese München und Freising zurück.

Nach seiner Rückkehr aus der ausländischen Diözese war der Priester in verschiedenen Pfarreien im Bereich der Erzdiözese München und Freising tätig. Trotz seiner Vorgeschichte, die ihn erheblich belastete, unterblieben Präventionsmaßnahmen im Hinblick auf drohende erneute Übergriffe auf Minderjährige vollständig; dies auch noch zu einem Zeitpunkt, als es von den unterschiedlichen Einsatzstellen des Priesters wiederholt Hinweise darauf gab, dass er wiederum den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen anbahnte, und deshalb die Annahme nahelag, es könne zu erneuten Übergriffen kommen. In einem Schreiben des zuständigen Ortspfarrers an das Erzbischöfliche Ordinariat aus dieser Zeit berichtete dieser von dem Gerücht, dass der Priester

immer von kleinen Buben umgeben sei und „auffallend“ mit ihnen umgehe. Er spiele mit ihnen Computer im Pfarrhaus und einige der Jungs würden für einige Tage im Pfarrhaus wohnen. Bei Dienstantritt des Priesters habe der Pfarrer des früheren Einsatzortes mitgeteilt, dass der Priester die Pfarrei innerhalb von zwei Jahren kaputt gemacht habe und „bei den Buben in den Schlafsack gekrochen“ sei.

In einem Schreiben aus einer anderen Pfarrei, in der der Priester später tätig war, an Generalvikar Dr. Simon heißt es zu Beginn der 1990er Jahre, wiederum, Jungen würden den Priester in seinem Pfarrhaus besuchen. Weitere Anschuldigungen stammten vom zuständigen Weihbischof, der früher direkt mit dem Priester zusammengearbeitet hatte. Ebenfalls Anfang der 1990er Jahre mithin einen Monat nach der Versetzung des Priesters in den dauerhaften Ruhestand, beschwerte sich der Priester bei Erzbischof Kardinal Wetter über den Weihbischof, der gegenüber einer Mesnerin geäußert habe, dass der Priester eine starke homoerotische Ausstrahlung habe, die Eltern sollten auf ihre Jungen aufpassen und die Mesnerin sollte ein waches Auge auf die neun- bis zehnjährigen Ministranten haben.

Die Vorgänge an den Einsatzstellen des Priesters, insbesondere die Annäherungsversuche, wurden von der Mitte der 1980er Jahre bis zum Anfang der 1990er Jahre und damit bis zur Ruhestandsversetzung des Priesters wiederholt in der Ordinariatssitzung behandelt.

39. Fall 39

Der ursprünglich für eine außereuropäische Diözese geweihte Priester kam Ende der 1950er Jahre nach Deutschland und trat nach Tätigkeiten in einer

anderen deutschen Diözese Mitte der 1960er Jahre in den Dienst der Erzdiözese München und Freising. Dort wurde er zum Verweser eines Benefiziums ernannt und zur seelsorgerischen Aushilfe in der örtlichen Stadtpfarrei angewiesen. Vor Ort übernahm er weitere priesterliche Aufgaben und erteilte sodann auch Religionsunterricht in der Mittelschule sowie der Volksschule der Gemeinde. Aus der persönlichen Ablage/Handakte des Generalvikars Dr. Gruber ergibt sich, dass Hintergrund des Wechsels des Priesters in die Erzdiözese München und Freising ein homosexueller Vorfall zu Beginn der 1960er Jahre unter Seminaristen war. Die Gründe für die Versetzung des Priesters waren nicht nur im Erzbischöflichen Ordinariat, sondern auch bei den Verantwortlichen vor Ort bekannt. In einem Schreiben des Stadtpfarrers an einen hochrangigen Ordinariatsmitarbeiter führte dieser kurz nachdem der Priester seine Aushilfstätigkeit begonnen hatte betreffend den möglichen Einsatz des Priesters als Berufsschullehrer wörtlich Folgendes aus:

„Ob [der Priester] als etwaiger Nachfolger von [...] infrage kommen kann, möchte ich absolut bezweifeln. Einmal wird ihn die Stadt meines Erachtens bei seinem Alter von 53 Jahren kaum anstellen, dann aber dürften wohl auch grundsätzliche Gründe dagegen sein, wenn ich an das denke, was mir der HH Generalvikar [Anm.: Defregger] über die Ursache seines Weggangs von [...] gesagt hat. Es wurde, wie ich sicher weiß, in [...] schon davon gesprochen, daß er homosexuell sei.“

Nachdem der Priester ein knappes Jahr in der Erzdiözese München und Freising tätig war, wurde kurzzeitig die Ernennung des Priesters zum Studienrat diskutiert. In diesem Zusammenhang gab der Priester selbst hierzu gegenüber einem hochrangigen Ordinariatsmitarbeiter folgende Erklärung ab:

„Einem Mann, der unter solchen bedenklichen moralischen Vorzeichen aus einer anderen Diözese übernommen wurde, den kann man natürlich nicht zum Studienrat machen, denn das hieße, volkstümlich ausgedrückt: den Bock zum Gärtner machen. Logisch wäre das freilich auch nicht; **denn die gleichen Schüler, die ich in der Berufsschule als Studienrat hätte, habe ich ja jetzt schon in der Kath. Jugendgruppe, die jeden Montagabend sogar zu mir in die Wohnung kommt.** Wenn ich wirklich so wäre, wie Sie befürchten, dann würde auch die Verweigerung einer Studienratsstelle in dieser Hinsicht nichts nützen.

[...]

Einerseits leide ich darunter, dass ich durch **das einmalige Versagen aufgrund einer „gezielten spanischen Lausbüberei“** nun für immer moralisch gebrandmarkt bleiben soll, andererseits aber verstehe ich auch, dass das Misstrauen der Münchener Kirchenbehörde noch nicht durch meine fast einjährige Priestertätigkeit in [...] beseitigt werden konnte, dazu bedarf es wahrscheinlich noch einige Jahre.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Nachdem der Priester Ende der 1960er Jahre versucht hatte, erkennbar gegen dessen Willen homosexuelle Kontakte mit einem Ordenspriester aufzunehmen, wurde er kurzfristig versetzt.

Einige Monate später wandte sich der dortige Pfarrer an den hochrangigen Ordinariatsmitarbeiter und berichtete, dass der Priester sehr viel mit seinem

Wagen unterwegs sei und regelmäßig zu seinem früheren Einsatzort und ins Ausland fahre. Gegen ein ausdrückliches Verbot des Pfarrers habe der Priester zudem eine Gruppe männlicher Jugendlicher „aufgezogen“. Davon habe er allerdings abgesehen, als der Pfarrer forderte, dass die Jugendgruppen nur im Pfarrheim betreut werden sollten.

Noch im selben Jahr erkundigte sich auch der Generalvikar der Inkardinationsdiözese nach dem dort weiterhin inkardinierten Priester. Generalvikar Dr. Gruber schilderte daraufhin die an dessen Einsatzort aufgetretenen Spannungen und die daraufhin erfolgte Versetzung des Priesters an einen anderen Ort, wo Gerüchte zu seiner Vergangenheit aufgetaucht seien. Der Priester habe „aus einer gewissen Enttäuschung und Verärgerung“ heraus angedeutet, wieder nach Südamerika zurückkehren zu wollen. Zurückschauend könne er, Dr. Gruber, die Sorge nicht ganz unterdrücken, dass der Priester „ein irgendwie gefährdeter Priester“ sei. Vonseiten der Erzdiözese München und Freising habe man ihm aber davon abgeraten, in seinem Alter nochmals nach Südamerika auszuwandern. Wenn er wirklich von seinem derzeitigen Einsatzort wegwolle, so würde man sich einer Versetzung nicht verschließen. In dieser Zeit gab es vor allem aus der Personalakte eines in der Nachbarpfarre tätigen Priesters auch Hinweise auf eine „Schwärmerei“ des Priesters für einen Jugendlichen aus einem Ort in der Nähe seiner Tätigkeitsstelle, dessen Alter jedoch aus dem Akteninhalt nicht hervorgeht.

Ein Jahr später wurde der Priester sodann als hauptamtlicher Pfarrvikar in einem anderen Gebiet der Erzdiözese angewiesen. Kurz darauf setzte sich der dortige Dekan bei Generalvikar Dr. Gruber für den Priester ein und bat um dessen dortige „Installation“. Daraufhin teilte ihm der Generalvikar mit, dass eine Investitur nicht infrage käme, da der Priester nicht in der Erzdiözese München und Freising inkardiniert sei. Wiederholt, jedoch stets erfolglos,

wurde der Versuch einer Inkardination in der Erzdiözese München und Freising unternommen.

Zu Beginn der 2010er Jahre trat ein Mann an die Erzdiözese München und Freising heran und gab an, Mitte der 1970er Jahre, im Alter von zwölf beziehungsweise 13 Jahren über einen Zeitraum von vier bis fünf Monaten durch den Priester im dortigen Pfarrhaus und in einem Ordenshaus an einem Urlaubsort wiederholt sexuell missbraucht worden zu sein. Der Missbrauchsbeauftragte der Erzdiözese München und Freising wurde mit der Angelegenheit befasst. Er bewertete die Angaben des mutmaßlichen Geschädigten als glaubhaft und plausibel und leitete den Antrag an die Zentrale Koordinierungsstelle der DBK weiter. Von dortiger Seite wurde eine Anerkennungsleistung in Höhe von 4.000 EUR empfohlen, seitens der Erzdiözese München und Freising wurde entsprechend der dortigen Praxis der damalige Höchstbetrag in Höhe von 5.000 EUR bezahlt.

40. Fall 40

Mitte der 1970er Jahre wurde der Priester einer ausländischen Diözese und Verwandter des dortigen Bischofs mit landgerichtlichem Urteil wegen mehrfachen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt. Die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Noch vor der Verurteilung, aber nach Bekanntwerden der Vorwürfe wurde der Priester von seinen Aufgaben in seinem Heimatbistum entbunden. Eine kirchenstrafrechtliche Bestrafung erfolgte dort ebenso wenig wie die Erteilung etwaiger Auflagen zum Zwecke der Vermeidung weiterer Übergriffe. Stattdessen veranlasste die dortige Bistumsleitung die Aufnahme des missbräuchlich tätig gewordenen Priesters als „studierender Priester“ in der Erzdiözese München

und Freising. Noch vor der Verurteilung wurde der Priester mit einem Aufnahmege such in der Erzdiözese München und Freising vorstellig. Ausweislich einer Aktennotiz des Generalvikars Dr. Gruber führte der Priester persönliche Gespräche mit diesem, dem Personalreferenten und dem damaligen Erzbischof, Kardinal Ratzinger. In der Folgezeit wurden das Aufnahmege such und die Möglichkeiten eines Einsatzes des Priesters in der Erzdiözese München und Freising in mehreren Ordinariatssitzungen sowie in der Personalkommission, was sich ebenfalls einer Aktennotiz des Generalvikars Dr. Gruber entnehmen lässt, thematisiert. Man beschloss, den Priester als Kaplan in der Seelsorgemithilfe einzusetzen. Dabei sollte er allerdings keinen Religionsunterricht an der Schule erteilen. Im Rahmen dieses Entscheidungsprozesses setzte der Generalvikar der ausländischen Diözese den Münchner Personalreferenten von der zwischenzeitlich erfolgten Verurteilung des Priesters schriftlich in Kenntnis und sprach sich dabei zugleich für dessen Einsatz in einer kleinen Pfarrei im Münchner Umland aus, wo dieser „stärker in die Seelsorge verankert“ sei. Das durch den Münchner Personalreferenten als „streng vertraulich“ gekennzeichnete Schreiben wurde ausweislich der darauf befindlichen handschriftlichen Anmerkung dem Erzbischof, dem Generalvikar und dem Personalreferat zur Kenntnis gebracht. Mit Anweisungsschreiben, das zwei Wochen nach der Verurteilung des Priesters erging, wurde dieser als hauptamtlicher Pfarrvikar in einer kleinen Pfarrei in der Nähe von München angewiesen. Zur Erteilung des Religionsunterrichts heißt es im vorbenannten Schreiben wie folgt:

„Da Sie diese Stelle gemäß der Absprache mit Ihrem zuständigen Ordinarius zugleich mit einem Studienauftrag übernehmen, **werden Sie von der Erteilung des Religionsunterrichts freigestellt.**“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Bereits ein knappes Jahr nach der Anweisung wurden Stimmen aus der Pfarrei laut, die den sofortigen Abzug des Priesters forderten. In einer danach stattfindenden Ordinariatssitzung beschloss man jedoch, den Forderungen nicht nachzukommen. Vielmehr sollte zunächst abgewartet werden, wie sich die Situation vor Ort weiterentwickelte. Einen Monat später wandte sich der dortige Pfarrverbandsleiter an das Erzbischöflichen Ordinariat und berichtete, dass der Ruf des Pfarrers einen weiteren Einsatz in der Seelsorge unzumutbar und unvertretbar mache. Der Priester werde in der Pfarrei bewusst umgangen und dürfe weder Taufen spenden noch Trauungen halten oder Brautgespräche führen. In einer kurz darauf stattfindenden Ordinariatssitzung beschloss die Bistumsleitung sodann, den Priester als hauptamtlichen Kuraten in eine andere Pfarrei zu versetzen. Im Anweisungsschreiben vom selben Tag der Ordinariatssitzung heißt es betreffend die Erteilung von Religionsunterricht wie folgt:

„In Berücksichtigung Ihres Studienauftrages sind Sie **weiterhin von der Erteilung des Religionsunterrichts freigestellt.**“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Der Generalvikar der ausländischen Diözese verband mit der neuerlichen Versetzung des Priesters die Hoffnung, dass die „selbstständige Verantwortung“ für diesen eine echte Möglichkeit sei, „seine Probleme zu bewältigen und sich im priesterlichen Dienst zu festigen“.

Auch in der neuen Pfarrei konnte der Priester sich jedoch nicht lange halten. Nur drei Monate nach seiner Anweisung erfolgte die Entpflichtung. Die

Gründe für die erneute Entpflichtung gehen aus der Akte nicht eindeutig hervor. Im Protokoll der Ordinariatssitzung vor der Entpflichtung heißt es hierzu lediglich, der Personalreferent habe über die „seelsorgerliche Situation in [...]“ berichtet, woraufhin Einverständnis erzielt worden sei, den Priester als Kurat zur Mithilfe in der Seelsorge einer anderen Pfarrei anzuweisen. Im Anweisungsschreiben zu dieser Tätigkeit fand der Religionsunterricht wie folgt Erwähnung:

„Die Übernahme schulischen Religionsunterrichts ist mit Rücksicht auf die Studienaufgaben ausgeschlossen.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Beschwerden aus der neuen Pfarrei blieben zunächst aus. Dies war allerdings nicht etwa dem angepassten Verhalten des Priesters, sondern dem starken Nervenkostüm des dortigen Stadtpfarrers geschuldet. Letzterer wandte sich drei Jahre nach der Anweisung des Priesters an den damaligen Personalreferenten und bat darum, den Priester aus der Pfarrei herauszunehmen. Der Stadtpfarrer berichtete, dass er aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sei, den Priester als Mitarbeiter zu behalten und dass dieser ihn in den letzten drei Jahren sehr viele Nerven gekostet habe. In den Akten findet sich ein Schreiben des besagten Stadtpfarrers an den Priester aus diesem Zeitraum, dem sich entnehmen lässt, warum der Priester den Pfarrer so viele Nerven kostete. Dort heißt es wie folgt:

„Als ich Sie im Dezember [...] ins Haus aufnahm, habe ich versäumt, über Sie vorher entsprechende Erkundigungen einzuholen. Ich habe Sie in dem guten Glauben aufgenommen, es handle sich um einen echten Doktoranten, der vor allem hier sei,

um sein Studium zum Abschluss zu bringen – so ähnlich hieß es ja auch im Anweisungsdekret. Nur allzu bald musste ich erkennen, dass Sie nicht bloß zum Promovieren hier waren. Trotzdem wollte ich, um unvoreingenommen bleiben zu können, nicht unbedingt wissen, was hinter Ihrem Fall steht. Dies habe ich bei meinem Besuch bei Herrn [...] im April [...] auch ausgesprochen. So habe ich Sie drei Jahre im Haus und in der Gemeinde ausgehalten, obwohl Ihr Verhalten die Nerven manchmal bis an die Grenzen belastete, so dass ich einige Male auch explodierte. Der Pfarrer von [...] hat Sie schon nach einem Jahr wieder loshaben wollen und auch losbekommen [...]. **Damals hat mir ein Bekannter erzählt, bei ihm habe sich ein junger Mann aus unserer Gemeinde ausgesprochen und ihm erzählt, er habe [Sie] beim Nacktbaden gesehen. [...] wenn ich Ihnen geschrieben habe, Sie möchten Kontakte zu Jugendlichen unterlassen, so deshalb, weil Sie wiederholt Ministranten einluden, mit Ihnen wegzugehen. Obwohl das sonst immer ohne mein Wissen ging, haben Sie mich einmal geradezu auffallenderweise angesprochen, Sie würden mit den Ministranten wegfahren. Nachträglich habe ich das Gefühl, Sie wollten mich nur testen, ob ich über Ihren Fall informiert bin. Leider hatte ich damals noch keine Ahnung. Jetzt bin ich nicht mehr bereit, ein solches Risiko einzugehen.“**

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Der damalige Personalreferent untersagte dem Priester daraufhin jede Zelebration in der Pfarrei. In der einen Monat nach der Erteilung des Zelebrationsverbots Anfang der 1980er Jahre stattfindenden Ordinariatssitzung berichtete der Personalreferent über die „Schwierigkeiten“, die der Priester dem

Münchner Stadtpfarrer bereite. Die Mitglieder der Ordinariatssitzung kamen daraufhin laut Protokoll überein, dass die „Zumutbarkeit überschritten“ sei. Man beschloss, den Anstellungsvertrag mit dem Priester zu kündigen und dessen Rückkehr in seine Inkardinationsdiözese zu veranlassen. Der Priester verweigerte jedoch die Rückkehr in sein Heimatbistum, wurde dann von dortiger Seite beurlaubt und blieb ohne Seelsorgeauftrag zum Studieren im Bereich der Erzdiözese München und Freising.

Anfang der 1990er Jahre bat der Priester um erneute Aufnahme in den Dienst der Erzdiözese München und Freising. Der Bischof der anderen Diözese unterstützte das neuerliche Aufnahmegesuch seines Verwandten und bat den damaligen Münchner Erzbischof Kardinal Wetter persönlich darum, dem Priester bei der Suche nach einer Verwendung im Erzbistum München und Freising behilflich zu sein. Nachdem das Erzbischöfliche Ordinariat dem Priester ausweislich des Protokolls einer daraufhin stattfindenden Ordinariatssitzung zunächst keine zweite Chance einräumen wollte, sprachen sich in einer sieben Monate später stattfindenden Sitzung schließlich doch acht Mitglieder für dessen Einsatz als Seelsorger in einer kleinen Pfarrei im Münchner Umland aus. Bereits zwei Monate später informierte der für diese Region zuständige Weihbischof die Mitglieder der Ordinariatssitzung über die „Probleme“, die durch den Einsatz des Priesters in der besagten Pfarrei entstanden seien. In einer weiteren Ordinariatssitzung zwei Monate später regte der Weihbischof schließlich an, den Priester zu entpflichten und für einen nahegelegenen Pfarrverband anzuweisen. Da dieser Plan jedoch offenbar an dem dort zuständigen Pfarrer scheiterte, beschloss man schließlich nach Ablauf eines weiteren Monats in der Ordinariatssitzung, den Priester erneut in München als Kurat anzuweisen.

Als es zuletzt Mitte der 1990er Jahre auch in der Münchner Pfarrei zu Beschwerden über die Leistung des Priesters im pastoralen Bereich kam und dieser für längere Zeit arbeitsunfähig wurde, beschloss man in einer darauf stattfindenden Ordinariatssitzung erneut, ihn in seine Inkardinationsdiözese zurückzuschicken. Auch dieses Mal weigerte sich der Priester jedoch die Heimreise anzutreten. Schließlich fand man sich im Erzbischöflichen Ordinariat auch damit ab und teilte ihm eine Wohnung des Siedlungswerks in München zu.

41. Fall 41

Dieser Fall ist Gegenstand des als Bestandteil dieser Untersuchung vorgelegten Sondergutachtens.

42. Fall 42

Zu Beginn der 1980er Jahre erhielt das Erzbischöfliche Ordinariat den Hinweis, dass der Priester zumindest anzügliche Fotografien von zehn- bis 13jährigen Mädchen angefertigt habe. Hierzu führte der damalige Generalvikar Dr. Gruber am Folgetag des Hinweises ein Gespräch mit dem Priester. Einen Monat nach diesem Gespräch suchte der damalige Personalreferent die Pfarrei auf. Er traf dort mit fünf Personen aus der Kirchenverwaltung und dem Pfarrgemeinderat zusammen. Dabei wurden ihm mehrere Vorfälle geschildert, bei denen der Priester sich übergriffig gegenüber weiblichen Minderjährigen verhalten haben soll:

- Er löste offenbar das Kleid einer Geschädigten im Rahmen einer Gruppenstunde zur Vorbereitung auf die Firmung und fotografierte diese.
- Im Rahmen von „Theaterspielen“ forderte er eine Geschädigte zum Umkleiden auf.
- Im Rahmen eines Streits mit einem Jugendlichen im Zusammenhang mit der Jugendarbeit drohte dieser, dass er wegen der „Fotografiererei“ zur Polizei gehen würde.
- Der Priester fiel weiter deswegen auf, weil er in der Gemeinde Frauenkleidung und -wäsche für „Verkleidungen“ sammelte.

Eine Anzeigeerstattung durch die Eltern der betroffenen Mädchen wurde als möglich angesehen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch ein Resignationsgesuch des Priesters verfasst, das am Folgetag im Erzbischöflichen Ordinariat einging. In der Ordinariatssitzung, die nur einen Tag später stattfand und an der der damalige Erzbischof Kardinal Ratzinger nicht teilnahm, wurde der Fall des Priesters behandelt. Im diesbezüglichen Protokoll ist hierzu Folgendes festgehalten:

„DK [...] informiert über die Situation bezüglich [des Priesters] in [...]. [Der Priester] ist von sich aus bereit, sofort auf die Pfarrei [...] zu resignieren und nach einem vorübergehenden Urlaub eine andere Seelsorgsteile (Anm.: richtig wohl „Seelsorgsstelle“) zu übernehmen.

Es besteht Einvernehmen, die Resignation von [dem Priester] mit Wirkung vom 03. Juni dem Herrn Kardinal zu empfehlen.

[Der Priester] soll nach einem Kurzurlaub voraussichtlich zum [...] die Pfarrei [...] als Wohnsitz erhalten mit Anweisung zur Seelsorgsmithilfe.“

Eine Münchner Tageszeitung berichtete wiederum nur einen Tag später unter dem Titel „Mädchen im Mini fotografiert – Pfarrer beurlaubt“ über den Fall des Priesters. Wörtlich ist dort unter anderem ausgeführt:

„Seine Fotoleidenschaft wurde [dem Priester] zum Verhängnis: Er hatte angeblich wiederholt Mädchen zwischen 11 und 14 Jahren ins Pfarrhaus bestellt, um sie im Minirock zu fotografieren. Eine 13jährige zur [Tageszeitung]: „Ich mußte mir ein kurzes Kleid anziehen. Dann wickelte der Pfarrer einen kleinen Gummiball in meine Unterhose.“

Ein 12jähriges Mädchen: „Mir hat er auch einen Ball ins Höschen gestopft und mich dabei betatscht. Ich wurde dann in Unterwäsche geknipst.“

Eine Kopie dieses Zeitungsartikels wurde ausweislich des Verteilers unter anderem auch an den Erzbischof verfügt. Der Fall des Priesters wurde erneut nur drei Wochen später in der Ordinariatssitzung behandelt. Auch an dieser hat der damalige Erzbischof nicht teilgenommen. Im Protokoll der Sitzung ist dazu Folgendes ausgeführt:

„[Der Priester] soll nicht, wie ursprünglich geplant, zur Seelsorgemithilfe und Wohnsitznahme in [...] angewiesen werden. [Der Priester] soll vielmehr seinen Wohnsitz zum 1. Juli 1980 in der Pfarrei [...] nehmen, die diözesaneigene Wohnung in der [...]

beziehen und zur Seelsorgsmithilfe (eventuell im Klinikum [...] oder in einer Pfarrei) angewiesen werden.“

Nach einer Vorsprache im Personalreferat zwei Monate später wurde der Priester durch den stellvertretenden Generalvikar wie folgt angewiesen:

„Ihr Seelsorgsdienst ist vor allem die Betreuung des Altenheims und des Krankhauses [...] in der Pfarrei [...]. Die Zelebration in der dortigen Hauskapelle wie auch in der Pfarrkirche selbst sind in Absprache mit dem Herrn Pfarrer [...] zu regeln. [...] Soweit Sie nicht ausgelastet werden, ist eine gelegentliche Mithilfe und Vertretung bei den Krankhauseelsorgern im Klinikum [...] erwünscht. Diese Anweisung gilt bis [Anm: ein Jahr].“

Die in Rede stehenden Vorfälle waren anschließend Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, das in einen Strafbefehl des örtlich zuständigen Amtsgerichts mündete, der acht Monate nach dem Bekanntwerden der Vorwürfe erging. Darin wurde eine Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 70,00 DM wegen dreier Vergehen des sexuellen Missbrauchs von Kindern in einem Fall rechtlich zusammentreffend mit dem Vergehen des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen verhängt. Ausweislich des Strafbefehls kam es neben dem Anfertigen von Fotografien auch zu Berührungen an Armen und Beinen, in einem Fall auch am Geschlechtsorgan eines der Mädchen. Diese deutlich verschärfte Beurteilung des Sachverhaltes durch Staatsanwaltschaft und Gericht führte aber zu keiner erneuten Reaktion vonseiten des Erzbischöflichen Ordinariats in Richtung des Priesters. In engem zeitlichem Zusammenhang mit dem Erlass des Strafbefehls fand eine Abstimmung zwischen Generalvikar Dr. Gruber und dem Verteidiger des Priesters statt. Ausweislich der hierzu von Generalvikar Dr. Gruber

gefertigten Notiz sollte dem Priester empfohlen werden, den Strafbefehl anzunehmen,

„um Weiterungen, insbesondere Öffentlichkeit, zu vermeiden.“

Der Strafbefehl wurde rechtskräftig und ging zwei Monate später im Erzbischöflichen Ordinariat ein und war zumindest Generalvikar Dr. Gruber bekannt. Eine im Nachhinein zu einem im Einzelnen nicht genau bekannten Zeitpunkt erstellte und bei den Akten befindliche Chronologie mit Auszügen aus Protokollen der Ordinariatsratssitzungen ist mit dem handschriftlichen Zusatz versehen:

„Ratz. wusste erst ab Versetzung“

Der Urheber dieser Bemerkung ist nicht bekannt.

Im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von Altfällen (Mitte der 2000er Jahre hatte sich ein Geschädigter des Priesters gemeldet) wandte sich der zuständige Referent des Justizariates mit E-Mail Mitte der 2010er Jahre an Official Dr. Wolf mit der Bitte um Auskunft, ob dieser sich an die Sache erinnern könne und hierzu ergänzende Informationen habe oder die Akte geschlossen werden könne. Anlass für die Anfrage des Referenten war die Mitteilung des Missbrauchsbeauftragten, wonach sich Dr. Wolf seinerzeit viel mit dem Fall habe befassen müssen – ein Umstand, der sich den Akten in dieser Form nicht entnehmen lässt – und zu der Auffassung gelangt sei, das Vorbringen des Geschädigten sei nicht glaubhaft. Daraufhin teilte Official Dr. Wolf per E-Mail unter anderem Folgendes mit:

„Es handelt sich bei [Anm.: Name des mutmaßlichen Geschädigten] um einen psychisch kranken, hoch aggressiven Mann, der – wie seine Mutter aus Angst vor ihrem Sohn mit der Bitte um Vertraulichkeit geäußert hat – kein Missbrauchsoffer ist.

Sein Ansinnen ist nicht wirksame Hilfe, sondern Hilfsleistungen in Geld zu erhalten.

Mit dem Redakteur der SZ gab es ein langes Gespräch, nach dem dieser das Interesse an [Anm.: Name des mutmaßlichen Geschädigten] offensichtlich völlig verloren hat.

[Anm.: Name des Priesters] wurde aus [Anm.: Ortsname] versetzt, weil er Mädchen in Unterwäsche fotografiert hat und aus „künstlerischem Interesse“ diesen Mädchen Tennisbälle in die Unterhose gesteckt hatte. **Sexuelle Übergriffe gab es nicht.**“

(Hervorhebung durch die Gutachter)

43. Fall 43

Der Priester war Angehöriger einer anderen deutschen Diözese. Anfang der 1980er Jahre wandte sich der dortige Generalvikar schriftlich an den damaligen Generalvikar der Erzdiözese München und Freising Dr. Gruber und bat um Hilfe für den Priester, der wegen seiner Alkoholsucht ins „Schlingern“ gekommen sei. Im gleichen Schreiben wies der Generalvikar der Inkardinationsdiözese des Priesters darauf hin, dass sich während des Trinkens bei diesem homosexuelle Neigungen zeigten. Das Schreiben wurde Erzbischof

Kardinal Wetter von Generalvikar Dr. Gruber zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der Priester wurde in den Dienst der Erzdiözese München Freising übernommen, ohne dass weitergehende Bemühungen mit dem Ziel, die Vorgeschichte des Priesters und die Hintergründe seiner Entsendung genauer aufzuklären, aus der Akte ersichtlich sind. In der kurz darauf stattfindenden Ordinariatssitzung wurde der Einsatz des Priesters in der Krankenhauseelsorge im Beisein von Erzbischof Kardinal Wetter und Generalvikar Dr. Gruber beschlossen. Parallel dazu kam der Priester als Hausgeistlicher eines Mädchenwohnheims zum Einsatz. Später war er ab Mitte der 1990er Jahre Hausgeistlicher in einem Altenheim. Der Priester war in diesen Bereichen durchgehend bis zu seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand Mitte der 2000er Jahre in der Erzdiözese München und Freising tätig. Eine noch zu Beginn seiner Tätigkeit in der Erzdiözese München und Freising angedachte Verwendung in der regulären Gemeindegemeinschaft im Rahmen einer Seelsorgemithilfe im oberbayerischen Raum hat sich nicht realisiert. Seinen Ruhestand verbrachte er nach Aktenlage in einer österreichischen Diözese.

Anfang der 2010er Jahre meldete sich eine männliche Person bei der Missbrauchsbeauftragten und schilderte durch den Priester in dessen Diözese Mitte der 1970er Jahre erlittenen sexuellen Missbrauch. Zugleich wies die mitteilende Person darauf hin, dass der Priester Anfang der 1980er Jahre in seiner Inkardinationsdiözese wegen sexuellen Missbrauchs verurteilt worden sei und bat um Prüfung, ob in der Erzdiözese München und Freising Vergleichbares vorgefallen sei. Der Fall wurde schließlich erst fünf Jahre später weiterbearbeitet. Dabei kam es zum Austausch zwischen der Erzdiözese München und Freising und der Inkardinationsdiözese des Priesters. Letztere bestätigte daraufhin gegenüber der Erzdiözese München und Freising dessen strafrechtliche Verurteilung wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern.

44. Fall 44

Ende der 1980er und zu Beginn der 1990er Jahre wurde dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Kenntnis gebracht, dass der sich damals noch in der Ausbildung befindliche Diakon ca. vier bis sieben Jahre zuvor eine Beziehung zu einem damals 14jährigen Mädchen unterhalten habe. Der Diakon war damals in seinen späten Zwanzigern. Darüber hinaus wurde ihm auch vorgeworfen, sich anderen Mädchen aus der fraglichen Firmgruppe ungebührlich genähert, sie insbesondere geküsst zu haben. Aus in der Personalakte des Diakons befindlichen handschriftlichen, teilweise stenografierten Aktennotizen aus dem Zeitraum, in dem die Vorwürfe im Erzbischöflichen Ordinariat erhoben wurden, deren Urheber ausweislich der Handschrift der damalige Generalvikar beziehungsweise Personalreferent Dr. Gruber sein dürfte, geht Folgendes hervor:

[Transkription der Stenomitschriften]

„(18) Liebesbriefe in den Postkarten eingesteckt.

Tagebuch (auf ... ist es schön) in der Unterkirche.

Es kam nicht zum letzten.

‘Sie ist deswegen sehr schwer krank geworden’.

Sie geht nicht mehr in die Kirche in [...].

[...] [Anm.: damaliger Diakon] weiß davon, sie wartet auf die Zeit wo er weg ist. Da geht sie wieder in die Kirche.

Welche Stellung nimmt er zu einzelnen Vorwürfen.

Will er ‚selbst vormachen‘.

Nicht gleich zur Polizei gehen.

Durch einen RA an Frau [...] schreiben.

Zuerst spricht er mit dem Herrn Kardinal.“

Die Diakonweihe erfolgte zwei Jahre später.

45. Fall 45

Mitte der 1980er Jahre erfolgten zu einem nicht konkret eingrenzba- ren Zeitpunkt anonyme Hinweise an das Erzbischöfliche Ordinariat, dass der Priester sich etwas mit Ministranten habe „zu Schulden kommen lassen“. Über das Justizariat wurde dem Priester ein Rechtsanwalt empfohlen, da die staatli- chen Behörden in dieser Sache ermittelten. Kurz darauf ging eine Anklage- schrift im Erzbischöflichen Ordinariat ein, in der dem Priester sexueller Miss- brauch von Schutzbefohlenen in Tateinheit mit der Vornahme homosexueller Handlungen vorgeworfen wurde. Der Priester bestritt die Vorwürfe gegen- über Generalvikar Dr. Gruber ausweislich einer handschriftlichen Notiz des Generalvikars. Dieser wandte sich einen Monat nach Eingang der Anklage- schrift in einem Schreiben direkt an den Priester und drückte seine Hoffnung aus, dass er sich durch die, von Dr. Gruber als „Widerwärtigkeit“ bezeichne- ten Vorwürfe gegen seine Person, nicht entmutigen lasse. Drei Monate nach Eingang der Anklageschrift stellte die Staatsanwaltschaft einen

Strafbefehlsantrag. Einen Monat später wurde durch Strafbefehl des örtlich zuständigen Amtsgerichts antragsgemäß zulasten des Priesters eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 70,00 DM wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen in Tateinheit mit der Vornahme homosexueller Handlungen festgesetzt. Hintergrund waren sexuelle Handlungen an und mit einem 15jährigen Ministranten. Der Strafbefehl hatte vonseiten des Erzbistums München und Freising keine Konsequenzen für den Priester. Dieser war noch weitere zwölf Jahre in seiner bisherigen Gemeinde, in der sich die strafbefehtsgegenständlichen Fälle ereigneten, tätig. Er bemühte sich zwar direkt nach Ergehen des Strafbefehls aus gesundheitlichen Gründen verstärkt um einen Stellenwechsel, ein solcher kam jedoch nie zustande.

Ende der 2010er Jahre meldete sich ein anonym kirchlicher Mitarbeiter beim Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese. Dieser berichtete, dass er im Alter von 14 Jahren als Ministrant in der Gemeinde des Priesters durch diesen sexuell missbraucht worden sei. Der genaue Tatzeitpunkt lässt sich nicht mehr feststellen. Es handelt sich dabei aber nicht um den Sachverhalt, der Gegenstand des Strafbefehls geworden ist. Der Vortrag wurde seitens des Missbrauchsbeauftragten und diesem folgend durch das Erzbischöfliche Ordinariat als plausibel eingestuft. Daraufhin wurde durch den Missbrauchsbeauftragten eine Durchsicht der Personalakte des Priesters vorgenommen. In einer internen Notiz eines Mitarbeiters an den damaligen Generalvikar DDr. Beer hält der Mitarbeiter einen Monat nach Eingang der Meldung des mutmaßlichen Geschädigten fest, dass sich die Unterlagen, aus denen sich der gesamte vorstehende Sachverhalt rekonstruieren lässt, ausschließlich in der persönlichen Ablage von Generalvikar Dr. Gruber befanden. Diese wurde Anfang der 2010er Jahre ins Archiv abgegeben und erst ein Jahr nach der Abgabe der Personalakte des Priesters hinzugefügt.

46. Fall 46

Der einer ausländischen Diözese angehörende Priester wurde seit Anfang der 1980er Jahre in der Erzdiözese München und Freising mit priesterlichen Diensten betraut. In seiner Gemeinde wurde kurz darauf der nicht näher konkretisierte Vorwurf des unpriesterlichen Lebenswandels erhoben. Der Priester wurde fünf Jahre später, Mitte der 1980er Jahre, von dem Religionsunterricht entbunden, nachdem er einen Schüler körperlich gezüchtigt haben sollte. Aus dem gleichen Jahr stammt auch der Vorwurf, der Priester habe sich einer ca. 18jährigen Ministrantin auf der Rückreise von einer Ministrantenfahrt nach Rom in „eindeutiger“ Absicht genähert. Aufgrund dieser Vorfälle kam es zwischen dem Priester, dem Personalreferenten und dem zuständigen Weihbischof wiederholt zu Gesprächen, über die Generalvikar Dr. Gruber sowie Erzbischof Kardinal Wetter informiert wurden. Der Priester bestritt dabei die gegen ihn erhobenen Vorwürfe. In einer im engeren zeitlichen Zusammenhang erfolgten Ordinariatssitzung wurde ausweislich des Protokolls im Beisein von Erzbischof Kardinal Wetter festgehalten, dass das Verhältnis zwischen dem Priester und seiner Gemeinde zerrüttet sei und er zeitnah seines Amtes enthoben werden solle. Laut Protokoll der nächsten Ordinariatssitzung soll vor der Amtsenthebung zwischen dem Priester und Erzbischof Kardinal Wetter ein Gespräch stattgefunden haben. Der Priester wurde schließlich durch ein Dekret des Erzbischofs wenige Wochen später entpflichtet. Nach einem Aufenthalt in einem Kloster wurde der Priester vier Monate nach seiner Entpflichtung in Absprache mit dem dortigen Bischof in einer anderen Diözese eingesetzt. Erzbischof Kardinal Wetter war ausweislich des Protokolls einer im Vorfeld hierzu stattfindenden Ordinariatssitzung über den Plan des Einsatzes in dieser Diözese informiert.

Aus einem der Akte beigefügten Zeitungsausschnitt ergibt sich, dass der Priester zeitlich nachfolgend in seiner neuen Diözese wegen Vergewaltigung

in vier minderschweren Fällen zu zweieinhalb Jahren Haft verurteilt wurde. Die Tat erfolgte nur ein Jahr nach seinem dortigen Dienstantritt. Die Geschädigte soll ausweislich des Zeitungsberichtes seine ehemalige Haushälterin und Geliebte gewesen sein. Die neue Diözese habe den Priester daraufhin seines Amtes als Pfarradministrator enthoben. Anfang der 2010er Jahre meldete sich der Priester bei dem ehemaligen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese und berichtete, dass er damals zu Unrecht wegen der Vergewaltigung verurteilt worden sei. Durch diese Mitteilung des Priesters wird die zunächst nur dem Zeitungsartikel entnommene Verurteilung bestätigt.

47. Fall 47

Mit Schreiben vom Anfang der 2000er Jahre, gerichtet an Erzbischof Kardinal Wetter, wies der Bischof einer ausländischen Diözese darauf hin, dass eine dort vorgenommene Aktendurchsicht ergeben habe, dass ein damals 16jähriges Mädchen Mitte der 1980er Jahre gegenüber seinem Amtsvorgänger den einer anderen ausländischen Diözese angehörenden Priester des sexuellen Missbrauchs beschuldigt habe. Er, der Bischof, habe diesen Vorgang entsprechend den einschlägigen Leitlinien bei den staatlichen Behörden zur Anzeige gebracht und halte es für wichtig, auch Erzbischof Kardinal Wetter zu informieren, da der Priester derzeit in einer englischsprachigen Gemeinde in der Erzdiözese München und Freising tätig sei.

Als Reaktion auf das Schreiben des ausländischen Bischofs teilte diesem ein hochrangiger Ordinariatsmitarbeiter wenig später mit, dass Erzbischof Kardinal Wetter das Schreiben des Bischofs erhalten habe. Er informierte ihn darüber hinaus, dass Erzbischof Kardinal Wetter ein Schreiben des Vorsitzenden der Migrantenseelsorge der Diözese des Priesters erhalten habe, in dem

dieser mitteilte, dass er den weiteren Einsatz des Priesters in der Erzdiözese München und Freising nicht mehr empfehlen könne. Darüber hinaus liege nach Angaben des hochrangigen Ordinariatsmitarbeiters ein weiteres Schreiben des ausländischen Bischofs vor, in dem dieser mitgeteilt habe, dass die Anschuldigung gegen den Priester zurückgezogen wurde. Die beiden von dem hochrangigen Ordinariatsmitarbeiter benannten Schreiben sind in den gesichteten Akten nicht aufzufinden.

Wenige Tage später informierte der ausländische Bischof den hochrangigen Ordinariatsmitarbeiter darüber, dass der Priester nur gebürtig aus seiner Diözese stamme und die Missbrauchstaten dort Mitte der 1980er Jahre während eines Besuchs verübt haben solle. Weiter teilte der Bischof mit, dass der Priester mit der mutmaßlichen Geschädigten eine Vereinbarung hinsichtlich einer finanziellen Zuwendung getroffen habe und er davon ausgehe, dass die mutmaßliche Geschädigte aufgrund dieser Vereinbarung nicht mit den staatlichen Behörden kooperiere und deshalb keine Anzeige erfolgt sei. Er wies jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sie die Vorwürfe nicht zurückgezogen habe.

Der Priester blieb während der gesamten Amtszeit von Erzbischof Kardinal Wetter in der englischsprachigen Gemeinde in der Erzdiözese München und Freising tätig und schied Ende der 200er Jahre aus Altersgründen aus.

48. Fall 48

Anfang der 2010er Jahre wurde der Diakon von einer männlichen Person beschuldigt, sie im Alter von zehn Jahren missbraucht zu haben. Der Diakon habe damals ihn und auch andere Kinder mit Süßigkeiten in sein Haus

gelockt und dort sexuell missbraucht. In diesem Zusammenhang erhob die Person auch Vorwürfe gegen einen zu diesem Zeitpunkt bereits verstorbenen Priester, der an dem Missbrauch beteiligt gewesen sein soll. Im Rahmen der kurz nach Eingang der Meldung erfolgten Befragung durch den Missbrauchsbeauftragten und die zuständige Referentin des Ordinariates schilderte der mutmaßliche Geschädigte zwei Vorfälle. Im Alter von sechs oder sieben Jahren, in einem Zeitraum von einem Jahr Anfang der 1980er Jahre, habe der Diakon den mutmaßlich Geschädigten in pfarrlichen Räumen auf die Toilette begleitet. Dort habe er vor dessen Augen uriniert und dabei versucht, seinen Penis in den Mund des mutmaßlichen Geschädigten zu stecken. Schließlich habe er auf den mutmaßlich Geschädigten ejakuliert. Der zweite Vorfall habe sich drei bis vier Jahre später ereignet. Beim Spielen in einem Hinterhof hätten der mutmaßliche Geschädigte und seine Schwester vier Männer wiederholt beim Sex beobachtet. Einmal seien sie dabei erwischt worden. Der mutmaßliche Geschädigte sei von einem der Männer in einen Raum gezogen und dort anal vergewaltigt worden. Während der Vergewaltigung seien insgesamt vier Männer anwesend gewesen. Dies seien der Diakon, der Ortspfarrer, der Hausmeister der Pfarrei und noch ein vierter Mann, den der mutmaßliche Geschädigte aber nicht erkannt habe, gewesen. Nähere Angaben zum Vergewaltiger habe der mutmaßliche Geschädigte nicht machen können, da er bäuchlings auf einer Bank gelegen habe. Nach der Tat hätten die Männer zu ihm gesagt, es dürfe niemandem etwas erzählen, da seiner Familie sonst etwas Schlimmes passiere. Dann habe er gehen dürfen. Zwei Jahre vor seiner Meldung an das Erzbischöfliche Ordinariat habe der mutmaßliche Geschädigte dann eine Arbeitsstelle in der Pfarrei angetreten und dort den Diakon als seinen Peiniger wiedererkannt. Eigentlich hätten sie ein gutes Verhältnis gehabt, aber der mutmaßliche Geschädigte habe starke Rachegefühle aufgebaut. Um diese Gefühle loszuwerden, habe er sich dem Stadtpfarrer anvertraut. Der Diakon wurde zwei Monate nach Eingang der Anschuldigungen

von seiner Stelle abgezogen und von Generalvikar DDr. Beer schriftlich angewiesen, beim Aufbau eines anderen Pfarrverbandes mitzuarbeiten.

In einer Aktennotiz der zuständigen Referentin des Erzbischöflichen Ordinariats zwei Monate nach Eingang der Meldung wurden die Leitlinien der DBK aufgrund eingetretener kirchenrechtlicher Verjährung als nicht anwendbar angesehen. Mit Blick auf die Möglichkeit der Aufhebung der Verjährung wurde jedoch eine Befragung des Diakons angeregt. Diese wurde dann wenig später unter anderem unter Beteiligung des Offizials Dr. Wolf durchgeführt. Dabei bestritt der Diakon die gegen ihn erhobenen Vorwürfe. In der Folge nahmen die Eltern des mutmaßlichen Geschädigten Kontakt mit dem Missbrauchsbeauftragten auf und teilten mit, dass die ordinariatsseits zunächst als plausibel angesehenen Vorwürfe nicht der Wahrheit entsprächen. Der mutmaßliche Geschädigte sei seit geraumer Zeit „sehr angeschlagen, phantasiere und kriege sein Leben nicht in den Griff“. Nach den Feststellungen des Erzbischöflichen Ordinariates befand er sich zum fraglichen Zeitpunkt in stationärer fachärztlicher Behandlung. Die als erforderlich angesehene erneute Befragung des mutmaßlichen Geschädigten musste daher zunächst unterbleiben. Sieben Monate nach Eingang der Meldung wurde das ordinariatsinterne Untersuchungsverfahren gegen den Diakon vorläufig eingestellt, da man ungeachtet der Mitteilung der Eltern die Vorwürfe zwar als nicht von vornherein haltlos ansah, jedoch eine erneute Befragung des mutmaßlichen Geschädigten als zwingend notwendig erachtete, diese aber aufgrund des gesundheitlichen Zustands desselben nicht durchführen konnte. Es sollte allerdings in regelmäßigen Abständen weiter versucht werden, den mutmaßlichen Geschädigten zu befragen. Ende 2012 wurde im Erzbischöflichen Ordinariat bekannt, dass dieser an Schizophrenie leide. Weder eine Meldung des Sachverhalts an die Glaubenskongregation noch die geforderten Bemühungen um eine weitere Befragung des mutmaßlichen Geschädigten

sind in den Akten dokumentiert. Gleiches gilt mit Blick auf eine kirchenrechtliche Voruntersuchung.

49. Fall 49

Der einem Orden angehörende Priester hielt sich seit Ende der 1980er Jahre im Auftrag seines Ordens in der Erzdiözese München und Freising auf. Dort übernahm er sogleich Urlaubsaushilfen und wurde zur Seelsorgsmithilfe angewiesen. Ein Jahr später bat er um die Übertragung einer eigenen Pfarrstelle, die sich jedoch nicht realisierte. In einer kurz darauf stattfindenden Ordinariatssitzung wurde in Anwesenheit von Generalvikar Dr. Simon festgehalten, dass ein Einsatz des Priesters in der Seelsorge der Erzdiözese aufgrund der vorliegenden Informationen nicht infrage komme, ohne dass dies näher konkretisiert wurde. Drei Monate später teilte der Provinzial des Ordens der Erzdiözese mit, dass der Priester strafrechtlich in Erscheinung getreten sei und eine homosexuelle Vergangenheit habe. Hintergrund dieser Angaben sind ein Strafbefehl der ein Jahr vor der Versetzung in die Erzdiözese München und Freising erging, sowie ein nicht näher konkretisierter Vorfall im Ausland, wo der Priester als Missionar tätig war. Zudem habe es in einer anderen deutschen Diözese einen Vorfall mit einem „jungen Mann“ gegeben, der nicht näher erläutert wird. Im Strafbefehl wird eine Geldstrafe von 100 Tagessätzen wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen in Tateinheit mit homosexuellen Handlungen festgesetzt. Bei dem Geschädigten handelt es sich um einen dem Priester aus dem Religionsunterricht bekannten und als Ministrant tätigen Jungen.

Trotz dieser Umstände wurde der Priester in einer anderen Gemeinde zur Seelsorgeaushilfe angewiesen. Die entsprechende Entscheidung wurde kurz nach Bekanntwerden der Vorfälle im Beisein von Generalvikar Dr. Simon getroffen. In dieser Gemeinde kam es nach einer ca. zweijährigen Tätigkeit des Priesters zu Beschwerden über dessen Amtsführung. Daraufhin wurde er teilweise von seinen Aufgaben entpflichtet. Der Ordensprovinzial äußerte sich in einem Telefonat mit einem hochrangigen Ordinariatsmitarbeiter wie folgt über den Priester:

„Es wird nirgendwo lange gut gehen. Er ist stets auf der Flucht vor sich selbst“.

Daraufhin wurde dem Priester von Generalvikar Dr. Simon mitgeteilt, dass er von allen bestehenden Aufgaben entpflichtet werden solle. Zahlreiche Befürworter des Priesters aus seiner Gemeinde beschwerten sich daraufhin beim Erzbischöflichen Ordinariat, dies auch mit dem Hinweis auf seine gute Jugendarbeit. Der Priester wurde daraufhin Hausgeistlicher in einem Altenheim. Aus einem Schreiben des damaligen stellvertretenden Generalvikars geht zumindest andeutungsweise hervor, dass dort die Gründe für die Versetzung des Priesters bekannt seien. Der Priester verblieb noch knapp 18 Jahre im Dienst der Erzdiözese. Zwischenzeitlich übernahm er mehrere Urlaubsvertretungen in der Gemeindeseelsorge.

Der Strafbefehl befindet sich erst seit Beginn der 2010er Jahre in der Akte des Priesters. Dieser wurde von einem damaligen ranghohen Ordinariatsmitarbeiter bei Generalvikar Dr. Simon unter Verweis auf die Angaben des Provinzials des Priesters hinsichtlich dessen Vergangenheit nachgefordert. Ob und wie Generalvikar Dr. Simon auf diese Nachfrage reagierte, ist nicht dokumentiert. Der Strafbefehl wurde letztlich bei dem Ordensprovinzialat angefordert.

Dieses übersandte das Dokument, jedoch mit dem Hinweis, dass es bereits Anfang der 1990er Jahre an die Erzdiözese übermittelt worden sei.

50. Fall 50

Der Priester war von Mitte der 1980er bis Mitte der 1990er Jahre Offizial der Erzdiözese München und Freising. Zuvor übte er das Amt des Vize-Offizials in einer anderen deutschen Diözese aus. Hinsichtlich des Priesters kam es bereits während seiner Amtszeit in seiner ehemaligen Diözese und bald nach dem Amtsantritt in der Erzdiözese zu Gerüchten über dessen Homosexualität. Aufgrund des unvollständigen Aktenbestandes lässt sich nicht mehr klären, wann dies der Fall war und welche Personen hierüber Kenntnis hatten. Der Umstand, dass Gerüchte im Umlauf waren, folgt aus einem Erinnerungsprotokoll des ehemaligen Generalvikars Dr. Simon an seinen damaligen Amtsnachfolger DDr. Beer, das Dr. Simon Anfang der 2010er Jahre hinsichtlich des Falles des Priesters verfasste. Mitte der 1990er Jahre, knapp zehn Jahre nach dem Amtsantritt des Priesters, veranlassten die Gerüchte Erzbischof Kardinal Wetter dazu, seinen Generalvikar Dr. Simon mit Nachforschungen zu beauftragen. Ausweislich einer Aktenvermerkes von Dr. Simon ergaben seine Ermittlungen folgendes Bild:

- Der Priester frequentierte an seinem früheren Einsatzort und in München regelmäßig Homosexuellen-Treffpunkte, wofür es zahlreiche Augenzeugenberichte gebe. Aus sich in der Akte befindlichen Zeitungsberichten, die sich mit der späteren Entlassung des Priesters befassen, folgt, dass es sich hierbei offenbar um Orte zur Anbahnung von sexuellen Kontakten mit teils minderjährigen männlichen Prostituierten handelte.

- Aus dem Umfeld einer Gruppe von Priestern und Ordensleuten, die sich selbst als homosexuell bezeichnen, gab es weitere Hinweise auf die Homosexualität des Priesters. Dieser sei im Kreis der „Familie“ (der Homosexuellen) nicht „anerkannt“, da er seine Homosexualität leugne. Auch aus dieser Gruppe wurde darüber hinaus bestätigt, dass der Priester regelmäßig eine als Treffpunkt von Homosexuellen genutzte öffentliche Toilette aufsuchte.

Der Priester bestritt die vorgenannten Berichte und versuchte, sich zunächst noch kirchenrechtlich gegen eine Entbindung von seinem Amt zur Wehr zu setzen. Er stellte letztlich jedoch sein Amt als Offizial zur Verfügung, nachdem Erzbischof Kardinal Wetter ihm das Vertrauen entzog und ihm durch den damaligen Finanzdirektor eine großzügige Altersversorgung angeboten wurde. Er schied „im gegenseitigen Einvernehmen“ knapp fünf Monate nach den Ermittlungen durch Generalvikar Dr. Simon aus dem Dienst der Erzdiözese aus.

Einen Monat nach dem Ausscheiden des Priesters erhielt Erzbischof Kardinal Wetter ein Schreiben eines Psychologen, der Kleriker behandelte, die sich aufgrund ihrer sexuellen Orientierung in einer Konfliktsituation befinden. Der Psychologe kritisierte gegenüber Erzbischof Kardinal Wetter die Besserstellung, die dieser Priester, der mit minderjährigen männlichen Prostituierten sexuellen Kontakt gehabt habe, im Vergleich zu niederrangigen Klerikern, beispielsweise einem jungen Priester, der in einer eheähnlichen Beziehung mit einem Mann lebte, erfahren habe. Anhaltspunkte dafür, dass diese Mitteilung hinsichtlich der Kontakte des Priesters zu Minderjährigen zum Anlass genommen wurde, ein formelles kirchliches Verfahren einzuleiten, haben sich nicht ergeben.

In einem undatierten und anonymen Schreiben schildert ein anonymes Hinweisgeber, der angab, Mitarbeiter der Erzdiözese zu sein, dass er ab dem Ende der 1980er Jahre im Alter von 14 Jahren während seiner Zeit als Ministrant im Liebfrauendom für ca. drei Jahre von dem Priester berührt und sexuell genötigt worden sei. Zudem habe der Priester sich über Jahre hinweg an Jugendlichen, vorwiegend an der Domjugend, vergriffen. Darüber hinaus ist von Partys in seiner Wohnung die Rede, bei denen es neben übermäßigem Alkoholkonsum auch zu sexuellen Kontakten mit Heranwachsenden gekommen sei. Der anonyme Hinweisgeber schildert weiter, dass der Priester ihn mit finanzieller Unterstützung und der Anstellung in der Erzdiözese zum Stillschweigen über die vorgenannten Vorwürfe bewegt habe. Der Priester habe gegenüber dem Hinweisgeber zudem selbst erwähnt, dass Erzbischof Kardinal Wetter von diesen Vorgängen Kenntnis habe. Das Schreiben ist an den in den 2000er Jahren tätigen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese adressiert. Der Eingang des Schreibens lässt sich damit auf diesen Zeitraum eingrenzen. Weitere Aktivitäten des Erzbischöflichen Ordinariats infolge dieser Mitteilung sind den Akten nicht zu entnehmen, insbesondere in Bezug auf die Einleitung eines formellen kirchlichen Verfahrens und die Unterrichtung der Glaubenskongregation.

In Bezug auf den gesamten vorstehenden Sachverhalt ist festzuhalten, dass sich dieser überwiegend nur aus einem gesonderten Aktenbestandteil rekonstruieren lässt, welcher der Personalakte des Priesters erst Anfang der 2010er Jahre hinzugefügt wurde. Es handelt sich dabei um die von dem damaligen Generalvikar Dr. Simon anlässlich seiner Nachforschungen hinsichtlich des Priesters für Erzbischof Kardinal Wetter erstellten Notiz. Bis Anfang der 2010er Jahre, als Dr. Simon sie an seinen Amtsnachfolger, den damaligen Generalvikar DDr. Beer, übermittelte, war dieses Schriftstück im Alleinbesitz des ehemaligen Generalvikars Dr. Simon. Dieser hält hierzu in einer internen

Notiz anlässlich der Übergabe des Schriftstücks an den damaligen Generalvikar DDr. Beer fest:

„Sehr geehrter Herr Generalvikar, lieber Mitbruder,

beim **„Stöbern“** in meinem Schreibtisch habe ich beiliegende Unterlage über unseren früheren Offizial [...] gefunden, die ich damals für Herrn Kardinal Friedrich Wetter erstellt habe. Ich habe die Durchschrift dieser Unterlage damals wohl **„vorübergehend“ beiseite gelegt und dann vergessen, sie im Personalakt [des Priesters] zu deponieren.**

Die Angelegenheit ist natürlich längst erledigt und [der Priester] lebt nicht mehr. Dennoch erscheint es mir sinnvoll, das Papier im Personalakt von [...] abzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Robert Simon“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Im Rahmen der Untersuchung der hiesigen Gutachter aus dem Jahr 2010 bestätigte Generalvikar Dr. Simon in einer Negativauskunft nur wenige Wochen vor Abgabe des Schriftstücks gegenüber den Gutachtern ausdrücklich, dass er nicht mehr über im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand relevante Unterlagen verfüge. Somit steht fest, dass Generalvikar Dr. Simon diesbezüglich falsche Angaben gemacht hat.

51. Fall 51

Aufgrund eines außerehelichen Verhältnisses mit einer erwachsenen Frau wurde der Diakon mit Dekret des Erzbischofs Kardinal Wetter Mitte der 2000er Jahre „wegen wiederholter Verfehlungen“ gemäß c. 1395 § 2 CIC/1983 und der damit einhergehenden Schädigung seines guten Rufes suspendiert. Soweit ersichtlich, betraf die Suspendierung lediglich die Stelle als Diakon. Der Diakon blieb zunächst weiterhin Religionslehrer und bis auf Weiteres auch Präses einer Kolpingsfamilie.

Wenige Monate nach seiner Suspendierung wurde der Diakon des Missbrauchs einer Minderjährigen beschuldigt. Die Mutter der mutmaßlichen Geschädigten gab gegenüber dem Ortspfarrer an, ihre inzwischen 26jährige Tochter sei im Grundschulalter durch den Diakon sexuell missbraucht worden. Konkret solle der Diakon das Mädchen Anfang der 1990er Jahre, also im Alter von zehn beziehungsweise elf Jahren, zwecks Notenaufbesserung zu sich ins Pfarrhaus bestellt und sie gezwungen haben, sich auszuziehen, sowie sie sodann überall berührt haben. Danach habe er ihr unter Androhung von Strafe verboten, irgendjemandem von dem Vorfall zu erzählen. Nach Bekanntwerden dieser Vorwürfe wurde der Diakon durch das Erzbischöfliche Ordinariat von der Erteilung des Religionsunterrichts freigestellt. Official Dr. Wolf zeigte die gegen den Diakon erhobenen Vorwürfe beim Generalstaatsanwalt in München an, woraufhin durch die Staatsanwaltschaft gegen den Diakon ein Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern eingeleitet wurde. Im Nachgang hierzu wandte sich Dr. Wolf schriftlich an die Familie der Geschädigten, entschuldigte sich namens der Erzdiözese für das Erlebte und bat um schriftliche Niederlegung der damaligen Vorkommnisse zum Zwecke der Aufklärung und Verhinderung weiterer Taten. Im Zuge der Ermittlungen wurde die Mutter der mutmaßlichen Geschädigten durch die Kriminalpolizei befragt. Das Mädchen selbst erklärte unter Tränen, dass sie

keine Aussagen machen wolle. Die Befragungen weiterer Personen aus dem näheren Umfeld des Diakons ergaben, dass er zu einem nicht näher bestimm- baren Zeitpunkt, in einem Sommerlager, mit einem damals 15jährigen Mäd- chen „geknutscht“ und „geschmust“ habe. Auf diese Erkenntnisse gingen die Ermittlungsbehörden – soweit ersichtlich – zum damaligen Zeitpunkt al- lerdings nicht weiter ein. Wenige Monate später wurde das Ermittlungsver- fahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO wegen Verjährung eingestellt.

Kurz nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens wurde durch den Personal- referenten ein fachpsychiatrisches Gutachten über den Diakon zu der Frage in Auftrag gegeben, ob es vertretbar sei, ihn als Krankenhauseelsorger ein- zusetzen. Der Gutachter kam in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass der weiteren Verwendung des Diakons als Krankenhauseelsorger keine Hinder- nisse und keine Einschränkungen entgegenstünden. Soweit aus dem –nur ausschnittsweise in der Personalakte des Priesters enthaltenem – Gutachten ersichtlich, stritt der Diakon den sexuellen Missbrauch an dem damals zehn- beziehungsweise elfjährigen Mädchen ab. Der Diakon wurde daraufhin, acht Monate nach Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft, in der Krankenhauseelsorge eingesetzt. Das vollständige Gutachten findet sich in der persönlichen Ablage/Handakte von Generalvikar Dr. Gruber/Dr. Simon. In einem in der Personalakte nicht enthaltenen Teil des Gutachtens heißt es wie folgt:

„Ob er [Anm.: der Diakon] daran gedacht hat, eine Anzeige we- gen Verleumdung zu stellen? Das war eine Idee von mir. Herr Dr. Wolf sagte aber immer, ‚halten Sie sich ruhig, ich kläre das schon.‘ Im Oktober bis November war ich psychisch nicht mehr in der Lage, mich zu wehren, wollte nur noch, dass der böse Alp- traum [*s/c*] bald vorbei ist.“

Ende der 2010er Jahre wurde abermals ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. In diesem Zusammenhang stellte sich heraus, dass die mutmaßliche Geschädigte an einer paranoiden Schizophrenie litt. Dieses Mal wurde darüber hinaus auch der Mitte der 2000er Jahre gemeldete Sachverhalt aus dem Sommerferienlager untersucht. Letztlich wurde jedoch auch dieses Verfahren, diesmal allerdings in Ermangelung eines Tatnachweises, eingestellt.

52. Fall 52

Ein ausländisches Gericht verurteilte den in einer ausländischen (Erz-)Diözese inkardinierte Priester Anfang der 1990er Jahre wegen sexuellen Missbrauchs eines Unmündigen, Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses, körperlicher Misshandlung und Zugänglichmachung pornografischer Inhalte an eine Person unter 16 Jahre zu einer Haftstrafe von zwei Jahren, von der sechs Monate unbedingt verhängt wurden, also zu verbüßen waren und offenbar auch verbüßt wurden. Die Inkardinationsdiözese des Priesters bat in Person des dortigen Generalvikars ein Jahr nach der Verurteilung des Priesters um die Erteilung eines Seelsorgeauftrags für diesen in der Erzdiözese München und Freising. Aus einem Schreiben des Generalvikars des ausländischen Diözesan(erbischofs an Erzbischof Kardinal Wetter ergeben sich alle wesentlichen Angaben zur Person des Priesters, dies insbesondere auch hinsichtlich der von diesem verbüßten Straftat und des dafür maßgeblichen Grundes. Ein Vorstellungsgespräch wurde als sinnvoll erachtet. Dieses führten Generalvikar Dr. Simon und Personalreferent Dr. Gruber. Sie gelangten zu einer im Allgemeinen positiven Einschätzung. Über den Priester und dessen Übernahme in den Dienst der Erzdiözese München und Freising wurde in diesem Zeitraum mehrfach in Sitzungen des Ordinariatsrates und zumindest teilweise auch in Anwesenheit des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter und

des Generalvikars Dr. Simon beraten. Ausweislich einer eine Seite umfassenden Stellungnahme des Anstaltspsychologen soll bei dem Priester keine Rückfallgefahr bestanden haben. Nachdem in dem zunächst geplanten Einsatzort Gerede entstanden war und man dort „Sorge um die Kinder“ gehabt haben soll, erhielt der Priester dennoch eine Anweisung für eine andere Pfarrei.

Nur wenige Wochen nach Dienstbeginn fiel bereits auf, dass der Priester mit dem Thema (Homo-)Sexualität vor allem auch gegenüber Minderjährigen sehr freizügig umging; allem Anschein nach ein Hinweis und Warnsignal dafür, dass der Priester die zur Verurteilung führende Suche nach sexueller Nähe zu Kindern und Jugendlichen nicht überwunden hatte. Davon wurde auch der damalige Personalreferent Dr. Gruber unterrichtet. Daraufhin offenbarte der Priester den örtlichen Verantwortungsträgern seine Vorgeschichte. Dem zuständigen Weihbischof wurde vorgeworfen, die Verantwortlichen vor Ort seien hierüber nicht unterrichtet worden. Der Fall wurde in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit diesen Ereignissen erneut in der Sitzung der Ordinariatsräte behandelt. Es wurde entschieden, dass der Priester zunächst seinen Wohnsitz in einem Kloster nehmen und von dort in der Altenheimseelsorge tätig sein und in der Seelsorgemithilfe eingesetzt werden solle. Darüber hinausgehende inhaltliche Tätigkeitsbeschränkungen wurden ihm nicht auferlegt.

Als dem Priester Anfang der 2000er Jahre eine neue Aufgabe übertragen werden sollte, die mit einer größeren Öffentlichkeitswirksamkeit verbunden war, bat er darum, davon entbunden zu werden, da dies bei seiner „empfindlichen Vergangenheit“ eindeutig zuviel Publizität mit sich bringe. Vier Jahre zuvor habe er eine Aushilfstätigkeit aufgrund aufkommenden Geredes infolge der Nennung seines Namens und des Deliktes in einem Zeitschriftenartikel

betreffend den Fall des Kardinal Groër aufgegeben. Der Priester wollte es darauf nicht noch einmal ankommen lassen und im Altenheim bleiben.

53. Fall 53

Zu Beginn der 1990er Jahre wurde ein möglicherweise bereits zuvor bekannter Alkohol- sowie Tablettenmissbrauch des Priesters erstmals aktenkundig. Über die diesbezügliche Behandlungsbedürftigkeit des Priesters waren Erzbischof Kardinal Wetter und Generalvikar Dr. Simon ausweislich des Protokolls einer Ordinariatssitzung aus dieser Zeit informiert. Als Reaktion auf zahlreiche auf diesem Grund resultierende Fehlverhaltensweisen – der Priester erschien beispielsweise wiederholt betrunken zur Heiligen Messe – wurde ein Jahr später in einer Ordinariatssitzung im Beisein von Erzbischof Kardinal Wetter und Generalvikar Dr. Simon die Anweisung des Priesters als Hausgeistlicher in einer Betreuungseinrichtung für Menschen mit Behinderung der katholischen Jugendfürsorge beschlossen.

Im Rahmen dieser Tätigkeit kam es nur vier Monate später zu einer Vielzahl von psychologisch auffälligen Verhaltensweisen des Priesters, die dem damaligen Personalreferenten mit einem Schreiben des Leiters der Einrichtung zur Kenntnis gebracht wurden. Darunter befand sich der Vorwurf, dass sich der Priester Heimbewohnerinnen, bei denen es sich aufgrund der Art der Einrichtung um Minderjährige und/oder Schutzbefohlene handelte, unangemessen genähert und sich mit diesen in einem Zimmer eingeschlossen habe. Unmittelbar nach Eingang dieser Meldung wurde in einer Ordinariatssitzung von dem Personalreferenten über die „schwierige persönliche Situation“ des Priesters berichtet. Im Beisein von Erzbischof Kardinal Wetter kam man in dieser Sitzung zu dem Entschluss, dass sein Verbleib in der

Betreuungseinrichtung nicht mehr möglich sei und er mit sofortiger Wirkung von seiner dortigen Tätigkeit entpflichtet werden sollte. Generalvikar Dr. Simon, teilte ihm wenige Tage später diese Entscheidung mit. Zudem wies Generalvikar Dr. Simon den Priester an, dass er sich, notfalls zwangsweise, einer Therapie unterziehen müsse. Aufklärungsmaßnahmen hinsichtlich der vorgenannten Vorfälle lassen sich den Akten nicht entnehmen.

Nach sich anschließender ärztlicher Behandlung wurde der Priester wenige Monate später wieder als für teilweise einsatzfähig befunden. Ein weiterer Verbleib in der Einrichtung wurde jedoch ausgeschlossen. Zeitlich nachfolgend versuchte der Priester jedoch, sich Zutritt zu der Betreuungseinrichtung zu verschaffen, woraufhin ihm ein Hausverbot erteilt wurde. Anschließend zeigten sich Bestrebungen, den Priester in den Ruhestand zu versetzen. Dieser erkrankte jedoch schwer und verstarb.

54. Fall 54

Mit einem Mitte der 1990er Jahre ergangenen Strafbefehl wurde gegen den auf Grundlage eines Gestellungsvertrages in der Erzdiözese München und Freising tätigen und einem Orden angehörenden Priester wegen 42 Fällen von (teils sexualbezogener) Beleidigung, in vier Fällen in Verbindung mit pornographischen Schriften, eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,00 DM festgesetzt. Neben anderen Adressaten hatte der Priester auch einem 13jährigen, ehemaligen Ministranten sowie einem 17jährigen Jugendlichen per Post mit obszönen Bemerkungen versehenes pornografisches Material zugeschickt. Im Zuge des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens stellte sich heraus, dass der Priester bereits längere Zeit an einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung litt.

Bereits kurze Zeit nach Bekanntwerden der Vorwürfe, mithin neun Monate vor dem Erlass des Strafbefehls, reichte der Priester im Erzbischöflichen Ordinariat ein Rücktrittsgesuch ein. In einer kurz drauf erfolgten Ordinariatsitzung beschloss man in Anwesenheit von Generalvikar Dr. Simon, ihn aufgrund der im Zusammenhang mit seinem „Fehlverhalten“ in der Pfarrei entstandenen „schwierigen Situation“ nicht länger in der Erzdiözese München und Freising einzusetzen und den Gestellungsvertrag zu kündigen. Generalvikar Dr. Simon teilte dem Priester mit, er möge sich über „seine weitere Zukunft“ mit seinem Ordensoberen „ins Benehmen“ setzen. Noch im selben Jahr wurde der Priester durch seinen Orden als missionarischer Mitarbeiter des Bischofs in eine afrikanische Diözese versetzt.

55. Fall 55

Mitte der 1990er Jahre wandte sich die Mutter eines elfjährigen Mädchens an das Erzbischöfliche Ordinariat und berichtete, dass der Priester das Mädchen im Rahmen eines Gesprächs auf dem Pausenhof in sexuell motivierter Weise berührt und sich auch in dieser Weise gegenüber dem Mädchen geäußert habe. Das Mädchen habe sich durch dieses Verhalten des Priesters sexuell belästigt gefühlt. Bei dem vorbenannten Beschwerdeschreiben der Mutter handelt es sich um ein Dokument, welches sich ausschließlich in dem separierten Aktenbestand „persönliche Ablage/Handakten“ befindet. Zugleich ist dieses Schreiben das einzige Dokument, in dem der Sachverhalt aus Sicht der Geschädigten geschildert wird. In der Personalakte finden sich hingegen nur Schriftstücke, die den Sachverhalt aus Sicht des Priesters beziehungsweise des Erzbischöflichen Ordinariats darstellen. Mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen konfrontiert relativierte der Priester sein Verhalten gegenüber dem Mädchen und gab an, er habe es im Scherz an ihrem Schal gezogen und

ihr mit dem Finger an den Hals getippt. In einer internen Aktennotiz hielt ein mit dem Fall des Priesters befasster hochrangigen Ordinariatsmitarbeiter fest, dass die Beschuldigungen des Mädchens „in erster Linie vom Freund der geschiedenen Mutter propagiert“ würden. Zu einer möglichen Verteidigungsstrategie führte der besagte Mitarbeiter weiter aus: Sollten die umstehenden Mädchen denselben Eindruck gehabt haben, was durchaus nicht sicher sei, bliebe wahrscheinlich nur die Möglichkeit, die Verteidigung auf das Fehlen des subjektiven Tatbestandes aufzubauen. Kurz darauf wurde dem Priester vonseiten des Erzbischöflichen Ordinariats ein Strafverteidiger vermittelt, „der sich wiederholt bei Strafverteidigungen im Bereich der Kirche bewährt hat“. Gegenüber der Mutter des betroffenen Mädchens reagierte das Erzbischöfliche Ordinariat zwei Monate nach Eingang mit einem Schreiben, in dem ausführt wurde, dass man für den von der Mutter des Mädchens gewählten „Aufklärungsweg“ kein Verständnis habe und es bedauere, dass bei ihr „der Eindruck entstanden“ sei, „dass ihre Tochter sich belästigt“ fühle.

Die Mutter des Mädchens erstattete daraufhin gegen den Priester Strafanzeige wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern. Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren jedoch gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein. Die konkreten Gründe für die erfolgte Einstellung lassen sich der Akte nicht entnehmen.

56. Fall 56

Der Priester wurde Ende der 1990er Jahre durch amtsgerichtliches Urteil wegen des sexuellen Missbrauchs eines Kindes zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt

wurde. Ausweislich der Urteilsgründe hat das Amtsgericht Folgendes festgestellt:

„Am [...] hielt sich der Angeklagte im Freizeitbad [...] in der [...] Straße [...] in [...] auf. Etwa gegen [...] Uhr lief er den beiden zwölf Jahre alten Zeugen [...] (geb. am [...]) und [...] (geb. am [...]) nach, um mit ihnen in sexuellen Kontakt zu treten. Diesem Tatentschluss entsprechend versuchte er zunächst, mit den Zeugen ins Gespräch zu kommen, was ihm jedoch nicht gelang. Als die Zeugen sich dann gegen 14.00 Uhr im Abkühlbecken des Whirlpools aufhielten, setzte sich der Angeklagte neben den Zeugen [...] und berührte in sexueller Absicht mit der Hand dessen Penis.“

Auf die Berufung des Priesters wurde der Fall vor dem örtlich zuständigen Landgericht erneut verhandelt. Das Berufungsgericht hob das amtsgerichtliche Urteil auf und sprach den Priester vom Vorwurf des sexuellen Missbrauchs eines Kindes frei. Die Strafkammer führt in den Urteilsgründen aus:

„Dem Angeklagten lag zur Last, am [...] im Freizeitbad [...] in [...], [...] Straße [...], den zwölfjährigen [...] in [sic] Whirlpool der Saunaanlage in sexueller Absicht mit der Hand dessen Penis berührt zu haben.

Dies konnte dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden. Es steht zwar fest, daß der Angeklagte in dem genannten Whirlpoolbecken den Knaben [...] flüchtig an dessen Penis berührt hat. Es ist jedoch nicht erwiesen, daß er dies absichtlich getan hat.“

Und weiter:

„Zwar besteht aufgrund der gesamten Situation weiterhin ein erheblicher Tatverdacht, für eine Überführung des Angeklagten reicht das Ergebnis der Beweisaufnahme jedoch nicht aus.“

Offizial Dr. Wolf hatte an der Berufungsverhandlung teilgenommen und nach eigenen Angaben in Anbetracht der mündlichen Urteilsbegründung auf weitere Maßnahmen verzichtet. Reaktionen kirchlicherseits auf die vorgenannten Urteile sind den gesichteten Akten weder mit Blickrichtung auf den Priester noch den Geschädigten zu entnehmen. Der Priester übte seine Tätigkeit ohne jegliche Einschränkung weiter aus und übernahm in der Folge wichtige Ämter in der Erzdiözese München und Freising.

Auf Veranlassung des Generalvikars DDr. Beer wurde Anfang der 2010er Jahre die Durchführung einer Voruntersuchung angeordnet und der Offizial Dr. Wolf zum Voruntersuchungsführer bestimmt. In der Person des Dr. Wolf kamen mehrere, an dieser Stelle aufgrund der gebotenen Anonymisierung nicht näher zu spezifizierende in der beruflichen Tätigkeit begründete Umstände zusammen, die eine Befangenheit im Fall des Priesters als möglich erscheinen lassen. Im Zusammenhang mit der Übermittlung weiterer Unterlagen hat Dr. Wolf gegenüber den Gutachtern erklärt, die Frage seiner persönlichen Befangenheit oder des „bösen Scheins“ einer solchen ausführlich mit dem Generalvikar erörtert zu haben. Dieser habe darauf bestanden, dass Dr. Wolf die Voruntersuchung durchführe. Des Weiteren merkte Dr. Wolf in diesem Zusammenhang an, der damalige Generalvikar DDr. Beer habe die Einschätzung geäußert, dass er die Bewertung der Kanzlei, die nach seiner Darstellung mit der Erstellung eines Gutachtens über den Priester beauftragt gewesen sein soll, im Ergebnis teilen werde. Diese Einschätzung habe sich

aufgrund des Untersuchungsergebnisses jedoch als nicht zutreffend herausgestellt. Vielmehr gelangte Dr. Wolf zu der Einschätzung, dass sich der Verdacht eines sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im Sinne des kirchlichen Rechts nicht bestätigt habe und ein weiteres Verfahren nicht angezeigt sei; ebenso wenig eine forensische oder psychiatrische Begutachtung des Priesters.

Die Informationen zu dem staatlichen Verfahren gegen den Priester finden sich in einem gesonderten Aktenbestandteil mit der Aufschrift „Aus Abgabe Prälat Dr. Robert Simon“. Diese Unterlangen übergab Generalvikar Dr. Simon im Januar 2011 an Offizial Dr. Wolf. In einem Kurzbrief hielt er dazu fest:

„Lieber Lorenz!

Beim Auszug aus meinem Büro habe ich beiliegend die Akten gefunden. Ich überlasse es Dir, ob sie aufgehoben **werden oder zum Reißwolf sollen**. [...]"

(Hervorhebung durch die Gutachter)

Im Rahmen der Untersuchung der Gutachter aus dem Jahr 2010 bestätigte Generalvikar Dr. Simon in einer Negativauskunft im August 2010 ausdrücklich, dass er nicht mehr über im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand relevante Unterlagen verfüge und machte diesbezüglich offensichtlich unrichtige Angaben.

57. Fall 57

Die Staatsanwaltschaft ermittelte Mitte der 1990er Jahre gegen den Priester wegen des Verdachts des Besitzes kinderpornographischen Materials und des sexuellen Missbrauchs von Kindern in zwei Fällen. Im Zuge der Ermittlungen wurde unter anderem Generalvikar Dr. Simon von dem Generalstaatsanwalt davon in Kenntnis gesetzt, dass bei dem Priester im Rahmen einer Durchsuchung kinderpornografische Videos und eine Namensliste gefunden worden seien. Generalvikar Dr. Simon hörte den Priester an. Dieser bestritt die Vorwürfe. Er habe die Videos aus dem Nachlass eines Dritten, seines geistlichen Begleiters, der zwischenzeitlich verstorben sei, erlangt. Nach einem Gespräch des Priesters mit dem zuständigen Weihbischof und dem stellvertretenden Personalreferenten wurde der Priester durch den stellvertretenden Personalreferenten „bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit vom Dienst in der Erzdiözese München und Freising beurlaubt“. Ihm wurde die Ausübung priesterlicher Dienste untersagt. In einer klösterlichen Kommunität durfte er dessen ungeachtet zelebrieren. Mit Strafbefehl des örtlich zuständigen Amtsgerichts wurde gegen den Priester wenige Monate nach Beginn der Ermittlungen wegen des Besitzes kinderpornografischen Materials (22 Videokassetten, sechs Super-8-Filme und 13 Magazine) eine Geldstrafe von 150 Tagessätzen á 80 DM festgesetzt. Der Strafbefehl wurde rechtskräftig. Hinsichtlich der weiteren Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs von Kindern und exhibitionistischer Handlungen stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein. Der Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern sei aufgrund des Überschreitens der Altersgrenze von 14 Jahren nicht verwirklicht und die Taten seien bereits verjährt.

In einer Ordinariatssitzung wenige Tage nach dem Erlass des Strafbefehls wurde in Anwesenheit des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter und des

Generalvikars Dr. Simon über den Fall des Priesters berichtet und beraten. Im Protokoll ist hierzu wörtlich Folgendes festgehalten:

„WB [...] informiert über die schwierige Situation, die in der Pfarrei [...] aufgrund der Vorgänge um [...] entstanden ist.

In diesem Zusammenhang berichtet OR [...] auf Anfrage über den Stand der Ermittlungen im Falle von Pfarrer [...]:

Aufgrund des Besitzes indizierter Filme wird Pfarrer [...] zu 150 Tagessätzen verurteilt (12.000,-- DM). Wenn Pfarrer [...] keinen Einspruch erhebt, wovon ausgegangen werden kann, wird in dieser Angelegenheit keine öffentliche Gerichtsverhandlung stattfinden. Pfarrer [...] möchte nun vor der Gemeinde in [...] diesbezüglich eine Erklärung abgeben. Da es in der Pfarrei unterschiedliche Meinungen zu Pfarrer [...] gibt, erhebt sich die Frage, wie in dieser Angelegenheit weiterverfahren werden soll.“

(Hervorhebungen im Original)

Einen Monat nach der Ordinariatssitzung resignierte der Priester auf die Pfarrei. Ihm wurde die Ausübung priesterlicher Dienste wieder erlaubt. Man bedankte sich für die geleisteten Dienste und seine Verdienste. Zwei Jahre nach der Resignation wurde der Priester zunächst für ein Jahr in den zeitlichen Ruhestand versetzt. Die Ruhestandsversetzung wurde dann verlängert.

Anfang der 2000er Jahre wurde der Fall des Priesters in der Sitzung des Ordinariatsrates behandelt. Kardinal Wetter berichtete über ein von ihm mit

dem Priester geführtes Gespräch. Dabei habe er dem Priester ausdrücklich untersagt, künftig priesterliche Dienste wahrzunehmen und ihm eindringlich die Laisierung nahegelegt. Es bestand Einverständnis mit der Suspendierung des Priesters. Man wollte jedoch bei der Suche nach einer neuen Stelle, vorzugsweise im außerkirchlichen Bereich, behilflich sein. Es wurde eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Verlag und eine Subventionierung des Gehalts befürwortet. Die Suspendierung erfolgte einen Monat darauf. In dem Dekret wird dem Priester vorgeworfen, bei der Befragung durch den Regens vor seiner Weihe falsche Angaben gemacht und später bei der Verfolgung von Delikten durch die Staatsanwaltschaft dem Erzbischof wichtige Geschehnisse verschwiegen zu haben. Dem Priester wird dabei auch die Laisierung „von Amts wegen“ angedroht.

58. Fall 58

Der Fall dieses einem Orden angehörenden Priesters ist Gegenstand einer zweibändigen Buchveröffentlichung und hat jedenfalls im Heimatland des Priesters landesweit Aufsehen erregt. Wie der Erzabt des ehemaligen Klosters des Priesters auf eine diesbezügliche Anfrage der Erzdiözese München und Freising Mitte der 2010er Jahre in einem ausführlichen Schreiben mitteilte, ist in der dortigen Personalakte des Priesters und in offiziellen Protokollen (Kapitel, Seniorenrat, Visitation) dokumentiert, dass drei Mitbrüder, die der Priester beschuldigte, ihn aus der Abtei drängen zu wollen, den Erzabt darüber informiert hatten, dass der Priester auf einer Alm einen Knaben sexuell belästigt haben soll. Der Geschädigte habe seine Aussage seinerzeit jedoch nicht aufrechterhalten und erst später im Jahr 2010 nochmals bekräftigt.

Der Priester war seit Mitte der 1970er Jahre in der Erzdiözese tätig; dies als Religionslehrer und unterstützend in der Seelsorge. In einem bei den Akten befindlichen Pressebericht ist davon die Rede, dass der Priester das Kloster kurz vor seinem Dienst in der Erzdiözese München und Freising habe verlassen müssen, nachdem bekannt geworden sei, dass er sich an Jungen vergangen haben soll.

Anfang der 1980er Jahre drängte der Priester auf die Übertragung einer Pfarrei. In einem Schreiben des zuständigen Dekans aus diesem Zeitraum an den damaligen Generalvikar Dr. Gruber wies der Dekan darauf hin, dass in der Dekanekonferenz ernste Bedenken gegen die Übertragung einer Pfarrei an den Priester geäußert wurden. Diesem Schreiben des Dekans war ein Schreiben des Regens eines ausländischen Studienkollegs beigelegt. Aus diesem geht hervor, dass der Priester dort in der ersten Hälfte der 1970er Jahre Klavier- und Orgelunterricht gegeben hatte. In diesem Zusammenhang habe sich ein damals elfjähriger Junge bei seinen Eltern beschwert, dass er dem Priester während des Unterrichts Küsse geben musste. Zudem gebe es Gerüchte über weitere ähnliche Vorfälle. Da der Priester in der Folge sein Wirken nach Deutschland verlagerte, habe sich die Situation in dem fraglichen Studienkolleg jedoch wieder „aufgelöst“. In der Folge versuchte der Priester, juristisch nach staatlichem Recht gegen die Hinweisgeber vorzugehen. Dies wurde ihm seitens des Erzbischöflichen Ordinariates als kirchenrechtswidrig untersagt. Der Priester kündigte an, den Schuldienst in der Erzdiözese München und Freising aufgeben und in seine Inkardinationsdiözese zurückkehren zu wollen. Generalvikar Dr. Gruber teilte ihm daraufhin mit, dass die Möglichkeit einer Beschäftigung in der Erzdiözese weiterhin bestehe, beispielsweise im Rahmen der Krankenhauseelsorge. Der Priester solle mitteilen, ob ihm entsprechende Angebote gemacht werden sollen. Kurz darauf telefonierte der Priester zum Zwecke seiner Rehabilitierung von den Vorwürfen mit

dem Diözesanjustiziar. Diesem gegenüber versicherte er, dass die Vorwürfe hinsichtlich des Klavierunterrichtes nicht zutreffend seien, er habe seine Schüler allenfalls gestreichelt. Er habe 13 Jahre lang unbeanstandet Musikunterricht erteilt. Die Krankenhauseelsorge komme für ihn nicht in Betracht, er empfinde dies als ein „Abschieben“. Zudem bestand er weiter auf der (kirchen)rechtlichen Klärung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe. Schließlich wurde ihm durch Generalvikar Dr. Gruber drei Monate nach dem Gespräch mit dem Justiziar schriftlich eine Kuratie angeboten. Dr. Gruber verband dieses Angebot mit dem Hinweis, dass die Leitung einer eigenen Pfarrei der beste Weg zur Rehabilitation sei. Dieses Angebot lehnte der Priester ab, da er bereits eine Pfarrei in einer ausländischen Diözese bekommen habe.

Der Priester kam zu Beginn der 1990er Jahre erneut in die Erzdiözese, wo er seinen Ruhestand verbringen wollte. Mit Wissen seines Erzbischofes erhielt er von der Erzdiözese eine Anweisung zur Seelsorgsmithilfe. Ob die damals Verantwortlichen die Vorwürfe aus den 1980er Jahren kannten, lässt sich den Akten nicht entnehmen.

Mitte der 1990er Jahre wurden gegen den Priester, der mittlerweile als hauptamtlicher Pfarradministrator tätig war, Missbrauchsvorwürfe erhoben. Einem hochrangigem Ordinariatsmitarbeiter gegenüber äußerten die Eltern eines Ministranten, dass der Priester diesen wiederholt berührt habe. Aus der Gemeinde gab es Hinweise auf weitere Fälle. Daraufhin wurde in einer Ordinariatssitzung im Beisein von Generalvikar Dr. Simon über die „schwierige Situation“ des Priesters gesprochen und dessen Versetzung beschlossen. Der Priester wurde entsprechend versetzt. Er verblieb bis zu seinem Tod in der Erzdiözese.

Nach seinem Tod erkundigte sich zu Beginn der 2010er Jahre eine männliche Person bei dem Erzbischöflichem Ordinariat, ob es während des Einsatzes des Priesters als Religionslehrer zu Missbrauchsfällen gekommen sei. Im Rahmen dieser Anfrage wurde erstmals hinsichtlich der Vergangenheit des Priesters nachgeforscht und es kam zu der vorstehend genannten Abstimmung mit dem Erzbischof des Priesters.

59. Fall 59

Der einer ausländischen Diözese angehörende Priester wurde zu Beginn der 2000er Jahre mehrfach in der Urlaubsaushilfe in der Erzdiözese eingesetzt. Im Folgejahr der letzten Aushilfstätigkeit hielt sich der Priester mit Einverständnis seines Bischofs zu einem „Sabbatjahr“ in der Erzdiözese auf. Er erhielt daraufhin die Beichturlaubnis durch den damaligen Generalvikar Dr. Simon.

Neun Monate später wurden Erkundigungen bei der Inkardinationsdiözese des Priesters eingeholt, da dieser sich nach Ablauf seines „Sabbatjahres“ noch immer in der Erzdiözese aufhielt. Die Inkardinationsdiözese teilte einem Ordinariatsmitarbeiter der Erzdiözese München und Freising daraufhin mit, dass der Priester ein mit ihm verwandtes 14jähriges Mädchen sexuell belästigt haben soll. Zudem gebe es nicht weiter aufklärbare Vorwürfe aus der Schule in seiner alten Gemeinde. Der Diözesanadministrator der Inkardinationsdiözese des Priesters führte in dem Schreiben weiter an, dass der Münchner Generalvikar Dr. Simon vorab über den Aufenthalt des Priesters informiert worden sei. Der Priester selbst teilte Erzbischof Kardinal Wetter daraufhin einen Monat später schriftlich mit, dass die vorgenannten Vorwürfe gegen ihn erhoben wurden, bestritt diese jedoch gleichzeitig. Er bat Erzbischof

Kardinal Wetter, noch einige Zeit in der Erzdiözese bleiben zu können. Aus einer Notiz aus diesem Zeitraum des damaligen Generalvikars Dr. Simon für den Erzbischof geht hervor, dass der Priester seinen bisherigen Wohnort in der Erzdiözese verlassen sollte, ein Einsatz in der Erzdiözese an einem anderen Ort aber noch offen sei. Kurz darauf wurde er aufgefordert in seine Inkardinationsdiözese zurückzukehren. Als dies an seinem Aufenthaltsort bekannt wurde, kam es zu zahlreichen Schreiben von Gemeindemitgliedern an Erzbischof Kardinal Wetter, die den Verbleib des Priesters forderten. Aus einem dieser Schreiben geht hervor, dass der Priester dort regelmäßig einen Gottesdienst speziell für Kinder im Alter von drei bis neun Jahren feierte. Der Diözesanadministrator seiner Inkardinationsdiözese teilte dem Priester mit, dass er einen seelsorgerischen Einsatz in der Erzdiözese nur zur Aushilfe empfehlen könne, da sich der Priester beharrlich weigere, sich mit seinen Distanzverletzungen gegenüber Kindern auseinanderzusetzen. Daraufhin wurde in einer kurz darauf stattfindenden Ordinariatssitzung durch den für die Seelsorgsregion zuständigen Weihbischof auf die Problematik des Umgangs des Priesters mit Kindern und Jugendlichen hingewiesen. Erzbischof Kardinal Wetter sollte ebenfalls ausweislich des Protokolls dieser Sitzung mit dem Erzbischof einer ausländischen Erzdiözese ein Gespräch führen, um den Priester dorthin zu vermitteln. Erzbischof Kardinal Wetter informierte allerdings in einer weiteren Ordinariatssitzung wenige Monate später darüber, dass der Priester in Absprache mit seiner Inkardinationsdiözese nunmehr dorthin zurückkehren solle. Der Wechsel in die ausländische Erzdiözese kam aus nicht dokumentierten Gründen nicht zustande. Der Priester leistete einer entsprechenden Anordnung seiner Inkardinationsdiözese keine Folge. Aus zahlreichen Zuschriften aus seiner Aufenthaltsgemeinde geht hervor, dass er sich dort weiterhin aufhielt und seelsorgerisch tätig war. Daraufhin wurde ihm der Aufenthalt für vier weitere Monate gestattet. Nach Ablauf dieser Frist forderte der Bischof seiner Inkardinationsdiözese den Priester erneut auf,

dorthin zurückzukehren. Dieser Aufforderung kam er daraufhin nach. Insgesamt hielt er sich über ein Jahr in der Erzdiözese auf, nachdem die Vorwürfe aus seiner Inkardinationsdiözese dort offenbar wurden.

Anfang der 2010er Jahre erfolgte aus einer anderen deutschen Diözese der Hinweis an das Erzbischöfliche Ordinariat in München, dass der Priester mittlerweile seinen Ruhestandssitz im Bereich der Erzdiözese München und Freising genommen habe und in einem Altenheim, trotz eines von der anderen Diözese auferlegten Zelebrationsverbotes, die Messe gefeiert habe. Daraufhin wurden die Vorwürfe von Anfang der 2000er Jahre in seiner Inkardinationsdiözese nun erstmals kirchenrechtlich untersucht. Diese Untersuchungen kamen zu dem Ergebnis, dass kein kirchenrechtlich strafbares Verhalten vorliege. Der Priester solle sich dennoch einer Therapie unterziehen und dürfe nur mit Erlaubnis seiner Inkardinationsdiözese und des Ortsordinarius seines Aufenthaltsortes zelebrieren. Zudem wurde ihm der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen untersagt.

60. Fall 60

Anfang der 2010er Jahre wurde gegen den Priester durch die zuständige Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Kindern eingeleitet. Ausgelöst wurde das Verfahren durch eine „Selbstanzeige“ des Priesters, die dieser wiederum auf Anraten eines hochrangigen Ordinariatsmitarbeiters erstattet hatte. Gegenstand dieser Selbstanzeige waren eine Hotelübernachtung mit zwei Jungen (zwölf und 14 Jahre alt), die in einem Kinderdorf lebten, nach einem Musicalbesuch sowie einem Saunabesuch anlässlich eines Schwimmbadausflugs und Berührungen eines Jungen aus dem Dorf durch den Priester. Mit dem 14jährigen

Jungen, seinem Patenkind, hatte der Priester in einem Hotel in einem Doppelbett geschlafen. Neun Monate nach der Einleitung der Ermittlungen wurden dem Priester sodann durch Generalvikar DDr. Beer Auflagen für seine weitere priesterliche Tätigkeit sowie betreffend sein Ehrenamt im Kinderdorf auferlegt. Jegliche Veranstaltungen und Unternehmungen mit Kindern und Jugendlichen wurden ihm untersagt, ebenso wie jedwede ehrenamtliche Tätigkeit im Kinderdorf. Des Weiteren durfte er weder in der Schule noch im Bereich der Schulpastoral tätig werden. Sämtliche seelsorglichen Tätigkeiten außerhalb des Dienstauftrages waren ab diesem Zeitpunkt durch die zuständigen Dekane zu genehmigen und zu begleiten. Darüber hinaus sollte der Priester monatlich ein Gespräch mit dem Personalreferenten führen und sich umgehend in therapeutische und seelsorgliche Begleitung zur Bearbeitung der Nähe-Distanz-Problematik begeben. Weiterhin kündigte der Generalvikar an, dass ein hochrangiger Ordinariatsmitarbeiter ein forensisch-psychiatrisches Gutachten über den Priester in Auftrag geben werde. Erst nach Vorlage dieses Gutachtens werde über den weiteren Einsatz und gegebenenfalls die Aufhebung der Auflagen entschieden. Die forensisch-psychiatrische Untersuchung sollte drei Monate nach deren Ankündigung stattfinden. Dieser Termin wurde auf Veranlassung des Generalvikars DDr. Beer allerdings kurzfristig abgesagt. Dem Priester wurde erklärt, dass eine Untersuchung nicht durchgeführt werden solle, solange noch keine Einsicht in die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft erfolgt sei. Sollte sich aus den Akten ergeben, dass ein Missbrauch nicht vorliege, dann werde die Sache beendet. Sei die Sache hingegen „unklar“, werde die psychiatrische Untersuchung in Betracht gezogen. Im Rahmen der von den hiesigen Gutachtern durchgeführten Befragungen haben diese Kenntnis davon erlangt, dass Official Dr. Wolf auf Bitten des beschuldigten Priesters, der die Untersuchung als nicht erforderlich empfand, gegen die Durchführung der forensisch-psychiatrischen Begutachtung intervenierte und es auf diesen zurückzuführen ist, dass diese

unterblieben ist. Mit einer E-Mail vom Vortag der geplanten Untersuchung, gerichtet an Generalvikar DDr. Beer und einen hochrangigen Ordinariatsmitarbeiter, erklärte Dr. Wolf, dass ihm die rechtliche Grundlage für die Einholung eines psychologischen Gutachtens zweifelhaft erscheine und dessen Anordnung gut begründet werden müsse. Zwei Monate später wurde das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Generalvikar DDr. Beer hob seinerseits die vorgenannten verhängten Auflagen mit sofortiger Wirkung auf. Kirchen(straf)rechtliche Maßnahmen wurden nicht eingeleitet. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung als auch die Unterrichtung der Glaubenskongregation.

Mit Blick auf die unterbliebene forensisch-psychiatrische Begutachtung des Priesters und die Umstände, die dazu geführt haben, gibt Official Dr. Wolf in einer schriftlichen Sachverhaltsdarstellung gegenüber den hiesigen Gutachtern an, dass eine Vertreterin der Münchner Insel sich massiv darüber beschwert habe und ihre Nachfragen, warum diese Entscheidung getroffen wurde, nie beantwortet worden seien. Er sei auch von anderen Personen mit der fehlenden Transparenz und den „Mauern des Schweigens im Ordinariat zu diesem Vorgehen“ konfrontiert worden, er selbst könne eine Erklärung hierfür nicht geben; dieses müsse jedoch in den Akten dokumentiert sein.

61. Fall 61

Nachdem bereits unmittelbar nach seiner Priesterweihe fortlaufend Beschwerden gegen den Priester aufgrund seines zumindest fragwürdigen Nähe-Distanz-Verhältnisses vorgebracht worden waren und dieser keinerlei Einsicht in sein Fehlverhalten zeigte, wurde Ende der 2000er Jahre ein

staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen den Priester wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger eingeleitet. Dem Priester wurde vorgeworfen, einen Monat vor Beginn der Ermittlungen ein minderjähriges Mädchen an der Brust massiert zu haben, während sich die beiden eine pornografische DVD angeschaut haben sollen. Unmittelbar nach Einleitung der Ermittlungen wurde der Priester mit sofortiger Wirkung beurlaubt und von der Erteilung des Religionsunterrichts suspendiert. Umgehend wurde Official Dr. Wolf von der Bistumsleitung damit beauftragt, dem Priester mitzuteilen, dass er während der Beurlaubung an seinem Einsatzort nicht tätig werden dürfe. Ausweislich eines Sitzungsprotokolls einer Ordinariatsitzung, die drei Monate nach Beginn der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft stattfand, bat Erzbischof Kardinal Marx den damaligen Personalreferenten darum, die Angelegenheit nicht aus dem Auge zu verlieren und über eine andere Einsatzmöglichkeit für den Priester nachzudenken. Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren ein Jahr nach dessen Einleitung gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein. Soweit ersichtlich, erfolgte die Einstellung aufgrund bestehender Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugin.

Erzbischof Kardinal Marx veranlasste daraufhin eine Untersuchung des Falles im Rahmen eines kirchenrechtlichen Vorverfahrens. Über den weiteren Einsatz des Priesters sollte erst nach Abschluss dieses Verfahrens entschieden werden. Umgehend beantragte Official Dr. Wolf bei der Generalstaatsanwaltschaft die Einsicht in die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte. Seinen Bericht zur Voruntersuchung des Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs eines minderjährigen Mädchens durch den Priester stellte er innerhalb eines Monats fertig. Darin kam Official Dr. Wolf zu dem Ergebnis, dass eine Klageerhebung gegen den Priester vor dem kirchlichen Gericht nicht angezeigt sei, da es einen sexuellen Missbrauch eines minderjährigen Kindes auch im Sinne des kirchlichen Rechts nicht gegeben habe. Nach strenger Auslegung

der Normen „Delicta graviora“ sei der Sachverhalt, so Dr. Wolf, gegenüber der Glaubenskongregation anzuzeigen. Nach Recht und Billigkeit sei aber abzuwägen, ob durch das staatliche Verfahren der Verdacht nicht ausreichend ausgeräumt sei. Von erheblicher Bedeutung sei dabei aber die Tatsache, dass der Priester nicht zum ersten Mal in der Zeit seines priesterlichen Dienstes in den Verdacht unkorrekten Verhaltens gegenüber Minderjährigen gekommen sei. Es sei zudem festzustellen, dass dieser keine Einsicht betreffend die in Rede stehenden Vorfälle zeige und immer wieder im Zusammenhang mit Berührungen von Kindern damit argumentiere, sich in seinem seelsorgerischen Impetus durch Verdächtigungen nicht irritieren lassen zu wollen.

Diesen Fall betreffende Aktenbestände auf die es in anderem Zusammenhang Hinweise gab, wurden den Gutachtern trotz der Aufforderung, einschlägige Aktenbestände des Offizialats vorzulegen, zunächst nicht, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt auf konkrete Anfrage der Gutachter zur Verfügung gestellt.

62. Fall 62

Der Priester bat Mitte der 2000er Jahre im Erzbischöflichen Ordinariat um Versetzung. Anlass dafür war nach eigenen Angaben ein massiver Konflikt in der Pfarrei mit einer dort namhaften Familie. Inwieweit die im Nachgang dokumentierten Sachverhalte dem Erzbischöflichen Ordinariat bereits zu diesem Zeitpunkt bekannt waren, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Die Versetzung des Priesters erfolgte wenige Monate später.

Unmittelbar im Vorfeld der Versetzung meldete die Mutter einer der Geschädigten den Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese einen sexuellen

Übergriff des Priesters gegenüber ihrer Tochter, der sich in etwa zwei Jahre zuvor ereignet habe. Einer der Missbrauchsbeauftragten fertigte zu einem Gespräch im Nachgang dieser Meldung zwischen ihm und einem weiteren hochrangigen Ordinariatsmitarbeiter betreffend den gemeldeten Vorfall einen handschriftlichen Vermerk und hielt dort Folgendes fest:

„Vorgang wurde im KuMi untersucht und [unleserlich] abgeschlossen. Vorwürfe haben [unleserlich] nicht bestätigt.

Detailkenntnisse hat Dr. Wolf.“

(Hervorhebung durch die Gutachter)

In der wenige Tage später stattfindenden Anhörung gab die Mutter an, der Priester habe ihre Tochter im Alter von 16 beziehungsweise 17 Jahren sexuell missbraucht, indem er sie ausgezogen und ihr eine Ganzkörpermassage gegeben habe. Zum Geschlechtsverkehr sei es nicht gekommen. Das Mädchen sei von dem Priester abhängig gewesen. Die Mutter berichtete weiter, dass ihre Tochter an einer Borderlinestörung leide und einen Suizidversuch unternommen habe. Auch habe das Mädchen angefangen, sich zu ritzen, und sei daraufhin in die Psychiatrie eingewiesen worden. Die Gesprächspartner der Mutter, der Missbrauchsbeauftragte und ein Mitglied des die Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese München und Freising bei der Behandlung von Missbrauchs(verdachts)fällen beratenden Arbeitsstabes, schätzten diese als offen und vertrauenswürdig ein und regten an, den Fall dem Arbeitsstab zur Behandlung vorzulegen, wobei zunächst alle ärztlichen Gutachten vorzulegen seien, die durch das Erzbischöfliche Ordinariat nach Aussage der Mutter bereits angefordert worden seien. Der Arbeitsstab gelangte zu der Einschätzung, dass der Priester vermutlich keinen „expliziten Missbrauch“ begangen,

so doch mit großer Wahrscheinlichkeit in hohem Maße unverantwortlich gehandelt habe. Er habe sich eines „nicht nur törichten, sondern unglaublich unverantwortlichen Übergriffs an dem psychisch kranken Mädchen schuldig gemacht“ und „in narzisstischer Selbstüberschätzung“ agiert. Daher empfahlen die Mitglieder des Arbeitsstabes ein Gespräch mit dem Priester als Maßnahme der Vorbeugung und des Schutzes für ihn selbst und die ihm künftig anvertrauten Jugendlichen. Ob ein solches Gespräch jemals stattgefunden hat, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Darüber hinaus wurde der Familie der Kontakt zu einer Familientherapeutin vermittelt. Eine vom gesamtkirchlichen Recht in diesem Fall geforderte kirchenrechtliche Voruntersuchung (c. 1717 CIC/1983) fand ausweislich des Akteninhalts nicht statt. Gleiches gilt für die Meldung des Sachverhaltes an die Glaubenskongregation. Nach einer Beratung des Falles im Arbeitsstab fand ein halbes Jahr später zunächst ein Gespräch mit den Eltern der Geschädigten statt. Im Rahmen dieses Gesprächs wurden ausweislich des hierzu gefertigten Protokolls gegenüber den Eltern auch die von Mitgliedern des Erzbischöflichen Ordinariats durchgeführten Recherchen ausführlich dargestellt. In diesem Protokoll wurde unter der Überschrift „Nachbesprechung“ auch Folgendes festgehalten:

„Die Phantasie von Herrn Wolf es könne eine rivalisierende Verliebtheit in [Anm.: den Priester] zwischen Mutter und Tochter vorliegen, erscheint uns angesichts des Verhaltens der Eltern sehr abwegig.“

63. Fall 63

Der im Ausland geborene und einem Orden angehörende Priester kam Anfang der 2000er Jahre zum Zwecke der Promotion in die Erzdiözese München und Freising. Er war als Kaplan in insgesamt zwei Gemeinden im Einsatz.

Mitte der 2000er Jahre wurden Missbrauchsvorwürfe gegen ihn erhoben, wobei sich die Übergriffe in seiner ersten Gemeinde ereigneten, aus der er zwei Jahre zuvor versetzt worden war. Eine 16jährige Ministrantin berichtete von mehrfachen sexuellen Übergriffen des Priesters, die sich vor zwei und drei Jahren ereignet und ungefähr ein Jahr andauert hätten. Die Ministrantin war damals zwischen 13 und 14 Jahre alt. Zudem gab es Hinweise auf weitere Übergriffe auf einen ca. zwölf- bis 14jährigen Jungen im selben Zeitraum. Aufgrund dieser Vorwürfe wurde einen Monat später ein staatliches Ermittlungsverfahren eingeleitet. Parallel dazu wurde Official Dr. Wolf durch Erzbischof Kardinal Wetter mit der Durchführung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung beauftragt. Durch den damaligen Personalreferenten wurde dem Priester zudem die Kinder- und Jugendarbeit untersagt. Ansonsten wurde er jedoch weiter ohne Einschränkungen in der Seelsorge eingesetzt. Der Gemeindepfarrer wurde über diese Einschränkung informiert. Im Rahmen der kirchenrechtlichen Untersuchungen erfolgten mehrere Anhörungen des Priesters. Das Verfahren wurde jedoch bis zum Abschluss der staatlichen Ermittlungen ruhend gestellt. Der Priester wurde schließlich durch das örtlich zuständige Amtsgericht vier Monate nach Beginn der Ermittlungen wegen sexueller Nötigung in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern in Tateinheit mit neun selbstständigen Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Priester gestand während des Verfahrens die Übergriffe auf die Ministrantin. Eine

Kopie des Urteils findet sich in der persönliche Ablage von Generalvikar Dr. Simon.

Erst vier Monate später informierte der damalige Personalreferent den Provinzial im Heimatland des Priesters über die Verurteilung und hielt dabei fest, dass die drohende Ausweisung des Priesters durch das Erzbischöfliche Ordinariat hinausgezögert werden solle. Abschließend resümiert der Personalreferent:

„Wir sind aber auch froh, dass die ganze Situation **ohne große Öffentlichkeit** über die Bühne gegangen ist. Zum Glück hat er einen **gut meinenden Richter** gefunden. Denn bei der Sensibilität des Themas Kindesmissbrauch durch Priester hätte es **auch ganz anders ausgehen können.**“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Eine irgendwie geartete Empfehlung an den Provinzial, den Priester künftig nicht mehr mit Kindern arbeiten zu lassen, enthält das Schreiben nicht. Der damalige Personalreferent beschreibt die urteilsgegenständlichen, teils massiven Übergriffe auf die Ministrantin gegenüber dem Provinzial lediglich als Berührungen und gibt an, dass,

„[...] das Mädchen [...] diese **Annäherung** nicht mehr aushalten [konnte].“

(Hervorhebung durch die Gutachter)

Die kirchenrechtliche Voruntersuchung wurde nach Beendigung des staatlichen Strafverfahrens nicht weiter fortgesetzt. Ein Grund hierfür lässt sich den Akten nicht entnehmen.

Das zuständige Landratsamt beabsichtigte daraufhin die zeitnahe Ausweisung des Priesters. Die Erzdiözese München und Freising intervenierte daraufhin mit einem Schreiben der Rechtsabteilung dagegen, und teilte dem Landratsamt mit, dass sie den Priester noch zwei Monate in seiner Gemeinde zur Entlastung des Ortspfarrers mit seelsorgerischen Aufgaben beauftragt habe. Diese würden jedoch keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen umfassen. Nach Ablauf dieser zwei Monate erfolgte die offizielle Verabschiedung des Priesters unter Beteiligung des Oberbürgermeisters der Gemeinde sowie des örtlichen Landrats. Generalvikar Dr. Simon teilte dem Priester das Datum seiner Entpflichtung mit und dankte ihm für seine Tätigkeit in der Erzdiözese München und Freising. Der Priester kehrte anschließend in seine Heimat zurück.

Ein Jahr nach der Ausweisung des Priesters wandte sich der Personalreferent an den Priester und erkundigte sich, ob er

„[...] die Probleme, die [ihn] zur Rückkehr nach [...] **genötigt** haben, inzwischen gut verarbeiten [konnte]“.

(Hervorhebung durch die Gutachter)

Eine irgendwie geartete Reaktion vonseiten des Erzbischöflichen Ordinariats und von Erzbischof Kardinal Wetter in Richtung der Geschädigten ist demgegenüber nicht aktenkundig.

Anfang der 2010er Jahre wurden dem Priester weitere sexuelle Übergriffe vorgeworfen, die sich während seines Einsatzes in seiner letzten Gemeinde noch vor seiner Verurteilung ereignet haben sollen und einen Zeitraum von einem Jahr betreffen. Die Vorwürfe wurden von mindestens zwei zum Tatzeitpunkt minderjährigen Personen erhoben. Der damalige Generalvikar DDr. Beer beauftragte daraufhin Official Dr. Wolf mit einer kirchenrechtlichen Vermittlung zur Klärung der Frage, ob der Priester nach seiner Verurteilung bis zu seiner Ausweisung weiter in der Seelsorge verwendet wurde. Der zuständige Gemeindepfarrer wurde insbesondere dazu befragt, ob der Priester entgegen der Anweisung des Personalreferenten nach dem Bekanntwerden der Vorwürfe in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt wurde. Dies wurde im Rahmen des kirchlichen Verfahrens nicht abschließend geklärt. Auch diese kirchenrechtliche Untersuchung wurde ohne erkennbaren Grund nicht abgeschlossen. Im Protokoll der Befragung des Gemeindepfarrers wird Folgendes festgehalten:

„Ob sich [der Priester] an seine Auflagen gehalten habe, konnte Pfr. [...] nicht sagen, **da er dies nicht habe kontrollieren können.**“

(Hervorhebung durch die Gutachter)

Aus den Akten ist nicht erkennbar, ob diese Vorwürfe noch während der Zeit des Priesters in der Erzdiözese bekannt wurden. Noch im Laufe der hiesigen Untersuchung durch die Gutachter stellte eine von den Anfang der 2010er Jahre gemeldeten Vorfällen betroffene Person einen Antrag auf Anerkennung des Leids. Dieser war zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung noch nicht abschließend bearbeitet.

64. Fall 64

Mitte der 2000er Jahre wurde gegen den Priester ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der versuchten sexuellen Nötigung durchgeführt. Diesem Ermittlungsverfahren lag, soweit sich dies den gesichteten überhaupt Akten entnehmen lässt, zugrunde, dass der Priester von Jugendlichen mit heruntergelassener Hose fotografiert wurde und dann von diesen mit der Drohung, die Fotos zu veröffentlichen, erpresst worden sein soll. Weitere Einzelheiten zum Tatgeschehen sind in der Akte nicht dokumentiert. Der Priester habe den Jugendlichen wohl sein gesamtes Vermögen oder zumindest den größten Teil davon und später auch Gelder der Kirchenstiftung ausgehändigt. Die zuständige Staatsanwaltschaft hatte das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom § 153 Abs. 1 StPO eingestellt. Die Einstellung begründet die Staatsanwaltschaft damit, dass der Priester nicht vorbestraft sei und den äußeren Sachverhalt eingeräumt habe. Zu erheblichen sexuellen Handlungen im Sinne des § 184f Nr. 1 StGB a. F. sei es nicht gekommen. Die vorliegende Nötigung in Tateinheit mit Körperverletzung liege im untersten Bereich. Einen Monat nach der Einstellung des Verfahrens bot der Priester seine Resignation an. Der Ordinariatsrat beriet wenig später in Anwesenheit von Erzbischof Kardinal Wetter darüber. Mit Schreiben des Generalvikars Dr. Simon wurde der Priester einen Tag nach der Ordinariatsratsitzung davon unterrichtet, dass sein Gesuch angenommen und er gleichzeitig in den dauernden Ruhestand versetzt worden sei. Wenige Tage nach dieser Entscheidung erließ Erzbischof Kardinal Wetter gegen den Priester ein Dekret mit folgendem Inhalt:

„Da durch sein Verhalten ein Skandal in der Öffentlichkeit zu befürchten ist, suspendiere ich den Priester [...] gem. c. 1395 CIC mit sofortiger Wirkung und verbiete ihm den weiteren Aufenthalt in [...].

Gemäß c. 1333 § 1 nn. 1 und 2 CIC sind ihm mit Bekanntwerden dieses Dekretes alle Akte der Weihe- und Leitungsgewalt, ausgenommen die in den cc. 976 und 986 § 2 CIC genannten, verboten.

[...]“

(Hervorhebung im Original)

Ausweislich eines ein halbes Jahr nach der Ruhestandsversetzung des Priesters verfassten Schreibens des Offizials Dr. Wolf an einen Ordinariatsmitarbeiter wurde das vorbezeichnete Dekret jedoch zu keinem Zeitpunkt wirksam. Dr. Wolf teilte mit, der Priester sei durch das Dekret des Erzbischofs nicht suspendiert worden und es sei ihm auch nicht untersagt worden, die Heilige Messe zu feiern. Vielmehr habe er sich wegen „der damaligen Situation“ der Zelebration enthalten sollen, „da ansonsten eine Suspension nicht mehr zu umgehen gewesen wäre“. Da jedoch nicht gesichert gewesen sei, ob er sich an diese Vorgaben halten würde, habe Erzbischof Kardinal Wetter das Dekret mit der Maßgabe ausgestellt, dass es sofort wirksam würde, wenn er die Vereinbarung brechen sollte. Da der Priester jedoch bis zur Resignation nicht mehr an seinem bisherigen Einsatzort zelebriert habe, sei das Dekret auch nicht wirksam geworden.

65. Fall 65

Der Priester teilte dem Leiter des Personalressorts Mitte der 2010er Jahre mit, dass er in einer festen Beziehung lebe und seiner zölibatären Verpflichtung nicht mehr nachkommen wolle. Als Reaktion auf die Vorgänge wurde der Priester zunächst unmittelbar durch Generalvikar DDr. Beer von seinem

Dienst als Kaplan entpflichtet. Anlässlich dieser Suspendierung erfolgte ausweislich eines Telefonvermerkes der Missbrauchsbeauftragten über ein mit dem Priester geführtes Telefonat ein Gespräch des Priesters mit Erzbischof Kardinal Marx.

Dem zuständigen Dekan gegenüber räumte der Priester ein, dass er die Beziehung mit einer 16jährigen führe. Einvernehmliche sexuelle Kontakte hätten jedoch erst seit der Vollendung ihres 16. Lebensjahres stattgefunden. Zudem seien die Eltern der Minderjährigen informiert und mit der Beziehung einverstanden gewesen. Drei Tage nach der Suspendierung des Priesters informierte der Dekan Generalvikar DDr. Beer über diesen Sachverhalt. Zwei Tage später erfolgte daraufhin durch Generalvikar DDr. Beer eine Verwarnung des Priesters nach c. 1339 CIC/1983. Der Leiter der Abteilung Kirchenrecht kam wenige Tages später in einer E-Mail an die Missbrauchsbeauftragte und den zuständigen Fachreferenten zu der Einschätzung, dass sowohl die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung als auch eine Meldung an die Glaubenskongregation zu erfolgen habe und er Generalvikar DDr. Beer hierüber in Kenntnis setzen werde. Einen Monat nach dieser Mitteilung erfolgte per Strafdekret – ebenfalls durch Generalvikar DDr. Beer – die Suspendierung gemäß c. 1331 CIC/1983 mit Untersagung der Ausübung aller Weihe- und Leitungsgewalt. Der Priester strebte in Folge seine Laisierung an. Ob diese mittlerweile vollzogen wurde, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Eine kirchenrechtliche Voruntersuchung sowie eine Meldung an die Glaubenskongregation sind nicht dokumentiert.

III.

Gutachterliche Bewertung des Handelns der Diözesanleitung

Ausgehend von den einleitend unter Ziff. I. gemachten Anmerkungen zur Zielsetzung der nachfolgenden Ausführungen sowie den diesbezüglichen generellen einführenden Bemerkungen (vgl. dazu nachstehend 1.), wird nun dargestellt, welche namentlich zu benennenden Personen aus der obersten Leitungsebene der Erzdiözese nach Einschätzung der Gutachter im untersuchten Zeitraum von 1945 bis 2019 betreffend die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs durch Angehörige der untersuchungsgegenständlichen Berufsgruppen in berichtenswertem Maße fehlerhaft und/oder unangemessen gehandelt haben. Zur Erleichterung des Verständnisses wird der gutachterlichen Bewertung eine kursorische Zusammenfassung des jeweiligen Sachverhalts, soweit dieser den jeweiligen Verantwortungsträger betrifft, vorangestellt. Dies hat zur Folge, dass sich die (kursorischen) Sachverhaltszusammenfassungen bei einzelnen Verantwortungsträgern entsprechend ihrer Beteiligung unterscheiden können. Daran schließt sich die – im Falle noch lebender Verantwortlicher: zunächst vorläufige, auf der Aktensichtung und den Zeitzeugenbefragungen beruhende – gutachterliche Bewertung an. Die insgesamt sechs noch lebenden Personen der obersten Führungsebene der Erzdiözese, die von den Gutachtern als namentlich zu nennende Verantwortliche identifiziert wurden (vgl. Ziff. 5. – 7., 12., 14. und 15.), erhielten die Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme zu den diesbezüglichen gutachterlichen Feststellungen und vorläufigen Bewertungen. Soweit sich diese geäußert haben, sind deren Einlassungen im Anschluss an die vorläufige gutachterliche Beurteilung wiedergegeben. Darüber hinaus sind, sofern die Konfrontierten damit einverstanden waren, die entsprechenden Stellungnahmen dem vorliegenden Gutachten in vollständiger Form jeweils als **Anlagen 2 bis 5** beigefügt, um jeder Leserin und jedem Leser dieses Gutachtens eine

umfassende eigene Meinungsbildung zu ermöglichen. Auch wenn kein Einverständnis mit der Veröffentlichung der Stellungnahmen bestand, haben die Gutachter diese Stellungnahmen inhaltlich berücksichtigt und dahingehend gewürdigt, ob und gegebenenfalls inwieweit diese Anlass geben, die vorläufigen gutachterlichen Bewertungen zu revidieren. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist als abschließende gutachterliche Würdigung des jeweiligen Falles dargestellt. Schließlich wird zu den einzelnen namentlich zu nennenden Verantwortungsträgern eine Gesamtbewertung ihres jeweiligen Handelns in den untersuchten Fällen aus Sicht der Gutachter vorgenommen.

1. Einleitende Bemerkungen zur Zuständigkeit und Verantwortungszuweisung

Grundsätzlich präsentierte sich die Machtverteilung zwischen Erzbischof, Generalvikar, Official beziehungsweise Gerichtsvikar und Personalverantwortlichen beziehungsweise Referats-/Ressortleiter/innen wie folgt: Entsprechend der kirchenrechtlichen Hierarchie waren auch im Hinblick auf die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs durch Priester die beiden Ortsordinarien, Erzbischof und Generalvikar, stets von maßgeblicher Bedeutung, der Official beziehungsweise Gerichtsvikar dann, wenn ein gerichtliches Strafverfahren durchzuführen war oder ihm eine Voruntersuchung oder ein Verwaltungsstrafverfahren übertragen waren. Der jeweilige Personalverantwortliche beziehungsweise Referats-/Ressortleiter spielte in diesem Kontext eine jedenfalls den beiden Führungspersonen der Erzdiözese untergeordnete Rolle. Generell ist im Hinblick auf das Verhältnis zwischen den beiden Ortsordinarien, Erzbischof und Generalvikar, festzuhalten, dass sich dieses nach Erfahrung der Gutachter auch in der Erzdiözese durchaus in der klassischen Form des Zusammenspiels dergestalt manifestierte, dass das Schwergewicht der

reinen verwaltungstechnischen Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs auf der Ebene des Generalvikars angesiedelt war, gleichwohl grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass die Erzbischöfe über die maßgeblichen Fälle regelmäßig informiert wurden. Die danach parallel bestehende Zuständigkeit hat jedoch nicht zur Folge, dass die Kenntnis der hierarchisch höheren Instanz von einem Missbrauchs(verdachts)fall den niederrangigen Amtsinhaber per se entlastet. Die gemeinsame Verantwortlichkeit bleibt davon grundsätzlich unberührt. Entscheidend ist allein, dass der niederrangige Amtsträger nicht gegen den erklärten oder zumindest erkennbaren Willen der ihm hierarchisch übergeordneten Instanz handelt. Dieser Wille kann jedoch nicht nur die Frage betreffen, wie in der Sache inhaltlich zu entscheiden ist, sondern auch, ob sich die höherrangige Instanz die Entscheidung selbst vorbehält oder nicht. Ist dies nicht der Fall, kann und muss sich auch der niederrangige Amtsinhaber der Sache annehmen und der ihm hierarchisch übergeordneten Instanz im Falle von Bedenken gegen die Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Handelns im Sinne einer Remonstrationspflicht dagegen bestehende Vorbehalte geltend machen.

2. Erzbischof Michael Kardinal von Faulhaber (1917 – 1952)

Michael Kardinal von Faulhaber hatte das Amt des Erzbischofs von München und Freising zwischen dem 03.09.1917 und dem 12.06.1952 inne. Im Rahmen des Untersuchungszeitraums kommt eine persönliche Verantwortlichkeit von Erzbischof Kardinal von Faulhaber damit nur zwischen 1945 und 1952 in Betracht.

In der Amtszeit des damaligen Erzbischofs Kardinal von Faulhaber, soweit diese im Untersuchungszeitraum liegt, wurden in der Erzdiözese

untersuchungsrelevante Sachverhalte betreffend 15 Kleriker behandelt. In vier dieser Fälle sind die Gutachter mit der erforderlichen Sicherheit zu der Einschätzung gelangt, dass sein Handeln als fehlerhaft zu beanstanden ist.

a) Fall 2

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Ende der 1940er Jahre wurde der Priester beschuldigt, mehrere Mädchen unangemessen berührt zu haben, wovon Erzbischof Kardinal von Faulhaber und Generalvikar Buchwieser nach Aktenlage Kenntnis hatten. Der Priester resignierte auf seine Gemeinde und begab sich in ein Kloster. Es kam zu staatlichen Ermittlungen, von denen zumindest Generalvikar Buchwieser nach Aktenlage Kenntnis hatte. Diese wurden jedoch zeitnah eingestellt.

Einen Monat nach der Resignation wurde der Priester als Seelsorger in einem Erholungsheim angewiesen. Dort versuchte der Priester, Kontakte zu Kindern zu knüpfen, wofür er unter anderem die Kinderbeichte ausnutzte. In einer daraufhin stattfindenden Ordinariatssitzung wurde die Suspendierung des Priesters im Beisein von Erzbischof Kardinal von Faulhaber und Generalvikar Buchwieser beschlossen. Der Priester wurde in ein Kloster geschickt und ihm der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen untersagt. Dort kam es jedoch zu einem nicht näher aufgeklärten weiteren Vorfall mit einem Jungen, was ein umfassendes Kontaktverbot des Priesters mit der gesamten Öffentlichkeit und die Unterbringung in einem anderen Kloster zur Folge hatte. Drei Monate nach diesem Vorfall bat der Priester reumütig bei Erzbischof Kardinal von Faulhaber um Verzeihung. Dieser hob die Suspendierung daraufhin auf.

Zu einem nicht genau konkretisierbarem Zeitpunkt, aber zeitlich mit der Suspendierung zusammenfallend, wurde ein kirchliches Disziplinarverfahren,

gegen den Priester durchgeführt, von dem sowohl der Erzbischof als auch der Generalvikar Kenntnis hatten. Auf welche Verhaltensweisen sich dieses bezieht, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Aus den Unterlagen geht jedoch hervor, dass das Verhalten des Priesters von Generalvikar Buchwieser als mindestens moralisch verwerflich bezeichnet wurde. Zudem gibt es Indizien, dass der Priester gleichzeitig unter Verweis auf den Priestermangel dazu aufgefordert wurde, sich um eine kleine Pfarrei zu bemühen.

Anfang der 1950er Jahre, mithin zwei Jahre nach dem Disziplinarverfahren, wurde im Beisein von Erzbischof Kardinal von Faulhaber und Generalvikar Buchwieser in einer Ordinariatssitzung über den künftigen Einsatz des Priesters gesprochen. Der solle demnächst wieder in der Seelsorge eingesetzt werden. Generalvikar Buchwieser hielt in der Sitzung ausdrücklich fest, dass gegen eine Verwendung in der Schule keine Bedenken bestünden, solange der Priester nur Jungen unterrichte. Anschließend wurde der Priester wenige Monate nach dieser Entscheidung wieder in der Seelsorge und als Katechet eingesetzt. Ende der 2010er Jahre wandte sich eine männliche Person an den Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese und schilderte im Alter von 12 bis 13 Jahren erlittenen sexuellen Missbrauch durch den Priester, der sich in der Gemeinde, in der der Priester aufgrund vorgenannter Anweisung Anfang der 1950er Jahre tätig war, ereignete.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Erzbischofs Michael Kardinal von Faulhaber in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er nach Überzeugung der Gutachter in die Behandlung dieses Sachverhalts eingebunden war und von seiner Kenntnis des Falles deswegen auszugehen ist,
- er die vom Kirchenrecht in derartigen Fällen nach Auffassung der Gutachter geforderten Maßnahmen, insbesondere die Einleitung einer Voruntersuchung und die Mitteilung an das Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums, bei keinem der Verdachtsfälle durchgeführt hat,
- für die Gutachter in den Akten keinerlei Aktivitäten des damaligen Erzbischofs Kardinal von Faulhaber, mit Blickrichtung auf die möglichst umfassende Betreuung möglicher Geschädigter, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, erkennbar sind,
- er die Entscheidung, den Priester wieder in der Seelsorge einzusetzen, nach Überzeugung der Gutachter mitgetragen hat und diese Entscheidung dazu führte, dass der Priester Anfang der 1950er Jahre die Stelle erhielt, in der es ausweislich der Meldung vom Ende der 2010er Jahre zur einer Missbrauchshandlung kam,
- seine Reaktion nach Auffassung der Gutachter, unabhängig von der Frage der Missachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen, nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte – wie die durch den Priester Geschädigten – mitbestimmt wird und dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern.
- er durch den weiteren Einsatz des Priesters in der Seelsorge nach Wertung der Gutachter den kirchlichen und priesterlichen Interessen

deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt hat.

b) Fall 3

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Ende der 1940er Jahre wurden dem damals als Leiter eines Lehrlings- und Schülerheims tätigen Priester sittliche Verfehlungen gegenüber einigen Heimkindern vorgeworfen. Mit den Vorwürfen konfrontiert, gab der Priester zu, sich gegenüber den Jungen „ungezwungener“ benommen zu haben, als das sonst bei Geistlichen üblich sei. Anknüpfend an diese Vorwürfe wurden sowohl durch das Ordinariat als auch durch die Kriminalpolizei Ermittlungen vor Ort durchgeführt. Die dabei befragten Jungen berichteten, der Priester sei ihnen nähergekommen, habe sie aber nicht zärtlich angefasst. Zurück blieb der Vorwurf, der Priester habe „durch sein erzieherisch unkluges und unverständliches Verhalten bei Erwachsenen und Jugendlichen selbst Anlass zu solchen Gerüchten gegeben“. Nach Abschluss der staatlichen und kirchlichen Ermittlungen wurde der Priester von seiner Stelle als Heimleiter abgezogen und ab diesem Zeitpunkt – jedenfalls zeitweise – als Aushilfspriester eingesetzt, wobei er auch Religionsunterricht erteilte.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Erzbischofs Michael Kardinal von Faulhaber in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- aufgrund der Ermittlungen der Kriminalpolizei und der seitens des Ordinariats in diesem Zusammenhang entfalteten Aktivitäten nach

Auffassung der Gutachter davon auszugehen ist, dass der damalige Erzbischof Kardinal von Faulhaber über die dem Priester vorgeworfenen Verfehlungen informiert war,

- der Priester unter seiner Verantwortung – trotz mutmaßlicher Kenntnis von dessen Verhalten gegenüber Minderjährigen – weiterhin im Seelsorgedienst der Erzdiözese München und Freising eingesetzt wurde und sogar Religionsunterricht erteilte,
- dabei allem Anschein nach auch keine sachgerechten und zielführenden Maßnahmen ergriffen wurden, um in Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse nicht von vornherein auszuschließenden erneuten Fehlverhaltensweisen gegenüber Minderjährigen vorzubeugen.

c) Fall 5

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Priester wurde Ende der 1940er Jahre durch das örtlich zuständige Landgericht wegen Sittlichkeitsverbrechen mit Kindern in sechs Fällen zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Die Verurteilung des Priesters wurde in einer sich an die Verurteilung anschließenden Ordinariatssitzung in Anwesenheit des damaligen Erzbischofs Kardinal von Faulhaber und des damaligen Generalvikars Buchwieser besprochen. Der Priester wurde nach Verbüßung seiner Gefängnisstrafe vom Ende der 1940er bis zur Mitte der 1950er Jahre als Aushilfspfarrer eingesetzt. Die entsprechende Entscheidung für den Wiedereinsatz wurde wenige Monate nach der Haftentlassung in einer Ordinariatssitzung im Beisein von Erzbischof Kardinal von Faulhaber und Generalvikar Buchwieser getroffen.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Erzbischofs Michael Kardinal von Faulhaber in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er nach Meinung der Gutachter in die Behandlung dieses Sachverhalts eingebunden war und er vermutlich Kenntnis von der Verurteilung des Priesters hatte,
- er die vom Kirchenrecht in derartigen Fällen nach Auffassung der Gutachter geforderte Mitteilung an die Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums nicht durchgeführt hat,
- für die Gutachter keinerlei zielführende Maßnahmen des damaligen Erzbischofs Kardinal von Faulhaber mit Blickrichtung auf eine Verhinderung ohne Weiteres zu erwartender erneuter Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und davon ausgehender Gefahren für diese erkennbar sind, der Priester vielmehr ohne spürbare Einschränkungen weiterhin priesterlich tätig sein konnte,
- nach Aktenlage keinerlei Aktivitäten des damaligen Erzbischofs Kardinal von Faulhaber mit Blickrichtung auf die möglichst umfassende Betreuung der Geschädigten, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, erkennbar sind,
- seine Reaktion, unabhängig von der Frage der Missachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen, nach dem Verständnis der Gutachter nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter

anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei etwaigen, erneuten Übergriffen des Priesters der Fall wäre,

- er sich für die Gutachter nicht erkennbar die Frage vorlegte, wie mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren worden wäre, hinsichtlich dessen eine Verurteilung wegen eines Sexualdelikts vorlag und weshalb das Verhalten des Priesters in vorliegendem Fall anders zu bewerten sei,
- er nach Auffassung der Gutachter durch den weiteren Einsatz des Priesters in der Seelsorge den kirchlichen und priesterlichen Interessen deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt hat.

d) Fall 6

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Priester fiel bereits Mitte der 1940er Jahre durch sexuelle Handlungen mit Ministranten auf, die eine Versetzung aber sonst keine Konsequenzen zur Folge hatten. Anfang der 1950er Jahre, vier Jahre nach der Versetzung, wurde der Priester aufgrund mehrerer sexueller Handlungen an Kindern und Jugendlichen durch das zuständige Gericht zu einer Haftstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Ausweislich einer Vielzahl von Schriftstücken, insbesondere Korrespondenz mit staatlichen Behörden und dem Rechtsanwalt des Priesters, war der damalige Generalvikar Buchwieser

sowohl über die eingeleiteten staatlichen Ermittlungen als auch über die daraus resultierende strafrechtliche Verurteilung informiert.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Erzbischofs Michael Kardinal von Faulhaber in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- jedenfalls im Zusammenhang mit dem gegen den Priester ergangenen strafrechtlichen Urteil, nach Auffassung der Gutachter der Verdacht begründet ist, dass er Kenntnis hinsichtlich der Missbrauchstaten des Priesters hatte, da eine Verurteilung ohne seine Kenntnis aufgrund des besonderen Näheverhältnisses zwischen Diözesanbischof und seinen ihm anvertrauten Priestern fernliegend ist, insbesondere da sein Generalvikar bereits über das im Vorfeld eingeleitete staatliche Ermittlungsverfahren informiert war,
- er ausweislich der von den Gutachtern ausgewerteten Akten die vom Kirchenrecht nach Auffassung der Gutachter in derartigen Fällen geforderte Mitteilung an die Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums nicht durchgeführt hat,
- in den Akten keinerlei Aktivitäten des damaligen Erzbischofs Kardinal von Faulhaber, mit Blickrichtung auf die möglichst umfassende Betreuung der Geschädigten, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, erkennbar sind.

e) Gutachterliche Gesamtbewertung

Die geringe Zahl der Fälle, in denen die Gutachter ein Fehlverhalten des ehemaligen Erzbischofs Kardinal von Faulhaber festgestellt haben, dürfte darauf zurückzuführen sein, dass nur noch eine verhältnismäßig kurze Periode seiner Amtszeit vom Untersuchungszeitraum erfasst ist. Das Verhalten des damaligen Erzbischofs Kardinal von Faulhaber erscheint den Gutachtern sowohl im Hinblick auf die Beschuldigten als auch auf die Geschädigten ambivalent. Jedenfalls dort, wo dessen persönliche Befassung mit dem jeweiligen Sachverhalt dokumentiert ist, ist dessen Vorgehen gegen Täter nach Ansicht der Gutachter zwar nicht als rechtskonform, aber als in einer vor allem ab den 1960er Jahren nicht mehr erreichten Art und Weise entschlossen zu qualifizieren, wenn ein Beschuldigter beispielsweise für mehrere Jahre in einem Kloster untergebracht wurde und damit – aus welchen Motiven auch immer – jedenfalls im Ergebnis in gewissem Umfang eine präventive Geschädigtenfürsorge erreicht wird. Andererseits wurden verurteilte Missbrauchstäter, wie zu vermuten ist, auch mit Wissen und Billigung des damaligen Erzbischofs Kardinal von Faulhaber ohne substantielle Tätigkeitsbeschränkungen wieder in der Seelsorge sowie im Schuldienst eingesetzt. Die für eine derartig unterschiedliche Behandlung der (mutmaßlichen) Täter maßgeblichen Gründe haben sich den Gutachtern anhand der ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten nicht erschlossen.

Einheitlich war hingegen das Verhalten gegenüber den Geschädigten. Unabhängig davon, ob diese beispielsweise anhand vorliegender Strafurteile bekannt oder anderweitig identifizierbar waren, konnten die Gutachter feststellen, dass diese durchgängig nicht beachtet wurden. Mit dem bloßen Verweis auf den damaligen Zeitgeist und auf Unkenntnis hinsichtlich der Folgen sexuellen Missbrauchs für die Geschädigten lässt sich diese völlige Nichtbeachtung der Geschädigten nicht erklären. Wie vorstehend unter B. I. 1.

dargestellt, waren die negativen Tatfolgen sexuellen Missbrauchs –obwohl nicht mit späteren Jahrzehnten vergleichbar – auch zur Amtszeit von Erzbischof Kardinal von Faulhaber erkennbar. Die vollständige Untätigkeit in Richtung der Geschädigten ist daher für die Gutachter nicht nachvollziehbar und Erzbischof Kardinal von Faulhaber nach deren Auffassung als zumindest unangemessenes Verhalten gegenüber den Missbrauchsgeschädigten anzulasten.

3. Erzbischof Joseph Kardinal Wendel (1952 – 1960)

Kardinal Wendel übte das Amt des Erzbischofs von München und Freising vom 07.11.1952 bis zu seinem Tod am 31.12.1960 aus. Eine persönliche Verantwortlichkeit des ehemaligen Erzbischofs Joseph Wendel kommt damit nur im Rahmen des vorgenannten Zeitraums in Betracht.

Nach den gutachterlichen Feststellungen wurden in der Amtszeit von Erzbischof Kardinal Wendel untersuchungsrelevante Fälle betreffend 19 Kleriker behandelt. In acht Fällen ist dem damaligen Erzbischof Kardinal Wendel aus Sicht der Gutachter mit der notwendigen Sicherheit ein fehlerhaftes Verhalten zur Last zu legen.

a) Fall 6

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Priester fiel bereits Mitte der 1940er Jahre durch sexuelle Handlungen mit Ministranten auf, die eine Versetzung aber sonst keine straf- oder kirchenrechtlichen Konsequenzen zur Folge hatten. Anfang der 1950er Jahre, vier

Jahre nach der Versetzung, wurde der Priester aufgrund mehrerer sexueller Handlungen an Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen elf und 15 Jahren durch das zuständige Gericht zu einer Haftstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Mitte der 1950er Jahre wurde der Priester aus der Haft entlassen. Kurz zuvor war mit Wissen von Erzbischof Kardinal Wendel ein Gnadengesuch an die zuständige Behörde erfolgt. Anschließend wurde der Priester überwiegend in Altenheimen eingesetzt, wobei es zu mehreren Verdachtsfällen hinsichtlich zu enger Kontakte zu Minderjährigen kam, die sich im Umfeld der Einrichtung ereigneten. Ende der 1950er Jahre, fünf Jahre nach der Haftentlassung, plante Erzbischof Kardinal Wendel den Priester wieder in der Seelsorge einzusetzen, sofern ein Jahr seit seinem „Rückfall“ verstrichen sei. Ein Jahr nach dieser Entscheidung, mithin acht Jahre nach der Verurteilung, erfolgte ein nur wenige Monate andauernder aushilfsweiser Gemeindeeinsatz in der Seelsorge. Der Priester erteilte dabei auch Religionsunterricht. Ausweislich einer Anfang der 2010er Jahre erfolgten Meldung bei der Erzdiözese kam es während dieses Zeitraums zu weiteren Missbrauchshandlungen an einem 14jährigen Jungen, die zum Tatzeitpunkt in der Erzdiözese jedoch nach Aktenlage nicht bekannt waren.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Erzbischofs Joseph Kardinal Wendel in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er nach Überzeugung der Gutachter über das Gnadengesuch für den Priester informiert war und so nach Auffassung der Gutachter von einer Kenntnis seiner Verurteilung auszugehen ist,
- er dem Priester ausweislich der Akten einen „Rückfall“ attestierte und für die Gutachter zumindest aufgrund dieser Formulierung davon auszugehen ist, dass ihm die Verurteilung des Priesters bekannt war,
- er hinsichtlich der seine Amtszeit betreffenden Verdachtsmomente bezüglich des Priesters keine für die Gutachter erkennbaren geeigneten Maßnahmen, insbesondere keine kirchenrechtlichen Voruntersuchungen, eingeleitet und die in derartigen Fällen nach Auffassung der Gutachter geforderte Mitteilung an die Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums nicht durchgeführt hat,
- der Priester nach Meinung der Gutachter dennoch mit seiner Kenntnis wieder in der Seelsorge eingesetzt wurde, wo es ausweislich der Meldung zu Beginn der 2010er Jahre zu erneuten Missbrauchstaten an einem minderjährigen Jungen kam,
- der Verdacht besteht, dass er sich nicht die Frage stellte, wie mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren worden wäre, hinsichtlich dessen eine Verurteilung wegen eines Sexualdelikts vorlag und weshalb das Verhalten des Priesters in vorliegendem Fall anders zu bewerten sei,
- er nach Lage der Akten keinerlei für die Gutachter erkennbaren zielführenden Maßnahmen mit Blick auf eine Verhinderung weiterer erwartenden Taten des Priesters ergriffen hat und der Priester während

seiner Amtszeit, wenn auch nur vorübergehend, vielmehr ohne spürbare Einschränkungen eingesetzt wurde,

- seine Reaktion, unabhängig von der Frage der Missachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen, nach dem Verständnis der Gutachter nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie es bei erneuten Übergriffen des Priesters der Fall gewesen ist,
- er nach Auffassung der Gutachter durch den weiteren Einsatz des Priesters in der Seelsorge den kirchlichen und priesterlichen Interessen deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt hat.

b) Fall 9

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Priester fiel bereits Ende der 1940er Jahre im Priesterseminar durch Verbindungen zu jugendlichen Mädchen auf.

Sechs Jahre später, Mitte der 1950er Jahre, wurde der Priester zu zehn Monaten Gefängnis wegen dreier Verbrechen der Unzucht mit Kindern verurteilt. Die Verurteilung wurde in einer unmittelbar zeitlich nachfolgenden Ordinariatssitzung im Beisein von Erzbischof Kardinal Wendel und Generalvikar Dr. Fuchs thematisiert.

Nach der Haftentlassung wurde der Priester mit Wissen und Zustimmung von Erzbischof Kardinal Wendel und Generalvikar Dr. Fuchs in einer Gemeinde bei dem Ortspfarrer untergebracht, ohne dort konkrete Aufgaben zu übernehmen. Ein Jahr später hielt Generalvikar Dr. Fuchs fest, dass der Priester wieder abberufen werden müsse, da er zwei Mädchen berührt haben sollte. Generalvikar Dr. Fuchs suspendierte den Priester noch im selben Monat von allen Handlungen der Weihegewalt. Parallel dazu erfolgte die Anweisung, dass er sich unverzüglich in ein Kloster zu begeben habe.

In der Folge hielt sich der Priester in verschiedenen Klöstern auf und begab sich in Therapie. Während der Klosteraufenthalte gab es den Verdacht, dass der Priester Kontakte zu Kindern pflegte.

Anfang der 1960er Jahre, fünf Jahre nach seiner ersten Verurteilung, wurde der Priester erneut wegen des Verbrechens der Unzucht mit einem Kind zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten verurteilt. Den Kontakt mit der Geschädigten knüpfte er während eines Klosteraufenthaltes. Die Verurteilung wurde in einer im näheren zeitlichen Zusammenhang stattfindenden Ordinariatssitzung im Beisein von Erzbischof Kardinal Wendel und Generalvikar Dr. Fuchs besprochen. Der Priester verblieb ohne Anweisung in seinem bisherigen Kloster.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Erzbischofs Joseph Kardinal Wendel in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er nach Überzeugung der Gutachter über beide Verurteilungen des Priesters informiert war,
- er in beiden Fällen die vom Kirchenrecht in derartigen Fällen geforderte Mitteilung an die Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums nicht durchgeführt hat,
- für die Gutachter keinerlei Aktivitäten des damaligen Erzbischofs Kardinal Wendel mit Blickrichtung auf die möglichst umfassende Betreuung der durch den Priester Geschädigten, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, erkennbar sind,
- er aus Sicht der Gutachter weitere Geschädigten in Kauf genommen hat, obwohl er den Priester nicht in der Seelsorge einsetzte, für ihn aber erkennbar war, dass die Verbringung des Priesters in ein Kloster nicht dazu geeignet war ihn von Kindern- und Jugendlichen fernzuhalten,
- sich dieses Risiko nach Überzeugung der Gutachter letztlich in dem Fall, der Gegenstand der zweiten Verurteilung des Priesters war, realisiert hat.

c) Fall 11

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Anfang der 1950er Jahre wurde der Priester wegen Unzucht mit Kindern in Tateinheit mit Unzucht mit Abhängigen und schwerer Unzucht mit Männern zu einem Jahr Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt. Beginnend mit der Verurteilung bemühte sich das Erzbischöfliche Ordinariat und insbesondere auch der damalige Kapitularvikar Buchwieser nach Kräften um die

Begnadigung des Priesters. Argumentiert wurde vorrangig damit, dass es sich bei dem Priester um einen schizoiden, verschrobenen Psychopaten von nur mittlerer Intelligenz handle.

Nachdem das erste Gnadengesuch gescheitert war, versuchte Generalvikar Buchwieser – mittlerweile hatte Erzbischof Kardinal Wendel sein Amt angetreten – es mit einem zweiten Gesuch, in dem er unter anderem auch damit argumentierte, dass der Priester nach seiner Entlassung in einem Kloster untergebracht werde, wo für seine Behandlung, Beschäftigung und Freiheitseinschränkung Sorge getragen werde. Tatsächlich wurde der Priester daraufhin vorzeitig aus dem Gefängnis entlassen. Soweit aus der Akte ersichtlich, folgte nach der vorzeitigen Entlassung des Priesters aus dem Gefängnis allerdings keine Unterbringung im Kloster. Vielmehr wurde er unmittelbar oberhirtlich in der Seelsorgemithilfe angewiesen. Er erteilte dabei unter anderem auch Religionsunterricht, bei dem er, soweit ersichtlich, durch den dortigen Pfarrer überwacht wurde. Wie sich diese Überwachung konkret ausgestaltete, ist in der Akte nicht dokumentiert.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Erzbischofs Joseph Kardinal Wendel in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- aus Sicht der Gutachter angesichts des gegen den Priester ergangenen strafrechtlichen Urteils und der nachfolgenden Begnadigungsbemühungen seines Generalvikars, der Verdacht besteht, dass der damalige Erzbischof Kardinal Wendel, trotz der erst kurz zuvor vollzogenen Amtsübernahme, über die Verurteilung des Priesters und die

ordinariatsseitigen Bemühungen um/über die vorzeitige Entlassung desselben informiert war,

- der betroffene Priester nach der vorzeitigen Entlassung aus dem Gefängnis nach Lage der Akten trotz Kenntnis um seiner Neigungen und der davon ausgehenden Gefahren wieder in der Seelsorge der Erzdiözese München und Freising eingesetzt wurde und auch Religionsunterricht erteilte.

d) Fall 13

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Mitte der 1950er Jahre wurden dem Priester sexuelle Übergriffe auf zwei 14jährigen „Zöglinge“ eines Studienseminars vorgeworfen.

Nach einem Geständnis des Priesters und einem Resignationsgesuch bei Erzbischof Kardinal Wendel verhängte Generalvikar Dr. Fuchs „im besonderen Auftrag Sr. Eminenz“ [Anm.: Erzbischof Kardinal Wendel] Strafmaßnahmen gemäß c. 2359 § 3 CIC gegen ihn. Der Priester musste sich in ein Kloster begeben, und ihm wurde zeitweise die Cura entzogen. Darüber hinaus wurde ihm die Ausübung aller priesterlichen Funktionen mit Ausnahme der Zelebration der Stillen Heiligen Messe untersagt.

Nach dem nur wenige Monate andauernden Klosteraufenthalt wurde der Priester zum Pfarrvikar in einer Pfarrei ernannt und zusätzlich mit der seelsorgerischen Betreuung in einer Nachbargemeinde beauftragt.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Erzbischofs Joseph Kardinal Wendel in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- der damalige Erzbischof Kardinal Wendel nach Überzeugung der Gutachter über die gegen den Priester erhobenen und von diesem eingestanden Vorwürfe informiert war,
- er zwar Strafmaßnahmen gemäß c. 2359 § 3 CIC veranlasste, jedoch die vom Kirchenrecht in derartigen Fällen nach Auffassung der Gutachter geforderte Mitteilung an die Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums unterlies,
- der sexuell missbräuchlich in Erscheinung getretene Priester unter seiner Verantwortung wieder in der Seelsorge eingesetzt wurde, ohne dass der Akte etwaige zielführende Maßnahmen des damaligen Erzbischofs Kardinal Wendel mit Blick auf eine Verhinderung ohne Weiteres zu erwartender erneuter Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und davon ausgehender Gefahren zu entnehmen sind,
- für die Gutachter keinerlei Aktivitäten des damaligen Erzbischofs Kardinal Wendel mit Blickrichtung auf die möglichst umfassende Betreuung der Geschädigten, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, erkennbar sind.

e) Fall 14

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Mitte der 1950er Jahre wurde der Priester beschuldigt, sich mehreren jungen Männern aus der Pfarrjugend, im Alter zwischen 18 und 21 Jahren, sexuell genähert zu haben. Von den Vorwürfen erfuhr die Bistumsleitung zunächst durch Meldungen einiger der betroffenen jungen Männer selbst. Erzbischof Kardinal Wendel wurde durch Generalvikar Dr. Fuchs über die gegen den Priester erhobenen Vorwürfe in Kenntnis gesetzt.

Sieben Monate nach Eingang der Meldungen beim Erzbischöflichen Ordinariat wurde der Priester amtsgerichtlich wegen eines Vergehens der Unzucht zwischen Männern zu einer Bewährungsstrafe von drei Monaten verurteilt. Das Gericht sah zwar nur einen Vorwurf als erwiesen an, hielt in seinem Urteil jedoch fest, dass sich aufgrund der Aussagen und der Umstände der Verdacht aufdränge, dass der Priester sich noch an weit mehr Jungen aus der Gemeinde vergangen habe.

Einen Monat nach der Verurteilung wurde der Priester, dem der Wunsch nach einer Versetzung in den dauernden Ruhestand verwehrt wurde, in den zeitlichen Ruhestand versetzt. Währenddessen war er als Hausgeistlicher in einem Frauenkloster tätig: Er erteilte dort unter anderem auch Religionsunterricht.

Im dritten Jahr nach der Verurteilung wurde der Priester durch die Bistumsleitung und nach Rücksprache mit Erzbischof Kardinal Wendel wieder in der Seelsorge angewiesen.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Erzbischofs Joseph Kardinal Wendel in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er nach Aktenlage über die gegen den Priester erhobenen Vorwürfe und dessen Verurteilung informiert war,
- nach Auffassung der Gutachter keine Maßnahmen des damaligen Erzbischofs Kardinal Wendel mit Blick auf die möglichst umfassende Betreuung der namentlich bekannten Geschädigter, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, erkennbar sind,
- der Priester ausweislich des Akteninhalts entgegen seinem ausdrücklichen Wunsch nach einer Versetzung in den dauernden Ruhestand und damit nach dem Ausscheiden aus der Seelsorge unmittelbar nach der Verurteilung wieder in der Seelsorgemithilfe eingesetzt wurde und auch Religionsunterricht erteilte,
- er den Priester nach Ablauf einer „Schamfrist“ von drei Jahren nach der einschlägigen Verurteilung wieder in der allgemeinen Seelsorge einsetzte,
- er aus Sicht der Gutachter keine weiteren Maßnahmen mit Blick auf eine Verhinderung ohne Weiteres zu erwartender erneuter sexueller Übergriffe auf Jugendliche und davon ausgehender Gefahren für diese entfaltet hat und der Priester vielmehr erneut priesterlich tätig werden konnte.

f) Fall 16

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Mitte der 1950er Jahre wurden im Erzbischöflichen Ordinariat Gerüchte bekannt, wonach der auf dem Gebiet der Erzdiözese München und Freising tätige Ordenspriester ein zwölfjähriges Mädchen nach der Beichte vergewaltigt haben sollte. Der zuständige Dekan berichtete den Bistumsverantwortlichen in diesem Zusammenhang von einer „gewissen Unvorsichtigkeit seitens“ des Priesters. Soweit ersichtlich, ging der Priester anwaltlich gegen die Gerüchte vor. Ausweislich der den Priester betreffenden Akten, war Erzbischof Wendel mit dieser Sache persönlich befasst und hatte den Priester zu einer persönlichen Unterredung zu diesem Sachverhalt vorgeladen. Ob diese Unterredung tatsächlich stattgefunden hat beziehungsweise was Inhalt und Ergebnis dieser Unterredung waren, ist in der Akte nicht dokumentiert. Einige Zeit nach dem Bekanntwerden des Vergewaltigungsvorwurfs verließ der Ordenspriester die Erzdiözese München und Freising und kehrte erst Ende der 1960er Jahre dorthin zurück.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Erzbischofs Joseph Kardinal Wendel in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er ausweislich des Akteninhalts über die gegen den Priester erhobenen Vergewaltigungsvorwürfe informiert war,
- er hinsichtlich der Verdachtsmomente bezüglich des Priesters keine für die Gutachter erkennbaren geeigneten Aufklärungen, insbesondere

keine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet und die in derartigen Fällen geforderte Mitteilung an die Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums nicht durchgeführt hat.

g) Fall 17

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Diakon kam Anfang der 1950er Jahre als Gasttheologe in die Erzdiözese München und Freising. Noch im Jahr seiner Aufnahme im Priesterseminar wurde er zum Diakon geweiht. Generalvikar Buchwieser informierte die Regentie des Priesterseminars ein knappes Jahr nach der Diakonweihe, dass der Diakon wesentliche Fakten im Vorfeld seiner Weihe verschwiegen habe und der damalige Erzbischof Kardinal Wendel die Weihe zum Priester deswegen ablehne.

Ein Jahr später wurde der Diakon als Religionslehrer eingesetzt. Nach Ablauf eines weiteren Jahres erfolgten staatliche Ermittlungen wegen des Verdachtes des sexuellen Missbrauchs, die die Entlassung des Diakons aus dem Schuldienst zur Folge hatten. Nach der polizeilichen Befragung setzt er sich daraufhin in das europäische Ausland ab. Generalvikar Dr. Fuchs versuchte vergeblich, ihn zur Rückkehr zu bewegen. Der Diakon bewarb sich zudem von seinem Aufenthaltsort aus bei einer deutschen Diözese. Generalvikar Dr. Fuchs teilte dem dortigen Generalvikar jedoch mit, dass gegen den Diakon ein Verfahren wegen Verfehlungen mit Jugendlichen laufe. Kurz darauf wurde der Diakon schließlich bei der Einreise nach Deutschland verhaftet und kam daraufhin in Untersuchungshaft. Vom zuständigen Amtsgericht in Deutschland wurde der Diakon infolge der Ermittlungen wegen Unzucht mit Kindern und gleichgeschlechtlicher Unzucht zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Er hatte drei seiner damals

elfjährigen Schüler unter einem Vorwand zu Ausflügen mit Übernachtungen überredet, wobei es zu sexuellen Übergriffen auf die Minderjährigen kam. Nach der staatlichen Verurteilung wurde der Diakon auf eigenen Wunsch hin laisiert. Das Verfahren hatte er auf Betreiben der Erzdiözese hin angestrengt.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Erzbischofs Joseph Kardinal Wendel in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er sich gegen die Priesterweihe des Diakons ausgesprochen hat und seine Kenntnis des Falles sich für die Gutachter deswegen mindestens auf die Unregelmäßigkeiten bei der Aufnahme des Diakons in das Priesterseminar – namentlich der im Vorfeld verschwiegenen Annahmen – erstreckt, sodass jedenfalls für die Gutachter davon auszugehen ist, dass ihm auch der weitere Verlauf des Falls bekannt war,
- jedenfalls, nach Überzeugung der Gutachter im Zusammenhang mit dem gegen den Diakon ergangenen strafrechtlichen Urteil, von seiner Kenntnis hinsichtlich der Missbrauchstaten des Diakons auszugehen ist, da eine Verurteilung eines ihm in besonderer Weise anvertrauten Klerikers ohne seine Kenntnis fernliegend ist,
- er die nach Auffassung der Gutachter vom Kirchenrecht in derartigen Fällen geforderte Mitteilung an die Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums nicht durchgeführt hat,

- für die Gutachter keinerlei Aktivitäten des damaligen Erzbischofs Kardinal Wendel mit Blick auf die möglichst umfassende Betreuung der Geschädigten, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, erkennbar sind.

h) Fall 19

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der einem Orden angehörende Priester wurde Ende der 1950er Jahre vom zuständigen Amtsgericht wegen erschwerter Fälle von Unzucht zwischen Männern zu einer Haftstrafe von sieben Monaten verurteilt. Der Priester hatte einen ihm unbekanntem 15jährigen Jungen auf dem Heimweg von der Schule angesprochen und unter einem Vorwand in das Mädchenwohnheim, in dem der Priester tätig war, gelockt. Dort kam es zum sexuellen Missbrauch des Jungen.

Ein Jahr nach seiner Verurteilung teilte der Priester dem Erzbischöflichem Ordinariat mit, dass er in Absprache mit seinem Abt als Spiritual in einem Kloster tätig sei und dabei Volksschülern Religionsunterricht erteilte. Generalvikar Dr. Fuchs intervenierte daraufhin bei den Ordensoberen, da er eine Gefährdung der Jugend aber insbesondere einen Skandal für die Kirche befürchtete, sollte die Polizei Kenntnis von diesem Einsatz erlangen. Noch im selben Jahr wurde der Priester daraufhin von seinem Orden von seinen Pflichten entbunden.

Vier Jahre nach seiner Verurteilung erbat der Priester die Zurückversetzung in den Laienstand. Er wurde daraufhin der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariats unterstellt, in der Erzdiözese nach Aktenlage jedoch nicht weiter eingesetzt.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Erzbischofs Joseph Kardinal Wendel in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- die Gutachter jedenfalls im Zusammenhang mit dem gegen den Priester ergangenen strafrechtlichen Urteil von seiner Kenntnis hinsichtlich der vor seiner Amtszeit verübten Missbrauchstaten des Priesters ausgehen, da eine Verurteilung eines in seiner Diözese tätigen Priesters ohne seine Kenntnis fernliegend ist,
- er nach Aktenlage die in derartigen Fällen nach Auffassung der Gutachter geforderte Mitteilung an die Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums nicht durchgeführt hat.

i) Gutachterliche Gesamtbewertung

Nach den gutachterlichen Feststellungen ist dem damaligen Erzbischof Kardinal Wendel in acht Fällen ein fehlerhaftes Verhalten zur Last zu legen. Auffallend ist, dass nahezu alle diese Fälle verurteilte Sexualstraftäter betreffen. In der tendenziell kurz bemessenen Amtszeit des Erzbischofs Kardinal Wendel sind damit eine unverhältnismäßig hohe Zahl und Häufung einschlägiger Verurteilungen durch staatliche Gerichte festzustellen. Bereits aufgrund dieser Häufung in den 1950er Jahren erscheint den Gutachtern die zu Entlastungszwecken herangezogene „Einzeltäter“- oder „Schwarze-Schafe“-Theorie, mittels derer systematischer Ermöglichungsbedingungen im kirchlichen Kontext negiert werden, auch seinerzeit nicht plausibel.

Im Hinblick auf die Reaktionen gegenüber Beschuldigten beziehungsweise Tätern stellt sich das Verhalten des damaligen Erzbischofs Kardinal Wendel aus Sicht der Gutachter so dar, dass jedenfalls in einigen Fällen Maßnahmen mit auch für die jeweiligen Täter spürbarem Strafcharakter ergriffen wurden. Jedenfalls in einem Fall geschah dies auch ausdrücklich unter Berufung auf die einschlägige Bestimmung des kirchlichen Rechts. Damit ist belegt, dass die einschlägigen kirchenrechtlichen Normen nicht nur bekannt und anwendbar waren, sondern auch tatsächlich angewendet wurden. Zwar haben sich die ergriffenen Maßnahmen nicht durchgängig als tauglich erwiesen und konnten weitere Übergriffe oft nicht verhindern, daraus kann aufgrund der Eigenart der Maßnahmen, beziehungsweise erzwungene Klostersaufenthalte, aber nicht ohne Weiteres gefolgert bzw. unterstellt werden, dass es sich dabei nur um „Alibi-“ bzw. „Pro-forma-Maßnahmen“ handelte. Vielmehr lassen diese – im Gegensatz zu den folgenden Jahren – eine Absicht zu Sanktionierung und, wenn auch wohl geleitet von anderen Motiven, präventiver Geschädigtenfürsorge nach Meinung der Gutachter erkennen.

Vergleichbare Maßnahmen, namentlich in Richtung der Geschädigten abgeurteilter Taten, lassen sich während der Amtszeit des damaligen Erzbischofs Kardinal Wendel jedoch nicht feststellen. Mit dem seinerzeitigen Zeitgeist und dem fehlenden Wissen um die Folgen sexuellen Missbrauchs für die Geschädigten lässt sich dies, wie vorstehend dargelegt, schon im Allgemeinen nicht begründen. Konkret tritt aber hinzu, dass der Diözesanleitung eine Reihe einschlägiger Urteile vorlag, die ausdrücklich auf die Situation der Geschädigten eingehen und diese damit ebenso den kirchlichen Verantwortungsträgern vor Augen führen. Die Gutachter sind zu der Einschätzung gelangt, dass diese Urteile auch dem damaligen Erzbischof Kardinal Wendel vorlagen und er sich mithin selbst ein Bild von den Tatfolgen machen konnte. Seine diesbezügliche Untätigkeit ist daher für die Gutachter umso

unverständlicher und ihm nach deren Auffassung als zumindest unangemessenes Verhalten gegenüber den Missbrauchsgeschädigten anzulasten.

4. Erzbischof Julius Kardinal Döpfner (1961 – 1976)

Kardinal Döpfner wurde am 03.07.1961 zum Erzbischof von München und Freising ernannt. Er übte dieses Amt bis zu seinem Tod am 24.07.1976 aus. Eine persönliche Verantwortlichkeit des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Döpfner kommt damit nur innerhalb des vorgenannten Zeitraums in Betracht.

In der nahezu 15jährigen Amtszeit des damaligen Erzbischofs Kardinal Döpfner wurden in der Erzdiözese untersuchungsrelevante Sachverhalte betreffend 34 Kleriker behandelt. Die Gutachter gehen, basierend auf den von ihnen gewonnenen Erkenntnissen, mit der notwendigen Sicherheit davon aus, dass Erzbischof Kardinal Döpfner in 14 dieser Fälle der Vorwurf eines fehlerhaften Handelns gemacht werden kann.

a) Fall 6

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Priester fiel bereits Mitte der 1940er Jahre durch sexuelle Handlungen mit Ministranten auf, die zwar eine Versetzung innerhalb der Erzdiözese aber sonst keine straf- oder kirchenrechtlichen Konsequenzen zur Folge hatten. Anfang der 1950er Jahre, vier Jahre nach seiner Versetzung, wurde der Priester aufgrund mehrerer sexueller Handlungen an Kindern und Jugendlichen durch das zuständige Gericht zu einer Haftstrafe von drei Jahren und sechs

Monaten verurteilt. Mitte der 1950er Jahre wurde der Priester aus der Haft entlassen und anschließend über knapp 20 Jahre überwiegend in Altenheimen eingesetzt, wobei es zu mehreren Verdachtsfällen hinsichtlich zu enger Kontakte zu Minderjährigen im Umfeld der Einrichtung kam.

Acht Jahre nach der Verurteilung erfolgte ein wenige Monate andauernder aushilfsweiser Gemeindeeinsatz in der Seelsorge. Ausweislich einer Anfang der 2010er Jahre erfolgten Meldung des Geschädigten bei der Erzdiözese kam es während dieses Zeitraums zu weiteren Missbrauchshandlungen an dem damals 14jährigen Geschädigten, die zum Tatzeitpunkt in der Erzdiözese jedoch nach Aktenlage nicht bekannt waren.

Nahezu 20 Jahre nach der Verurteilung, Anfang der 1970er Jahre, kam es in dem Ort, in dem Priester gerade zur Altenheimseelsorge eingesetzt war, zu sexuellen Handlungen mit einem Ministranten. Der Gemeindepfarrer teilte dies dem damaligen Generalvikar Dr. Gruber mit und erwähnte zugleich, dass er um noch mehr Opfer fürchte. Generalvikar Dr. Gruber hielt in einer vertraulichen Note für Erzbischof Kardinal Döpfner fest, dass der Vorfall aufgrund der Vorgeschichte des Priesters nicht leichtgenommen werden dürfe. Der Priester dürfe jedoch dennoch weiter aushilfsweise in der Seelsorge tätig sein, da er mit Ministranten nur im Gottesdienst und im Beisein des Mesners Kontakt habe. Der Priester, der diese Vorwürfe bestritt, solle zudem auf die Ministrantenarbeit verzichten. Nachdem der Vater des missbrauchten Ministranten mit dieser Lösung nicht einverstanden war, wurde der Priester an einen anderen Ort versetzt, wo er in einem Altenheim und in einer Justizvollzugsanstalt tätig war. Staatliche Ermittlungen oder kirchenrechtliche Maßnahmen wurden in dieser Angelegenheit nicht ergriffen. Dieser Sachverhalts-
steil ergibt sich ausschließlich aus den persönlichen Unterlagen des

damaligen Generalvikars Dr. Gruber. Ab Mitte der 1970er Jahre wurde der Priester nur noch nebenamtlich in der Justizvollzugsanstalt eingesetzt.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Erzbischofs Julius Kardinal Döpfner in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er nach Überzeugung der Gutachter auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- alles dafür spricht, dass er auf die Vorgeschichte des Priesters außerhalb seiner eigenen Amtszeit durch die eigens für ihn von Generalvikar Dr. Gruber verfasste vertrauliche Note hingewiesen wurde,
- er aus Sicht der Gutachter die vom Kirchenrecht in derartigen Fällen geforderten Maßnahmen, insbesondere die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung und die Mitteilung an die Glaubenskongregation hinsichtlich sämtlicher ihm bekannter Taten des Priesters nicht durchgeführt hat,
- er für die Gutachter nicht erkennbar darauf hingewirkt hat, dass aufgrund sämtlicher ihm bekannter Vorfälle kirchenstrafrechtliche oder disziplinarische Maßnahmen gegenüber dem Priester ergriffen werden,
- nach Lage der Akten keinerlei Aktivitäten des damaligen Erzbischofs Kardinal Döpfners mit Blickrichtung auf die möglichst umfassende

Betreuung, insbesondere des ihm namentlich bekannten Geschädigten erkennbar sind,

- er aus Sicht der Gutachter keine weiteren Maßnahmen mit Blick auf eine Verhinderung ohne Weiteres zu erwartender erneuter Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und davon ausgehender Gefahren für diese entfaltet hat und der Priester vielmehr weiterhin priesterlich tätig sein konnte, obwohl ihm aufgrund der mutmaßlichen Kenntnis der Vorgeschichte des Priesters bekannt war, dass ein Einsatz in der Altenheimseelsorge nicht geeignet war, um diesen von Kindern und Jugendlichen fernzuhalten,
- er durch den weiteren Einsatz des Priesters in der Seelsorge den kirchlichen und priesterlichen Interessen nach dem Verständnis der Gutachter deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt hat.

b) Fall 21

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Ende der 1950er Jahre wurde der Priester von dem damaligen Generalvikar Dr. Fuchs in einem Kloster untergebracht, nachdem sexuelle Handlungen mit einem zehnjährigen Schüler bekannt geworden waren. Der Priester wurde deswegen wenig später wegen fortgesetzter Unzucht mit Abhängigen in Tateinheit mit fortgesetzter Unzucht mit einem Kind in Tateinheit mit der erschweren Unzucht zwischen Männern zu einer Haftstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Der damalige Kapitularvikar Neuhäusler war über diese Verurteilung informiert.

Während der Priester seine Haft verbüßte, wandte sich eine Fürsprecherin des Priesters an Erzbischof Kardinal Döpfner und drückte ihre Verwunderung über das hohe Strafmaß aus. Ein hochrangiger Ordinariatsmitarbeiter beantwortete das Schreiben im Auftrag von Erzbischof Kardinal Döpfner und versicherte der Fürsprecherin, dass die Erzdiözese den Priester nicht werden lassen und ihn weiter in der Seelsorge verwenden werde.

Nach seiner Entlassung wurde der Priester in der Krankenhauseelsorge eingesetzt und ihm der persönliche Titel „Kurat“ verliehen. Beides wurde in einer Ordinariatssitzung im Beisein von Erzbischof Kardinal Döpfner und Generalvikar Defregger beschlossen.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Erzbischofs Julius Kardinal Döpfner in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- von seiner Kenntnis des Falles nach Auffassung der Gutachter deswegen auszugehen ist, da er durch die Mitteilung der Fürsprecherin des Priesters direkt mit dessen Haftstrafe und somit mit der Verurteilung konfrontiert wurde und die Annahme, er habe sich nicht mit den Hintergründen einer Verurteilung befasst, aufgrund des besonderen Näheverhältnisses zwischen Diözesanbischof und seinen ihm anvertrauten Priestern unrealistisch ist,
- er die vom Kirchenrecht in derartigen Fällen nach Ansicht der Gutachter geforderten Maßnahmen, insbesondere die Mitteilung an die Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums, nicht durchgeführt hat oder

sich nach dem Dafürhalten der Gutachter zumindest nicht rückversichert hat, ob diese während der Vakanz des Erzbischöflichen Stuhls durch den Kapitularvikar erfolgt war,

- für die Gutachter aus dem Aktenbestand keinerlei Aktivitäten des damaligen Erzbischofs Kardinal Döpfner mit Blickrichtung auf die möglichst umfassende Betreuung des namentlich bekannten Geschädigten, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, erkennbar sind,
- aus Sicht der Gutachter in den Akten keinerlei zielführende Aktivitäten des damaligen Erzbischofs Kardinal Döpfner mit Blickrichtung auf eine Verhinderung ohne Weiteres zu erwartender erneuter Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und davon ausgehenden Gefahren dokumentiert sind, der Priester vielmehr ohne spürbare Einschränkungen weiterhin priesterlich tätig bleiben konnte,
- er sich nach Auffassung der Gutachter nicht die Frage stellte, wie mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren wäre, hinsichtlich dessen eine Verurteilung wegen eines Sexualdelikts vorlag und weshalb das Verhalten des Priesters hier anders zu bewerten sei,
- er nach Lage der Akten zu keinem Zeitpunkt für die Gutachter erkennbare Aktivitäten entfaltet hat, die Ursachen für das Verhalten des Priesters zu ergründen und diesem Verhalten entgegenzuwirken und dadurch nach Möglichkeit (weitere) Geschädigte zu verhindern,
- er dadurch nach Auffassung der Gutachter den kirchlichen und priesterlichen Interessen deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen des Geschädigten eingeräumt hat.

c) Fall 22

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Priester war Mitte der 1960er Jahre aufgrund einer Vielzahl von Fällen schwerer Unzucht zwischen Männern – die männlichen Geschädigten waren damals zwischen 15 und 16 Jahre alt – zu einer Gesamtstrafe von einem Jahr und vier Monaten verurteilt worden. Nach Beginn der Strafvollstreckung erfolgten eine Reduzierung der Strafe sowie eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung.

Nach seiner Haftentlassung wurde der Priester in einer ausländischen Diözese mit seelsorglichen Aufgaben betraut. Darüber hinausgehende Tätigkeitsbeschränkungen oder sonstige kirchenrechtliche Maßnahmen aufgrund der abgeurteilten Taten lassen sich den Akten nicht entnehmen.

Anfang der 1970er Jahre wurde der Priester als Vikar in der Erzdiözese München und Freising eingesetzt.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Erzbischofs Julius Kardinal Döpfner in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- nach Auffassung der Gutachter der Verdacht besteht, dass ihm der Fall des Priesters sowie dessen Verurteilung bekannt waren, da die strafrechtliche Verfolgung eines in seiner Diözese tätigen Priesters ohne seine diesbezügliche Kenntnis unrealistisch ist,

- er mutmaßlich in Kenntnis der Verurteilung die nach Auffassung der Gutachter nach Maßgabe des gesamtkirchlichen Rechts erforderlichen Maßnahmen nicht veranlasst hat, insbesondere keine Mitteilung an die Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums erfolgte,
- die nach Maßgabe des gesamtkirchlichen Rechts in Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse nach gutachterlicher Wertung gebotenen kirchenstrafrechtlichen Maßnahmen unterblieben sind,
- für die Gutachter nach Lage der Akten keinerlei Aktivitäten des damaligen Erzbischofs Kardinal Döpfner mit Blickrichtung auf die möglichst umfassende Betreuung der durch den Priester Geschädigten, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, erkennbar sind,
- der Priester trotz seiner Veranlagung und der davon ausgehenden Gefahren unter seiner Verantwortung wieder in der Seelsorge der Erzdiözese München und Freising eingesetzt wurde,
- für die Gutachter keinerlei zielführende Aktivitäten des damaligen Erzbischofs Kardinal Döpfner mit Blickrichtung auf eine Verhinderung nicht nur theoretisch zu erwartender erneuter Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und davon ausgehender Gefahren in den Akten dokumentiert sind, der Priester vielmehr ohne spürbare Einschränkungen wieder im Bereich der Erzdiözese München und Freising priesterlich tätig sein konnte,
- er sich allem Anschein nach nicht die Frage stellte, wie mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren worden wäre, hinsichtlich dessen

eine Verurteilung wegen eines Sexualdelikts vorlag und weshalb das Verhalten des Priesters hier anders zu bewerten wäre.

d) Fall 23

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Priester wurde Anfang der 1960er Jahre aufgrund „einer Sache mit Buben“ während seiner Kaplanzeit in eine andere Gemeinde versetzt. Ein Jahr später kam es in seiner neuen Gemeinde zu mehrmaligen Übergriffen auf eine ihm im Religionsunterricht anvertraute damals 13- bis 14-jährige Schülerin.

Sieben Jahre nach diesen Vorfällen zeigte der damalige Verlobte der Geschädigten den Fall bei staatlichen Strafverfolgungsbehörden an und informierte darüber hinaus Erzbischof Kardinal Döpfner, der seinerseits Generalvikar Dr. Gruber davon in Kenntnis setzte. Mit Wissen und Zustimmung von Generalvikar Dr. Gruber sollte der Priester daraufhin versetzt werden. Zum Zweck eines unauffälligen Stellenwechsels sollte er aber weiter Religionsunterricht erteilen. Der Priester wurde ein Jahr nach der Anzeige bei den staatlichen Behörden aufgrund des Missbrauchs an seiner ehemaligen Schülerin wegen Unzucht mit Abhängigen und Kindern zu einer Haftstrafe von zehn Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt.

Die Versetzung des Priesters geriet daraufhin ins Stocken. Ein Jahr nach der Verurteilung wurde seitens des Ordinariats beschlossen, von einer solchen abzusehen.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Erzbischofs Julius Kardinal Döpfner in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er nach Dafürhalten der Gutachter auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- der Verdacht besteht, dass er bereits vor dem staatlichen Strafurteil Kenntnis von den Übergriffen hatte, nachdem sich der ehemalige Verlobte der Geschädigten direkt an ihn gewandt hatte,
- er nicht die vom Kirchenrecht trotz möglicherweise bereits eingetretener Verjährung nach Auffassung der Gutachter in derartigen Fällen geforderten Maßnahmen, insbesondere die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung und die Mitteilung an die Glaubenskongregation ergriffen hat,
- er nach Lage der Akten keine für die Gutachter erkennbaren, unbeschadet der möglicherweise bereits eingetretenen Verjährung in Betracht kommenden, disziplinarischen Maßnahmen gegenüber dem Priester ergriffen hat,
- der damalige Erzbischof Kardinal Döpfner nach Lage der Akten mit Blick auf die möglichst umfassende Betreuung der namentlich bekannten Geschädigten keinerlei Maßnahmen unternommen hat, einschließlich entsprechender Hilfsangebote,

- aus Sicht der Gutachter und nach Aktenlage keinerlei zielführenden Maßnahmen mit Blickrichtung auf eine Verhinderung ohne Weiteres zu erwartender erneuter Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und davon ausgehender Gefahren ergriffen hat. Nach Auffassung der Gutachter konnte der Priester vielmehr ohne spürbare Einschränkungen weiterhin priesterlich tätig bleiben.

e) Fall 24

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Priester fiel Anfang der 1960er Jahre durch Annäherungsversuche gegenüber jungen Frauen auf, ohne dass diese Vorwürfe von der Erzdiözese weiter untersucht wurden. Fünf Jahre später, Mitte der 1960er Jahre, wurde neuerlich der Vorwurf erhoben, er habe eine 20jährige Frau, eine ehemalige Schülerin des Priesters, sexuell belästigt. Der Vater der jungen Frau informierte Erzbischof Kardinal Döpfner über den Vorfall. Generalvikar Defregger hörte den Priester zu dem Vorwurf an, der eine Änderung seines Verhaltens versprach. Ungeachtet dessen kam es nur ein weiteres Jahr später zu einem ähnlichen Vorfall, wiederum gegenüber einer 20jährigen Frau. Der Priester wurde daraufhin in einem Kloster untergebracht und einer psychiatrischen Exploration unterzogen. Der behandelnde Arzt gelangte nach Ansicht von Generalvikar Defregger zu einem „günstigen“ Ergebnis, und der Priester wurde wieder in der Seelsorge eingesetzt. Gleichzeitig sei ihm vonseiten des Ordinariates, auch unter Berufung auf das weltliche Strafrecht, klar gemacht worden, wie gravierend und gefährlich seine Entgleisungen gewesen seien. Diese Vorgänge wurden von Generalvikar Defregger in dessen persönliche Ablage/Handakte genommen und nicht der Personalakte hinzugefügt.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Erzbischofs Julius Kardinal Döpfner in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- nach Lage der Akten der Verdacht begründet ist, dass er Kenntnis von dem ersten Vorfall mit der 20jährigen Frau hatte,
- er nach Auffassung der Gutachter keinerlei Maßnahmen getroffen hat, um die Motivation des Verhaltens des Priesters zu ergründen,
- er keine für die Gutachter erkennbaren zielführenden Aktivitäten mit Blickrichtung auf eine Verhinderung ohne Weiteres zu erwartender erneuter Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und davon ausgehender Gefahren ergriffen hat, der Priester vielmehr ohne spürbare Einschränkungen weiterhin priesterlich tätig bleiben konnte,
- er durch dieses Verhalten nach dem Verständnis der Gutachter den kirchlichen und priesterlichen Interessen deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen potentieller weiterer Geschädigter einräumte.

f) Fall 25

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der ursprünglich einer anderen Diözese angehörende Priester wurde aufgrund eines „verdächtigen“ Verhältnisses mit einem minderjährigen Mädchen in seiner Heimatdiözese Anfang der 1960er Jahre durch Erzbischof Kardinal Döpfner in den Dienst der Erzdiözese München und Freising

übernommen und dort in der Seelsorge eingesetzt. Kurz bevor es zur Inkardination des Priesters in der Erzdiözese München und Freising kommen sollte, drohte seine Vergangenheit in der Gemeinde, in der er als Seelsorger eingesetzt war, bekannt zu werden. Schuld daran war ein Kapuzinerpater, der einem Mitbruder hiervon berichtet hatte. Erzbischof Kardinal Döpfner und sein Generalvikar Defregger verurteilten die „Geschwätzigkeit“ des Kapuzinerpaters auf das Schärfste. An der geplanten Inkardination des Priesters in den Klerus der Erzdiözese München und Freising hielten die Verantwortlichen allerdings fest. Um die „priesterliche Existenz“ des Mitbruders zu retten und eine Versetzung in eine andere Pfarrei zu vermeiden, empfahl die Bis­tumsleitung dem Priester, sich den Vertretern seiner Gemeinde zu offenbaren. Nachdem sich jedoch herausgestellt hatte, dass die Vergangenheit des Priesters – entgegen den Befürchtungen – nicht bis in die Bevölkerung der Gemeinde vorgedrungen war, wurde auf die Offenlegung verzichtet.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Erzbischofs Julius Kardinal Döpfner in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- nach Aktenlage er derjenige war, über den die Aufnahme des Priesters in den Dienst der Erzdiözese München und Freising vermittelt wurde,
- der Verdacht besteht, er habe ohne die Berücksichtigung der Vorgeschichte des Priesters diesen in den Dienst der Erzdiözese München und Freising übernommen und dort in der Seelsorge eingesetzt,

- der Akte keine erkennbaren zielführenden Maßnahmen mit Blickrichtung auf eine Verhinderung ohne Weiteres zu erwartender erneuter Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und davon ausgehender Gefahren zu entnehmen sind, der Priester vielmehr ohne spürbare Einschränkungen priesterlich tätig sein konnte und sogar in den Klerus der Erzdiözese München und Freising aufgenommen wurde,
- nach Ansicht der Gutachter für den damaligen Erzbischof Kardinal Döpfner die kirchlichen und priesterlichen Interessen deutlich Vorrang vor den Belangen potentieller Geschädigter hatten.

g) Fall 26

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der einer ausländischen Diözese angehörende Priester kam als Heimatvertriebener in die Erzdiözese und war dort ab Mitte der 1950er Jahre tätig. Anfang der 1960er Jahre wurde er versetzt, nachdem Missbrauchsvorwürfe bekannt geworden waren.

Er kam daraufhin aufgrund der ihm vorgeworfenen Handlungen zunächst in Untersuchungshaft und wurde Anfang der 1960er Jahre zu einer Haftstrafe von fünf Jahren wegen 14 sachlich zusammentreffender Verbrechen der fortgesetzten Unzucht, jeweils rechtlich zusammentreffend mit einem Verbrechen der fortgesetzten schweren gleichgeschlechtlichen Unzucht und einem Verbrechen der fortgesetzten Unzucht mit Kindern verurteilt. Die Geschädigten waren zum Tatzeitpunkt zehn bis 13 Jahre alt.

Während der Haftverbüßung plante der Priester, seinen Beruf aufzugeben. Auf Intervention des Ordinariats, insbesondere durch ihm zugewandte Briefe des damaligen Generalvikars Defregger, verwarf er diesen Entschluss.

Nach der Haftentlassung, die Mitte der 1960er Jahre in einer Ordinariatssitzung im Beisein von Erzbischof Kardinal Döpfner und Generalvikar Defregger angesprochen wurde, wurde er zur Krankenhauseelsorge angewiesen. Dabei kam es nach Aktenlage bereits zu diesem Zeitpunkt wieder zu Urlaubsaus- hilfen und jedenfalls ab dem Beginn der 1970er Jahre zu Aushilfen innerhalb der Gemeinde im Ort des Krankenhauses.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Erzbischofs Julius Kardinal Döpfner in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- nach Auffassung der Gutachter von einer Kenntnis des Falles deswegen auszugehen ist, weil eine Verurteilung eines in seiner Diözese tätigen Priesters ohne sein Wissen unrealistisch ist,
- ihm die Haftstrafe und die Verurteilung des Priesters nach dem Dafürhalten der Gutachter auch schon deshalb bekannt gewesen sein müssen, da die Haftentlassung des Priesters während einer Ordinariatssitzung in seiner Anwesenheit thematisiert wurde,
- er die kirchenrechtlich gebotenen Maßnahmen, wie die Meldung des Falles an die Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums, nicht durchgeführt hat,

- für die Gutachter in den Akten keinerlei Maßnahmen des damaligen Erzbischofs Kardinal Döpfner mit Blickrichtung auf die möglichst umfassende Betreuung, insbesondere der Geschädigten erkennbar sind,
- er aus Sicht der Gutachter keine zielführenden Aktivitäten mit Blickrichtung auf eine Verhinderung ohne Weiteres zu erwartender erneuter Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und davon ausgehender Gefahren ergriffen hat, der Priester vielmehr ohne spürbare Einschränkungen weiterhin priesterlich tätig bleiben konnte, und Erzbischof Kardinal Döpfner diesbezüglich keine Einwände erhoben hat,
- er sich nach Auffassung der Gutachter nicht erkennbar die Frage stellte, wie mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren worden wäre, hinsichtlich dessen eine Verurteilung wegen eines Sexualdelikts vorlag und weshalb das Verhalten des Priesters in vorliegendem Fall anders zu bewerten sei,
- er durch dieses Verhalten nach Auffassung der Gutachter den kirchlichen und priesterlichen Interessen deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen potentieller weiterer Geschädigten eingeräumt hat.

h) Fall 27

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Mitte der 1960er Jahre wurde der ausländische Priester wegen eines „sehr unklugen und sehr schädlichen Verhaltens“ im Schuldienst aus einer anderen deutschen Diözese von dem damaligen Erzbischof Kardinal Döpfner gemeinsam mit seinem Generalvikar Defregger in den Dienst der Erzdiözese

München und Freising übernommen und dort zeitweise in der Seelsorge eingesetzt.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Erzbischofs Julius Kardinal Döpfner in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er ausweislich der Aktenlage über die Aufnahme des Priesters in den Dienst der Erzdiözese München und Freising entschieden hat,
- der Verdacht besteht, dass er über die Vergangenheit des Priesters informiert wurde,
- er den Priester mehr oder weniger ohne Berücksichtigung der ihm nach Einschätzung der Gutachter bekannten einschlägigen Vorfälle in seiner Heimatdiözese, in den Dienst der Erzdiözese München und Freising übernommen hat und in der Seelsorge einsetzte, ohne Vorsorge gegen erneute Fehlverhaltensweisen zu treffen.

i) Fall 29

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Nachdem der Ordenspriester bereits Mitte der 1960er Jahre ohne Erfolg versucht hatte, in den Klerus des Erzbistums München und Freising aufgenommen zu werden, gelang ihm dies Anfang der 1970er Jahre. Sein Aufnahmegesuch scheiterte zunächst im Wesentlichen an dem Widerstand seines Ordensoberen, der ausdrücklich von der Aufnahme seines Ordensbruders

abriet. In einem fünfseitigen Schreiben an den damaligen Generalvikar De-fregger, der sich zuvor persönlich für die Inkardination des Priesters einge-setzt hatte, kritisierte der Ordensobere das Verhältnis des Priesters zu den kleinen Jungen in den beiden Kollegs, die der Priester geleitet hatte. Der Priester habe sich mit seinen Zöglingen sehr gut verstanden, sie immer mit Geschichten bespaßt und mit ihnen gerauft. Mit einem der Jungen, seinem „Lieblingszögling“, habe der Priester nachts fröhlich gefeiert und ihn auch zu einer Fahrt nach Österreich mitgenommen. Der Priester habe alle Zimmer der Jungen „ad libitum“ besucht und über sich selbst gesagt, dass ihm „kein Schoß verschlossen bleibe“. Eine Übernahme des Priesters in den Klerus der Erzdiözese München, so der Ordensobere, müsse „auf eigenes Risiko“ erfol-gen.

Der Priester bemühte sich fünf Jahre später erneut um Aufnahme in die Erz-diözese München und Freising, woraufhin sich der damalige Generalvikar Dr. Gruber mit einer erneuten Anfrage an dessen Ordensobern wandte und von diesem anschließend folgende Mitteilung erhielt:

„[...] Ich habe über Ihren Brief reichlich nachgedacht und auch Mitbrüder konsultiert. Ich nehme an, daß Sie mein Schreiben vom [Mitte der 1960 Jahre] kennen, da es in Ihrem Archiv vorliegt. Wenn Sie den [Priester] trotzdem nehmen wollen ad experimen-tum, so auf Ihr eigenes Risiko.

[...]

Ich gebe [den Priester] ab [...] frei. Nach wie vor: Auf Ihr Risiko.“

Zu seiner Unterredung mit dem damaligen Erzbischof Kardinal Döpfner betreffend die Inkardination des Priesters hielt der damalige Generalvikar Dr. Gruber sodann fest:

„U mit EB: Nach Brief des Abtes vom [...] [Anm.: gemeint ist das oben auszugweise zitierte Schreiben des Ordensoberen des Priesters], der einen schlechten Eindruck macht, kann trotz der Bedenken des Abtes die Sache der Aufnahme ad experimentum weiterbetrieben werden. [Datum] G.“

In der einen Tag nach dem Verfassen der obigen Aktennotiz stattfindenden Ordinariatssitzung teilte Generalvikar Dr. Gruber den Anwesenden, darunter auch dem damaligen Erzbischof Kardinal Döpfner, mit, dass der Ordenspriester von seinem Ordensoberen zur Aufnahme in den Klerus der Erzdiözese freigegeben worden sei, woraufhin die Mitglieder ihr Einverständnis zur Aufnahme erklärten. Als Grund für seine Aufnahmebitte gab der Priester die fehlenden Zukunftsaussichten im veralteten Orden an.

Nach seiner Aufnahme war der Priester auf verschiedenen Posten im Erzbistum tätig. Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise auf etwaige Missbrauchsverdachtsfälle aus dieser Zeit.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Erzbischofs Julius Kardinal Döpfner in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er nach Lage der Akten in die Behandlung dieses Falles eingebunden und damit vermutlich über die Vergangenheit des Priesters informiert war,
- der Verdacht besteht, dass der betroffene Priester mit Kenntnis von Erzbischof Kardinal Döpfner mehr oder weniger ohne Berücksichtigung seiner Vergangenheit und ausdrücklicher Warnungen seines Ordensoberen in den Dienst der Erzdiözese München und Freising übernommen wurde und dort seelsorglich tätig war,
- nach Auffassung der Gutachter keine zielführenden Maßnahmen ergriffen wurden, um Kontakten des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und davon ausgehenden Gefahren für diese vorzubeugen, der Priester vielmehr ohne spürbare Einschränkung tätig sein konnte.

j) Fall 31

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der aus einer anderen deutschen Diözese stammende Priester wurde in seiner Heimat Ende der 1960er Jahre landgerichtlich wegen mehrfacher Unzucht mit Kindern zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und fünf Monaten verurteilt. Gegenstand der Verurteilung war mehrfacher sexueller Missbrauch von drei Jungen zwischen elf und 13 Jahren. Nach Verbüßung von zwei Dritteln der Haftstrafe wurde die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit betrug vier Jahre. Während dieser Zeit durfte der Priester keinen Schulunterricht erteilen und keine Pfarrstelle übernehmen. Etwasige Auflagen von kirchlicher Seite sind der Akte hingegen nicht zu entnehmen.

Einen Monat nach der vorzeitigen Entlassung des Priesters aus der Haft wandte sich ein hochrangiger Mitarbeiter des Heimatbistums des Priesters im Auftrag des dortigen Bischofs an Generalvikar Dr. Gruber und bat um zeitweise Aufnahme des missbräuchlich in Erscheinung getretenen Priesters in den Dienst der Erzdiözese München und Freising.

Mit Zustimmung des Erzbischofs Kardinal Döpfner wurde der Priester sodann zeitweise in den Dienst der Erzdiözese München und Freising aufgenommen und dort in der Altenheimseelsorge und der Seelsorgemithilfe eingesetzt

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Erzbischofs Julius Kardinal Döpfner in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er ausweislich des Akteninhalts von seinem Generalvikar Dr. Gruber über die Vorgeschichte des Priesters informiert wurde,
- der einschlägig vorbestrafte Priester allem Anschein nach unter seiner Verantwortung zeitweise in den Dienst der Erzdiözese München und Freising aufgenommen sowie dort in der Seelsorge eingesetzt wurde,
- der Verdacht besteht, dass er sich nicht die Frage stellte, wie mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren worden wäre, hinsichtlich dessen eine Verurteilung wegen eines Sexualdelikts vorlag und weshalb das Verhalten des Priesters in vorliegendem Fall anders zu bewerten wäre.

k) Fall 34

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Mit landgerichtlichem Urteil wurde der Priester Anfang der 1970er Jahre wegen vielfachen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Schutzbefohlenen zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt. Gegenstand der Verurteilung waren zahlreiche Missbrauchstaten, die der Priester innerhalb eines Zeitraums von insgesamt elf Jahren an seinen minderjährigen Religionsschülern und Ministranten begangen hatte. An einigen der Geschädigten verging es sich bis zu 35-mal. Das Urteil ist nicht in der Personalakte des Priesters zu finden, sondern ausschließlich in dem von Generalvikar Dr. Gruber separat geführten Aktenbestand (persönliche Ablage/Handakte).

Sowohl vor als auch nach seiner Verurteilung genoss der Priester bei der Bis­tumsleitung der Erzdiözese München und Freising ein hohes Ansehen. Insbesondere unterstützte das Erzbischöfliche Ordinariat den Priester auch tatkräftig bei dessen Bemühungen um eine vorzeitige Haftentlassung. Zu diesem Zweck führte Generalvikar Dr. Gruber persönliche Gespräche mit hochrangigen Vertretern der Bayerischen Staatsregierung und plante eine private Abstimmung mit einem damaligen Landgerichtsdirektor, der zugleich auch der Vorsitzende Richter im Strafprozess gegen den Priester war. Diese Bemühungen waren erfolgreich. Der Priester wurde nach Verbüßung der Zweidrittelstrafe aus dem Gefängnis entlassen.

Nach seiner vorzeitigen Entlassung aus der Strafhaft wurde dem Priester ein geistlicher Berater zur Seite gestellt, der ihn bei der Rückkehr in das Priesteramt beraten und unterstützen sollte. Soweit ersichtlich war es sodann aber der Priester selbst, der nach Verbüßung seiner Haftstrafe nicht mehr aktiv in der Seelsorge tätig sein wollte. Bis zu seinem Tod lebte er in einer

bayerischen Gemeinde auf dem Gebiet der Erzdiözese München und Freising und leistete vor Ort vereinzelt Urlaubsaushilfen.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Erzbischofs Julius Kardinal Döpfner in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- jedenfalls im Zusammenhang mit dem gegen den Priester ergangenen strafrechtlichen Urteil, nach Auffassung der Gutachter der Verdacht der Kenntnis von den Missbrauchstaten des Priesters besteht, da eine Verurteilung des Priesters aufgrund des besonderen Näheverhältnisses zwischen Diözesanbischof und seinen ihm anvertrauten Priestern unrealistisch ist,
- nach Lage der Akten der Verdacht besteht, dass er die Prüfung und gegebenenfalls die Durchführung eines innerkirchlichen Strafverfahrens trotz der staatlicherseits erfolgten Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern nicht veranlasst hat, obwohl ein solches nach Auffassung der Gutachter nach den einschlägigen Bestimmungen des gesamtkirchlichen (Straf-)Rechts, namentlich cc. 1939 ff. CIC/1917 und der Instruktion *Crimen sollicitationis* zwingend erforderlich gewesen wäre,
- er ausweislich des Akteninhalts keine Maßnahmen veranlasste, um sicherzustellen, dass sexuell missbräuchliche Übergriffe durch den Priester in Zukunft, soweit möglich, ausgeschlossen sind,

- das dokumentierte Verhalten des damaligen Erzbischofs nach Auffassung der Gutachter keine Hinwendung zu den Geschädigten und den für diese aus den Missbrauchstaten resultierenden Tatfolgen erkennen lässt.

I) Fall 35

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der einer ausländischen Diözese angehörende Priester war über 20 Jahre als Religionslehrer in der Erzdiözese München und Freising tätig. Anfang der 1970er Jahre wurde er wegen zweier sachlich zusammentreffender Verbrechen der Unzucht mit einem Kind zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Eine Kopie des Urteils ist ausschließlich in der persönlichen Ablage/Handakte von Generalvikar Dr. Gruber zu finden. Ein Jahr nach der Verurteilung wurde der Priester als Hausgeistlicher in einem Altenheim eingesetzt.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Erzbischofs Julius Kardinal Döpfner in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- jedenfalls im Zusammenhang mit dem gegen den Priester ergangenen strafrechtlichen Urteil nach Überzeugung der Gutachter der Verdacht begründet ist, dass er Kenntnis hinsichtlich der vor seiner Amtszeit verübten Missbrauchstaten des Priesters hatte, da eine Verurteilung eines in seiner Diözese tätigen Priesters ohne seine Kenntnis unrealistisch ist,

- er die nach Auffassung der Gutachter vom Kirchenrecht in derartigen Fällen geforderten Maßnahmen, insbesondere die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung und die Mitteilung an die Glaubens-kongregation, nicht durchgeführt hat,
- nach Lage der Akten keine Maßnahmen des damaligen Erzbischofs Kardinal Döpfner mit Blickrichtung auf die möglichst umfassende Be-treuung des namentlich bekannten Geschädigten einschließlich ent-sprechender Hilfsangebote erkennbar sind,
- aus gutachterlicher Sicht keinerlei zielführende Aktivitäten des damali-gen Erzbischofs Kardinal Döpfner mit Blickrichtung auf eine Verhinde-rung ohne Weiteres zu erwartender erneuter Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und davon ausgehender Gefahren für diese erkennbar sind, der Priester vielmehr ohne spürbare Einschränkungen weiterhin priesterlich tätig sein konnte,
- für die Gutachter ebenfalls zu keinem Zeitpunkt Aktivitäten des dama-ligen Erzbischofs Kardinal Döpfner mit dem Ziel erkennbar sind, die Ursachen für das Verhalten des Priesters zu ergründen und diesem Verhalten entgegenzuwirken und dadurch nach Möglichkeit (weitere) Geschädigte zu verhindern,
- er den kirchlichen und priesterlichen Interessen nach dem Dafürhalten der Gutachter damit deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen des Geschädigten eingeräumt hat.

m) Fall 36

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Gegen den einer anderen deutschen Diözese angehörenden Priester wurde kurz vor dessen Weihe im europäischen Ausland ein Strafbefehl wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht mit einem jungen Mann erlassen. Aufgrund dieses Vorfalls und homosexueller Kontakte während seiner Ausbildungszeit wechselte er nach seiner Priesterweihe in eine andere deutsche Diözese. Dort kam es Anfang der 1970er Jahre zu sexuellen Kontakten mit acht verschiedenen männlichen Jugendlichen im Alter zwischen 15 und 17 Jahren, was zu einem staatlichen Ermittlungsverfahren gegen den Priester führte.

Bereits im Vorfeld der aus diesem Verfahren resultierenden Gerichtsverfahren bemühte sich der Priester um Aufnahme in die Erzdiözese München und Freising. Nachdem der Hintergrund dieses Wechselwunsches bekannt geworden war, wurde dieser von Generalvikar Dr. Gruber abgelehnt. Ein Jahr später wurde der Priester vom örtlich zuständigen Landgericht zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten wegen insgesamt acht Vergehen der fortgesetzten Unzucht zwischen Männern verurteilt. In einem Schreiben des Erzbischofs der Inkardinationsdiözese hielt dieser gegenüber dem Priester fest, dass das Gericht den Wiedereinsatz des Priesters trotz seiner Vorgeschichte beanstandet und die Inkardinationsdiözese deshalb kritisiert habe. In der Folge bat der Priester wiederholt um einen Einsatz in der Erzdiözese, der erneut nicht zustande kam, nachdem die Inkardinationsdiözese die Erzdiözese über die Verurteilung des Priesters informiert hatte. Ein Jahr nach seiner Verurteilung trat der Priester die Haft an und wurde nach eineinhalb Jahren entlassen. Unmittelbar nach Verbüßung seiner Haft ersuchte der Priester erneut um Aufnahme in der Erzdiözese München und Freising, die auf erneute Intervention der Inkardinationsdiözese verhindert

wurde. Schließlich wurde er knapp vier Jahre nach der Verurteilung mit Wissen von Erzbischof Kardinal Döpfner und Generalvikar Dr. Gruber in einem Frauenkloster zur Seelsorge angewiesen. Ein damaliger Weihbischof der Erzdiözese München und Freising empfahl diesen Einsatz gegenüber Erzbischof Kardinal Döpfner, jedoch verbunden mit dem Hinweis auf die noch laufende Bewährungszeit des Priesters und der Bemerkung, dass der Einsatz im Kloster als vertretbares Risiko eingestuft werden könne, obgleich die Vorgeschichte des Priesters natürlich auch dort bekannt werden könne. Diese Anweisung wurde nach wenigen Tage beendet, da die Vorgeschichte des Priesters dort, wie befürchtet, publik wurde

Ein halbes Jahr nach der gescheiterten Klosterseelsorge wurde der Priester durch Generalvikar Dr. Gruber zur Seelsorge in einem Altenheim eingesetzt, ohne dass die Inkardinationsdiözese erkennbar von ihrer ablehnenden Haltung abgerückt war und sich gegenüber dem damaligen Kapitularvikar der Erzdiözese deswegen kritisch äußerte. Bis Anfang der 2010er Jahre war der Priester in diesem Bereich tätig.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Erzbischofs Julius Kardinal Döpfner in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er nach Auffassung der Gutachter auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- aus dem Hinweis des Weihbischofs nach dem Verständnis der Gutachter deutlich wird, dass Erzbischof Kardinal Döpfner bereits über die

Vorgeschichte des Priester informiert war, weil darin die Begriffe „Vorgeschichte“ und „Bewährung“ ohne nähere Erläuterung genutzt werden und diese ohne die entsprechende Kenntnis unverständlich wären,

- er nach Auffassung der Gutachter den Priester in Kenntnis von dessen Verurteilung weiter in der Seelsorge einsetzte und es während seiner Amtszeit zumindest zu Aushilfseinsätzen kam,
- er nach dem Verständnis der Gutachter diesen Einsatz trotz des anfänglichen und eindringlichen Widerstands der Inkardinationsdiözese des Priesters ermöglicht hat,
- er keine für die Gutachter erkennbaren zielführenden Aktivitäten mit Blickrichtung auf eine Verhinderung ohne Weiteres zu erwartender erneuter Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und davon ausgehender Gefahren ergriffen hat, der Priester vielmehr ohne spürbare Einschränkungen weiterhin priesterlich tätig bleiben konnte und keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass Erzbischof Kardinal Döpfner davon ausgehen durfte, dass ein Einsatz in einem Kloster oder der Altenheimseelsorge geeignet war, um den Priester von Kindern und Jugendlichen fernzuhalten,
- er nach dem Verständnis der Gutachter durch dieses Verhalten den kirchlichen und priesterlichen Interessen deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen von potentiellen weiteren Geschädigten eingeräumt hat.

n) Fall 37

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Mitte der 1950er Jahre in den Dienst der Erzdiözese München und Freising getretene und später in deren Klerus inkardinierte Priester war als verbeamteter Lehrer im staatlichen Schuldienst tätig. In den 1970er Jahre war er, wie dokumentiertermaßen insbesondere auch dem damaligen Generalvikar Dr. Gruber bekannt war, der den damaligen Erzbischof Kardinal Döpfner jedenfalls von den Vorwürfen in Richtung des Priesters laut Akte in Kenntnis setzte, mehrfach wegen versuchter und vollendeter Sexualdelikte zum Nachteil präpubertärer Minderjähriger verurteilt sowie aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden. Ungeachtet dessen wurde der Priester in der allgemeinen Seelsorge mit Zugang zu Kindern und Jugendlichen eingesetzt.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Erzbischofs Julius Kardinal Döpfner in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er nach Aktenlage durch seinen Generalvikar Dr. Gruber von dem sexuell missbräuchlichen Verhalten des Priesters gegenüber Minderjährigen in Kenntnis gesetzt wurde,
- nach Lage der Akten deshalb der Verdacht besteht, dass er die Prüfung und gegebenenfalls die Durchführung eines innerkirchlichen Strafverfahrens trotz der staatlicherseits erfolgten Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern nicht veranlasst hat, obwohl eine solche nach Auffassung der Gutachter nach den einschlägigen

Bestimmungen des gesamtkirchlichen (Straf-)Rechts, namentlich cc. 1939 ff. CIC/1917 und der Instruktion *Crimen sollicitationis* zwingend erforderlich gewesen wäre,

- er nach Auffassung der Gutachter trotz des Verdachts der Kenntnis um die ausgelebten pädophilen Neigungen des Priesters jedenfalls keine zielführenden Maßnahmen ergriffen hat, um weitere Übergriffe des Priesters auf Minderjährige, soweit möglich, zu verhindern,
- sein Verhalten nach Lage der Akten keine Hinwendung zu den Geschädigten und den für diese aus den Missbrauchstaten resultierenden Tatfolgen erkennen lässt,
- seine Reaktion, unabhängig von der Frage der Missachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen, nach Auffassung der Gutachter nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird,
- aus Sicht der Gutachter sein Augenmerk vor allem darauf lag, die Handlungsweisen des Priesters vor der Öffentlichkeit, soweit möglich, verborgen zu halten und er damit den kirchlichen und priesterlichen Interessen Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten einräumte,
- er sich nach Auffassung der Gutachter nicht die Frage stellte, wie mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren worden wäre, hinsichtlich

dessen eine Verurteilung wegen eines Sexualdelikts vorlag und weshalb das Verhalten des Priesters in vorliegendem Fall anders zu bewerten wäre.

o) Gutachterliche Gesamtbewertung

Die Gutachter gehen basierend auf den von ihnen gewonnenen Erkenntnissen davon aus, dass Erzbischof Kardinal Döpfner in 14 Fällen der Vorwurf eines fehlerhaften Handelns gemacht werden kann. Die Sachbehandlung unter – teils maßgeblicher – Einbindung des damaligen Erzbischofs Kardinal Döpfner weicht in mehrfacher und entscheidender Hinsicht nach Meinung der Gutachter negativ von der seines Amtsvorgängers ab; und zwar wie folgt:

- Zwar wurden von dem Amtsvorgänger des Erzbischofs Kardinal Döpfner kirchenrechtliche Verfahren, selbst bei staatlicherseits verurteilten Missbrauchstätern, nicht durchgeführt, und eine sorgfältige Sachverhaltsaufklärung bei einem Verdachtsfall unterblieb. Im Gegensatz zur Praxis des Amtsvorgängers wurden jedoch sowohl der des sexuellen Missbrauchs Verdächtige als auch staatlicherseits verurteilte Kleriker unter der Verantwortung des Erzbischofs Kardinal Döpfner ohne jegliche nennenswerte Tätigkeitsbeschränkung oder Überwachung erneut in der Seelsorge eingesetzt. Dabei stellt die Tätigkeit in einem Krankenhaus oder Altenheim nach gutachterlicher Beurteilung gerade keine, geschweige denn eine sachlich gebotene Tätigkeitsbeschränkung dar. Dieser Schluss folgt nicht nur aus der in Fall 37 erwähnten Aussage eines Weihbischofs aus den 1970er Jahren, wonach eine derartige Praxis in der Regel ungeeignet ist, um den Seelsorgeeinsatz wirksam zu beschränken. Sie wird auch durch die vorliegenden untersuchungsgegenständlichen Fälle bestätigt. Die Tätigkeit in einem Krankenhaus oder Altenheim stellt erkennbar kein unüberwindbares Hindernis für

eine Kontaktaufnahme zu Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Kontext dar; zumal mit einer derartigen Aufgabe erfahrungsgemäß zumindest de facto eine Aushilfstätigkeit in der jeweiligen Pfarrei verbunden ist. In diesem Zusammenhang kommt es zu nicht kontrollierbaren Kontakten mit Minderjährigen, insbesondere bei der Zelebration mit Ministranten. Offen bleibt auch die Frage, auf welche Basis die kirchlichen Entscheidungsträger ihre Annahme stützten, eine Tätigkeit in einem Krankenhaus oder Altenheim könne zu einer Risikominimierung führen.

- Ein weiterer signifikanter Unterschied gegenüber dem Amtsvorgänger besteht darin, dass in der Amtszeit von Erzbischof Kardinal Döpfner die Versetzungspraxis zwar nicht ihren Anfang nahm, jedoch stark anstieg. In einer bis dahin nicht feststellbaren Anzahl wurden einschlägig straffällig gewordene Priester aus anderen (Erz-)Diözesen innerhalb sowie außerhalb Deutschlands in den Dienst der Erzdiözese München und Freising übernommen und ohne weitere tätigkeitsbeschränkende oder -begleitende Maßnahmen in der Seelsorge eingesetzt. Diese Praxis wurde in vergleichbarer Weise noch unter dem Nachfolger des Erzbischofs Kardinal Döpfner fortgeführt und erfuhr erst danach einen spürbaren Rückgang.
- Keine wesentlichen Unterschiede gegenüber seinem Amtsvorgänger sind hingegen in Bezug auf die mangelnde Geschädigtenfürsorge festzustellen. Dieser Umstand wiegt im Fall des Erzbischofs Kardinal Döpfner nach Einschätzung der Gutachter allerdings umso schwerer, als dieser nicht nur im Rahmen des für das kirchliche Selbstverständnis sehr bedeutsamen II. Vatikanischen Konzils eine wichtige Rolle spielte, sondern sich in dieser Zeit auch das Bewusstsein für die Tatfolgen bei

den Geschädigten von Gewalttaten im Allgemeinen und Missbrauchshandlungen im Besonderen bereits zu vergrößern begann, diese Entwicklung kirchlicherseits allerdings ignoriert wurde.

Bei der vorstehenden Beurteilung sind sich die Gutachter selbstverständlich dessen bewusst, dass Erzbischof Kardinal Döpfner zahlreiche Funktionen und Aufgaben innerhalb der katholischen Kirche wahrzunehmen hatte. Dies lässt die ihm im Hinblick auf den vorliegend interessierenden Kontext obliegenden Pflichten jedoch nicht entfallen. Abgesehen davon, dass nicht erkennbar ist, dass er für eine ordnungsgemäße Delegation und Überwachung gesorgt hätte, handelt es sich hierbei um Fälle, bei denen seine persönliche Beteiligung ausreichend dokumentiert ist.

5. Erzbischof Joseph Kardinal Ratzinger (1977 – 1982)

Kardinal Ratzinger/ Papst em. Benedikt XVI. war von Mai 1977 bis Februar 1982 Erzbischof von München und Freising. Danach trat er sein Amt als Präfekt der Glaubenskongregation an und wurde im Jahr 2005 zum Papst gewählt. Mit Wirkung zum 28.02.2013 erklärte er, auf das Amt des Bischofs von Rom zu verzichten. Eine persönliche Verantwortlichkeit des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger kommt damit nur zwischen 1977 und 1982 in Betracht.

In der Amtszeit des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger wurden in der Erzdiözese untersuchungsrelevante Sachverhalte betreffend elf Kleriker behandelt. Basierend auf der Durchsicht der untersuchungsgegenständlichen Aktenbestände und den Zeitzeugenbefragungen waren die Gutachter zu der vorläufigen Einschätzung gelangt, dass dem damaligen Erzbischof Kardinal

Ratzinger während seiner Amtszeit in München unter Einbeziehung des gesondert dargestellten Falles 41 in fünf dieser Fälle anzulasten ist, auf ihm bekannt gewordene Missbrauchs(verdachts)fälle nicht regelkonform beziehungsweise angemessen reagiert zu haben. Davon betreffen zwei Fälle während der Amtszeit des Erzbischofs Kardinal Ratzinger verübte Taten und drei Fälle solche, die vor dessen Amtszeit und teilweise außerhalb des Gebiets der Erzdiözese verübt wurden. Von den im Rahmen dieses Bandes behandelten Fällen hat sich der von den Gutachtern geäußerte Verdacht in einem Fall nicht bestätigt. In dem gesondert dargestellten Fall 41 hat sich der Verdacht nur teilweise bestätigt.

Die Gutachter haben Papst em. Benedikt XVI. mit Schreiben vom 20.08.2021 mit den maßgeblichen Sachverhalten, wie sie sich den Gutachtern zu diesem Zeitpunkt darstellten, sowie ergänzenden Fragen hierzu konfrontiert. Betreffend den in dem Sonderband behandelten Fall erfolgten mit Schreiben vom 11.10.2021 und 11.11.2021 ergänzende Konfrontationen. Verbunden mit der Übermittlung dieser Schreiben war der Hinweis auf die Gewährung umfassender Akteneinsicht durch die Erzdiözese München und Freising betreffend die von den Gutachtern gesichteten und den Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen zugrunde gelegten Aktenbestände sowie die Möglichkeit, sich einer Vertrauensperson zu bedienen. Nachdem seitens des emeritierten Papstes beziehungsweise der erklärtermaßen in seinem Namen handelnden Personen massive Einwände gegen die Rechtmäßigkeit der Konfrontationen erhoben worden waren, änderte sich dessen Haltung im weiteren Verlauf mit der Folge, dass Papst em. Benedikt XVI. durch eine Vertrauensperson Akteneinsicht nehmen ließ und den Gutachtern mit Datum 14.12.2021 eine umfangreiche Stellungnahme übermittelte, die diesem Gutachten als **Anlage 2** beigelegt ist.

Ausgehend von einigen allgemeinen Ausführungen insbesondere betreffend die kirchenrechtlichen Rahmenbedingungen (vgl. dazu sogleich lit. a)) setzt sich Papst em. Benedikt XVI. im weiteren Verlauf seines Schreibens vom 14.12.2021 sehr detailliert mit den an ihn zu den jeweiligen Sachverhalten gerichteten Fragen auseinander und stellt jeweils eingehend seinen Standpunkt dar (vgl. dazu lit. b) – e)).

a) Generelle Einlassungen des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger / Papst em. Benedikt XVI.

aa) Papst em. Benedikt XVI. betont zunächst, dass seine Erinnerung an Jahrzehnte zurückliegende Sachverhalte auch heute noch sehr gut sei. Soweit er sich dahingehend äußert, dass er an eine bestimmte Person oder einen bestimmten Vorgang keine Erinnerung habe, so sei dies nicht so zu verstehen, dass er sich an dieser Stelle bei der Beantwortung der Fragen unsicher sei, sondern dass er der Überzeugung sei, der Person nicht begegnet beziehungsweise den Sachverhalt oder das Dokument nicht gekannt zu haben. Was seine Kenntnis von relevanten Sachverhalten angehe, sei seiner Stellungnahme zu entnehmen, dass er von den relevanten Taten beziehungsweise Tatverdächtigen sexuellen Missbrauchs der von den Gutachtern in der Befragung benannten Personen keine Kenntnis gehabt habe.

bb) Ausdrücklich betont Papst em. Benedikt XVI., dass es ihm, soweit er der vorläufigen gutachterlichen Bewertung entgegentritt, nicht darum gehe, mögliche Verfehlungen durch Verantwortliche in der Erzdiözese München und Freising zu verteidigen oder herunterzuspielen. Jeder einzelne Fall eines sexuellen Übergriffs und jeder fehlerhafte Umgang damit sei furchtbar und nicht wieder gut zu machen. Die Opfer von sexuellem Missbrauch hätten sein tiefes Mitgefühl, und er bedauere

jeden einzelnen Fall des sexuellen Missbrauchs sowie jeden Einzelfall, in dem Personalverantwortliche trotz entsprechender Kenntnis der Vorgänge keine ausreichenden Maßnahmen getroffen hätten. Ihm gehe es nicht darum den damaligen Umgang nach heutigen Maßstäben zu verteidigen, sondern darum, das seinerzeitige Handeln historisch richtig einzuordnen und in den damaligen zeitlichen Kontext, in die damalige Rechtslage, in den damaligen Zeitgeist und die damals herrschenden Moralvorstellungen einzuordnen.

- cc) Von entscheidender Bedeutung sei dabei auch die grundsätzliche Frage, welche kirchenrechtlichen Vorschriften während seiner vom 28.05.1977 bis zum 15.02.1982 dauernden Amtszeit als Erzbischof in Geltung waren. Dies seien zunächst die Bestimmungen des CIC/1917. Die Instruktion „*Crimen sollicitationis*“, die im Abschnitt 5 über die Regelungen des CIC/1917 hinausgehende Bestimmungen betreffend das hier in erster Linie einschlägige *Crimen pessimum* enthalte, sei niemals promulgiert worden. Es ergäben sich daher grundsätzliche Zweifel an der rechtlichen Ansicht der Gutachter, die ihrer Beurteilung die Anwendbarkeit der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ zugrunde legten, obwohl diese nicht, wie es zur rechtsgültigen Inkraftsetzung explizit vorgeschrieben sei, promulgiert worden sei. Es könne daher nicht von einer Kenntnis und Anwendbarkeit der Normen der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ ausgegangen werden. Die vorläufige rechtliche Einschätzung der Gutachter sei daher an vielen Stellen deshalb falsch, weil sie das in München nicht bekannte „Geheimrecht“ anwende und somit weder entlastend benannt noch gewürdigt werde, dass die Gutachter Handelnde am Maßstab eines „Geheimrechts“ messen, das diesen weder bekannt war noch bekannt sein konnte.

Die Gutachter halten diese Einwände insbesondere aus den unter B. IV. 2. lit. a) bereits dargelegten Gründen nicht für tragfähig. Die Frage nach einem kirchenrechtlichen Vorgehen aufgrund einer im Bereich der Erzdiözese München und Freising verübten Tat stellt sich mit Blick auf den damaligen Erzbischof Kardinal Ratzinger lediglich im Hinblick auf zwei Personen beziehungsweise drei Sachverhalte. Schon in Anbetracht dieses Befundes trifft es nicht zu, dass die Gutachter – wie Papst em. Benedikt XVI. irrig meint – an vielen Stellen fälschlicherweise „Geheimrecht“ zu seinen Lasten als Beurteilungsmaßstab zugrunde gelegt haben. Ein kirchenrechtliches Vorgehen wegen dieser Taten wäre schon nach den Normen des CIC/1917 notwendig gewesen. Auch aus diesem Grund ist es unzutreffend, dass die Gutachter ihrer Beurteilung ein „Geheimrecht“ zugrunde gelegt haben. Abgesehen davon teilen die Gutachter auch die Einschätzung nicht, bei der fraglichen Instruktion habe es sich um „Geheimrecht“ gehandelt. Wie unter B. IV. 2 lit a) dargelegt, war eine Publizität der Instruktion durchaus gegeben. Vielmehr wurde deren Geltung auch über das Inkrafttreten des CIC/1983 von der Glaubenskongregation unter Leitung ihres damaligen Präfekten Kardinal Ratzinger spätestens Ende der 1990er Jahre anerkannt. Legte man den von Papst em. Benedikt XVI. als zutreffenden erachteten Maßstab für die Beurteilung von Regelungen als „Geheimrecht“ an, müsste im Übrigen auch kritisch hinterfragt werden, ob und wann die erste Fassung der Normae de gravioribus delictis tatsächlich in Kraft getreten ist. Letztendlich kommt es darauf in den hier in Rede stehenden Fällen aber nicht entscheidend an, da sich in diesen Fällen die aus der Instruktion ergebenden Unterschiede gegenüber dem seinerzeitigen gesamtkirchlichen Recht in Bezug auf den Tatbestand nicht in entscheidungserheblicher Hinsicht, sondern allenfalls in Bezug auf die danach geforderte Einbeziehung des Heiligen Offiziums

beziehungsweise der Glaubenskongregation auswirken. Selbst wenn man die Instruktion nicht berücksichtigen würde, verbliebe es dabei, dass ein kirchen(straf)rechtliches Handeln nach Auffassung der Gutachter auch nach den Bestimmungen des CIC/1917 gefordert gewesen wäre.

- dd) Schließlich gibt Papst em. Benedikt XVI. in seiner Vorbemerkung an, dass er froh sei, dass sich bis zum heutigen Tage ein tiefgreifender Gesinnungswandel im Hinblick auf die Aufmerksamkeit, Einordnung und den Umgang mit sexuellem Missbrauch ergeben habe. Viele Einschätzungen und Maßnahmen, die damals in Kenntnis der relevanten Vorgänge getroffen worden seien, mochten aus damaliger Sicht, Kenntnis, Rechtslage und Moralvorstellungen zu diesem Zeitpunkt gerechtfertigt gewesen sein. Nach heutiger Rechtslage, aber auch nach heutiger richtigerweise gewandelter moralischer Anschauung, wäre auch in Fällen, in den dies rechtlich nicht vorgeschrieben gewesen sei, ein größeres Engagement im Hinblick auf Prävention, Aufklärung und Hinwendung zu den Opfern wünschenswert und richtig gewesen. Er wünsche den Gutachtern im Interesse der Opfer und Betroffenen im Einflussbereich der Erzdiözese München und Freising, deren Schicksale ihm sehr zu Herzen gingen, eine gute, lückenlose und erfolgreiche Aufarbeitung.

Hinsichtlich dieser Positionierung verweisen die Gutachter auf die vorstehenden Ausführungen unter B. I. 1. und 2.

b) Fall 22

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Priester war in den 1960er Jahren aufgrund einer Vielzahl von Fällen schwerer Unzucht zwischen Männern – die männlichen Geschädigten waren damals zwischen 15 und 16 Jahren alt – zu einer Gesamtstrafe von einem Jahr und vier Monaten verurteilt worden. Die Taten hatten sich in einer Pfarrei ereignet, in der – wie aus einer Aktennotiz des Erzbischöflichen Ordinariates von Anfang der 2010er Jahre hervorgeht – Erzbischof Kardinal Ratzinger über viele Jahre hin einen Teil seiner Ferien verbracht haben soll und in der ein Bekannter von ihm Nachfolger des verurteilten Priesters war. Nach Beginn der Vollstreckung der gegen den Priester verhängten Haftstrafe wurde sie reduziert und der Strafreist zur Bewährung ausgesetzt. Der Priester wurde nach seiner Haftentlassung in einer ausländischen Diözese mit seelsorglichen Aufgaben betraut. Darüber hinaus gehende Tätigkeitsbeschränkungen oder sonstige kirchenrechtliche Maßnahmen wurden aufgrund der abgeurteilten Taten nicht ergriffen. Er drängte jedoch wiederholt darauf, in die Erzdiözese München und Freising zurückkehren zu können. Dies gelang ihm schließlich Anfang der 1970er Jahre auch. Mitte / Ende der 1970er Jahre wurde dem Priester durch den damaligen Erzbischof Kardinal Ratzinger der persönliche Titel „Pfarrer“ verliehen. Einige Zeit später erfolgte dann, noch in der Amtszeit von Kardinal Ratzinger, auf den Wunsch des Priesters hin, dessen Versetzung in den Ruhestand. In dem offiziellen Entpflichtungsschreiben spricht Generalvikar Dr. Gruber ihm im besonderen Auftrag und im Namen des Erzbischofs für die Arbeit als Priester und Seelsorger aufrichtigen Dank aus. Auch nach der Ruhestandsversetzung war der Geistliche noch an einigen Stellen priesterlich tätig.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Erzbischofs Joseph Kardinal Ratzinger stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der sich in diesem Fall nicht bestätigt hat (siehe dazu unten S. 697 f.). Das Verhalten des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- nach gutachterlichem Dafürhalten der Verdacht bestand, dass eine Kenntnis des damaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger von der landgerichtlichen Verurteilung des Priesters gegeben war; dies insbesondere mit Blick auf den Umstand, dass er der Region zeitlebens bekanntermaßen sehr verbunden war und beginnend sehr zeitnah nach der Resignation des Priesters und über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten hinweg ausweislich einer Aktennotiz des bischöflichen Ordinariats zumindest einen Teil seiner Urlaube am früheren Einsatzort des Priesters bei dessen ihm näher bekannten Nachfolger verbracht haben soll, daher eine enge persönliche Beziehung zur Region und dem dortigen Geschehen anzunehmen war, und der Fall des Priesters in den 1960er und 1970er Jahren intensiv in der Diözesanleitung behandelt wurde und daher, auch wenn dieser Zeitraum vor der Amtszeit des damaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger liegt, zumindest auf der Ebene der Diözesanleitung nach den vorliegenden Erkenntnissen auch noch während dessen Amtszeit, zumal in Anbetracht der damals noch überschaubareren

Verhältnisse im Erzbischöflichen Ordinariat, als weiterhin allgemein bekannt gelten dürfte,

- er mit dem Priester im Zusammenhang mit der Verleihung des Titels „Pfarrer“ an diesen befasst war und die Gutachter davon ausgingen, dass ihm die Vorgänge um den Priester aufgrund der vorstehend genannten Umstände bekannt gewesen sein dürften,
- die Verleihung des persönlichen Titels „Pfarrer“ und die darin aus Sicht der Gutachter zum Ausdruck kommende Wertschätzung durch den Erzbischof nach dem Dafürhalten der Gutachter nur vor dem Hintergrund eines zumindest weitgehenden, jedenfalls aber hinter die Wertschätzung des priesterlichen Dienstes zurücktretenden Desinteresses gegenüber den Geschädigten von Sexualdelikten und deren Nöten und Sorgen und damit in einer in offenem Widerspruch zum kirchlichen Selbstverständnis stehenden Haltung erklärbar war,
- Gleiches für die anlässlich der Ruhestandsversetzung des Priesters in seinem Auftrag als Erzbischof ausdrücklich ausgesprochene Danksagung für das priesterliche und seelsorgerische Wirken galt,
- jedenfalls keine aus Sicht der Gutachter angemessenen und zielführenden Aktivitäten der Verantwortlichen der Erzdiözese, insbesondere auch des damaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger, mit Blickrichtung auf eine Verhinderung nicht nur theoretisch zu erwartender erneuter Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und davon ausgehender Gefahren für diese erkennbar waren, der Priester vielmehr ohne spürbare Einschränkungen nach seiner Versetzung in den Ruhestand weiterhin priesterlich tätig bleiben konnte,

- die Reaktion auch des früheren Erzbischofs Kardinal Ratzinger nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis, wie es sich für die Gutachter darstellt, in Einklang stand, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei einer öffentlichen Würdigung des Priesters und seines Wirkens, unter anderem durch die Verleihung des Titels „Pfarrer“ und der damit nach gutachterlicher Einschätzung einhergehenden Bagatellisierung der Missbrauchstaten und ihrer Folgen der Fall war,
- die weitere Verwendung des Priesters in der Seelsorge – auch nach dessen Versetzung in den Ruhestand – ohne jegliche für die Gutachter erkennbare Einschränkung und das damit nach gutachterlicher Beurteilung verbundene Risiko etwaiger, nicht nur theoretisch zu erwartender Übergriffe des Priesters und das damit verbundene Leid der Tatopfer mit dem kirchlichen Selbstverständnis nach dem Verständnis der Gutachter, nicht in Einklang zu bringen ist, sondern, wie die Gutachter meinen, nur mit einem zumindest weitgehenden Desinteresse gegenüber den Geschädigten und ihren Belangen zu erklären war,
- Erzbischof Kardinal Ratzinger durch sein Verhalten in diesem Fall den kirchlichen und priesterlichen Interessen nach dem Verständnis der Gutachter einseitig den Vorzug gegenüber den Belangen den Geschädigten gewährt hat.

Stellungnahme des damaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger und emeritierten Papstes

Die Gutachter haben den damaligen Erzbischof Kardinal Ratzinger mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Erzbischof Kardinal Ratzinger über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend lit. a) [S. 684 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- er an die Person des Priesters keinerlei Erinnerung habe, er sich weder an die Person, noch an Begegnungen noch an irgendwelche Zusammenhänge, in denen ihm der Name des Priesters begegnet wäre, erinnere und auch die Ausführungen im Anhörungsschreiben keine Erinnerungen in ihm wachgerufen hätten und er sich daher sicher sei, dem Priester weder begegnet noch mit dem Vorgang befasst gewesen zu sein (vgl. **Anlage 2**, S. 22 f.),
- er seinen Urlaub nur einmal im Raum der Erzdiözese München und Freising, nämlich im August 1982, und nicht am früheren Tätigkeitsort des Priesters verbracht und während seines dortigen Urlaubsaufenthalts keinerlei Kontakt mit dem Vorgang eines aufgrund unsittlicher Taten verurteilten Priesters gehabt habe (vgl. **Anlage 2**, S. 23),
- er insbesondere keine Kenntnis von der Verurteilung des Priesters erlangt habe, die fast 20 Jahre vor seinem Urlaub erfolgt sei,

- der Umstand, dass er mit dem Nachfolger des verurteilten Priesters befreundet sei, die Annahme einer solchen Kenntnis selbst dann nicht zu begründen vermöge, wenn er seine Ferien in dieser Pfarrei verbracht hätte, was aber nicht zutrefte, und dass er auch von dem Nachfolger des Priesters keine entsprechenden Informationen erhalten habe (vgl. **Anlage 2**, S. 23 f.),
- die Fragen der Gutachter zu dem Gespräch Kardinal Ratzingers mit einem der Tatopfer auf eine Zeit zielten, in der er, Kardinal Ratzinger, nicht mehr in der Erzdiözese tätig gewesen sei, und sie deshalb außerhalb des Untersuchungsauftrages lägen (vgl. **Anlage 2**, S. 24),
- die Verleihung des persönlichen Titels „Pfarrer“ auf des Priesters eigene Initiative hin vergleichsweise kurz vor dessen altersbedingter Ruhestandsversetzung erfolgt sei und darin keine besondere „Anerkennung“ oder gar herausragende Ehrung gesehen werden könne, diese vielmehr dem Umstand geschuldet gewesen sei, dass er für die Gläubigen vor Ort einfach der „Herr Pfarrer“ gewesen sei und eine Verleihung eines echten Ehrentitels, wie etwa desjenigen eines „Geistlichen Rates“, niemals zur Debatte gestanden, es sich bei der Verleihung des Titels „Pfarrer“ vielmehr um einen Routinevorgang in Unkenntnis der mehr als zehn Jahre zurückliegenden Verurteilung gehandelt habe (vgl. **Anlage 2**, S. 24 f.),
- mit der Verleihung des Titels „Pfarrer“ keine besondere Wertschätzung seitens eines Erzbischofs verbunden sei (vgl. **Anlage 2**, S. 29),
- er die in diesem Zusammenhang in der Fragestellung mitschwingende Unterstellung, er habe einen als Sexualstraftäter verurteilten Priester

mit der Verleihung des Titels „Pfarrer“ Anerkennung gezollt, mit Nachdruck zurückweise (vgl. **Anlage 2** S. 25), da ihm die Verurteilung in den 1960er Jahren nicht bekannt gewesen sei,

- sich aus den Akten nicht ergebe, dass der Erzdiözese München und Freising oder ihm persönlich im Zeitpunkt der Verleihung des Titels „Pfarrer“ die in den 1960er Jahren erfolgte Verurteilung oder die Opfer namentlich bekannt gewesen wären, erst in den frühen 2010er Jahren sei eines der Opfer auf die Erzdiözese zugegangen (vgl. **Anlage 2**, S. 25 f.),
- er dem damaligen Generalvikar Dr. Gruber auch keinen „besonderen Auftrag“ erteilt habe, dem Priester seinen besonderen Dank abzustatten, ersterer möglicherweise aus eigener Initiative mündlich gefragt habe, ob er dem Priester einen, wie er es dann formuliert habe, „mehr persönlich gehaltenen“ Brief (bei dem es sich um einen Privatbrief Dr. Grubers an den Priester handele) schreiben solle, die gewählte Formulierung eine bei derartigen Anlässen übliche Routineformulierung sei, die nicht von ihm initiiert worden sei und ihm der Brief, mit Ausnahme der in der Frage zitierten einzelnen Formulierung (die ihm durch die Konfrontation im August 2021 erstmals bekannt geworden sei), bis heute niemals zur Kenntnis gebracht worden sei (vgl. **Anlage 2**, S. 26 f., 30),
- er sich auch an dieser Stelle gezwungen sehe, die in der Fragestellung angelegte Unterstellung, er hätte wissentlich einen als Sexualstraftäter verurteilten Priester in Superlativen überschwänglich belobigt, mit Nachdruck zurückzuweisen (vgl. **Anlage 2**, S. 26)

- es für eine Berücksichtigung der Tatfolgen für die Opfer im Zusammenhang mit dem vorbenannten Brief mangels seiner Kenntnis einer Tat oder Verurteilung gar keinen Anlass gegeben habe (vgl. **Anlage 2**, S. 27),
- während seiner Amtszeit als Erzbischof von München und Freising bezüglich des Priesters keine Personalentscheidungen zu treffen gewesen seien und aus den vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar gewesen sei, dass damals mit weiteren Übergriffen des Priesters zu rechnen gewesen sei, zumal die verurteilungsgegenständlichen Taten schon mehr als zehn Jahre zurückgelegen haben und auch aus seiner Tätigkeit in der ausländischen Diözese erkennbar keine Übergriffe bekannt geworden seien (vgl. **Anlage 2**, S. 28),
- die im Rahmen der vorläufigen Bewertung aufgestellte These seiner Kenntnis der staatlichen Verurteilung des Priesters falsch sei und jeglichen nachvollziehbaren Belegs entbehre, diese vielmehr auf bloßen Mutmaßungen beruhe, die zumindest teilweise auch auf nicht zutreffende Sachverhalte gestützt würden (vgl. **Anlage 2**, S. 28 f.),
- die Annahme, die Verleihung des Titels „Pfarrer“ und die darin zum Ausdruck kommende Wertschätzung sei nur mit völligem Desinteresse gegenüber den Opfern von Sexualdelikten und damit mit einer in offenem Widerspruch zum kirchlichen Selbstverständnis stehenden Haltung erklärbar, sei falsch und diffamierend, zeuge von einem bemerkenswerten Maß an Voreingenommenheit der Gutachter und könne daher nur als diffamierende Unterstellung gegenüber seiner Person verstanden werden; damit verließen die Gutachter ihre der Neutralität und Objektivität verpflichtete Rolle und begäben sich auf die Ebene der

subjektiven Bewertung, wenn nicht gar der Stimmungsmache und reinen Spekulation, wodurch sich die Gutachter selbst disqualifiziert hätten (vgl. **Anlage 2**, S. 30),

- Gleiches gelte mit Blick auf die Behauptung, er habe dem Priester – wie nicht – anlässlich dessen Ruhestandsversetzung seinen besonderen Dank ausrichten lassen, das Schreiben sei nicht einmal von ihm unterschrieben (vgl. **Anlage 2**, S. 30),
- die Behauptung, es seien keinerlei, geschweige denn angemessene Aktivitäten der Risikoprävention ergriffen worden, nicht nur insoweit falsch sei, als sie davon ausgehe, dass er Kenntnis von den gegen den Priester erhobenen Vorwürfen und dessen strafrechtlicher Verurteilung gehabt habe, was weder nachgewiesen noch nachweisbar und im Übrigen nicht zutreffend sei, sondern auch deshalb, weil zum fraglichen Zeitpunkt eine für die Diözesanleitung erkennbare von dem Priester ausgehende Gefahr für Kinder und Jugendliche nicht vorlag, weshalb Tätigkeitsbeschränkungen weder angemessen noch rechtlich denk- oder umsetzbar gewesen seien (vgl. **Anlage 2**, S. 31),
- die Behauptung, die weitere Verwendung des Priesters in der Seelsorge auch nach dessen Ruhestandsversetzung, sei mit dem kirchlichen Selbstverständnis nicht in Einklang zu bringen und nur mit dem vollständigen Desinteresse gegenüber Missbrauchsoffern und ihren Belangen zu erklären, sei falsch und Ausdruck einer subjektiven Voreingenommenheit und diffamierend; dies vor dem Hintergrund, dass es in den fast 20 Jahren nach seinen Taten keinerlei Verdachtsmomente gegen ihn und damit weder Anlass noch rechtliche Grundlage für eine Tätigkeitsbeschränkung gegeben habe, die Behauptung

vielmehr dazu geeignet sei, das Ansehen seiner Person durch falsche Behauptungen in der Öffentlichkeit herabzusetzen (vgl. **Anlage 2**, S. 31 f.),

- mangels seiner Kenntnis von den gegen den Priester erhobenen Vorwürfen auch der Vorwurf haltlos sei, er habe durch sein Verhalten den kirchlichen und priesterlichen Interessen einseitig den Vorzug gegenüber den Belangen von Missbrauchsoptionen gewährt (vgl. **Anlage 2**, S. 32).

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Erzbischofs Kardinal Ratzinger und emeritierten Papstes

Die vorläufige gutachterliche Bewertung einer vermuteten Kenntnis des damaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger beruhte auf dahingehenden, aus den Akten hervorgehenden Indizien, die aus gutachterlicher Sicht eine entsprechende Schlussfolgerung gestatteten. Papst em. Benedikt XVI. ist diesen Indizien dezidiert entgegengetreten. Insbesondere bestreitet er, am früheren Tätigkeitsort des Priesters seine Urlaube verbracht und im Zuge dessen Kenntnis von der Verurteilung des Priesters erlangt zu haben. Die Gutachter verfügen über keine unmittelbaren Erkenntnisse zu dieser Frage, die es gestatten würden, an der ursprünglich vermuteten Kenntnis von Papst em. Benedikt XVI. im Hinblick auf die einschlägige Verurteilung des Priesters und der daraus abgeleiteten vorläufigen Bewertung festzuhalten. Vor diesem Hintergrund sehen sie keine belastbare Grundlage mehr dafür gegeben, weiter von der zunächst angenommenen Kenntnis auszugehen und das Handeln des damaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger in diesem Fall, wie noch im Rahmen der vorläufigen Bewertung geschehen, kritisch zu beurteilen. Vielmehr sehen sie ihn insoweit insgesamt als entlastet an.

Die Vehemenz, mit der Papst em. Benedikt XVI. gerade in diesem Fall der vorläufigen gutachterlichen Bewertung entgegentritt, ist für die Gutachter überraschend. Die von ihm in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwürfe, die vorläufige Bewertung zeuge „von einem bemerkenswerten Maß an Voreingenommenheit“ und die Gutachter verließen damit „ihre der Neutralität und Objektivität verpflichtete Rolle und begäben sich auf die Ebene der subjektiven Bewertung, wenn nicht gar der Stimmungsmache und reinen Spekulation“, weisen die Gutachter zurück. Die Gutachter haben nicht nur die Grundlagen ihrer Bewertung im Einzelnen dargelegt. Papst em. Benedikt XVI. verkennt bei seiner Kritik an den Gutachtern, dass Neutralität und Objektivität eine jeder gutachterlichen Tätigkeit immanente Bewertung eines Sachverhalts nach gutachterlichem Verständnis gerade nicht ausschließen und nicht jede Sachverhaltsbewertung auf Voreingenommenheit beruht. Dass es für die Gutachter unverständlich ist, dass sich Papst em. Benedikt XVI. der Beantwortung sachverhaltsrelevanter Fragen betreffend Vorgänge nach seiner Amtszeit entzieht (siehe **Anlage 2**, S. 24 Ziff. 1.d) und 1.e)), sei vor diesem Hintergrund nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

c) Fall 37

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Nach einem vermutlich durch sexuelle Fehlverhaltensweisen bedingten Wechsel des vorrangig im Schuldienst tätigen Priesters in die Erzdiözese München und Freising, kam es dort zu einer ersten Verurteilung wegen zweifacher versuchter Unzucht mit Kindern und (sexueller) Beleidigung. Kirchlicherseits hatte dies nur insoweit Folgen, als seitens des Ordinariates – wenn auch nur halbherzig – aufgrund tatsächlichen oder befürchteten Widerstandes Dritter die Erteilung von (Religions-)Unterricht durch den Priester jedenfalls an öffentlichen Schulen zumindest vorübergehend unterbunden wurde.

Fast genau fünf Jahre nach der landgerichtlichen Verurteilung wurde gegen den Priester mittels Strafbefehl wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und exhibitionistischen Handlungen eine Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen zu je 36 DM festgesetzt. Der Strafbefehl liegt dem Ordinariat vor und war ausweislich eines diesbezüglich nach Einschätzung der Gutachter von Generalvikar Dr. Gruber gefertigten handschriftlichen Vermerks auch Gegenstand einer Erörterung zwischen Erzbischof Kardinal Ratzinger und diesem. Ausweislich des hierzu wiederum von Dr. Gruber gefertigten Vermerks sei der Erzbischof, also Kardinal Ratzinger, damit einverstanden gewesen, dass der Priester auf seiner Stelle verbleibt, da – wie es in dem Vermerk heißt – aus seiner, also des Erzbischofs Sicht, ein Skandal nicht zu befürchten gewesen sei. Bereits im folgenden Jahr kam es zu einer erneuten einschlägigen Verurteilung des Priesters – in diesem Fall wegen versuchten sexuellen Missbrauchs von Kindern und Erregung öffentlichen Ärgernisses – und zu der Verhängung einer zur Bewährung ausgesetzten mehrmonatigen Haftstrafe. In der Folge kam es zu einer fachärztlichen Behandlung des Priesters. Da staatlicherseits ein Einsatz im öffentlichen Schuldienst abgelehnt wurde, war der Priester sodann in einer Privatschule als Religionslehrer tätig. Im Rahmen der Seelsorgemithilfe übernahm er unter anderem Jugendgottesdienste.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Erzbischofs Joseph Kardinal Ratzinger stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde

(siehe dazu unten S. 712 ff.). Das Verhalten des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er in die Behandlung dieses Falles eingebunden war, und insbesondere in Anbetracht der ausweislich des Akteninhalts erfolgten dahingehenden Unterrichtung durch den damaligen Generalvikar Dr. Gruber nach dem Dafürhalten der Gutachter sehr viel dafür spricht, dass er Kenntnis von dem wegen eines Sexualdelikts gegen den Priester ergangenen Strafbefehl hatte,
- aufgrund der Begleitumstände, insbesondere der dokumentierten Praxis des Generalvikars Dr. Gruber, die Erzbischöfe von derartigen Vorgängen in Kenntnis zu setzen, nach Dafürhalten der Gutachter ebenfalls davon auszugehen ist, dass Kardinal Ratzinger sowohl die erste strafrechtliche Verurteilung des Priesters Anfang der 1970er Jahre als auch das spätere, im Ergebnis dritte Straferkenntnis gegen den Priester wegen eines vollendeten beziehungsweise versuchten Sexualdelikts möglicherweise bekannt war,
- er den Priester dennoch in seiner seelsorglichen Tätigkeit beließ und später sogar im Schuldienst einsetzte, ohne dass sich den gesichteten Unterlagen sachgerechte und zielführende Maßnahmen entnehmen lassen, die geeignet wären, um in Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse nicht von vornherein auszuschließenden und dann auch tatsächlich erfolgten erneuten sexuellen Übergriffen auf Minderjährige vorzubeugen, und damit Mitverantwortung dafür trägt, dass weitere Personen sexuellen Übergriffen des Priesters ausgesetzt waren und zu Schaden kamen,

- er nach Lage der Akten zu keinem Zeitpunkt sachgerechte Aktivitäten entfaltete, um die Ursachen für das Verhalten des Priesters zu ergründen und diesem Verhalten entgegenzuwirken und dadurch nach Möglichkeit (weitere) Geschädigte seiner Umtriebe zu verhindern,
- die nach Maßgabe des gesamtkirchlichen Rechts, namentlich der cc. 1939 ff. CIC/1917 sowie der Instruktion *Crimen sollicitationis* in Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse nach Auffassung der Gutachter gebotenen kirchenstrafrechtlichen Maßnahmen unterblieben sind,
- seine Handlungsweise unter Berücksichtigung der mutmaßlichen, vorstehend beschriebenen Kenntnis, unabhängig von der Frage der vorstehend benannten aus gutachterlicher Sicht vorliegenden Missachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen, nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei etwaigen, realistisch zu erwartenden und dann auch tatsächlich erfolgten erneuten Übergriffen des Priesters der Fall wäre beziehungsweise war,
- sein Augenmerk unter Berücksichtigung der mutmaßlichen vorstehend beschriebenen Kenntnis, ebenso wie das anderer kirchlicher Verantwortlicher, vor allem darauf zu liegen schien, die Handlungsweisen des Priesters vor der Öffentlichkeit, soweit möglich, verborgen zu halten,

- er sich nicht die Frage zu stellen schien, wie man mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren wäre, hinsichtlich dessen eine Verurteilung wegen mehrerer Sexualdelikte vorlag und weshalb das Verhalten des Priesters hier anders zu bewerten sei; wozu vorliegend umso mehr Anlass bestanden hätte, als der Priester hier tatsächlich als Lehrer tätig war und staatlicherseits eine weitere Tätigkeit des Priesters im öffentlichen Schuldienst kategorisch ausgeschlossen wurde.

Stellungnahme des damaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger und emeritierten Papstes

Die Gutachter haben den damaligen Erzbischof Kardinal Ratzinger mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Erzbischof Kardinal Ratzinger über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend lit. a) [S. 684 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- er an den Priester eine gewisse Erinnerung habe, insbesondere, dass er wusste, dass es sich um den Verwandten des Bischofs einer anderen deutschen Diözese gehandelt habe, der mit ihm aber nie über den Fall gesprochen habe (vgl. **Anlage 2**, S. 45),
- sich aus den Akten nicht ergebe, in welchem Umfang er mit Generalvikar Dr. Gruber über den Strafbefehl gesprochen habe, ihm auch sonst kein Gespräch diesbezüglich erinnerlich sei und er daher davor ausgehe, dass ihm die Gründe des Strafbefehls nicht mitgeteilt worden seien (vgl. **Anlage 2**, S. 46),

- aufgrund der Formulierung, „da ein Skandal nicht zu befürchten ist“, die Vermutung naheliege, dass er Informationen erhalten habe, die keinen Verdacht auf ein kirchenstrafrechtlich relevantes Verhalten zuließen, da er ansonsten der weiteren Verwendung des Priesters an seiner Stelle nicht zugestimmt hätte (vgl. **Anlage 2**, S. 46),
- ihm weder bekannt sei, warum der Priester in die Erzdiözese München und Freising gekommen, noch dass dieser Anfang der 1970er Jahre wegen sexuellen Missbrauchs an Kindern verurteilt worden war und dass er keine Kenntnis über die Hintergründe über den Strafbefehl gegen den Priester habe (vgl. **Anlage 2**, S.46),
- er die Frage, ob Einsicht in staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Akten beantragt wurde, nicht beantworten könne und dass dies nicht in seinen Aufgabenbereich als Erzbischof gefallen sei, dass er mangels Kenntnis von einem sexuellen Missbrauch auch keinen Anlass gehabt habe, darauf hinzuwirken, und dass im Übrigen darauf hinzuweisen sei, dass aus Sicht der Personen, die den Fall behandelt hätten, bereits im Rahmen der Information gemäß Nr. 22 MiStra Unterlagen vorgelegen hätten, aus denen sich das Tatgeschehen mit hinreichender Deutlichkeit ergebe (vgl. **Anlage 2**, S. 47),
- dass er, Kardinal Ratzinger, vollständige Kenntnis von den Gründen gehabt habe, die zur Verurteilung des Priesters führten, ergebe sich nicht aus den Akten (vgl. **Anlage 2**, S. 47),
- selbst wenn er aber teilweise von den Hintergründen der ersten Verurteilung Anfang der 1970er Jahre und des Strafbefehls Kenntnis gehabt hätte, zu berücksichtigen sei, dass der Priester als Exhibitionist und

nicht als Missbrauchstäter im eigentlichen Sinn aufgefallen sei, wobei es nicht zu Berührungen der Opfer gekommen sei, und dass er bei seinen Handlungen als „anonymer Privatmann“ gehandelt habe und nicht als Priester erkennbar gewesen sei und der Priester sich in der Seelsorge selbst und im Religionsunterricht nicht das Mindeste habe zuschulden kommen lassen, sondern dieser im Gegenteil sehr geschätzt und beliebt gewesen sei und bei seiner Abberufung Ende der 1970er Jahre Eingaben gemacht und Unterschriften zu seinen Gunsten gesammelt worden seien und die Schulleitung bei seiner Pensionierung Ende der 1980er Jahre darauf gedrängt habe, ihn wenigsten als Schulseelsorger behalten zu dürfen (vgl. **Anlage 2**, S. 47 f.),

- anlässlich der Verurteilung Anfang der 1970er Jahre – unabhängig davon, dass er hiervon persönlich keine Kenntnis gehabt habe – kirchlicherseits Maßnahmen in Richtung des Priesters, der sich bereits nach dem ersten Vorfall in Therapie begeben habe, erfolgt seien, dies in Form eines Schulverbots und dem Einsatz in der Kranken- und Altenseelsorge (vgl. **Anlage 2**, S. 48),
- der Strafbefehl Mitte der 1970er Jahre wegen minderschwerer Vergehen erfolgt sei, der Priester seine Taten nicht im kirchlichen Kontext begangen habe und im Zusammenhang mit der damals noch herrschenden, heutigem Wissen aber widersprechenden psychologischen Ansicht, dass Pädophilie heilbar sei, keine Gefährdung im Rahmen seiner priesterlichen Tätigkeit bestand (vgl. **Anlage 2**, S. 48),
- jedoch damals stärker darauf hätte gedrängt werden müssen, dass der Priester seine Therapie fortführe, was dann Ende der 1970er nach dem dritten Vorfall auch erfolgt sei (vgl. **Anlage 2**, S. 48),

- er keine Kenntnisse von dem Hintergrund des Strafbefehls hatte und er deshalb keine Veranlassung hatte, die Verantwortlichen der damaligen Pfarrei zu informieren und dass vermutlich von einer Bekanntmachung des dritten Vorfalles vom Ende der 1970er Jahre, der erneut außerhalb des pastoralen und beruflichen Wirkens gestanden habe, abgesehen worden sei, um noch größere Verwerfungen, als die durch die Abberufung schon entstandenen, zu vermeiden und dem Priester einen Neuanfang zu ermöglichen und dass sich diese Einschätzung rückblickend als zutreffend erwiesen habe, da es zu keinem weiteren Rückfall mehr gekommen sei (vgl. **Anlage 2**, S. 49),
- er nicht wisse, warum er nicht über den Hintergrund der strafrechtlichen Maßnahmen informiert worden sei und eine solche Information des Erzbischofs im Ermessen des Generalvikars gelegen habe und hier zu berücksichtigen sei, dass es an der Verwerflichkeit der Taten, die Mitte der 1970er Jahre zu dem Strafbefehl führten, keinen Zweifel gebe, es sich jedoch um „minderschwere Delikte“ handle, deren im nichtöffentlichen Strafbefehlsverfahren verhängtes Strafmaß noch unter dem der Verurteilung vom Anfang der 1970er Jahre gelegen habe, und dass sich die Vorfälle nicht im beruflichen Kontext des Priesters ereignet hätten (vgl. **Anlage 2**, S. 49 f.),
- die Eltern der Geschädigten vermutlich gut unterschieden hätten, dass das private Fehlverhalten eines Priesters der Kirche nicht anzulasten sei und wohl deshalb niemand auf die Kirche zugekommen sei oder eine Reaktion des Erzbischöflichen Ordinariats „geschweige denn des Erzbischofs“ erwartet habe und die diesbezügliche Frage der Gutachter – warum keine Maßnahme in Richtung der Geschädigten ergriffen

wurden – eine anachronistische Rückprojektion heutiger Gepflogenheiten sei (vgl. **Anlage 2**, S. 50),

- er keine Erinnerung daran habe, dass der Priester den Grund für die Resignation in seiner Gemeinde nicht kommunizieren sollte, sodass er davon ausgehe, dass er keine diesbezügliche Kenntnis gehabt habe und aus seiner Sicht zum Zeitpunkt der Resignation auch kein diesbezüglicher Informationsbedarf in der Gemeinde bestand, da zu diesem Zeitpunkt das staatliche Strafverfahren noch nicht abgeschlossen und somit die Unschuldsvermutung zu beachten gewesen sei (vgl. **Anlage 2**, S. 51),
- das zweite, Ende der 1970er Jahre gegen den Priester ergangene, Urteil erst nach seiner Amtszeit an das Erzbischöfliche Ordinariat übermittelt wurde und sich aus den Akten nicht ergebe, dass er – anders als Generalvikar Dr. Gruber – über die Verurteilung informiert worden war und dass dies auch nicht der Fall sei, (vgl. **Anlage 2**, S. 51),
- nach der zweiten Verurteilung des Priesters durch die Personalverantwortlichen (Generalvikar und Personalreferent) adäquat reagiert worden sei, insbesondere durch Herausnahme des Priesters aus der Seelsorge und Verknüpfung eines schulischen Einsatzes mit dem fachärztlichen Attest vom Anfang der 1980er Jahre, er selbst dabei jedoch nicht involviert gewesen sei und der Priester später ohne weitere Vorfälle (im Gegenteil sei das Wirken des Priesters vom Schulleiter in hellsten Farben gelobt worden) längere Zeit an einer privaten Schule tätig gewesen sei (vgl. **Anlage 2**, S. 52),

- weder die Pfarrei in der der Priester vor seiner zweiten Verurteilung noch dessen neue Pfarrei, in der der Priester „wohl eher formal“ adskribiert gewesen sei, über die zweite Verurteilung informiert worden seien, da diese Information nur die Diskreditierung des Priesters in der ersten Pfarrei zur Folge gehabt hätte, und er in der neuen Pfarrei überwiegend im Krankenhaus tätig gewesen sei (vgl. **Anlage 2**, S. 53),
- er keine Kenntnis von einer stationären Behandlung des Priesters und/oder der Einnahme von Medikamenten gehabt habe und sich dies darüber hinaus vor seiner Amtszeit zu Beginn der 1970er Jahre ereignet habe (vgl. **Anlage 2**, S. 53),
- er nicht in die Entscheidung über die Vorlage einer „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ eingebunden gewesen sei und an der entsprechenden Ordinariatssitzung nicht teilgenommen habe (vgl. **Anlage 2**, S. 54),
- es sich aus den Akten nicht ergebe, dass ihm die Bescheinigung des Psychiaters vom Anfang der 1980er Jahre, die sich selbst nicht in den Akten befinde, vorgelegt worden sei und dass ihm ausweislich der Akten nur die Anweisung zum Religionsunterricht an der privaten Wirtschaftsschule habe zugeleitet werden sollen, dass die Einbindung von fachärztlicher Expertise aber aus seiner Sicht für ein umsichtiges Verhalten der damals aus seiner Sicht Verantwortlichen sowie für Sorge um die Vermeidung weiterer Opfer spreche (vgl. **Anlage 2**, S. 54),
- weder die beiden Verurteilungen noch der Strafbefehl gegen den Priester nach seiner Erinnerung in einer Ordinariatssitzung besprochen worden seien, er daher davon ausgehe, dass dies auch nicht der Fall

gewesen sei, und dass sich dies auch nicht aus den Akten ergebe (vgl. **Anlage 2**, S. 54).

- er auf Basis seines Aktenstudiums nur Vermutungen darüber anstellen könne, warum der mehrfach verurteilte Priester Anfang der 1980er Jahre als Religionslehrer und in der Seelsorgsmithilfe angewiesen worden sei, der Schuleinsatz jedoch nicht an einer Volksschule, sondern einer privaten Wirtschaftsschule, und erst nach Vorlage eines ärztlichen Attests erfolgt sei und selbst das Kultusministerium keine Bedenken gegen den Einsatz an einer privaten Schule gehabt habe (vgl. **Anlage 2**, S. 55),
- er das Schreiben des Priesters an den Personalreferenten, in dem der Priester seine Unzufriedenheit über seinen Psychiater zum Ausdruck gebracht habe, nicht kenne und dass der handschriftliche Verteilervermerk „EB“ nicht belege, dass es ihm vorgelegt worden sei und aus diesem Schreiben auch nicht folge, dass der Priester über den Psychiater unzufrieden war, sondern dass dieser eine nicht näher bezeichnete „Belastung“ nicht hinreichend angesprochen habe (vgl. **Anlage 2**, S. 56),
- er in der Ordinariatssitzung, in der Überlegungen angestellt wurden, den Priester als Religionslehrer an einer Berufsschule einzusetzen, teilgenommen habe (vgl. **Anlage 2**, S. 56),
- er nicht wisse, warum der städtische Träger der Berufsschule den Einsatz des Priesters abgelehnt habe und dass die Absage keinen Anlass zu weiteren Schlussfolgerungen gab, da der Priester zu diesem Zeitpunkt bereits an der privaten Schulte tätig gewesen sei und es

hinsichtlich des Einsatzes des Priesters keine Beanstandungen gab (vgl. **Anlage 2**, S. 56 f.),

- sich aus den Akten nicht ergebe, in welchem Umfang er von Generalvikar Dr. Gruber über den Priester informiert worden sei, der Hinweis in der Akte „da ein Skandal nicht zu befürchten ist“ jedoch dokumentiere, dass die Informationen, die er erhalten habe, so waren, dass sie in ihm keinen Verdacht über ein kirchenstrafrechtlich relevantes Verhalten, insbesondere von sexuellen Übergriffen, vermittelt hätten (vgl. **Anlage 2**, S. 57),
- die Abberufung des Priesters von seiner Stelle massive Proteste der Gläubigen und des Pfarrgemeinderates hervorgerufen habe und dass diese Eingaben aber ausnahmslos an Generalvikar Dr. Gruber und den Personalreferenten gerichtet gewesen seien, er an diese Eingaben auch keine Erinnerung habe, weshalb er davon ausgehe, keine Kenntnis gehabt zu haben, und dass auch dies zeige, dass von einer Einbindung in die Behandlung des Falles mit Blick auf seine Person nicht gesprochen werden könne (vgl. **Anlage 2**, S. 58),
- die Behauptung der Gutachter, dass er Kenntnis von der ersten Verurteilung des Priesters, die lange vor seiner Amtszeit erfolgt sei, gehabt habe, falsch und eine Unterstellung sei und durch keinerlei Hinweise in den Akten auch nur annähernd gedeckt sei (vgl. **Anlage 2**, S. 58),
- die Behauptung der Gutachter, es seien keine Maßnahmen zur Verhinderung etwaiger weitere Übergriffe durch den Priester erfolgt, unter dem Gesichtspunkt zu betrachten sei, dass er keine Kenntnisse von

sexuellen Übergriffen gehabt habe und deshalb dazu keine Veranlassung gehabt habe (vgl. **Anlage 2**, S. 58),

- die vorgenannte Behauptung der Gutachter zudem ein Zerrbild des Handelns der aus seiner Sicht Verantwortlichen darstelle, da der Priester sich bereits Anfang der 1970er Jahre in therapeutische Behandlung begeben habe, die Handlungen, die Teil der Verurteilung Mitte der 1970er Jahre geworden waren, unter dem Schweregrad der früheren Verurteilung gelegen hätten und die Handlungen nicht im seelsorglichen Kontext erfolgt seien (vgl. **Anlage 2**, S. 59),
- die Handlungen des Priesters nach damaligem Maßstab kirchenrechtlich vermutlich nicht strafbar gewesen seien, da „die Heranziehung des Strafrechts des CIC/1917 [...] in diesen Jahren zwischen dem Vat II und dem Inkrafttreten des CIC/1983 eine als geradezu abwegig erscheinende Option“ gewesen sei und das „Kirchenrecht des CIC/1917 [...] allgemein als nichtmehr [*sic*] in Geltung stehend angesehen [wurde], der neue Codex aber [...] noch nicht in Kraft“ gewesen sei (vgl. **Anlage 2**, S. 59),
- der Priester Ende der 1970er Jahre von seiner damaligen Pfarrei entpflichtet und im Schuldienst mit älteren Schülern erst nach Einholung eines fachärztlichen Zeugnisses wieder eingesetzt worden sei, wohingegen die Geschädigten der bestraften Taten vorpubertäre Mädchen gewesen seien, und er in der Pfarrseelsorge nur noch zur Mithilfe angewiesen war und dass es nach der letzten Verurteilung zu keinen weiteren Vorfällen gekommen sei, der Priester vielmehr vom Schulleiter „in den hellsten Farben gelobt“ worden sei (vgl. **Anlage 2**, S.59),

- der Vorwurf, er habe keine Aktivitäten entfaltet, schon deshalb unzutreffend sei, da er keine Kenntnis von dem relevanten Verhalten des Priesters gehabt habe und der Vorwurf den Umstand verkenne, dass der Priester seit Anfang der 1970er, wenn auch mit offenbar nachlassender Intensität, in therapeutischer Behandlung gewesen sei und der Schuleinsatz von einem fachärztlichen Attest abhängig gemacht worden sei (vgl. **Anlage 2**, S. 60),
- die Behauptung falsch sei, dass die nach gesamtkirchlichem Recht geforderten Maßnahmen unterblieben seien, da der Priester ausschließlich sexuelle Handlungen „vor“ und nicht „mit“ anderen Personen vorgenommen habe, was zwar nichts an der Sündhaftigkeit und der moralischen Verwerflichkeit dieser Handlungen und dem dadurch erfolgenden schwer sündhaften Verstoß gegen das sechste Gebot ändere, sie jedoch von der einschlägigen kirchlichen Strafnorm nicht umfasst und daher kirchenrechtlich nicht strafbar seien und erst seit dem Jahr 2020 geklärt sei, dass auch exhibitionistische Handlungen unter den Begriff der Sünde fallen können (vgl. **Anlage 2**, S. 60 f.),
- die Behauptung der Gutachter, sein Handeln stehe nicht im Einklang mit dem kirchlichen Selbstverständnis, irreführend sei, da sie ihm eine tatsächlich nicht vorhandene Kenntnis von den relevanten Handlungen des Priesters und entsprechender Wiederholungsfahr unterstelle, was aus den Akten aber nicht nachweisbar sei und der Vorwurf zudem eine unzulässige Rückprojektion heutiger Maßstäbe auf die damaligen Gegebenheiten sei (vgl. **Anlage 2**, S. 61 f.),
- in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen sei, dass der Priester kein Missbrauchstäter im eigentlichen Sinn, sondern Exhibitionist war

und es zu keinen Berührungen an den Geschädigten kam und der Priester die Taten als Privatperson und nicht als Priester erkennbar verübt habe und die Erzdiözese München und Freising im Fall des Priesters insgesamt mit Augenmaß gehandelt habe (vgl. **Anlage 2**, S. 62),

- es zu bedauern sei, dass es zur damaligen Zeit keine den heute etablierten Standards entsprechende Sicht auf die Geschädigten gegeben habe (vgl. **Anlage 2**, S. 63),
- der Vorwurf aus der Luft gegriffen sei, dass sein Augenmerk darauf gelegen habe, den Fall des Priesters von der Öffentlichkeit soweit wie möglich verborgen zu halten, da er schon keine Kenntnis von den relevanten Sachverhalten gehabt habe und sein Hinweis, in Bezug auf den Priester sei kein Skandal zu erwarten, nur so zu verstehen sei, dass er die strafbaren Handlungen des Priesters nicht gekannt habe (vgl. **Anlage 2**, S. 63),
- er für einen Vergleich mit einem Lehrer oder Kindergärtner keinen Anlass gehabt habe, da er keine Kenntnis von den sexuellen Verfehlungen des Priesters gehabt habe (vgl. **Anlage 2**, S. 63).

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Erzbischofs Kardinal Ratzinger und emeritierten Papstes

Die Stellungnahme des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger ist aus gutachterlicher Sicht nicht dazu geeignet, die vorläufige gutachterliche Bewertung grundlegend in Frage zu stellen.

Papst em. Benedikt XVI. behauptet nicht, dass der Ablauf des Falles in tatsächlicher Hinsicht von den Gutachtern ganz oder im Wesentlichen unrichtig dargestellt sei, bestreitet jedoch auch hier eine Kenntnis von (nach staatlichem Recht) strafbaren Verhaltensweisen des Priesters und weist darauf hin, dass ihm eine solche nach Aktenlage nicht nachzuweisen sei.

Die Gutachter gehen jedoch nach wie vor von einer entsprechenden Kenntnis des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger von strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen des Priesters aus. Im Fall des Priesters erfolgten zwei Verurteilungen und ein Strafbefehl, zwei dieser Entscheidungen während der Amtszeit des damaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger. Die Gutachter halten es auch unter Berücksichtigung der Darstellung von Papst em. Benedikt XVI. für lebensfremd, dass eine Information des Erzbischofs über zwei strafrechtliche Entscheidungen gegen einen in seiner Erzdiözese inkardinierten Priester, der noch dazu ein Verwandter des Bischofs einer anderen Diözese war, nicht erfolgte, dies nicht nur aufgrund der Brisanz derartiger Vorgänge, sondern insbesondere auch aufgrund der Erkenntnis der Gutachter, dass der damalige Generalvikar Dr. Gruber sowohl den Amtsvorgänger als auch den Nachfolger des damaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger über derartige Sachverhalte in Kenntnis gesetzt hat. Tatsächlich behauptet Papst em. Benedikt XVI. auf entsprechende Nachfrage unter Verweis auf eine im anderen Zusammenhang gegebene Antwort lediglich, keine Kenntnis davon zu haben, aus welchen Gründen der Strafbefehl ergangen ist (vgl. **Anlage 2**, S. 46). Nach dem Verständnis der Gutachter ist einerseits daraus zu folgern, dass ihm die Existenz des Strafbefehls an sich bekannt war, und es andererseits fernliegend ist, dass das Faktum einer Strafverhängung gegen einen ihm anvertrauten Priester ihm ohne jegliche Information oder wenigstens Nachfragen seinerseits zu den Hintergründen erfolgt sein soll; die Einlassung ist daher aus Sicht der Gutachter als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Insoweit

untauglich ist nach Auffassung der Gutachter auch der Einwand Benedikts XVI., die Formulierung „da ein Skandal nicht zu befürchten ist“ beweise seine Unkenntnis. Die von ihm dafür angegebene Begründung, dadurch sei dokumentiert, dass die Informationen, die er erhalten habe, so gewesen seien, dass sie den Verdacht von sexuellen Übergriffen nicht begründet hätten, da er ansonsten diese Einschätzung nicht getroffen hätte, ist nach gutachterlichem Dafürhalten nicht tragfähig. Sie beweist entgegen der Auffassung von Papst em. Benedikt XVI. nicht dessen Unkenntnis, sondern setzt diese vielmehr als Prämisse voraus und ist daher als logischer Fehlschluss zu qualifizieren.

Hinsichtlich der zweiten Strafverhängung gegen den Priester während der Amtszeit von Papst em. Benedikt XVI. als Erzbischof Ende der 1970er Jahre ist aus Sicht der Gutachter festzuhalten, dass die Zustellung der Urteilsgründe erst nach dessen Amtszeit die möglicherweise frühere Kenntniserlangung von den Vorwürfen und der Verurteilung aus Gutachtersicht nicht ausschließt. Die von Papst em. Benedikt XVI. selbst in Bezug genommene Nr. 22 MiStra schreibt nämlich auch die Mitteilung der Anklageerhebung verpflichtend vor. Eine derartige Mitteilung hätte auch die Kenntnis von den Vorwürfen zur Folge, ohne dass es auf die Übermittlung des vollständigen Urteils ankäme.

Dass die durch den Mitte der 1970er Jahre ergangenen Strafbefehl abgeurteilten Straftaten durch Papst em. Benedikt XVI. nach dem Eindruck der Gutachter gleichsam zur Rechtfertigung des eigenen Handelns durch die Qualifizierung als „minderschwere Delikte“ relativiert werden, ist aus Sicht der Gutachter irritierend. In der maßgeblichen Entscheidung finden sich dafür keine Anhaltspunkte. Der Strafbefehl erging aufgrund eines vollendeten sexuellen Missbrauchs von Kindern. Dass die sexuellen Handlungen nicht „mit“,

sondern „vor“ einer anderen Person vorgenommen wurden, rechtfertigt aus Sicht der Gutachter nicht die Bagatellisierung dieser Tat(en) als minder schwer, noch die Annahme von Papst em. Benedikt XVI., der Priester sei kein Missbrauchstäter im eigentlichen Sinn. Nach einschlägigen damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen kommt es (wie auch heute) für die Vollen- dung des § 176 StGB a. F. und die damit einhergehende Qualifizierung des Handelnden als Missbrauchstäter auf eine Berührung des Opfers nicht ent- scheidend an.

Dass dem Erzbischof Informationen über derartige Straftaten vorenthalten worden sein sollen, ist nach gutachterlicher Überzeugung nicht nur nahezu ausgeschlossen, sondern nur schwer mit der Sachbehandlung in anderen Fällen bei den Vorgängern und Nachfolgern des damaligen Erzbischofs Kar- dinal Ratzinger, soweit sich diese den Akten und den (Zeitzeugen-)Aussagen beteiligter Personen und beteiligter Erzbischöfe entnehmen lässt, in Einklang zu bringen. Kardinal Ratzinger wäre ausweislich seiner Stellungnahme der einzige Erzbischof, der derart gezielt über Straftaten seiner Priester im Unkla- ren gelassen worden wäre.

Damit bleibt es nach Auffassung der Gutachter auch im Übrigen bei der vor- läufigen Bewertung, da Papst em. Benedikt XVI. diese im Wesentlichen nur mit seiner fehlenden Kenntnis des strafrechtlich relevanten Sachverhaltes be- gründet und zudem darauf verweist, man habe im Erzbischöflichen Ordina- riat damals mit Augenmaß agiert. Darüber hinaus ist nach Auffassung der Gutachter das Folgende festzuhalten:

Die Handlungen des Priesters sind entgegen der rechtlichen Auffassung von Papst em. Benedikt XVI. kirchenstrafrechtlich von Relevanz. Die Einlassung, dass das Kirchenrecht des CIC/1917 zum maßgeblichem Zeitpunkt hier

allgemein als nicht mehr in Geltung stehend angesehen wurde, ist für die Gutachter nicht nachvollziehbar und findet in der kirchenrechtswissenschaftlichen Literatur keine Entsprechung und ist daher nach Wertung der Gutachter als den damaligen Erzbischof Kardinal Ratzinger nicht entlastende Schutzbehauptung zu qualifizieren. Gleiches gilt für die von Papst em. Benedikt XVI. vorgebrachte Unkenntnis der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ in Folge unterbliebener Promulgation. Die Gutachter sind, wie bereits unter B. IV. 2. lit. a) dargestellt, nicht der Auffassung, dass die in Bezug auf diese Normen behauptete Unkenntnis tatsächlich im größeren Umfang bestand. Darüber hinaus gilt auch für den ehemaligen Erzbischof Kardinal Ratzinger, dass eine – auch nur angenommene – Unkenntnis der Instruktion nicht dazu geeignet ist, diese nicht zumindest in objektiver Sicht als Handlungsmaßstab heranzuziehen. Darüber hinaus hätte entgegen der von Papst em. Benedikt XVI. geäußerten Auffassung, wie bereits unter B. II. 3. lit. b) dargestellt, eine Verfolgung und Ahndung exhibitionistischer Handlungen des Priesters jedenfalls auf der Grundlage der einschlägigen Normen des CIC/1917 erfolgen können und – nach Meinung der Gutachter – auch müssen.

Zudem sind die von Papst em. Benedikt XVI. vorgebrachten Argumente, es sei insbesondere hinsichtlich der Prävention von weiteren Vorfällen zu einer sachgerechten Behandlung durch das Erzbischöfliche Ordinariat gekommen, aus Sicht der Gutachter nicht durchgreifend. Dies schon deshalb, da es auch und gerade während der Amtszeit des damaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger zu zwei weiteren Schuldsprüchen gegen den Priester kam. Wie von Papst em. Benedikt XVI. selbst eingeräumt, konnte der Priester im staatlichen Schuldienst nicht, sondern nur in einer privaten Wirtschaftsschule eingesetzt werden. Aus Sicht der Gutachter sind die Vorstrafen des Priesters hier eindeutig als Grund auszumachen; eine Wertung die Papst em. Benedikt XVI. nicht teilt. Inwiefern der „Umweg“ über den privaten Schuldienst eine

adäquate Risikovermeidung darstellt, erschließt sich den Gutachtern angesichts der Vorgeschichte des Priesters und des Alters der Schüler einer Wirtschaftsschule – bei denen es sich jedenfalls überwiegend um Minderjährige gehandelt haben dürfte – nicht. Es erscheint den Gutachtern nahezu ausgeschlossen, dass ein Lehrer in einer auch nur annähernd vergleichbaren Situation weiter im Unterricht verwendet worden wäre.

Aus Sicht der Gutachter wurden auch keine ausreichenden und geeigneten Maßnahmen ergriffen, um die Ursachen für das Handeln des Priesters zu ergründen und so weitere Geschädigte zu verhindern. Wie Benedikt XVI. selbst anführt, war der Priester bereits seit Anfang der 1970er Jahre nach seiner ersten Verurteilung in therapeutischer Behandlung. Nach Meinung der Gutachter war es nach der Verhängung des Strafbefehls mehr als naheliegend, dass diese Maßnahme nicht zum Erfolg geführt hat. Der Erlass des Strafbefehls hatte auch nicht zur Folge, dass die Behandlung und deren Erfolg seitens des Ordinariats einer kritischen Überprüfung auch im Hinblick auf einen etwaigen Intensivierungsbedarf unterzogen worden wäre. Zeitlich nachfolgend verübte der Priester eine weitere Tat, wegen der er noch in der Amtszeit des damaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger verurteilt wurde. Aufgrund dieses aus Sicht der Gutachter damit zum Ausdruck kommenden Desinteresses halten sie auch an ihrer Wertung der Unvereinbarkeit des Handelns des damaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger mit dem kirchlichen Selbstverständnis fest.

Damit ist der Vorwurf, dass auch das Augenmerk des damaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger darauf gelegen habe, den Fall des Priesters von der Öffentlichkeit soweit möglich verborgen zu halten, nach Meinung der Gutachter nicht aus der Luft gegriffen, wie Papst em. Benedikt XVI. unter Verweis darauf behauptet, dass er keine Kenntnis von den strafrechtlich relevanten

Handlungen des Priesters gehabt habe. Vorstehend wurde eingehend dargelegt, dass die Gutachter diese Behauptung nicht als tragfähig ansehen. Im Übrigen tritt er der Auffassung der Gutachter, dass die Frage der Öffentlichkeitswirkung ein für ihn maßgebliches Entscheidungskriterium war, nicht entgegen, sondern bestätigt diese vielmehr dadurch, dass sein damaliger Hinweis, es sei kein Skandal zu befürchten, erklärtermaßen auf die Berücksichtigung der Öffentlichkeit abzielt.

Schließlich ist es aus Sicht der Gutachter nicht nachvollziehbar, dass in Richtung der Geschädigten oder deren Erziehungsberechtigten deshalb keine Reaktion erfolgt sein soll, da diese eine Kontaktaufnahme gar nicht „erwartet“ hätten, da es sich um ein Fehlverhalten des Priesters fernab von seiner seelsorgerischen Tätigkeit gehandelt habe. Zum damaligen Zeitpunkt waren auch aus kirchlicher Sicht die schwerwiegenden Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern erkennbar. Selbst wenn die Gutachter unterstellen, die Taten des Priesters seien nicht im kirchlichen Kontext zu beurteilen, kommen sie zu dem Ergebnis, dass eine Reaktion in Richtung der Geschädigten dennoch, nicht zuletzt aus dem kirchlichen Selbstverständnis heraus, angezeigt war. Die Einlassung von Papst em. Benedikt XVI., eine solche Reaktion sei gar nicht erwartet worden, verfängt daher nach Meinung der Gutachter nicht, da dies zwangsläufig bedeuten würde, der moralische Anspruch der Kirche sei hinsichtlich menschlicher Zuwendung auf das Notwendigste beschränkt und gehe nicht über das hinaus, was „erwartbar“ sei.

d) Fall 40

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Mitte der 1970er Jahre wurde der Priester einer ausländischen Diözese und Verwandter des dortigen Bischofs mit landgerichtlichem Urteil wegen

mehrfachen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt. Die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Die dortige Bistumsleitung veranlasste die Aufnahme des missbräuchlich tätig gewordenen Priesters als „studierender Priester“ in der Erzdiözese München und Freising. Mit Blick auf das Aufnahmegesuch führte er laut einer Aktennotiz persönliche Gespräche unter anderem mit dem damaligen Generalvikar Dr. Gruber und dem damaligen Erzbischof Kardinal Ratzinger. In der Folgezeit wurde beschlossen, den Priester als Kaplan in der Seelsorgemithilfe einzusetzen. Schulischen Religionsunterricht sollte er jedoch nicht erteilen. Mit einem von einem hochrangigen Bediensteten des Erzbischöflichen Ordinariats als „streng vertraulich“ gekennzeichnete Schreiben wurde unter anderem dem Erzbischof und dem Generalvikar die zwischenzeitlich erfolgte Verurteilung des Priesters zur Kenntnis gebracht. An den verschiedenen Einsatzorten des Priesters kam es jedoch bereits nach kurzer Zeit zu Spannungen und Unstimmigkeiten, die zu wiederholten Versetzungen des Priesters führten. Als Anfang der 1980er Jahre bekannt wurde, dass der Priester beim Nacktbaden beobachtet worden sei und sich intensiv um private Kontakte mit Ministranten bemühte, wurde dem Priester daraufhin vom Verfasser des vorgenannten Schreibens jede Zelebration in der Pfarrei untersagt. Die Mitglieder der Ordinariatssitzung sahen die „Zumutbarkeit überschritten“ und beschlossen, den Anstellungsvertrag mit dem Priester zu kündigen.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Erzbischofs Joseph Kardinal Ratzinger stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es

sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 728 ff.). Das Verhalten des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- der Verdacht besteht, dass er mit dem Priester im Zusammenhang mit der Aufnahme in den Dienst der Erzdiözese München und Freising ein Gespräch geführt hat und er deshalb sowie aufgrund der diesbezüglichen Beratungen in der Ordinariatskonferenz in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- die von den Gutachtern gesichteten Unterlagen die Schlussfolgerung nahelegen, dass er den betroffenen Priester offenkundig mehr oder weniger ohne Berücksichtigung der ihm nach Einschätzung der Gutachter bekannten einschlägigen Verurteilung in seiner Heimatdiözese, in den Dienst der Erzdiözese München und Freising übernommen hat und dort, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, seelsorgerisch und mithin auch in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen als Priester einsetzte,
- keine Maßnahmen aktenkundig dokumentiert sind, die, soweit möglich, sicherstellen sollten, dass vergleichbare Übergriffe durch den Priester in Zukunft ausgeschlossen sind,
- anhand der ausgewerteten Akten nicht erkennbar ist, dass Kardinal Ratzinger über eine erhebliche Zeitspanne erhobene Klagen aus dem eigenen Erzbistum betreffend den Priester, hinsichtlich derer viel dafür spricht, dass ihm diese bekannt waren, zum Anlass genommen hätte, den Priester aus der Seelsorge herauszunehmen, sondern die Lösung

für die immer wieder auftretenden „Schwierigkeiten“ mehrfach in der Versetzung des Priesters suchte,

- er sich nicht die Frage gestellt zu haben schien, wie man mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren wäre, hinsichtlich dessen eine Verurteilung wegen eines Sexualdelikts vorlag und weshalb das Verhalten des Priesters hier anders zu bewerten wäre.

Stellungnahme des damaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger und emeritierten Papstes

Die Gutachter haben den damaligen Erzbischof Kardinal Ratzinger mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Erzbischof Kardinal Ratzinger über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend lit. a) [S. 684 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- er sich weder an die Person noch an Begegnungen oder an irgendwelche Zusammenhänge erinnern könne, in denen ihm der Name des Priesters begegnet sei, und er daher sicher sei, dass er dem Priester weder begegnet, noch mit dem Vorgang befasst gewesen sei (vgl. **Anlage 2**, S. 6),
- er keine Erinnerung an ein persönliches Gespräch mit dem Priester habe und daher davon ausgehe, dass ein solches nicht stattgefunden habe, und dies auch dadurch untermauert werde, dass sein

Terminkalender nach Mitteilung des Erzbischöflichen Archivs keinen auf ein solches Gespräch deutenden Eintrag enthalte (vgl. **Anlage 2, S. 7**),

- das Konfrontationsschreiben weder Belege noch ein konkretes Indiz benenne, wonach ein solches Gespräch stattgefunden habe, sondern insoweit lediglich auf die „gesichteten Aktenbestände“ verweise (vgl. **Anlage 2, S. 7**),
- das vorgelegte Aktenmaterial die Tatsache, dass ein solches Gespräch stattgefunden habe, nicht bestätigte (vgl. **Anlage 2, S. 7**),
- die Aktenbestände lediglich „ein vermeintliches Indiz für das vermeintliche Stattfinden und den Inhalt des Gesprächs“ mit dem Priester enthielten, namentlich einen Brief des Priesters an den damaligen Personalreferenten des Erzbischöflichen Ordinariats (vgl. **Anlage 2, S. 7**),
- sich dem besagten Schreiben des Priesters nicht entnehmen ließe, dass die Missbrauchsvorwürfe oder gar das parallel stattfindende Strafverfahren Gegenstand eines solchen Gesprächs mit ihm, dem damaligen Erzbischof Kardinal Ratzinger – wenn es denn überhaupt stattgefunden haben sollte –, gewesen seien (vgl. **Anlage 2, S. 7**),
- ihm weder die gegen den Priester im Raum stehenden Missbrauchsvorwürfe noch dessen strafrechtliche Verurteilung bekannt gewesen seien und sich seine Kenntnis auch nicht aus den ihm im Rahmen der Anhörung vorgelegten Aktenbeständen ergebe, zumal die Entscheidung, den Priester in der Erzdiözese aufzunehmen und dort einzusetzen, vor der strafrechtlichen Verurteilung des Priesters gefallen sei und

auch die später von der Heimatdiözese erfolgte Information über die Verurteilung des Priesters keine näheren Einzelheiten zum Grund der Verurteilung und den weiteren Hintergründen enthalten habe (vgl. **Anlage 2**, S. 8),

- sich aus keinem der ihm im Rahmen der Anhörung vorgelegten Ordinariatssitzungs-Protokolle ergebe, dass dort die gegen den Priester erhobenen Vorwürfe oder gar die strafrechtliche Verurteilung berichtet worden seien und ihm, dem damaligen Erzbischof Kardinal Ratzinger, auch nicht erinnerlich sei, dass dies im Rahmen von Ordinariatssitzungen thematisiert worden sei (vgl. **Anlage 2**, S. 9 f.),
- er keinerlei Erinnerung daran habe, an Gesprächen teilgenommen zu haben, bei denen über die gegen den Priester erhobenen Vorwürfe oder gar die strafrechtliche Verurteilung berichtet worden sei und daher davon ausgehe, dass er entsprechend der Aktenlage an solchen Gesprächen nicht teilgenommen habe (vgl. **Anlage 2**, S. 9),
- der Grund für die Freistellung des Priesters vom Religionsunterricht nicht – wie von den Gutachtern verzerrt dargestellt – die Missbrauchsvorwürfe beziehungsweise die Verurteilung gewesen seien, sondern vielmehr die Wahrnehmung von Studienaufgaben, und der Priester, wie sich auch aus den Akten ergebe, aus diesem Grund „von der Erteilung des Religionsunterrichts freigestellt“ gewesen sei (vgl. **Anlage 2**, S. 10),
- sich aus dem Schreiben des Generalvikars der Heimatdiözese des Priesters an den damaligen Personalreferenten zwar ergebe, dass der Priester zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden sei, jedoch nicht,

was der Grund für die Verurteilung gewesen sei (vgl. **Anlage 2**, S. 8 und 10),

- er ausweislich der Akten keine Kenntnis von einer durch die Aufnahme des Priesters in die Erzdiözese begründeten „Gefährdungslage“ hatte und er daher auch keinerlei Anlass für Bedenken gegen den seelsorglichen Einsatz des Priesters gehabt habe (vgl. **Anlage 2**, S. 11),
- der sich auf dem Schreiben des Generalvikars der Heimatdiözese des Priesters befindliche handschriftliche Vermerk des Personalreferenten, wonach es unter anderen auch Erzbischof Kardinal Ratzinger zur Kenntnis gebracht worden sei, lediglich belege, dass „das Schreiben unter anderem dem Erzbischof zur Kenntnis gebracht werden sollte“, sich daraus jedoch nicht ergebe, dass Kardinal Ratzinger dieses Schreiben auch tatsächlich zur Kenntnis genommen habe (vgl. **Anlage 2**, S. 12),
- er sich an das besagte Schreiben des Generalvikars der Heimatdiözese des Priesters nicht erinnere und deshalb davon ausgehe, es nicht zur Kenntnis genommen zu haben (vgl. **Anlage 2**, S. 12),
- selbst wenn er das Schreiben zur Kenntnis genommen hätte, sich daraus kein Verdacht auf missbräuchliche Handlungen des Priesters ergeben hätte (vgl. **Anlage 2**, S. 12),
- die Befassung mit dem Fall des Priesters Ende der 1970er Jahre „rein auf Ebene der Ordinariate“, mithin „ohne die Einbeziehung der Diözesanbischöfe erfolgt“ sei, während sich der Heimatbischof des Priesters Anfang der 1990 Jahre unmittelbar an Kardinal Wetter gewandt und

- ihn um erneute Verwendung des Priesters in der Erzdiözese gebeten habe (vgl. **Anlage 2**, S. 12),
- es für ihn keine Veranlassung gegeben habe, etwaige „abermalige Übergriffe“ durch den Priester zu verhindern, da ihm das missbräuchliche Verhalten des Priesters ebenso wenig wie die einschlägige Verurteilung bekannt gewesen seien und die Befreiung des Priesters vom Religionsunterricht vielmehr im direkten Zusammenhang mit dessen Studienaufenthalt gestanden habe (vgl. **Anlage 2**, S. 13),
 - nach damals herrschender Meinung in der Psychiatrie, die Pädophilie als therapier- und heilbar gegolten habe und der Priester nicht mehr auffällig geworden sei, auch nach 2010 seien insoweit keine „Altfälle“ mehr gemeldet worden (vgl. **Anlage 2**, S. 13),
 - der Grund für die Versetzungen des Priesters und schließlich die Kündigung des Anstellungsvertrages und die Veranlassung einer Rückkehr des Priesters in dessen Heimatdiözese nicht die abgeurteilten Missbrauchstaten gewesen seien, sondern dass die pastorale Mitarbeit des Priesters in drei verschiedenen Pfarreien fast durchgängig von Konflikten mit den jeweiligen Pfarrern geprägt gewesen sei, die regelmäßig die Ordinariatssitzungen beschäftigten (vgl. **Anlage 2**, S. 14 und 21),
 - zwei Pfarrer zwar „aufgrund von Gerede in der Pfarrei beziehungsweise eigenen Erkundigungen“ gegewöhnt hätten, dass es in der Vergangenheit des Priesters „einen «dunklen Punkt»“ gegeben habe, diese vagen Ahnungen jedoch ausweislich der Akten alleine zur Kenntnis der jeweiligen Personalreferenten gelangt seien und die Mitteilung des Stadtpfarrers, zu dessen Mithilfe der Priester angewiesen war,

wonach der Priester beim Nacktbaden beobachtet worden sei und sich um private Kontakte mit Ministranten bemüht habe, nach Einschätzung des damaligen Erzbischof Kardinal Ratzinger (kirchen)strafrechtlich irrelevant und nur dem Personalreferenten nicht aber ihm zur Kenntnis gebracht worden sei und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem das Ende des Dienstes des Priesters in der Erzdiözese bereits festgestanden habe (vgl. **Anlage 2**, S. 14, 19 und 20),

- ihm von der Mitteilung des Stadtpfarrers nichts bekannt gewesen sei und sich auch aus den Akten „nicht der geringste Hinweis darauf“ ergebe, dass er persönlich von der Mitteilung Kenntnis erhalten habe (vgl. **Anlage 2**, S. 18),
- ihm ein „Zelebrationsverbot“ zu keinem Zeitpunkt bekannt gewesen sei und dass sich aus den Akten ergebe, dass der Priester aus Gründen der Wahrung des pfarrlichen Friedens nicht mehr habe in Erscheinung treten sollen und, da ohnehin festgestanden habe, dass der Priester die Pfarrei verlassen würde, er, Kardinal Ratzinger, von dem Personalreferenten wohl nicht informiert worden sei, da der Vorgang „so «weitreichend» gewiss nicht war“ (**Anlage 2**, S. 20)
- die Behauptung der Gutachter, er sei in die Behandlung dieses Falles eingebunden, falsch sei, er aufgrund der Teilnahme an verschiedenen Ordinariatssitzungen lediglich davon Kenntnis gehabt habe, dass der Priester zu Studienzwecken nach München gekommen sei und dort in einer Pfarrei mitarbeiten sollte und es für ihn als Erzbischof vor diesem Hintergrund keine Veranlassung gegeben habe, sich näher mit dieser Angelegenheit zu befassen (vgl. **Anlage 2**, S. 21),

- die Behauptung der Gutachter, er habe den Priester offenkundig mehr oder weniger ohne Berücksichtigung der einschlägigen Verurteilung in den Dienst der Erzdiözese übernommen, falsch sei, weil er weder über die Vorwürfe missbräuchlicher Handlungen noch über die strafrechtliche Verurteilung in Kenntnis gesetzt worden sei und er daher dem der Bewertung der Gutachter innewohnenden Vorwurf, er hätte wider besseres Wissen den Priester im seelsorglichen Dienst und damit auch im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt, widerspreche und ihn aus das Schärfste zurückweise (vgl. **Anlage 2**, S. 21),
- die Behauptung der Gutachter falsch sei, dass keine Maßnahmen ergriffen worden seien, um sicherzustellen, dass vergleichbare Übergriffe durch den Priester in Zukunft ausgeschlossen seien, hingegen vielmehr richtig sei, dass er, Kardinal Ratzinger, weder von den gegen den Priester erhobenen Vorwürfen noch von dessen Verurteilung Kenntnis gehabt habe und es daher für ihn, Kardinal Ratzinger, überhaupt keine Veranlassung gegeben habe, über solche Maßnahmen nachzudenken (vgl. **Anlage 2**, S. 22),
- ebenso falsch sei, dass er Klagen aus dem Erzbistum nicht zum Anlass genommen habe, den Priester aus der Seelsorge herauszunehmen, soweit damit von den Gutachtern insinuiert werde, er habe den Priester trotz Kenntnis der Vorwürfe sowie der Verurteilung weiterhin im seelsorglichen Dienst belassen; richtig sei vielmehr, dass die pastorale Mitarbeit des Priesters in drei Pfarreien fast durchgängig von Konflikten mit den jeweiligen Pfarrern geprägt gewesen sei und dass Vorfälle, die auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen hindeuten könnten, weder während dieser Zeit noch nach 2010 bekannt geworden seien (vgl. **Anlage 2**, S. 22),

- schließlich auch die Bewertung der Gutachter auf unzutreffenden Annahmen beruhe, dass er sich nicht die Frage gestellt habe, wie man mit einem wegen eines Sexualdelikts verurteilten Kindergärtner oder Lehrer verfahren wäre, und weshalb das Verhalten des Priesters hier anders zu bewerten gewesen wäre, weil er, Kardinal Ratzinger, nämlich nichts von der Verurteilung des Priesters gewusst habe, wie sich aus den Akten eindeutig ergebe (vgl. **Anlage 2**, S. 22).

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Erzbischofs Kardinal Ratzinger und emeritierten Papstes

Aufgrund der nachstehend dargestellten Aktenlage halten die Gutachter trotz der insoweit widersprechenden Einlassungen des Papstes em. Benedikt XVI. an ihrer vorläufigen Bewertung und insbesondere an dem Verdacht fest, dass es im Zuge der Übernahme des Priesters in den Dienst der Erzdiözese München und Freising Ende der 1970er Jahre zu einem persönlichen Gespräch zwischen ihm und dem Priester gekommen ist.

In einer handschriftlichen Aktennotiz des damaligen Generalvikars Dr. Gruber aus Ende der 1970er Jahre, auf die die Gutachter Kardinal Ratzinger im Zusammenhang mit der Akteneinsicht zu diesem Fall explizit hingewiesen haben, heißt es wie folgt:

„U [Anm.: Unterredung] mit [dem Priester] (war am gleichen Tag bei [dem Personalreferenten der Erzdiözese], tags darauf [*sic*] bei EB)“

(Hervorhebung im Original)

In dem von Kardinal Ratzinger selbst in seiner Stellungnahme erwähnten Schreiben des Priesters an den Personalreferenten des Erzbischöflichen Ordinariats findet sich folgende Passage:

„Nun ist diese Frage **nach der Aussprache mit H.H. Kardinal Ratzinger** vielleicht auch gar nicht mehr so von Bedeutung. Wie Sie unterdessen wissen werden, hat mich Herr Kardinal nach Bericht über Ihren Standpunkt gefragt, ob Sie nicht auch von einer dritten Möglichkeit gesprochen hätten und ob ich dazu bereit wäre: [...] Allerdings würde ich im Sinne der fixen **Zusage von Kard. Ratzinger** ersuchen, diese Pfarrei mit Rücksicht auf die Studienmöglichkeiten auszuwählen (Nähe von [...], **It. H.H. Kardinal** an einer S-Bahn).“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Der Priester und sein Verhalten beschäftigten das Erzbischöfliche Ordinariat München auch in den Jahren 2012 und 2020. Aus dieser Zeit finden sich folgende Dokumente in den Aktenbeständen:

In der internen Notiz eines Weihbischofs aus dem Jahr 2012, die Papst em. Benedikt XVI. in seiner Stellungnahme an anderer Stelle ebenfalls explizit erwähnt (vgl. **Anlage 2** S. 14), heißt es wie folgt:

„Gespräch über Seelsorgerliche Tätigkeit in MuF [Anm.: Erzdiözese München und Freising] während Promotion [Ende der 1970 Jahre] mit Kardinal Ratzinger

[...]

Es finden sich zahlreiche Hinweise, dass in [der Heimatdiözese des Priesters] etwas vorgefallen ist, weswegen [der Priester] nach München kam und dass man in München davon wußte.“

In einer internen Notiz des Erzbischöflichen Sekretariats aus dem Jahr 2012 heißt es im Zusammenhang mit der vorgenannten Notiz des Weihbischofs wie folgt:

„Der Priester dürfte an diesem Tag ein Gespräch mit dem damaligen Erzbischof Joseph Kardinal Ratzinger gehabt haben.“

In einer E-Mail eines Archivmitarbeiters an das Erzbischöfliche Sekretariat aus dem Jahr 2012 findet sich folgende Aussage:

„[I]n der Anlage übersende ich Ihnen das Ergebnis meiner Recherche nach Dokumenten zu [dem Priester].

[...]

Ein Gespräch zwischen Kardinal Ratzinger und [dem Priester] hat [Ende der 1970er Jahre] wohl stattgefunden, allerdings findet sich im Terminkalender des Kardinals hierüber kein Eintrag.“

Einem diözesaninternen E-Mail-Verkehr aus dem Jahr 2020 lässt sich wiederum folgende Aussage entnehmen:

„Kontakte zwischen [dem Heimatbistum des Priesters] und München liefen über Dr. Gruber, EB Ratzinger war über den Sachverhalt informiert.“

Entgegen der Behauptung Benedikts XVI. lassen sich damit aus den Aktenbeständen nicht lediglich vermeintliche Indizien für ein möglicherweise stattgefundenes Gespräch und dessen Inhalt ableiten. Es besteht kein für die Gutachter nachvollziehbarer sachlicher Grund, warum insbesondere Generalvikar Dr. Gruber und (!) der fragliche Priester selbst unabhängig voneinander ein Gespräch mit damaligen Erzbischof Kardinal Ratzinger dokumentiert haben, das gar nicht stattgefunden hat. Die Gutachter sehen sich in ihrer Würdigung auch darin bestätigt, dass in Ansehung des Aktenbestands auch zahlreiche diözesane Mitarbeiter davon ausgingen, dass das fragliche Gespräch tatsächlich stattgefunden hat.

Papst em. Benedikt XVI. weist darauf hin, dass Indizien für ein Gespräch mit dem Priester nur insoweit vorliegen, als dass ein solches die organisatorischen Rahmenbedingungen aufgrund seines geplanten Einsatzes als studierender Priester zum Inhalt gehabt hätte. Soweit Papst em. Benedikt XVI. damit zum Ausdruck bringen möchte, dass ein etwa stattgefundenes Gespräch ausschließlich die Modalitäten des Studienaufenthalts und nicht die Hintergründe des Wechsels des Priesters zum Gegenstand gehabt hätte, ist dies aus Sicht der Gutachter realitätsfern und damit wenig überzeugend.

Dass das Schreiben, mit dem die Erzdiözese über die wenige Tage zuvor erfolgte Verurteilung des Priesters unterrichtet wurde, entgegen dem Verteilervermerk dem damaligen Erzbischof Kardinal Ratzinger tatsächlich nicht weitergeleitet worden wäre, unterstellt, dass die internen Verteilervermerke nicht befolgt und mithin, dass dem Erzbischof Schriftstücke vorenthalten worden seien, was nach Auffassung der Gutachter nicht den Gepflogenheiten im Umgang mit dem Erzbischof entspricht und eine grobe Missachtung des erzbischöflichen Amtes und eine schwerwiegende Dienstpflichtverletzung darstellen würde. Sie halten dies daher nicht für glaubhaft. Aus Sicht der Gutachter

liegt es nahe, dass spätestens zu diesem Zeitpunkt auch die Hintergründe der Verurteilung kommuniziert wurden, sofern diese nicht bereits unter anderem aufgrund der mit dem Priester geführten Gespräche bekannt waren. Hinzu tritt, dass die Entbindung vom Religionsunterricht nicht einmal eine Woche nach Erhalt der Information über die Verurteilung erfolgte. Dieser zeitliche Ablauf führt bei den Gutachtern zu der Überzeugung, dass die Verurteilung wegen eines Sexualdeliktes zu Lasten Minderjähriger entgegen der Behauptung von Papst em. Benedikt XVI. und nicht das angebliche Studium – für dessen ernsthaftes Betreiben sich aus den Akten keine belastbaren Anhaltspunkte ergeben – zu der Befreiung vom Religionsunterricht führten.

Soweit Papst em. Benedikt XVI. im Zusammenhang mit der Frage nach weiteren über die Befreiung vom Religionsunterricht hinausgehende Maßnahmen zur Vermeidung etwaiger Übergriffe seitens des Priesters ergänzend beziehungsweise hilfsweise anführt, dass Pädophilie nach damals herrschender Meinung in der Psychiatrie als therapier- und heilbar gegolten habe, halten dies die Gutachter nicht für überzeugend. Dies bedeutet ungeachtet dessen, dass sich diese Auffassung als nicht haltbar erwiesen hat, nämlich nicht, dass ein pädophiler Priester sofort nach der Aufnahme einer Therapie als geheilt gilt und uneingeschränkt in der Seelsorge eingesetzt werden kann; zumal entsprechende Therapieversuche, geschweige denn deren erfolgreicher Abschluss, kaum jemals und insbesondere auch nicht in diesem Fall in den Akten dokumentiert sind. Der im Anweisungsschreiben angegebene Grund für die Befreiung vom Religionsunterricht besitzt nach Überzeugung der Gutachter keine Richtigkeitsvermutung.

Auf den Vorwurf, der damalige Erzbischof Kardinal Ratzinger habe während seiner Amtszeit auf wiederholt aufgetretene Klagen über und Schwierigkeiten mit dem Priester stets mit dessen Versetzung reagiert, entgegnet Papst

em. Benedikt XVI., dass es keine weiteren Missbrauchsfälle gegeben habe. Solche wurden von den Gutachtern nicht behauptet und ihm zum Vorwurf gemacht. Vielmehr soll die mangelnde Sensibilität und Aufklärungsbereitschaft auch des damaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger betreffend Hinweise auf mögliche relevante Fehlverhaltensweisen gerade von bereits einschlägig in Erscheinung getretenen Priestern angesprochen werden.

e) Fall 42

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Anfang der 1980er Jahre erhielt das Erzbischöfliche Ordinariat den Hinweis, dass der Priester zumindest anzügliche Fotografien von unter 14jährigen Jugendlichen angefertigt habe. Unverzüglich nach Bekanntwerden dieser Hinweise führte der damalige Generalvikar Dr. Gruber mit dem beschuldigten Priester ein Gespräch. Der Vorfall war wenige Tage später Gegenstand der Ordinariatssitzung, bei der Einvernehmen erzielt wurde, dem damaligen Erzbischof Kardinal Ratzinger die Annahme der bereits vorformulierten Resignation des Priesters auf die Pfarrei zu empfehlen. Diesem wurde auch die diesbezügliche Presseberichterstattung zugeleitet. In einer weiteren kurz darauf stattfindenden Ordinariatssitzung wurde über die weitere Verwendung des Priesters beraten und entschieden, dass diesem zunächst für ein Jahr die seelsorgerische Betreuung eines Altenheims und eines Krankenhauses übertragen wird. Davon umfasst war auch die in Absprache mit dem Ortspfarrer zu regelnde Zelebration in der Pfarrkirche. Der Sachverhalt mündete etwa sechs Monate nach Bekanntwerden der Vorwürfe in einen Strafbefehl, durch den eine Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 70,00 DM wegen dreier Vergehen des sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176 Abs. 1 StGB in einem Fall rechtlich zusammentreffend mit dem Vergehen des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen nach § 174 Abs. 1 StGB festgesetzt

wurde. Ein im Nachhinein zu einem nicht genau bekannten Zeitpunkt erstellter interner Vermerk ist mit dem handschriftlichen Zusatz versehen: „Ratz. wusste erst ab Versetzung“. Disziplinarische oder kirchenstrafrechtliche Maßnahmen in Richtung des Priesters konnten seitens der Gutachter nicht festgestellt werden.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Erzbischofs Joseph Kardinal Ratzinger stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der sich bestätigt hat (siehe dazu unten S. 744 ff.). Das Verhalten des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- die gesichteten Dokumente nach Einschätzung der Gutachter die Annahme rechtfertigen, dass er jedenfalls im Zusammenhang mit der Resignation des Priesters auf die ihm übertragene Pfarrei sowie durch Übermittlung eines Zeitungsberichts zu diesem Fall in dessen Behandlung eingebunden war,
- damit sehr viel dafür spricht, dass er nicht erst, wie der Vermerk suggeriert, „ab Versetzung“ von den gegen den Priester erhobenen Vorwürfen Bescheid wusste, sondern insbesondere auch aufgrund des ihm zugeleiteten Presseberichts und der dortigen Behauptung einer unter 14jährigen Jugendlichen, von dem Priester „betatscht“ worden

zu sein, nach Dafürhalten der Gutachter mit sehr guten Gründen vermutet werden kann, dass er von den Vorwürfen in Richtung des Priesters bereits früher Kenntnis hatte,

- sich dessen in den gesichteten Akten dokumentierte Reaktionen gegenüber dem Priester, auch nach von den Gutachtern vermuteter Kenntnis des wegen mehrerer Taten des sexuellen Missbrauchs gegen den Priester ergangenen Strafbefehls, darauf beschränkten, diesen künftig in der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge sowie im Rahmen der Seelsorgsmithilfe in der Pfarrseelsorge einzusetzen,
- eine Prüfung und gegebenenfalls Durchführung eines innerkirchlichen Strafverfahrens unterblieb, obwohl dies nach Auffassung der Gutachter nach den einschlägigen Bestimmungen des gesamtkirchlichen (Straf-)Rechts, namentlich der cc. 1939 ff. CIC/1917 und der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ vor allem auch in Anbetracht der staatlicherseits erfolgten Verurteilung im Strafbefehlsweg zwingend erforderlich gewesen wäre,
- Maßnahmen mit dem Ziel, künftige weitere Übergriffe des Priesters zu verhindern, auf der Grundlage der den Gutachtern zur Verfügung stehenden Erkenntnisse nicht erkennbar sind; dies insbesondere im Hinblick auf Anstrengungen gilt, die Ursachen für die Übergriffe des Priesters zu ergründen, und dies für die Gutachter den Eindruck erweckt, dass damit drohenden weiteren Tatopfern mit Gleichgültigkeit und Desinteresse begegnet wurde,
- keinerlei in den Akten dokumentierte Maßnahmen erkennbar sind, die eine Hinwendung zu den Tatopfern und den Tatfolgen für diese

erkennen lassen, diesen nach dem Dafürhalten der Gutachter vielmehr mit Gleichgültigkeit und Desinteresse begegnet wurde,

- auch dessen Reaktion, unabhängig von der Frage der Missachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen, nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei etwaigen, realistischer Weise zu erwartenden erneuten Übergriffen des Priesters der Fall wäre,
- die Gutachter es für plausibel erachten, dass den kirchlichen und priesterlichen Interessen auch von ihm noch deutlich der Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt wurde.

Stellungnahme des damaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger und emeritierten Papstes

Die Gutachter haben den damaligen Erzbischof Kardinal Ratzinger mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Papst em. Benedikt XVI. über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend lit. a) [S. 684 ff.] zu diesem Fall an, dass

- ihm der Priester aus seinem Theologiestudium persönlich bekannt sei, er aber eine nähere Beziehung zu ihm nicht unterhalten habe (vgl. **Anlage 2**, S. 32),

- das Resignationsgesuch des Priesters, das zwar den handschriftlichen Vermerk „Kop. z.K. EB“ trage, an Generalvikar Dr. Gruber adressiert sei und er selbst keine Erinnerung an dieses Schreiben habe, so dass er davon ausgehe, dass er es nicht zur Kenntnis genommen habe, der Inhalt des Schreibens aber auch keine Hinweise auf eine „besondere Problemlage“ des Priesters enthalten habe, die seine, Kardinal Ratzingers, persönliche Befassung erforderlich gemacht hätte (vgl. **Anlage 2**, S. 32 f.),
- ihm gegenüber, wie sich auch aus den Akten ergebe, keinerlei Angaben zu den Hintergründen des Resignationsgesuchs gemacht worden seien (vgl. **Anlage 2**, S. 33),
- er selbst habe annehmen können, dass der Generalvikar und der Personalreferent ausreichend mit der Resignation befasst seien, so dass er keinen Anlass für Erkundigungen oder seine Befassung gesehen habe (vgl. **Anlage 2**, S. 35),
- er an allen Ordinariatssitzungen, in denen der Fall des Priesters besprochen wurde, nicht teilgenommen habe (vgl. **Anlage 2**, S. 34 und S. 35),
- ihm nach Aktenlage allein das Resignationsgesuch des Priesters, dessen Annahme durch Generalvikar Dr. Gruber, der Zeitungsartikel sowie ein Anweisungsschreiben hinsichtlich der neuen Verwendung des Priesters zur Kenntnis gegeben werden sollten, er jedoch keine Erinnerung daran habe, dass dies tatsächlich geschehen sei und dass er diese zur Kenntnis genommen habe, so dass er davon ausgehe, dass dies nicht der Fall gewesen sei (vgl. **Anlage 2**, S. 35 ff.),

- selbst, wenn er von dem Zeitungsartikel über den Fall des Priesters Kenntnis genommen hätte, für ihn damals nicht erkennbar gewesen wäre, dass weitere Maßnahmen, insbesondere strafrechtlicher Art, zu ergreifen gewesen wären, da in dem Zeitungsbericht zwar Verhaltensweisen berichtet worden seien, die „für einen Priester zweifelsfrei unangemessen“ seien, eine kirchenstrafrechtliche Relevanz für ihn, Papst em. Benedikt XVI., jedoch auch im Falle seiner Kenntnisnahme von dem Artikel nicht erkennbar gewesen wäre, da keine Handlungen berichtet worden seien, die auf „Erregung der Geschlechtslust schließen ließen, insbesondere keine Berührungen von Geschlechtsorganen“ und dass die Verhaltensweisen des Priesters deswegen nach kanonischem Recht nicht strafbar gewesen seien (vgl. **Anlage 2**, S. 35 und S. 39),
- Generalvikar Dr. Gruber sowie der damalige Personalreferent den Priester in Übereinstimmung mit dessen eigener Einschätzung in seiner Gemeinde für „kompromittiert“ hielten, weswegen er seine Pfarrei verlassen sollte und er, Erzbischof Kardinal Ratzinger, keinerlei Anlass gesehen habe, eine darüber hinausgehende Bewertung anzustellen (vgl. **Anlage 2**, S. 36),
- sich den Akten nicht entnehmen lasse, dass er, Erzbischof Kardinal Ratzinger, von den nach weltlichem Recht strafbaren Handlungen des Priesters und der nachfolgenden strafrechtlichen Ahndung Kenntnis erlangt habe (vgl. **Anlage 2**, S. 36 f.),
- dass es eine den heutigen Gepflogenheiten entsprechende Fürsorge für die Geschädigten damals bedauerlicherweise nicht gegeben habe, das Verhalten für den Priester jedoch nicht „ohne Konsequenzen“

gewesen sei, weil auf die Mitteilung der Vorkommnisse umgehend reagiert und der Priester zur Resignation veranlasst worden sei, er an seiner neuen Stelle „in erster Linie in der Kranken- und Altenpastoral [sic] eingesetzt“ worden sei, die begangenen Straftaten nach weltlichem Strafrecht als geringfügig (minderschwere Fälle; Ahndung im Wege des Strafbefehlsverfahrens) bewertet worden seien, nach kanonischem Recht hingegen nicht strafbar gewesen sein dürften, weitere strafrechtlich relevante Handlungen des Priesters zu dessen Lebzeiten nicht bekannt geworden seien und auch nach dem Jahr 2010 nur offenkundige Falschbeschuldigungen behauptet worden seien und der damalige Personalreferent durchaus überlegt habe, „[...] zumindest zu einen der Eltern [...]“ einer der Geschädigten zu gehen, er dies aber nach Beratung verworfen habe, da er befürchtete, dies könne als Versuch der „Verhinderung der Anzeige“ missverstanden werden (vgl. **Anlage 2**, S. 34 und S. 37 f.),

- der Priester in der Altenheim- und Krankenhausseelsorge angewiesen worden sei, er also aus der allgemeinen Pfarrseelsorge herausgenommen worden sei, es in der Krankenhausseelsorge naturgemäß keine Kinder- und Jugendarbeit wie in einer Pfarrei gebe und die Maßnahme aus damaliger Sicht geeignet und ausreichend gewesen sei, um weiteren Übergriffen auf Kinder und Jugendliche entgegenzuwirken (vgl. **Anlage 2**, S. 38),
- ihm diese neue Tätigkeit des Priesters ausweislich der Akten zur Kenntnis gegeben werden sollte, sich aus den Akten aber nicht ergebe, ob das tatsächlich erfolgt sei, er, Erzbischof Kardinal Ratzinger, jedoch die damals getroffenen Maßnahmen, auch wenn er die Hintergründe des Resignationsgesuchs nicht gekannt habe und daher keinen Anlass

gehabt habe, persönlich einzuschreiten, aus heutiger Sicht nicht mehr für ausreichend halte. Zumindest müsste aus seiner heutigen Sicht Sorge dafür getragen werden, dass ein Priester, den man trotz seiner Verfehlungen gegen das sechste Gebot mit Minderjährigen noch in der Seelsorge für einsetzbar hält, einer hinreichenden Überwachung unterstellt werde. Er sei froh, dass der universalkirchliche Gesetzgeber eine solche Überwachung nun auch im CIC vorsehe (vgl. **Anlage 2**, S. 39),

- die Akten keine Hinweise darauf enthielten, dass er Kenntnis von den strafbaren Handlungen des Priesters und dem daraus resultierenden Strafbefehl hatte und er diese Kenntnis auch nicht gehabt habe (vgl. **Anlage 2**, S. 39 f.),
- er keine Kenntnis von Gründen habe, warum er nicht von Generalvikar Dr. Gruber über die genauen Hintergründe der Entpflichtung des Priesters informiert wurde, der Vorgang seiner Auffassung nur aufgrund einer einzigen Berichterstattung in der Presse Bedeutung erlangt habe, dieses öffentliche Interesse aber nach Rechtskraft des Strafbefehls nach Aktenlage nicht mehr vorhanden gewesen sei, es „zum Wesen des Strafbefehlsverfahrens [gehöre], dass dies normalerweise an der Öffentlichkeit vorbei geschieht“ (vgl. **Anlage 2**, S. 40 f.),
- er bisher keine Kenntnis von der Notiz „Ratz. wusste erst ab Versetzung“ gehabt habe und er weder wisse, wer der Urheber ist noch was der ihm unbekannte Urheber in dieser Notiz habe zum Ausdruck bringen wollen, welche Abkürzungen der unbekannte Urheber verwendet habe, und es ihm „objektiv unmöglich“ sei, sich in die Gedanken eines ihm und offensichtlich auch den Gutachtern Unbekannten

hineinzusetzen und Überlegungen darüber anzustellen, weshalb der Unbekannte möglicherweise unzutreffende Notizen angefertigt haben könnte (vgl. **Anlage 2**, S. 41),

- die Behauptung der Gutachter, er sei in die Behandlung des Falles eingebunden gewesen, damit falsch sei, insbesondere, weil er an den einschlägigen Ordinariatssitzungen, die sich mit dem Fall befasst haben, nicht teilgenommen habe und ihm lediglich die Verständigungen die auf den Sitzungen erzielt worden seien, zur Kenntnis gegeben werden sollten (vgl. **Anlage 2**, S. 41),
- die Behauptung der Gutachter, er habe aufgrund der Presseberichterstattung Kenntnis von den Vorwürfen in Richtung des Priesters gehabt, falsch sei, er tatsächlich keine Kenntnis gehabt habe und es in den Akten keinen Hinweis für eine solche Kenntnis gebe, es sei darin lediglich vermerkt, dass ihm der Artikel zu Kenntnis gegeben werden *sollte*, und die Zeitung, die berichtet habe, im Übrigen niemals zu den von ihm gelesenen Zeitungen gehört habe (vgl. **Anlage 2**, S. 41),
- die Behauptung der Gutachter, er habe seine Reaktion gegenüber dem Priester in Kenntnis des Strafbefehls darauf beschränkt, den Priester künftig in der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge sowie in der Seelsorgemithilfe einzusetzen, schon deswegen falsch sei, weil die Anweisung in der Altenheim- und Krankenhauseelsorge bereits mehrere Monate vor Erlass des Strafbefehls erfolgte (vgl. **Anlage 2**, S. 41 f.),
- die Behauptung, der Priester sei im Rahmen der Seelsorgemithilfe in der Pfarrseelsorge eingesetzt worden, den objektiven Gegebenheiten widerspreche, da dieser letztlich nur in einem Altenheim und in einem

- Krankenhaus sowie zur gelegentlichen Mithilfe in der Seelsorge in einer anderen Klinik angewiesen worden sei (vgl. **Anlage 2**, S. 42),
- es nicht richtig sei, dass ein innerkirchliches Strafverfahren gegen den Priester auch im Falle einer Kenntnis von den erhobenen Vorwürfen zwingend gewesen wäre, da „CrimSol“, wodurch der Versuch einer Handlung gegen das sechste Gebote unter Strafe gestellt werde, damals im Erzbischöflichen Ordinariat nicht bekannt gewesen sei und aufgrund des den Verantwortlichen der Diözese nachweisbar vorliegenden Sachverhalts „betreffend Mädchen im Alter von 11-13. J.“ nicht von einem vollendeten Sexualdelikt gemäß c. 2359 § 2 CIC/1917 auszugehen gewesen sei und nur der begründete Verdacht auf ein solches ein kirchliches Strafverfahren notwendig gemacht hätte (vgl. **Anlage 2**, S. 42 f.),
 - das staatliche Strafverfahren ein kirchliches nicht zwangsläufig notwendig mache, da es sich um zwei verschiedene Rechtskreise mit unterschiedlichen Regelungen und Strafzwecken handele (vgl. **Anlage 2**, S. 43),
 - die kirchenrechtlich zur Einleitung eines entsprechenden Verfahrens notwendige Erregung der Geschlechtslust nebst entsprechender Absicht des Priesters sich aus dem in der Zeitung berichteten Sachverhalt nicht ergäben, so dass selbst in Kenntnis der Berichterstattung die Einleitung eines innerkirchlichen Strafverfahrens nicht zwingend gewesen wäre (vgl. **Anlage 2**, S. 43),
 - die Aussage falsch sei, dass keine Maßnahmen ergriffen worden seien, um weitere zukünftige Übergriffe des Priesters zu verhindern, da dieser

von den Verantwortlichen, die eine tiefere Kenntnis als er, Erzbischof Kardinal Ratzinger, gehabt hätten, aus der allgemeinen Pfarrseelsorge herausgenommen und in der Altenheim- und Krankenhausesseelsorge eingesetzt worden sei, und daher die Behauptung, die damals Handelnden hätten gegenüber weiteren möglichen weiteren Geschädigten Gleichgültigkeit und Desinteresse gezeigt, aufs Schärfste zurückzuweisen und von den sich aus den Akten ergebenden Tatsachen nicht gedeckt sei (vgl. **Anlage 2**, S. 43 f.),

- die Bewertung falsch sei, dass keinerlei Maßnahmen erkennbar seien, die eine Hinwendung zu den Tatopfern und den Tatfolgen erkennen ließen, und dass man auch hier Gleichgültigkeit und Desinteresse an den Tag gelegt habe, dass es vielmehr das in dieser Bewertung vorausgesetzte Bewusstsein, in welcher Weise man auf die Menschen zugehe, die missbräuchliches Verhalten durch Priester erfahren haben, damals leider noch nicht gegeben habe und die Bewertung daher den tatsächlichen Gegebenheiten zur damaligen Zeit widerspreche. Die Bewertung gehe vielmehr unhistorisch vom heutigen Bewusstsein und den in heutiger Zeit etablierten Verfahrensweisen aus und projiziere diese zurück in die Vergangenheit, zumal der damalige Personalreferent durchaus erwogen habe, zu den Eltern zu gehen (**Anlage 2**, S. 44),
- die Behauptung, sein Handeln habe nicht mit dem kirchenrechtlichen Selbstverständnis, etwaige neue Übergriffe zu verhindern, im Einklang gestanden, den tatsächlichen Gegebenheiten widerspreche, da er selbst einerseits gar keine Kenntnis von den Übergriffen des Priesters gehabt habe und andererseits von den Verantwortlichen Maßnahmen ergriffen worden seien, die den Einsatz des Priesters wirksam regulierten (vgl. **Anlage 2**, S. 44 f.),

- auch die Behauptung der Gutachter zurückzuweisen sei, dass realistischer Weise weitere Übergriffe des Priesters zu erwarten gewesen wären, weil ein solches Wissen zum damaligen Zeitpunkt nicht vorgelegen hätte und im Gegenteil selbst in der Psychiatrie Pädophilie nach herrschender Meinung als heilbar gegolten habe und darüber hinaus die Akten auch nicht erkennbar überliefern würden, dass es zu weiteren Übergriffen des Priesters gekommen sei, dies obwohl Ende der 2000er und Mitte der 2010er Jahre ein angeblich Geschädigter von sexuellem Missbrauch durch den Priester berichtete, diese Behauptungen sich aber offenkundig als Falschaussagen erwiesen hätten (vgl. **Anlage 2**, S. 44 f.),

- er entgegen der Bewertung der Gutachter den priesterlichen Interessen nicht Vorrang vor den Interessen der Betroffenen eingeräumt habe, insbesondere da er keine Kenntnis von den relevanten Sachverhalten gehabt habe und der Priester durch die Verantwortlichen in der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge eingesetzt worden sei, was Kontakt mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig nicht beinhaltet, sodass auch den aus seiner Sicht in diesem Fall Verantwortlichen kein diesbezüglicher Vorwurf gemacht werden könne (vgl. **Anlage 2**, S. 45).

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Erzbischofs Kardinal Ratzinger und emeritierten Papstes

Die Stellungnahme des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger ist aus gutachterlicher Sicht nicht dazu geeignet, die vorläufige gutachterliche Bewertung grundlegend in Frage zu stellen.

Papst em. Benedikt XVI. bestreitet im Wesentlichen eine Kenntnis von nach staatlichem Recht strafbaren Verhaltensweisen des Priesters und widerspricht daran anknüpfend der gutachterlichen Bewertung seines Verhaltens in diesem Fall.

Die Gutachter haben dennoch weiter den Verdacht, dass der ehemalige Erzbischof Kardinal Ratzinger in den Fall eingebunden war und Kenntnis von dem nach weltlichem Recht strafbaren Verhalten des Priesters hatte. Die Gutachter überzeugt der Einwand nicht, Papst em. Benedikt XVI. schließe eine Kenntnisnahme der laut Verteilervermerke auch für ihn bestimmten Schriftstücke, insbesondere den nach Lesart der Gutachter Hinweise auf Berührungen eines 12jährigen Mädchens im Intimbereich durch den Priester enthaltenden Zeitungsartikel, schon deshalb aus, weil er sich nicht an diese erinnern könne. Im Fall 40 hat sich nämlich nach der dort geäußerten Auffassung der Gutachter gezeigt, dass die von ihm als unverbrüchlich behauptete Erinnerung mit der Aktenlage gerade nicht in Einklang zu bringen ist. Seine Behauptung, dass nach seiner Überzeugung nicht geschehen sei, was ihm nicht erinnerlich sei, erscheint den Gutachtern daher nicht glaubhaft und nicht tragfähig. Die Aussagen des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger implizieren zudem, dass die internen Verteilervermerke nicht befolgt und mit hin, dass dem Erzbischof Schriftstücke vorenthalten worden seien, was nach Auffassung der Gutachter nicht den Gepflogenheiten im Umgang mit dem Erzbischof entspricht und eine grobe Missachtung des erzbischöflichen Amtes und eine schwerwiegende Dienstpflichtverletzung darstellen würde. Tatsächlich – wie von dem Verteilervermerk vorgesehen – konnte eine Kopie des Zeitungsartikels, der, nach Lesart der Gutachter, Hinweise auf Berührungen eines 12jährigen Mädchens im Intimbereich durch den Priester enthält, in den Akten des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger aufgefunden werden.

Weiter ist nach Auffassung der Gutachter eine Unkenntnis des Erzbischofs von der Verhängung eines Strafbefehls aufgrund des besonderen Näheverhältnisses zwischen Diözesanbischof und seinen ihm anvertrauten Priestern lebensfremd, dies nicht nur aufgrund der Brisanz derartiger Vorgänge, sondern insbesondere auch aufgrund der Erkenntnis der Gutachter, dass der damalige Generalvikar Dr. Gruber sowohl den Amtsvorgänger als auch den Nachfolger des damaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger über vergleichbare Sachverhalte in Kenntnis gesetzt hat; zumal der Priester ihm – wie der damalige Erzbischof Kardinal Ratzinger selbst einräumt – persönlich bekannt war. Hinzu tritt in diesem Fall, dass Kardinal Ratzinger nach Überzeugung der Gutachter schon aufgrund des Zeitungsberichtes über das mutmaßliche Verhalten des Priesters informiert war, sodass es pflichtgemäßem Handeln entsprochen hätte, sich über den Fortgang der Angelegenheit zu informieren, was eine Kenntnisnahme des später ergangenen Strafbefehls einschließen würde. Aus Sicht der Gutachter sprechen damit viele Umstände dafür, dass Erzbischof Kardinal Ratzinger Kenntnis von den strafbaren Handlungen des ihm persönlich bekannten Priesters hatte.

Da die Gutachter den Verdacht einer Kenntnis des Papstes em. Benedikt XVI. im vorstehend dargelegten Umfang als nicht entkräftet ansehen, halten sie dementsprechend auch an den darauf aufbauenden, ebenfalls als Verdacht geäußerten Bewertungen fest, die nachfolgend im Einzelnen begründet werden.

Dies gilt zunächst namentlich für die Auffassung, dass Erzbischof Kardinal Ratzinger den Priester in von den Gutachtern angenommener Kenntnis seiner strafbaren Handlungen jedenfalls in der Alten- und Krankenhausseelsorge sowie entgegen der Auffassung von Papst em. Benedikt XVI. zur Mitwirkung in der Pfarrseelsorge verwendet hat. In der Anweisung ist

ausdrücklich von der Zelebration in der Pfarrkirche des Ortes des Krankenhauses die Rede. Der Einwand, die Anweisungen seien bereits vor dem Erlass des Strafbefehls erfolgt, verfangen nach gutachterlicher Wertung nicht. Sofern man entgegen der gutachterlichen Sichtweise unterstellt, dass Papst em. Benedikt XVI. die strafbaren Handlungen des Priesters erst nach dem Zeitpunkt der Anweisung bekannt wurden, unterblieb die gebotene Neubewertung der Umstände, wie beispielsweise eine Rücknahme oder Änderung der erst knapp sechs Monate zuvor erfolgten Anweisung.

Ein innerkirchliches Strafverfahren wäre aus Sicht der Gutachter – trotz der gegenteiligen Auffassung von Papst em. Benedikt XVI. – nach wie vor notwendig gewesen. Selbst nach den von Papst em. Benedikt XVI. in seiner Stellungnahme hierfür ausgeführten engen Voraussetzungen lag nach der von den Gutachtern vermuteten, von ihm aber bestrittenen, Kenntniserlangung Benedikts XVI. von dem Strafbefehl auch die Kenntnis eines auf Erregung der Geschlechtslust gerichteten Delikts vor. Der staatlicherseits erfolgte Schuldspruch wegen mehrerer Sexualdelikte zu Lasten Minderjähriger impliziert die Feststellung der sexuellen Motivation der Handlungen.

Maßnahmen, um etwaige weitere Übergriffe des Priesters zu verhindern, die über die Versetzung des Priesters in die Kranken- und Altenseelsorge hinausgingen, können die Gutachter nach wie vor nicht erkennen. Damit einhergehend verbleibt es bei ihrer Wertung, möglichen weiteren Geschädigten sei mit Gleichgültigkeit und Desinteresse begegnet worden. Papst em. Benedikt XVI. weist letzteres scharf zurück, da dies nicht von den sich aus dem Aktenmaterial ergebenden Tatsachen gedeckt sei. Entgegen dieser Auffassung folgt jedoch eindeutig aus den Akten, dass der Priester sowohl im Krankenhaus, als auch in der Pfarrkirche des Ortes des Krankenhauses zelebriert hat. Auch wenn der Priester damit (formal) nicht mehr in der Seelsorge in der

Kinder- und Jugendarbeit eingebunden war, schließt dies den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen keineswegs von vornherein aus. Insbesondere ist hier an Ministranten zu denken, die in beiden Bereichen zum Einsatz kommen. Ein spezielles Kontaktverbot zu Kindern und Jugendlichen ergibt sich aus den Akten gerade nicht.

Die Ausführungen von Papst em. Benedikt XVI. hinsichtlich des Vorwurfs, dass keine Reaktionen in Richtung der Geschädigten erfolgten, sind hier insoweit nicht näher zu erläutern, als dass auf die vorstehenden Ausführungen unter B. I. 1. und 2. verwiesen wird, aus denen erkennbar ist, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt das Bewusstsein, dass sexueller Missbrauch von Minderjährigen schädlich sei, bereits vorhanden war, beziehungsweise vorhanden hätte sein können. Auch der Einwand, der Personalreferent hätte überlegt, mit den Eltern einer der Geschädigten Kontakt aufzunehmen, entkräftet den Vorwurf nach Auffassung der Gutachter gerade nicht. Im Gegenteil zeigt dies, dass ein Bewusstsein von den Tatfolgen im Grundsatz vorhanden war, da diese Überlegung ansonsten nicht nachvollziehbar wäre. Letztlich sind aber solche, den Geschädigten oder deren Angehörigen zugewandte Maßnahmen nach Aktenlage unterblieben. Etwaige nicht in den Akten dokumentierte Reaktionen in Richtung der Geschädigten behauptet Papst em. Benedikt XVI. nicht. Vielmehr verweist er auch hierzu darauf, dass er keine Kenntnis von den Taten hatte.

Die Gutachter sind weiterhin der Auffassung, dass das Handeln des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger auch nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis in Einklang zu bringen ist, da keine ausreichenden Maßnahmen zur Verhinderung weiteren Leids durch mögliche weitere Übergriffe des Priesters ergriffen wurden. Den Einwand von Papst em. Benedikt XVI., solche Maßnahmen seien seinerseits nicht erforderlich gewesen, weil er persönlich

keine Kenntnis von strafbaren Handlungen hatte, ist aus Gutachtersicht nicht geeignet, den Vorwurf zu entkräften, da die Gesamtumstände nach Auffassung der Gutachter nach wie vor für eine Kenntnis des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger sprechen. Auch der Einwand von Papst em. Benedikt XVI., die aus seiner Sicht maßgeblichen Verantwortlichen hätten nach damaliger Sicht angemessen reagiert, nach heutiger Sicht seien die Maßnahmen hingegen nicht ausreichend gewesen, ist nach Gutachtersicht ebenfalls nicht überzeugend. Maßgeblich dafür ist, dass der Priester ohne weitere Prüfung seiner Geeignetheit und der Hintergründe seiner Tat, weiter in der Seelsorge verwendet wurde. Dass es sich hier um Alten- und Krankenhausseelsorge handelt, ist aus Sicht der Gutachter auch nach damaligem Kenntnisstand nicht ausreichend, da auch hier der Kontakt mit Kindern und Jugendlichen nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Tragende Gründe, warum der weitere Einsatz des Priesters ungefährlich gewesen sein soll, werden aus Sicht der Gutachter von Papst em. Benedikt XVI. nicht vorgebracht. Darüber hinaus geht der Hinweis, es habe keine weiteren Geschädigten gegeben, fehl. Dies haben die Gutachter zu keinem Zeitpunkt behauptet. Darüber hinaus lässt eine retrospektive Betrachtung (mutmaßlich) unterbliebener Risikorealisation eine frühere Pflichtverletzung nicht entfallen.

Unabhängig von der vorstehenden Wertung des Verhaltens des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger möchten die Gutachter an dieser Stelle festhalten, dass sie entgegen dessen in seiner Stellungnahme vorgebrachten Auffassung nicht der Ansicht sind, dass die von dem Priester verübten Missbrauchstaten nach § 176 StGB „sub specie StGB als geringfügige Straftaten bewertet wurden“ (vgl. **Anlage 2**, S. 37). Die Bewertung ist angesichts des zum damaligen Zeitpunkt geltenden Strafrahmens für minderschwere Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern, wie sie im Strafbefehl festgestellt wurden, von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe nicht nachvollziehbar. Eine

solche Qualifizierung lässt sich nach Dafürhalten der Gutachter auch nicht daraus ableiten, dass eine Aburteilung im Strafbefehlsweg erfolgte, der Verurteilungen bis zu einer Haftstrafe von einem Jahr, die zur Bewährung ausgesetzt werden muss, ermöglicht. Dass im konkreten Fall eine vergleichsweise niedrige Geldstrafe verhängt wurde, ändert an dieser Beurteilung nach Meinung der Gutachter nichts. Der fragliche Priester ist in diesem Fall das erste Mal strafrechtlich in Erscheinung getreten. Dies wird üblicherweise bei der Strafzumessung zu Gunsten des Täters berücksichtigt, da davon ausgegangen werden kann, dass ihm die Strafverhängung als solche ausreichend zur Warnung gereicht. Inwieweit darüber hinaus seitens der Strafverfolgungsbehörden auch eine (mögliche) kirchliche Sanktion mitberücksichtigt wurde, vermögen die Gutachter nicht abschließend zu beurteilen.

Die Gutachter halten es aufgrund der vorstehenden Ausführungen an ihrer vorläufigen Bewertung fest, dass Papst em. Benedikt XVI. den kirchlichen und priesterlichen Interessen deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt hat.

f) Gutachterliche Gesamtbewertung

Nach Meinung der Gutachter kann es, nicht zuletzt im Interesse einer möglichst fundierten Aufarbeitung von Missbrauchs(verdachts)fällen, als nicht hoch genug eingeschätzt werden, dass Papst em. Benedikt XVI. seine nach Auffassung der Gutachter zunächst praktizierte Weigerungshaltung aufgegeben und sich entschlossen hat, zu den ihm übermittelten Sachverhalten Stellung zu nehmen und die in diesem Zusammenhang seitens der Gutachter gestellten ergänzenden Fragen zu beantworten. Ohne jeden Zweifel hat er damit einen unmittelbaren und aus Sicht der Gutachter in höchstem Maße authentischen Einblick gegeben, wie die weltkirchlich prägende Haltung des vormals höchsten kirchlichen Verantwortungsträgers gegenüber Fällen

sexuellen Missbrauchs und ihrer persönlichen Verantwortlichkeit im Umgang mit diesen war und auch heute noch ist.

Zwar haben diese Erläuterungen Benedikts XVI. in einem Fall dazu geführt, dass die Gutachter ihre vorläufige Bewertung des Sachverhalts und die erhobenen Vorwürfe nicht aufrecht erhalten haben. In den verbleibenden Fällen ist jedoch eine Bereitschaft Benedikts XVI., das eigene Handeln und die eigene Rolle selbstkritisch zu reflektieren und (zumindest Mit-)Verantwortung für Unzulänglichkeiten in den Reaktionen sowohl gegenüber den Beschuldigten als auch den Geschädigten zu übernehmen, für die Gutachter nicht erkennbar. Vielmehr werden von ihm auch heute noch vor allem die Stereotype angeblich fehlender Sachverhaltskenntnis und des vermeintlichen Zeitgeistes bemüht und das Agieren der aus seiner Sicht damaligen Verantwortlichen als nach seinerzeitigen Maßstäben angemessen qualifiziert.

Dass Unkenntnis selbst dann noch behauptet wird, wenn dies, wie insbesondere im Fall 40, mit den im Rahmen der Akteneinsicht zur Verfügung gestellten Unterlagen aus Sicht der Gutachter nur schwerlich in Einklang zu bringen ist, ist für die Gutachter gleichermaßen erstaunlich und aufschlussreich. Insbesondere ist es in diesem Zusammenhang in Anbetracht des, wie von Papst em. Benedikt XVI. zugestanden, lückenhaften und unvollständigen Aktenmaterials im Hinblick auf die bekundete Absicht, an der Aufklärung und Aufarbeitung konstruktiv mitwirken zu wollen, aus Sicht der Gutachter kritisch zu beurteilen, wenn die Einlassungen zur Sache maßgeblich darauf beschränkt werden, was anhand des Akteninhalts nachgewiesen oder überhaupt nachweisbar ist. Gleiches gilt, soweit die Beantwortung ergänzender sachverhaltsrelevanter Fragen mit Hinweis darauf unterbleibt, dass diese außerhalb seiner Amtszeit als Erzbischof von München und Freising liegen und damit – wie nicht – den Gutachtensauftrag überschreiten würden. Hinzu tritt, dass die

konsequent behauptete Unkenntnis derjenigen Praxis widerspricht, die seitens der Gutachter sowohl bei den Vorgängern als auch den Nachfolgern Kardinal Ratzingers im Amt des Erzbischofs von München und Freising festgestellt werden konnte. Diese waren über Missbrauchs(verdachts)fälle jedenfalls in einem deutlich weitergehenden Umfang unterrichtet worden als dies Papst em. Benedikt XVI. nun von sich behauptet. Folgt man jedoch seinen Einlassungen, so entsteht aus Sicht der Gutachter vor allem in Fällen einer bereits früher oder anderenorts erfolgten einschlägigen Verurteilung der Eindruck, dass dieses Faktum durchaus bekannt war, aber man auf der Leitungsebene regelrecht die Augen davor verschlossen hat, was der Verurteilung zugrunde gelegen hat. Die Gutachter halten diese Darstellung für wenig realitätsnah. Diese erscheint den Gutachtern umso weniger plausibel als dem Diözesanbischof nicht zuletzt aufgrund der anderweitig betonten sakramentalen Grundlegung und Eigenart des Verhältnisses zu den ihm in besonderer Weise anvertrauten Priestern eine spezielle Fürsorgepflicht diesen gegenüber obliegt. Damit dürfte nach dem Verständnis der Gutachter ein mangelndes Interesse gegenüber diesen und ihrem Handeln und gegenüber ihren Problemen („schwierige Situation“), die sich in Strafurteilen und Strafbefehlen manifestieren, nur schwerlich in Einklang zu bringen sein.

Erhebliche Vorbehalte bestehen auf Seiten der Gutachter auch, soweit die Berufung auf einen angeblichen „Zeitgeist“ oder auf ein „damaliges Wissen“ das die Geschädigtenperspektive gänzlich negierende Verhalten auch des damaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger rechtfertigen soll. An dieser Stelle soll weder nochmals vertieft auf Verursachungsbeiträge der Kirche für diesen geschädigtenfeindlichen Zeitgeist eingegangen werden noch darauf, dass der Zeitgeist kirchlicherseits sich sonst keiner vergleichbaren „Wertschätzung“ erfreut. Wie dargelegt, hegen die Gutachter erhebliche Zweifel, dass der Zeitgeist überhaupt (noch) in der nun behaupteten Form bestand und

entlastend wirken könnte. Ende der 1970er / Anfang der 1980er Jahre setzte, wie dargestellt, bereits das aufkommende Bewusstsein um die weitreichenden Folgen von Sexualstraftaten, insbesondere für Kinder und Jugendliche, ein. Im Ergebnis handelte es sich daher auch zur damaligen Zeit um ein Thema, das die Öffentlichkeit durchaus beschäftigte. Die kirchlichen Verantwortungsträger, insbesondere auch der damalige Erzbischof Kardinal Ratzinger, haben diese Entwicklung entweder nicht zur Kenntnis genommen oder vor dieser möglicherweise aus Gründen, über die hier bewusst nicht spekuliert werden soll, sogar bewusst die Augen verschlossen. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass – wie in zumindest einem Fall dokumentiertermaßen geschehen – Missbrauchstäter jedenfalls in erheblichem Umfang Wiederholungstäter sind, trägt damit die damalige Diözesanleitung und insbesondere auch der damalige Erzbischof Kardinal Ratzinger mit dieser passiven Haltung nach Meinung der Gutachter eine zumindest moralische Mitverantwortung für das Risiko, dass es zu weiteren Missbrauchshandlungen und davon Geschädigten kommt; dies nicht zuletzt auch dadurch, dass eine Kultur des Wegsehens und Verharmlosens perpetuiert wurde.

Entgegen einer anderweitig und auch von Papst em. Benedikt XVI. vertretenen Auffassung kann den damaligen Erzbischof Kardinal Ratzinger nicht entlasten, dass während seiner Amtszeit (vermeintlich) klare Regelungen im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger fehlten. Mit der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ bestanden, zumal in der Amtszeit des damaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger, detaillierte Bestimmungen zum Vorgehen in diesen Fällen. Inwieweit diese tatsächlich bekannt waren (vgl. dazu vorstehend B. IV. 2. lit. a)), spielt für die Frage der Verantwortlichkeitsbeurteilung, abgesehen von dem sehr seltenen und nach Überzeugung der Gutachter hier nicht gegebenen Ausnahmefall eines unverschuldeten

Verbotsirrtums, keine maßgebliche Rolle. Anderenfalls könnte sich jeder Rechtverletzter zu seiner Entlastung auf eine (angebliche) Normunkenntnis berufen. Hinzu tritt im Übrigen, dass von demjenigen, der mit umfassender Leitungsmacht über die gesamte Erzdiözese ausgestattet ist, auch erwartet werden darf und muss, sich erforderlichenfalls die notwendigen Kenntnisse zu beschaffen oder im Rahmen der ihm als Erzbischof zukommenden gesetzgeberischen Gewalt für die notwendige Klarheit zu sorgen. Dass dahingehende Anstrengungen unternommen wurden, jedoch erfolglos geblieben sind, wird auch von Papst em. Benedikt XVI. gerade nicht behauptet. Im Fall unterstellter Unkenntnis dieser Regularien hätten die allgemeinen kirchenstrafrechtlichen Bestimmungen (des CIC/1917) Anwendung gefunden, deren Geltung auch während der Amtszeit des damaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger nicht ernsthaft in Abrede gestellt werden kann, obgleich seitens Papst em. Benedikt XVI. ein insoweit untauglicher Versuch unternommen wird.

6. Erzbischof und Apostolischer Administrator Friedrich Kardinal Wetter (1982 – 2008)

Kardinal Wetter hatte das Amt des Erzbischofs von München und Freising und nach der Annahme seines Angebots auf Amtsverzicht durch Papst em. Benedikt XVI. zu Beginn des Jahres 2007 das Amt des Apostolischen Administrators mit allen Rechten und Vollmachten eines Diözesanbischofs von 1982 bis Anfang des Jahres 2008 inne. Eine Verantwortlichkeit von Erzbischof Kardinal Wetter kommt von vornherein nur für den Zeitraum der Ausübung dieser beiden Ämter in Betracht.

In der Amtszeit des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Wetter wurden in der Erzdiözese untersuchungsrelevante Sachverhalte betreffend 47 Kleriker behandelt. Nach vorläufiger Beurteilung sind die Gutachter zu der Einschätzung gelangt, dass dem ehemaligen Erzbischof und Apostolischen Administrator Kardinal Wetter unter Einbeziehung des gesondert dargestellten Falles 41 in 22 dieser Fälle (rechts-)fehlerhaftes und/oder zumindest unangemessenes Vorgehen bei der Sachbehandlung anzulasten ist. Erzbischof Friedrich Kardinal Wetter wurde mit Schreiben vom 31.08.2021, vom 20.10.2021 und vom 03.12.2021, die beiden letzteren je als Nachtrag zu einem Einzelfall, mit den maßgeblichen Sachverhalten konfrontiert. Ihm wurde – gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer Vertrauensperson – Gelegenheit zu umfassender Akteneinsicht und Stellungnahme zu den Sachverhalten, den hierzu ergänzenden Fragen sowie den vorläufigen gutachterlichen Bewertungen gegeben. Mit Schreiben vom 29.09.2021, vom 03.11.2021 sowie vom 11.12.2021 hat sich Erzbischof Kardinal Wetter zu den ihm übersandten Unterlagen geäußert. Aufgrund seiner Stellungnahme war die vorläufige gutachterliche Bewertung in einem Fall (Nr. 62) nicht aufrecht zu erhalten. Dessen Stellungnahmen sind als **Anlage 3** im vollen Wortlaut und nur insoweit geschwärzt als dies zur Wahrung persönlicher Belange unbedingt notwendig ist, beigelegt.

a) Generelle Einlassungen des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Wetter

Im Rahmen seiner Ausführungen vom 29.09.2021 hat Kardinal Wetter den Erläuterungen zu den Einzelsachverhalten einige generelle Vorbemerkungen vorangestellt. Da diese nach dem Verständnis der Gutachter für alle Einzelsachverhalte gleichermaßen gültig sind, sollen diese nachfolgend (lit. [aa] – [ff]) dargestellt und aus Sicht der Gutachter gewürdigt werden.

aa) Eingangs verweist Erzbischof Kardinal Wetter darauf, dass er viele ihm von den Gutachtern gestellte Fragen nicht beantworten könne, da er

weder wisse, wer mit ihm vor Jahrzehnten gesprochen habe noch welchen Inhalt die Gespräche gehabt hätten.

Die Gutachter haben gerade angesichts dieses Umstandes gegenüber Erzbischof Kardinal Wetter – wie auch allen anderen aus ihrer Sicht mit Fehlverhalten zu konfrontierenden Leitungsverantwortlichen – die Möglichkeit zur umfassenden Akteneinsicht angeboten und dabei auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von (professioneller) Hilfe hingewiesen. Erzbischof Kardinal Wetter hat davon jedoch nicht Gebrauch gemacht.

- bb) Erzbischof Kardinal Wetter gibt des Weiteren an, dass sein Wissen, wie sich aus den ihm gestellten Fragen ergebe, zu hoch angesetzt werde. In vielen Fällen sei er nur kurz in den Ordinariatssitzungen befasst gewesen. Manche Fragen würden ein Wissen voraussetzen, das er nicht habe.

Dieser Auffassung schließen sich die Gutachter nicht an. Insbesondere haben sie bei der Bewertung der Fälle keinen generellen Wissensmaßstab hinsichtlich Erzbischof Kardinal Wetter angelegt. Die Gutachter haben vielmehr je nach Einzelfall Verdachtsmomente, die nach gutachterlicher Einschätzung auf eine Kenntnis in einem bestimmten Umfang schließen lassen, direkt aus den gewürdigten Quellen (z. B. den gesichteten Akten) entnommen. Soweit nach gutachterlicher Würdigung ein Anhaltspunkt für eine Kenntnis in den Primärquellen nicht unmittelbar dokumentiert ist, können sich solche Verdachtsmomente alternativ auch daraus ergeben haben, dass die gutachterliche Bewertung gewichtiger Anknüpfungstatsachen in ihrem Zusammenspiel den begründeten Verdacht stützte, dass Erzbischof Kardinal Wetter von

einem bestimmten Sachverhalt in einem bestimmten Umfang Kenntnis gehabt haben muss. Insofern ist bei diesem Einwand aus Sicht der Gutachter auf jeden Einzelfall zu verweisen und auf die dortigen Ausführungen hinsichtlich des Verdachts einer Kenntnis von Erzbischof Kardinal Wetter.

- cc) Weiter erklärt Erzbischof Kardinal Wetter, dass sein Grundsatz immer gewesen sei, dass sexueller Missbrauch nicht hinnehmbar ist. „Er darf nicht geschehen. Das betrifft die Opfer, wie die Täter.“

Zudem sei der Zeitraum vor 2010 vor dem sich daran anschließenden zu unterscheiden. Vor 2010 sei nicht bekannt gewesen, welcher Schaden durch den Missbrauch den Opfern zugefügt werde. In der Odenwaldschule sei sexueller Missbrauch als pädagogisches Mittel angewandt worden. Die Unkenntnis über die Schäden auf Seiten der Opfer habe zur Folge gehabt, dass die Opfer nicht die notwendige Zuwendung und Hilfe erfahren hätten. Die Täter seien nicht mit der nötigen Härte bestraft worden; ausreichende Präventivmaßnahmen seien nicht getroffen worden.

Dies habe sich 2010 geändert. Damals sei bekannt geworden, welche schweren Verletzungen den Opfern zugefügt worden seien. Die Täter seien von da an „mit aller Schärfe verfolgt und zur Verantwortung gezogen“ worden. Seither sei offen geredet worden und das sei gut so.

So sei auch der Eindruck entstanden, dass er, Erzbischof Kardinal Wetter, sich mehr um die Täter und nicht um die Opfer gekümmert habe. Die Täter hätten zu seinem Klerus gehört oder seien von anderen Diözesen geschickt worden, sodass er sich mit diesen hätte befassen

müssen, während die Opfer unerkannt geblieben seien. Erzbischof Kardinal Wetter halte es daher nicht für gerechtfertigt, „von unverschuldetem Unwissen auf Gleichgültigkeit oder mangelndes Interesse zu schließen“. Es sei nicht rechtens, die Maßstäbe vor 2010 zur Beurteilung des Verhaltens von 2010 heranzuziehen, denn was vor 2010 geschehen sei, sei in verbreiteter Unkenntnis geschehen

Als Beispiel führt Erzbischof Kardinal Wetter aus, dass er im Fall des im Sondergutachten behandelten Priesters mit seinem heutigen Wissen anders gehandelt hätte. Er hätte diesen niemals in eine neue Gemeinde versetzt, sondern in seine Heimatdiözese zurückgeschickt.

Die Ansichten teilen die Gutachter nicht. Allerdings begrüßen sie die Einsicht von Erzbischof Kardinal Wetter, dass die katholische Kirche sich hinsichtlich der Gewichtung ihres Verhaltens in Bezug auf Opfer und Täter falsch verhalten habe. Auch wenn es sich bei dieser Erkenntnis zwischenzeitlich um Allgemeingut handeln dürfte, sind diese Aussage und diese Einsicht an dieser Stelle zu erwähnen. Die Zustimmung der Gutachter ist jedoch dahingehend einzuschränken, dass diese Einsicht nicht so weit zu gehen scheint, auch eine uneingeschränkte persönliche Verantwortlichkeit für die eingeräumten Missstände anzuerkennen. Die Aussage, dass sexueller Missbrauch nicht hinnehmbar sei, ist ebenfalls zu begrüßen. Aber auch diesbezüglich müssen die Gutachter insoweit relativierend darauf hinweisen, dass ein Handeln des Erzbischofs Kardinal Wetter nach dieser Maxime gemäß ihrer Einschätzung nur in Ausnahmefällen erkennbar war.

Im Übrigen ist schon die Annahme, dass die Bedeutung sexuellen Missbrauchs für Opfer erst seit 2010 bekannt sei, aus Sicht der

Gutachter unzutreffend. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen die Gutachter auf B. I. und II. der hiesigen Untersuchung. Zu dem Vergleich mit der Odenwaldschule sei nur angemerkt, dass die Gutachter, unabhängig von einer Bewertung der Vorgänge in der Odenwaldschule, die die Gutachter ausdrücklich nicht vornehmen, der Auffassung sind, dass sich die katholische Kirche aufgrund der von ihr vertretenen Sexualmoral, ihres grundsätzlich pädagogischen Ansatzes und ihres Selbstverständnisses (siehe dazu B. V.) nicht auf diesen Vergleich berufen kann.

Des Weiteren müssen die Gutachter festhalten, dass die Aussage, eine Befassung mit den Opfern sei Erzbischof Kardinal Wetter nicht möglich gewesen, weil diese unbekannt geblieben seien, aus ihrer Sicht unzutreffend ist. Sämtliche Opfer der 22 Sachverhalte, mit denen Erzbischof Kardinal Wetter konfrontiert wurde, waren nach Auffassung der Gutachter entweder direkt bekannt oder wären im überwiegenden Großteil der Fälle zumindest mit vertretbarem Aufwand identifizierbar gewesen. Von einem unverschuldeten Unwissen kann aus Sicht der Gutachter deshalb nicht gesprochen werden, sondern – mindestens – von einer nachlässigen Unwissenheit.

- dd) Weiter gibt Erzbischof Kardinal Wetter an, dass eine Meldung des Ergebnisses von Voruntersuchungen an die Glaubenskongregation seit dem Jahr 2002 in den Leitlinien der DBK vorgeschrieben gewesen sei. In seiner Amtszeit habe sich der Generalvikar um die Korrespondenz mit der Glaubenskongregation gekümmert. Eine meldepflichtige Voruntersuchung sei ihm nicht in Erinnerung.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Auffassung, eine Meldung sei erst ab dem Jahr 2002 verpflichtend gewesen, aus Sicht der Gutachter unzutreffend ist. Hier ist auf die kirchenrechtlichen Ausführungen unter B. IV. zu verweisen. Eine Meldung nach Rom in der Amtszeit von Erzbischof Kardinal Wetter konnten die Gutachter in der Tat nicht feststellen. Dies liegt aus deren Sicht aber nicht daran, dass es keine relevanten Fälle gegeben habe, sondern daran, dass die Voruntersuchung und die Meldung derselben pflichtwidrig unterblieben sind. Hier kann insofern auf die Bewertung des jeweiligen Einzelfalles verwiesen werden.

- ee) Erzbischof Kardinal Wetter erklärt weiter, dass es in mehreren Fragen der Gutachter darum gegangen sei, was er getan habe, um die „Wiederholung eines Missbrauchs“ auszuschließen. Ihm sei nur ein Fall – der des im Sondergutachten behandelten Priesters – in Erinnerung, bei dem dies „zutreffend“ gewesen sei. Die Gutachter verstehen diese Aussage so, dass Erzbischof Kardinal Wetter dadurch zum Ausdruck bringen möchte, dass es nur einen Fall gegeben habe, in dem eine „Wiederholung“ überhaupt im Raum stand. Erzbischof Kardinal Wetter gibt zudem an, dass er in diesem von ihm in Bezug genommenen Fall „strikteste Beobachtung“ angeordnet habe und sich regelmäßig nach dem Verhalten des Priesters erkundigt habe.

Hinsichtlich dieser Aussage verweisen die Gutachter auf die Einzelfälle, in denen sie eine Pflicht zur Verhinderung weiterer Taten angenommen haben. Für den in dem Sondergutachten behandelten Fall, wird insofern auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

- ff) Abschließend fasst Erzbischof Kardinal Wetter sein Verhalten dahingehend zusammen, dass die Gewichtung der Opfer und die

entsprechende Zuwendung zu ihnen gering gewesen oder unterblieben seien. Dies sei jedoch nicht aus Gleichgültigkeit geschehen, sondern aus Unkenntnis der Schwere der ihnen zugefügten Schäden. Erst 2010, und somit nach seiner vom 12.12.1982 bis 02.02.2008 währenden Amtszeit, seien diese Schäden bekannt geworden. Eine Folge dieser Unkenntnis sei die nicht immer konsequente Behandlung der Täter gewesen. Erzbischof Kardinal Wetter schließt die Zusammenfassung seines Verhaltens mit den folgenden Worten ab: „Hätte ich in meiner Amtszeit das Wissen von nach 2010 gehabt, hätte ich die Täter noch konsequenter behandelt und mich den Opfern zugewandt und ihnen den Vorrang gegeben vor dem Ansehen der Kirche.“

Dass die Gutachter die These angeblicher früherer Unkenntnis von den gravierenden Tatfolgen für die Geschädigten nicht als tragfähig erachten und als Schutzbehauptung qualifizieren, wurde bereits mehrfach dargelegt (vgl. insbesondere B. I. und II.).

b) Fall 24

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Priester fiel Anfang der 1960er Jahre durch Annäherungsversuche gegenüber jungen Frauen auf, ohne dass diese Vorwürfe von der Erzdiözese weiter untersucht wurden. Fünf Jahre später, Mitte der 1960er Jahre wurde neuerlich der Vorwurf erhoben, er habe eine 20jährige Frau, eine ehemalige Schülerin des Priesters, sexuell belästigt. Generalvikar Defregger hörte den Priester zu dem Vorwurf an, der eine Änderung seines Verhaltens beteuerte. Ungeachtet dessen kam es nur ein weiteres Jahr später zu einem weiteren Vorfall, wiederum gegenüber einer 20jährigen Frau. Der Priester wurde daraufhin in einem Kloster untergebracht und einer psychiatrischen Exploration

unterzogen. Der behandelnde Arzt gelangte nach Ansicht von Generalvikar Defregger zu einem „günstigen“ Ergebnis und der Priester wurde wieder in der Seelsorge eingesetzt. Gleichzeitig sei ihm vonseiten des Ordinariates auch unter Berufung auf das weltliche Strafrecht klar gemacht worden, wie gravierend und gefährlich seine Entgleisungen gewesen seien. Diese Vorgänge wurden von Generalvikar Defregger in dem Bestand „persönlichen Ablage/Handakte“ des Generalvikars dokumentiert.

Anfang der 1980er Jahre, 13 Jahre nach dem letzten Vorfall und noch vor dem Amtsantritt des späteren Erzbischofs Kardinal Wetter, wurde der Priester durch Generalvikar Dr. Gruber zum Schuldekan seines Einsatzdekanats ernannt, nachdem er bereits seit Anfang der 1970er Jahre dort Religionsunterricht erteilt hatte. Eine Prüfung der damaligen Diözesanverantwortlichen, ob und inwieweit der Priester in Anbetracht seiner Vorgeschichte für den Religionsunterricht geeignet ist, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Ausweislich einer Beschwerde einer ehemaligen Schülerin des Priesters vom Anfang der 2010er Jahre habe der Priester während seiner Zeit als Religionslehrer Schüler im Grundschulalter in ungebührlichem Maß körperlich – aber ohne erkennbaren Sexualbezug – gezüchtigt. Missbrauchsvorfälle in Bezug auf den Priester während der Amtszeit von Erzbischof Kardinal Wetter lassen sich den Akten nicht entnehmen.

Mitte der 2000er Jahre, 39 Jahre nachdem der letzte Vorwurf erhoben worden war, wurde der Priester durch Erzbischof Kardinal Wetter zum Geistlichen Rat ernannt. Eine Auseinandersetzung mit der Vorgeschichte des Priesters im Vorfeld dieser persönlichen Ehrung ist nicht aktenkundig.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Erzbischofs Friedrich Kardinal Wetter stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 765). Das Verhalten des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Wetter hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er nach Auffassung der Gutachter auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- nach dem Dafürhalten der Gutachter die Begleitumstände, insbesondere die Anzahl der gegen den Priester erhobenen und von den damaligen Verantwortlichen als strafrechtlich relevant eingestuften Vorwürfe, sowie die Umstand, dass sich diesbezügliche Informationen auch in der persönlichen Ablage/Handakte des Generalvikars befanden, dafür sprechen, dass der damalige Erzbischof Kardinal Wetter über die Vergangenheit des Priesters informiert gewesen sein muss; eine Unkenntnis des Erzbischofs von schwerwiegenden Vorwürfen erscheint den Gutachtern aufgrund des besonderen Näheverhältnisses zwischen Diözesanbischof und seinen ihm anvertrauten Priestern unrealistisch, darüber hinaus spricht die Aufbewahrung von Unterlagen in der persönlichen Ablage/Handakte des Generalvikars, nach Einschätzung der Gutachter dafür, dass diese als besonders brisant eingestuft wurden.

- er nach Dafürhalten der Gutachter dem durch nach Ansicht der damals Verantwortlichen strafrechtlich relevante Übergriffe auf junge, zum Tatzeitpunkt minderjährige Menschen auffällig gewordenen Priester eine kirchliche Ehrung in Form der Ernennung zum „Geistlichen Rat“ verliehen und damit nach Auffassung der Gutachter den kirchlichen und priesterlichen Interessen auch Mitte der 2000er Jahre deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen von Geschädigten eingeräumt zu haben scheint.

Stellungnahme des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter

Die Gutachter haben den damaligen Erzbischof Kardinal Wetter mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Erzbischof Kardinal Wetter über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend a) [S. 755 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- sich Missbrauch lange vor seiner Zeit ereignet habe und ihm diese Vorfälle nicht bekannt gewesen seien,
- niemand davon geredet habe,
- sich während seiner Amtszeit kein Missbrauch ereignet habe.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Erzbischofs Kardinal Wetter

Aus Sicht der Gutachter ergeben sich daraus keine Gesichtspunkte, die die vorläufige gutachterliche Bewertung des Verhaltens von Kardinal Wetter grundlegend in Frage stellen. Die behauptete Unkenntnis von den Ereignissen Anfang und Mitte der 1960er Jahre ist aus Sicht der Gutachter schon aufgrund des Umstandes, dass die Vorwürfe von den damals Verantwortlichen als strafrechtlich relevant eingestuft wurden, anzuzweifeln. Darüber hinaus sind die diesbezüglichen Unterlagen von Generalvikar Defregger in der persönlichen Ablage/Handakte des Generalvikars abgelegt worden. Dabei handelt es sich um einen Aktenbestand, der von dem zum hier maßgeblichen Zeitpunkt amtierenden Generalvikar Dr. Simon weiter gepflegt und genutzt wurde, sodass zumindest auf der Ebene der Generalvikare von einer überlieferten Kenntnis des Falles zur Amtszeit des Erzbischofs Kardinal Wetter und aufgrund der Verpflichtung der Generalvikare zur Unterrichtung des Erzbischofs von allen wesentlichen Angelegenheiten von einer Weitergabe der diesbezüglichen Informationen auszugehen ist.

Sofern der Priester, wie von Erzbischof Kardinal Wetter behauptet, tatsächlich in Unkenntnis von dessen Vergangenheit zum Geistlichen Rat ernannt wurde, wäre ihm jedenfalls vorzuwerfen, dass er diese persönliche Ehrung ohne eine Prüfung der Geeignetheit des Kandidaten vorgenommen hätte, da die Vorgänge aus den 1960er Jahren aktenmäßig im Zugriffsbereich von Erzbischof Kardinal Wetter dokumentiert waren.

c) Fall 26

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der einer ausländischen Diözese angehörende und seit Mitte der 1950er Jahre in der Erzdiözese München und Freising tätige Priester wurde Anfang der 1960er Jahre zu einer Haftstrafe von fünf Jahren wegen 14 sachlich zusammenfassender Verbrechen der fortgesetzten Unzucht, jeweils rechtlich zusammenfassend mit einem Verbrechen der fortgesetzten schweren gleichgeschlechtlichen Unzucht und einem Verbrechen der fortgesetzten Unzucht mit Kindern, verurteilt.

Nach seiner Haftentlassung wurde der Priester Ende der 1960er Jahre als Krankenhauseelsorger eingesetzt und übernahm bereits wenige Jahre später Urlaubsvertretungen und Aushilfstätigkeiten im Ort seines Krankenhauses.

Zu Beginn der 1980er Jahre, 21 Jahre nachdem der Priester verurteilt worden war, wurde ausweislich des Sitzungsprotokolls einer Ordinariatssitzung im Beisein von Erzbischof Kardinal Wetter beschlossen, diesem den persönlichen Titel „Pfarrer“ zu verleihen.

Anfang der 2000er Jahre, 40 Jahre nach der Verurteilung des Priesters, wurden weitere Vorwürfe erhoben. Dieser solle eine zu intensive Nähebeziehung zu den Krankenhausministranten pflegen. Erzbischof Kardinal Wetter und Generalvikar Dr. Simon wurden in einer in diesem zeitlichen Zusammenhang erfolgenden Ordinariatssitzung über die „schwierige persönliche Situation“ des Priesters in Kenntnis gesetzt. In derselben Sitzung wurde im Beisein von Erzbischof Kardinal Wetter und Generalvikar Dr. Simon die Ruhestandsversetzung des Priesters beschlossen. Offizial Dr. Wolf befragte den Priester,

ausweislich der Akten jedoch ohne den Hintergrund einer kirchenrechtlichen Maßnahme. In dieser Befragung räumte der Priester ein, mit den Ministranten in den Urlaub gefahren zu sein und diesen Zugang zu seiner Privatsauna gewährt zu haben. Der Priester selbst bat Kardinal Wetter einige Monate später schriftlich im Wege eines „Gnadengesuches“, seine Versetzung in den Ruhestand rückgängig zu machen. Er verband dies mit dem Hinweis auf seine „Kastration“ bzw. „Entmannung“, die er habe durchführen lassen, um jedes Restrisiko ausschließen zu können. Ob und warum ein solcher Eingriff tatsächlich stattgefunden hat, lässt sich den Akten nicht mit Sicherheit entnehmen. Eine genaue Aufklärung der Vorwürfe bezüglich der Krankenhausministranten erfolgte nicht. Er wurde jedoch gegen den ausdrücklichen Wunsch des Ortspfarrers im Ort des Krankenhauses belassen. Mögliche priesterliche Aushilfstätigkeiten wurden ihm für die Zukunft in Aussicht gestellt.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Erzbischofs Friedrich Kardinal Wetter stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 771). Das Verhalten des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Wetter hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er nach Auffassung der Gutachter auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,

- nach Überzeugung der Gutachter davon auszugehen ist, dass ihm der Hintergrund der „schwierigen persönlichen Situation“ des Priesters bekannt gewesen sein muss, da viel dafür spricht, dass mit dieser im Kontext von Fällen sexuellen Missbrauchs häufig anzutreffenden Formulierung die frühere Verurteilung des Priesters sowie die seinerzeitigen Vorgänge und Verdachtsmomente in Richtung eines erneuten sexuellen Missbrauchs, insbesondere die von dem Priester eingeräumten Saunabesuche und gemeinsamen Urlaube mit minderjährigen Ministranten, umschrieben werden,
- aufgrund der Begleitumstände der Verdacht besteht, dass ihm darüber hinaus auch das strafgerichtliche Urteil gegen den Priester bekannt war,
- das in der Folge an den Erzbischof Kardinal Wetter gerichtete Schreiben des Priesters, in dem dieser ausdrücklich auf eine in der Vergangenheit erfolgte „Kastration“ beziehungsweise „Entmannung“ hinweist, aus Sicht der Gutachter bestätigt, dass Erzbischof Kardinal Wetter sich der konkreten Hintergründe der „schwierigen persönlichen Situation“ des Priesters bewusst gewesen sein muss und daher auch aus diesem Grund der Verdacht naheliegt, dass er Kenntnis über die Vorgeschichte des Priesters hatte,
- aufgrund der Aktenlage der Verdacht besteht, dass er die nach Auffassung der Gutachter vom Kirchenrecht in derartigen Fällen geforderten Maßnahmen, insbesondere die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung und die Mitteilung an die Glaubenskongregation, nicht durchgeführt hat,

- jedenfalls für die Gutachter nach Aktenlage keinerlei Aktivitäten des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter, mit Blickrichtung auf die möglichst umfassende Betreuung möglicher Geschädigter, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, erkennbar sind,
- aus gutachterlicher Sicht und Lage der Akten keinerlei zielführende Maßnahmen des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter mit Blickrichtung auf eine Verhinderung realistischerweise zu erwartender erneuter Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und davon ausgehender Gefahren für diese erkennbar sind, der Priester vielmehr ohne spürbare Einschränkungen weiterhin priesterlich tätig sein konnte,
- Erzbischof Kardinal Wetter sich nach dem Dafürhalten der Gutachter selbst zu Beginn der 2000er Jahre nicht die Frage stellte, wie mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren worden wäre, hinsichtlich dessen vergleichbare Vorwürfe in einem beruflichen Kontext erhoben würden, und weshalb das Verhalten des Priesters in vorliegendem Fall anders zu bewerten sei,
- die Reaktion des früheren Erzbischofs Friedrich Kardinal Wetter, unabhängig von der Frage der Missachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen, nach gutachterlicher Wertung nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei etwaigen, realistischer Weise zu erwartenden erneuten Übergriffen des Priesters der Fall wäre,

- er den kirchlichen und priesterlichen Interessen aus Sicht der Gutachter auch noch zu Beginn der 2000er Jahre deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt hat.

Stellungnahme des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter

Die Gutachter haben den damaligen Erzbischof Kardinal Wetter mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Erzbischof Kardinal Wetter über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend a) [S. 755 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- sich die Übergriffe Anfang der 1960er Jahre vor seiner Zeit als Erzbischof von München und Freising ereignet hätten,
- es zu Beginn der 2000er Jahre zu einer „schwierigen Situation“ gekommen sei,
- der Fall in der Ordinariatssitzung besprochen worden und, wie üblich, zur weiteren Veranlassung an den Generalvikar und das Personalreferat gegeben worden sei,
- es während seiner Amtszeit zu keinen Missbrauchshandlungen des Priesters gekommen sei.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Erzbischofs Kardinal Wetter

Aus Sicht der Gutachter ergeben sich daraus keine Gesichtspunkte, die die vorläufige gutachterliche Bewertung des Verhaltens von Erzbischof Kardinal Wetter grundlegend in Frage stellen, da dessen Stellungnahme den von den Gutachtern dargestellten Sachverhalt und die daraus abgeleitete Bewertung im Wesentlichen bestätigt und nicht in Abrede stellt. Hervorzuheben ist, dass Erzbischof Kardinal Wetter selbst in seiner Stellungnahme den Begriff „schwierige Situation“ nutzt, was nach Auffassung der Gutachter den Verdacht stützt, dass es sich bei dieser im Kontext von Fällen sexuellen Missbrauchs häufig anzutreffenden Formulierung tatsächlich um eine Art „Code-word“ handelt. Auf die einzelnen Wertungen der Gutachter geht Erzbischof Kardinal Wetter in seiner Stellungnahme nicht explizit ein. Hinsichtlich der von ihm zum Ausdruck gebrachten und den gutachterlichen Bewertungen entgegenstehenden Auffassungen betreffend seine Rolle in Bezug auf ordinariatsinterne Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bestätigt sich auch insoweit das aus Sicht der Gutachter grundlegende Fehlverständnis von der Reichweite persönlicher Verantwortlichkeit von mit Leitungsaufgaben und entsprechender Machtfülle ausgestatteten Personen. Zudem haben die Gutachter die in der Ordinariatssitzung besprochenen konkreten Anknüpfungspunkte für eine tiefere Kenntnis von Erzbischof Kardinal Wetter benannt, die insoweit nicht in Frage gestellt wurden. Ein zumindest vorliegender Verdacht von weiteren Missbrauchshandlungen während der Amtszeit von Erzbischof Kardinal Wetter ist nach gutachterlicher Sicht in diesem Fall ausreichend dokumentiert und seine diesbezüglich gegenteilige Angabe hingegen nicht näher erläutert.

d) Fall 27

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Nachdem der gegenüber Schulkindern sexuell missbräuchlich in Erscheinung getretene Priester bereits Mitte der 1960er Jahre zeitweise im Seelsorgedienst der Erzdiözese München und Freising eingesetzt worden war, ersuchte er dort Anfang der 1980er noch vor Amtsantritt des späteren Erzbischofs Kardinal Wetter erneut um eine Seelsorgeaufgabe. Trotz seiner Vergangenheit kam die Bistumsleitung, nachdem Erzbischof Kardinal Wetter sein Amt als Erzbischof von München und Freising angetreten hatte, dem Ersuchen nach und setzte ihn in der hauptamtlichen Seelsorgemithilfe mit dem Titel Pfarrer ein.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Erzbischofs Friedrich Kardinal Wetter stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 774). Das Verhalten des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Wetter hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er nach Einschätzung der Gutachter in die Behandlung dieses Falles eingebunden war und die Begleitumstände aus Sicht der Gutachter den Verdacht nahelegen, dass er über die Vergangenheit des Priesters informiert war,

- der betroffene Priester nach dem Eindruck der Gutachter auch unter seiner Verantwortung mehr oder weniger ohne Berücksichtigung seiner Vergangenheit, in den Dienst der Erzdiözese München und Freising übernommen wurde sowie dort seelsorglich tätig war,
- jedenfalls nach der Aktenlage keine zielführenden Maßnahmen ergriffen wurden, um Kontakten des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und davon ausgehenden Gefahren für diese vorzubeugen, der Priester vielmehr ohne spürbare Einschränkungen tätig sein konnte,
- es nach dem Dafürhalten der Gutachter letztlich dem Zufall geschuldet ist, dass es – nach derzeitigem Kenntnisstand – in der Erzdiözese München und Freising keine Geschädigten gegeben hat.

Stellungnahme des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter

Die Gutachter haben den damaligen Erzbischof Kardinal Wetter mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Erzbischof Kardinal Wetter über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend a) [S. 755 ff.]) zu diesem Fall an, dass es sich hier um einen aus einer anderen Diözese stammenden Priester gehandelt habe und ihm in seiner Amtszeit kein Fall von Missbrauch im Bereich der Erzdiözese München und Freising bekannt geworden sei.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Erzbischofs Kardinal Wetter

Aus der Stellungnahme des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter ergeben sich aus Sicht der Gutachter keine Anknüpfungspunkte für eine geänderte Bewertung des Sachverhalts. Der Einlassung des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter lässt sich entnehmen, dass ihm der Fall des Priesters bekannt, jedenfalls aber erinnerlich ist. Den auf die Begleitumstände gestützten und ihm mitgeteilten Verdacht der Kenntnis um die Vergangenheit des Priesters zum Zeitpunkt der (Wieder-)Aufnahme in den seelsorgerlichen Dienst der Erzdiözese München und Freising bestreitet Erzbischof Kardinal Wetter nicht. Auf die seitens der Gutachter in seine Richtung vorgebrachten Vorwürfe und Versäumnisse in diesem Fall, insbesondere auf den Vorwurf des uneingeschränkten Einsatzes in der Seelsorge ab den 1980er Jahren, reagiert der damalige Erzbischof lediglich mit der pauschalen Mitteilung, dass ihm während seiner Amtszeit keine Missbrauchstaten im Bereich der Erzdiözese München und Freising bekannt geworden seien.

e) Fall 37

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Mitte der 1950er Jahre in den Dienst der Erzdiözese München und Freising getretene und später in den deren Klerus inkardinierte Priester war als verbeamteter Lehrer im staatlichen Schuldienst tätig. In den 1970er Jahren war er mehrfach wegen versuchter und vollendeter Sexualdelikte zum Nachteil präpubertärer Minderjähriger verurteilt sowie aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden. Ungeachtet dessen wurde der Priester zu Beginn der 1980er Jahre wieder im Schuldienst, jedoch bei einem privaten Schulträger, eingesetzt. Ende der 1980er Jahre sprach sich die Ordinariatssitzung allem

Anschein nach einmütig und unter Beteiligung des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter dafür aus, den Priester auf seinen dahingehenden Wunsch vom Schuldienst zu befreien. Bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand Mitte der 1990er Jahre leistete er Seelsorgemithilfe, übernahm Jugendgottesdienste und betreute zwei Privatschulen seelsorglich.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Erzbischofs Friedrich Kardinal Wetter stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 776 f.). Das Verhalten des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Wetter hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er nach Überzeugung der Gutachter während seiner Amtszeit auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- jedenfalls aber aus Sicht der Gutachter aufgrund der Begleitumstände, insbesondere der Häufigkeit der einschlägigen Verurteilungen des Priesters und der nicht zuletzt auch daraus resultierenden „Prominenz“ des Priesters in der bischöflichen Verwaltung, davon auszugehen ist, dass ihm die strafrechtlichen Verurteilungen beziehungsweise der Strafbefehl des Priesters aus den 1970er Jahren bekannt waren,

- der Priester auch unter der Verantwortung von Erzbischof Kardinal Wetter in der Erzdiözese München und Freising eingesetzt wurde, ohne dass sich sachgerechte und zielführende Maßnahmen den Akten entnehmen lassen, um in Anbetracht des bisherigen Verhaltens des Priesters nicht von vornherein auszuschließenden und dann auch tatsächlich mehrfach erfolgten erneuten sexuellen Übergriffen auf Minderjährige vorzubeugen.

Stellungnahme des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter

Die Gutachter haben den damaligen Erzbischof Kardinal Wetter mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Erzbischof Kardinal Wetter über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend a) [S. 755 ff.]) zu diesem Fall an, dass der Priester vor seiner, Erzbischofs Kardinal Wetters, Amtszeit aus einer anderen Diözese nach München gekommen sei. Der Priester sei vor der Amtszeit Erzbischof Kardinal Wetters Anfang und Ende der 1970er Jahre verurteilt worden. Dies sei ihm, Erzbischof Kardinal Wetter, nicht bekannt gewesen. Erstmals habe er von dem Priester in einer Ordinariatssitzung Mitte / Ende der 1980er Jahre erfahren und ihn daraufhin „sofort in den Ruhestand versetzt“. Während seiner Amtszeit habe es keinen Missbrauch gegeben.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Erzbischofs Kardinal Wetter

Aus der Stellungnahme von Erzbischof Kardinal Wetter ergeben sich aus Sicht der Gutachter keine Anhaltspunkte, die eine abweichende

gutachterliche Würdigung erforderlich machen. Die Angabe Erzbischof Kardinal Wetters, er habe den Priester „sofort“ nach der Ordinariatssitzung Ende der 1980er Jahre in den Ruhestand versetzt, ist aus gutachterlicher Sicht unzutreffend, jedenfalls aber missverständlich. Nach Aktenlage wurde der Priester Ende der 1980er Jahre lediglich vom Schuldienst befreit. Die Ruhestandsversetzung erfolgte erst mehrere Jahre später, Mitte der 1990er Jahre. Bis dahin war der Priester jedoch weiterhin im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen tätig. Allerdings entspricht es auch dem Erkenntnisstand der Gutachter, dass es während der Amtszeit von Erzbischof Kardinal Wetter keine Missbrauchsverdachtsfälle in Bezug auf diesen Priester gab. Den Verdacht der Gutachter, dass Erzbischof Kardinal Wetter die Verurteilungen des Priesters auch vor der von ihm angeführten Ordinariatssitzung bekannt waren, wird durch die Stellungnahme nicht entkräftet. Die Gutachter sind weiterhin der Meinung, dass es aufgrund der Mehrzahl der Verurteilungen und deren Dokumentation in den gesichteten Akten unwahrscheinlich ist, dass Erzbischof Kardinal Wetter tatsächlich erst zu dem von ihm angegebenen Zeitpunkt Kenntnis erlangt hat. In Anbetracht der Fortsetzung einer jugendbezogenen Tätigkeit stellt die Befreiung vom Schuldienst nach Einschätzung der Gutachter keine Präventionsmaßnahme dar. Weitergehende Präventionsmaßnahmen behauptet Erzbischof Kardinal Wetter selbst nicht, was sich mit den von den Gutachtern aus den Akten gewonnenen Erkenntnissen deckt. Nach dem Dafürhalten der Gutachter legen diese Umstände den Verdacht mangelnden Interesses an (gegebenenfalls künftigen) Geschädigten nahe.

f) Fall 38

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Gegen den Priester bestand in den 1970er Jahren der zumindest sehr dringende und auch nach Lage der Akten ortsbekannt Verdacht, wiederholt

gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen, zum damaligen Zeitpunkt strafbar nach Maßgabe des § 175 a. F. StGB, begangen zu haben. Infolgedessen musste der Priester die Pfarrei, in der er tätig war, verlassen und wurde anderweitig eingesetzt. Auch von dort gab es Hinweise auf die Anbahnung sexueller Handlungen des Priesters unter Beteiligung Minderjähriger. Anfang der 1980er Jahre verließ der Priester die Erzdiözese München und Freising, kehrte Mitte / Ende der 1980er Jahre wieder dorthin zurück und war in verschiedenen Pfarreien im Bereich der Erzdiözese München und Freising tätig, ohne dass sich aus den Akten entnehmen ließe, dass seiner Vorgeschichte beachtet wurde. Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahre erhielt das Ordinariat Kenntnis von erneuten Gerüchten, die darauf hindeuteten, dass der Priester seine früheren Handlungen fortsetzte. Diese waren auch Gegenstand einer Ordinariatssitzung. Maßnahmen in Richtung des Priesters mit dem Ziel, den Gerüchten nachzugehen und etwaige Übergriffe zu unterbinden, konnten jedoch nicht festgestellt werden.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Erzbischofs Friedrich Kardinal Wetter stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der sich der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde hat (siehe dazu unten S. 780 f.). Das Verhalten des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Wetter hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- der Verdacht besteht, dass er jedenfalls aufgrund der Befassung der Ordinariatssitzung Ende der 1980er Jahren von den neuen Verdachtsmomenten in Richtung des Priesters erfahren hat,
- der Verdacht besteht, dass ihm nach Lage der Akten die wiederholten Annäherungsversuche gegenüber Kindern und Jugendlichen weit jenseits der Grenzen einer niederschweligen kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, die der Priester während seiner gesamten Tätigkeitsdauer begangen haben soll, bekannt waren,
- er ausweislich der gesichteten Akten keinerlei Maßnahmen mit dem Ziel ergriff oder veranlasste, den bestehenden Verdachtsmomenten konsequent nachzugehen und Klarheit darüber zu gewinnen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang es tatsächlich zu sexuellen Übergriffen gekommen ist,
- ein Interesse seinerseits an den Tatfolgen bei den mutmaßlichen Geschädigten aus den Akten nicht ersichtlich ist,
- er nach Lage der Akten keinerlei Maßnahmen mit dem Ziel ergriff oder veranlasste, der in Anbetracht der bestehenden Verdachtsmomente und Hinweise naheliegenden Gefahr von (weiteren) sexuellen Übergriffen vorzubeugen, insbesondere den von dem Priester ausgehenden Gefahren und Risiken für Kinder und Jugendliche nachzugehen, und damit mögliche künftige Geschädigte schutzlos dem Priester ausgesetzt blieben,
- solche Maßnahmen nach dem Dafürhalten der Gutachter trotz der Tatsache geboten gewesen wären, dass der Geschädigte der Anfang der

1970er Jahre verübten Tat nicht zur rechtlich geschützten Altersgruppe gehörte und daher ein (kirchen)strafrechtliches Einschreiten nicht in Betracht kam, weil das Alter denkbarer Geschädigter als mehr oder minder zufällig zu bewerten ist und damit Übergriffe auf strafrechtlich noch geschützte Kinder und Jugendliche nicht ausgeschlossen waren.

Stellungnahme des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter

Die Gutachter haben den damaligen Erzbischof Kardinal Wetter mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Erzbischof Kardinal Wetter über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend a) [S. 755 ff.]) zu diesem Fall an, dass sich die Missbrauchsfälle Anfang der 1970er Jahre ereignet hätten und der Priester fortgeschickt worden sei. Dies sei lange vor seiner Amtszeit gewesen. Der Priester sei Ende der 1980er Jahre wieder in die Erzdiözese zurückgekehrt. Ihm, Erzbischof Kardinal Wetter, seien die früheren Fälle und eine Wiederholungsgefahr nicht bekannt gewesen. In seiner Amtszeit habe der Priester keinen Missbrauch begangen.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Erzbischofs Kardinal Wetter

Der Behauptung fehlender Kenntnis des Erzbischofs Kardinal Wetter von den früheren Vorfällen schenken die Gutachter wenig Glauben. Grund dafür ist, dass die Ende der 1980er / Anfang der 1990er Jahre erhobenen Vorwürfe gegen den Priester mehrfach in den Ordinariatsgremien behandelt wurden und der Priester sich wegen mit den Vorwürfen in Zusammenhang stehender

Äußerungen gegenüber Erzbischof Kardinal Wetter über einen Weihbischof beschwerte. Es erscheint den Gutachtern sehr unwahrscheinlich, dass bei einer umfangreich dokumentierten Befassung der Ordinariatsgremien Ende der 1980er / Anfang der 1990er Jahre die früheren, in die gleiche Richtung zielenden Vorwürfe gegen den Priester nicht thematisiert worden sein sollen. Erzbischof Kardinal Wetter erklärt insoweit lediglich, von den vor seiner Amtszeit liegenden Fällen keine Kenntnis gehabt zu haben und dass es in seiner Amtszeit keinen Missbrauch gegeben habe. Die Gutachter halten daher daran fest, dass Erzbischof Kardinal Wetter nach ihrer Überzeugung Kenntnis der in den späten 1980er / frühen 1990er Jahren erhobenen Vorwürfe gehabt haben dürfte und weder die gebotene Aufklärung des Sachverhalts und der im Raum stehenden Verdachtsmomente betrieb noch sachgerechte Maßnahmen veranlasste, um der naheliegenden Gefahr von (weiteren) sexuellen Übergriffen vorzubeugen, insbesondere den von dem Priester ausgehenden Gefahren und Risiken für Kinder und Jugendliche nachzugehen. Damit blieben, wie Erzbischof Kardinal Wetter, soweit er Kenntnis von den Vorwürfen und der Vergangenheit hatte bewusst sein musste, mögliche künftige Geschädigte schutzlos dem Priester ausgesetzt. Der auf den aktenmäßig dokumentierten Geschehensablauf gestützte Verdacht, dass die seitens des Priesters in Richtung eines Weihbischofs erhobenen Vorwürfe mitbestimmend für diese passive Haltung gewesen sein könnten, besteht ebenfalls fort.

g) Fall 40

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Mitte der 1970er Jahre wurde der Priester einer ausländischen Diözese und Verwandter des dortigen Bischofs mit landgerichtlichem Urteil wegen mehrfachen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Freiheitsstrafe von acht

Monaten verurteilt. Die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Die dortige Bistumsleitung veranlasste die Aufnahme des missbräuchlich tätig gewordenen Priesters in der Erzdiözese München und Freising. Als Anfang der 1980er Jahre, noch vor Amtsantritt des Erzbischofs Kardinal Wetter in der Erzdiözese München und Freising, bekannt wurde, dass der Priester beim Nacktbaden beobachtet worden sei und sich intensiv um private Kontakte mit Ministranten bemühte, wurde dem Priester daraufhin jede Zelebration in der Pfarrei untersagt. Die Mitglieder der Ordinariatssitzung beschlossen, den Anstellungsvertrag mit dem Priester zu kündigen und dessen Rückkehr in seine Inkardinationsdiözese zu veranlassen.

Anfang der 1990er Jahre bat der Priester dann erneut um Aufnahme in den Dienst der Erzdiözese. Der mit dem Priester verwandte Bischof setzte sich persönlich beim damaligen Erzbischof Kardinal Wetter für ihn ein. Nach einem mehrmonatigen Beratungsprozess wurde entschieden, den Priester in einer kleineren Pfarrei einzusetzen. Dort kam es nur wenige Monate später zu „Problemen“, die zur erneuten Versetzung des Priesters führten. Nachdem es auch an der neuen Einsatzstelle zu Beschwerden über den Priester gekommen war, wurde Mitte der 1990er Jahre entschieden, den Priester in die Herkunftsdiözese zurückzuschicken. Als sich der Priester widersetzte, wurde ihm eine kirchliche Wohnung zugeteilt und er konnte seinen Wohnsitz in der Erzdiözese behalten.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Erzbischofs Friedrich Kardinal Wetter stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie

nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 785). Das Verhalten des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Wetter hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er auch in die Behandlung dieses Falles spätestens ab Anfang der 1990er Jahre eingebunden war,
- aufgrund der Begleitumstände nach Überzeugung der Gutachter der begründete Verdacht besteht, dass ihm die Vorgeschichte des Priesters, insbesondere dessen Verurteilung bekannt war, da eine Unkenntnis des Erzbischofs von schwerwiegenden Vorwürfen gegen die in seiner Diözese tätigen Priester nicht zuletzt auch aufgrund kirchenrechtlicher Regelungen und ausgehend von der in vergleichbaren Fällen festgestellten Praxis sehr unwahrscheinlich erscheint und er wegen des Priesters auch persönlichen Kontakt zum Bischof der Heimatdiözese des Priesters hatte,
- der Priester auch unter seiner Verantwortung in der Erzdiözese München und Freising eingesetzt wurde, ohne dass dem gesichteten Akteninhalt sachgerechte und zielführende Maßnahmen zu entnehmen sind, um in Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse nicht von vornherein auszuschließenden erneuten sexuellen Übergriffen auch und insbesondere auf Minderjährige vorzubeugen,
- er sich ausweislich des gesichteten Akteninhalts nicht die Frage gestellt zu haben schien, wie mit einem Kindergärtner oder Lehrer

verfahren worden wäre, hinsichtlich dessen eine Verurteilung wegen eines Sexualdelikts vorlag und weshalb das Verhalten des Priesters in diesem Fall anders zu bewerten sei.

Stellungnahme des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter

Die Gutachter haben den damaligen Erzbischof Kardinal Wetter mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Erzbischof Kardinal Wetter über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend a) [S. 755 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- der Priester aus einer anderen Diözese in die Erzdiözese München und Freising gekommen sei,
- es Missbrauch außerhalb der Erzdiözese München und Freising gegeben haben und der Priester dort auch Ende der 1970er Jahre verurteilt worden sei,
- er erst Anfang der 1990er Jahre mit diesem Fall in Berührung gekommen sei,
- es Probleme im schulischen Bereich gegeben habe,
- der Priester in seine Heimdiözese habe zurück gehen sollen, aber nicht gegangen sei,

- ihm, Erzbischof Kardinal Wetter, wichtig gewesen sei, dass der Priester, unabhängig ob als Lehrer oder Priester, nicht mehr mit Kindern in Kontakt komme und
- er keine Kenntnis von einem in seiner Amtszeit verübten Missbrauch durch den Priester habe.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Erzbischofs Kardinal Wetter

Die Gutachter verstehen die Stellungnahme des Erzbischofs Kardinal Wetter dahingehend, dass ihm die frühere Verurteilung des Priesters wegen eines Sexualdelikts zum Nachteil Minderjähriger sowie die Anfang der 1990er Jahre auftretenden Probleme mit dem Priester im Umgang mit Kindern und Jugendlichen bekannt waren. Die von Erzbischof Kardinal Wetter behauptete Intention, dass der Priester nicht mehr in Kontakt mit Kindern kommen dürfe, hat jedenfalls nach dessen erneuten Aufnahme in den Dienst der Erzdiözese in den von den Gutachtern gesichteten Akten keinen für diese erkennbaren Niederschlag gefunden. Die Tatsache, dass der Priester ungeachtet der vorliegenden Problemanzeigen wiederum in der territorialen Seelsorge eingesetzt wurde, begründet aus Sicht der Gutachter erhebliche Zweifel an der behaupteten Intention. Selbst wenn dem Priester insoweit Beschränkungen auferlegt worden wären, wäre nach Einschätzung der Gutachter in der Pfarrseelsorge ein Kontakt mit Kindern und Jugendlichen realistisch kaum zu verhindern gewesen. Die Gutachter sehen daher keinen aus ihrer Sicht überzeugenden Grund, von ihrer Einschätzung im Hinblick auf das fehlende Problembewusstsein und das Unterbleiben sachgerechter Präventionsmaßnahmen Abstand zu nehmen.

h) Fall 43

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Generalvikar der Diözese, der der Priester angehörte, wandte sich Mitte der 1980er Jahre und damit nach Amtsantritt des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter an Generalvikar Dr. Gruber und bat um Aufnahme für den ins „Schlingern“ gekommenen Priester. Er wies dabei darauf hin, dass der Priester an einer Alkoholsucht leide und während des Trinkens homosexuelle Neigungen zeige. Das diesbezügliche Schreiben des Generalvikars der Inkardinationsdiözese wurde Erzbischof Kardinal Wetter von Generalvikar Dr. Gruber zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der Priester wurde, ohne dass weitergehende Bemühungen zur Aufklärung seiner Entsendung den Akten zu entnehmen sind, in den Dienst der Erzdiözese aufgenommen sowie in der Krankenhausseelsorge, als Hausgeistlicher eines Mädchenwohnheims und in einem Altenheim eingesetzt. In den Ordinariatsitzungen, in denen diese Einsätze erörtert und befürwortet wurden, war Erzbischof Kardinal Wetter ausweislich der Sitzungsprotokolle anwesend. Der Priester war bis zu seiner Pensionierung Mitte der 2000er Jahre in diesen Bereichen tätig.

Anfang der 2010er Jahre erfolgte ein Hinweis bei der Erzdiözese, dass der Priester seine Inkardinationsdiözese wegen einer strafrechtlichen Verurteilung infolge sexuellen Missbrauchs von Kindern habe verlassen müssen. Auf Nachfrage der Erzdiözese bestätigte die Inkardinationsdiözese diesen Hinweis. Hinweise auf Missbrauchsverdachtsfälle im Gebiet der Erzdiözese München und Freising lassen sich den Akten hingegen nicht entnehmen.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Erzbischofs Friedrich Kardinal Wetter stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 789 f.). Das Verhalten des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Wetter hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er nach Überzeugung der Gutachter auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- nach Lage der Akten davon auszugehen ist, dass ihm die Mitteilung des Generalvikars der Diözese, der der Priester ursprünglich angehörte, von Generalvikar Dr. Gruber vorgelegt wurde, und ihm daher aus Sicht der Gutachter bekannt gewesen sein muss, dass der Priester ins „Schlingern“ geraten sei und homosexuelle Neigungen im Zusammenhang mit seiner Alkoholsucht habe,
- ihn nach Lage der Akten die Schilderung hinsichtlich der Alkoholsucht des Priesters und dessen homosexuellen Neigungen durch den Generalvikar der Diözese, der der Priester ursprünglich angehörte, zu keinen weiteren, nach Auffassung der Gutachter gebotenen Nachfragen zur Aufklärung der genauen Hintergründe veranlasst hat,

- der Hinweis auf die homosexuellen Neigungen und der Begriff des „Schlingerns“ nach Auffassung der Gutachter auch so verstanden werden können, dass Probleme in Bezug auf männliche Kinder und Jugendliche vorlagen, da (Erwachsenen-)Homosexualität als solche zumindest nach der Erfahrung der Gutachter nicht zu einer Versetzung von Priestern in eine andere Diözese führte,
- insbesondere in diesem Zusammenhang der Verdacht besteht, dass Übergriffe des Priesters auf männliche Kinder und Jugendliche in der Vergangenheit allem Anschein nach mindestens für möglich gehalten wurden, die diesbezügliche Einschätzung der Gutachter folglich zutrifft, da der Priester einerseits nur in einem Mädchenwohnheim, in dem Kontakt zu Männern jeglichen Alters unwahrscheinlicher sein dürfte, und andererseits in der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge eingesetzt wurde, wo wiederum die Wahrscheinlichkeit solche Kontakte zu Minderjährigen zumindest gemindert sein dürfte,
- den Akten keine über die vorbezeichneten Tätigkeitsfelder hinausgehenden Maßnahmen mit dem Ziel, künftige weitere Übergriffe des Priesters zu verhindern, zu entnehmen sind, und die Gutachter davon ausgehen, dass auch Erzbischof Kardinal Wetter eine diesbezügliche Gefahr zumindest vermutet hat,
- er durch die Inkaufnahme von Übergriffen durch den Priester, unabhängig von der Frage der Missachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen, nach gutachterlicher Wertung nicht im Einklang mit dem kirchlichen Selbstverständnis gehandelt hat, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu

lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei möglichen Übergriffen des Priesters der Fall wäre,

- er nach dem Dafürhalten der Gutachter den kirchlichen Interessen, insbesondere durch die Aufnahme eines an einem anderen Ort nicht mehr tragbaren Priesters nach dem Dafürhalten der Gutachter deutlich den Vorrang gegenüber der Gefährdung potentieller oder tatsächlicher Missbrauchsgeschädigter eingeräumt hat.

Stellungnahme des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter

Die Gutachter haben den damaligen Erzbischof Kardinal Wetter mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Erzbischof Kardinal Wetter über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend a) [S. 755 ff.]) zu diesem Fall an, dass die Inkardinationsdiözese des Priesters die Erzdiözese München und Freising um Aufnahme des Priesters und Seelsorgedienst gebeten habe. Die Vorgeschichte des Priesters sei damals nicht bekannt gewesen. In der Erzdiözese München und Freising habe es keine Hinweise auf einen Missbrauch gegeben.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Erzbischofs Kardinal Wetter

Aus Sicht der Gutachter ergeben sich daraus keine Gesichtspunkte, die die vorläufige gutachterliche Bewertung des Verhaltens von Erzbischof Kardinal Wetter grundlegend in Frage stellen. Eine Unkenntnis von Erzbischof

Kardinal Wetter hinsichtlich der Vorgeschichte des Priesters ist angesichts der von den Gutachtern im Einzelnen dargelegten Begleitumständen des Falles nach Meinung der Gutachter mit gewichtigen Gründen anzuzweifeln. Dies gilt – wie im Rahmen der vorläufigen Bewertung – vor dem Hintergrund, dass eine Versetzung von Priestern in eine andere Diözese aufgrund Homosexualität als solcher nach der Erfahrung der Gutachter äußerst unwahrscheinlich ist. Die nach unwidersprochener Auffassung der Gutachter Erzbischof Kardinal Wetter mitgeteilte Alkoholsucht des Priesters sowie dessen homosexuelle Tendenzen, jedenfalls in alkoholisiertem Zustand, im Zusammenhang mit dem stark beschränkte Tätigkeitsbereich, der Kontakt mit männlichen Kindern und Jugendlichen weitgehend reduzieren sollte, lassen nach Überzeugung der Gutachter keinen nennenswerten Raum für ernsthafte Zweifel, dass die Hintergründe des Wechsels auch dem damaligen Erzbischof Kardinal Wetter bekannt waren und in diesem Fall zu Präventionszwecken nach Auffassung der Gutachter – über die genannten Beschränkungen hinaus – gebotene und geeignete Maßnahmen unterblieben sind.

i) Fall 44

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Ende der 1980er Jahre und zu Beginn der 1990er Jahre wurde dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Kenntnis gebracht, dass der sich damals noch in der Ausbildung befindliche Diako vor ca. vier bis sieben Jahren eine Beziehung zu einem damals 14jährigen Mädchen unterhalten habe. Aus einer handschriftlichen Notiz, deren Urheberschaft nicht festgestellt werden konnte, geht hervor, dass es nicht „zum letzten“ gekommen sein soll, das Mädchen allerdings „schwer krank geworden“ sei und erst wieder in die Kirche gehen wolle, wenn der Diakon nicht mehr vor Ort tätig sei. Mit dem

damaligen Erzbischof Kardinal Wetter habe betreffend diesen Sachverhalt ein Gespräch mit dem Diakon stattfinden sollen.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Erzbischofs Friedrich Kardinal Wetter stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 793). Das Verhalten des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Wetter hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- nach Lage der Akten der Verdacht besteht, dass er auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- aufgrund der Aktenlage davon auszugehen ist, dass er mit dem Diakon ein Gespräch über dessen Beziehung zu dem 14jährigen Mädchen geführt hat,
- ihm aus der Gesprächsnotiz hätte bekannt sein können, dass das Mädchen behauptetermaßen aufgrund des Sachverhalts „schwer krank geworden“ sei,
- ausweislich des Akteninhalts nicht erkennbar ist, dass Maßnahmen ergriffen worden wären, um dem Mädchen helfend zur Seite zu stehen und die Erkrankung zu heilen,

- ausweislich des Akteninhalts nicht erkennbar ist, dass Maßnahmen ergriffen worden wären, um, soweit möglich, sicherzustellen, dass ein vergleichbares Verhalten durch den Diakon, insbesondere nach seiner Weihe, in Zukunft ausgeschlossen ist,
- der Vorfall für den Diakon keine erkennbaren Konsequenzen hatte, ihm vielmehr ohne jegliche Einschränkung die Weihe gespendet wurde,
- die Reaktion des früheren Erzbischofs Friedrich Kardinal Wetter nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei etwaigen, realistischer Weise zu erwartenden erneuten Übergriffen des Diakons der Fall wäre,
- der Akteninhalt dafür spricht, dass den kirchlichen Interessen vom damaligen Erzbischof Kardinal Wetter deutlich der Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt worden sein dürfte.

Stellungnahme des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter

Die Gutachter haben den damaligen Erzbischof Kardinal Wetter mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Erzbischof Kardinal Wetter über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend a) [S. 755 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- er von den Missbrauchsvorgängen nichts erfahren habe,
- er ihn anderenfalls nicht zum Diakon geweiht hätte.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Erzbischofs Kardinal Wetter

Jedenfalls die Behauptung des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter, dass er den Diakon in Kenntnis der Vorwürfe nicht geweiht hätte, erscheint in Anbetracht seines in anderen Fällen sexueller Übergriffe an den Tag gelegten, nicht von Strenge und konsequentem Handeln geprägten Verhalten gegenüber Missbrauchstätern für die Gutachter nicht überzeugend. Die Behauptung, er habe von den Missbrauchsvorwürfen nichts erfahren, dürfte aus Sicht der Gutachter wohl eher eine Schutzbehauptung sein. Die Gutachter stützen diese Einschätzung insbesondere auf den Umfang, den dieser Vorgang in der Personalakte einnimmt, den Umstand, dass in anderen aktenmäßig dokumentierten Fällen Missbrauchsvorwürfe auch im Vorfeld einer Weihe behandelt wurden, sowie darauf, dass sich der Akte zumindest die Ankündigung eines Gespräches mit dem Kardinal entnehmen lässt, auch wenn nicht aufgeklärt werden konnte, ob das Gespräch tatsächlich stattfand. Gleiches ist nach Überzeugung der Gutachter für die Behauptung anzunehmen, im Falle einer Kenntnis hätte er auf die Weihe des Diakons verzichtet.

j) Fall 46

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der einer ausländischen Diözese angehörende Priester war seit Anfang der 1980er Jahre, bereits vor Amtsantritt des Erzbischofs Kardinal Wetter, in der Erzdiözese München und Freising tätig. Nach einer fünfjährigen Einsatzzeit

wurde der Priester Mitte der 1980er Jahre von dem Religionsunterricht entbunden, nachdem er einen Schüler körperlich – nach Aktenlage ohne für die Gutachter erkennbaren Sexualbezug – gezüchtigt haben soll. Aus dem gleichen Jahr stammt auch der Vorwurf, der Priester habe sich einer - nach Angaben in der Akte – ca. 18jährigen Ministrantin auf der Rückreise von einer Ministrantenfahrt nach Rom in eindeutiger Absicht genähert. Erzbischof Kardinal Wetter und Generalvikar Dr. Gruber waren über diese Vorfälle unterrichtet. Der Priester wurde daraufhin entpflichtet und mit Wissen von Erzbischof Kardinal Wetter in eine andere deutsche Diözese versetzt. Dort wurde er ein Jahr nach seiner Versetzung zu einer zweieinhalbjährigen Haftstrafe wegen Vergewaltigung seiner Haushälterin und Geliebten verurteilt.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Erzbischofs Friedrich Kardinal Wetter stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 797). Das Verhalten des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Wetter hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er nach Auffassung der Gutachter auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,

- er nach Lage der Akten keine für die Gutachter erkennbaren Maßnahmen ergriffen hat, um das Alter der betroffenen Ministrantin zu verifizieren,
- er nach Lage der Akten auch sonst keine weitere Aufklärung dieses Vorfalls veranlasste, insbesondere nicht den Kontakt zu dem mutmaßlichen Geschädigten gesucht hat,
- er unabhängig vom genauen Alter der Ministrantin jedenfalls nicht in für die Gutachter erkennbarer Weise durch das kirchliche Selbstverständnis, sich der Sorgen von Notleidenden und Bedrängten anzunehmen, nach dem Dafürhalten der Gutachter gebotene Aktivitäten, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, entfaltet hat,
- er ausweislich des Akteninhalts ungeachtet der insoweit nach Auffassung der Gutachter von vornherein nicht als ausreichend und zielführend anzusehenden Entpflichtung keine angemessenen Maßnahmen, wie beispielsweise die Information der neuen Diözese über das Vorverhalten des Priesters, ergriffen hat, um soweit möglich, sicherzustellen, dass mögliche vergleichbare Übergriffe durch den Priester in seiner neuen Diözese in Zukunft ausgeschlossen sind, und es in einem „Abhängigkeits-“ beziehungsweise „Näheverhältnis“, wie es auch bei minderjährigen Geschädigten oftmals gegeben ist, später tatsächlich zu einer Sexualstraftat kam,
- der Akteninhalt dafür spricht, dass den kirchlichen Interessen vom damaligen Erzbischof Kardinal Wetter durch die Ermöglichung der weiteren priesterlichen Tätigkeit in einer anderen Diözese deutlich der

Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt worden sein dürfte.

Stellungnahme des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter

Die Gutachter haben den damaligen Erzbischof Kardinal Wetter mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Erzbischof Kardinal Wetter über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend a) [S. 755 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- der Priester vor seiner Amtszeit nach München gekommen sei,
- der Priester Mitte der 1980er Jahre als Seelsorger eingesetzt worden sei,
- er, Erzbischof Kardinal Wetter, den Priester von dieser Tätigkeit aufgrund von Spannungen mit der Gemeinde entbunden habe, da eine Seelsorge nicht mehr möglich gewesen sei,
- der Priester nach seiner Entpflichtung im gleichen Jahr in eine andere deutsche Diözese gegangen sei,
- es von sexuellem Missbrauch des Priesters keine Kenntnis gebe.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Erzbischofs Kardinal Wetter

Aus Sicht der Gutachter ergeben sich aus der Stellungnahme des Erzbischofs Kardinals Wetter keine Gesichtspunkte, die die gutachterliche Bewertung seines Verhaltens grundlegend in Frage stellen. Insbesondere bestreitet Erzbischof Kardinal Wetter nicht, von dem Vorfall mit der Ministrantin Kenntnis gehabt zu haben. Seine Behauptung, die Entpflichtung sei aufgrund von Spannungen in der Gemeinde erfolgt, schließt eine diesbezügliche Kenntnis nicht aus und kann daher nach Meinung der Gutachter nicht als taugliches Bestreiten der Kenntnis qualifiziert werden. Seine nicht näher präzierte Angabe, es gebe von sexuellem Missbrauch des Priesters keine Kenntnis, betrifft nach dem Verständnis der Gutachter die später aufgrund einer außerhalb der Erzdiözese München und Freising begangenen Tat erfolgte Verurteilung des Priesters. Darüber hinaus ist es aufgrund der unklaren Sachverhaltsaufklärung durch das Erzbischöfliche Ordinariat nach Auffassung der Gutachter naheliegend, jedenfalls aber nicht auszuschließen, dass es sich bei der Ministrantin um eine gegebenenfalls sogar minderjährige Schutzbefohlene gehandelt hat. Auf die übrige Bewertung des Falles geht Erzbischof Kardinal Wetter nicht explizit ein.

k) Fall 47

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Anfang der 2000er Jahre unterrichtete der Bischof einer ausländischen Diözese den damaligen Erzbischof Kardinal Wetter, dass der einer anderen ausländischen Diözese angehörende Priester Mitte der 1980er Jahre eine damals 16jährige in der Diözese des Bischofs sexuell missbraucht haben solle. Er, der Bischof der ausländischen Diözese, habe diesen Vorgang entsprechend den

einschlägigen Leitlinien bei den staatlichen Behörden zur Anzeige gebracht und halte es für wichtig, auch Erzbischof Kardinal Wetter zu informieren, da der Priester derzeit in einer fremdsprachigen Gemeinde in der Erzdiözese München und Freising tätig sei.

Als Reaktion auf das Schreiben des ausländischen Bischofs teilte diesem ein hochrangiger Ordinariatsmitarbeiter wenig später mit, dass Erzbischof Kardinal Wetter das Schreiben des Bischofs erhalten habe. Darüber hinaus liege nach Angaben des hochrangigen Ordinariatsmitarbeiters ein weiteres Schreiben des ausländischen Bischofs vor, in dem dieser mitgeteilt habe, dass die Anschuldigungen gegen den Priester zurückgezogen worden seien. Dieses von dem hochrangigen Ordinariatsmitarbeiter benannte weitere Schreiben liegt in den gesichteten Akten nicht vor.

Einige Tage später informierte der ausländische Bischof den hochrangigen Ordinariatsmitarbeiter darüber, dass der Priester mit der mutmaßlichen Geschädigten eine Vereinbarung hinsichtlich einer finanziellen Zuwendung getroffen habe. Der ausländische Bischof gehe davon aus, dass die mutmaßliche Geschädigte aufgrund dieser Vereinbarung nicht mit den staatlichen Behörden kooperiere und deshalb keine Anzeige erfolgt sei. Er teilte jedoch ausdrücklich mit, dass sie die Vorwürfe nicht zurückgezogen habe.

Der Priester blieb während der gesamten Amtszeit von Erzbischof Kardinal Wetter in der fremdsprachigen Gemeinde tätig und schied Ende der 2000er Jahre aus Altersgründen aus.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Erzbischofs Friedrich Kardinal Wetter stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 801). Das Verhalten des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Wetter hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er nach Überzeugung der Gutachter in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- er die Information des ausländischen Bischofs jedenfalls nicht in für die Gutachter erkennbarer Weise zum Anlass nahm, das Verhalten des Priesters zu überprüfen, und dieser bis zum Ende der Amtszeit von Erzbischof Kardinal Wetter weiterhin uneingeschränkt in der Seelsorge tätig war,
- für die Gutachter nach Aktenlage keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass Erzbischof Kardinal Wetter davon ausgehen durfte, dass der weitere Einsatz des Priesters keine Gefahren für Kinder und Jugendliche verursache,
- nach Lage der Akten keinerlei zielführende Aktivitäten des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter, mit Blickrichtung auf eine Verhinderung zumindest nicht von vornherein ausgeschlossener erneuter Kontakte

des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und davon ausgehender Gefahren für diese seitens der Gutachter erkennbar sind, der Priester vielmehr ohne spürbare Einschränkungen weiterhin priesterlich tätig bleiben konnte und damit die auch vom kirchlichen Selbstverständnis geforderte Sorge um die Verhinderung möglicher künftiger Geschädigter gänzlich unbeachtet blieb.

Stellungnahme des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter

Die Gutachter haben den damaligen Erzbischof Kardinal Wetter mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Erzbischof Kardinal Wetter über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend a) [S. 755 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- er sich nicht erinnere, den Brief des ausländischen Bischofs erhalten zu haben,
- die Mission, deren Nationalität der des Priesters entsprach, aufgelöst und dafür eine Mission in der Landessprache des Priesters errichtet worden sei,
- er sich nicht erinnere, dass bei Besprechungen in den Ordinariatssitzungen von einem Priester gesprochen worden sei, der des Missbrauchs beschuldigt wurde.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Erzbischofs Kardinal Wetter

Aus Sicht der Gutachter ergeben sich daraus keine Gesichtspunkte, die die vorläufige gutachterliche Bewertung des Verhaltens von Erzbischof Kardinal Wetter grundlegend in Frage stellen.

Die Kenntnis des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter von dem Schreiben des ausländischen Bischofs ist nach Auffassung der Gutachter aufgrund des Schreibens des hochrangigen Ordinariatsmitarbeiters, in dem dessen Eingang bei Erzbischof Kardinal Wetter bestätigt wird, als nahezu sicher anzunehmen. Die Einlassung von Erzbischof Kardinal Wetter, er habe das Schreiben nicht erhalten, ist damit ausweislich der Aktenlage unzutreffend. Hinsichtlich der übrigen Vorwürfe nimmt Erzbischof Kardinal Wetter nicht Stellung. Es bleibt somit bei der vorläufigen gutachterlichen Wertung.

I) Fall 50

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Priester wurde Mitte der 1990er Jahre Official der Erzdiözese München und Freising, nachdem er zuvor bereits Vize-Official einer anderen deutschen Diözese gewesen war. Bereits früh nach seinem Amtsantritt gab es Gerüchte über seine Homosexualität. Nachdem der Priester bereits zehn Jahre im Amt war, beauftragte Erzbischof Kardinal Wetter seinen Generalvikar Dr. Simon mit Nachforschungen hinsichtlich der Vorwürfe. Diese ergaben, dass der Priester von männlichen Prostituierten frequentierte Treffpunkte aufsuchte, wobei es zumindest ernst zu nehmende Hinweise gab, dass darunter auch minderjährige Personen gewesen seien. Diese Ermittlungsergebnisse führten fünf Monate später, nachdem Erzbischof Kardinal Wetter ihm das

Vertrauen entzogen hatte und ihm durch den damaligen Finanzdirektor eine großzügige Altersversorgung angeboten worden war, zum Ausscheiden des Priesters aus dem Dienst der Erzdiözese „im gegenseitigen Einvernehmen“.

Einen Monat nach dem Ausscheiden des Priesters erhielt Erzbischof Kardinal Wetter das Schreiben eines Psychologen, der die Ungleichbehandlung des Priesters im Vergleich zu niederrangigen Klerikern kritisierte. Ein mit einem Mann in eheähnlicher Beziehung lebender junger Kleriker sei deutlich schlechter behandelt worden.

In einem anonymen undatierten Schreiben, das aufgrund der Begleitumstände vermutlich auf den Anfang der 2010er Jahre zu datieren ist, geht hervor, dass der Priester Ende der 1980er Jahre, ca. sechs Jahre vor seiner Entlassung, einen männlichen Ministranten sexuell missbraucht und darüber hinaus zahlreiche weitere Sexualkontakte zu Jugendlichen unterhalten haben soll. Der Priester habe gegenüber dem anonymen Hinweisgeber, der angab, ein Mitarbeiter der Erzdiözese zu sein, erwähnt, dass Erzbischof Kardinal Wetter schon Ende der 1980er Jahre von diesen Vorgängen Kenntnis gehabt habe.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Erzbischofs Friedrich Kardinal Wetter stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde

(siehe dazu unten S. 807). Das Verhalten des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Wetter hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er nach Auffassung der Gutachter auch in die Behandlung der Vorgänge ab Ende der 1980er Jahre eingebunden war,
- viel dafür spricht, dass ihm nicht zuletzt in Gestalt der bereits frühzeitig nach Amtsbeginn des Priesters aufkommenden Gerüchte über dessen Homosexualität zumindest ernstzunehmende Anhaltspunkte für ein homosexuelles Verhalten des Priesters an seinem früheren Tätigkeitsort bekannt waren und mit Blick auf das spätere Verhalten des Priesters in der Erzdiözese München und Freising zumindest der konkrete Verdacht bestand, dass die sexuellen Kontakte am früheren Tätigkeitsort mit Minderjährigen stattfanden und diese bei gehöriger Nachforschung auch für den damaligen Erzbischof Kardinal Wetter zumindest erkennbar gewesen wären,
- er nach dem auf die später erfolgte Mitteilung des anonymen Hinweisgebers gestützten Verdacht der Gutachter von den Gerüchten über sexuelle Übergriffe des Priesters auf Ministranten sowie über Vorfälle in der Wohnung des Priesters Kenntnis hatte,
- die Hinweise auf die Homosexualität des Priesters im Zusammenhang mit dessen Wechsel in die Erzdiözese nach Auffassung der Gutachter auch so verstanden werden können, dass Probleme in Bezug auf männliche Kinder und Jugendliche vorlagen, da (Erwachsenen-)Homosexualität als solche zumindest nach der Erfahrung der Gutachter nicht zu einer Versetzung von Priestern in eine andere Diözese führte,

- deswegen gewichtige Gründe dafür sprechen, dass die nach seinem Wechsel in den Dienst der Erzdiözese behaupteten Übergriffe vom damaligen Erzbischof Kardinal Wetter nach Einschätzung der Gutachter eventuell hätten verhindert werden können, wenn die Gründe für den Wechsel des Priesters in die Erzdiözese München und Freising in gehöriger Form aufgeklärt worden wären,
- er ausweislich der gesichteten Akten die vom Kirchenrecht bei Verdachtsfällen von sexuellen Übergriffen auf Minderjährige geforderten Maßnahmen, wie die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung, nicht ergriffen zu haben scheint, obwohl der Priester in seiner Stellung als Offizial einem kirchenrechtlich einwandfreien Verhalten im besonderen Maße verpflichtet war,
- er nach Lage der Akten keinerlei für die Gutachter erkennbare Aktivitäten mit Blickrichtung auf die möglichst umfassende Betreuung möglicher Geschädigter, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, entfaltet hat,
- er nach Lage der Akten jedenfalls aus Sicht der Gutachter keine ziel führenden Aktivitäten mit Blickrichtung auf eine Verhinderung zu erwartender erneuter Kontakte des Priesters nach seiner Entlassung mit Kindern und Jugendlichen und daraus für diese resultierender Gefahren entfaltet hat, er insbesondere den zuständigen Diözesanbischof, des neuen Aufenthaltsorts des Priesters nicht über die Vorfälle informiert hat,
- seine Reaktion nach Lage der Akten, unabhängig von der Frage der Missachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen, jedenfalls nicht mit

dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei etwaigen, realistischer Weise zu erwartenden erneuten Übergriffen des Priesters der Fall wäre,

- die gesichteten Akten nach gutachterlicher Überzeugung dafür sprechen, dass er den kirchlichen und priesterlichen Interessen deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt hat, indem er ausweislich der Aktenbestände gegenüber dem hochrangigen Priester nicht alle notwendigen kirchenrechtlichen und/oder disziplinarischen Maßnahmen ergriffen hat, sondern ihm vielmehr noch eine großzügige Altersversorgung verschaffte, während in Richtung der Geschädigten keinerlei Tätigkeiten dokumentiert sind.

Stellungnahme des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter

Die Gutachter haben den damaligen Erzbischof Kardinal Wetter mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Erzbischof Kardinal Wetter über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend a) [S. 755 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- er einen Offizial gebraucht habe und ihm der Priester für diese Position vorgeschlagen worden sei,

- er dabei Gerüchte über seine Homosexualität gehört habe und diesbezüglich in der vorherigen Diözese bei einem Bekannten des Priesters nachgefragt habe,
- dieser Bekannte, der ein verantwortliche Position in der vorherigen Diözese bekleidet habe, die Gerüchte zwar ebenfalls gehört und diesbezüglich auch mit dem Priester gesprochen habe, sie aber für nicht zutreffend gehalten habe und ihm, Erzbischof Kardinal Wetter, geraten habe, den Priester zum Offizial zu berufen,
- dies eine Zeitlang gut gegangen sei,
- er schließlich, nachdem er von Gerüchten über Besuche des Priesters an homophilen Orten gehört habe,
- er den Priester deshalb zu Rede gestellt habe und dieser diese Besuche entschieden bestritten habe,
- er deshalb habe Nachforschungen anstellen lassen, die ergeben hätten, dass die Gerüchte auf Wahrheit beruhten,
- er den Priester daraufhin sofort entlassen habe,
- der Priester daraufhin in seine Heimat in das europäische Ausland zurückgekehrt sei,
- von Missbrauch nie die Rede gewesen sei und es diesen auch nie gegeben habe.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Erzbischofs Kardinal Wetter

Aus Sicht der Gutachter ergeben sich daraus keine Gesichtspunkte, die die gutachterliche Bewertung des Verhaltens von Erzbischof Kardinal Wetter grundlegend in Frage stellen. Hinsichtlich des missbräuchlichen Verhaltens des Priesters ergeben sich für die Gutachter entgegen der Auffassung von Erzbischof Kardinal Wetter hinreichende Hinweise aus den gesichteten Akten. Diese Hinweise lassen aus Sicht der Gutachter auch auf eine diesbezügliche Kenntnis des ehemaligen Erzbischofs schließen. Da sich Hinweise in den Akten finden, dass der Priester Orte aufgesucht hat, an denen auch sexuelle Kontakte mit Minderjährigen möglich gewesen zu sein scheinen, scheinen den Gutachtern insofern strafbare Handlungen des Priesters nach staatlichem und kirchlichem Recht jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen. Dass der Sachverhalt hierzu keine genaueren Angaben enthält, liegt auch daran, dass ausweislich des Akteninhalts hinsichtlich sexueller Kontakte mit Minderjährigen keine aus Sicht der Gutachter ausreichenden Aufklärungsmaßnahmen, beispielsweise die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung, ergriffen wurden. Über die Ermittlungen von Dr. Simon hinausgehende Aufklärungsmaßnahmen werden von Erzbischof Kardinal Wetter im Übrigen auch nicht behauptet.

m) Fall 51

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Nach einer Suspendierung wegen eines außerehelichen Verhältnisses des Diakons mit einer erwachsenen Frau Ende der 2000er Jahre, jedoch noch in der Amtszeit des Erzbischofs beziehungsweise Apostolischen Administrators Kardinal Wetter, wurde der Diakon des Missbrauchs einer Minderjährigen

beschuldigt. Die Mutter der mutmaßlichen Geschädigten warf dem Diakon vor, ihre Tochter Anfang der 1990er Jahre im Grundschulalter sexuell missbraucht zu haben. Nach Bekanntwerden der Vorwürfe wurde der Diakon durch das Erzbischöfliche Ordinariat von der Erteilung des Religionsunterrichts freigestellt. Das aufgrund einer Strafanzeige des Offizials Dr. Wolf gegen den Diakon wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO wegen Verjährung eingestellt.

Acht Monate nach der Einstellung des Ermittlungsverfahrens wurde der Diakon auf Grundlage eines fachpsychiatrischen Gutachtens in der Krankenhausseelsorge eingesetzt.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Erzbischofs Friedrich Kardinal Wetter stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 811 f.). Das Verhalten des damaligen Erzbischofs beziehungsweise Apostolischen Administrators Kardinal Wetter hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- aufgrund der Begleitumstände davon auszugehen ist, dass er Kenntnis von den unmittelbar im Nachgang zu der Suspendierung des Diakons

gegen diesen erhobenen Vorwürfen und dem Ergebnis des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gehabt haben dürfte,

- die nach Maßgabe des gesamtkirchlichen Rechts sowie der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz geforderten Maßnahmen, soweit sie in der ausschließlichen Kompetenz des Diözesanbischofs beziehungsweise des Ordinarius lagen, – jedenfalls ausweislich den Akteninhalts – nicht veranlasst wurden, insbesondere keine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet wurde und keine Meldung des Sachverhalts an die Glaubenskongregation in Rom erfolgte,
- die im Nachhinein festgestellte psychische Erkrankung der mutmaßlichen Geschädigten den in Rede stehenden Vorwürfen und Verdachtsmomenten nach Auffassung der Gutachter nicht per se die Grundlage entzogen und die vorstehenden Maßnahmen daher nicht entbehrlich gemacht hat,
- ausweislich des Akteninhalts nicht erkennbar ist, dass der damalige Erzbischof beziehungsweise Apostolische Administrator Kardinal Wetter Maßnahmen ergriffen hätte, um, soweit möglich, sicherzustellen, dass vergleichbare Übergriffe durch den Diakon in Zukunft ausgeschlossen sind,
- solche präventiven Maßnahmen trotz der fachlichen Begutachtung des Diakons und des positiven Votums aufgrund der jeder psychiatrischen Beurteilung naturgemäß immanenten Unsicherheiten aus Sicht der Gutachter nicht entbehrlich sind,

- ausweislich des Akteninhalts nicht erkennbar ist, dass Maßnahmen ergriffen wurden, um der mutmaßlichen Geschädigten helfend zur Seite zu stehen, und dies nach dem Dafürhalten der Gutachter auf eine von Desinteresse und Gleichgültigkeit geprägte Haltung hindeuten kann,
- die Reaktion des früheren Erzbischofs beziehungsweise Apostolischen Administrators Friedrich Kardinal Wetter unabhängig von der Frage der Missachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen nach dem Dafürhalten der Gutachter nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei etwaigen, realistischerweise zu erwartenden weiteren Übergriffen des Priesters der Fall wäre,
- den kirchlichen Interessen vom damaligen Erzbischof beziehungsweise Apostolischen Administrator Friedrich Kardinal Wetter nach Auffassung der Gutachter deutlich der Vorrang gegenüber den Belangen der Gläubigen eingeräumt wurde.

Stellungnahme des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter

Die Gutachter haben den damaligen Erzbischof Kardinal Wetter mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Erzbischof Kardinal Wetter über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend a) [S. 755 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- der Diakon in der zweiten Hälfte der 2000er Jahre, aber noch innerhalb der Amtszeit Erzbischof Kardinal Wetters, wegen „Verfehlungen mit einer Frau“ suspendiert worden sei,
- zur gleichen Zeit der Missbrauch aus den frühen 1990er Jahren mitgeteilt worden sei,
- der Missbrauch bis dahin nicht bekannt gewesen sei,
- nach der Mitteilung im selben Jahr eine Strafanzeige erstattet worden sei,
- im folgenden Jahr ein Gutachten erstellt worden sei,
- alles Weitere nicht in seine Amtszeit falle.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Erzbischofs Kardinal Wetter

Aus Sicht der Gutachter ergeben sich aus der Stellungnahme des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter keine Erkenntnisse, aufgrund derer die anhand der Aktenlage und der Zeitzeugenbefragungen erstellte vorläufige gutachterliche Bewertung geändert werden müsste. Insbesondere hat Erzbischof Kardinal Wetter auch seiner eigenen Darstellung folgend trotz der Kenntnis um die gegen den Diakon erhobenen Missbrauchsvorwürfe den Sachverhalt weder an die Glaubenskongregation in Rom gemeldet noch Voruntersuchung eingeleitet. Sein Ausscheiden aus dem Amt zu Beginn des Jahres 2008 halten die Gutachter insoweit für unbeachtlich, da die Maßnahmen bereits deutlich

früher zumindest hätten eingeleitet werden müssen und insoweit auch noch ausreichend Zeit gewesen sein dürfte.

n) Fall 52

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der von einem ausländischen Gericht wegen eines Sexualdelikts zum Nachteil eines Minderjährigen verurteilte, fremdinkardinierte Priester trat Anfang der 1990er Jahre in den Dienst der Erzdiözese. Den dortigen Verantwortlichen, insbesondere auch dem damaligen Erzbischof Kardinal Wetter, waren die Hintergründe des Wechsels in die Erzdiözese nach Lage der Akten bekannt. Nachdem in dem zunächst geplanten Einsatzort Gerede entstanden und man dort „Sorge um die Kinder“ gehabt haben soll, erhielt der Priester dennoch eine Anweisung für eine andere Pfarrei.

Nur wenige Wochen nach Dienstbeginn fiel bereits auf, dass der Priester mit dem Thema (Homo-)Sexualität vor allem auch gegenüber Minderjährigen sehr freizügig umging; allem Anschein nach ein Anzeichen und Warnsignal dafür, dass der Priester die zur Verurteilung führende Suche nach sexueller Nähe zu Kindern und Jugendlichen nicht überwunden hatte. Davon wurde auch der damalige Personalreferent Dr. Gruber unterrichtet. Es wurde entschieden, dass der Priester zunächst seinen Wohnsitz in einem Kloster nehmen und von dort in der Altenheimseelsorge tätig sein und in der Seelsorge-mithilfe eingesetzt werden soll. Darüber hinausgehende inhaltliche Tätigkeitsbeschränkungen wurden ihm nicht auferlegt. Mitte der 1990er Jahre gab der Priester eine Aushilfstätigkeit auf, da es infolge der Nennung seines Namens in einem Zeitschriftenartikel betreffend den Fall des Wiener Erzbischofs Kardinal Groër zu Gerede gekommen sei. Als dem Priester Anfang der 2000er Jahre eine neue Aufgabe übertragen werden sollte, die abermals mit einer

größeren Öffentlichkeitswirksamkeit verbunden gewesen wäre, bat er darum, davon Abstand zu nehmen, da dies bei seiner „empfindlichen Vergangenheit“ eindeutig zu viel tägliche Publizität sei.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Erzbischofs Friedrich Kardinal Wetter stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 816). Das Verhalten des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Wetter hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er, wie beispielsweise das an ihn gerichtete Schreiben des ausländischen Generalvikars dokumentiert, auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- ihm nach Lage der Akten die Vorgeschichte des Priesters, insbesondere dessen Verurteilung wegen eines Sexualdelikts und Haftverbüßung, bekannt war,
- der Priester auch unter seiner Verantwortung in der Erzdiözese München und Freising eingesetzt wurde, ohne dass von Anfang an und nach gutachterlicher Einschätzung ausreichende sachgerechte und zielführende Maßnahmen ergriffen wurden, um den in Anbetracht der Vorgeschichte des Priesters und des von ihm an den Tag gelegten

Verhaltens naheliegenderweise zu erwartenden erneuten sexuellen Übergriffen auch und insbesondere auf Minderjährige vorzubeugen und damit weiteres Leid bei durch sexuellen Missbrauch Geschädigten zu verhindern oder von dem Priester für Kinder und Jugendliche ausgehende Risiken zumindest zu ermitteln,

- er nach Lage der Akten die örtlichen/pfarrlichen Verantwortungsträger und Gremien im Unklaren über die Handlungsweisen und die Vorgeschichte des Priesters gelassen zu haben schien, wodurch mögliche kritische Nachfragen, die die Leitungsverantwortlichen im Hinblick auf ihr Handeln hätten in Erklärungsnot bringen können, zumindest faktisch verhindert wurden,
- er nach Lage der Akten zu keinem Zeitpunkt Aktivitäten mit dem Ziel entfaltet zu haben scheint, die Ursachen für das Verhalten des Priesters zu ergründen, diesen entgegenzuwirken und dadurch nach Möglichkeit (weitere) durch seiner Umtriebe Geschädigte zu verhindern,
- er sich, ausweislich des Akteninhalts, nicht die Frage gestellt zu haben schien, wie mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren worden wäre, hinsichtlich dessen eine Verurteilung wegen eines Sexualdelikts vorlag, und weshalb das Verhalten des Priesters in vorliegendem Fall anders zu bewerten sei,
- die Vorgänge um den Wiener Erzbischof Kardinal Groer auch in der Erzdiözese München und Freising die Aufmerksamkeit auf die Thematik des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger lenkten, ohne dass dies für die Gutachter anhand der ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen ersichtlich zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit der

Thematik des sexuellen Missbrauchs, vor allem auch mit der Seite der Geschädigten geführt hätte.

- seine Reaktion nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei etwaigen, realistischer Weise zu erwartenden erneuten Übergriffen des Priesters der Fall wäre,
- er den kirchlichen Interessen deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt hat.

Stellungnahme des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter

Die Gutachter haben den damaligen Erzbischof Kardinal Wetter mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Erzbischof Kardinal Wetter über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend a) [S. 755 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- es sich um einen ausländischen Priester gehandelt habe,
- es im Ausland Anfang der 1990er Jahre zu einem Missbrauch und einer Verurteilung gekommen sei,

- der Priester im folgenden Jahr von der Erzdiözese München und Freising übernommen worden sei und
- die Angelegenheit durch den Generalvikar [gemeint ist wohl Dr. Simon] und Dr. Gruber bearbeitet worden sei.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Erzbischofs Kardinal Wetter

In Ansehung dieser Äußerungen des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter bleibt lediglich festzuhalten, dass dieser weder betreffend die gutachterlichen Feststellungen zum Sachverhalt noch hinsichtlich dessen Bewertung Einwände, geschweige denn durchgreifender Art erhebt. Neue, die vorläufige gutachterliche Bewertung entkräftende Umstände sind für die Gutachter insoweit jedenfalls nicht zu erkennen. Insbesondere kann aus dem Umstand, dass nach Angaben des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter, die Angelegenheit durch den Generalvikar Dr. Simon und den Personalreferenten Dr. Gruber bearbeitet worden sei, aus Sicht der Gutachter nicht gefolgert werden, dass Erzbischof Kardinal Wetter selbst jedenfalls keine Kenntnis von den Vorgängen dem Grunde nach hatte.

o) Fall 53

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Nachdem der Priester Anfang der 1990er Jahre aufgrund von Alkohol- und Tablettenmissbrauch wiederholt Fehlverhaltensweisen an den Tag gelegt hatte, wurde er, nachdem die Thematik in einer Ordinariatssitzung im Beisein von Erzbischof Kardinal Wetter erörtert worden war, in eine Betreuungseinrichtung für Menschen mit Behinderung der katholischen Jugendfürsorge

versetzt. Nur vier Monate nach dieser Versetzung kam es zu zahlreichen Vorwürfen; unter anderem habe sich der Priester Heimbewohnerinnen, bei denen es sich aufgrund der Art der Einrichtung um Minderjährige und/oder Schutzbefohlene handelte, unangemessen genähert und sich mit diesen in einem Zimmer eingeschlossen. Erzbischof Kardinal Wetter wurde in einer kurz darauf stattfindenden Ordinariats Sitzung über diese Vorfälle in Kenntnis gesetzt. Der Priester wurde daraufhin entpflichtet. Eine Therapie wurde angeordnet. Anschließend wurden Bestrebungen erkennbar, den Priester in den Ruhestand zu versetzen. Dieser erkrankte jedoch schwer und verstarb.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Erzbischofs Friedrich Kardinal Wetter stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs) Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 820). Das Verhalten des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Wetter hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er nach Auffassung der Gutachter auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- davon auszugehen ist, dass der Priester jedenfalls mit entsprechender Kenntnis Erzbischof Kardinal Wetters in dem hochsensiblen Bereich einer Betreuungseinrichtung für Menschen mit Behinderung der katholischen Jugendfürsorge eingesetzt wurde, obwohl sich bereits im

Vorfeld gezeigt hatte, dass der Priester schon im Rahmen der regulären Seelsorge Fehlverhaltensweisen an den Tag gelegt hatte,

- nach Lage der Akten viel dafür spricht, dass er Kenntnis von möglichen Übergriffen des Priesters auf in höchstem Maße schutzbedürftige Minderjährige und/oder Schutzbefohlene hatte,
- er nach Lage der Akten die vom Kirchenrecht in derartigen Fällen nach Auffassung der Gutachter bereits damals geforderten Maßnahmen, insbesondere die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung, nicht durchgeführt hat,
- er nach dem Dafürhalten der Gutachter keinerlei Aktivitäten, mit Blickrichtung auf die möglichst umfassende Betreuung in diesem Fall in höchstem Maße schutzbedürftiger Geschädigter, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, erkennen ließ und dies nach Einschätzung der Gutachter nur mit einem vollständigen Desinteresse im Hinblick auf die Situation der möglichen Geschädigten erklärbar ist und dies im vorliegenden Fall aufgrund deren besonderen Schutzbedürftigkeit umso befremdlicher ist,
- nach Lage der Akten davon auszugehen ist, dass er keinerlei zielführende Aktivitäten mit Blickrichtung auf eine Verhinderung ohne Weiteres zu erwartender erneuter Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen, und davon ausgehender Gefahren für diese, entfaltet hat und er vielmehr die Entscheidung kannte und insoweit bereits aufgrund seines Amtes mitgetragen hat, den auffällig gewordenen und zumindest wieder als für teilweise – wenn auch eingeschränkt – einsetzbar befundenen Priester weiter in der Seelsorge zu verwenden,

- seine Reaktion, unabhängig von der Frage der Missachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen, nach gutachterlicher Wertung nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei etwaigen, realistischer Weise zu erwartenden erneuten Übergriffen des Priesters der Fall wäre,
- er den kirchlichen und priesterlichen Interessen nach Überzeugung der Gutachter deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt hat.

Stellungnahme des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter

Die Gutachter haben den damaligen Erzbischof Kardinal Wetter mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Erzbischof Kardinal Wetter über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend a) [S. 755 ff.]) zu diesem Fall an, dass der Priester aufgrund seines Alkoholmissbrauchs Anfang der 1990er Jahre aufgefunden und einige Jahre später verstorben sei. Die Angelegenheit sei vom Personalreferat bearbeitet worden.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Erzbischofs Kardinal Wetter

Aus Sicht der Gutachter ergeben sich daraus keine Gesichtspunkte, die die gutachterliche Bewertung des Verhaltens des Erzbischofs Kardinal Wetter grundlegend in Frage stellen könnten. Insbesondere ist aus Sicht der Gutachter aufgrund der mehrfachen Befassung in Ordinariatssitzungen, in denen Erzbischof Kardinal Wetter gemäß den Sitzungsprotokollen anwesend gewesen ist, davon auszugehen, dass nicht nur das Personalreferat, sondern auch Kardinal Wetter selbst über die Vorfälle in der Betreuungseinrichtung informiert gewesen sein muss. Hinsichtlich der von Erzbischof Kardinal Wetter in seiner generellen Einlassung zum Ausdruck gebrachten und den gutachterlichen Bewertungen entgegenstehenden Auffassungen betreffend seine Rolle in Bezug auf ordinariatsinterne Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten kann auf die Vorbemerkung zu den generellen Einlassung von Erzbischof Kardinal Wetter (vgl. dazu lit. a), S. 755 ff.) verwiesen werden.

p) Fall 54

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Mit Strafbefehl, der Mitte der 1990er Jahre erging, wurde gegen den in der Erzdiözese München und Freising tätigen und einem Orden angehörenden Priester wegen 42 Fällen von (teils sexualbezogener) Beleidigung, in vier Fällen in Verbindung mit pornografischen Schriften, eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,00 DM festgesetzt. Neben anderen Adressaten hatte der Priester auch einem 13jährigen ehemaligen Ministranten sowie einem 17jährigen Jugendlichen per Post mit obszönen Bemerkungen versehenes pornografisches Material zugeschickt.

Bereits kurze Zeit nach Bekanntwerden der Vorwürfe, mithin noch neun Monate vor dem Ergehen des Strafbefehls, reichte der Priester im Ordinariat ein Rücktrittsgesuch ein. In einer kurz darauf erfolgten Ordinariatsitzung wurde im – in dem Sitzungsprotokoll dokumentierten – Beisein von Erzbischof Kardinal Wetter beschlossen, ihn aufgrund der im Zusammenhang mit seinem „Fehlverhalten“ in der Pfarrei entstandenen „schwierigen Situation“ nicht länger in der Erzdiözese München und Freising einzusetzen und den Gestellungsvertrag zu kündigen. Generalvikar Dr. Simon teilte dem Priester daraufhin mit, er möge sich über „seine weitere Zukunft“ mit seinem Ordensoberen „ins Benehmen“ setzen. Noch im selben Jahr wurde der Priester durch seinen Orden in eine Diözese im Ausland versetzt.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Erzbischofs Friedrich Kardinal Wetter stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 823). Das Verhalten des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Wetter hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er in die Behandlung dieses Falles eingebunden war, da eine Unkenntnis des Erzbischofs von schwerwiegenden Vorwürfen gegen die in seiner Erzdiözese tätigen Priester, insbesondere hinsichtlich des Strafbefehls, den Gutachtern unrealistisch erscheint, wobei dieser Verdacht auch von dem Umstand getragen wird, dass Erzbischof Kardinal

Wetter jedenfalls in einer Ordinariatssitzung anwesend war, in dem das „Fehlverhalten“ des Priesters angesprochen wurde,

- nach Aktenlage die nach Maßgabe des gesamtkirchlichen Rechts in Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse, insbesondere des Strafbefehls, nach gutachterlicher Wertung gebotenen kirchenstrafrechtlichen Maßnahmen unterblieben,
- nach Lage der Akten viel dafür spricht, dass ihm die Versetzung des sexualstrafrechtlich in Erscheinung getretenen Priesters ins Ausland bekannt war, ohne dass anhand der gesichteten Akten für die Gutachter erkennbar seinerseits sachgerechte und zielführende Maßnahmen ergriffen wurden, um den in Anbetracht der Vorgeschichte des Priesters naheliegenderweise zu erwartenden erneuten sexuellen Übergriffen auf Minderjährige, insbesondere auch in Gestalt sexualbezogener Beleidigungen, vorzubeugen und damit weiteres Leid bei durch sexuellen Missbrauchs Geschädigten zu verhindern.

Stellungnahme des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter

Die Gutachter haben den damaligen Erzbischof Kardinal Wetter mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Erzbischof Kardinal Wetter über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend a) [S. 755 ff.]) zu diesem Fall an, dass der Priester nach Bekanntwerden der Vorfälle sofort in seinen Orden zurückgeschickt worden sei. Für das weitere Vorgehen sei dann der Ordensobere zuständig gewesen.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Erzbischofs Kardinal Wetter

Aus Sicht der Gutachter ergeben sich daraus keine Gesichtspunkte, die geeignet sind, die vorläufige gutachterliche Bewertung des Verhaltens des Erzbischofs Kardinal Wetter in Frage zu stellen. Auf die von den Gutachtern erhobenen Vorwürfe geht Erzbischof Kardinal Wetter nicht ein, bestätigt vielmehr die Kenntnis des Falles sowie von dem Umstand, dass der Priester die Erzdiözese verließ. Eine andere Beurteilung des Falles ist aus Sicht der Gutachter damit nicht angezeigt.

q) Fall 56

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Priester wurde Ende der 1990er Jahre durch amtsgerichtliches Urteil wegen des sexuellen Missbrauchs eines Kindes zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Verurteilungsgegenständlich waren nach den amtsgerichtlichen Feststellungen sexuell motivierte Berührungen an dem Geschlechtsteil eines unter 14jährigen Buben. Auf die Berufung des Priesters wurde der Fall vor dem örtlich zuständigen Landgericht erneut verhandelt. Das Berufungsgericht hob das amtsgerichtliche Urteil auf und sprach den Priester in Anwendung des „In-dubio-Grundsatzes“ vom Vorwurf des sexuellen Missbrauchs eines Kindes frei. Der Freispruch ist rechtskräftig, sodass feststeht, dass der Priester keine (nach weltlichem Recht) strafbare Tat beging. Das Landgericht hielt in den Urteilsgründen dennoch ausdrücklich fest, dass es aufgrund der gesamten Situation weiterhin von einem erheblichen Tatverdacht ausgehe, der erforderliche Vorsatz jedoch nicht erwiesen sei. Innerkirchliche Konsequenzen hatte dieser Vorfall während der Amtszeit von Erzbischof Kardinal Wetter für

den Priester nicht. Zu Beginn der 2010er Jahre wurde dann eine kirchliche Voruntersuchung angeordnet.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Erzbischofs Friedrich Kardinal Wetter stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 826). Das Verhalten des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Wetter hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- aufgrund der Begleitumstände der Verdacht besteht, dass dem damaligen Erzbischof Kardinal Wetter der Inhalt der strafgerichtlichen Urteile gegen den Priester, d.h. dessen Verurteilung in erster Instanz sowie der anschließende rechtskräftige Freispruch, bekannt war, zumal eine Unkenntnis des Erzbischofs von schwerwiegenden Vorwürfen gegen die ihm in besonderer Weise anvertrauten Priester den Gutachtern unrealistisch erscheint,
- die nach Maßgabe des gesamtkirchlichen Rechts in Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse nach Auffassung der Gutachter trotz des rechtskräftigen staatlichen Freispruches gebotenen kirchenstrafrechtlichen Maßnahmen nach Lage der Akten während seiner Amtszeit unterblieben,

- der Priester auch unter seiner Verantwortung in der Erzdiözese München und Freising eingesetzt wurde, ohne dass den Akten sachgerechte und zielführende vorsorgliche Maßnahmen entnommen werden können, die nach Auffassung der Gutachter in Anbetracht der Urteilsgründe des Landgerichts, das trotz des rechtskräftigen Freispruchs von einem erheblichen Tatverdacht ausging, geboten gewesen wären, um nicht von vornherein auszuschließenden sexuellen Übergriffen auch und insbesondere auf Minderjährige vorzubeugen,
- der Priester nicht nur seinen Aufgaben weiterhin und ohne jede Einschränkung nachgehen konnte und kann, sondern auch wichtige Ämter innerhalb der Erzdiözese München und Freising erhalten hat,
- nach Lage der Akten zu keinem Zeitpunkt seinerseits Aktivitäten mit dem Ziel erkennbar sind, festzustellen, ob trotz des rechtskräftigen Freispruchs des Priesters möglicherweise von ihm eine (latente) Gefahr ausgeht, dass dieser sich Kindern und Jugendlichen in fragwürdiger Form nähert,
- dessen Reaktion, wie sie sich nach Sichtung der Akten darstellt, unabhängig von der Frage der Missachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen, nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein Leid zugefügt wird,

- von ihm den kirchlichen und priesterlichen Interessen deutlich der Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt worden zu sein scheint.

Stellungnahme des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter

Die Gutachter haben den damaligen Erzbischof Kardinal Wetter mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Erzbischof Kardinal Wetter über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend a) [S. 755 ff.]) zu diesem Fall an, dass der Priester Ende der 1990er Jahre zwar verurteilt, in II. Instanz jedoch freigesprochen worden sei und keinen Missbrauch begangen habe.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Erzbischofs Kardinal Wetter

Die Stellungnahme des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter bestätigt die gutachterliche Wertung im Hinblick auf dessen Kenntnis von dem Sachverhalt. Dass er vor diesem Hintergrund Maßnahmen zur Risikoevaluation sowie gegebenenfalls daran anschließend zur Prävention ergriffen hätte, behauptet der damalige Erzbischof Kardinal Wetter nicht. Die Gutachter sehen daher keine Anhaltspunkte, ihre vorläufige Wertung zu revidieren.

r) Fall 57

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Mitte der 1990er Jahre wurden staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen den Priester wegen des Besitzes kinderpornografischen Materials in erheblichem Umfang bekannt und der Priester wurde bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit beurlaubt. Wenige Monate nach dem Bekanntwerden der Hinweise erging ein Strafbefehl gegen den Priester, aufgrund dessen eine Geldstrafe von 150 Tagessätzen á 80 DM festgesetzt wurde. Hinsichtlich weiterer Vorwürfe unter anderem bezüglich des sexuellen Missbrauchs wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt. Über den Strafbefehl wurde in der Ordinariatssitzung berichtet. Kurz darauf resignierte der Priester auf seine Pfarrei. Die ihm vorübergehend untersagte Ausübung priesterlicher Dienste wurde ihm wieder gestattet. Erst mehr als ein Jahr danach wurde er in den zeitlichen Ruhestand versetzt. Mehr als viereinhalb Jahre nach Bekanntwerden erfolgten nach einem Gespräch des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter mit dem Priester die Suspendierung und die ausdrückliche Untersagung der Wahrnehmung priesterlicher Dienste. Begründet wurden diese Maßnahmen damit, dass der Priester bei der Befragung durch den Regens vor seiner Weihe falsche Angaben gemacht und später bei der Verfolgung von Delikten durch die Staatsanwaltschaft dem Erzbischof wichtige Geschehnisse verschwiegen habe. In diesem Zusammenhang wurde ihm auch eine Laisierung „von Amts wegen“ angedroht.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Erzbischofs Friedrich Kardinal Wetter stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von

Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 831). Das Verhalten des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Wetter hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er nicht zuletzt infolge der wiederholten Befassung der Ordinariatskonferenz und des von ihm mit dem Priester geführten Gesprächs auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- ihm nach Lage der Akten der Strafbefehl des zuständigen Amtsgerichts gegen den Priester wegen des (umfangreichen) Besitzes kinderpornografischen Materials und die Festsetzung einer beträchtlichen Geldstrafe sowie die Einstellung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens hinsichtlich weiterer einschlägiger Vorwürfe unter anderem aufgrund eingetretener Verfolgungsverjährung bekannt waren,
- dem Priester in Kenntnis des Strafbefehls die Wahrnehmung seiner Aufgaben vorübergehend für weit mehr als ein Jahr wieder erlaubt wurde,
- nach Lage der Akten weitergehende Maßnahmen mit dem Ziel der Aufklärung der staatsanwaltschaftlicherseits nicht abschließend ermittelten Sexualstraftaten zum Nachteil zweier Kinder und der Verhinderung möglicherweise drohender weiterer sexueller Übergriffe auf Minderjährige unterblieben,

- der Priester erst weit mehr als ein Jahr nach der erfolgten Verurteilung mittels Strafbefehls vorläufig beurlaubt und erst viereinhalb Jahre nach Bekanntwerden der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen suspendiert wurde,
- die Suspendierung nicht mit den staatlicherseits abgeurteilten Sexualstraftaten, sondern mit angeblichen, im Einzelnen nicht benannten Falschangaben gegenüber kirchlichen Autoritäten, namentlich dem Regens und dem Erzbischof, begründet wurde und dadurch der dokumentierte Verdacht besteht, dass die in diesem Verhältnis bestehenden (Wahrheits-)Pflichten von den kirchlichen Verantwortungsträgern, nicht zuletzt auch dem damaligen Erzbischof Kardinal Wetter, als im Verhältnis zu den Interessen der durch sexuellen Missbrauch Geschädigten gewichtiger und höherrangig angesehen wurden,
- ausweislich des gesichteten Akteninhalts seinerseits zu keinem Zeitpunkt Aktivitäten mit Blickrichtung auf die möglichst umfassende Betreuung jedenfalls der identifizierten möglichen Geschädigten, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, erkennbar sind,
- nach Lage der Akten seinerseits keinerlei zielführende Aktivitäten mit Blickrichtung auf eine Verhinderung ohne Weiteres zu erwartender erneuter Kontakte des Priesters zu Kindern und Jugendlichen und davon ausgehender Gefahren für diese erkennbar sind, der Priester vielmehr für einen längeren Zeitraum nach Bekanntwerden der Vorwürfe ohne spürbare Einschränkungen weiterhin priesterlich tätig bleiben konnte,
- dessen Reaktion, unabhängig von der Frage der Missachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen, nach gutachterlicher Würdigung nicht mit

dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei etwaigen, realistischer Weise zu erwartenden erneuten Übergriffen des Priesters der Fall wäre,

- er den kirchlichen Interessen deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt zu haben scheint.

Stellungnahme des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter

Die Gutachter haben den damaligen Erzbischof Kardinal Wetter mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Erzbischof Kardinal Wetter über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend a) [S. 755 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- er mit dem Priester, der auf seinem Computer kinderpornografische Bilder gespeichert habe, gesprochen und festgestellt habe, was diese Bilder für diesen bedeuten,
- er den Priester sofort suspendiert habe, da er an die Kinder gedachte habe,
- Suspension die härteste Strafe sei, die der Bischof verhängen könne,

- dem Priester außerdem von Amts wegen die Laisierung für den Fall weiterer Vergehen angedroht worden sei, zu denen es jedoch nicht gekommen sei.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Erzbischofs Kardinal Wetter

Abgesehen von der nach Einschätzung der Gutachter bestehenden Widersprüchlichkeit der Darstellung des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter, der einerseits die Suspendierung als härteste Strafe qualifiziert, andererseits für den Wiederholungsfall die (darüber hinaus gehende) Laisierung angedroht hat, trifft es zwar zu, dass die Suspendierung sofort nach seinem Gespräch mit dem Priester erfolgte, das Gespräch jedoch erst mehrere Jahre nach Bekanntwerden der Vorwürfe geführt wurde. Dass er Kenntnis von dem Sachverhalt und den Vorwürfen hatte, stellt der damalige Erzbischof Kardinal Wetter nicht in Abrede, sondern gibt selbst an, mit dem Priester ein diesbezügliches Gespräch geführt zu haben. Die nach Bekanntwerden der Vorwürfe ergriffenen Maßnahmen, namentlich die vorübergehend untersagte Ausübung der priesterlichen Dienste und die Ruhestandsversetzungen, qualifizieren die Gutachter auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter insbesondere unter Präventionsgesichtspunkten und dem seinerzeitigen Erkenntnisstand als von vornherein unzureichend sowie unangemessen.

s) Fall 59

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der einer ausländischen Diözese angehörende Priester kam zu Beginn der 2000er Jahre mit Einverständnis seiner Inkardinationsdiözese zu einem

Sabbatjahr in die Erzdiözese München und Freising und erhielt durch Generalvikar Dr. Simon die Beichterlaubnis. Nachdem der Priester sich auch nach Ablauf des Sabbatjahrs in der Erzdiözese aufgehalten hatte, teilte die Inkardinationsdiözese mit, dass dort der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs eines 14jährigen Mädchens im Raum stehe. Der Priester gab in einem an Erzbischof Kardinal Wetter gerichteten Schreiben an, dass tatsächlich ein solcher Vorwurf erhoben worden sei, dieser aber nicht zutreffe. In der Folge scheiterten mehrere Versuche, den Priester in seine Inkardinationsdiözese zurückzuschicken. Während seines Aufenthaltes in der Erzdiözese suchte er in seiner Aufenthaltsgemeinde verstärkt den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen. Trotz einer Warnung seiner Inkardinationsdiözese vor dem Einsatz des Priesters, wurde dessen Verbleib zeitlich befristet weiterhin geduldet. Über ein Jahr, nachdem die Vorwürfe bekannt wurden, verließ er schließlich die Erzdiözese.

Anfang der 2010er Jahre kam es aufgrund des vorgenannten Vorwurfs zu einer kirchenrechtlichen Untersuchung des Falles. Es wurde festgestellt, dass das Verhalten des Priesters kirchenrechtlich nicht zu beanstanden sei. Ihm wurde dennoch einer Therapie auferlegt und der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen untersagt.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Erzbischofs Friedrich Kardinal Wetter stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde

(siehe dazu unten S. 8935). Das Verhalten des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Wetter hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- davon auszugehen ist, dass er in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- nach Lage der Akten viel dafür spricht, dass er Kenntnis über die gegen den Priester in seiner Inkardinationsdiözese erhobenen Vorwürfe hatte, insbesondere aufgrund der diesbezügliche Information durch den Priester selbst,
- er ausgehend von den gesichteten Akten aus Sicht der Gutachter keine ausreichenden Aufklärungsmaßnahmen hinsichtlich dieser Vorwürfe ergriffen hat und der Priester fast zwei Jahre ohne Anweisung seelsorgerische Aufgaben wahrnahm und dabei gezielt den Kontakt zu Kindern suchte,
- diese Kontakte zu Kindern, nicht zuletzt dokumentiert durch die Bemühungen, den Priester zurückzuschicken, allem Anschein nach als Gefahr eingestuft wurden, was ihm durch die Beschlussvorlage des zuständigen Weihbischofs ausgehend vom Akteninhalt nach Überzeugung der Gutachter bekannt gewesen sein dürfte und der Priester aber ab diesem Zeitpunkt noch beinahe ein Jahr weiterhin ohne angewiesene Aufgabe seelsorgerisch in der Erzdiözese München und Freising tätig war,
- seine Reaktion, unabhängig von der Frage der Missachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen, nach gutachterlicher Wertung nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter

anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei etwaigen, realistischer Weise zu erwartenden erneuten Übergriffen des Priesters der Fall wäre,

- er aus Sicht der Gutachter den kirchlichen und priesterlichen Interessen Anfang der 2000er Jahre deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen der Gläubigen eingeräumt zu haben scheint.

Stellungnahme des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter

Die Gutachter haben den damaligen Erzbischof Kardinal Wetter mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Erzbischof Kardinal Wetter über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend a) [S. 755 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- der Priester einer ausländischen Diözese angehört habe,
- dieser im Gebiet der Erzdiözese München und Freising eine ungesunde Spiritualität und seltsame Formen der Seelsorge gezeigt habe,
- er, Erzbischof Kardinal Wetter, mit der ausländischen Diözese gesprochen habe,
- der Priester schließlich in seine Diözese zurückgeschickt worden sei,

- es keine Hinweise auf sexuellen Missbrauch gegeben habe.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Erzbischofs Kardinal Wetter

Aus Sicht der Gutachter ergeben sich daraus keine Gesichtspunkte, die die vorläufige gutachterliche Bewertung des Verhaltens des Erzbischofs Kardinal Wetter grundlegend in Frage stellen. Insbesondere ist aus Sicht der Gutachter davon auszugehen, dass dieser nicht zuletzt aufgrund der eigenen Mitteilung des Priesters Kenntnis von den Missbrauchsvorwürfen in dessen Heimat hatte. Die Aussage, es habe keine Hinweise auf sexuellen Missbrauch gegeben, ist nach Auffassung der Gutachter durch die Aktenlage widerlegt. Denkbar erscheint danach allenfalls, dass sich diese Aussage des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter, es habe keine Hinweise auf Missbrauch gegeben, auf die Tätigkeit des Priesters in der Erzdiözese München und Freising bezog. Auch aus den Akten ergeben sich solche Hinweise nicht. Dass der damalige Erzbischof Kardinal Wetter in Ansehung der Angaben des Priesters ihm gegenüber Maßnahmen der Sachverhaltsaufklärung und Prävention ergriffen hätte, wie sie die Gutachter in einem derartigen Fall jedenfalls auf der Basis des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Erkenntnisstandes als erforderlich ansehen, behauptet er hingegen selbst nicht, sodass auch in dieser Hinsicht die vorläufige gutachterliche Wertung nicht zu revidieren ist.

t) Fall 62

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Mitte der 2000er Jahre meldete sich eine Frau bei den Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese München und Freising und berichtete von einem sexuellen Übergriff des Priesters auf ihre Tochter, der sich zwei Jahre zuvor ereignet

haben soll. Aus einem handschriftlichen Vermerk eines der Missbrauchsbeauftragten geht hervor, dass dieser Vorfall bereits durch das Kultusministerium untersucht worden sei und Official Dr. Wolf hierzu nähere Informationen habe. Wenige Tage später konkretisierte die Mutter die Vorwürfe und gab an, der Priester habe ihre Tochter im Alter von 16 beziehungsweise 17 Jahren sexuell missbraucht. Diese habe in der Folge einen Suizidversuch unternommen und sei deswegen in stationärer psychiatrischer Behandlung gewesen. Der Fall wurde dem Arbeitsstab vorgelegt, der zu der Einschätzung gelangte, dass der Priester vermutlich keinen „expliziten Missbrauch“ begangen, jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit in hohem Maße unverantwortlich gehandelt habe. Nach einer Beratung des Falles im Arbeitsstab fand ein halbes Jahr später ein Gespräch mit den Eltern der Geschädigten statt. Im Rahmen dieses Gesprächs wurden ausweislich des hierzu gefertigten Protokolls gegenüber den Eltern auch die von Mitgliedern des Ordinariats durchgeführten Recherchen ausführlich dargestellt. Im Rahmen dieses Protokolls wurde unter der Überschrift „Nachbesprechung“ auch Folgendes festgehalten:

„Die Phantasie von Herrn Wolf, es könne eine rivalisierende Verliebtheit in [Anm.: den Priester] zwischen Mutter und Tochter vorliegen, erscheint uns angesichts des Verhaltens der Eltern sehr abwegig.“

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Erzbischofs Friedrich Kardinal Wetter stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es

sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht aufrecht erhalten werden kann (siehe dazu unten S. 838 f.). Das Verhalten des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Wetter hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- aufgrund der Begleitumstände nach Auffassung der Gutachter davon auszugehen war, dass ihm die oben geschilderten Vorwürfe gegen den Priester bekannt waren,
- aufgrund der den hiesigen Gutachtern zunächst vorliegenden Erkenntnisse nach Maßgabe der Bestimmungen des gesamtkirchlichen Rechts die Einleitung einer kirchlichen Voruntersuchung und eine Mitteilung des zumindest nicht vollständig ausgeräumten Verdachts an die Glaubenskongregation nach Auffassung der Gutachter vom damaligen Erzbischof Kardinal Wetter in seiner Eigenschaft als Ortsordinarius gefordert war,
- beide Maßnahmen nach Lage der Akten und dem Dafürhalten der Gutachter unterblieben, ohne dass dafür eine Begründung in den Akten dokumentiert ist,
- seinerseits nach Meinung der Gutachter in Anbetracht der dem Priester seitens des Arbeitsstabes attestierten Grundhaltung („narzisstische Selbstüberschätzung“) ein angemessener Kontakt mit Jugendlichen nach Lage der Akten nicht in der aus Sicht der Gutachter gebotenen Weise sichergestellt war und dadurch zumindest „unverantwortliche Übergriffe“ auf vulnerable Minderjährige künftig nicht ausgeschlossen waren, der Priester vielmehr ohne spürbare Einschränkungen weiterhin priesterlich tätig bleiben konnte und damit die auch vom

kirchlichen Selbstverständnis geforderte Sorge um die Verhinderung möglicher künftiger Geschädigter unbeachtet blieb.

Stellungnahme des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter

Die Gutachter haben den damaligen Erzbischof Kardinal Wetter mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Erzbischof Kardinal Wetter über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend a) [S. 755 ff.]) zu diesem Fall an, dass ihm der Fall unbekannt sei.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Erzbischofs Kardinal Wetter

Nach Auffassung der Gutachter kann die vorläufige Bewertung der Rolle des Erzbischofs Kardinal Wetter damit nicht aufrecht erhalten werden. Eine Kenntnis des Falles kann Erzbischof Kardinal Wetter nicht nachgewiesen werden. Die Gutachter hatten eine solche vorbehaltlich seiner Stellungnahme aufgrund der Begleitumstände, insbesondere der Befassung der Missbrauchsbeauftragten, des Arbeitsstabes, des Kultusministeriums und nicht zuletzt des Offizials Dr. Wolf zunächst vorläufig angenommen. Die Aussage des Erzbischofs Kardinal Wetter, ihm sei bereits der betroffene Priester unbekannt, stufen die Gutachter trotz der aus ihrer Sicht immer noch gewichtigen Begleitumstände als glaubhaft ein, da Erzbischof Kardinal Wetter in anderen Fällen seine Kenntnis des Priesters, unabhängig von den Umständen des Einzelfalles, nicht grundsätzlich bestritt und es sich hier um den einzigen Fall

handelt, bei dem Erzbischof Kardinal Wetter angegeben hat, den Priester und dessen Fall nicht zu kennen.

u) Fall 63

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der im Ausland geborene und einem Orden angehörende Priester kam Anfang 2000er Jahre in die Erzdiözese.

Mitte der 2000er Jahre wurden Missbrauchsvorwürfe erhoben. Eine 16jährige Ministrantin berichtete von Übergriffen, die sich zwei bis drei Jahre zuvor ereignet hätten, als sie zwischen 13 und 14 Jahren alt gewesen sei. Zudem gab es Hinweise auf Vorfälle mit einem damals gleichaltrigen Jungen. Es kam zu einem staatlichen Ermittlungsverfahren. Parallel dazu wurde Offizial Dr. Wolf durch Erzbischof Kardinal Wetter mit der Durchführung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung beauftragt, die jedoch bis zum Ende des staatlichen Verfahrens ruhend gestellt wurde. Dem Priester wurde durch den Personalreferenten die Kinder- und Jugendarbeit untersagt. Ansonsten wurde er ohne darüber hinausgehende Beschränkungen weiterhin an seiner regulären Stelle eingesetzt. Der Priester wurde schließlich durch das örtlich zuständige Amtsgericht wegen sexueller Nötigung in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern in Tateinheit mit neun selbstständigen Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Priester gestand während des Verfahrens die Übergriffe auf die Ministrantin. Nach der Verurteilung sollte der Priester in sein Heimatland abgeschoben werden. Auf Intervention der Erzdiözese wurde die Abschiebung um zwei Monate verschoben, da der Priester noch für die Seelsorge benötigt worden

sei. Die kirchenrechtliche Untersuchung wurde nicht weitergeführt beziehungsweise abgeschlossen.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Erzbischofs Friedrich Kardinal Wetter stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 843). Das Verhalten des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Wetter hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er nach Überzeugung der Gutachter auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- von seiner Kenntnis des Falles nach dem Dafürhalten der Gutachter allein schon aufgrund der von ihm eingeleiteten kirchenrechtlichen Voruntersuchung auszugehen ist und darüber hinaus aufgrund der Begleitumstände auch viel dafür spricht, dass ihm das strafgerichtliche Urteil gegen den Priester bekannt war, da eine Unkenntnis des Erzbischofs von schwerwiegenden Vorwürfen gegen die in seiner Erzdiözese tätigen Priester den Gutachtern unrealistisch erscheint,
- der Priester nach Bekanntwerden der Vorfälle und sogar noch nach seiner strafrechtlichen Verurteilung nach den Erkenntnissen der Gutachter weiter in der Seelsorge eingesetzt wurde, dieser Einsatz darüber

hinaus durch die Intervention der Erzdiözese bei dem zuständigen Landratsamt hinsichtlich der drohenden Ausweisung des Priesters verlängert wurde und nach Lage der Akten allenfalls nach Auffassung der Gutachter unzureichende Maßnahmen ergriffen wurden, um nicht von vornherein auszuschließenden erneuten sexuellen Übergriffen auch und insbesondere auf Minderjährige vorzubeugen und er nach Lage der Akten zumindest nicht in für die Gutachter erkennbarer Weise gegen diesen weiteren Einsatz interveniert hat, obwohl er eine Weiterbeschäftigung aufgrund der Befugnisse seines Amtes hätte verhindern können,

- ausweislich der gesichteten Akten davon auszugehen ist, dass dem Orden des Priesters die Tatsache der Verurteilung zwar bekannt war, die Gutachter ungeachtet dessen ein Hinwirken gegenüber dem Provinzial des Priesters auf Einschränkungen hinsichtlich des Einsatzes in der Kinder- und Jugendarbeit für erforderlich halten, dieses seitens des Erzbischofs Kardinal Wetter aber nicht erfolgt ist, und die Taten des Priesters im Gegensatz dazu von dem damaligen Personalreferenten relativiert wurden,
- er nach Lage der Akten und Auffassung der Gutachter nicht dafür Sorge getragen hat, dass die eingeleitete kirchenrechtliche Voruntersuchung zu Ende geführt wurde und dadurch keine kirchenstrafrechtlichen oder disziplinarischen Maßnahmen gegenüber dem Priester ergriffen wurden,
- jedenfalls für die Gutachter aus den gesichteten Akten keinerlei Aktivitäten seinerseits, mit Blickrichtung auf die möglichst umfassende

Betreuung der Geschädigten, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, erkennbar sind,

- dessen Reaktion, unabhängig von der Frage der Missachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen, nach Überzeugung der Gutachter nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei etwaigen, realistischer Weise zu erwartenden erneuten Übergriffen des Priesters der Fall wäre,
- er sich nicht die Frage gestellt zu haben scheint, wie mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren worden wäre, hinsichtlich dessen eine Verurteilung wegen eines Sexualdelikts vorlag, und weshalb das Verhalten des Priesters in vorliegendem Fall anders zu bewerten sei,
- er nach dem Dafürhalten der Gutachter den kirchlichen Interessen noch Mitte der 2000er Jahre deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt zu haben scheint,
- sein Verhalten jedenfalls in den Augen der Gutachter im Hinblick auf die Belange von Geschädigten maßgeblich von Gleichgültigkeit und Desinteresse geprägt war.

Stellungnahme des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter

Die Gutachter haben den damaligen Erzbischof Kardinal Wetter mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der

vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Erzbischof Kardinal Wetter über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend a) [S. 755 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- es sich hier um einen ausländischen Ordenspriester gehandelt habe, der Mitte der 2000er Jahre wegen Missbrauchs verurteilt worden sei,
- der Fall in seinem Auftrag durch das Personal-, das Kirchenrechtsreferat sowie die Missbrauchsbeauftragten bearbeitet worden sei,
- der Orden des Priesters unterrichtet, der Gestellungsvertrag aufgelöst und der Priester in sein Heimatland zurückgeschickt worden sei,
- er in diesem Fall keine Versäumnisse erkennen könne.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Erzbischofs Kardinal Wetter

Aus Sicht der Gutachter ergeben sich aus der Stellungnahme des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter keine Gesichtspunkte, die die vorläufige gutachterliche Bewertung des Verhaltens von Kardinal Wetter grundlegend in Frage stellen, insbesondere, da er den von den Gutachtern ermittelten Sachverhalt im Wesentlichen bestätigte und auf die ihm konkret mitgeteilten Vorwürfe und Versäumnisse in diesem Fall lediglich mit der pauschalen Einlassung reagierte, er könne keine Versäumnisse erkennen, ohne sich im Einzelnen mit diesen auseinanderzusetzen.

v) Fall 64

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Mitte der 2000er Jahre wurde gegen den Priester ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der versuchten sexuellen Nötigung gegen den Priester durchgeführt. Die zuständige Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren gemäß § 153 Abs. 1 StPO ein. Die Einstellung begründet die Staatsanwaltschaft damit, dass der Priester nicht vorbestraft sei und den äußeren Sachverhalt eingeräumt habe. Zu erheblichen sexuellen Handlungen im Sinne des § 184 f Nr. 1 StGB a.F. sei es nicht gekommen. Ein dahingehender Versuch könne nicht unterstellt werden. Die vorliegende Nötigung in Tateinheit mit Körperverletzung liege im untersten Schwerebereich. Einen Monat nach der Einstellung des Verfahrens bot der Priester seine Resignation an und ersuchte um Entpflichtung. Der Ordinariatsrat beriet wenig später, laut Sitzungsprotokoll in Anwesenheit von Erzbischof Kardinal Wetter, über den Fall. Mit Schreiben des Generalvikars Dr. Simon wurde der Priester einen Tag nach der Ordinariatsratssitzung davon unterrichtet, dass sein Gesuch angenommen und er mit Wirkung einige Monate später in den dauernden Ruhestand versetzt werde. Wenige Tage später suspendierte Erzbischof Kardinal Wetter den Priester. Ausweislich eines mehr als ein halbes Jahr nach der Ruhestandsversetzung des Priesters verfassten Schreibens des Offizials Dr. Wolf an einen Ordinariatsmitarbeiter ist das vorbezeichnete Dekret jedoch zu keinem Zeitpunkt wirksam geworden. Vielmehr habe sich der Priester wegen „der damaligen Situation“ der Zelebration enthalten sollen, „da ansonsten eine Suspension nicht mehr zu umgehen gewesen wäre“.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Erzbischofs Friedrich Kardinal Wetter stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 847). Das Verhalten des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Wetter hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- dieser nach Lage der Akten Kenntnis von den ermittlungsgegenständlichen Sachverhalten und damit von Hinweisen auf ein zumindest wahrscheinliches Vergehen eines Klerikers gegen das sechste Gebot des Dekalogs mit einem Minderjährigen hatte, wobei es im Rahmen des kirchlichen Strafrechts auf die nach staatlichem Strafrecht für die Strafbarkeit wegen eines Sexualdelikts erforderliche Erheblichkeit nicht entscheidend ankommt,
- die nach Maßgabe der Mitte der 2000er Jahre geltenden gesamtkirchlichen Vorschriften nach Auffassung der Gutachter erforderliche Unterrichtung der Glaubenskongregation zur Entscheidung über das weitere Vorgehen nach Lage der Akten unterblieben ist,
- er ausweislich der gesichteten Akten keine ausreichenden Aktivitäten mit Blickrichtung auf eine Verhinderung nicht von vornherein ausgeschlossener sexuell motivierter Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und von derartigen Kontakten ausgehenden Gefahren

für diese und keine Maßnahmen zur Ermittlung möglicherweise von dem Priester ausgehender Risiken für Kinder und Jugendlichen mit der gebotenen Entschlossenheit ergriffen und durchgesetzt hat, der Priester vielmehr ohne spürbare Einschränkungen als Ruhestandsgeistlicher weiterhin priesterlich tätig bleiben konnte.

Stellungnahme des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter

Die Gutachter haben den damaligen Erzbischof Kardinal Wetter mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Erzbischof Kardinal Wetter über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend a) [S. 755 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- der Priester keinen Missbrauch begangen habe, sondern von Jugendlichen erpresst und von ihm, Erzbischof Kardinal Wetter, in den Ruhestand versetzt worden sei,
- die Sache von der Polizei aufgeklärt worden sei,
- die angedrohte Suspension seines Wissens nicht mehr erfolgt sei,
- der Priester dement sei.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Erzbischofs Kardinal Wetter

Aus Sicht der Gutachter ergeben sich daraus keine Gesichtspunkte, die die gutachterliche Bewertung des Verhaltens von Erzbischofs Kardinal Wetter grundlegend in Frage stellen. Die Behauptung von Erzbischof Kardinal Wetter, der Priester habe keinen „Missbrauch“ begangen, ist mit der Aktenlage und dem dort dokumentierten Umstand, dass seitens der Staatsanwaltschaft lediglich die kirchenrechtlich irrelevante Erheblichkeit der sexuellen Handlung verneint wurde, nur sehr schwer in Einklang zu bringen und deutet aus Sicht der Gutachter auf ein nach ihrer Meinung sehr verengtes Verständnis des Erzbischofs Kardinal Wetter vom Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ hin. Die nach Ansicht der Gutachter gebotenen (kirchenrechtlichen) Maßnahmen hat Erzbischof Kardinal Wetter nach Aktenlage und ausgehend von seinem Begriffsverständnis konsequenterweise nicht ergriffen. Gegenteiliges hat er selbst auch nicht behauptet; ebenso wenig hat er Gründe dafür genannt, dass die von ihm ausweislich des Suspendierungsdekrets des Priesters als erforderlich angesehene Sanktionierung eingeräumtermaßen unterblieben ist. Insofern hat die zuvor als vorläufig eingestufte Bewertung der Gutachter weiterhin Bestand.

w) Gutachterliche Gesamtbewertung

Im Hinblick auf eine Gesamtbewertung des Verhaltens des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter ist aus Sicht der Gutachter zunächst positiv hervorzuheben, dass sich dieser sowohl der Befragung als auch der Konfrontation mit den ihm nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung anzulastenden Fälle gestellt hat. Eine auch nur ansatzweise kritische Selbstreflexion des seinerzeitigen Handelns seitens des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter ist jedoch auch heute nicht erkennbar.

Eine Kenntnis der ihm zur Last gelegten und vorstehend im Einzelnen dargestellten Fälle – nota bene: ohne diesbezügliche Akteneinsicht – stellt der damalige Erzbischof Kardinal Wetter mit Ausnahme des Falles 62 nicht in Abrede, sodass sie in dem Umfang, in dem der Kardinal selbst Sachangaben gemacht hat, als gegeben angenommen werden kann. Damit steht die Schilderung einer Reihe von Zeitzeugen im Einklang, die im Rahmen ihrer Befragungen durch die Gutachter angegeben haben, dass der damalige Erzbischof Kardinal Wetter sehr regelmäßig an den Ordinariatsitzungen teilnahm hat, in denen, zum Teil nach dessen eigener Darstellung, die Missbrauchsfälle behandelt wurden.

Nennenswerte Aktivitäten des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter in Richtung der Täter sind, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, nicht ersichtlich. Dieser Umstand ist im Fall des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter in einem noch stärkeren Maße als bei seinem Vorgänger, Erzbischof Kardinal Ratzinger, aus Sicht der Gutachter zu kritisieren. Bereits sehr früh in seiner Amtszeit hat sich nicht nur das allgemein gesellschaftliche Bewusstsein für die Thematik des sexuellen Missbrauchs vor allem Minderjähriger stark gewandelt, sondern sich auch das Bekanntwerden derartiger Fälle in kirchlichem Kontext und im europäischen Bereich stark gehäuft. Mitte der 1990er Jahre wurde die Thematik nicht nur aufgrund des jedenfalls im deutschsprachigen Raum aufsehenerregenden Falls Groër, sondern sogar im unmittelbaren Umfeld des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter, nämlich im Fall 50, virulent. Anders als beispielsweise im Bistum Aachen konnten all diese Umstände jedoch nicht dazu führen, dass der damalige Erzbischof Kardinal Wetter dieser Thematik in einer für die Gutachter feststellbaren Weise die aus ihrer Sicht gebotene Aufmerksamkeit beimaß. Dessen Behauptung, erst ab dem Jahr 2010 sei offen über die Thematik diskutiert worden, erscheint den Gutachtern danach als eine nicht überzeugende Schutzbehauptung. Dass der

damalige Erzbischof auch auf Fehlverhaltensweisen in anderen Bereichen ähnlich zurückhaltend und nachsichtig reagierte, erscheint den Gutachtern nur schwer vorstellbar.

Anhand der vorstehend dargestellten Fälle und des dortigen nach Meinung der Gutachter defensiven Agierens des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter haben die Gutachter den Eindruck gewonnen, dass dieser allenfalls in einem sehr begrenzten Umfang Interesse an Personalangelegenheiten zeigte. Dieser Befund vermag Erzbischof Kardinal Wetter jedoch nach Meinung der Gutachter ebenso wenig zu entlasten wie der Umstand, dass er einer Generation von Klerikern angehört, deren Verhältnis zu Sexualität und sexuellen Handlungen maßgeblich von Tabus und Berührungsängsten geprägt ist. Die Verantwortlichkeit für das eigene Handeln bemisst sich nämlich nicht nach den Interessen und Vorlieben des Verantwortungsträgers oder der Intensität seines Schamgefühls, sondern nach der tatsächlichen Wahrnehmung der ihm in seiner Funktion obliegenden Aufgaben und Pflichten, wobei das für deren Erfüllung notwendige Maß der Befassung in den vorstehend dargestellten Fällen nach Auffassung der Gutachter gegeben war.

Wie auch im Fall seines Vorgängers kann eine vermeintliche, von Erzbischof Kardinal Wetter aber noch nicht einmal zu seiner Entlastung angeführte Normunkenntnis ihn nicht entlasten. In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beginn seiner Amtszeit ist auch das neue kirchliche Gesetzbuch in Kraft getreten. Die Strafvorschriften betreffend den sexuellen Missbrauch haben dort jedoch keine Änderung dahingehend erfahren, aufgrund derer ihre Verständlichkeit gelitten oder ihre Anwendbarkeit deutlich schwieriger geworden wäre – zumal Rechtsunkenntnis keine Verantwortungsentlastung zur Folge hat.

Das passive Verhalten von Erzbischof Kardinal Wetter zeigte sich auch im Umgang mit den Geschädigten. Bis zum Ende seiner Amtszeit sind aus den gesichteten Akten Reaktionen in Richtung der Geschädigten, selbst im Falle von strafrechtlich verurteilten Priestern, nicht erkennbar. Die Befassung mit den Geschädigten schien er ausschließlich den im Jahr 2002 erstmals aufgrund der DBK-Leitlinien bestellten Missbrauchsbeauftragten überlassen zu haben. Auch einen Austausch mit diesen hinsichtlich der Belange der Geschädigten konnten die Gutachter anhand der ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen nicht feststellen. Dieses Defizit ist aus Sicht der Gutachter bei Erzbischof Kardinal Wetter auch und gerade im Vergleich zu seinen Vorgängern als besonders schwerwiegend zu qualifizieren, da während seiner bis 2008 andauernden Amtszeit das Phänomen des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche und insbesondere die Tatfolgen für die Geschädigten zunehmend stärker und zum Ende seiner Amtszeit kulminierend in das Bewusstsein der allgemeinen und der kirchlichen Öffentlichkeit gelangten. Ein damit korrespondierendes Problembewusstsein auf Seiten der Diözesanverantwortlichen und insbesondere auch des Erzbischofs Kardinal Wetter ist für die Gutachter nicht feststellbar. Vor diesem Hintergrund ist es für die Gutachter vollkommen unverständlich, dass der ehemalige Erzbischof Kardinal Wetter ausweislich seiner Stellungnahme der Auffassung ist, dass die Folgen von sexuellem Missbrauch für die Geschädigten erst seit dem Jahr 2010 und damit nach seiner Amtszeit erkennbar waren. Die fehlende Reaktion von Erzbischof Kardinal Wetter in Richtung der Geschädigten ist damit entgegen seiner Bewertung nicht durch Unkenntnis bedingt, sondern aufgrund des auch während seiner Amtszeit vorliegenden Kenntnisstandes nach Meinung der Gutachter zumindest Ausdruck mangelnder Sensibilität im Hinblick auf gesamtkirchliche und gesellschaftliche Entwicklungen. Besonders bedauerlich ist aus Sicht der Gutachter, dass er im Gegensatz zu

seinem langjährigen Generalvikar Dr. Gruber nicht bereit ist, diesbezüglich ein kirchliches Versagen anzuerkennen.

7. Erzbischof Reinhard Kardinal Marx (2008 – dato)

Kardinal Marx übernahm das Amt des Erzbischofs von München und Freising am 02.02.2008 und übt dieses bis dato aus. Eine Verantwortlichkeit von Erzbischof Kardinal Marx kommt damit naturgemäß erst seit Februar 2008 in Betracht.

In der Erzdiözese wurden in der Amtszeit von Erzbischof Kardinal Marx bis zum Ende des Untersuchungszeitraums untersuchungsrelevante Sachverhalte betreffend 86 Kleriker behandelt. Nach vorläufiger Beurteilung sind die Gutachter zu der Einschätzung gelangt, dass Erzbischof Kardinal Marx in drei Missbrauchs(verdachts)fällen (Fälle 30, 41 [Gegenstand des Sonderbands] und 65) (rechts-)fehlerhaft und/oder zumindest bei der Sachbehandlung unangemessen gehandelt hat. Erzbischof Kardinal Marx wurde daher mit Schreiben vom 08.09.2021 und mit ergänzenden Fragestellungen vom 20.10.2021 und 17.11.2021 mit den maßgeblichen Sachverhalten konfrontiert und ihm – gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer Vertrauensperson – Gelegenheit zu umfassender Akteneinsicht und Stellungnahme zu den Sachverhalten und den hierzu ergänzenden Fragen gegeben. Mit Schreiben vom 15.10.2021, 05.11.2021 und 30.11.2021 äußerte sich Erzbischof Kardinal Marx nach Wahrnehmung der ihm angebotenen umfassenden Akteneinsicht zu den ihm übersandten Fällen. Die Stellungnahmen sind als **Anlage 4** im vollen Wortlaut und nur insoweit geschwärzt als dies zur Wahrung persönlicher Belange unbedingt notwendig ist, beigefügt.

a) Generelle Einlassungen des Erzbischofs Kardinal Marx

Den Ausführungen zu den Einzelsachverhalten hat Erzbischof Kardinal Marx im Rahmen seiner Stellungnahme einige generelle Vorbemerkungen vorangestellt, die aus seiner Sicht für das Verständnis der Einzelfälle und der diesbezüglichen Verantwortungszuweisungen allgemein gültig sind. Diese sollen an dieser Stelle, ungeachtet dessen, dass sie auch aus der als **Anlage 4** beigefügten Stellungnahme hervorgehen, insoweit dargestellt und aus Sicht der Gutachter gewürdigt werden, als sie nach gutachterlicher Auffassung für die Bewertung des Verhaltens von Erzbischof Kardinal Marx von Bedeutung sind.

- aa) Als Erzbischof sei er, Kardinal Marx, primär nicht mit administrativen Aufgaben befasst, sondern mit der Verkündigung des Wortes Gottes, der Feier der Sakramente und der allgemeinen Hirtensorge für das Volk Gottes. Daher sei er auf eine gute Verwaltung angewiesen, die der Leitung des Generalvikars unterstehe. Alle Verwaltungsakte, die das Erzbistum betreffen, würden durch das Erzbischöfliche Ordinariat vorbereitet. Er sei darauf angewiesen, dass er alle erforderlichen Informationen erhalte. Dabei habe er, Erzbischof Kardinal Marx, das Grundvertrauen in die Generalvikare und das Erzbischöfliche Ordinariat, dass diese ihre Aufgaben rechtssicher und rechtskonform wahrnehmen.

Seit dem Jahr 2010 seien seiner Wahrnehmung nach besonders Fragen des sexuellen Missbrauchs mit großem Engagement und Sorgfalt vom Generalvikar bearbeitet worden. Die Zuständigkeit für Missbrauchsfälle liege nach seiner Auffassung bei den Personalverantwortlichen, bei dem Generalvikar sowie bei dem Erzbischof. Nach 2002 seien auch Missbrauchsbeauftragte und später auch

Interventionsbeauftragte benannt worden. Die moralische Letztverantwortung für ein Bistum trage jedoch dessen Bischof.

Für das Handeln des Ordinariates sei ungeachtet dessen der Generalvikar verantwortlich, der mit entsprechenden eigenständigen Vollmachten ausgestattet sei.

Bei der Bewertung eines Falles müssten dies sowie alle anderen Informationen, Verantwortungen und Handlungspflichten der jeweils Verantwortlichen berücksichtigt werden.

Er selbst sei als Erzbischof nicht in die operative Sachbearbeitung eingebunden und insbesondere auf den Generalvikar angewiesen, der eigenverantwortlich und selbstständig auch darüber entscheiden könne, ob und inwieweit er als Erzbischof informiert werde.

- bb) Diese allgemeinen Ausführungen zu Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind nach Auffassung der Gutachter für die Bewertung der Einzelfälle hinsichtlich eines etwaigen Fehlverhaltens von Erzbischof Kardinal Marx insofern ohne Auswirkung, als dort eine Kenntnis, eine Zuständigkeit und eine Verantwortlichkeit von Erzbischof Kardinal Marx nicht ohne dafür sprechende Anknüpfungspunkte angenommen werden. Erzbischof Kardinal Marx war nach dem Dafürhalten der Gutachter mit allen konfrontierten Fällen hinreichend befasst, um zumindest die Frage aufwerfen zu können, ob ihm nicht der Vorwurf einer nicht nachhaltig genug erfolgten Rückversicherung der ordnungsgemäßen Sachbearbeitung zu machen sei. Soweit Erzbischof Kardinal Marx bei den Einzelfällen auf eine aus seiner Sicht nicht vorliegende

Zuständigkeit seinerseits verweist, kann daher an dieser Stelle auf die gutachterliche Bewertung im Einzelfall verwiesen werden.

b) Fall 30

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Anfang der 2010er Jahre meldete sich eine männliche Person bei dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese und schilderte Mitte der 1960er Jahre durch den Priester erlittenen sexuellen Missbrauch. Durch den Missbrauchsbeauftragten erfolgten daraufhin eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, die das Verfahren wegen Verfolgungsverjährung einstellte, sowie die Anfrage bei Offizial Dr. Wolf, den Fall kirchenrechtlich zu prüfen. Aus der Akte ergeben sich Hinweise, dass dem Priester die Zelebration durch den Missbrauchsbeauftragten untersagt wurde, ein entsprechendes amtliches das Verbot enthaltene Dokument von Erzbischof Kardinal Marx oder Generalvikar DDr. Beer lässt sich der Akte hingegen nicht entnehmen.

In einer, zwei Monate nach Eingang der Meldung verfassten, Aktennotiz eines hochrangigen Ordinariatsmitarbeiters für Generalvikar DDr. Beer hielt der Mitarbeiter fest, dass eine kirchenrechtliche Voruntersuchung nicht einzuleiten sei. Ausweislich des Verteilervermerkes erhielt Offizial Dr. Wolf eine Kopie dieser Aktennotiz. Wenig später befragte Offizial Dr. Wolf den Priester, der sich vor allem dahingehend einließ, dass er sich den Missbrauch nicht „vorstellen“ könne. Im selben Monat führte Erzbischof Kardinal Marx ein Gespräch mit dem mutmaßlichen Geschädigten.

Weiterer Kontakt mit dem mutmaßlichen Geschädigten kam aufgrund der Überlastung beider Missbrauchsbeauftragten erst ein Jahr nach der ersten Meldung zustande. Der sachbearbeitende Missbrauchsbeauftragte sagte dem

mutmaßlichen Geschädigten die Übernahme von Therapiekosten zu. Zwei Monate später wurde der mutmaßliche Geschädigte von Official Dr. Wolf als Zeuge vernommen. Anlässlich dieser Befragung verfasste der Official ein Eindruckszeugnis, in dem er massive Zweifel an der Glaubwürdigkeit des mutmaßlichen Geschädigten zum Ausdruck brachte.

Fünf Monate nach dieser Befragung und mittlerweile eineinhalb Jahre nach der Meldung des Missbrauchsverdachts erhielt der mutmaßliche Geschädigte eine Zahlung in Höhe von 5.000,00 € sowie die Zusage der Übernahme von Therapiekosten. Die Missbrauchsbeauftragten stuften im Rahmen des Antragsverfahrens die Schilderungen des mutmaßlichen Geschädigten als plausibel ein. Ein Mitarbeiter des Konsistoriums hielt einen Monat später in einer Aktennotiz an Generalvikar DDr. Beer nunmehr abweichend zu der bisherigen kirchenrechtlichen Auffassung fest, dass die Voruntersuchung nicht schon wegen eingetretener Verjährung überflüssig sei. Auf Betreiben von Official Dr. Wolf wurde das Einleitungsdekret jedoch auf den Zeitpunkt der ersten Befassung des Dr. Wolf mit der Angelegenheit, d.h. um fast zwei Jahre rückdatiert und das Dekret durch Generalvikar DDr. Beer unterzeichnet.

Im Rahmen der nun eingeleiteten Voruntersuchung wurde eine weitere männliche Person als Zeuge befragt. Dieser berichtete, dass er seinerseits im Alter von 12 Jahren durch den Priester im Rahmen eines gemeinsamen Urlaubs sexuell missbraucht worden sei. Zudem erfolgte durch Official Dr. Wolf eine erneute Befragung des Priesters. Die Voruntersuchung wurde nach weiteren Zeugenbefragungen, die die Schilderungen der mutmaßlichen Geschädigten teilweise bestätigten, einige Monate später abgeschlossen. Official Dr. Wolf übermittelte den Untersuchungsbericht daraufhin an Generalvikar DDr. Beer. Ergebnis des Berichts ist, dass nach Schilderung des ersten mutmaßlichen Geschädigten Zweifel an dem von diesem behaupteten Tathergang

bestünden und nach der Schilderung des als Zeugen befragten zweiten mutmaßlichen Geschädigten, von einer mindestens wahrscheinlichen Nachricht über eine schwerwiegende Straftat nach Art. 16 Normae CDF 2010 auszugehen sei. Generalvikar DDr. Beer wies das Offizialat ausweislich einer schriftlichen Anweisung, die sich bei den der Personalakte des Priesters beigefügten Unterlagen des Konsistoriums befindet, wenige Wochen nach Eingang des Berichts an, diesen nach Rom zur Glaubenskongregation weiterzuleiten und anzufragen, wie weiter zu verfahren sei.

Nach über drei Jahren, also fünf Jahre nach der ersten Missbrauchsmeldung, wurde bei der routinemäßigen Erstellung der Gratulationsliste für Jubiläen von Priestern und den in diesem Zusammenhang angestellten Nachforschungen, insbesondere dem Abgleich mit auffällig gewordenen Priestern, festgestellt, dass die Weiterleitung des Untersuchungsberichtes an die Glaubenskongregation bisher unterblieben war. Nach Mitteilung dieses Befundes wies Generalvikar DDr. Beer eine Abstimmung mit der Glaubenskongregation an.

Über ein Jahr, nachdem festgestellt worden war, dass die Meldung nach Rom bisher nicht erfolgte – damit sechs Jahre nach der Missbrauchsmeldung durch den ersten mutmaßlichen Geschädigten – wurde die Glaubenskongregation über das Ergebnis der Voruntersuchung durch Erzbischof Kardinal Marx unterrichtet und gleichzeitig die Aufhebung der Verjährung beantragt. Die Kongregation entschied zwei Monate nach der Übermittlung des Berichts, dass die Verjährung aufgrund des hohen Alters des Priesters nicht aufgehoben wird. Die Glaubenskongregation wies Erzbischof Kardinal Marx gleichzeitig darauf hin, dass dieser eine disziplinarische Maßnahme oder eine Buße, dies gegebenenfalls strafbewehrt, verhängen könne. Von dieser Möglichkeit wurde aufgrund des Alters des Priesters kein Gebrauch gemacht.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des Erzbischofs Reinhard Kardinal Marx stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 861 f.). Das Verhalten des Erzbischofs Kardinal Marx hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er nach Überzeugung der Gutachter auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- er, wie aus den Gutachtern zur Verfügung stehenden Unterlagen ersichtlich, mit einem der Geschädigten bereits wenige Monate nach der Meldung des Missbrauchsfalles ein Gespräch geführt hat und sechs Jahre später in die Meldung an die Glaubenskongregation eingebunden war und seine Kenntnis des Falles auch insofern nachgewiesen ist,
- die nach Auffassung der Gutachter vom Kirchenrecht in derartigen Fällen geforderten Maßnahmen, insbesondere die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung unmittelbar nach der Missbrauchsmeldung, aufgrund einer nach Auffassung der Gutachter fehlerhaften rechtlichen Einschätzung zunächst nicht durchgeführt wurde, insofern aber Erzbischof Kardinal Marx kein Vorwurf zu machen ist,

- er sich nach Auffassung der Gutachter nicht in ausreichender Weise rückversichert hat, dass im Hinblick auf die Entpflichtung des Priesters die notwendigen Maßnahmen zeitnah ergriffen wurden,
- zumindest aus Sicht der Gutachter keine ausreichenden und rechtzeitigen Aktivitäten des Erzbischofs Kardinal Marx mit Blickrichtung auf eine Verhinderung ohne Weiteres zu erwartender erneuter Kontakte des Priesters in dieser Funktion mit Kindern und Jugendlichen und davon ausgehenden Gefahren für diese erkennbar sind.

Stellungnahme des Erzbischofs Kardinal Marx

Die Gutachter haben Erzbischof Kardinal Marx mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Erzbischof Kardinal Marx über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend lit. a) [S. 852 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- es in der Zeit, als die erste Mitteilung durch das Opfer erfolgte, eine Vielzahl von Meldungen gegeben habe, sodass er keine klare Erinnerung an Einzelheiten des konkreten Falles habe,
- der Generalvikar in solchen Fällen operativ tätig sei und er sich nicht vorstellen könne, dass ein Zelebrationsverbot durch den Missbrauchsbeauftragten verhängt worden sei, da Letzterer hierfür nicht zuständig sei,

- er davon ausgegangen sei, dass der Priester bereits im Ruhestand ist und die notwendigen rechtskonformen Maßnahmen durch das Ordinariat beziehungsweise den Generalvikar veranlasst werden, und zwar auf Basis der dem Generalvikar vorliegenden Informationen,
- er an die erste Aktennotiz mit der fehlerhaften kirchenrechtlichen Würdigung des Falles keine Erinnerung habe,
- er nach seiner Erinnerung nicht über das Ergebnis der ersten Befragung des Priesters informiert worden sei,
- er das Zelebrationsverbot für eine gewichtige Disziplinarmaßnahme halte und er davon ausgegangen sei, dass der Priester nicht mehr seelsorgerisch im Einsatz war und er im Übrigen davon ausgehe, dass der Generalvikar die entsprechenden Disziplinarmaßnahmen treffe,
- er von Official Dr. Wolf zu einem nicht näher definierten Zeitpunkt darüber informiert worden sei, dass dieser Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Opfers habe, er, Erzbischof Kardinal Marx, weder mit dem Generalvikar noch mit dem Official über das Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer gesprochen und sich zu den Zweifeln nicht geäußert habe, da er das Gespräch primär seelsorgerisch bewertet habe – und nicht als Teil einer Voruntersuchung,
- er aufgrund der eingesehenen Unterlagen davon ausgehe, dass die Rückdatierung des Dekrets zur Einleitung der Voruntersuchung deswegen erfolgt sei, da die Voruntersuchung auf mündliche Aufforderung eingeleitet worden sei,

- er zunächst davon ausgegangen sei, dass der Priester nicht mehr im seelsorgerischen Einsatz tätig war und ihm erst 2016 mitgeteilt worden sei, dass der Priester noch im Einsatz sei, und der Generalvikar dann entsprechend gehandelt habe,
- er sich den Widerspruch zwischen dem Eindruckszeugnis von Official Dr. Wolf und dem Ergebnis der Plausibilitätsprüfung der Missbrauchsbeauftragten so erklären könne, dass es sich hierbei um zwei unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe handle, er sich selbst jedoch kein eigenes Urteil erlauben wolle, da er diese Gespräche nicht geführt habe,
- er nach seiner Erinnerung nicht in die kirchenrechtliche Voruntersuchung eingebunden gewesen sei,
- ihm das Ergebnis der Voruntersuchung nach seinem Kenntnisstand erst vier Jahre nach deren Abschluss vorgelegt worden sei, kurz bevor er diese nach Rom weitergeleitet habe,
- ihm bekannt gewesen sei, dass ihm der Antrag auf Aufhebung der Verjährung obliege, ihm der konkrete Bericht jedoch erst spät, d.h. 2016, vorgelegt worden sei,
- er sich die Verzögerung zwischen dem Abschluss der Voruntersuchung und deren Weiterleitung nach Rom nicht erklären könne, das müsse im Ordinariat nachgefragt werden,
- er keine Kenntnis darüber hatte, dass der Priester fünf Jahre nach der Missbrauchsmeldung, als Ruheständler, noch in der Seelsorge aktiv war und er vom Generalvikar vermutlich im Rahmen eines Jour Fixe

darüber informiert wurde und die nebenamtliche Seelsorgemithilfe endgültig beendet werden sollte,

- er mit Generalvikar DDr. Beer über die Entscheidung der Glaubenskongregation gesprochen habe, sich an Einzelheiten aber nicht erinnern könne,
- er sich nicht vorstellen könne, dass die Glaubenskongregation hinsichtlich der Aufhebung der Verjährung anders entschieden hätte, wenn die Voruntersuchung unmittelbar nach deren Fertigstellung vorgelegt worden sei, da der Priester auch zu diesem Zeitpunkt schon ein hohes Alter erreicht habe,
- es gut möglich sei, dass er mit Generalvikar DDr. Beer über die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gesprochen habe, diese aber aufgrund des Alters und Gesundheitszustands des Priesters und der eingetretenen Verjährung nicht als zwingend geboten erachtet worden seien, insbesondere, da nach der Erinnerung von Erzbischof Kardinal Marx von einer Suizidgefährdung des Priesters die Rede gewesen sei und es ihm weniger um Bestrafung als um die Aufklärung des Falles sowie um Begleitung und Aufsicht des Priesters gegangen sei.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Erzbischofs Kardinal Marx

Aus Sicht der Gutachter ergeben sich daraus keine Gesichtspunkte, die die gutachterliche Bewertung des Verhaltens von Erzbischof Kardinal Marx in diesem Fall grundlegend in Frage stellen, da er seine Kenntnis des Falles in dem von den Gutachtern angenommenen Umfang durch seine

Darstellungen bestätigt. Die Einlassung, er sei davon ausgegangen, dass der Fall durch die dafür zuständigen Stellen sachgerecht behandelt werde, ist grundsätzlich nachvollziehbar, eine ausreichende Rückversicherung bei den bearbeitenden Stellen ist nach Einschätzung der Gutachter allerdings nicht erfolgt, sodass Erzbischof Kardinal Marx letztlich keine ausreichenden und rechtzeitigen Aktivitäten ergriff, um eine ordnungsgemäße Sachbearbeitung zu gewährleisten und der diesbezügliche Vorwurf der Gutachter somit aufrecht zu erhalten ist. Soweit er sich darauf beruft, erst nach mehr als fünf Jahren nach erstmaliger Kenntniserlangung von den Vorwürfen gegen den Priester von dessen noch bestehender nebenamtlicher seelsorglicher Tätigkeit erfahren zu haben, lässt dies nach Auffassung der Gutachter den Vorwurf, sich nicht rechtzeitig der sachgerechten Bearbeitung des Falles versichert zu haben, nicht entfallen.

c) Fall 65

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Priester teilte dem Leiter des Personalressorts Mitte der 2010er Jahre mit, dass er aufgrund einer eingegangenen Beziehung nicht mehr an seinem Zölibatsversprechen festhalten wolle. Generalvikar DDr. Beer entpflichtete den Priester daraufhin unmittelbar. Hierüber führte er ein Gespräch mit Erzbischof Kardinal Marx. Der Priester räumte kurze Zeit später ein, dass er die Beziehung, die sexuelle Kontakte miteinschleibe, mit einer 16jährigen mit Einverständnis deren Eltern führe, wobei es erst nach der Vollendung ihres 16. Lebensjahres zum Geschlechtsverkehr gekommen sei. Zwei Tage nach dieser Mitteilung erfolgte durch Generalvikar DDr. Beer eine Verwarnung des Priesters nach c. 1339 CIC. Nach einer Einschätzung der Abteilung Kirchenrecht hätten in diesem Fall dennoch sowohl die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung als auch eine Meldung an die Glaubenskongregation

erfolgen müssen. Der zuständige Mitarbeiter äußerte in einer internen E-Mail an weitere mit der Sachbearbeitung befasste Personen, Generalvikar DDr. Beer hierüber informieren zu wollen. Einen Monat nach dieser Mitteilung erfolgte per Strafdekret – ebenfalls durch Generalvikar DDr. Beer – die Suspension gemäß c. 1331 CIC mit Untersagung der Ausübung aller Weihe- und Leitungsgewalt. Eine kirchenrechtliche Voruntersuchung sowie eine Meldung an die Glaubenskongregation sind nicht dokumentiert.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des Erzbischofs Reinhard Kardinal Marx stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 866). Das Verhalten des Erzbischofs Kardinal Marx hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er nach Auffassung der Gutachter auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- er nach Aktenlage mit dem Priester ein Gespräch führte, sodass seine Kenntnis des Falls anzunehmen ist,
- jedenfalls im Zusammenhang mit Blick auf das gegen den Priester verhängte Strafdekret aus Sicht der Gutachter die Annahme naheliegt, dass Erzbischof Kardinal Marx in diesem Zusammenhang auch

Kenntnis von den Begleitumständen des Zölibatsverstoßes in Form einer den Geschlechtsverkehr einschließenden Beziehung, insbesondere vom Alter der Partnerin, erlangt hat,

- er sich nach Auffassung der Gutachter nicht erkennbar bei einer fachkundigen Stelle rückversicherte, ob in diesem Fall weitere kirchenrechtliche Maßnahmen zu ergreifen wären, obwohl der Priester den sexuellen Kontakt mit seiner Partnerin ab dem 16. Lebensjahr eingeräumt hatte und das Schutzalter von Geschädigten durch Art. 4 § 1 Ndgd2001 auf 18 Jahre angehoben worden war,
- er eine Voruntersuchung nicht eingeleitet hat und eine Meldung an die Glaubenskongregation nicht erfolgt ist, obwohl er nach dem Dafürhalten der Gutachter kirchenrechtlich verpflichtet war, diese Maßnahmen einzuleiten beziehungsweise zu ergreifen.

Stellungnahme des Erzbischofs Kardinal Marx

Die Gutachter haben Erzbischof Kardinal Marx mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Erzbischof Kardinal Marx über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend lit. a) [S. 852 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- er ein Gespräch mit dem Priester geführt und dieser ihm mitgeteilt habe, dass er aufgrund einer Beziehung seinen zölibatären Verpflichtungen nicht mehr nachkommen wolle, das Alter der Partnerin dabei

jedoch kein Thema gewesen sei und Missbrauch von Minderjährigen überhaupt nicht im Raum gestanden habe,

- er nicht mehr wisse, wann ihn Generalvikar DDr. Beer über das Alter der Partnerin des Priesters in Kenntnis gesetzt habe, dies jedoch erst nach der Suspendierung des Priesters geschehen und die Unterrichtung unabhängig von dem Strafdekret erfolgt sei, da sich dies allein auf den Zölibatsverstoß bezogen habe,
- ihm erst später aufgrund des Alters der Partnerin klar gewesen sei, dass der Fall rechtlich anders zu bewerten sei und er davon ausgegangen sei, dass der Generalvikar die notwendigen Schritte veranlassen werde,
- er davon ausgegangen sei, dass der Generalvikar und das Ordinariat den Fall weiter sachgemäß behandeln würden, dieser ihm jedoch nicht mehr vorgelegt worden und die in dieser Sache entscheidende Strafe bereits durch das Dekret ausgesprochen worden sei,
- er die kirchenrechtliche Einschätzung des Ordinariates nicht gekannt habe und diesbezügliche Fragen seiner Auffassung nach den Generalvikar und das Ordinariat betreffen,
- er nur unmittelbar aufgrund seines Gesprächs mit dem Priester mit der Angelegenheit befasst gewesen sei, er vom Strafdekret und dem Alter der Partnerin des Priesters jedoch später Kenntnis erlangt habe, die gesamte Abwicklung des Falles aber durch das Ordinariat erfolgt und seine Einbeziehung auch nicht erforderlich gewesen sei.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Erzbischofs Kardinal Marx

Aus Sicht der Gutachter ergeben sich daraus keine Gesichtspunkte, die die gutachterliche Bewertung des Verhaltens von Erzbischof Kardinal Marx in diesem Fall grundlegend in Frage stellen. Im Hinblick auf das Alter der Partnerin des Priesters gibt Erzbischof Kardinal Marx zwar an, davon nicht im Zusammenhang mit dem Strafdekret erfahren zu haben, räumt jedoch eine spätere Kenntniserlangung ein.

Damit bestätigt sich nach Auffassung der Gutachter, dass er von Umständen Kenntnis hatte, die über die Verhängung eines Strafdekretes hinaus weitergehende Maßnahmen, insbesondere die Meldung an die Glaubenskongregation, erforderlich gemacht hätten, diese von ihm jedoch nicht veranlasst wurden.

Sein Vertrauen, dass durch den Generalvikar und das Ordinariat die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, ist aus Sicht der Gutachter zwar im Grundsatz nachvollziehbar, die insoweit zumindest notwendige Rückversicherung, dass eine Prüfung und Umsetzung von Maßnahmen erfolgen werden, unterblieb dennoch, was nach Überzeugung der Gutachter auch dazu beitrug, dass keine Maßnahmen durchgeführt wurden.

d) Gutachterliche Gesamtbewertung

Für Erzbischof Kardinal Marx gilt ebenfalls, dass bei der nachfolgenden Gesamtbewertung sein gesondert darzustellendes und zu würdigendes Handeln im Fall 41 an dieser Stelle unberücksichtigt bleibt. Gleiches gilt auch für etwaige Verhaltensweisen, die seine Amtszeit als Bischof von Trier betreffen,

oder nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der jeweiligen Sachbehandlung stehen.

Aus Sicht der Gutachter positiv hervorzuheben ist zunächst, dass Erzbischof Kardinal Marx im Jahr 2010 nach Bekanntwerden der Vorgänge im Canisius-Kolleg auch gegen erheblichen Widerstand sowohl innerhalb der Erzdiözese als auch aus dem Kreis der Bischöfe eine erste Untersuchung betreffend Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger in der Erzdiözese München und Freising sowie diesbezügliche systemische Ursachen in Auftrag gegeben und deren Ergebnisse öffentlich vorgestellt hat. Mit dieser Untersuchung, die in erster Linie einer umfassenden Bestandsaufnahme diente, war ein Zurückfallen in alte Deutungsmuster nicht mehr möglich und weiterer Aufklärungsbedarf unabweisbar. Die im Nachgang zur Veröffentlichung dieses Untersuchungsberichts maßgeblich auch von Erzbischof Kardinal Marx initiierte Errichtung des Kinderschutzzentrums setzte diese Bemühungen fort. Dementsprechend wurde Erzbischof Kardinal Marx von einer Reihe seitens der Gutachter befragter Zeitzeugen – im Gegensatz zu seinem Vorgänger – eine grundsätzliche Offenheit für die Thematik des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche attestiert. Diese Thematik sei ihm nach Einschätzung befragter Zeitzeugen ein dringendes Anliegen. Bestätigt sehen sich die dahingehend äussernden Zeitzeugen nicht zuletzt darin, dass Erzbischof Kardinal Marx wiederholt mit Geschädigten von Missbrauchstaten im Rahmen persönlicher Gespräche zusammengetroffen ist.

Die von den Gutachtern gewonnenen Erkenntnisse und Eindrücke bestätigen diese Einschätzung nicht durchgängig. Auffallend ist zunächst, dass Erzbischof Kardinal Marx ungeachtet der Vielzahl der seit dem Jahr 2010 eingegangenen und zu einem nicht unerheblichen Teil auch noch lebende Kleriker betreffenden Meldungen über Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs

Minderjähriger nur mit einer verhältnismäßig geringen Zahl von Fällen unmittelbar befasst war – dies in Anbetracht des Umstandes, dass die DBK-Leitlinien jedenfalls in den bis 2013 geltenden Fassungen dem Diözesanbischof eine zentrale Rolle bei der Aufklärung dieser Fälle zuwiesen. Dementsprechend müsste ihm jede Meldung eines Missbrauchsverdachts bekannt sein. Tatsächlich hat Erzbischof Kardinal Marx nach dem Dafürhalten der Gutachter jedoch eher eine passive Rolle eingenommen. Die Gutachter konnten mittels der ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen, insbesondere der Aktenbestände sowie der Zeitzeugenbefragungen, beispielsweise nicht feststellen, dass er auf ein entschiedenes Vorgehen gegen beschuldigte Priester gedrängt hätte. Er hat sich nach dem Eindruck der Gutachter im Wesentlichen darauf beschränkt, die verwaltungsseitig vorgeschlagenen, in seinem ausschließlichen Zuständigkeitsbereich liegenden Maßnahmen umzusetzen. Insofern teilen die Gutachter die von ihm zu seiner Entlastung vorgebrachte Argumentation nicht uneingeschränkt, er habe sich auf das Handeln des Ordinariates in diesen Fällen verlassen müssen, trage jedoch für etwaige Versäumnisse auf dortiger Seite eine moralische Verantwortung. Als derjenige, dem kirchenrechtlich die Leitung der gesamten Erzdiözese obliegt, kommt auch eine rechtliche Verantwortung des Erzbischofs für etwaige Unzulänglichkeiten in seiner Erzdiözese in Betracht. Dies gilt erst recht und umso mehr, wenn es sich wie bei der Thematik des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger, um eine Problemstellung handelt, die für die katholische Kirche in Deutschland, aber auch und insbesondere für die Erzdiözese München und Freising erkennbar von fundamentaler Tragweite ist. Im Falle solcher für die Institution zentraler und mit einer Vielzahl erheblicher Risiken verbundener Aufgabenstellungen greift es nach Meinung der Gutachter deutlich zu kurz, auf die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit ihm unterstellter Dritter zu verweisen. Vielmehr muss er zumindest klare und unmissverständliche Vorgaben machen, wie in derartigen Fällen zu verfahren ist. Daran fehlte es; dies

insbesondere mit Blick auf einschlägig in Erscheinung getretene Kleriker. Dass Erzbischof Kardinal Marx es diesen gegenüber an der notwendigen Entschlossenheit und Klarheit fehlen ließ, diesen nach dem persönlichen Eindruck der Gutachter mit einer gewissen, in der Sache selbst nicht veranlassenden Gleichgültigkeit begegnete, zeigen die beiden vorstehend geschilderten Fälle. Dieser Eindruck wird durch den Umstand bestätigt, dass die Gutachter ein in irgendeiner Weise dokumentiertes unnachgiebiges Drängen auf die konsequente Verhängung tätigkeitsbeschränkender und Minderjährige schützender Maßnahme seitens des Erzbischofs Kardinal Marx nicht feststellen konnten. Eine gewisse Änderung in der Haltung gegenüber beschuldigten Klerikern lässt sich aus Sicht der Gutachter erst mit der Implementierung des Instruments der Führungsaufsicht Mitte 2019 feststellen. Es stellt sich allerdings die Frage, warum dieses Instrumentarium erst neun Jahre nach Bekanntwerden der Vorgänge im Canisius-Kolleg, und damit sehr spät, eingeführt wurde. Darauf, dass die Ursache dafür eine sich in jüngerer Zeit herausbildende eindeutigere und konsequentere Haltung sein könnte, die die unbedingte Orientierung an der Geschädigtenperspektive zum Motiv eigenen Handelns macht, spricht auch die in dieser Zeit aus dem Privatvermögen von Erzbischof Kardinal Marx erfolgte Errichtung der Stiftung Spes et salus.

8. Generalvikar und Kapitularvikar Ferdinand Buchwieser (1932 – 1953)

Ferdinand Buchwieser übte das Amt des Generalvikars der Erzdiözese München und Freising zunächst zwischen 1932 und dem Tod von Erzbischof Kardinal Faulhaber im Juni 1952 aus. Bis zum Amtsantritt des Erzbischofs Kardinal Wendel verwaltete er das Erzbistum als Kapitularvikar. Erzbischof Kardinal Wendel berief ihn erneut in das Amt des Generalvikars, das er bis zum Jahre 1953 innehatte. Eine persönliche Verantwortlichkeit von Generalvikar

und Kapitularvikar Buchwieser kommt damit im Rahmen des Untersuchungszeitraums von 1945 bis 1953 in Betracht.

Nach den gutachterlichen Feststellungen wurden in der Amtszeit von Generalvikar und Kapitularvikar Ferdinand Buchwieser untersuchungsrelevante Fälle betreffend 16 Kleriker behandelt. In acht Fällen ist ihm aus Sicht der Gutachter ein fehlerhaftes Verhalten zur Last zu legen.

a) Fall 2

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Ende der 1940er Jahre wurde der Priester beschuldigt, mehrere Mädchen unangemessen berührt zu haben, wovon Erzbischof Kardinal von Faulhaber und Generalvikar Buchwieser Kenntnis hatten. Der Priester resignierte auf seine Gemeinde und begab sich in ein Kloster. Es kam zu staatlichen Ermittlungen von denen zumindest Generalvikar Buchwieser Kenntnis hatte. Diese wurden jedoch zeitnah eingestellt.

Einen Monat nach der Resignation wurde der Priester als Seelsorger in einem Erholungsheim angewiesen. Dort versuchte der Priester Kontakte zu Kindern zu knüpfen, wofür er unter anderem die Kinderbeichte ausnutzte. In einer daraufhin stattfindenden Ordinariatssitzung wurde die Suspendierung des Priesters im Beisein von Erzbischof Kardinal von Faulhaber und Generalvikar Buchwieser beschlossen. Der Priester wurde in ein Kloster geschickt und ihm der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen untersagt. Dort kam es jedoch zu einem nicht näher aufgeklärten weiteren Vorfall mit einem Jungen, was ein umfassendes Kontaktverbot des Priesters mit der gesamten Öffentlichkeit sowie die Unterbringung in einem anderen Kloster zur Folge hatte. Drei Monate

nach diesem Vorfall bat der Priester reumütig bei Erzbischof Kardinal von Faulhaber um Verzeihung. Dieser hob die Suspendierung daraufhin auf.

Zu einem nicht genau konkretisierbarem Zeitpunkt, aber zeitlich mit der Suspendierung zusammenfallend, wurde ein kirchliches Disziplinarverfahren gegen den Priester durchgeführt, von dem sowohl der Erzbischof als auch der Generalvikar Kenntnis hatten. Auf welche Verhaltensweisen sich das Disziplinarverfahren bezieht, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Aus den Unterlagen geht jedoch hervor, dass das Verhalten des Priesters von Generalvikar Buchwieser als mindestens moralisch verwerflich bezeichnet wurde. Zudem gibt es Indizien, dass der Priester gleichzeitig unter Verweis auf den Priester-mangel dazu aufgefordert wurde, sich um eine kleine Pfarrei zu bemühen.

Anfang der 1950er Jahre, mithin zwei Jahre nach dem Disziplinarverfahren, wurde im Beisein von Erzbischof Kardinal Faulhaber und Generalvikar Buchwieser in einer Ordinariatssitzung über den künftigen Einsatz des Priesters gesprochen. Dieser solle demnächst wieder in der Seelsorge eingesetzt werden. Generalvikar Buchwieser hielt in der Sitzung ausdrücklich fest, dass gegen eine Verwendung in der Schule keine Bedenken beständen, solange der Priester nur Jungen unterrichtete. Anschließend wurde der Priester wenige Monate nach dieser Entscheidung wieder in der Seelsorge und als Katechet eingesetzt. Ende der 2010er Jahre wandte sich eine männliche Person an den Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese und schilderte im Alter von 12 bis 13 Jahren erlittenen sexuellen Missbrauch durch den Priester, der sich in der Gemeinde, in der der Priester aufgrund Anweisung Anfang 1950er Jahre tätig war, ereignete.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Ferdinand Buchwieser in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er nach Überzeugung der Gutachter in die Behandlung dieses Sachverhalts eingebunden war und das Verhalten des Priesters als mindestens moralisch fragwürdig einstufte,
- er bei keinem der Verdachtsfälle auf die nach gutachterlichem Verständnis vom Kirchenrecht in derartigen Fällen geforderten Maßnahmen, insbesondere die Einleitung einer Voruntersuchung und die Mitteilung an die Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums, hingewirkt hat,
- für die Gutachter in den Akten keinerlei Aktivitäten des damaligen Generalvikars und Kapitularvikars Ferdinand Buchwieser mit Blickrichtung auf die möglichst umfassende Betreuung der mutmaßlichen Geschädigten, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, erkennbar sind,
- er die Entscheidung, den Priester wieder in der Seelsorge einzusetzen, Anfang der 1950er Jahre mitgetragen hat und diese Entscheidung dazu führte, dass der Priester seine neue Stelle erhielt, in der er ausweislich der Meldung vom Ende der 2010er Jahre zu einer Missbrauchshandlung kam,

- seine Reaktion, unabhängig von der Frage der Missachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen, nach dem Verständnis der Gutachter nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte – wie die durch den Priester mutmaßlich Geschädigten – mitbestimmt wird und dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern.
- er durch den weiteren Einsatz des Priesters in der Seelsorge, aus Sicht der Gutachter, den kirchlichen und priesterlichen Interessen deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt hat.

b) Fall 3

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Ende der 1940er Jahre wurden dem damals als Leiter eines Lehrlings- und Schülerheims tätigen Priester sittliche Verfehlungen gegenüber einigen Heimkindern vorgeworfen. Mit den Vorwürfen konfrontiert, gab der Priester zu, sich gegenüber den Jungen „ungezwungener“ benommen zu haben, als das sonst bei Geistlichen üblich sei. Anknüpfend an diese Vorwürfe wurden sowohl durch das Ordinariat, angeleitet durch den damaligen Generalvikar Buchwieser, als auch durch die Kriminalpolizei Ermittlungen vor Ort durchgeführt. Die dabei befragten Jungen berichteten, der Priester sei ihnen nähergekommen, habe sie aber nicht zärtlich angefasst. Zurück blieb der Vorwurf, der Priester habe „durch sein erzieherisch unkluges und unverständliches Verhalten bei Erwachsenen und Jugendlichen selbst Anlass zu solchen Gerüchten gegeben“. Nach Abschluss der staatlichen und kirchlichen Ermittlungen wurde der Priester von seiner Stelle als Heimleiter abgezogen und ab

diesem Zeitpunkt – jedenfalls zeitweise – als Aushilfspriester eingesetzt, wobei er auch Religionsunterricht erteilte.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Ferdinand Buchwieser in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er ausweislich des Akteninhalts in die Behandlung dieses Sachverhalts eingebunden war,
- der Akten nicht zu entnehmen ist, dass er auf die vom Kirchenrecht nach gutachterlichen Verständnis in derartigen Verdachtsfällen geforderten Maßnahmen, insbesondere die Einleitung einer Voruntersuchung und die Mitteilung an die Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums hingewirkt hat,
- keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass er trotz mutmaßlicher Kenntnis von dem Verhalten des Priesters gegenüber Minderjährigen gegen dessen weiteren Einsatz im Seelsorgedienst der Erzdiözese München und Freising und sogar als Religionslehrer interveniert hat,
- bei dem weiteren Einsatz des Priesters allem Anschein nach auch keine sachgerechten und zielführenden Maßnahmen ergriffen wurden, um in Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse nicht von vornherein ausschließenden erneuten Fehlverhaltensweisen des Priesters gegenüber Minderjährigen vorzubeugen.

- aus Sicht der Gutachter der Verdacht besteht, dass er sich nicht erkennbar die Frage vorlegte, wie mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren worden wäre, hinsichtlich dessen vergleichbare Vorwürfe in einem beruflichen Kontext erhoben würden, und weshalb das Verhalten des Priesters in diesem Fall anders zu bewerten sei.

c) Fall 4

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Ende der 1940er Jahre wurden im Erzbischöflichen Ordinariat Vorwürfe gegen den Priester bekannt, wonach er minderjährige Mädchen beim Spielen „verschiedentlich berührt“ und dadurch „unliebsame Ärgernisse“ erregt haben solls. Wenige Wochen nach Bekanntwerden der Vorwürfe wurde der Priester durch Generalvikar Buchwieser in eine andere Gemeinde versetzt. Etwaige Aufklärungsversuche und/oder Konsequenzen in Richtung des Priesters vonseiten der Bistumsleitung sind der Akte nicht zu entnehmen.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Ferdinand Buchwieser in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er ausweislich des Akteninhalts in die Behandlung dieses Sachverhalts eingebunden war,
- nach Auffassung der Gutachter zumindest ernstzunehmende Anhaltspunkte für ein sexuell missbräuchliches Verhalten des Priesters gegenüber Minderjährigen vorlagen,

- sich der Akte weder Hinweise auf Maßnahmen zur Aufklärung der gegen den Priester erhobenen Vorwürfe noch zur Verhinderung weiterer möglicher Übergriffe durch diesen entnehmen lassen, der damalige Generalvikar Buchwieser trotz mutmaßlicher Kenntnis der Vorwürfe den Priester vielmehr lediglich in eine andere Pfarrei versetzte, wo dieser allem Anschein nach ohne Einschränkungen weiterhin priesterlich tätig sein konnte,
- er nach gutachterlicher Einschätzung nicht auf die nach Ansicht der Gutachter vom Kirchenrecht in derartigen Fällen geforderte Mitteilung an die Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums hingewirkt hat,
- er sich vermutlich nicht die Frage stellte, wie mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren worden wäre, der ähnliche sexuelle Übergriffe verübt hätte, und weshalb das Verhalten des Priesters in vorliegendem Fall anders zu bewerten wäre.

d) Fall 5

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Priester wurde Ende der 1940er Jahre durch das örtlich zuständige Landgericht wegen Sittlichkeitsverbrechen mit Kindern in sechs Fällen zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Die Verurteilung des Priesters wurde in einer sich an die Verurteilung anschließenden Ordinariatssitzung in Anwesenheit des damaligen Erzbischofs Michael Kardinal von Faulhaber und des damaligen Generalvikars Buchwieser besprochen. Der Priester wurde nach Verbüßung seiner Gefängnisstrafe vom Ende der 1940er bis zur Mitte der 1950er Jahre als Aushilfspfarrer eingesetzt. Die entsprechende Entscheidung für den Wiedereinsatz wurde wenige Monate nach

der Haftentlassung in einer Ordinariatssitzung im Beisein von Kardinal von Faulhaber und Generalvikar Buchwieser getroffen.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Ferdinand Buchwieser in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er nach Überzeugung der Gutachter in die Behandlung dieses Sachverhalts eingebunden war und vermutlich Kenntnis von der Verurteilung des Priesters hatte,
- er nicht auf die vom Kirchenrecht in derartigen Fällen nach Ansicht der Gutachter geforderten Mitteilung an die Glaubenskongregation, hingewirkt hat,
- für die Gutachter keinerlei zielführende Maßnahmen des damaligen Generalvikars Ferdinand Buchwieser mit Blickrichtung auf eine Verhinderung ohne Weiteres zu erwartender erneuter Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und davon ausgehender Gefahren für diese erkennbar sind, der Priester vielmehr ohne spürbare Einschränkungen weiterhin priesterlich tätig bleiben konnte,
- jedenfalls nach Aktenlage keinerlei Aktivitäten des damaligen Generalvikars Buchwieser, mit Blickrichtung auf die möglichst umfassende Betreuung möglicher Geschädigter, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, erkennbar sind,

- seine Reaktion, unabhängig von der Frage der Missachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen, nach dem Verständnis der Gutachter nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei etwaigen, erneuten Übergriffen des Priesters der Fall wäre.

e) Fall 6

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Priester fiel bereits Mitte der 1940er Jahre durch sexuelle Handlungen mit Ministranten auf, die eine Versetzung aber sonst keine Konsequenzen zur Folge hatten. Anfang der 1950er Jahre, vier Jahre nach der Versetzung, wurde der Priester aufgrund mehrerer sexueller Handlungen an Kindern und Jugendlichen durch das zuständige Gericht zu einer Haftstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Ausweislich einer Vielzahl von Schriftstücken, insbesondere Korrespondenz mit staatlichen Behörden und dem Rechtsanwalt des Priesters, war der damalige Generalvikar Buchwieser sowohl über die eingeleiteten staatlichen Ermittlungen als auch über die daraus resultierende strafrechtliche Verurteilung informiert.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Ferdinand Buchwieser in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er nach Überzeugung der Gutachter in die Behandlung dieses Sachverhalts eingebunden war und aufgrund der Aktenlage von seiner Kenntnis der Verurteilung des Priesters auszugehen ist,
- er ausweislich der Akten nicht auf die vom Kirchenrecht in derartigen Fällen nach Auffassung der Gutachter geforderten Mitteilung an die Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums hingewirkt hat,
- in den Akten keinerlei Aktivitäten des damaligen Generalvikars und Kapitularkvikars Ferdinand Buchwieser, mit Blickrichtung auf die möglichst umfassende Betreuung der Geschädigten, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, erkennbar sind.

f) Fall 7

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Ende der 1940er Jahre wurden im Erzbischöflichen Ordinariat Vorwürfe betreffend einen „nicht einwandfreien Umgang des Priesters mit Mädchen der 4. Hochschulklassen“ bekannt. Mit diesen konfrontiert, gab der Priester jedoch an, ein „völlig reines Gewissen“ zu haben. Damit war die Angelegenheit für das Erzbischöfliche Ordinariat offenbar erledigt, denn etwaige Konsequenzen vonseiten der Bistumsleitung sind der Akte nicht zu entnehmen. Im Gegenteil: Nur kurze Zeit nach Eingang der Beschwerde wurde der Priester mit ausdrücklicher Genehmigung des Generalvikars Buchwieser zum Direktor eines Kinderheims (Internat für Mädchen und Jungen zwischen drei und 17 Jahren) ernannt. Nebenbei war er auch weiterhin als Religionslehrer an höheren Lehranstalten tätig.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Ferdinand Buchwieser in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- es ausweislich des Akteninhalts in die Behandlung dieses Sachverhalts eingebunden war und mutmaßlich Kenntnis von den gegen den Priester erhobenen Vorwürfen hatte,
- aus Sicht der Gutachter zumindest ernstzunehmende Anhaltspunkte für ein sexuell missbräuchliches Verhalten des Priesters gegenüber Minderjährigen vorlagen,
- der Akten nicht zu entnehmen ist, dass er auf die vom Kirchenrecht nach gutachterlichem Verständnis in derartigen Verdachtsfällen geforderten Maßnahmen, insbesondere die Einleitung einer Voruntersuchung und die Mitteilung an die Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums, hingewirkt hat,
- sich der Akte weder Hinweise auf Maßnahmen zur Aufklärung der gegen den Priester erhobenen Vorwürfe noch auf solche zur Verhinderung weiterer möglicher Übergriffe durch diesen entnehmen lassen und der damalige Generalvikar Buchwieser den Priester nach Bekanntwerden ohne ersichtliche Beschränkungen als Direktor eines Kinderheims einsetzte,
- er sich für die Gutachter nicht erkennbar die Frage vorlegte, wie mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren worden wäre, hinsichtlich

dessen vergleichbare Vorwürfe in einem beruflichen Kontext erhoben würden, und weshalb das Verhalten des Priesters in vorliegendem Fall anders zu bewerten sei.

g) Fall 10

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Anfang der 1950er Jahre wurde der damals noch als Kaplan tätige Priester von der Schulleitung beschuldigt, im Religionsunterricht minderjährige Schülerinnen sexuell genötigt zu haben. Sowohl der für den Priester zuständige Pfarrer als auch eine Lehrerin der Schule verteidigten den Priester gegenüber Generalvikar Buchwieser. An anderer Stelle in der Akte heißt es, das Verhalten des Priesters gegenüber den Schülerinnen sei „zu väterlich und zu kameradschaftlich“, „aber es sei keineswegs sexuell betont gewesen.“

Konkrete, weitergehende Aufklärungsbemühungen seitens der Bistumsleitung oder gar etwaige Konsequenzen für den Priester sind der Akte nicht zu entnehmen.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Ferdinand Buchwieser in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- ausweislich des Akteninhalts der Verdacht besteht, dass er Kenntnis von den gegen den Priester erhobenen Vorwürfen hatte,

- aus Sicht der Gutachter jedenfalls ernstzunehmende Anhaltspunkte für eine Nähe-Distanz-Problematik auf Seiten des Priesters gegenüber Minderjährigen vorlagen,
- sich der Akte weder Hinweise auf Maßnahmen zur Aufklärung der gegen den Priester erhobenen Vorwürfe noch auf solche zur Verhinderung weiterer möglicher Übergriffe durch diesen entnehmen lassen, der Priester nach Bekanntwerden der Vorwürfe vielmehr unverändert priesterlich tätig sein und auch Religionsunterricht erteilen durfte.

h) Fall 11

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Anfang der 1950er Jahre wurde der Priester wegen Unzucht mit Kindern in Tateinheit mit Unzucht mit Abhängigen und schwerer Unzucht mit Männern zu einem Jahr Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt. Beginnend mit der Verurteilung, bemühten sich das Erzbischöfliche Ordinariat und insbesondere auch der damalige Kapitularvikar Buchwieser nach Kräften um die Begnadigung des Priesters. Argumentiert wurde vorrangig damit, dass es sich bei dem Priester um einen schizoiden, verschrobenen Psychopaten von nur mittlerer Intelligenz handle.

Nachdem das erste Gnadengesuch gescheitert war, versuchte der seit Amtsantritt von Erzbischof Kardinal Wendel als Generalvikar tätige Buchwieser es mit einem zweiten Gesuch, in dem er unter anderem damit argumentierte, dass der Priester nach seiner Entlassung in einem Kloster untergebracht werden solle, wo für dessen Behandlung, Beschäftigung und Freiheitseinschränkung Sorge getragen werde. Tatsächlich wurde der Priester daraufhin vorzeitig aus dem Gefängnis entlassen. Soweit aus der Akte ersichtlich, folgte nach

der vorzeitigen Entlassung des Priesters aus dem Gefängnis allerdings keine Unterbringung im Kloster. Vielmehr wurde er unmittelbar oberhirtlich in der Seelsorgemithilfe angewiesen. Er erteilte dabei unter anderem Religionsunterricht, bei dem er, soweit ersichtlich, durch den dortigen Pfarrer überwacht wurde. Wie sich diese Überwachung konkret ausgestaltete, ist in der Akte nicht dokumentiert.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Kapitular- und Generalvikars Ferdinand Buchwieser in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er ausweislich der Aktenlage in die Behandlung dieses Sachverhalts eingebunden war und seine Kenntnis von der Verurteilung des Priesters nachgewiesen ist,
- er nicht auf die vom Kirchenrecht nach Auffassung der Gutachter in derartigen Fällen geforderten Maßnahmen, insbesondere die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung und die Mitteilung an die Glaubenskongregation, hingewirkt hat,
- er nach Dafürhalten der Gutachter auch nicht darauf hingewirkt hat, dass aufgrund der ihm nach gutachtlicher Auffassung bekannten Vorfälle kirchenstrafrechtliche oder disziplinarische Maßnahmen gegenüber dem Priester ergriffen wurden,
- für die Gutachter in den Akten keinerlei Aktivitäten des damaligen Generalvikars Buchwieser mit Blickrichtung auf die möglichst

umfassende Betreuung der namentlich bekannten Geschädigten, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, erkennbar sind,

- der damalige Generalvikar Buchwieser nach Aktenlage entgegen seiner entsprechenden Zusage gegenüber dem Justizministerium nicht dafür Sorge trug, dass der – angeblich schwer psychisch kranke – Priester nach seiner vorzeitigen Entlassung aus dem Gefängnis im Kloster unterbracht wurde, sondern allem Anschein nach gemeinsam mit dem damaligen Kardinal Wendel beschloss, dass der Priester ohne spürbare Einschränkungen erneut seelsorglich tätig sein konnte und sogar – wenn auch unter Überwachung durch einen anderen Priester – im Religionsunterricht eingesetzt wurde,
- den kirchlichen und priesterlichen Interessen vom damaligen Generalvikar Buchwieder, nach Ansicht der Gutachter, deutlich der Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt wurde,
- seine Reaktion, unabhängig von der Frage der Missachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen, nach dem Verständnis der Gutachter nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei etwaigen, erneuten Übergriffen des Priesters der Fall wäre.

i) Gutachterliche Gesamtbewertung

Dem General- und Kapitularvikar Buchwieser ist ein nach Einschätzung der Gutachter vorwerfbar fehlerhaftes Verhalten bei insgesamt acht der in seiner

Amtszeit eingegangenen Hinweise auf mögliche oder tatsächliche Missbrauchstäter festzustellen. Soweit es sich dabei um Sachverhalte handelt, die auch den damaligen Erzbischof Kardinal von Faulhaber betreffen und die bereits unter D. III. 2. im Einzelnen dargestellt wurden, gilt die Gesamtbewertung der Sachbehandlung dem Grunde nach und mit der Maßgabe entsprechend, dass zwar eine originäre Verantwortung des Generalvikars Buchwieser nach Maßgabe der kirchenrechtlichen Regelungen für die Einleitung und Durchführung kirchenrechtlicher Verfahren nicht gegeben ist. Aufgrund seiner Stellung als Generalvikar und Ortsordinarius und unter anderem der Amtspflicht, den Diözesanbischof über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, ist jedoch zu fordern, dass er zumindest auf ein rechtmäßiges Handeln des Diözesanbischofs, d.h. die Einleitung der je nach Kenntnisstand gebotenen kirchlichen Verfahren, hinwirkt. Dass der damalige Generalvikar und Kapitular Buchwieser diesen Anforderungen genügt hätte, konnten die Gutachter in den genannten Fällen anhand der ihnen zugänglichen Erkenntnisquellen nicht feststellen.

Soweit für die Gutachter ausschließlich eine Befassung des damaligen Generalvikars Buchwieser, nicht jedoch des Erzbischofs Kardinal von Faulhaber feststellbar war, zeichnete sich sein Handeln durchgängig vor allem dadurch aus, dass vorliegenden Hinweisen auf ein mögliches Missbrauchsgeschehen nicht konsequent nachgegangen wurde, es vielmehr mit meist oberflächlichen und der Motivationslage nach eindeutigen Ehrbekundungen zugunsten des beschuldigten Klerikers sein Bewenden hatte und die in Rede stehenden Kleriker weiter und ohne auch nur ansatzweise als solche zu qualifizierende Präventionsmaßnahme in der Regel anderenorts wieder in der Seelsorge eingesetzt wurden. Wie sehr insbesondere von dem damaligen Generalvikar Buchwieser die kirchlichen beziehungsweise priesterlichen Interessen in den Vordergrund gestellt wurden und der staatliche Strafanspruch missachtet

wurde, zeigt sich daran, dass der damalige Generalvikar Buchwieser in einem Fall allem Anschein nach noch nicht einmal davor zurückschreckte, im Gnadenwege die vorzeitige Haftentlassung eines wegen eines Sexualdelikt verurteilten Priesters zu erreichen und diesen anschließend entgegen seiner ausdrücklichen Zusage gegenüber der bayerischen Justiz nicht in einem Kloster unterbrachte, sondern unverzüglich und ohne jegliche Sicherungsmaßnahmen wieder in der Seelsorge einsetzte. Aus Sicht der Gutachter ist dieser Vorgang als besonders schwerwiegend zu bewerten.

Vor diesem Hintergrund ist es nach Meinung der Gutachter nicht überraschend, dass in allen der in Rede stehenden Fällen nicht festgestellt werden konnte, dass der damalige Generalvikar Buchwieser irgendein Interesse an der Situation der Geschädigten zeigte und er damit die ihm als Priester obliegende Sorge um das Wohl der Gläubigen missachtete.

9. Generalvikar Dr. Johann Fuchs (1953 – 1960)

Dr. Johann Fuchs war von 1953 bis zum Tod von Erzbischof Kardinal Wendel am 31.12.1960 Generalvikar der Erzdiözese München und Freising. Eine persönliche Verantwortlichkeit von Generalvikar Dr. Fuchs kommt damit naturgemäß nur in dem vorgenannten Zeitraum in Betracht.

Während der Amtszeit des ehemaligen Generalvikars Dr. Fuchs wurden untersuchungsrelevante Sachverhalte betreffend 19 Kleriker in der Erzdiözese behandelt. In 13 dieser Fälle ist aus Sicht der Gutachter ein Fehlverhalten des ehemaligen Generalvikars Dr. Fuchs festzustellen.

a) Fall 1

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der einer anderen deutschen Diözese angehörende Priester kam Ende der 1940er Jahre in die Erzdiözese München und Freising, nachdem er in seiner Inkardinationsdiözese wegen homosexueller Handlungen verurteilt worden war. Diese Verurteilung wurde weder von dem Priester noch von der Inkardinationsdiözese gegenüber den Verantwortlichen der Erzdiözese offengelegt. In der Erzdiözese wurde er unter anderem als Religionslehrer eingesetzt.

Bereits ein Jahr nach seinem Dienstbeginn wurden Vorwürfe gegen den Priester erhoben. Er solle wiederholt mit seinen Schülern eine Gasstätte aufgesucht haben. Der damalige Generalvikar Buchwieser entzog ihm daraufhin die Zelebrationserlaubnis und forderte ihn auf, die Erzdiözese zu verlassen. Ein Jahr später verließ der Priester die Erzdiözese München und Freising und hielt sich wieder in seiner Inkardinationsdiözese auf. Dies geschah in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit erneuten Beschwerden im Erzbischöflichem Ordinariat hinsichtlich des privaten Umgangs des Priesters mit Schülern.

Mitte der 1950er Jahre, mithin sechs Jahre nach seinem ersten Aufenthalt, kam der Priester in die Erzdiözese München und Freising zurück. Der damalige Generalvikar Dr. Fuchs erteilte ihm eine Zelebrationserlaubnis. Er erkundigte sich jedoch bei der Inkardinationsdiözese über den Grund des erneuten Ortswechsels des Priesters. Diese teilte ihm mit, dass es während des Aufenthaltes des Priesters in seiner Heimat aufgrund einer „Verfehlung“ mit Kindern zu staatlichen Ermittlungen gekommen sei. In diesem Kontext informierte die Inkardinationsdiözese das Erzbischöfliche Ordinariat nach Aktenlage erstmalig über die Verurteilung. Generalvikar Dr. Fuchs entzog dem

Priester daraufhin die Zelebrationserlaubnis. Gegenüber dem Ordinariat bestritt der Priester alle Vorwürfe. Generalvikar Dr. Fuchs erteilte ihm daraufhin eine auf mehrere Monate befristete Zelebrationserlaubnis. Dem Priester wurde seitens des Ordinariates nahegelegt, die Erzdiözese zu verlassen, um einen „Skandal“ zu vermeiden. Nachdem der Priester dieser Aufforderung nachgekommen war, verstarb er unerwartet, bevor das strafrechtliche Verfahren abgeschlossen war.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Johann Fuchs in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er nach Auffassung der Gutachter Kenntnis von den staatlichen Ermittlungen gegen den Priester hatte,
- er nach Lage der Akten die Zelebration des Priesters in der Erzdiözese München und Freising, wenn auch befristet, gestattete,
- er keinerlei für die Gutachter erkennbare zielführende Maßnahmen mit Blick auf eine Verhinderung weiterer zumindest möglicher Taten des Priesters ergriffen hat und der Priester vielmehr ohne Einschränkungen zelebrieren konnte,
- seine Reaktion nach Wertung der Gutachter, unabhängig von der Frage der Missachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen, nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und

nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies beim erneuten Übergriffen des Priesters der Fall gewesen wäre,

- er durch die weitere – wenn auch nur befristete – Gestattung der Zelebration den kirchlichen und priesterlichen Interessen nach dem Verständnis der Gutachter deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen möglicher Geschädigter eingeräumt hat.

b) Fall 3

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Ende der 1940er Jahre wurden dem damals als Leiter eines Lehrlings- und Schülerheims tätigen Priester sittliche Verfehlungen gegenüber einigen Heimkindern vorgeworfen. Nach Abschluss der staatlichen und kirchlichen Ermittlungen wurde er von seiner Stelle als Heimleiter abgezogen und ab diesem Zeitpunkt – jedenfalls zeitweise – als Aushilfspriester eingesetzt, wobei er auch Religionsunterricht erteilte.

Mitte der 1950er Jahre, sieben Jahre nach den Vorfällen im Lehrlings- und Schülerheim, wandte sich Generalvikar Dr. Fuchs, der allem Anschein nach Kenntnis von dessen Vorgeschichte hatte, in einem Schreiben an den Priester und ermahnte ihn, künftig keine Jugendlichen mehr, weder Jungen noch Mädchen, auf seinen Autofahrten mitzunehmen. Er, der Generalvikar, sei zwar überzeugt davon, dass diese Fahrten nur durch die „bekannte Hilfsbereitschaft“ des Priesters und seine „Verbundenheit mit der Jugend“ veranlasst seien, er, der Priester, wisse aber selbst, dass er sich und seinen priesterlichen Beruf damit gefährde. Er, Generalvikar Dr. Fuchs, befürchte sehr,

dass der Priester früher oder später „schweren Verdächtigungen ausgesetzt“ oder „gar unter Anklage gestellt“ werde.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Johann Fuchs in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- die Gutachter aufgrund der vielen Anhaltspunkte in den Akten überzeugt sind, dass er Kenntnis von der Vorgeschichte des Priesters hatte,
- er den Priester allem Anschein trotz zumindest wahrscheinlicher erneuter Grenzüberschreitungen – in Form gemeinsamen Autofahrten – gegenüber Minderjährigen in der Seelsorge und im Religionsunterricht beließ und dabei keinerlei zielführende Maßnahmen mit Blickrichtung auf eine Verhinderung von Kontakten des Priesters mit Kindern und Jugendlichen sowie davon ausgehenden Gefahren veranlasste..

c) Fall 4

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Ende der 1940er Jahre wurde der Priester beschuldigt, minderjährige Mädchen beim Spielen „verschiedentlich berührt“ und dadurch „unliebsame Ärgernisse“ erregt haben zu sollen. Wenige Wochen nach Bekanntwerden der Vorwürfe wurde er in eine andere Gemeinde versetzt.

In den elf Jahren nach der Versetzung bewarb sich der Priester in regelmäßigen Abständen um unterschiedliche Pfarrstellen. Ende der 1950er Jahre

erteilte Generalvikar Dr. Fuchs, der über dessen Vorgeschichte offenbar informiert war, dem Priester eine erneute Absage und teilte darüber hinaus mit, dass „es doch besser wäre, wenn [der Priester] nicht in eine solche Nähe zu [seinem] früheren Wirkungsort“ käme. Er selbst wisse am besten, dass schnell Redereien entstehen könnten, die dann seine seelsorgerische Wirksamkeit ernstlich gefährden würden. Kurze Zeit später wurde der Priester, ausweislich des Protokolls zu einer Ordinariatssitzung, schließlich doch als Pfarrer einer Gemeinde eingesetzt. Im Rahmen dieser Tätigkeit erteilte der Priester offenbar auch Religionsunterricht, denn Mitte der 1960er Jahre wurde er zum dortigen Schuldekan ernannt.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Johann Fuchs in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- die Gutachter aufgrund der vielen Anhaltspunkte in den Akten überzeugt sind, dass er Kenntnis von der Vorgeschichte des Priesters hatte,
- der Priester allem Anschein nach ohne Berücksichtigung seiner einschlägigen Vorgeschichte auch unter seiner Verantwortung uneingeschränkt in der Seelsorge eingesetzt wurde und sogar als Religionslehrer tätig war.

d) Fall 6

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Priester fiel bereits Mitte der 1940er Jahre durch sexuelle Handlungen mit Ministranten auf, die eine Versetzung, aber sonst keine Konsequenzen zur Folge hatten. Anfang der 1950er Jahre, vier Jahre nach den ersten Vorfällen, wurde der Priester aufgrund mehrerer sexueller Handlungen an Kindern und Jugendlichen durch das zuständige Gericht zu einer Haftstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Mitte der 1950er Jahre wurde der Priester aus der Haft, entlassen. Kurz zuvor erfolgte mit Wissen von Generalvikar Dr. Fuchs ein Gnadengesuch an die zuständige Behörde. Anschließend wurde der Priester überwiegend in Altenheimen eingesetzt, wobei es zu mehreren Verdachtsfällen hinsichtlich zu enger Kontakte zu Minderjährigen kam. So verbrachte der Priester einen Teil seines Erholungsurlaubs unmittelbar nach seiner Haftentlassung mit einem Ministranten, worauf ihm Generalvikar Dr. Fuchs im Wiederholungsfall die Suspension androhte. Später, vier Jahre nach der Haftentlassung, wurde der Priester in einem Altenheim eingesetzt und suchte in dessen Umfeld erneut Kontakt zu Jugendlichen. Daraufhin wurde er von Dr. Fuchs in einem Kloster untergebracht und ihm ein Zelebrationsverbot auferlegt. Ende der 1950er Jahre, mehrere Jahre nach der Haftentlassung, plante Erzbischof Kardinal Wendel, den Priester wieder in der Seelsorge zu verwenden. Dies teilte Generalvikar Dr. Fuchs dem Priester in einem diesen zugewandten Schreiben persönlich mit. Der Priester solle jedoch noch ein Jahr warten, da es zuvor einen Rückfall gegeben habe. Anfang der 1960er Jahre, mithin acht Jahre nach der Verurteilung, erfolgte ein wenige Monate andauernder aushilfsweiser Gemeindeeinsatz. Der Priester erteilte dabei auch Religionsunterricht. Generalvikar Dr. Fuchs teilte dem Ortspfarrer auf dessen Rückfrage mit, dass er

diesbezüglich keine Bedenken habe, solange der Priester untere Klassen unterrichte und keine außerschulischen Kontakte mit Kindern pflege. Ausweislich einer Anfang der 2010er Jahre erfolgten Meldung bei der Erzdiözese kam es während dieses Zeitraums zu weiteren Missbrauchshandlungen an einem 14jährigen Jungen, die zum Tatzeitpunkt in der Erzdiözese jedoch nach Aktenlage nicht bekannt waren.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Johann Fuchs in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er über das Gnadengesuch für den Priester informiert war und so von einer Kenntnis der Verurteilung aus dem Jahr 1952 auszugehen ist,
- er über eine Vielzahl von Vorfällen, die sich zwischen der Haftentlassung des Priesters und dem Ende seiner Amtszeit ereigneten, informiert war,
- er hinsichtlich sämtlicher dieser ihm zur Kenntnis gelangten Vorfälle nicht auf geeignete Aufklärungsmaßnahmen insbesondere eine kirchenrechtliche Voruntersuchung und die in derartigen Fällen nach Auffassung der Gutachter geforderte Mitteilung an die Kongregation des Heiligen Offiziums hingewirkt hat,
- der Priester dennoch mit seiner Kenntnis wieder in der Seelsorge eingesetzt wurde und Generalvikar Dr. Fuchs ausdrücklich den Einsatz im Schulunterricht gestattete und es im Rahmen dieses Einsatzes

ausweislich der Meldung vom Beginn der 2010er Jahre zu einer erneuten Missbrauchstat kam,

- er keinerlei zielführende Maßnahmen mit Blick auf eine Verhinderung dieser weiteren erwartbaren Taten des Priesters ergriffen hat und der Priester vielmehr ohne Einschränkungen zelebrieren konnte,
- keinerlei Aktivitäten des damaligen Generalvikars Dr. Fuchs mit Blickrichtung auf die möglichst umfassende Betreuung der Geschädigten, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, erkennbar sind,
- seine Reaktion, unabhängig von der Frage der Missachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen, nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies beim erneuten Übergriffen des Priesters der Fall gewesen ist,
- er durch den weiteren Einsatz des Priesters in der Seelsorge den kirchlichen und priesterlichen Interessen deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt hat.

e) Fall 9

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Priester fiel bereits Ende der 1940er Jahre im Priesterseminar durch Verbindungen zu jugendlichen Mädchen auf.

Sechs Jahre später, Mitte der 1950er Jahre, wurde der Priester zu zehn Monaten Gefängnis wegen dreier Verbrechen der Unzucht mit Kindern verurteilt. Die Verurteilung wurde in einer unmittelbar zeitlichen nachfolgenden Ordinariatsitzung im Beisein von Erzbischof Kardinal Wendel und Generalvikar Dr. Fuchs thematisiert.

Wenige Monate nach der Haftentlassung wurde der Priester mit Wissen und Zustimmung von Erzbischof Kardinal Wendel und Generalvikar Dr. Fuchs in einer Gemeinde bei dem Ortspfarrer untergebracht, ohne dort konkrete Aufgaben zu übernehmen. Ein Jahr später hielt Generalvikar Dr. Fuchs fest, dass der Priester wieder abberufen werden müsse, da er zwei Mädchen berührt haben soll. Generalvikar Dr. Fuchs suspendierte den Priester noch im selben Monat von allen Handlungen der Weihegewalt. Parallel dazu erfolgte die Anweisung, dass er sich unverzüglich in ein Kloster zu begeben habe.

In der Folge hielt sich der Priester in verschiedenen Klöstern auf und begab sich in Therapie. Während der Klosteraufenthalte gab es jeweils Hinweise auf Kontakte zu Kindern.

Anfang der 1960er Jahre, fünf Jahre nach seiner ersten Verurteilung, wurde der Priester erneut wegen des Verbrechens der Unzucht mit einem Kinde zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten verurteilt. Den Kontakt mit der Geschädigten knüpfte er während eines Klosteraufenthaltes. Die Verurteilung wurde in einer im näheren zeitlichen Zusammenhang erfolgten Ordinariatsitzung im Beisein von Kardinal Wendel und Generalvikar Dr. Fuchs besprochen. Der Priester verblieb ohne Anweisung in seinem bisherigen Kloster.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Johann Fuchs in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- die Gutachter aufgrund der vielen Anhaltspunkte in den Akten überzeugt sind, dass er Kenntnis von beiden strafrechtlichen Verurteilungen des Priesters hatte,
- er nach Lage der Akten für die Gutachter nicht erkennbar auf die in derartigen Fällen von strafrechtlichen Verurteilungen aus Sicht der Gutachter geforderte Mitteilung an die Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums hingewirkt hat,
- nach Aktenlage vieles dafür spricht, dass er über sämtliche der sich zwischen den Verurteilungen ereigneten Vorfälle informiert war,
- er aus Sicht der Gutachter auch hinsichtlich sämtlicher dieser Vorfälle nicht auf geeignete Aufklärungsmaßnahmen insbesondere eine nach Auffassung der Gutachter gebotene kirchenrechtliche Voruntersuchung und die auch in derartigen Fällen geforderte Mitteilung an die Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums hingewirkt hat,
- für die Gutachter keinerlei Aktivitäten des damaligen Generalvikars Dr. Fuchs mit Blick auf die möglichst umfassende Betreuung der durch den Priester Geschädigten, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, erkennbar sind,

- nach Meinung der Gutachter keinerlei zielführende Maßnahmen des damaligen Generalvikar Dr. Fuchs mit Blickrichtung auf eine Verhinderung ohne Weiteres zu erwartender erneuter Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und davon ausgehender Gefahren für diese erkennbar sind, da die Klostersaufenthalte und die ärztlichen Behandlungen den Priester für Dr. Fuchs erkennbar nicht daran hindern konnten, Kontakte zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen.

f) Fall 12

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Mitte der 1950er Jahre gingen im Erzbischöflichen Ordinariat Meldungen über ein sexuelles Verhältnis des Priesters mit einem 16jährigen Mädchen ein. Der zuständige Dekan bestätigte gegenüber Generalvikar Dr. Fuchs, dass der Priester jedenfalls nicht ganz unschuldig an dem „ehrenabschneidenden Gerede“ sei, und regte in diesem Zusammenhang gleich mehrfach die Versetzung des Priesters an. Im näheren zeitlichen Zusammenhang übersandte der Kirchenpfleger der Pfarrei eine handschriftliche eidesstattliche Erklärung der vorbenannten jungen Frau, wonach sie mit dem Priester „keine sittlichen Verfehlungen begangen und ehrenabschneidende Reden nicht verbreitet oder erfunden“ habe. Generalvikar Dr. Fuchs erklärte daraufhin, die Bistumsleitung habe die eidesstattliche Erklärung „mit Genugtuung zur Kenntnis genommen“. Auch die Arbeitgeberin der jungen Frau war in den Sachverhalt involviert, wie sich aus einem in engeren zeitlichen Zusammenhang an Generalvikar Dr. Fuchs übersandten Schreiben ergibt. Sie schenkte ihrer Angestellten betreffend das Verhältnis mit dem Priester offenbar Glauben. Generalvikar Dr. Fuchs riet dem Priester daraufhin dringend dazu, ein Versetzungsgesuch zu stellen. Ein solches erfolgte daraufhin auch. Zu einer Versetzung kam es jedoch erst zehn Jahre später aufgrund anderer Umstände.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Johann Fuchs in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er ausweislich des Akteninhalts Kenntnis von den gegen den Priester erhobenen Vorwürfen Kenntnis hatte,
- er keinerlei für die Gutachter erkennbare Maßnahmen getroffen hat, um die Motivation des Verhaltens des Priesters zu ergründen und,
- er aus Sicht der Gutachter keine zielführenden Aktivitäten mit Blickrichtung auf eine Verhinderung möglicher neuer Kontakte des Priesters mit Jugendlichen und davon möglicherweise ausgehender Gefahren ergriffen hat, der Priester allem Anschein nach vielmehr ohne jedwede Einschränkungen in derselben Pfarrei weiterhin priesterlich tätig bleiben konnte.

g) Fall 13

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Mitte der 1950er Jahre wurden dem Priester sexuelle Übergriffe auf zwei 14jährigen „Zöglinge“ eines Studienseminars vorgeworfen. Durch Generalvikar Dr. Fuchs mit den Vorwürfen konfrontiert, gestand er die Taten. „Im besonderen Auftrag Sr. Eminenz“ verhängte Generalvikar Dr. Fuchs Strafmaßnahmen gemäß can. 2359 § 3 CIC gegen den Priester. Namentlich wurde ihm zeitweise die Cura entzogen und er musste sich in ein Kloster begeben. Darüber hinaus wurde dem missbräuchlich in Erscheinung getretenen

Priester die Ausübung aller priesterlichen Funktionen mit Ausnahme der Zelebration der Stillen Heiligen Messe untersagt. Bereits bei der Verhängung der Strafmaßnahmen ging Generalvikar Dr. Fuchs davon aus, dass der Priester schon bald wieder „zu einer echt priesterlichen Lebensführung“ zurückkehren werde.

Schon einen Monat nach Ankunft des Priesters im Kloster teilte ihm Generalvikar Dr. Fuchs mit, dass es künftig eine neue Seelsorgestelle für ihn geben werde. Wann dies der Fall sein würde, sei allerdings noch unklar. Ein halbes Jahr werde der Priester sich wohl noch gedulden müssen. Zugleich solle er jedoch bedenken, dass er, „in der nächsten Zeit“ weder in der Schule noch in der Jugendarbeit eingesetzt werden könne.

Auf diese Mitteilung reagierte der Priester sehr gekränkt und teilte dem damaligen Generalvikar mit, dass das Schreiben für ihn „wie ein Schlag“ gewirkt habe und er sich eine Aussprache wünsche. In Bezug auf Generalvikar Dr. Fuchs relativierte er das Gesagte jedoch zugleich, indem er schrieb:

„Von Dir war er [Anm.: gemeint ist das Schreiben] bestimmt gut gemeint, daran zweifele ich keinen Augenblick, wie ich auch glaube, dass Du wieder die Sache etwas anders handhaben würdest, wenn es auf Dich allein ankäme.“

Generalvikar Dr. Fuchs teilte dem Priester daraufhin mit, dass er, der Generalvikar, den Bürgermeister persönlich davon überzeugte, dass das Weggehen des Priesters „durch gesundheitliche Gründe notwendig gewesen sei“. Abschließend beteuerte Generalvikar Dr. Fuchs, dass er hoffe, dass in einigen Monaten alles „abgeklungen“ sei.

Nur wenige Monate nach Beginn des Klosteraufenthaltes wurde der Priester zum Pfarrvikar in einer anderen Pfarrei ernannt und zusätzlich mit der seelsorgerischen Betreuung in einer Nachbargemeinde beauftragt. Bereits nach knapp zwei Monate vor Ort beschwerte er sich jedoch über die Anweisung als Pfarrvikar. Hierauf reagierte Generalvikar Dr. Fuchs verärgert und teilte dem Priester mit, dass es seine Absicht gewesen sei, ihn „ganz ohne Aufsehen wieder in die Seelsorgearbeit hineinzunehmen“. Man habe die ehemalige Pfarrei des Priesters bewusst nicht ausgeschrieben, „um jedes unnötige Gerede zu vermeiden“. Er riet dem Priester ab, sich bis Ende des Jahres um eine neue Pfarrei zu bewerben.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Johann Fuchs in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er nach Lage der Akten in die Behandlung des Falles maßgeblich involviert und von den gegen den Priester erhobenen und von diesem eingestandenen Vorwürfe Kenntnis hatte,
- er die durch den damaligen Erzbischof Kardinal Wendel veranlassten Strafmaßnahmen zwar durchsetzte, jedoch nicht auf die vom Kirchenrecht in derartigen Fällen nach Auffassung der Gutachter geforderte Mitteilung an die Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums hinwirkte,

- er die Entscheidung, den sexuell missbräuchlich in Erscheinung getretenen Priester wieder in der Seelsorge einzusetzen, allem Anschein nach befürwortete,
- der Akte keine zielführenden Aktivitäten des damaligen Generalvikars Dr. Fuchs mit Blickrichtung auf eine Verhinderung ohne Weiteres zu erwartender erneuter Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und davon ausgehenden Gefahren zu entnehmen sind, er vielmehr nach eigener Aussage, darum bemüht war, den Priester „ganz ohne Aufsehen wieder in die Seelsorgearbeit hineinzunehmen“,
- für die Gutachter keinerlei Aktivitäten des damaligen Generalvikars Dr. Fuchs mit Blickrichtung auf die möglichst umfassende Betreuung möglicher Geschädigter, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, erkennbar sind, er ausweislich des Akteninhalts ausschließlich um das Wohl und Wehe des Priesters bemüht war.

h) Fall 14

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Mitte der 1950er Jahre wurde der Priester beschuldigt, sich mehreren jungen Männern aus der Pfarrjugend im Alter zwischen 18 und 21 Jahren, sexuell genähert zu haben. Von den Vorwürfen erfuhr die Bistumsleitung zunächst durch Meldungen einiger der betroffenen Jungen selbst.

Um „nach Möglichkeit unnötiges Aufsehen zu vermeiden“, empfahl Generalvikar Dr. Fuchs dem Priester, dessen Verhalten gegenüber den Jungen er, der Generalvikar, selbst als „zumindest unklug und unpädagogisch“ beschrieb,

sich sofort um eine vakante Pfarrei zu bewerben. Zudem teilte er dem Priester mit, dass er überzeugt sein dürfe, „dass wir nur Ihr Bestes wollen“.

Sieben Monate nach Eingang der Meldungen beim Erzbischöflichen Ordinariat wurde der Priester amtsgerichtlich wegen eines Vergehens der Unzucht zwischen Männern zu einer Bewährungsstrafe von drei Monaten verurteilt. Das Gericht sah zwar nur einen Vorwurf als erwiesen an, hielt in seinem Urteil jedoch fest, dass sich aufgrund der Aussagen und der Umstände der Verdacht aufdränge, dass der Priester sich noch an weit mehr Jungen aus der Gemeinde vergangen habe. Nach der Verurteilung bat der Priester Generalvikar Dr. Fuchs um Versetzung in den dauernden Ruhestand. Daraufhin teilte der Generalvikar ihm mit, dass nur eine vorübergehende Ruhestandsversetzung in Frage käme, er währenddessen aber seelsorgerische Mithilfe zu leisten habe und die Bistumsleitung im Übrigen hoffe, ihn bald wieder in der Seelsorge einsetzen zu können.

Zwei Jahre nach der Verurteilung wies Generalvikar Dr. Fuchs einen hochrangigen Ordinariatsmitarbeiter an, sich beim Landgerichtsdirektor nach etwaigen Bedenken hinsichtlich eines Einsatzes des Priesters der Erteilung von Religionsunterricht in einer 8. Klasse der Knaben- und Mädchenvolksschule zu erkundigen. Ausweislich des dazugehörigen Vermerks des besagten Mitarbeiters, bestanden seitens des Landgerichtsdirektors insoweit keine Bedenken, da die Bewährungsfrist ja gerade zur Bewährung im alltäglichen und Berufsleben ausgesprochen worden sei. Der Direktor betonte jedoch zugleich, dass er mit dieser Auskunft keinerlei Verantwortung übernehme.

Im dritten Jahr nach der Verurteilung teilte Generalvikar Dr. Fuchs dem Priester mit, dass er es nach Rücksprache mit Erzbischof Kardinal Wendel nun für angebracht erachte, wenn der Priester wieder eine Pfarrei übernehme. Von

dem Beginn der 1960er Jahre bis zum Ende der 1980er Jahre übernahm der Priester daraufhin Stellen als Kurat und als Pfarrvikar sowie als Pfarrer in zwei Pfarreien.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Johann Fuchs in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er nach Aktenlage maßgeblich in die Bearbeitung des Falles involviert war,
- er nach Lage der Akten für die Gutachter nicht erkennbar auf die in derartigen Fällen aus Sicht der Gutachter geforderte Mitteilung an die Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums hingewirkt hat,
- für die Gutachter keinerlei Aktivitäten des damaligen Generalvikars Dr. Fuchs mit Blickrichtung auf die möglichst umfassende Betreuung der namentlich bekannten Geschädigten, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, erkennbar sind,
- der Priester ausweislich des Akteninhalts entgegen seinem ausdrücklichen Wunsch nach einer Versetzung in den dauernden Ruhestand und damit nach dem Ausscheiden aus der Seelsorge unmittelbar nach der Verurteilung wieder in der Seelsorgemithilfe eingesetzt wurde und später auch Religionsunterricht erteilte, ohne dass Generalvikar Dr. Fuchs dagegen intervenierte,

- er nach Lage der Akten nichts unternahm, um den erneuten Einsatz des Priesters nach Ablauf einer „Schamfrist“ von drei Jahren nach der einschlägigen Verurteilung in der allgemeinen Seelsorge zu verhindern,
- er aus Sicht der Gutachter keine weiteren Maßnahmen mit Blickrichtung auf eine Verhinderung ohne Weiteres zu erwartender erneuter sexueller Übergriffe auf Jugendliche und davon ausgehender Gefahren für diese entfaltet hat und der Priester vielmehr erneut priesterlich tätig werden konnte
- er durch den weiteren Einsatz des Priesters in der Seelsorge den kirchlichen und priesterlichen Interessen nach Auffassung der Gutachter deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen möglicher Geschädigter eingeräumt hat.

i) Fall 15

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der einer anderen deutschen Diözese angehörende Priester wollte sich Mitte der 1950er Jahre in der Erzdiözese München und Freising niederlassen. Als dies im Erzbischöflichen Ordinariat bekannt wurde, erfolgte durch Generalvikar Dr. Fuchs eine Anfrage an den Generalvikar der Inkardinationsdiözese des Priesters mit der Bitte um Informationen. Dieser teilte Generalvikar Dr. Fuchs mit, dass der Priester zuvor zu einer Zuchthausstrafe von dreieinhalb Jahren aufgrund homosexueller Handlungen mit Jugendlichen verurteilt worden war und diese auch verbüßt hatte. Zudem enthält das Schreiben der Inkardinationsdiözese den Hinweis, dass dort ein kirchenstrafrechtliches Verfahren gegen den Priester eingeleitet worden und ihm jegliche Zelebration verboten worden sei.

Ein Jahr später erhielt er schließlich durch seine Inkardinationsdiözese die Zelebrationserlaubnis für seine Wohnortpfarrei in der Erzdiözese München und Freising. Hintergrund dieser Zelebrationserlaubnis war ausweislich des Schreibens des Ortspfarrers an das Generalvikariat der Gedanke, dass der Priester durch diese Tätigkeit wieder „auf die rechte Bahn“ gelangen würde. Nachdem der Priester bereits ein Jahr in der Erzdiözese zelebriert hatte, erkundigte sich Generalvikar Dr. Fuchs bei dem Ortspfarrer nach dem Lebenswandel des Priesters und danach, ob und wie häufig er die Messe feiere. Ende der 1950er Jahre, ein weiteres Jahr später, wechselte der Priester – ohne dass sich die Hintergründe aus den Akten entnehmen lassen – in eine andere deutsche Diözese.

Zwei Jahre später, Anfang der 1960er Jahre, wurde er in seiner Inkardinationsdiözese kirchenrechtlich verurteilt. Nach einer erneuten staatlichen Verurteilung wegen einer weiteren Sexualstraftat Mitte der 1960er Jahre auf dem Gebiet einer anderen deutschen Diözese wurde der Priester, sechs Jahre nach seinem Weggang aus der Erzdiözese München und Freising, durch die Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums in Rom laisiert.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Johann Fuchs in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er nach Lage der Akten Kenntnis von der staatlichen Verurteilung des Priesters und des kirchenrechtlichen Verfahrens in seiner Inkardinationsdiözese hatte,

- alles dafür spricht, dass er die Zelebration des Priester in der Erzdiözese München und Freising dennoch duldete und diese nach Auffassung der Gutachter offenbar als Rehabilitationsmöglichkeit für den Priester betrachtete, da er der Auffassung, der Priester werde dadurch wieder „auf die rechte Bahn“ gelangen nicht widersprochen hat,
- er aus Sicht der Gutachter keinerlei zielführende Maßnahmen mit Blick auf eine Verhinderung weiterer erwartbarer Taten des Priesters ergriffen hat und der Priester vielmehr ohne Einschränkungen zelebrieren konnte,
- seine Reaktion in diesem Fall nach Auffassung der Gutachter, unabhängig von der Frage der Missachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen, nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies beim erneuten Übergriffen des Priesters der Fall gewesen wäre,
- er durch den weiteren Einsatz des Priesters in der Seelsorge den kirchlichen und priesterlichen Interessen deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen möglicher Geschädigter eingeräumt hat.

j) Fall 16

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Mitte der 1950er Jahre wurden im Erzbischöflichen Ordinariat Gerüchte bekannt, wonach der auf dem Gebiet der Erzdiözese München und Freising

tätige Ordenspriester ein 12jähriges Mädchen nach der Beichte vergewaltigt haben sollte. Der zuständige Dekan berichtete den Bistumsverantwortlichen in diesem Zusammenhang von einer „gewissen Unvorsichtigkeit seitens“ des Priesters. Soweit ersichtlich, ging der Priester anwaltlich gegen die Gerüchte vor. Sein Rechtsanwalt wandte sich in diesem Zusammenhang auch an den Generalvikar Dr. Fuchs. Ausweislich der Akten hatte der damalige Erzbischof Kardinal Wendel den Priester zu einer persönlichen Unterredung zu diesem Sachverhalt vorgeladen. Ob diese Unterredung tatsächlich stattfand, beziehungsweise was Inhalt und Ergebnis dieser Unterredung waren, ist in der Akte nicht dokumentiert. Einige Zeit nach dem Bekanntwerden des Vergewaltigungsvorwurfs verließ der Ordenspriester die Erzdiözese München und Freising und kehrte erst Ende der 1960er Jahre dorthin zurück.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Johann Fuchs in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er ausweislich des Akteninhalts in die Behandlung dieses Sachverhalts eingebunden war,
- er nach Lage der Akten nicht auf die Durchführung der vom Kirchenrecht nach Auffassung der Gutachter auch in derartigen Fällen geforderten Aufklärungsmaßnahmen, insbesondere eine kirchenrechtliche Voruntersuchung und die Mitteilung an die Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums, hinwirkte.

k) Fall 17

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Diakon kam Anfang der 1950er Jahre als Gasttheologe in die Erzdiözese München und Freising. Noch im Jahr seiner Aufnahme im Priesterseminar wurde er zum Diakon geweiht. Generalvikar Buchwieser informierte die Regentie des Priesterseminars ein knappes Jahr nach der Diakonweihe, dass der Diakon wesentliche Angaben im Vorfeld seiner Weihe verschwiegen habe und der damalige Erzbischof Kardinal Wendel die Weihe zum Priester deswegen ablehne.

Ein Jahr später wurde der Diakon als Religionslehrer eingesetzt. Nach Ablauf eines weiteren Jahres erfolgten staatliche Ermittlungen wegen des Verdachtes des sexuellen Missbrauchs, die die Entlassung des Diakons aus dem Schuldienst zur Folge hatten. Nach der polizeilichen Befragung setzt er sich daraufhin in das europäische Ausland ab. Der flüchtige Diakon wandte sich von dort aus an Generalvikar Dr. Fuchs und bedankte sich für die ihm gewährte – vermutlich monetäre – „Überbrückungshilfe“. Generalvikar Dr. Fuchs versuchte vergeblich, ihn zur Rückkehr zu bewegen. Der Diakon bewarb sich zudem von seinem Aufenthaltsort aus bei einer deutschen Diözese. Generalvikar Dr. Fuchs teilte dem dortigen Generalvikar jedoch mit, dass gegen den Diakon ein Verfahren wegen Verfehlungen mit Jugendlichen laufe. Kurz darauf wurde der Diakon bei der Einreise nach Deutschland verhaftet und kam daraufhin in Untersuchungshaft. Vom zuständigen Amtsgericht in Deutschland wurde der Diakon infolge der Ermittlungen wegen Unzucht mit Kindern und gleichgeschlechtlicher Unzucht zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Er hatte drei seiner damals 11jährigen Schüler unter einem Vorwand zu Ausflügen mit Übernachtungen überredet.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Johann Fuchs in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er nach Überzeugung der Gutachter Kenntnis von den staatlichen Ermittlungen gegen den Priester hatte, sodass eine Unkenntnis der auf Basis dieser Ermittlungen erfolgten Verurteilung des Priesters unrealistisch erscheint,
- er nach Lage der Akten nicht auf die vom Kirchenrecht in derartigen Fällen nach Auffassung der Gutachter geforderte Mitteilung an die Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums hingewirkt hat,
- für die Gutachter keinerlei Aktivitäten des damaligen Generalvikars Dr. Fuchs mit Blick auf die möglichst umfassende Betreuung möglicher Geschädigter, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, erkennbar sind.

I) Fall 19

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der einem Orden angehörende Priester wurde Ende der 1950er Jahre vom zuständigen Amtsgericht wegen erschwerter Unzucht zwischen Männern zu einer Haftstrafe von sieben Monaten verurteilt. Der Priester hatte einen ihm unbekanntem 15jährigen Jungen auf dem Heimweg von der Schule angesprochen und unter einem Vorwand in das Mädchenwohnheim, in dem er tätig war, gelockt. Dort kam es zum sexuellen Missbrauch an dem Jungen.

Ein Jahr nach seiner Verurteilung teilte der Priester dem Erzbischöflichem Ordinariat mit, dass er in Absprache mit seinem Abt als Spiritual in einem Kloster tätig sei und dabei Volksschülern Religionsunterricht erteilte. Generalvikar Dr. Fuchs intervenierte daraufhin bei den Ordensoberen, da er eine Gefährdung der Jugend, aber insbesondere einen Skandal für die Kirche befürchtete, sollte die Polizei Kenntnis von diesem Einsatz erlangen. Noch im selben Jahr wurde der Priester daraufhin durch seinen Orden von seinen Pflichten entbunden.

Vier Jahre nach seiner Verurteilung erbat der Priester die Zurückversetzung in den Laienstand. Er wurde daraufhin der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariats unterstellt. Dort wurde er nach Aktenlage nicht weiter eingesetzt.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Johann Fuchs in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- aufgrund seiner Aussage gegenüber dem Spiritual des Klosters vieles dafür spricht, dass er über die Verurteilung des Priesters informiert war,
- er dennoch nicht für die Gutachter erkennbar auf die in derartigen Fällen nach Auffassung der Gutachter geforderte Mitteilung an die Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums hingewirkt hat,
- für die Gutachter keinerlei Aktivitäten des damaligen Generalvikars Dr. Fuchs mit Blickrichtung auf die möglichst umfassende Betreuung

der durch den Priester Geschädigten, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, erkennbar sind,

- sein Einschreiten gegenüber dem Ordensoberen zur Beendigung der Tätigkeit des Priesters als Religionslehrer geführt hat und damit in diesem Kontext das Risiko realistischerweise zu erwartender erneuter sexueller Übergriffe auf Jugendliche zumindest deutlich reduziert worden sein dürfte.

m) Fall 21

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Ende der 1950er Jahre wurde der Priester von dem damaligen Generalvikar Dr. Fuchs in einem Kloster untergebracht, nachdem sexuelle Handlungen mit einem zehnjährigen Schüler bekannt geworden waren. Generalvikar Dr. Fuchs bat den Superior des Klosters, den „unglücklichen Priester“ dort aufzunehmen. Der Priester wurde wenig später, allerdings nicht mehr in der Amtszeit des Dr. Fuchs, strafrechtlich verurteilt.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Johann Fuchs in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er nach Überzeugung der Gutachter in die Behandlung dieses Sachverhalts eingebunden war,

- nach Aktenlage vieles dafür spricht, dass er von den staatlichen Ermittlungen Kenntnis hatte und den Priester deswegen in einem Kloster untergebracht hat,
- er auf die vom Kirchenrecht in derartigen Fällen nach Auffassung der Gutachter geforderten Maßnahmen, die Einleitung einer Voruntersuchung sowie die Mitteilung an die Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums, für die Gutachter nicht erkennbar hingewirkt hat.

n) Gutachterliche Gesamtbewertung

Die Gutachter sind in 13 Fällen mit der erforderlichen Sicherheit zu der Einschätzung gelangt, dass das Handeln des ehemaligen Generalvikars Dr. Fuchs als fehlerhaft zu beanstanden ist. Insoweit gilt im Ausgangspunkt die Bewertung des seinerzeitigen Handelns des damaligen Erzbischofs Kardinal Wendel dem Grunde nach entsprechend; dies sowohl im Hinblick auf das als vergleichsweise entschlossen und konsequent und entsprechend positiv zu qualifizierende Handeln gegenüber – in der Regel verurteilten – Missbrauchstätern, aber auch in Bezug auf die fehlende Fürsorge für die oftmals sogar namentlich bekannten Geschädigten dieser Missbrauchstaten. Im größeren Umfang als der damalige Erzbischof Kardinal Wendel war dessen Generalvikar Dr. Fuchs aber mit Missbrauchsverdachtsfällen ohne einschlägige staatliche Verurteilung befasst und konfrontiert. Konsequente Bemühungen um eine Sachverhaltsaufklärung waren insoweit, jedenfalls in den Akten, nicht in der nach Meinung der Gutachter erforderlichen Intensität festzustellen. Insbesondere bemühte er sich nicht um die dem Erzbischof vorbehaltene Einleitung der in derartigen Fällen geforderten kirchenrechtlichen Verfahren. In derartigen Fällen scheint Generalvikar Dr. Fuchs jedenfalls nach einer unterschiedlich lang bemessenen „Schamfrist“ auch dann keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen einen Wiedereinsatz eines Klerikers in der Seelsorge und

die Tolerierung des damit verbundenen Risikos erneuter Übergriffe gehabt zu haben, wenn der Sachverhalt zuvor nicht sorgfältig untersucht worden war. Therapeutische Maßnahmen betreffend den Beschuldigten waren, möglicherweise dem seinerzeitigen medizinischen beziehungsweise psychiatrischen Kenntnisstand geschuldet, in derartigen Fällen ebenfalls nicht festzustellen; mitunter jedoch beschwichtigende und dem Beschuldigten zugewandte Reaktionen. Insgesamt stellt sich damit das Verhalten des Generalvikar Dr. Fuchs in den untersuchten Fällen für die Gutachter als ambivalent dar.

10. Kapitularvikar und Generalvikar Weihbischof Johannes Neuhäusler (1961/1962)

Weihbischof Johannes Neuhäusler wurde nach dem Tod von Erzbischof Kardinal Wendel durch das Metropolitankapitel der Erzdiözese München und Freising im Januar 1961 zum Kapitularvikar gewählt und hatte dieses Amt bis zum Amtsantritt von Erzbischof Kardinal Döpfner inne. Anschließend übte er das Amt des Generalvikars bis zum April des Jahres 1962 aus. Eine persönliche Verantwortlichkeit von Kapitularvikar und Generalvikar Neuhäusler kommt damit nur in dem vorgenannten Zeitraum in Betracht.

Fall 21

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Ende der 1950er Jahre wurde der Priester von dem damaligen Generalvikar Dr. Fuchs in einem Kloster untergebracht, nachdem sexuelle Handlungen mit einem zehnjährigen Schüler bekannt geworden waren. Der Priester wurde deswegen wenig später wegen fortgesetzter Unzucht mit Abhängigen in

Tateinheit mit fortgesetzter Unzucht mit einem Kinde in Tateinheit mit der erschweren Unzucht zwischen Männern zu einer Haftstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Der damalige Kapitularvikar Neuhäusler war über diese Verurteilung informiert.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Kapitularvikars Weihbischof Johannes Neuhäusler in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er nach gutachterlicher Überzeugung in die Behandlung dieses Sachverhalts eingebunden war und vermutlich Kenntnis von der staatlichen Verurteilung des Priesters hatte,
- er die vom Kirchenrecht in derartigen Fällen nach dem Dafürhalten der Gutachter geforderten Maßnahmen, die Einleitung einer Voruntersuchung sowie die Mitteilung an die Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums, nicht durchgeführt hat,
- für die Gutachter in den Akten keinerlei Aktivitäten des damaligen Kapitularvikars Neuhäusler mit Blickrichtung auf die möglichst umfassende Betreuung der durch den Priester Geschädigten, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, erkennbar sind.

Hinsichtlich des Kapitular- und Generalvikars Weihbischof Neuhäusler sind die Gutachter in dessen kurzen Amtszeit nur in dem vorstehend dargestellten Fall mit der erforderlichen Sicherheit zu der Einschätzung gelangt, dass sein Handeln als fehlerhaft zu beanstanden ist. Auf eine über diesen Fall

hinausgehende Gesamtbewertung wird aufgrund dieses geringen Umfangs daher verzichtet.

11. Generalvikar Matthias Defregger (1962 – 1968)

Das Amt des Generalvikars der Erzdiözese München und Freising übte Matthias Defregger zwischen 1962 und 1968 aus, sodass eine persönliche Verantwortlichkeit des ehemaligen Generalvikars Defregger naturgemäß nur innerhalb dieses Zeitraums in Betracht kommt.

Während seiner Amtszeit wurden untersuchungsrelevante Sachverhalte betreffend 23 Kleriker in der Erzdiözese behandelt. In sieben dieser Fälle ist aus Sicht der Gutachter ein Fehlverhalten des ehemaligen Generalvikars Defregger festzustellen.

a) Fall 6

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Priester fiel bereits Mitte der 1940er Jahre durch sexuelle Handlungen mit Ministranten auf, die eine Versetzung, aber sonst keine in den Akten dokumentierten Konsequenzen zur Folge hatten. Anfang der 1950er Jahre, vier Jahre nach der Versetzung, wurde der Priester aufgrund mehrerer sexueller Handlungen an Kindern und Jugendlichen durch das zuständige Gericht zu einer Haftstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Mitte der 1950er Jahre wurde der Priester aus der Haft entlassen und anschließend über knapp zehn Jahre überwiegend in Altenheimen eingesetzt, wobei es zu mehreren Verdachtsfällen hinsichtlich zu enger Kontakte zu Minderjährigen

kam. In diesem Zeitraum erfolgte Mitte der 1960er Jahre, acht Jahre nach der Verurteilung, ein wenige Monate andauernder aushilfsweiser Gemeindeeinsatz. Ausweislich einer Anfang der 2010er Jahre erfolgten Meldung bei der Erzdiözese kam es während dieses Zeitraums zu einer weiteren Missbrauchshandlung an einem 14jährigen Jungen, die zum Tatzeitpunkt in der Erzdiözese jedoch nach Aktenlage nicht bekannt war.

Nach dem kurzen Gemeindeeinsatz kam der Priester erneut als Altenheimseelsorger zum Einsatz. Nach knapp drei Jahren kam an seiner neuen Stelle erneut der Verdacht auf, dass er Jungen nicht näher bezeichneten Alters zu nahe komme, weshalb er in ein anderes Altenheim versetzt wurde. Parallel kam es zu Aushilfstätigkeiten in der Gemeindeseelsorge, unter anderem im Rahmen der Kinderbeichte. Der damalige Generalvikar Defregger wies daraufhin den Gemeindepfarrer an, bei der Kinderbeichte vorsichtig zu sein und diese nur unter Aufsicht zu gestatten.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Matthias Defregger in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er, worauf seine Warnung an den Gemeindepfarrer hindeutet, über die Vorgeschichte des Priesters informiert war,
- der Priester dennoch, nach Überzeugung der Gutachter mit seiner Kenntnis, wieder in der Seelsorge eingesetzt und dabei Kinder- und Jugendarbeit toleriert wurde,

- er keinerlei für die Gutachter erkennbaren zielführenden Maßnahmen mit Blick auf eine Verhinderung weiterer erwartbarer Missbrauchstaten des Priesters ergriffen hat und der Priester vielmehr ohne nach gutachterlichem Dafürhalten ausreichende Einschränkungen eingesetzt wurde.

b) Fall 20

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der einem Orden angehörende Priester wurde Mitte der 1960er Jahre als Pfarrvikar in der Erzdiözese München und Freising eingesetzt. In einer Aktennotiz aus diesem Zeitraum hielt Generalvikar Defregger fest, dass er einen Hinweis eines SOS-Telefonseelsorgers erhalten habe, dass der Priester ein Verhältnis mit einem Minderjährigen habe. Ausweislich der Aktennotiz kam es zu einem Gespräch zwischen Generalvikar Defregger und der Mutter des mutmaßlich Geschädigten. Diese berichtete, dass der Priester vor einigen Jahren ihren damals 15- bis 16jährigen Sohn über einen längeren Zeitraum sexuell belästigt habe.

Die Akte enthält zudem Hinweise darauf, dass sich die Mutter des mutmaßlichen Geschädigten bereits zum Tatzeitpunkt an einen hochrangigen Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariats gewandt hatte.

Das Gespräch der Mutter des mutmaßlichen Geschädigten mit Generalvikar Defregger hatten keine in den Akten dokumentierte Konsequenzen für den Priester. Dieser wurde weiter in der Erzdiözese, insbesondere als Religionslehrer, eingesetzt.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Matthias Defregger in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er nach Überzeugung der Gutachter über den Bericht der Mutter des mutmaßlichen Geschädigten über das Verhalten des Priesters gegenüber dem Geschädigten informiert war,
- er hinsichtlich dieses Vorfalles nicht auf aus Sicht der Gutachter geeignete Aufklärungsmaßnahmen, insbesondere eine nach Auffassung der Gutachter erforderliche kirchenrechtliche Voruntersuchung und die in derartigen Fällen ebenfalls nach Auffassung der Gutachter geforderte Mitteilung an die Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums hingewirkt hat,
- er keinerlei für die Gutachter erkennbare zielführende Maßnahmen zur Klärung des Hintergrundes des berichteten Verhaltens des Priesters ergriffen hat und der Priester vielmehr ohne spürbare Einschränkungen eingesetzt wurde, sodass (weitere) vergleichbare Übergriffe nicht auszuschließen waren,
- nach Meinung der Gutachter keinerlei Aktivitäten des damaligen Generalvikars Defregger mit Blick auf die möglichst umfassende Betreuung der mutmaßlich Geschädigten des Priesters, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, erkennbar sind.

c) Fall 24

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Priester fiel Anfang der 1960er Jahre durch Annäherungsversuche gegenüber jungen Frauen auf, ohne dass diese Vorwürfe, nach Lage der Akten, von der Erzdiözese weiter untersucht wurden. Fünf Jahre später, Mitte der 1960er Jahre, wurde neuerlich der Vorwurf erhoben, er habe eine 20jährige Frau, eine ehemalige Schülerin des Priesters, sexuell belästigt. Der Vater der jungen Frau informierte Kardinal Döpfner über den Vorfall. Generalvikar Defregger hörte den Priester zu dem Vorwurf an, der eine Änderung seines Verhaltens beteuerte. Dieser Vorgang wurde von Generalvikar Defregger in seiner persönlichen Ablage / Handakte dokumentiert. Ungeachtet der Beteuerung des Priesters kam es nur ein weiteres Jahr später zu einem ähnlichen Vorfall, wiederum gegenüber einer 20jährigen Frau. Der Priester wurde daraufhin in einem Kloster untergebracht und einer psychiatrischen Exploration unterzogen. Der behandelnde Arzt gelangte nach Ansicht von Generalvikar Defregger zu einem „günstigen“ Ergebnis, und der Priester wurde wieder in der Seelsorge eingesetzt. Gleichzeitig sei ihm vonseiten des Ordinariates, auch unter Berufung auf das weltliche Strafrecht, klar gemacht worden, wie gravierend und gefährlich seine Entgleisungen gewesen seien.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Matthias Defregger in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- schon aufgrund seines Gespräches mit dem Priester der diesbezüglichen Dokumentation in seiner persönlichen Ablage / Handakte von

einer Kenntnis von beiden Vorfällen hinsichtlich der 20jährigen – und zum damaligen Zeitpunkt minderjährigen – Frauen auszugehen ist,

- er aus Sicht der Gutachter keine zielführenden Aktivitäten mit Blickrichtung auf eine Verhinderung möglicher weiterer ähnlicher Vorfälle mit Minderjährigen und der davon ausgehenden Gefahren für diese ergriffen hat, der Priester vielmehr ohne spürbare Einschränkungen weiterhin priesterlich tätig bleiben konnte,
- keine Aktivitäten mit Blick auf die durch den Priester Geschädigten für die Gutachter erkennbar sind und sich Generalvikar Defregger vielmehr dem Priester zugewandt zeigte, obwohl dessen Verhalten vom Erzbischöflichem Ordinariat als strafrechtlich relevant angesehen wurde,
- er durch dieses Verhalten den kirchlichen und priesterlichen Interessen nach Auffassung der Gutachter deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt hat.

d) Fall 25

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der ursprünglich einer anderen Diözese angehörende Priester wurde aufgrund eines „verdächtigen“ Verhältnisses mit einem minderjährigen Mädchen in seiner Heimatdiözese Anfang der 1960er Jahre durch Kardinal Döpfner in den Dienst der Erzdiözese München und Freising übernommen und dort in der Seelsorge eingesetzt. Kurz bevor es zur Inkardination des Priesters in der Erzdiözese München und Freising kommen sollte, drohte seine Vergangenheit in der Gemeinde, in der er als Seelsorger eingesetzt war, bekannt zu

werden. Schuld daran soll ein Kapuzinerpater gewesen sein, der einem Mitbruder hiervon berichtet hatte. Erzbischof Kardinal Döpfner und sein Generalvikar Defregger verurteilten die „Geschwätzigkeit“ des Kapuzinerpaters auf das Schärfste. An der geplanten Inkardination des Priesters in den Klerus der Erzdiözese München und Freising hielten die Verantwortlichen allerdings fest. Um die „priesterliche Existenz“ des Mitbruders zu retten und eine Versetzung in eine andere Pfarrei zu vermeiden, empfahl Generalvikar Defregger – offenbar in Absprache mit Erzbischof Kardinal Döpfner – dem Priester, sich den Vertretern seiner Gemeinde zu offenbaren. Nachdem sich jedoch herausgestellt hatte, dass die Vergangenheit des Priesters – entgegen den Befürchtungen – nicht bis in die Bevölkerung der Gemeinde vorgedrungen war, wurde auf deren Unterrichtung verzichtet.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Matthias Defregger in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er nach Aktenlage auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden und über die Vergangenheit des Priesters informiert war,
- er allem Anschein nach nicht intervenierte, als der betroffene Priester mehr oder weniger ohne Berücksichtigung seiner Vorgeschichte in den Dienst der Erzdiözese München und Freising übernommen und dort in der Seelsorge eingesetzt wurde,
- der Akte keine erkennbaren zielführenden Aktivitäten mit Blickrichtung auf eine Verhinderung ohne Weiteres zu erwartender erneuter

Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und davon ausgehender Gefahren zu entnehmen sind, der Priester vielmehr ohne spürbare Einschränkungen priesterlich tätig sein konnte und sogar in den Klerus der Erzdiözese München und Freising aufgenommen wurde,

- nach Ansicht der Gutachter für den damaligen Generalvikar Defregger die kirchlichen und priesterlichen Interessen deutlich Vorrang vor den Belangen potentieller Geschädigter hatten.

e) Fall 26

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der einer ausländischen Diözese angehörende Priester war ab Mitte der 1950er Jahre in der Erzdiözese tätig. Anfang der 1960er Jahre wurde er versetzt, nachdem Missbrauchsvorwürfe bekannt geworden waren.

Er kam daraufhin aufgrund der ihm vorgeworfenen Handlungen zunächst in Untersuchungshaft und wurde Anfang der 1960er Jahre zu einer Haftstrafe von fünf Jahren wegen 14 sachlich zusammentreffenden Verbrechen der fortgesetzten Unzucht, jeweils rechtlich zusammentreffend mit einem Verbrechen der fortgesetzten schweren gleichgeschlechtlichen Unzucht und einem Verbrechen der fortgesetzten Unzucht mit Kindern verurteilt. Die Geschädigten waren 10 bis 13 Jahre alt. Unmittelbar daran anschließend wurde die Verurteilung in einer Ordinariatssitzung im Beisein von Generalvikar Defregger thematisiert.

Während der Haftverbüßung plante der Priester, seinen Beruf aufzugeben. Auf Intervention des Ordinariats, insbesondere durch ihm zugewandte Briefe des damaligen Generalvikars Defregger, verwarf er diesen Entschluss.

Nach der Haftentlassung, die Mitte der 1960er Jahre in einer Ordinariatssit-
zung im Beisein von Kardinal Döpfner und Generalvikar Defregger angespro-
chen wurde, wurde der Priester wenig später zur Krankenhauseelsorge an-
gewiesen. Dabei kam es nach Aktenlage bereits zu diesem Zeitpunkt wieder
zu Urlaubsaushilfen und jedenfalls ab dem Beginn der 1970er Jahre zu Aus-
hilfen in der Gemeinde im Ort des Krankenhauses.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen
Generalvikars Matthias Defregger in diesem Fall nach gutachterlicher Bewer-
tung so dar, dass

- er nach Überzeugung der Gutachter Kenntnis von der Verurteilung des
Priesters hatte,
- er nach Lage der Akten auf die in derartigen Fällen nach Auffassung
der Gutachter geforderte Mitteilung an die Heilige Kongregation des
Heiligen Offiziums nicht hingewirkt hat,
- er keine aus Sicht der Gutachter zielführende Maßnahmen mit Blick auf
eine Verhinderung weiterer erwartbarer Taten des Priesters ergriffen
hat und der Priester, was Generalvikar Defregger bekannt gewesen
sein dürfte, vielmehr ohne spürbare Einschränkungen weiter einge-
setzt wurde,

- dass er den Priester dahingehend beeinflusst hat, sein Amt weiter auszuüben,
- er keine zielführenden Maßnahmen mit Blick auf eine Verhinderung weiterer erwartbarer Taten des Priesters ergriffen hat und der Priester nach Auffassung der Gutachter vielmehr ohne spürbare Einschränkungen zelebrieren konnte,
- für die Gutachter keinerlei Aktivitäten des damaligen Generalvikars Degregger mit Blickrichtung auf die möglichst umfassende Betreuung der Geschädigten des Priesters, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, erkennbar sind,
- seine Reaktion für die Gutachter, unabhängig von der Frage der Missachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen, nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei erneuten Übergriffen des Priesters der Fall gewesen wäre,
- er durch den weiteren Einsatz des Priesters in der Seelsorge den kirchlichen und priesterlichen Interessen aus gutachterlicher Sicht deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt hat.

f) Fall 27

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Mitte der 1960er wurde der ausländische Priester wegen eines „sehr unklugen und sehr schädlichen Verhaltens“ -wie Generalvikar Defregger selbst in einem internen Vermerk festhielt – im Schuldienst aus einer anderen deutschen Diözese von dem damaligen Erzbischof Kardinal Döpfner in den Dienst der Erzdiözese München und Freising übernommen sowie dort zeitweise in der Seelsorge eingesetzt. Vermittelt wurde die Übernahme durch Generalvikar Defregger, der dem Priester „offensichtlich den besten Willen“ zuschrieb und eine neue Chance in der Seelsorge zugestand.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Matthias Defregger in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er ausweislich der Aktenlage in die Behandlung des Falles eingebunden war und er Kenntnis von den dem Priester in seinem Heimatbistum vorgeworfenen Taten gehabt haben dürfte,
- er sich allem Anschein nach aktiv dafür einsetzte, dass der Priester mehr oder weniger ohne Berücksichtigung der ihm nach Einschätzung der Gutachter bekannten einschlägigen Vorfälle in seiner Heimatdiözese in den Dienst der Erzdiözese München und Freising übernommen sowie in der Seelsorge eingesetzt wurde.

g) Fall 32

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Mitte der 1960er Jahre wurde im Erzbischöflichen Ordinariat bekannt, dass der damals als Kaplan tätige und mit der Betreuung einer „Knabenschola“ betraute Priester „zu viel Freundschaften mit Buben“ pflege. Im Rahmen der daraufhin stattgefundenen Unterredung mahnte Generalvikar Defregger den Priester „aufgrund vielfacher, trüber Erfahrungen zu einer eisernen Disziplin und einer gewissen nüchternen Distanz“ und kritisierte die „Feriengestaltung“ des Priesters, der nach eigenen Angaben kaum eine Woche „ohne irgendwelche Bubenbetreuung“ auskomme.

Kurze Zeit später wurde der Priester in eine andere Pfarrei in der Erzdiözese versetzt, wo er eine neue Jungenschule aufbaute.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Matthias Defregger in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er ausweislich der Aktenlage in die Behandlung des Falles eingebunden und über die gegen den Priester im Umgang mit minderjährigen Jungen erhobenen Vorwürfe informiert war,
- sich seine Aufklärungsbemühungen beziehungsweise die Konsequenzen für den Priester allem Anschein nach darin erschöpften, den Priester zur Vorsicht im Umgang mit Jungen zu mahnen und ihn in eine andere Gemeinde zu versetzen, wo er ohne jede Beschränkung wieder in

Kontakt mit Jungen kam und eine neue Jungenschule aufbaute, wobei sich den Akten in diesem Zusammenhang keine Hinweise auf Missbrauchstaten oder -vorwürfe entnehmen lassen,

- er sich nicht für die Gutachter erkennbar die Frage stellte, wie mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren worden wäre, dem gegenüber vergleichbare Vorwürfe in einem beruflichen Kontext erhoben würden, und weshalb das Verhalten des Priesters in vorliegendem Fall anders zu bewerten sei.

h) Gutachterliche Gesamtbewertung

Dem vormaligen Generalvikar Defregger ist nach gutachterlicher Beurteilung in insgesamt sieben Fällen eines tatsächlichen oder möglichen Missbrauchs Minderjähriger ein Fehlverhalten vorzuwerfen. Fünf dieser Fälle betreffen auch den damaligen Erzbischof Kardinal Döpfner. Hinsichtlich dieser Fälle gilt die dortige Bewertung entsprechend; dies jedoch unter Berücksichtigung der auch in Bezug auf den früheren General- und Kapitularvikar Buchwieser gemachten Maßgaben. Im Falle des früheren Generalvikars Defregger ist insoweit nach Meinung der Gutachter jedoch zu berücksichtigen, dass dessen unmittelbarer Vorgänger Dr. Fuchs eine nicht unwesentlich rigidere Haltung gegenüber Missbrauchstätern beziehungsweise -verdächtigten an den Tag legte und nach Überzeugung der Gutachter davon ausgegangen werden muss, dass diese Haltung auch dessen Nachfolger Defregger bekannt gewesen sein muss. Die oftmals mit dem erkennbaren Ziel der Abwälzung persönlicher Verantwortlichkeit gewählte, dafür jedoch nach Auffassung der Gutachter bereits als solche untaugliche Darstellung eines gleichmäßigen, den seinerzeitigen Konventionen entsprechenden Handelns aller kirchlichen Verantwortungsträger fehlt daher aus Sicht der Gutachter die notwendige Überzeugungskraft. Es ist vielmehr auch unter den seinerzeit obwaltenden

Umständen von einem Anders-Handeln-Können und -Müssen auszugehen. Im Übrigen käme niemand auf die Idee, einen individuellen Schuldvorwurf nur deshalb entfallen zu lassen, weil beispielsweise Totschlagsdelikte ein weit verbreitetes Phänomen sind.

Das Handeln des früheren Generalvikars Defregger knüpft aber gerade in den wenigen Fällen, in denen eine Beteiligung des damaligen Erzbischofs Kardinal Döpfner für die Gutachter nicht feststellbar war, an das seines Vorvorgängers Buchwieser an. Das vorstehend hierzu bei Generalvikar Buchwieser Ausgeführte gilt daher entsprechend. Selbst im Falle konkreter Hinweise unterblieben eine sachgerechte Aufklärung und dementsprechende Reaktion gegenüber dem Beschuldigten. Interesse an den Hinweisen und Zuwendung gegenüber den Geschädigten ist aus Sicht der Gutachter nicht im gebotenen Umfang erkennbar und verfehlt damit eine am kirchlichen Auftrag und Selbstverständnis orientierte Haltung. Dies erscheint den Gutachtern auch deshalb als in besonderer Weise bedauerlich und kritikwürdig, weil im fraglichen Zeitraum das II. Vatikanische Konzil mit wegweisenden Vorgaben zum allgemeinen kirchlichen Handeln abgehalten wurde und in der Kirche eine nicht unerhebliche Aufbruchstimmung festzustellen war, die jedoch nicht auf den Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs ausstrahlen konnte.

12. Generalvikar und Personalreferent Dr. Gerhard Gruber (1968 – 1990/1993)

Dr. Gerhard Gruber übte das Amt des Generalvikars der Erzdiözese München und Freising zwischen 1968 und 1990 aus. Von November des Jahres 1990 bis zum Jahr 1993 war Dr. Gruber sodann als Personalreferent des

Erzbischöflichen Ordinariats tätig. Eine persönliche Verantwortlichkeit kommt damit zwischen 1968 und 1993 in Betracht.

Während seiner Amtszeit wurden in der Erzdiözese untersuchungsrelevante Sachverhalte betreffend 34 Kleriker behandelt. Nach vorläufiger Beurteilung sind die Gutachter zu der Einschätzung gelangt, dass dem ehemaligen Generalvikar und Personalreferenten Dr. Gruber unter Einbeziehung des gesondert dargestellten Falles 41 in 23 dieser Fälle ein (rechts-)fehlerhaftes und/oder zumindest unangemessenes Vorgehen bei der Sachbehandlung anzulasten ist. Dr. Gruber wurde daher mit Schreiben vom 03.09.2021 und je einen Einzelfall betreffenden Nachträgen vom 12.10.2021, 21.10.2021 sowie vom 03.11.2021 mit den maßgeblichen Sachverhalten konfrontiert und ihm – gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer Vertrauensperson – Gelegenheit zur umfassenden Akteneinsicht und Stellungnahme zu den Sachverhalten, den hierzu ergänzenden Fragen sowie den vorläufigen gutachterlichen Bewertungen gegeben. Mit Schreiben vom 05.10.2021, vom 27.10.2021 sowie vom 15.11.2021 hat sich Dr. Gruber zu den ihm übersandten Unterlagen geäußert. Aufgrund seiner Stellungnahme war die vorläufige gutachterliche Bewertung in einem Fall (Nr. 44) nicht aufrechtzuerhalten. Einer Veröffentlichung seiner Stellungnahmen als Anlagen zu diesem Gutachten hat Dr. Gruber ausdrücklich widersprochen.

a) Generelle Einlassungen des ehemaligen Generalvikars und Personalreferenten Dr. Gruber

Den Ausführungen zu den Einzelsachverhalten hat Dr. Gruber im Schreiben vom 05.10.2021 einige generelle Vorbemerkungen vorangestellt. Da diese aus seiner Sicht für das allgemeine Verständnis der Einzelfälle und der diesbezüglichen Verantwortungszuweisungen gelten, sollen sie nachfolgend in lit. aa) bis ee) insoweit dargestellt und aus Sicht der Gutachter gewürdigt

werden, als Dr. Gruber darauf im Rahmen der Ausführungen zu den Einzelsachverhalten nicht näher eingeht.

- aa) Eingangs verweist Dr. Gruber auf sein hohes Alter und eine Augenerkrankung, die ihn beim Lesen und Schreiben sehr behindere, und er daher nicht wisse, ob er fristgerecht Stellung nehmen könne.

Nicht zuletzt im Bewusstsein um das hohe Alter des Dr. Gruber und die damit üblicherweise einhergehenden körperlichen Gebrechlichkeiten und Einschränkungen haben die Gutachter ausdrücklich und mehrfach auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von (professioneller) Hilfe hingewiesen. Dr. Gruber hat davon in einem den Gutachtern im Einzelnen jedoch nicht bekannten Umfang allem Anschein nach auch Gebrauch gemacht. Tatsächlich hat Dr. Gruber dann fristgerecht Stellung genommen.

- bb) Dr. Gruber schildert im weiteren Verlauf seiner Stellungnahme den allgemeinen Ablauf der Bearbeitung von Missbrauchs(verdachts)fällen. Danach habe der Generalvikar nach Registrierung der Eingänge die jeweiligen Vorgänge einem bestimmten Referat, meist dem Personalreferat, zugewiesen und für mitbeteiligte Stellen Kopien angeordnet. Das beauftragte Referat sei daraufhin tätig geworden und für entsprechende Vorlagen, eventuell mit Vorschlägen in der Personalkommission und/oder Ordinariatssitzung, die die Entscheidung in der Sache fällte, zuständig gewesen. Etwaige Urkundenentwürfe seien ebenfalls durch das bearbeitende Referat erstellt worden. Sein persönlicher Beitrag als Generalvikar habe nicht in der Sachbearbeitung, sondern deren Organisation gelegen. Seinen persönlichen Beitrag sieht Dr. Gruber in Form von Diskussionsbeiträgen in den Personalkonferenzen

und/oder den Ordinariatssitzungen. Diese Beiträge seien jedoch nicht in den Protokollen dokumentiert, da es sich bei diesen um Ergebnis- und nicht um Verlaufsprotokolle handle. Zur Vorbereitung dieser Beiträge habe er vermehrt auch Kopien von eingegangenen Schriftsätzen und/oder Notizen angefertigt. Im ganzen Prozess habe selbstverständlich der Erzbischof das letzte Wort gehabt. Daher seien in fast allen Fällen die vorläufigen Bewertungen der jeweiligen Sachverhalte durch die Gutachter, sofern sie sich auf den Generalvikar beziehen, „nicht zutreffend“.

Dieser Darstellung der Rollen- und Zuständigkeits- beziehungsweise Verantwortlichkeitsverteilung zwischen Erzbischof, Generalvikar und Ordinariatssitzung beziehungsweise Personalkonferenz schließen sich die Gutachter nicht an. Sie ist erkennbar von dem Bemühen geprägt, sich einer Verantwortlichkeit zu entziehen, und wird nicht nur durch die vorstehend unter Ziff. 1. dargestellten Erwägungen, sondern auch durch die Akteninhalte sowie die Schilderungen von Zeitzeugen widerlegt. In den gesichteten Akten tritt im Wesentlichen Dr. Gruber in Erscheinung, unter anderem in Form von handschriftlichen Vermerken, die einzelfallbezogene Gespräche beispielsweise mit beschuldigten Priestern und/oder – im Falle der Anhängigkeit eines Ermittlungs- beziehungsweise Strafverfahrens – mit dessen Verteidigern betreffen. Ein von den Gutachtern befragter hochrangiger Mitarbeiter im Erzbischöflichen Ordinariat gab an, es habe durchaus ein gewisses „Konkurrenzverhältnis“ zwischen Dr. Gruber und einem früheren Personalreferenten gegeben. Dieses sei dergestalt gewesen, dass sich der Personalreferent einen weitergehenden Einfluss habe verschaffen wollen. Der Nachfolger des damaligen Personalreferenten habe sich um ein kollegialeres und kooperativeres Verhältnis mit Generalvikar Dr. Gruber

bemüht. Allerdings habe dieser Personalreferent während seiner langjährigen Tätigkeit keinen Missbrauchsfall zur Bearbeitung erhalten. Diese seien vielmehr stets nur in kleinster Runde erörtert worden.

- cc) Weiter wendet Dr. Gruber in genereller Hinsicht ein, dass ihm nicht bekannt sei, auf welcher kirchenrechtlichen Vorschrift eine von den Gutachtern nach seinem Verständnis vorausgesetzte Anzeigepflicht kirchlicher Stellen gegenüber staatlichen Strafverfolgungsbehörden beruhe. Zwar seien Anzeigen in den diözesanen Gremien mitunter diskutiert, meist jedoch davon abgesehen worden; dies beispielsweise unter dem Gesichtspunkt des „Ne bis in idem“. Dies habe vor allem dann gegolten, wenn der Kirchenrechtsreferent eine solche Anzeige nicht in Erwägung gezogen habe. Vorschriften, die eine Anzeigepflicht an die Glaubenskongregation beinhalten, hätten nicht von Anfang an bestanden oder seien ihm nicht bekannt gewesen.

In diesem Zusammenhang tritt nicht nur die generelle Haltung des Dr. Gruber zu Tage, eine in seiner Eigenschaft als mit den entsprechenden Machtbefugnissen ausgestatteter Generalvikar liegende Verantwortung zu negieren und auf niederrangige Amtsinhaber beziehungsweise – beratende – Ordinariatsgremien abwälzen zu wollen. Nach dem Verständnis der Gutachter scheint bei Dr. Gruber insoweit auch ein Missverständnis vorzuliegen. Eine Anzeigepflicht gegenüber staatlichen Stellen wurde und wird von den Gutachtern für die Dauer seiner Amtszeit nicht angenommen. Eine solche wurde vielmehr erst im Rahmen der DBK-Leitlinien2010 und damit deutlich nach der Amtszeit des Dr. Gruber sowohl als Generalvikar als auch als Personalreferent begründet. Soweit sich Dr. Gruber in diesem Zusammenhang aber des Weiteren auf den „Ne bis in idem“-Grundsatz beruft, für den im Sinne eines

obligatorischen Verfahrenshindernisses im vorliegenden Kontext nach Überzeugung der Gutachter schon aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen der unterschiedlichen Rechtsordnungen unterliegenden Strafprozesse kein Raum ist, offenbart er aber, dass man sich auf der Ebene der diözesanen Leitungsverantwortlichen durchaus bewusst war, dass in derartigen Fällen ein kirchliches (Straf-)Verfahren in Betracht hätte kommen können. Andernfalls würde sich die Frage nach einem „Wiederholungsverbot“ von vornherein nicht stellen. Ein etwaiges fehlendes Normverständnis kann, wie bereits mehrfach betont, einen Verantwortlichen nach Auffassung der Gutachter überdies nicht entlasten.

- dd) Des Weiteren geht Dr. Gruber wie folgt auf den Aktenbestand „persönliche Ablage/Handakten“, die er selbst als „Archivium Secretum Curiae“ bezeichnet, ein:

„Zu Ihrer Frage, warum in den aus meiner Bearbeitung in das Archiv gelangten Akten mehrfach offizielle Schriftstücke als Originale nur bei meinen Handakten und vereinzelt mit persönlichen Notizen aufbewahrt waren, gebe ich hier den Grund an: Als ich im September/Okttober 1968 von meinem Vorgänger Generalvikar Defregger das Amt übernahm, übergab mir dieser:

- 1) das in seinem Amtszimmer befindliche, nicht sehr umfangreiche „Archivium Secretum Curiae“ (CIC!),
- 2) aktuell bei ihm in Bearbeitung befindliche offizielle Akten, die nach Bearbeitung in das Archiv der

Erzdiözese oder, in wenigen Einzelfällen, in das besagte „Archivium Secretum Curiae“ kommen sollten.

Als ich im November 1990 mein Amt an meinen Nachfolger Dr. Robert Simon übergab, übergab ich ihm sowohl das Archivium Secretum als auch die bei mir gerade in Bearbeitung befindlichen Akten und persönlichen Notizen mit Hinweis auf die unterschiedlichen Kategorien. Er gab dann alles bei seinem Ausscheiden aus dem Amt in das Archiv des Erzbistums. Dort sind die Akten noch unterscheidbar.“

Weiter heißt es in dem einleitenden Teil der Stellungnahme, das Vorhandensein bestimmter Dokumente in dem Aktenbestand „persönliche Ablage/Handakten“ sei kein Beweis dafür, dass Generalvikar Dr. Gruber diesen Aktenbestand tatsächlich gekannt habe, da sein Nachfolger Generalvikar Dr. Simon mit diesen Akten „weitergearbeitet“ und im Zuge dessen „evtl.“ auch Generalvikar Dr. Gruber „betreffende Akten aus anderen Quellen hinzugefügt“ habe.

In seinen Stellungnahmen zu den Fällen 24 und 30 ergänzt Dr. Gruber seine einleitenden Ausführungen zu diesem Aktenbestand dahingehend, dass sein Amtsvorgänger, Generalvikar Defregger, ihm, Dr. Gruber, das „Archivium Secretum Curiae“ „ohne jeglichen Kommentar zu irgendwelchen Inhalten“ übergeben und er es sodann in sein „Amtszimmer gestellt, aber nie durchgearbeitet“ habe.

Die Feststellungen der Gutachter zur Quellenlage für das Gutachten aus dem Jahr 2010 (vgl. dazu Ziff. C.I. 2.) haben ergeben, dass es

tatsächlich der Amtsvorgänger von Dr. Gruber, namentlich Generalvikar Defregger war, der den Aktenbestand „persönliche Ablage/Handakten“ erstmalig anlegte und dort Originaldokumente sammelte. Richtig ist aus Sicht der Gutachter auch, dass Generalvikar Defregger diesen Aktenbestand nach seinem Ausscheiden aus dem Amt an seinen Nachfolger, Dr. Gruber, übergab und dieser später das gleiche bei der Amtsübergabe an Dr. Simon tat. Nach Überzeugung der Gutachter wurde dieser Aktenbestand – jedenfalls während der Amtszeit des Generalvikar Dr. Gruber – in dem in seinem Amtszimmer befindlichen sogenannten „Giftschrank“ aufbewahrt. Ob Dr. Simon diesen Aktenbestand seinerseits während seiner Amtszeit mit Dokumenten ergänzte, die Dr. Gruber betreffen, lässt sich aus Sicht der Gutachter nicht nachvollziehen und ist daher denkbar, für die Bewertung des Verhaltens des damaligen Generalvikars Dr. Gruber in den einzelnen Fällen jedoch ohne Bedeutung. Die Behauptung, dass Dr. Gruber den Aktenbestand während seiner Amtszeit ungesehen in seinem Amtszimmer verwahrt habe, ist aus Sicht der Gutachter hingegen nicht überzeugend.

So spielte sich beispielsweise der Fall 29 in der Übergangsphase zwischen den beiden Amtszeiten Defregger und Dr. Gruber ab. In der Personalakte des Priesters findet sich ein an Dr. Gruber gerichtetes Schreiben eines Ordensoberen, in dem der Aktenbestand ausdrücklich zur Sprache kommt. Dort heißt es:

„Ich nehme an, daß Sie mein Schreiben vom 26.IX.66 kennen, da es in Ihrem Archiv vorliegt.“

In derselben Akte befindet sich auch die nachfolgende handschriftliche Aktennotiz des damaligen Generalvikars Dr. Gruber.

~~A~~ Wo liegt früherer Vorgang? verschollen? Bei WB Defregger? ^{ist da!}

In seiner Stellungnahme zu diesem Fall gab Dr. Gruber zwar an, den Aktenbestand nicht systematisch durchgearbeitet zu haben, teilte jedoch gleichzeitig mit, dass er „einzelne Akten“ aus diesem Bestand entnommen und auch ergänzt habe (vgl. hierzu unten lit. i) Fall 29). Ob auch die Anmerkung „ist da!“ über „bei WB Defregger“ – so wie der übrige Text – von Dr. Gruber selbst stammt oder aber von einem Dritten dort angebracht wurde, kann von den Gutachtern nicht mit letzter Sicherheit beurteilt werden. In seiner Stellungnahme zu dieser Aktennotiz (vgl. hierzu unten lit. i) Fall 29) hat er seine Urheberschaft insoweit jedenfalls nicht bestritten. Unabhängig davon, von wem der Zusatz („ist da“) stammte, zeigt diese Aktennotiz nach Auffassung der Gutachter jedenfalls, dass der Aktenbestand seines Vorgängers Dr. Gruber präsent war und von ihm während seiner Amtszeit als Generalvikar auch aktiv zur Informationsgewinnung genutzt wurde.

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem vorstehen benannten Fall sowie der den Gutachtern zur Entwicklung des Archivwesens der Erzdiözese München und Freising zur Verfügung stehenden Informationen haben die Gutachter den Verdacht, dass

- Dr. Gruber den Inhalt des ihm von seinem Amtsvorgänger, Generalvikar Defregger, übergebenen Aktenbestandes – entgegen seiner Einlassung in seiner Stellungnahme – kannte,
- er diesen Aktenbestand – entgegen seiner Einlassung in seiner Stellungnahme – während seiner Amtszeit als Generalvikar zur

Informationsgewinnung nutzte, weiterführte, ergänzte und erweiterte,

- er die Akten in einem verschlossenen und nur für ihn zugänglichen Tresor in seinem Büro aufbewahrte,
- der Aktenbestand Originaldokumente und Informationen enthielt, die nur ihm bzw. nur denjenigen bekannt waren, die er insoweit in das Vertrauen zog, und er diese Dokumente bewusst nicht in die Personalakten der betroffenen Priester verfügte.

ee) Demgegenüber ist es aus Sicht der Gutachter sehr zu begrüßen, dass sich Dr. Gruber im Rahmen seiner generellen Hinweise und Erläuterungen zu dem Eingeständnis des Versagens der Kirche in einigen Teilbereichen des Umgangs mit Fällen sexuellen Missbrauchs durchringt. So gibt er an, dass es zutrefte, dass viele Maßnahmen zur Vermeidung von Missbräuchen oder Schadensregulierung oder -behebung erforderlich gewesen wären, „aber nicht geschehen sind“. Defizitär sei in der Vergangenheit besonders gewesen:

- eine klare Regelung betreffend weitere Einsätze der Täter in der Seelsorge
- in der nachhaltigen Begleitung und Überwachung, evtl. durch eigene Stellen,
- in einer lückenlosen Aktenführung,

- in der Hilfestellung für Geschädigte (was aber nicht bedeute, dass gar keine Hilfe und kein Beistand stattgefunden hätte).

Zugleich behauptet Generalvikar Dr. Gruber in seiner Stellungnahme zu Fall 42, dass Täter in jedem Fall eindringlich verwarnt und ermahnt worden seien, was jedoch nicht protokolliert worden sei; ferner seien diese in der Regel mindestens für einige Zeit aus der allgemeinen Pfarrseelsorge abgezogen worden.

Auch wenn die eingeräumten Versäumnisse inzwischen allgemein bekannt sind, werden diese von den sonstigen Verantwortlichen nicht in gleicher oder ähnlicher Weise eingeräumt. Eine wesentliche Einschränkung ist insoweit dahingehend zu machen, dass diese Bereitschaft zur Selbstreflexion nicht so weit geht, auch eine persönliche Verantwortlichkeit für die eingeräumten Missstände anzuerkennen. So gibt Dr. Gruber an, es sei ihm nicht verständlich, warum ein allgemeines Versäumnis und Versagen sowohl in der Kirche als auch im Staat ihm als persönliches Versagen zur Last gelegt würden. Zwar wisse er, dass er zur großen Gemeinschaft der Verursacher gehöre, und unterstütze die Aufarbeitungsbemühungen, könne mit Blick auf seine Person und sein Handeln aber keine spezielle Ursächlichkeit erkennen. In den ihm zur Last gelegten Fällen könne er eine Darstellung seiner persönlichen Situation nicht erkennen.

Inwieweit Dr. Gruber in die jeweiligen Fälle eingebunden war und aktiv handelte, wurde ihm gegenüber von den Gutachtern im Einzelnen dargestellt. Im Übrigen bestätigt sich auch insoweit das aus Sicht der Gutachter grundlegende Fehlverständnis des Dr. Gruber hinsichtlich der Reichweite der persönlichen Verantwortlichkeit von mit Leitungsauf-

gaben und entsprechender Machtfülle ausgestatteten Personen, wie er es als langjähriger Generalvikar von drei Erzbischöfen war.

b) Fall 6

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Priester fiel bereits Mitte der 1940er Jahre durch sexuelle Handlungen mit Ministranten auf, die seine Versetzung, aber sonst keine Konsequenzen zur Folge hatten. Anfang der 1950er Jahre, vier Jahre nach der Versetzung, wurde der Priester aufgrund mehrerer sexueller Handlungen an Kindern und Jugendlichen durch das zuständige Gericht zu einer Haftstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Mitte der 1950er Jahre wurde der Priester aus der Haft entlassen und anschließend über knapp 20 Jahre überwiegend in Altenheimen eingesetzt, wobei es zu mehreren Verdachtsfällen hinsichtlich zu enger Kontakte zu Minderjährigen kam. In diesem Zeitraum erfolgte Mitte der 1960er Jahre, acht Jahre nach der Verurteilung, ein nur wenige Monate andauernder aushilfsweiser Gemeindeeinsatz als Seelsorger. Ausweislich einer Anfang der 2010er Jahre erfolgten Meldung bei der Erzdiözese, kam es während dieses Zeitraumes zu weiteren Missbrauchshandlungen an einem 14jährigen Jungen, die zum Tatzeitpunkt nach Aktenlage in der Erzdiözese jedoch nicht bekannt waren.

Nahezu 20 Jahre nach seiner Verurteilung, Anfang der 1970er Jahre, kam es in dem Ort, in dem der Priester zu dieser Zeit zur Altenheimseelsorge angewiesen war, zu sexuellen Handlungen mit einem Ministranten. Der Gemeindepfarrer teilte dies dem damaligen Generalvikar Dr. Gruber mit und erwähnte zugleich, dass er um noch mehr Opfer fürchte. Generalvikar Dr. Gruber hielt in einer vertraulichen Note für Erzbischof Kardinal Döpfner fest, dass der Vorfall aufgrund der Vorgeschichte des Priesters nicht leichtgenommen

werden dürfe. Der Priester dürfe jedoch dennoch weiter aushilfsweise in der Seelsorge tätig sein, da er mit Ministranten nur im Gottesdienst und im Beisein des Mesners Kontakt habe. Der Priester, der diese Vorwürfe bestritt, solle zudem auf die Ministrantenarbeit verzichten. Nachdem der Vater des missbrauchten Ministranten mit dieser Lösung nicht einverstanden war, wurde der Priester an einen anderen Ort versetzt, wo er in einem Altenheim und in einer Justizvollzugsanstalt tätig war. Staatliche Ermittlungen oder kirchenrechtliche Maßnahmen wurden in dieser Angelegenheit nach Aktenlage nicht ergriffen. Dieser Sachverhaltssteil ergibt sich ausschließlich aus den persönlichen Unterlagen des damaligen Generalvikars Dr. Gruber. Ab Mitte der 1970er Jahre wurde der Priester nur noch nebenamtlich in der Justizvollzugsanstalt eingesetzt.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gerhard Gruber stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 944). Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gruber hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er nach Einschätzung der Gutachter auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,

- aufgrund der von ihm für Kardinal Döpfner verfassten vertraulichen Note der Verdacht besteht, dass ihm die Vorgeschichte des Priesters außerhalb seiner eigenen Amtszeit bekannt war,
- er nach Meinung der Gutachter nicht auf die vom Kirchenrecht in derartigen Fällen geforderten Maßnahmen, insbesondere die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung und die Mitteilung an die Glaubenskongregation zumindest hinsichtlich sämtlicher nach Auffassung der Gutachter ihm bekannter Taten des Priesters hingewirkt hat,
- er nach Dafürhalten der Gutachter nicht darauf hingewirkt hat, dass aufgrund der ihm nach gutachtlicher Auffassung bekannten Vorfälle kirchenstrafrechtliche oder disziplinarische Maßnahmen gegenüber dem Priester ergriffen wurden,
- für die Gutachter nach Lage der Akten keine Aktivitäten des damaligen Generalvikars Dr. Gruber mit Blick auf die möglichst umfassende Betreuung, insbesondere eines namentlich bekannten Geschädigten, erkennbar sind,
- er nach Auffassung der Gutachter keine weiteren Maßnahmen mit Blick auf eine Verhinderung ohne Weiteres zu erwartender erneuter Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und davon ausgehender Gefahren für diese entfaltet hat und der Priester vielmehr weiterhin priesterlich tätig bleiben konnte, obwohl ihm aufgrund der von den Gutachtern vermuteten Kenntnis der Vorgeschichte des Priesters bewusst gewesen sein muss, dass ein Einsatz in der Altenheimseelsorge nicht geeignet war, um diesen von Kindern und Jugendlichen fernzuhalten,

- nach gutachterlicher Bewertung der damalige Generalvikar Dr. Gruber zu keinem Zeitpunkt Maßnahmen unternommen hat, um die Ursachen für das Verhalten des Priesters zu ergründen und diesem entgegenzuwirken und dadurch nach Möglichkeit weitere Geschädigte seiner Taten zu verhindern, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Priester wiederholt auffällig geworden ist und Dr. Gruber hierüber informiert war,
- er durch den weiteren Einsatz des Priesters in der Seelsorge nach Auffassung der Gutachter den kirchlichen und priesterlichen Interessen deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt hat.

Stellungnahme des damaligen Generalvikars Dr. Gruber

Die Gutachter haben den ehemaligen Generalvikar Dr. Gruber mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Generalvikar Dr. Gruber über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend lit. a) [S. 929 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- er bezüglich der vor seiner Amtszeit liegenden Vorgänge mehr gerüchtweise von den „schlimmen Taten“ des Priesters gehört habe,
- ihm die Gründe für den unter seiner Verantwortung erfolgten weiteren Einsatz des Priesters nicht mehr bekannt waren, er jedoch davon ausgehe, dass die begrenzten Einsätze aufgrund des Priestermangels

erfolgten, dies nach Beratung mit der Ordinariatsitzung und der Personalkommission,

- er in Fällen einer noch nicht erfolgten Anzeige bei den staatlichen Strafverfolgungsbehörden, nicht habe erkennen können, auf welcher kirchenrechtlichen Vorschrift eine quasi automatische Anzeigepflicht beruhe. Eine Anzeige sei jedoch oftmals in den Gremien des Erzbischöflichen Ordinariates diskutiert worden, zumeist sei jedoch davon abgesehen worden, wenn der Advocatus Ecclesiae – wie beispielsweise der ehemalige Personalreferent – etwa nach dem Prinzip „Ne bis in idem“ eine solche Anzeige nicht in Erwägung gezogen habe,
- ihm die kirchenrechtlichen Pflichten zur Meldung von Fällen dieser Art an die Glaubenskongregation nicht bekannt gewesen sei, beziehungsweise er davon ausgehe, dass ein solche nicht bestanden habe, und er den Kirchenrechtsreferenten hier als zuständig erachte,
- der Bestand der Handakten/persönliche Ablage des Generalvikars sowohl von seinem Vorgänger angelegt und von seinem Nachfolger weitergeführt worden sei und deshalb nicht davon ausgegangen werden könne, dass er Schriftstücke kenne, die sich darin befanden, da er die betreffende Akte in ihrer den Gutachtern vorliegenden Form möglicherweise nicht angelegt habe,
- es zutreffend sei, dass die Hilfestellung für die Geschädigten in der Vergangenheit defizitär gewesen sei, was aber nicht bedeute, dass gar keine Hilfe und kein Beistand stattgefunden hätten,

- es keine klaren Regelungen betreffend den weiteren Einsatz von Tätern in der Seelsorge und deren nachhaltige Begleitung und Überwachung gegeben habe.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des ehemaligen Generalvikars Dr. Gruber

Aus Sicht der Gutachter ergeben sich daraus keine Gesichtspunkte, die die vorläufige gutachterliche Bewertung des Verhaltens des Generalvikars Dr. Gruber grundlegend in Frage stellen. Insbesondere ist der Bestand in der Handakte/persönliche Ablage des Generalvikars hier aus Sicht der Gutachter Generalvikar Dr. Gruber zuzuordnen, da auf den für diesen Fall maßgeblichen Schriftstücken seine Urheberschaft kenntlich gemacht ist. Im Übrigen hat er die von den Gutachtern vermutete Kenntnis der Vorgeschichte des Priesters zumindest insoweit eingeräumt, als er „gerüchteweise“ davon gehört habe. Angaben, die der Bewertung der Gutachter hinsichtlich des weiteren Einsatzes des Priesters, insbesondere nach dem Bekanntwerden des in die Amtszeit des Dr. Gruber fallenden Vorfalls, entgegenstehen und eine Neubewertung erforderlich machen, hat er nicht getätigt. Hinsichtlich der von Dr. Gruber zum Ausdruck gebrachten und den gutachterlichen Bewertungen entgegenstehenden Auffassungen die (kirchen)rechtlichen Maßnahmen betreffend, sowie bezüglich seiner Rolle hinsichtlich ordinariatsinternen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie die Bedeutung des Bestands der Handakten/persönliche Ablage des Generalvikars, kann auf die Vorbemerkung zu den generellen Einlassungen von Generalvikar Dr. Gruber unter lit. a) verwiesen werden.

c) Fall 8

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Nachdem der Wunsch des laiierten Ordenspriesters nach Aufnahme in den Klerus der Erzdiözese München und Freising nach eingehender Prüfung abgelehnt worden war, übermittelte Generalvikar Dr. Gruber dem wegen elf Fällen von sexuellem Missbrauch von Kindern verurteilten und in der Erzdiözese München und Freising als Katechet tätigen Mann beste Wünsche für den Dienst in der Verkündigung an die Kinder und Jugendlichen.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gerhard Gruber stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 947). Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gruber hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- aufgrund des sich in der Akte befindlichen Schriftverkehrs aus Sicht der Gutachter der Verdacht besteht, dass er in diesen Fall maßgeblich eingebunden war,
- nach Auffassung der Gutachter die Aktenlage darauf hindeutet, dass er in Kenntnis der Missbrauchstaten des ehemaligen Ordenspriesters dessen Arbeit als Katechet in der Erzdiözese München und Freising

nicht einschränkte oder verbot und Kinder und Jugendliche dadurch den von diesem ausgehenden Gefahren aussetzte.

Stellungnahme des damaligen Generalvikars Dr. Gruber

Die Gutachter haben den ehemaligen Generalvikar Dr. Gruber mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Generalvikar Dr. Gruber über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend lit. a) [S. 929 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- er an den Namen des ehemaligen Ordenspriesters keinerlei Erinnerung habe,
- ihm die Vorgeschichte bei der Unterschrift des vermutlich vom Schulreferat der Erzdiözese entworfenen Schreibens an den Priester nicht oder nicht mehr bekannt gewesen sei,
- er keine Aussage darüber treffen könne, ob in Anbetracht der Vorgeschichte des ehemaligen Ordenspriesters Maßnahmen ergriffen wurden, um weitere sexuelle Übergriffe auf Kinder und Jugendliche zu verhindern, da das Schulreferat für dessen Einsatz als Katechet verantwortlich gewesen sei.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Generalvikars Dr. Gruber

Die Behauptung, die Verurteilung des Priesters sei dem damaligen Generalvikar Dr. Gruber nicht oder nicht mehr bekannt gewesen, erscheint den Gutachtern wenig überzeugend, weil man sich im Erzbischöflichen Ordinariat zuvor eingehend mit der Frage der Aufnahme des ehemaligen Ordenspriesters in den Weltklerus und im Zuge dessen nach gutachterlicher Sicht und Lage der Akten auch mit dessen Vergangenheit auseinandergesetzt hatte. Ob der Einsatz des verurteilten ehemaligen Ordenspriesters seinerseits vom Schulreferat entschieden worden sei, ist nach Einschätzung der Gutachter nicht maßgeblich, da es jedenfalls in der Hand der damaligen Bistumsleitung und somit auch in der Hand des damaligen Generalvikars lag, den ehemaligen Ordenspriester nach Bekanntwerden seiner Taten aus dem Katechetendienst zu entfernen. Insgesamt sind die Gutachter daher der Auffassung, dass die von Dr. Gruber aufgezeigten Umstände keinen Anlass dazu geben, die vorläufige Bewertung seines Handelns entscheidend zu revidieren.

d) Fall 22

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Priester war in den 1960er Jahren aufgrund einer großen Zahl von Fällen schwerer Unzucht zwischen minderjährigen Männern, die zum Tatzeitpunkt zwischen 15 und 16 Jahre alt waren, zu einer Gesamtstrafe von einem Jahr und vier Monaten verurteilt worden. Nach Beginn der Strafvollstreckung erfolgten eine Reduzierung der Strafe sowie eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung. Nach seiner Haftentlassung wurde der Priester in einer ausländischen Diözese mit seelsorglichen Aufgaben betraut. Darüber hinausgehende Tätigkeitsbeschränkungen oder sonstige kirchenrechtliche

Maßnahmen aufgrund der abgeurteilten Taten lassen sich den Akten nicht entnehmen. Er drängte jedoch wiederholt darauf, in die Erzdiözese München und Freising zurückkehren zu können. Generalvikar Dr. Gruber teilte dem Priester Ende der 1960er Jahre mit, dass eine Tätigkeit in der Erzdiözese München und Freising auf absehbare Zeit nicht möglich sei, obwohl der Priester darauf hinwies, dass mehrfach Priester nach ähnlichem Schicksal wieder in der Heimatdiözese eingesetzt worden seien. Gegen eine Tätigkeit in einer anderen bayerischen Diözese bestanden seitens des Generalvikars Dr. Gruber keine Vorbehalte. Anfang der 1970er Jahre fasste der Priester jedoch wieder Fuß in der Erzdiözese. Ihm wurde, wie Generalvikar Dr. Gruber zumindest bekannt sein musste, Mitte/Ende der 1970er Jahre durch den damaligen Erzbischof Kardinal Ratzinger der persönliche Titel „Pfarrer“ verliehen. Im Zusammenhang mit der Ruhestandsversetzung des Priesters, der auch danach noch als solcher tätig war, sprach Generalvikar Dr. Gruber ihm im besonderen Auftrag und im Namen des Erzbischofs für die Arbeit als Priester und Seelsorger aufrichtigen Dank aus.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gerhard Gruber stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 951 f.). Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gruber hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- ihm nach Auffassung der Gutachter der Fall des Priesters, der in den 1960er und 1970er Jahren intensiv in der Diözesanleitung behandelt wurde, sowie die landgerichtliche Verurteilung des Priesters bekannt waren,
- die Wiederverwendung des Priesters nach gutachterlicher Sicht und Lage der Akten in der Erzdiözese München und Freising unter seiner Verantwortung erfolgte,
- nach dem Eindruck der Gutachter keinerlei zielführende Maßnahmen des damaligen Generalvikars Dr. Gruber mit Blick auf eine Verhinderung nicht nur theoretisch zu erwartender erneuter Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und der davon ausgehender Gefahren für diese unternommen wurden, der Priester vielmehr ohne spürbare Einschränkungen nach seiner Versetzung in den Ruhestand weiterhin priesterlich tätig bleiben konnte,
- er sich nach Auffassung der Gutachter nicht die Frage gestellt zu haben schien, wie mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren worden wäre, hinsichtlich dessen eine Verurteilung wegen eines Sexualdelikts vorlag, und weshalb das Verhalten des Priesters in diesem Fall anders zu bewerten wäre,
- aus gutachterlicher Sicht die Reaktion des früheren Generalvikars Dr. Gruber nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei einer

unbeschränkten und unkontrollierten seelsorglichen Tätigkeit des Priesters zu erwarten ist,

- er nach Aktenlage die Verleihung des Titels „Pfarrer“ und die damit verbundene öffentliche Würdigung trotz der Verurteilung wegen mehrfach verübter Sexualstraftaten an diesen und die damit verbundene Herabsetzung der Geschädigten zumindest geschehen ließ, was nach Einschätzung der Gutachter mit Desinteresse gegenüber den Geschädigten von Sexualdelikten und deren Nöten und Sorgen erklärbar ist und damit in offenem Widerspruch zum kirchlichen Selbstverständnis steht,
- Gleiches nach Auffassung der Gutachter für seine anlässlich der Ruhestandsversetzung des Priesters durch die ausdrücklich auch im Namen des Erzbischofs ausgesprochene Danksagung für das priesterliche Wirken dieses einschlägig verurteilten Täters gilt.

Stellungnahme des damaligen Generalvikars Dr. Gruber

Die Gutachter haben den ehemaligen Generalvikar Dr. Gruber mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Generalvikar Dr. Gruber über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend lit. a) [S. 929 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- ihm der Priester als Täter schwerer Delikte bekannt gewesen sei,

- er sich deshalb einer Verwendung in der Seelsorge strikt widersetzt habe,
- er es nicht blockieren wollte, wenn eine auswärtige Diözese, nach Kenntnis der Vorgeschichte, glaubte, ihm wieder eine Chance geben zu können,
- er sich nicht erinnern könne, warum später „maßgebliche Referenten“ der Personalkommission und der Ordinariatssitzung einen Einsatz in der Diözese und die Verleihung des Pfarrer-Titels befürworteten, so dass er seinen Widerstand aufgegeben habe,
- die Behauptung, er hätte aus Desinteresse gegenüber den Opfern gehandelt, nicht zutrefte und er diese als verletzend empfinde.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Generalvikars Dr. Gruber

Die Erwiderungen des ehemaligen Generalvikars Dr. Gruber bestätigen zunächst dessen Kenntnis von der Verurteilung des Priesters. Der ehemalige Generalvikar Dr. Gruber qualifiziert die von diesem verübten Taten selbst als schwerwiegend; dies offenbar nicht erst im Nachhinein, sondern bereits zum damaligen Zeitpunkt. Soweit er den Eindruck erweckt, eine andere Diözese habe Kenntnis von der Vorgeschichte gehabt und dem Priester eine zweite Chance geben wollen, lässt sich dies für die Gutachter in dieser Form jedenfalls nicht ohne Weiteres aus der Akte entnehmen. Nach Meinung der Gutachter entbindet eine dahingehende Bereitschaft die Erzdiözese München und Freising jedoch nicht von der Verantwortung gegenüber dem nach wie vor ihrem Klerus angehörenden Priester. Im Ergebnis gilt das Gleiche auch,

soweit der ehemalige Generalvikar Dr. Gruber sich damit entlasten möchte, dass er mit Blick auf die erneute Tätigkeit des Priesters dem Drängen der Personalkommission und der Ordinariatssitzung nachgegeben habe. Diese Gremien besitzen allenfalls beratende Funktion und lassen die Entscheidungsverantwortung des Generalvikars nach Auffassung der Gutachter unberührt. Die Gutachter sehen damit keiner Veranlassung, ihre vorläufige Bewertung grundlegend zu verändern.

e) Fall 23

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Priester wurde Anfang der 1960er Jahre aufgrund „einer Sache mit Buben“ versetzt. Ein Jahr nach seiner Versetzung missbrauchte er in seiner neuen Gemeinde eine ihm im Religionsunterricht anvertraute und damals 13- beziehungsweise 14jährige Schülerin.

Sieben Jahre nach diesen Vorfällen zeigte der damalige Verlobte der Geschädigten den Fall bei staatlichen Behörden an und informierte darüber hinaus Kardinal Döpfner, der laut Aktenlage seinerseits Generalvikar Dr. Gruber davon in Kenntnis setzte. Mit Wissen und Zustimmung von Generalvikar Dr. Gruber sollte der Priester daraufhin versetzt werden. Zum Zweck eines unauffälligen Stellenwechsels wurde in Anwesenheit von Generalvikar Dr. Gruber im Rahmen einer Ordinariatssitzung beschlossen, dass der Priester den Religionsunterricht wieder aufnehmen dürfe. Der Priester wurde ein Jahr nach der Anzeige wegen Unzucht mit Abhängigen und Kindern zu einer Haftstrafe von zehn Monaten verurteilt, weil er seine ehemalige 13- beziehungsweise 14jährige Schülerin missbrauchte. Die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Die Versetzung des Priesters geriet daraufhin ins Stocken. Ein Jahr nach der Verurteilung wurde mit Zustimmung von Generalvikar Dr. Gruber beschlossen, von einer solchen abzusehen sei. Der Priester wurde zwölf Jahre nach der Verurteilung mit Zustimmung von Dr. Gruber zum Schuldekan ernannt.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gerhard Gruber stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 956 f.). Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gruber hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er nach Auffassung der Gutachter seit seinem Amtsantritt auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- nach Dafürhalten der Gutachter der Verdacht nicht von der Hand zu weisen ist, dass er bereits vor dem staatlichen Strafurteil Kenntnis von den Übergriffen hatte, nachdem sich der ehemalige Verlobte der Geschädigten an Kardinal Döpfner gewandt hatte und das entsprechende Schreiben laut Aktenlage an Dr. Gruber weitergeleitet worden war,
- er nicht auf die vom Kirchenrecht trotz möglicherweise bereits eingetretener Verjährung nach Auffassung der Gutachter in derartigen Fällen geforderten Maßnahmen, insbesondere die Einleitung einer

kirchenrechtlichen Voruntersuchung und die Mitteilung an die Glau-
benskongregation, hingewirkt hat,

- er nach Lage der Akten keine für die Gutachter erkennbaren, unbeschadet der möglicherweise bereits eingetretenen Verjährung in Betracht kommenden, disziplinarischen Maßnahmen gegenüber dem Priester ergriffen hat,
- der damalige Generalvikar Dr. Gruber nach Lage der Akten mit Blick auf die möglichst umfassende Betreuung der namentlich bekannten Geschädigten keinerlei Maßnahmen unternommen hat, einschließlich entsprechender Hilfsangebote,
- er aus Sicht der Gutachter und nach Aktenlage keinerlei zielführende Maßnahmen mit Blickrichtung auf eine Verhinderung ohne Weiteres zu erwartender erneuter Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen sowie davon ausgehenden Gefahren ergriffen hat. Nach Auffassung der Gutachter konnte der Priester vielmehr ohne spürbare Einschränkungen weiterhin priesterlich tätig bleiben und wurde sogar nach Bekanntwerden der Vorwürfe zur Vermeidung öffentlichen Aufsehens zunächst weiter im Religionsunterricht eingesetzt; darüber hinaus wurde er Mitte der 1980er Jahre noch zum Schuldekan ernannt,
- jedenfalls für die Gutachter nach Lage der Akten keinerlei zielführende Maßnahmen des damaligen Generalvikar Dr. Gruber unternommen wurden, die Ursachen für das Verhalten des Priesters zu ergründen und diesen entgegenzuwirken und dadurch nach Möglichkeit (weitere) durch seine Taten Geschädigte zu verhindern,

- den kirchlichen und priesterlichen Interessen vom damaligen Generalvikar Dr. Gruber nach Ansicht der Gutachter deutlich der Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt wurde.

Stellungnahme des damaligen Generalvikars Dr. Gruber

Die Gutachter haben den ehemaligen Generalvikar Dr. Gruber mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Generalvikar Dr. Gruber über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend lit. a) [S. 929 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- die Vorfälle Anfang der 1960er Jahre, die anschließende Versetzung und die Ernennung des Priesters zum Dekan Ende der 1960er Jahre in einer Zeit vor seinem Dienstantritt lägen,
- er in Fällen einer noch nicht erfolgten Anzeige bei den staatlichen Strafverfolgungsbehörden nicht habe erkennen können, auf welcher kirchenrechtlichen Vorschrift eine quasi automatische Anzeigepflicht beruhe. Eine Anzeige sei jedoch mehrfach in den Gremien des Erzbischöflichen Ordinariates diskutiert worden, zumeist sei jedoch davon abgesehen worden, wenn der Advocatus Ecclesiae – wie beispielsweise der ehemalige Personalreferent – etwa nach dem Prinzip „Ne bis in idem“ eine solche Anzeige nicht in Erwägung gezogen habe,
- die Pflicht zur Meldung derartiger Fälle an die Glaubenskongregation seiner Ansicht nach nicht schon immer bestanden habe,

beziehungsweise die damit im Zusammenhang stehenden Fragen durch den Rechtsreferenten bearbeitet worden seien,

- er keine Erinnerung daran habe, warum dem Priester nach der staatlichen Anzeige weiter der Religionsunterricht gestattet wurde, und dies nach seiner Auffassung maßgeblich das zuständige Schulreferat bearbeitet habe,
- es zutreffend sei, dass die Hilfestellung für die Geschädigten in der Vergangenheit defizitär gewesen sei, was nicht bedeute, dass gar keine Hilfe und kein Beistand stattgefunden hätten,
- er keine Erinnerung daran habe, ob Maßnahmen ergriffen wurden, um weiteren Missbrauch durch den Priester zu verhindern, die Täter bei einem Wiedereinsatz in der Regel aber „nachdrücklich ermahnt“ worden seien, „künftig keinen Missbrauch mehr zu begehen“,
- er nicht mehr wisse, warum letztlich von der Versetzung des Priesters abgesehen wurde,
- die entscheidende Stimme bei der Entscheidung zur Ernennung zum Schuldekan sicherlich das Schulreferat gehabt habe.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des ehemaligen Generalvikars Dr. Gruber

Aus Sicht der Gutachter ergeben sich daraus keine Gesichtspunkte, die die vorläufige gutachterliche Bewertung des Verhaltens des Generalvikars Dr. Gruber grundlegend in Frage stellen. Dieser war nach Auffassung der

Gutachter an allen Entscheidungen, die nach seinem Amtsantritt von anderer Stelle getroffen wurden, nach Aktenlage nachweisbar beteiligt. Die Einlassung, sich nicht mehr erinnern zu können, kann schon aufgrund der Dr. Gruber angebotenen, aber nicht wahrgenommenen Akteneinsicht nicht zu einer Änderung der gutachterlichen Wertung führen. Hinsichtlich der von Dr. Gruber zum Ausdruck gebrachten und den gutachterlichen Bewertungen entgegenstehenden Auffassungen die (kirchen)rechtlichen Maßnahmen betreffend, kann auf seine Rolle bezüglich der ordinariatsinternen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie die Bedeutung des Bestands der Handakten/persönliche Ablage des Generalvikars auf die Vorbemerkung zu den generellen Einlassungen von Generalvikar Dr. Gruber unter lit. a) verwiesen werden. Insofern bleibt es schon aus diesem Grund bei der zunächst vorläufig geäußerten Bewertung der Gutachter.

f) Fall 24

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Priester fiel Anfang der 1960er Jahre durch Annäherungsversuche gegenüber jungen Frauen auf, ohne dass diese Vorwürfe nach Aktenlage von der Erzdiözese weiter untersucht wurden. Fünf Jahre später, Mitte der 1960er Jahre, wurde neuerlich der Vorwurf erhoben, er habe eine 20jährige Frau, eine ehemalige Schülerin des Priesters, sexuell belästigt. Generalvikar Defregger hörte den Priester zu dem Vorwurf an, der eine Änderung seines Verhaltens beteuerte. Ungeachtet dessen kam es nur ein Jahr später zu einem ähnlichen Vorfall, gegenüber einer weiteren 20jährigen Frau. Der Priester wurde daraufhin in einem Kloster untergebracht und einer psychiatrischen Exploration unterzogen. Der behandelnde Arzt kam nach Ansicht von Generalvikar Defregger zu einem „günstigen“ Ergebnis und der Priester wurde wieder in der Seelsorge eingesetzt. Gleichzeitig sei ihm vonseiten des

Erzbischöflichen Ordinariates auch unter Berufung auf das weltliche Strafrecht klargemacht worden, wie gravierend und gefährlich seine Entgleisungen gewesen seien. Diese Vorgänge wurden von Generalvikar Defregger in der persönlichen Ablage/Handakte des Generalvikars dokumentiert.

Anfang der 1980er Jahre, 13 Jahre nach dem letzten Vorfall, wurde der Priester durch Generalvikar Dr. Gruber zum Schuldekan seines Einsatzdekanats ernannt, nachdem er bereits seit Anfang der 1970er Jahre dort Religionsunterricht erteilt hatte. Eine Prüfung der damaligen Diözesanverantwortlichen, ob und inwieweit der Priester in Anbetracht seiner Vorgeschichte für den Religionsunterricht geeignet ist, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Ausweislich einer Beschwerde einer ehemaligen Schülerin des Priesters vom Anfang der 2010er Jahre habe der Priester während seiner Zeit als Religionslehrer Schüler im Grundschulalter in ungebührlichem Maß körperlich gezüchtigt.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gerhard Gruber stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten 960 f.). Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gruber hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er nach Überzeugung der Gutachter seit seinem Amtsantritt auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- aufgrund der Aufzeichnungen des ehemaligen Generalvikars Defregger in dessen persönlicher Ablage der Verdacht nahe liegt, dass Dr. Gruber Kenntnis von der Vorgeschichte des Priesters hatte, insbesondere deswegen, weil der Generalvikar Dr. Gruber diese Ablage selbst weitergeführt und erweitert hat und deswegen davon auszugehen ist, dass er mit deren Inhalten vertraut war,
- der Verdacht aufgrund des Umstandes, dass die damaligen Verantwortlichen die Handlungen des Priesters als strafrechtlich relevant eingestuft haben besteht, dass Dr. Gruber über dessen Vergangenheit informiert war. Eine Unkenntnis von strafrechtlich relevanten Vorwürfen gegen den Priester, mit dem er sich unmittelbar selbst beschäftigt hat, ist nach gutachterlicher Sicht und Lage der Akte nicht überzeugend.
- für die Gutachter keinerlei zielführende Maßnahmen der Verantwortlichen der Erzdiözese des damaligen Generalvikars Dr. Gruber mit Blickrichtung auf eine Verhinderung ohne Weiteres zu erwartender erneuter Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und davon ausgehender Gefahren für diese erkennbar sind, der Priester vielmehr ohne spürbare Einschränkungen weiterhin priesterlich tätig bleiben konnte, als Schuldekan eingesetzt wurde und sogar Religionsunterricht erteilte,
- der Verdacht nahe liegt, dass er dem durch massive sexuelle Übergriffe auf zum Tatzeitpunkt Minderjährige auffällig gewordenen Priester nicht nur eine verantwortungsvolle Aufgabe im Umgang mit jungen

Menschen übertragen, sondern auch kirchliche Ehrungen in Form der Ernennung zum „Schuldekan“ verliehen hat und damit den kirchlichen und priesterlichen Interessen auch noch im Jahr 1980 deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen von Geschädigten eingeräumte.

Stellungnahme des damaligen Generalvikars Dr. Gruber

Die Gutachter haben den ehemaligen Generalvikar Dr. Gruber mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Generalvikar Dr. Gruber über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend lit. a) [S. 929 ff.]) zu diesem Fall an, dass die Vorgänge seine Amtszeit nicht betreffen, er in die Bearbeitung „nie eingebunden“ gewesen sei und die maßgeblichen Unterlagen in dem Bestand Handakte / persönliche Ablage des Generalvikars schon deshalb nicht auf seine Kenntnis schließen lassen würden, weil er diese lediglich in sein „Amtszimmer gestellt“, sie aber „nie durchgearbeitet“ habe. Die Ernennung zum Schuldekan sei durch das Schulreferat bearbeitet worden. Im Falle einer Ernennung durch ihn, Dr. Gruber, sei er nicht dazu verpflichtet, die vorhergehende Bearbeitung zu überprüfen.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des ehemaligen Generalvikars Dr. Gruber

Aus Sicht der Gutachter ergeben sich keine Gründe, die die vorläufige gutachterliche Bewertung des Verhaltens des damaligen Generalvikars Dr. Gruber grundsätzlich in Frage stellen. Die Behauptung, die Vorgänge lägen vor seiner Amtszeit, kann Dr. Gruber nach Auffassung der Gutachter für den

Zeitraum nach Beginn seiner Amtszeit nicht entlasten. Soweit Dr. Gruber angibt, das persönliche Archiv von Generalvikar Defregger nicht durchgearbeitet zu haben, haben die Gutachter Zweifel an der Richtigkeit dieser Aussage. Das von ihm als solches bezeichnete Archivium Secretum Curiae hat Dr. Gruber während seiner Amtszeit in erheblichem Umfang erweitert. Auch ausweislich der Feststellungen zu Fall 29 besteht aus Sicht der Gutachter der Verdacht, dass Dr. Gruber Inhalt und Bedeutung dieses Bestandes nachweislich bekannt waren und er sich mit diesem auseinandersetzte. Gründe für eine andere Beurteilung in diesem Fall sind weder von Dr. Gruber vorgetragen worden noch aus den sonstigen Umständen des Falles ersichtlich.

g) Fall 27

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Nachdem der gegenüber Schulkindern sexuell missbräuchlich in Erscheinung getretene Priester bereits Mitte der 1960er Jahre zeitweise im Seelsorgedienst der Erzdiözese München und Freising eingesetzt worden war, wurde er zunächst für sieben Jahre in eine andere deutsche Diözese versetzt. Anfang der 1980er Jahre ersuchte er erneut um eine Seelsorgeaufgabe im Bereich der Erzdiözese. Trotz seiner Vergangenheit kam die Bistumsleitung dem Ersuchen nach und setzte ihn in der hauptamtlichen Seelsorgemithilfe mit dem Titel Pfarrer ein.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gerhard Gruber stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend

wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 963). Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gruber hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er nach der Einschätzung der Gutachter in die Behandlung dieses Falles eingebunden und über die Vergangenheit des Priesters informiert war,
- der Verdacht besteht, der betroffene Priester sei unter Verantwortung von Generalvikar Dr. Gruber mehr oder weniger ohne Berücksichtigung seiner Vergangenheit in den Dienst der Erzdiözese München und Freising übernommen worden und dort seelsorglich tätig geworden,
- jedenfalls nach der Aktenlage keine zielführenden Maßnahmen ergriffen wurden, um Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und davon ausgehenden Gefahren für diese vorzubeugen, der Priester vielmehr ohne spürbare Einschränkungen als Seelsorger tätig sein konnte,
- es nach dem Dafürhalten der Gutachter letztlich dem Zufall geschuldet ist, dass es – nach derzeitigem Kenntnisstand – in der Erzdiözese München und Freising keine Geschädigten gegeben hat.

Stellungnahme des damaligen Generalvikars Dr. Gruber

Die Gutachter haben den ehemaligen Generalvikar Dr. Gruber mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der

vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Generalvikar Dr. Gruber über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend lit. a) [S. 929 ff.]) zu diesem Fall an, dass sie für ihn „nicht beantwortbar“ seien, da

- ihm der Name des Priesters überhaupt nicht Erinnerlich sei,
- die Angelegenheit vermutlich vom Personalreferenten bearbeitet und in der Ordinariatssitzung vorgetragen wurde,
- seine „Einbindung“ lediglich in der Unterzeichnung der Ordinariatssitzung-Beschlüsse bestand habe,
- seines Wissens keine Missbrauchstaten bekannt geworden seien.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des ehemaligen Generalvikars Dr. Gruber

An der ursprünglichen Bewertung vermag diese Stellungnahme des damaligen Generalvikars Dr. Gruber aus Sicht der Gutachter nichts zu ändern. Wenn er einleitend mitteilt, dass ihm der Fall des Priesters nicht Erinnerlich sei, und sodann die Behauptung aufstellt, seine „Einbindung“ in den Fall habe sich in der Unterzeichnung eines Beschlusses erschöpft, so kann – unterstellt den Fall, es habe sich tatsächlich so ereignet – dieser Versuch einer rechtfertigenden Einlassung schon aufgrund der dem Generalvikar aufgrund seines Amtes zugewiesenen Entscheidungsverantwortung nach Meinung der Gutachter nicht entlastend wirken.

h) Fall 28

Der zunächst einer anderen Diözese angehörende Priester kam Ende der 1960er Jahre zur homiletischen Fortbildung in die Erzdiözese München und Freising, nachdem es unmittelbar zuvor in seiner Inkardinationsdiözese zu mehreren Jahren andauernden Übergriffen auf einen Schüler gekommen war, der zu Beginn der Vorfälle in der 4. oder 5. Klasse war.

Nachdem der Priester zwei Jahre aushilfsweise in der Seelsorge eingesetzt worden war, setzte er Anfang der 1970er Jahre einen Weihbischof der Erzdiözese über seine Vorgeschichte in Kenntnis. Der Weihbischof führte anschließend ein Gespräch mit Kardinal Döpfner und Generalvikar Dr. Gruber. Daraufhin wurde der Priester für drei Jahre auf Probe in die Erzdiözese aufgenommen. Zu Beginn dieser Probezeit war er für zwei Jahre als Religionslehrer in einem staatlichen Gymnasium in der Erzdiözese tätig. Anschließend war er bis zu seiner Pensionierung mit der Krankenhauseelsorge betraut. Ende der 1980er Jahre erfolgte die Inkardination in den Klerus der Erzdiözese München und Freising.

Die maßgeblich zur Sachverhaltsaufklärung erheblichen Unterlagen wurden Mitte der 2010er Jahre von der ehemaligen Diözese des Priesters an die Erzdiözese übermittelt. Die Kenntnis der damaligen Diözesanverantwortlichen, insbesondere auch die des Dr. Gruber, hinsichtlich der Vorgeschichte des Priesters lässt sich ausschließlich diesen Dokumenten entnehmen.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gerhard Gruber stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in

diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 967 f.). Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gruber hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er nach Auffassung der Gutachter auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- aufgrund des von Dr. Gruber mit dem Weihbischof geführten Gesprächs über die sexuellen Übergriffe des Priesters auf den Schüler in dessen Heimatdiözese der Verdacht naheliegt, dass Dr. Gruber Kenntnis von den Missbrauchshandlungen des Priesters hatte,
- er nach dem Dafürhalten der Gutachter den Priester dennoch in der Erzdiözese und insbesondere als Religionslehrer einsetzte, beziehungsweise nicht gegen einen solchen Einsatz intervenierte,
- es nach Einschätzung der Gutachter aufgrund der Aktenlage auch in seinen Verantwortungsbereich fällt, dass in der Erzdiözese keine Aufzeichnungen über die Kenntnis von den Übergriffen des Priesters angefertigt worden sind,
- er nach gutachterlicher Sicht und Lage der Akten keinerlei Maßnahmen mit Blickrichtung auf eine Verhinderung ohne Weiteres zu erwartender erneuter Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und davon ausgehender Gefahren ergriffen hat und der Priester vielmehr

ohne spürbare Einschränkungen weiterhin priesterlich und sogar im Schulbetrieb tätig bleiben konnte,

- er sich nach Überzeugung der Gutachter nicht die Frage stellte, wie mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren worden wäre, der ähnliche sexuelle Übergriffe verübt hätte, und weshalb das Verhalten des Priesters in vorliegendem Fall anders zu bewerten wäre,
- seine Reaktion nach Auffassung der Gutachter nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei etwaigen realistisch zu erwartenden erneuten Übergriffen des Priesters der Fall wäre,
- er den kirchlichen und priesterlichen Interessen durch die Übernahme des Priesters nach Auffassung der Gutachter deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen potentieller weiterer Geschädigter eingeräumt hat.

Stellungnahme des damaligen Generalvikars Dr. Gruber

Die Gutachter haben den ehemaligen Generalvikar Dr. Gruber mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Generalvikar Dr. Gruber über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend lit. a) [S. 929 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- er noch nicht als Generalvikar tätig gewesen sei, als der Priester zur Fortbildung in die Erzdiözese München und Freising gekommen sein,
- er das Gespräch beziehungsweise die Gespräche mit dem für die Seelsorgsregion zuständigen Weihbischof als für die Aufnahme des Priesters im Erzbistum als entscheidend ansehe,
- er sich nicht daran erinnern könne, ob er noch einmal bei einem Gespräch mit Kardinal Döpfner anwesend war,
- die Bischöfe keine Aktennotizen von ihren Gesprächen untereinander machen würden, die oft am Rande von Veranstaltungen stattfänden,
- er davon ausgehe, dass die Entscheidung, den Priester im Schuldienst zu verwenden, bei dem Schulreferat gelegen habe,
- der Vergleich zwischen Priester und Kindergärtner nach seiner Erinnerung damals nirgends angesprochen worden sei.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des ehemaligen Generalvikars Dr. Gruber

Aus Sicht der Gutachter ergeben sich daraus keine Gesichtspunkte, die die gutachterliche Bewertung des Verhaltens des Generalvikars Dr. Gruber grundlegend in Frage stellen, insbesondere da der Sachverhalt durch seine Ausführungen im Wesentlichen bestätigt wird. Eine Kenntnis der Umstände des Falls durch Erzbischof Kardinal Döpfner und ihm, bestreitet Generalvikar Dr. Gruber nicht. Die Einlassung, es habe sich vermutlich um informelle Gespräche gehandelt, ist für die Bewertung nach gutachterlicher Sicht

irrelevant, da es maßgeblich auf deren Inhalt ankommt. Hinsichtlich des der nach Auffassung der Gutachter fehlerhaften Verständnisses der Rollen-, Zuständigkeits- beziehungsweise Verantwortlichkeitsverteilung wird auf die Vorbemerkung zu den allgemeinen Einlassungen von Generalvikar Dr. Gruber unter lit. a) verwiesen.

i) Fall 29

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der erste Versuch des aus einem Orden stammenden Priesters, in den Klerus des Erzbistum München und Freising aufgenommen zu werden, scheiterte am Widerstand seines Ordensoberen Mitte der 1960er Jahre, der ausdrücklich von der Aufnahme seines Ordensbruders abriet und dies insbesondere mit dem fragwürdigen Umgang des Priesters mit minderjährigen Jungen begründete. Der Priester wurde fünf Jahre später, trotz erneuter Warnungen seines Ordensoberen, in den Dienst der Erzdiözese München und Freising aufgenommen und dort in der Seelsorge eingesetzt. Nach seiner Aufnahme war der Priester auf verschiedenen Posten im Erzbistum tätig. In den Akten sind keine Hinweise auf etwaige Missbrauchsverdachtsfälle aus dieser Zeit zu finden.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gerhard Gruber stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden

(Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 971 f.). Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gruber hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er nach Auffassung der Gutachter ausweislich der Aktenlage in die Behandlung dieses Falles eingebunden und über die Vergangenheit des Priesters informiert war,
- der Verdacht besteht, der betroffene Priester sei mehr oder weniger ohne Berücksichtigung seiner Vergangenheit und ausdrücklicher Warnungen seines Ordensoberen in den Dienst der Erzdiözese München und Freising übernommen worden und war dort seelsorglich tätig,
- jedenfalls nach Auffassung der Gutachter aufgrund der Aktenlage keine zielführenden Maßnahmen ergriffen wurden, um Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und davon ausgehenden Gefahren für diese vorzubeugen, der Priester vielmehr ohne spürbare Einschränkungen tätig sein konnte.

Stellungnahme des damaligen Generalvikars Dr. Gruber

Die Gutachter haben den ehemaligen Generalvikar Dr. Gruber mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Generalvikar Dr. Gruber über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend lit. a) [S. 929 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- er die Vorgeschichte des Priesters in der Konfrontationsschrift zum ersten Mal gelesen habe,
- sein Vorgänger im Amt des Generalvikars, Generalvikar Defregger, ihm sein Archiv ohne jeglichen Kommentar zu irgendwelchen Inhalten übergeben habe,
- während der priesterlichen Tätigkeit des Priesters im Erzbistum seines Wissens keine Klagen über Missbrauch laut geworden seien,
- er daher die ihm zu diesem Fall seitens der Gutachter gestellten Fragen nicht beantworten könne.

Widersprüchliche Erkenntnisse aus der Personalakte des Priesters - Nachkonfrontation

In der Personalakte des Priesters sind zum Teil vom damaligen Generalvikar Dr. Gruber persönlich erstellte Dokumente vorhanden, die nach dem Dafürhalten der Gutachter den Verdacht nahelegen, dass

- Generalvikar Dr. Gruber – entgegen seiner Behauptung in der ersten Stellungnahme vom 05.10.2021 – zum Zeitpunkt der Übernahme des Priesters in den Dienst der Erzdiözese München und Freising über die Vorgeschichte des Priesters informiert war,
- er diese Informationen aus dem ihm von seinem Vorgänger Generalvikar Defregger übergebenen Aktenbestand (private Ablage/Handakten) bezogen hatte,

- er auch seinen damaligen Erzbischof Kardinal Döpfner über die Warnungen des Ordensoberen des Priesters in Kenntnis gesetzt hat und man gemeinsam beschloss, den Priester dennoch in den Dienst der Erzdiözese München und Freising aufzunehmen.

Wie bereits unter lit. a) bb) dargelegt, hat der damalige Generalvikar Dr. Gruber die ihm wiederholt angebotene Möglichkeit der Akteneinsicht nicht wahrgenommen. Um ihm dennoch zu ermöglichen, sich zu seinen im Widerspruch zum Akteninhalt stehenden Einlassungen zu positionieren, haben die Gutachter ihn im Rahmen einer „Nachkonfrontation“ mit den entsprechenden Dokumenten und den daraus zu schließenden, oben dargelegten Schlussfolgerungen konfrontiert.

Reaktion des damaligen Generalvikars Dr. Gruber auf die Nachkonfrontation

Mit den im Widerspruch zu seiner Aussage stehenden Akteninhalten konfrontiert, teilte Generalvikar Gruber den Gutachtern mit, dass er an den Fall des Priesters keinerlei Erinnerungen mehr gehabt habe und Gedächtnisausfälle dieser Art – wohl altersbedingt – jetzt immer öfter erfahre.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des damaligen Generalvikars Dr. Gruber

Bemerkenswert erscheint, dass sich der damaligen Generalvikar Dr. Gruber in diesem Fall nicht etwa, wie in anderen Fällen, auf seine mangelnde Erinnerung beruft, sondern darüberhinausgehend (fest) behauptet, die Vorgeschichte des Priesters nicht gekannt zu haben. Aufgrund der langen Amtszeit des damaligen Generalvikars Dr. Gruber und der damit einhergehenden großen Zahl von bearbeiteten Fällen kann aus Sicht der Gutachter jedenfalls

nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass sich Dr. Gruber an den Fall des Priesters, trotz Lektüre des in der ersten Konfrontationsschrift dargelegten Sachverhalts, tatsächlich überhaupt nicht mehr erinnert. Die Nachkonfrontation hat der damaligen Generalvikar Dr. Gruber nicht genutzt, um entlastende Argumente vorzubringen, sodass aufgrund seiner Stellungnahme(n) zu diesem Fall aus Sicht der Gutachter die vorläufigen Bewertungen der Gutachter hinsichtlich der Behandlung des Falles durch Dr. Gruber nicht zu ändern sind.

Zu dem Aktenbestand „persönliche Ablage/Handakten“ (von Dr. Gruber selbst als „Archivum Secretum Curiae“ bezeichnet) teilte der damalige Generalvikars Dr. Gruber im Zuge der Nachkonfrontation mit, dass

- die Bezeichnung „Giftschrank“ ihm Erinnerung sei,
- er allerdings nicht mehr wisse, ob er den Inhalt dieses „Giftschrankes“ selbst an eine andere Stelle in seinem Amtszimmer gebracht habe oder ob sein Nachfolger dies getan habe, der am Ende alles zu den allgemeinen Personalakten im Archiv des Erzbischöflichen Ordinariats weitergegeben habe,
- er diese Akten bestimmt „nie systematisch durchgearbeitet“ habe, sondern lediglich einzelne Akten entnommen habe,
- er diesen, von ihm entnommenen Akten, „Akten oder Notizen aus meiner Zeit beigefügt“ habe,
- er geplant habe, nach Abgabe des Generalvikariats, nach Überreichen des Personalreferats alle seine aktuellen „zur Hand“ befindlichen

Akten zu ordnen und zu sortieren, wegen seines Herzinfarkts im Jahr 1991 jedoch nicht dazu gekommen sei,

- schließlich habe Generalvikar Dr. Simon alles, wie es war, in das Archiv gegeben.

Die oben wiedergegebenen Einlassungen des Generalvikars Dr. Gruber zum Aktenbestand „persönliche Ablage/Handakten“ bestätigen, dass er Informationen aus dem ihm von seinem Amtsvorgänger, Generalvikar Defregger, übergebenen Akten bezog und diesen Aktenbestand während seiner Amtszeit weiterführte. Die Gutachter möchten in diesem Zusammenhang festhalten, dass sich Dr. Gruber mit seiner Aussage in der Nachkonfrontation in Widerspruch zu seiner Stellungnahme vom 05.10.2021 zu Fall 24 setzt. Darin hatte Dr. Gruber Folgendes angegeben: „Ich habe dieses Archiv in mein Arbeitszimmer gestellt, aber nicht durchgearbeitet.“ Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle außerdem auf die Ausführungen unter Ziff. 12 a) ee) verwiesen.

j) Fall 31

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der aus einer anderen deutschen Diözese stammende Priester wurde in seiner Heimat Ende der 1960er Jahre landgerichtlich wegen mehrfacher Unzucht mit Kindern zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und fünf Monaten verurteilt. Gegenstand der Verurteilung war mehrfacher sexueller Missbrauch von drei Jungen zwischen elf und 13 Jahren. Nach Verbüßung von zwei Dritteln der Haftstrafe wurde die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit betrug vier Jahre. Während dieser Zeit durfte der Priester keinen Schulunterricht erteilen und keine Pfarrstelle übernehmen.

Etwaige Auflagen von kirchlicher Seite sind der Akte hingegen nicht zu entnehmen.

Einen Monat nach der vorzeitigen Entlassung des Priesters wandte sich ein hochrangiger Mitarbeiter des Heimatbistums des Priesters im Auftrag des dortigen Bischofs an Generalvikar Dr. Gruber und bat um zeitweise Aufnahme des missbräuchlich in Erscheinung getretenen Priesters in den Dienst der Erzdiözese München und Freising.

Generalvikar Dr. Gruber teilte auf diese Anfrage mit, dass die Erzdiözese München und Freising grundsätzlich zur Aufnahme des Priesters bereit sei, man aber Bedenken habe, ihn gleich in einer Gemeinde zu verwenden, und ihn deshalb zunächst in einem Altersheim einsetzen wolle.

Nachdem der erste Einsatzversuch in einem Familienerholungs- und Schulungsheim an dem Widerstand des dortigen Leiters gescheitert war, der den Einsatz des pädophil veranlagten Priesters nicht „riskieren“ wollte, schien man sich dazu entschieden zu haben, über dessen Vergangenheit Stillschweigen zu bewahren und die Versetzung des Priesters nach außen mit dessen gesundheitlicher Verfassung zu rechtfertigen. Nach einigem Hin und Her setzte man den Priester schließlich im Jahr 1970 als Hausgeistlichen in einem Altersheim ein und beauftragte ihn zugleich mit der Seelsorgemithilfe vor Ort.

Ein Jahr nach der Aufnahme in den Dienst der Erzdiözese kam es zu Beschwerden aus der Gemeinde, in der der Priester tätig war. Den Gemeindegliedern missfielen das überhebliche Auftreten des Priesters und die Tatsache, dass er einen jungen 19jährigen Mann aus dem Ausland bei sich aufgenommen hatte.

Die Bistumsleitung nahm die Beschwerden zum Anlass, beim Heimatbistum des Priesters um dessen Abzug aus der Erzdiözese München und Freising zu bitten. Nachdem das Heimatbistum diese Anfrage zunächst schlicht ignoriert hatte, und der Priester gegenüber der Bistumsleitung der Erzdiözese München und Freising den Wunsch äußerte, weitere fünf Jahre dort tätig sein zu dürfen, begann man mit der Planung eines Einsatzes als 2. Kaplan in eine Pfarrei.

Kurz darauf änderten sich die Pläne jedoch und er wurde auf eigenen Wunsch im Auftrag des Generalvikars von all seinen seelsorgerlichen Verpflichtungen entpflichtet. Anlass für diesen Sinneswandel waren, ausweislich eines zum Zweck der Aufklärung und Aufarbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im Heimatbistum des Priesters während der Amtszeit seines Inkardinationsbischofs erstellten Berichts, die Neigungen des Priesters und die nach seiner eigenen Einschätzung hiervon ausgehenden Gefahren.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gerhard Gruber stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 980). Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gruber hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er nach Auffassung der Gutachter ausweislich des Akteninhalts in die Behandlung dieses Falles eingebunden und über die Vergangenheit des Priesters informiert war,
- sich jedenfalls den Akten nicht entnehmen lässt, dass er gegen die zeitweise Übernahme des einschlägig vorbestraften Priesters in den Dienst und dessen Einsatz in der Seelsorge der Erzdiözese München und Freising intervenierte,
- der Verdacht besteht, er habe die Verantwortlichen am Einsatzort des Priesters über dessen Veranlagung und die von diesem ausgehenden Gefahren bewusst im Ungewissen gelassen und auch im Übrigen keine zielführenden Maßnahmen veranlasst, um Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen vorzubeugen,
- er nach Auffassung der Gutachter aufgrund der Aktenlage– trotz Kenntnis über die Verurteilung des Priesters nicht intervenierte, als er von den Kontakten des Priesters zu jungen Männern erfuhr,
- es nach dem Dafürhalten der Gutachter letztlich dem Zufall geschuldet ist, dass es – nach derzeitigem Kenntnisstand – in der Erzdiözese München und Freising keine Geschädigten gegeben hat,
- er nach Auffassung der Gutachter durch die Inkaufnahme weiterer Übergriffe durch den Priester, unabhängig von der Frage der Missachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen, nicht im Einklang mit dem kirchlichen Selbstverständnis gehandelt hat, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich,

zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei etwaigen, realistischer Weise zu erwartenden erneuten Übergriffen des Priesters der Fall wäre,

- es nach Auffassung der Gutachter und Aktenlage letztlich der Priester selbst war, der die von ihm ausgehende Gefahr erkannte und sich aus der Seelsorge in der Erzdiözese München und Freising entpflichten ließ,
- der Priester allem Anschein nach trotz anderweitiger Planung und ohne, dass dafür aus den Akten nachvollziehbare anderweitige Gründe ersichtlich wären, Anfang der 1970er Jahre umgehend von all seinen seelsorgerlichen Verpflichtungen in der Erzdiözese München und Freising entpflichtet und in seine Heimatdiözese zurückgeschickt wurde, was nach dem Dafürhalten der Gutachter darauf schließen lässt, dass die vorgenannte Aussage des Priesters über die eigene Gefahrgeneigntheit dem damaligen Generalvikar Dr. Gruber bekannt war,
- in dem hypothetischen Fall, dass dem damaligen Generalvikar Dr. Gruber, die Aussage des Priesters bekannt war, er sei auch während des Altenheimeinsatzes eine Gefahr für sich selbst und die Kirche gewesen, nach Auffassung der Gutachter auch in anderen Fällen nicht mehr davon ausgegangen werden durfte, dass der Einsatz von einschlägig in Erscheinung getretenen Priestern in der außerordentlichen Seelsorge (beispielsweise im Altenheim oder im Krankenhaus) eine gefahrlose Alternative zum Einsatz in der Pfarrseelsorge darstelle,
- nach dem Eindruck der Gutachter sein Augenmerk insbesondere darauf lag, die Handlungsweisen des Priesters vor der Öffentlichkeit,

soweit möglich, verborgen zu halten und dadurch die Entstehung von Gerüchten, die die Leitungsverantwortlichen im Hinblick auf ihr Handeln in Erklärungsnot bringen könnten, zu verhindern.

Stellungnahme des damaligen Generalvikars Dr. Gruber

Die Gutachter haben den ehemaligen Generalvikar Dr. Gruber mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Generalvikar Dr. Gruber über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend lit. a) [S. 929 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- er zu dem Fall des Priesters keine näheren Angaben mehr machen könne, da ihm die entsprechende Erinnerung fehle,
- der Sachverhalt sich in den ersten Jahren seiner 22jährigen Tätigkeit als Generalvikar abgespielt habe,
- es eine Verfahrensordnung für „Missbrauchsfälle“ nicht gegeben habe,
- vielmehr eine gewisse Praxis existiert habe, die in allen deutschen Diözesen im Wesentlichen gleich oder ähnlich gewesen sei und deren Mängel man heute zu erkennen und zu verhindern versuche,
- es auch im außerkirchlichen Bereich nicht außergewöhnlich sei, dass Kollegen, die sich persönlich gut kennen, bei schwierigen Fragen im

ersten Augenblick auf privater Ebene miteinander in Verbindung treten würden,

- es auch im außerkirchlichen Bereich nicht ganz selten sei, dass bei einer Wiedereinstellung (oder bloßen Versetzung oder einfach Nicht-Entlassung) von Tätern darauf gedrängt werde, den Kreis der Mitwisser so eng wie möglich zu halten,
- eine an sich wünschenswerte Information weiterer Kreise in den meisten Fällen wohl die geplante Wiederanstellung oder sonstige Maßnahmen von vornherein unmöglich gemacht hätte,
- zu beachten sei, dass das persönliche Schicksal des Täters im kirchlichen Bereich nicht einfach unberücksichtigt bleiben könne, auch, wenn mit diesem intensive Gespräche geführt worden seien und er ernstlich Wiedergutmachung und Besserung versprochen habe,
- es sich bei den intensiven Gesprächen mit den Tätern um Maßnahmen gehandelt habe, die in der Regel nicht protokolliert worden seien,
- man erwarten dürfe, dass nach Abschluss der erfolgten Untersuchungen im Bereich der DBK eine Verfahrensordnung herauskomme, die insoweit konkrete Regeln aufstelle,
- in einer solchen Verfahrensordnung wohl auch ein Absatz über die Sorge für die Opfer stehen müsse, die bis zuletzt ganz den Angehörigen, örtlichen Seelsorgern und Seelsorgerinnen und anderen Personen überlassen sei.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des ehemaligen Generalvikars Dr. Gruber

Den vorläufigen Bewertungen der Gutachter hat der damalige Generalvikar Dr. Gruber in seiner Stellungnahme nicht widersprochen. Im Gegenteil: Er hat klar kommuniziert, dass es zu seiner Zeit eine „gewisse Praxis“ gegeben habe, nach der die Bistumsverantwortlichen der deutschen Diözesen in Fälle sexuellen Missbrauchs durch Priester gehandelt hätten. Dazu habe unter anderen auch gehört, dass man die bekanntgewordenen Missbrauchstaten auch vor den Personen aus dem unmittelbaren Umfeld des Priesters geheim gehalten habe, um dessen weitere priesterliche Tätigkeit, am gleichen oder an einem anderen Ort nicht zu gefährden.

k) Fall 34

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Mit landgerichtlichem Urteil wurde der Priester Anfang der 1970er Jahre, unter anderem wegen vielfachen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Schutzbefohlenen, zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt. Gegenstand der Verurteilung waren zahlreiche Missbrauchstaten, die der Priester innerhalb eines Zeitraums von insgesamt elf Jahren an seinen minderjährigen Religionsschülern und Ministranten – allesamt Jungen zwischen elf und 14 Jahren – beging. An einigen der Geschädigten verging er sich bis zu 35-mal. Das Urteil ist nicht in der Personalakte des Priesters zu finden, sondern ausschließlich in dem vom Generalvikar Dr. Gruber separat geführten Aktenbestand (persönliche Ablage/Handakte).

Sowohl vor als auch nach seiner Verurteilung genoss der Priester bei der Bistumsleitung der Erzdiözese München und Freising ein hohes Ansehen.

Insbesondere unterstützte das Erzbischöfliche Ordinariat den Priester auch tatkräftig bei dessen Bemühungen um eine vorzeitige Haftentlassung. Zu diesem Zweck führte Generalvikar Dr. Gruber persönliche Gespräche mit hochrangigen Vertretern der bayerischen Staatsverwaltung und plante eine private Abstimmung mit dem damaligen Landgerichtsdirektor, der zugleich auch der Vorsitzende Richter im Strafprozess gegen den Priester war. Diese Bemühungen fruchteten schließlich und der Priester wurde nach Verbüßung der Zweidrittelstrafe aus dem Gefängnis entlassen.

Nach seiner vorzeitigen Entlassung aus der Strafhaft wurde dem Priester ein geistlicher Berater zur Seite gestellt, der ihn bei der Rückkehr in das Priesteramt beraten und unterstützen sollte. Soweit ersichtlich war es sodann aber der Priester selbst, der nach Verbüßung seiner Haftstrafe nicht mehr aktiv in der Seelsorge tätig sein wollte. Bis zu seinem Tod lebte er in einer bayerischen Gemeinde auf dem Gebiet der Erzdiözese München und Freising und leistete vor Ort vereinzelt Urlaubsaushilfen.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gerhard Gruber stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 984 f.). Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gruber hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er nach Auffassung der Gutachter in die Behandlung dieses Falles maßgeblich eingebunden war,
- der Verdacht besteht, dass er die Prüfung und gegebenenfalls die Durchführung eines innerkirchlichen Strafverfahrens gegen den Priester trotz der staatlicherseits erfolgten Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern nicht veranlasst oder jedenfalls gegenüber den jeweiligen Erzbischöfen nicht darauf hingewirkt hat, obwohl ein solches nach Auffassung der Gutachter nach den einschlägigen Bestimmungen des gesamtkirchlichen (Straf-)Rechts, namentlich cc. 1939 ff. CIC/1917 und der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ zwingend erforderlich gewesen wäre,
- er jedenfalls ausweislich des Akteninhalts keine sachgerechten Maßnahmen veranlasste, um sicherzustellen, dass sexuell missbräuchliche Übergriffe durch den Priester in Zukunft, soweit möglich, ausgeschlossen sind,
- das dokumentierte Verhalten des damaligen Generalvikars nach Auffassung der Gutachter keine Hinwendung zu den Geschädigten und den für diese aus den Missbrauchstaten resultierenden Tatfolgen erkennen lässt,
- der Verdacht besteht, dass er auch in diesem Fall die Personalakten des Priesters von „belastenden Dokumenten“ freihielt, indem er diese in dem gesondert geführten Aktenbestand „persönlichen Ablage/Handakte“ aufbewahrte.

Stellungnahme des damaligen Generalvikars Dr. Gruber

Die Gutachter haben den ehemaligen Generalvikar Dr. Gruber mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Generalvikar Dr. Gruber über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend lit. a) [S. 929 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- er den Priester, der „hochangesehen“ gewesen sei, nicht persönlich gekannt zu haben, da er sich noch in der Anfangszeit seiner Tätigkeit als Generalvikar befunden habe; umso größer sei die Enttäuschung gewesen, als die Missbrauchstaten des Priesters bekannt geworden seien,
- er in Fällen einer noch nicht erfolgten Anzeige bei den staatlichen Strafverfolgungsbehörden eine dahingehende Verpflichtung zwar nicht erkennen könne, eine Anzeige jedoch oftmals in den Gremien des Erzbischöflichen Ordinariates diskutiert worden sei, zumeist jedoch davon abgesehen worden sei, wenn der Advocatus Ecclesiae – wie beispielsweise der ehemalige Personalreferent – etwa nach dem Prinzip „Ne bis in idem“ eine solche Anzeige nicht in Erwägung gezogen habe,
- es zutreffend sei, dass es in der Vergangenheit auch seitens der katholischen Kirche keine beziehungsweise zu wenig Hilfe und Unterstützung in Richtung der Opfer gegeben habe,
- der Bestand der Handakten/persönliche Ablage des Generalvikars sowohl von seinem Vorgänger angelegt und von seinem Nachfolger

weitergeführt worden sei und deshalb nicht davon ausgegangen werden könne, dass er Schriftstücke kenne die sich darin befanden, da er die betreffende Akte in ihrer den Gutachtern vorliegenden Form möglicherweise nicht angelegt habe,

- es sich bei dem als möglich erhofften und dann tatsächlich auch erfolgten Wiedereinsatz des Priesters in der Seelsorge nach seiner Erinnerung nicht um einen Einsatz in der Pfarrseelsorge, sondern einem Einsatz im Krankenhaus, in Heimen und/oder im Schwesternkonvent gehandelt habe.

Die Fragen der Gutachter den Zweck der geplanten privaten Kontaktaufnahme zu dem damaligen Landgerichtsdirektor und den Beweggründen für die intensiven Bemühungen betreffend eine vorzeitige Haftentlassung des Priesters ließ der damalige Generalvikar Dr. Gruber unbeantwortet.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des ehemaligen Generalvikars Dr. Gruber

Aus Sicht der Gutachter ergeben sich aus der Stellungnahme des damaligen Generalvikars Dr. Gruber zu diesem Fall keine Anhaltspunkte, die die gutachterliche Bewertung seines Verhaltens grundlegend in Frage stellen. Er bestreitet insbesondere nicht, die von dem Priester zulasten von Kindern begangenen Missbrauchstaten gekannt zu haben. Dennoch hat er weder auf die gebotenen kirchen(straf)rechtlichen Maßnahmen hingewirkt noch zeigte er sich den zahlreichen, ihm namentlich bekannten durch den Priester Geschädigten in irgendeiner Weise zugewandt. Stattdessen wirkte er daran mit, dass der über mehr als zehn Jahre hinweg missbräuchlich in Erscheinung

getretene Priester frühzeitig das Gefängnis verlassen konnte, um ihn dann möglichst wieder im Bereich der kategorialen Seelsorge einzusetzen.

I) Fall 35

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der einer ausländischen Diözese angehörende Priester war über 20 Jahre als Religionslehrer in der Erzdiözese München und Freising tätig. Anfang der 1970er Jahre wurde er wegen zweier sachlich zusammentreffender Verbrechen der Unzucht mit einem Kind zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Eine Kopie des Urteils ist ausschließlich in der persönlichen Ablage/Handakte von Generalvikar Dr. Gruber zu finden. Ein Jahr nach der Verurteilung wurde der Priester als Hausgeistlicher in einem Altenheim eingesetzt.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gerhard Gruber stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 989). Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gruber hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- Grund zu der Annahme besteht, dass er auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,

- der Verdacht nahe liegt, dass er Kenntnis von dem Fall und von der strafrechtlichen Verurteilung des Priesters aufgrund der sich während seiner Amtszeit ausschließlich in seiner persönlichen Ablage befindlichen Kopie des Urteils hatte,
- er nach dem Dafürhalten der Gutachter und der Lage der Akten nicht die vom Kirchenrecht in derartigen Fällen geforderten Maßnahmen, insbesondere die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung und die Mitteilung an die Glaubenskongregation, ergriffen hat,
- er nach gutachterlicher Auffassung und Lage der Akten ebenfalls nicht auf kirchenstrafrechtliche oder disziplinarische Maßnahmen in Richtung des Priesters hingewirkt hat,
- für die Gutachter keinerlei Aktivitäten des damaligen Generalvikars Dr. Gruber mit Blickrichtung auf die möglichst umfassende Betreuung des namentlich bekannten Geschädigten, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, erkennbar sind,
- dass er sich nicht die Frage stellte, wie mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren worden wäre, hinsichtlich dessen eine Verurteilung wegen eines Sexualdelikts vorlag, und weshalb das Verhalten des Priesters in diesem Fall anders zu bewerten wäre,
- aus gutachterlicher Sicht keinerlei zielführenden Maßnahmen des damaligen Generalvikars Dr. Gruber mit Blick auf eine Verhinderung ohne Weiteres zu erwartender erneuter Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und davon ausgehender Gefahren für diese

erkennbar sind, der Priester vielmehr ohne spürbare Einschränkungen weiterhin priesterlich tätig bleiben konnte,

- nach Auffassung der Gutachter zu keinem Zeitpunkt Aktivitäten des damaligen Generalvikars Dr. Gruber mit dem Ziel erkennbar sind, die Ursachen für das Verhalten des Priesters zu ergründen und diesem Verhalten entgegenzuwirken und dadurch nach Möglichkeit (weitere) Übergriffe zu verhindern,
- er den kirchlichen und priesterlichen Interessen nach Auffassung der Gutachter deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen des Geschädigten eingeräumt hat.

Stellungnahme des damaligen Generalvikars Dr. Gruber

Die Gutachter haben den ehemaligen Generalvikar Dr. Gruber mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Generalvikar Dr. Gruber über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend lit. a) [S. 929 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- der Fall nicht von ihm selbst bearbeitet worden sei,
- er vermutlich durch die Staatsanwaltschaft selbst über die Ermittlungen gegen den Priester informiert worden sei,
- ihm nicht erinnerlich sei, ob die Abberufung des Priesters aus dem Schuldienst mit den Missbrauchsvorwürfen im Zusammenhang stehe

und er als Generalvikar nicht mit der Sachbearbeitung befasst gewesen sei,

- der Bestand der Handakten/persönliche Ablage des Generalvikars sowohl von seinem Vorgänger angelegt als auch von seinem Nachfolger weitergeführt worden sei und deshalb nicht davon ausgegangen werden könne, dass er Schriftstücke kenne, die sich darin befänden, da er die betreffende Akte in ihrer den Gutachtern vorliegenden Form möglicherweise nicht angelegt habe,
- die Pflicht zur Meldung derartiger Fälle an die Glaubenskongregation seiner Ansicht nach nicht schon immer bestand beziehungsweise die damit im Zusammenhang stehenden Fragen durch den Rechtsreferenten bearbeitet wurden,
- es zutreffend sei, dass die Hilfestellung für die Geschädigten in der Vergangenheit defizitär gewesen sei, was jedoch nicht bedeute, dass für diese gar keine Hilfen und Beistand stattgefunden hätten,
- es keine klaren Regelungen betreffend den weiteren Einsatz von Tätern in der Seelsorge gegeben habe,
- er keine Erinnerung daran habe, ob Maßnahmen ergriffen worden seien, weiteren Missbrauch durch den Priester zu verhindern, die Täter bei einem Wiedereinsatz in der Regel aber ermahnt worden seien, künftig keinen Missbrauch mehr zu begehen,
- der Vergleich zwischen Priester und Kindergärtner nach seiner Erinnerung damals nirgends angesprochen worden sei.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des ehemaligen Generalvikars Dr. Gruber

Aus Sicht der Gutachter ergeben sich daraus keine Gesichtspunkte, die die gutachterliche Bewertung des Verhaltens des Generalvikars Dr. Gruber grundlegend in Frage stellen. Insbesondere widerspricht Dr. Gruber nicht der Darstellung des Sachverhalts und stellt seine Kenntnis des Falles nicht in Frage. Hinsichtlich der von Dr. Gruber zum Ausdruck gebrachten und den gutachterlichen Bewertungen entgegenstehenden Auffassungen die (kirchen)rechtlichen Maßnahmen, seine Rolle hinsichtlich ordinariatsinternen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie die Bedeutung des Bestands der Handakten/persönliche Ablage des Generalvikars betreffend, kann auf die Vorbemerkung zu der generellen Einlassung von Generalvikar Dr. Gruber unter lit. a) verwiesen werden.

m) Fall 36

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Gegen den einer anderen deutschen Diözese angehörenden Priester wurde kurz vor dessen Weihe im europäischen Ausland ein Strafbefehl wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht mit einem jungen Mann erlassen. Aufgrund dieses Vorfalls und homosexueller Kontakte während seiner Ausbildungszeit wechselte er nach seiner Priesterweihe in eine andere deutsche Diözese. Dort kam es Anfang der 1970er Jahre zu sexuellen Kontakten mit acht verschiedenen männlichen Jugendlichen im Alter zwischen 15 und 17 Jahren, was zu einem staatlichen Ermittlungsverfahren gegen den Priester führte.

Bereits im Vorfeld der aus diesem Verfahren resultierenden Gerichtsverfahren bemühte sich der Priester um Aufnahme in der Erzdiözese München und

Freising. Nachdem der Hintergrund dieses Wechselwunsches bekannt geworden war, wurde dieser von Generalvikar Dr. Gruber abgelehnt. Ein Jahr später wurde der Priester vom örtlich zuständigen Landgericht zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten wegen insgesamt acht Vergehen der fortgesetzten Unzucht zwischen Männern verurteilt, wobei auch die sexuellen Kontakte zu Minderjährigen urteilsgegenständlich waren. In einem Schreiben des Erzbischofs der Inkardinationsdiözese hält dieser gegenüber dem Priester fest, dass das Gericht den Wiedereinsatz des Priesters trotz seiner Vorgeschichte beanstandet und die Inkardinationsdiözese deshalb kritisiert habe. In der Folge bat der Priester wiederholt um einen Einsatz in der Erzdiözese, der erneut nicht zustande kam, nachdem die Inkardinationsdiözese die Erzdiözese über die Verurteilung des Priesters informiert hatte. Ein Jahr nach seiner Verurteilung trat der Priester die Haft an und wurde nach eineinhalb Jahren entlassen. Unmittelbar nach Verbüßung seiner Haft ersuchte der Priester erneut um Aufnahme in der Erzdiözese München und Freising, die auf erneute Intervention der Inkardinationsdiözese verhindert wurde. In diesem Zusammenhang teile der Erzbischof der Inkardinationsdiözese des Priesters dem Erzbischöflichen Ordinariat mit, dass von gerichtlicher Seite die Auffassung geäußert worden sei, dass eine Mitschuld der Verantwortlichen für die erneute Missbrauchshandlungen des Priesters zumindest denkbar sei. Schließlich wurde er über ein Jahr nach der Entlassung mit Wissen von Kardinal Döpfner und Generalvikar Dr. Gruber in einem Frauenkloster zur Seelsorge angewiesen. Diese Anweisung wurde nach wenigen Tage beendet, da die Vorgeschichte des Priesters dort publik wurde.

Ein halbes Jahr nach der gescheiterten Klosterseelsorge wurde der Priester durch Generalvikar Dr. Gruber zur Seelsorge in einem Altenheim eingesetzt, ohne dass die Inkardinationsdiözese erkennbar von ihrer ablehnenden Haltung abgerückt war und sich gegenüber dem damaligen Kapitularvikar der

Erzdiözese deswegen kritisch äußerte. Bis Anfang der 2010er Jahre war der Priester in diesem Bereich tätig.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gerhard Gruber stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 993 f.). Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gruber hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er nach Auffassung der Gutachter auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- der Verdacht besteht, dass er den Priester zur Seelsorge in der Erzdiözese anwies, obwohl er aus Sicht der Gutachter Kenntnis von dessen Verurteilung hatte,
- er diesen Einsatz in der Seelsorge der Erzdiözese nach gutachterlicher Auffassung und Lage der Akten trotz des anfänglichen und eindringlichen Widerstands der Inkardinationsdiözese des Priesters angewiesen hat,
- er den Einsatz realisierte, obwohl ihm, jedenfalls nach dem Verständnis der Gutachter, aufgrund der Mitteilung des Erzbischofs der

Inkardinationsdiözese des Priesters bekannt war, dass von gerichtlicher Seite die Auffassung geäußert wurde, dass eine Mitschuld der Verantwortlichen einer Diözese für erneute Missbrauchshandlungen gerichtlich – wenn auch möglicherweise nicht im formaljuristischen Sinne – angenommen wurde,

- er nach Auffassung der Gutachter keine zielführenden Maßnahmen mit Blick auf eine Verhinderung ohne Weiteres zu erwartender erneuter Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und davon ausgehender Gefahren ergriffen hat, der Priester vielmehr ohne spürbare Einschränkungen weiterhin priesterlich tätig bleiben konnte und nach Aktenlage keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass Dr. Gruber davon ausgehen durfte, dass ein Einsatz in einem Frauenkloster oder der Altenheimseelsorge nicht geeignet war, um den Priester von Kindern und Jugendlichen fernzuhalten,
- er nach gutachterlicher Auffassung durch dieses Verhalten den kirchlichen und priesterlichen Interessen deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen potentieller weiterer Geschädigter eingeräumt hat.

Stellungnahme des damaligen Generalvikars Dr. Gruber

Die Gutachter haben den ehemaligen Generalvikar Dr. Gruber mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Generalvikar Dr. Gruber über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend lit. a) [S. 929 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- der Priester in der Seelsorge des Erzbistums nicht habe eingesetzt werden können; ein „Einsatz in Aushilfen und Heimen“ letztlich wohl aufgrund des empfindlichen Priestermangels erfolgt sei,
- er mangels genauer Erinnerungen zu einer Vielzahl von den Gutachtern gestellten Fragen keine Antwort geben könne,
- die Mitteilung des Erzbischofs der Inkardinationsdiözese, dass die Praxis der Weiterverwendung einschlägig auffälliger Priester gegenüber den kirchlichen Behörden gerichtlicherseits beanstandet worden sei, nicht auf andere Fälle übertragen worden sei, da es sich hier um einen Einzelfall gehandelt habe,
- ihm ein Einspruch seitens aller anderen beteiligten Referate bezüglich der diesen in Kopie weitergeleiteten Anweisung des Altenheimeinsatzes des Priesters nicht in Erinnerung sei,
- nach seiner Erinnerung in diesem Fall nie der Vergleich zwischen einem Priester und einem wegen eines Sexualdeliktes in Erscheinung getretenen Kindergärtner thematisiert war.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des ehemaligen Generalvikars Dr. Gruber

Aus Sicht der Gutachter ergeben sich daraus keine Gesichtspunkte, die die gutachterliche Bewertung des Verhaltens von Generalvikar Dr. Gruber grundlegend in Frage stellen, da dessen Stellungnahme den von den Gutachtern rekonstruierten Sachverhalt und die daraus abgeleitete Bewertung im Wesentlichen bestätigt und nicht in Frage stellt und der Hinweis auf den

Priestermangel das Verhalten von Dr. Gruber aus Sicht der Gutachter auch in diesem Fall nicht rechtfertigt. Die Aussage, die gerichtliche geäußerte Kritik an der Praxis, einschlägig auffällige Priester weiterhin einzusetzen, sei eine Einzelfallentscheidung und deswegen nicht auf andere Fälle zu übertragen, überzeugt aus Sicht der Gutachter nicht. Alleine die im Rahmen dieser Untersuchung vorstehend im Einzelnen geschilderten Fälle zeigen, dass die Verwendung von auffälligen und sogar verurteilten Priestern – teils nach Übernahme aus einer anderen Diözese – ein gängiges Muster war und sich so auffällig oft in gleicher Weise wiederholte, dass von Einzelfällen nicht mehr die Rede sein kann.

n) Fall 37

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Mitte der 1950er Jahre in den Dienst der Erzdiözese München und Freising getretene und später in deren Klerus inkardinierte Priester war als verbeamteter Lehrer im staatlichen Schuldienst tätig. In den 1970er Jahre wurde dieser mehrfach wegen versuchter und vollendeter Sexualdelikte zum Nachteil präpubertärer Minderjähriger verurteilt und aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Eine Kenntnis des damaligen Generalvikars Dr. Gruber über diese Vorwürfe in Richtung des Priesters wurde dokumentiert. Nach Aktenlage setzte dieser seinerzeit auch die Erzbischöfe Kardinal Döpfner und Kardinal Ratzinger über diese Vorwürfe in Kenntnis. Ungeachtet dessen wurde der Priester nicht nur mit Wissen des Generalvikars Dr. Gruber weiter in der allgemeinen Seelsorge mit Zugang zu Kindern und Jugendlichen, sondern zu Beginn der 1980er Jahre darüber hinaus wieder bei einem privaten Schulträger im Schuldienst eingesetzt. Mitte / Ende der 1980er Jahre beschloss die Ordinariatssitzung unter Beteiligung des damaligen Generalvikars Dr. Gruber und mit dessen Einverständnis, den Priester auf seinen dahingehenden

Wunsch vom Schuldienst zu befreien. Bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand Mitte der 1990er Jahre leistete er Seelsorgemithilfe, übernahm Jugendgottesdienste und betreute zwei Privatschulen seelsorglich.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gerhard Gruber stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 998). Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gruber hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er, belegt durch zahlreiche in den gesichteten Akten befindliche Dokumente, in die Behandlung dieses Falles maßgeblich eingebunden war,
- nach Lage der Akten in Ermangelung diesbezüglicher Hinweise berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er die Prüfung und gegebenenfalls die Durchführung eines innerkirchlichen Strafverfahrens trotz zweier Verurteilungen wegen versuchten sexuellen Missbrauchs von Kindern und einem Strafbefehl wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern durch staatliche Gerichte innerhalb von sieben Jahren nicht veranlasst oder jedenfalls gegenüber den jeweiligen Erzbischöfen darauf hingewirkt hat, obwohl eine solche nach Auffassung der Gutachter nach den einschlägigen Bestimmungen des gesamtkirchlichen (Straf-)

Rechts, namentlich cc. 1939 ff. CIC/1917 und der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ zwingend erforderlich gewesen wäre,

- er trotz mutmaßlicher, vorstehend beschriebener Kenntnis von der ausgelebten pädophilen Neigungen des Priesters über Jahrzehnte hinweg keine im gesichteten Akteninhalt dokumentierten und damit für die Gutachter erkennbaren zielführenden Maßnahmen ergriffen hat, um weitere Übergriffe des Priesters auf Minderjährige, soweit möglich, zu verhindern, und damit nach gutachterlicher Würdigung Mitverantwortung dafür trägt, dass weitere Personen möglichen und später dann auch tatsächlich wiederholt erfolgten sexuellen Übergriffen des Priesters ausgesetzt waren,
- das Verhalten des damaligen Generalvikars nach Lage der Akten keine Hinwendung zu den Geschädigten und den für diese aus den Missbrauchstaten resultierenden Tatfolgen erkennen lässt,
- seine aus dem gesichteten Akteninhalt erkennbare Reaktion, unabhängig von der Frage der vorstehend benannten Missachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen, nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis, wie es sich aus Sicht der Gutachter darstellt, im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird,
- nach Einschätzung der Gutachter ausgehend von den ihnen zugänglichen Erkenntnissen, die Gutachter den Verdacht haben, dass sein Augenmerk vor allem darauf lag, die Handlungsweisen des Priesters vor

der Öffentlichkeit, soweit möglich, verborgen zu halten, und die Gutachter daher mit gutem Grund annehmen, dass er damit den kirchlichen und priesterlichen Interessen Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten einräumte,

- er sich nicht die Frage zu stellen schien, wie mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren worden wäre, hinsichtlich dessen eine Verurteilung wegen eines Sexualdelikts vorlag, und weshalb das Verhalten des Priesters in diesem Fall anders zu bewerten wäre – wozu vorliegend umso mehr Anlass bestanden hätte, als der Priester hier tatsächlich als Lehrer tätig war und staatlicherseits eine weitere Tätigkeit des Priesters im öffentlichen Schuldienst kategorisch ausgeschlossen wurde.

Stellungnahme des damaligen Generalvikars Dr. Gruber

Die Gutachter haben den ehemaligen Generalvikar Dr. Gruber mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Generalvikar Dr. Gruber über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend lit. a) [S. 929 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- er auf die zahlreichen Fragen aus dem Gedächtnis keine Antwort geben könne,
- der Priester ein begabter Katechet und Autor eines Buches für den Religionsunterricht an Berufsschulen gewesen sei und man gehofft habe, dass er nach erfolgreicher psychiatrischer Behandlung einmal wieder einsatzfähig sein würde,

- er, Dr. Gruber, seiner persönlichen Beteiligung nach keineswegs allein „maßgeblich“, sondern immer in der Zusammenarbeit von Personalreferent, Schulreferat, stellvertretendem Generalvikar, Regionalbischof und Ordinariatssitzung tätig gewesen sei,
- der Vergleich zwischen Priester und Kindergärtner nach seiner Erinnerung damals nirgends angesprochen worden sei,
- die Hilfestellungen gegenüber Geschädigten in dieser Zeit in der Regel defizitär gewesen seien, was jedoch nicht bedeute, dass für diese gar keine Hilfen und Beistand stattgefunden hätten.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Generalvikars Dr. Gruber

Aus Sicht der Gutachter ergeben sich daraus keine Gesichtspunkte, die die vorläufige gutachterliche Bewertung des Verhaltens des Generalvikars Dr. Gruber grundlegend in Frage stellen. Dieser ist offenbar der Meinung, im Widerspruch einerseits zum Aufgabenprofil des Generalvikars und der diesem eingeräumten Machtfülle sowie andererseits zu der in den Akten dokumentierten und durch eine regelmäßig aktiv gestaltende Rolle des Generalvikars Dr. Gruber geprägten Verwaltungspraxis des Erzbischöflichen Ordinariats die Verantwortung auf nachgeordnete Personen delegieren beziehungsweise diese mit in die Verantwortung nehmen zu können.

o) Fall 38

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Gegen den Priester bestand in den 1970er Jahren der zumindest sehr dringende und auch ortsbekannte Verdacht, wiederholt gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen, zum damaligen Zeitpunkt strafbar nach Maßgabe des § 175 StGB a.F., begangen zu haben. Infolgedessen musste der Priester die Pfarrei, in der er tätig war, verlassen und wurde anderweitig eingesetzt. Auch von dort gab es Hinweise auf gleichgeschlechtliche Handlungen des Priesters unter Beteiligung Minderjähriger. Der damalige Personalreferent teilte dem damaligen Generalvikar Dr. Gruber Mitte der 1970er Jahre mit, dass der Priester damit konfrontiert worden sei, sich durch strafbare homosexuelle Handlungen verfehlt zu haben. Dr. Gruber fertigte offenbar in diesem Zusammenhang einen handschriftlichen Vermerk an, in dem er die Hinweise als noch nicht abschließend geklärten „neuen 175-Fall“ bezeichnet. Anfang der 1980er Jahre verließ der Priester die Erzdiözese München und Freising, kehrte Mitte / Ende der 1980er Jahre wieder dorthin zurück und war in verschiedenen Pfarreien im Bereich der Erzdiözese München und Freising tätig, ohne dass seiner Vorgeschichte beachtet wurde. Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahre, d.h. nach dem Ende der Amtszeit von Generalvikar Dr. Gruber, erhielt das Erzbischöfliche Ordinariat Kenntnis von erneuten Gerüchten, die darauf hindeuteten, dass der Priester seine früheren Handlungen fortsetzte. Diese waren auch Gegenstand der Ordinariatssitzung. Maßnahmen in Richtung des Priesters mit dem Ziel, den Gerüchten nachzugehen und etwaige Übergriffe zu unterbinden, konnten in den Akten jedoch nicht festgestellt werden.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gerhard Gruber stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 1002). Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gruber hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war, bei dem es über einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren, auch während der späteren Tätigkeit des Dr. Gruber als Personalreferent, wiederholt zu einschlägigen, den Untersuchungsgegenstand betreffenden Hinweisen gekommen ist,
- nach Lage der Akten für die Gutachter berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass ihm die wiederholten Annäherungsversuche des Priesters gegenüber Kindern und Jugendlichen weit jenseits der Grenzen einer niederschweligen kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit bekannt waren,
- für die Gutachter nach Aktenlage nicht erkennbar ist, dass seinerseits zielführende Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen oder veranlasst worden wären, den bestehenden Verdachtsmomenten konsequent nachzugehen und Klarheit darüber zu gewinnen, ob und gegebenenfalls in

welchem Umfang es tatsächlich zu sexuellen Übergriffen auf Minderjährige und/oder Schutzbefohlene gekommen ist,

- nach Aktenlage Gleiches im Hinblick auf zielführenden Maßnahmen mit dem Ziel gilt, der in Anbetracht der bestehenden Verdachtsmomente und Hinweise naheliegenden Gefahr (weiterer) sexueller Übergriffe auf Minderjährige und/oder Schutzbefohlene vorzubeugen, und die möglichen künftigen Geschädigten damit schutzlos dem Priester ausgesetzt blieben,
- die Tatsache, dass der Geschädigte der Anfang der 1970er Jahre verübten Tat nicht (mehr) zur rechtlich geschützten Altersgruppe gehörte und daher ein (kirchen)strafrechtliches Einschreiten nicht mehr in Betracht kam, nach gutachterlicher Einschätzung mehr oder minder als zufällig zu bewerten ist und daher nach Meinung der Gutachter davon auszugehen ist, dass Übergriffe auf jüngere Jugendliche dadurch nicht ausgeschlossen waren,
- die Reaktion des früheren Generalvikars und Personalreferenten Dr. Gruber ausgehend von dieser Beurteilung nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis, wie es sich den Gutachtern darstellt, im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei etwaigen, realistischer Weise zu erwartenden erneuten Übergriffen des Priesters der Fall wäre,

- die Gutachter daher Grund zu der Annahme haben, dass er kirchlichen und priesterlichen Interessen deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt hat.

Stellungnahme des damaligen Generalvikars Dr. Gruber

Die Gutachter haben den ehemaligen Generalvikar Dr. Gruber mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Generalvikar Dr. Gruber über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend lit. a) [S. 929 ff.] zu diesem Fall an, dass er diese heute in Ermangelung genauerer Erinnerung nicht mehr beantworten könne. Aus dem Text (der Sachverhaltsschilderung) gehe jedoch hervor, dass die jeweiligen Situationen laufend in der Ordinariatssitzung behandelt worden seien. In diesem Fall seien die Vorschläge und Beschlüsse der Ordinariatssitzung für sein Handeln maßgebend gewesen.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Generalvikars Dr. Gruber

Die Erwidernngen des ehemaligen Generalvikars Dr. Gruber zeigen namentlich unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen zur Verantwortungsverteilung zwischen den diözesanen Verantwortungsträgern und Organen (vgl. dazu Ziff. 1) keine Gesichtspunkte auf, die Anlass zu einer Änderung der vorläufigen gutachterlichen Bewertung geben.

p) Fall 39

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Priester kam, nachdem er zuvor in einer anderen deutschen Diözese tätig gewesen war, Mitte der 1960er Jahre in die Erzdiözese München und Freising. Hintergrund des Wechsels in die Erzdiözese München und Freising war ein wenige Jahre zurückliegender Vorfall mit einem Seminaristen. Dieser war nicht nur im Erzbischöflichen Ordinariat, sondern auch bei den Verantwortlichen der Einsatzpfarre bekannt. Einige Jahre nach seinem Wechsel in die Erzdiözese München und Freising kam es erneut zu einem homosexuellen Vorfall und in der Folge zu einem Stellenwechsel des Priesters. Davon berichtete der damalige Generalvikar Dr. Gruber auch dem Generalvikar des Bischofs der Inkardinationsdiözese des Priesters und qualifizierte ihn in diesem Zusammenhang als einen „irgendwie gefährdeten Priester“. An dem neuen Einsatzort des Priesters gab es sodann Hinweise auf eine „Schwärmerei“ des Priesters für einen Jugendlichen. In der Folge wurde der Priester Ende der 1960er Jahre in einer anderen Region der Erzdiözese München und Freising angewiesen. Zu Beginn der 2010er Jahre wurde bekannt, dass der Priester an diesem, dritten Einsatzort in der Erzdiözese München und Freising Mitte der 1970er Jahre einen unter 14jährigen Jugendlichen wiederholt sexuell missbrauchte. Diese Vorwürfe wurden seitens der Erzdiözese München und Freising als plausibel angesehen.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gerhard Gruber stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend

wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 1006 f.). Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gruber hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er nach Lage der Akten (während seiner Amtszeit) auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- der Akteninhalt nach Überzeugung der Gutachter dafür spricht, dass ihm die massiven Vorbehalte derjenigen, die mit dem Priester zusammenarbeiteten, gegen eine Verwendung des Priesters im Schuldienst bekannt waren,
- er den Priester ausweislich eines nach Einschätzung der Gutachter von ihm selbst gefertigten Dokuments nach eigener Aussage für „gefährdet“ hielt,
- der Priester auch unter seiner Verantwortung in der Erzdiözese München und Freising eingesetzt wurde, ohne dass sachgerechte und zielführende Maßnahmen anhand des Akteninhalts erkennbar sind, um den in Anbetracht der Vorbehalte und des von dem Priester an den Tag gelegten Verhaltens gegenüber Kindern und Jugendlichen möglicherweise zu erwartenden sexuellen Übergriffen auf Minderjährige vorzubeugen und damit mögliches Leid bei Geschädigten sexuellen Missbrauchs zu verhindern,
- sich dieses auch für Generalvikar Dr. Gruber nach auf den Akteninhalt gestützter Meinung der Gutachter ohne Weiteres erkennbare und von

ihm allem Anschein nach tolerierte Risiko schließlich an der letzten Einsatzstelle des Priesters in der Erzdiözese München und Freising, ausweislich der Meldung vom Beginn der 2010er Jahre, tatsächlich auch realisiert hat, auch wenn sich Generalvikar Dr. Gruber zu diesem Zeitpunkt seit rund zehn Jahren nicht mehr im Amt befunden hat,

- für die Gutachter, ausgehend von den ihnen vorliegenden Erkenntnissen, berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass sein Augenmerk vor allem darauf lag, die Vergangenheit und die Taten des Priesters vor der Öffentlichkeit, soweit möglich, verborgen zu halten und dadurch die Entstehung von Gerüchten, die die Leitungsverantwortlichen im Hinblick auf ihr Handeln in Erklärungsnot hätten bringen können, zu verhindern,
- anhand des Akteninhalts zu keinem Zeitpunkt Aktivitäten des damaligen Generalvikars Dr. Gruber mit dem Ziel erkennbar sind, die Ursachen für die Vorbehalte gegen den Priester zu ergründen und dadurch mögliche Geschädigte zu verhindern,
- die Reaktion des früheren Generalvikars Dr. Gruber auch in diesem Fall nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis, wie es sich aus Sicht der Gutachter darstellt, im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei etwaigen möglichen Übergriffen des Priesters der Fall wäre,

- die Gutachter zu der Einschätzung gelangt sind, dass den kirchlichen Interessen vom damaligen Generalvikar Dr. Gruber deutlich der Vorrang gegenüber den Belangen möglicher Geschädigter eingeräumt wurde.

Stellungnahme des damaligen Generalvikars Dr. Gruber

Die Gutachter haben den ehemaligen Generalvikar Dr. Gruber mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Generalvikar Dr. Gruber über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend lit. a) [S. 929 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- die Vorgänge bis Mitte / Ende der 1960er Jahre vor seiner am 01.10.1968 begonnenen Amtszeit liegen,
- ihm zu den Vorgängen Ende der 1960er Jahre nichts mehr in Erinnerung sei und
- er mit dem Vorgang im April 2010 nicht befasst gewesen sei, weil er sich bereits seit April 2000 im Ruhestand befunden habe.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Generalvikars Dr. Gruber

Festzuhalten bleibt damit lediglich, dass der ehemalige Generalvikar Dr. Gruber, dem die Möglichkeit der umfassenden Akteneinsicht eingeräumt war, damit auch in diesem Fall weder betreffend die tatsächlichen Feststellungen

noch hinsichtlich der vorläufigen gutachterlichen Bewertung seines Handelns durchgreifende Einwände erhebt.

q) Fall 40

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Mitte der 1970er Jahre wurde der Priester einer ausländischen Diözese, der mit dem dortigen Bischof verwandt war, mit landgerichtlichem Urteil wegen mehrfachen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt. Die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Die dortige Bistumsleitung veranlasste die Aufnahme des missbräuchlich tätig gewordenen Priesters als „studierender Priester“ in der Erzdiözese München und Freising. Mit Blick auf das Aufnahmegesuch führte der Priester persönliche Gespräche, unter anderem mit dem damaligen Generalvikar Dr. Gruber und dem damaligen Erzbischof Kardinal Ratzinger. In der Folgezeit wurde beschlossen, den Priester als Kaplan in der Seelsorgemithilfe einzusetzen. Schulischen Religionsunterricht sollte er jedoch nicht erteilen. Mit einem von einem hochrangigen Bediensteten des hiesigen Erzbischöflichen Ordinariats als „streng vertraulich“ gekennzeichnete Schreiben wurde unter anderem dem Erzbischof und dem Generalvikar die zwischenzeitlich erfolgte Verurteilung des Priesters zur Kenntnis gebracht. An den verschiedenen Einsatzorten des Priesters kam es bereits nach kurzer Zeit zu Spannungen und Unstimmigkeiten, die zu wiederholten Versetzungen des Priesters führten. Als Anfang der 1980er Jahre bekannt wurde, dass der Priester beim Nacktbaden beobachtet worden sei und sich intensiv um private Kontakte mit Ministranten bemühe, wurde dem Priester daraufhin vom Verfasser des vorgenannten Schreibens jede Zelebration in der Pfarrei untersagt. Die Mitglieder der Ordinariatssitzung sahen die „Zumutbarkeit überschritten“ und beschlossen, den Anstellungsvertrag mit dem Priester zu kündigen.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzugbefragung

Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gerhard Gruber stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzug in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 1010). Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gruber hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- für die Gutachter nach Aktenlage kein ernsthafter Zweifel besteht, dass er auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- der betroffene Priester nach Lage der Akten mehr oder weniger ohne Berücksichtigung der Missbrauchsfälle in seiner Heimatdiözese, hinsichtlich derer begründeter Anlass für die Annahme bestand, dass sie den Leitungsverantwortlichen bekannt waren, jedenfalls mit Billigung des damaligen Generalvikars Dr. Gruber in den Dienst der Erzdiözese München und Freising übernommen wurde und dort mit Ausnahme des Religionsunterrichts, seelsorglich, mithin auch in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, als Priester tätig war,
- er nach Lage der Akten abgesehen von dem Ausschluss der Erteilung von Religionsunterricht keine Maßnahmen ergriffen hat, um, soweit möglich, sicherzustellen, dass vergleichbare Übergriffe durch den Priester in Zukunft, soweit möglich, ausgeschlossen sind,

- auch er Klagen aus dem eigenen Erzbistum, jedenfalls bis Anfang der 1980er Jahre, nicht zum Anlass nahm, den Priester aus der Seelsorge herauszunehmen, sondern die Lösung für die immer wieder auftretenden „Schwierigkeiten“ mehrfach in der Versetzung des Priesters suchte,
- er sich nach Lage der Akten nicht die Frage gestellt zu haben schien, wie mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren worden wäre, hinsichtlich dessen eine Verurteilung wegen eines Sexualdelikts vorlag, und weshalb das Verhalten des Priesters in diesem Fall anders zu bewerten wäre.

Stellungnahme des damaligen Generalvikars Dr. Gruber

Die Gutachter haben den ehemaligen Generalvikar Dr. Gruber mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Generalvikar Dr. Gruber über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend lit. a) [S. 929 ff.]) zu diesem Fall an, dass er aus dem Gedächtnis die einzelnen, ihm zu diesem Fall gestellten Fragen nicht beantworten könne, sich aus den dargestellten Fakten jedoch ergebe, dass er „selbst keine Entscheidung über die jeweilige Verwendung“ des Priesters in der Erzdiözese „allein getroffen habe“. Nach seiner Erinnerung habe es in der Erzdiözese keinen Missbrauchsfall des Priesters gegeben.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Generalvikars Dr. Gruber

Auch in diesem Fall zieht sich Dr. Gruber darauf zurück, nicht allein entschieden zu haben. Damit gesteht Dr. Gruber jedoch zu, die aus Sicht der Gutachter als zumindest unangemessen zu bewertenden Entscheidungen über den Einsatz des Priesters inhaltlich mitgetragen zu haben und damit dafür auch zumindest Mitverantwortung zu tragen, wie es im Übrigen seiner Funktion als mit erheblicher Machtfülle ausgestalteten Generalvikar entspricht. Im Ergebnis lassen die diesbezüglichen Ausführungen des Dr. Gruber damit für die Gutachter keine Gesichtspunkte erkennen, die geeignet wäre, deren vorläufige Bewertung des Sachverhalts in einem anderen Licht erscheinen zu lassen.

r) Fall 42

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Anfang der 1980er Jahre erhielt das Erzbischöfliche Ordinariat den Hinweis, dass der Priester anzügliche Fotografien von unter 14jährigen Jugendlichen anfertigt. Unverzüglich nach Bekanntwerden dieser Hinweise führte der damalige Generalvikar Dr. Gruber mit dem beschuldigten Priester ein Gespräch. Der Vorfall war wenige Tage später Gegenstand der Ordinariatssitzung, bei der Einvernehmen erzielt wurde, dem damaligen Erzbischof Kardinal Ratzinger die Annahme der bereits vorformulierten Resignation des Priesters auf die Pfarrei zu empfehlen. Diesem wurde zudem auch die diesbezügliche Presseberichterstattung zugeleitet. In einer weiteren kurz darauf stattfindenden Ordinariatssitzung wurde über die weitere Verwendung des Priesters beraten und entschieden, dass diesem zunächst für ein Jahr die seelsorgerische Betreuung eines Altenheims und eines Krankenhauses übertragen wird. Davon

umfasst war auch die in Absprache mit dem Ortspfarrer zu regelnde Zelebration in der Pfarrkirche. Der Sachverhalt mündete etwa sechs Monate nach Bekanntwerden der Vorwürfe in einen Strafbefehl, durch den eine Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 70,00 DM wegen dreier Vergehen des sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176 Abs. 1 StGB in einem Fall rechtlich zusammentreffend mit dem Vergehen des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen nach § 174 Abs. 1 StGB festgesetzt wurde. Hinsichtlich dieses Strafbefehls stand der damalige Generalvikar Dr. Gruber in engem Austausch mit dem Verteidiger des Priesters und sprach sich zur Vermeidung von Weiterungen in der Öffentlichkeit dafür aus, diesen nicht anzugreifen.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gerhard Gruber stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 1015). Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gruber hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- nach Lage der gesichteten Akten aus Sicht der Gutachter hinreichend belegt ist, dass er in die Behandlung dieses Falles jedenfalls aufgrund der von ihm mit dem beschuldigten Priester geführten und in der Akte dokumentierten Gesprächen und der engen Abstimmung mit dessen Verteidiger mit Blick auf den gegen den Priester ergangenen Strafbefehl eingebunden war,

- einiges darauf hindeutet, dass er von den gegen den Priester erhobenen Vorwürfen detaillierte Kenntnis hatte, insbesondere auch von der Presseberichterstattung der dortigen Behauptung einer unter 14jährigen Jugendlichen, von dem Priester „betatscht“ worden zu sein,
- der Akteninhalt, insbesondere die Abstimmung mit dem Verteidiger, nach Meinung der Gutachter dafür spricht, dass ihm der Inhalt des Strafbefehls des Amtsgerichts und damit auch auf diesem Wege die Tatsache bekannt gewesen sein muss, dass sich der Vorwurf gegen den Priester nicht auf das Fotografieren in Unterwäsche beschränkte, sondern auch das Berühren im Genitalbereich umfasste und zumindest ein Fall damit als sexueller Missbrauch zu qualifizieren ist,
- sich dessen Reaktion gegenüber dem Priester auch in mutmaßlicher, vorstehend beschriebener Kenntnis des wegen mehrerer Taten des sexuellen Missbrauchs gegen diesen ergangenen Strafbefehls darauf beschränkte, diesen künftig in der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge sowie im Rahmen der Seelsorgemithilfe in der Pfarrseelsorge einzusetzen,
- die Prüfung und gegebenenfalls die Durchführung eines innerkirchlichen Strafverfahrens ausweislich des von den Gutachtern gesichteten Akteninhalts unterblieben, obwohl eine solche nach Auffassung der Gutachter nach den einschlägigen Bestimmungen des gesamtkirchlichen (Straf-)Rechts, namentlich cc. 1939 ff. CIC/1917 und der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ vor allem auch in Anbetracht der staatlicherseits erfolgten Verurteilung im Strafbefehlsweg zwingend erforderlich gewesen wären,

- aus den von den Gutachtern gesichteten Aktenbeständen nicht hervorgeht, dass sachgerechte Maßnahmen nach Verurteilung des Priesters mit dem Ziel, künftige weitere Übergriffe des Priesters, soweit möglich, zu verhindern, ergriffen worden wären, insbesondere Anstrengungen, um die Ursachen für die Übergriffe des Priesters zu ergründen, und dies nach Meinung der Gutachter die Bewertung rechtfertigt, dass möglichen weiteren Übergriffen und damit notwendigerweise verbundenen Geschädigten mit Gleichgültigkeit und Desinteresse begegnet wurde,
- nach Lage der Akten keinerlei Maßnahmen erkennbar sind, die eine Hinwendung zu den Geschädigten und den Tatfolgen für diese auch nur ansatzweise erkennen lassen, auch dies nach Meinung der Gutachter Grund zu der Wertung gibt, dass diesen vielmehr mit Gleichgültigkeit und Desinteresse begegnet wurde,
- seine Reaktion, unabhängig von der Frage der Missachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen, nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis, wie es sich den Gutachtern darstellt, im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei etwaigen, realistischer Weise zu erwartenden erneuten Übergriffen des Priesters der Fall wäre,
- in der Gesamtschau das Verhalten des Dr. Gruber nach Dafürhalten der Gutachter die Schlussfolgerung rechtfertigt, dass den kirchlichen und priesterlichen Interessen von ihm deutlich Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt wurde.

Stellungnahme des damaligen Generalvikars Dr. Gruber

Die Gutachter haben den ehemaligen Generalvikar Dr. Gruber mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Generalvikar Dr. Gruber über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend lit. a) [S. 929 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- er zu den einzelnen Fragen gegenwärtig (nach 40 Jahren) keine genaue Erinnerung mehr habe.
- er in der Bearbeitung nicht federführend gewesen sei,
- die in diesem und anderen Fällen aufgestellte bewertende Behauptung, dass zur Vermeidung künftiger Missbrauchsfälle nichts geschehen sei, nicht zutrefte; der Täter vielmehr in jedem Fall eindringlich verwarnt und ermahnt worden sei, was nicht protokolliert worden sei; ferner dieser auch in der Regel mindestens für einige Zeit aus der allgemeinen Pfarrseelsorge abgezogen worden sei,
- die vorstehenden Maßnahmen aus heutiger Sicht zwar unzulänglich waren, er es aber als unzutreffend und verletzend empfinde, daraus „Gleichgültigkeit und Desinteresse“ abzuleiten.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Generalvikars Dr. Gruber

Die Stellungnahme des früheren Generalvikars Dr. Gruber bestätigt das problematische Verständnis der damaligen Diözesanverantwortlichen von den in Fällen eines zumal verurteilten Missbrauchstäters gebotenen Maßnahmen und das gänzlich fehlende Bewusstsein für die Notwendigkeit eines kirchen(straf)rechtlichen Vorgehens. Soweit der ehemalige Generalvikar Dr. Gruber auf die aus heutiger Sicht unzulänglichen Maßnahmen in Richtung des Priesters verweist und sich gegen den Vorwurf der „Gleichgültigkeit und Desinteresse“ verwahrt, ist festzuhalten, dass die Gutachter diesen Vorwurf mit Blickrichtung auf nach Aktenlage gänzlich unterbliebene Maßnahmen in Richtung der Geschädigten erhoben haben, wie sie auch von dem früheren Generalvikar Dr. Gruber nicht behauptet werden.

s) Fall 43

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Generalvikar der Diözese, der der Priester angehörte, wandte sich Ende der 1980er Jahre an Generalvikar Dr. Gruber, bat dabei um Aufnahme für den ins „Schlingern“ gekommenen Priester und wies dabei darauf hin, dass der Priester an einer Alkoholsucht leide und während des Trinkens homosexuelle Neigungen zeige. Der Priester wurde, wie aus den Akten hervorgeht, ohne weitergehende Bemühungen zur Aufklärung seiner Entsendung aufgenommen. Der Priester wurde mit Wissen und Zustimmung von Generalvikar Dr. Gruber in der Krankenhauseelsorge, als Hausgeistlicher eines Mädchenwohnheims sowie später in einem Altenheim eingesetzt. Er war bis zu seiner Pensionierung Mitte der 2000er Jahre in diesen Bereichen tätig.

Anfang der 2010er Jahre erfolgte ein Hinweis bei der Erzdiözese, dass der Priester seine Inkardinationsdiözese wegen einer strafrechtlichen Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern habe verlassen müssen. Auf Nachfrage der Erzdiözese bestätigte die Inkardinationsdiözese diesen Hinweis. Hinweise auf Missbrauchsverdachtsfälle im Gebiet der Erzdiözese München und Freising lassen sich den Akten hingegen nicht entnehmen.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gerhard Gruber stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 1019 f.). Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gruber hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er nach gutachtlicher Überzeugung auch in die Behandlung dieses Falles in den 1980er Jahren eingebunden war,
- ihm mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durch die an ihn gerichtete Mitteilung des Generalvikars der Diözese des Priesters bekannt war, dass der Priester ins „Schlingern“ geraten sei und homosexuelle Neigungen habe,
- ihn nach Lage der Akten die Schilderung hinsichtlich der Alkoholsucht des Priesters und dessen homosexuellen Neigungen durch den

Generalvikar der Diözese, der der Priester ursprünglich angehörte, zu keinen weiteren, nach Auffassung der Gutachter gebotenen Nachfragen zur Aufklärung der genauen Hintergründe veranlasst hat,

- der Hinweis auf die homosexuellen Neigungen und der Begriff des „Schlingerns“ nach Auffassung der Gutachter auch so verstanden werden können, dass Probleme in Bezug auf männliche Kinder und Jugendliche vorlagen, da (Erwachsenen-)Homosexualität als solche zumindest nach der Erfahrung der Gutachter nicht zu einer Versetzung von Priestern in eine andere Diözese führte,
- insbesondere in diesem Zusammenhang der Verdacht besteht, dass Übergriffe des Priesters auf männliche Kinder und Jugendliche in der Vergangenheit allem Anschein nach mindestens für möglich gehalten wurden, die diesbezügliche Einschätzung der Gutachter also zutrifft, da der Priester einerseits nur in einem Mädchenwohnheim, in dem Kontakt zu Männern jeglichen Alters unwahrscheinlicher sein dürfte, und andererseits in der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge eingesetzt wurde, wo wiederum die Wahrscheinlichkeit solche Kontakte zu Minderjährigen zumindest gemindert sein dürfte,
- den Akten keine über die vorbezeichneten Tätigkeitsfelder hinausgehenden Maßnahmen mit dem Ziel, künftige weitere Übergriffe des Priesters zu verhindern, zu entnehmen sind, und die Gutachter davon ausgehen, dass auch Generalvikar Dr. Gruber eine diesbezügliche Gefahr zumindest vermutet hat,
- er durch die Inkaufnahme von Übergriffen durch den Priester, unabhängig von der Frage der Missachtung kirchenrechtlicher

Bestimmungen, nach gutachterlicher Wertung nicht im Einklang mit dem kirchlichen Selbstverständnis gehandelt hat, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei möglichen Übergriffen des Priesters der Fall wäre,

- er nach dem Dafürhalten der Gutachter den kirchlichen Interessen, insbesondere durch die Aufnahme eines an einem anderen Ort nicht mehr tragbaren Priesters, nach dem Dafürhalten der Gutachter deutlich den Vorrang gegenüber der Gefährdung potentieller oder tatsächlicher Missbrauchsgeschädigter eingeräumt hat.

Stellungnahme des damaligen Generalvikars Dr. Gruber

Die Gutachter haben den ehemaligen Generalvikar Dr. Gruber mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Generalvikar Dr. Gruber über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend lit. a) [S. 929 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- bei Übernahme von Priestern aus anderen Diözesen seine Amtskollegen in der Regel alle Risiken benannt hätten, sodass keine weiteren Nachforschungen seinerseits erforderlich gewesen seien,

- ihm nicht mehr erinnerlich sei, inwiefern die Alkoholsucht und die homosexuellen Neigungen des Priesters vor dessen Aufnahme in die Erzdiözese in der Ordinariatssitzung thematisiert worden seien,
- er den Priester deswegen in der Kranken- und Altenseelsorge sowie in dem Mädchenwohnheim eingesetzt habe, um vor einem Einsatz in einer Pfarrei „in Erfahrung zu bringen, inwieweit der Hinweis des Generalvikars der Inkardinationsdiözese betreffend Homosexualität [des Priesters] ein Risiko darstellt“,
- ihm die Verurteilung des Priesters bei der Aufnahme in der Erzdiözese nicht bekannt gewesen sein.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des ehemaligen Generalvikars Dr. Gruber

Aus Sicht der Gutachter ergeben sich daraus keine Gesichtspunkte, die die gutachterliche Bewertung des Verhaltens des Generalvikars Dr. Gruber grundlegend in Frage stellen. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass eine Versetzungspraxis aufgrund bloßer homosexueller Neigungen ansonsten nicht in den Akten dokumentiert ist, im Gegensatz dazu bei pädophilen Priestern die Versetzung in zahlreichen Fällen nachweisbar ist. Die nach unwider-sprochener Auffassung der Gutachter Generalvikar Dr. Gruber mitgeteilte Alkoholsucht des Priesters sowie dessen homosexuelle Tendenzen jedenfalls in alkoholisiertem Zustand im Zusammenhang mit dem stark beschränkten Tätigkeitsbereich, der Kontakt mit männlichen Kindern und Jugendlichen weitgehend reduzieren sollte, lassen nach Überzeugung der Gutachter keinen nennenswerten Raum für ernsthafte Zweifel, dass die Hintergründe des Wechsels Generalvikar Dr. Gruber bekannt waren und in diesem Fall zu

Präventionszwecken nach Auffassung der Gutachter – über die genannten Beschränkungen hinaus – gebotene und geeignete Maßnahmen unterblieben sind. Insbesondere spricht die Aussage von Dr. Gruber, es sei bei der Übernahme von Priestern aus anderen Diözesen in der Regel über alle Risiken aufgeklärt worden, dafür, dass detailliertere als die in den Akten dokumentierten Hinweise auf die bloße – nach Auffassung der Gutachter natürlich als solche nicht zu verurteilende – Homosexualität erfolgten.

Die Aussage, durch den Einsatz des Priesters in der Kranken- und Altenseelsorge sowie in dem Mädchenwohnheim solle in Erfahrung gebracht werden, ob die Homosexualität des Priesters tatsächlich ein Risiko darstellt, zeugt von der von den Gutachtern festgestellten Gleichgültigkeit und Desinteresse gegenüber möglichen Geschädigten.

t) Fall 44

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Ende der 1980er Jahre und zu Beginn der 1990er Jahre wurde dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Kenntnis gebracht, dass der sich damals noch in der Ausbildung befindliche Diakon in einem Zeitraum von ca. drei Jahren eine Beziehung zu einem damals 14jährigen Mädchen unterhalten habe. Aus einer nach Einschätzung der Gutachter möglicherweise vom damaligen Generalvikar und späteren Personalreferenten Dr. Gruber angefertigten handschriftlichen Notiz geht hervor, dass es nicht „zum letzten“ (nach dem Verständnis der Gutachter dürfte damit der Vollzug des Beischlafs gemeint sein) gekommen sein soll, das Mädchen allerdings „schwer krank geworden“ sei und erst wieder in die Kirche gehen wolle, wenn der Diakon nicht mehr vor Ort tätig sei. Mit dem damaligen Erzbischof Kardinal Wetter habe ausweislich

der Aktennotiz diesen Sachverhalt betreffend ein Gespräch mit dem Priester stattfinden sollen.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gerhard Gruber stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der sich nicht bestätigt hat (siehe dazu unten S. 1023). Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gruber hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- der Verdacht besteht, dass er auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- aufgrund der Aktenlage nach Auffassung der Gutachter auch der Verdacht besteht, dass er Kenntnis davon hatte, dass der Erzbischof mit dem Diakon ein Gespräch über dessen Beziehung mit einem 14jährigen Mädchen geführt hat,
- sofern der handschriftliche Vermerk von ihm stammt, ihm bekannt gewesen sein muss, dass das Mädchen aufgrund des Sachverhalts „schwer krank geworden“ ist,
- ausweislich des Akteninhalts nicht erkennbar ist, dass Maßnahmen ergriffen wurden, um den schwer erkrankten Mädchen zu helfen,

- nach Lage der Akten nicht erkennbar ist, dass Maßnahmen ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass vergleichbare Übergriffe durch den Diakon in Zukunft ausgeschlossen sind,
- nach Lage der Akten der Vorfall für den Diakon keine erkennbaren Konsequenzen hatte, ihm vielmehr ohne jegliche Einschränkung die Weihe erteilt wurde,
- nach gutachterlicher Sicht die Reaktion des früheren Generalvikars und Personalreferenten Dr. Gruber nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei etwaigen, realistischer Weise zu erwartenden erneuten Übergriffen des Diakons der Fall wäre,
- den kirchlichen Interessen vom damaligen Generalvikar und Personalreferenten Dr. Gerhard Gruber dadurch deutlich der Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt wurde.

Stellungnahme des damaligen Generalvikars Dr. Gruber

Die Gutachter haben den ehemaligen Generalvikar Dr. Gruber mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Generalvikar Dr. Gruber über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend lit. a) [S. 929 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- er sich an keinen einzigen Fall erinnern könne, bei dem er in die Vorbereitung eines Ständigen Diakons und dessen Einsatz nach der Weihe involviert gewesen sei,
- er seine angebliche „Verfasserschaft“ des langen Zitats (Anm. die handschriftliche Notiz) sehr bezweifle; der bruchstückhafte Stil sei nicht der seine, sodass die diesbezüglich an ihn gerichteten Fragen gegenstandslos seien,
- er aufgrund Unkenntnis der Vorgeschichte auch keinen Grund gehabt habe, bei der Weihe zu intervenieren, weshalb auch die diesbezüglichen Fragen an ihn gegenstandslos seien.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des ehemaligen Generalvikars Dr. Gruber

Nach Auffassung der Gutachter kann die vorläufige Bewertung der Rolle des ehemaligen Generalvikars Dr. Gruber damit nicht aufrecht erhalten werden. Maßgeblich für die vorläufige Bewertung und für die Einschätzung der Gutachter, war die Urheberschaft des Dr. Gruber hinsichtlich der fraglichen Aktennotizen. Diese wurde von Dr. Gruber bestritten. Eine zweifelsfreie Zuordnung der handschriftlichen Notizen ist den Gutachtern mithilfe der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nicht möglich. Eine Kenntnis und Einbindung des Dr. Gruber hinsichtlich der gegen den Diakon erhobenen Vorwürfe lassen sich daher nicht mit der aus Sicht der Gutachter notwendigen Sicherheit belegen. Die Gutachter halten daher an ihrer darauf basierenden, ausdrücklich als vorläufig gekennzeichneten Bewertung nicht fest.

u) Fall 45

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Mitte der 1980er Jahre wurden anonyme Vorwürfe gegen den Priester wegen des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen zusammen mit der Vorname homosexueller Handlungen erhoben, die dieser gegenüber Generalvikar Dr. Gruber bestritt. Die Vorwürfe führten in der Folge jedoch zu staatlichen Ermittlungen gegen den Priester und der Verhängung eines dem Erzbischöflichen Ordinariat und insbesondere Generalvikar Dr. Gruber bekannten, in Kopie ausschließlich in seiner persönlichen Ablage aufbewahrten, Strafbefehls sowie zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 70,00 DM. Hintergrund waren sexuelle Handlungen an und mit einem 15jährigen Ministranten. Noch vor Verhängung des Strafbefehls wandte sich der damalige Generalvikar Dr. Gruber mit einem persönlichen Schreiben an den Priester und drückte seine Hoffnung aus, dass er sich durch die von Dr. Gruber als „Widerwärtigkeit“ bezeichneten Vorwürfe gegen seine Person, nicht entmutigen lasse. Der Strafbefehl hatte vonseiten des Erzbistums München und Freising keine Konsequenzen für den Priester. Insbesondere übte er seine Tätigkeit als Pfarrer in der Gemeinde, in der sich der Missbrauch ereignete, ohne jede Einschränkung weiter aus. Ende der 2010er Jahre, als der Priester bereits verstorben war, meldete sich ein anonym kirchlicher Mitarbeiter beim Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese. Dieser berichtete, dass er im Alter von 14 Jahren als Ministrant in der Gemeinde des Priesters durch diesen sexuell missbraucht worden sei. Dabei handelt es sich nicht um den Sachverhalt, der Gegenstand des Strafbefehls geworden war. Der genaue Tatzeitpunkt lässt sich nicht mehr feststellen.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gerhard Gruber stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 1030). Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gruber hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- aufgrund des persönlichen Briefs an den Priester – in dem er die Vorwürfe als „widerwärtig“ bezeichnet – angenommen werden kann, dass er maßgeblich auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- aus Sicht der Gutachter von seiner Kenntnis hinsichtlich der staatlichen Ermittlungen gegen den Priester sowie des gegen diesen verhängten Strafbefehls deswegen auszugehen ist, weil sich insbesondere die Kopie des Strafbefehls während seiner Amtszeit ausschließlich in seiner persönlichen Ablage befunden hatte,
- er nach Lage der Akten die vom Kirchenrecht in derartigen Fällen nach Auffassung der Gutachter geforderten Maßnahmen, insbesondere die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung nicht durchgeführt hat,

- nach Lage der Akten nicht auf die nach Auffassung der Gutachter erforderlichen kirchenstrafrechtlichen oder disziplinarischen Maßnahmen gegenüber dem Priester hingewirkt wurde,
- jedenfalls nach dem Eindruck der Gutachter keinerlei Aktivitäten des damaligen Generalvikars Dr. Gruber mit Blick auf die möglichst umfassende Betreuung des aus dem Strafbefehl namentlich bekannten minderjährigen Geschädigten, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, erkennbar sind,
- nach gutachterlicher Auffassung keinerlei zielführende Maßnahmen des damaligen Generalvikars Dr. Gruber mit Blick auf eine Verhinderung ohne Weiteres zu erwartender und dann tatsächlich auch erfolgter erneuter Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen sowie davon ausgehender Gefahren für diese ergriffen wurden, der Priester vielmehr ohne spürbare Einschränkungen weiterhin priesterlich tätig sein konnte,
- er sich nicht die Frage stellte, wie mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren worden wäre, hinsichtlich dessen eine Verurteilung wegen eines Sexualdelikts vorlag, und weshalb das Verhalten des Priesters in diesem Fall anders zu bewerten wäre,
- nach Auffassung der Gutachter zu keinem Zeitpunkt Aktivitäten des damaligen Generalvikars Dr. Gruber mit dem Ziel erkennbar sind, die Ursachen für das Verhalten des Priesters zu ergründen, diesem Verhalten entgegenzuwirken und dadurch nach Möglichkeit weitere Geschädigte zu verhindern,

- er den kirchlichen und priesterlichen Interessen dadurch nach Auffassung der Gutachter deutlich Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt hat.

Stellungnahme des damaligen Generalvikars Dr. Gruber

Die Gutachter haben den ehemaligen Generalvikar Dr. Gruber mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Generalvikar Dr. Gruber über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend lit. a) [S. 929 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- ihm der Priester persönlich bekannt gewesen sei, weil dieser einmal oder ein paar Mal an Veranstaltungen, die er, Dr. Gruber, laufend in seiner Freizeit organisiert habe, teilgenommen habe, er dabei aber nie eine Neigung zur Pädophilie beobachtet habe,
- ihm der Priester – mit den Vorwürfen der Staatsanwaltschaft konfrontiert – erklärt habe, dem Buben im Turnzimmer die Turnhose heruntergezogen zu haben, um sich zu vergewissern, dass der Bub nicht mit nasser Badehose am Leib nach Hause gehe und der Priester, wie sich aus den von ihm, Dr. Gruber, daraufhin gesichteten Akten ergab, Ähnliches bereits in der Vergangenheit während der Amtszeit seines Vorgängers Generalvikar Defregger gemacht habe,
- er den Priester eindringlich ermahnt habe, Derartiges künftig zu unterlassen,

- ihm weitere, „schlimmere“ Handlungen des Priesters nicht Erinnerlich seien, und sein Nachfolger seinen, Dr. Grubers, persönlichen Akten „weitere Stücke“ hinzugefügt haben könnte,
- er mit der Bearbeitung des Falles, wie üblich, das Personalreferat beauftragt habe,
- dass das Vorhandensein des Strafbefehls in dem Aktenbestand „persönliche Ablage/Handakten“ kein Beweis dafür sei, dass er diesen tatsächlich gekannt habe, da sein Nachfolger Generalvikar Dr. Simon mit diesen Akten „weitergearbeitet“ und im Zuge dessen „evtl.“ auch Generalvikar Dr. Gruber „betreffende Akten aus anderen Quellen hinzugefügt“ habe.
- er in Fällen einer noch nicht erfolgten Anzeige bei den staatlichen Strafverfolgungsbehörden eine dahingehende Verpflichtung zwar nicht erkennen könne, eine Anzeige jedoch oftmals in den Gremien des Erzbischöflichen Ordinariates diskutiert worden, zumeist jedoch davon abgesehen worden sei, wenn der Advocatus Ecclesiae – wie beispielsweise der ehemalige Personalreferent – etwa nach dem Prinzip „Ne bis in idem“ eine solche Anzeige nicht in Erwägung gezogen habe,
- die Frage, ob die ermittlungsgegenständlichen Vorwürfe (un-)zutreffend seien, in erster Linie durch das Personalreferat zu beantworten waren,
- der Begriff „Widerwärtigkeit“ ein in der Eile des Diktats schlecht gewählter Ausdruck gewesen sei,

- es zutreffend sei, dass Maßnahmen zur Schadensbeseitigung bzw. -prävention dringend erforderlich gewesen wären, jedoch unterblieben seien; ihm sei jedoch nicht verständlich, warum dieses allgemeine Versäumnis nicht nur in der Kirche, sondern auch im Staat, ihm als persönliches Versagen zur Last gelegt werde; er wisse, dass er zur großen Gemeinschaft der Verursacher gehöre, die jetzige interne Aufarbeitung begrüße, aber keine spezielle Ursächlichkeit erkennen könne,
- es zu den Defiziten in der Vergangenheit insbesondere gehört habe, dass es keine klaren Regeln für den weiteren Einsatz von Tätern in der Seelsorge gegeben habe,
- der Vergleich zwischen Kindergärtnern/Lehrern und Priestern in der Vergangenheit niemals angesprochen worden sei,
- ihm keine weiteren Vorfälle den Priester betreffend bekannt gewesen seien und dies insbesondere für den Ende der 2010er Jahre, rund zehn Jahre nach dem Ende seiner Amtszeit als Generalvikar, gemeldeten Missbrauchsfall gelte,
- er bei Übergabe des Amtes an seinen Nachfolger ihm das von seinem Vorgänger erhaltene „Archivum Secretum Curiae“ sowie bei ihm in Bearbeitung befindliche Akten sowie persönliche Notizen übergeben habe und dieser seinerseits diesen Aktenbestand bei Ausscheiden aus seinem Amt in das Archiv des Erzbistums gegeben habe und diese Akten dort noch unterscheidbar vorhanden seien.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des ehemaligen Generalvikars Dr. Gruber

Der damalige Generalvikar Dr. Gruber bestreitet den von den Gutachtern festgestellten Sachverhalt und insbesondere seine diesbezügliche Kenntnis nicht. Mit den von den Gutachtern erhobenen Vorwürfen setzt er sich nicht ausdrücklich auseinander. Hinsichtlich der von Dr. Gruber zum Ausdruck gebrachten und den gutachterlichen Bewertungen entgegenstehenden Auffassungen zu den(kirchen)rechtlichen Maßnahmen, seine Rolle bezüglich der ordinariatsinternen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie hinsichtlich der Bedeutung des Bestands der Handakten/persönliche Ablage des Generalvikars kann auf die Vorbemerkung zu den generellen Einlassungen von Generalvikar Dr. Gruber unter Ziff. 12. lit. a) verwiesen werden. Soweit Dr. Gruber der Auffassung zu sein scheint, den von dem Priester verübten Taten mit einer bloßen, in den Akten nicht dokumentierten, Ermahnung ausreichend begegnen zu können, teilen die Gutachter diese Einschätzung ausdrücklich nicht. Insbesondere stellt ein solche Ermahnung aus ihrer Sicht keine taugliche Präventionsmaßnahme dar. Darüber hinaus ist der Verweis auf allgemeine kirchliche und staatliche Versäumnisse nach Auffassung der Gutachter nicht geeignet, persönliche Verantwortlichkeit zu beseitigen.

v) Fall 52

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der von einem ausländischen Gericht unter anderem wegen sexuellen Missbrauchs eines Unmündigen verurteilte, fremdinkardinierte Priester trat Anfang der 1990er Jahre in den Dienst der Erzdiözese. Den dortigen Verantwortlichen, insbesondere auch dem damaligen Erzbischof Kardinal Wetter, waren die Hintergründe des Wechsels in die Erzdiözese bekannt, was sich aus einem

Schreiben des Generalvikars der ausländischen Diözese an Erzbischof Kardinal Wetter ergibt. Nachdem in dem zunächst geplanten Einsatzort „Gerede“ entstanden war und man dort „Sorge um die Kinder“ gehabt haben soll, erhielt der Priester eine Anweisung für eine andere Pfarrei. Nur wenige Wochen nach Dienstbeginn fiel bereits auf, dass der Priester mit dem Thema (Homo-)Sexualität vor allem auch gegenüber Minderjährigen sehr freizügig umging; dies begründet den Verdacht, dass der Priester die zur Verurteilung führende Suche nach sexueller Nähe zu Kindern und Jugendlichen nicht überwunden hatte. Davon wurde auch der damalige Generalvikar Dr. Gruber unterrichtet. Es wurde entschieden, dass der Priester zunächst seinen Wohnsitz in einem Kloster nehmen und in der Altenheimseelsorge tätig sein und in der Seelsorgsmithilfe eingesetzt werden soll. Darüber hinausgehende inhaltliche Tätigkeitsbeschränkungen wurden ihm nicht auferlegt. Mitte der 1990er Jahre gab der Priester eine Aushilfstätigkeit auf, da es infolge der Nennung seines Namens in einem Zeitschriftenartikel betreffend den Fall Groër zu erneutem „Gerede“ gekommen war. Als dem Priester Anfang der 2000er Jahre eine neue Aufgabe übertragen werden sollte, die abermals mit einer größeren Öffentlichkeitswirksamkeit verbunden war, bat er darum, davon entbunden zu werden, da dies bei seiner „empfindlichen Vergangenheit“ eindeutig zu viel tägliche Publizität sei.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Personalreferenten Dr. Gerhard Gruber stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden

(Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 1035). Das Verhalten des damaligen Personalreferenten Dr. Gruber hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- der Verdacht besteht, dass er in seiner Eigenschaft als Personalreferent auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- nach Auffassung der Gutachter der Verdacht besteht, dass ihm die Vorgeschichte des Priesters, insbesondere dessen Verurteilung wegen eines Sexualdelikts und Haftverbüßung, bekannt war,
- der Priester auch unter seiner Verantwortung als Personalreferent in der Erzdiözese München und Freising eingesetzt wurde, ohne dass sich den Akten nach Meinung der Gutachter sachgerechte und zielführende Maßnahmen entnehmen lassen, um den in Anbetracht der Vorgeschichte des Priesters und des von ihm an den Tag gelegten Verhaltens nach gutachterlicher Einschätzung zu erwartenden erneuten sexuellen Übergriffen auch und insbesondere auf Minderjährige vorzubeugen und damit weiteres Leid bei den durch sexuellen Missbrauch Geschädigten zu verhindern,
- der Akteninhalt nach Meinung der Gutachter berechtigten Grund zu dem Verdacht gibt, dass sein Augenmerk vor allem darauf lag, die Handlungsweisen des Priesters vor der Öffentlichkeit, soweit möglich, verborgen zu halten und dadurch die Entstehung von Gerüchten, die die Leitungsverantwortlichen im Hinblick auf ihr Handeln in Erklärungsnot bringen könnten, zu verhindern,

- nach Auffassung der Gutachter keine zielführenden Maßnahmen, insbesondere auch des damaligen Personalreferenten Dr. Gruber, ergriffen wurden, die Ursachen für das Verhalten des Priesters zu ergründen und diesem entgegenzuwirken und dadurch nach Möglichkeit (weitere) Geschädigte seiner Umtriebe zu verhindern,
- sich aus gutachterlicher Sicht aufgrund der Aktenlage der damalige Personalreferent Dr. Gruber nicht die Frage zu stellen schien, wie mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren worden wäre, hinsichtlich dessen eine Verurteilung wegen eines Sexualdelikts vorlag und weshalb das Verhalten des Priesters in diesem Fall anders zu bewerten wäre,
- die Reaktion, insbesondere auch des früheren Personalreferenten Dr. Gruber, nach Auffassung der Gutachter nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei etwaigen, realistischer Weise zu erwartenden erneuten Übergriffen des Priesters der Fall wäre,
- die Gesamtschau auch in diesem Fall die Annahme begründet erscheinen lässt, dass den kirchlichen Interessen, insbesondere auch vom damaligen Personalreferent Dr. Gruber, deutlich der Vorrang gegenüber den Belangen weiterer potentieller Geschädigter eingeräumt wurde.

Stellungnahme des damaligen Personalreferenten Dr. Gruber

Die Gutachter haben den damaligen Personalreferenten Dr. Gruber mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Dr. Gruber über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend lit. a) [S. 929 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- er mit dieser Sache als Personalreferent Anfang bis Mitte der 1990er Jahre befasst gewesen sei,
- er seiner Erinnerung nach dem Vorstellungsgespräch und der Stellungnahme des Psychologen, ebenso wie die anderen befassten Referenten, der Meinung gewesen sei, dass dem Priester eine neue Chance gegeben werden solle,
- dies aber wegen der verschiedentlich auftauchenden Gerüchte (betreffend die Vorgeschichte in seiner Inkardinationsdiözese) schwer zu realisieren gewesen sei,
- er die weiteren an ihn gerichteten, diesen Fall betreffenden Fragen, mangels konkreter Erinnerung an Einzelheiten nicht beantworten könne.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des ehemaligen Personalreferenten Dr. Gruber

In Ansehung dieser Äußerungen des damaligen Personalreferenten Dr. Gruber bleibt lediglich festzuhalten, dass er weder Einwände hinsichtlich der vorläufigen gutachterlichen Feststellungen zum Sachverhalt noch zu dessen Bewertung, geschweige denn solche, die Anlass zu deren Korrektur geben könnten, erhebt.

w) Fall 58

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der einem Orden angehörende Priester war Mitte der 1970er Jahre als Religionslehrer und parallel unterstützend in der Seelsorge tätig. Anfang der 1980er Jahre drängte er gegenüber dem Erzbischöflichen Ordinariat auf die Übernahme einer eigenen Pfarrei. Daraufhin wurden aus Klerikerkreisen Vorwürfe erhoben, der Priester habe sich vor seiner Tätigkeit in der Erzdiözese in seinem Heimatland missbräuchlich verhalten. Generalvikar Dr. Gruber, dem diese Vorwürfe laut Akten bekannt waren, teilte dem Priester zunächst mit, dass ein Einsatz in der Erzdiözese weiter in Betracht komme, beispielsweise in der Krankenhauseelsorge. Nachdem der Priester sich massiv gegen die Vorwürfe zur Wehr gesetzt hatte, offerierte ihm Generalvikar Dr. Gruber zur Rehabilitation eine Stelle als Kurat. Der Priester lehnte dieses Angebot ab, da er bereits im Ausland eine Stelle bekommen habe.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gerhard Gruber stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 1038 f.). Das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Gruber hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er nach gutachterlicher Überzeugung bis zum Ende seiner Amtszeit im Jahr 2000 auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- nach Auffassung der Gutachter zumindest ernstzunehmende Anhaltspunkte für ein einschlägiges Verhalten im Hinblick auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch den Priester in seiner Heimatdiözese vorlagen und dass dies der Hintergrund für seinen Wechsel in die Erzdiözese München und Freising und seine Verwendung überwiegend im Schuldienst und nicht als Verantwortlicher in der Seelsorge war.
- nach Auffassung der Gutachter weder ausreichende Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts beziehungsweise der gegen den Priester gerichteten Vorwürfe, noch zur Verhinderung weiterer möglicher Übergriffe durch diesen ergriffen wurden,
- dem Priester nach gutachterlicher Überzeugung vielmehr zum Zweck der Rehabilitierung unter Hintanstellung der zunächst bestehenden

massiven Vorbehalte die Übernahme einer Pfarrei angeboten wurde, ohne dass dies mit Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Übergriffe verbunden gewesen wäre und diese damit faktisch als hinnehmbares Übel angesehen wurden,

- damit nach Auffassung der Gutachter der Rehabilitierung eines Priesters größere Bedeutung beigemessen wurde als der Verhinderung möglicher Missbrauchshandlungen,
- der Verdacht besteht, dass eine Unterrichtung der ausländischen Diözese, in der der Priester eine Pfarrei übernahm, über die in Bezug auf den Priester vorliegenden Erkenntnisse nach Lage der Akten nicht erfolgte und nach dem Dafürhalten der Gutachter damit faktisch in Kauf genommen wurde, dass es zu möglichen künftigen durch den Priester Geschädigten kommt,
- nach Auffassung der Gutachter die Reaktion des früheren Generalvikars Dr. Gruber, unabhängig von der Frage der Missachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen, nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei etwaigen, realistischer Weise zu erwartenden erneuten Übergriffen des Priesters der Fall wäre,
- das Verhalten im Hinblick auf die Belange der Geschädigten nach Einschätzung der Gutachter und Lage der Akten maßgeblich als gleichgültig und desinteressiert zu bewerten ist.

Stellungnahme des damaligen Generalvikars Dr. Gruber

Die Gutachter haben den ehemaligen Generalvikar Dr. Gruber mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt Generalvikar Dr. Gruber über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend lit. a) [S. 929 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- er an den Fall als solchen gegenwärtig keine Erinnerung habe er und auf die Rückfragen der Gutachter aus dem Gedächtnis keine Antwort geben könne,
- er davon ausgehe, dass der Einsatz des Priesters im Schuldienst vom Schulreferat verfügt worden sei.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des ehemaligen Generalvikars Dr. Gruber

Aus Sicht der Gutachter ergeben sich daraus keine Gesichtspunkte, die die vorläufige gutachterliche Bewertung des Verhaltens des Generalvikars Dr. Gruber grundlegend in Frage stellen, insbesondere da Generalvikar Dr. Gruber auf die erhobenen Vorwürfe nicht explizit eingeht. Der Einwand, der Fall sei ihm gegenwärtig nicht erinnerlich, kann angesichts der Generalvikar Dr. Gruber angebotenen aber nicht wahrgenommenen Möglichkeit zur vollumfänglichen Akteneinsicht auf die Bewertung keinen Einfluss haben. Darüber hinaus wurde Dr. Gruber nicht der Vorwurf gemacht, den Priester im Schuldienst eingesetzt zu haben, da in den Akten keine Anhaltspunkte dafür

vorhanden sind, dass zu diesem Zeitpunkt der Hintergrund des Priesters im Erzbischöflichem Ordinariat bekannt war.

x) Gutachterliche Gesamtbewertung

Im Ausgangspunkt ist es zunächst nicht überraschend, dass Dr. Gruber aufgrund seiner langen Amtszeit als Generalvikar und Personalreferent mit diversen Missbrauchs(verdachts)fällen befasst war. In der nahezu 22jährigen Amtszeit des Generalvikars Dr. Gruber ist ihm nach gutachterlicher Beurteilung ein Fehlverhalten in 22 Fällen (unter Berücksichtigung des gesondert dargestellten Falls 41) vorzuwerfen. Die Reaktion seitens des Generalvikars Dr. Gruber gegenüber Tätern und vor allem gegenüber Geschädigten sind aus Sicht der Gutachter in diesen Fällen inadäquat. Insbesondere die Versetzung von Tätern in ein Altenheim oder in die Krankenhauseelsorge kann nicht als solche angesehen werden. Wie bereits mehrfach dargelegt, rechtfertigt die behauptete Unkenntnis etwaiger kirchenrechtlicher Normen dieses Verhalten Dr. Grubers nicht und kann ihn erst recht nicht entlasten. Auffallend ist hingegen, dass in der Amtszeit von Dr. Gruber eine große Zahl einschlägig verurteilter Priester aus anderen Diözesen Deutschlands oder des benachbarten Auslandes bedenkenlos und auch ohne wirksame Vorkehrungen zur Verhinderung etwaiger weiterer Übergriffe in den Dienst der Erzdiözese übernommen wurden.

Dass Dr. Gruber nach Auffassung der Gutachter anscheinend zu keiner Zeit in der Lage war, die Geschädigtenperspektive einzunehmen, unterscheidet ihn nicht von anderen Diözesanverantwortlichen im fraglichen Zeitraum, nicht zuletzt von dem damaligen Erzbischof Kardinal Wetter. Wie bei letzterem ist diese Haltung aber umso problematischer, als, wie aufgezeigt, jedenfalls beginnend mit den 1980er Jahren und sich ständig verstärkend zu Beginn der 1990er-Jahre das Thema des sexuellen Missbrauchs von

Minderjährigen nicht nur, aber auch in der katholischen Kirche mehr und mehr in das Licht der Öffentlichkeit gerückt ist. Wenn Dr. Gruber im Rahmen seiner Stellungnahme zwar die mangelnde Opferperspektive kirchlicherseits einräumt, andererseits aber jedes persönliche Fehlverhalten insoweit von sich weist, ist dies als Ausdruck einer unter den gegebenen Lebensumständen zwar verständlichen, gleichwohl aus Sicht der Gutachter jedoch als zu bedauernden nach wie vor fehlenden Bereitschaft zur kritischen Selbstreflexion des eigenen Handelns und zur Verantwortungsübernahme zu qualifizieren. Dieser Mangel kommt schließlich im gesamten Aussageverhalten Dr. Grubers zum Ausdruck. Dieses ist – und insoweit in einem signifikanten Unterschied zu Kardinal Wetter – dadurch gekennzeichnet, dass einerseits allenfalls solche Umstände eingeräumt werden, die nicht mehr in Abrede gestellt werden können, und andererseits eine Verantwortungszuweisung an höher- oder niederrangige Stellen vorgenommen wird, die weder mit dem von Dr. Gruber über viele Jahre ausgeübten Amt des Generalvikars und dessen Machtfülle noch mit dem Akteninhalt und den Aussagen befragter Zeitzeugen in Einklang zu bringen sind und dadurch zumindest erheblichen Vorbehalten unterliegen.

13. Generalvikar Dr. Robert Simon (1990 - 2009)

Dr. Robert Simon war vom zwischen 1990 und 2009 Generalvikar der Erzdiözese München und Freising, sodass eine persönliche Verantwortlichkeit des Dr. Simon nur innerhalb dieses Zeitraums in Betracht kommt.

Während seiner Amtszeit wurden untersuchungsrelevante Sachverhalte betreffend 34 Kleriker in der Erzdiözese behandelt. Ein Fehlverhalten des

ehemaligen Generalvikars Dr. Simon ist aus Sicht der Gutachter in elf dieser Fälle festzustellen.

a) Fall 26

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der einer ausländischen Diözese angehörende und seit Mitte der 1950er Jahre in der Erzdiözese München und Freising tätige Priester wurde Anfang der 1960er Jahre zu einer Haftstrafe von fünf Jahren wegen 14 sachlich zusammenfassender Verbrechen der fortgesetzten Unzucht, jeweils rechtlich zusammenfassend mit einem Verbrechen der fortgesetzten schweren gleichgeschlechtlichen Unzucht und einem Verbrechen der fortgesetzten Unzucht mit Kindern verurteilt.

Nach seiner Haftentlassung wurde der Priester Ende der 1960er Jahre als Krankenhauseelsorger eingesetzt und übernahm bereits wenige Jahre später Urlaubsvertretungen sowie Aushilfstätigkeiten im Ort seines Krankenhauses.

Zu Beginn der 1980er Jahre, 21 Jahre nachdem der Priester verurteilt worden war, wurde im Beisein von Kardinal Wetter beschlossen, diesem den persönlichen Titel „Pfarrer“ zu verleihen.

Anfang der 2000er Jahre, 40 Jahre nach der Verurteilung des Priesters, wurden weitere Vorwürfe erhoben. Dieser solle eine zu intensive Nähebeziehung zu den Krankenhausministranten pflegen. Kardinal Wetter und Generalvikar Dr. Simon wurden in einer in diesem zeitlichen Zusammenhang erfolgenden Ordinariatssitzung über die „schwierige persönliche Situation“ des Priesters in Kenntnis gesetzt und im Beisein von Kardinal Wetter und Generalvikar Dr.

Simon wurde die Ruhestandsversetzung des Priesters beschlossen. Official Dr. Wolf befragte den Priester. In dieser Befragung räumte der Priester ein, mit den Ministranten in den Urlaub gefahren zu sein und diesen Zugang zu seiner Privatsauna gewährt zu haben. Er wurde jedoch gegen den ausdrücklichen Wunsch des Ortspfarrers im Ort des Krankenhauses belassen. Mögliche priesterliche Aushilfstätigkeiten wurden ihm für die Zukunft in Aussicht gestellt.

Sechs Jahre nach der Ruhestandsversetzung beschwerte sich der Priester bei Generalvikar Dr. Simon dahingehend, dass ihm die Zelebration immer noch untersagt sei. Generalvikar Dr. Simon stellte daraufhin klar, dass ein solches Verbot niemals ausgesprochen worden sei und eine Zelebration im ehemaligen Krankennhaus des Priesters aufgrund der Vorgeschichte zwar nicht empfehlenswert, jedoch auch nicht untersagt sei.

Anfang der 2010er Jahre kam es im Erzbischöflichen Ordinariat einer Beschwerde, da der Priester an seinem ehemaligen Einsatzort nach wie vor zelebrierte, obwohl er in den 1960er Jahre wegen sexuellen Missbrauchs verurteilt worden sei.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Robert Simon in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er nach gutachterlicher Überzeugung auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,

- er nach Auffassung der Gutachter in Kenntnis der Vorwürfe gegen den Priester nicht erkennbar auf die nach Maßgabe des gesamtkirchlichen Rechts nach Auffassung der Gutachter geforderten Maßnahmen wie die Einleitung einer Voruntersuchung sowie die Mitteilung an die Glau-benskongregation hingewirkt hat und die Vorfälle nie vollständig auf-geklärt wurden,
- er den Priester aus Sicht der Gutachter entgegen der Bitte des Gemein-depfarrers im Ort des Krankenhauses beließ und ihn dort aushilfsweise weiter einsetzte,
- jedenfalls für die Gutachter keinerlei zielführende Maßnahmen mit Blick auf eine Verhinderung weiterer möglicher Taten des Priesters er-griffen hat und der Priester vielmehr ohne Einschränkungen zelebrie-ren konnte und Generalvikar Dr. Simon einer vom Priester behaupteten Einschränkung der Zelebration ausdrücklich widersprach – jedoch auch darauf hinwies, dass dies nicht empfehlenswert sei – und der Priester ausweislich der vom Beginn der 2010er Jahre weiter tätig war,
- seine Reaktion, unabhängig von der Frage der Missachtung kirchen-rechtlicher Bestimmungen, nach Auffassung der Gutachter nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter ande-rem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei den erneuten Übergriffen des Priesters der Fall gewesen ist,

- er nach Meinung der Gutachter durch den weiteren Einsatz des Priesters in der Seelsorge den kirchlichen und priesterlichen Interessen deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt hat.

b) Fall 49

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der einem Orden angehörende Priester hielt sich seit Ende der 1980er Jahre im Auftrag seines Ordens in der Erzdiözese München und Freising auf und wurde dort zur Seelsorgsmithilfe angewiesen. Ein Jahr später bat er um die Übertragung einer eigenen Pfarrstelle, die sich jedoch nicht realisierte. Die Hintergründe waren die Mitteilung des Provinzials des Priesters über einen Strafbefehl, der ein Jahr vor der Versetzung in die Erzdiözese München und Freising erging, sowie ein nicht näher konkretisierte Vorfall im Ausland, wo der Priester als Missionar tätig war. Zudem habe es in einer anderen deutschen Diözese einen Vorfall mit einem „jungen Mann“ gegeben, der nicht näher erläutert wird. Im Strafbefehl wird eine Geldstrafe von 100 Tagessätzen, unter anderem wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern festgesetzt. Bei dem Geschädigten handelt es sich um einen dem Priester aus dem Religionsunterricht bekannten und als Ministrant tätigen Jungen.

Trotz dieser Umstände wurde der Priester in einer anderen Gemeinde zur Seelsorgsaushilfe angewiesen. Die entsprechende Entscheidung wurde kurz nach Bekanntwerden der Vorfälle im Beisein von Generalvikar Dr. Simon getroffen. In diesen Gemeinden kam es nach einer ca. zweijährigen Tätigkeit des Priesters zu Beschwerden über dessen Amtsführung. Daraufhin wurde er teilweise von seinen Aufgaben entpflichtet. Befürworter des Priesters beschwerten sich darüber, unter anderem mit Verweis auf seine Jugendarbeit.

Daraufhin wurde dem Priester von Generalvikar Dr. Simon mitgeteilt, dass er von allen bestehenden Aufgaben entpflichtet werden solle. Der Priester wurde daraufhin Hausgeistlicher in einem Altenheim. Zwischenzeitlich übernahm er mehrere Urlaubsvertretungen in der Gemeindeseelsorge

Der Strafbefehl befindet sich erst seit Beginn der 2010er Jahre in der in der Erzdiözese geführten Akte des Priesters. Dieser wurde von einem damaligen ranghohen Ordinariatsmitarbeiter von Generalvikar Dr. Simon unter Verweis auf die Angaben des Provinzials des Priesters hinsichtlich dessen Vergangenheit nachgefordert. Ob und wie Generalvikar Dr. Simon auf diese Nachfrage reagierte, ist nicht dokumentiert. Der Strafbefehl wurde letztlich bei dem Ordensprovinzialat angefordert. Dieses übermittelt das Dokument, jedoch verbunden mit dem Hinweis, dass es bereits Anfang der 1990er Jahre an die Erzdiözese übermittelt worden sei.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Robert Simon in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- vieles dafür spricht, dass ihm die einschlägige Vorstrafe des Priesters bekannt war, insbesondere deshalb, da der Strafbefehl, als dessen Fehlen bemerkt wurde, durch den zuständigen Ordinariatsmitarbeiter bei Generalvikar Dr. Simon angefordert wurde,

- der Priester unter seiner Verantwortung nach Überzeugung der Gutachter trotz seines pädophilen Vorverhaltens weiter in der Seelsorge, zunächst sogar in der Territorialeseelsorge, eingesetzt wurde,
- der Priester sich in dieser Zeit nach Lage der Akten ausweislich der Beschwerden seiner Befürworter besonders um die Jugendarbeit gekümmert hat, folglich in intensiven Kontakt mit Kindern gekommen ist,
- trotz dieser Gefährdung keinerlei Maßnahmen zum Zwecke der Risikoevaluation und -prävention für die Gutachter erkennbar sind und damit das Risiko etwaiger Übergriffe bestand,
- der Priester anschließend als Hausgeistlicher eines Altenheims und damit weiter in der Seelsorge verwendet wurde, und sogar in regulären Pfarreien Aushilfstätigkeiten verrichtet hat,
- nach Auffassung der Gutachter darüber hinaus von der Unvollständigkeit der Akte auszugehen ist. Die erneute Anforderung des Strafbefehls hat gezeigt, dass die Akte jedenfalls bis zum Beginn der 2010er Jahre nicht alle Informationen enthalten hat. Wo der ursprüngliche Strafbefehl verblieben ist, ist nicht geklärt. Die kurzfristige Abberufung des Priesters aus der Gemeindeseelsorge lässt aus Sicht der Gutachter vermuten, dass noch weitere Umstände bekannt waren, die bisher nicht Teil der Akte sind.

c) Fall 50

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Priester wurde Mitte der 1980er Jahre Official der Erzdiözese München und Freising, nachdem er zuvor bereits Vize-Official einer anderen deutschen Diözese gewesen war. Bereits früh nach seinem Amtsantritt gab es Gerüchte über seine Homosexualität.

Nachdem der Priester knapp zehn Jahre im Amt gewesen war, beauftragte Erzbischof Kardinal Wetter seinen Generalvikar Dr. Simon Mitte der 1990er Jahre mit Nachforschungen hinsichtlich der Vorwürfe. Diese ergaben, dass der Priester von männlichen Prostituierten frequentierte Treffpunkte aufsuchte, wobei es zumindest ernst zu nehmende Hinweise gab, dass darunter auch minderjährige Personen seien. Diese Ermittlungsergebnisse führten fünf Monate später, nachdem Kardinal Wetter ihm das Vertrauen entzogen hatte und ihm durch den damaligen Finanzdirektor eine großzügige Altersversorgung angeboten worden war, zum Ausscheiden des Priesters aus dem Dienst der Erzdiözese „im gegenseitigen Einvernehmen“.

Einen Monat nach dem Ausscheiden des Priesters erhielt Kardinal Wetter das Schreiben eines Psychologen, der die Ungleichbehandlung des Priesters im Vergleich zu niederrangigen Klerikern kritisierte. Ein mit einem Mann in eheähnlicher Beziehung lebender junger Kleriker sei deutlich schlechter behandelt worden.

Aus einem anonymen undatierten Schreiben, das aufgrund der Begleitumstände vermutlich auf den Anfang der 2010er Jahre zu datieren ist, geht hervor, dass der Priester Ende der 1980er Jahre, ca. sechs Jahre vor seiner Entlassung, einen männlichen Ministranten sexuell missbraucht und darüber

hinaus zahlreiche weitere Sexualkontakte zu Jugendlichen unterhalten haben soll. Der anonyme Hinweisgeber, ein Mitarbeiter der Erzdiözese, gab an, dass Kardinal Wetter hierüber vollständig in Kenntnis gewesen sei.

In Bezug auf den gesamten vorstehenden Sachverhalt ist festzuhalten, dass dieser sich überwiegend nur aus einem gesonderten Aktenbestandteil rekonstruieren lässt, der der Personalakte des Priesters erst Anfang der 2010er Jahre hinzugefügt wurde. Es handelt sich dabei um die von dem damaligen Generalvikar Dr. Simon anlässlich seiner Nachforschungen hinsichtlich des Priesters für Kardinal Wetter erstellte Notiz. Bis Anfang der 2010er Jahre, als Dr. Simon sie an seinen Amtsnachfolger, den damaligen Generalvikar DDr. Beer, übermittelte, war dieses Schriftstück im Alleinbesitz des ehemaligen Generalvikars Dr. Simon, der gegenüber seinem Nachfolger angab, diese zufällig wiederentdeckt zu haben.

Im Rahmen der Untersuchung der hiesigen Gutachter aus dem Jahre 2010 bestätigte Generalvikar Dr. Simon in einer Negativauskunft nur wenige Wochen vor Abgabe des Schriftstücks gegenüber den Gutachtern ausdrücklich, dass er nicht mehr über im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand relevante Unterlagen verfüge. Somit steht fest, dass Generalvikar Dr. Simon diesbezüglich wahrheitswidrig falsche Angaben machte.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Robert Simon in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er zur Überzeugung der Gutachter auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- vieles dafür spricht, dass ihm ausweislich des Ergebnisses seiner eigenen Nachforschungen zumindest ernstzunehmende Anhaltspunkte vorlagen, dass die sexuellen Kontakte mit Minderjährigen stattfanden,
- er für die Gutachter nicht erkennbar auf die vom Kirchenrecht bei zumindest Verdachtsfällen von sexuellen Übergriffen auf Minderjährige nach Auffassung der Gutachter geforderten Maßnahmen, insbesondere die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung und die Mitteilung an die Glaubenskongregation, hingewirkt hat, obwohl der Priester in seiner Stellung als Offizial einem kirchenrechtlich einwandfreien Verhalten im besonderen Maße verpflichtet war,
- er nach Auffassung der Gutachter keinerlei Aktivitäten mit Blickrichtung auf die möglichst umfassende Betreuung möglicher Geschädigter, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, entfaltet hat,
- nach Meinung der Gutachter seine Reaktion, unabhängig von der Frage der Missachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen, nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird,
- er den kirchlichen und priesterlichen Interessen aus Sicht der Gutachter deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt hat, indem er gegenüber dem hochrangigen Priester nicht

auf die nach Auffassung der Gutachter notwendigen kirchenrechtlichen und/oder disziplinarischen Maßnahmen hingewirkt hat,

- dass sich der Fall nach dem Verständnis der Gutachter im Wesentlichen nur aus der erst Anfang der 2010er Jahre nachträglich hinzugefügten Notiz des damaligen Generalvikars Dr. Simon anlässlich seiner Mitte der 1990er Jahre angestrebten Nachforschungen hinsichtlich des Priesters erschließt,
- der ehemalige Generalvikar Dr. Simon im Rahmen der Untersuchung der hiesigen Gutachter aus dem Jahre 2010 in einer Negativauskunft nur wenige Wochen vor Abgabe des Schriftstücks gegenüber Gutachtern versichert hat, dass er über keine im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand relevante Unterlagen verfüge und insofern der Verdacht besteht, dass er gegenüber den Gutachtern falsche Angaben gemacht hat.

d) Fall 52

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der von einem ausländischen Gericht wegen eines Sexualdelikts zum Nachteil Minderjähriger verurteilte, fremdinkardinierte Priester trat Anfang der 1990er Jahre in den Dienst der Erzdiözese. Den dortigen Verantwortlichen, insbesondere auch dem damaligen Generalvikar Dr. Simon, waren die Hintergründe des Wechsels in die Erzdiözese bekannt. Insbesondere wurde durch Dr. Simon vor dem Einsatz des Priesters mit diesem ein Vorstellungsgespräch geführt. Zudem wurde mehrfach in Sitzungen des Ordinariatsrates, auch in Anwesenheit des damaligen Generalvikars Dr. Simon, über den Priester beraten. Ausweislich einer eine Seite umfassenden Stellungnahme des

Anstaltspsychologen soll bei dem Priester keine Rückfallgefahr bestanden haben.

Nachdem in dem zunächst geplanten Einsatzort Gerede entstanden war und man dort „Sorge um die Kinder“ gehabt haben soll, erhielt der Priester dennoch eine Anweisung für eine andere Pfarrei. Nur wenige Wochen nach Dienstbeginn fiel bereits auf, dass der Priester mit dem Thema (Homo-)Sexualität, vor allem auch gegenüber Minderjährigen sehr freizügig umging; allem Anschein nach ein Anzeichen und Warnsignal dafür, dass der Priester die zur Verurteilung führende Suche nach sexueller Nähe zu Kindern und Jugendlichen doch nicht überwunden hatte. Davon wurde auch der damalige Personalreferent Dr. Gruber unterrichtet. Es wurde entschieden, dass der Priester zunächst seinen Wohnsitz in einem Kloster nehmen und von dort aus in der Altenheimseelsorge tätig sein und in der Seelsorgemithilfe eingesetzt werden soll. Darüber hinausgehende inhaltliche Tätigkeitsbeschränkungen wurden ihm nicht auferlegt. Mitte der 1990er Jahre gab der Priester eine Aushilfstätigkeit auf, da es infolge der Nennung seines Namens in einem Zeitschriftenartikel betreffend den Fall Groër zu Gerede gekommen war. Als dem Priester Anfang der 2000er Jahre eine neue Aufgabe übertragen werden sollte, die abermals mit einer größeren Öffentlichkeitswirksamkeit verbunden gewesen wäre, bat er darum, davon entbunden zu werden, da dies bei seiner „empfindlichen „empfindlichen Vergangenheit“ eindeutig zu viel tägliche Publizität sei. Vier Jahre zuvor habe er eine Aushilfstätigkeit aufgrund aufkommenden Geredes infolge der Nennung seines Namens und des Deliktes in einem Zeitschriftenartikel betreffend den Fall des Kardinals Groër aufgegeben. Der Priester wollte es darauf nicht noch einmal ankommen lassen und im Altenheim bleiben.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Robert Simon in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er nach Erkenntnissen der Gutachter auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- einiges dafür spricht, dass ihm die Vorgeschichte des Priesters, insbesondere dessen Verurteilung wegen eines Sexualdelikts, bekannt war,
- der Priester nach Überzeugung der Gutachter auch unter seiner Verantwortung in der Erzdiözese München und Freising eingesetzt wurde, ohne dass sachgerechte und zielführende Maßnahmen im ausreichenden Umfang ergriffen wurden, um den in Anbetracht der Vorgeschichte des Priesters und des von ihm an den Tag gelegten Verhaltens möglicherweise entgegen der Stellungnahme des Anstaltspsychologen doch zu erwartenden erneuten sexuellen Übergriffen auch und insbesondere auf Minderjährige vorzubeugen und damit weiteres Leid bei den durch sexuellen Missbrauch Geschädigten zu verhindern oder von dem Priester für Kinder und Jugendliche ausgehende Risiken zumindest zu ermitteln,
- er aus Sicht der Gutachter die örtlichen/pfarrlichen Verantwortungsträger und Gremien im Unklaren über die Handlungsweisen und die Vorgeschichte des Priesters ließ, um kritische Nachfragen, die die

Leitungsverantwortlichen im Hinblick auf ihr Handeln in Erklärungsnot hätten bringen können, zu verhindern,

- er zu keinem Zeitpunkt für die Gutachter erkennbare Aktivitäten mit dem Ziel entfaltet hat, die Ursachen für das Verhalten des Priesters zu ergründen, diesen entgegenzuwirken und dadurch nach Möglichkeit (weitere) Geschädigte seiner Umtriebe zu verhindern,
- die Vorgänge um den Wiener Erzbischof Kardinal Groer auch in der Erzdiözese München und Freising die Aufmerksamkeit auf die Thematik des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger lenkten, jedoch lediglich dazu führten, dass man darum bemüht war, dass das Thema nicht in die Öffentlichkeit dringt, eine inhaltliche Auseinandersetzung vor allem auch mit der Seite der Geschädigten aber noch nicht einmal in Erwägung gezogen wurde,
- seine Reaktion nach Auffassung der Gutachter nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei möglichen Übergriffen des Priesters der Fall wäre,
- er den kirchlichen Interessen nach Meinung der Gutachter deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen der Gläubigen eingeräumt hat.

e) **Fall 53**

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Nachdem der Priester Anfang der 1990er Jahre aufgrund von Alkohol- und Tablettenmissbrauch wiederholt Fehlverhaltensweisen an den Tag gelegt hatte, wurde er mit Zustimmung von Kardinal Wetter und Generalvikar Dr. Simon in eine Betreuungseinrichtung für Menschen mit Behinderung der katholischen Jugendfürsorge versetzt. Nur vier Monate nach dieser Versetzung kam es zu einer Vielzahl von Vorwürfen, unter anderem habe sich der Priester Heimbewohnerinnen, bei denen es sich aufgrund der Art der Einrichtung um Minderjährige und/oder Schutzbefohlene handelte, unangemessen genähert und sich mit diesen in einem Zimmer eingeschlossen. Kardinal Wetter wurde in einer kurz darauf stattfindenden Ordinariatssitzung über diese Vorfälle in Kenntnis gesetzt. Der Priester wurde daraufhin mit sofortiger Wirkung von seiner dortigen Tätigkeit entpflichtet. Generalvikar Dr. Simon informierte ihn wenige Tage später über die Entscheidung. Zudem wies Generalvikar Dr. Simon den Priester an, dass er sich, notfalls zwangsweise, einer Therapie unterziehen müsse. Anschließend gab es Bestrebungen, den Priester in den Ruhestand zu versetzen. Dieser erkrankte jedoch schwer und verstarb.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Robert Simon in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er nach Auffassung der Gutachter auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,

- davon auszugehen ist, dass der Priester mit seiner Zustimmung in dem hochsensiblen Bereich einer Betreuungseinrichtung für Menschen mit Behinderung der katholischen Jugendfürsorge eingesetzt wurde, obwohl sich bereits im Vorfeld gezeigt hatte, dass der Priester schon mit den Aufgaben der regulären Seelsorge überfordert war,
- nach Aktenlage viel dafür spricht, dass er Kenntnis von möglichen Übergriffen des Priesters auf in höchstem Maße schutzbedürftige Minderjährige und/oder Schutzbefohlene hatte,
- er nach Auffassung der Gutachter nicht auf die vom Kirchenrecht in derartigen Fällen nach Auffassung der Gutachter geforderten Maßnahmen, insbesondere die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung hingewirkt hat,
- er nach Dafürhalten der Gutachter keinerlei Aktivitäten, mit Blickrichtung auf die möglichst umfassende Betreuung in diesem Fall in höchstem Maße schutzbedürftiger Geschädigter, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, erkennen ließ, dies nur mit einem vollständigen Desinteresse im Hinblick auf die Situation der möglichen Geschädigter erklärbar ist und dies im vorliegenden Fall aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der Geschädigten umso befremdlicher ist,
- er den kirchlichen und priesterlichen Interessen nach Überzeugung der Gutachter deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt hat.

f) Fall 54

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Mit Strafbefehl, der Mitte der 1990er Jahre erging, wurde gegen in der Erzdiözese München und Freising tätigen und einem Orden angehörenden Priester wegen 42 Fällen von (teils sexualbezogener) Beleidigung, in vier Fällen in Verbindung mit pornografischen Schriften, eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,00 DM festgesetzt. Neben anderen Adressaten hatte der Priester auch einem 13jährigen, ehemaligen Ministranten sowie einem 17jährigen Jugendlichen per Post mit obszönen Bemerkungen versehenes pornografisches Material zugeschickt.

Bereits kurze Zeit nach Bekanntwerden der Vorwürfe, mithin noch neun Monate vor dem Ergehen des Strafbefehls, reichte der Priester im Ordinariat ein Rücktrittsgesuch ein. In einer kurz drauf erfolgten Ordinariatsitzung beschloss man im Beisein von Generalvikar Dr. Simon, ihn aufgrund der im Zusammenhang mit seinem „Fehlverhalten“ in der Pfarrei entstandenen „schwierigen Situation“ nicht länger in der Erzdiözese München und Freising einzusetzen und den Gestellungsvertrag zu kündigen. Generalvikar Dr. Simon teilte dem Priester daraufhin mit, er möge sich über „seine weitere Zukunft“ mit seinem Ordensoberen „ins Benehmen“ setzen. Noch im selben Jahr wurde der Priester durch seinen Orden in eine Diözese im Ausland versetzt.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Robert Simon in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er nach Auffassung der Gutachter auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- er in Kenntnis des Strafbefehls für die Gutachter nicht erkennbar auf die nach Maßgabe des gesamtkirchlichen Rechts nach Auffassung der Gutachter geforderten Maßnahmen hingewirkt hat und insbesondere keine Meldung des Sachverhalts an die Glaubenskongregation in Rom erfolgte,
- die nach Maßgabe des gesamtkirchlichen Rechts in Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse nach Meinung der Gutachter gebotenen kirchenstrafrechtlichen Maßnahmen unterblieben,
- nach Auffassung der Gutachter zumindest der Verdacht besteht, dass ihm die Versetzung des sexualstrafrechtlich in Erscheinung getretenen Priesters in das Ausland bekannt war, ohne dass er seinerseits bei dem zuständigen Orden des Priesters darauf hingewirkt hat, dass sachgerechte und zielführende Maßnahmen ergriffen werden, um den in Anbetracht der Vorgeschichte des Paters möglicherweise zu erwartenden erneuten sexuellen Übergriffen auf Minderjährige vorzubeugen und damit weiteres Leid bei den Geschädigten sexuellen Missbrauchs zu verhindern.

g) Fall 55

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Mitte der 1990er Jahre wandte sich die Mutter eines 11jährigen Mädchens an das Erzbischöfliche Ordinariat und berichtete, dass der Priester das Mädchen im Rahmen eines Gesprächs auf dem Pausenhof in sexuell motivierter Weise

berührt und sich auch in dieser Weise gegenüber dem Mädchen geäußert habe. Dieses habe sich durch dieses Verhalten des Priesters sexuell belästigt gefühlt. Bei dem vorbenannten Beschwerdeschreiben der Mutter handelt es sich um ein Dokument, welches sich ausschließlich in dem separierten Aktenbestand „persönlichen Ablage/Handakten Dr. Gruber/Dr. Simon“ befindet.

Mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen konfrontiert, relativierte der Priester sein Verhalten gegenüber dem Mädchen. In einer internen Aktennotiz hielt ein mit dem Fall des Priesters befasster hochrangiger Ordinariatsmitarbeiter fest, dass die Beschuldigungen des Mädchens „in erster Linie vom Freund der geschiedenen Mutter propagiert“ würden. Kurz darauf wurde dem Priester vonseiten des Erzbischöflichen Ordinariats ein Strafverteidiger vermittelt, „der sich wiederholt bei Strafverteidigungen im Bereich der Kirche bewährt hat“. Gegenüber der Mutter des betroffenen Mädchens reagierte das Erzbischöfliche Ordinariat in Person des vorerwähnten Mitarbeiters zwei Monate nach Eingang der Beschwerde mit einem abweisenden Schreiben, in dem ausgeführt wurde, dass man für den von der Mutter des Mädchens gewählten „Aufklärungsweg“ kein Verständnis habe und es bedauere, dass bei ihr „der Eindruck entstanden“ sei, „dass ihre Tochter sich belästigt“ gefühlt habe.

Die Mutter des Mädchens erstattete daraufhin Strafanzeige gegen den Priester wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern. Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren jedoch gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein. Die konkreten Gründe für die erfolgte Einstellung lassen sich der Akte nicht entnehmen.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Robert Simon in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- aufgrund der Dokumentation des Sachverhalts in der persönlichen Ablage/Handakten Dr. Gruber/Dr. Simon von seiner Kenntnis des Falles auszugehen ist,
- er in Kenntnis der Vorwürfe gegen den Priester für die Gutachter nicht erkennbar auf die nach Auffassung der Gutachter nach Maßgabe des gesamtkirchlichen Rechts geforderte Einleitung einer Voruntersuchung hingewirkt hat,
- keine für die Gutachter erkennbare Zuwendung zu der mutmaßlichen Geschädigten erfolgte, und dieser vielmehr abweisend begegnet wurde und sich Generalvikar Dr. Simon nicht erkennbar mit der Frage beschäftigt hat, ob und wie eine Reaktion gegenüber dem Mädchen notwendig wäre,
- er nach Meinung der Gutachter durch dieses Verhalten den kirchlichen und priesterlichen Interessen deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt hat.

h) Fall 56

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Priester wurde Ende der 1990er Jahre durch amtsgerichtliches Urteil wegen des sexuellen Missbrauchs eines Kindes zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Verurteilungsgegenständlich waren nach den amtsgerichtlichen Feststellungen sexuell motivierte Berührungen an dem Geschlechtsteil eines unter 14jährigen Buben. Auf die Berufung des Priesters wurde der Fall vor dem örtlich zuständigen Landgericht erneut verhandelt. Das Berufungsgericht hob das amtsgerichtliche Urteil auf und sprach den Priester in Anwendung des In-dubio-Grundsatzes vom Vorwurf des sexuellen Missbrauchs eines Kindes rechtskräftig frei. Das Landgericht hielt in den Urteilsgründen dennoch ausdrücklich fest, dass es aufgrund der gesamten Situation weiterhin von einem erheblichen Tatverdacht ausgehe, der erforderliche Vorsatz jedoch nicht erwiesen sei. Innerkirchliche Konsequenzen hatte dieser Vorfall für den Priester nicht. Der Priester übte seine Tätigkeit ohne jegliche Einschränkung weiter aus und übernahm in der Folge wichtige Ämter in der Erzdiözese München und Freising.

Die Informationen zu dem staatlichen Verfahren gegen den Priester sind in einem gesonderten Aktenbestandteil mit der Aufschrift „Aus Abgabe Prälat Dr. Robert Simon“ zu finden. Diese Unterlagen übergab Generalvikar Dr. Simon zu Beginn der 2010er Jahre an Offizial Dr. Wolf. In einem Kurzbrief hielt er dazu Folgendes fest:

„Lieber Lorenz!

Beim Auszug aus meinem Büro habe ich beiliegend die Akten gefunden. Ich überlasse es Dir, ob sie aufgehoben **werden oder zum Reißwolf sollen**. [...]"

(Hervorhebung durch die Gutachter)

Im Rahmen der Untersuchung der Gutachter aus dem Jahre 2010 bestätigte Generalvikar Dr. Simon in einer Negativauskunft im August 2010 ausdrücklich, dass er nicht mehr über im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand relevante Unterlagen verfüge.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Robert Simon in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- der Aktenbestand dafür spricht, dass dem damaligen Generalvikar Dr. Simon der Inhalt der strafgerichtlichen Urteile gegen den Priester bekannt war, da sich die diesbezüglichen Unterlagen ausschließlich in seinem persönlichem Aktenbestand befanden,
- er für die Gutachter nicht erkennbar auf die nach Maßgabe des gesamt-kirchlichen Rechts in Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse nach Auffassung der Gutachter trotz des rechtskräftigen Freispruchs

gebotenen kirchenstrafrechtlichen Maßnahmen während seiner Amtszeit hingewirkt hat,

- die Gutachter aufgrund der Aktenlage den Verdacht haben, dass der Priester auch unter seiner Verantwortung in der Erzdiözese München und Freising eingesetzt wurde, ohne dass ausreichende sachgerechte und zielführende vorsorgliche Maßnahmen erkennbar sind, die nach Auffassung der Gutachter in Anbetracht der Urteilsgründe des Landgerichts, das trotz des rechtskräftigen Freispruchs von einem erheblichen Tatverdacht ausging, geboten gewesen wären, um nicht von vornherein auszuschließenden sexuellen Übergriffen, auch und insbesondere auf Minderjährige, vorzubeugen,
- nach Lage der Akten keinerlei Aktivitäten des damaligen Generalvikars Dr. Simon mit Blickrichtung auf den mutmaßlich Geschädigten erkennbar sind,
- aus Sicht der Gutachter zu keinem Zeitpunkt Aktivitäten, insbesondere auch des damaligen Generalvikars Dr. Simon, mit dem Ziel erkennbar sind, festzustellen, ob trotz des rechtskräftigen Freispruchs des Priesters möglicherweise von ihm eine (latente) Gefahr ausgeht, dass dieser sich Kindern und Jugendlichen wiederum in fragwürdiger Form nähert,
- die Reaktion des früheren Generalvikars Dr. Simon nach Auffassung der Gutachter, unabhängig von der Frage der Missachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen, nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu

verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein Leid zugefügt wird, wie das bei etwaigen möglichen Übergriffen des Priesters der Fall wäre,

- er aus Sicht der Gutachter die Unterlagen, aus denen sich der relevante Sachverhalt hinsichtlich des Priesters ergibt, erst zu Beginn der 2010er Jahre an den Offizial Dr. Wolf übergeben und deren Vernichtung zumindest anheim gestellt hat,
- den kirchlichen und priesterlichen Interessen vom damaligen Generalvikar Dr. Simon nach Ansicht der Gutachter deutlich der Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt wurde.

i) Fall 57

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Mitte der 1990er Jahre wurden staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen den Priester wegen des Besitzes kinderpornografischen Materials in erheblichen Umfang bei Generalvikar Dr. Simon bekannt. Wenige Monate nach dem Bekanntwerden der Hinweise erging ein Strafbefehl gegen den Priester, aufgrund dessen eine Geldstrafe von 150 Tagessätzen á 80 DM festgesetzt wurde. Hinsichtlich weiterer Vorwürfe, unter anderem wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern, wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt. Über den Strafbefehl wurde in der Ordinariatssitzung im Beisein von Generalvikar Dr. Simon berichtet. Kurz darauf resignierte der Priester auf seine Pfarrei. Die ihm vorübergehend untersagte Ausübung priesterlicher Dienste wurde ihm wieder gestattet. Erst mehr als ein Jahr danach wurde er in den Ruhestand versetzt. Mehr als viereinhalb Jahre nach Bekanntwerden erfolgten nach einem Gespräch des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter mit dem Priester

die Suspendierung und die ausdrückliche Untersagung der Wahrnehmung priesterlicher Dienste. Begründet wurden diese Maßnahmen mit Falschangaben vor der Weihe. In diesem Zusammenhang wurde dem Priester auch eine Laisierung „von Amts wegen“ angedroht

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Robert Simon in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er nach Überzeugung der Gutachter in die Behandlung des Falles eingebunden war,
- die Gutachter nach Lage der Akten davon ausgehen, dass dem damaligen Generalvikar Dr. Simon die strafrechtlichen Vorwürfe und der daraus resultierenden Strafbefehl bekannt waren,
- weitergehende Maßnahmen zur Aufklärung der staatlicherseits nicht abschließend ermittelten Sexualstraftaten zu Lasten Minderjähriger unterblieben,
- Generalvikar Dr. Simon nach Auffassung der Gutachter in Kenntnis des Strafbefehls gegen den Priester nicht erkennbar auf die nach Maßgabe des gesamtkirchlichen Rechts nach Auffassung der Gutachter geforderten Maßnahmen wie die Mitteilung an die Glaubenskongregation hingewirkt hat,

- dem Priester in Kenntnis der Verurteilung wegen eines Sexualdelikts die Wahrnehmung seiner Aufgaben vorübergehend für weit mehr als ein Jahr wieder erlaubt wurde und eine Intervention seitens des Generalvikars Dr. Simon hiergegen für die Gutachter nicht ersichtlich ist,
- der Priester nach Aktenlage erst weit mehr als ein Jahr nach der erfolgten Verurteilung mittels Strafbefehls vorläufig beurlaubt und erst vier- einhalb Jahre nach Bekanntwerden der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen suspendiert wurde,
- für die Gutachter zu keinem Zeitpunkt Aktivitäten des damaligen Generalvikars Dr. Simon, mit Blickrichtung auf die möglichst umfassende Betreuung möglicher Geschädigter, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, erkennbar sind,
- jedenfalls für die Gutachter keinerlei zielführende Aktivitäten des damaligen Generalvikars Dr. Simon mit Blickrichtung auf eine Verhinderung ohne Weiteres zu erwartender erneuter Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und davon ausgehende Gefahren für diese erkennbar sind, der Priester vielmehr jedenfalls für einen längeren Zeitraum weiterhin priesterlich tätig bleiben konnte,
- die Reaktion des früheren Generalvikars Dr. Simon nach Meinung der Gutachter, unabhängig von der Frage der Missachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen, nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch

darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei etwaigen erneuten Übergriffen des Priesters der Fall wäre,

- aus gutachterlicher Sicht den kirchlichen Interessen vom damaligen Generalvikar Dr. Simon deutlich der Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt wurde.

j) Fall 58

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der einem Orden angehörende Priester Mitte war Mitte 1970er Jahre als Religionslehrer und parallel unterstützend in der Seelsorge tätig. Anfang der 1980er Jahre drängte er gegenüber dem Erzbischöflichen Ordinariat auf die Übernahme einer eigenen Pfarrei. Daraufhin wurden aus Klerikerkreisen Vorwürfe erhoben, der Priester habe sich vor seiner Tätigkeit in der Erzdiözese in seinem Heimatland missbräuchlich verhalten. Nachdem der Priester sich massiv gegen die Vorwürfe zur Wehr gesetzt hatte, offerierte ihm Generalvikar Dr. Gruber zur Rehabilitation eine Stelle als Kurat. Der Priester lehnte dieses Angebot ab, da er bereits im Ausland eine Stelle bekommen habe.

Mitte der 1990er Jahre wurden gegen den Priester, der mittlerweile als hauptamtlicher Pfarradministrator tätig war, Missbrauchsvorwürfe erhoben. Einem hochrangigen Ordinariatsmitarbeiter gegenüber äußerten die Eltern eines Ministranten, dass der Priester diesen wiederholt berührt habe. Aus der Gemeinde gab es Hinweise auf weitere Fälle. Daraufhin wurde in einer Ordinariatssitzung im Beisein von Generalvikar Dr. Simon über die „schwierige Situation“ des Priesters gesprochen und dessen Versetzung beschlossen. Der Priester wurde entsprechend versetzt. Er verblieb bis zu seinem Tod in der Erzdiözese.

Zu Beginn der 2010er Jahre, nach dem Versterben des Priesters, erfolgten hinsichtlich seiner Vergangenheit Nachforschungen bei seinem Orden. Dieser bestätigte in der Vergangenheit erfolgtes, vor der Zeit des Priesters in der Erzdiözese, missbräuchliches Verhalten des Priesters.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Robert Simon in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- er nach Auffassung der Gutachter auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- er in Kenntnis der Vorwürfe gegen den Priester nicht erkennbar auf die nach Auffassung der Gutachter nach Maßgabe des gesamtkirchlichen Rechts geforderten Maßnahmen, wie die Einleitung einer Voruntersuchung sowie die Mitteilung an die Glaubenskongregation, hingewirkt hat,
- er den Priester nach den Erkenntnissen der Gutachter dennoch weiter in der Seelsorge verwendete,
- er aus Sicht der Gutachter keinerlei zielführende Maßnahmen mit Blick auf eine Verhinderung dieser weiteren erwartbaren Taten des Priesters ergriffen hat und der Priester vielmehr ohne Einschränkungen zelebrieren konnte,

- für die Gutachter keinerlei Aktivitäten des damaligen Generalvikars Dr. Simon mit Blickrichtung auf die möglichst umfassende Betreuung des mutmaßlich durch den Priester Geschädigten, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, erkennbar sind,
- seine Reaktion, unabhängig von der Frage der Missachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen jedenfalls nach Auffassung der Gutachter, nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei erneuten Übergriffen des Priesters der Fall gewesen ist,
- er nach Wertung der Gutachter durch den weiteren Einsatz des Priesters in der Seelsorge den kirchlichen und priesterlichen Interessen deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt hat.

k) Fall 63

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der im Ausland geborene und einem Orden angehörende Priester kam Anfang 2000er Jahre in die Erzdiözese.

Mitte der 2000er Jahre wurden Missbrauchsvorwürfe erhoben. Eine 16jährige Ministrantin berichtet von Übergriffen, die sich zwei bis drei Jahre zuvor ereignet hätten, als sie zwischen 13 und 14 Jahren alt gewesen sei. Zudem gab es Hinweise auf Vorfälle mit einem damals gleichaltrigen Jungen. Es kam

zu einem staatlichen Ermittlungsverfahren. Parallel dazu wurde Official Dr. Wolf durch Kardinal Wetter mit der Durchführung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung beauftragt, die jedoch bis zum Ende des staatlichen Verfahrens ruhend gestellt wurde. Dem Priester wurden durch den Personalreferenten die Kinder- und Jugendarbeit untersagt, er wurde ansonsten weiterhin an seiner regulären Stelle eingesetzt. Der Priester wurde schließlich durch das örtlich zuständige Amtsgericht vier Monate nach Beginn der Ermittlungen wegen sexueller Nötigung in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern in Tateinheit mit neun selbstständigen Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Urteil befindet sich in Kopie in der Handakte / persönlichen Ablage von Generalvikar Dr. Simon. Der Priester gestand während des Verfahrens die Übergriffe auf die Ministrantin. Nach der Verurteilung sollte der Priester in sein Heimatland abgeschoben werden. Auf Intervention der Erzdiözese wurde diese Ausweisung um zwei Monate verschoben, da der Priester noch für die Seelsorge benötigt wurde. Die kirchenrechtliche Untersuchung wurde nach Aktenlage nicht weitergeführt beziehungsweise abgeschlossen.

Gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen stellt sich das Verhalten des damaligen Generalvikars Dr. Robert Simon in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass

- davon auszugehen ist, dass ihm das strafgerichtliche Urteil gegen den Priester bekannt war, da sich dieses in Kopie in seiner persönlichen Ablage befand,

- der Verdacht besteht, dass er in Kenntnis dieser Verurteilung nicht auf die nach Auffassung der Gutachter kirchenrechtlich gebotene Meldung an die Glaubenskongregation hingewirkt hat,
- er für die Gutachter nicht erkennbar darauf hingewirkt hat, dass dem Provinzial des Priesters in dessen Heimatland eine Einschränkung hinsichtlich des Einsatzes in der Kinder- und Jugendarbeit empfohlen wurde,
- keinerlei Aktivitäten des damaligen Generalvikar Dr. Simon mit Blickrichtung auf die möglichst umfassende Betreuung der Geschädigten, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, aus Sicht der Gutachter erkennbar sind.

I) Gutachterliche Gesamtbewertung

Dem ehemaligen Generalvikar Dr. Simon ist nach gutachtlicher Bewertung ohne Berücksichtigung des gesondert dargestellten Falles 41 in insgesamt elf im Rahmen dieses Bandes behandelten Fällen tatsächlichen oder möglichen Missbrauchs ein Fehlverhalten vorzuwerfen. Davon betreffen acht Fälle auch den damaligen Erzbischof Kardinal Wetter. Die dortige Bewertung gilt in Ansehung der Rolle des Generalvikars unter Verweis auf die bezüglich des ehemaligen General- und Kapitularvikars Buchwieser genannten Einschränkungen entsprechend.

Hinsichtlich des ehemaligen Generalvikars Dr. Simon ist aus Sicht der Gutachter darüber hinaus festzuhalten, dass er im Vergleich zu seinen Amtsvorgängern hinsichtlich der Sachbehandlung von Missbrauchs(verdachts)fällen eine deutlich passivere Rolle einnahm. Es sind sowohl gegenüber den Geschädigten als auch gegenüber den Tätern beziehungsweise Verdächtigen

wenige bis keine Reaktionen des Dr. Simon erkennbar. Dies führt aus Sicht der Gutachter aber nicht dazu, ihn von seiner Verantwortung loszusprechen. Bei den vorstehend geschilderten Fällen liegt eine Kenntnis der maßgeblichen Sachverhalte des Generalvikars Dr. Simon aus Sicht der Gutachter entweder nachweisbar vor oder ist aufgrund der Begleitumstände mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Die ihm möglichen und nach gutachterlicher Auffassung notwendigen Maßnahmen hat er trotz seiner jeweiligen Kenntnis nicht ergriffen. Oft erscheint es den Gutachtern so, dass der ehemalige Generalvikar Dr. Simon die Fälle einfach „hingenommen“ hat. Dies kann aus Gutachtersicht auf keinen Fall damit zu erklären sein, dass es sich bei den Dr. Simon bekannten Fällen um solche mit geringfügigen Vorwürfen handelt, insbesondere da zwei Priester mit seiner Kenntnis wegen sexuellen Fehlverhaltens gegenüber Minderjährigen verurteilt wurden und zwei weitere Strafbefehle erhielten. Insofern ist im Falle von Generalvikar Dr. Simon nicht nur von mangelndem Interesse für die Geschädigten, sondern ebenso für die Sachbehandlung an sich zu sprechen. Positiv – wenn auch möglicherweise nur als Nebeneffekt dieser Haltung – ist dabei aus Gutachtersicht festzuhalten, dass durch Generalvikar Dr. Simon keine übermäßige und unsachgemäße „Täterfürsorge“ erfolgte.

In den wenigen Fällen, in denen eine Beteiligung des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter nicht ersichtlich ist, nimmt Generalvikar Dr. Simon keine – wie zunächst vermutet werden könnte – aktivere Rolle an. Auch hier ist von seiner Kenntnisnahme aus Sicht der Gutachter auszugehen, ohne dass diese zu irgendwie gearteten Reaktionen geführt hätte.

Nach Auffassung der Gutachter hat der ehemalige Generalvikar Dr. Simon entgegen seiner sonstigen Passivität negativ auf die Dokumentation von Missbrauchs(verdachtsfällen) eingewirkt. In drei Fällen ist ihm der

(zumindest zweitweise) unvollständige Aktenbestand nach Überzeugung der Gutachter unmittelbar zurechenbar. In zwei dieser Fälle gab er belastendes, jeweils die 1990er Jahre betreffendes, Aktenmaterial Anfang der 2010er Jahre aus seinem persönlichen Bestand an die zuständige Stelle ab, wobei er in einem Fall offen die Vernichtung der Unterlagen anregte. In dem verbleibenden Fall mussten Unterlagen von externer Stelle neu beschafft werden, obwohl davon auszugehen ist, dass sich diese zuletzt im Besitz von Dr. Simon befanden.

14. Generalvikar DDr. Peter Beer (2010 - 2019)

DDr. Peter Beer übte das Amt des Generalvikars zwischen den Jahren 2010 und 2019 aus. Eine persönliche Verantwortlichkeit von Generalvikar DDr. Beer kommt damit nur innerhalb dieses Zeitraums in Betracht.

Während seiner Amtszeit wurden in der Erzdiözese untersuchungsrelevante Sachverhalte behandelt, die 81 Kleriker betrafen. Nach vorläufiger Beurteilung waren die Gutachter zu der Einschätzung gelangt, dass der ehemalige Generalvikar DDr. Beer in vier Missbrauchs(verdachts)fällen (Fälle 30, 48, 60 und 65) (rechts-)fehlerhaft und/oder zumindest bei der Sachbehandlung unangemessen gehandelt hat. DDr. Beer wurde daher mit Schreiben vom 08.09.2021 mit den maßgeblichen Sachverhalten konfrontiert und ihm wurde – gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer Vertrauensperson – Gelegenheit zu umfassender Akteneinsicht und Stellungnahme zu den Sachverhalten und den hierzu ergänzenden Fragen gegeben. In Ansehung der Angaben weiterer Leitungsverantwortlicher erfolgten ergänzende Konfrontationen mit Schreiben vom 20.10.2021, 11.11.2021 und 10.12.2021. Mit Schreiben vom 08.11.2021, 08.11.2021, 17.11.2021 und 13.12.2021 äußerte sich DDr. Beer zu

den ihm übersandten Unterlagen und darüber hinaus hinsichtlich des ihn nicht betreffenden und im Rahmen des Sondergutachtens behandelten Falls 41 zu den von dritter Seite insoweit gegen ihn erhobenen Vorwürfen. Die von den Gutachtern angebotene Möglichkeit zur umfassenden Akteneinsicht nahm er dabei nicht wahr, griff jedoch bei der Stellungnahme auf ihm noch verfügbare Unterlagen und Aufzeichnungen zurück. Die Stellungnahmen sind als **Anlage 5** im vollen Wortlaut beigefügt und nur insoweit geschwärzt als dies zur Wahrung persönlicher Belange unbedingt notwendig ist.

a) Generelle Einlassungen des ehemaligen Generalvikars DDr. Beer

Im Rahmen seiner Stellungnahme ging DDr. Beer dabei individuell auf jeden Einzelfall ein, ohne allgemeine Vorbemerkungen zu generellen Abläufen und Verantwortungszuweisungen bei der Behandlung von Missbrauchsfällen im Erzbischöflichen Ordinariat voranzustellen. Der ehemalige Generalvikar DDr. Beer machte dennoch im Rahmen seiner Ausführungen zu den Einzelsachverhalten einige nicht nur diese betreffende und nach Auffassung der Gutachter insoweit allgemeingültige Angaben. Diese sollen, soweit sie die Rolle des DDr. Beer, Abläufe und Verwaltungszuweisungen im Erzbischöflichen Ordinariat und die allgemeine Sachbehandlung bei Missbrauchs(verdachts)fällen betreffen, nachfolgend wiedergeben werden:

aa) DDr. Beer habe bei Missbrauchsverdachtsfällen ein konsequentes und striktes Vorgehen eingefordert und auch selbst an den Tag gelegt. Er habe sich dabei aber nicht über rechtliche Vorgaben und Grenzen hinwegsetzen wollen. Es sei ihm darum gegangen, im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zulässigen unverzüglich und konsequent zu handeln. Den Rahmen des rechtlich Möglichen habe er im Interesse der Aufklärung und der Opferbelange, „soweit irgend möglich“, ausschöpfen wollen. Nach eigenen Angaben orientierte sich der ehemalige

Generalvikar DDr. Beer jedenfalls in den ersten Jahren seiner Amtszeit insoweit vor allem an den rechtlichen Einschätzungen des Offizials Dr. Wolf. Soweit das Offizialat eine Verfahrenseinleitung abgelehnt habe, habe er, DDr. Beer, generell keine weitergehenden Informationen zu Verfahren und Vorgängen im Offizialat erhalten, „da auf die kirchenrechtlich grundgelegte Selbstständigkeit des Offizialats gegenüber dem Generalvikariat vom Offizial Wert gelegt wurde“.

- bb) Die Rolle des Offizials Dr. Wolf habe er so wahrgenommen, dass ihm insbesondere von dem Amtsvorgänger des DDr. Beer und dem früheren Erzbischof nahezu blindes Vertrauen in Rechtsfragen entgegengebracht worden sei.
- cc) Im Laufe seiner Amtszeit seien ihm zunehmend Zweifel gekommen, dass die zuständigen Stellen im Erzbischöflichen Ordinariat und auch Offizial Dr. Wolf tatsächlich mit der aus seiner Sicht gebotenen Konsequenz bei (Verdachts-)Fällen des sexuellen Missbrauchs handeln würden, obwohl der Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs von existentieller Bedeutung für die Glaubwürdigkeit der Kirche sei. DDr. Beer habe beispielsweise die Personalstelle ausdrücklich und schriftlich anweisen müssen, dass Urlaubsaushilfen auf mögliche Missbrauchsfälle überprüft werden. Es seien ihm aus der Personalabteilung wiederholt Listen für Glückwunschschriften vorgelegt worden, bezüglich derer er habe feststellen müssen, dass es „bei einem der dort Genannten Auffälligkeiten geben“ habe. Er habe darauf drängen müssen, dass ihm ein Vermerk zu der jeweiligen Person vorgelegt wird.
- dd) DDr. Beer erklärte weiter, dass er sich grundsätzlich nicht in die Aufklärung und Aufarbeitung von Missbrauchsfällen „eingemischt habe, um

nicht den falschen Eindruck zu erwecken, es würde von „Oben“ in eine bestimmte Richtung gelenkt und gewünschte Ergebnisse erzeugt.“ Soweit er Vermerke und Hinweise erhalten habe, sei er dem darin beschriebenen Vorgehen stets gefolgt. Grundsätzlich seien Meldungen an die Glaubenskongregation zwar durch den Kardinal erfolgt, sie hätten jedoch auf Wunsch des Kardinals zuvor formell von ihm abgezeichnet werden sollen. Wenn sich ein mutmaßliches Missbrauchsoffer bei ihm gemeldet habe, habe er solche Meldungen generell an die zuständigen Stellen weitergeleitet, „um Transparenz und eine entsprechende fachliche Bewertung beziehungsweise Bearbeitung zu gewährleisten.“ Anweisungsschreiben seien ihm generell vom Personalressort vorgelegt worden. Da es sich hierbei um eine große Anzahl gehandelt habe, sei er stets davon ausgegangen „und habe auch davon ausgehen müssen, dass mir nur solche Fälle zur Unterschrift vorgelegt werden, die eingehend geprüft worden sind.“ Eine entsprechende Prüfungsanweisung habe er erteilt.

- ee) Diese generellen Angaben des ehemaligen Generalvikars DDr. Beer decken sich im Wesentlichen mit den von den Gutachtern anhand der zur Verfügung stehenden Informationsquellen gewonnenen Eindrücken, ändern aber nichts daran, dass in den nachfolgend zu behandelnden Einzelfällen das aus den Akten ersichtliche Agieren des damaligen Generalvikars DDr. Beer den Gutachtern kritikwürdig erscheint.

b) Fall 30

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Anfang der 2010er Jahre meldete sich eine männliche Person bei dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese und schilderte einen Mitte der 1960er

Jahre durch den betreffenden Priester erlittenen sexuellen Missbrauch. Durch den Missbrauchsbeauftragten erfolgten daraufhin eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, die das Verfahren wegen Verfolgungsverjährung einstellte, sowie die Anfrage bei Official Dr. Wolf, den Fall kirchenrechtlich zu prüfen. Aus der Akte ergeben sich Hinweise, dass dem Priester die Zelebration durch den Missbrauchsbeauftragten untersagt wurde, ein entsprechendes amtliches, das Verbot enthaltendes, Dokument von Kardinal Marx oder Generalvikar DDr. Beer lässt sich der Akte hingegen nicht entnehmen.

In einer zwei Monate nach Eingang der Meldung verfassten, Aktennotiz eines hochrangigen Ordinariatsmitarbeiters für Generalvikar DDr. Beer hielt der Mitarbeiter fest, dass eine kirchenrechtliche Voruntersuchung nicht einzuleiten sei. Ausweislich des Verteilervermerkes erhielt Official Dr. Wolf eine Kopie dieser Aktennotiz. Wenig später befragte Official Dr. Wolf den Priester, der sich vor allem dahingehend einließ, dass er sich den Missbrauch nicht „vorstellen“ könne. Im selben Monat führte Erzbischof Reinhard Kardinal Marx ein Gespräch mit dem mutmaßlichen Geschädigten.

Weiterer Kontakt mit dem mutmaßlichen Geschädigten kam aufgrund der Überlastung beider Missbrauchsbeauftragten erst ein Jahr nach der ersten Meldung zustande. Der sachbearbeitende Missbrauchsbeauftragte sagte dem mutmaßlichen Geschädigten die Übernahme von Therapiekosten zu. Zwei Monate später wurde der mutmaßliche Geschädigte von Official Dr. Wolf als Zeuge vernommen. Anlässlich dieser Befragung verfasste der Official ein Eindruckszeugnis, in dem er massive Zweifel an der Glaubwürdigkeit des mutmaßlichen Geschädigten zum Ausdruck brachte.

Fünf Monate nach dieser Befragung und mittlerweile eineinhalb Jahre nach der Meldung des Missbrauchsverdachts, erhielt der mutmaßliche

Geschädigte eine Zahlung in Höhe von 5.000,00 € sowie die Zusage der Übernahme von Therapiekosten. Die Missbrauchsbeauftragten stufen im Rahmen des Antragsverfahrens die Schilderungen des mutmaßlichen Geschädigten als plausibel ein. Ein Mitarbeiter des Konsistoriums hielt einen Monat später in einer Aktennotiz an Generalvikar DDr. Beer nunmehr abweichend zu der bisherigen kirchenrechtlichen Auffassung fest, dass die Voruntersuchung nicht bereits schon wegen eingetretener Verjährung überflüssig sei. Auf Bestreben von Official Dr. Wolf wurde das Einleitungsdekret jedoch auf den Zeitpunkt der ersten Befassung des Dr. Wolf mit der Angelegenheit, also um fast zwei Jahre rückdatiert und das Dekret durch Generalvikar DDr. Beer unterzeichnet.

Im Rahmen der nun eingeleiteten Voruntersuchung wurde eine weitere männliche Person als Zeuge befragt. Dieser berichtete, dass er seinerseits im Alter von zwölf Jahren durch den Priester im Rahmen eines gemeinsamen Urlaubs sexuell missbraucht worden sei. Zudem erfolgte durch Official Dr. Wolf eine erneute Befragung des Priesters. Die Voruntersuchung wurde nach weiteren Zeugenbefragungen, die die Schilderungen der mutmaßlichen Geschädigten teilweise bestätigten, einige Monate später abgeschlossen. Official Dr. Wolf übermittelte den Untersuchungsbericht daraufhin an Generalvikar DDr. Beer. Ergebnis des Berichts ist, dass nach Schilderung des ersten mutmaßlichen Geschädigten Zweifel an dem von diesem behaupteten Tathergang bestünden und nach der Schilderung des als Zeugen befragten zweiten mutmaßlichen Geschädigten, von einer mindestens wahrscheinlichen Nachricht über eine schwerwiegende Straftat nach Art. 16 Normae CDF 2010 auszugehen sei. Generalvikar DDr. Beer wies das Officialat ausweislich einer schriftlichen Anweisung, die sich bei den der Personalakte des Priesters beigefügten Unterlagen des Konsistoriums befindet, wenige Wochen nach

Eingang des Berichts an, diesen nach Rom zur Glaubenskongregation weiterzuleiten und anzufragen, wie weiter zu verfahren sei.

Nach über drei Jahren, also fünf Jahre nach der ersten Missbrauchsmeldung, wurde bei der routinemäßigen Erstellung der Gratulationsliste für Jubiläen von Priestern und den in diesem Zusammenhang angestellten Nachforschungen, insbesondere dem Abgleich mit auffällig gewordenen Priestern, festgestellt, dass die Weiterleitung des Untersuchungsberichtes an die Glaubenskongregation bisher unterblieben war. Nach Mitteilung dieses Befundes wies Generalvikar DDr. Beer eine Abstimmung mit der Glaubenskongregation an.

Wenige Monate später wurde festgestellt, dass der Priester nach wie vor ohne Einschränkung zur Seelsorgsmithilfe angewiesen war. Diese Tätigkeit wurde daraufhin ausweislich einer Aktennotiz eines Mitarbeiters des Personalressorts kurzfristig beendet. Im Gegensatz zu der Darstellung in der vorgenannten Aktennotiz findet sich eine von Generalvikar DDr. Beer unterzeichnete Entpflichtung in der Akte, die auf einen Zeitpunkt circa ein Jahr zuvor datiert ist.

Vier Monate später – also über ein Jahr nachdem festgestellt worden war, dass die Meldung nach Rom bisher nicht erfolgte, und damit sechs Jahre nach der Missbrauchsmeldung durch den ersten mutmaßlich Geschädigten – wurde die Glaubenskongregation über das Ergebnis der Voruntersuchung durch Kardinal Marx unterrichtet und gleichzeitig die Aufhebung der Verjährung beantragt. Die Kongregation entschied zwei Monate nach der Übermittlung des Berichts, dass die Verjährung aufgrund des hohen Alters des Priesters nicht aufgehoben wird. Die Glaubenskongregation wies Kardinal Marx gleichzeitig darauf hin, dass dieser eine disziplinarische Maßnahme oder eine

Buße, dies gegebenenfalls strafbewehrt, verhängen könne. Von dieser Möglichkeit wurde aufgrund des Alters des Priesters kein Gebrauch gemacht.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Generalvikars DDr. Peter Beer stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der sich teilweise bestätigt hat (siehe dazu unten S. 1083 ff.). Das Verhalten des damaligen Generalvikars DDr. Beer hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er nach Auffassung der Gutachter auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- der begründete Verdacht besteht, insbesondere gestützt durch die Aktenlage, dass er Kenntnis von allen relevanten Maßnahmen, insbesondere von den kirchenrechtlichen Maßnahmen und Untersuchungen im Zusammenhang mit diesem Fall hatte und er in alle relevanten Entscheidungen eingebunden wurde,
- die vom Kirchenrecht in derartigen Fällen geforderten Maßnahmen, insbesondere die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung unmittelbar nach der Meldung des ersten mutmaßlichen Geschädigten, aufgrund einer fehlerhaften rechtlichen Einschätzung zunächst nicht durchgeführt wurde, dem damaligen Generalvikar DDr. Beer

nach dem Dafürhalten der Gutachter insofern aber kein Vorwurf zu machen ist,

- nach Überzeugung der Gutachter viel dafür spricht, dass das Einleitungsdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung ohne einen aus den Akten ersichtlichen, dies rechtfertigenden Grund von Generalvikar DDr. Beer rückdatiert wurde,
- sich der damalige Generalvikar DDr. Beer aus Sicht der Gutachter nicht in ausreichender Weise insbesondere dafür eingesetzt hat, dass das Ergebnis der beendeten Voruntersuchung an die Glaubenskongregation weitergeleitet wurde,
- diese Weiterleitung nach Aktenlage erst sechs Jahre nach der Meldung des Falles erfolgte, nachdem bereits ein Jahr zuvor festgestellt worden war, dass sie bisher unterblieben war, und sich die Meldung damit seit Beendigung der Untersuchung um über vier Jahre verzögerte,
- keine aus Sicht der Gutachter ausreichenden und rechtzeitigen Aktivitäten des damaligen Generalvikars DDr. Beer mit Blickrichtung auf eine Verhinderung ohne Weiteres zu erwartender erneuter Kontakte des Priesters in dieser Funktion mit Kindern und Jugendlichen und der davon ausgehenden Gefahren für diese erkennbar sind,
- nach den von den Gutachtern gesichteten Akten, das Entpflichtungsdekret ausweislich des dort angebrachten Datums durch Generalvikar DDr. Beer bereits beinahe ein Jahr vor dem Zeitpunkt ausgestellt worden sein soll, bevor überhaupt bemerkt wurde, dass der Priester noch in der Seelsorge aktiv ist,

- aufgrund der auch Generalvikar DDr. Beer anzulastenden Verzögerung der Sachbearbeitung nicht auszuschließen ist, dass die Glaubenskongregation nach der verzögerten Übermittlung des Ermittlungsberichts eine andere Entscheidung getroffen hat, als dies möglicherweise bei einer pflichtgemäßen Einleitung einer Voruntersuchung unmittelbar nach der Mitteilung des ersten mutmaßlichen Geschädigten der Fall gewesen wäre, da aufgrund des damals noch nicht so fortgeschrittenen Alters des Priesters ein Antrag zur Aufhebung der Verjährung aus Sicht der Gutachter noch erfolgversprechender war.

Stellungnahme des damaligen Generalvikars DDr. Beer

Die Gutachter haben den ehemaligen Generalvikar DDr. Peter Beer mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt der Generalvikar DDr. Beer über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend lit. a) [S. 1073 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- er sich nur daran erinnere, dass der Fall des Öfteren Thema gewesen sei und sich dieser eine lange Zeit hingezogen habe,
- er wiederholt von fachkundiger Stelle die Mitteilung bekommen habe, in diesem Fall könnten, insbesondere aufgrund des Alters des Priesters, keine Maßnahmen ergriffen werden und diesbezügliche Tätigkeitsversuche deshalb von anderweitig befassten Personen zurückgewiesen worden seien,

- ihm gegenüber von fachkundiger Stelle unmissverständlich zum Ausdruck gebracht worden sei, dass die Vorwürfe unbegründet seien und sich der beschuldigte Priester nichts habe zu Schulden kommen lassen und eine Einleitung eines Verfahrens deswegen mehr als fragwürdig sei,
- ein mutmaßlich Geschädigter sich auch an ihn, den damaligen Generalvikar, gewandt und er diese Meldung, wie stets auch in anderen Fällen, an die zuständige Stelle weitergeleitet habe,
- er sich nicht daran erinnern könne, dass man ihm gegenüber von der Notwendigkeit einer Meldung an die Glaubenskongregation gesprochen habe,
- er in diesem und anderen Fällen stets ein konsequentes und striktes Vorgehen an den Tag gelegt habe, dies jedoch begrenzt durch die rechtlichen Rahmenbedingungen,
- ihm diese Rahmenbedingungen von fachkundiger Seite aufgezeigt worden seien und er, als damaliger Generalvikar, damals noch keinen Anlass gesehen habe, die rechtlichen Einschätzungen in Frage zu stellen,
- das Einleitungsdekret der Voruntersuchung von ihm deshalb rückdatiert worden sei, da er, DDr. Beer, sehr frühzeitig nach Bekanntwerden der Vorwürfe gesagt habe, dass der Fall sorgfältig untersucht werden müsse,

- er keine konkreten Erinnerungen an den Voruntersuchungsbericht und den diesbezüglichen Fortgang der Angelegenheit habe,
- die in der Akte dokumentierte Entpflichtung, nach der diese bereits beinahe ein Jahr vor dem Zeitpunkt erfolgt sein soll, als bemerkt wurde, dass der Priester noch in der Seelsorge aktiv war, auf ein Schreibversehen zurückzuführen sei und in dem Entpflichtungsdekret die falsche Jahreszahl ausgewiesen werde,
- ihm nicht mehr erinnerlich sei, ob er von der Entscheidung der Glau-
benskongregation in diesem Fall Kenntnis erlangt habe und dass es
möglicherweise so gewesen sei, dass man nach der erfolgten Suspen-
dierung keinen weiteren Handlungsbedarf gesehen habe,
- er persönlich nie mit dem mutmaßlichen Opfer gesprochen habe, das
sich bei ihm gemeldet habe, was möglicherweise auf eine diesbezüg-
liche Empfehlung von den Missbrauchsbeauftragten und/oder der
Rechtsabteilung zurückzuführen sei.

**Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stel-
lungnahme des damaligen Generalvikars DDr. Beer**

Aus Sicht der Gutachter ergeben sich daraus die vorläufige Bewertung teil-
weise revidierende Gesichtspunkte, insbesondere dass

- die verzögerte Sachbehandlung dem damaligen Generalvikar
DDr. Beer jedenfalls aus Sicht der Gutachter insoweit nicht anzulasten
ist, soweit diese auf eine ihm gegenüber erfolgte rechtliche Wertung
zurückzuführen ist, nach der kein kirchenrechtliches Verfahren

durchzuführen sei, und für DDr. Beer kein Anlass bestand, die Expertise der handelnden Personen in Frage zu stellen,

- es den Gutachtern plausibel erscheint, dass die Entpflichtung des Priesters tatsächlich unmittelbar zu dem Zeitpunkt durchgeführt wurde, als bemerkt wurde, dass der Priester noch seelsorglich aktiv war und es sich bei der Angabe der Jahreszahl in dem diesem Zeitpunkt vorgelagerten Entpflichtungsdekret um einen Schreibfehler und um keine (bewusste) Rückdatierung handelt, da der fragliche Zeitpunkt sich um einen Jahreswechsel bewegte und eine Verwechslung des Jahres insofern glaubhaft ist.

Im Übrigen bleibt es bei der Wertung der Gutachter, da Generalvikar DDr. Beer sich nach Meinung der Gutachter nicht in ausreichender Weise rückversichert hat, dass

- eine Suspendierung des Priesters von der Seelsorge erfolgte und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er davon ausgehen durfte, eine solche sei bereits – etwa durch Kardinal Marx – erfolgt,
- die Voruntersuchung, deren Ergebnis ihm vorgelegt wurde, an die Glaubenskongregation weiterleitet wurde, obwohl er selbst deren Weiterleitung verfügt hatte,

und er deshalb für den Umstand, dass der Priester nach der ersten Missbrauchsmeldung weiterhin beinahe sechs Jahre zumindest aushilfsweise in der Seelsorge tätig war, sowie für die verzögerte Meldung an die Glaubenskongregation jedenfalls aus Sicht der Gutachter mitverantwortlich ist und damit möglicherweise auch dafür, dass seitens der Glaubenskongregation

aufgrund des mittlerweile fortgeschrittenen Alters des Priesters die Derogation der Verjährung unterblieb.

c) Fall 48

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Anfang der 2010er Jahre wurde der Diakon von einer Person beschuldigt, sie im Alter von zehn Jahren missbraucht zu haben. Im Rahmen der kurz nach Eingang der Meldung erfolgten Befragung durch den Missbrauchsbeauftragten und die zuständige Referentin des Erzbischöflichen Ordinariats schilderte der mutmaßliche Geschädigte zwei Vorfälle, darunter auch eine anale Vergewaltigung, die sich Anfang beziehungsweise Mitte der 1980er Jahre ereignet haben sollen. Zwei Jahre vor seiner Meldung an das Erzbischöfliche Ordinariat habe der mutmaßliche Geschädigte dann eine Arbeitsstelle in der Pfarrei angetreten und dort den Diakon als seinen mutmaßlichen Peiniger wiedererkannt. Der Diakon wurde zwei Monate nach Eingang der Anschuldigungen von seiner Stelle abgezogen und von Generalvikar DDr. Beer angewiesen, beim Aufbau eines anderen Pfarrverbandes mitzuarbeiten. Im Rahmen der unter Beteiligung des Offizials Dr. Wolf durchgeführten Befragung des Diakons bestritt dieser die gegen ihn erhobenen Vorwürfe. Die Eltern des mutmaßlichen Geschädigten erklärten später, dass die zunächst als plausibel angesehenen Vorwürfe nicht der Wahrheit entsprächen. Die als erforderlich angesehene erneute Befragung des mutmaßlichen Geschädigten unterblieb aus medizinischen Gründen zunächst. Es sollte allerdings in regelmäßigen Abständen weiter versucht werden, den mutmaßlich Geschädigten zu befragen. Weder eine Meldung des Sachverhalts an die Glaubenskongregation noch die geforderten Bemühungen um eine weitere Befragung des mutmaßlichen Geschädigten sind in den Akten dokumentiert. Gleiches gilt mit Blick auf eine kirchenrechtliche Voruntersuchung.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Generalvikars DDr. Peter Beer stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 1088). Das Verhalten des damaligen Generalvikars DDr. Beer hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er nach Auffassung der Gutachter auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- nach Lage der Akten, aufgrund der Begleitumstände und insbesondere seiner Stellung als Generalvikar davon auszugehen ist, dass er von allen relevanten Umständen im Zusammenhang mit diesem Fall Kenntnis hatte,
- nach Lage der Akten die kirchenrechtlich in derartigen Fällen geforderten Maßnahmen, insbesondere die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung und die Mitteilung an die Glaubenskongregation, unterblieben sind,
- er dem Diakon ausweislich der gesichteten Akten trotz der gegen ihn bestehenden Vorwürfe einen anderweitigen kirchlichen Auftrag erteilte, ohne dass nach Lage der Akten für die Gutachter Aktivitäten des damaligen Generalvikars DDr. Beer mit Blickrichtung auf die

Feststellung einer möglicherweise fortbestehenden Gefährdungslage sowie gegebenenfalls eine Verhinderung erneuter Kontakte des Diakons mit Kindern und Jugendlichen und davon möglicherweise ausgehender Gefahren erkennbar sind.

Stellungnahme des damaligen Generalvikars DDr. Beer

Die Gutachter haben den ehemaligen Generalvikar DDr. Peter Beer mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt der Generalvikar DDr. Beer über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend lit. a) [S. 1073 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- er sich an Einzelheiten dieses Falles nicht erinnern könne,
- man ihm mitgeteilt habe, wobei er sich an die Person des Mitteilenden nicht mehr erinnern könne, dass die Vorwürfe haltlos seien, das Opfer vielmehr psychisch krank sei und der Fall damit aus seiner Sicht erledigt gewesen sei,
- ihm im Falle von Anweisungen entsprechende Vorlagen des Personalressorts vorgelegt worden seien, wobei es sich immer um eine große Zahl an Fällen gehandelt habe und er stets davon ausgegangen sei und davon auch habe ausgehen müssen, dass ihm nur solche Fälle zur Unterschrift vorgelegt werden, die eingehend geprüft worden seien,

- er auch eine entsprechende Anweisung zur vorbezeichneten eingehenden Prüfung erteilt und immer wieder gesagt habe, dass das Personalressort alles sorgfältig vorzubereiten und zu prüfen habe.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des damaligen Generalvikars DDr. Beer

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Generalvikars DDr. Peter Beer verbleibt jedenfalls der Vorwurf, dass die notwendige Durchführung der Voruntersuchung sowie die Meldung an die Glaubenskongregation unterblieben sind, ohne dass in der Akte dokumentierte verlässliche Gründe erkennbar sind, wie beispielsweise eine gegenteilige Empfehlung fachkompetenter Stellen, die ein Absehen davon für die Gutachter plausibel erscheinen lassen würde; daran vermag insbesondere auch die Mitteilung, dass die Vorwürfe unbegründet seien, nichts zu ändern. Auch wenn im fraglichen Zeitpunkt jedenfalls nach Maßgabe der DBK-Leitlinien die Zuständigkeit für die vom (Kirchen-)Recht geforderten Maßnahmen beim Diözesanbischof lag und eine ausdrückliche Delegation an den Generalvikar von den Gutachtern nicht festgestellt werden konnte, hätte es dem Generalvikar zumindest oblegen, den Erzbischof im Hinblick auf die diesem vorbehaltenen Aufgaben zu unterrichten. Auch wenn dem Generalvikar danach nicht vorzuwerfen ist, dass er selbst die geforderten Maßnahmen nicht veranlasst hat, so hätte er den Erzbischof von dem Sachverhalt jedenfalls in Kenntnis setzen müssen. Eine dies verneinende und ihn insoweit entlastende fachliche Stellungnahme lag jedoch nicht vor. Das Unterbleiben einer nach Auffassung der Gutachter in diesem Fall gebotenen Anzeige bei der Staatsanwaltschaft kann DDr. Beer hingegen nicht zum Vorwurf gemacht werden, da die dies erfordernden DBK-Leitlinien von fachkundiger Stelle – nach Meinung der Gutachter fälschlicherweise – als nicht anwendbar angesehen wurden.

d) Fall 60

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Anfang der 2010er Jahre wurde gegen den betreffenden Priester durch die zuständige Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Kindern eingeleitet. Neun Monate nach der Einleitung der Ermittlungen wurden dem Priester sodann durch Generalvikar DDr. Peter Beer unter anderem Auflagen für seine weitere priesterliche Tätigkeit sowie für sein Ehrenamt im Kinderdorf auferlegt. Eine von Generalvikar DDr. Peter Beer zunächst beabsichtigte forensisch-psychiatrische Begutachtung des Priesters wurde kurzfristig abgesagt und deren Durchführung vom Ergebnis der Einsichtnahme in die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte abhängig gemacht.

Hintergrund war, dass Official Dr. Wolf auf Bitten des beschuldigten Priesters, der die Untersuchung als nicht erforderlich empfand, mit einer E-Mail vom Vortag der geplanten Untersuchung, gerichtet an Generalvikar DDr. Beer und einen hochrangigen Ordinariatsmitarbeiter, gegen die Durchführung der forensisch-psychiatrischen Begutachtung intervenierte. In diesem Zusammenhang erklärte er, dass ihm die rechtliche Grundlage für die Einholung eines psychologischen Gutachtens sehr dünn erscheine und dessen Anordnung gut begründet werden müsse. Zwei Monate später wurde das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Generalvikar DDr. Beer hob seinerseits die vorgenannten verhängten Auflagen mit sofortiger Wirkung auf. Kirchen(straf)rechtliche Maßnahmen wurden nicht eingeleitet. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung sowie die Unterrichtung der Glaubenskongregation.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Generalvikars DDr. Peter Beer stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der nicht grundlegend in Frage gestellt wurde (siehe dazu unten S. 1091 f.). Das Verhalten des damaligen Generalvikars DDr. Beer hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er nach Auffassung der Gutachter in die Behandlung dieses Sachverhalts eingebunden war und sich nachhaltig um ein konsequentes Vorgehen gegen den Priester mit dem Ziel bemühte, etwaige weitere Übergriffe des Priesters unbedingt zu verhindern,
- dessen ungeachtet, die von ihm als Ortsordinarius geforderte Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung und die Mitteilung an die Glaubenskongregation aus Sicht der Gutachter unterblieben sind.

Stellungnahme des damaligen Generalvikars DDr. Beer

Die Gutachter haben den ehemaligen Generalvikar DDr. Peter Beer mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt der Generalvikar DDr. Beer über seine generellen

Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend lit. a) [S. 1073 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- er in diesem Fall erst tätig geworden sei, als sich der beschuldigte Priester geweigert habe, sich der geforderten Untersuchung beziehungsweise Begutachtung zu unterziehen, und er in dieser Situation darauf gedrungen habe, dass diese erfolgte,
- ihm allerdings von Offizial Dr. Wolf gesagt worden sei, dass es nicht zulässig sei, die Untersuchung von dem Priester zu verlangen,
- er für die Durchführung des Verfahrens eigentlich nicht zuständig gewesen sei, sondern nur habe erreichen sollen, dass die Begutachtung durchgeführt werde,
- der beschuldigte Priester auf seine Veranlassung hin aber nur noch unter Aufsicht zum Einsatz gekommen sei und ihm auch jeglicher Kontakt mit Kindern und Jugendlichen untersagt worden sei,
- ihm infolge unter anderem dieses Vorgangs zunehmend Zweifel gekommen seien, ob die zuständigen Stellen des Erzbischöflichen Ordinariats tatsächlich „mit der gebotenen Konsequenz in Fällen sexuellen Missbrauchs vorgehen.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des damaligen Generalvikars DDr. Beer

Ungeachtet dessen, dass in diesem Fall ein deutliches Bemühen des Generalvikars DDr. Beer um ein konsequentes Vorgehen gegen den beschuldigten

Priester und vor allem um eine Verhinderung etwaiger weiterer Übergriffe erkennbar ist, halten die Gutachter an ihrer Überzeugung fest, dass er nicht ausreichend dafür Sorge getragen beziehungsweise darauf hingewirkt hat, dass die kirchenrechtlich gebotenen Maßnahmen zumindest eingeleitet werden; das vorstehend zu Fall 47 Gesagte gilt aus Sicht der Gutachter auch insoweit entsprechend.

e) Fall 65

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Priester teilte dem Leiter des Personalressorts Mitte der 2010er Jahre mit, dass er aufgrund einer eingegangenen Beziehung nicht mehr an seinem Zölibatsversprechen festhalten wolle. Generalvikar DDr. Beer entpflichtete den Priester daraufhin unmittelbar. Hierüber führte der Priester ein Gespräch mit Kardinal Marx. Der Priester räumte kurze Zeit später ein, dass er die Beziehung, die sexuelle Kontakte mit einschließt, mit einer 16jährigen mit Einverständnis ihrer Eltern führe, wobei es erst nach der Vollendung ihres 16. Lebensjahres zu Geschlechtsverkehr gekommen sei. Zwei Tage nach dieser Mitteilung erfolgte durch Generalvikar DDr. Beer eine Verwarnung des Priesters nach c. 1339 CIC. Nach einer Einschätzung der Abteilung Kirchenrecht hatte in diesem Fall dennoch sowohl die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung als auch eine Meldung an die Glaubenskongregation zu erfolgen. Der zuständige Mitarbeiter äußerte in einer internen E-Mail an weitere mit der Sachbearbeitung befasste Personen, Generalvikar DDr. Beer hierüber informieren zu wollen. Einen Monat nach dieser Mitteilung erfolgte per Strafdekret – ebenfalls durch Generalvikar DDr. Beer – die Suspendierung gemäß c. 1331 CIC mit Untersagung der Ausübung aller Weihe- und Leitungsgewalt. Die übrigen kirchenrechtlichen Maßnahmen sind nach Aktenlage unterblieben.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des damaligen Generalvikars DDr. Peter Beer stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte, der sich teilweise bestätigt hat (siehe dazu unten S. 1096 f.). Das Verhalten des damaligen Generalvikars DDr. Beer hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er nach Auffassung der Gutachter auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- der Verdacht besteht, dass ihm im Laufe der Bearbeitung des Falls, insbesondere durch die Mitteilung des Dekans, bekannt wurde, dass der Priester eine von ihm selbst eingeräumte und Geschlechtsverkehr einschließende Beziehung mit einer 16jährigen unterhielt,
- aus Sicht der Gutachter und aufgrund der in der Akte dokumentierten E-Mail der Verdacht besteht, dass ihm die Einschätzung des Leiters der Abteilung Kirchenrecht bekannt war, nach der sowohl die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung als auch eine Meldung an die Glaubenskongregation zu erfolgen hatten,
- er eine Voruntersuchung nicht eingeleitet hat und eine Meldung an die Glaubenskongregation nicht erfolgt ist, obwohl er nach gutachterlicher Auffassung kirchenrechtlich, insbesondere unter Berücksichtigung der

zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung der DBK-Leitlinien, verpflichtet war, diese Maßnahmen einzuleiten beziehungsweise mit Blick auf die Gepflogenheiten im Verkehr mit der Glaubenskongregation darauf jedenfalls gegenüber dem Erzbischof hinzuwirken und der Verdacht besteht, dass ihm diese Verpflichtung aufgrund der vorgenannten Einschätzung des Leiters der Abteilung Kirchenrecht bekannt war.

Stellungnahme des damaligen Generalvikars DDr. Beer

Die Gutachter haben den ehemaligen Generalvikar DDr. Peter Beer mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme gibt der Generalvikar DDr. Beer über seine generellen Einlassungen hinaus (vgl. dazu vorstehend lit. a) [S. 1073 ff.]) zu diesem Fall an, dass

- dieser Fall in mehrfacher Hinsicht besonders gewesen sei, da sich der zuständige Dekan an einem Wochenende in sehr aufgeregter Stimmung deswegen mit ihm in Verbindung gesetzt habe, woraufhin er, DDr. Beer, darauf hingewiesen habe, dass der Sachverhalt unter strikter Beachtung aller rechtlicher Erfordernisse abgehandelt und auch genau dokumentiert werden müsse,
- er die zuständigen Ordinariatsmitarbeiter sofort zu Wochenbeginn informiert und ihnen den Auftrag gegeben habe, den Fall weiter aufzuklären, konsequent zu handeln und erforderlichenfalls bei den zuständigen staatlichen Stellen anzuzeigen,

- die Arbeit in diesem Fall erschwert worden sei, da der Priester zur Identität seiner Partnerin unterschiedliche Angaben gemacht habe, sodass zu Beginn unklar gewesen sei, ob es sich um einen „nach den einschlägigen Vorschriften relevanten Missbrauchsfall“ handele,
- die Eltern der Betroffenen der Beziehung offenbar positiv gegenübergestanden hätten, er, DDr. Beer, jedoch deutlich gemacht habe, dass dies für die Haltung und das Vorgehen des Erzbischöflichen Ordinariats nicht ausschlaggebend sein könne, da es „schließlich insoweit unter anderem auch um die Professionalität eines Seelsorgers“ gehe,
- die Familie der Partnerin des Priesters zum Ausdruck gebracht habe, dass sie der Sache keine große Bedeutung beimesse und nicht wünsche, dass von offizieller Seite weitere Schritte unternommen werden, und es vielmehr so geschienen habe, als stehe sie der Beziehung positiv gegenüber,
- er sich bei diesem Fall wie auch bei allen anderen grundsätzlich nicht in die Aufklärung und Aufarbeitung eingemischt habe, „um nicht den falschen Eindruck zu erwecken, es würde von „Oben“ in eine bestimmte Richtung gelenkt und gewünschte Ergebnisse erzeugt“,
- er keine Erinnerung daran habe, ob ihm von der Abteilung Kirchenrecht eine Mitteilung zugeleitet wurde, dass der Fall der Glaubenskongregation zur Kenntnis zu bringen sei, da er ansonsten – wie in anderen Fällen – „sicherlich“ dem in einer solchen Mitteilung beschriebenen Vorgehen gefolgt wäre, weshalb er aus dem Umstand, dass der Sachverhalt der Glaubenskongregation nicht gemeldet wurde, mit an

Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit schlieÙe, dass er einen entsprechenden Vermerk nie erhalten habe,

- es dem zum damaligen Zeitpunkt praktizierten Ablauf entsprochen habe, dass die entsprechenden Meldungen an die Glaubenskongregation durch den Erzbischof erfolgten, auf dessen Wunsch hin jedoch zuvor von ihm, Generalvikar DDr. Beer, formell abzuzeichnen waren.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des damaligen Generalvikars DDr. Beer,

Aus Sicht der Gutachter ergeben sich aus der Stellungnahme von Generalvikar DDr. Beer zumindest Anhaltspunkte dafür, dass ihm die Einschätzung der Abteilung Kirchenrecht tatsächlich nicht vorlag, da insoweit nur die Ankündigung des zuständigen Mitarbeiters vorliegt, den Generalvikar entsprechend zu informieren und ein tatsächlicher Vermerk mit Entscheidungsvorlage aber nicht in der Akte enthalten ist, sodass die Gutachter nicht mit der erforderlichen Sicherheit davon ausgehen können, dass die Einleitung der fraglichen Maßnahmen wider fachlichen Rat von Generalvikar DDr. Beer unterlassen wurde. Mit Blick auf eine Pflichtwidrigkeit des Unterlassens dieser Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass die Abläufe nach den aus Sicht der Gutachter glaubhaften Darstellungen des damaligen Generalvikars DDr. Beer so gestaltet waren, dass ungeachtet einer entsprechenden Befugnis und Verpflichtung des (Orts-)Ordinarius jedenfalls die Kommunikation mit dem Apostolischen Stuhl, insbesondere auch der Glaubenskongregation, dem Erzbischof vorbehalten war. Insoweit verbleibt in Richtung des damaligen Generalvikar DDr. Beer der Vorwurf, nicht gegenüber dem Erzbischof darauf hingewirkt zu haben, dass die fraglichen Maßnahmen ergriffen werden. Aufgrund der Besonderheiten dieses Falles, namentlich des allseitigen Einverständnisses

aller Beteiligten, weicht dieser erheblich von den sonst auftretenden Missbrauchsfällen ab; ein Umstand, der auch bei der Gewichtung des Vorwurfs in Richtung des damaligen Generalvikars DDr. Beer in Rechnung zu stellen ist.

f) Gutachterliche Gesamtbewertung

Im Hinblick auf den vormaligen Generalvikar DDr. Beer mag in Anbetracht des Umstandes, dass „der Ausbruch des Missbrauchsskandals“ in Deutschland und damit einhergehend naturgemäß eine Vielzahl von Meldungen in dessen Amtszeit fallen, die vergleichsweise geringe Zahl der ihm als unzureichend behandelt angelasteten Fälle überraschend erscheinen. Maßgeblich dafür ist nicht zuletzt der Umstand, dass der überwiegende Teil der nach 2010 eingegangenen Meldungen entweder bereits verstorbene Kleriker betraf oder keinen Bezug zu einem im Bereich der Erzdiözese München und Freising tätigen Kleriker erkennen ließ und Handlungs- und Entscheidungsbedarf für den damaligen Generalvikar DDr. Beer in diesen Fällen nicht gegeben war. In den verbliebenen Fällen konnte entweder eine unmittelbare Befassung des damaligen Generalvikars DDr. Beer nicht festgestellt werden oder sein Handeln beruhte auf ihn nach gutachterlicher Einschätzung entlastenden Einschätzungen und Empfehlungen fachkompetenter Stellen des Erzbischöflichen Ordinariats. Ein gegenüber diesen überlegenes Wissen oder Anhaltspunkte dafür, dass eine nach gutachterlicher Beurteilung mitunter festzustellende Fehlerhaftigkeit dieser Empfehlungen auch für den damaligen Generalvikar DDr. Beer erkennbar gewesen wäre oder er sie hätte erkennen müssen, waren aus Sicht der Gutachter nicht in belastbarer Weise festzustellen.

In Richtung des damaligen Generalvikars DDr. Beer verbleibt damit im dargestellten Umfang im Wesentlichen der Vorwurf, nicht für die Durchführung der gebotenen kirchenrechtlichen Maßnahmen sowie insbesondere auch die notwendigen Meldungen an die Glaubenskongregation ausreichend Sorge

getragen beziehungsweise diese veranlasst zu haben. Auch wenn die insoweit für das Unterbleiben dieser Maßnahmen angegebenen Gründe, wie beispielsweise (vermeintliche) Haltlosigkeit der Vorwürfe (vgl. Fall 48) oder eine fehlende Unterrichtung über die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme (vgl. Fall 65), von den Gutachtern als nachvollziehbar angesehen werden, konnten sie aus ihrer Sicht ein Absehen von den gebotenen Maßnahmen nicht rechtfertigen und können den damaligen Generalvikar DDr. Beer insoweit nicht vollständig entlasten.

Insgesamt ist bei den Gutachtern allerdings nicht der Eindruck entstanden, dass seitens des damaligen Generalvikars DDr. Beer damit die Absicht verfolgt wurde, des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger Beschuldigte gezielt und systematisch vor Sanktionen oder sonstigen (disziplinarischen) Maßnahmen zu bewahren – im Gegenteil. Soweit der damalige Generalvikar DDr. Beer unmittelbar mit Vorgängen betreffend sexuellen Missbrauch Minderjähriger befasst war, lässt sich den diesbezüglichen Akten regelmäßig dessen Forderung nach einem konsequenten Vorgehen gegen Missbrauchsverdächtige im Rahmen des rechtlich Möglichen entnehmen; allein erfolgte die Umsetzung dieser Anordnung aus unterschiedlichsten Gründen teilweise – bisweilen sehr – schleppend, ohne dass die dafür nach dem Dafürhalten der Gutachter Verantwortlichen im Rahmen dieses Gutachtens aufgrund rechtlicher Vorgaben namentlich benannt werden können. Dass sich der damalige Generalvikar DDr. Beer als einer von wenigen und gegen teils erbitterten Widerstand innerhalb der Erzdiözese für eine umfassende Aufklärung und Aufarbeitung von Missbrauchsfällen und ein konsequentes Vorgehen gegen Missbrauchsverdächtige und -täter einsetzte, haben nicht nur von den Gutachtern befragte Zeitzeugen übereinstimmend angegeben. Die Gutachter sehen diese Einschätzung auch darin bestätigt, dass die Erstellung des früheren Gutachtens der hiesigen Gutachter im Jahr 2010, der ersten derartigen

Untersuchung im deutschsprachigen Raum überhaupt, und vor allem die Errichtung des – damaligen – Kinderschutzzentrums beziehungsweise Center of Child Protection (CCP) maßgeblich vom damaligen Generalvikar DDr. Beer initiiert wurden, der damit eine Vorreiterrolle in der katholischen Kirche in Deutschland eingenommen hat. Das CCP beziehungsweise das aus ihm hervorgegangene Institute of Anthropology der Päpstlichen Universität Gregoriana zählen zwischenzeitlich zu einer der führenden Institutionen im Bereich der Prävention von sexuellem Missbrauch. Ohne diese Aktivitäten hätte die katholische Kirche sicherlich nicht den Stand der Aufklärung und Aufarbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs, wie er heute gegeben ist, erreicht; auch wenn dieser nach Einschätzung der Gutachter in vielfacher Hinsicht noch stark verbesserungsbedürftig ist.

15. **Offizial Dr. Lorenz Wolf (1997 – dato)**

Dr. Lorenz Wolf wurde im Jahr 1997 zum Offizial der Erzdiözese München und Freising berufen und übt dieses Amt bis dato aus. Eine persönliche Verantwortlichkeit von Offizial Dr. Wolf kommt damit nur von 1997 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums in Betracht.

Im vorgenannten Zeitraum wurden in der Erzdiözese untersuchungsrelevante Sachverhalte betreffend 104 Kleriker behandelt. Die Gutachter sind auf der Basis des Aktenstudiums und der Zeitzeugenbefragungen zu der vorläufigen Einschätzung gelangt, dass das Agieren des Offizials Dr. Wolf in insgesamt zwölf Fällen – darunter auch im gesondert zu behandelnden Fall 41 – Anlass zu Kritik gibt.

Die von den Gutachtern ermittelten vorläufigen Sachverhaltsfeststellungen nebst ergänzenden Fragen sowie darauf beruhenden vorläufigen gutachterlichen Bewertungen wurden Official Dr. Wolf mit Schreiben vom 31.08.2021 übermittelt. In einem Fall erfolgten insbesondere auch aufgrund von zeitlich nachgelagerten Einlassungen Dritter gegenüber den Gutachtern unter dem 12.10.2021, dem 17.11.2021 und dem 24.11.2021 ergänzende Konfrontationen.

In Reaktion auf diese Schreiben meldete sich am 27.09.2021 für Official Dr. Wolf ein Rechtsanwalt und zeigte dessen Vertretung an. In der Folge entwickelte sich zwischen den Gutachtern und dem Rechtsbeistand ein reger Schriftwechsel, dessen wesentlicher Inhalt sich aus Sicht der Gutachter im Hinblick auf generelle Einlassung des Offizials Dr. Wolf wie nachfolgend unter lit. a) bb) dargestellt zusammenfassen lässt. Am 05.01.2022 zeigte darüber hinaus ein zweiter Rechtsanwalt die Vertretung von Official Dr. Wolf an; dessen Position wird am Ende von lit. a) bb) dargestellt.

a) Generelle Einlassungen des Offizials Dr. Wolf

aa) Official Dr. Wolf war damit einverstanden, von den Gutachtern als Zeitzeuge befragt zu werden. Die Befragung fand am 05.05.2021 statt. Über die Befragung wurde von den Gutachtern eine Niederschrift gefertigt und Herrn Dr. Wolf Gelegenheit gegeben, dazu Änderungen, Anmerkungen und Ergänzungen zu übermitteln. Von dieser Möglichkeit machte Dr. Wolf mit Schreiben vom 16.06.2021 Gebrauch. Im Hinblick auf seine Tätigkeiten vor allem als Official und Leiter des kirchenrechtlichen Referats hob er dort hervor, dass

- er sich der strukturellen Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, dass er beide Funktionen in Personalunion ausgeübt habe,

stets bewusst gewesen sei und dementsprechend nicht nur die Notwendigkeit der Rollenklarheit betont habe, sondern seine unterschiedlichen Funktionen auch immer gut habe trennen können; dies auch mit Hilfe eines persönlichen Referenten, der zwar nicht zu diesem Zweck eingestellt worden sei, ihn aber auf mögliche Funktionsvermischungen habe hinweisen müssen, was dieser auch getan habe,

- er sehr froh darüber sei, seit 1997, als er eine verantwortliche Stelle übernommen habe, als Fälle konsequent der Staatsanwaltschaft gemeldet habe, die dann über das weitere Vorgehen entscheiden könne, da er diese Entscheidung nicht in seiner Verantwortung und Kompetenz als Kanonist sehe,
- Missbrauchs(verdachts)fälle, von denen er Kenntnis erlangt habe, sehr ernst genommen und auch dementsprechend bearbeitet worden seien,
- zuzugestehen sei, dass Opferbelange bislang zu kurz gekommen seien, er, einer Arbeitsgruppe für eine neue Strafgerichtsbarkeit mit eigenen Strafgerichtshöfen in Deutschland angehöre und er sich intensiv damit auseinandergesetzt habe, dass die Opfer eine eigenständige Rolle innerhalb eines kirchlichen Strafverfahrens bekämen,
- er eine häufig geforderte und als Höchststrafe angesehene Entlassung aus dem Klerikerstand als nicht unproblematisch ansehe, weil der Priester damit völlig unabhängig von der kirchlichen Struktur werde und damit der Aufsicht und Kontrolle des

Bischofs entzogen sei, für ihn daher das Verbot der Berufsausübung als Priester einschließlich des Entzugs aller Rechte und Titel und die Auferlegung der Pflicht zur Ablegung von Rechenschaft gegenüber dem Ordinarius für die Gewährung der *sustentatio congrua* (anstatt einer staatlichen Rente durch Nachversicherung) die Höchststrafe darstelle, und auf diesem Wege eine engmaschige Kontrolle erfolgen und verhindert werden könne, dass der Täter unbeaufsichtigt bleibt und weiter krumme Wege geht,

- Missbrauchsoffer von ihm jede Unterstützung erhielten, die sie wollten, auch wenn dies natürlich nicht grenzenlos gelten könne; es ihm jedoch ein Anliegen sei, dass alle Missbrauchsoffer fair behandelt und Vorverurteilungen vermieden werden und auch im Falle eines fehlenden Schuldnachweises Opfer hilfsbedürftig seien und *ex caritate* unterstützt werden müssten, da die oftmals heraufbeschworene Gefahr, derartige Leistungen würden als Schuldeingeständnis gewertet für ihn nicht entscheidend sei, die Kirche sich Zuwendungen dieser Art selbst schuldig sei,
- er für Meldungen an die Glaubenskongregation nicht zuständig sei, diejenigen Fälle, die er dorthin zu melden gehabt habe, auch gemeldet habe, anfänglich jedoch Skrupel gehabt habe, in Fällen, in denen der Verdacht habe ausgeräumt werden können, die Glaubenskongregation ebenfalls zu beteiligen, was diskutiert worden sei, ihm aber nicht eingeleuchtet habe und

- er immer dafür plädiert habe, man möge ausschließlich Strafverfahren durchführen und keine Verfahren nach Aktenlage, von denen er insgesamt fünf durchgeführt habe.

bb) Im Zusammenhang mit den Konfrontationen stellte der Rechtsbeistand von Dr. Wolf zum einen die Unabhängigkeit der hiesigen Gutachter in Frage, weil sie in der Vergangenheit bereits durch die Erzdiözese mandatiert worden waren. Zum anderen bestritt er die Legitimität der vorliegenden Untersuchung dem Grunde nach, jedenfalls soweit diese seinen Mandanten, Offizial Dr. Wolf, betrifft. Im Einzelnen beanstandete der Rechtsbeistand insbesondere die Feststellungen sowie die darin seinen Mandanten betreffenden Bewertungen; diese seien „unwahr, tendenziös und willkürlich selektiv“. Die Konfrontationssachverhalte seien willkürlich ausgewählt worden. Alle Feststellungen über „angebliches Verhalten von Dr. Lorenz Wolf in den von Ihnen [Anm. den Gutachtern] genannten Fällen [seien] inhaltlich unzutreffend und verfahrensrechtlich unzulässig“, wobei eine Konkretisierung, welches Verfahrensrecht anzuwenden sei, seitens des Rechtsbeistands nicht erfolgte. Die Bewertungen seien darüber hinaus „allgemeine Vorverurteilungen und Schuldzuschreibungen ohne erkennbare Subsumtion unter hinreichend konkretisierte Pflichtnormen oder Pflichtverletzungs-Tatbestände“; sie erschienen als „hochgradig subjektiv gefärbte Abwertungen und moralisierende Vorhaltungen weithin ohne rechtliche Substanz“ und erfüllten die „Anforderungen an ein („vorläufiges“) wissenschaftliches Gutachten in keiner Weise.“

Soweit „richterliches Verhalten und Entscheidungen“ seines Mandanten betroffen seien, sei es „fernliegend, einem unabhängigen Richter und Mitglied eines Kollegialgerichts öffentlich „Pflichtverletzung“ und

Verstöße gegen von ihm anzuwendendes Recht vorzuwerfen, weil irgendeinem in der Sache gar nicht befassten Rechtsanwalt Jahre später die Begründung einer Entscheidung nicht gefällt.“ Klarstellend fügte der Rechtsbeistand hinzu, es sei jedoch selbstverständlich, dass „Gerichtsurteile kritisiert werden dürfen“.

Überdies sei „keine Rechtsgrundlage ersichtlich, auf deren Basis Sie [Anm. die Gutachter] oder Ihre Auftraggeberin [Anm. die Erzdiözese München und Freising] befugt sein könnten, Tatsachenbehauptungen oder Verhaltensbewertungen über Herrn Dr. Lorenz Wolf, welche in seine Persönlichkeitsrechte eingreifen, in ein zur Veröffentlichung bestimmtes Gutachten aufzunehmen.“ Sein Mandant sei „Offizial einer Körperschaft des Öffentlichen [sic] Rechts. Die Veröffentlichung und Verwertung von Behauptungen angeblichen dienstpflichtwidrigen Fehlverhaltens setzte daher eine rechtsstaatlichen Grundsätzen genügende Schuldfeststellung voraus. Eine solche sei nicht ersichtlich. Gegen Herrn Dr. Wolf sei weder ein innerkirchliches Disziplinarverfahren noch ein kirchliches Strafverfahren geführt worden. Zudem sei „die Garantie des Rechtsschutzes in Form der Anfechtung sowie des vorbeugenden Rechtsschutzes im Verfahren selbst“ erforderlich. Dies sei bei der Gutachtenerstellung auf der Grundlage von Konfrontationschriften nicht erkennbar.

Die an der Legitimität der vorliegenden Untersuchung geäußerte Kritik geht aus Sicht der Gutachter insbesondere aus folgenden Gründen fehl:

- Die vorliegende Untersuchung stellt eine Bewertung der ihr zugrunde gelegten Sachverhalte aus Sachverständigensicht dar

und besitzt daher keinen einem Strafurteil oder einem Disziplinarverfahren auch nur ansatzweise vergleichbaren Geltungsanspruch. Es handelt sich bei ihr vielmehr um einen Diskussionsbeitrag im Rahmen der Aufarbeitung von (Verdachts-)Fällen insbesondere durch Kleriker verübten sexuellen Missbrauchs Minderjähriger. Die Belange der kirchlichen Leitungsverantwortlichen werden jedenfalls dadurch, dass ihnen, wie Official Dr. Wolf, umfassende Möglichkeit zur Akteneinsicht und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, in ausreichender Weise berücksichtigt.

- Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren oder kirchliches Strafverfahren gegen noch lebende kirchliche Leitungsverantwortliche wegen eines möglichen Fehlverhaltens im Zusammenhang mit der Aufklärung und Ahndung von Fällen des sexuellen Missbrauchs durchzuführen, ist aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen für nahezu den gesamten Untersuchungszeitraum bereits in hohem Maße problematisch. Erst durch das Motu proprio „*Wie eine liebende Mutter*“ beziehungsweise „*Vos estis lux mundi*“ wurden entsprechende Regelungen unter anderem im Hinblick auf Diözesanbischöfe mit Wirkung für die Zukunft geschaffen.

Eine inhaltliche Stellungnahme zu den einzelnen Sachverhalten und den ergänzenden Fragen erfolgte – mit Ausnahme von abstrakt-generellen Ausführungen zu Fall 41 (die in dem Sondergutachten unter VI. 9. lit. b) dargestellt sind) – seitens des Officials Dr. Wolf beziehungsweise seines Rechtsbeistands nicht.

Hinsichtlich der Mitwirkung von Official Dr. Wolf im Zuge der Erstellung des Gutachtens ist Folgendes anzumerken:

Official Dr. Wolf wurde von den Gutachtern wie vorstehend unter lit. a) aa) dargestellt am 05.05.2021 befragt und hat am 16.06.2021 hierzu Änderungen, Anmerkungen und Ergänzungen übermittelt.

Im Rahmen der Konfrontation betonte der Rechtsbeistand von Dr. Wolf mit Schreiben vom 15.10.2021, sein Mandant sei „sehr daran interessiert, an der von der Diözese veranlassten Untersuchung konstruktiv und offen mitzuwirken“. Er stehe für ein Gespräch zur Verfügung und werde zu den Sachverhalten Stellung nehmen. Die Gutachter teilten daraufhin mit, dass sie eine schriftliche Stellungnahme zu den Konfrontationsschreiben wünschten und dass Dr. Wolf die Möglichkeit, nebst Akteneinsicht, weiterhin bis 15.10.2021 habe, soweit die Stellungnahme zum Konfrontationsschreiben vom 31.08.2021 betroffen ist. Hinsichtlich der ergänzenden Konfrontation könne bis zum 31.10.2021 Stellung genommen werden. Die Möglichkeit der Akteneinsicht bestehe unverändert fort.

Mit Schreiben vom 15.11.2021 und 22.11.2021 teilte der Rechtsbeistand von Official Dr. Wolf dann mit, dass dieser einer Verwertung seiner im Zusammenhang mit dem hiesigen Gutachten getätigten Äußerungen vollumfänglich widerspreche und er eine auf die Verwertbarkeit solcher Äußerungen bezogene Einwilligung, soweit sie in der Vergangenheit erklärt worden sei, widerrufe. Es bestehe auch kein Einverständnis mit einer Verwertung der personenbezogenen Daten und dem Namen seines Mandanten. Die im Rahmen der Befragung seines Mandanten erlangten Angaben seien in „unlauterer Weise erwirkt“ worden,

„indem ihm vorgespiegelt wurde, er werde als „Zeitzeuge“ zur wissenschaftlichen Aufarbeitung vergangener Abläufe, Strukturen und Geschehnisse befragt“. Tatsächlich seien „offenkundig von vornherein versteckte „Ermittlungen“ von Ihnen [Anm. den Gutachtern] durchgeführt worden, in denen Sie [Anm. die Gutachter] sich wie eine staatliche Ermittlungsbehörde gerieren, ohne hierzu die Kompetenz und eine andere Legitimation zu haben als einen privatrechtlichen Vertrag mit einem Dritten, nämlich der Erzdiözese München und Freising als Dienstherrin des Betroffenen Dr. Wolf.“

Die Gutachter möchten in diesem Zusammenhang erwähnen, dass Dr. Wolf in den „Hinweisen und Erklärungen“, die ihm vor seiner Befragung als Zeitzeuge ausgehändigt wurden, von den Gutachtern darüber informiert wurde, dass ihm die Teilnahme an der Anhörung sowie die Beantwortung von Fragen freigestellt seien. Insbesondere sei er nicht verpflichtet, Angaben zu machen, durch die er sich selbst belasten würde oder aufgrund derer er Nachteile für sich befürchte.

Außerdem kündigte der Rechtsbeistand von Dr. Wolf äußerungsrechtliche Schritte an, „[s]ollten Sie [Anm. die Gutachter] es unternehmen, Ihre beleidigenden und das Persönlichkeitsrecht von Herrn Dr. Wolf verletzenden Äußerungen öffentlich aufzustellen“.

Indem Dr. Wolf den ihm zur Stellungnahme übermittelten vorläufigen gutachterlichen Feststellungen und den darauf basierenden vorläufigen Schlussfolgerungen pauschal „entgegengetreten“ ist und diese sämtlich als „unwahr“ qualifiziert hat, scheint er nach Auffassung der Gutachter zum Ausdruck bringen zu wollen, dass sämtliche von ihnen ermittelten Umstände die tatsächlichen historischen Abläufe nicht

korrekt wiedergeben, sondern unzutreffend sind. Aus Sicht der Gutachter kann dies jedoch die Stichhaltigkeit ihrer vorläufigen Feststellungen nicht erschüttern und die mitgeteilten Verdachte nicht überzeugend entkräften, da Dr. Wolf – ohne Mitteilung überprüfungsfähiger Angaben – pauschal jegliche Umstände bestreitet.

Am 05.01.2022 zeigte ein weiterer Rechtsanwalt an, dass ihn Official Dr. Wolf beauftragt habe, ihn in „Presse- und presserechtlichen Angelegenheiten“ zu beraten und zu vertreten. Unter Bezugnahme auf das geplante Veröffentlichungsdatum des Gutachtens wies der Rechtsanwalt auf Folgendes hin, soweit von den Gutachtern beabsichtigt sei, Official Dr. Wolf „namentlich oder auch nur identifizierbar zu „erwähnen“:

Official Dr. Wolf widerspreche „jeder wie immer gearteten Verwertung personenbezogener Daten, seines Namens, seiner Position, jeglicher seiner Einlassungen bei den sogenannten „Zeugenbefragungen“ durch Mitarbeiter / Beauftragte Ihrer Kanzlei [Anm. die Gutachter] sowie jeglicher seiner Stellungnahmen gegenüber Ihnen [Anm. den Gutachtern] oder Mitarbeitern / Beauftragten Ihrer Kanzlei [Anm. die Gutachter].“

Die Feststellungen der Gutachter in den Konfrontationsschreiben sowie die darin enthaltenen Bewertungen seien „teils unwahr, teils tendenziös, teils spekulativ, teils voreingenommen oder willkürlich selektiv“ und ließen „deutlich erkennen, dass der für eine Veröffentlichung vorgesehene Text sämtliche Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Verdachtsberichterstattung missachten wird“. Die von der Rechtsprechung entwickelten Standards für eine Verdachtsberichterstattung

fänden nach ganz herrschender Rechtsmeinung im vorliegenden Fall Anwendung und es sei bekannt, dass die Gutachter vertreten, diese Standards würden nur für strafrechtliche Verurteilungen gelten. Es fehle mithin „an jeglicher Rechtsgrundlage“, die die Gutachter oder die Erzdiözese berechtigen könnte, „(falsche) Tatsachenbehauptungen und / oder tendenziöse, willkürliche Bewertungen, die das Persönlichkeitsrecht“ des Dr. Wolf berühren, zu veröffentlichen.

Das Schreiben endet mit der Aufforderung, „innerhalb der nächsten vier Werktage zu erklären, dass [... die Gutachter] Dr. Lorenz Wolf bei einer etwaigen Präsentation Ihrer „Untersuchung“ gleich welcher Art, weder namentlich noch auch nur identifizierbar erwähnen (lassen) werden.“

b) Fall 18

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Zwischen der Mitte der 1950er Jahre bis zur Mitte der 1980er Jahre war der Priester als geistlicher Direktor eines Kinderheims tätig. Anfang der 2010er Jahre erhoben zwei ehemalige Bewohner des besagten Kinderheims Vorwürfe gegen den Priester sowie die dort als Erzieherinnen tätigen Ordensschwestern, die Heimkinder „physisch und psychisch“ misshandelt zu haben. Ein Jahr später wandte sich ein weiteres ehemaliges Heimkind an das Erzbischöfliche Ordinariat und gab an, von dem Priester, beginnend im Alter von fünf Jahren, über einen Zeitraum von drei Jahren hinweg, mehrfach sexuell missbraucht sowie körperlich misshandelt worden zu sein. Daraufhin reichte diese mutmaßliche Geschädigte bei der damaligen Missbrauchsbeauftragten einen Anerkennungsantrag ein. Der mittlerweile in einer anderen Diözese lebende Priester wurde dort auf Bitten der Erzdiözese angehört und

bestritt sämtliche Vorwürfe. In einer sich anknüpfenden weiteren Befragung, nun durch den Offizial der Erzdiözese, Dr. Wolf, selbst, hielt der Priester an seiner Auffassung hinsichtlich der Missbrauchsvorwürfe fest, räumte jedoch körperliche Züchtigungen der betreuten Kinder ein. Offizial Dr. Wolf hielt daraufhin gegenüber einer Ordinariatsmitarbeiterin fest, dass er nach der Befragung nicht überzeugt sei, dass es zu einem sexuellen Missbrauch durch den Priester gekommen sei. Die Ordinariatsmitarbeiterin hielt in einer „Abschlussnotiz“ hinsichtlich des Falles fest, dass eine Aussage gegen Aussage Situation vorliege und die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung nach Auffassung von Offizial Dr. Wolf keine Aussicht auf Erfolg habe. Die mutmaßliche Geschädigte erhielt eine „ex caritate“ Leistung und die Erstattung seiner Therapiekosten.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des Offizials Dr. Lorenz Wolf stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte. Das Verhalten des Offizials Dr. Wolf hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er nach Überzeugung der Gutachter in die Bearbeitung des Falls in maßgeblicher Funktion eingebunden war,
- er die nach Auffassung der Gutachter nach Maßgabe der Bestimmungen des gesamtkirchlichen Rechts geforderte Einleitung einer

kirchlichen Voruntersuchung und die Mitteilung des zumindest nicht vollständig ausgeräumten Verdachts an die Glaubenskongregation unter Heranziehung aus Sicht der Gutachter nicht überzeugender Erwägungen faktisch präjudiziert und dadurch den Zuständigkeitsvorbehalt, die Beurteilungshoheit und die Verfahrensherrschaft der Glaubenskongregation unterlaufen hat.

Stellungnahme des Offizials Dr. Wolf

Die Gutachter haben Offizial Dr. Wolf mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten.

Eine über die oben unter lit. a), S. 1100 ff., dargestellten generellen Einlassungen hinausgehende Stellungnahme seitens des Offizials Dr. Wolf, die sich inhaltlich mit diesen ihm ausdrücklich als solche mitgeteilten vorläufigen tatsächlichen Feststellungen und Bewertungen auseinandersetzt, ist den Gutachtern bis zum 14.01.2022 nicht zugegangen.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Offizials Dr. Wolf

In Ermangelung einer derartigen Stellungnahme sehen die Gutachter keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafür, dass ihre vorläufigen Feststellungen unzutreffend und ihre darauf aufbauende vorläufige Bewertung daher zu verändern wäre. Das lediglich pauschale „Entgegenreten“ gegen die vorläufigen gutachterlichen Feststellungen kann einen solchen Anhaltspunkt nach Meinung der Gutachter jedenfalls nicht begründen. Inwieweit die vorstehend

geschilderten Umstände unwahr seien und wie sie sich angeblich tatsächlich zugetragen haben, hat Dr. Wolf im Übrigen auch nicht dargelegt. Der generelle Hinweis auf eine fehlende Zuständigkeit für die Meldungen bei der Glaubenskongregation ist in Anbetracht seiner konkreten diesbezüglichen Empfehlung unbeachtlich. Die übrigen von ihm im Rahmen der Zeitzeugenbefragung vorgebrachten generellen Aspekte betreffen diesen Fall und die insoweit in Richtung des Dr. Wolf erhobenen Vorwürfe nicht.

c) Fall 26

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der einer ausländischen Diözese angehörende und seit Mitte der 1950er Jahre in der Erzdiözese München und Freising tätige Priester wurde Anfang der 1960er Jahre zu einer Haftstrafe von fünf Jahren wegen 14 sachlich zusammentreffenden Verbrechen der fortgesetzten Unzucht, jeweils rechtlich zusammentreffend mit einem Verbrechen der fortgesetzten schweren gleichgeschlechtlichen Unzucht und einem Verbrechen der fortgesetzten Unzucht mit Kindern, verurteilt.

Nach seiner Haftentlassung wurde der Priester Ende der 1960er Jahre als Krankenhausseelsorger eingesetzt und übernahm bereits wenige Jahre später Urlaubsvertretungen und Aushilfstätigkeiten im Ort seines Krankenhauses.

Anfang der 2000er Jahre, 40 Jahre nach der Verurteilung des Priesters, wurden weitere Vorwürfe erhoben. Dieser solle eine zu intensive Nähebeziehung zu den Krankenhausministranten pflegen. Auf Veranlassung des Generalvikars Dr. Simon, ausweislich der Akten jedoch nicht vor dem Hintergrund einer kirchenrechtlichen Maßnahme, befragte Official Dr. Wolf den Priester. In

dieser Befragung räumte dieser ein, mit den Ministranten in den Urlaub gefahren zu sein und diesen Zugang zu seiner Privatsauna gewährt zu haben. Erzbischof Kardinal Wetter und sein Generalvikar Dr. Simon wurden in einer in zeitlicher Nähe zur Befragung durchgeführten Ordinariatssitzung, an der ausweislich des Sitzungsprotokolls auch Official Dr. Wolf teilnahm, laut besagtem Protokoll über die „schwierige Situation“ des Priesters in Kenntnis gesetzt. In dieser Ordinariatssitzung wurde die Ruhestandsversetzung des Priesters befürwortet. Gegen den ausdrücklichen Wunsch des Ortschaftspfarrers wurde der Priester jedoch im Ort des Krankenhauses belassen. Mögliche priesterliche Aushilfstätigkeiten wurden ihm für die Zukunft in Aussicht gestellt. Sechs Jahre später beschwerte sich der Priester bei Generalvikar Dr. Simon über ein verhängtes Zelebrationsverbot. Darauf stellte der Generalvikar klar, dass ein solches nie verhängt worden sei und der Priester in Absprache mit dem zuständigen Ortsgeistlichen jederzeit zelebrieren könne.

Zu Beginn der 2010er Jahre kam es zu einer anonymen Beschwerde, dass der Priester trotz seiner Verurteilung in den 1960er Jahren an seinem Ruhestandssitz weiterhin die Eucharistie feiere. In diesem Zusammenhang erfolgte durch das Erzbischöfliche Ordinariat erstmals eine kirchenrechtliche Prüfung der Angelegenheit. Der zuständige Mitarbeiter kam zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des verurteilungsgegenständlichen Sachverhalts ein kirchliches Verfahren noch möglich, dieses jedoch aufgrund des langen Zeitablaufes nur noch schwer begründbar sei. Zu kirchenrechtlichen Maßnahmen kam es daraufhin nicht. Zuletzt wurden Mitte der 2010er Jahre weitere Tätigkeiten entfaltet. Auf Rückfrage des zuständigen Fachreferenten teilte Official Dr. Wolf, wie sich der Akte entnehmen lässt, mit, dass bei der Untersuchung der Vorwürfe um die mutmaßlichen Sauna-Besuche aus dem Jahr 2002 nichts herausgekommen, gegenüber dem Priester jedoch, insoweit in Widerspruch zu den Angaben des Dr. Simon, ein Zelebrationsverbot ausgesprochen

worden sei. Kirchenrechtlich wurden anknüpfend an diese Informationen von Offizial Dr. Wolf aber keine weiteren Maßnahmen ergriffen.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des Offizials Dr. Lorenz Wolf stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte. Das Verhalten des Offizials Dr. Wolf hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er nach Auffassung der Gutachter auf Veranlassung des damaligen Generalvikars Dr. Simon in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- die nach Auffassung der Gutachter vom Kirchenrecht in derartigen Fällen geforderten Maßnahmen, insbesondere die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung und die Mitteilung an die Glaubenskongregation, Anfang der 2000er Jahre unterblieben und für die Gutachter keine Bemühungen von Offizial Dr. Wolf erkennbar sind, bei den damaligen Bistumsverantwortlichen auf diese Maßnahmen hinzuwirken, obwohl dies aufgrund der gezielten Einbindung durch den damaligen Generalvikar Dr. Simon und der Fachkenntnis von Offizial Dr. Wolf in diesem Bereich nach Meinung der Gutachter jedoch zu erwarten gewesen wäre,

- in keiner für die Gutachter erkennbaren Weise dokumentiert ist, dass sich Official Dr. Wolf die Frage gestellt hat, wie mit den bisher kirchenrechtlich völlig unberücksichtigten Taten aus den 1960er Jahren zu verfahren sei,
- er nach Lage der Akten gegenüber dem zuständigen Referenten aus Sicht der Gutachter unvollständige und unzutreffende Angaben zur Vorgeschichte des Priesters in Gestalt des angeblich ausgesprochenen Zelebrationsverbots gemacht hat; dies zumindest unter Außerachtlassung der nach dem Dafürhalten der Gutachter gebotenen Nachforschungen,
- er den kirchlichen und priesterlichen Interessen durch sein Handeln nach Auffassung der Gutachter deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt hat.

Stellungnahme des Offizials Dr. Wolf

Die Gutachter haben Official Dr. Wolf mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten.

Eine über die oben unter lit. a), S. 1100 ff., dargestellten generellen Einlassungen hinausgehende Stellungnahme seitens des Offizials Dr. Wolf, die sich inhaltlich mit diesen ihm ausdrücklich als solche mitgeteilten vorläufigen tatsächlichen Feststellungen und Bewertungen auseinandersetzt, ist den Gutachtern bis zum 14.01.2022 nicht zugegangen.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Offizials Dr. Wolf

In Ermangelung einer derartigen Stellungnahme sehen die Gutachter keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafür, dass ihre vorläufigen Feststellungen unzutreffend und ihre Bewertung daher zu verändern wäre. Das lediglich pauschale „Entgegenreten“ gegen die vorläufigen gutachterlichen Feststellungen kann einen solchen Anhaltspunkt nach Meinung der Gutachter jedenfalls nicht begründen. Inwieweit die vorstehend geschilderten Umstände unwahr seien und wie sie sich angeblich tatsächlich zugetragen haben, hat Dr. Wolf im Übrigen auch nicht dargelegt. Der generelle Einwand der fehlenden Zuständigkeit für die Meldung an die Glaubenskongregation ist hier aufgrund der gezielten Einbindung des Dr. Wolf unbeachtlich. Im Übrigen sind die generellen Einlassungen des Dr. Wolf in diesem Fall ohne Bedeutung.

d) Fall 30

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Anfang der 2010er Jahre meldete sich eine männliche Person bei dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese und schilderte einen Mitte der 1960er Jahre durch den Priester erlittenen sexuellen Missbrauch. Durch den Missbrauchsbeauftragten erfolgten daraufhin eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, die das Verfahren wegen Verfolgungsverjährung einstellte, sowie die Anfrage bei Offizial Dr. Wolf, den Fall kirchenrechtlich zu prüfen. Aus der Akte ergeben sich Hinweise, dass der Missbrauchsbeauftragte dem Priester die Zelebration untersagte, ein dieses Verbot enthaltendes amtliches Dokument

von Kardinal Marx oder Generalvikar DDr. Beer lässt sich der Akte hingegen nicht entnehmen.

In einer, zwei Monate nach Eingang der Meldung verfassten, Aktennotiz eines hochrangigen Ordinariatsmitarbeiters für Generalvikar DDr. Beer hielt dieser hochrangige Mitarbeiter fest, dass eine kirchenrechtliche Voruntersuchung nicht einzuleiten sei. Ausweislich des Verteilervermerkes erhielt Official Dr. Wolf eine Kopie dieser Aktennotiz. Wenig später befragte Official Dr. Wolf den Priester, ohne dass ein dahingehender förmlicher Auftrag seitens des Erzbischofs oder des Generalvikars aus dem Akteninhalt erkennbar ist. Dabei ließ sich der Priester vor allem dahingehend ein, dass er sich den Missbrauch „nicht vorstellen“ könne. Im selben Monat führte Erzbischof Kardinal Marx ein Gespräch mit dem mutmaßlichen Geschädigten.

Weiterer Kontakt mit dem mutmaßlichen Geschädigten kam aufgrund der Überlastung beider Missbrauchsbeauftragten erst ein Jahr nach der ersten Meldung zustande. Der sachbearbeitende Missbrauchsbeauftragte sagte dem mutmaßlich Geschädigten die Übernahme von Therapiekosten zu. Zwei Monate später wurde der mutmaßlich Geschädigte von Official Dr. Wolf als Zeuge vernommen. Anlässlich dieser Befragung verfasste der Official ein Eindruckszeugnis, in dem er massive Zweifel an der Glaubwürdigkeit des mutmaßlich Geschädigten zum Ausdruck brachte.

Fünf Monate nach dieser Befragung und mittlerweile eineinhalb Jahre nach der Meldung des Missbrauchsverdachts, erhielt der mutmaßlich Geschädigte eine Zahlung in Höhe von 5.000,00 € sowie die Zusage der Übernahme von Therapiekosten. Die Missbrauchsbeauftragten stuften im Rahmen des Antragsverfahrens die Schilderungen des mutmaßlich Geschädigten als plausibel ein. Ein Mitarbeiter des Konsistoriums hielt einen Monat später in einer

Aktennotiz an Generalvikar DDr. Beer nunmehr abweichend von der bisherigen kirchenrechtlichen Auffassung fest, dass die Voruntersuchung nicht bereits schon wegen eingetretener Verjährung überflüssig sei. Auf Bestreben von Official Dr. Wolf wurde das Einleitungsdekret jedoch auf den Zeitpunkt der ersten Befassung des Dr. Wolf mit der Angelegenheit, also um fast zwei Jahre rückdatiert und das Dekret durch Generalvikar DDr. Beer unterzeichnet.

Im Rahmen der nun eingeleiteten Voruntersuchung wurde eine weitere männliche Person als Zeuge befragt. Diese berichtete, dass sie ihrerseits im Alter von zwölf Jahren durch den Priester im Rahmen eines gemeinsamen Urlaubs sexuell missbraucht worden sei. Zudem erfolgte durch Official Dr. Wolf eine erneute Befragung des Priesters. Ausweislich des Befragungsprotokolls reagierte Official Dr. Wolf auf die Einlassung des Priesters, er könne sich die gegen ihn erhobenen Vorwürfe nicht vorstellen, wie folgt:

„[...] ‚Das kann ich mir nicht vorstellen‘ heißt nach Ihrer Diktion, dass es unvorstellbar ist ‚ich kann mich weder erinnern noch glaube ich, dass es so war?‘ [...]“

Daraufhin antwortete der Priester:

„[...] Bei Bewusstsein kann ich mir das nicht vorstellen. [...]“

Die Voruntersuchung wurde nach weiteren Zeugenbefragungen, die die Schilderungen der mutmaßlichen Geschädigten teilweise bestätigten, einige Monate später abgeschlossen. Official Dr. Wolf übermittelte den Untersuchungsbericht daraufhin an Generalvikar DDr. Beer. Ergebnis des Berichts ist, dass nach Schilderung des ersten mutmaßlichen Geschädigten Zweifel bestünden und nach der Schilderung des als Zeuge befragten zweiten

mutmaßlichen Geschädigten, von einer mindestens wahrscheinlichen Nachricht über eine schwerwiegende Straftat nach Art. 16 Normae CDF 2010 auszugehen sei. Generalvikar DDr. Beer wies das Offizialat ausweislich einer schriftlichen Anweisung, die sich bei den der Personalakte des Priesters beigefügten Unterlagen des Konsistoriums befindet, wenige Wochen nach Eingang des Berichts an, diesen nach Rom zur Glaubenskongregation weiterzuleiten und anzufragen, wie weiter zu verfahren sei.

Nach über drei Jahren, also fünf Jahre nach der ersten Missbrauchsmeldung, wurde bei der routinemäßigen Erstellung der Gratulationsliste für Jubiläen von Priestern und den in diesem Zusammenhang angestellten Nachforschungen, insbesondere dem Abgleich mit auffällig gewordenen Priestern, festgestellt, dass die Weiterleitung des Untersuchungsberichtes an die Glaubenskongregation bisher unterblieben war. Nach Mitteilung dieses Befundes wies Generalvikar DDr. Beer eine Abstimmung mit der Glaubenskongregation an.

Wenige Monate später wurde festgestellt, dass der Priester nach wie vor ohne Einschränkung zur Seelsorgsmithilfe angewiesen war. Diese Tätigkeit wurde daraufhin kurzfristig beendet. Hierzu findet sich eine von Generalvikar DDr. Beer unterzeichnete Entpflichtung in der Akte, die im Gegensatz zur kurzfristigen Beendigung auf einen Zeitpunkt circa ein Jahr zuvor datiert ist.

Vier Monate später – also über ein Jahr, nachdem festgestellt worden war, dass die Meldung nach Rom bisher nicht erfolgt war, und damit sechs Jahre nach der Missbrauchsmeldung durch den ersten mutmaßlich Geschädigten – wurde die Glaubenskongregation über das Ergebnis der Voruntersuchung durch Erzbischof Kardinal Marx unterrichtet und gleichzeitig die Aufhebung der Verjährung beantragt. Die Kongregation entschied zwei Monate nach der

Übermittlung des Berichts, dass die Verjährung aufgrund des hohen Alters des Priesters nicht aufgehoben wird. Die Glaubenskongregation wies Erzbischof Kardinal Marx gleichzeitig darauf hin, dass dieser eine disziplinarische Maßnahme oder eine Buße, dies gegebenenfalls strafbewehrt, verhängen könne. Von dieser Möglichkeit wurde aufgrund des Alters des Priesters kein Gebrauch gemacht.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des Offizials Dr. Lorenz Wolf stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte. Das Verhalten des Offizials Dr. Wolf hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er aus Sicht der Gutachter auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- die Aktenlage dafür spricht, dass er Kenntnis von dem Fall hatte, da er Befragungen der Geschädigten, des Täters sowie weiterer Zeugen durchgeführt hat, dies – wie aus der Rückdatierung des Dekrets ersichtlich – zunächst ohne offiziellen Auftrag des Erzbischofs oder des Generalvikars und anschließend im Rahmen einer Voruntersuchung,
- seine bis zur Einleitung der Voruntersuchung entfalteten Tätigkeiten, die als Entscheidungsgrundlage für disziplinarische Maßnahmen

gegen den Priester dienen sollten, zu keinem für die Gutachter in den Akten erkennbar dokumentierten Ergebnis führten,

- die vom Kirchenrecht in derartigen Fällen nach Auffassung der Gutachter geforderten Maßnahmen, insbesondere die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung unmittelbar nach der Meldung durch den ersten mutmaßlich Geschädigten aufgrund einer nach dem Dafürhalten der Gutachter fehlerhaften rechtlichen Einschätzung eines Ordinariatsmitarbeiters nicht durchgeführt wurde und nach Lage der Akten davon ausgegangen werden kann, dass Dr. Wolf diese fehlerhafte rechtliche Einschätzung übermittelt wurde,
- er gegen diese nach dem Dafürhalten der Gutachter fehlerhafte Einschätzung nicht interveniert hat und nach Einschätzung der Gutachter die kirchenrechtliche Voruntersuchung möglicherweise deswegen nicht zum gebotenen Zeitpunkt durchgeführt wurde,
- Official Dr. Wolf vielmehr fast zwei Jahre später, nachdem der Fehler bemerkt worden war, dafür gesorgt hat, dass das Einleitungsdekret rückdatiert wurde,
- die weitere Sachbearbeitung nach Abschluss der Voruntersuchung entgegen der Anweisung des damaligen Generalvikars DDr. Beer im Officialat versäumt wurde, insbesondere die Weiterleitung des Berichts über die Voruntersuchung an die Glaubenskongregation, und Dr. Wolf als Official nach Auffassung der Gutachter hierfür eine Mitverantwortung trägt,

- er, wie sich der Akte entnehmen lässt, erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit des ersten mutmaßlichen Geschädigten hatte, während später durch den Missbrauchsbeauftragten die Darstellung der Vorfälle als plausibel eingestuft wurde,
- die Gutachter aufgrund des in der Akte dokumentierten Verhaltens von Dr. Wolf bei der zweiten Befragung des Priesters den Eindruck gewonnen haben, dass Dr. Wolf versuchte, den Priester zu einem aktiveren Bestreiten der Tatvorwürfe des ersten mutmaßlichen Geschädigten zu bewegen,
- die Gutachter eine Mitverantwortung von Offizial Dr. Wolf dafür sehen, dass eine Meldung des Falles an die Glaubenskongregation erst sieben Jahre nach der erstmaligen Missbrauchsmeldung erfolgte,
- nach (rein) hypothetischer Einschätzung der Gutachter die auch Offizial Dr. Wolf anzulastende Verzögerung der Weiterleitung dazu geführt haben könnte, dass die Glaubenskongregation, nachdem sie Kenntnis von dem Sachverhalt erlangt hat, letztlich eine andere Entscheidung getroffen hatte, als dies bei einer zeitnahen Einleitung einer Voruntersuchung im Jahr der Meldung durch den ersten mutmaßlich Geschädigten möglicherweise der Fall gewesen wäre, da aufgrund des damals noch nicht so fortgeschrittenen Alters des Priesters ein Antrag zur Aufhebung der Verjährung eventualiter erfolgversprechender gewesen wäre als sechs Jahre später,
- die in den Akten dokumentierte Haltung des Offizials Dr. Wolf jedenfalls gegenüber dem ersten mutmaßlich Geschädigten, unabhängig von der Frage der Missachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen,

nach Auffassung der Gutachter nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei etwaigen, realistischer Weise zu erwartenden erneuten Übergriffen des Priesters der Fall wäre,

- er den kirchlichen und priesterlichen Interessen durch sein Verhalten noch Anfang der 2010er Jahre nach dem Dafürhalten der Gutachter deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt hat.

Stellungnahme des Offizials Dr. Wolf

Die Gutachter haben Official Dr. Wolf mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten.

Eine über die oben unter lit. a), S. 1100 ff., dargestellten generellen Einlassungen hinausgehende Stellungnahme seitens des Offizials Dr. Wolf, die sich inhaltlich mit diesen ihm ausdrücklich als solche mitgeteilten vorläufigen tatsächlichen Feststellungen und Bewertungen auseinandersetzt, ist den Gutachtern bis zum 14.01.2022 nicht zugegangen.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Offizials Dr. Wolf

In Ermangelung einer derartigen Stellungnahme sehen die Gutachter keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafür, dass ihre vorläufigen Feststellungen unzutreffend und ihre Bewertung daher zu verändern wäre. Das lediglich pauschale „Entgegenzutreten“ gegen die vorläufigen gutachterlichen Feststellungen kann einen solchen Anhaltspunkt nach Meinung der Gutachter jedenfalls nicht begründen. Inwieweit die vorstehend geschilderten Umstände unwahr seien und wie sie sich angeblich tatsächlich zugetragen haben, hat Dr. Wolf im Übrigen auch nicht dargelegt. Der generelle Einwand der fehlenden Zuständigkeit wird durch seine Stellung als Voruntersuchungsführer und die ausdrückliche Weisung des damaligen Generalvikars betreffend die Meldung an die Glaubenskongregation aus Sicht der Gutachter widerlegt. Gleiches gilt für die Behauptung des Dr. Wolf, es sei ihm ein Anliegen gewesen, Missbrauchsoffer fair zu behandeln. Die von den Gutachtern in diesem Fall gewonnenen Erkenntnisse stützten diese Darstellung aus ihrer Sicht nicht.

e) Fall 33

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Ordenspriester war von Ende der 1960er bis Anfang der 1970er Jahre Präfekt eines ordenseigenen Knabenseminars und soll in dieser Eigenschaft mindestens einen zum damaligen Zeitpunkt minderjährigen Schüler missbraucht haben. Seit Anfang der 1990er Jahre stand der Priester auf der Grundlage eines Gestellungsvertrages im Dienst der Erzdiözese. Dieser wurde der Missbrauchsverdacht im Jahr 2010 durch eine an Dr. Wolf gerichtete Meldung seitens des Ordens bekannt. Vertreter des Ordens und Dr. Wolf stimmten sich über die jeweils zu ergreifenden Maßnahmen ab. Diese

umfassten nach Aktenlage unter anderem die Meldung an die Staatsanwaltschaft durch Dr. Wolf. Dass diese Meldung seitens des Dr. Wolf erfolgt wäre, geht aus den von den Gutachtern gesichteten Akten nicht hervor.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des Offizials Dr. Lorenz Wolf stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte. Das Verhalten des Offizials Dr. Wolf hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er nach Auffassung der Gutachter aufgrund unmittelbarer Kontaktaufnahme seitens des Ordens in die Bearbeitung des Falls eingebunden wurde,
- für die Gutachter trotz seiner Bekundung im Rahmen der Zeitzeugenbefragung, alle derartigen Fälle konsequent der Staatsanwaltschaft gemeldet zu haben, aus den Aktenbeständen keine Anhaltspunkte dafür erkennbar sind, dass er den Sachverhalt zusagegemäß der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht hat.

Stellungnahme des Offizials Dr. Wolf

Die Gutachter haben Offizial Dr. Wolf mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen

Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten.

Eine über seine Behauptung im Rahmen der Zeitzeugenbefragung, alle Fälle konsequent der Staatsanwaltschaft gemeldet zu haben, sowie die weitem oben unter lit. a), S. 1100 ff., dargestellten generellen Einlassungen hinausgehende Stellungnahme seitens des Offizials Dr. Wolf, die sich inhaltlich mit diesen ihm ausdrücklich als solche mitgeteilten vorläufigen tatsächlichen Feststellungen und Bewertungen auseinandersetzt, ist den Gutachtern bis zum 14.01.2022 nicht zugegangen.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Offizials Dr. Wolf

In Ermangelung einer derartigen über die vorgenannten von den Gutachtern nicht verifizierbaren (vgl. dazu C. II. 2. lit. a)) Angaben hinausgehende Stellungnahme sehen die Gutachter keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafür, dass ihre vorläufigen Feststellungen unzutreffend und ihre Bewertung daher zu verändern wäre. Das lediglich pauschale „Entgegenreten“ gegen die vorläufigen gutachterlichen Feststellungen kann einen solchen Anhaltspunkt nach Meinung der Gutachter jedenfalls nicht begründen. Inwieweit die vorstehend geschilderten Umstände unwahr seien und wie sie sich angeblich tatsächlich zugetragen haben, hat Dr. Wolf im Übrigen auch nicht dargelegt. Die von ihm im Rahmen der Zeitzeugenbefragung vorgebrachten generellen Aspekte betreffen diesen Fall und die insoweit in Richtung des Dr. Wolf erhobenen Vorwürfe nicht.

f) Fall 42

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Anfang der 1980er Jahre erhielt das Erzbischöfliche Ordinariat den Hinweis, dass der Priester zumindest anzügliche Fotografien von unter 14jährigen Jugendlichen anfertigte. Unverzüglich nach Bekanntwerden dieser Hinweise führte der damalige Generalvikar Dr. Gruber mit dem beschuldigten Priester ein Gespräch. Der Sachverhalt mündete etwa sechs Monate nach Bekanntwerden der Vorwürfe in einen Strafbefehl, durch den eine Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 70,00 DM wegen dreier Vergehen des sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176 Abs. 1 StGB in einem Fall rechtlich zusammenfassend mit dem Vergehen des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen nach § 174 Abs. 1 StGB festgesetzt wurde. Im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von Altfällen wandte sich ein Ordinariatsmitarbeiter Mitte der 2010er Jahre an Official Dr. Wolf mit der Frage, ob sich dieser an die Sache erinnern könne und hierzu ergänzende Informationen habe oder die Akte geschlossen werden könne. Official Dr. Wolf antwortete auf die Anfrage, dass der mutmaßliche Geschädigte, der sich Mitte der 2000er Jahre erstmals gemeldet hatte, psychisch krank und hochaggressiv sei. Das seinerzeitige Erstellen der allem Anschein nach im Kontext mit Missbrauchshandlungen entstandenen Fotografien erklärte Dr. Wolf mit einem „künstlerischen Interesse“ des Priesters und äußerte in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass es sexuellen Missbrauch nicht gegeben habe.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des Officials Dr. Lorenz Wolf stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach

vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte. Das Verhalten des Offizials Dr. Wolf hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- der Kontext seiner Behauptung fehlender sexueller Übergriffe – insbesondere der Hinweis auf Fotografien – aus gutachterlicher Sicht nur die Schlussfolgerung gestattet, dass sich diese auf die Vorgänge Anfang der 1980er Jahre bezieht, nicht jedoch auf die erstmals Mitte der 2000er Jahre erhobenen Vorwürfe, und im Widerspruch zu dem seinerzeit gegen den Priester unter anderem wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern ergangenen Strafbefehl steht,
- er die nach Überzeugung der Gutachter sexuell motivierten Fotografien des Priesters nach deren Auffassung dadurch bagatellisiert, dass er Tatmodalitäten mit einem aus Sicht der Gutachter schwer erklär- und/oder begründbaren „künstlerischen Interesse“ verharmlost und gerechtfertigt hat,
- dadurch sowohl die Taten des Priesters selbst, die Grundlage des Strafbefehls geworden sind, als auch die aus Sicht der Gutachter unzureichenden Reaktionen der damaligen kirchlichen Verantwortungs-träger, namentlich des damaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger, nach Meinung der Gutachter in einer den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht werdenden Weise relativiert und geschönt werden,
- bei ihm selbst Mitte der 2010er Jahre nach dem Dafürhalten der Gutachter kein ausreichendes Bewusstsein dafür vorhanden war, dass die

katholische Kirche im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs versagt hat und sich ihrem Versagen schonungslos stellen und die daraus resultierenden Konsequenzen ziehen muss.

Stellungnahme des Offizials Dr. Wolf

Die Gutachter haben Offizial Dr. Wolf mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten.

Eine über die oben unter lit. a), S. 1100 ff., dargestellten generellen Einlassungen hinausgehende Stellungnahme seitens des Offizials Dr. Wolf, die sich inhaltlich mit diesen ihm ausdrücklich als solche mitgeteilten vorläufigen tatsächlichen Feststellungen und Bewertungen auseinandersetzt, ist den Gutachtern bis zum 14.01.2022 nicht zugegangen.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Offizials Dr. Wolf

In Ermangelung einer derartigen Stellungnahme sehen die Gutachter keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafür, dass ihre vorläufigen Feststellungen unzutreffend und ihre Bewertung daher zu verändern wäre. Das lediglich pauschale „Entgegenreten“ gegen die vorläufigen gutachterlichen Feststellungen kann einen solchen Anhaltspunkt nach Meinung der Gutachter jedenfalls nicht begründen. Inwieweit die vorstehend geschilderten Umstände unwahr seien und wie sie sich angeblich tatsächlich zugetragen haben, hat Dr. Wolf im Übrigen auch nicht dargelegt. Die von ihm im Rahmen der

Zeitzeugenbefragung vorgebrachten generellen Aspekte betreffen diesen Fall und die insoweit in Richtung des Dr. Wolf erhobenen Vorwürfe nicht.

g) Fall 51

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Nach einer Suspendierung wegen eines außerehelichen Verhältnisses des Diakons mit einer erwachsenen Frau wurde dieser des Missbrauchs einer Minderjährigen beschuldigt. Die Mutter der mutmaßlich Geschädigten warf dem Priester vor, ihre Tochter Anfang der 1990er Jahre im Grundschulalter sexuell missbraucht zu haben. Nach Bekanntwerden der Vorwürfe Mitte der 2000er Jahre wurde der Diakon durch das Erzbischöfliche Ordinariat von der Erteilung des Religionsunterrichts freigestellt. Das aufgrund einer Strafanzeige des Offizials Dr. Wolf gegen den Diakon wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO wegen Verjährung eingestellt.

Noch während des laufenden Ermittlungsverfahrens entschuldigte sich Dr. Wolf im Namen der Erzdiözese München und Freising schriftlich bei der Familie der mutmaßlichen Geschädigten für das Erlebte und bat um schriftliche Niederlegung der damaligen Vorkommnisse zum Zwecke der Aufklärung und Verhinderung weiterer Taten.

Acht Monate nach der Einstellung des Ermittlungsverfahrens wurde der Diakon auf der Grundlage eines fachpsychiatrischen Gutachtens in der Krankenhausseelsorge eingesetzt.

In einem in der Personalakte nicht, in der persönlichen Ablage der ehemaligen Generalvikare Dr. Gruber und Dr. Simon jedoch enthaltenen Teil des Gutachtens heißt es wie folgt:

„Ob er [Anm.: der Diakon] daran gedacht hat, eine Anzeige wegen Verleumdung zu stellen? Das war eine Idee von mir. Herr Dr. Wolf sagte aber immer, ‚halten Sie sich ruhig, ich kläre das schon.‘ Im Oktober bis November war ich psychisch nicht mehr in der Lage, mich zu wehren, wollte nur noch, dass der böse Alptraum [*sic*] bald vorbei ist.“

Ende der 2010er Jahre wurde abermals ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. In diesem Zusammenhang stellte sich heraus, dass die mutmaßliche Geschädigte an einer paranoiden Schizophrenie litt.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des Offizials Dr. Lorenz Wolf stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte. Das Verhalten des Offizials Dr. Wolf hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er von den Vorwürfen gegen den Priester Kenntnis gehabt haben muss, da er ausweislich der Akten selbst die Strafanzeige gestellt und

sich in diesem Zusammenhang auch an die Familie der mutmaßlichen Geschädigten gewandt hat,

- er aufgrund seiner Ausbildung und seiner Stellung als Offizial und Leiter des Referats „Kirchenrecht“ ein im Vergleich namentlich zu Erzbischof und Generalvikar vertieftes Wissen in Bezug auf die in Fällen sexuellen Missbrauchs kirchenrechtlich geforderten Maßnahmen hatte,
- er trotz dieses Wissensvorsprungs und in Kenntnis der Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen eingetretener Verfolgungsverjährung nach Aktenlage weder gegenüber dem Erzbischof noch dem Generalvikar auf die nach Auffassung der Gutachter nach Maßgabe des gesamtkirchlichen Rechts sowie der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz geforderten Maßnahmen, insbesondere die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung und die unabhängig von der Frage einer möglicherweise eingetretenen Verjährung notwendige Meldung des Sachverhalts an die Glaubenskongregation in Rom hingewirkt hat,
- die im Nachhinein festgestellte psychische Erkrankung der mutmaßlichen Geschädigten diese Maßnahmen nach Auffassung der Gutachter, jedenfalls solange die Erkrankung nicht bekannt war, nicht entbehrlich gemacht haben,
- ausweislich des Akteninhalts für die Gutachter nicht erkennbar ist, dass Maßnahmen ergriffen beziehungsweise von ihm eingefordert wurden, um der mutmaßlich Geschädigten helfend zur Seite zu stehen, obwohl er mit deren Familie in Kontakt stand.

Stellungnahme des Offizials Dr. Wolf

Die Gutachter haben Official Dr. Wolf mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten.

Eine über die oben unter lit. a), S. 1100 ff., dargestellten generellen Einlassungen hinausgehende Stellungnahme seitens des Offizials Dr. Wolf, die sich inhaltlich mit diesen ihm ausdrücklich als solche mitgeteilten vorläufigen tatsächlichen Feststellungen und Bewertungen auseinandersetzt, ist den Gutachtern bis zum 14.01.2022 nicht zugegangen.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Offizials Dr. Wolf

In Ermangelung einer derartigen Stellungnahme sehen die Gutachter keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafür, dass ihre vorläufigen Feststellungen unzutreffend und ihre Bewertung daher zu verändern wäre. Das lediglich pauschale „Entgegentreten“ gegen die vorläufigen gutachterlichen Feststellungen kann einen solchen Anhaltspunkt nach Meinung der Gutachter jedenfalls nicht begründen. Inwieweit die vorstehend geschilderten Umstände unwahr seien und wie sie sich angeblich tatsächlich zugetragen haben, hat Dr. Wolf im Übrigen auch nicht dargelegt. Im vorliegenden Fall knüpfen die Vorwürfe nicht an seine amtlichen Funktionen, sondern an seine konkreten Aktivitäten im Rahmen der Sachbehandlung an, sodass der Hinweis fehlender Zuständigkeit nicht durchgreift. Die übrigen von ihm im Rahmen der Zeitzeugenbefragung vorgebrachten generellen Aspekte betreffen diesen Fall und die insoweit in Richtung des Dr. Wolf erhobenen Vorwürfe nicht.

h) Fall 56

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Priester wurde Ende der 1990er Jahre durch amtsgerichtliches Urteil wegen des sexuellen Missbrauchs eines Kindes zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Verurteilungsgegenständlich waren nach den amtsgerichtlichen Feststellungen sexuell motivierte Berührungen an dem Geschlechtsteil eines unter 14jährigen Jungen. Auf die Berufung des Priesters wurde der Fall vor dem örtlich zuständigen Landgericht erneut verhandelt. Das Berufungsgericht hob das amtsgerichtliche Urteil auf und sprach den Priester in Anwendung des In-dubio-Grundsatzes vom Vorwurf des sexuellen Missbrauchs eines Kindes frei. Das Landgericht hielt in den Urteilsgründen dennoch ausdrücklich fest, dass es aufgrund der gesamten Situation weiterhin von einem erheblichen Tatverdacht ausgehe, der erforderliche Vorsatz jedoch nicht erwiesen sei. Offizial Dr. Wolf hatte an der Berufungsverhandlung teilgenommen und nach eigenen Angaben in Anbetracht der mündlichen Urteilsbegründung auf weitere kirchenrechtliche Maßnahmen verzichtet.

Anfang der 2010er Jahre ordnete Generalvikar DDr. Beer die Durchführung einer Voruntersuchung an und bestimmte Offizial Dr. Wolf zum Voruntersuchungsführer. In der Person des Dr. Wolf kamen mehrere Umstände zusammen, die eine Befangenheit im Fall des Priesters als möglich erscheinen lassen. Den Angaben des Dr. Wolf zufolge, habe er Generalvikar DDr. Beer auf diese hingewiesen, der in Kenntnis der Umstände jedoch darauf bestanden habe, dass Dr. Wolf die Voruntersuchung durchführe. Dieser gelangte im Rahmen der von ihm durchgeführten Untersuchungen zu der Einschätzung, dass sich der Verdacht eines sexuellen Missbrauchs Minderjähriger nicht bestätigt habe und ein weiteres Verfahren, insbesondere auch eine forensische

oder psychiatrische Begutachtung, in Ermangelung einer Rechtsgrundlage nicht angezeigt sei.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des Offizials Dr. Lorenz Wolf stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte. Das Verhalten des Offizials Dr. Wolf hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- ihm nach Überzeugung der Gutachter die strafgerichtlichen Urteile den Priester betreffend bekannt waren,
- er auf die nach Maßgabe des gesamtkirchlichen Rechts in Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse nach Auffassung der Gutachter gebotenen kirchenstrafrechtlichen Maßnahmen nach Lage der Akten zunächst nicht hingewirkt hat und die Beobachtung des Verlaufs der Berufungsverhandlung für die Entscheidung über gebotene Maßnahmen nach Meinung der Gutachter schon aufgrund der fehlenden Dokumentation seiner Beobachtung der Berufungsverhandlung in der Akte keine ausreichende Beurteilungsgrundlage darstellt,

- für die Gutachter nach Aktenlage zu keinem Zeitpunkt Aktivitäten erkennbar sind, um trotz des rechtskräftigen Freispruchs des Priesters die Ursachen für das mutmaßliche Verhalten des Priesters zu ergründen, diesen entgegenzuwirken und dadurch nach Möglichkeit potentielle Geschädigte jedenfalls objektiv übergriffiger Handlungen zu vermeiden; insbesondere wurde seitens des Offizials Dr. Wolf infolge der von ihm im Jahr 2011 durchgeführten Voruntersuchung nicht auf eine forensisch-psychiatrische Begutachtung des Priesters hingewirkt, obwohl dies in Ziff. 36, 43 DBK-Leitlinien2010 bei unaufklärbaren Sachverhalten und einem Verbleib im kirchlichen Dienst, wie er nach dem Verständnis der Gutachter hier gegeben ist, vorgesehen ist,
- in der Person des Offizials Dr. Wolf im Hinblick auf seine Tätigkeit als Voruntersuchungsführer nach Auffassung der Gutachter zumindest die Besorgnis der Befangenheit bestand, er mithin für diese Aufgabe nach Dafürhalten der Gutachter nicht geeignet war und in den Akten nicht dokumentiert ist, wie sich Dr. Wolf hierzu verhalten hat, sondern sich Dr. Wolf gegenüber den Gutachtern hierzu erst im Zusammenhang mit der Übermittlung ergänzender Unterlagen im Rahmen der Zeitzeugenbefragung geäußert hat,
- das nach dem Eindruck, den die Gutachter gewonnen haben, vorrangig den Interessen seines Mitbruders dienende Handeln des Offizials Dr. Wolf unabhängig von der Frage der Missachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen nach dem Verständnis der Gutachter nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein Leid zugefügt

wird, wie dies bei etwaigen, in Anbetracht der Urteilsgründe des Landgerichts nicht auszuschließenden Übergriffen des Priesters der Fall wäre,

- nach Auffassung der Gutachter den kirchlichen und priesterlichen Interessen von Official Dr. Wolf der Vorrang gegenüber den Belangen der mutmaßlich Geschädigten eingeräumt wurde.

Stellungnahme des Officials Dr. Wolf

Die Gutachter haben Official Dr. Wolf mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten.

Im Rahmen seiner abstrakt-generellen Äußerungen zu Fall 41, die im Rahmen des Sondergutachtens unter VI. 9. lit. b) dargestellt sind, ließ Official Dr. Wolf durch seinen Rechtsbeistand erklären, dass die auf Fall 41 bezogene Behauptung, er sei wegen Befangenheit zwingend ausgeschlossen gewesen, „fernliegend, jedenfalls auch nicht ansatzweise auf rechtliche Erwägungen gegründet erscheint“. Ob diese Einwände auch für den vorliegenden Fall 56 gelten sollen, hat Dr. Wolf nicht dargelegt. Gleiches gilt, soweit Official Dr. Wolf im Zusammenhang mit seiner Zeitzeugenbefragung generell angegeben hat, dass er der Meinung sei, dass eine Befangenheitsprüfung jeder Richter vor einem Prozess und jeder Gutachter vor einer Gutachtenerstattung für sich selbst durchführen müsse.

Eine über diesen Umstand und die oben unter lit. a), S. 1100 ff., dargestellten generellen Einlassungen hinausgehende Stellungnahme seitens des Officials

Dr. Wolf, die sich inhaltlich mit diesem ihm ausdrücklich als solche mitgeteilten vorläufigen tatsächlichen Feststellungen und Bewertungen auseinandersetzt, ist den Gutachtern bis zum 14.01.2022 nicht zugegangen.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Offizials Dr. Wolf

In Ermangelung einer derartigen Stellungnahme sehen die Gutachter keine Anhaltspunkte dafür, dass ihre vorläufigen Feststellungen unzutreffend und ihre Bewertung daher zu verändern wäre. Das lediglich pauschale „Entgentreten“ gegen sämtliche Feststellungen kann einen solchen Anhaltspunkt nach der Meinung der Gutachter jedenfalls nicht begründen. Weshalb sämtliche vorstehend geschilderten Umstände unwahr seien und wie sie sich angeblich tatsächlich zugetragen haben, hat Dr. Wolf im Übrigen auch nicht dargelegt. Die von ihm im Rahmen der Zeitzeugenbefragung vorgebrachten generellen Aspekte betreffen diesen Fall und die insoweit in Richtung des Dr. Wolf erhobenen Vorwürfe nicht.

Mit Blickrichtung auf die Besorgnis der Befangenheit von Dr. Wolf rechtfertigen weder seine Ausführungen im Zusammenhang mit seiner Zeitzeugenbefragung noch diejenigen im Rahmen seiner abstrakt-generellen Äußerungen zu Fall 41 nach Einschätzung der Gutachter eine Revision ihrer vorläufigen Feststellungen und Bewertungen. In Bezug auf die behauptete Erörterung dieser Frage mit dem ehemaligen Generalvikar DDr. Beer ist festzuhalten, dass diese in den Akten nicht dokumentiert ist, eine Dokumentation aufgrund der erheblichen Bedeutung dieses Umstandes für ein objektives Verfahren jedoch zu erwarten gewesen wäre.

Soweit zugunsten des Dr. Wolf mit Blick auf seine abstrakt-generellen Äußerungen zu Fall 41 zudem davon auszugehen ist, dass er auch im Zusammenhang des vorliegenden Falles nunmehr der Ansicht zu sein scheint, die Besorgnis einer Befangenheit sei fernliegend und nicht auf rechtlichen Erwägungen gegründet, vermag dies die Überzeugung der Gutachter nicht zu erschüttern. Dr. Wolf beschränkt sich auch in diesem Zusammenhang auf pauschale, nicht näher spezifizierte Schutzbehauptungen. Die übrigen von ihm im Rahmen der Zeitzeugenbefragung vorgebrachten generellen Aspekte betreffen diesen Fall und die insoweit in Richtung des Dr. Wolf erhobenen Vorwürfe nicht.

i) Fall 60

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Anfang der 2010er Jahre wurde gegen den Priester durch die zuständige Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Kindern eingeleitet. Neun Monate nach der Einleitung der Ermittlungen wurden dem Priester sodann durch Generalvikar DDr. Beer unter anderem Auflagen für seine weitere priesterliche Tätigkeit sowie für sein Ehrenamt in einem Kinderdorf auferlegt. Eine von Generalvikar DDr. Beer zunächst beabsichtigte forensisch-psychiatrische Begutachtung des Priesters wurde zwar veranlasst. Dieser Termin wurde durch den Generalvikar DDr. Beer allerdings kurzfristig abgesagt und die Durchführung der Begutachtung vom Ergebnis der – nach Aktenlage letztendlich jedoch nicht erfolgten – Einsichtnahme in die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte abhängig gemacht. Hintergrund war, dass Official Dr. Wolf auf Bitten des beschuldigten Priesters, der die Untersuchung als nicht erforderlich empfand, mit einer E-Mail vom Vortag der geplanten Untersuchung, gerichtet an Generalvikar DDr. Peter Beer und einen hochrangigen Ordinariatsmitarbeiter,

gegen die Durchführung der forensisch-psychiatrischen Begutachtung intervenierte. In diesem Zusammenhang erklärte er, dass ihm die rechtliche Grundlage für die Einholung eines psychologischen Gutachtens sehr dünn erscheine und dessen Anordnung gut begründet werden müsse. Zwei Monate später wurde das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Generalvikar DDr. Beer hob seinerseits die vorgenannten verhängten Auflagen mit sofortiger Wirkung auf. Kirchen(straf)rechtliche Maßnahmen wurden nicht eingeleitet. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung als auch die Unterrichtung der Glaubenskongregation.

Mit Blick auf die unterbliebene forensisch-psychiatrische Begutachtung des Priesters und die Umstände, die dazu geführt haben, gibt Official Dr. Wolf in einer schriftlichen Sachverhaltsdarstellung gegenüber den hiesigen Gutachtern an, dass eine Vertreterin der Münchner Insel sich massiv darüber beschwert habe und ihre Nachfragen, warum diese Entscheidung getroffen wurde, nie beantwortet worden seien. Er sei auch von anderen Personen mit der fehlenden Transparenz und den „Mauern des Schweigens im Ordinariat zu diesem Vorgehen“ konfrontiert worden, er selbst könne eine Erklärung hierfür nicht geben; diese müsse jedoch in den Akten dokumentiert sein.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des Offizials Dr. Lorenz Wolf stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte.

Das Verhalten des Offizials Dr. Wolf hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er nach dem Dafürhalten der Gutachter, ohne dass dafür aufgrund seiner Stellung als Offizial eine Zuständigkeit gegeben gewesen wäre, auf Abläufe im Verantwortungsbereich des Erzbischöflichen Ordinariates Einfluss genommen hat,
- dass er nicht auf der nach Auffassung der Gutachter nach damaliger kirchenrechtlicher Lage an sich gebotenen forensisch-psychiatrischen Begutachtung eines Priesters bestanden hat, der im Verdacht des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger stand,
- er hierzu auf der Grundlage einer nach dem Eindruck der Gutachter nach allenfalls oberflächlichen Auseinandersetzung mit den maßgeblichen rechtlichen Grundlagen Rechtsauskünfte erteilt hat,
- nach dem Dafürhalten der Gutachter dadurch eine Klärung der Frage verhindert wurde, inwieweit möglicherweise eine psychiatrisch relevante Störung des Priesters vorliegt und ob von diesem möglicherweise eine mit geeigneten Maßnahmen zu verhindernde Gefährdung für Kinder und Jugendliche ausgeht,
- er durch sein Handeln nach dem Dafürhalten der Gutachter dazu beigetragen hat, dass bestehende Erkenntnismöglichkeiten, insbesondere in Form der Einsichtnahme in die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte nicht genutzt wurden, und die Durchführung gebotener kirchen(straf)rechtlicher Maßnahmen, insbesondere der Einleitung einer

kirchlichen Voruntersuchung und der Unterrichtung der Glaubenskongregation, unterblieben sind,

- er im Rahmen der im Nachgang zu seiner Zeitzeugenbefragung übergebenen Unterlagen gegenüber den Gutachtern angegeben hat, im Hinblick auf Nachfragen betreffend das Unterbleiben der forensisch-psychiatrische Begutachtung des Priesters, keine Angaben machen zu können, obwohl er nach Auffassung der Gutachter aufgrund seiner Intervention gegenüber dem Generalvikar in der Lage gewesen sein dürfte, hierzu zumindest weiterführende Hinweise zu geben,
- er andererseits auf die Bitte des beschuldigten Priesters unverzüglich tätig geworden ist und damit wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Untersuchung unterblieb,
- die Reaktion des Offizials Dr. Wolf nach Auffassung der Gutachter nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei etwaigen Übergriffen des Priesters der Fall wäre, und alles hierzu Sachdienliche zu veranlassen,
- den kirchlichen und priesterlichen Interessen von Offizial Dr. Wolf nach Meinung der Gutachter deutlich der Vorrang gegenüber den Belangen der Geschädigten eingeräumt wurde.

Stellungnahme des Offizials Dr. Wolf

Die Gutachter haben Official Dr. Wolf mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten.

Eine über die oben unter lit. a), S. 1100 ff., dargestellten generellen Einlassungen hinausgehende Stellungnahme seitens des Offizials Dr. Wolf, die sich inhaltlich mit diesen ihm ausdrücklich als solche mitgeteilten vorläufigen tatsächlichen Feststellungen und Bewertungen auseinandersetzt, ist den Gutachtern bis zum 14.01.2022 nicht zugegangen.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Offizials Dr. Wolf

In Ermangelung einer derartigen Stellungnahme sehen die Gutachter keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafür, dass ihre vorläufigen Feststellungen unzutreffend und ihre Bewertung daher zu verändern wäre. Das lediglich pauschale „Entgegenzutreten“ gegen die vorläufigen gutachterlichen Bewertungen kann einen solchen Anhaltspunkt nach der Meinung der Gutachter jedenfalls nicht begründen. Inwieweit die vorstehend geschilderten Umstände unwahr seien und wie sie sich angeblich tatsächlich zugetragen haben, hat Dr. Wolf im Übrigen auch nicht dargelegt. Die von ihm im Rahmen der Zeitzugeugenbefragung vorgebrachten generellen Aspekte betreffen diesen Fall und die insoweit in Richtung des Dr. Wolf erhobenen Vorwürfe nicht.

j) Fall 61

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Ende der 2000er Jahre wurde gegen den Priester ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von sexuellem Missbrauch einer Zehnjährigen eingeleitet. Bereits zuvor war der Priester im Erzbischöflichen Ordinariat fortlaufend wegen seines zumindest fragwürdigen Nähe-Distanz-Verhältnisses zu Minderjährigen negativ aufgefallen, wobei er keinerlei Einsicht in sein Fehlverhalten zeigte. Umgehend nach Einleitung des staatlichen Ermittlungsverfahrens wurde Official Dr. Wolf von der Bistumsleitung in die Angelegenheit involviert, indem man ihn u. a. damit beauftragte, dem Priester mitzuteilen, dass er während der Beurlaubung an seinem Einsatzort nicht tätig werden dürfe. Ein Jahr später stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein. Soweit ersichtlich, erfolgte die Einstellung aufgrund bestehender Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugin.

Erzbischof Kardinal Marx veranlasste daraufhin eine Untersuchung des Falles durch Official Dr. Wolf im Rahmen eines kirchenrechtlichen Vorverfahrens. Über den weiteren Einsatz des Priesters sollte erst nach Abschluss dieses Verfahrens entschieden werden. In seinem Voruntersuchungsbericht kam Official Dr. Wolf zu dem Ergebnis, dass eine Klageerhebung vor dem kirchlichen Gericht nicht angezeigt sei, da es einen sexuellen Missbrauch eines minderjährigen Kindes auch im Sinne des kirchlichen Rechts nicht gegeben habe. Nach strenger Auslegung der Normen „*Delicta graviora*“ sei der Sachverhalt, so Official Dr. Wolf, gegenüber der Glaubenskongregation anzuzeigen. Nach Recht und Billigkeit sei aber abzuwägen, ob durch das staatliche Verfahren der Verdacht nicht ausreichend ausgeräumt sei. Von erheblicher Bedeutung sei dabei aber die Tatsache, dass der Priester nicht zum ersten Mal in den

Verdacht unkorrekten Verhaltens gegenüber Minderjährigen gekommen sei. Es sei zudem festzustellen, dass dieser keine Einsicht betreffend die in Rede stehenden Vorfälle zeige und immer wieder im Zusammenhang mit Berührungen von Kindern damit argumentiere, sich in seinem seelsorgerischen Impetus durch Verdächtigungen nicht irritieren lassen zu wollen. In der Folge unterblieb eine Meldung an die Glaubenskongregation.

Diesen Fall betreffende Aktenbestände auf die es in anderem Zusammenhang Hinweise gab, wurden den Gutachtern trotz der Aufforderung, einschlägige Aktenbestände des Offizialats vorzulegen, zunächst nicht, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt auf konkrete Anfrage der Gutachter zur Verfügung gestellt.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des Offizials Dr. Lorenz Wolf stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte. Das Verhalten des Offizials Dr. Wolf hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er ausweislich des Akteninhalts in die Bearbeitung des Falls in maßgeblicher Funktion eingebunden war,
- er die nach Maßgabe der Bestimmungen des gesamtkirchlichen Rechts nach Auffassung der Gutachter an sich geforderte Mitteilung des nach

gutachterlicher Wertung zumindest nicht vollständig ausgeräumten Verdachts des Missbrauchs von Minderjährigen an die Glaubenskongregation unter Heranziehung – nach Auffassung der Gutachter – nicht überzeugender rechtlicher Erwägungen fälschlicherweise als jedenfalls in diesem Fall entbehrlich dargestellt und dadurch aus gutachterlicher Sicht wesentlich dazu beigetragen hat, dass der Zuständigkeitsvorbehalt, die Beurteilungshoheit und Verfahrensherrschaft der Glaubenskongregation unterlaufen wurden,

- er den Untersuchungsauftrag betreffende Unterlagen und Dokumente trotz der Aufforderung, alle relevanten Aktenbestände zur Verfügung zu stellen, zunächst weder benannt noch zugänglich gemacht und erst auf nochmalige Aufforderung beziehungsweise Nachfrage übermittelt hat,
- dadurch aus Sicht der Gutachter Grund für die Besorgnis bestand und sie nach wie vor nicht völlig ausgeräumt ist, dass die für diesen Untersuchungsgegenstand maßgeblichen Fakten nicht vollständig berücksichtigt werden können und dadurch die Aussagekraft des Untersuchungsergebnisses insoweit eingeschränkt wird.

Stellungnahme des Offizials Dr. Wolf

Die Gutachter haben Offizial Dr. Wolf mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten. Eine über die oben unter lit. a), S. 1100 ff., dargestellten generellen Einlassungen hinausgehende Stellungnahme seitens des Offizials Dr. Wolf, die sich inhaltlich mit diesen ihm ausdrücklich

als solche mitgeteilten vorläufigen tatsächlichen Feststellungen und Bewertungen auseinandersetzt, ist den Gutachtern bis zum 14.01.2022 nicht zugegangen.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Offizials Dr. Wolf

In Ermangelung einer derartigen Stellungnahme sehen die Gutachter keine Anhaltspunkte dafür, dass ihre vorläufigen Feststellungen unzutreffend und ihre Bewertung daher zu verändern wäre. Das lediglich pauschale „Entgentreten“ gegen die vorläufigen gutachterlichen Feststellungen kann einen solchen Anhaltspunkt nach der Meinung der Gutachter jedenfalls nicht begründen. Inwieweit die vorstehend geschilderten Umstände unwahr seien und wie sie sich angeblich tatsächlich zugetragen haben, hat Dr. Wolf im Übrigen auch nicht dargelegt. Die von ihm im Rahmen der Zeitzeugenbefragung vorgebrachten generellen Aspekte betreffen diesen Fall und die insoweit in Richtung des Dr. Wolf erhobenen Vorwürfe nicht.

k) Fall 62

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Mitte der 2000er Jahre meldete sich eine Frau bei den Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese München und Freising und berichtete von einem sexuellen Übergriff des Priesters auf ihre Tochter, der sich zwei Jahre zuvor ereignet haben sollte. Aus einem handschriftlichen Vermerk eines der Missbrauchsbeauftragten geht hervor, dass dieser Vorfall bereits durch das Kultusministerium untersucht worden sei und Offizial Dr. Wolf hierzu nähere Informationen habe. Wenige Tage später konkretisierte die Mutter die Vorwürfe und gab an, der Priester habe ihre Tochter im Alter von 16 beziehungsweise 17 Jahren

sexuell missbraucht. Das Mädchen habe deswegen einen Suizidversuch unternommen und sei deswegen in stationärer psychiatrischer Behandlung gewesen. Der Fall wurde dem Arbeitsstab vorgelegt, der zu der Einschätzung gelangte, dass der Priester vermutlich keinen „expliziten Missbrauch“ begangen, jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit in hohem Maße unverantwortlich gehandelt habe. Nach einer Beratung des Falles im Arbeitsstab fand ein halbes Jahr später ein Gespräch mit den Eltern der mutmaßlich Geschädigten statt. Im Rahmen dieses Gesprächs wurden ausweislich des hierzu gefertigten Protokolls gegenüber den Eltern auch die von Mitgliedern des Erzbischöflichen Ordinariats durchgeführten Recherchen ausführlich dargestellt. Im Rahmen dieses Protokolls wurde unter der Überschrift „Nachbesprechung“ auch Folgendes festgehalten:

„Die Phantasie von Herrn Wolf, es könne eine rivalisierende Verliebtheit in [Anm.: den Priester] zwischen Mutter und Tochter vorliegen, erscheint uns angesichts des Verhaltens der Eltern sehr abwegig.“

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des Offizials Dr. Lorenz Wolf stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte. Das Verhalten des Offizials Dr. Wolf hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er nach Überzeugung der Gutachter in die Bearbeitung des Falls in maßgeblicher Weise eingebunden war.
- er nach Lage der Akten in Gestalt der „rivalisierenden Verliebtheit“ einen Erklärungsansatz für die gegen den Priester erhobenen Vorwürfe präsentierte, den die mit solchen Fällen erfahrenen Mitglieder des Arbeitsstabes in Anbetracht der Umstände des Falles als abwegig qualifizierten; die Gutachter teilen diese Bewertung des Arbeitsstabes, und für sie ist nicht erkennbar, worauf dieser Erklärungsansatz gestützt werden könnte,
- er dadurch nach Meinung der Gutachter eine dem verdächtigten Priester und seinen Belangen zugewandte Haltung an den Tag gelegt hat, und dabei ein grundlegendes Misstrauen gegenüber der Glaubwürdigkeit der mutmaßlichen Geschädigten und der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben zum Tatgeschehen feststellbar ist, obwohl von den hiesigen Gutachtern befragte und mit der Bearbeitung von Missbrauchsfällen befasste Zeitzeugen angegeben haben, dass grundlose Beschuldigungen erfahrungsgemäß nur einen verschwindend geringen Teil der gegen Priester erhobenen Vorwürfe ausmachen,
- der begründete Verdacht besteht, dass er trotz des bei ihm im Gegensatz zu dem bei anderen Beteiligten diesbezüglich vorhandenen Fachwissens und seiner Einbindung in die Bearbeitung dieses Falles wohl – zu seinen Gunsten unterstellt – als Leiter des Referats Kirchenrecht im Erzbischöflichen Ordinariat nicht darauf hingewirkt hat, dass die aufgrund der (fort)bestehenden Verdachtsmomente nach Auffassung der Gutachter nach Maßgabe der Bestimmungen des gesamtkirchlichen Rechts geforderte Einleitung einer kirchlichen Voruntersuchung

und Mitteilung des zumindest nicht vollständig ausgeräumten Verdachts an die Glaubenskongregation erfolgte,

- diesem Sachverhalt nach Einschätzung der Gutachter deshalb besondere Bedeutung zukommt, da sich dieser Mitte der 2000er Jahre und damit in einem Zeitraum ereignete, in dem die Problematik des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Priester bereits öffentlich diskutiert wurde und nicht nur Gegenstand einer Vielzahl von Presseberichte- richterstattungen war, sondern insbesondere sowohl auf gesamt- als auch teilkirchlicher Ebene eine Reihe von Regelungen erlassen worden waren, deren erklärtes Ziel eine konsequente Aufklärung und Verfolgung von Missbrauchstaten sowie eine Fürsorge für die Geschädigten solcher Übergriffe war. Daher wäre nach dem Dafürhalten der Gutachter zumindest ab diesem Zeitpunkt eine weit höhere Sensibilität der Verantwortlichen der Erzdiözese und ein entschlosseneres Handeln zu erwarten gewesen.

Stellungnahme des Offizials Dr. Wolf

Die Gutachter haben Official Dr. Wolf mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten.

Eine über die oben unter lit. a), S. 1100 ff., dargestellten generellen Einlassungen hinausgehende Stellungnahme seitens des Offizials Dr. Wolf, die sich inhaltlich mit diesen ihm ausdrücklich als solche mitgeteilten vorläufigen tatsächlichen Feststellungen und Bewertungen auseinandersetzt, ist den Gutachtern bis zum 14.01.2022 nicht zugegangen.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Offizials Dr. Wolf

In Ermangelung einer derartigen Stellungnahme sehen die Gutachter keine Anhaltspunkte dafür, dass ihre vorläufigen Feststellungen unzutreffend und ihre Bewertung daher zu verändern wäre. Das lediglich pauschale „Entgentreten“ gegen die vorläufigen gutachterlichen Feststellungen kann einen solchen Anhaltspunkt nach der Meinung der Gutachter jedenfalls nicht begründen. Inwieweit die vorstehend geschilderten Umstände unwahr seien und wie sie sich angeblich tatsächlich zugetragen haben, hat Dr. Wolf im Übrigen auch nicht dargelegt. Die generelle Behauptung des Dr. Wolf, die faire Behandlung von Missbrauchsoptionen sei ihm ein Anliegen, findet nach Auffassung der Gutachter mit Blick auf die bei ihm bestehenden Vorbehalte gegenüber diesen, keine Bestätigung. Im Übrigen sind die generellen Einlassungen des Dr. Wolf in diesem Fall ohne Bedeutung.

I) Fall 63

Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der im Ausland geborene und einem Orden angehörende Priester kam Anfang der 2000er Jahre in die Erzdiözese.

Mitte der 2000er Jahre wurden Missbrauchsvorwürfe gegen den Priester erhoben. Eine 16jährige Ministrantin berichtete von Übergriffen, die sich zwei bis drei Jahre zuvor ereignet hätten, als sie zwischen 13 und 14 Jahre alt gewesen sei. Zudem gab es Hinweise auf Vorfälle des Priesters mit einem damals 12- bis 14jährigen Jungen. Es kam zu einem staatlichen Ermittlungsverfahren. Parallel dazu wurde Offizial Dr. Wolf durch Erzbischof Kardinal Wetter mit der Durchführung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung beauftragt,

die jedoch bis zum Ende des staatlichen Verfahrens ruhend gestellt wurde. Dem Priester wurde durch den Personalreferenten die Kinder- und Jugendarbeit untersagt, er wurde ansonsten weiterhin an seiner regulären Stelle eingesetzt. Der Priester wurde schließlich durch das örtlich zuständige Amtsgericht vier Monate nach Beginn der Ermittlungen wegen sexueller Nötigung in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern in Tateinheit mit neun selbständigen Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Priester gestand während des Verfahrens die Übergriffe auf die Ministrantin. Nach der Verurteilung sollte der Priester in sein Heimatland abgeschoben werden. Auf Intervention der Erzdiözese wurde die Ausweisung um zwei Monate verschoben, da der Priester noch für die Seelsorge benötigt werde. Die kirchenrechtliche Untersuchung wurde laut Aktenlage nicht weitergeführt beziehungsweise abgeschlossen.

Anfang der 2010er Jahre wurden dem Priester weitere sexuelle Übergriffe vorgeworfen, die sich vor seiner Verurteilung ereignet haben sollen und einen Zeitraum von einem Jahr betreffen. Die Vorwürfe wurden von mindestens zwei zum Tatzeitpunkt minderjährigen Personen erhoben. Der damalige Generalvikar DDr. Beer beauftragte daraufhin Official Dr. Wolf mit einer kirchenrechtlichen Vorermittlung zur Klärung der Frage, ob der Priester nach seiner Verurteilung bis zu seiner Ausweisung weiter in der Seelsorge eingesetzt wurde. Auch diese kirchenrechtliche Untersuchung wurde laut Aktenlage ohne erkennbaren Grund nicht abgeschlossen.

Vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung

Das Verhalten des Offizials Dr. Lorenz Wolf stellte sich basierend auf der Sichtung der Akten sowie der Befragung von Zeitzeugen in diesem Fall nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung wie nachfolgend wiedergegeben dar. Die Gutachter heben ausdrücklich hervor, dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht handelte. Das Verhalten des Offizials Dr. Wolf hatte sich den Gutachtern demnach so dargestellt, dass

- er nach Auffassung der Gutachter auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- von seiner Kenntnis des Falles schon aufgrund der von ihm laut Aktenlage Mitte der 2000er Jahre begonnenen kirchenrechtlichen Voruntersuchung sowie der zu Beginn der 2010er Jahre begonnenen Vorermittlung auszugehen ist,
- die Voruntersuchung Mitte der 2000er Jahre laut Aktenlage nicht beendet wurde, ohne dass ein aus Sicht der Gutachter hierfür rechtfertigender Grund dokumentiert ist,
- eine Meldung an die Glaubenskongregation nach Lage der Akten nicht erfolgt ist und dies aus Sicht der Gutachter aufgrund des im staatlichen Strafverfahren geständigen Priesters nicht mit der ohne Ergebnis gebliebenen Voruntersuchung gerechtfertigt werden kann und der Verdacht besteht, dass Offizial Dr. Wolf nicht auf die nach Auffassung der

Gutachter bestehende Notwendigkeit einer solchen Meldung hingewiesen hat,

- nach Lage der Akten auch die Vorermittlung aus dem Jahr 2010 ohne dokumentierten rechtfertigenden Grund nicht beendet wurde.

Stellungnahme des Offizials Dr. Wolf

Die Gutachter haben Official Dr. Wolf mit ihrer vorläufigen gutachterlichen Bewertung konfrontiert, die weitgehend der vorstehend wiedergegebenen Darstellung entspricht, haben ihm zu dem konkreten Fall Fragen gestellt und ihn um eine Stellungnahme gebeten.

Eine über die oben lit. a), S. 1100 ff., dargestellten generellen Einlassungen hinausgehende Stellungnahme seitens des Offizials Dr. Wolf, die sich inhaltlich mit diesen ihm ausdrücklich als solche mitgeteilten vorläufigen tatsächlichen Feststellungen und Bewertungen auseinandersetzt, ist den Gutachtern bis zum 14.01.2022 nicht zugegangen.

Abschließende gutachterliche Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Offizials Dr. Wolf

In Ermangelung einer derartigen Stellungnahme sehen die Gutachter keine Anhaltspunkte dafür, dass ihre vorläufigen Feststellungen unzutreffend und ihre Bewertung daher zu verändern sei. Das lediglich pauschale „Entgegen-treten“ gegen die vorläufigen gutachterlichen Feststellungen kann einen solchen Anhaltspunkt nach der Meinung der Gutachter jedenfalls nicht begründen. Inwieweit die vorstehend geschilderten Umstände unwahr seien und wie sie sich angeblich tatsächlich zugetragen haben, hat Dr. Wolf im Übrigen

auch nicht dargelegt. Der generelle Einwand der fehlenden Zuständigkeit wird durch seine Stellung als Voruntersuchungsführer jedenfalls insoweit widerlegt, als er nach Auffassung der Gutachter in dieser Funktion eine Einschätzung zur Meldepflicht hätte abgeben müssen. Im Übrigen sind die generellen Einlassungen des Dr. Wolf in diesem Fall ohne Bedeutung.

m) Gutachterliche Gesamtbewertung

Die vorstehend dargelegten Fälle geben aus Sicht der Gutachter ein weitgehend in sich konsistentes Bild von der Stellung des Dr. Wolf innerhalb der erzbischöflichen Verwaltung und wie er diese in Fällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger ausgeübt hat.

Offizial Dr. Wolf übernahm die Funktion des Offizials zum 01.08.1997. Gleichzeitig war er – bis Ende 2009 – Leiter des Referats Kirchenrecht im Erzbischöflichen Ordinariat und in dieser Eigenschaft Mitglied der Ordinariatssitzung. Daneben gehörte er seit 1998 dem Domkapitel an und wurde von diesem 2004 zum Domdekan gewählt. Aufgrund der Vielzahl der in seiner Person vereinten Ämter und Aufgaben sowie seiner Kenntnisse sowohl im kirchlichen als auch staatlichen Recht nahm Dr. Wolf unter Generalvikar Dr. Simon eine nach Einschätzung der Gutachter zumindest de facto beherrschende, jedenfalls aber sehr einflussreiche Stellung in der Diözesanverwaltung ein. Er genoss auch das Vertrauen des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter, dessen Handlungsweise Dr. Wolf in der Zeitzeugenbefragung gegenüber den Gutachtern jedoch als konsultativ und eigenständig charakterisiert hat. Dr. Wolf war nach Lage der Akten in alle wesentlichen Angelegenheiten betreffend die Erzdiözese maßgeblich eingebunden und kümmerte sich nicht selten um brennende Themen und Probleme. Die Gutachter empfinden es als auffällig, dass seit dem Beginn seiner Tätigkeit als Offizial und Leiter des Referats Kirchenrecht in Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger nur sehr vereinzelt

kirchenrechtliche Voruntersuchungen und nur sehr vereinzelt die diesbezüglichen, seit 2001 bei entsprechenden Verdachtsfällen nach Auffassung der Gutachter verpflichtend vorgeschriebenen Meldungen an die Glaubenskongregation in Rom in den Akten festzustellen sind. Exemplarisch sind insoweit die Fälle 30, 60, 62 und 63 zu nennen. Überzeugende und tragfähige Gründe dafür können die Gutachter den gesichteten Akten und den Befragungen der Zeitzeugen nicht entnehmen.

Mit dem Amtsantritt des Generalvikars DDr. Beer Anfang 2010 gewann das Prinzip der Funktionstrennung deutlich stärkere Konturen und entsprechendes Gewicht. Gleichwohl haben die Gutachter aufgrund der ausgewerteten Fälle den Eindruck gewonnen, dass Dr. Wolf auch in dieser Zeit nicht zuletzt aufgrund seiner bisher erworbenen Stellung und seiner Verbindungen nachhaltig darum bemüht war, weiterhin seinen Einfluss auf die Diözesanleitung aufrechtzuerhalten und geltend zu machen. Hinzu trat der Umstand, dass in dieser Zeit vormals enge Mitarbeiter beziehungsweise Vertraute des Dr. Wolf wichtige Aufgaben und Positionen innerhalb des Erzbischöflichen Ordinariats übernahmen.

Für das Agieren des Dr. Wolf in Fällen sexuellen Missbrauchs sind danach nach Beurteilung der Gutachter insbesondere folgende Aspekte prägend:

- Die Einleitung förmlicher (kirchen-)rechtlicher Verfahren und insbesondere auch eine nach Auffassung der Gutachter von Rechts wegen gebotene Einbeziehung namentlich der Glaubenskongregation wurden von Dr. Wolf eher vermieden. Auch wenn die förmliche Kompetenz für derartige Maßnahmen nicht in seinen Händen (sondern beim jeweiligen Erzbischof) lag, galt er in rechtlichen Angelegenheiten als unbestrittene Autorität im Erzbischöflichen Ordinariat und hat insofern mit seinen

Empfehlungen die Entscheidungen in der Sache beeinflusst und oft genug präjudiziert. Die von ihm jeweils für einen Verzicht auf die genannten Maßnahmen angeführten Gründe waren nach Einschätzung der Gutachter in vielen Fällen nicht überzeugend. Beispielhaft sind insoweit die Fälle 18, 26 und 30.

- Bei den vorstehend dargestellten Fällen können sich die Gutachter nicht des Eindrucks erwehren, dass für Dr. Wolf die Interessen der des sexuellen Missbrauchs beschuldigten Priester gegenüber denen der mutmaßlichen Geschädigten im Vordergrund standen. Ausdruck fand diese Haltung beispielsweise darin, dass Dr. Wolf Taten bagatellierte und – in einem Fall – noch Jahrzehnte nach dem Tatgeschehen sexuell übergriffiges Handeln eines Priesters mit dessen „künstlerischen Interessen“ verbrämte (vgl. Fall 42). Er leistete so nach Auffassung der Gutachter einen Beitrag, dass einschlägig auffällig gewordene Priester vor Maßnahmen bewahrt wurden, die seitens der Kirche etabliert wurden und die insbesondere dem Ziel dienten, möglicherweise drohenden erneuten Übergriffen vorzubeugen (vgl. Fall 60). Von anderer Stelle angeordnete Maßnahmen wurden von ihm nach Aktenlage in einzelnen Fällen nicht oder zunächst nicht umgesetzt, ohne dass es dafür dokumentierte nachvollziehbare Gründe gäbe (vgl. Fälle 30, 33).
- Dr. Wolf beurteilt die Entlassung aus dem Klerikerstand als – aus Sicht der Gutachter strengste Sanktion – deshalb kritisch, weil (mutmaßliche) Täter dann von der Kirche unbeaufsichtigt seien und weitere Taten verüben könnten.

Dieser Sichtweise vermögen sich die Gutachter nicht anzuschließen. Aus ihrer Sicht ist nicht zuletzt unter Berücksichtigung der geprüften

Fälle bereits im Ausgangspunkt kritisch zu hinterfragen, ob eine wirkungsvolle Überwachung eines weiter in der Seelsorge tätigen Klerikers überhaupt möglich ist und gelingen kann. Ein in der Erzdiözese funktionierendes Beispiel dafür konnten die Gutachter im Rahmen ihrer Überprüfung nicht feststellen. Eines Rückgriffs auf Erwägungen dahingehend, dass bestimmte Verhaltensweisen sich mit dem moralischen Anspruch priesterlichen Wirkens schlechterdings nicht vereinbaren lassen, bedarf es insoweit nicht. Im Übrigen konnten den gesichteten Akten Aktivitäten des Dr. Wolf in Richtung der Überwachung und Beaufsichtigung eines auffällig gewordenen Klerikers nicht entnommen werden. Jedenfalls die Fälle 26, 56, 60, 61, 62 und 63 hätten dazu aus Sicht der Gutachter begründeten Anlass gegeben.

- Dr. Wolf hat gegenüber den Gutachtern in der Zeitzeugenbefragung angegeben, Verdachtsfälle prinzipiell an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet zu haben und heute darüber „sehr froh“ zu sein.

Ob tatsächlich in jedem Fall Verdachtsfälle an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wurden, vermögen die Gutachter nicht abschließend zu beurteilen. Der von ihnen gesichtete Akteninhalt stützt diese Darstellung in dieser Form jedoch nicht, da die Weitergabe an die Staatsanwaltschaft in den Akten kaum jemals dokumentiert ist.

- Gleichsam spiegelbildlich zu seiner aus Sicht der Gutachter klerikerfreundlichen Haltung begegnete Dr. Wolf mutmaßlich von Missbrauchstaten Geschädigten mit einer ausgeprägten skeptischen Grundhaltung. So bewertete er beispielsweise die unter dem (belastenden) Eindruck der Befragungssituation zustande gekommene Aussage eines

anerkannten Missbrauchsgeschädigten als angelernt und nicht glaubwürdig, während er andererseits bei der Befragung des beschuldigten Priesters große Rücksicht hinsichtlich der Begleitumstände an den Tag legte und die Befragung nach dem Eindruck der Gutachter in suggestiver Weise hilfreich für den Priester gestaltete (vgl. Fall 30).

E.

Empfehlungen

Die Gutachter gliedern ihre nachfolgend darzustellenden Empfehlungen in insgesamt fünf Abschnitte. Besondere Bedeutung haben dabei aus Sicht der Gutachter die insoweit zwar bereits ergriffenen, nach gutachterlichem Dafürhalten jedoch noch nicht ausreichenden, Maßnahmen zur Stärkung der Geschädigtenbelange. Mit Blick auf den bestehenden Handlungsbedarf und die gegebenen Handlungsmöglichkeiten halten es die Gutachter nicht für angezeigt, die weder in zeitlicher noch in inhaltlicher Hinsicht abzusehenden Ergebnisse langwieriger Diskussionsprozesse zu fundamentalen kirchlichen Strukturfragen oder der nunmehr eingesetzten Aufarbeitungskommissionen oder gar weiterer Gutachten abzuwarten. Vielmehr liefern die bislang sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene bereits zahlreich durchgeführten Untersuchungen in wesentlichen Aussagen übereinstimmende und ausreichend belastbare Erkenntnisse, die als Grundlage zielführenden Handelns herangezogen werden können.

Dabei sind sich die Gutachter selbstverständlich dessen bewusst, dass die nachfolgend darzustellenden Empfehlungen mitunter gesamtkirchliche Implikationen aufweisen und daher nicht – jedenfalls nicht ohne Weiteres – durch einen Diözesanbischof oder eine nationale Bischofskonferenz umgesetzt werden können. Gleichwohl soll ein solches Umsetzungshindernis nicht davon abhalten, auch insoweit Empfehlungen und Diskussionsvorschläge zu unterbreiten, und darauf zu hoffen, dass dies zu einer weiteren und breiteren inhaltlichen Befassung mit den Anregungen und gegebenenfalls zu einer späteren Umsetzung durch die kompetenten Autoritäten führt.

In Anbetracht der vielfältigen Implikationen, die die einzelnen Vorschläge beinhalten, halten die Gutachter es für sachgerecht und ausreichend, an dieser Stelle lediglich einige allgemeine Hinweise zu den aus ihrer Sicht empfehlenswerten Maßnahmen zu geben. Eine detaillierte Ausarbeitung soll und kann im Rahmen des vorliegenden Gutachtens nicht geleistet werden.

I.

Stärkung der Belange der Geschädigten

1. Kontakt kirchlicher Verantwortungsträger mit Geschädigten

Vordringlich und unverzichtbar ist aus Sicht der Gutachter, dass alle(!) kirchlichen Verantwortungsträger, die mit Fällen sexuellen Missbrauchs und deren Aufarbeitung befasst sind, in unmittelbarem Kontakt mit Geschädigten treten, sich dem Leid, das diese erfahren mussten und von dem ihr Leben dauerhaft gezeichnet ist, aussetzen und sich in ihrer ureigenen Funktion als Seelsorger davon berühren lassen. Derartige, für alle Beteiligten schmerzhafteste Erfahrungen sind für die kirchlichen Verantwortungsträger unerlässlich, um die verheerende Dimension der Tatfolgen auch nur ansatzweise ermessen und bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen in der gebotenen Weise berücksichtigen zu können. Unmittelbare Kontakte mit hochrangigen kirchlichen Verantwortungsträgern können darüber hinaus für diejenigen Geschädigten, die sich dazu in der Lage sehen, auch ein Zeichen dafür sein, dass ihnen die Kirche als Institution in Demut begegnet, ihre Situation wahrnimmt und damit einen Beitrag zur Linderung des Leides leisten will. Wird diese Aufgabe ausschließlich durch einzelne Repräsentanten auf Arbeitsebene wahrgenommen, so könnte die Gefahr bestehen, dass deren Agieren als

bloßes Alibi, das nicht von einer Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme getragen ist, angesehen wird.

Dass hochrangige kirchliche Verantwortungsträger dazu in der Lage sind, darf von ihnen als Seelsorger erwartet werden; anderenfalls ist die dazu notwendige Befähigung zu erwerben.

2. Ombudsstelle für Geschädigte

Die Gutachter halten die Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle für Geschädigte zur effektiven Wahrnehmung der Belange der Geschädigten für zweckmäßig. Weder die Missbrauchs- noch die Interventionsbeauftragten sind nach derzeitiger Ausgestaltung ihrer Funktionen Interessenvertreter der Missbrauchsgeschädigten. Eine solche, dezidiert parteiische Stelle ist jedoch notwendig, damit Missbrauchsgeschädigte den kirchlichen Institutionen zumindest annähernd auf Augenhöhe begegnen können. Das Agieren nicht zuletzt der Missbrauchsbeauftragten – oftmals gemeinsam und in teils enger Abstimmung mit Vertretern des Erzbischöflichen Ordinariates – ist aus Sicht der Missbrauchsgeschädigten zumindest geeignet, bei diesen den Eindruck fehlender Unparteilichkeit hervorzurufen. Dies wurde den Gutachtern in Gesprächen mit Missbrauchsgeschädigten von diesen auch in dieser Weise geschildert. Eine wichtige Aufgabe dieser Ombudsstelle könnte schließlich darin bestehen, Missbrauchsgeschädigte über bestehende Hilfemöglichkeiten nicht nur aufzuklären, sondern diese gegenüber kirchlichen Institutionen mit dem erforderlichen Nachdruck auch einzufordern und gegebenenfalls für Öffentlichkeit zu sorgen, wo dies erforderlich ist. Die Ombudsstelle sollte daher umfassend für die Geschädigtenbetreuung und -nachsorge zuständig sein und eine entsprechende Kompetenz aufweisen.

Die Gutachter sind sich dessen bewusst, dass hier – wenn die Finanzierung der Ombudsstelle mit kirchlichen Mitteln erfolgt – der Vorwurf mangelnder Unabhängigkeit nicht fern ist. Diesem Vorwurf lässt sich jedoch in geeigneter Weise dadurch begegnen, dass diese Ombudsstelle auf überdiözesaner Ebene angesiedelt wird und daher nicht im „Zugriffsbereich“ nur einer (Erz-) Diözese steht. Auch kann die Öffentlichkeit und eine dieser gegenüber bestehende Berichtspflicht hier ein geeignetes Mittel sein, um unzulässiger Einflussnahme auf die Ombudsstelle vorzubeugen. Des Weiteren werden bei der Ausgestaltung der Ombudsstelle auch einige rechtliche Aspekte hinsichtlich der Grundlagen und Grenzen der Tätigkeit einer solchen Ombudsstelle zu klären sein.

3. Akteneinsicht

Wie eingangs bereits betont, bestehen aufseiten der Gutachter in Anbetracht der bereits vorliegenden umfangreichen Erkenntnisse gewichtige Vorbehalte dagegen, ein geschädigtenorientiertes Handeln von weiteren Aufarbeitungsbemühungen und Gutachtenerstattungen abhängig zu machen. Diese mögen in wissenschaftlicher Hinsicht von Interesse sein, für die konkreten Belange einzelner Geschädigter sind sie oftmals jedoch nur von sehr begrenztem praktischem Nutzen. Diesen ist oftmals daran gelegen, Hintergründe dazu zu erfahren, wie ihr Fall konkret behandelt wurde und wer daran konkret beteiligt war. Hierzu wird nicht zuletzt aus rechtlichen Gründen in einem öffentlich zugänglichen Bericht nur sehr beschränkt Auskunft gegeben werden können. Für das vorliegende Gutachten gilt nichts anderes. Daher sollte erwogen und geprüft werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang hier den Missbrauchsgeschädigten Einsicht in die insoweit maßgeblichen Aktenbestände gewährt werden kann. Dass ein solches Akteneinsichtsrecht jedenfalls dem

Grunde nach denkbar ist, zeigen beispielsweise Regelungen im staatlichen Bereich, die innerhalb bestimmter, durch schutzbedürftige Belange Dritter definierter Grenzen einen voraussetzungslosen Anspruch auf Auskunft durch oder Akteneinsicht bei Behörden geben. Ein solches Auskunfts- oder Akteneinsichtsrecht sollte in entsprechenden Regelwerken verankert werden und nicht im Belieben der einzelnen Verantwortungsträger stehen.

Auch hier sind selbstverständlich wiederum, zumal wenn Personalakten und personenbezogene Daten Dritter betroffen sind, anderweitig geschützte Rechtspositionen zu beachten und zu wahren, sodass der Vorwurf, Entscheidendes werde zurückgehalten, naheliegt. Insoweit könnte, beispielsweise ausgehend von entsprechenden Regelungen im staatlichen Bereich, wie insbesondere auch der StPO, erwogen werden, die Akteneinsicht unter Einbeziehung Dritter, beispielsweise der vorgenannten Ombudsstelle oder zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Berufsträger, die die Vollständigkeit der ausgewerteten Aktenbestände bestätigen, durchzuführen.

4. Stärkung des Betroffenenbeirates

Die in diesem Jahr getroffene Übereinkunft der DBK mit dem Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs sieht unter anderem auch auf der Ebene der (Erz-)Diözesen die Einrichtung von Betroffenenbeiräten vor. Weitergehende Einzelheiten zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben der Betroffenenbeiräte lassen sich der gemeinsamen Erklärung nur sehr beschränkt entnehmen. Danach sollen diese den Prozess zur Aufarbeitung begleiten. Was dies genau bedeutet, bleibt unklar. Aus Sicht der Gutachter ist damit wiederum die Gefahr verbunden, dass die Betroffenenbeiräte in den einzelnen (Erz-)Diözesen unterschiedlich strukturiert

werden und unterschiedliche Aufgaben und Befugnisse erhalten. In jedem Fall muss aus Sicht der Gutachter verhindert werden, dass der Betroffenenbeirat lediglich eine Alibifunktion hat. Ihm sollte vielmehr eine maßgebliche Rolle bei allen wichtigen Entwicklungen in den Bereichen Prävention, Intervention und Aufklärung betreffend Fälle sexuellen Missbrauchs zukommen. Dies schließt neben einer beratenden Tätigkeit im Vorfeld bestimmter Maßnahmen auch eine gewisse Überwachungsfunktion gegenüber den mit Fällen sexuellen Missbrauchs befassten Stellen der Erzdiözese mit ein. Diesen Aufgaben kann der Betroffenenbeirat jedoch nur dann in sachgerechter Weise nachkommen, wenn er auch über die dafür erforderlichen, nicht zuletzt finanziellen Mittel verfügt, die ihn auch in die Lage versetzen, eigene Aktivitäten zu entwickeln. Darüber hinaus ist zu erwägen, ob einzelne Mitglieder des Betroffenenbeirats auch in den Beraterstab entsandt werden sollen, um auf diese Weise der Stimme der Geschädigten dort ebenfalls Gewicht zu verschaffen. Des Weiteren ist es aus Sicht der Gutachter unverzichtbar, dass dem Betroffenenbeirat beziehungsweise seinen Mitgliedern die notwendige fachärztliche Begleitung an die Hand gegeben wird, da die Auseinandersetzung mit den Missbrauchsfällen zumindest mit erheblicher Wahrscheinlichkeit auch mit einer Retraumatisierungsgefahr für die Geschädigten verbunden ist. Die Geschädigten mit dieser Gefahr und den damit verbundenen weitergehenden Risiken allein zu lassen, wie dies dem derzeitigen Zustand entspricht, halten die Gutachter für unverantwortlich.

II.

Maßnahmen im Bereich der Rechtssetzung

Die vorliegende Untersuchung hat die bereits im Rahmen früherer Untersuchungen festgestellten, aufklärungshinderlichen Defizite des kirchlichen Sexualstrafrechts bestätigt. Einige wichtige Schritte zu deren Beseitigung sind bereits unternommen worden; beispielsweise die Aufhebung des „Päpstlichen Geheimnisses“ im Jahr 2019 oder die Neubestimmung des geschützten Rechtsguts durch das revidierte Strafrecht im Jahr 2021. Weitere grundlegende Maßnahmen sind jedoch notwendig. Diese betreffen die Ausgestaltung der einschlägigen Tatbestände, das Gerichtsverfassungs- und schließlich auch das Strafverfahrensrecht, namentlich die Geschädigtenrechte. Weil diese Fragen der Gesetzgebungskompetenz des Diözesanbischofs weitestgehend entzogen sind, sollen sie an dieser Stelle nur in Grundzügen skizziert werden. Darüber hinaus muss aber auch ein neues Bewusstsein für die Bedeutung des Rechts in der Kirche geschaffen werden. Nach wie vor bestehende Vorbehalte gegen die mit einer „Kirche der Liebe und Barmherzigkeit“ nicht beziehungsweise nur schwer zu vereinbarende rechtliche Überformung kirchlichen Handelns müssen endgültig und in allen Bereichen überwunden werden. Notwendig ist ein Verständnis, dass Recht – ebenso wie Finanzen – eine notwendige Bedingung für eine wirkungsvolle pastorale Tätigkeit innerhalb einer (zumindest auch) weltlich verfassten Gemeinschaft ist. Diesen bereits im Gutachten für das Bistum Aachen dargelegten Zusammenhang mit dem *munus pastorale* betont nunmehr auch die Apostolische Konstitution „*Pascite gregem Dei*“. Es ist daher geboten, dem (Kirchen-) Recht auch im täglichen Handeln den ihm gebührenden Raum einzuräumen und Beachtung zu schenken.

1. Konkretisierung der einschlägigen Straftatbestände

Trotz der zwischenzeitlich erfolgten Neubestimmung des geschützten Rechtsguts des Missbrauchstatbestandes verbleibt die Forderung nach der Konkretisierung der einschlägigen Straftatbestände. Die fehlende verhaltenssteuernde Wirkung des kirchlichen (Sexual-)Strafrechts und die Unsicherheiten bei dessen Anwendung haben ihre Ursache nach Auffassung der Gutachter mitunter auch darin, dass die einschlägigen Normen weder das inkriminierte Verhalten noch die zu verhängenden Strafen hinreichend deutlich erkennen lassen. Auch wenn sich Kanonisten einig sein mögen, dass die im geltenden Recht verwendeten Formulierungen als Synonym für sexuelle Handlungen an sich zu verstehen sind, muss berücksichtigt werden, dass es nicht auf die Verständnismöglichkeit ausgewiesener Experten ankommt. Vielmehr müssen die Normunterworfenen selbst mühelos die Grenzen des Zulässigen erkennen können. Dabei stellt sich die Frage, wann ein Handeln als sexuell und daher, wenn es von einem Kleriker verübt wird, als strafwürdig zu qualifizieren ist. Angesichts der Vielzahl der in diesem Bereich denkbaren und nicht selten auch ambivalenten Begehungsformen, die von einer sexuell geprägten Beleidigung bis hin zur Vergewaltigung mit Todesfolge reichen können, ist im Interesse der Rechtssicherheit eine möglichst konkrete Benennung der strafbaren Verhaltensweisen dringend geboten. Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass die Vorstellungen, was insoweit als strafwürdig anzusehen ist, in Anbetracht der unterschiedlichen Kulturkreise, in denen die katholische Kirche aktiv ist, erheblich divergieren.

Eine hinreichend bestimmte Gesetzeslage ist aber nicht nur im Hinblick auf den (Straf-)Tatbestand, sondern auch hinsichtlich der zu verhängenden Sanktion unerlässlich, wenn eine schuld- und tatangemessene Bestrafungspraxis nach einheitlichen Grundsätzen gewährleistet sein soll. Will der Gesetzgeber seine Beurteilung der Schwere des Handlungs- und Erfolgsunrechts solcher

Taten unmissverständlich zum Ausdruck bringen, kann und darf er sich nicht auf unbestimmte Strafdrohungen, wie die Verhängung einer gerechten Strafe, beschränken. Die Aufgabe, das Handlungs- und Erfolgsunrecht einer Tat generell durch die Normierung eines differenzierten Strafrahmens zu bemessen, ist originäre Aufgabe des Gesetzgebers, und eben nicht allein des Richters. Die aktuell geltende Fassung des CIC scheint gegenüber der früheren Fassung insoweit einen kleinen Fortschritt gemacht zu haben, als nun als obligatorische Mindeststrafe die Amtsenthebung angedroht wird, verbunden mit weiteren gerechten Strafen.

Dabei verkennen die Gutachter nicht, dass weit und vergleichsweise unbestimmt gefasste (Straf-)Tatbestände helfen können, Strafbarkeitslücken zu vermeiden. Dies ändert zum einen aber nichts daran, dass die abstrakt-generelle Bestimmung der Strafwürdigkeit eines Verhaltens gerade die Aufgabe des Gesetzgebers und nicht des Richters in seiner Eigenschaft als Rechtsanwender ist. Zum anderen werden dadurch die Einflussmöglichkeiten sachfremder Erwägungen erhöht. Gegen die Forderung konkret bestimmter Tatbestände spricht auch nicht, dass kirchliche Gesetzgebungsverfahren mitunter mehrere Jahr(zehnt)e in Anspruch nehmen. Die im Zusammenhang mit Fällen sexuellen Missbrauchs in kurzer Zeit ergangenen und überarbeiteten Regelungen, insbesondere die *Normae de gravioribus delictis* zeigen, dass der Apostolische Stuhl erforderlichenfalls auch kurzfristig regulatorisch tätig werden kann und wird. Das kirchenrechtliche Sanktionsinstrumentarium bietet auch ausreichende Gestaltungsspielräume und Differenzierungsmöglichkeiten. Daher liegt es nahe, für bestimmte Fälle des sexuellen Missbrauchs, wie beispielsweise bei besonders schweren Tatfolgen für die Geschädigten oder bei Wiederholungsfällen, auch entsprechend hohe Mindeststrafen festzusetzen.

Den Gutachtern ist bewusst, dass die Möglichkeiten eines Diözesanbischofs, insoweit entscheidende Veränderungen vorzunehmen, begrenzt sind. Gleichwohl kann er seinerseits durch Auslegungshinweise den Gerichten zumindest Hilfestellungen bei der Anwendung des kirchlichen Strafrechts geben.

2. Gerichtsverfassung

Die Gutachter halten es für geboten, dass die Fachkunde der kirchlichen Gerichte im Hinblick auf die Beurteilung von Missbrauchsfällen gestärkt wird. Dies lässt sich in gerichtsverfassungsrechtlicher Hinsicht auf unterschiedliche, nach gutachterlicher Empfehlung kumulativ zu realisierende Weise erreichen. Leitend ist dabei der Gedanke, dass die Erfahrung in der Behandlung von Missbrauchsfällen ein wesentlicher Aspekt für eine sachgerechte Urteilsfindung und von nicht zu überschätzender Bedeutung ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf das kirchliche Strafrecht, in dem die diözesanen Gerichte offenbar keine nennenswerte Erfahrung und Praxis besitzen und umso mehr für das Sexualstrafrecht, bei dem sich eine Vielzahl auch gerichtspraktischer Fragen, beispielsweise zur Vernehmungstechnik und Beweiswürdigung, stellen, die ein hohes Maß an Erfahrung und Fachkenntnis erfordern. Da das Verfahrensaufkommen in den einzelnen (Erz-)Diözesen nicht ausreichend ist, um einen entsprechenden Erfahrungsstand zu erreichen und dauerhaft zu gewährleisten, empfiehlt sich die Bildung von spezialisierten Gerichtshöfen für mehrere (Erz-)Diözesen oder den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz insgesamt, wie dies beispielsweise mit dem interdiözesanen Datenschutzgericht zwischenzeitlich in einem anderen hochkomplexen Themenbereich bereits realisiert wurde. Damit würde – eine ausreichende personelle Ausstattung des Gerichts vorausgesetzt – auch eine ebenfalls dringend erforderliche Beschleunigung derartiger Verfahren, deren Verzögerung sowohl für die

Geschädigten als auch die für Beschuldigten eine erhebliche Belastung darstellt, erreicht.

Hinzu treten müsste die Berufung von fachkundigen Nicht-Klerikern, vorzugsweise aus dem Bereich der staatlichen Rechtspflege, zu Richtern an diesen Gerichtshöfen, um deren fachliche Expertise in der in vielfältiger Hinsicht komplexen Beurteilung von Missbrauchsfällen nutzbar zu machen. Eine solche Möglichkeit ist mit dem in den bestehenden *Normae de gravioribus delictis* bereits vorgesehenen Verzicht auf das – beziehungsweise Dispens vom – Erfordernis der Zugehörigkeit der Richter zum Priesterstand bereits angelegt. Davon wird aber, wenn überhaupt, nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht. Eine überzeugende und tragfähige Begründung dafür, warum über Priester nur von Priestern geurteilt werden soll, besteht gerade im Bereich des sexuellen Missbrauchs nicht – im Gegenteil. Auch hier kann das interdiözesane Datenschutzgericht als Vorbild angesehen werden.

3. Strafverfahrensrecht, insbesondere Stellung der Geschädigten

Das kirchliche Strafverfahrensrecht spiegelt in Bezug auf die Stellung der Geschädigten noch die bis Mitte der 1980er Jahre geltende und zunehmend als defizitär empfundene Rechtslage im staatlichen Recht wider. Danach war der oder die Geschädigte im Wesentlichen Objekt des Strafprozesses ohne eigene Beteiligungsrechte und wurde als „vergessene Figur“,

vgl. Weigend, a. a. O., S. 761,

in der Praxis des Strafverfahrens bezeichnet. Dass die Geschädigten von Sexualdelikten die Tatsache, dass sie Objekt fremder Machtausübung

geworden sind, als besonders belastend empfinden, macht diesen Befund umso problematischer. Daher wurden im staatlichen Bereich die Verfahrensrechte der Geschädigten in der Folge sukzessive erweitert. Solche Verfahrens- beziehungsweise Beteiligungsrechte der Geschädigten können von bloßen Informations- und Akteneinsichtsrechten über Anwesenheits- bis hin zu Mitwirkungsrechten in Gestalt von Frage-, Erklärungs- und Beweisantragsrechten reichen. Wie stark die Stellung der Geschädigten in einem (kirchlichen) Strafverfahren ausgestaltet werden soll, ist eine unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Faktoren zu entscheidende rechtspolitische Frage, die im Rahmen des vorliegenden Gutachtens nicht abschließend beantwortet werden kann. Jedenfalls würde eine Stärkung der Beteiligtenrechte einen Beitrag zu größerer Transparenz kirchlicher Strafverfahren und zur Beseitigung einer Geheimjustiz leisten, der der Ruf anhängt, nicht völlig unabhängig, sondern in einer Interessenkollision gefangen zu sein.

4. Rechtsprechungspublikation

Der dringend gebotenen Professionalisierung der Spruchkörper und einer Vereinheitlichung der Spruchpraxis dienlich ist es auch, wenn die einschlägigen Entscheidungen in geeigneter, insbesondere anonymisierter Form zumindest dem Fachpublikum zugänglich gemacht werden, wie dies für den Bereich der staatlichen Justiz mit gutem Grund seit jeher praktiziert wird. Ein Instrument könnten insoweit von der DBK herausgegebene amtliche Entscheidungssammlungen sein. Veröffentlichte Entscheidungen können eine Richtschnur für die Sachbehandlung bieten und diese dadurch auch gegen kritische Nachfragen absichern. Darüber hinaus dienen veröffentlichte Entscheidungen auch der Fortentwicklung des Rechts; dies beispielsweise mit Blick auf neue, bislang noch nicht entschiedene Fragestellungen. Die mit den

Entscheidungsveröffentlichungen verbundene Transparenz stärkt gleichzeitig auch die Legitimität der gefällten Urteile und verhindert den Vorwurf der Geheimjustiz.

5. Disziplinarische Maßnahmen

Ungeachtet des Umstandes, dass die inmitten stehenden strafrechtlichen Normen dem unmittelbaren Zugriff des Bischofs in seiner Eigenschaft als diözesaner Gesetzgeber entzogen sind, verfügt er vor allem in disziplinarischer Hinsicht gleichermaßen als „Dienstvorgesetzter“ der Priester und Diakone über einen gewissen Gestaltungsspielraum. Aufgrund der nicht trennscharfen Unterscheidung des kirchlichen Rechts zwischen kanonischen Strafen, die die Rechtsstellung eines Kirchengliedes beeinträchtigen, und den Disziplinarmaßnahmen, die nur die Dienststellung eines Klerikers oder eines im besonderen Dienst der Kirche stehenden Laien betreffen, dürften disziplinarische Maßnahmen vor allem außerhalb eines kirchlichen Strafverfahrens, also im Vorfeld eines solchen oder im Nachgang hierzu, Bedeutung haben, wie namentlich in den Fällen eingetretener und nicht derogierter Verjährung. Bei der Ausgestaltung der Disziplinarmaßnahmen wird darauf zu achten sein, dass es sich dabei nicht um ein „Ersatzstrafverfahren“ handelt.

Eine möglichst konkrete Normierung der insoweit zu ergreifenden Maßnahmen bietet den Beteiligten und Verantwortungsträgern nicht nur die dringend erforderliche Rechts- und Handlungssicherheit im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs. Auf diese Weise lässt sich auch den in derartigen Fällen regelmäßig auf den Plan tretenden Unterstützern auffällig gewordener Kleriker mit dem Hinweis auf eine gleichmäßige Verwaltungspraxis, die auch berechnete Belange des Verdächtigten beispielsweise durch

verfahrensrechtliche Absicherungen angemessen berücksichtigt, begegnen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass diese disziplinarischen Regelungen ihrerseits nicht nur transparent gestaltet, sondern auch ebenso kommuniziert werden.

Bereits die DBK-Ordnung sieht derartige disziplinarische Maßnahmen dem Grunde nach vor, wenn bis zur Aufklärung des Falles auf die in c. 1722 CIC/1983 genannten Instrumente hingewiesen wird. Eine Konkretisierung der in derartigen Fällen zu ergreifenden Maßnahmen ist jedoch dringend geboten; dies namentlich dann, wenn es sich um tätigkeitsbeschränkende Maßnahmen handelt. Insoweit kann beispielsweise mit einem Überprüfungserfordernis betreffend die verhängten Maßnahmen auch eine verfahrensbeschleunigende Wirkung verbunden werden. Für disziplinarische Maßnahmen im Nachgang zu einem Strafverfahren können neben dem klassischen Mittel des Verweises unter anderem Gehaltskürzungen, Auflagen, wie beispielsweise die Beteiligung an Therapiekosten sowie engmaschige tätigkeitsbegleitende und / oder therapeutische Maßnahmen als disziplinarische Maßregeln in Betracht gezogen werden.

Aus Sicht der Bistumsleitung wäre damit die Chance verbunden, offen und transparent die eigene und primär auf die Vermeidung des Risikos der Schädigung weiterer Kinder, Minderjähriger und Schutzbefohlener ausgerichtete Haltung zu dokumentieren und zu begründen.

III.

Maßnahmen im administrativ-organisatorischen Bereich

1. Ausführungsbestimmungen zur DBK-MissbrO

Ein (vor-)dringliches Desiderat in administrativ-organisatorischer Hinsicht ist die Schaffung von Ausführungsbestimmungen zur DBK-MissbrO.

Dass Ausführungsbestimmungen zu den DBK-Leitlinien beziehungsweise der DBK-MissbrO nach wie vor nicht existieren, stellt aus Sicht der Gutachter einen schwerwiegenden und schnellstmöglich zu beseitigenden Mangel dar. Derartige Ausführungsbestimmungen sind für eine nachvollziehbare Zuständigkeits- und Verantwortungszuweisung sowie für die Festlegung der notwendigen Prozesse unverzichtbar. Die bislang lediglich existierende und zwischenzeitlich dokumentierte tradierte – aber nicht amtliche – Praxis ist insofern nicht ausreichend. Ihr fehlt bereits der Verbindlichkeitsanspruch. Eine verlässliche Handlungsgrundlage, die auch Dritten die Möglichkeit gibt, die Vorgehensweise bei der Behandlung von Missbrauchsfällen nachzuvollziehen, zu beurteilen und daraus gegebenenfalls auch persönliche Konsequenzen zu ziehen, ergibt sich daraus nicht. Dass eine solche unverbindliche Handlungsbeschreibung auch nicht ausreichend ist, haben die in erheblichem Umfang bestehenden und vorstehend dargelegten Prozessmängel, wie beispielsweise die in einer Reihe von Fällen unterbliebene Unterrichtung der Ordinarien, eindrucksvoll bestätigt. Nur verbindlich festgelegte Zuständigkeiten und Abläufe können auch die notwendige Handlungssicherheit vermitteln.

Wie vorstehend dargestellt, haben sich auch die internen Abläufe als defizitär und zumindest aufklärungshinderlich erwiesen. Notwendig erscheint daher die Festlegung standardisierter und dokumentierter Abläufe für die Bearbeitung von Missbrauchs(verdachts)fällen. Die Festlegung standardisierter

Abläufe bietet auch die Möglichkeit, für bestimmte, regelmäßig wiederkehrende Sachverhaltskonstellationen bereits im Vorfeld die am besten geeignete(n) Maßnahme(n) festzulegen, um nicht gleichsam ad hoc und unter dem Druck beispielsweise einer (Presse-)Veröffentlichung und damit fehleranfällig reagieren zu müssen und möglicherweise zielführende Handlungsoptionen zu übersehen. Die Gutachter übersehen dabei nicht, dass für die Erzdiözese seit kurzem eine Prozessbeschreibung besteht, die sich an den aus den Leitlinien beziehungsweise DBK-MissbrO ergebenden Vorgaben orientiert. Den Gutachtern erscheint es jedoch zweckmäßig, im Rahmen der festzulegenden Standardprozesse auch sonstige, regelmäßig wiederkehrende Fragestellungen, beispielsweise und gerade auch in Bezug auf das Verhalten gegenüber der (Presse-)Öffentlichkeit, in den Blick zu nehmen. Dabei versteht es sich von selbst, dass diese standardisierten Abläufe nicht ein für alle Mal unveränderlich festgelegt werden können und sollen. Sie sollen vielmehr eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe für ein sachgerechtes und zeitnahes Handeln sein, die sowohl unter Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse des Einzelfalles angepasst als auch generell fortgeschrieben werden kann und soll. Die Empfehlung, Standardprozesse zu implementieren, steht damit in einem engen Zusammenhang mit der vorstehend bereits thematisierten Normierung disziplinarischer Maßnahmen.

2. Unabhängige/r Interventionsbeauftragte/r

Im Rahmen der Schaffung von Ausführungsbestimmungen zur DBK-MissbrO wird insbesondere auf die Ausgestaltung der Stelle des / der Interventionsbeauftragten zu achten sein. Jedenfalls für den Bereich der DBK lässt sich zwischenzeitlich sagen, dass eine solche Funktionsstelle und damit einhergehend die Trennung einerseits von Intervention und Prävention und

andererseits von Intervention und Missbrauchsbeauftragten anerkannten fachlichen Standards entspricht. Insoweit kann es jedoch nicht nur bei der bloßen Nomenklatur bleiben. Eine trennscharfe Aufgabenabgrenzung ist geboten, ohne dass dies eine Kooperation im Einzelfall von vornherein ausschließt. Der Zuständigkeitsbereich und die Aufgaben des / der Interventionsbeauftragten sollten daher in einem öffentlich zugänglichen Regelwerk möglichst präzise beschrieben und festgelegt werden. Nur auf diese Weise lassen sich insbesondere einer zügigen Aufklärungsarbeit hinderliche unklare Kompetenzverteilungen von vornherein vermeiden. Eine normierte Aufgabenbeschreibung gibt den Verantwortlichen darüber hinaus die notwendige Handlungs- und Rechtssicherheit und stärkt deren Position. Insoweit wäre es insbesondere auch denkbar, den/die Interventionsbeauftragte/n von Amts wegen mit der Durchführung einer kirchlichen Voruntersuchung zu beauftragen. Vor diesem Hintergrund ist im Interesse größtmöglicher Professionalisierung auch zu prüfen, inwieweit sich möglicherweise mehrere (Erz-)Diözesen auf ein einheitliches System eines Interventionsbeauftragten und einen/eine Amtsinhaber/in verständigen können.

Neben der Festlegung des Aufgabenbereichs des/der Interventionsbeauftragten ist auch die Konkretisierung des Anforderungsprofils an diese Tätigkeit, also die Frage, welche beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen erforderlich sind, von großer Bedeutung. Auch hierzu bedarf es im Vorfeld verbindlicher Vorgaben, um eine fachlich geeignete Kandidatin bzw. einen fachlich geeigneten Kandidaten für diese verantwortungsvolle Tätigkeit auswählen zu können.

Ein unbedingter Wille zu rückhaltloser Aufklärung von Missbrauchs(verdachts)fällen erfordert eine einer internen Revision vergleichbar gestaltete Stellung des / der Interventionsbeauftragten, die sich in erster Linie durch

eine institutionalisierte Unabhängigkeit auszeichnet. Demnach müssten auch die (weisungs-)unabhängige Stellung sowie die Aufgaben und Befugnisse des / der Interventionsbeauftragten in dem zu schaffenden Regelwerk verankert werden. Wesentliches Merkmal der revisionsgleichen Unabhängigkeit des / der Interventionsbeauftragten wäre beispielsweise, dass dieser/diese als Stabsstelle des Generalvikars unmittelbar diesem zugeordnet, jedoch auch insoweit weisungsfrei ist. Um gleichwohl zu vermeiden, dass der/die Interventionsbeauftragte seine/ihre Tätigkeit nicht unkontrolliert ausübt, erscheint es den Gutachtern sachgerecht und zielführend, dass die Interventionsbeauftragten dazu verpflichtet werden, in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als drei Jahren auch öffentlich, beispielsweise im Rahmen des Internetauftritts der Erzdiözese, über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

3. Optimierung der Verwaltungsstrukturen und -abläufe im Hinblick auf

a) Compliance-Management-, insbesondere Hinweisgebersystem

Compliance-Management-Systeme sind heute wichtige Bestandteile einer anerkannten fachlichen Standards entsprechenden Organisationsstruktur komplexer Verwaltungseinheiten. Ohne auf weitere Einzelheiten zu den Gründen und Ausprägungen eines effektiven Compliance-Management-Systems einzugehen, soll an dieser Stelle der Hinweis auf den Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft (des sogenannten „Verbandssanktionengesetzes“) hingewiesen werden. Der diesbezügliche von der Bundesregierung beschlossene Gesetzesentwurf unterfiel zwar der Diskontinuität. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass ein derartiges Vorhaben von der Bundesregierung wieder aufgegriffen wird. Auch das Erzbischöfliche Ordinariat München ist ohne Weiteres als eine komplexe Verwaltungseinheit zu

qualifizieren. Ein angemessenes Compliance-Management-System umfasst insbesondere auch ein effektives Hinweisgeber- beziehungsweise Whistleblower-System. Aufgabe und Ziel eines solchen Hinweisgebersystems muss es sein, Leitungsverantwortliche und Mitarbeitende niederschwellig zu motivieren, bekannt gewordene Fehlverhaltensweisen zu melden und dadurch deren unabhängige Überprüfung zu veranlassen. Erste Schritte in Richtung eines Compliance-Management- beziehungsweise Hinweisgebersystems hat die Erzdiözese München und Freising mit der Schaffung der Stabsstelle Tax-CMS sowie – im Hinblick auf Fälle sexuellen Missbrauchs – mit der Schaffung der Missbrauchsbeauftragten getan. Den Letztgenannten obliegt unter anderem die Entgegennahme der im Falle eines dahingehend bestehenden Verdachts für kirchliche Bedienstete obligatorischen Meldung. Eine Zuständigkeit im Hinblick auf Mitteilungen betreffend pflichtwidrig unterbliebene Verdachtsmeldungen oder etwaige Unzulänglichkeiten in Bezug auf das teilweise auch in deren Händen liegende Verfahren selbst, besitzen die Missbrauchsbeauftragten aber richtigerweise nicht. Eine andere unabhängige Stelle zur Entgegennahme solcher Hinweise besteht innerhalb des Erzbischöflichen Ordinariates nach dem Kenntnisstand der Gutachter jedoch nicht. Insbesondere Vorgesetzte oder die Leitungsebene scheiden insoweit als geeignete Ansprechpartner von vornherein aus. Vielmehr muss gewährleistet sein, dass eine solche Stelle Hinweise insbesondere unter Wahrung von Anonymität und Datenschutz entgegennehmen und gegebenenfalls unabhängig überprüfen sowie der Organisationsleitung entsprechende Empfehlungen für eine angemessene Reaktion geben kann. Hierfür bedarf es eines ausdifferenzierten Regelwerks, das auch die Aufgaben und Zuständigkeiten der für andere Bereiche bereits bestellten Beauftragten beziehungsweise Ansprechpersonen berücksichtigt. Ein derartiges Regelwerk und ein darauf aufbauendes – jedoch nicht auf die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs beschränktes – Hinweisgebersystem besteht nach Kenntnisstand der

Gutachter im bayerischen Raum bislang beispielsweise in der Diözese Eichstätt.

b) Qualitätsmanagement, insbesondere (unabhängiges) Auditing und Peer-Vergleich

Im Hinblick auf die Gewährleistung einer adäquaten Verwaltungsstruktur, die auch eine sachgerechte Behandlung von Missbrauchs(verdachts)fällen gewährleistet, halten es die Gutachter für zweckmäßig und empfehlenswert, die insoweit maßgeblichen Abläufe in regelmäßigen, nicht allzu groß bemessenen zeitlichen Abständen im Hinblick auf ihre Angemessenheit und Funktionsfähigkeit zu auditieren und gegebenenfalls zu modifizieren beziehungsweise zu optimieren. Eine derartige Überprüfung ist bislang, abgesehen vom vorliegenden Gutachten, soweit ersichtlich, noch nicht erfolgt. Diese Prüfung sollte insbesondere auch die Erfahrungen aller Verfahrensbeteiligten einbeziehen und kann entweder durch die (interne) Revision des Erzbischöflichen Ordinariates oder durch beziehungsweise unter Beteiligung externer Fachleute mit besonderer Expertise in diesem Kontext erfolgen. Wesentliches Element einer solchen Evaluation sollte nach gutachterlichem Dafürhalten aber auch ein wertender Vergleich mit den bei anderen (Erz-)Diözesen im In- und Ausland insoweit bestehenden Verfahren und Abläufen sein. Ziel eines solchen Vergleichs ist es, von den dortigen Erfahrungen zu profitieren und damit zu einer kontinuierlichen Verbesserung der eigenen Strukturen zu gelangen. Denn auch insoweit ist zu konstatieren, dass nicht nur ein interdisziplinärer, sondern auch ein innerkirchlicher Austausch den Gutachtern zumindest unterentwickelt scheint. Die dafür maßgeblichen Gründe dürften nach dem Eindruck der Gutachter aber eher sachfremder Natur sein. Nichts erscheint den Gutachtern aber, auch und gerade im Kontext der Fälle sexuellen Missbrauchs, trügerischer als die Annahme, dass das eigene Handeln nicht verbesserungswürdig ist.

c) Leitungsfunktionen und sonstige Mitarbeitende

In Anbetracht der, wie bereits dargelegt, zunehmend komplexer werdenden Anforderungen an Verwaltungsabläufe auch und gerade im Personalbereich ist eine Professionalisierung von Leitungsfunktionen und eine fortlaufende Mitarbeitenden-Qualifizierung unerlässlich. Eine Wahrnehmung von Leitungsfunktionen durch weder nach ihrer Ausbildung noch nach ihren beruflichen Erfahrungen für die in Rede stehende Aufgabe hinreichend befähigte Personen, wie sie auch in der Erzdiözese noch bis in die jüngere Vergangenheit hinein praktiziert wurde, ist aus Sicht der Gutachter nicht sachgerecht. Insoweit wurden in der Erzdiözese nach Einschätzung der Gutachter zwischenzeitlich jedoch bereits erhebliche und dem Grunde nach positiv zu beurteilende Fortschritte erzielt. Beispielhaft ist hier die Implementierung des Amtes des Amtschefs beziehungsweise der Amtschefin im Erzbischöflichen Ordinariat zu nennen. Durch dieses neu geschaffene und mit einer entsprechend qualifizierten und erfahrenen Person zu besetzende und derzeit auch besetztes Amt soll eine regelkonforme, effiziente und transparente Erledigung der Verwaltungsabläufe des Erzbischöflichen Ordinariats unter Berücksichtigung von Wesen und Auftrag der Kirche entsprechend den Festlegungen des Erzbischofs oder Generalvikars zur theologisch-pastoralen Ausrichtung des diözesanen Handelns gewährleistet werden. Die insoweit erzielten Fortschritte sind jedoch nicht ausreichend. Erforderlich ist aus Sicht der Gutachter Folgendes:

- Die erzielten Fortschritte bei der Stellenbesetzung müssen verstetigt werden, sodass eine Rückkehr zu dem aus Gutachtersicht defizitären Status quo ante nicht oder jedenfalls nicht ohne Weiteres möglich ist. Unverzichtbar erscheinen daher entsprechende Stellenbeschreibungen mit einem dort hinterlegten qualifizierten Anforderungsprofil an den Stelleninhaber. Insoweit wäre daher zu erwägen, die Änderung der

Stellenprofile von Leitungsfunktionen und / oder die Besetzung bestimmter herausgehobener Stellen in der Diözesanverwaltung von der Beteiligung kurialer oder diözesaner Gremien in Form der Anhörung, wie dies beispielsweise beim Diözesanökonom durch das gesamtkirchliche Recht vorgeschrieben ist, oder gar von deren Zustimmung abhängig zu machen.

- Gleichermaßen unerlässlich ist in den Augen der Gutachter die konsequente Beachtung des Prinzips der aufgrund sachlicher Erwägungen erfolgten Funktionstrennung. Danach sind die Amtsinhaber in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben strikt auf die ihnen durch die jeweilige Stellenbeschreibungen vorgegebenen Handlungsfelder und -kompetenzen beschränkt. Eine dem nicht entsprechende Praxis ist nach Meinung der Gutachter mit der ernst zu nehmenden Gefahr verbunden, dass die sachlich gebotene Funktionstrennung unterlaufen wird und sachfremde Erwägungen auf die Entscheidungsfindung Einfluss gewinnen. Diese Gefahr erscheint den Gutachtern vor allem im kirchlichen Kontext und der dort vorherrschenden fehlenden Bereitschaft und Fähigkeit, bestehende Konflikte offen und konstruktiv auszutragen, besonders virulent.
- Schließlich sind die Gutachter der Auffassung, dass in Anbetracht sich regelmäßig ändernder rechtlicher und tatsächlicher Rahmenbedingungen eine fortlaufende Weiterqualifizierung der Mitarbeitenden auf allen Hierarchieebenen entsprechend ihrem jeweiligen Ausbildungsstand ein wesentliches Element für eine allgemein anerkannten fachlichen Standards genügende Organisationsstruktur ist. Hierzu bedarf es eines regelmäßig fortzuschreibenden Personalentwicklungs- und Fortbildungsplans. Mit Blick auf die Fälle sexuellen Missbrauchs bedeutet

dies beispielsweise, dass die insoweit tätigen Mitarbeitenden regelmäßig im Hinblick auf die rechtlichen Vorgaben des staatlichen und kirchlichen Rechts sowie die sich daraus ergebenden Grundzüge der Fallbearbeitung zu schulen und diese Schulungen auch ausreichend zu dokumentieren sind.

d) Aktenführung

Ein wesentlicher Bestandteil einer Optimierung der Verwaltungsstrukturen und -abläufe ist auch die Festlegung verbindlicher Standards für die Aktenführung, die ein höchstmögliches Maß an Vollständigkeit und Manipulationsicherheit der Akten gewährleisten. Eine den Geboten der Vollständigkeit und Richtigkeit genügende Aktenführung ist nicht administrativer Selbstzweck. Sie bietet – wie nicht zuletzt die vorliegende Untersuchung bestätigt hat – vor allem auch Gewähr dafür, dass das eigene Verhalten gegenüber Dritten plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden kann und ermöglicht dadurch im Übrigen auch eine Abwehr möglicherweise unbegründet erhobener Vorwürfe. Eine streng formalisierte Aktenführung hält die dafür Verantwortlichen insbesondere auch um ihrer selbst willen zu einer möglichst genauen Dokumentation an.

Dies setzt zunächst voraus, dass der gesamte Aktenbestand zu den betroffenen Personen in der Weise transparent ist, dass nachvollzogen werden kann, welche Akten zu einer bestimmten Person oder einem bestimmten Vorgang überhaupt und wo vorhanden sind. Es erscheint daher sachgerecht, ein – gegebenenfalls von der Personalakte zu trennendes – Verzeichnis mit allen, eine beschuldigte Person betreffenden Aktenbeständen zu führen, um schnellstmöglich einen umfassenden Überblick zu erhalten. Die Initiative hierzu könnte vom Interventionsbeauftragten ausgehen, der alle Stellen des Erzbischöflichen Ordinariats sowie das Offizialat bei Vorliegen eines Verdachtes

standardmäßig um Mitteilung bittet, ob zu der genannten Person Aktenbestände vorhanden sind und, bejahendenfalls, diese zumindest in Kopie zur Verfügung zu stellen.

Wie dargestellt, weisen die in Augenschein genommenen Aktenbestände in Bezug auf die hier inmitten stehenden Problemstellungen häufig erhebliche, die Ziele einer ordnungsgemäßen Aktenführung konterkarierende Lücken auf. Neben der auf der Ebene der DBK aktuell erarbeiteten Aktenordnung hat die Erzdiözese, wie dargestellt (vgl. C. I. 3. lit. b)), bereits vor geraumer Zeit unter Beteiligung insoweit fachkundiger Stellen und Personen ein umfangreiches Projekt zur Einführung elektronischer Akten, einschließlich der Personalakten, begonnen. Die dort initiierten Maßnahmen erscheinen den Gutachtern, soweit sie dazu Informationen erhalten haben, grundsätzlich geeignet und zielführend die in der Vergangenheit bestehenden gravierenden Defizite zu beseitigen. Eine abschließende Beurteilung kann jedoch erst nach erfolgter vollständiger Systemimplementierung erfolgen.

4. Begrenzung der Amtszeiten maßgeblicher Verantwortungsträger

In vielerlei Zusammenhängen stellt sich die Frage, ob eine überlange Amtsdauer einzelner Personen Beharrungskräfte in einer der Sache selbst nicht mehr dienlichen Form fördert und dem Erkennen möglicher Fehlentwicklungen und einer angemessenen, dem Wohle der Institution dienenden Reaktion entgegensteht. Dies gilt nicht zuletzt auch für die hier inmitten stehende Problematik des sexuellen Missbrauchs insbesondere Minderjähriger. Eine angemessene, also nicht zu kurze Begrenzung von Amtszeiten bietet auch die Chance, dass maßgeblichen Entscheidungen ein veränderter Blickwinkel sowie ein zumindest verhältnismäßig aktueller Wissensstand zugrunde gelegt

werden können, wenn sich die Verantwortungsträger nicht in ihrer Position eingerichtet haben oder nach Durchlaufen zahlreicher Stationen in der kirchlichen Hierarchie bereits stromlinienförmig „abgeschliffen“ und „angepasst“ sind. Daher erscheint es zumindest bedenkenswert, leitende Funktionen unterhalb der Ebene des Diözesanbischofs auf bestimmte Zeiträume zu begrenzen, wie dies beispielsweise für Offizial und Diözesanökonom dem Grunde nach bereits vorgeschrieben ist, und auch die Möglichkeit der oftmals routinemäßigen Wiederernennung zu beschränken. Dabei wird nicht übersehen, dass insbesondere das Amt des Generalvikars nach geltendem Recht nach freiem Ermessen des Diözesanbischofs besetzt wird, also auch eine jederzeitige Entpflichtung erfolgen kann, und eine zeitliche Befristung dazu führen würde, dass ein Amtsentzug nur aus schwerwiegendem Grund möglich wäre. Insoweit könnte eine Änderung nur auf universalrechtlicher Ebene erfolgen. Jedoch erscheint zumindest eine selbst auferlegte Bindung denkbar, zumindest im Abstand von fünf Jahren über eine Neubesetzung nachzudenken und eine solche in der Regel nach der Dauer von zwei „Amtsperioden“ vorzunehmen.

IV.

Maßnahmen in Bezug auf (potentielle) Missbrauchstäter

1. Fortentwicklung der Führungsaufsicht

Wie dargelegt (vgl. B. IV. 5. lit. d) bb) (4)), hat die Erzdiözese mit Wirkung zum 01.06.2019 in Konkretisierung der seinerzeit geltenden DBK-Leitlinien2013 eine Führungsaufsicht über Kleriker, denen wegen schwerwiegender Delikte die Ausübung der mit ihrer Weihe verbundenen Befugnisse untersagt ist, eingeführt. Die Gutachter halten eine solche Maßnahme dem Grunde nach für

geboten und begrüßenswert. Das diesbezügliche Regelwerk wirft jedoch eine Reihe von Fragen auf, aufgrund derer Bedenken im Hinblick auf die praktische Handhabung und Wirksamkeit des Instruments bestehen. Folgende Aspekte erscheinen den Gutachtern mit Blick auf eine Fortentwicklung des Instruments der Führungsaufsicht bedenkenswert:

- Das Dekret lässt bereits den persönlichen Anwendungsbereich nicht mit der aus Sicht der Gutachter gebotenen Deutlichkeit erkennen. Während in der Überschrift scheinbar darauf abgestellt wird, dass es auf die Untersagung amtlicher Befugnisse ankommt, ist an anderer Stelle von „klerikalen Missbrauchstätern“ die Rede, ohne dass hinreichend deutlich wird, ob dieser Begriff eine einschlägige Verurteilung eines staatlichen und / oder kirchlichen Gerichts voraussetzt. Fraglich ist auch, ob die Führungsaufsicht auch dann in Betracht kommt, wenn die Ausübung der Weihevollmacht nicht vollständig, sondern nur teilweise untersagt ist.

- Unklar bleiben nach dem vorliegenden Regelwerk auch wesentliche Fragen im Hinblick auf die Arbeitsgruppe Führungsaufsicht, der in diesem Kontext eine maßgebliche Rolle zukommen soll. Insoweit wird im Wesentlichen angeordnet, dass deren Mitglieder durch den Generalvikar ernannt werden. Sowohl die Größe der Arbeitsgruppe als auch die an die von den Mitgliedern zu erfüllenden Qualifikationen sind nicht festgelegt. In anderem Kontext wird lediglich eine „angemessene“ Qualifikation gefordert. Auch die Arbeitsweise der Arbeitsgruppe, wie beispielsweise die Häufigkeit von Sitzungen und die Möglichkeit, externe Fachleute zu beteiligen, bleibt vollständig ungeklärt und anscheinend allein ihr selbst überlassen.

- Des Weiteren scheint jegliche Berichtspflicht der Arbeitsgruppe Führungsaufsicht gegenüber den Ordinarien zu fehlen. Eine Kontrolle ihrer Tätigkeit findet danach allem Anschein nach nicht statt.
- Die Effektivität der im Dekret als zulässig bestimmten Kontrollmaßnahmen ist aus Sicht der Gutachter ebenfalls kritisch zu hinterfragen. Dies gilt insbesondere, soweit gefordert wird, dass eine Beschäftigung nur unter Ausschluss des Kontakts mit Minderjährigen in Betracht zu ziehen ist. Dadurch wird der Eindruck erweckt, dass ein priesterliches Handeln auch ohne solche Kontakte denkbar ist. Die Gutachter halten dies, von der Gefängnisseelsorge im Erwachsenenvollzug abgesehen, für eine Illusion.

2. Schutz Geschädigter durch Täterfürsorge und Beseitigung der Hilflosigkeit kirchlicher Verantwortungsträger

Die These, dass sich der Schutz Geschädigter durch eine bessere Täterfürsorge erhöhen lasse, mag auf den ersten Blick paradox erscheinen und kann zu Missverständnissen führen. Sie ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass von kirchlichen Verantwortungsträgern nicht selten der Versuch unternommen wird, das eigene inadäquate Verhalten gegenüber dem Täter damit zu rechtfertigen, dass insbesondere dessen Entlassung aus dem Klerikerstand auch aus Sicht der Geschädigten wenig zweckmäßig und nicht empfehlenswert sei, da der Täter sich dann selbst überlassen werde und man ihn nicht mehr unter Kontrolle habe, und dass aus diesem Grund vor der gebotenen und eigentlich als angemessen betrachteten Sanktion zurückgeschreckt werde. Ergänzend wird insoweit auch angeführt, dass auch gegenüber dem Täter eine Fürsorgepflicht bestehe. Zwar kann mit gutem Grund bezweifelt

werden, dass die Annahme, ein Missbrauchstäter könne dauerhaft und mit absoluter Sicherheit kontrolliert werden, bereits dem Grunde nach überhaupt tragfähig ist; dies gilt selbst dann, wenn geeignete und leistungsfähige Kontrollmaßnahmen tatsächlich implementiert werden. Gleichwohl hat der Aspekt, man dürfe den Täter nicht sich selbst überlassen, und dadurch sehenden Auges weitere Missbrauchsfälle billigend in Kauf nehmen, eine gewisse Berechtigung. Dabei umfasst eine den Belangen der Geschädigten dienende Täterfürsorge unterschiedliche Gesichtspunkte.

Es wäre allerdings zu spät, wenn diese Täterfürsorge erst nach Bekanntwerden oder Aburteilung einer Missbrauchstat zum Tragen käme. Vielmehr ist es notwendig, ähnlich der präventiven Geschädigtenfürsorge, möglichen Übergriffen durch eine präventive Täterfürsorge vorzubeugen. Dies schließt neben der sogleich noch zu behandelnden Frage einer Überprüfung der priesterlichen Aus- und Fortbildung auch die Notwendigkeit ein, oftmals als Ursache für Übergriffe benannten Vereinsamungstendenzen vorzubeugen und für ein stabiles soziales Umfeld auch und gerade außerhalb des eigenen Standes zu sorgen. Eine Priesterausbildung, die dem gemeinsamen Leben im Seminar eine weniger große Bedeutung beimisst, als das heute der Fall ist, könnte ein Weg in diese Richtung sein. Auch in diesem Zusammenhang ist es aus Gutachtersicht zwingend geboten, ein entsprechendes System zu entwickeln und diesbezügliche Prozesse zu definieren. Dass dies die Einbindung externer Fachleute erfordert, liegt auf der Hand. Letztendlich sollte diese Schaffung systemischer Grundlagen auch in einer transparenten und ergebnisoffenen Form erfolgen. Zudem würde diese Vorgehensweise der Bistumsleitung die Chance eröffnen, die eigene Haltung gegenüber den Tätern zu dokumentieren und nachvollziehbar zu begründen.

Wiederholt wurde gegenüber den Gutachtern von kirchlichen Verantwortungsträgern geäußert, dass deren Untätigkeit im Falle von gegenüber Klerikern erhobenen Anschuldigungen auch in der Hilflosigkeit begründet sei, wie mit einem solchen Vorwurf und vor allem dem damit Beschuldigten umzugehen sei. Insbesondere der Umstand, dass die Verantwortlichen, durchweg erfahrene Seelsorger, eine Sprachlosigkeit gegenüber dem Beschuldigten für sich in Anspruch nehmen, ist ein aus Gutachtersicht erstaunlicher, aber hinzunehmender Befund, der die Untätigkeit aber selbstredend nicht rechtfertigen kann. Eine offene Kommunikation mit den Beschuldigten stellt allerdings die notwendige Bedingung dar, um überhaupt einen lösungsorientierten Prozess beginnen zu können. Daher ist es in Anbetracht der insoweit eingeräumtermaßen bestehenden Defizite aufseiten kirchlicher Verantwortungsträger unverzichtbar, die notwendigen Befähigungen zu erwerben, um mit dem beschuldigten Mitbruder eine vernünftige Gesprächsbasis aufbauen zu können, die weder von deplatzierte Mitbrüderlichkeit auf der einen Seite noch von Sprachlosigkeit auf der anderen Seite bestimmt wird. Empfehlenswert ist insoweit auch die Inanspruchnahme externer Unterstützung.

Aus Sicht der Gutachter bestehen erhebliche Vorbehalte gegen jedwede weitere Verwendung eines Klerikers, der Minderjährige oder Schutzbefohlene sexuell missbraucht hat, in der territorialen oder der kategorialen Seelsorge. Insoweit stellt sich für die Gutachter die Situation nicht anders dar als bei Beschäftigten in Kindergärten oder Schulen. Auch bei diesen wäre eine weitere pädagogische Tätigkeit kaum vorstellbar. Ein signifikanter Unterschied in der Beurteilung dieser Frage besteht mit Blick auf Kleriker und deren Tätigkeiten, wie die Gutachter meinen, nicht. Dies wurde den Gutachtern auf dahingehende Nachfrage von ihren Gesprächspartnern im Rahmen der durchgeführten Befragungen auch durchgängig bestätigt. Scheidet eine weitere seelsorgliche Tätigkeit von Missbrauchstätern damit dauerhaft,

jedenfalls aber auf absehbare Zeit, aus, so ist es dringend geboten, eine verbindliche Strategie zu entwickeln, wie mit Tätern verfahren werden kann und soll; insbesondere stellt sich die Frage welche (Hilfs-)Angebote diesen gemacht werden können. Dies gilt auch und gerade mit Blick auf diejenigen Fälle, bei denen eine Entlassung aus dem Klerikerstand im Raum steht. Maßstab der dem Täter zu gewährenden Hilfe muss dabei einerseits sein, dass das von ihm verursachte Unrecht auch für ihn spürbar bleibt, er aber andererseits die notwendige Unterstützung bei der Bewältigung psychologischer sowie sonstiger Defizite erfährt. Wenn auf dieser Basis dann die gebotenen Sanktionen verhängt und präventiv Vorsorgemaßnahmen gegen weitere sexuelle Übergriffe getroffen werden, kann dies eine auch aus Sicht der Geschädigten angemessene Sanktionierung erleichtern.

Selbst wenn man dieser Empfehlung der Gutachter nicht folgen will, sollten die dafür maßgeblichen Beweggründe offen und transparent diskutiert werden, um auf diese Weise Klarheit über den Standpunkt der kirchlichen Entscheidungsträger zu gewinnen.

3. Etablierung eines Gutachter-Pools und Evaluation der Gutachtertätigkeit

Aus Sicht der Gutachter stellt es sich so dar, dass einige wenige Experten eine Art Vorherrschaft für die Begutachtung beschuldigter Priester vor allem im Hinblick auf eine „Gefährlichkeitsprognose“ sowie die Wiederverwendung beschuldigter Priester in der Seelsorge zu besitzen scheinen. Derartige, gleichsam monopolartige Strukturen sind stets kritisch zu betrachten und mit spezifischen Risiken verbunden. Um diesen vorzubeugen und eine größtmögliche Objektivität der Ergebnisse sicherzustellen, sollte für die Fälle, in

denen unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen eine fachärztliche Begutachtung weiterhin erforderlich ist und bleibt, erwogen werden, ob ein aus einer größeren Zahl von auch außerhalb des Bereichs des Bistums angesiedelten Fachleuten bestehender Gutachter-Pool gebildet wird, dessen Mitgliedern die jeweiligen Fälle turnusmäßig zur Evaluation zugewiesen werden. Dadurch ließe sich auch ein besserer Überblick über die Vorgehensweise unterschiedlicher Gutachter und eine etwaige Häufung von Befunden und Risikobeurteilungen beziehungsweise Empfehlungen erlangen und gegebenenfalls auch auswerten. Darüber hinaus bedarf es aber auch fachlich geeigneter Ansprechpartner in der Erzdiözese, die mit den Gutachtern „auf Augenhöhe“ verkehren und die von diesen präsentierten Ergebnisse fachkompetent einordnen, kritisch würdigen und die gebotenen Nachfragen stellen können.

4. Kritische Überprüfung der priesterlichen Aus- und Fortbildung

In engem Zusammenhang mit dem priesterlichen Selbstverständnis steht die Ausgestaltung der priesterlichen Aus- und Fortbildung. Diese erscheint reformbedürftig; dies beginnend mit der Auswahl möglicher Kandidaten für das Priesteramt. Wie nicht zuletzt die MHG-Studie gezeigt hat, weist eine nennenswerte Zahl von Personen, die später des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger zumindest verdächtigt werden, spezifische Problemstellungen, wie beispielsweise eine eigene Missbrauchserfahrung, auf. Diese Problemstellungen müssen bereits im Rahmen der Ausbildung möglichst frühzeitig identifiziert werden. Dies erscheint umso erfolgversprechender, wenn damit keine Stigmatisierung verbunden ist und der Weg zum Priesteramt nicht von vornherein ausgeschlossen wird. Ziel muss es vielmehr sein, mit echter Aufmerksamkeit an einer umfassenden Persönlichkeitsbildung des Kandidaten

zu arbeiten und unter Beteiligung externer Experten individuelle Lösungsstrategien zu entwickeln, die dem Betroffenen eine Affekt- und Bedürfniskontrolle ermöglichen. So legen insbesondere die Befunde der MHG-Studie nahe, dass die intensive, fachliche und persönliche Beschäftigung mit dem Thema Sexualität und sexuelle Identitätsbildung in den Priesterseminaren zeitlich und inhaltlich äußerst knapp bemessen ist.

Vgl. „Abschlussbericht zum Forschungsprojekt Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (2018), S. 13 ff., verfügbar unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dos-siers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf, abgerufen: 04.10.2021.

Auch wenn es, wie gezeigt, häufig erstmals nach einigen Berufsjahren zu sexuellen Übergriffen kommt, sind aus Sicht der Gutachter möglichst frühzeitige psychologische Tests der Kandidaten für das Priesteramt zweckmäßig. Ziel dieser psychologischen Tests sollten Aussagen betreffend die generelle Eignung der einzelnen Kandidaten für das Priesteramt sowie die Ermittlung etwaiger Bereiche, die im Rahmen der Ausbildung besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, sein. Voraussetzung dafür, dass diese psychologischen Tests aussagekräftige und belastbare Ergebnisse erbringen, sind eine vorherige Zieldefinition der Charakteristika des Priesteramtes und der spezifischen Anforderungen an dessen verantwortungsvolle Ausübung, aus denen dann ein entsprechendes Kandidatenprofil zu entwickeln ist. Es ist nicht überzeugend, derartige psychologische Tests unter Hinweis auf einen darin zum Ausdruck kommenden Generalverdacht gegen Kandidaten für das Priesteramt abzulehnen. Vielmehr stellen diese ein Standardinstrument bei der Kandidatenauswahl in Fällen dar, in denen dritte Personen und ihr Wohlergehen einem

Beschäftigten in besonderer Weise anvertraut sind, wie dies unter anderem beispielsweise bei Piloten der Fall ist. Andererseits kann es mit derartigen psychologischen Tests nicht sein Bewenden haben. Ebenso unabdingbar ist eine fortlaufende Fortbildung der Priester im Bereich der Prävention sexuellen Missbrauchs. Dabei darf die Fortbildung nicht nur dem Erkennen möglicher Risiken, die von Dritten ausgehen dienen, sondern muss, gegebenenfalls in speziellen Formaten, auch das Risiko, selbst zur Gefahrenquelle zu werden, in den Blick nehmen.

V.

Sonstige Maßnahmen

1. Betreuung der betroffenen kirchlichen Institutionen

Obwohl sowohl die DBK-Leitlinien in allen Fassungen als auch die DBK-MissbrO die Unterstützung von kirchlichen Institutionen vorsehen, in denen ein des sexuellen Missbrauchs Verdächtiger tätig war, insbesondere eine Unter- richtung über den Stand des Verfahrens, konnten die Gutachter dahinge- hende Aktivitäten in keinem der untersuchten Fälle feststellen. Die Gutachter schlagen daher vor, durch diesbezügliche Fachleute ein spezielles Programm zur Betreuung und Begleitung betroffener kirchlicher Institutionen zu entwi- ckeln. Die fachliche Ansiedelung dieser Maßnahmen sollte aus Sicht der Gut- achter bei den jeweiligen Seelsorgsregionen und den zuständigen Weihbi- schöfen erfolgen. Zwischen diesen und den betroffenen Institutionen, insbe- sondere den Pfarreien und Dekanaten, sollte je nach Reichweite und Dimen- sion des Falles ein kontinuierlicher Austausch etabliert werden; beispiels- weise im Rahmen der bereits vorhandenen Gremien, also Pfarrgemeinde-, Pfarrverbands- oder Dekanatsrat. Ziel dieses Dialogprozesses sollte zunächst

die Ermittlung des Status quo und der bestehenden Erwartungshaltungen sein. Den Betroffenen vor Ort muss deutlich werden, dass auch ihre Belange und Sorgen von den Verantwortlichen der Erzdiözese wahr- und ernst genommen werden. Insoweit erscheint es den Gutachtern von besonderer Wichtigkeit, dass dies aufgrund der Schwere der Problematik nicht allein durch Mitarbeitende auf der Arbeitsebene, sondern durch Verantwortliche der Führungsebene selbst, also die Weihbischöfe, geschieht. Diese sollten zumindest regelmäßig an den Veranstaltungen teilnehmen und sich einen eigenen und unmittelbaren Eindruck von der Situation und dem Handlungsbedarf zu verschaffen.

2. Kritische Reflexion des priesterlichen Selbstverständnisses

Ungeachtet dessen, dass eine inhaltliche Bewertung und Positionierung seitens der Gutachter nicht angezeigt sind, erscheint eine kritische Reflexion des priesterlichen Selbstverständnisses kirchlicherseits geboten. Ein differenziertes und realitätsnahes Bild des priesterlichen Amtes und seiner Stellung innerhalb der katholischen Kirche kann einen Beitrag dazu leisten, die Vermeidung, Aufklärung und Ahndung von Missbrauchshandlungen, die die Betroffenen an Körper und Seele nicht selten dauerhaft schwer schädigen, zu fördern und damit nicht nur den Geschädigten, sondern auch der Kirche gerecht zu werden. Nicht zuletzt stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Weihe- und Leitungsgewalt.

Vgl. in diesem Sinne auch Projektdokumentation „Betroffene hören – Missbrauch verhindern. Konsequenzen aus der MHG-Studie, S. 289 f., verfügbar unter: <https://bistumlimburg.de/filead->

min/redaktion/Portal/Meldungen/2020/2020_06_13_Abschluss_MHG/Dateien_zum_Download/2020-06-17_Abschlussbericht_online.pdf, abgerufen: 04.10.2021.

Dahingehende Überlegungen und Auseinandersetzungen dürfen in Anbetracht der Einbettung des Priesterbildes in historische Entwicklungen nicht vorschnell unter Berufung auf kirchliches Lehramt und Tradition unterbunden werden.

3. Vertiefende (interdisziplinäre) Forschung und institutionalisierter Wissens- und Erfahrungsaustausch vor allem auf internationaler Ebene zu missbrauchs- und vertuschungsbegünstigenden Faktoren

Nach derzeitigem Erkenntnisstand kann ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Pflichtzölibat und sexuellem Missbrauch zwar nicht hergestellt werden. Das Beziehungsgeflecht zwischen Pflichtzölibat und sexuellem Missbrauch erscheint aus Sicht der Gutachter allerdings auch nicht abschließend erschlossen. Es liegen nämlich durchaus Hinweise darauf vor, dass beispielsweise im Hinblick auf die Auswahl der Kandidaten für das Priesteramt, deren Ausbildung sowie die priesterliche Tätigkeit strukturell beziehungsweise systemisch bedingte missbrauchsbegünstigende Risikofaktoren bestehen können, die zumindest mittelbar auch mit dem Pflichtzölibat in Zusammenhang stehen. Denkbar wäre dies beispielsweise im Hinblick auf die Frage, ob sich der psychosexuelle Reifegrad von Seminaristen (deutlich) von demjenigen der Altersgenossen unterscheidet, wie sich der psychosexuelle Reifegrad während der Ausbildung – wiederum im Vergleich zu Altersgenossen – entwickelt und worauf etwaige Unterschiede in den einzelnen Entwicklungsstadien zurückzuführen sind. Gleichmaßen stellt sich aus Sicht der Gutachter

die Frage, inwieweit die spezifischen Anforderungen an die priesterliche Tätigkeit und deren Praxis, zur Ausprägung missbrauchsbegünstigender Risikofaktoren, wie beispielsweise Fehlvorstellungen in Bezug auf das Bild von der eigenen Persönlichkeit, (psychische) Überforderungssituationen und Suchtmittelabhängigkeit, führen können. Insoweit erscheinen aus Sicht der Gutachter zumindest mittelbare Auswirkungen des Pflichtzölibats jedenfalls diskussionswürdig.

Überprüfungsbedürftig dürfte darüber hinaus die Frage nach den soziologischen, systemischen und möglicherweise auch historischen Ursachen für die – wie *Doy/e* festgestellt hat – jedenfalls in der Vergangenheit geradezu paranoide Angst kirchlicher Leitungsverantwortlicher vor Öffentlichkeit und das damit einhergehenden Beharren auf Geheimhaltung sein. Wesentliche Aspekte stellen in diesem Zusammenhang auch das Priesterbild und seine Entwicklung in den beiden vergangenen Jahrhunderten sowie die dafür maßgeblichen, auch externen Einflüsse dar. Es erscheint nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die über einen langen Zeitraum vorherrschende und wirkmächtige Vorstellung des Priesters als ontologisch verwandeltes Wesen insoweit von einer gewissen Bedeutung ist und Fehlentwicklungen, wie ein überzogenes Nähe- und Fürsorgeverständnis, das mitunter auch in eine Wagenburgmentalität münden kann, zumindest begünstigt hat.

Trotz intensiver Bemühungen kirchlicherseits insbesondere im Bereich der Prävention ist für die Gutachter eine Bereitschaft vor allem der kirchlichen Hierarchie, diese jenseits der öffentlichkeitswirksamen Frage nach einem unmittelbaren Zusammenhang zwischen Pflichtzölibat und sexuellem Missbrauch liegenden strukturellen beziehungsweise systemischen Fragen kritisch und ergebnisoffen zu untersuchen, nur vereinzelt erkennbar, gleichwohl aber dringend geboten. Dieses Desiderat besteht unabhängig davon, ob der

Anteil der Missbrauchstäter unter den Priestern höher ist als im Bevölkerungsdurchschnitt oder nicht. Beide Ansichten werden vertreten. Entscheidend ist insoweit die herausragende Verantwortung, die die Kirche dadurch trägt, dass sie mit einem besonderen Vertrauensvorschuss ausgestattete Personen in verantwortlicher Stellung gegenüber ihren Gläubigen einsetzt und auch diesen gegenüber eine Fürsorgepflicht hat. Dieser wird sie aber nicht gerecht, wenn mehr oder minder gleichgültig darauf verwiesen wird, dass es sexuellen Missbrauch auch außerhalb der katholischen Kirche gibt. Die katholische Kirche muss sich vielmehr mit allen Kräften darum bemühen, gerade auch ihre Gläubigen vor sexuellem Missbrauch durch kirchliche Amtsträger zu schützen. Dazu gehört es aber auch, diejenigen Umstände, die solche Taten zumindest begünstigen, zu identifizieren und zu beseitigen. Dass die Behauptung zu kurz greift, es handle sich hier um Einzelfälle beziehungsweise Einzeltäter, ist evident.

Dass die strukturellen beziehungsweise systemischen Gründe durchaus von Bedeutung sind, zeigt sich nicht zuletzt auch daran, dass in anderen Ländern und Weltregionen durchgeführte Untersuchungen in zentralen Punkten zu ähnlichen Feststellungen und Empfehlungen gelangen; ein Umstand, der bislang noch nicht in der gebührenden Form beachtet wird. In Anbetracht des Umstandes, dass wesentliche Strukturen gesamtkirchlich identisch oder zumindest weitestgehend ähnlich ausgeprägt sind, ist der Befund überraschend, dass eine Zusammenschau der Untersuchungen im Hinblick auf Ursachen und notwendige Maßnahmen bislang allem Anschein nach unterblieben, jedenfalls aber nicht mit der notwendigen Intensität erfolgt ist.

4. Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern

Im Vordergrund der öffentlichen Diskussion stehen nach wie vor der Täter und das institutionelle und persönliche Versagen der kirchlichen Verantwortungsträger in ihrer Reaktion auf diese Taten. Zu kurz kommt dabei die Frage, was getan werden kann, dass Kinder keine Geschädigten werden. Dies reicht vom Erkennen von Veränderungen, die auf ein sich abzeichnendes Missbrauchsgeschehen hindeuten können, bis zur Entwicklung einer gefestigten kindlichen Persönlichkeit, die in der Lage ist, sich Grenzüberschreitungen zu widersetzen und diese, soweit irgend möglich, präventiv zu verhindern. Hier kann und muss die Kirche dauerhaft einen signifikanten Beitrag leisten, der über ihren eigenen Bereich hinausgeht und auf die Gesellschaft insgesamt ausstrahlt. Naheliegend ist es, diesen Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung bewusst im Rahmen kirchlicher Angebote im vorschulischen oder schulischen Bereich, konkret in Kindertagesstätten und Schulen in kirchlicher Trägerschaft, zu stärken und weiter auszubauen.

5. Stärkung der Rolle der Frauen in kirchlichen Leitungsfunktionen

Nicht selten wird im Zusammenhang mit Fehlentwicklungen innerhalb der Kirche mit Recht beklagt, dass eine Ursache dafür auch in einem manifestierten männerbündlerischen System zu sehen sei. Diesem Befund lässt sich aus Sicht der Gutachter mit einiger Aussicht auf Erfolg auch dadurch entgegenwirken, dass kirchliche Leitungsfunktionen, die mit entsprechenden Entscheidungsbefugnissen auch im Verhältnis zu Klerikern ausgestattet sind, bewusst auf Frauen übertragen werden und somit jedenfalls auf administrativer Ebene ein Kulturwandel innerhalb der Kirche, wenn nicht begonnen, so doch mit Entschlossenheit forciert wird.

Auch in diesem Bereich hat die Erzdiözese München und Freising in der Vergangenheit wegweisende Entscheidungen und Maßnahmen getroffen, so dass sich ein diesbezüglicher akuter Handlungsbedarf nicht aufdrängt. Vielmehr wird es darauf ankommen, an diesen Leitentscheidungen auch künftig festzuhalten und das Rad nicht zurückzudrehen.

München, den 20.01.2022

Dr. Westpfahl

Dr. Wastl

Dr. Pusch, LL.M.

Gladstein

Schenke

Literaturverzeichnis

- Althaus, Rüdiger /
Lüdicke, Klaus
- Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und seinen Nebengesetzen - Beiheft zum Münsterischen Kommentar zum Codex Iuris Canonici Nr. 61, 2. Auflage, 2015, Ludgerus Verlag Hubert Wingen GmbH & Co. KG, Essen
- Arrieta, Juan Ignacio
- Kardinal Ratzinger und die Revision der kirchlichen Strafrechtsordnung – Eine entscheidende Rolle, verfügbar unter: http://www.vatican.va/resources/resources_arrieta-20101202_ge.html
- Austin, Rodger
- Report prepared for submission to the Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse, 2016, verfügbar unter: <https://www.childabuseroyalcommission.gov.au/sites/default/files/CTJH.304.90001.0020.pdf>
- Beal, John P.
- The 1962 instruction Crimen sollicitationis: Caught red-handed or handed a red herring, in: studio canonica 41 (2007), S. 199 – 236
- Becker, Jörg Peter /
Erb, Volker /
Esser, Robert /
- Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Band 5/II, 27. Auflage, 2018, De Gruyter, Berlin

Graalman-Scheerer, Kristen /
Hilger, Hans /
Ignor, Alexander (Hrsg.)

Benedikt XVI.

Schreiben zum Beginn des Priesterjahres anlässlich des 150. Jahrestages des „Dies natalis“ von Johannes Maria Vianney,
verfügbar unter:
http://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/letters/2009/documents/hf_ben-xvi_let_20090616_anno-sacerdotale.html

Bistum Limburg (Hrsg.)

Projektdokumentation „Betroffene hören – Missbrauch verhindern. Konsequenzen aus der MHG-Studie“, S. 280,
verfügbar unter:
https://bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Portal/Meldungen/2020/2020_06_13_Abschluss_MHG/Dateien_zum_Download/2020-06-17_Abschlussbericht_online.pdf

Brüggemann, Johannes

Entwicklung und Wandel des Sexualstrafrechts in der Geschichte unseres StGB, 2013, Nomos, München

Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Sexualisierte Gewalt erkennen,
verfügbar unter: <https://staerker-als-gewalt.de/gewalt-erkennen/sexualisierte->

- gewalt-erkennen/sexualisierte-gewalt-formen-und-definitionen
- Cirener, Gabriele, /
 Radkte, Henning /
 Rissing-van Saan, Ruth /
 Rönnau, Thomas /
 Schluckebier, Wilhelm (Hrsg.)
- Strafgesetzbuch Leipziger Kommentar,
 Band 1, 13. Auflage, 2020
 Band 2, 13. Auflage, 2020
 Band 6, 13. Auflage, 2020,
 Band 8, 13. Auflage, 2020,
 De Gruyter, Berlin
- Conway, Eamonn
- Theologien des Priesteramtes und ihr möglicher Einfluss auf sexuellen Kindesmissbrauch, Concilium 40 (2004), S. 308 – 322
- Damberg, Wilhelm
- Missbrauch – Die Geschichte eines Skandals, in: Aschmann, Birgit (Hrsg.), Katholische Dunkelräume – Die Kirche und der sexuelle Missbrauch, 2022, Brill Schöningh, Paderborn, S. 3 – 22
- Departement of Justice and Equality
- Report by Commission of Investigation into Catholic Archdiocese of Dublin, verfügbar unter: <http://www.justice.ie/en/JELR/Pages/PB09000504>
- Dessoy, Valentin
- Vom Amt zum Dienstleister. Ansätze zur Modernisierung kirchlicher Behörden, 2008, verfügbar unter: <http://www.kairos-cct.de/wp->

content/uploads/2016/01/DESSOY2008-Vom-
Amt-zum-Dienstleister.pdf

Doyle, P. Thomas, OP

The 1962 Vatican instruction „Crimen sollicitationis“ promulgated on March 16, 1962, 2008, Ziff. 15 f.

verfügbar unter: <http://archives.weirdload.com/docs/doyle-crimen-4-10-8.pdf>

Dreßing, Harald

Das Ausmaß der Vertuschung, Herder Korrespondenz, Oktober 2020, S. 13 – 16

Dreßing, Harald /
Salize, Hans Joachim /
Dölling, Dieter (u. a.)

Forschungsprojekt „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 2018,

verfügbar unter: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf

Erb, Volker /
Schäfer, Jürgen (Hrsg.)

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch,

Band 1, 4. Auflage, 2020,

Band 3, 4. Auflage, 2021,

Band 4, 4. Auflage, 2021,

C. H. Beck, München

Erzbistum Köln (Hrsg.)	Sexueller Missbrauch, physische und psychische Gewalt am Collegium Josephinum, Bad Münstereifel – Eine wissenschaftliche Aufarbeitung mit und für Betroffene, 2017, Köln
Fischer, Thomas	Strafgesetzbuch, 69. Auflage, 2022, C. H. Beck, München
Gercke, Björn / Stirner, Kerstin / Reckmann, Corinna / Nosthoff-Horstmann, Max	Pflichtverletzungen von Diözesanverantwortlichen des Erzbistums Köln im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen durch Kleriker oder sonstige pastorale Mitarbeitende des Erzbistums Köln im Zeitraum von 1975 bis 2018, Köln, 2021, verfügbar unter: https://mam.erzbistum-koeln.de/m/2fce82a0f87ee070/original/Gutachten-Pflichtverletzungen-von-Diozesanverantwortlichen-im-Erzbistum-Koln-im-Umgang-mit-Fallen-sexuellen-Missbrauchs-zwischen-1975-und-2018.pdf
Graf, Jürgen / Jäger, Markus / Wittig, Petra (Hrsg.)	Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Auflage 2017, C.H. Beck, München
Grüneberg, Christian	Bürgerliches Gesetzbuch, 81. Auflage, 2022, C. H. Beck, München

- Gundlach, Timo
Sexualkriminalität, Erscheinungsformen,
Sanktionierung, Legalbewährung und krimi-
nelle Karrieren, 2020, Göttingen
- Hackenschmied, Gerhard /
Caspari, Peter /
Paul, Christa /
Straus, Florian u.a.
Aufklärung und Aufarbeitung sexualisierter
Gewalt im Bistum Hildesheim während der
Amtszeit von Bischof Heinrich Maria Jans-
sen, Abschlussbericht Band 2, 2021,
verfügbar unter: https://www.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/missbrauch/pk-20210914/Hildesheim_Band_II.pdf
- Hockerts, Hans Günter
Die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische
Ordensangehörige und Priester 1936/1937,
1971, Matthias-Grünwald Verlag, Mainz
- Hörnle Tatjana /
Klingbeil, Stefan /
Rothbart, Katja
Sexueller Missbrauch von Minderjährigen:
Notwendige Reformen im Strafgesetzbuch,
Humboldt-Universität zu Berlin, 2014
- Jahn, Matthias /
Ebner Markus
Strafvereitelung im strafprozessualen Revisi-
onsverfahren – Eine Risikoprognose, NJW
2012, S. 30 - 33
- Jone, P. Heribert, OFM Cap
Gesetzbuch der lateinischen Kirche,
Band 1, 2. Auflage, 1950,
Band 3, 2. Auflage, 1953,
Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn

Kongregation für die Glaubenslehre	Die Normen des Motu proprio „Sacramento- rum sanctitatis tutela“ - Geschichtliche Ein- führung, verfügbar unter: http://www.vatican.va/re- sources/resources_introd-storica_ge.html
dies.	The Procedure and Praxis of the Congrega- tion for the Doctrine of the Faith regarding Graviora delicta, verfügbar unter: http://www.vatican.va/re- sources/resources_mons-sciicluna-graviora- delicta_en.html
Laufhütte, Heinrich Wilhelm / Rissing-van Saan, Ruth / Tiedemann, Klaus (Hrsg.)	Strafgesetzbuch Leipziger Kommentar, Band 6, 12. Auflage, 2009, Band 7/I, 12. Auflage, 2018, Band 8, 12. Auflage, 2010, De Gruyter, Berlin
Lüdecke, Norbert	Sexueller Missbrauch von Kindern und Ju- gendlichen durch Priester aus kirchenrechtli- cher Sicht, MThZ 62 (2011), S. 33 - 60
Lüdicke, Klaus (Hrsg.)	Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Loseblattsammlung, Stand: 57. Erg.lfg. (März 2019), Ludgerus Verlag Her- ber Wingen GmbH & Co. KG, Essen

- Meisner, Joachim Kardinal Vorwort, in:
 Marcial Maciel LC, Priester für das Dritte
 Jahrtausend und ihre ganzheitliche Ausbil-
 dung, 2005, Rom, Verlag Ed ART
- Meyer-Goßner, Lutz /
 Schmitt, Bertram Strafprozessordnung, 64. Auflage, 2021, C. H.
 Beck, München
- Müller, Ludger „Recht und Kirchenrecht“, in:
 Haering, Stephan / Rees, Wilhelm / Schmitz,
 Heribert (Hrsg.), Handbuch des katholischen
 Kirchenrechts, 3. Auflage, 2015, Verlag Fried-
 rich Pustet, Regensburg
- Murphy, Yvonne / Mangan, Ita /
 O’Neil, Hugh Report by Commission of Investigation into
 Catholic Archdiocese of Dublin, 2009,
 verfügbar unter: [http://www.jus-
 tice.ie/en/JELR/DACOI%20Part%201.pdf/Fi-
 les/DACOI%20Part%201.pdf](http://www.justice.ie/en/JELR/DACOI%20Part%201.pdf/Files/DACOI%20Part%201.pdf)
- Pfannkuche, Sabrina Die Sünde gegen das sechste Gebot – eine
 Analyse der geltenden Rechtsordnung der
 katholischen Kirche und der jüngeren Rechts-
 geschichte, in:

- Hallermann, Heribert / Meckel, Thomas / Pfannkuche Sabrina / Pulte Matthias (Hrsg.), Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch, 2012, Echter Verlag, Würzburg S. 242 – 278
- Platen, Peter Die Diözesankurie, in:
Haering, Stephan / Rees, Wilhelm / Schmitz, Heribert (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Auflage, 2015, Verlag Friedrich Pustet, Regensburg
- ders. Überlegungen zur kirchlichen Ahndung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche, in:
Kießling, Klaus (Hrsg.), Sexueller Missbrauch: Fakten, Folgen, Fragen, 2011, Matthias Grünewald Verlag, Ostfildern, S. 85 – 106
- Rees, Wilhelm Koordiniertes Vorgehen gegen sexuellen Missbrauch – Die Normen der Kongregation für die Glaubenslehre über die delicta graviora vom 21.05.2010, in:
Hallermann, Heribert / Meckel, Thomas / Pfannkuche Sabrina / Pulte Matthias (Hrsg.), Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von

- sexuellem Missbrauch, 2012, Echter Verlag, Würzburg, S. 68 - 135
- ders. Strafgewalt der Kirche, 1993, Duncker & Humblodt, Berlin
- Reisinger, Doris / Röhl, Christoph Nur die Wahrheit rette, Der Missbrauch in der katholischen Kirche und das System Ratzinger, 2021, Piper, Köln
- Rengier, Rudolf Strafrecht Allgemeiner Teil, 13. Auflage, 2021, C.H. Beck, München
- Rieger, P. Raphael, OFM De gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis, öarr 2012, S. 327 - 345
- Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse Final Report – Volume 16 Book 1, 2017, verfügbar unter: https://www.childabuseroyalcommission.gov.au/sites/default/files/final_report_-_volume_16_religious_institutions_book_1.pdf
- Säcker, Franz Jürgen / Rixecker, Roland / Oetker, Hartmut u. a. (Hrsg.) Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 7, 8. Auflage, 2020, C. H. Beck, München

- Satzger, Helmut /
Schluckebier, Wilhelm
(Hrsg.)
- StGB – Kommentar, 5. Auflage 2021, Carl
Heymans, Köln
- Schaub, Günter
- Arbeitsrechtshandbuch, 18. Auflage, 2019,
C. H. Beck, München
- Scheu, Udo
- Anzeigepflicht von Verwaltungsbediensteten
bei Umweltverstößen, NJW 1983, S. 1707 -
1708
- Schmitz, Heribert
- Der Kongregation für die Glaubenslehre vor-
behaltene Straftaten, AfkKR 170 (2001),
S. 441 - 462
- ders.
- Sexueller Missbrauch durch Kleriker nach ka-
nonischem Strafrecht, AfkKR 172 (2003), S.
380 – 391
- Scicluna, Charles
- Ein Überblick über die Entwicklung des kano-
nischen Rechts im Bereich des sexuellen
Missbrauchs durch Kleriker, in:
Hallermann, Heribert / Meckel, Thomas /
Pfannkuche Sabrina / Pulte Matthias (Hrsg.),
Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von
sexuellem Missbrauch, 2012, Echter Verlag,
Würzburg, S. 325 - 335

- Tapsell, Kieran
- Canon Law – A systematic factor in child abuse in the Catholic Church Submission to the Royal Commission into institutional Responses to child sexual abuse, 2015, verfügbar unter: <https://www.childabuseroyalcommission.gov.au/sites/default/files/SUBM.2398.001.0001.pdf>
- ders.
- Potiphar's Wife – The Vatican's Secret and Child Sexual Abuse, 2014, ATF Press, Adelaide
- Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs
- Bilanzbericht „Geschichten, die zählen“, Band 1, 2019, verfügbar unter: https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2019/05/Bilanzbericht_2019_Band-I.pdf
- Verf.
- Sexuelle und sonstige körperliche Übergriffe durch Priester, Diakone und sonstige pastorale Mitarbeiter im Verantwortungsbereich der Erzdiözese München und Freising in der Zeit von 1945 bis 2009 – Bestandsaufnahme – Bewertung – Konsequenz – Gutachten vom 02.12.2010, verfügbar unter: <https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-14418720.pdf>

- dies. Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker im Bereich des Bistums Aachen im Zeitraum 1965 bis 2019 - Verantwortlichkeiten, systemische Ursachen, Konsequenzen und Empfehlungen – Gutachten vom 12.11.2020, verfügbar unter: https://westpfahl-spieler.de/wp-content/uploads/2020/11/Gutachten_Bistum_Aachen.pdf, abgerufen: 01.10.2021
- Weigend, Thomas Viktimologische und kriminologische Überlegungen zur Stellung des Verletzten im Strafverfahren, ZStW 96 (1984), S. 761 - 793
- Wirth, Matthias /
Noth, Isabelle /
Schroer, Silvia (Hrsg.) Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten / Sexual Violence in the Context of the Church, 2021, De Gruyter, Berlin/Boston
- Wittig, Petra Wirtschaftsstrafrecht, 5. Auflage, 2020, C.H. Beck, München
- Zieschang, Frank Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Auflage, 2020, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Zollner, P. Hans, SJ

Wandel durch Bruch? – Mentalitätsgeschichtliche Betrachtungen zum Missbrauch in der katholischen Kirche, in: Aschmann, Birgit (Hrsg.), Katholische Dunkelräume – Die Kirche und der sexuelle Missbrauch, 2022, Brill Schöningh, Paderborn, S. 43 – 62

**Westpfahl Spilker Wastl
Rechtsanwälte**

**Sexueller Missbrauch Minderjähriger
und erwachsener Schutzbefohlener
durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete
im Bereich der Erzdiözese München und Freising
von 1945 bis 2019**

- Verantwortlichkeiten, systemische Ursachen,
Konsequenzen und Empfehlungen -

**Rechtsanwältin Dr. Marion Westpfahl, München
Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wastl, München
Rechtsanwalt Dr. Martin Pusch, LL.M., München
Rechtsanwältin Nata Gladstein, München
Rechtsanwalt Philipp Schenke, München**

20. Januar 2022

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Anlagenband

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bestätigung Prof. Dr. Wilhelm Rees vom 10.01.2022
Anlage 2	Stellungnahme Papst em. Benedikt XVI.
Anlagenkonvolut 3	Stellungnahmen Erzbischof em. Friedrich Kardinal Wetter
Anlagenkonvolut 4	Stellungnahmen Erzbischof Reinhard Kardinal Marx
Anlagenkonvolut 5	Stellungnahmen Prof. DDr. Peter Beer
Anlage 6	Synopse der §§ 174, 175 a. F., 176, 182 (R)StGB
Anlage 7	Synopse CIC/1917 / CIC/1983
Anlage 8	Synopse der DBK-Leitlinie 2002 / 2010 / 2013

Anlage 1

– Bestätigung Prof. Dr. Rees vom 10.01.2022 –

**Institut für Praktische Theologie
Kirchenrecht**

Katholisch-Theologische Fakultät – Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



o. Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Rees

Karl-Rahner-Platz 1/II
A-6020 Innsbruck
Tel. +43/(0)512/507/8620 (8651)
Fax: +43/(0) 512/507/2713
<http://www.uibk.ac.at/praktheol/>

Vorab per E-Mail: info@westfahl-spiiker.de

Rechtsanwälte
Westfahl Spiiker Wastl
LEHELCARRE
Thierschplatz 6
80538 München

Innsbruck, den 10. Januar 2022

Gutachten „Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Erzdiözese München und Freising hat Ihnen den vorgenannten Gutachtensauftrag erteilt. Bestandteil dieses Gutachtensauftrages sind auch kirchen(straf)rechtliche Fragestellungen. Es bestand Einvernehmen, dass ich insoweit begleitend und beratend tätig sein und insbesondere die diesbezüglichen Darstellungen im Rahmen des Gutachtens auf die Übereinstimmung mit der geltenden kirchenrechtlichen Lage prüfen soll.

In Kenntnis der mir vorgelegten Ausführungen zum Gliederungspunkt „B. IV. Darstellung der kirchen(straf)rechtlichen Hintergründe und Entwicklungen“ bestätige ich, dass diese nach meinem Urteil die historische Entwicklung sowie die derzeit geltende kirchliche Rechtslage betreffend das *Crimen pessimum* bzw. die *Normae de gravioribus delictis* zutreffend darstellen. Gegen die dortigen Ausführungen bestehen aus meiner Sicht keinerlei Einwände. Die Schlussfolgerungen sind plausibel und überzeugend begründet. Den Empfehlungen zur Reform des kirchlichen Sexualstrafrechts unter dem Gliederungspunkt „E. II. Maßnahmen im Bereich der Rechtsprechung“ schließe ich mich an.

Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit danke ich Ihnen sehr und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Ihr

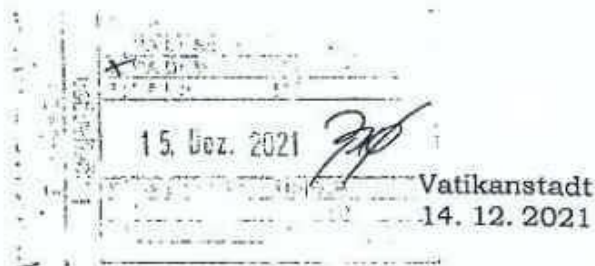
o. Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Rees

wilhelm.rees@uibk.ac.at

Anlage 2

– Stellungnahme Papst em. Benedikt XVI. –

Benedictus XVI
Papa emeritus



Westphal, Spilker, Wastl
Rechtsanwälte
Herrn Rechtsanwalt Dr. Wastl
Thierschplatz 6
80538 München
GERMANIA

Persönlich und vertraulich!

Sehr geehrter Herr Dr. Wastl!

Für die Gelegenheit, zu der von Ihnen durchgeführten Untersuchung von Fällen sexuellen Missbrauchs minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener in der Erzdiözese München und Freising beitragen zu können, bedanke ich mich.

Mit meiner Stellungnahme möchte ich gerne einen bestmöglichen Beitrag zur Aufarbeitung der von Ihnen benannten Fälle leisten.

Ich bedanke mich dafür, dass Sie Ihre erste Anfrage vom 20.08.2021 auf meine Bitten um Konkretisierung mit Ihren Schreiben vom 11.10.2021 und 11.11.2021 in einer Art und Weise ergänzt haben, die die von Ihnen recherchierten Sachverhalte nachvollziehbarer machen.

Auch möchte ich mich dafür bedanken, dass mir schlussendlich die Möglichkeit einer digitalen Akteneinsicht gewährt wurde, damit ich nach Kräften zur Aufarbeitung beitragen kann.

Ich bedauere, dass ich meinen Beitrag zur Aufarbeitung nicht schneller leisten konnte. Dies liegt darin begründet, dass ich erst Mitte November das letzte relevante Informationsschreiben zu Sachverhaltsangaben von Ihnen erhalten habe und dass die zu überprüfenden Ak-

tenbestände äußerst umfangreich und an vielen Stellen lückenhaft und unvollständig sind.

Nachstehend beantworte ich gerne Ihre Fragen zu den angefragten Fällen und bin mit einer Veröffentlichung meiner Stellungnahme gerne einverstanden.

Die von Ihnen überprüften Sachverhalte liegen zum Teil viele Jahrzehnte zurück. Sie werden in meiner Stellungnahme an einigen Punkten die Formulierung finden, dass ich an Personen, Dokumente oder Sachverhalte keine Erinnerung habe und daher davon ausgehe, dass ich nicht die Bekanntschaft der Personen gemacht habe bzw. keine Kenntnis von den Dokumenten bzw. Sachverhalten habe. Zur Vermeidung von Missverständnissen möchte ich klarstellen, dass meine Erinnerung an Jahrzehnte zurückliegende Sachverhalte auch heute sehr gut ist. Wenn ich in meiner Stellungnahme also formuliere, dass ich an etwas keine Erinnerung habe, dann ist dies nicht etwa so zu verstehen, dass ich mir an dieser Stelle bei der Beantwortung Ihrer Frage nach meiner Kenntnis unsicher bin, weil es mir an dem zur Beantwortung der Frage notwendigen Langzeitgedächtnis fehlt. Da ich mich an lange zurückliegende Sachverhalte vielmehr sehr gut erinnere, ist meine Stellungnahme dann so zu verstehen, dass ich mangels Erinnerung der Überzeugung bin, der Person nicht begegnet bzw. den Sachverhalt bzw. das Dokument nicht gekannt zu haben.

Was meine Kenntnis von relevanten Sachverhalten angeht, werden Sie meiner Stellungnahme entnehmen können, dass ich von den relevanten Sachverhalten, nämlich Taten bzw. Tatverdachten sexuellen Missbrauchs der von Ihnen in der Befragung benannten Personen, keine Kenntnis hatte.

In meiner nachfolgenden Stellungnahme nehme ich nicht nur Stellung zu Ihren Fragen in Bezug auf meine Kenntnis und Mitwirkung zu einzelnen Sachverhalten. Ich habe mich auch mit den Akteninhalten auseinandergesetzt sowie Ihrer vorläufigen Bewertung. Ich habe mir erlaubt, sowohl die von Ihnen zusammengetragenen Sachverhaltsdarstellungen zu ergänzen, als auch im Hinblick auf die Bewertung Stellung zu nehmen.

Sie werden in meiner Stellungnahme mit Blick auf Ihre Bewertung an vielen Stellen Widerspruch im Hinblick auf Ihre Einschätzung finden. Dabei möchte ich vorausschicken, dass es mir nicht darum geht, mögliche Verfehlungen durch Verantwortliche in der Erzdiözese München und Freising zu verteidigen oder herunterzuspielen. Jeder einzelne Fall eines sexuellen Übergriffs und jeder fehlerhafte Umgang mit einem solchen Fall ist furchtbar und nicht wieder gut zu machen. Die Opfer von sexuellem Missbrauch haben mein tiefes Mitgefühl und ich bedauere jeden einzelnen Fall des sexuellen Missbrauchs im Einzugsbereich der Erzdiözese München und Freising, sowie jeden Einzelfall, in dem Personalverantwortliche trotz entsprechender Kenntnis der Vorgänge keine ausreichenden Maßnahmen getroffen haben.

Bei meinen folgenden Einschätzungen geht es mir nicht darum, den damaligen Umgang mit Verdachtsfällen oder erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs nach heutigen Maßstäben zu verteidigen oder als richtig darzustellen. Mir geht es darum, die Bewertungen historisch richtig einzuordnen und diese in den damaligen zeitlichen Kontext, in die damalige Rechtslage, in den Zeitgeist und die damals herrschenden Moralvorstellungen einzuordnen.

Von entscheidender Bedeutung für die rechtlichen Bewertungen der Handelnden ist dabei die grundsätzliche Frage, welche kirchenrechtlichen Vorschriften in Kraft getreten, bekannt gemacht und damit anwendbar waren. Die vorläufigen Bewertungen der Gutachter legen nahe, dass sie die damals Handelnden an Geheimvorschriften messen möchten, die in der Erzdiözese weder bekannt waren, noch bekannt sein konnten. Solches „Geheimrecht“ kann meiner Auffassung nach kein Maßstab sein. Im Einzelnen:

Während meiner Amtszeit als Erzbischof von München und Freising, die vom 28.05.1977 bis zum 15.02.1982 dauerte, war der von Papst Benedikt XV. mit der Apostolischen Konstitution *Providentissima Mater* am 27.05.1917 promulgierte und am 19.05.1918 in Kraft getretene Codex Iuris Canonici (CIC/1917) noch in Kraft. Die Normen dieses Codex sind daher als einschlägig für meine Amtszeit in München und als rechtlicher Maßstab anzusehen.

Daneben existierte die *Instructio de modo procedendo in causis sollicitationis* aus dem Jahr 1962, bei der es sich um einen geringfügig er-

gänzten Nachdruck der gleichnamigen Instruktion aus dem Jahr 1922 handelte, welche letztere niemals promulgiert, d.h. bekannt gemacht, wurde, deren Geheimhaltung sogar ausdrücklich angeordnet wurde („servanda diligenter in Archivio secreto Curiae pro norma interna non publicanda nec illis commentariis augenda“) und die nur bei konkreten Fällen einzelnen Bischöfen geheim zugänglich gemacht wurde.

Diese Instruktion enthielt in ihrem titulus quintus Bestimmungen für den Umgang mit dem sog. Crimen pessimum, womit jedwede äußere schwer sündhafte tatsächlich vollzogene oder versuchte Handlung eines Klerikers mit einer Person seines eigenen Geschlechts umfasst war (vgl. Art. 71 CrimSol). Hinsichtlich der strafrechtlichen Folgen war dem Crimen pessimum jedwede äußere schwer sündhafte tatsächlich vollzogene oder versuchte Handlung eines Klerikers mit Kindern beiderlei Geschlechts unter 12 (weiblich) bzw. unter 14 (männlich) Jahren sowie mit Tieren gleichgestellt (vgl. Art. 73 CrimSol). Die Instruktion enthielt Verschärfungen und strengere Vorschriften im Vergleich zu den Normen des CIC/1917. Insbesondere war gemäß can. 2212 §§ 1 und 3 CIC/1917 der Versuch, eine Straftat zu begehen, nur dann selbst eine Straftat, wenn im Gesetz in diesem Fall eine Strafe vorgesehen war. In den Fällen der in can. 2359 § 2 CIC/1917 genannten Straftaten, darunter auch die Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs mit einem Minderjährigen unter 16 Jahren, war für den Fall des Versuchs keine Strafe festgesetzt, sodass gemäß den Bestimmungen des CIC/1917 der Versuch, eine solche Straftat zu begehen, selbst nicht strafbar war. Art. 73 CrimSol unterwarf jedoch bereits den Versuch, eine Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs mit einem unreifen Kind zu begehen, der Strafbarkeit.

Vor dem Hintergrund der im Vergleich zum CIC/1917 schärferen Bestimmungen in CrimSol spielt die Frage eine wesentliche Rolle für die Beurteilung eines evtl. (Fehl-)Verhaltens der Verantwortungsträger zu damaliger Zeit, ob die Instruktion überhaupt anwendbar gewesen ist.

Hier ergeben sich grundsätzliche Zweifel an der rechtlichen Ansicht der Gutachter, die ihrer Beurteilung die Anwendbarkeit von CrimSol einfach zugrunde legen. Denn es handelt sich bei CrimSol um eine Geheiminstruktion des Hl. Stuhls, die zu keinem Zeitpunkt promul-

giert (öffentlich bekannt gemacht) worden ist, wie es can. 9 CIC/1917 zur rechtsgültigen Inkraftsetzung von Gesetzen des Apostolischen Stuhls vorgeschrieben hat. Zwar hätte eine andere Promulgationsweise gemäß can. 9 CIC/1917 explizit vorgeschrieben werden können. Allerdings enthält das Reskript vom 16.05.1962 keine Vorschrift über eine Promulgation, sondern lediglich den Hinweis, dass der Papst die Instruktion gebilligt und bestätigt hat, „mandans ad quos spectat ut eam ad unguem servent et servare faciant.“ Die Instruktion sollte also denen, die es betrifft zu Händen sein und von diesen befolgt werden. Dieser Hinweis bestimmt jedoch gerade nicht eine bestimmte Form der Promulgation (Veröffentlichung), die gewährleisten soll, dass die Normunterworfenen eine neu erlassene Norm kennen und von sich aus anwenden können.

Die ursprünglich wohl beabsichtigte Verteilung zumindest an die Bischöfe ist nach Auskunft der Glaubenskongregation niemals erfolgt. Vielmehr seien lediglich einige Exemplare der Instruktion an Bischöfe ausgehändigt worden, die sich mit Fällen, die dem Hl. Offizium vorbehalten waren, zu befassen hatten. Die Instruktion wurde daher weder promulgiert noch wurde sie den Bischöfen in einer Weise bekannt gemacht, die deren Kenntnis der Instruktion gewährleistet hätte.

In einem solchen Fall kann nicht von der Kenntnis und der Anwendbarkeit einer Norm ausgegangen werden, bei der der Urheber der Norm alles dafür getan hat, dass die Norm nicht bekannt wird. Dennoch die Anwendbarkeit dieses „Geheimrechts“ zu unterstellen, wie die Gutachter dies tun, käme der Verpflichtung gleich, sich regelmäßig und ohne erkennbaren Anlass beim Apostolischen Stuhl zu erkundigen, ob es vielleicht eine neue Geheimvorschrift gibt, die zwar nicht veröffentlicht wurde, aber dennoch anzuwenden ist.

Im Übrigen gehen auch die Gutachter offenkundig – und mit Recht – davon aus, dass die Instruktion *Crimen sollicitationis* in München tatsächlich nicht bekannt war und auch niemals angewendet worden ist. Die vorläufige rechtliche Einschätzung der Gutachter ist somit an vielen Stellen deshalb falsch, weil das in München nicht bekannte „Geheimrecht“ angewendet wird und zudem weder entlastend benannt, noch gewürdigt wird, dass die Gutachter Handelnde am Maß-

stab eines „Geheimrechts“ messen, das diesen weder bekannt war, noch bekannt sein konnte.

Unabhängig von diesen Vorbemerkungen gilt, dass ich froh bin, dass sich bis zum heutigen Tage ein tiefgreifender Gesinnungswandel im Hinblick auf die Aufmerksamkeit, Einordnung und den Umgang mit sexuellem Missbrauch ergeben hat. Viele Einschätzungen und Maßnahmen, die die damals in Kenntnis der relevanten Vorgänge Handelnden getroffen haben, mögen aus damaliger Sicht, Kenntnis, Rechtslage und Moralvorstellungen zu diesem Zeitpunkt gerechtfertigt gewesen sein. Nach heutigen Maßstäben, das heißt heutiger Rechtslage aber auch heutiger richtigerweise gewandelter moralischer Anschauung, wäre jedoch auch in den Fällen, in denen dies rechtlich nicht vorgeschrieben gewesen ist, ein größeres Engagement im Hinblick auf die Prävention, Aufklärung und im Hinblick auf die Hinwendung zu den Opfern solcher Taten wünschenswert und richtig gewesen.

Ich wünsche Ihnen im Interesse der Opfer und Betroffenen von Fällen sexuellen Missbrauchs im Einflussbereich der Erzdiözese München und Freising, deren Schicksale mir sehr zur Herzen gehen, eine gute, lückenlose und erfolgreiche Aufarbeitung.

Zu den von Ihnen benannten Fällen möchte ich nun ausführen:

Zu Fall 1 [REDACTED]

Meinen nachfolgenden Ausführungen ist voranzustellen, dass ich an die Person [REDACTED] keinerlei Erinnerung habe. Ich erinnere mich weder an seine Person, noch an Begegnungen, noch an irgendwelche Zusammenhänge, in denen mir der Name [REDACTED] begegnet wäre. Ich bin mir daher sicher, dass ich [REDACTED] weder begegnet bin, noch mit dem Vorgang befasst war. Immerhin kann ich nach der Akteneinsicht einige klärende Richtigstellungen zu den Ausführungen in Ihrem Anhörungsschreiben vornehmen und so die dort angegebenen bruchstückhaften Zitate in einen vollständigeren Zusammenhang stellen.

1.a) Führten Sie im September 197[REDACTED] ein Gespräch mit dem Priester? Falls ja, was war Inhalt des zwischen Ihnen und dem Pries-

ter geführten Gesprächs? Falls nein, wie sind die Hinweise auf dieses Gespräch in den gesichteten Aktenbeständen zu erklären?

An ein Gespräch im September 197█ mit Herrn █ habe ich keine Erinnerung, sodass ich davon ausgehe, dass ein solches Gespräch nicht stattgefunden hat. Untermauert wird dies durch die Tatsache, dass die Eintragungen in meinem Terminkalender nach Mitteilung des Erzbischöflichen Archivs keinen entsprechenden Eintrag enthalten. Hätte ein solches Gespräch stattgefunden, dann wäre dies eingetragen worden.

Im Anhörungsschreiben vom 20.08.2021 wird zwar ausgeführt, Herr █ habe angeblich persönliche Gespräche unter anderem mit mir als damaligem Erzbischof geführt. Belege dafür werden aber nicht benannt: Es wird bezüglich dieses Gesprächs nur auf die „gesichteten Aktenbestände [...]“ verwiesen. Ein konkretes Indiz dafür, dass dieses Gespräch mit mir tatsächlich stattgefunden hat, enthält das Schreiben ebenso wenig wie eine Äußerung, aufgrund welcher konkreten Hinweise die Gutachter davon ausgehen, dass dieses Gespräch tatsächlich stattgefunden hat. Tatsache ist, dass ein solches Gespräch auch aus dem mir vorgelegten Aktenmaterial nicht bestätigt wird. Da ich keine Erinnerung an ein solches Gespräch habe und dies zudem durch das nachgewiesene Fehlen eines Kalendereintrags gestützt wird, gehe ich sicher davon aus, dass es kein Gespräch gab.

Das zeitlich erste vermeintliche Indiz für das vermeintliche Stattfinden und den Inhalt des Gesprächs ist ein Brief von █ an den Personalreferenten im Erzbischöflichen Ordinariat, DK █ datiert auf den 27.09. █ welchen DK █ am 05.10 █ beantwortete (Personalakte, 109-111; von beiden Briefen sollte ein D[urchschlag] u.a. an „EB“ und „GV“ gehen). In der Sache ging es, ausweislich dieser beiden Briefe, um die Frage, an welchem Ort und unter welchen organisatorischen Rahmenbedingungen sich am besten seine Tätigkeit als „studierender Priester“ verwirklichen lasse. Ein Hinweis, dass die gegen Herrn █ in seiner Heimat erhobenen Vorwürfe missbräuchlicher Handlungen oder gar das parallel stattfindende Strafverfahren Gegenstand eines solchen Gesprächs – wenn es denn überhaupt stattgefunden haben sollte – gewesen sein könnten, fehlt hingegen völlig.

1.b) Waren Ihnen die gegen den Priester im Raum stehenden Missbrauchsvorwürfe zum damaligen Zeitpunkt bekannt? Falls ja, wann und von wem wurden Sie hiervon erstmals in Kenntnis

gesetzt? Falls nein, wie wurde das Aufnahmegesuch des Priesters Ihnen gegenüber begründet?

Die gegen den Priester im Raum stehenden Missbrauchsvorwürfe waren mir nicht bekannt:

Aus den mir im Rahmen der Anhörung vorgelegten Akten ergibt sich, dass ich weder von den Missbrauchsvorwürfen gegen Herrn [REDACTED] Kenntnis hatte noch von dessen strafrechtlicher Verurteilung. Die grundsätzliche Entscheidung, Herrn [REDACTED] in die Erzdiözese München und Freising aufzunehmen und ihn in der Seelsorge einzusetzen, fiel bereits *vor* der strafrechtlichen Verurteilung [REDACTED]. Dass eine solche unmittelbar bevorstünde, ergibt sich aus den Akten nicht, insbesondere nicht aus den Ordinariatssitzungen, an denen ich teilgenommen habe.

Erst am [REDACTED] teilte der [REDACTED] Generalvikar dem Erzbischöflichen Ordinariat München, konkret DK [REDACTED], die Verurteilung zu einer achtmonatigen Bewährungsstrafe mit und zeigte sich „sehr dankbar“, dass ihm ein „Seelsorgedienst in Ihrer Erzdiözese übertragen“ werde. Nähere Einzelheiten enthielt das Schreiben nicht, namentlich nicht zum Grund der Verurteilung und den weiteren Hintergründen. Ein Abdruck des Urteils wurde damals weder übersandt noch angefordert. Vielmehr wurde eine Kopie des Urteils erst auf Anforderung des Erzbischöflichen Ordinariats München vom 09.10.2012 (Personalakte, 35) am 12.10.2012 vom [REDACTED] Generalvikar nach München übersandt (Personalakte, 3).

Nach der Mitteilung der Verurteilung an DK [REDACTED] wurde die Personalie [REDACTED] in der Ordinariatssitzung nicht erneut behandelt.

1.c) Waren Sie bei diesen Ordinariatssitzungen und der Personalkommission anwesend?

Ausweislich der Protokolle der Ordinariatssitzungen war ich bei der Ordinariatssitzung am 18.10. [REDACTED] nicht anwesend. An eine Anwesenheit bei Sitzung der Personalkommission habe ich auch keine Erinnerung und gehe daher davon aus, dass ich entsprechend der Aktenlage nicht anwesend war.

1.d) Wurden die dem Priester vorgeworfenen Straftaten bzw. dessen Verurteilung in den Gremien-Sitzungen thematisiert? Falls ja, in welcher Form und welche Reaktionen erfolgten darauf? Falls nein, warum nicht?

Erstmals beschäftigte sich die 24. Ordinariatssitzung vom **04.10.** [REDACTED] mit der Personalie [REDACTED]. Dort heißt es (Akte „Ordinariatssitzungen“, 5):

„Der Priester der Diözese [REDACTED] hat im Einvernehmen mit seinem zuständigen Generalvikar um eine Verwendung in der Seelsorge der Erzdiözese nachgesucht. Es könnte ihm die Stelle eines studierenden Priesters in München oder eines Kaplans angeboten werden. Er selbst möchte gerne eine kleinere Pfarrei in der Nähe [REDACTED] übernehmen. Hierfür kann ihm kein konkretes Angebot gemacht werden. Die Übernahme einer nicht besetzten Pfarrei in der Region Nord wäre hingegen denkbar. Bei Nichtübernahme des Religionsunterrichtes könnten nur 80 % des Pfarrergehaltes angewiesen werden.“

Das Protokoll der 26. Ordinariatssitzung vom **18.10.** [REDACTED] bei welcher ich nicht anwesend war, vermerkt (Akte „Ordinariatssitzungen“, 15):

„Der Bitte von Kaplan [REDACTED] (Diözese [REDACTED] zur Zeit studierender Priester in München, ihm eine kleine Pfarrei am Stadtrand von [REDACTED] nebenamtlich zu übertragen, kann nicht entsprochen werden, da keine Stelle frei ist. Kaplan [REDACTED] soll jedoch eine Kaplansstelle ohne Schulstunden angeboten werden.“

Eine Woche später, am **25.10.** [REDACTED] kam die 27. Ordinariatssitzung (bei der GV Dr. Gruber fehlte) überein, Herr [REDACTED] „die Seelsorgsmithilfe in der Pfarrei [REDACTED] anzubieten (Akte „Ordinariatssitzungen“, 24).

Aus keinem Protokoll ergibt sich, dass über die gegen Herrn [REDACTED] erhobenen Vorwürfe oder gar eine anstehende strafrechtliche Verurteilung berichtet worden ist. Ich selbst habe keinerlei Erinnerung, an Gesprächen teilgenommen zu haben, in denen über die gegen Herrn [REDACTED] erhobenen Vorwürfe oder gar eine anstehende strafrechtliche Verurteilung berichtet worden ist, und gehe daher davon aus, dass ich entsprechend der Aktenlage an solchen Gesprächen nicht teilgenommen habe.

War Ihnen die Verurteilung des Priesters vom 03.11. [REDACTED] bekannt? Falls Ihnen lediglich die Vorwürfe bekannt waren (siehe oben Frage I.b), die Verurteilung aber nicht: Welche Annahme trafen Sie über die (auch strafrechtlichen) Folgen der Vorwürfe?

Aus den mir vorgelegten Unterlagen ergibt sich nicht, dass ich über die erfolgte Verurteilung informiert worden bin. Ich habe an eine solche Information auch keine Erinnerung, sodass ich davon ausgehe, dass ich von dieser Verurteilung keine Kenntnis hatte.

1.f) War Ihnen bekannt, dass der Priester keinen Religionsunterricht erteilen sollte? Falls ja, weshalb sollte der Priester keinen Religionsunterricht erteilen? Sollte hiermit Kontakt zu insb. Minderjährigen unterbunden werden? Warum sollte lediglich der Kontakt des Priesters zu Minderjährigen im Rahmen des Religionsunterrichts unterbunden werden, nicht aber der Kontakt bei anderen, sich bei der Wahrnehmung priesterlicher Aufgaben regelmäßig bietenden Gelegenheiten, wie z.B. mit Ministranten und/oder im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit?

Die Darstellung, Herr [REDACTED] sollte keinen Religionsunterricht erteilen, ist insoweit irreführend, als man aus dieser Formulierung schließen könnte, die gegen Herrn [REDACTED] erhobenen Missbrauchsvorwürfe bzw. dessen insoweit einschlägige strafrechtliche Verurteilung könnten die Gründe dafür gewesen sein, dass er keinen Religionsunterricht erteilte. Dabei handelte es sich bei genauem Aktenstudium um eine Verzerrung der Tatsachen.

Richtig ist vielmehr, dass Herr [REDACTED] ausweislich der Anweisung vom 16.11. [REDACTED] „von der Erteilung des Religionsunterrichts freigestellt“ war, „[d]a Sie diese Stelle gemäß der Absprache mit Ihrem zuständigen Ordinarius zugleich mit einem Studienauftrag übernehmen“. Schon nach Aktenlage ist somit dokumentiert, dass der Grund für die Freistellung vom Religionsunterricht andere Gründe hatte als Missbrauchsvorwürfe oder eine Verurteilung.

In diesem Zusammenhang sei auch daran erinnert, dass das Schreiben des [REDACTED] Generalvikars vom 09.11. [REDACTED] an DK [REDACTED] zwar eine strafrechtliche Verurteilung offenlegte, sich jedoch zu den Gründen für diese Verurteilung in keiner Weise äußerte. Es wurde insbesondere nicht mitgeteilt, dass eine Verurteilung im Kontext eines Missbrauchs erfolgte. Dafür bemerkte der [REDACTED] Generalvikar, Herr [REDACTED] werde sicher neben seinem Einsatz in einer kleinen Pfarrei „genügend Zeit“ haben, „daß er sich seinen Studien, die er auch bisher nicht mit vollem Einsatz vorangetrieben hat, widmen kann.“

Einen Zusammenhang dergestalt, dass Herr [REDACTED] vor dem Hintergrund abgeurteilter missbräuchlicher Handlungen keinen Religionsunterricht erteilen sollte, ist also den Akten nicht zu entnehmen;

vielmehr ergeben diese, dass damals keine Kenntnisse über die konkreten Hintergründe der strafrechtlichen Verurteilung von Herrn [REDACTED] vorlagen.

1.g) Hatten Sie aufgrund der Gefährdungslage keine Bedenken, den Priester in den Dienst der Erzdiözese München und Freising zu übernehmen und in der Seelsorge einzusetzen? Falls Sie Bedenken hatten: Welche Bedenken hatten Sie? Weshalb standen diese Bedenken aus Ihrer Sicht dem beschriebenen Einsatz des Priesters nicht entgegen? Falls die Bedenken aus Ihrer Sicht dem beschriebenen Einsatz entgegenstanden: Weshalb haben Sie sich über diese Bedenken hinweggesetzt?

Ich hatte auch ausweislich der mir vorgelegten Akten keine Kenntnis von einer „Gefährdungslage“ bei Herrn [REDACTED]. Vor diesem Hintergrund gab es auch keinerlei Anlass für Bedenken gegen den seelsorglichen Einsatz von Herrn [REDACTED].

1.h) Worin sehen Sie den Unterschied im Hinblick auf den erneuten Einsatz eines wegen mehrfacher Sexualdelikte verurteilten Priesters und eines Kindergärtners bzw. Lehrers, bei dem - im Gegensatz zu einem Priester - eine Tätigkeit mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, wie sie auch bei einer priesterlichen bzw. seelsorglichen Aufgabe realistischerweise nicht ausgeschlossen werden kann, regelmäßig nicht mehr in Betracht kommt?

Diese Frage stellte sich im Zusammenhang mit Herrn [REDACTED] nicht, da mir weder der gegen Herrn [REDACTED] erhobene Missbrauchsverdacht noch dessen insoweit einschlägige strafrechtliche Verurteilung bekannt waren.

1.i) Hatten Sie Kenntnis von dem Schreiben vom 10.11. [REDACTED]? Falls nein: Können Sie sich die handschriftliche Anmerkung erklären, die besagt, dass Ihnen das Schreiben zur Kenntnis gebracht wurde?

In den Ausführungen vor dieser Frage wird festgestellt, „der Generalvikar der ausländischen Diözese [hätte] den Münchner Personalreferenten von der Verurteilung des Priesters schriftlich in Kenntnis“ gesetzt. Dies sei mit Schreiben vom 10.11. [REDACTED] erfolgt. Diese Darstellung ist insoweit irreführend, als ganz zu Beginn des konfrontationsgegenständlichen Sachverhalts von einer Verurteilung „wegen mehrfachen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ gesprochen wird. Die Feststellung, der Münchner Personalreferent sei „von der Verurtei-

lung des Priesters“ in Kenntnis gesetzt worden, erweckt den Eindruck, dass die Tatsache der Verurteilung wegen mehrfachen sexuellen Missbrauchs von Kindern mitgeteilt worden sei. Das ist falsch. Richtig ist vielmehr, dass der [REDACTED] Generalvikar lediglich die Tatsache der Verhängung einer Bewährungsstrafe, nicht jedoch den Grund für die Verurteilung schriftlich mitteilte.

Bezüglich des Schreibens des [REDACTED] Generalvikars, das allerdings vom 09.11. [REDACTED] stammt, wird weiter behauptet: „Das durch den Münchner Personalreferent als ‚streng vertraulich‘ gekennzeichnete Schreiben wurde ausweislich der darauf befindlichen handschriftlichen Anmerkung dem Erzbischof, dem Generalvikar und dem Referat Ia zur Kenntnis gebracht.“ Auch diese Aussage ist falsch, da sie den Eindruck erweckt, es gebe einen Nachweis dafür, dass dieses Schreiben tatsächlich unter anderem dem Erzbischof zur Kenntnis gelangt ist. Richtig ist vielmehr, dass der handschriftliche Vermerk lediglich belegt, dass das Schreiben unter anderem dem Erzbischof zur Kenntnis gebracht werden sollte. Daraus ergibt sich aber insbesondere nicht, dass ich persönlich dieses Schreiben tatsächlich zur Kenntnis genommen habe.

An das Schreiben des [REDACTED] Generalvikars habe ich keine Erinnerung, sodass ich davon ausgehe, dass ich es nicht zur Kenntnis genommen habe. Selbst wenn ich es aber zur Kenntnis genommen hätte, hätte sich daraus kein Verdacht auf missbräuchliche Handlungen seitens Herrn [REDACTED] ergeben. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass die Befassung [REDACTED] rein auf der Ebene der Ordinariate ohne Einbeziehung der Diözesanbischöfe erfolgt ist. Ganz anders verhielt es sich [REDACTED] als sich Bischof [REDACTED] (bereits [REDACTED] Bischof) handschriftlich an meinen Nachfolger, Kardinal Wetter, wandte und ihn bat, für [REDACTED] eine Verwendung in der Erzdiözese zu finden.

1.j) Wurden die Verantwortlichen in der Pfarrei über die Vorgeschichte des Priesters unterrichtet? Falls ja, wer und in welcher Form? Falls nein, warum nicht?

1.k) Wurden der Priester selbst sowie die Verantwortlichen in der Pfarrei davon in Kenntnis gesetzt, dass der Priester im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Religionsunterricht zu erteilen hat? Falls ja, in welcher Form und gab es insoweit Rückfragen? Falls nein, warum nicht?

Da ich keine Kenntnis über die „Vorgeschichte“ des Priesters hatte, gab es für mich keine Veranlassung, über solche Informationen nachzudenken. Die Frage geht somit ins Leere.

1.1) Wurden, abgesehen von dem „Ausschluss“ der Erteilung von Religionsunterricht, Maßnahmen ergriffen, um in Anbetracht der Vorgeschichte des Priesters realistischere zu erwartende abermalige Übergriffe zu verhindern und insbesondere Minderjährige vor solchen zu schützen? Wenn ja, welche Maßnahmen und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum unterblieben derartige Maßnahmen trotz der einschlägigen Verurteilung? Falls keine über den „Ausschluss“ der Erteilung von Religionsunterricht hinausgehenden Maßnahmen ergriffen wurden und dieser „Ausschluss“ der Kontaktreduzierung zu insb. Minderjährigen dienen sollte (siehe oben Frage 1.f): Weshalb sollte nur im Rahmen des Religionsunterrichts Kontakt zu insb. Minderjährigen unterbunden werden; in anderen Zusammenhängen jedoch nicht?

Aus den vorgelegten recherchierten Unterlagen ergibt sich, wie gesagt, nicht, dass die Freistellung vom Religionsunterricht deswegen erfolgte, um „abermalige Übergriffe zu verhindern“. Vielmehr steht die Befreiung von der Erteilung des Religionsunterrichts ausweislich der Akten im direkten Zusammenhang mit dem Studienaufenthalt des Priesters. Zurückzuweisen ist die Aussage, es hätten „realistischerweise zu erwartende abermalige Übergriffe“ verhindert werden müssen. Diese Behauptung unterstellt ohne jeden Beweis ein Handeln wider besseres Wissen. Eine solche Behauptung ist falsch. Richtig ist vielmehr, dass sich aus den damals vorhandenen Unterlagen ein missbräuchliches Verhalten und eine insoweit einschlägige Verurteilung von [REDACTED] nicht ergeben hatten. Da „Übergriffe“ des Priesters nicht bekannt waren, waren auch keine abermaligen Übergriffe zu erwarten.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass nach damals herrschender Meinung in der Psychiatrie die Pädophilie als therapier- und heilbar galt und Herr [REDACTED] nicht mehr auffällig geworden ist; auch nach 2010 wurden insoweit keine „Altfälle“ mehr gemeldet.

2.a) Waren die abgeurteilten Missbrauchstaten des Priesters und/oder neue Vorwürfe in Richtung eines sexuellen Missbrauchs Grund für die Forderungen nach dessen sofortigem Abzug? Falls nein, was war der Grund für diese Forderungen?

Die pastorale Mitarbeit von Herrn [REDACTED] in drei verschiedenen Pfarreien der Erzdiözese München und Freising in den Jahren [REDACTED] war fast durchgängig von Konflikten mit den jeweiligen Pfarrern geprägt, welche regelmäßig die Ordinariatssitzung beschäftigten. Vorfälle, die auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen hindeuten könnten, wurden weder während dieser Zeit noch nach 2010 bekannt (Personalakte, 26, 35, 48). Die Pfarrer [REDACTED] und [REDACTED] argwöhnten aufgrund von Gerüchten in der Pfarrei bzw. eigenen Erkundigungen zwar, dass es in der Vergangenheit von Herrn [REDACTED] einen „dunklen Punkt“ gab. Diese vagen Ahnungen gelangten aber, ausweislich der Akten allein zur Kenntnis der jeweiligen Personalreferenten, im Sommer [REDACTED] an DK [REDACTED] und im Januar 1982 an OR [REDACTED]. Die letzteren durch Pfarrer [REDACTED] mitgeteilten Beobachtungen dürften (kirchen)strafrechtlich irrelevant sein (Nacktbaden alleine und Ausgehen mit Jugendlichen). Zudem erfolgte die Kenntniserlangung von OR [REDACTED] zu einem Zeitpunkt, zu dem das Ende des Dienstes von Herrn [REDACTED] in der Erzdiözese München und Freising bereits feststand.

Eine „Interne Notiz“ (ungezeichnet, undatiert, vermutlich stammt sie aus der Feder von [REDACTED] aus dem Jahr 2012) enthält eine ausführliche Beschreibung der Stationen von Herrn [REDACTED] in der Erzdiözese bis einschließlich 2003 und formuliert diese Zusammenfassung:

„Es finden sich zahlreiche Hinweise, daß in [REDACTED] etwas vorgefallen ist, weswegen [REDACTED] nach [REDACTED] kam und daß man in München davon wußte. Konkreter wird lediglich Pfr. [REDACTED] in seinem Schreiben am [REDACTED]. Seine Worte können in die Richtung sexueller Mißbrauch gedeutet werden. Es gibt vage Andeutungen einer möglicherweise Annäherung an Jugendliche. Ab [REDACTED] schlägt [REDACTED] wieder auf. Es gibt mit ihm viele Probleme, aber keine weiteren Hinweise in Richtung Vergehen gegen das Zölibatsversprechen“ (Personalakte, 21)

Auch diese Notiz hält in der Substanz fest, dass keine belastbaren Verdachtsmomente und noch weniger positive Kenntnis bestimmter Personen feststehen: „etwas vorgefallen“ „man in München davon wußte“, „könnten ... gedeutet werden“, „vage Andeutungen einer möglicherweise Annäherung an Jugendliche“.

2.b) Waren Sie in der Ordinariatssitzung vom 06.06. [REDACTED] anwesend?

Da im Protokoll diese Ordinariatssitzung nicht auf meine Abwesenheit hingewiesen wird, gehe ich davon aus, dass ich an dieser Sitzung teilgenommen habe.

2.c) Warum hat das Ordinariat den Forderungen aus der Pfarrei zunächst keine Folge leisten wollen?

Das weiß ich nicht und kann nur vermuten: Sicher wollte man im Ordinariat Forderungen nach einem Abzug eines Priesters nicht vor-schnell Folge leisten. Ich gehe davon aus, dass zunächst geprüft werden sollte, ob es sachliche Gründe gebe, die eine Versetzung des Priesters erforderlich machen. Ein Verdacht auf sexuell missbräuchliche Handlungen des Herrn [REDACTED] ergibt sich im Zusammenhang mit der Ordinariatssitzung vom 06.06 [REDACTED] nicht. Ich habe auch keine Erinnerung daran, dass dies thematisiert wurde und gehe daher davon aus, dass dies nicht der Fall ist.

2.d) Waren Sie in der Ordinariatssitzung vom 12.09. [REDACTED] anwesend?

Da im Protokoll dieser Ordinariatssitzung nicht auf meine Abwesenheit hingewiesen wird, gehe ich davon aus, dass ich an dieser Sitzung teilgenommen habe.

2.e) Was waren die Gründe für die Versetzung des Priesters in eine andere Pfarrei?

Wie schon ausgeführt, war die pastorale Tätigkeit des Herrn [REDACTED] an allen Einsatzstellen von Konflikten geprägt. Konkrete Hinweise auf missbräuchliches Verhalten gab es nicht.

2.f) Wurden die Verantwortlichen in der neuen Pfarrei über die Vorgeschichte des Priesters unterrichtet? Falls ja, wer und mit welchem Inhalt? Falls nein, warum nicht?

2.g) Wurden der Priester selbst sowie die Verantwortlichen in der neuen Pfarrei davon in Kenntnis gesetzt, dass der Priester im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Religionsunterricht zu erteilen hat? Falls ja, wann, von wem und gab es insoweit Rückfragen? Falls nein, warum nicht?

2.h) Wurden Maßnahmen, abgesehen von dem „Ausschluss“ von der Erteilung von Religionsunterricht, ergriffen, um in Anbetracht der Vorgeschichte des Priesters realistischerweise zu er-

wartende abermalige Übergriffe zu verhindern und insbesondere Minderjährige vor solchen zu schützen? Wenn ja, welche und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum unterblieben derartige Maßnahmen trotz der einschlägigen Verurteilung? Falls keine über den „Ausschluss“ der Erteilung von Religionsunterricht hinausgehenden Maßnahmen ergriffen wurden und dieser „Ausschluss“ der Kontaktreduzierung zu insb. Minderjährigen dienen sollte (siehe oben Frage 1.f): Weshalb sollte nur im Rahmen des Religionsunterrichts Kontakt zu insb. Minderjährigen unterbunden werden; in anderen Zusammenhängen jedoch nicht?

Hier verweise ich auf die Antwort zu den Fragen 1.j), 1.k) und 1.l).

3.a) Waren Sie in der Ordinariatssitzung vom 12.12. [REDACTED] anwesend?

Da im Protokoll diese Ordinariatssitzung nicht auf meine Abwesenheit hingewiesen wird, gehe ich davon aus, dass ich an dieser Sitzung teilgenommen habe.

3.b) Welchen Inhalt hatte der Bericht des Personalreferenten in der vorbenannten Sitzung betreffend die „seelsorgerliche Situation in der Pfarrei“?

Der in der Frage angesprochene Bericht des Personalreferenten ist im Rahmen des Anhörungsschreibens vom 20.08.2021 nicht vorgelegt worden; daher kann ich zum Inhalt dieses Berichtes nichts sagen. Aus den im Rahmen der Akteneinsicht vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass der Personalreferent nicht etwa einen schriftlichen Bericht vorgelegt hätte, sondern dass er über die „seelsorgliche Situation in [REDACTED] „berichtet“ habe. Daher gehe ich davon aus, dass er über die aufgetretenen Schwierigkeiten lediglich mündlich vorgetragen hat; an Hinweise auf missbräuchliches Verhalten habe ich keine Erinnerung und gehe daher davon aus, dass solche nicht thematisiert wurden.

3.c) Was war der Grund für die erneute Entpflichtung des Priesters?

Wie schon ausgeführt, war die pastorale Tätigkeit des Herrn [REDACTED] an allen Einsatzstellen von Konflikten geprägt. Hinweise auf missbräuchliches Verhalten gab es jedoch nicht.

3.d) Wurden die Verantwortlichen in der Pfarrei über die Vorgeschichte des Priesters unterrichtet? Falls ja, wer und mit welchem Inhalt? Falls nein, warum nicht?

Hier verweise ich auf die Antwort zur Frage 1.j).

3.e) Weshalb wurde im vorbenannten Anweisungsschreiben hinsichtlich der Erteilung des Religionsunterrichts eine andere Formulierung gewählt als in den Anweisungsschreiben vom 16.11. [REDACTED] und 14.09. [REDACTED] Wurden der Priester selbst sowie die Verantwortlichen in der Pfarrei davon in Kenntnis gesetzt, dass die Erteilung von Religionsunterricht durch den Priester im Rahmen seiner Tätigkeit „ausgeschlossen“ sein sollte? Falls ja, gab es insoweit Rückfragen? Falls nein, warum nicht?

Weshalb in der Anweisung vom 12.12. [REDACTED] bezüglich des Religionsunterrichts ein anderes Verb gewählt wurde als in den vorherigen Anweisungen, weiß ich nicht. Entscheidend ist jedoch, dass – übereinstimmend mit den bisherigen Anweisungen – die Wahrnehmung von Studienaufgaben als Begründung dafür gegeben wurde, dass der Priester keinen Religionsunterricht zu erteilen hatte. Eine etwas modifizierte Formulierung hat meines Erachtens keine inhaltliche Bedeutung.

Selbstverständlich wurde der Priester davon in Kenntnis gesetzt, denn schließlich war er Adressat des Anweisungsschreibens. Dieses wurde ausweislich der Akten auch an die Pfarrei [REDACTED] sowie an das Dekanat [REDACTED] übersandt. Etwaige Rückfragen aus der Pfarrei oder dem Dekanat sind nicht aktenkundig. Warum es keine Rückfragen gab, entzieht sich meiner Kenntnis.

3.f) Wurden (weitere) Maßnahmen in Richtung des Priesters ergriffen, um in Anbetracht der bekannten Verurteilung nicht von vornherein auszuschließende (weitere) sexuelle Übergriffe gegenüber Minderjährigen vorzubeugen? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht? Falls keine über den „Ausschluss“ der Erteilung von Religionsunterricht hinausgehenden Maßnahmen ergriffen wurden und dieser „Ausschluss“ der Kontaktreduzierung zu insb. Minderjährigen dienen sollte (siehe oben Frage 1.f); Weshalb sollte nur im Rahmen des Religionsunterrichts Kontakt zu insb. Minderjährigen unterbunden werden; in anderen Zusammenhängen jedoch nicht?

Hier verweise ich auf die Antwort zur Frage 1.l).

4.a) Wurde Ihnen dieses Schreiben bzw. die darin vorgebrachten Vorbehalte des [REDACTED] Stadtpfarrers gegen den Priester zur Kenntnis gebracht? Falls ja, wann und durch wen?

Zu keinem Zeitpunkt hatte ich Kenntnis von Vorbehalten von Pfarrer [REDACTED]. Diese hatte, wie sich aus den Akten ergibt, Pfr. [REDACTED] erstmals am 19.01. [REDACTED] schriftlich niedergelegt, und zwar in einem Privatbrief an Herrn [REDACTED], den er zeitgleich auch OR [REDACTED] zur Kenntnis brachte. Für die Einzelheiten darf ich auf folgenden, aus den Akten rekonstruierbaren Ablauf verweisen:

Ausweislich der Akten verlangte zunächst am 01.11. [REDACTED] Pfarrer [REDACTED] von OR [REDACTED] Nachfolger von DK [REDACTED] als Personalreferent, unter Verweis auf eine vier Wochen zuvor erfolgte Aussprache, „die Angelegenheit [REDACTED] noch vor der Advents- und Weihnachtszeit zu klären“, da er sich „auch aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage (sähe), Herrn [REDACTED] als Mitarbeiter bei mir zu haben“ (Personalakte, 204). Daraufhin wurde Herr [REDACTED] am 04.11. [REDACTED] zu einem Gespräch in das Erzbischöfliche Ordinariat einbestellt, um über seine „Zukunft“ zu sprechen. Ein Verbleiben in der Pfarrei [REDACTED] komme „nicht mehr infrage“ (Personalakte, 205).

Mir war davon nichts bekannt, und auch aus den Akten ergibt sich nicht der geringste Hinweis darauf, dass ich persönlich von dem Schreiben des Pfr. [REDACTED] Kenntnis erhalten, noch dass ich an dem Gespräch vom 04.11. [REDACTED] teilgenommen hätte.

In einem weiteren Schreiben vom 30.11. [REDACTED] wurde Herrn [REDACTED] mitgeteilt, „auf ausdrücklichen Wunsch Ihres Heimatbischofs“ würde ihm mit sofortiger Wirkung die Stelle als Kaplan in [REDACTED] übertragen. Sollte er dazu nicht bereit sein, würde sein Dienst in der Erzdiözese München und Freising zum 28.02. [REDACTED] definitiv beendet (Personalakte, 206). In der Tat hatte der [REDACTED] Generalvikar unter dem 24.11. [REDACTED] OR [REDACTED] gebeten, Herrn [REDACTED] „doch noch bis Ende Juni/Juli [REDACTED] in Ihrer Erzdiözese zu beschäftigen“ (Personalakte, 207). Am 22.12. [REDACTED] forderte GV Dr. Gruber Herrn [REDACTED] auf, mit dem Pfarrer von [REDACTED] zu einer Verständigung hinsichtlich der pastoralen Zusammenarbeit zu gelangen, widrigenfalls das „Anstellungsverhältnis“ zum 28.02. [REDACTED] beendet werden müsse (Personalakte, 209). Da Gespräche zwischen Herrn [REDACTED] und dem Pfarrer von [REDACTED] nach dessen Einschätzung „zu keinen brauchbaren Ergebnissen geführt“ hatten, teilte OR [REDACTED] Herrn [REDACTED] unter dem 07.01. [REDACTED] mit, eine Tätigkeit in [REDACTED] komme nicht

mehr in Frage, zudem habe er jede Zelebration in [REDACTED] zu unterlassen (Personalakte, 216-218; vgl. auch 212).

Auch bezüglich dieses Vorgangs ergibt sich aus den Akten nicht, dass ich persönlich von diesen Sachverhalten Kenntnis erlangt hätte. Ich habe an diese Sachverhalte auch keine Erinnerung und gehe daher davon aus, dass ich keine Kenntnis erlangt habe.

Das an [REDACTED] gerichtete Schreiben des Pfr. [REDACTED] vom 19.01. [REDACTED] enthält folgende relevante Aussagen:

„Als ich Sie im Dezember [REDACTED] ins Haus aufnahm, habe ich versäumt, über Sie vorher entsprechende Erkundigungen einzuholen. Ich habe Sie in dem guten Glauben aufgenommen, es handle sich um einen echten Doktoranden, der vor allem hier sei, um sein Studium zum Abschluß zu bringen – so ähnlich hieß es ja auch im Anweisungsdekret. Nur allzubald mußte ich erkennen, daß Sie nicht bloß zum Promovieren hier waren. Trotzdem wollte ich, um unvoreingenommen bleiben zu können, nicht unbedingt wissen, was hinter Ihrem Fall steht. Dies habe ich bei meinem Besuch bei Herrn [REDACTED] im April [REDACTED] auch ausgesprochen.“

Ende August (wohl [REDACTED] „hat mir ein Bekannter erzählt, bei ihm habe sich ein junger Mann aus unserer Gemeinde ausgesprochen und ihm erzählt, er habe Herrn [REDACTED] beim Nacktbaden gesehen. Ich war von dieser Nachricht ehrlich betroffen habe Ihnen umgehend die kleine Notiz zukommen lassen ... Ich war höchst erstaunt, daß Sie darauf überhaupt nicht reagierten.“

„Wenn ich Ihnen geschrieben habe, Sie möchten Kontakte zu Jugendlichen unterlassen, so deshalb, weil Sie wiederholt Ministranten einladen, mit Ihnen wegzugehen. Obwohl das sonst immer ohne mein Wissen ging, haben Sie mich einmal geradezu auffallenderweise angesprochen, Sie würden mit den Ministranten wegfahren. Nachträglich habe ich das Gefühl, Sie wollten mich nur testen, ob ich über Ihren Fall informiert bin. Leider hatte ich damals noch keine Ahnung. Jetzt bin ich nicht mehr bereit, ein solches Risiko einzugehen.“

Auch bezüglich dieses Schreibens ist in den Akten nicht vermerkt, dass ich es persönlich wahrgenommen habe. Ich habe keine Erinnerung an das Schreiben und gehe daher davon aus, dass ich keine Kenntnis hatte. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass bei aller Konfliktträchtigkeit der Tätigkeit von Herrn [REDACTED] auch in diesem Schreiben kein Hinweis auf einen sexuellen Missbrauch enthalten ist;

Pfarrer [REDACTED] selbst wollte lange Zeit die Hintergründe nicht wirklich wissen. Die durch Pfarrer [REDACTED] mitgeteilten Beobachtungen (Nacktbaden alleine und Ausgehen mit Jugendlichen) sind (kirchen)strafrechtlich irrelevant.

4.b) Waren Ihnen das Zelebrationsverbot und/oder die dafür maßgeblichen Gründe bekannt? Falls ja, welche waren dies? Falls nein, warum hatten Sie von dieser weitreichenden Maßnahme keine Kenntnis?

Ein „Zelebrationsverbot“ war mir zu keinem Zeitpunkt bekannt. Aus den Akten ergibt sich, dass Pfr. [REDACTED] OR [REDACTED] gebeten hatte, dass Herr [REDACTED] aus Gründen der Wahrung des pfarrlichen Friedens nicht mehr in Erscheinung tritt. Da ohnehin feststand, dass Herr [REDACTED] die Pfarrei [REDACTED] verlassen würde, sah wohl OR [REDACTED] keinen Anlass, mich über diesen Vorgang, der so „weitreichend“ gewiss nicht war, zu informieren.

4.c) Waren Sie in der Ordinariatssitzung vom 02.02. [REDACTED] anwesend?

Ausweislich des Protokolls dieser Ordinariatssitzung habe ich für eineinhalb Stunden (bis 10:35 Uhr) an der Ordinariatssitzung am 02.02. [REDACTED] teilgenommen. In dieser Sitzung ging es anfangs um die Organisation der Veranstaltungen aus Anlass meines unmittelbar bevorstehenden Abschieds von der Erzdiözese München und Freising. Ich gehe davon aus, dass diese Besprechungspunkte sich mit dem Zeitraum meiner Anwesenheit decken. Der Fall [REDACTED] wurde erst in einem dritten „Block“ (zunächst wurde der Entwurf der Geschäftsordnung für die Erzbischöfliche Finanzkammer diskutiert) an dritter Stelle angesprochen. Daran habe ich keine Erinnerung und gehe daher davon aus, dass ich bei diesem Teil der Sitzung nicht mehr anwesend war.

4.d) Welchen Inhalt hatte der Bericht des Personalreferenten in der vorbenannten Sitzung betreffend die „Schwierigkeiten“, die der Kurat dem [REDACTED] Stadtpfarrer bereitete?

Aus den im Rahmen der Akteneinsicht vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass der Personalreferent OR [REDACTED] nicht etwa einen schriftlichen Bericht vorgelegt hätte, sondern dass er „über die Schwierigkeiten, die ... [REDACTED] ... Pfr. [REDACTED] bereitet“, „berichtet“ habe. Daher gehe ich davon aus, dass er über die aufgetretenen Schwierigkeiten lediglich mündlich vorgetragen hat. Die Formulie-

nung lässt deutlich erkennen, dass die Schwierigkeiten auf dem Gebiet des persönlichen Verhältnisses und/oder der pastoralen Zusammenarbeit lagen. Ich habe keine Erinnerung daran, dass von Schwierigkeiten in Form von missbräuchlichen Verhalten die Rede war und gehe daher davon aus, dass dies nicht der Fall war.

4.e) Welche Erwägungen waren bestimmend für die Entscheidung, den Anstellungsvertrag mit dem Priester zu kündigen und dessen Rückkehr in seine Heimatdiözese zu veranlassen?

Wie schon ausgeführt, war die Tätigkeit von Herrn [REDACTED] an all seinen Einsatzstellen mit Konflikten behaftet. Einen positiven Hinweis auf sexuell missbräuchliches Verhalten hat es aber während dieser Zeit nicht gegeben.

Zu den gutachterlichen Bewertungen des Sachverhalts:

Es wird behauptet, dass ich in die Behandlung dieses Falles eingebunden war.

Das ist falsch. Richtig ist vielmehr, dass ich aufgrund meiner Teilnahme an verschiedenen Ordinariatssitzungen davon Kenntnis hatte, dass Herr [REDACTED] zu Studienzwecken nach [REDACTED] kommen und dort in einer Pfarrei mitarbeiten sollte. Nach meiner damaligen Kenntnis, die insbesondere nicht die Vorwürfe von Missbrauchshandlungen und die insoweit einschlägige strafrechtliche Verurteilung umfasste, gab es für mich als Erzbischof keine Veranlassung, mich näher mit einer solchen Angelegenheit zu befassen.

Es wird behauptet, ich hätte den betroffenen Priester offenkundig mehr oder weniger ohne Berücksichtigung der einschlägigen Verurteilung in den Dienst der Erzdiözese München und Freising übernommen und mit Ausnahme des Religionsunterrichts seelsorgerisch und damit auch im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt.

Die Aussage ist falsch. Richtig ist vielmehr, wie es sich auch aus den Akten ergibt, dass ich weder über die Vorwürfe missbräuchlicher Handlungen noch über die insoweit einschlägige strafrechtliche Verurteilung in Kenntnis gesetzt war. Dem der Behauptung innewohnenden Vorwurf, ich hätte wider besseres Wissen einen des sexuellen Missbrauchs Beschuldigten und deswegen verurteilten Priester im seelsorglichen Dienst und damit auch im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt, widerspreche ich und weise diesen Vorwurf aufs Schärfste zurück.

Es wird behauptet, es seien keine Maßnahmen ergriffen worden, um sicherzustellen, dass vergleichbare Übergriffe durch den Priester in Zukunft ausgeschlossen sind.

Die Behauptung ist falsch. Richtig ist vielmehr, dass ich von den gegen den Priester erhobenen Vorwürfen und seiner insoweit einschlägigen Verurteilung keine Kenntnis hatte. Es gab somit für mich überhaupt keine Veranlassung, über Maßnahmen nachzudenken, die weitere Übergriffe möglichst ausschließen sollten.

Es wird behauptet, dass ich auch Klagen aus dem Erzbistum jedenfalls bis Februar [REDACTED] nicht zum Anlass genommen hätte, den Priester aus der Seelsorge herauszunehmen. Vielmehr hätte ich die Lösung der immer wieder auftretenden „Schwierigkeiten“ mehrfach in der Versetzung des Priesters gesucht.

Soweit diese Behauptung insinuiert, ich hätte wider besseres Wissen, also im Wissen um Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs gegen Herrn [REDACTED] diesen weiterhin im seelsorglichen Dienst belassen, ist diese Behauptung falsch. Richtig ist vielmehr, dass die pastorale Mitarbeit von Herrn [REDACTED] in drei verschiedenen Pfarreien der Erzdiözese München und Freising in den Jahren [REDACTED] fast durchgängig von Konflikten mit den jeweiligen Pfarrern geprägt war, welche regelmäßig die Ordinariatssitzung beschäftigten. Vorfälle, die auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen hindeuten könnten, wurden aber weder während dieser Zeit noch nach 2010 bekannt (Personalakte, 26, 35, 48).

Es wird behauptet, ich hätte mir nicht die Frage gestellt, wie man mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren wäre, hinsichtlich dessen eine Verurteilung wegen eines Sexualdelikts vorlag und weshalb das Verhalten des Priesters hier anders zu bewerten wäre.

Die Behauptung beruht auf der unzutreffenden Annahme, dass ich um die Verurteilung des Herrn [REDACTED] wegen eines Sexualdelikts gewusst habe. Das ist jedoch nicht der Fall gewesen, wie sich aus den Akten eindeutig ergibt.

Zu Fall 2 [REDACTED]

Meinen nachfolgenden Ausführungen ist voranzustellen, dass ich an die Person [REDACTED] keinerlei Erinnerung habe. Ich erinnere mich weder an seine Person, noch an Begegnungen, noch an irgendwelche Zusammenhänge, in denen mir der Name [REDACTED]

begegnet wäre. Auch die Schilderungen, sowie die mir von der Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl im Anhörungsschreiben vom 20.08.2021 vorgelegten bruchstückhaften Zitate haben bei mir keine Erinnerung an irgendwelche derartigen Zusammenhänge wachgerufen. Ich bin mir daher sicher, dass ich Herrn [REDACTED] weder begegnet bin, noch mit dem Vorgang befasst war.

Immerhin kann ich nach der Akteneinsicht einige klärende Richtigstellungen zu den Ausführungen in Ihrem Anhörungsschreiben vornehmen und so die dort angegebenen bruchstückhaften Zitate in einen vollständigeren Zusammenhang stellen.

1.a) Trifft es zu, dass Sie Ihre Ferien in den [REDACTED] Jahren in der angesprochenen Pfarrei verbracht haben?

1.b) Ist es zutreffend, dass Sie mit dem Nachfolger des verurteilten Priesters persönlich bekannt und/oder befreundet waren?

1.c) Haben Sie von der Verurteilung des Priesters wegen mehrerer an Minderjährigen begangener Sexualdelikte Kenntnis erlangt; dies insbesondere im Rahmen Ihrer unmittelbar nach der Tatbegehung beginnenden Urlaube in der Pfarrei und/oder aufgrund Ihrer Bekanntschaft/Freundschaft mit dem dortigen Pfarrer sowie zur Region um [REDACTED]? Falls ja: Wie haben Sie die Verurteilung eines Priesters wegen mehrfach an Minderjährigen verübter Sexualstraftaten bewertet; dies insbesondere im Hinblick auf dessen Eignung für seelsorgliche Aufgaben?

Ich habe meinen Urlaub nur einmal im Raum der Erzdiözese München und Freising verbracht, nämlich im [REDACTED] in [REDACTED] wo der Orden der [REDACTED] eine Villa wieder erworben hatte, um die Tradition von Kardinal Faulhaber erneut aufnehmen zu können, der in seiner ganzen erzbischöflichen Zeit seine Urlaube in [REDACTED] verbracht hatte. Während der zwei Wochen meines dortigen Aufenthalts hatte ich keinerlei Kontakt mit dem Vorgang eines aufgrund unsittlicher Taten verurteilten Priesters. Von der genannten Verurteilung des Priesters im Jahre [REDACTED] also [REDACTED] Jahre vor meinem Urlaub, habe ich keine Kenntnis erlangt.

Der Umstand, dass ich mit dem Nachfolger von Herrn [REDACTED] als Pfarrer von [REDACTED], Herrn [REDACTED] befreundet bin, vermag die Annahme einer solchen Kenntnis nicht zu begründen, und zwar selbst dann nicht, wenn ich meine Ferien in dieser Pfarrei verbracht hätte, was aber, wie gesagt, nicht zutrifft. Auch vom Nach-

folger von Herrn [REDACTED] habe ich keine entsprechenden Informationen erhalten.

1.d) Erfolgte die Auswahl des Gesprächspartners auf Ihren persönlichen Wunsch bzw. waren Sie in die Auswahl unmittelbar eingebunden? Falls ja, war Ihnen das Opfer bereits zuvor namentlich bekannt? Falls nein, auf wessen Initiative hin erfolgte die Auswahl der Gesprächspartner?

1.e) Haben Sie Kontakt zu den anderen Tatopfern gesucht oder veranlasst, dass zu ihnen Kontakt aufgenommen wird? Falls nein, warum nicht?

Die Fragen zielen auf eine Zeit, in der ich nicht mehr in der Erzdiözese München und Freising tätig war. Sie liegen daher außerhalb des Untersuchungsauftrags.

2.a) Ist es zutreffend, dass Sie dem Priester den Titel „Pfarrer“ verliehen haben? Warum und auf wessen Initiative hin wurde dem Priester der Titel „Pfarrer“ verliehen und dadurch die Anerkennung seiner Tätigkeit ausdrücklich dokumentiert, obwohl er aufgrund von ihm mehrfach verübter Sexualstraftaten den Geschädigten erhebliches Leid zugefügt hat?

Aus den Akten ergibt sich, dass der damalige Pfarrvikar [REDACTED] am 09.11. [REDACTED] darum gebeten hatte, ihm den persönlichen Titel „Pfarrer“ zu verleihen. Dem hat die Ordinariatssitzung vom 22.11. [REDACTED] zugestimmt, worauf die Verleihung des Titels erfolgte.

Der Priester war zu diesem Zeitpunkt bereits [REDACTED] Jahre alt und stand damit kurz vor der Pensionsgrenze. In der Verleihung des Pfarrertitels an einen [REDACTED] jährigen Priester wird man gewiss keine besondere „Anerkennung“ oder gar herausragende Ehrung sehen können. Es wurde schlicht dem Umstand Rechnung getragen, dass er für die Gläubigen der beiden Dörfer, die er als hauptamtlicher Pfarrvikar versorgte, einfach der „Herr Pfarrer“ war. Die Verleihung eines Ehrentitels, wie etwa desjenigen eines „Geistlicher Rat“, stand niemals zur Debatte.

Im Übrigen darf ich darauf verweisen, dass ausweislich der Akten Herrn [REDACTED] bereits unmittelbar nach seiner Rückkehr in die Erzdiözese München und Freising im Jahr [REDACTED] der persönliche Titel eines Pfarrers hätte verliehen werden sollen: Unter dem 17.04. [REDACTED] erhielt er die Anweisung als „vicarius oeconomus mit dem Titel Pfar-

rer" in [REDACTED] die aber am 30.04. [REDACTED] wieder zurückgenommen wurde. So wurde er zum 01.05. [REDACTED] als vicarius oeconomicus in [REDACTED] angewiesen, zum 01.12. [REDACTED] als hauptamtlicher Pfarrvikar in [REDACTED]. Auf dieser Stelle war er noch, als er [REDACTED] den Pfarrertitel erbat.

Die in der Fragestellung mitschwingende Unterstellung, ich hätte bewusst einen als Sexualstraftäter verurteilten Priester mit der Verleihung des persönlichen Titels „Pfarrer“ Anerkennung gezollt, weise ich mit Nachdruck zurück. Die Verurteilung war mir nicht bekannt.

2.b) War Ihnen im Zeitpunkt der Verleihung des Titels „Pfarrer“ die frühere Verurteilung des Priesters wegen mehrfacher an Minderjährigen verübter Sexualstraftaten bekannt? War Ihnen bekannt, dass der Priester während seiner Tätigkeit im Erzbistum [REDACTED] erneut Nähe zu Jugendlichen suchte?

Die [REDACTED] erfolgte Verurteilung des Pfarrvikars [REDACTED] war mir nicht bekannt, ebenso wenig mögliche Verhaltensweisen während seiner Tätigkeit im Erzbistum [REDACTED] in den Jahren [REDACTED] (die weit vor meiner Amtszeit als Erzbischof von München und Freising lag). Zum Zeitpunkt der Verleihung des persönlichen Titels „Pfarrer“ war ich noch nicht einmal ein halbes Jahr Erzbischof von München und Freising. Sein Fall war mir gänzlich unbekannt, persönlich bin ich ihm niemals begegnet.

2.c) Wurden die Tatfolgen für die Opfer bei der Entscheidung über die Verleihung des Titels „Pfarrer“ berücksichtigt? Falls ja, welche Bedeutung hatten sie? Falls sie nicht berücksichtigt wurden, Ihnen die Verurteilung und/oder Hinweise auf Anbahnungsversuche im Erzbistum [REDACTED] bekannt waren (siehe Frage 2.b): Weshalb wurden sie nicht berücksichtigt?

Nochmals: Weder die Verurteilung aus dem Jahr [REDACTED] noch mögliche Verhaltensweisen im Erzbistum [REDACTED] waren mir bekannt. Die Verleihung des persönlichen Titels „Pfarrer“ war ein reiner Routinevorgang. Es ist mir nicht erinnerlich, dass in der Ordinariatssitzung vom 09.11. [REDACTED] die Frage diskutiert oder gar problematisiert worden wäre. Ich gehe fest davon aus, dass dies nicht der Fall war.

Im Übrigen ergibt sich aus den Akten in keiner Weise, dass dem Erzbistum München und Freising – geschweige denn mir persönlich – im

Jahr [REDACTED] Opfer bekannt gewesen wären. Erst im Jahr 2010 ist eines der Opfer auf das Erzbistum München und Freising zugegangen.

2.d) Haben Sie diesen „besonderen Auftrag“ erteilt? Falls ja: Welchen Inhalt hatte dieser Auftrag und enthielt er auch die Bitte, es nicht bei einem normalen Dank zu belassen, sondern den Superlativ „aufrichtigsten Dank“ zu verwenden? Falls ja: Warum haben Sie als Erzbischof dem wegen mehrfach verübter Sexualdelikte verurteilten Priester „im besonderen Auftrag“ den aufrichtigsten Dank für seine Tätigkeit als Priester und Seelsorger ausdrücken lassen?

Die Formulierung entstammt einem anderthalb Seiten langen Brief vom 17.09. [REDACTED] des damaligen GV Dr. Gruber an Pfarrer [REDACTED], welcher im Nachgang zum offiziellen Entpflichtungsschreiben anlässlich seiner Versetzung in den Ruhestand verfasst worden ist. Es ist unzutreffend, dass dort der Superlativ „aufrichtigster Dank“ verwendet wird, vielmehr heißt es wörtlich: „Ich darf Ihnen auch im besonderen Auftrag und im Namen unseres Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs, Joseph Kardinal Ratzinger, für Ihre Arbeit als Priester und Seelsorger aufrichtigen Dank abstatten.“ Diese Formulierung ist gewiss keine gesteigerte Form des Dankes. Sowohl die Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des 70. Lebensjahres war ein Routinevorgang, ebenso die darauf bezogene Korrespondenz. Damit habe ich mich niemals eigens beschäftigt. Die gewählte Formulierung war eine bei derartigen Anlässen gewählte übliche Routineformulierung.

Ein „besonderer Auftrag“ an GV Dr. Gruber ist mir nicht erinnerlich. Es mag sein, dass er mich aus eigener Initiative mündlich gefragt hat, ob er an Pfarrer [REDACTED] noch einen, wie er es dann formulierte, „mehr persönlich gehaltenen“ Brief schreiben solle und ich der Initiative von GV Dr. Gruber dann zugestimmt habe. Einen Auftrag aus meiner Initiative gab es jedoch nicht. Inhaltliche Vorgaben meinerseits erfolgten zu keinem Zeitpunkt. Der Brief jedenfalls ist mir bis heute niemals – bis auf die in der Frage genannte einzelne Formulierung – zur Kenntnis gebracht worden.

Auch an dieser Stelle sehe ich mich gezwungen, die in der Fragestellung angelegte Unterstellung, ich hätte wissentlich einen als Sexualstraftäter verurteilten Priester in Superlativen überschwänglich belobt, mit Nachdruck zurückzuweisen.

Entgegen der tendenziösen Frage wurde Herr [REDACTED] „aufrichtiger Dank“, nicht „aufrichtigster Dank“ ausgesprochen. Der „besonde-

re Auftrag“ ist entweder eine Routine-Formulierung von GV Dr. Gruber oder erklärt sich wohl aus einer Rückfrage von ihm bei mir, ob er Herrn ████████ noch einmal persönlich schreiben solle.

Daher weise ich die in der Fragestellung der Anhörung mitschwingende Unterstellung, ich hätte wissentlich einen als Sexualstraftäter verurteilten Priester mit einer überbordenden Danksagung in den Ruhestand verabschiedet, aufs Schärfste zurück.

2.e) Wurden die Tatfolgen für die Opfer in diesem Zusammenhang berücksichtigt? Falls ja, welche Bedeutung hatten sie? Falls sie nicht berücksichtigt wurden, Ihnen die Verurteilung aber bekannt war (siehe Frage 2. b): Weshalb wurden Sie nicht berücksichtigt?

Nochmals: Zu keinem Zeitpunkt hatte ich Kenntnis von einer Verurteilung, die im Zeitpunkt der Abfassung des Briefes von GV Dr. Gruber █ Jahre zurücklag. Es handelte sich um einen – mir niemals zur Kenntnis gebrachten – Privatbrief an Pfarrer ████████ der vom Absender gewiss nicht für die Öffentlichkeit oder einen größeren Adressatenkreis bestimmt gewesen ist. Da ich den Brief nicht kannte – bis auf die eine Formulierung von einem „besonderen Auftrag“, der aber wie dargestellt keine Auftragserteilung aus meiner Initiative war, sondern allenfalls eine Zustimmung zu einem Vorschlag von Herrn GV Dr. Gruber –, ist es mir objektiv unmöglich, dazu Stellung zu nehmen, ob und ggf. wie bestimmte Überlegungen angestellt wurden oder nicht angestellt wurden. Denn für solche Überlegungen gab es mangels meiner Kenntnis einer Tat oder Verurteilung ja gar keinen Anlass.

2.f) Wurden Maßnahmen ergriffen, um in Anbetracht der Vorgeschichte des Priesters realistischerweise zu erwartende abermalige Übergriffe zu verhindern und insbesondere Minderjährige vor solchen zu schützen? Falls ja, welche und mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum unterblieben derartige Maßnahmen trotz der einschlägigen Verurteilung?

Als ich Erzbischof von München und Freising wurde, war der Priester bereits wieder – nämlich seit █ – im aktiven Dienst der Erzdiözese. In meiner Zeit als Erzbischof habe ich bezüglich dieses Priesters keine Personal-Entscheidung, etwa eine Versetzung, zu treffen gehabt. Die einzigen Bezugspunkte, die sich aus den Akten ergeben, ist die Verleihung des persönlichen Titels „Pfarrer“ und die Ruhestandsversetzung. Zu beiden Vorgängen habe ich oben ausführlich Stellung genommen.

Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht erkennbar, dass damals mit weiteren Übergriffen des Priesters gerechnet worden wäre. Hierbei ist sicher auch zu berücksichtigen, dass offenbar der Erzdiözese München und Freising zum Zeitpunkt des Wiedereinsatzes ab [REDACTED] keine Hinweise vorlagen, dass der Priester seit seinen Taten aus den Jahren [REDACTED] noch einmal in sexueller Weise übergriffig geworden wäre. Die Taten lagen zum damaligen Zeitpunkt bereits zehn oder mehr Jahre zurück, und auch aus der Zeit seines Einsatzes in der Erzdiözese [REDACTED] wurden erkennbar keine Übergriffe bekannt. Insofern war [REDACTED] nicht von realistisch zu erwartenden weiteren Übergriffen auszugehen. Gleichwohl wurde, wie sich aus den mir vorgelegten Akten ergibt, bei seiner Rückkehr in die Erzdiözese München und Freising die Verwendung im Schuldienst ausgeschlossen, erst ab dem Schuljahr [REDACTED] stimmte der damalige stellvertretende GV [REDACTED] seinem Einsatz im Religionsunterricht zu und stützte dies auf den Umstand, dass zu keinem Zeitpunkt ein Schulverbot ausgesprochen worden war und zudem die Straftaten über zehn Jahre zurücklagen. Aber all dies geschah lange vor meinem Amtsantritt als Erzbischof von München und Freising.

Zu den gutachterlichen Bewertungen:

Es wird die These aufgestellt, ich hätte Kenntnis von der landgerichtlichen Verurteilung des Priesters aus dem Jahr [REDACTED] gehabt. Das ist falsch: Ich hatte keine Kenntnis.

Diese These wird vor dem Hintergrund aufgestellt, dass ich angeblich über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten hinweg zumindest einen Teil meiner Urlaube im früheren Einsatzort des Priesters verbracht hätte, mit dem Nachfolger des Priesters als Pfarrer der Pfarrei näher bekannt wäre und eine enge persönliche Beziehung zur Region und dem dortigen Geschehen hätte. Zudem sei der Fall des Priesters in den 1960er und 1970er Jahren intensiv in der Diözesanleitung behandelt worden und daher zumindest auf der Ebene der Diözesanleitung allgemein bekannt gewesen.

Diese These ist in mehrfacher Hinsicht falsch und entbehrt jeglicher nachvollziehbarer Belege aus den Akten. Richtig ist vielmehr, dass die mir vorgelegten Akten keinen einzigen Beleg dafür enthalten, dass ich von der Verurteilung des Priesters tatsächlich persönlich Kenntnis gehabt hätte. So wird rein auf der ebenfalls unbelegten Behauptung (die erstmals im Jahr 2010, also im Abstand von mehreren Jahrzehnten, aufgestellt wurde), ich hätte meine Ferien in der Pfarrei,

in der die Taten verübt worden waren, verbracht, und aus meiner persönlichen Bekanntheit zum Nachfolger des Herrn [REDACTED] sowie aus der Tatsache meiner persönlichen Verbundenheit zu der dortigen Region gemutmaß, ich hätte Kenntnis dieser Verurteilung gehabt. Meinen Urlaub habe ich nur ein einziges Mal in der Erzdiözese München und Freising, nämlich in [REDACTED] verbracht. Die genannten Umstände berechtigen jedoch nicht dazu, die Annahme der Kenntnis der Verurteilung des Herrn [REDACTED] zu begründen, und zwar auch dann nicht, wenn ich meine Urlaube in [REDACTED] verbracht hätte.

Der Hinweis, der Fall des Priesters sei in den 1960er und 1970er Jahren intensiv in der Diözesanleitung behandelt worden, kann für eine solche Behauptung keine tragfähige Grundlage bilden, da ich erst im Mai 1977 Erzbischof von München und Freising wurde und vorher überhaupt nicht Mitglied der Diözesanleitung war.

Es wird behauptet, ich sei im Zusammenhang mit der Verleihung des Titels „Pfarrer“ mit dem Priester befasst gewesen, und mir seien aufgrund der zuvor genannten Umstände die Vorgänge um den Priester bekannt gewesen.

Die Behauptung ist falsch. Richtig ist vielmehr, dass die Verleihung des Titels „Pfarrer“ auf eigenen Antrag des Priesters kurz vor dessen Erreichen der Pensionsgrenze im Rahmen der Ordinariatssitzung genehmigt worden war. Dass ich mich anlässlich der Verleihung des Titels „Pfarrer“ mit der Person des Herrn [REDACTED] näher zu befassen gehabt hätte, ergibt sich aus den Unterlagen nicht und ist mir auch in keiner Weise erinnerlich. Jedenfalls hatte ich keine Kenntnis von der relevanten Tat oder Verurteilung.

Es wird behauptet, die Verleihung des persönlichen Titels „Pfarrer“ und die darin zum Ausdruck kommende Wertschätzung durch den Erzbischof seien nur vor dem Hintergrund eines völligen Desinteresses gegenüber den Opfern von Sexualdelikten und deren Nöten und Sorgen und damit einer im offenen Widerspruch zum kirchlichen Selbstverständnis stehenden Haltung erklärbar.

Die Behauptung ist falsch und diffamierend, zeugt zudem von einem bemerkenswerten Maß an Voreingenommenheit. Falsch ist die Behauptung schon deshalb, weil mit der Verleihung des Titels „Pfarrer“ keine besondere Wertschätzung seitens des Erzbischofs verbunden ist. Es handelt sich bei dem Titel „Pfarrer“ nicht um einen Ehrentitel, wie es etwa bei dem Titel „Geistlicher Rat“ der Fall ist. Insofern fehlt

der Behauptung, die Verleihung des persönlichen Titels „Pfarrer“ sei mit einer besonderen Wertschätzung seitens des Erzbischofs verbunden gewesen, schon jede sachliche Grundlage. Dies wird auch daran deutlich, dass die Initiative zur Verleihung dieses Titels nicht von mir ausgegangen ist, sondern die Verleihung dieses Titels von dem damals ■■■-jährigen und damit kurz vor der Pensionierung stehenden Priester beantragt worden war.

Die Behauptung, die Verleihung des Titels „Pfarrer“ sei nur vor dem Hintergrund eines völligen Desinteresses gegenüber den Opfern von Sexualdelikten und deren Nöten und Sorgen erklärbar, kann nur als diffamierende Unterstellung gegenüber meiner Person verstanden werden. Es fehlt jeder nachvollziehbare Beleg, dass ich tatsächlich Kenntnis der strafrechtlichen Verurteilung des Herrn ■■■■■ gehabt habe. Ich hatte keine Kenntnis. Durch die Behauptung, ich hätte ein völliges Desinteresse gegenüber den Opfern von Sexualdelikten an den Tag gelegt, verlassen die Gutachter ihre der Neutralität und Objektivität verpflichtete Rolle und begeben sich auf die Ebene der subjektiven Bewertung, wenn nicht gar der Stimmungsmache und der reinen Spekulation. Sie haben sich mit einer solchen Aussage, die jegliche gutachterliche Unvoreingenommenheit und Objektivität vermissen lässt, als Gutachter selbst disqualifiziert.

Es wird behauptet, das zuvor genannte Desinteresse gelte auch für die ausdrücklich ausgesprochene Danksagung anlässlich der Ruhestandsversetzung des Priesters.

Auch diese Behauptung ist falsch und diffamierend. Wie bereits oben dargelegt, handelte es sich bei der Ruhestandsversetzung des Priesters um einen reinen Routinevorgang, mit dem sich der Erzbischof nicht näher zu befassen brauchte. Ohne jeglichen Beleg wird behauptet, ich hätte – wissend um die Taten des Herrn ■■■■■ – diesem meinen besonderen Dank aussprechen lassen. Dabei ist noch nicht einmal das entsprechende Schreiben durch mich unterschrieben worden; ich habe es – abgesehen von der Formulierung eines angeblichen „besonderen Auftrags“, welche mir erstmals durch die Fragestellung im August 2021 bekannt wurde – erst im Rahmen der Akteneinsicht zu Gesicht bekommen.

Auch durch diese Unterstellung verlassen die Gutachter ihre neutral-objektive Rolle und begeben sich auf die Ebene der Stimmungsmache, der Spekulation und der nicht belegten Behauptungen, die noch

dazu geeignet sind, meine Person und meine damalige Amtsführung zu diskreditieren.

Es wird behauptet, es seien keinerlei, geschweige denn angemessene und zielführende Aktivitäten der Verantwortlichen der Erzdiözese, insbesondere auch des damaligen Erzbischofs, erkennbar mit Blickrichtung auf eine Verhinderung nicht nur theoretisch zu erwartender erneuter Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und davon ausgehender Gefahren für diese. Vielmehr habe der Priester ohne spürbare Einschränkungen nach seiner Versetzung in den Ruhestand weiterhin priesterlich tätig bleiben können.

Die Behauptung ist in zweierlei Hinsicht falsch. Zunächst geht sie davon aus, dass ich Kenntnis von den gegen den Priester erhobenen Vorwürfen und dessen strafrechtlicher Verurteilung gehabt habe, was weder nachgewiesen noch nachweisbar und im Übrigen nicht zutreffend ist. Zum anderen geht die Behauptung davon aus, dass im Jahr [REDACTED] bei der Ruhestandsversetzung des Priesters noch eine für die damalige Diözesanleitung erkennbare von dem Priester ausgehende Gefährdung für Kinder und Jugendliche vorlag. Eine solche erkennbare Gefährdung lag jedoch zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung [REDACTED] nicht vor. Die Taten des Herrn [REDACTED] beziehen sich auf die Jahre [REDACTED]. Seit dieser Zeit ist von keinem sexuell übergriffigen Verhalten des Herrn [REDACTED] mehr die Rede. Dies gilt auch und insbesondere für die Zeit ab [REDACTED] in der Herr [REDACTED] wieder in der Erzdiözese München und Freising eingesetzt war. Aus den Unterlagen ergibt sich keinerlei Hinweis, dass zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung Einschränkungen des priesterlichen Dienstes des Herrn [REDACTED] angemessen und rechtlich zulässig gewesen wären.

Es wird behauptet, dass die Verleihung des Titels „Pfarrer“ als eine öffentliche Würdigung des Priesters und seines Wirkens nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis in Einklang stand.

Die Behauptung ist falsch. Richtig ist vielmehr, dass – wie oben dargelegt – die Verleihung des Titels „Pfarrer“ nicht Ausdruck einer besonderen Würdigung war, sondern auf Antrag des Priesters kurz vor dessen Ruhestandsversetzung erfolgt ist und der Tatsache Rechnung trug, dass er in den Dörfern, die er priesterlich versorgte, schlicht der „Herr Pfarrer“ war.

Es wird behauptet, dass die weitere Verwendung des Priesters in der Seelsorge – auch nach dessen Versetzung in den Ruhestand – nicht

mit dem kirchlichen Selbstverständnis in Einklang zu bringen sei, sondern nur mit dem vollständigen Desinteresse gegenüber Missbrauchsopfern und ihren Belangen zu erklären sei.

Die Behauptung ist falsch, Ausdruck einer subjektiven Voreingenommenheit und diffamierend. Richtig ist nämlich, dass es zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung keinerlei Anlass gab, über Einschränkungen der priesterlichen Tätigkeit des Herrn [REDACTED] nachzudenken. In all den Jahren nach seinen Taten, das waren fast [REDACTED] Jahre, gab es keinerlei Verdachtsmeldung gegen ihn. Auf welcher rechtlichen Grundlage hätten somit Einschränkungen seines Dienstes erfolgen sollen? Die vorgebrachte Behauptung ist vielmehr dazu geeignet, das Ansehen meiner Person in der Öffentlichkeit durch falsche Behauptungen herabzusetzen.

Es wird behauptet, durch mein Verhalten in diesem Fall sei den kirchlichen und priesterlichen Interessen einseitig bevorzugt gegenüber den Belangen der Betroffenen gewährt worden.

Auch diese Behauptung ist falsch. Richtig ist vielmehr, dass es in den Akten keinen Beleg dafür gibt, dass ich überhaupt Kenntnis von den gegen Herrn [REDACTED] erhobenen Vorwürfen und seiner einschlägigen Verurteilung hatte.

Zu Fall 3 [REDACTED]

[REDACTED] habe ich persönlich gekannt. Er hat mit mir das Theologiestudium begonnen und war mir als Kursgenosse bekannt. Eine nähere Beziehung zu ihm habe ich nicht unterhalten.

1.a) Wann und von wem wurden Sie über das Resignationsgesuch unterrichtet?

In den Akten befindet sich das Resignationsgesuch von Herrn [REDACTED] vom 02.06. [REDACTED] in dem er mit sofortiger Wirkung auf die Pfarrei [REDACTED] verzichtet. Es nahm dabei Bezug auf das Gespräch mit dem GV vom 30.05. [REDACTED] sowie das Gespräch mit DK [REDACTED] und den Vertretern von Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung vom 02.06. [REDACTED] ohne aber die Gegenstände der Gespräche zu erwähnen oder auch nur anzudeuten (Personalakte, 55). Das Schreiben war an GV Dr. Gruber adressiert und wurde dann mit dem handschriftlichen Vermerk „Kop z.K. EB“ versehen. Ich habe keine Erinnerung an dieses Schreiben, sodass ich davon ausgehe, dass ich es nicht zur Kenntnis genommen habe. Der Inhalt des Schreibens

enthielt auch keinen Hinweis auf eine besondere Problemlage, die meine persönliche Befassung mit dem Schreiben erforderlich gemacht hätte.

1.b) Welche Angaben wurden Ihnen gegenüber zu den Hintergründen des Resignationsgesuchs gemacht? Falls keine Angaben zu den Hintergründen des Resignationsgesuchs gemacht wurden: Warum haben Sie sich nicht danach erkundigt?

Mir gegenüber wurden – wie sich aus den Akten ergibt – keinerlei Angaben zu den Hintergründen des Resignationsgesuchs gemacht. Aufgrund der Hinweise auf die stattgefundenen Gespräche mit dem Generalvikar und dem Personalreferenten konnte ich davon ausgehen, dass die Resignation von Herrn [REDACTED] ausreichend besprochen und sowohl mit dem Generalvikar als auch mit dem Personalreferenten, welche die konkreten Einsätze der Priester organisierten, abgestimmt war. Ich hatte daher keinen Anlass für Erkundigungen.

Außerdem ergibt sich aus den Akten Folgendes:

Gläubige aus der Pfarrei informierten erstmals am 22.05. [REDACTED] den zuständigen Dekan und telefonisch am 28.05. [REDACTED] das Erzbischöfliche Ordinariat. Am 29.05. [REDACTED] fertigte der Sekretär von GV Dr. Gruber [REDACTED] über das Telefonat entgegennahm, eine „Note an GV“ (Personalakte, 60-61). Am 30.05. [REDACTED] fand ein Gespräch zwischen GV Dr. Gruber und [REDACTED] statt, an dem teilweise auch DK [REDACTED] teilnahm. Darüber findet sich in den Akten eine kurze handschriftliche Gesprächsnotiz von GV Dr. Gruber. Darin heißt es (Personalakte, 68; Hervorhebungen im Original):

„Theaterspiele, mit Kleiderwechsel, von Schulmädchen, ab 4. Klasse, zwecks Gruppenbildung, im Pfarrhof schon seit längerer Zeit (Jahren?); dabei nichts Unstatthaftes; Kinder kleiden sich zwanglos um, Pfarrer schickt sich dazu beiseite. Dia-Aufnahmen von den Spielen. Verschenkt sie an die Kinder. Also keine Porno-Aufn. oder dgl. Aber: bei Spiel am Mo, 19.5. [REDACTED] hat Pfarrer das Kind [REDACTED] „übermäßig“, „aggressiv gekitzelt“ (4. Klasse). Gruppe bestand aus 4 Kindern: [REDACTED] [REDACTED] nicht dabei!) Pfarrer sieht ein, daß er kompromittiert ist, und will auf jeden Fall Stelle wechseln – Wird zunächst für Mo abend [folgen zwei unleserliche Stenozeichen] KiV u. PGR einberufen, [REDACTED] wird dazu nach [REDACTED] fahren.“

Am 02.06. [REDACTED] begab sich DK [REDACTED] in die Pfarrei [REDACTED] und führte in Anwesenheit des Dekans ein Gespräch mit Vertretern von Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand, teilweise war auch Pfarrer [REDACTED] zugegen. Sämtliche Gesprächsteilnehmer verlangten die sofortige Abberufung von Pfarrer [REDACTED] die auch dieser selbst für richtig hielt. DK [REDACTED] fertigte von diesem Gespräch eine „Aktennotiz für GV“ an (Personalakte, 62-63) und vermerkte dort abschließend, er habe die Anregung, zu den Eltern eines der betroffenen Kinder zu gehen, „nach kurzer Überlegung und Beratung nicht angenommen“, da dies „mißdeutbar“ sein könne, als ginge es ihm um die „Verhinderung der Anzeige“. Beide Notizen (29.05.1980 von [REDACTED] sowie 02.06. [REDACTED] von DK [REDACTED] tragen den Vermerk „Streng vertraulich“, sie sollten nur an „Rf 2“ übermittelt werden.

Hingegen findet sich kein Vermerk, damit den Erzbischof zu befas- sen. Dies geschah auch nicht.

Tags darauf, am 03.06. [REDACTED] wurde die 16. Ordinariatssitzung mit dem Fall befasst. Ausweislich des Protokolls dieser Sitzung habe ich daran nicht teilgenommen.

Das Protokoll vermerkt dazu wörtlich:

„DK [REDACTED] informiert über die Situation bezüglich Pfr. [REDACTED] in [REDACTED] Pfr. [REDACTED] ist von sich aus bereit, sofort auf die Pfarrei [REDACTED] zu resignieren und nach einem vorübergehenden Urlaub eine andere Seelsorgsstelle zu übernehmen.

Es besteht Einvernehmen, die Resignation von Pfr. [REDACTED] mit Wirkung vom 3. Juni [REDACTED] dem Herrn Kardinal zu empfehlen. Pfr. [REDACTED] soll nach einem Kurzurlaub voraussichtlich zum 1. Juli [REDACTED] die Pfarrei [REDACTED] als Wohnsitz erhalten mit Anweisung zur Seelsorgsmithilfe.“ (Akte „Ordinariatssitzungen“, 3)

Wiederum einen Tag später, am 04.06. [REDACTED] teilte GV Dr. Gruber Pfarrer [REDACTED] mit, ich habe „im Einvernehmen mit der Ordina- riatssitzung“ die Resignation angenommen (Personalakte, 70). Ein Durchschlag dieses Schreibens sollte an „EB“ gehen, ebenso ein Presseartikel vom gleichen Tag aus der [REDACTED] welcher die Vorfälle vom April/Mai [REDACTED] kurz berichtet sowie die beschwichti- gende Position des Bürgermeisters zitiert („Ich halte die vorgekommen- en Unregelmäßigkeiten nicht für so schwerwiegend, daß die Staats- anwaltschaft eingeschaltet werden müßte.“).

Ich habe keine Erinnerung daran, dass ich von dem Schreiben des Generalvikars und dem möglicherweise anliegenden Pressebericht Kenntnis genommen habe und gehe daher davon aus, dass dies nicht der Fall war. Da ich annehmen konnte, dass die Resignation mit dem Generalvikar und dem Personalreferenten besprochen war, hatte ich auch keine Veranlassung mich weiter mit der Sache zu befassen.

Selbst wenn ich jedoch von der Berichterstattung in der [REDACTED] Kenntnis genommen hätte, wäre für mich damals nicht erkennbar gewesen, dass weitere Maßnahmen, insbesondere solche strafrechtlicher Art, zu ergreifen wären. Denn in der [REDACTED] wurden offenbar zwar Verhaltensweisen berichtet, die für einen Priester zweifelsfrei unangemessen sind; eine kirchenstrafrechtliche Relevanz wäre für mich jedoch auch im Fall meiner Kenntnisnahme des Artikels in der [REDACTED] nicht erkennbar gewesen, da keine Handlungen berichtet wurden, die auf die Erregung der Geschlechtslust schließen ließen, insbesondere keine Berührungen von Geschlechtsorganen. Nach kanonischem Recht dürften die Verhaltensweisen, die später im weltlichen Recht als minderschwere Fälle im Wege des Strafbefehlsverfahrens geahndet worden sind, nicht strafbar gewesen sein.

Ein weiteres Mal hat sich die Ordinariatssitzung am 24.06. [REDACTED] mit Pfarrer [REDACTED] beschäftigt. Auch an dieser Sitzung habe ich ausweislich des Protokolls nicht teilgenommen.

In dieser Sitzung wurde über den weiteren Einsatz von Pfarrer [REDACTED] beraten. Das Protokoll hält fest:

„Pfr. [REDACTED] z.Zt. [REDACTED] soll nicht, wie ursprünglich geplant, zur Seelsorgsarbeit und Wohnsitznahme in [REDACTED] angewiesen werden. [REDACTED] soll vielmehr seinen Wohnsitz zum 1. Juli [REDACTED] in der Pfarrei [REDACTED] nehmen, die diözesaneigene Wohnung in der [REDACTED] beziehen und zur Seelsorgsmithilfe (eventuell im Klinikum [REDACTED] der in einer Pfarrei) angewiesen werden.“ (Akte „Ordinariatssitzungen“, 16)

Tags darauf, am 25.06. [REDACTED] teilte GV Dr. Gruber diese geänderte Sachlage Pfarrer [REDACTED] mit (Personalakte, 67), am 11.09 [REDACTED] erfolgte die formale Anweisung durch den stellvertretenden GV [REDACTED] (Personalakte, 54). Konkretisierend hieß es in der (zunächst auf ein Jahr befristeten) Anweisung, der Seelsorgsdienst solle „vor allem“ der

Betreuung des Altenheims und des Krankenhauses [REDACTED] in der Pfarrei gelten. Sofern Pfarrer [REDACTED] dadurch zeitlich nicht ausgelastet wäre, sei eine „gelegentliche Mithilfe und Vertretung bei den Krankenhauseelsorgern im Klinikum [REDACTED] ... erwünscht“. Ein Durchschlag dieses Anweisungsschreibens sollte auch an „EB“ gehen.

Aus den Akten ergibt sich somit, dass mir das Resignationsschreiben von Pfarrer [REDACTED] vom 02.06. [REDACTED] seine Entpflichtung vom 04.06. [REDACTED] der Artikel der [REDACTED] vom gleichen Tag und die Anweisung der neuen Verwendung vom 11.09. [REDACTED] zur Kenntnis gebracht werden sollten. Allein der Zeitungsartikel aus der [REDACTED] enthält Hinweise auf ein Fehlverhalten von Pfarrer [REDACTED] und die deswegen erfolgte Abberufung. Dass mir dieser Artikel tatsächlich zur Kenntnis gelangt ist, ergibt sich aus den Akten nicht. Ich kann mich an den Artikel nicht erinnern und gehe daher davon aus, dass ich ihn nicht zur Kenntnis genommen habe.

1.c) Wie haben Sie diese Angaben bewertet?

Mir lagen allenfalls diejenigen Informationen über die „Hintergründe“ des Resignationsgesuchs vor, die GV Dr. Gruber und DK [REDACTED] Ende Mai [REDACTED] erhalten hatten. Sie hielten Pfarrer [REDACTED] – in Übereinstimmung mit dessen eigener Einschätzung“ für „kompromittiert“, weswegen er die Pfarrei [REDACTED] verlassen sollte. Ich hatte keinerlei Anlass, eine darüber hinausgehende Bewertung anzustellen.

1.d) War Ihnen der Inhalt der Berichterstattung der [REDACTED] (ggf. auch aus anderen Quellen) bekannt?

Wie bereits oben ausgeführt habe ich an die Berichterstattung der [REDACTED] keine Erinnerung, so dass ich davon ausgehe, dass ich diese nicht zur Kenntnis genommen habe. Selbst wenn ich diese jedoch zur Kenntnis genommen haben sollte, hätte ich – wie ich oben dargelegt habe – keine Veranlassung für ein weiteres Eingreifen meinerseits gesehen.

1.e) Wie bewerteten Sie die Angaben des 12jährigen Mädchens, der Priester habe sie „betatscht“, vor allem auch im Hinblick auf die strafrechtliche Relevanz des Vorgangs?

Die Akten lassen nicht erkennen, dass ich Kenntnis von den nach weltlichem Recht strafbaren Handlungen von Pfarrer [REDACTED]

und der nachfolgenden strafrechtlichen Ahndung hatte. Das hatte ich auch nicht. Auf den beiden Ordinariatssitzungen im Juni [REDACTED] in welchen über Abberufung und neuen Wirkungsort von Pfarrer [REDACTED] Einvernehmen hergestellt wurde, war ich nicht anwesend. Zur Kenntnis gegeben werden sollten mir allein das Resignationsschreiben von Pfarrer [REDACTED] vom 02.06. [REDACTED] die Mitteilung der Annahme der Resignation durch GV Dr. Gruber vom 04.06. [REDACTED] der Zeitungsartikel aus der [REDACTED] vom gleichen Tag sowie das Anweisungsschreiben hinsichtlich der neuen Verwendung vom 11.09. [REDACTED]. Allein der Zeitungsartikel aus der [REDACTED] enthält Hinweise auf ein Fehlverhalten von Herrn [REDACTED] und die deswegen erfolgte Abberufung. Dass mir dieser Artikel tatsächlich zur Kenntnis gelangt ist, ergibt sich aus den Akten nicht. Ich kann mich an den Artikel nicht erinnern und gehe daher davon aus, dass ich ihn nicht zur Kenntnis genommen habe.

1.f) Wurden Hilfsangebote für die betroffenen Mädchen in Erwägung gezogen? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht? Haben Sie Kontakt zu den mutmaßlichen Tatopfern gesucht oder veranlasst, dass zu ihnen Kontakt aufgenommen wird? Falls nein: Warum nicht?

Eine den heutigen Gepflogenheiten entsprechende Verhaltensweise den Betroffenen gegenüber gab es damals bedauerlicherweise nicht. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die damaligen Verantwortlichen, die im Gegensatz zu mir eine genauere Kenntnis der Einzelheiten des Falles hatten, die Verhaltensweisen von Herrn [REDACTED] nicht ohne Konsequenzen gelassen haben. Vielmehr ist darauf hinzuweisen:

- auf die Mitteilung der Vorkommnisse wurde umgehend reagiert und der Pfarrer zur Resignation veranlasst,
- auf der neuen Stelle wurde er in erster Linie in der Kranken- und Altenpastoral eingesetzt,
- die begangenen Straftaten wurden sub specie StGB als geringfügig bewertet (Ahndung im Strafbefehlsverfahren, Bewertung als minderschwere Fälle), nach kanonischem Recht dürften sie nicht strafbar gewesen sein,
- weitere strafrechtlich relevante Handlungen von Pfarrer [REDACTED] [REDACTED] wurden zu dessen Lebzeiten nicht bekannt und (abgesehen von den offenkundigen Falschbeschuldigungen von [REDACTED] auch nicht in den Jahren nach 2010 behauptet.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass DK [REDACTED] durchaus überlegte, zumindest zu einem der Eltern eines der betroffenen Mädchen zu gehen, dies aber verworfen hatte, da er befürchtete, es könnte missverstanden werden (oben zu Frage 1.b), S. 1 dieser Stellungnahme).

1.g) War Ihnen bezüglich des Priesters der Inhalt der Ordinariats-sitzung vom 24.06. [REDACTED] bekannt? Inwieweit waren Sie in die Entscheidung im Hinblick auf die weitere Verwendung des Priesters eingebunden?

Wie ich bereits oben ausgeführt habe, ergibt sich aus den Akten, dass ich an dieser Sitzung nicht teilgenommen habe. Mir sollte lediglich die erfolgte Anweisung zur Kenntnis gebracht werden.

1.h) Wurden Maßnahmen ergriffen, um künftige weitere Übergriffe des Priesters zu verhindern? Falls ja: Welche Maßnahmen? Falls nein: Warum nicht? Insbesondere: Wurden Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen, die Ursachen für die Übergriffe des Priesters zu ergründen? Falls ja: Welche? Falls nein: Warum nicht?

Ausweislich der Anweisung vom 11.09. [REDACTED] war der Seelsorgedienst von Pfarrer [REDACTED] vor allem auf die Betreuung des Altenheims und des Krankenhauses [REDACTED] konkretisiert. Sollte er dadurch nicht ausgelastet sein, war eine gelegentliche Mithilfe und Vertretung bei den Krankenhausseelsorgern im Klinikum [REDACTED] erwünscht. Die damals für den Personaleinsatz Verantwortlichen haben also bewusst keinen Einsatz in einer Pfarrei vorgesehen.

Durch die Herausnahme aus der allgemeinen Pfarrseelsorge war gewährleistet, dass der Priester nicht mehr in der Seelsorge mit Kindern und Jugendlichen eingebunden war. Die Beschäftigung in der Krankenhausseelsorge umfasst die Seelsorge an den Kranken und an den Bediensteten des Krankenhauses. Eine Kinder- und Jugendarbeit wie in der Pfarrei gibt es dort naturgemäß nicht. Insofern war die Herausnahme des Priesters aus der Pfarrseelsorge und die Anweisung zur Seelsorge an einem Krankenhaus aus damaliger Sicht eine geeignete und ausreichende Maßnahme, um weiteren Übergriffen auf Kinder und Jugendliche entgegenzuwirken.

1.i) War Ihnen diese Anweisung bekannt? Falls ja: Wie haben Sie die Anweisung insbesondere vor dem Hintergrund des Resignationsgesuches (siehe Frage 1.b und 1.c) bewertet?

Die Anweisung sollte mir ausweislich der Akten zur Kenntnis gegeben werden. Ob das tatsächlich erfolgt ist, ergibt sich aus den Akten nicht. Über die Hintergründe des Resignationsgesuchs war ich – wie die Akten ebenfalls ergeben – nicht unterrichtet.

Auch wenn ich die Hintergründe des Resignationsgesuches, insbesondere die Übergriffe des Pfarrers nicht kannte und daher keinen Anlass hatte, persönlich einzuschreiten, halte ich persönlich die getroffenen Maßnahmen aus heutiger Sicht nicht mehr für ausreichend. Zumindest müsste nach meiner heutigen Sicht Sorge dafür getragen werden, dass ein Priester, den man trotz seiner Verfehlungen gegen das sechste Gebot mit Minderjährigen noch in der Seelsorge für einsetzbar hält, einer hinreichenden Überwachung unterstellt wird. Ich bin froh, dass der universalkirchliche Gesetzgeber eine solche Überwachung nun auch im CIC vorgesehen hat.

2.a) Waren Ihnen der Strafbefehl des örtlich zuständigen Amtsgerichts und die Tatsache bekannt, dass die staatlichen Strafverfolgungsbehörden den Sachverhalt in strafrechtlicher Hinsicht deutlich strenger bewerteten als dies kirchlicherseits bis dahin geschehen ist? Falls Ihnen die gerichtliche Bewertung des Sachverhalts bekannt war: Weshalb wurde der Sachverhalt kirchlicherseits weniger streng bewertet, obwohl bereits in der Presseberichterstattung (siehe Frage 1.d und 1.e) auch von Berührungen die Rede war?

Die Akten lassen nicht erkennen, dass ich Kenntnis von den strafbaren Handlungen von Pfarrer [REDACTED] und der nachfolgenden strafrechtlichen Ahndung hatte. Das hatte ich auch nicht. Nach weltlichem Recht wurde im Übrigen der Sachverhalt keineswegs als gravierend bewertet, im Gegenteil. Die Verurteilung erfolgte im Wege des Strafbefehlsverfahrens wegen minderschwere Fälle.

Erneut sei darauf hingewiesen, dass in der [REDACTED] war Verhaltensweisen berichtet wurden, die für einen Priester zweifelsfrei unangemessen sind; ein Hinweis auf eine Straftat war darin jedoch schon objektiv nicht erkennbar, da keine Handlungen berichtet wurden, die auf die Erregung der Geschlechtslust schließen ließen, insbesondere keine Berührungen von Geschlechtsorganen. Nach kanonischem Recht dürften die Vorfälle, die später im weltlichen Recht als minderschwere Fälle im Strafbefehlsverfahren geahndet worden sind, nicht strafbar gewesen sein.

2.b) Falls Sie Kenntnis vom Inhalt des Strafbefehls hatten:

aa) Wurden in Kenntnis der staatlicherseits unter dem Gesichtspunkt des sexuellen Missbrauchs erfolgten Aburteilung des Sachverhalts kirchlicherseits Maßnahmen in Richtung des Priesters eingeleitet bzw. ergriffen? Falls ja: Welche? Falls nein: Warum nicht?

bb) Wurde Einsicht in die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten bzw. die Gerichtsakten beantragt? Falls ja: Welche Erkenntnisse zum Tatgeschehen wurden daraus gewonnen? Falls nein: Warum nicht?

cc) Wurden in Kenntnis des Strafbefehls Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen, um künftige weitere Übergriffe des Priesters, soweit irgend möglich, zu verhindern? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht? Insbesondere: Wurden Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen, die Ursachen für die Übergriffe des Priesters zu ergründen? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht?

Wie bereits ausgeführt, gibt es in den Akten keinen Hinweis dafür, dass mir der Strafbefehl bekannt gewesen wäre. Ich hatte keine Kenntnis davon.

2.c) Falls Sie keine Kenntnis vom Inhalt des Strafbefehls hatten: Wie ist es erklärlich, dass Generalvikar Dr. Gruber Sie über diesen auch in der Öffentlichkeit bedeutsamen Vorgang nicht in Kenntnis gesetzt hat?

Über die Gründe, die dazu geführt haben mögen, dass mir der Strafbefehl nicht zur Kenntnis gegeben wurde, habe ich keine Kenntnis.

Der Vorgang war „in der Öffentlichkeit bedeutsam“ durch eine einzige Meldung in der [REDACTED] vom Juni [REDACTED]. Der Strafbefehl erging am 31.01. [REDACTED] also ein halbes Jahr später. Schon am Vortag hatte GV Dr. Gruber durch einen Herrn [REDACTED] (wohl den Anwalt von Pfarrer [REDACTED] von dem „bevorstehenden“ Strafbefehl erfahren. Herr [REDACTED] habe empfohlen, Pfarrer [REDACTED] möge ihn annehmen, um Weiterungen, insbes. Öffentlichkeit, zu vermeiden“ (Personalakte, 68). Es gehört zum Wesen des Strafbefehlsverfahrens, dass dies normalerweise an der Öffentlichkeit vorbei geschieht. Im Januar/Februar [REDACTED] nach Rechtskraft des Strafbefehls, bestand nach Aktenlage kein öffentliches Interesse (das schon im Juni unter zwei Gesichts-

punkten bestand: „Pfarrer fotografiert Mädchen“ und „Pfarrer beurlaubt“ bzw. „Pfarrei ohne Geistlichen“).

2.d) Ist Ihnen diese Notiz bekannt und, falls ja, wissen Sie, wer sie erstellt hat? Steht „Ratz.“ für Ihren Namen? Ist die Notiz inhaltlich zutreffend? Falls Sie unzutreffend ist: Weshalb wurde sie dann angefertigt?

Von einer solchen Notiz hatte ich bisher keine Kenntnis. Sie ist unergiebig: Es wird nicht dokumentiert, wer sie angefertigt hat, und was er damit sagen möchte. Es wird noch nicht einmal deutlich, was ich nach Meinung des Urhebers gewusst haben soll und wie der Urheber zu seiner vermeintlichen Erkenntnis kam.

Ich weiß nicht, wer eine mir nur bruchstückhaft vorgehaltene Notiz erstellt hat und welche Abkürzungen er verwendet hat. Auch ist es mir objektiv unmöglich, mich in die Gedanken eines mir – und offensichtlich auch den Gutachtern Unbekannten – hincinzusetzen und Überlegungen darüber anzustellen, weshalb er möglicherweise unzutreffende Notizen angefertigt haben könnte.

Zu den gutachterlichen Bewertungen:

Es wird behauptet, dass ich in die Behandlung dieses Falles eingebunden war.

Die Behauptung ist falsch. Richtig ist vielmehr, dass sich aus den Akten ergibt, dass ich an den einschlägigen Ordinariatssitzungen, die sich mit dem Fall [REDACTED] befasst haben, nicht teilgenommen habe, und mir lediglich die Verständigungen, die auf den Sitzungen erzielt worden sind, zur Kenntnis gegeben werden sollten.

Es wird behauptet, ich hätte bereits aufgrund der Berichterstattung der [REDACTED] von den Vorwürfen in Richtung des Priesters Kenntnis gehabt.

Ich hatte keine Kenntnis. Für eine solche Kenntnis meinerseits gibt es in den Akten keinen Hinweis; es ist lediglich vermerkt, dass mir der Artikel der [REDACTED] zur Kenntnis gegeben werden sollte. Im Übrigen gehörte die [REDACTED] niemals zu den von mir gelesenen Zeitungen.

Es wird behauptet, meine Reaktion gegenüber dem Priester hätte sich in Kenntnis des wegen mehrerer Taten des sexuellen Missbrauchs ergangenen Strafbefehls darauf beschränkt, diesen künftig in der

Krankenhaus- und Altenheimseelsorge sowie im Rahmen der Seelsorgemithilfe in der Pfarrseelsorge einzusetzen.

Die Behauptung ist falsch und widerspricht den vorliegenden Akten. Zunächst stimmt der hier insinuierte zeitliche Ablauf, dass die Anweisung von Pfarrer [REDACTED] in Kenntnis des gegen ihn erlassenen Strafbefehls erfolgt wäre, nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten überein. Die Anweisung von Pfarrer [REDACTED] ist nämlich bereits am 11.09. [REDACTED] und damit gut vier Monate vor Erlass des Strafbefehls erfolgt. Zum Zeitpunkt der Anweisung konnte daher aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten keine Kenntnis eines Strafbefehls vorliegen.

Des Weiteren widerspricht die Behauptung, Pfarrer [REDACTED] sei im Rahmen der Seelsorgemithilfe in der Pfarrseelsorge eingesetzt worden, den sich aus der Anweisung ergebenden objektiven Gegebenheiten. Zwar war bei der Ordinariatssitzung am 17.09. [REDACTED] noch ins Auge gefasst worden, Pfarrer [REDACTED] zur Seelsorgemithilfe in der Pfarrei [REDACTED] anzuweisen. Die Anweisung selbst ist dann aber tatsächlich auf die Seelsorge im Altenheim und im Krankenhaus [REDACTED] sowie auf eine gelegentliche Mithilfe und Vertretung der Krankenhauseelsorger im Klinikum [REDACTED] erfolgt.

Es wird behauptet, die Prüfung und gegebenenfalls Durchführung eines innerkirchlichen Strafverfahrens sei unterblieben, obwohl dies vor allem auch in Anbetracht der staatlicherseits erfolgten Verurteilung im Strafbefehlsweg zwingend erforderlich gewesen wäre.

Auch diese Behauptung ist falsch. Richtig ist vielmehr, dass selbst in Kenntnis der gegen Pfarrer [REDACTED] erhobenen Vorwürfe die Durchführung eines kirchlichen Strafverfahrens keineswegs zwingend war. Es ist davon auszugehen, dass CrimSol, eine nicht promulgierte Geheiminstruktion des Hl. Stuhles, die auch die Strafbarkeit des Versuchs einer Handlung gegen das sechste Gebot kannte, den damaligen Mitarbeitern im Erzbischöflichen Ordinariat nicht bekannt war (noch nicht einmal im Jahr 1964 – also zwei Jahre nach Erlass von CrimSol – wurde im Fall 2 im Erzbischöflichen Ordinariat München über die Anwendung der Instruktion auch nur nachgedacht). Bei dem ihnen nachweisbar vorliegenden Sachverhalt betreffend Mädchen im Alter von 11-13 J. mussten sie nicht davon ausgehen, dass ein vollendetes Sexualdelikt mit Minderjährigen gem. c. 2359 § 2 CIC/1917 verwirklicht war; und nur der begründete Ver-

dacht auf ein solches hätte zu strafrechtlichen Schritten führen müssen.

Auch in der Berichterstattung der [REDACTED] werden keine Handlungen erwähnt, welche die Berührung von Geschlechtsorganen durch den Priester zum Inhalt gehabt hätten. Die Herrn [REDACTED] vorgeworfenen Handlungen sind zweifellos mit priesterlichen Verhalten nicht vereinbar. Die Schlussfolgerungen aber, dass es sich bei ihnen um schwere Sexualverfehlungen gehandelt habe, ist auch aus der Berichterstattung der [REDACTED] nicht zu entnehmen.

Auch die Durchführung eines staatlichen Strafverfahrens bedingte keineswegs zwingend – wie die Behauptung insinuiert – die Durchführung eines innerkirchlichen Strafverfahrens. Staatliches und kirchliches Strafrecht sind zwei voneinander unabhängige Rechtskreise mit verschiedenen materiell-rechtlichen Regelungen und unterschiedlichen Strafzwecken. Die Durchführung eines Strafverfahrens in dem einen Rechtskreis bedingt daher keineswegs die Durchführung eines solchen Verfahrens auch im anderen Rechtskreis. Nach kanonischem Recht hätte gemäß can. 2359 § 2 in Verbindung mit can. 2212 § 1 CIC/1917 ein vollendetes auf die Erregung der Geschlechtslust gerichtetes Delikt vorliegen müssen, um ein kirchenrechtliches Verfahren einzuleiten. Da weder eine solche Absicht des Herrn [REDACTED] noch Berührungen von Geschlechtsorganen durch den Priester berichtet worden waren, wäre daher selbst in Kenntnis der Berichterstattung nach kirchlichem Recht die Einleitung eines innerkirchlichen Strafverfahrens jedenfalls nicht zwingend gewesen.

Es wird behauptet, es seien keine Maßnahmen ergriffen worden, um zukünftige weitere Übergriffe des Priesters zu verhindern, keine Anstrengungen unternommen worden, die Ursachen für die Übergriffe des Priesters zu ergründen, und drohenden weiteren Tatopfern sei mit Gleichgültigkeit und Desinteresse begegnet worden.

Auch diese Aussage ist falsch und widerspricht den sich aus der Akte ergebenden Tatsachen. Ich hatte keine Kenntnis von den relevanten Sachverhalten. Die damaligen für den Personaleinsatz Verantwortlichen, die eine tiefere Kenntnis des Sachverhalts hatten als ich, haben durch die Ausgestaltung der Anweisung dafür Sorge getragen, dass Pfarrer [REDACTED] nicht mehr in der allgemeinen Pfarrseelsorge und damit nicht mehr in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt wurde. Vielmehr war sein Einsatzgebiet auf den Bereich der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge begrenzt. Die Behauptung, man habe

Gleichgültigkeit und Desinteresse gezeigt, ist daher aufs schärfste zurückzuweisen und ist von den sich aus dem Aktenmaterial ergebenden Tatsachen nicht gedeckt und ist zudem geeignet, das Ansehen der damals Handelnden herabzusetzen.

Es wird behauptet, es seien keinerlei Maßnahmen erkennbar, die eine Hinwendung zu den Tatopfern und den Tatfolgen erkennen lassen; auch hier habe man Gleichgültigkeit und Desinteresse an den Tag gelegt.

Das in dieser Behauptung eingemahnte Bewusstsein, in welcher Weise man auf die Menschen zugeht, die missbräuchliches Verhalten durch Priester erfahren haben, gab es damals leider noch nicht. Insofern widerspricht die Behauptung den tatsächlichen Gegebenheiten zu damaliger Zeit. Sie geht vielmehr unhistorisch vom heutigen Bewusstsein und den in heutiger Zeit etablierten Verfahrensweisen aus und projiziert diese zurück in die Vergangenheit. Dass allerdings keineswegs Gleichgültigkeit und Desinteresse geherrscht haben, ergibt sich bereits aus den Maßnahmen, welche von Seiten der Personalverantwortlichen damals bei der Gestaltung des seelsorglichen Einsatzes von Pfarrer ██████████ ergriffen worden sind.

Auch hier nochmals: DK ██████████ erwog ja durchaus, zu den Eltern zu gehen (s. oben).

Es wird behauptet, auch meine damalige Reaktion sei unabhängig von der Frage der Missachtung kirchenrechtlichen Bestimmungen nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis in Einklang gestanden, welches auch dazu verpflichtet hätte, darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei etwaigen, realistischere zu erwartenden erneuten Übergriffen des Priesters der Fall gewesen wäre.

Die Behauptung widerspricht den tatsächlichen Gegebenheiten. Ich hatte keine Kenntnis von den relevanten Sachverhalten und daher auch keinen Anlass, zu reagieren. Zudem wurden Maßnahmen ergriffen, die den Einsatz des Priesters regulierten, und zwar in der Weise, dass sein Einsatzgebiet auf die Krankenhaus- und Altenheimseelsorge eingeschränkt war. Darüber hinaus ist die Behauptung zurückzuweisen, dass realistischere weitere Übergriffe des Priesters zu erwarten gewesen wären. Ein solches Wissen lag zum damaligen Zeitpunkt nicht vor, im Gegenteil. Selbst in der Psychiatrie war die herrschende Meinung, dass Pädophilie heilbar sei. Darüber hinaus ist in

den Akten nicht erkennbar, dass Herr [REDACTED] noch einmal durch vergleichbare Handlungen in Erscheinung getreten wäre.

Zwar meldete sich [REDACTED] ein [REDACTED] beim Erzbischöflichen Ordinariat und behauptete einen sexuellen Missbrauch durch Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED] und verlangte eine Entschädigung in sechsstelliger Höhe.

2016 meldet sich [REDACTED] erneut, behauptete dieses Mal einen sexuellen Missbrauch seiner 13jährigen Tochter durch eine Pastoralreferentin eines anderen Bistums ([REDACTED]) und verlangte ein Schweigegeld in siebenstelliger Höhe (Akte „Leitlinienverfahren“, 121-126). Insoweit wurde [REDACTED] auf die Zuständigkeit des Bistums [REDACTED] verwiesen.

Bei den Behauptungen des Herrn [REDACTED] handelt es sich offenkundig um Falschbeschuldigungen, was durch die von Offizial Dr. Wolf geäußerten Zweifeln an dessen Glaubwürdigkeit untermauert wird.

Es wird behauptet, es sei damals auch von mir den priesterlichen Interessen der Vorrang vor den Belangen der Betroffenen eingeräumt worden.

Diese Behauptung ist schon deshalb falsch, weil ich von den relevanten Sachverhalten keine Kenntnis hatte. Sie ist auch im Hinblick auf die Bewertung der Personalverantwortlichen durch die tatsächlich ergriffenen Maßnahmen seitens der Personalverantwortlichen widerlegt. Der Einsatz des Priesters wurde gerade nicht auf die allgemeine Fachseelsorge festgelegt, in der regelmäßig Kinder- und Jugendarbeit stattfindet, vielmehr wurde sein Einsatz auf die Krankenhaus- und Altenheimseelsorge begrenzt, in der dieses Betätigungsfeld naturgemäß nicht anfällt.

Zu Fall 4 [REDACTED]

An den Priester [REDACTED] habe ich eine gewisse Erinnerung. Ich wusste, dass er ein Verwandter von Bischof [REDACTED] war, der allerdings mit mir nie über den Fall gesprochen hat.

8.a) Haben Sie am 13.03. [REDACTED] ein solches Gespräch mit dem Generalvikar Dr. Gruber geführt? Falls ja, welchen konkreten Inhalt hatte Ihr Gespräch mit dem Generalvikar Dr. Gruber vom 13.03. [REDACTED] bzw. inwieweit hat er Sie „ über den Vorgang informiert“? Ist der Inhalt des Gesprächs in dem handschriftlichen

Vermerk zutreffend wiedergegeben? Dr. Gruber schreibt, Sie „nochmal“ informiert zu haben. Wurden Sie, falls das Gespräch am 13.03. [REDACTED] stattgefunden hat, bereits vorher über den Vorgang informiert? Falls ja, wann und von wem?

Aus den Akten geht nicht hervor, in welchem Umfang ich in diesem Gespräch vom 13.03. [REDACTED] über den Vorgang informiert worden sein soll. Ich habe keine Erinnerung daran, dass mir in einem Gespräch am 13.03. [REDACTED] oder einem früheren Gespräch mitgeteilt wurde, aus welchen Gründen der Strafbefehl ergangen ist. Daher gehe ich davon aus, dass mir dies nicht mitgeteilt wurde. Zum Zeitpunkt, zu dem die Information seitens GV Dr. Gruber an mich erfolgt sein soll, lagen der Erlass des Strafbefehls bereits drei Monate und die Taten selbst sechs Monate zurück. Aus der Formulierung, ich sei damit „einverstanden“, dass Herr [REDACTED] in seiner Stellung verbleibt, da ein Skandal nicht zu befürchten ist“, lässt sich schließen, dass ich u.U. einem mir unterbreiteten Lösungsvorschlag zugestimmt habe. Diese Vermutung ist umso wahrscheinlicher, als der Vermerk zusätzlich auf ein Gespräch zwischen DK [REDACTED] und Pfarrer [REDACTED] hinweist. Der begründende Hinweis „da ein Skandal nicht zu befürchten ist“ dokumentiert, dass die Informationen, die ich erhalten habe, so waren, dass sie in mir keinen Verdacht über ein kirchenstrafrechtlich relevantes Verhalten, insbesondere in Form von sexuellen Übergriffen, vermittelt haben. Denn ansonsten hätte ich diese Einschätzung nicht getroffen.

8.b) War Ihnen bekannt, aus welchen Gründen der Priester Mitte der 1950er Jahre in den Dienst der Erzdiözese München und Freising übernommen wurde? Falls ja, von wem und wann wurden Sie darüber informiert?

Nein, das war mir nicht bekannt.

8.c) War Ihnen bekannt, dass der Priester bereits [REDACTED] wegen des sexuellen Missbrauchs an Kindern verurteilt wurde? Falls ja, von wem und wann wurden Sie darüber informiert?

Nein, das war mir nicht bekannt.

8.d) War Ihnen bekannt, dass der Priester [REDACTED] erneut wegen sexuellen Missbrauchs an Kindern verurteilt wurde? Falls ja, von wem und wann wurden Sie darüber informiert?

Nein. Hier verweise ich auf meine Antwort zu Frage 8.a).

8.e) Wurde Einsicht in die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten bzw. die Gerichtsakten beantragt? Falls ja, welche Erkenntnisse zum Tatgeschehen wurden daraus gewonnen? Falls nein, warum nicht?

Die Frage, ob Einsicht in die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte bzw. in die Gerichtsakte beantragt worden ist, kann ich nicht beantworten. Das Stellen eines solchen Antrags lag auch nicht im Aufgabenbereich des Erzbischofs. Da ich keine Kenntnis von einem sexuellen Missbrauch hatte, hatte ich auch keinen Anlass darauf hinzuwirken. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass aus Sicht der Personen, die den Fall behandelt haben, bereits im Rahmen der Information gemäß Nr. 22 MiStra Unterlagen vorlagen, aus der das Tatgeschehen sich mit hinreichender Deutlichkeit ergibt.

8.f) Falls Sie Kenntnis von einer oder beiden Verurteilungen hatten:

aa) Warum wurde der Priester trotz seiner Verurteilung(en) in der Seelsorge belassen?

Dass ich vollständige Kenntnis von den Gründen, die zur Verurteilung von Pfarrer [REDACTED] führten, hatte, ergibt sich aus den Akten nicht. Ich hatte keine Kenntnis. Selbst wenn ich aber teilweise davon Kenntnis gehabt hätte, ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Pfarrer [REDACTED] ist als Exhibitionist aufgefallen, aber nicht als Missbrauchstäter im eigentlichen Sinn. Die Tathandlungen bestanden jeweils im Entblößen des eigenen Geschlechtsteils vor vorpubertären Mädchen und in der Vornahme von Masturbationsbewegungen, in dem Vorfall von [REDACTED] auch im Zeigen pornographischer Materials. In keinem der Fälle kam es zu einer Berührung.
- Das Tatschema war in beiden Fällen das Gleiche: Pfarrer [REDACTED] näherte sich, z.T. als er im Auto unterwegs war, Mädchen, die er zufällig antraf, und zwar in Orten außerhalb seines Wirkens als Priester und Religionslehrer. Wie schon das LG [REDACTED] festhielt, agierte er als „anonymer Privatmann“ und war nicht als Priester erkennbar (bereits 1964 kleidete er sich „meist halbzivil“, vgl. Personalakte, 324).
- Weder als Priester in der Pfarrseelsorge noch als Religionslehrer hat sich Herr [REDACTED] das Mindeste zuschulden kommen lassen. Er war im Gegenteil geschätzt und beliebt, zu seinen Gunsten wurden nach dem dritten Vorfall von [REDACTED] der zu seiner Abbe-

rufung als Pfarrer führte, Eingaben gemacht und Unterschriften gesammelt, nach der Pensionierung als Religionslehrer drängte die Schulleitung darauf, ihn wenigstens als Schulseelsorger behalten zu dürfen (■■■■).

bb) Wurden in Kenntnis der staatlicherseits unter dem Gesichtspunkt des sexuellen Missbrauchs erfolgten Aburteilung des Sachverhalts kirchlicherseits Maßnahmen in Richtung des Priesters eingeleitet bzw. ergriffen? Falls ja, welche und von wem? Falls nein, warum nicht?

Ich hatte von sexuellem Missbrauch keine Kenntnis. Unabhängig davon wurden solche Maßnahmen in der Tat ergriffen.

- Bereits nach dem ersten Vorfall ■■■■ hatte sich Herr ■■■■ in therapeutische Behandlung begeben (Personalakte, 59-60).
- Zum 15.12. ■■■■ wurde Herr ■■■■ als Seelsorgsmithilfe in ■■■■ angewiesen (Personalakte, 67), und zwar „ausschließlich in der Kranken- und Altenseelsorge“ (vgl. Personalakte, 129, auch wenn dies von ihm bestritten wurde, vgl. Personalakte, 136-137). Die kirchlichen Behörden verhängten ein „absolutes Schulverbot“ (Personalakte, 132) und setzten dieses auch durch, wiederholt intervenierten sie in diesem Sinne, wenn Herr ■■■■ als Religionslehrer angefragt wurde oder sich selbst als solcher anbot (Personalakte, 111, 118, 129, 142, 153-156).
- Die Verurteilung von ■■■■, die im Strafbefehlsverfahren wegen minderschwerer Vergehen erfolgte, erfolgte für Taten, die Pfarrer ■■■■ nicht im dienstlichen Kontext begangen hatte. Eine Gefährdung im Rahmen seiner seelsorglichen Tätigkeit ergab sich hieraus nach damaliger Einschätzung offenbar nicht. Hinzu kommt, dass die damalige Sicht auf solche Handlungen noch nicht vom heutigen Wissen um die Unveränderlichkeit pädophiler Haltungen geprägt war, vielmehr war damals auch in der Psychiatrie noch die herrschende Meinung, dass Pädophilie heilbar sei. In diesem Sinne hätte allerdings damals stärker darauf gedrängt werden müssen, dass Pfarrer ■■■■ seine therapeutische Behandlung fortsetzt. Dies geschah dann allerdings nach dem dritten Vorfall von ■■■■. Schließlich bekundete Dr. ■■■■ Facharzt für Nerven- und Gemütsleiden, in einem „Fachärztliches Attest“ vom 01.07. ■■■■ Pfarrer ■■■■ sollte „nunmehr die Gelegenheit gegeben werden ..., sich in ei-

nem für ihn geeigneten schulischen und seelsorglichen Bereich zu betätigen" (Personalakte, 203).

cc) Wurden Maßnahmen in Richtung des Priesters ergriffen, um in Anbetracht der (erneuten) Verurteilung nicht von vornherein auszuschließenden (weiteren) sexuellen Übergriffen gegenüber Minderjährigen vorzubeugen? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht?

Siehe vorherige Antwort.

dd) Wurden die Verantwortlichen in der Pfarrei über die (erneute) Verurteilung des Priesters unterrichtet? Falls ja, wer und in welcher Form? Falls nein, warum nicht?

Ich hatte keine Kenntnis von sexuellem Missbrauch und damit keinen Anlass zur weiteren Veranlassung.

Nach dem Vorfall von [REDACTED] kam es nach der Abberufung von Pfarrer [REDACTED] in der Pfarrei [REDACTED] zu erheblichem Unmut über das Erzbischöfliche Ordinariat. Das Bekanntmachen der Verfehlung, die – wie schon die vorherigen – außerhalb des pastoralen und beruflichen Wirkens stand, hätte nach damaliger Einschätzung der Handelnden wohl vermutlich zu noch größeren Verwerfungen geführt. Nach [REDACTED] war Pfarrer [REDACTED] primär im Schuldienst tätig und nur zur allgemeinen Mithilfe einer Pfarrei adskribiert. Da er niemals weder in Pfarrei noch in der Schule unkorrekt gehandelt hat, wurde vermutlich von einer Bekanntmachung seiner privaten Verfehlungen abgesehen, um ihm einen Neuanfang zu ermöglichen. Wie sich rückblickend zeigte, war diese Einschätzung zutreffend: Es kam zu keinem weiteren Rückfall.

8.g) Falls Sie keine Kenntnis von den Verurteilungen hatten: Hätten Sie über diese unterrichtet werden müssen? Falls ja: Wer hätte Sie unterrichten müssen und warum ist die Unterrichtung unterblieben? Falls nein: Warum nicht?

Die Abwägung, in welchem Umfang der Erzbischof über Vorgänge, die Priester betreffen, informiert werden muss, oblag den damals Verantwortlichen, insbesondere dem Generalvikar. Dabei ist bei aller Verwerflichkeit der Taten, über die es keinen Zweifel gibt, zu berücksichtigen, dass es sich bei den Vorfällen aus dem Jahr [REDACTED] um minderschwere Delikte handelte, die mit einer Strafe geahndet wurden, die sogar noch unter der aus [REDACTED] lag. Noch einmal: Es handelte sich um Taten, die keinen Bezug zur beruflichen Tätigkeit von Pfarrer [REDACTED] hatten und die von staatlicher Seite im nichtöffentlichen

Strafbefehlsverfahren geahndet wurden. Warum ich nicht über den Grund der Verurteilungen informiert wurde, weiß ich nicht.

8.h) Worin sehen Sie den Unterschied im Hinblick auf den erneuten Einsatz eines wegen Sexualdelikten mehrfach verurteilten Priesters und eines Kindergärtners bzw. Lehrers, bei dem - im Gegensatz zu einem Priester - eine Tätigkeit mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, wie sie auch bei einer priesterlichen bzw. seelsorglichen Aufgabe realistischere Weise nicht ausgeschlossen werden kann, regelmäßig nicht mehr in Betracht kommt?

8.i) Wurden Maßnahmen in Richtung der Tatopfer ergriffen, um einen dort möglicherweise bestehenden Hilfe- bzw. Unterstützungsbedarf zu ermitteln bzw. diesen gegebenenfalls konkrete Hilfe und Unterstützung anzubieten? Falls ja, welche und mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht? Haben Sie in anderer Weise Kontakt zu den mutmaßlichen Tatopfern gesucht oder veranlasst, dass zu ihnen Kontakt aufgenommen wird? Falls nein: Warum nicht?

Vermutlich wussten die Eltern damals gut zu unterscheiden, dass das private Fehlverhalten eines Priesters, fernab von Pfarrei und Schule, nicht der Kirche anzulasten ist. Wohl deshalb ist auch seinerzeit niemand auf die Kirche zugekommen bzw. hat eine Kontaktaufnahme seitens „der Kirche“ (gar des Erzbischöflichen Ordinariats, geschweige denn des Erzbischofs) erwartet. Letztlich handelt es sich bei der Zielrichtung dieser Frage um eine anachronistische Rückprojektion heutiger Gepflogenheiten.

8.j) Falls der Inhalt des Gesprächs in dem handschriftlichen Vermerk zutreffend wiedergegeben wurde: Warum war aus Ihrer Sicht kein „Skandal“ zu befürchten? Welche Rolle spielte dabei die Überlegung, künftige Missbrauchsoffer zu vermeiden?

Aus dem Vermerk schließe ich, dass ich u.U. einem mir unterbreiteten Lösungsvorschlag zugestimmt habe. Der begründende Hinweis „da ein Skandal nicht zu befürchten ist“ dokumentiert, wie bereits ausgeführt, dass die Informationen, die ich erhalten habe, so waren, dass sie mir keinen Verdacht über ein kirchenstrafrechtlich relevantes Verhalten, insbesondere in Form von sexuellen Übergriffen, vermittelt haben. Denn ansonsten hätte ich diese Einschätzung nicht getroffen.

9.a) Hatten Sie Kenntnis davon, dass der Priester den tatsächlichen Grund seiner Resignation nicht kommunizieren sollte? Geht dieses Verbot auf Sie zurück? Warum sollte der wahre Grund für die Resignation des Priesters nicht offengelegt werden?

Daran erinnere ich mich nicht und gehe daher davon aus, dass ich keine Kenntnis hatte. Allerdings bestand kein Anlass, in der Pfarrei, auf die Pfarrei [REDACTED] verzichtet hatte, über seine Verfehlungen zu informieren, zumal eine Verurteilung zum Zeitpunkt seiner Resignation noch nicht erfolgt war und es sich um ein laufendes Verfahren handelte, so dass die Unschuldsvermutung zu beachten war.

9.b) War Ihnen bekannt, dass der Priester im September [REDACTED] erneut wegen versuchten sexuellen Missbrauchs an Kindern verurteilt wurde? Falls ja, von wem und wann wurden Sie darüber informiert?

Die Mitteilung der Verurteilung an das Erzbischöfliche Ordinariat durch die Staatsanwaltschaft beim Landgericht [REDACTED] erfolgte erst am 19.10. [REDACTED] und somit Monate nach dem Ende meiner Amtszeit. Pfarrer [REDACTED] hatte den Generalvikar vorher brieflich am 01.10. [REDACTED] informiert. Aus den Akten ergibt sich nicht, dass mir dieses Schreiben zur Kenntnis gelangt ist. Das ist auch nicht der Fall.

9.c) Wurde Einsicht in die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten bzw. die Gerichtsakten beantragt? Falls ja, welche Erkenntnisse zum Tatgeschehen wurden daraus gewonnen? Falls nein, warum nicht?

Siehe oben, zu Frage 8. e).

9.d) Falls Sie Kenntnis von der letzten Verurteilung des Priesters hatten:

aa) Wurden in Kenntnis der staatlicherseits unter dem Gesichtspunkt des sexuellen Missbrauchs erfolgten Aburteilungen des Sachverhalts kirchlicherseits Maßnahmen in Richtung des Priesters eingeleitet bzw. ergriffen? Falls ja, welche und von wem? Falls nein, warum nicht?

bb) Wurden in Kenntnis der erneuten Verurteilung Maßnahmen mit Blickrichtung auf eine Verhinderung weiterer sexueller Übergriffe des Priesters ergriffen? Insbesondere: Wurden Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen, die Ursachen für die

Übergriffe des Priesters zu ergründen? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht?

Ich hatte von der letzten Verurteilung keine Kenntnis.

Sogleich, nachdem das Erzbischöfliche Ordinariat durch die Anklageerhebung von dem neuerlichen Rückfall von Pfarrer [REDACTED] vom März [REDACTED] Kenntnis erlangte, handelten die Personalverantwortlichen (GV Dr. Gruber und [REDACTED] und veranlassten die Resignation von Pfarrer [REDACTED] auf die Pfarrei [REDACTED]. Zudem nahmen sie ihn aus der Pfarrseelsorge heraus und wiesen ihn zur Mithilfe im Städtischen Krankenhaus [REDACTED] an. Darin lässt sich durchaus eine Reaktion der zuständigen Stellen erblicken. Damit war ich selbst, wie ich schon wiederholt betont habe, nicht befasst worden.

Zwar drängte Pfarrer [REDACTED] ab Februar [REDACTED] gegenüber dem Erzbischöflichen Ordinariat wiederholt, wieder eine Verwendung in einer Schule erhalten zu können (Personalakte, 190, 200-201). Dem entsprach die 16. Ordinariatssitzung vom 03.06. [REDACTED] (also über ein Jahr nach dem Vorfall, der dann zur strafgerichtlichen Verurteilung führte), an der ich nicht teilnahm, grundsätzlich, forderte jedoch vor dem Einsatz ein ärztliches Zeugnis. Auch war kein Einsatz in der Volksschule vorgesehen, sondern in der Berufsschule und hinsichtlich der Tätigkeit in der Pfarrei lediglich eine Seelsorgsmithilfe. Tatsächlich ist der Einsatz dann erst nach der Vorlage des „Fachärztliches Attests“ vom 01.07. [REDACTED] das einen Einsatz in der Schule wie im seelsorglichen Bereich empfahl (Personalakte, 203), erfolgt.

Pfarrer [REDACTED] verblieb – ohne jede Beanstandung (im Gegenteil: sein Wirken wurde in den hellsten Farben vom Schulleiter gelobt, Personalakte, 224-227) – bis [REDACTED] an der (privaten) Wirtschaftsschule [REDACTED] in [REDACTED] danach wirkte er dort auf Drängen der Schulleitung weiter als Schulseelsorger im Umfang von zwei Wochenstunden (Personalakte, 218, 228).

Eine Verwendung an einer städtischen Berufsschule in [REDACTED] hingegen scheiterte im März/April [REDACTED] am (ausweislich der Akten nicht näher begründeten) Einspruch des Personalreferats der Stadt München (10. Ordinariatssitzung vom 24.03. [REDACTED] sowie 13. Ordinariatssitzung vom 28.04. [REDACTED] s. Akte „Ordinariatssitzungen, 47, 57). Herr [REDACTED] befand sich weiterhin in ärztlicher Behandlung, GV Dr. Gruber teilte ihm unter dem 25.03. [REDACTED] mit, „eine kontinuierliche nervenärztliche Behandlung“ sei „Bedingung für Ihre

Verwendung im Schuldienst“ (Personalakte, 213-214, ein Durchschlag sollte „Vertraulich im Kuvert“ u.a. an EB gehen).

cc) Wurden Maßnahmen in Richtung des namentlich bekannten Tatopfers ergriffen, um einen bei dem Tatopfer möglicherweise bestehenden Hilfs- bzw. Unterstützungsbedarf zu ermitteln bzw. diesem gegebenenfalls konkrete Hilfe und Unterstützung anzubieten? Falls ja, welche und mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht? Haben Sie auf anderen Wegen Kontakt zu den mutmaßlichen Tatopfern gesucht oder veranlasst, dass zu ihnen Kontakt aufgenommen wird? Falls nein, warum nicht?

Auf diese Frage bin ich bereits an früherer Stelle eingegangen.

dd) Wurden die Verantwortlichen in der Pfarrei, in der der Priester damals eingesetzt war, über die (erneute) Verurteilung unterrichtet? Falls ja, wer und mit welchem Inhalt? Falls nein, warum nicht?

Aus der Frage geht nicht hervor, welche Pfarrei hier gemeint sein sollte. Auf [REDACTED] hatte Pfarrer [REDACTED] ja schon vor der Verurteilung resigniert – welchen Sinn hätte die Unterrichtung ex post dort gemacht, zumal die Taten keinerlei Bezug zur Pfarrei hatten (und die Gläubigen dort es – s. die Reaktionen nach der Abberufung – wohl kaum verstanden hätten; es hätte eher so gewirkt, dass jetzt das Erzbischöfliche Ordinariat, um seine Abberufung zu rechtfertigen, den beliebten Pfarrer nachträglich diskreditiert).

Oder die neue Pfarrei, in der er (wohl eher formal) adskribiert war? Auch das hätte keinen Sinn ergeben, war Pfarrer [REDACTED] doch weit überwiegend im Krankenhaus tätig.

9.e) Falls Sie keine Kenntnis von der letzten Verurteilung hatten: Hätten Sie über diese unterrichtet werden müssen? Falls ja: Wer hätte Sie unterrichten müssen und warum ist die Unterrichtung unterblieben? Falls nein: Warum nicht?

Auch auf diese Frage bin ich an früherer Stelle schon eingegangen.

9.f) Ist Ihnen bekannt, dass sich der Priester jemals in stationäre Behandlung begeben und/oder „dämpfende Medikamente“ eingenommen hat?

Das war mir nicht bekannt. Außerdem: Das war nach dem ersten Vorfall [REDACTED] also vor meiner Amtszeit.

10.a) Waren Sie in die Entscheidung, eine „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ zu verlangen, eingebunden? Falls ja: Welchem Zweck sollte die „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ dienen? War eine solche „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ ein aus Ihrer Sicht geeignetes Mittel zur Verhinderung weiterer Übergriffe?

An der Ordinariatssitzung, auf der die Vorlage eines ärztlichen Attests besprochen wurde, habe ich nicht teilgenommen. Ich war nicht eingebunden.

10.b) Ist Ihnen der Inhalt der Bescheinigung des Psychiaters vom 23.01. [REDACTED] bekannt? Welche Schlüsse wurden aus der Bescheinigung des Psychiaters vom 23.01. [REDACTED] gezogen?

Aus den Akten ergibt sich nicht, dass mir die Bescheinigung vom 23.01. [REDACTED] vorgelegt worden ist. Das ist auch nicht der Fall. Nicht einmal die Bescheinigung selbst findet sich in den Akten. Dort ist allein das Fachärztliche Attest von Dr. [REDACTED] vom 01.07. [REDACTED] vorhanden. Außerdem geht aus den Akten hervor, dass mir lediglich die Anweisung zum Religionsunterricht an der Wirtschaftsschule zur Kenntnis zugeleitet werden sollte.

Dass aber offenbar im Januar [REDACTED] eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der behandelnden Ärzte verlangt wurde, spricht aus meiner Sicht für ein umsichtiges Vorgehen der damals Verantwortlichen. Man ist nicht über die Vorfälle hinweggegangen, sondern hat anhand von fachärztlichen Aussagen geprüft, ob und ggf. in welcher Weise der Priester noch weiterhin im pastoralen Einsatz bleiben kann. Gerade das Verlangen einer solchen Bescheinigung und die vorrangige Tätigkeit an einer Wirtschaftsschule, nicht an einer Volksschule, sowie lediglich zur Mitwirkung in der Pfarrseelsorge, zeigt die Sorge der damals handelnden Personen um die Vermeidung künftiger Übergriffe.

11.a) Wurden die Verurteilungen bzw. der Strafbefehl des Priesters aus den Jahren [REDACTED] und [REDACTED] in den vorbenannten Ordinariatssitzungen, soweit Sie bei diesen anwesend waren, thematisiert? Falls ja, welche Reaktionen erfolgten hierauf? Falls nein, warum nicht?

Dass die Verurteilungen selbst auf den Ordinariatssitzungen thematisiert wurden, ergibt sich aus den mir vorgelegten Unterlagen nicht. Ich habe keine Erinnerung daran und gehe daher davon aus, dass dies nicht der Fall war.

11.b) Welche Erwägungen waren maßgeblich dafür, dass der mehrfach, zuletzt im September [REDACTED] wegen versuchten sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilte Priester im Jahre [REDACTED] wieder als Religionslehrer und in der Seelsorgemithilfe eingesetzt werden sollte?

Dazu kann ich nur auf Basis des Aktenstudiums Vermutungen anstellen: Der Einsatz im Schuldienst an einer Wirtschaftsschule, nicht an einer Volksschule, erfolgte erst nach Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses, welches einen solchen Einsatz wie auch einen seelsorglichen Einsatz empfahl. Außerdem: Das vom Schulreferenten angefragte Kultusministerium erklärte, keine Bedenken gegen den Einsatz als Religionslehrer an einer privaten Schule zu haben und stellte für den Fall der „Bewährung“ für das darauffolgende Schuljahr auch den Einsatz an einer öffentlichen Schule in Aussicht.

11.c) Wurden die Verurteilungen bzw. der Strafbefehl des Priesters aus den Jahren [REDACTED] und [REDACTED] in der Ordinariatssitzung vom 17.09. [REDACTED] thematisiert? Falls ja, welche Reaktionen erfolgten hierauf? Falls nein, warum nicht?

Ich habe keine Erinnerung daran, ob und inwiefern die Verurteilungen in den damaligen Ordinariatssitzungen angesprochen wurden. Daher gehe ich davon aus, dass dies nicht der Fall war. Schon gemäß dem Protokoll der Ordinariatssitzung vom 03.06. [REDACTED] an der ich nicht teilgenommen habe, sollte Pfarrer [REDACTED] nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses in einer Berufsschule eingesetzt werden. Das dann vorgelegte „Fachärztliche Attest“ vom 01.07. [REDACTED] war tendenziell positiv, und auch das Ministerium äußerte keine Bedenken gegen den Einsatz von Pfarrer [REDACTED] an einer privaten Schule. Es wurde auch der Einsatz an einer öffentlichen Schule ab dem Schuljahr [REDACTED] im Falle der Bewährung von Pfarrer [REDACTED] für möglich erachtet. Schließlich spricht gegen eine Thematisierung der Verfehlungen von Pfarrer [REDACTED] dass dieser bereits mit Schreiben [REDACTED] 11.09. [REDACTED] zum Dienst an der Wirtschaftsschule [REDACTED] [REDACTED] angewiesen worden war, also vor der Ordinariatssitzung vom 17.09. [REDACTED]

11.d) Wurden Maßnahmen in Richtung des Priesters ergriffen, um in Anbetracht der mehrfachen Verurteilungen künftige weitere sexuelle Übergriffe gegenüber Minderjährigen, soweit irgend möglich, zu verhindern? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht?

Hier verweise ich auf meine Antwort zu Frage 9. d) oben.

11.e) Wurden die Verantwortlichen in der Pfarrei und die Verantwortlichen der privaten Wirtschaftsschule über die Vorgeschichte des Priesters unterrichtet? Falls ja, wer und mit welchem Inhalt? Falls nein, warum nicht?

Bezüglich dieser Frage kann ich nur auf die bisherigen zu dieser Frage gemachten Ausführungen verweisen.

12) Wurde Ihnen dieses Schreiben des Priesters oder dessen Inhalt zur Kenntnis gebracht? Falls ja, welche Schlüsse zogen Sie daraus im Hinblick auf die Qualität der bis dahin erfolgten psychiatrischen Behandlung des Priesters und das „Fachärztliche Attest“ vom 01.07. [REDACTED]

An ein solches Schreiben habe ich keine Erinnerung, so dass ich davon ausgehe, dass mir dieses nicht zur Kenntnis gelangt ist. Das Schreiben von Pfarrer [REDACTED] war im Übrigen an DK [REDACTED] gerichtet. Unten auf der Seite findet sich der handschriftliche Vermerk „EB, GV ...“. Das ist kein Beleg dafür, dass der Brief mir tatsächlich zur Kenntnis gebracht wurde.

Aus dem im Anhörungsschreiben angeführten Zitat des Schreibens von Pfarrer [REDACTED] vom 12.03. [REDACTED] geht im Übrigen nicht hervor, dass er mit der "bis dahin erfolgten psychiatrischen Behandlung" unzufrieden gewesen ist, sondern dass er darüber unzufrieden war, dass der Psychiater eine nicht näher genannte offenbar [REDACTED] bestehende „Belastung“ seiner Meinung nach nicht hinreichend angesprochen hat. Außerdem weist Pfarrer [REDACTED] selbst darauf hin, dass der behandelnde Psychiater „heuer im Sommer“ aufhört.

13.a) Waren Sie in der vorbezeichneten Ordinariatssitzung anwesend?

Aus dem Protokoll der Ordinariatssitzung vom 28.04. [REDACTED] ergibt sich, dass ich bei dieser Sitzung anwesend war.

13.b) Was war nach Ihrem Verständnis der Grund für die staatlicherseits erteilte Absage für den Einsatz des Priesters an einer staatlichen Berufsschule?

Aus dem zuvor genannten Protokoll ergibt sich, dass der Einsatz an einer städtischen – nicht staatlichen – Berufsschule am nicht näher begründeten Einspruch des Personalreferats der Stadt [REDACTED] scheiterte. Über die Gründe, die zu diesem Einspruch der Stadt [REDACTED] führten, hatte und habe ich keine Kenntnis.

13.c) Falls Ihnen die Absage bekannt war: Welche Schlüsse wurden aus dieser Absage im Hinblick auf den weiteren Einsatz des Priesters in der privaten Wirtschaftsschule gezogen?

Pfarrer [REDACTED] war zu diesem Zeitpunkt bereits an der privaten Wirtschaftsschule tätig, sodass die Ablehnung des Einsatzes an einer anderen Schule zu keinen weiteren Schlussfolgerungen Anlass gab, umso weniger, als es offensichtlich hinsichtlich des Einsatzes von Pfarrer [REDACTED] keine Beanstandungen gab.

13.d) Haben Sie sich jemals die Frage gestellt, wie man mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren wäre, wenn er den Vorwürfen ausgesetzt wäre, denen der Priester ausgesetzt war? Falls Ihnen die Absage bekannt war: Sahen Sie die staatlicherseits erteilte Absage als Anhaltspunkt dafür, wie man mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren wäre? Falls ja: Warum wurden kirchlicherseits andere Maßstäbe angelegt? Falls nein: Warum nicht?

Hier verweise ich auf meine Ausführungen zur entsprechenden Frage in anderen Fällen.

Zu den gutachterlichen Bewertungen:

Es wird behauptet, dass ich in die Behandlung des Falles eingebunden war. Richtig ist, dass Generalvikar Dr. Gruber mich vermutlich in einem Gespräch am 13.03. [REDACTED] über Pfarrer [REDACTED] informiert hat. In welchem Umfang diese Information erfolgte, ergibt sich aus den Akten nicht. Der begründende Hinweis „da ein Skandal nicht zu befürchten ist“ dokumentiert, wie bereits ausgeführt, dass die Informationen, die ich erhalten habe, so waren, dass sie mir keinen Verdacht über ein kirchenstrafrechtlich relevantes Verhalten, insbesondere in Form von sexuellen Übergriffen, vermittelt haben. Aus dem Vermerk, ich sei mit dem Verbleiben von Pfarrer [REDACTED] an seiner bisherigen Stelle einverstanden, lässt sich schließen, dass ich u.U. einem mir vorgelegten Lösungsvorschlag zugestimmt habe. Eine weitere Befassung meinerseits gab es lediglich im Zusammenhang mit der Annahme der Resignation von Pfarrer [REDACTED] vom 26.06. [REDACTED] welche ausweislich der Akten „im Einvernehmen mit den Beschlüssen der Ordinariatssitzung vom 19. Juni und 26. Juni [REDACTED] erfolgt ist. Die Protokolle der beiden Ordinariatssitzungen fehlen in den vorgelegten Unterlagen, so dass ich nicht nachvollziehen kann, ob ich bei diesen Sitzungen anwesend war.

Fakt ist aber, dass ich zumindest in so geringem Umfang mit der Sache befasst war, dass mir nicht einmal das Schreiben von GV Dr. Gruber vom 27.06. [REDACTED] mit dem er ihn u.a. zur Mithilfe im Städtischen Krankenhaus [REDACTED] angewiesen hat, zur Kenntnis gegeben werden sollte.

Die zuvor erfolgte Abberufung von Pfarrer [REDACTED] von der Pfarrei [REDACTED] stieß in [REDACTED] auf massive Proteste der Gläubigen, der Pfarrgemeinderat organisierte eine Unterschriftenaktion zugunsten seines Verbleibs (Personalakte, 172, 175-176, 182-186, 396, 400-401). Adressaten der Eingaben waren ausnahmslos GV Dr. Gruber und DK [REDACTED]. Dafür, dass sie mir zur Kenntnis gegeben worden wären, fehlt jeder Anhalt in den Akten. Ich habe an die Eingaben keine Erinnerung und gehe davon aus, dass ich keine Kenntnis hatte. Auch dies zeigt, dass von einer Einbindung in die Behandlung des Falles mit Blick auf meine Person nicht gesprochen werden kann.

Es wird behauptet, dass aufgrund der Begleitumstände davon auszugehen sei, dass mir auch die Verurteilung aus dem Jahr [REDACTED] bekannt war.

Diese Aussage ist falsch und eine Unterstellung, die durch keinerlei Hinweise in den Akten auch nur annähernd gedeckt ist.

Die Verurteilung [REDACTED] erfolgte lange vor dem Beginn meiner Amtszeit als Erzbischof von München und Freising. Aus den Akten ist kein Hinweis zu entnehmen, dass mir gegenüber die Verurteilung von [REDACTED] angesprochen worden ist.

Es wird behauptet, es seien keine Maßnahmen in Betracht gezogen, geschweige denn ergriffen worden, um erneuten sexuellen Übergriffen auf Minderjährige vorzubeugen. Vielmehr sei der Priester in seiner seelsorglichen Tätigkeit belassen und später sogar im Schuldienst eingesetzt worden.

Vorauszuschicken ist erneut, dass ich keine Kenntnis von sexuellen Übergriffen und damit keine Veranlassung hatte.

Die Behauptung gibt zudem die tatsächlichen Handlungen der damals Verantwortlichen in einem Zerrbild wieder. Zunächst ist es falsch, dass keine Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen vor weiteren Übergriffen ergriffen worden wären. Bereits [REDACTED] begab sich vielmehr der Priester in fachlich-therapeutische Behandlung, in der er bedauerlicherweise nachlässig war und es zu weiteren Handlungen [REDACTED] und [REDACTED] kam. Die Handlungen von [REDACTED] lagen dabei vom

Schweregrad her unter denen des Jahres [REDACTED] sodass aus damaliger Einschätzung zusätzlich zu dem staatlicherseits erfolgten Strafbefehl keine weitere Maßnahme ergriffen werden musste. Nach kirchlichem Strafrecht waren die Handlungen zudem vermutlich überhaupt nicht strafbar. Sie sind auch nicht im seelsorglichen Kontext erfolgt. Für die Beurteilung der kirchenrechtlichen Strafbarkeit kann die heutige Situation in keiner Weise mit der damaligen verglichen werden: Es muss davon ausgegangen werden, dass CrimSol, eine nicht promulierte Geheiminstruktion des Hl. Stuhles, bei den damals Verantwortlichen tatsächlich nicht bekannt war. Sie wurde jedenfalls in München niemals, und zwar schon lange vor meiner Amtszeit, angewandt. Und die Heranziehung des Strafrechts des CIC/1917 war in diesen Jahren zwischen dem Vat II und dem Inkrafttreten des CIC/1983 eine als geradezu abwegig erscheinende Option. Das Kirchenrecht des CIC/1917 wurde allgemein als nichtmehr in Geltung stehend angesehen, der neue Codex aber war noch nicht in Kraft. Die damals weit verbreitete kirchenrechtsfeindliche Strömung bezog sich nicht zuletzt auf das für anachronistisch gehaltene kirchliche Strafrecht. In dieser Situation wäre kein Verantwortlicher im Erzbistum auf die Idee gekommen, gegen Pfarrer [REDACTED] der ohnedies bereits vom Staat bestraft worden ist, auch noch mit dem kirchlichen Strafrecht vorzugehen für ein Verhalten, bei dem alles andere als klar war, ob es überhaupt eine kirchliche Straftat war.

Auf die Handlungen im Jahr [REDACTED] hin wurde Pfarrer [REDACTED] von seiner Pfarrei entpflichtet und erst nach Einholung eines fachärztlichen Zeugnisses wieder eingesetzt: Dieses Zeugnis ließ den Einsatz – gerade im Schuldienst – und in der allgemeinen Seelsorge als möglich erscheinen. Dabei wurde bei der Auswahl seines schulischen Einsatzes gerade keine Volksschule gewählt, in der er mit der Personengruppe in Kontakt gekommen wäre, welcher die von seinen exhibitionistischen Handlungen betroffenen vorpubertären Mädchen angehörten, sondern einer Wirtschaftsschule mit älteren Schülerinnen und Schülern. In der Pfarrseelsorge wurde er dagegen nur zur Mitarbeit angewiesen.

Tatsächlich hat sich Pfarrer [REDACTED] nach [REDACTED] keine Verfehlungen mehr zuschulden kommen lassen, sondern seinen Dienst – gerade in der Schule – so verrichtet, dass sein Wirken vom Schulleiter in den hellsten Farben gelobt wurde (Personalakte, 224-227). Er wirkte unbeanstandet bis [REDACTED] an der (privaten) Wirtschaftsschule [REDACTED] in [REDACTED] und nach seiner Pensionierung als Religions-

lehrer auf Drängen der Schulleitung, die ihn wenigstens als Schulseelsorger behalten wollte, im Umfang von zwei Wochenstunden als Schulseelsorger weiterbeschäftigt (Personalakte 218, 228).

Es wird behauptet, ich hätte keine Aktivitäten entfaltet, um die Ursachen für das Verhalten des Priesters zu ergründen und diesem Verhalten entgegenzuwirken und dadurch nach Möglichkeit (weiter) Opfer zu verhindern.

Die Behauptung verkennt, dass ich keine Kenntnis vom relevanten Verhalten hatte und zudem zunächst einmal der Personalreferent und der Generalvikar, nicht jedoch der Erzbischof, für die Personalführung der Priester zuständig ist. Im Übrigen verkennt die Darstellung, dass sich der Priester seit [REDACTED] wenn auch dann offenbar mit nachlassender Intensität – in therapeutischer Behandlung befand und schließlich sein Wieder-Einsatz [REDACTED] im Schuldienst von der Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht wurde.

Es wird behauptet, dass die nach Maßgabe des gesamtkirchlichen Rechts in Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse gebotenen kirchenstrafrechtlichen Maßnahmen unterblieben sind.

Nach damals geltendem kirchlichen Strafrecht waren gemäß can. 2359 § 2 CIC/1917 sündhafte Handlungen gegen das sechste Gebot mit Minderjährigen unter 16 Jahren strafbar. Die konkreten Handlungen, welche can. 2359 § 2 CIC/1917 aufzählt, haben sämtliche unmittelbare sexuelle Handlungen mit anderen Personen (oder Tieren) zum Inhalt; zu solchen unmittelbaren Kontakten im Sinne dieser Norm war es bei Pfarrer [REDACTED] nie gekommen. Vielmehr handelte es sich bei seinen Taten um exhibitionistische Handlungen *vor* Minderjährigen, nicht jedoch um Handlungen *mit* Minderjährigen. Das ändert zwar nichts an der Sündhaftigkeit und der moralischen Verwerflichkeit dieser Handlungen, lässt sie jedoch unter strafrechtlichem Gesichtspunkt in einem anderen Licht erscheinen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht, wenn man die Bestimmungen der damals nicht angewandten Instruktion Crimen Sollicitationis zugrunde legt. Es ist davon auszugehen, dass diese Nichtanwendung auf eine unverschuldete Unkenntnis dieser Instruktion zurückzuführen ist. Art. 71 CrimSol definierte das sogenannte Crimen pessimum wie folgt:

„Nomine criminis pessimi heic intelligitur quodcumque obscoenum factum externum, graviter peccaminosum, quomodocumque a clerico patratum vel attentatum cum persona proprii sexus.“

Und Art. 73 stellte dem Crimen pessimum entsprechende Handlungen oder deren Versuch „cum impuberibus cuiusque sexus vel cum brutis animalibus (bestialitas)“ gleich.

Auch in diesen Bestimmungen ging es somit um Handlungen, die unmittelbar mit anderen Personen ausgeführt wurden bzw. um den Versuch solcher Handlungen. Reine Handlungen *vor* Minderjährigen, auch wenn sie eine schwer sündhafte Handlung gegen das sechste Gebot darstellten und unter diesem Gesichtspunkt selbstverständlich moralisch verwerflich waren, waren von den im Codex bzw. in CrimSol genannten Tatbeständen nicht umfasst. Dafür sprechen auch die Auslegungsregeln des kanonischen Rechts. Gemäß can. 18 CIC/1917 waren kirchliche Gesetze in erster Linie so zu verstehen, wie es in den verwendeten Worten zum Ausdruck kommt. Dass sowohl in can. 2359 § 2 CIC/1917 wie auch in Art. 71 CrimSol von Handlungen *cum* – also *mit* – anderen Personen, nicht jedoch Handlungen *ante* – also *vor* – anderen Personen genannt werden, ist davon auszugehen, dass Handlungen, auch wenn sie schwer sündhaft sind, *vor* anderen Personen nicht von der Strafnorm umfasst waren. Dies gilt umso mehr, als es sich bei den einschlägigen Normen um strafrechtliche Bestimmungen handelt, die gemäß can. 19 CIC/1917 eine enge Auslegung erforderten.

Erst im Vademecum der Glaubenskongregation vom 16.07.2020 wurde klargestellt, dass die Typologie der Straftat der Sünde auch exhibitionistische Handlungen umfasst. Eine solche schriftliche Erklärung lag zum Zeitpunkt der hier gegenständlichen Ereignisse nicht vor.

Es wird behauptet, dass meine Reaktion im vorliegenden Fall nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang stehe, das u.a. dazu verpflichte, bestehende Nöte zu lindern und darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei etwaigen „realistischer Weise zu erwartenden erneuten Übergriffen des Priesters der Fall wäre“.

Die Behauptung ist irreführend, da sie unterstellt, dass ich Kenntnis von den relevanten Handlungen und einer Wiederholungsgefahr hatte und gleichwohl wider besseres Wissen gehandelt habe. Zum einen ist schon ein solches Wissen bezogen auf meine Person aus den mir vor-

gelegten Akten nicht nachweisbar. Ich hatte dieses Wissen nicht. Zum anderen sind von den damals Verantwortlichen sehr wohl Maßnahmen ergriffen worden, die Konsequenzen aus dem Verhalten des Priesters gezogen haben.

Die Behauptung widerspricht auch den tatsächlichen Gegebenheiten und stellt eine unzulässige Rückprojektion heutiger Anschauungen dar. Die Behauptung legt nämlich die heute etablierten Kriterien an das damalige Verhalten an und projiziert die heutigen Beurteilungsmaßstäbe und Handlungsweisen auf die Vergangenheit zurück. Das wird jedoch weder der damaligen Situation noch den handelnden Personen gerecht. Vielmehr müssen vergangene Handlungsweisen, wenn sie objektiv und gerecht beurteilt werden sollen, anhand der damals gegebenen Umstände und den früher etablierten Standards gemessen werden. Vor diesem Hintergrund ist noch einmal auf Folgendes hinzuweisen:

- Pfarrer [REDACTED] ist in drei Fällen als Exhibitionist aufgefallen, aber nicht als Missbrauchstäter im eigentlichen Sinn. Die Tathandlungen bestanden jeweils im Entblößen des eigenen Geschlechtsteils vor vorpubertären Mädchen und in der Vornahme von Masturbationsbewegungen, in einem Fall im Zeigen pornographischer Materials. In keinem der Fälle kam es zu einer Berührung.
- Das Tatschema war in allen drei Fällen das Gleiche: Pfarrer [REDACTED] näherte sich, als er im Auto unterwegs war, Mädchen, die er zufällig antraf, und zwar in Orten außerhalb seines Wirkens als Priester und Religionslehrer. Wie schon das LG [REDACTED] festhielt, agierte er als „anonymer Privatmann“ und war nicht als Priester erkennbar (bereits 19[REDACTED] kleidete er sich „meist halbzivil“, vgl. Personalakte, 324).
- Weder als Priester in der Pfarrseelsorge noch als Religionslehrer hat sich Pfarrer [REDACTED] das Mindeste zuschulden kommen lassen. Er war im Gegenteil geschätzt und beliebt, zu seinen Gunsten wurden Eingaben gemacht und Unterschriften gesammelt [REDACTED]. Nach der Pensionierung als Religionslehrer drängte die Schulleitung darauf, ihn wenigstens als Schulseelsorger behalten zu dürfen [REDACTED].
- Insgesamt gesehen, hat die Erzdiözese München und Freising im Fall von Pfarrer [REDACTED] mit Augenmaß gehandelt, indem es ihn unter ihrer Aufsicht und Kontrolle behielt und ihn zu regelmäßiger therapeutischer Behandlung anhielt.

Die in den Akten dokumentierte Behandlung des Falles zeigt somit, dass die Erzdiözese damals um eine objektive, dem tatsächlichen Sachverhalt angemessene Behandlung bemüht war, und damit dem kirchlichen Grundsatz, im Einzelfall eine gerechte Lösung zu finden, entsprochen hat.

Im Nachhinein zu bedauern ist, dass es zu der damaligen Zeit keine den heute etablierten Standards entsprechende Sicht auf diejenigen gab, die von solchen Handlungen eines Priesters betroffen waren.

Es wird behauptet, mein Augenmerk sei vor allem darauf gelegt gewesen, die Handlungsweisen des Priesters vor der Öffentlichkeit, soweit irgend möglich, verborgen zu halten.

Dieser Vorwurf ist aus der Luft gegriffen, ist in Wahrheit eine Unterstellung und in keiner Weise von den mir vorgelegten Unterlagen gedeckt. Von den relevanten Sachverhalten hatte ich keine Kenntnis und damit auch kein Ziel, diese im Verborgenen zu halten. Der einzige Hinweis, den es auf die Berücksichtigung der „Öffentlichkeit“ gibt, ist der handschriftliche Vermerk von GV Dr. Gruber, ich sei mit dem Verbleib des Priesters in seiner Stellung einverstanden gewesen, da ein Skandal nicht zu befürchten sei. Wie sich diese Aussage erklärt, habe ich bereits erläutert: Er dokumentiert, dass mir gerade keine sexuellen Verfehlungen zur Kenntnis gebracht wurden.

Der Vermerk bedeutet somit nicht, wie die Behauptung insinuiert, dass ich den Priester deswegen an seiner bisherigen Stelle belassen hätte, um seine sexuellen Handlungen zu verbergen.

Es wird behauptet, ich hätte mir nicht die Frage gestellt, wie man in einem vergleichbaren Fall mit einem Kindergärtner oder einem Lehrer verfahren wäre.

Für einen solchen Vergleich gab es schon mangels Kenntnis der sexuellen Verfehlungen keinen Anlass.

Zu Fall 5 [REDACTED]

Herrn [REDACTED] habe ich nicht gekannt und habe auch keine Erinnerung an den Fall.

1.a) Wurde Ihnen der Inhalt des Schreibens des Personalreferenten des Heimatbistums des Priesters vom 03.01. [REDACTED] zur Kenntnis gebracht? Falls ja, wann und von wem?

Von dem Schreiben hatte ich keine Kenntnis.

Aus den mir vorgelegten Akten ergibt sich, dass auf das genannte Schreiben des Personalreferenten lediglich in der Aktennotiz des DK [REDACTED] an den Generalvikar vom 09.01. [REDACTED] an die ich keine Erinnerung habe, Bezug genommen wird, und zwar in folgender Weise: „Mittlerweile liegt das schriftliche Gesuch aus [REDACTED] vor.“

Das Schreiben selbst war ausweislich der vorgelegten Akten der Aktennotiz nicht beigelegt. Somit ergibt sich auch aus der Aktenlage, dass ich von dem Schreiben des Personalreferenten des Heimatbistums des Herrn [REDACTED] vom 03.01. [REDACTED] keine Kenntnis hatte.

Im Übrigen boten die Ausführungen der Aktennotiz vom 09.01. [REDACTED] selbst auch keinen Anlass, sich näher über die Hintergründe der gewünschten Aufnahme des Herrn [REDACTED] Gedanken zu machen. Die Aktennotiz vom 09.01. [REDACTED] benannte als Anliegen des Personalreferenten der Diözese [REDACTED] „einen jüngeren Kaplan der Diözese [REDACTED] vorübergehend aufzunehmen, der sich in ärztliche psychotherapeutische Behandlung nach [REDACTED] begeben soll“. Daneben führte die Aktennotiz vom 09.01. [REDACTED] bezüglich des aufzunehmenden Priesters aus, er sein ein „sehr begabter Mann ..., der vielseitig eingesetzt werden könne. Wichtig sei, daß er in einem guten Pfarrhof bei einem verständnisvollen Kollegen Aufnahme finde.“

Diese Ausführungen deuteten in keiner Weise – neben gesundheitlichen Problemen, die der psychotherapeutischen Behandlung bedurften, – auf missbräuchliches Verhalten hin.

1.b) Inwieweit waren Sie über die bei dem Priester vorliegende „Gefährdung“ informiert? Insbesondere: War Ihnen bekannt, dass dem Priester in seiner Heimatdiözese sexueller Missbrauch von Kindern vorgeworfen wurde und er sich deshalb einer psychotherapeutischen Behandlung unterziehen sollte? Falls Ihnen die Vorwürfe nicht bekannt waren, Sie jedoch Kenntnis von der beabsichtigten psychotherapeutischen Behandlung hatten: Was war aus Ihrer Sicht der Grund für die vorgesehene psychotherapeutische Behandlung?

Ich war über die Gefährdung, insbesondere Vorwürfe sexuellen Missbrauchs, nicht informiert. In der Aktennotiz vom 09.01. [REDACTED] kommt der Hinweis auf eine „Gefährdung“ nicht vor. Lediglich im Schreiben

des Personalreferenten der Diözese [REDACTED] vom 03.01. [REDACTED] fand sich der Hinweis:

Aufgrund von „Anzeigen aus der Gemeinde, in der er zuletzt tätig war, wurden wir aufmerksam gemacht, daß bei Herrn Kaplan [REDACTED] eine Gefährdung vorliegt, die uns veranlaßte, ihn sofort aus dem seelsorglichen Dienst herauszunehmen.“

Die Aktennotiz vom 09.01. [REDACTED] enthielt keine Informationen über in der Heimatdiözese bestehende Verdachtsfälle sexueller Missbräuche und ließ auch in keiner Weise einen Verdacht auf missbräuchliches Verhalten zu. Ich hatte auch keine Veranlassung, mich über die konkreten persönlichen Gründe für eine psychotherapeutische Behandlung zu erkundigen.

1.c) War Ihnen bekannt, dass der Priester Religionsunterricht nur an einer Mädchenschule übernehmen sollte? Falls ja, was war aus Ihrer Sicht der Hintergrund dieser Einschränkung?

Auch diesbezüglich enthielt die Aktennotiz vom 09.01. [REDACTED] keine Information, sodass sich aus den Akten ergibt, dass ich von dieser Äußerung des Personalreferenten der Diözese [REDACTED] in seinem Schreiben vom 03.01. [REDACTED] welches nicht Gegenstand der Aktennotiz vom 09.01. [REDACTED] war, keine Kenntnis hatte.

1.d) Wurde Ihnen die Aktennotiz vom 09.01. [REDACTED] zur Kenntnis gebracht? Falls ja, wann und von wem?

An die Aktennotiz vom 09.01. [REDACTED] habe ich keine Erinnerung, so dass ich davon ausgehe, dass sie mir nicht zur Kenntnis gebracht wurde. Selbst wenn ich sie wahrgenommen haben sollte, hätte ich aus den dort gegebenen Informationen aber keine Problematik erkennen können, die auf einen Verdacht hingedeutet hätte, der Priester könnte missbräuchliche Handlungen begangen haben.

1.e) Hatten Sie Kenntnis von der im Heimatbistum durchgeführten fachärztlichen Begutachtung des Priesters und deren Ergebnissen? Falls ja, wer hat Sie darüber informiert und wann?

Nein. Die erwähnte fachärztliche Begutachtung lag weder mir noch dem Erzbischöflichen Ordinariat München vor. Wie sich aus den Akten ergibt, wurde diese Expertise erstmals am 23.03. [REDACTED] von [REDACTED] an das Erzbischöfliche Ordinariat übersandt.

1.f) War Ihnen bekannt, dass der Priester bereits an seiner ersten Kaplanstelle sexuelle Kontakte zu Jungen gesucht und beim Anblick spielender Kinder onaniert haben soll? Falls ja, wer hat Sie darüber informiert und wann?

Nein. Diese Informationen ergaben sich aus der soeben erwähnten Expertise von P. [REDACTED] vom 15.11. [REDACTED] das seinerzeit in München nicht vorlag und erst 2010 an das Erzbischöfliche Ordinariat übersandt wurde.

1.g) Haben Sie an der Ordinariatssitzung vom 15.01. [REDACTED] teilgenommen?

An der Ordinariatssitzung vom 15.01. [REDACTED] habe ich nicht teilgenommen.

1.h) Hat der Personalreferent die Anwesenden in der Ordinariatssitzung vom 15.01. [REDACTED] darüber informiert, warum der [REDACTED] Priester sich einer psychisch-therapeutischen Behandlung unterziehen musste? Falls ja, welche Reaktionen erfolgten darauf? Falls nein, wurde der Hintergrund der Behandlung von den Anwesenden hinterfragt oder wurde diese Mitteilung kommentarlos hingenommen?

Da ich an der Ordinariatssitzung vom 15.01. [REDACTED] nicht teilgenommen habe, kann ich zu den Ausführungen des Personalreferenten im Rahmen der Sitzung keine Aussage machen.

1.i) Soweit Ihnen zum damaligen Zeitpunkt zumindest Hinweise betreffend die Vorgeschichte des Priesters vorlagen: Wurden Maßnahmen ergriffen, um in Anbetracht der Vorgeschichte des Priesters realistischerweise zu erwartende abermalige Übergriffe zu verhindern und insbesondere Minderjährige vor solchen zu schützen? Falls ja, welche und mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?

Wie sich aus den obigen Erläuterungen ergibt, belegen die mir zur Einsichtnahme vorgelegten Akten, dass ich über die „Vorgeschichte“ von Herrn [REDACTED] nicht informiert war. Mit der Wendung „realistischerweise zu erwartende abermalige Übergriffe“ wird ohne jeden Anlass und Beleg ein Handeln gegen besseres Wissen unterstellt, was ich entschieden zurückweisen muss.

Auch ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass nach damals herrschender Meinung in der Psychiatrie die Pädophilie als therapier- und heilbar galt. Mit der Auflage, sich einer solchen zu unterziehen, hat die Diözese [REDACTED] seinerzeit wohl durchaus nach dem damaligen

Erkenntnisstand gehandelt, zumal die beigezogenen Ärzte (P. [REDACTED] und [REDACTED]) anerkannte Experten waren.

Schließlich ist Herr [REDACTED] bis zum Ende meiner Amtszeit in München (15.02.1982) nicht mehr auffällig geworden, auch nach 2010 wurden aus der Zeit seiner ersten Stelle in der Erzdiözese keine „Altfälle“ mehr gemeldet.

1.j) Wurden die Verantwortlichen in der neuen Pfarrei über die Vorgeschichte des Priesters unterrichtet? Falls ja, wer und mit welchem Inhalt? Falls nein, warum nicht?

1.k) Worin sehen Sie den Unterschied im Hinblick auf den erneuten Einsatz eines wegen Sexualdelikten in Erscheinung getretenen Priesters und eines Kindergärtners bzw. Lehrers, bei dem - im Gegensatz zu einem Priester - eine Tätigkeit mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, wie sie auch bei einer priesterlichen bzw. seelsorglichen Aufgabe realistisch nicht ausgeschlossen werden kann, regelmäßig nicht mehr in Betracht kommt?

Zu diesen Fragen verweise ich auf meine diesbezüglichen Ausführungen an anderer Stelle ([REDACTED] zu Fragen 1. h und 1. j und k).

2.a) Hatten Sie Kenntnis davon, dass der Priester an seinem neuen Einsatzort in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv war? Falls ja, seit wann und von wem wurden Sie hierüber unterrichtet?

Ich habe keine Erinnerung daran, dass ich über die konkrete Art der Arbeit des Herrn [REDACTED] informiert wurde, sodass ich davon ausgehe, keine Kenntnis gehabt zu haben. Aber, selbst wenn ich davon Kenntnis gehabt haben sollte, gab es vor dem Hintergrund der mir zugegangenen Informationen aus der Aktennotiz vom 09.01. [REDACTED] keinen Grund, einen solchen Einsatz zu hinterfragen.

2.b) Falls Ihnen der Inhalt des Schreibens vom 03.01. [REDACTED] (siehe Frage 1. a) bekannt war: Wie ließ sich der Einsatz des Priesters in der Kinder- und Jugendarbeit, und damit insbesondere auch dessen Kontakt zu minderjährigen Jungen, mit der Empfehlung des Personalreferenten seines Heimatbistums im vorbenannten Schreiben in Einklang bringen?

Das Schreiben war mir nicht bekannt. Auch die Durchsicht der Akten im Rahmen der Akteneinsicht hat - wie oben dargestellt - ergeben, dass mir das Schreiben des Personalreferenten der Diözese [REDACTED]

■ vom 03.01.■ nicht vorlag und ich über die tatsächlichen Gründe für dessen Aufenthalt in ■ nicht informiert war.

3) Wurden Sie von der Verurteilung des von Ihnen in den Dienst der Erzdiözese München und Freising übernommenen Priesters in Kenntnis gesetzt oder haben Sie auf andere Weise davon erfahren? Falls ja, wann und von wem?

6.a) War Ihnen bekannt, dass der Priester (seit ■) als Seelsorger in dieser Pfarrei eingesetzt war?

6.b) Ist es richtig, dass Sie bei dem Besuch ihres Studienfreundes auf den Priester getroffen sind? Falls ja, kam es bei diesem Zusammentreffen zwischen Ihnen und dem Priester zu einem Gespräch? Falls ja, was war Inhalt dieses Gesprächs?

6.c) Sind Sie dem Priester nach dessen Übernahme in den Dienst der Erzdiözese München und Freising begegnet? Falls ja, wann und bei welcher Gelegenheit?

14.a) Hat die Glaubenskongregation Sie über das Votum der beiden (Erz-)Bischöfe vom 08.11.■, insbesondere den darin enthaltenen Vorschlag zur unmittelbaren Entlassung des Priesters aus dem Klerikerstand durch Sie, in Kenntnis gesetzt? Falls ja, hat die Glaubenskongregation auch das weitere Vorgehen in diesem Fall mit Ihnen abgestimmt? Falls nein, warum nicht?

14.b) Hat die Glaubenskongregation die Ablehnung des Vorschlags der beiden (Erz-)Bischöfe und die Anweisung zur Durchführung eines administrativen Strafverfahrens mit Ihnen abgestimmt? Falls ja, was waren die konkreten Beweggründe für dieses Vorgehen? Falls nein, wurden Sie von dieser Entscheidung der Glaubenskongregation in Kenntnis gesetzt? Falls ja, wann und inwieweit? Falls nein, warum nicht?

Die Fragen betreffen einen Zeitraum, in dem ich nicht mehr Erzbischof von München und Freising war und liegen somit außerhalb des Gutachtenauftrags.

16.aa) Trifft die Feststellung des Offizials Dr. Wolf zu, wonach Sie in Kenntnis der Sachlage zur Aufnahme des Priesters bereit waren? Falls nein. Inwiefern ist diese Aussage des Offizials unzutreffend?

Zu der Feststellung ist erneut klarzustellen, dass ich über die Vorwürfe sexuellen Missbrauchs nicht informiert war. Ich war also nicht trotz Kenntnis dieser Vorwürfe zur Aufnahme bereit.

Die Frage zielt auf die Formulierung im außergerichtlichen Strafdekret von 2016 (und ist damit schon formal etwas anderes als die „Feststellung“ bloß des Offizials). Es geht insbesondere um folgende Ausführung im Strafdekret:

„Ausweislich der Akten wurde das Gesprächsprotokoll dem Generalvikar des Bistums überstellt und der damalige Kaplan sofort seines Amtes als Kaplan in [REDACTED] enthoben. Ferner musste sich [REDACTED] dem Psychotherapeut P. [REDACTED] vorstellen, der ihn dann ins Erzbistum München und Freising zu einer Therapie ‚weitervermittelte‘. Der damalige Erzbischof Joseph Kardinal Ratzinger und sein Ordinariatsrat waren in Kenntnis der Sachlage zur Aufnahme des Priesters [REDACTED] bereit.“ (Personalakte, 3249)

Diese Darstellung enthält in mehrfacher Hinsicht sachlich unzutreffende Aussagen:

- P. [REDACTED] hat Herrn [REDACTED] nicht „ins Erzbistum München ... weitervermittelt“, sondern einen konkreten, in München praktizierenden Kollegen um Hilfe und ggf. weitere Behandlung ersucht.
- Weder ich selbst noch die Mitglieder der Ordinariatssitzung hatten, wie bereits dargelegt, Kenntnis von dem Gesprächsprotokoll noch von der Tätigkeit von P. [REDACTED] beides wurde dem Erzbischöflichen Ordinariat München erst im März bzw. Juni 2010 bekannt).
- Ebenso wenig war in München bekannt, dass [REDACTED] seines Amtes als Kaplan in einer konkreten Pfarrei enthoben worden wäre; nicht einmal DK [REDACTED] wusste, an welchem Ort und in welcher Pfarrei sich die „Gefährdung“ von [REDACTED] manifestiert hatte.

16.bb) Ist es - unabhängig von der durch den Offizial in dem oben zitierten Abschnitt vorgenommenen zeitlichen Einordnung - richtig, dass Sie als Präfekt der Glaubenskongregation mit der Thematik des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Priester vertraut waren, die kirchenrechtlich geforderte Meldung an

den Apostolischen Stuhl jedoch nicht einforderten? Falls ja, weshalb taten Sie das nicht?

Die Frage zielt auf meine Tätigkeit als Präfekt der Glaubenskongregation und liegt damit außerhalb des Untersuchungsauftrags.

16.cc) Ist der Schluss des Offizials, wonach die Zuständigen bewusst auf eine Sanktionierung der Straftat des Priesters verzichteten, weil sie zu dem Urteil gekommen sind, dass anstelle einer Bestrafung des Täters das Ärgernis durch andere Wege behoben, die Gerechtigkeit wiederhergestellt und der Täter gebessert werden kann, richtig? Falls nein, warum nicht?

Ich hatte – wie bereits dargestellt – von missbräuchlichem Verhalten des Herrn [REDACTED] bei dessen Aufnahme in die Erzdiözese München und Freising keine Kenntnis und hatte somit überhaupt keine Veranlassung, über Fragen einer Sanktionierung oder Bestrafung von Herrn [REDACTED] nachzudenken. Auf welcher rechtlichen Grundlage hätte ich denn bei den mir gegebenen Informationen über seine Person zu solchen Überlegungen kommen sollen?

Zu den ergänzenden Anhörungsunterlagen:

Es wird ausgeführt, ein Zeitzeuge habe ausgesagt, er hätte von Generalvikar Dr. Simon erfahren, dass ich über die Vorgeschichte des Herrn [REDACTED] und dessen Übernahme in den seelsorgerischen Dienst der Erzdiözese München und Freising unterrichtet gewesen sei (Seite 1 unter 1.) Die Fragen a) – b) auf Seite 1 beziehen sich auf diese Aussage.

Bei der Behauptung, ich hätte von der Vorgeschichte des Herrn [REDACTED] Kenntnis gehabt, handelt es sich um eine unzutreffende Behauptung, die allenfalls auf Hörensagen beruht. Eigene Kenntnis des befragten Zeitzeugen gibt dieser nicht wieder, sondern er behauptet, er habe von dem inzwischen verstorbenen Generalvikar Dr. Simon gehört, ich habe Kenntnis gehabt. Das ist jedoch wie ausgeführt falsch. Auch aus den mir vorgelegten Akten ergibt sich im Gegenteil, dass ich eine solche Kenntnis zum damaligen Zeitpunkt gerade nicht hatte. Vielmehr wird erstmals im Strafdekret von 2016 die Behauptung aufgestellt, ich hätte in Kenntnis der Vorgeschichte des Herrn [REDACTED] diesen in den Dienst der Erzdiözese übernommen. Diese Behauptung ist – wie oben bereits dargelegt – ebenfalls falsch. Richtig ist vielmehr, dass weder ich selbst noch die Mitglieder der Ordinariats-sitzung Kenntnis der „Vorgeschichte“ des Herrn [REDACTED] hatten. Nicht einmal DK [REDACTED] wurde schriftlich über die konkreten

Hintergründe der bei Herrn ██████████ vorliegenden „Gefährdung“ informiert.

Zur Aktennotiz vom 09.01. ██████████

Es wird ausgeführt, dass diese Aktennotiz den Vermerk enthalte „z. Ktn.: EB“. Aus dem Vermerk „z.Ktn.:EB“ auf einer Aktennotiz vom 09.01. ██████████ sowie aus dem Eingangsstempel vom 10.01. ██████████ ergibt sich nur, dass dieses Aktenstück eingegangen ist, nicht aber, dass ich dieses auch persönlich vorgelegt bekommen und damit zu Gesicht bekommen hätte. Ich habe an das Aktenstück keine Erinnerung, so dass ich davon ausgehe, dass ich davon keine Kenntnis hatte. Im Übrigen legt Dr. Gruber keinen Beleg dafür vor, dass ich informiert worden sei, noch dass er selbst mich informiert habe. Ebenso wenig ergibt sich aus der Aussage von Offizial Dr. Wolf eine Bezeugung der persönlichen Kenntnis durch mich. Er selbst äußert sogar Zweifel an meiner Kenntnisnahme. Er kann nur sagen, er könne nicht ausschließen, dass ich die Aktennotiz gelesen hätte; es sei aber unwahrscheinlich, dass die Information auf dem Schreibtisch des Erzbischofs gelandet sei (Zusätzliche Konfrontation, S. 10-11).

Im Übrigen ergibt sich aus dem zitierten Inhalt der Aktennotiz, dass ich, hilfsweise unterstellt, ich hätte diese Aktennotiz persönlich zur Kenntnis genommen, gerade nicht, dass ich über die tatsächlichen Hintergründe für die Bitte um Aufnahme des Herrn ██████████ informiert worden wäre. In der zitierten Aktennotiz ist davon die Rede, dass sich Herr ██████████ in München in ärztliche psychotherapeutische Behandlung begeben sollte und dass er vielseitig einsetzbar sei. Von missbräuchlichen Handlungen des Herrn ██████████ ist hingegen nicht die Rede, und aus der Information, dass ein Priester wegen einer psychotherapeutischen Behandlung nach ██████████ käme, kann nicht geschlossen werden, dass diese Behandlung einen solchen Hintergrund hätte.

Zur Aussage von Herrn Offizial Dr. Wolf im Artikel vom 25.03.2010;

In den Anhörungsunterlagen ist nicht dokumentiert, auf welche konkrete Aussage sich Offizial Dr. Wolf in diesem Artikel bezogen hat und ob und inwieweit ein tatsächlicher Zusammenhang zum Fall des Herrn ██████████ besteht. Es handelt sich um eine sehr allgemeine Äußerung, in der Offizial Dr. Wolf eine Meinungsäußerung tätigt.

Im Übrigen ist die Aussage im Protokoll der Ordinariatssitzung vom 15.01. [REDACTED] unmissverständlich und gibt auch zu keinen Spekulationen Anlass. Als Grund für die Bitte um Aufnahme in der Erzdiözese München und Freising wird die psychotherapeutische Behandlung des Herrn [REDACTED] genannt. Von dieser Aussage auf ein missbräuchliches Verhalten des Herrn [REDACTED] (als „wahren“ Hintergrund) zu schließen ist nicht nur abwegig, sondern würde all die Menschen unter einen Generalverdacht stellen, die sich in psychotherapeutische Behandlung begeben.

1.e) Wurde in der Ordinariatssitzung vom 15.01. [REDACTED] beschlossen, den Priester im seelsorgerischen Dienst der Erzdiözese München und Freising einzusetzen? Falls ja: Wie lässt sich dieser Einsatz mit der Vorgeschichte des Priesters in seinem Heimatbistum in Einklang bringen? Falls nein: Wurde beschlossen, dass der Priester während seiner psychisch-therapeutischen Behandlung lediglich bei dem Pfarrer dieser Pfarrei unterkommen sollte, ohne dabei in der Seelsorge(mithilfe) tätig zu sein? Falls ja:

aa) Weshalb wurde diese Einschränkung nicht protokolliert?

bb) Handelte es sich hierbei um einen üblichen Vorgang bzw. ist Ihnen ein anderer Fall bekannt, in dem ein Priester in einer Pfarrei untergebracht wurde, ohne zugleich einen Seelsorge(mithilfe)auftrag zu erhalten? Falls ja: Wie war(en) die anderen Fälle/der andere Ihnen bekannte Fall gelagert?

cc) Weshalb wurde der pädophile Priester zum Zwecke der Durchführung einer psychisch-therapeutischen Behandlung in einer Pfarrei untergebracht, wo die Gefahr der Kontakte zu Minderjährigen (auch ohne Seelsorgeauftrag) ungleich viel größer war als dies beispielweise im Falle einer Unterbringung in einem Kloster der Fall gewesen wäre?

Aus dem Protokoll der Ordinariatssitzung vom 15.01. [REDACTED] ergibt sich, dass dem Gesuch der Heimatdiözese des Herrn [REDACTED] entsprochen wurde. Dass es sich bei Herrn [REDACTED] um einen pädophilen Priester handelte, ergibt sich – wie bereits dargestellt – nicht aus den mir im Rahmen der Anhörung vorgelegten Unterlagen. Ich hatte keinerlei Kenntnis über eine „Vorgeschichte des Priesters in seinem Heimatbistum“.

Nach der Aktenlage wurden im Januar [REDACTED] folgende Umstände benannt:

Am Anfang stehen eher diskrete Andeutungen aus dem Bistum [REDACTED] über die Umstände der erbetenen Aufnahme des Priesters [REDACTED]. Mitgeteilt wurde im Schreiben des [REDACTED] Personalchefs an seinen Münchener Kollegen vom 03.01. [REDACTED].

- + Bei Herrn [REDACTED] liegt eine Gefährdung vor, derentwegen er aus dem seelsorglichen Dienst herausgenommen wird und
- + wegen der er sich in [REDACTED] einer psychisch-therapeutischen Behandlung unterziehen soll,
- + wozu er auch bereit ist.
- + Ein Verfahren steht nicht an.
- + Erbeten wurde Wohnung und Unterkunft bei einem Pfarrer in einer [REDACTED].
- + Angeregt wurde ein Einsatz von Herrn [REDACTED] bei Gottesdiensten und liturgischen Diensten sowie die Erteilung von Religionsunterricht an einer Mädchenschule.

Die [REDACTED] Informationen wurden sodann von DK [REDACTED] zunächst schriftlich in der Aktennotiz vom 09.01. [REDACTED] verdünnt“:

- + Das Bistum [REDACTED] bittet um die vorübergehende Aufnahme eines jüngeren Kaplans, der sich in ärztliche psychotherapeutische Behandlung nach [REDACTED] begeben soll.
- + Der Kaplan ist sehr begabt und kann vielseitig eingesetzt werden.
- + Die Aufnahme soll in einem guten Pfarrhof bei einem verständnisvollen Kollegen erfolgen.
- + Das schriftliche Gesuch aus [REDACTED] liegt vor.
- + Aus eigener Initiative benennt DK [REDACTED] als denkbaren „Einsatzplatz“ die Pfarrei [REDACTED] in München.

Diese Information wurde dann auf der Ordinariatssitzung vom 15.01. [REDACTED] weiter verknüpft:

- + Das Bistum [REDACTED] bittet für einige Zeit um Wohnung und Unterkunft für [REDACTED] bei einem Pfarrer in einer Münchner Pfarrei.

+ Er wird sich in psychisch-therapeutische Behandlung begeben.

Von einer hauptamtlichen Seelsorgemithilfe ist erstmals am 21.01. [REDACTED] die Rede, die sogleich durch GV Dr. Gruber erfolgt, der bei der Ordinariatssitzung vom 15.01. [REDACTED] nicht anwesend war.

Zudem fehlte nicht nur das oben erwähnte Protokoll der Eltern über die Vorfälle in der [REDACTED] Pfarrei vom Februar [REDACTED] sondern auch die Expertise vom 15.11. [REDACTED] welche der Herr [REDACTED] zunächst behandelnde Nervenarzt und Psychotherapeut P. [REDACTED] (Essen) an Dr. [REDACTED] übersandte, welcher die weitere Behandlung übernehmen sollte.

1.f) Falls in der Ordinariatssitzung vom 15.01. [REDACTED] lediglich beschlossen wurde, dem Priester eine Unterkunft in der Pfarrei (ohne Seelsorge(mithilfe)auftrag) zu gewähren (vgl. hierzu Frage 1. e): Warum beruft sich Generalvikar Dr. Gruber in dem oben zitierten Anweisungsschreiben nach Ihrer Auffassung ausdrücklich auf den Beschluss der Ordinariatssitzung vom 15.01. [REDACTED]

An der Ordinariatssitzung vom 15.01. [REDACTED] habe ich nicht teilgenommen, und auch in die Erstellung des Anweisungsschreibens von GV Dr. Gruber war ich nicht einbezogen. Warum GV Dr. Gruber eine bestimmte Formulierung im Anweisungsschreiben gewählt hat, entzieht sich meiner Kenntnis.

1.g) Wurde Ihnen das vorbezeichnete Anweisungsschreiben Ihres damaligen Generalvikars Dr. Gruber oder dessen Inhalt zur Kenntnis gebracht? Falls ja: Welche Schlüsse zogen Sie daraus? Falls nein: Wie erklären Sie sich den Vermerk „D an EB“ und die Tatsache, dass sich eine Kopie dieses Schreibens, mit einem Eingangsstempel versehen, in Ihren Aktsakten befindet?

Zu den Überlegungen, die sich der Mitarbeiter, der das Anweisungsschreiben für den damaligen Generalvikar Dr. Gruber bei dessen Abfassung gemacht hat, kann ich keine Aussage treffen. Den mir im Rahmen dieser Anhörung vorgelegten Unterlagen, insbesondere aus der Aktennotiz vom 09.01. [REDACTED] ergibt sich jedoch auch kein Hinderungsgrund für einen seelsorglichen Einsatz. Von sexuellen Missbrauchstaten ist weder direkt noch indirekt erkennbar die Rede. Im Gegenteil, es wurde ja ausdrücklich festgehalten, der Priester sei vielseitig einsetzbar. Damit stand nach Einschätzung der Heimatdiözese, die über erheblich mehr Informationen verfügte, als sie an DK [REDACTED] weitergab, einem solchen Einsatz nichts Erkennbares entgegen.

1.h) Sind Ihnen die beiden oben bezeichneten Pressemitteilungen der Erzdiözese München und Freising aus dem Jahr 2010 oder die darin getroffenen Aussagen bekannt? Falls ja: Wurden Sie und/oder einer Ihrer Vertrauten von einem Vertreter der Erzdiözese zu diesem Vorgang, insbesondere zu Ihrem Informationsstand, befragt? Falls ja: Wann, von wem und wie lauteten Ihre Auskünfte bzw. die Auskünfte Ihres Vertrauten?

1.i) Unabhängig davon, ob Sie die oben auszugsweise zitierten Pressemitteilungen kennen: Wie bewerten Sie die Ihre Person betreffenden öffentlichen Äußerungen?

Ich habe keinerlei Kenntnis, wie es zu den Pressemeldungen gekommen ist. Was die mutmaßliche Kenntnis meiner Person über die Vorgeschichte des Herrn [REDACTED] angeht, bestätigen jedoch die mir vorgelegten Unterlagen – wie bereits ausgeführt –, dass ich [REDACTED] über diese Vorgeschichte gerade nicht informiert worden bin.

1.j) Unabhängig davon, ob Ihnen die oben zitierten Aussagen des Offiziels Dr. Wolf gegenüber der [REDACTED] bekannt sind: Wie bewerten Sie diese öffentlichen Äußerungen des Offiziels?

1.k) Haben Sie und/oder einer Ihrer Vertrauten sich mit Offizial Dr. Wolf jemals zu der Causa des Priesters ausgetauscht bzw. wurden Sie und/oder einer Ihrer Vertrauten von diesem jemals in dieser Angelegenheit kontaktiert? Falls ja: Wann und in welcher Form bzw. mit welchem Inhalt?

Die Aussage von Herrn Dr. Wolf wird insoweit durch die Akten bestätigt, dass es keinen Beleg dafür gibt, dass ich von der Aktennotiz vom 09.01 [REDACTED] tatsächlich persönlich Kenntnis genommen habe. Ich habe an das Aktenstück wie gesagt keine Erinnerung, so dass ich davon ausgehe, dass ich davon keine Kenntnis hatte. Ein Austausch mit Dr. Wolf ist im Kontext der Übernahme des Herrn [REDACTED] schon deshalb auszuschließen, weil Dr. Wolf zum damaligen Zeitpunkt noch nicht in verantwortlicher Position der Erzdiözese gewesen ist. Er war noch Seminarist, die Priesterweihe empfing er 1982.

Zur Aussage im Strafdekret, der Ordinariatsrat und ich wären in Kenntnis der Sachlage zur Aufnahme von Herrn [REDACTED] bereit gewesen:

Die Aussage im Strafdekret ist falsch. Dort wird meine angebliche Kenntnis „der Sachlage“ aufgrund des Gesprächsprotokolls der Aussage der Eltern vom 20.09. [REDACTED] und aus dem Schreiben von P. [REDACTED]

█ an █ vom 15.11. █ behauptet. Diese Dokumente sind jedoch nachweislich erst im März bzw. im Juli 2010 nach München überstellt worden (Personalakte, 1609 und 1885).

2.b) a) Haben bzw. hatten Sie Kenntnis davon, dass der Priester bereits an seinem ersten Einsatzort in der Erzdiözese München und Freising neuerlich sexuell missbräuchlich auffällig geworden ist?

2.b) b) War bzw. ist Ihnen bekannt, ob die Mitglieder des Pfarrgemeinderats der ersten Pfarrei, in der der Priester in der Erzdiözese eingesetzt wurde, sich an das Ordinariat gewandt haben? Falls ja: Wann und mit welchem Anliegen?

Ich hatte jeweils keine Kenntnis.

Die Frage beruht nach Aussage der Gutachter auf einer durch die Gutachter durchgeführten Zeugenbefragung, über die – trotz Nachfrage – keine ergänzenden Informationen zur Verfügung gestellt worden sind. Die referierte Aussage dieses Zeugen enthält nach Aussage der Gutachter keinerlei Hinweise auf meine Kenntnis eines von dem Zeugen ins Feld geführten angeblich belauschten Gesprächs zwischen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates. Die vorgelegten Akten enthalten ebenfalls keinen Hinweis auf das von dem Zeugen im Rahmen der Erstellung des Gutachtens, also mehr als 40 Jahre nach den Vorkommnissen angeblich belauschte Gespräch. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Im Übrigen ergibt sich aus den Akten an keiner Stelle, dass Herr █ an seiner ersten Einsatzstelle tatsächlich „missbräuchlich auffällig“ geworden ist. Selbst wenn daher eine solche Behauptung aufgestellt worden sein sollte, ist diese durch keinen objektiven Sachverhalt belegt.

2.c) aa) o) Kennen Sie das vorgenannte Schreiben bzw. die darin vorgebrachte Bitte? Falls ja: In welchem Zusammenhang wurde Ihnen dies zur Kenntnis gebracht?

2.c) dd) d) Kennen Sie den Grund dafür, weshalb der Priester entgegen der ursprünglichen Planung des Ordinariats nicht länger an seiner ersten Einsatzstelle verblieb, sondern im Jahr 19█ in eine andere Pfarrei versetzt wurde? Falls ja: Welcher Grund war das? Falls nein: Wie erklären Sie sich, dass ein pädophiler Pries-

ter von einer Pfarrei in eine andere versetzt und dort in der Seelsorge eingesetzt wurde?

Das Schreiben ist mir nicht erinnerlich und ich bin mir daher sicher, dass ich es nie zu Gesicht bekommen habe.

Die Frage enthält eine unzutreffende Unterstellung. Herr [REDACTED] wurde zunächst für ein Jahr in der Pfarrei [REDACTED] in [REDACTED] [REDACTED] nämlich bis zum 31.08. [REDACTED] angewiesen. Diese Anweisung wurde am 20.08. [REDACTED] um ein Jahr verlängert. Kurz vor Ablauf dieser Verlängerung, konkret am 19.06. [REDACTED] und somit nach dem Ende meiner Amtszeit als Erzbischof von München und Freising, wurde der Aufenthalt von Herrn [REDACTED] in der Erzdiözese um drei Jahre verlängert, bei dieser Gelegenheit wechselte er die Pfarrei.

3.a) a) Ist Ihnen bekannt, ob der ehemalige Generalvikar und Personalreferent Dr. Gruber die Entscheidung betreffend die Übernahme der Gesamtverantwortung eigenständig getroffen hat oder ob er sich diesbezüglich mit Dritten abgestimmt hat? Falls es nach Ihrer Kenntnis insoweit Absprachen gegeben hat:

aa) Welche Personen waren daran beteiligt?

bb) Welchen Inhalt hatten diese Absprachen und welchem Zweck sollten diese Absprachen bzw. die Übernahme der Gesamtverantwortung durch Dr. Gruber dienen?

Von einer Übernahme der Gesamtverantwortung durch Dr. Gruber oder diesbezüglichen Absprachen war mir nichts bekannt.

3.a) b) Unabhängig davon, ob Sie Kenntnis über etwaige Absprachen und deren Zwecksetzung haben: Hat Dr. Gruber oder ein anderer Ordinariatsmitarbeiter bzw. ein Vertreter der Bistumsleitung nach Ihrem Ausscheiden aus dem Amt des Erzbischofs von München und Freising mit Ihnen und/oder einem Ihrer Vertrauten über die Causa des Priesters gesprochen bzw. Sie diesbezüglich kontaktiert? Falls ja: Wer, wann und mit welchem Inhalt?

Nach meinem Ausscheiden aus dem Amt als Erzbischof von München und Freising habe ich keine derartigen Gespräche geführt.

Die Bewertung im Gutachten (Ergänzende Konfrontation, S. 16 f.) ist folglich, was meine Kenntnis des Falles [REDACTED] und meine direkte Einbindung in die diesbezüglichen Entscheidungen betrifft, substantiell verfehlt.

3.e) Wurden Sie zu irgendeinem Zeitpunkt über die Vorgänge bei der Glaubenskongregation in der Causa des Priesters in Kenntnis gesetzt bzw. in die insoweit getroffenen Entscheidungen einbezogen? Falls ja: Vom wem, wann und inwiefern? Falls nein: Wie erklären Sie sich, dass Sie als amtierender bzw. emeritierter Papst, ehemaliger Erzbischof von München und Freising und ehemaliger Präfekt der Glaubenskongregation über die Befassung derselben mit einem Ihre Person betreffenden Fall von dieser Tragweite noch nicht einmal informiert worden sind?

3.f) Wie erklären Sie sich die oben zitierte Sorge des Offiziäls, die Glaubenskongregation könnte den Fall dem Papst gar nicht erst vorlegen?

Einleitend ist hier festzustellen, dass die Frage auf einen Zeitraum zielt, der nach meiner Amtszeit als Erzbischof von München und Freising liegt und somit außerhalb des Untersuchungsauftrags des zu erstellenden Gutachtens.

Dies vorausgeschickt, kann ich auf Folgendes hinweisen: Die Behandlung der Meldung im Anschluss an die Durchführung der kanonischen Voruntersuchung fiel in die Zuständigkeit der Glaubenskongregation. Dort war zu entscheiden, ob dem Antrag des Erzbischofs von München und Freising entsprochen und Herr [REDACTED] ohne weiteres Verfahren aus dem Klerikerstand entlassen werden sollte oder nicht. Der Papst war in diese Entscheidung nicht einzubeziehen; er wäre erst dann zu informieren gewesen, wenn die Glaubenskongregation sich für die unmittelbare Entlassung des Priesters aus dem Klerikerstand entschieden hätte.

Im Übrigen bestand für die Glaubenskongregation auch kein nachvollziehbarer Anlass, mich über diese Sache gesondert zu informieren. Zwar handelt es sich um einen Fall aus der Erzdiözese München und Freising, in der ich ca. 30 Jahre zuvor Erzbischof war; aus den mir vorgelegten Unterlagen ergibt sich jedoch nicht, dass während meiner Amtszeit übergriffiges Verhalten des Priesters festzustellen gewesen wäre.

3.g) Was meint Official Dr. Wolf nach Ihrer Auffassung mit der oben zitierten Aussage, der Priester könne „den Papst nach einer autoritativen Entscheidung persönlich“ angehen?

3.h) Ist Ihnen als ehemaligem Präfekten der Glaubenskongregation bekannt, welche Personen Official Dr. Wolf meint, wenn er von den „üblichen Pfaden in Rom“ spricht?

Ich hatte von der Äußerung von Herrn Dr. Wolf bislang keine Kenntnis. Ich kann mich zu dessen Inhalt nicht äußern, da ich nicht weiß, was Dr. Wolf meint.

i) Waren Sie über die Einbindung der Glaubenskongregation in den Fortgang des Verfahrens informiert? Falls ja: Welche Informationen haben Sie erhalten? Falls ja: Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt erkannt, dass aufgrund Ihrer eigenen Beteiligung in diesem Komplex ein Interessenkonflikt bzw. eine Befangenheit gegeben sein könnte? Falls ja: Welche Vorkehrungen haben Sie insoweit getroffen, um etwaigen Vorwürfen mit diesem Inhalt zu begegnen? Falls Sie nicht informiert waren: Weshalb wurden Sie über ein derartig wichtiges, zumal auch Sie persönlich betreffendes Verfahren nicht informiert?

j) Unabhängig davon, ob Sie in irgendeiner Weise in das damalige Verfahren eingebunden waren: Wie bewerteten Sie Inhalt, Verlauf und Ergebnis des außergerichtlichen Verfahrens gegen den Priester?

k) Wie ist die oben zitierte Aussage des Official Dr. Wolf nach Ihrer Auffassung zu verstehen, wonach eine „Bestätigung“ seines Urteils durch die Glaubenskongregation nicht notwendig sei, da das Erzbischöfliche Konsistorium „alle Vollmachten aus Rom“ gehabt habe? Handelt es sich bei der Übertragung aller Vollmachten auf das entscheidende Gericht um ein übliches Vorgehen im Rahmen von außergerichtlichen Verfahren? Welchem Zweck dient eine solche Übertragung?

Wiederum ist vorzuschicken, dass die Frage auf eine Zeit zielt, in der ich nicht mehr Erzbischof von München und Freising war; der Sachverhalt liegt somit außerhalb der Untersuchungsauftrags des hier zu erstellenden Gutachtens.

Die Behandlung des Falles oblag gemäß den Normae SST der Glaubenskongregation; eine Befassung des Papstes sehen die Normen nicht vor.

Zu den Behauptungen auf Seite 16 und Seite 17:

Es wird behauptet, ich müsse zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufnahme des Priesters [REDACTED] Kenntnis von dessen Vorgeschichte gehabt haben und ich hätte in Kenntnis als dieser Umstände die Entscheidung, den Priester in der Seelsorge meiner Erzdiözese einzusetzen, jedenfalls mitgetragen und damit auch als Letztverantwortlicher getroffen.

Die Behauptung ist falsch. Ich hatte von dessen Vorgeschichte keine Kenntnis. Auch die mir vorgelegten Dokumente bestätigen in keiner Weise, dass ich über eine solche Kenntnis verfüge. Im Gegenteil, die schriftlichen Informationen, die mir im Rahmen dieser Anhörung präsentiert worden sind, sprechen von einem Priester, der sich in psychotherapeutische Behandlung begeben werde und der vielseitig einsetzbar sei. Sofern ich von dieser Nachricht überhaupt Notiz genommen hätte, hätte diese jedenfalls nicht meinen Verdacht erregen müssen, es könnte sich um einen missbräuchlich agierenden Priester handeln.

Die Behauptung, ich hätte volle Kenntnis von der Vorgeschichte des Herrn [REDACTED] gehabt, taucht erst im Strafdekret aus dem Jahr 2016 auf, noch dazu unvermittelt und ohne jeglichen Hinweis auf irgendwelche Beleg Tatsachen, die diese Behauptung meiner vollständigen Kenntnis die Vorgeschichte des Herrn [REDACTED] betreffend belegen. Die Behauptung ist aus der Luft gegriffen und falsch.

Im Gegensatz dazu stellte Kardinal Marx nach Abschluss der kanonischen Voruntersuchung in seinem abschließenden Votum gegenüber der Kongregation für die Glaubenslehre vom 08.11.2012 (DCF Prot. Nr. 163/32010-28192) fest, dass Vermutungen, der damalige Erzbischof von München und Freising hätte „zumindest Mitverantwortung für den Einsatz [von Herrn [REDACTED] in der Pastoral in der Erzdiözese München und Freising“ „entkräftet“ seien (Personalakte, 92).

Es wird behauptet, dass es bereits an der ersten Einsatzstelle von Herrn [REDACTED] zu missbräuchlichen Übergriffen gekommen sei.

Die Behauptung ist nach Aktenlage falsch. Richtig ist vielmehr, dass es für diese Behauptung keinen Beleg gibt. Einziger Anhalt ist die durch die Gutachter eingeholte Aussage eines angeblichen Zeugen, der behauptet haben soll, er habe ein Gespräch des Pfarrgemeinderats (zu einem nicht genannten Zeitpunkt) belauscht, in dem es darum gegangen sein soll, den Priester loszuwerden. Aus welchem

Grund diese mutmaßliche Absicht bestanden haben soll, ergibt sich aus den Behauptungen des Zeitzeugen nicht. Weiter behauptet der Zeitzeuge, beim Weggang des Herrn [REDACTED] von seiner ersten Einsatzstelle habe es geheißen, es sei „etwas mit Kindern“ gewesen. Außer dass es sich hier um eine Aussage vom Hörensagen handelt, ist völlig unklar, auf welchen Zeitraum sich eine solche mutmaßliche Aussage, es sei „etwas mit Kindern“ gewesen, bezogen haben soll.

In den Akten finden sich umfangreich Antragsverfahren seit 2010 dokumentiert. Kein einziger Fall betrifft den Zeitraum der Tätigkeit von [REDACTED] in der Pfarrei [REDACTED] in [REDACTED]

Es wird behauptet, dass dieser Vorfall an der ersten Einsatzstelle dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Kenntnis gebracht worden sei.

Für diese Behauptung wird in den Unterlagen keinerlei Beleg Tatsache angeführt, so dass nicht einmal nachvollzogen werden kann, zu welchem Zeitpunkt eine solche Information erfolgt sein soll.

Die folgenden beiden Behauptungen beziehen sich auf eine Zeit, in der ich nicht mehr Erzbischof von München und Freising war und somit in Entscheidungen zur Person des Herrn [REDACTED] keine Kompetenz mehr hatte:

Es wird behauptet, dass es eine Strategie zur Vertuschung meiner Verantwortung als Erzbischof von München und Freising gegeben hätte und dass diese Strategie federführend von Offizial Dr. Wolf realisiert wurde.

Die Behauptungen sind falsch. Richtig ist vielmehr, dass die Darstellung aus dem Jahr 2010, ich sei nicht über die Hintergründe der Bitte um Aufnahme des Priesters [REDACTED] in die Erzdiözese München und Freising informiert gewesen, durch die Anhörung bestätigt sind. Auch die Unterlagen, die ich grundsätzlich hätte wahrnehmen können, wie z.B. die Aktennotiz des Generalvikars vom 09.01. [REDACTED] enthielten keinen Hinweis auf die Vorgeschichte des Herrn [REDACTED]

Für die Behauptung, Offizial Dr. Wolf hätte eine solche Strategie federführend realisiert, gibt es keinerlei Belege.

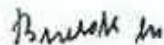
Es wird behauptet, „Rom“ sei spätestens seit der Durchführung des Voruntersuchungsverfahrens vollumfänglich in das weitere Vorgehen eingebunden gewesen.

Die Glaubenskongregation wurde gemäß den geltenden Normen über das Ergebnis der Voruntersuchung informiert. Sie hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch über das weitere Verfahren entschieden. Diese Vorgehensweise entspricht genau den Vorgaben der Normae SST.

Es wird behauptet, dass die Einbeziehung „Roms“ mit Blick auf meine eigene Verantwortlichkeit deshalb von Bedeutung sei, da es um einen Sachverhalt gehe, in dem, nicht zuletzt auch aufgrund der öffentlichen Diskussion im Jahr 2010, meine Rolle massiv zur Debatte stand.

Die Behauptung ist falsch. Richtig ist vielmehr, dass der Fall wie jeder andere auch nach den Regeln und Vorgaben des kirchlichen Rechts zu behandeln war. Nur diese Vorgehensweise stellt ein objektives, an den gegebenen Sachverhalten und beweisbaren Feststellungen orientiertes, vom Ansehen jeglicher Personen unabhängiges Vorgehen sicher, dass allein den Grundsatz der Gerechtigkeit und der rechtlichen Richtigkeit zu gewährleisten in der Lage ist. Ob es hinsichtlich meiner Rolle eine öffentliche Debatte gegeben hat oder nicht, durfte auf die ordnungsgemäße Verfahrensweise in keiner Weise Einfluss haben.

Mit freundlichem Gruß



Benedikt XVI., Papst emeritus

Anlagenkonvolut 3

– Stellungnahmen Erzbischof em. Friedrich Kardinal Wetter –

DER ERZBISCHOF EM.
VON MÜNCHEN UND FREISING

Westpfahl Spilker Wast
Recht/Anwalt/19

1	FA Dr. Wobisch	FA Dr. Grottel
2	FA Dr. Pusch	FA Dr. Grottel
3	FA Dr. Pusch	FA Dr. Grottel
4	FA Dr. Pusch	FA Dr. Grottel
29. Sep. 2021		PP
5	FA Dr. Pusch	FA Dr. Grottel
6	FA Dr. Pusch	FA Dr. Grottel
7	FA Dr. Pusch	FA Dr. Grottel
8	FA Dr. Pusch	FA Dr. Grottel

Eingegangen

Rechtsanwälte
WESTPFAHL SPILKER WAST
LEHEL CARRE
Thierschplatz 6
80538 München

München, 29. September 2021

Sehr geehrter Herr Dr. Wastl,
sehr geehrter Herr Dr. Pusch,

termingerecht übergebe ich Ihnen meine Stellungnahme zu den 21 Fällen, die Sie mir im Rahmen der Aufarbeitung des Missbrauchs in unserem Erzbistum vorgelegt haben.

Mit freundlichem Gruß

Friedrich Kard. Weber

Dr. Friedrich Wetter, [REDACTED]

München, 29.09.2021

A Generell

1. Viele Fragen kann ich nicht beantworten. Wie kann ich wissen, wer mir was vor Jahrzehnten gesagt hat?
2. Mein Wissen wird, wie sich aus den Fragen ergibt, zu hoch angesetzt.
In vielen Fällen handelt es sich um eine kurze Befassung in der Ordinariats-Sitzung. Manche Fragen setzen ein Wissen voraus, das ich nicht habe.
3. Mein Grundsatz war immer: Missbrauch ist nicht hinnehmbar. Er darf nicht geschehen. Das betrifft die Opfer, wie die Täter.

Zur Beurteilung muss man die Zeit vor 2010 und nach 2010 unterscheiden.

Vor 2010 war nicht bekannt, welcher Schaden durch den Missbrauch den Opfern zugefügt wurde.

(In der Odenwaldschule wurde sexueller Missbrauch als pädagogisches Mittel praktiziert).

Das hatte zur Folge: Die Opfer erfuhren nicht die notwendige Zuwendung und Hilfe; die Täter wurden nicht mit der nötigen Härte bestraft und keine ausreichenden Präventionsmaßnahmen getroffen.

Das hat sich 2010 geändert.

Es wurde bekannt, welche schwere Verletzungen den Opfern zugefügt wurde. Infolgedessen wurden von da an die Täter mit aller Schärfe verfolgt und zur Verantwortung gezogen. Seitdem wurde offen geredet und das ist gut so.

So ist auch der wiederholt geäußerte Eindruck entstanden, dass ich mich mehr um die Täter und nicht um die Opfer gekümmert habe. Mit den Tätern musste ich mich befassen, weil sie zu meinem Klerus gehörten oder uns von anderen Diözesen geschickt wurden. Doch die Opfer blieben unbekannt. Aus unverschuldetem Unwissen auf Gleichgültigkeit oder mangelndes Interesse zu schließen, halte ich nicht für gerechtfertigt.

Es ist nicht rechtens, die Maßstäbe vor 2010 zur Beurteilung des Verhaltens von 2010 heranzuziehen. Denn was vor 2010 geschah, geschah in verbreiteter Unkenntnis.

Beispiel: Ich hätte mit heutigem Wissen [REDACTED] niemals nach Garching geschickt, sondern zurück in seine Heimatdiözese [REDACTED]

4. Meldung nach Rom:

Ab 2002 war in den Leitlinien der DBK vorgeschrieben, Ergebnisse von Voruntersuchungen nach Rom zu melden.

In meiner Amtszeit kümmerte sich der Generalvikar um die Korrespondenz mit der Glaubenskongregation. Mir ist keine meldepflichtige Voruntersuchung in Erinnerung.

5. In mehreren Fragen geht es darum, was ich getan habe, um die Wiederholung eines Missbrauchs auszuschließen.

Mir ist nur ein Fall in Erinnerung, wo dies zutrifft, und zwar bei [REDACTED] Dort habe ich strikteste Beobachtung angeordnet und mich regelmäßig nach seinem Verhalten erkundigt.

6. Mein Verhalten zusammengefasst:

Die Gewichtung der Opfer und die entsprechende Zuwendung zu ihnen waren gering oder unterblieben, aber nicht aus Gleichgültigkeit, sondern aus Unkenntnis der Schwere der ihnen zugefügten Schäden.

Erst 2010 wurden diese Schäden bekannt. Und das war nach meiner Amtszeit.

Die Folge dieser Unkenntnis war die nicht immer konsequente Behandlung der Täter.

Hätte ich in meiner Amtszeit das Wissen von nach 2010 gehabt, hätte ich die Täter noch konsequenter behandelt und mich den Opfern zugewandt und ihnen den Vorrang gegeben vor dem Ansehen der Kirche.

7. Amtsantritt: 12.12.1982

Ende der Amtszeit: 02.02.2008

B Zu den Einzelvorgängen:

1. [REDACTED]

Übergriffe [REDACTED] vor meiner Zeit

[REDACTED] „schwierige Situation“

In der Ordinariats-Sitzung besprochen und wie üblich zur weiteren Veranlassung an Generalvikar und Personalreferat gegeben.

Kein Missbrauch in meiner Amtszeit.

2. [REDACTED]

Bistum [REDACTED] bat um Aufnahme und Seelsorgedienst bei uns. Was in [REDACTED] vorlag, unbekannt.

In München keine Hinweise auf einen Missbrauch.

3. [REDACTED]

Alkoholmissbrauch [REDACTED] gestorben [REDACTED]

Personalreferat bearbeitet.

4. [REDACTED]

Ich brauchte einen Offizial.

Mir wurde [REDACTED] vorgeschlagen; Vizeoffizial in [REDACTED]

Dabei hörte ich auch von Gerüchten über seine Homosexualität. Ich fragte den Erzbischof [REDACTED] in [REDACTED], einen langjährigen Studienkollegen von [REDACTED] und freundschaftlich mit ihm verbunden.

Seine Auskunft: Er habe auch von solchen Gerüchten gehört und mit [REDACTED] gesprochen; [REDACTED] hielt diese Gerüchte nicht für wahr; und riet mir, [REDACTED] zum Offizial zu berufen.

Das ging eine Zeit lang gut. Dann hörte ich vom Besuch von homophilen Orten. Ich stellte ihn zur Rede, wo er entschieden diese Besuche bestritt.

Ich habe nachforschen lassen mit dem Ergebnis, dass die Gerüchte auf Wahrheit beruhen. Daraufhin habe ich ihn sofort entlassen. Er ist in seine [REDACTED] Heimat zurückgekehrt.

Von Missbrauch war nie die Rede. Den gab es auch nicht.

5. [REDACTED]

[REDACTED] Ordenspriester. [REDACTED] wegen Missbrauch verurteilt.
In meinem Auftrag bearbeiteten Personalreferat, Kirchenrechtsreferat und Missbrauchsbeauftragter die causa. Der Orden wurde unterrichtet, der Gestellungsvertrag aufgelöst und [REDACTED] nach [REDACTED] zurückgeschickt.
Hier kann ich keine Versäumnisse erkennen.

6. [REDACTED]

Priester der Diözese [REDACTED]
In [REDACTED] zeigte er eine ungesunde Spiritualität und auch seltsame Formen der Seelsorge. Ich habe mit [REDACTED] gesprochen. [REDACTED] wurde zurückgeschickt.
Auf einen sexuellen Missbrauch gibt es keinen Hinweis.

7. [REDACTED]

[REDACTED] Missbrauch; wurde fortgeschickt; lange vor meiner Zeit.
[REDACTED] kommt er wieder zurück. Die Fälle von früher sind mir nicht bekannt, eine Wiederholungsgefahr war mit nicht bekannt. In meiner Amtszeit gab es keinen Missbrauch von [REDACTED].

8. [REDACTED]

Priester von [REDACTED] im [REDACTED] Ritus; kam vor meiner Zeit nach München.
[REDACTED] als Seelsorger in [REDACTED] eingesetzt. Dort führte sein Verhalten zu Spannungen mit der Gemeinde, so dass eine Seelsorge nicht mehr möglich war.
[REDACTED] habe ich ihm von der Tätigkeit in [REDACTED] entbunden. Er ging im gleichen Jahr nach [REDACTED].
Von einem sexuellen Missbrauch gibt es keine Kenntnis.

9. [REDACTED]

Aus anderer Diözese, [REDACTED]
Missbrauch außerhalb unserer Diözese.
[REDACTED] dort auch verurteilt. Ich kam erst [REDACTED] mit seiner causa in Berührung.
Es gab Probleme in der Schule. Er sollte in seine Heimatdiözese zurück, ging aber nicht.
Mir war wichtig, dass er nicht mehr mit Kindern zusammenkommt; unabhängig ob als Lehrer oder als Priester.
Keine Kenntnis von einem Missbrauch in meiner Amtszeit.

10. [REDACTED]
Aus einer anderen Diözese vor meiner Zeit [REDACTED] nach München gekommen.
Vor meiner Zeit, [REDACTED] verurteilt. Dies war mir unbekannt.
[REDACTED] wurde mir erst bekannt in der Ordinariatsitzung [REDACTED] Ich habe ihn sofort
in den Ruhestand versetzt. In meiner Amtszeit gab es keinen Missbrauch.
11. [REDACTED]
Nach Bekanntwerden der Verfehlungen wurde er sofort in seinen Orden
zurückgeschickt. Für das weitere war der Ordensobere zuständig.
12. [REDACTED]
Hat keinen Missbrauch begangen, wurde von Jugendlichen erpresst.
Ich habe ihn in den Ruhestand versetzt.
Die Sache wurde von der Polizei aufgeklärt. Die angedrohte Suspension erfolgte
meines Wissens nicht mehr. Demenz.
13. [REDACTED]
Ich habe mit [REDACTED] der in seinem Computer kinderpornographische Bilder
speicherte, gesprochen und festgestellt, was diese Bilder für ihn bedeuten.
Ich habe ihn sofort suspendiert, da ich an die Kinder dachte. Suspension ist die
härteste Strafe, die der Bischof verhängen kann. Außerdem wurde ihm von Amts
wegen die Laisierung angedroht für den Fall weiterer Vergehen, zu denen es nicht
gekommen ist.
14. [REDACTED]
Missbrauch lange vor meiner Zeit. Mir waren diese Vorgänge nicht bekannt;
niemand hat davon geredet. In meiner Zeit kein Missbrauch.
15. [REDACTED]
Ausländischer Priester.
Im Ausland: Missbrauch und Verurteilung [REDACTED] Übernahme in [REDACTED].
Generalvikar und Dr. Gruber haben diese Angelegenheit behandelt.

16. [REDACTED]

Diakon

[REDACTED] suspendiert wegen Verfehlungen mit einer Frau.

[REDACTED] wurde Missbrauch aus den Jahren [REDACTED] mitgeteilt; bis dahin unbekannt.

[REDACTED] Anzeige erstattet

[REDACTED] Gutachten; das Weitere fällt nicht in meine Amtszeit.

17. [REDACTED]

Die zahlreichen Vorgänge um [REDACTED] sind mir nicht bekannt. Die habe ich erst aus den Unterlagen erfahren.

Eine Entscheidung zu [REDACTED] stand für mich in der Sitzung [REDACTED] an.

Es musste entschieden werden, ob er noch einmal in der Seelsorge eingesetzt werden kann.

Das Ergebnis der Aussprache: Er kann eingesetzt werden, aber nur unter strenger Aufsicht. Weihbischof [REDACTED] der an dem geplanten Einsatz Wohnung nahm, versicherte die nötige Überwachung zu übernehmen.

Aufgrund dieses Ergebnisses und der Überwachung durch Weihbischof [REDACTED] [REDACTED] habe ich [REDACTED] mit der Seelsorge in [REDACTED] betraut, aber zusätzlich noch eine mir bekannte Person betraut, die Tätigkeit von [REDACTED] zu verfolgen. Denn mir lag daran, dass kein Kind belästigt oder gar missbraucht wird. Ich selbst habe mich immer wieder erkundigt, mit dem Ergebnis, dass [REDACTED] normal arbeite.

Mir wurde in meiner Amtszeit nie eine Verfehlung gemeldet.

Der aufsichtsführende Dekan sagte mir nach dessen Ausscheiden, [REDACTED] habe sehr gut gearbeitet.

Wenn ich noch einmal die Entscheidung zu treffen hätte, würde ich [REDACTED] nicht mehr nach [REDACTED] schicken, sondern zurück in sein Heimatbistum [REDACTED]. Denn 2010 wurde bekannt, welche Schäden den Opfern durch Missbrauch zugefügt wurden, und damit änderten sich auch die Maßstäbe, einschlägige Handlungen zu beurteilen.

Nach meiner Amtszeit [REDACTED] wurde [REDACTED] – wie ich hörte, nach Erstellung eines Gutachtens – nach [REDACTED] versetzt.

18. [REDACTED]

Von den Missbrauchsvorgängen habe ich nichts erfahren. Sonst hätte ich ihn [REDACTED] nicht zum Diakon geweiht.

19. [REDACTED]
[REDACTED] verurteilt, aber in 2. Instanz freigesprochen. Hat keinen Missbrauch begangen.
20. [REDACTED]
Mir unbekannt.
21. [REDACTED]
kam aus einer anderen Diözese.
In meiner Amtszeit ist bei uns kein Fall von Missbrauch bekannt geworden.

DER ERZBISCHOF EM.
VON MÜNCHEN UND FREISING

Rechtsanwälte
WESTPFAHL SPILKER WASTL
LEHEL CARRE
Thierschplatz 6
80538 München

Westpfahl Spilker Wastl Rechtsanwälte Erbschaftsgericht	1
	2
	3
	4
- 5. Nov. 2021		<i>h</i>	
5	
6	
7	
8	

München, 3. November 2021

Sehr geehrter Herr Dr. Wastl,
sehr geehrte Frau Gladstein,

hiermit übergebe ich Ihnen termingerecht meine ergänzende Stellungnahme zum Fall [REDACTED] um die Sie mich mit Schreiben vom 20. Oktober 2021 gebeten haben.

Mit freundlichem Gruß

+ *Nicklas Kard. Wetter*

München, 3. November 2021

I.

Ergänzender konfrontationsgegenständlicher Sachverhalt

1. Von [REDACTED] bekam ich erst Kenntnis, als er bereits an seinem zweiten Einsatzort war. Deshalb kann ich über sein Verhalten am ersten Einsatzort nichts aussagen.

2. a) nein

b) nein

c) nein

Ein Ministerpräsident kennt nicht alle Vorfälle, die in seinen Ministerien bearbeitet werden. Dem Bischof einer großen Diözese ergeht es nicht anders.

d) nein

e) nein

3. a)

Da es sich bei der 2010 erhobenen Frage nach Vorgängen vor meiner Amtszeit handelt, über die ich nichts aussagen kann, halte ich mich nicht befugt, über das Verhalten von Dr. Gruber zu urteilen.

b) weiß ich nicht.

c) von Absprachen ist mir nichts bekannt

d) nein

e) ich kann die Berichterstattung der [REDACTED] nicht beurteilen

f) nein

g) weiß ich nicht

II.

Bewertung des Sachverhalts

Ich gehe davon aus, dass die unter II. dargelegte „Bewertung des Sachverhalts“ Ihre Darstellung des Falles [REDACTED] wiedergibt. Unter III. folgt darum meine ergänzende Stellungnahme.

III.

Ergänzende Fragen zur Stellungnahme des damaligen Erzbischofs und Apostolischen Administrator Friedrich Kardinal Wetter vom 29.09.2021

- a) alle Mitglieder der wöchentlichen Ordinariatssitzung (Weihbischöfe, Domkapitulare, Ordinariatsräte)
- b) Frage eines weiteren Einsatzes von [REDACTED]
- c) ich kann mich an Details der Aussprache nicht erinnern
- d) dass in erster Linie Weihbischof [REDACTED] die Tätigkeit von [REDACTED] *aus der Nähe* genau verfolgt
- e) weiß ich nicht, (aber nehme an, weil er schon früher, vor meiner Amtszeit, mit [REDACTED] befasst war.)
- f) Dass Weihbischof [REDACTED] nach [REDACTED] umzieht, stand bereits [REDACTED] fest. Wann der Umzug stattfand, weiß ich nicht. Jedenfalls äußerte er seine Bereitschaft, ab sofort [REDACTED] die Überwachung zu übernehmen.
- g) [REDACTED] gehört zum Pfarrverband [REDACTED] war der offizielle Seelsorger von [REDACTED]
- h) Ich habe eine weitere Person um die Überwachung von [REDACTED] gebeten, um mehr Sicherheit die der Überwachung zu haben. Diese Person konnte mir nichts mitteilen. Darum ist ihr Name belanglos.
- i) aa) Weihbischof [REDACTED] sagte mir, dass [REDACTED] eine sehr gute Ministrantenarbeit leiste.
bb) keine weiteren konkreten Informationen erhalten.

- cc) ohne weitere konkrete Information war auch kein Anlass zu reagieren.
- dd) Ich kann nur sagen, dass mich Weihbischof [REDACTED] über keinen Vorfall informierte, der auf Missbrauch hätte hinweisen können.

IV.

Ergänzende Fragen zur Aussage des Offizials Dr. Lorenz Wolf betreffend den damaligen Erzbischof und Apostolischen Administrator Friedrich Kardinal Wetter

Ich habe einen Monat vor meinem Ausscheiden aus dem Amt den Fall [REDACTED] in der Sitzung des Ordinariatsrates zur Sprache gebracht. Es war mein Anliegen, dass [REDACTED] diese Pfarrei bald verlässt. Obwohl mir nichts Nachteiliges über [REDACTED] berichtet worden war, wollte ich diesen Wechsel. Denn 2007 begann die Missbrauchsfrage virulent zu werden, ehe sie 2010 voll ausbrach. Darum hat mir der Fall [REDACTED] keine Ruhe gelassen.

In den letzten Tagen meiner Amtsführung konnte ich keine Versetzungen mehr durchführen. Daher schlug ich vor, bei der nächsten Gelegenheit ohne großen Wirbel [REDACTED] aus [REDACTED] zu entfernen.

Dieser Vorschlag zum weiteren Vorgehen fand die Zustimmung des Gremiums. Ich bat meinen Generalvikar Dr. Simon, dieses Anliegen in die Zeit meines Nachfolgers mitzunehmen. Das geschah auch; der neue Erzbischof hat [REDACTED] von [REDACTED] entpflichtet und nach Überprüfung des Falles nach [REDACTED] geschickt.

Damit sind die Fragen: aa)
bb)
cc) beantwortet.

Die Ausführungen von Dr. Wolf sind korrekt.

DER ERZBISCHOF EM.
VON MÜNCHEN UND FREISING

Rechtsanwälte
WESTPHAHL SPILKER WASTL
LEHEL CARRE
Thierschplatz 6
80538 München

2	RA 1	
3	RA 2	
4	RA 3	
13. Dez. 2021		<i>[Signature]</i>
5	RA 4	
6	RA 5	
7	RA 6	
8	RA 7	
9	RA 8	
10	RA 9	
11	RA 10	
12	RA 11	
13	RA 12	
14	RA 13	
15	RA 14	
16	RA 15	
17	RA 16	
18	RA 17	
19	RA 18	
20	RA 19	
21	RA 20	
22	RA 21	
23	RA 22	
24	RA 23	
25	RA 24	
26	RA 25	
27	RA 26	
28	RA 27	
29	RA 28	
30	RA 29	
31	RA 30	
32	RA 31	
33	RA 32	
34	RA 33	
35	RA 34	
36	RA 35	
37	RA 36	
38	RA 37	
39	RA 38	
40	RA 39	
41	RA 40	
42	RA 41	
43	RA 42	
44	RA 43	
45	RA 44	
46	RA 45	
47	RA 46	
48	RA 47	
49	RA 48	
50	RA 49	
51	RA 50	
52	RA 51	
53	RA 52	
54	RA 53	
55	RA 54	
56	RA 55	
57	RA 56	
58	RA 57	
59	RA 58	
60	RA 59	
61	RA 60	
62	RA 61	
63	RA 62	
64	RA 63	
65	RA 64	
66	RA 65	
67	RA 66	
68	RA 67	
69	RA 68	
70	RA 69	
71	RA 70	
72	RA 71	
73	RA 72	
74	RA 73	
75	RA 74	
76	RA 75	
77	RA 76	
78	RA 77	
79	RA 78	
80	RA 79	
81	RA 80	
82	RA 81	
83	RA 82	
84	RA 83	
85	RA 84	
86	RA 85	
87	RA 86	
88	RA 87	
89	RA 88	
90	RA 89	
91	RA 90	
92	RA 91	
93	RA 92	
94	RA 93	
95	RA 94	
96	RA 95	
97	RA 96	
98	RA 97	
99	RA 98	
100	RA 99	
101	RA 100	

München, 11. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr. Dr. Wastl,

hiermit sende ich Ihnen die erbetene Stellungnahme (ergänzende Konfrontation 1009/20 UW/PS vom 3. Dezember 2021) zum Fall des Priesters [REDACTED]

Ich erinnere mich nicht, einen Brief von Bischof [REDACTED] erhalten zu haben.

Ich erinnere mich, dass wir die [REDACTED] Mission aufgelöst und dafür eine [REDACTED] sprachige Mission errichtet haben.

Ich erinnere mich nicht, dass bei den Besprechungen in der Ordinariatssitzung von einem Priester gesprochen wurde, der des Missbrauchs beschuldigt war.

Mit freundlichem Gruß

Friedrich Lau. Wetter

Anlagenkonvolut 4

– Stellungnahmen Erzbischof Reinhard Kardinal Marx –



REINHARD KARDINAL MARX
ERZBISCHOF VON MÜNCHEN UND FREISING

München, 15. Oktober 2021

Herren Rechtsanwälte
Dr. Ulrich Wastl
Dr. Martin Pusch
Persönlich/Vertraulich
Rechtsanwälte Westpfahl Spilker Wastl
Thierschplatz 6
80538 München
Persönliche Übergabe

Westpfahl Spilker Wastl Rechtsanwälte	Eingegangen	1	RA Dr. Wastl	5	RAin Gladstein
		2	RA Dr. Spilker	10	RAin Gerner
		3	RA Dr. Wastl	11	RA Schenke
		4	RA Lau	12	
15. Okt. 2021 <i>[Signature]</i>					
		5	RA Dr. Lorenz	13	RA P
		6	RA Dr. Pusch	14	WMA
		7		15	iz. Akte
		8		16	Pflichtberatung

Sehr geehrter Herr Dr. Wastl,
sehr geehrter Herr Dr. Pusch,

vielen Dank für die Zusendung Ihrer Darstellung der Umstände zu den Einzelsachverhalten und Ihre vorläufige Bewertung des Handelns gemessen an dem untersuchungsgegenständlichen Beurteilungsmaßstab.

Bevor ich auf Ihre Fragen eingehe, möchte ich höflich darauf hinweisen, dass es mir aufgrund der mir begrenzten Zeit nicht möglich war, die zur Sichtung bereitgestellten Akten im Einzelnen und vollständig zu lesen und zu prüfen. Vor allem liegen mir die Ihnen umfangreich zur Verfügung gestellten Akten in Papierform aus dem Erzbischöflichen Sekretariat nicht vor, die sich nach wie vor bei Ihnen zur Durchsicht befinden. Ich bitte daher um Verständnis dafür, dass ich auf der Grundlage meiner Erinnerung nach bestem Wissen und Gewissen antworte.

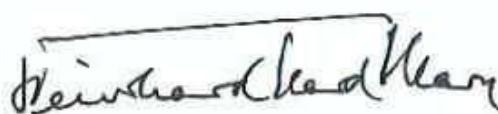
Beigefügt übersende ich Ihnen meine Antworten, die insgesamt auch zur weiteren Aufklärung beitragen sollen.

Es ist mir ein sehr persönliches Anliegen, die Untersuchung nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern und zu unterstützen.

Für weitere Rückfragen und Gespräche stehe ich Ihnen daher gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, reading "Reinhard Kardinal Marx". The signature is written in a cursive style with a horizontal line above the name.

Reinhard Kardinal Marx

Erzbischof von München und Freising

Antworten

I. Vorbemerkung

Bevor ich auf die einzelnen Fragen mit Schreiben vom 08.09.2021 im Einzelnen eingehe, möchte ich vorab nochmals zum Ausdruck bringen, dass ich als Teil der Institution der katholischen Kirche Mitverantwortung für die Vergangenheit übernehme, damit auch ein notwendiger Neuanfang für die katholische Kirche ermöglicht werden kann, wie ich es bereits öffentlich in einer Presseerklärung zu meinem angebotenen Amtsverzicht und in meinem Brief an den Papst erklärt habe, und auch in meinem Brief an Sie vom 02.07.2021, ausgeführt habe.

Mit Blick auf die nunmehr von Ihnen konkreten Fragestellungen möchte ich gleichwohl folgende grundsätzliche Anmerkungen nur in einem kurzen Überblick hervorheben, die ebenfalls der Niederschrift meiner Zeitzegen-Befragung vom 04.05.2021 sowie meinem Schreiben vom 02.07.2021, die bereits Gegenstand dieser Untersuchung sind und auf die ich vollumfänglich verweisen möchte, bereits zu entnehmen sind. Dies erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund des Verständnisses zu Arbeitsabläufen und Kompetenzen.

Als Erzbischof bin ich primär nicht mit administrativen Aufgaben befasst, sondern vorrangig mit der Verkündigung des Wortes Gottes, der Feier der Sakramente und der allgemeinem Hirtensorge für das Volk Gottes. Ich bin daher auf eine gute Verwaltung angewiesen, die vom Generalvikar geleitet wird. Alle Verwaltungsakte, die das Erzbistum betreffen, werden durch das Ordinariat vorbereitet. Ich bin als Erzbischof darauf angewiesen, dass ich alle erforderlichen Informationen erhalte, da ich operativ weitgehend auf das Ordinariat vertrauen muss. Ich habe und hatte auch das Grundvertrauen, dass die Generalvikare und das Ordinariat rechtssicher und rechtskonform ihre Aufgaben wahrnehmen. Besonders die Frage des sexuellen Missbrauchs wurde seit 2010 in meiner Wahrnehmung vom Generalvikar mit besonderem Engagement und mit großer Sorgfalt bearbeitet. Wie ich bereits ausgeführt habe (siehe mein Schreiben vom 02.07.2021) lag die Zuständigkeit für Fälle des sexuellen Missbrauchs bei den Personalverantwortlichen sowie beim Generalvikar und Erzbischof. Nach 2002 wurden Missbrauchsbeauftragte und später auch Interventionsbeauftragte benannt. Ungeachtet dessen ist mir bewusst, dass v.a. die moralische Letztverantwortung für das gesamte Bistum beim jeweiligen Bischof liegt, was aber die Kompetenzen und Mitverantwortlichkeiten der einzelnen Akteure nicht außer Acht lassen darf. Der Generalvikar trägt insoweit die Verantwortung für

das Handeln des Ordinariats und ist deshalb mit entsprechenden eigenständigen und delegierten Vollmachten ausgestattet. Es muss daher bei den jeweiligen Bewertungen berücksichtigt werden, wer in seinem Fachbereich und in seinem Aufgabenbereich wann und welche Informationen bzw. Verantwortung und entsprechende Handlungspflichten hatte. In die operative Arbeit des Ordinariats bin ich in der Regel nicht eingebunden, insbesondere bin ich nicht in die unmittelbare Sachbearbeitung eingebunden. Insoweit bin ich auf die Informationen insbesondere des Generalvikars angewiesen, der als Ordinarius eigenverantwortlich und selbständig handelt und auch handeln können muss. Inwieweit ich eingebunden bzw. informiert wurde, unterlag letztendlich seinem Urteil, auf das ich im Übrigen auch stets vertraut habe.

Dies vorausgeschickt möchte ich nun im Folgenden Ihre Fragen nach meiner besten Erinnerung beantworten:

II. [REDACTED]

1. Zu 1 (S. 1)

Ich habe das Gespräch geführt, in dem [REDACTED] deutlich machte, dass er seinen zölibatären Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann und will. Ich habe ihn gefragt, was der Grund sei. Er teilte mir mit, er habe eine Beziehung. Das Alter seiner Freundin war kein Thema, Missbrauch von Minderjährigen stand überhaupt nicht im Raum.

2. Zu 2 (S. 1)

Der Ihrer Frage zugrunde liegende Sachverhalt war mir nicht bekannt und wurde mir auch nicht in dem o.g. Gespräch am 25.11. [REDACTED] mitgeteilt. Der Generalvikar handelte hier selbständig. Aber es war ohnehin zwingend, Verwarnung und Strafdekret zu erlassen, da Herr [REDACTED] mitgeteilt hatte, er wolle seine zölibatären Verpflichtungen nicht mehr erfüllen. Dies war auch unabhängig vom Alter der Person. Wann der Generalvikar mich über das Alter der Freundin unterrichtet hat, kann ich nicht genau sagen, aber dem Generalvikar und mir war klar, dass dies eine neue Situation war, die rechtlich weiter geprüft und bearbeitet werden musste. Ich musste davon ausgehen und bin davon ausgegangen, dass die entsprechenden erforderlichen Schritte eingeleitet werden.

3. Zu 3 a-c) (S. 1 f.)

Ich war überzeugt, dass der Generalvikar und das Ordinariat die Angelegenheit entsprechend prüfen. Die Angelegenheit ist mir nicht wieder vorgetragen worden. Allerdings war die entscheidende Strafe, das Verbot jeglicher priesterlicher Tätigkeit in Form der Suspension ja schon ausgesprochen.

4. Zu 3e (3d fehlt)

Die Frage geht an den Generalvikar und Ordinariat. Bei mir lag und liegt nichts vor (siehe im Übrigen bereits oben zu 3a-c).

5. Zur Bewertung (S. 2)

Ich hatte nur die Kenntnis aus meinem Gespräch vom 25.11. [REDACTED] Diese Kenntnis erstreckte sich nur auf die Tatsache, dass der Priester seinen zölibatären Verpflichtungen nicht mehr nachkommen wolle. Bereits daraus folgen die vom Generalvikar im Strafdekret verhängten Maßnahmen, eine Einbindung meinerseits ist dazu weder erforderlich noch erfolgt. Vom Alter der Partnerin habe ich erst später erfahren, als die Maßnahmen bereits ergriffen und er suspendiert worden war. Die gesamte Abwicklung erfolgte durch das Ordinariat.

III. Fall II [REDACTED]

1. Zu 8 (S. 9 - 13)

1.1 Zu 8 a) (S. 9)

Zur Vorgeschichte über Herrn [REDACTED] wurde mir lediglich mündlich vom Generalvikar Simon und Herrn [REDACTED] mitgeteilt, dass Herr [REDACTED] aus dem Bistum [REDACTED] gekommen sei, dass es Vorwürfe gegeben habe und dass er in psychologischer Behandlung sei. Nach den mir bekannten Informationen hatte es im Erzbistum keine substantiellen/nachweisbaren Vorwürfe gegeben. Mein Kenntnisstand war, dass nach Einschätzung von Herrn [REDACTED] an den Vorwürfen nichts dran sei. Die auf den von Ihnen beschriebene dargelegte Vorgeschichte (Seite 1 bis 8 Ihres Schreibens) war damals (2008) nicht mein Kenntnisstand. Ich hatte lediglich Kenntnis von Folgendem: Es handelte sich nach meinem Kenntnisstand um Vorwürfe bezüglich pädophilen Verhaltens, die mehr als ca. 25 Jahre zurücklagen und zum Zeitpunkt der Tätigkeit im Bistum [REDACTED] geschehen sein sollen. Ob es auch in München einen Vorfall gegeben haben soll, wie ich es zunächst in meinem Schreiben vom 02.07.2021 gemeint habe, ist mir nicht mehr ganz klar. Ich kann mich insoweit nicht mehr genau erinnern, was mir mitgeteilt wurde. In meiner Erinnerung ging es jedenfalls nicht um einen substanziellen Vorwurf und auf keinen Fall um eine strafrechtliche Verurteilung. Herr [REDACTED] kam aus dem Bistum [REDACTED]. Von einer strafrechtlichen Verurteilung bzw. Begutachtung im Rahmen eines Strafverfahrens/forensisches Gutachten hatte ich keine Kenntnisse. Es war bereits zum Zeitpunkt meines Amtseintrittes entschieden worden, dass Herrn [REDACTED] eine kategoriale Stellung angeboten werden soll. Nach meinem Verständnis konnte ein Einsatz dieses Priesters überhaupt nur erwogen werden auf der Basis einer aktuellen, forensischen Begutachtung.

1.2 Zu 8 b) (S. 9)

Der Einsatz eines Gutachters im Jahr 2008 erfolgte vor dem Hintergrund der Richtlinien Ziffer 43 Richtlinie 2010 gemäß der Deutschen Bischofskonferenz. In 2008 hatte ich keine Kenntnis über eine strafrechtliche Verurteilung von Herrn [REDACTED]. Auf Ihre Frage hin ist klarzustellen, dass es sich nach meinem Kenntnisstand nicht um eine weitere Begutachtung handelte, sondern nach meinem Verständnis gerade um eine erstmals forensische und aktuelle Begutachtung, die die jetzige Situation des Priesters klären sollte. Ich glaubte, dass dies gemäß der Richtlinie der Deutschen Bischofskonferenz als Empfehlung galt und dass insbesondere auch

ein gerichtlich verwertbares Gutachten erforderlich sei. Der Hintergrund war, dass ein weiterer Einsatz nur denkbar war, auch in Bezug auf eine kategoriale Seelsorge, z.B. in einem Altenheim, auf der Grundlage einer solchen aktuellen Begutachtung. Es war bereits vor meinem Amtseintritt entschieden worden, dass Herr [REDACTED] wegen dieser seiner Vorgeschichte versetzt werden sollte.

Das Ergebnis des Gutachtens wurde mir als sehr positiv geschildert. Hintergrund für die Begutachtung war nach meinem Verständnis, dass sonst überhaupt kein pastoraler Einsatz mehr denkbar gewesen wäre.

1.3 Zu 8 c) (S. 9)

Ich selbst habe den Gutachter nicht ausgewählt. Soweit ich erinnere, habe ich auch keine Namen eines Gutachters genannt. Ich wusste, dass es von der Bischofskonferenz vorgeschlagene Namen gibt und habe auf die dort bereits hinterlegte Expertise/Liste an Gutachtern verwiesen, die als fachlich qualifiziert empfohlen wurden. Ich war in die weitere Auswahl von Gutachten nicht eingebunden. Ich weiß nicht, ob andere Gutachter in Betracht gezogen wurden.

1.4 Zu 8 d) (S. 9)

Ob der Gutachter auch in anderen Fällen tätig war, weiß ich nicht. Welche Fälle hier gemeint sind, weiß ich ebenfalls nicht, auch nicht, welche Ergebnisse vorlagen und/oder in welchem Auftrag andere Gutachten erstellt worden sind.

1.5 Zu 8 e) (S. 10)

aa) Das Ergebnis des Gutachtens wurde mir als sehr positiv geschildert. Mir war nicht bekannt, dass der Gutachter keine Einschätzung des langjährigen Therapeuten eingeholt hatte. Mir ist berichtet worden, dass gemäß des Gutachtens [REDACTED] einsetzbar war. Dies hat mir Herr [REDACTED] mitgeteilt, und auch, dass er mit dem Gutachter persönlich gesprochen habe, der dies auch telefonisch bestätigt hätte.

1.6 Zu 8 f) (S. 10)

Mir waren zu dem Zeitpunkt nur die über ca. 20-25 Jahre zurückliegenden Vorwürfe und diese auch nur allgemein bekannt. Die Frage, ob eine Tätigkeit möglich war, sollte gerade durch ein forensisches Gutachten geklärt werden. Genau diese Frage müssen meines Erachtens Fachleute beurteilen, ich selbst kann dies nicht beurteilen. Der spätere Einsatz mit Blick auf eine

kategoriale Tätigkeit war meines Erachtens möglich und unter Zugrundelegung des Gutachtens entschieden.

Aus heutiger Sicht – nach dem jetzigen kirchenrechtlichen Stand - wäre ein pastoraler Einsatz nicht denkbar.

1.7 Zu 8. 1) (S. 11)

aa) Nein.

bb) Die Warnung des Regionalpfarrers habe ich nach meiner Erinnerung erstmals mit Ihrem Schreiben jetzt zur Kenntnis erhalten. Eine solche Warnung hätte auf jeden Fall sehr ernst genommen und geprüft werden müssen.

1.8 Zu 8. 2) (S. 12)

aa) Ja

aaa) Ich wurde lediglich über einen Verdacht informiert, ich meine von dem [REDACTED] Herrn [REDACTED] Wann dies genau war, weiß ich nicht mehr.

bbb): Es gab nach meinem Kenntnisstand einen anonymen Hinweis, dem weiter nachgegangen wurde. Mir wurde mitgeteilt, dass es sich hierbei aber vielmehr um einen Fall einer Erpressung handele und der Pfarrer die erhobenen Vorwürfe bestritten habe und ggf. dagegen rechtlich vorgehen wollte.

bb) Seit wann genau Herr Dr. Wolf eingebunden war, weiß ich nicht.

aaa) Er war als Leiter Referat Recht eingebunden. Herr Dr. Wolf war Offizial und zugleich Leiter des Referats Recht. Er ist ein ausgewiesener Kirchenrechtler.

bbb) Herr Dr. Wolf hat in diesem Punkt selbständig agiert. Ich gehe davon aus, dass dies in Abstimmung mit dem Missbrauchsbeauftragten und dem Generalvikar erfolgte.

ccc). Die einzelnen Schritte hierzu sind nicht mit mir abgestimmt worden. Dies wurde selbständig vom Ordinariat verfolgt. Ich gehe davon aus, dass der Generalvikar und die Rechtsabteilung involviert waren. Ich war erst einige Monate im Amt und hatte keinen Zweifel daran, dass der Sachverhalt ordnungsgemäß geprüft und entsprechend rechtskonform gehandelt wird.

1.9 Zu 8. 3) (S. 13)

Die Entscheidung, den Priester zu versetzen, war bereits vor meinem Amtsantritt in 2008 getroffen worden. Mein Kenntnisstand war, dass es sich hierbei zwar um einen später so genannten „Altfall“ handelte, bei dem wegen seiner Vorgeschichte durchaus Aufmerksamkeit

erforderlich war und nur ein Einsatz in einer kategorialen Seelsorge ohne Jugendarbeit erfolgen sollte. Diesen bereits getroffenen Überlegungen hatte ich mich, unter Voraussetzung einer Begutachtung, angeschlossen. (Im Übrigen siehe bereits oben)

2. Zu 9 (S. 13 f.)

- a) Siehe bereits oben.
- b) Das weiß ich nicht. Für mich war klar, dass er gerade nicht in einer Pfarrei tätig werden sollte, sondern in einer kategorialen Stelle ohne Jugendarbeit.
- c) Das weiß ich nicht. Hierzu müsste der Generalvikar ggf. befragt werden.
- d) Für mich war klar, dass er gerade nicht in einer Pfarrei tätig werden sollte, sondern in einer kategorialen Stelle ohne Jugendarbeit, wie bereits oben angeführt. Nach meinem Kenntnisstand sind entsprechende Auflagen erteilt worden - dies war ja gerade Sinn der gesamten Versetzung -, deren Einhaltung dann von der zuständigen Dienst- und Fachaufsicht zu kontrollieren ist.
- e) Das weiß ich nicht.
- f) Diese Frage abstrakt zu beantworten, ist nicht möglich, es muss meines Erachtens immer der konkrete Einzelfall geprüft werden. Die damalige Auffassung war, dass ein beschränkter Einsatz – ohne Kinder- und Jugendarbeit – nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Das galt meines Erachtens auch im nichtkirchlichen Bereich, selbst bei einem verurteilten Täter. Heute würde nach kirchlichem Recht mit dem vollständigen Kenntnisstand des Sachverhaltes kein pastoraler Einsatz möglich sein.

3. Zu 10 (S. 14 f.)

- a) Der Bischof von [REDACTED] hat sich auf die [REDACTED] Vorfälle bezogen. In München wurde hingegen auf die offensichtliche Nichteinhaltung der Auflagen reagiert. Deshalb hat der Generalvikar entsprechend gehandelt.
- aa) Mir ist nicht bekannt, in welcher Form die Beschränkung auf die Seelsorge für Personen, die dem Kindes- und Jugendalter entwachsen sind, verhängt wurde. Letztendlich habe ich nur erfahren, dass der Priester Beschränkungen nicht beachtet habe. Die Abwicklung erfolgte jedoch vollständig durch den Generalvikar. Zu ergänzen ist noch, dass die Fach- und Dienstaufsicht für den Priester auf den Fachbereich Seelsorge übergegangen war.
- bb/cc) Ich hatte Kenntnis von meinem Kaplan erlangt, dass er Jugendarbeit betreibt. Es wurde mir auch später noch mitgeteilt, nach meiner Erinnerung über das Ordinariat bzw. den Generalvikar, dass ein jugendlicher Praktikant einen Praktikumsplatz bei dem Priester bekommen sollte. Für mich und auch für den Generalvikar war eindeutig, dass damit gegen

Auflagen verstoßen wurde bzw. wird und Maßnahmen zu treffen sind. Das entsprechende Dekret ist dann im Ordinariat vorbereitet und mir vorgelegt worden.

h)/e)/d) Ich habe es mit Respekt zur Kenntnis genommen, dass der ehemalige Generalvikar und Personalreferent Dr. Gruber die Verantwortung auf sich genommen hat. Letztendlich war er zuständig. Eine konkrete Abstimmung mit mir gab es nicht. Die Gespräche hat der Generalvikar geführt. Es geht nicht darum, ob Dr. Gruber allein die volle Verantwortung trug. Eine Verantwortung oblag ihm infolge seiner Funktion als Generalvikar und Personalreferent.

4. Zu 11 (S. 15)

Die Aufforderung der Voruntersuchung hatte sich überschritten, nachdem erst in der ersten Hälfte des Jahres 2010 die Anzeige bei der Glaubenskongregation eingegangen war. Ich hatte vorher keinen Kenntnisstand hierüber. Zu einem früheren Zeitpunkt war mir die Angelegenheit nicht bekannt. Mir war damals auch nicht bekannt, in welcher Form rechtlich der angebliche Erpressungsversuch behandelt wurde.

5. Zu 12 (S. 15 ff.)

a)/b) Mir war nicht bekannt, dass die Bearbeitung/Aufarbeitung des Verdachtsfalls über ein Jahr lang unbearbeitet geblieben ist. Dies lag alles im Bereich des Generalvikars. Ich habe mich nicht in jedem Einzelfall rückversichern können, wie eine weitere Bearbeitung erfolgt. Dies ist Sache des Ordinariats. Ich wurde in den üblichen Jour-Fixe-Sitzungen auf dem Laufenden gehalten. Selbstverständlich habe ich nachgefragt, wenn ich hierzu konkreten Anlass hatte. In Bezug auf den Fall [REDACTED] hatte ich auch nachgefragt. Mir wurde vom Generalvikar mitgeteilt, dass die Akte wohl an irgendeiner Stelle liegen geblieben war, aber weiterbearbeitet wird. Ich hatte keine Veranlassung, daran zu zweifeln, und bin davon ausgegangen, dass die Angelegenheit zügiger bearbeitet wird.

c) Die Diskussion bezüglich der Zahlung war mir bekannt. Ich hatte jedoch vollstes Vertrauen in den Generalvikar, der die Zahlung letztendlich vorgeschlagen und vereinbart hatte. Ich habe insoweit der Auffassung des Generalvikars, der mit den Details besser vertraut schien und mit dem Betroffenen gesprochen hatte, den Vorzug gegeben vor der kritischen Auffassung des Offiziärs.

d)/e) Ich hatte keine Kenntnis von dem weiteren Fall. Die Meldung muss im Ordinariat eingegangen sein. Der normale Gang ist, dass der Missbrauchsbeauftragte den Generalvikar informiert, der die weiteren Schritte einleitet. Im Übrigen lief bereits die Voruntersuchung.

Üblicherweise wurde und werde ich nicht über alle Verdachtsfälle informiert, sondern erst, wenn nach Prüfung der Sachverhalte Handlungsbedarf gesehen wurde.

6. Zu 13 (S. 17 f.)

Es ist schwierig, einen Priester, der der Heimatdiözese untersteht, zu zwingen, in diese zurückzukehren. Der Priester unterstand dem Bistum [REDACTED]. Ob von dort Maßnahmen ergriffen wurden, ist mir nicht bekannt. Im Bistum München und Freising waren jedenfalls alle notwendigen Maßnahmen ergriffen worden, damit der Priester nicht weiter tätig war. Über die möglichen Schritte, um ihn in seine Heimatdiözese zurückzuholen, waren nach meinem Kenntnisstand die Ordinariate in Kontakt. In der Priesterpersonalkommission wurde darauf hingewiesen, dass die notwendige enge Führung nur im Heimatbistum möglich sei.

7. Zu 14 (S. 18 ff.)

a)/b) Mir ist nicht bekannt, warum die Erstellung des Untersuchungsberichtes so lange Zeit in Anspruch genommen hat. Siehe im Übrigen bereits oben.

c)/d) Der Grund für die Forderung nach einer unmittelbaren Entlassung des Priesters aus dem Klerikerstand basierte auf einem Vorschlag der zuständigen Kirchenrechtler. Man wollte einen belastbaren Abschluss des Verfahrens erreichen. Die Entlassung aus dem Klerikerstand ist die „Höchststrafe“, sodass die Durchführung eines kanonischen Strafprozesses daneben keine weiteren (schärferen) „Strafmittel“ bereitgestellt hätte.

e) Über Abstimmungen zwischen der Glaubenskongregation und dem Papst habe ich (selbstverständlich) keine Kenntnis.

f)/g) Auch der konkrete Grund der Zurückweisung der Forderung nach einer unmittelbaren Entlassung des Priesters aus dem Klerikerstand ist mir nicht bekannt. Gleiches gilt für eine Abstimmung mit dem Papst.

h) Bezüglich der Zeitschiene ist zunächst darauf hinzuweisen, dass für diesen Zeitpunkt der Priester in keinsten Weise mehr seelsorgerisch oder priesterlich tätig sein konnte. Im Übrigen wurde der Voruntersuchungsbericht am 08.12.2012 an die Glaubenskongregation übermittelt. Von deren Seite erfolgte erst eine Zurückweisung mit Schreiben vom 30.01.2014. Nach den Unterlagen in meinem Sekretariat, die ich jetzt überprüft habe, ist das Schreiben vom Kardinal [REDACTED] vom 30.01.2014 bei mir am 10.2.2014 eingegangen und von mir unverzüglich am 11.2.2014 an den Generalvikar weitergeleitet worden mit der Bitte um weitere Veranlassung. Warum sich die weitere Veranlassung verzögert hatte, weiß ich nicht.

8. Zu 15 (S. 20 f.)

a)/b) Ich hatte hier keinen Zusammenhang und keine derartigen Verknüpfungen gesehen. Was genau Herr Dr. Wolf 2008 in seiner Funktion als Leiter der Rechtsabteilung vorgenommen hatte, war mir nicht bewusst. In meinem Schreiben vom 02.07.2021 hatte ich angegeben, dass es eine Beauftragung durch die vatikanischen Behörden gegeben hatte. Das war meine Erinnerung und Überzeugung. Nach nochmaliger Überprüfung in meinem Sekretariat bin ich mir allerdings nicht mehr sicher, ob es nicht nur ein informeller Hinweis war. Ich kann dies allerdings nicht mit Sicherheit nachvollziehen, insbesondere nicht, welche Kommunikation zwischen der Glaubenskongregation und Dr. Wolf direkt stattgefunden hat. Herr Dr. Wolf hätte aber ohnehin prüfen müssen, ob er befangen ist. Herr Dr. Wolf ist ein ausgewiesener Kirchenrechtler mit viel Erfahrung in vergleichbaren Fällen, soweit mir das bekannt geworden ist. Auch von Rom aus wurde er oft in juristische Fragen einbezogen und beauftragt. Als Richter ist er unabhängig, ich kann nicht in das Verfahren eingreifen, ich habe auch keine Kenntnisse über Einzelheiten des Verfahrens und greife auch nicht ein. Ansonsten wäre eine unabhängige Gerichtsbarkeit in der Kirche ja gar nicht möglich. Der Offizial ist zudem grundsätzlich unabhängig in seiner Tätigkeit. Ich hatte darüber hinaus keine Veranlassung, das letztinstanzliche Urteil im Einzelnen juristisch zu bewerten. Zufrieden war ich nicht, da wir, der Bischof von [REDACTED] und ich, etwas anderes gewollt hatten, was aber nicht mehr möglich war.

9. Zu 16 (S. 21 ff., 26)

Siehe bereits oben, wir, der Generalvikar und ich, haben kurz über das Urteil gesprochen und waren insgesamt nicht zufrieden. Das entsprach nicht dem, was ursprünglich von uns angestrebt war.

10. Zur Bewertung (S. 26 f. 6 Spiegelstriche)

- Wie ich bereits oben ausgeführt habe, war zum Zeitpunkt meines Amtseintrittes bereits entschieden worden, Herrn [REDACTED] zu versetzen. Mir war insoweit lediglich bekannt, dass er im Jahre [REDACTED] nach München kam, weil es Vorwürfe mit Blick auf Pädophilie gegeben hatte.
- Mir war damals nichts von einem Strafverfahren bekannt. Insbesondere wurde mir gesagt, dass in München - jedenfalls seit über 20 Jahren - nichts vorgefallen sei und Herr [REDACTED] in all den vergangenen Jahren in Behandlung bzw. in Therapie gewesen sei. Er gehörte deshalb zu den später sogenannten „Altfällen“. Über

Einzelheiten, über das, was ihm vorgeworfen wurde im Bistum [REDACTED] was im Übrigen sehr lange zurück lag, hatte ich keine Informationen. Von substantiellen Missbrauchsvorwürfen innerhalb des Bistums in seiner Zeit hier in München und erst recht von einem Strafverfahren war mir nichts bekannt.

- Dieser weitere Missbrauchsfall war mir nicht bekannt. Meiner Kenntnis nach ging es um einen Fall einer Erpressung. Der Sachverhalt ist dann im Ordinariat geprüft worden. Wie ich bereits oben geschildert habe, hatte ich ein aktuelles forensisches Gutachten einholen wollen. Ich bin davon ausgegangen, dass dies auch ordnungsgemäß und auf einer zureichenden Grundlage erstellt worden ist.
- Ich habe die Entfernung aus dem Seelsorgedienst als eine restriktive Maßnahme angesehen. Ich bin auf Herrn [REDACTED] erst wieder 2010 aufmerksam gemacht worden über meinem Kaplan, dass Auflagen nicht eingehalten wurden. Dies habe ich umgehend dem Generalvikar mitgeteilt. Das habe ich leider nicht schriftlich gemacht, sondern habe das mündlich weitergegeben. Hinzu kam zudem die Information, dass ein Praktikant bei Herrn [REDACTED] tätig werden sollte. Herr [REDACTED] wurde deshalb suspendiert. Nach meinem Verständnis waren dann alle in Bezug auf Herrn [REDACTED] sehr sensibilisiert, auf die neuen Erkenntnisse wurde reagiert. Nach meinem Verständnis hatten schließlich sowohl der Bischof von [REDACTED] als auch ich mehr an Maßnahmen gefordert, wenngleich die Sicherungsmaßnahme Suspension und andere Auflagen schon erfolgt waren. Eine gerechte Strafe bzw. die aus unserer Sicht erforderliche Maßnahme wäre die Entlassung aus dem Klerikerstand gewesen, dem aber Rom nicht gefolgt ist, und daran bin ich als Bischof gebunden. Herr [REDACTED] hatte praktisch „Berufsverbot“ erhalten. Dies erfolgte nicht nur bzw. allein auf Anregung des Heimatbischofs, sondern weil Herr [REDACTED] seine Auflagen nicht eingehalten hatte.

IV. Fall III

1. Zu 1a (S. 1)

Im ersten Halbjahr des Jahres 2010 gab es ja eine ganze Reihe von Meldungen, so dass ich keine klare Erinnerung an Einzelheiten an diesen konkreten Fall habe.

2. Zu 1b (S. 1)

In diesen Fällen ist immer der Generalvikar operativ tätig. Dokumentationen können deshalb wohl nur in der im Ordinariat verwalteten Personalakte sein. Ich kann mir allerdings nicht vorstellen, dass der Missbrauchsbeauftragte in dieser Funktion ein Zelebrationsverbot verhängt hat, da er hierfür nicht zuständig wäre. Aber klar wäre, dass nach einem festgestellten Missbrauchsvorwurf eine Entbindung vom Dienst erfolgt. Das ist Sache des Generalvikars.

3. Zu 1c (S. 1)

Ich bin davon ausgegangen, dass die rechtskonformen Maßnahmen vom Ordinariat eingeleitet werden, allerdings war der Priester meines Wissens nach schon im Ruhestand. Jedenfalls wurden diese Dinge vom Generalvikar selbständig entschieden und veranlasst auf der Basis der Informationen, die er bekam.

4. Zu 2 (S. 1 f.)

An die Aktennotiz habe ich keine Erinnerung. Ich habe deshalb auch keine Erinnerung daran, ob ich mit dem Generalvikar darüber gesprochen habe. Wenn eine solche Einschätzung im Ordinariat erfolgt ist, wäre ich ihr gefolgt, da dies eine kirchenrechtliche Frage war, die von den dortigen Mitarbeitern und dem Generalvikar kompetenter geprüft werden konnte. Ich hätte dies ggfs. im Geheimarchiv abgelegt. Ich gehe davon aus, dass der Generalvikar mich immer wieder über den Fall unterrichtet hat, aber konkrete Anweisungen habe ich nicht gegeben, sondern darauf vertraut, dass hier genau geprüft und entsprechend gehandelt bzw. mir Handlungsnotwendigkeiten vorgelegt werden.

5. Zu 3a (S. 2)

Über das Ergebnis der Befragung des Priesters wurde ich meiner Erinnerung nach nicht informiert.

6. Zu 3b (S. 2)

Das Zelebrationsverbot ist eine gewichtige Disziplinarmaßnahme. Vorgesehen ist, dass der Missbrauchsbeauftragte dem Generalvikar die Missbrauchsanzeige meldet und dieser dann die entsprechenden Disziplinarmaßnahmen trifft. Ich war davon ausgegangen, dass der Priester nicht mehr in einem seelsorgerischen Einsatz war.

7. Zu 3c (S.2)

Irgendwann bei einem Gespräch mit Prälat Dr. Wolf hat er mich allgemein darauf hingewiesen, dass er Zweifel an der Glaubwürdigkeit eines Opfers habe. Ich habe dazu keine Stellungnahme abgegeben. Über das Gespräch mit Opfern, auch mit diesem Opfer, habe ich nicht mit dem Generalvikar und/oder dem Offizial gesprochen, da es sich um vorrangig seelsorgerische Gespräche handelte, die für mich nicht Teil der Voruntersuchung sind.

8. Zu 4a (S. 3)

Nein, ich bin in die konkreten Schritte der Untersuchungen, auch in anderen Fällen, nicht eingebunden gewesen. Es kann aber sein, dass Voruntersuchungen auch bereits auf mündliche Aufforderung erfolgen. Dies schien mir hier der Fall gewesen zu sein, da ich den Unterlagen entnommen habe, aus diesem Grund habe man das Dekret zur Einleitung rückdatiert.

9. Zu 4b (S. 3)

Siehe oben.

10. Zu 4c (S. 4 – dort unter d, nicht c -fehlt)

Siehe oben. Ich kann meiner Erinnerung nach ausschließen, dass eine weitergehende Information über das hinaus, was ich oben bereits gesagt habe, erfolgt ist.

11. Zu 5a (S. 4)

Ich kann mich nicht daran erinnern, dass ich eine Information erhalten habe. Ich war davon ausgegangen, dass der Priester nicht mehr im seelsorgerischen Einsatz tätig war. Erst im Jahr 2016 wurde mitgeteilt, dass der nebenamtliche Seelsorgauftrag offenbar noch nicht aufgehoben worden war, und dann hat der Generalvikar entsprechend gehandelt.

12. Zu 5b (S. 4)

Dazu kann ich nichts sagen, da ich diese Gespräche nicht geführt habe und über ihre Qualität kein Urteil abgeben kann. Ich möchte hier nur anmerken, dass ich den Unterlagen entnommen habe, Herr Dr. Wolf hatte den Eindruck, als habe sich das Opfer „vorbereitet“, dies war sein „Eindruck“. „Plausibilität“ orientiert sich dagegen an der konkreten Schilderung des Sachverhaltes. Meines Erachtens muss man zwischen „Eindruck“ und „Plausibilität“ differenzieren.

13. Zu 6 (S. 5)

Ich war meiner Erinnerung nach nicht eingebunden. Eine Veranlassung (schriftlich) meinerseits ist mir nicht erinnerlich, aber auch hier kann der Generalvikar ohnehin selbständig handeln. Ein Schriftverkehr ist mir dann erst viel später in Kopie zur Kenntnis übersandt worden, in dem es auch um die Einleitung des Voruntersuchungsverfahrens ging.

14. Zu 8a (S. 5)

Erinnerlich ist es mir nicht, das müsste im Ordinariat oder im Sekretariat dokumentiert sein. Es wurde geprüft, dass es in meinem Sekretariat nicht vorgelegen hat und ein Abschlussbericht nach meinem Kenntnisstand erst Ende [REDACTED] Anfang [REDACTED] nach meinem Kenntnisstand zu mir gekommen sein muss und dann [REDACTED] nach Rom weitergeleitet wurde.

15. Zu 8b (S. 6)

Allgemein ist mir das natürlich bekannt, aber im konkreten Fall wurde der Bericht mir ja erst später vorgelegt.

16. Zu 8c (S. 6)

Nein, das zweite auch nein. Ich kann mir die Verzögerung nicht erklären. Da muss im Ordinariat nachgefragt werden.

17. Zu 9a (S. 6)

Ich kann dazu nichts sagen. Ich kann mir die Verzögerung im Geschäftsablauf vom Ordinariat und Offizialat, wie sie hier angefragt wird, nicht erklären.

18. Zu 9b (S. 6)

Noch einmal: Die einzelnen operativen Schritte wurden nicht von mir begleitet, insofern hatte ich keine Kenntnis.

19. Zu 10a (S. 6)

Ich hatte keine Kenntnis über die Situation des Priesters, der ja im Ruhestand war. Mithilfeaufträge z.B. für Ruheständler werden auch nicht von mir veranlasst oder unterschrieben. Ich hatte keine Kenntnis.

20. Zu 10b (S. 6 f.)

Ich glaube, dass der Generalvikar mich im Laufe des Jahres unterrichtet hatte bei einem Jour Fixe. Es ging darum, die offenbar noch bestehende nebenamtliche Seelsorgsmithilfe endgültig zu beenden. Dies war mir vorher nicht bekannt. (Siehe oben)

21. Zu 10c (S. 7)

Ich wiederhole: In die einzelnen Schritte und Maßnahmen wurde ich nicht immer einbezogen. Im Übrigen möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass mir das Ergebnis der Voruntersuchung erst im Jahr ■■■ bekannt wurde.

22. Zu 11a (S. 7)

Dazu kann ich nichts sagen.

23. Zu 11b (S. 7)

Sicher haben wir wohl darüber gesprochen, aber Einzelheiten, wie sie die Frage beinhalten, sind mir nicht in Erinnerung. Ich kann mir aber auch nicht vorstellen, dass eine Entscheidung der Glaubenskongregation – zwingend – anders ausgefallen wäre, wenn bereits in ■■■ der Bericht vorgelegt worden wäre. Auch zu diesem Zeitpunkt war der Priester schon im Ruhestand und hatte ein recht hohes Alter. Das aber wäre ohnehin eine Entscheidung der Glaubenskongregation gewesen. Ich hatte die Derogation auch im Jahre ■■■ beantragt, weil ich der Meinung war, man könne noch vollständig aufklären.

24. Zu 11c (S. 7)

Siehe oben. Es ist gut möglich, dass wir darüber gesprochen haben, aber, so meine Erinnerung, Alter und Gesundheitszustand des Priesters und eingetretene Verjähmung haben weitere Strafmaßnahmen nicht für zwingend geboten erscheinen lassen. Es war auch – so

meine Erinnerung – von einer Suizidgefährdung die Rede. Bei meinem Votum zur Derogation ging es mir um die Aufklärung des Sachverhaltes, nicht vorrangig um eine Bestrafung des Priesters, sondern insoweit auch um die erforderliche Begleitung und Aufsicht. In diesem Zusammenhang habe ich in einer Aktennotiz auch die Frage vermerkt, wer sich um ihn kümmere, auch hinsichtlich einer Aufsicht.

25. Zur Bewertung

Ich hatte Kenntnis von dem Sachverhalt. Der Bericht der Voruntersuchung wurde mir erst im Jahre ■■■ vorgelegt. Im Anschluss habe ich ihn mit meiner Empfehlung, die Verjährung aufzuheben, weitergeleitet. Ich bin davon ausgegangen, dass nach der Meldung des Missbrauchsvorwurfs eine pastorale Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wurde.



REINHARD KARDINAL MARX
ERZBISCHOF VON MÜNCHEN UND FREISING

05. November 2021

Frau Rechtsanwältin Nata Gladstein
Herrn Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wastl
Persönlich/Vertraulich
Rechtsanwälte Westpfahl Spilker Wastl
Thierschplatz 6
80538 München

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Gladstein,
sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Wastl,

vielen Dank für die Zusendung Ihrer weiteren Fragen mit Schreiben vom 20.10.2021.

Bevor ich auf Ihre Fragen eingehe, möchte ich nochmals höflich darauf hinweisen, dass es mir aufgrund der mir begrenzten Zeit nicht möglich ist, sämtliche Akten im Einzelnen und vollständig zu lesen und zu prüfen, wie bereits mit meinem Schreiben vom 15.10.2021 mitgeteilt. Ich bitte daher erneut um Verständnis dafür, dass ich auf der Grundlage meiner Erinnerung nach bestem Wissen und Gewissen antworte.

Beigefügt übersende ich Ihnen meine Antworten, die weiterhin zur Aufklärung beitragen sollen.

Bezugnehmend auf Ihre Angaben mit Schreiben vom 20.10.2021, wonach Sie meine Stellungnahme von mir Ihrem Gutachten beifügen wollen unter Verweis auf Ihr Schreiben vom 08.09.2021 und darauf, dass ich bislang keine Einwände gegen eine Veröffentlichung erhoben hätte, möchte ich zunächst klarstellen, dass Sie sich mit Schreiben vom 08.09.2021 zunächst nur vorbehalten haben, eine etwaige Stellungnahme meinerseits teilweise oder in ihrer Gesamtheit im Rahmen Ihres Gutachtens zu veröffentlichen.

Ich bitte daher um Mitteilung, ob und in welcher Form, auch meine Stellungnahmen (vom 05.11.2021, 15.10.2021, 02.07.2021) teilweise oder in ihrer Gesamtheit, im Rahmen des Gutachtens veröffentlicht werden sollen.

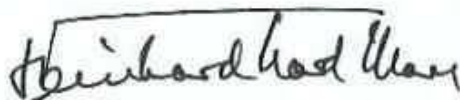
Ich bitte des Weiteren höflich um Verständnis, dass eine Zustimmung für mich davon abhängt, dass mit Blick auf eine Veröffentlichung des Gutachtens nebst Anlagen zum Gutachten sämtliche rechtlichen Aspekte, insbesondere datenschutz- und presserechtliche Anforderungen, von Ihnen vollumfänglich auf die rechtliche Zulässigkeit hin geprüft wurden. Wie Ihnen bekannt ist, halte ich mich bezüglich der (rechtlichen) Ausgestaltung und inhaltlichen Aufbereitung Ihres Gutachtens vollständig heraus, da ich selbst von Ihnen befragt werde. Zudem ist es auch mein persönliches Anliegen, dass ein Gutachten gefertigt wird, das objektiv vorgelegt wird und sämtliche rechtlichen Erfordernisse berücksichtigt und einhält. Deshalb bitte ich um entsprechende schriftliche Bestätigung einer umfassenden rechtlichen Prüfung sämtlicher rechtlicher Aspekte von Ihnen, bevor ich eine Zustimmung erteilen kann.

Es ist mir nach wie vor ein sehr persönliches Anliegen, die Untersuchung nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern und zu unterstützen.

Für etwaige Rückfragen und Gespräche stehe ich Ihnen daher gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Reinhard Kardinal Marx

Erzbischof von München und Freising

Anlage

Antworten zur Ergänzenden Konfrontation zu Fall 2

I. Vorbemerkungen

Die Vorbemerkungen, die ich mit Schreiben vom 15.10.2021 gemacht habe und auf die ich erneut Bezug nehmen möchte, gelten weiterhin auch hinsichtlich der nachfolgenden Beantwortung der Fragen mit Ihrem Schreiben vom 20.10.2021.

II. Zu den Fragen

1. Zu a) aa) - bb) (S. 1)

„Absprachen“ sind mir nicht bekannt. In Erinnerung habe ich, dass der Generalvikar Dr. Beer mit dem früheren Generalvikar bzw. Personalreferenten Dr. Gruber gesprochen hatte. Ich habe keine Kenntnis davon, wie und von wem auf Dr. Gruber Druck ausgeübt bzw. dieser auf andere Weise beeinflusst worden sein soll. Ob und wann auch Prälat Dr. Wolf mit ihm gesprochen hat, weiß ich nicht. Auch habe ich keine Kenntnisse davon, dass Ziel der Verantwortungsübernahme gewesen sein sollte, den zum damaligen Zeitpunkt amtierenden Papst zu schützen. Ich ging und gehe davon aus, dass er die Entscheidung eigenständig getroffen hat, da ihm eine Verantwortung aufgrund seiner Funktion als Generalvikar und Personalreferent oblag.

2. Zu b) – d) (S. 5)

Die Berichterstattung der [REDACTED] kann ich nicht bewerten, da ich die dort in Bezug genommenen Gespräche nicht geführt habe.

Die Berichterstattung war natürlich Anlass, dass der Generalvikar die dort getroffenen Aussagen geprüft und recherchiert hat. Davon hatte ich Kenntnis. Auch kenne ich insbesondere die offiziellen Mitteilungen der Erzdiözese München und Freising, die mit dem Generalvikar und dem Pressesprecher besprochen wurden. Ich habe hierzu allerdings nicht mit dem Vatikan bzw. Papst gesprochen. Nach meinem Kenntnisstand hatte Official Dr. Wolf nicht die Pressearbeit

übernommen. Es gab einen Pressesprecher, der mit dem zuständigen Generalvikar die Angaben besprochen hat. Darüber wurde ich natürlich informiert.

3. Zu e) aa) – cc) (S. 8)

Nach meiner Erinnerung wurde mir der Text des Votums vom Ordinariat vorgelegt, es gab hierzu keine „Beratungen“. Das Votum war mit dem Bistum [REDACTED] besprochen worden, also zwischen den Ordinariaten [REDACTED] und München. Ich verstehe die Aussage des Offizials Wolf nicht dahingehend, dass sich aus dem Votum ein zusätzliches Problem ergeben habe. Anliegen des Votums war nach meinem Verständnis, dass der Sachverhalt und die Umstände wiedergegeben werden sollten.

Ich teile die hier in Bezug genommene Bewertung im Dekret vom 09.05.2016 so jedenfalls nicht. Im Übrigen wurden die einzelnen Verfahrensschritte im Fall [REDACTED] im Ordinariat erarbeitet und die Texte wurden mir dann über den Dienstweg Generalvikar vorgelegt. Kirchenrechtliche Beurteilungen meinerseits habe ich nicht vorgenommen.

4. Zu f) (S. 9)

Hierzu kann ich leider nichts sagen, ich habe keine Erinnerung daran, ob hierüber überhaupt gesprochen wurde.

5. Zu g) (S. 9)

Dazu kann ich inhaltlich nichts sagen. Ich gehe selbstverständlich davon aus, dass Dr. Wolf qua Amt auch Gespräche mit der Glaubenskongregation geführt hat.

6. Zu h) (S. 9)

Das weiß ich nicht.

7. Zu i) (S. 9)

Meines Erachtens ist dies eine rechtliche Überlegung bzw. betrifft eine rechtlich vorgesehene Rekursmöglichkeit.

8. Zu j) (S. 9)

Nein, auch das sind m.E. kirchenrechtliche Fragen. Entlassungen aus dem Klerikerstand können ja nur durch den Papst erfolgen.

9. k) (S. 10)

Auch das ist eine kirchenrechtliche Frage. Ich gehe davon aus, dass Dr. Wolf dies kirchenrechtlich beurteilt und entsprechend gehandelt hat.

10. Zur Bewertung (S. 10 f.)

Nach meinem Kenntnisstand und meiner Erinnerung ging es darum, dass unrichtige Darstellungen in der Presse auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Fakten selbstverständlich zu korrigieren waren. Der Generalvikar hatte die Faktenlage entsprechend recherchiert und geprüft. (vgl. Pressemeldungen des EOM vom 12.3.2010, 26.3.2010)

Nach meinem Kenntnisstand und Erinnerung war der Papst nicht an der Einstellung des Priesters beteiligt und hatte auch nicht an einer Sitzung teilgenommen, in der dies damals Gegenstand war.

Der Papst wurde hierzu nach meinem Kenntnisstand befragt und soll nach meinem Kenntnisstand selbst angegeben haben, dass er über diesen Fall damals keine Kenntnisse hatte. Ich selbst habe nicht mit dem Papst darüber gesprochen, aber über den Sekretär des Papstes mich persönlich vergewissert.

Für meine Person kann ich daher die Bewertung des Sachverhaltes nicht teilen bzw. nicht bestätigen. Es ist mir nicht bekannt, „dass spätestens im Jahr 2010 eine Strategie der Vertuschung der Verantwortung des damaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger festgelegt und auch in den Folgejahren konsequent umgesetzt wurde“.

Für mich stellte sich der Sachverhalt – auch nach damaliger Rücksprache mit dem Generalvikar – so dar:

1. Der damalige Erzbischof war – so wurde mir nach den Recherchen mitgeteilt – in der entsprechenden Ordinariatssitzung zum Einsatz des Priesters nicht anwesend.
2. Die Anstellung des Priesters und seinen Einsatz hat der damalige Generalvikar und spätere Personalreferent Prälat Gruber verantwortet und unterschrieben. (vgl. o.g. Pressemeldungen des EOM)
3. Der Papst hat auch öffentlich mitteilen lassen, dass er zu diesem Fall kein Wissen hat.
4. Diese Punkte sind vom Erzbistum kommuniziert worden.



San

REINHARD KARDINAL MARX
ERZBISCHOF VON MÜNCHEN UND FREISING

30.11.2021

Frau Rechtsanwältin Nata Gladstein
Herrn Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wastl
Persönlich/Vertraulich
Rechtsanwälte Westpfahl Spilker Wastl
Thierschplatz 6
80538 München

α

ES

Persönliche Übergabe

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Gladstein,
sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Wastl,

vielen Dank für die Zusendung Ihres Schreibens vom 17.11.2021 und die weiteren Fragen.

Bevor ich auf Ihre Fragen eingehe, möchte ich nochmals höflich darauf hinweisen, dass es mir aufgrund der mir begrenzten Zeit nicht möglich war, die zur Sichtung bereitgestellten Akten im Einzelnen und vollständig zu lesen und zu prüfen. Ich bitte daher erneut um Verständnis dafür, dass ich auf der Grundlage meiner Erinnerung nach bestem Wissen und Gewissen antworte - und bislang auch geantwortet habe.

Beigefügt übersende ich Ihnen meine Antworten, die nach wie vor insgesamt zur weiteren Aufklärung beitragen sollen.

Auch komme ich nochmals auf Ihre Angaben mit Schreiben vom 20.10.2021 zurück, wonach Sie meine Stellungnahme Ihrem Gutachten beifügen wollen unter Verweis auf Ihr Schreiben vom 08.09.2021 und darauf, dass ich bislang keine Einwände gegen eine Veröffentlichung erhoben hätte. Ich möchte nochmals klarstellen, dass Sie sich mit Schreiben vom 08.09.2021

zunächst nur vorbehalten haben, eine etwaige Stellungnahme meinerseits teilweise oder in ihrer Gesamtheit im Rahmen Ihres Gutachtens zu veröffentlichen.

Ich bitte daher erneut um Mitteilung, ob und in welcher Form bezüglich meiner Stellungnahmen (teilweise oder in ihrer Gesamtheit) eine Veröffentlichung erfolgen soll.

Ich bitte des Weiteren nochmals höflich um Verständnis, dass eine Zustimmung für mich davon abhängt, dass mit Blick auf eine Veröffentlichung des Gutachtens nebst Anlagen zum Gutachten sämtliche rechtlichen Aspekte, insbesondere datenschutz- und presserechtliche Anforderungen, von Ihnen vollumfänglich auf die rechtliche Zulässigkeit hin geprüft wurden. Wie Ihnen bekannt ist, halte ich mich bezüglich der (rechtlichen) Ausgestaltung und inhaltlichen Aufbereitung Ihres Gutachtens vollständig heraus, da ich selbst von Ihnen befragt werde. Zudem ist es auch mein persönliches Anliegen, dass ein Gutachten gefertigt wird, das objektiv gefertigt wird und sämtliche rechtlichen Erfordernisse berücksichtigt und einhält. Deshalb bitte ich höflich erneut zunächst um entsprechende schriftliche Bestätigung einer umfassenden rechtlichen Prüfung sämtlicher rechtlicher Aspekte von Ihnen, bevor ich eine Zustimmung erteilen kann.

Es bleibt mir nach wie vor ein sehr persönliches Anliegen, die Untersuchung nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern und zu unterstützen.

Für weitere Rückfragen und Gespräche stehe ich Ihnen daher gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Reinhard Kardinal Marx

Erzbischof von München und Freising

Antworten zur Ergänzenden Konfrontation

Fall 2 [REDACTED]

I. Vorbemerkungen

Die Vorbemerkungen, die ich mit Schreiben vom 15.10.2021 gemacht habe und auf die ich erneut Bezug nehmen möchte, gelten weiterhin auch hinsichtlich der nachfolgenden Beantwortung der Fragen mit Ihrem Schreiben vom 17.11.2021. Darüber hinaus habe ich nach bestem Wissen und Gewissen die mir gestellten Fragen beantwortet. Dies gilt für die Niederschrift vom 04.05.2021 sowie meine Anmerkungen zur vorbenannten Niederschrift vom 02.07.2021 sowie der Beantwortung sämtlicher Fragen, wie auch mit Stellungnahme vom 15.10.2021, auf die ich hiermit vollumfänglich Bezug nehme.

II. Zu den Fragen

I. Zu S. 1

Wie ich bereits angegeben habe, kann ich mich nicht absolut exakt erinnern, was mir mitgeteilt wurde. In meiner Erinnerung ging es aber jedenfalls nicht um einen substanziellen Vorwurf und auf keinen Fall um eine strafrechtliche Verurteilung. Von einer strafrechtlichen Verurteilung hatte ich damals keine Kenntnisse.

Es war bereits zum Zeitpunkt meines Amtsantrittes entschieden worden, dass Herrn [REDACTED] eine kategoriale Stelle angeboten werden sollte.

Ich wiederhole daher nochmals, dass ich zum damaligen Zeitpunkt keine Kenntnisse über eine strafrechtliche Verurteilung von Herrn [REDACTED] hatte, wie ich es bereits unter dem 15.10.2021 angegeben habe.

Ich bin am 02.02.2008 in mein Amt eingeführt worden. An der Ordinariatssitzung am 12.02.2008 habe ich nicht teilgenommen, wie dem Protokoll auch zu entnehmen ist. Das Protokoll weist nicht aus, ob in der Ordinariatssitzung über ein Gutachten gesprochen wurde.

Das Gutachten habe ich später an das Ordinariat in Auftrag gegeben. Ich habe das mündlich dem damaligen Generalvikar Simon bzw. dem damaligen Personalreferenten [REDACTED] mitgeteilt. Hintergrund war, dass ein weiterer Einsatz nur denkbar war auf der Grundlage einer aktuellen Begutachtung. Wie ich ebenfalls bereits angegeben habe, habe ich selbst den Gutachter nicht ausgewählt und war nicht in den weiteren Verlauf eingebunden.

Es ist nach meinem Kenntnisstand nicht zutreffend, dass die Begutachtung mit der Begründung erfolgen sollte, „dass es keinen Hinweis gab, wonach Herr [REDACTED] sich nach der Verurteilung in den 1980er Jahren etwas habe zuschulden kommen lassen“.

2. Zu S. 2-4

An die dort wiedergegebenen „Inhalte eines Gesprächs“ habe ich keine Erinnerung, insbesondere ist es nicht mein crinnerlicher Kenntnisstand, dass Herr Wolf im Zuge der Durchführung des kirchenrechtlichen Verwaltungsverfahrens gegen Herrn [REDACTED] mit mir über die Frage der Ungeeignetheit dieser Verfahrensart gesprochen hat oder über die „(politischen) Folgen aus dem Verbleib im Verwaltungsverfahren“ bzw. darüber, dass das „Urteil in diesem Fall nicht so ausfällt, wie es zum einen erwartet wird bzw. wie man es ordentlicherweise auch erwarten könnte“.

Ich habe nicht auf die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens bestanden, schon gar nicht aufgrund einer vermeintlichen „Brisanz wegen Befassung des Papstes“, sondern bin dem aus meiner Sicht gut begründeten Vorschlag, der mir vom Ordinariat vorgelegt wurde, gefolgt.

Im Rahmen des dann geführten Strafverfahrens hat es sicherlich Informationen gegeben, an ein konkretes Gespräch bzw. einen konkreten Inhalt kann ich mich nicht erinnern, es gab jedenfalls dann zu dem von Rom vorgegebenen Strafverfahren keine Diskussionen.

In die einzelnen kirchenrechtlichen Diskussionen war ich nicht einbezogen. Ich bin, wie bereits erwähnt, dem Vorschlag des Ordinariats gefolgt. Ob in diesem Zusammenhang einmal erwähnt wurde, dass und warum es abweichende Meinungen gibt, kann ich nicht erinnern. Deshalb kann ich auch nicht bestätigen, ob und wann Herr Wolf das Verwaltungsverfahren für ungeeignet hielt. Für mich gab es auch keinen Anlass, auf etwaige abweichende Auffassung zu reagieren, da der Vorschlag des Ordinariats kirchenrechtlich geprüft worden war und mir über den Generalvikar vorgelegt wurde.

III. Abschlussbemerkung

Die von Ihnen zitierten und in Bezug genommenen Angaben kann ich nicht bestätigen und entsprechen nicht meiner Erinnerung bzw. meinem Kenntnisstand. Ich nehme insoweit Bezug auch auf die von mir bereits umfangreich gemachten Angaben. Insbesondere weise ich zurück, dass ich im Fall [REDACTED] auf ein Verwaltungsverfahren bestanden hätte, um eine „Schutzwirkung“ zu erzielen bzw. „politische Folgen zu vermeiden“.

Anlagenkonvolut 5

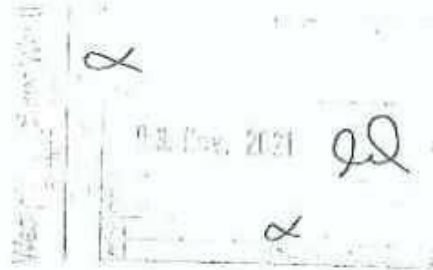
– Stellungnahmen Prof. DDr. Peter Beer –

[1]

Peter Beer



Westfahl Spilker Wastl
Lehelcarre
Thierschplatz 6
80538 München



München, 8.11.2021

Ihr Schreiben 1009/20 UW/MP vom 8.9.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Wastl, sehr geehrter Herr Dr. Pusch
bezugnehmend auf Ihr Schreiben, darf ich wie folgt antworten.

1. [REDACTED]

Dieser Fall ist in mehrfacher Hinsicht besonders. In meiner Funktion als Generalvikar hatte ich allen Dekanen meine Mobilfunknummer gegeben, damit diese mich in Notfällen aller Art auch kurzfristig erreichen könnten, wenn sie dies für notwendig erachteten. Der damalige Pfarrer von [REDACTED] der auch Dekan des Dekanats [REDACTED] war, hat sich an einem Wochenende Ende November [REDACTED] bei mir unter jener Mobilfunknummer gemeldet und mir den Sachverhalt [REDACTED] in groben Zügen geschildert. Der Dekan war wegen des Sachverhalts sehr betroffen, verunsichert und aufgeregt. Mein unmittelbarer Hinweis an den Dekan war, dass der Sachverhalt unter strikter Beachtung aller rechtlicher Erfordernisse abgehandelt und auch genau dokumentiert werden muss. Der Dekan hat wie besprochen eine Aktennotiz zu den Vorgängen gefertigt und mir diese auch übermittelt.

Sofort zu Wochenbeginn, am 30.11. [REDACTED] hat es dann ein Gespräch mit den Herren [REDACTED] und [REDACTED] gegeben. Vom Inhalt dieses Gesprächs sollte auch Herr [REDACTED] unterrichtet werden. Wie sich auch aus den zu diesem Gespräch gefertigten handschriftlichen Notizen aus dem „Bestand Generalvikar“ ergibt, habe ich im Rahmen dieses Gesprächs den Auftrag erteilt, dass der Fall weiter aufgeklärt und konsequent aufgearbeitet wird, dies erforderlichenfalls auch mit einer Anzeige bei den zuständigen staatlichen Stellen. Im Rahmen dieses Gesprächs ist auch vereinbart worden, dass Herr [REDACTED] die damalige und zwischenzeitlich verstorbene Missbrauchsbeauftragte [REDACTED] informiert.

Eine Schwierigkeit dieses Falles bestand darin, dass [REDACTED] zur Identität der Betroffenen unterschiedliche Angaben machte, so dass zu Beginn nicht klar war, inwieweit es sich hier um einen nach den einschlägigen Vorschriften relevanten Missbrauchsfall handelt. Darüber hinaus stand die Familie der Betroffenen der Beziehung allem Anschein nach positiv gegenüber und hat diese Beziehung sogar befördert. Gleichwohl hatte ich deutlich gemacht und dies auch festgehalten, dass dies für die Haltung und das Vorgehen des Ordinariates nicht ausschlaggebend sein kann. Es gehe schließlich insoweit unter anderem auch um die Professionalität eines Seelsorgers.

In der Zwischenzeit hatte sich auch die Familie der Betroffenen gemeldet und zum Ausdruck gebracht, dass sie der Sache keine große Bedeutung beimisst und nicht wünscht, dass von offizieller Seite weitere Schritte unternommen werden. In der Folge hat dann am 10.12. [REDACTED] ein Runder Tisch stattgefunden, an dem auch Frau [REDACTED] teilgenommen hatte. Auch dies ist in einem weiteren Vermerk aus dem „Bestand Generalvikar“ zu einem Jour-fixe mit [REDACTED] handschriftlich festgehalten. An diesem Runden Tisch habe ich selbst nicht teilgenommen, da ich mich in diesem Fall wie auch bei allen anderen grundsätzlich nicht in die Aufklärung und Aufarbeitung eines Falles eingemischt habe, um nicht den falschen Eindruck zu erwecken, es würde von „Oben“ in eine bestimmte Richtung gelenkt und gewünschte Ergebnisse erzeugt.

Dass mir gesagt worden sei, ich müsse den Sachverhalt der Glaubenskongregation mitteilen, ist mir nicht erinnerlich. Wenn ich einen seitens der Abteilung [REDACTED] Herrn [REDACTED] gefertigten Vermerk und Hinweis erhalten hätte, wäre ich sicherlich, wie auch in anderen Fällen, dem darin beschriebenen Vorgehen gefolgt. Aus dem Umstand, dass dies nicht geschehen ist, ist aus meiner Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu schließen, dass ich den Vermerk nicht erhalten habe. Grundsätzlich war zum damaligen Zeitpunkt der Ablauf so, dass entsprechende Meldungen an die Glaubenskongregation zwar durch den Kardinal erfolgten, zuvor jedoch von mir auf Wunsch des Kardinals formell abgezeichnet werden sollten.

2. [REDACTED]

Was diesen Fall angeht, so kann ich mich nur erinnern, dass dieser des Öfteren gesprächsweise Thema gewesen ist. Dr. Wolf erklärte stets, in diesem Fall sei nichts veranlasst. Versuchen, diesbezüglich tätig zu werden, ist von [REDACTED] entgegnet worden, dass die Vorwürfe unbegründet seien. Man könne [REDACTED] nicht zuletzt auch aufgrund seines Alters wegen der gegen ihn erhobenen Vorwürfe nicht verfolgen. Die Einleitung eines Verfahrens im Bewusstsein der Unbegründetheit der Vorwürfe sei vor diesem Hintergrund mehr als fragwürdig. Weitergehende Informationen zu Verfahren und Vorgängen im Offizialat habe ich generell nicht erhalten, da auf die kirchenrechtlich grundgelegte Selbständigkeit des Offizialats gegenüber dem Generalvikariat vom Offizial Wert gelegt wurde.

Ich erinnere mich, dass sich damals ein Opfer von [REDACTED] auch bei mir gemeldet hat. Wie in anderen Fällen auch habe ich diese Meldung dann an die zuständigen Stellen gegeben. Entsprechende an mich gerichtete Mails, Briefe etc. habe ich generell entsprechend weitergeleitet, um Transparenz und eine entsprechende fachliche Bewertung bzw. Bearbeitung zu gewährleisten.

Ich kann mich nicht erinnern, dass mir gegenüber von der Notwendigkeit einer Meldung des Sachverhalts bei der Glaubenskongregation gesprochen worden sei. Letztendlich hat sich für mich diese Frage auch deshalb nicht gestellt, da mir von [REDACTED] erklärt wurde, die Vorwürfe seien haltlos. Entsprechende Rückmeldungen und Einschätzungen habe ich in Folge auch aus der Rechtsabteilung und entsprechend aus der Pressestelle erhalten. Mir gegenüber ist das Opfer eher als Querulant dargestellt worden. Mit dem Opfer, das sich bei mir gemeldet hat, habe ich nicht persönlich gesprochen. Mir ist bedeutet worden, ich solle ein solches Gespräch nicht führen; möglicherweise ist diese Empfehlung von den Missbrauchsbeauftragten und/oder der Rechtsabteilung ausgegangen und in Folge davon auch von der Pressestelle wiederholt worden.

Grundsätzlich möchte ich festhalten, dass mir einerseits ein konsequentes und striktes Vorgehen im Falle eines Missbrauchsvorwurfs sehr wichtig gewesen ist, ich mich andererseits allerdings dabei nicht über bestehende rechtliche Vorgaben und Grenzen hinwegsetzen wollte. Es ist mir darum gegangen, im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zulässigen unverzüglich und konsequent zu handeln. Wenn nun der Offizial Dr. Wolf als die lange Zeit in rechtlichen Dingen unangefochtene Autorität innerhalb der Erzdiözese, die das nahezu blinde Vertrauen nicht nur meines Amtsvorgängers, sondern auch des früheren Erzbischofs besaß, ein von mir in der Sache als geboten erachtetes Vorgehen

als rechtlich unzulässig qualifizierte, dann war für mich zunächst die Sache damit erledigt. Zu dieser Zeit hat für mich (noch) kein Anlass bestanden, die rechtliche Einschätzungen Dr. Wolfs in Zweifel zu ziehen.

Zur Rückdatierung des Dekrets zur Einleitung der Voruntersuchung hat es nach meiner Erinnerung ein Gespräch zwischen [REDACTED] Dr. Wolf und mir dahingehend gegeben, wann der Auftrag zur Einleitung einer Voruntersuchung erteilt worden war. Da von mir sehr frühzeitig nach dem mir Bekanntwerden der Vorwürfe gesagt worden war, dass der Fall sorgfältig untersucht werden muss und auch eine Voruntersuchung ins Gespräch gebracht hatte, habe ich keine Einwände gegen die Rückdatierung gehabt.

Ich erinnere mich jedoch an einen Fall, und möglicherweise ist das der Fall [REDACTED] bei dem es ein Hin und Her mit [REDACTED] darüber gegeben hat, ob ein ordentliches Verfahren durchgeführt wird bzw. werden muss, wie ich dies als geboten erachtet habe, oder unter Verzicht auf ein solches auf dem Verwaltungsweg entschieden werden kann, wie dies seitens Dr. Wolf mir nahegelegt worden ist. Offenbar wollte Dr. Wolf ein aus meiner Sicht notwendiges Verfahren nicht durchführen.

An den Bericht vom 17.08. [REDACTED] und den weiteren Fortgang der Angelegenheit habe ich keine konkrete Erinnerung mehr. Es ist mir bei Missbrauchsvorwürfen allerdings immer darum gegangen, den Rahmen des rechtlich Möglichen im Sinne der Aufklärung und der Opferbelange, soweit irgendmöglich, auszuschöpfen. Aufgrund der Vielzahl der komplexen und weitreichenden Themen zu dieser Zeit, nicht zuletzt auch hinsichtlich der Reorganisation des Ordinariates und im Bereich der Finanzen und Vermögensverwaltung, war es mir nicht möglich, jeder Anweisung, die ich erteilt habe, auch im Einzelnen nachzugehen. Für mich bestand die Notwendigkeit mich darauf zu verlassen, dass Anweisungen tatsächlich umgesetzt werden. Obwohl der Umgang mit den Fällen sexuellen Missbrauchs auch von existentieller Bedeutung für die Glaubwürdigkeit der Kirche war und ist, wurde diesem von Seiten der Verwaltung als Ganzes mit einer gewissen Verdrängung oder Gleichgültigkeit bzw. mangelndem Problembewusstsein begegnet. So habe ich beispielsweise die zuständige Personalstelle ausdrücklich und schriftlich anweisen müssen, dass im Bereich der Erzdiözese tätige Urlaubsaushilfen auf mögliche Missbrauchsfälle überprüft werden, nachdem ich im Rahmen eines Gesprächs eher beiläufig erfahren habe, dass dies bislang nicht der Fall war. Außerdem sind mir z. B. aus der Personalabteilung wiederholt Listen für Glückwunschscheiben vorgelegt worden bezüglich derer ich feststellen musste, dass es bei einem der dort Genannten Auffälligkeiten gegeben hat. Ich musste darauf drängen, dass mir jeweils ein entsprechender Vermerk zu der jeweiligen Person vorgelegt wird.

Das Datum „04.01. [REDACTED] der Entpflichtung kann ich mir nur so erklären, dass es sich hier um ein Schreibversehen handelt und es wohl richtig „04.01. [REDACTED] heißen muss. Ich kann für mich ausschließen, eine Entscheidung getroffen zu haben, wonach der Priester unter den gegebenen Umständen noch nahezu ein volles Jahr im Dienst bleiben sollte.

Es ist mir nicht mehr erinnerlich, ob ich von der Entscheidung der Glaubenskongregation in diesem Fall Kenntnis erlangt habe. Möglicherweise ist es so gewesen, dass man nach der erfolgten Suspension keinen weiteren Handlungsbedarf gesehen hat.

3. [REDACTED]

An Einzelheiten dieses Falles kann ich mich nicht erinnern. Mir wurde mitgeteilt, wobei ich mich an den Mitteilenden nicht mehr erinnern kann, dass die Vorwürfe haltlos seien. Das Opfer sei psychisch krank. Aus meiner Sicht ist der Fall damit erledigt gewesen.

Was die Anweisung angeht, ist es so, dass mir generell entsprechende Anweisungsscheiben von Seiten des [REDACTED] vorgelegt worden sind. Es hat sich dabei immer um eine große Zahl an

[4]

Personalvorgängen gehandelt. Ich bin stets davon ausgegangen und habe auch davon ausgehen müssen, dass mir nur solche Fälle zur Unterschrift vorgelegt werden, die eingehend geprüft worden sind. Hierzu habe ich auch eine entsprechende Anweisung erteilt und immer wieder gesagt, dass das Personalressort alle Unterlagen und Dokumente sorgfältig vorzubereiten und zu prüfen hat.

4. [REDACTED]

In diesem Fall bin ich erst tätig geworden, als sich der beschuldigte Priester weigerte, sich der geforderten Untersuchung bzw. Begutachtung zu unterziehen. In dieser Situation habe ich darauf gedrungen, dass diese erfolgt. Dann ist mir allerdings von Dr. Wolf mitgeteilt worden, dass es nicht zulässig sei, vom Betroffenen eine Untersuchung zu verlangen. Ich war für die Durchführung des eigentlichen Verfahrens nicht zuständig, sondern sollte nur erreichen, dass die Begutachtung durchgeführt wird.

Der beschuldigte Priester ist auf meine Veranlassung hin aber trotzdem nur noch unter Aufsicht zum Einsatz gekommen. Auch durfte er nichts mehr mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben.

In Folge unter anderem dieses Vorgangs sind mir aber zunehmend Zweifel gekommen, ob die zuständigen Stellen des Ordinariates tatsächlich mit der gebotenen Konsequenz in Fällen sexuellen Missbrauchs vorgehen; dies auch mit Blick auf die erneute Intervention von Dr. Wolf, die abermals dazu führte, dass eine Angelegenheit nicht konsequent zu Ende gebracht wurde, sondern versandete.

5. [REDACTED]

Hinsichtlich des Falls [REDACTED] war klar, dass dieser in der Vergangenheit auch schon vor meiner Amtszeit federführend von Dr. Wolf bearbeitet wurde und deshalb auch federführend bei diesem verbleiben sollte.

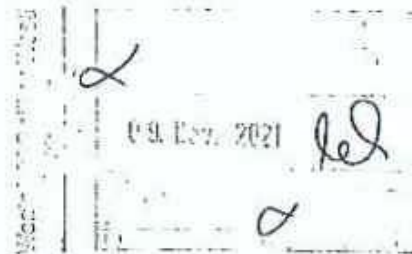
Mit freundlichen Grüßen


Peter Beer

Peter Beer



Westpahl Spilker Wastl
Lehelcarre
Thierschplatz 6
80538 München



München. 8.11.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Wastl, sehr geehrte Frau Gladstein,

zu Ihren Fragen mit Schreiben vom 20.10.2021 darf ich unter Bezugnahme auf die Seiten, auf denen die jeweiligen Fragen gestellt sind, wie folgt im Einzelnen antworten:

- S. 21
Meinem Eindruck nach hat sich der damalige Generalvikar bzw. Personalreferent Dr. Gruber bezüglich der Übernahme der alleinigen Verantwortung mit den Personen Dr. Wolf, Dr. Simon und dem damaligen Pressesprecher [REDACTED] abgesprochen.
- S. 24
Wenn Dr. Wolf von einer internen „Protokollsprache“ spricht, die nur diejenigen verstehen, die sie bzw. die Hintergründe kennen, dann vermute ich, dass sich dies darauf bezieht, dass in den Akten Straftatbestände nicht konkret benannt und beschrieben wurden. Dieser gravierende Mangel bzw. diese bewusste Methodik der Verschleierung wurde über lange Jahre gepflegt, was Dr. Wolf anscheinend klar war.
- S. 25
 - o I. Die Berichterstattung der [REDACTED] zur Aussage von Dr. Wolf, dass das Memorandum bezüglich des [REDACTED] „unlikely to have landed on the archbishop's desk“ könnte insofern zutreffend sein, als nach Meinung nicht weniger Kenner der damaligen Situation davon auszugehen ist, dass die Akzeptanz von Kardinal Ratzinger als Erzbischof von München und Freising innerhalb der Kurie auf Grund seiner theologischen und kirchenpolitischen Positionen sehr gering war. Aus diesen Erzählungen kann der Eindruck gewonnen werden, dass Ratzinger bezüglich Entscheidungen und Informationen generell „am langen Arm ausgehungert“ wurde. Ob und inwiefern dies auch für den Fall [REDACTED] zutrifft, kann ich nicht beurteilen.
 - o II. Hinsichtlich der Frage, ob ich in die Abstimmung bezüglich der Berichterstattung der [REDACTED] und insbesondere in die offiziellen Mitteilungen der Erzdiözese sowie des Vatikans eingebunden war, so trifft folgendes zu: Ich wurde letztendlich über die bereits abgestimmte Pressemitteilung der Erzdiözese und des Vatikans vor Erscheinen informiert.
 - o III. Die Tätigkeit von Dr. Wolf in der Causa [REDACTED] ergab sich auch aus seiner Funktion als [REDACTED] und seiner engen persönlichen Verbindung mit Dr. Gruber, der sein Vorgänger als Domdekan war.
 - o IV. Die Behandlung des Falles [REDACTED] war schon seit längerer Zeit (vor 2010) von Dr. Wolf in seiner Eigenschaft als Offizial vorgenommen worden, dann verstärkt durch die Berichterstattung im Jahr 2010. Da ich quasi Außenstehender in dem Beziehungsgeflecht

[2]

Dr. Wolf-Dr. Gruber war und Dr. Wolf weitgehend eigenaktiv immer wieder tätig wurde, wollte ich verdeutlichen, dass, wer eigenaktiv tätig wird, die Verantwortung für das übernimmt, was in vertraulichen Gesprächen mit anderen vereinbart wurde. Ich wollte nicht ohne Kenntnis der Situation „daneben“ stehen und auf der anderen Seite – wenn es Anderen opportun erscheint – formal als Rechtfertigungsgrund für das von Anderen Vereinbarte herhalten.

Dies ist auch mit der Formulierung gemeint, dass man gegeneinander ausgespielt wird und/oder bereits erreichte Klärungsstufen wieder von neuem angegangen werden müssen.

- S. 27:

Ich kann mich nicht erinnern, in Kenntnis gesetzt worden zu sein, dass die Glaubenskongregation im Rahmen des laufenden Voruntersuchungsverfahrens im Fall [REDACTED] Vorgaben zum Inhalt des Voruntersuchungsberichts gemacht hat und dass dies dann vom Offizial zum Zwecke der Entlastung des Priesters aufgegriffen wurde.

Die Tatsache, dass die Glaubenskongregation im Rahmen des laufenden Voruntersuchungsverfahrens Vorgaben zum Inhalt des Voruntersuchungsberichts macht, halte ich für mehr als befremdlich. Denn was ist eine Untersuchung wert, wenn ihr Ergebnis bereits vorher feststeht bzw. vorbestimmt wird?

- S. 29:

Dr. Wolf hat auf die Eigenständigkeit als Offizial immer großen Wert gelegt. Dies passt auch zu der Tatsache, dass mir nicht erinnerlich ist, dass mich Dr. Wolf über die Entwicklung bezüglich des Falles des Priesters in Rom informiert hat.

Mit wem sich Dr. Wolf in Rom abgestimmt hat, weiß ich nicht; dass er sich abgestimmt hat, war aus Randbemerkungen zu schließen, die er fallen ließ.

Die Aussage von Dr. Wolf, der Priester könne „den Papst nach einer autoritativen Entscheidung persönlich“ angehen, könnte sich unter Umständen auf die Möglichkeit des Rechtsmittels des sog. „hierarchischen Rekurses“ beziehen. Ob dies von Dr. Wolf gemeint war, kann ich nicht beurteilen.

Eine Erklärung für die geäußerte Sorge des Offizials, die Glaubenskongregation könnte den Fall dem Papst gar nicht erst vorlegen, kann ich aufgrund der Unkenntnis der geführten Absprachen nicht geben.

- S. 30

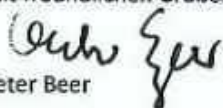
Die Aussage des Offizials, wonach eine „Bestätigung“ seines Urteils durch die Glaubenskongregation nicht notwendig sei, kann ich mangels Kenntnis des entsprechenden Schriftwechsels bzw. der Absprachen zwischen Dr. Wolf und Rom nicht beurteilen.

- S. 31

Die Aussage von Dr. Gruber, ich hätte ihn zur Übernahme der alleinigen Verantwortung in der Causa [REDACTED] gedrängt entbehrt jeglicher Grundlage.

Allerdings hat es zwischen Dr. Gruber und mir eine sehr deutliche Aussprache über die Tatsache gegeben, dass Dr. Gruber bezüglich der Erkenntnisse des Gutachtens aus dem Jahr 2010 jegliche Verantwortung abgelehnt hat und sich ebenso wie mein unmittelbarer Vorgänger Dr. Simon wegen der Erstellung des Gutachtens von mir schlecht behandelt fühlte und sich jegliche Kritik bezüglich Sachverhalten aus seiner Amtszeit verboten hat. Beide beharrten im Widerspruch zu den gutachterlichen Feststellungen darauf, keinen Anlass für Beanstandungen gegeben zu haben.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Beer

[1]

Peter Beer
[REDACTED]

Westpfahl Spilker Wastl
Lehelcarre
Thierschplatz 6
80538 München

Ergänzende Konfrontation zu Fall 5, [REDACTED] auf Grundlage der ergänzenden Stellungnahme des damaligen Generalvikars Dr. Gruber vom 27.10.2021

München, 17.11.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Wastl,

auf Ihre Fragen mit Schreiben vom 11.11.2021 darf ich Folgendes antworten:

Es trifft zu, dass die Pressestelle die Pressemitteilung herausgegeben hat, mit der darüber informiert wurde, dass Dr. Gruber die alleinige Verantwortung übernimmt. Es trifft zu, dass ich gegen die Veröffentlichung dieser Pressemitteilung nicht interveniert habe. Es trifft nicht zu, dass diese Pressemitteilung mit diesem Inhalt auf mein Drängen hin veröffentlicht wurde. Die dieser Mitteilung vorausgehenden Absprachen erfolgten ohne meine Beteiligung.

Dass sich Dr. Gruber im Ordinariat immer dagegen gewehrt habe, dass seine Person als Alleinverantwortlicher missbraucht werde, kann ich nicht bestätigen. Mir gegenüber hat dies Dr. Gruber jedenfalls nicht getan und ich habe auch innerhalb des Ordinariats über andere Personen bezüglich Dr. Gruber nichts derartiges vernommen. Dr. Gruber hat vielmehr sogar öffentlich ausdrücklich z. B. Presseanfragen verneint, ob er zur Übernahme der alleinigen Verantwortung gedrängt worden sei. Die mir unterstellte Vorgehensweise, dass ich Dr. Gruber in die Rolle des Alleinverantwortlichen gedrängt habe, ist genauso unzutreffend wie die mir unterstellte Aussage, Papst Benedikt XVI sei um jeden Preis zu schützen. Eine solche Aussage habe ich nicht getroffen. Ich war und bin der Überzeugung, dass Vertuschungen bezüglich Missbrauchs keinesfalls akzeptiert werden dürfen, auch wenn ein Papst involviert sein sollte. Wer vertuscht macht sich an Missbrauch mitschuldig und muss dafür zur Rechenschaft gezogen werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Papst involviert sein sollte.

Zum Kontext, innerhalb dessen ich angeblich Dr. Gruber zur Übernahme der Alleinverantwortung gedrängt haben soll, möchte ich festhalten: Zum Zeitpunkt des Erscheinens der Pressemitteilung war ich 12 Wochen im Amt. Ich galt in Bezug auf das Ordinariat aufgrund meines beruflichen Werdegangs als auch meiner familiären Herkunft aus und meines Aufwachsens (sic!) in der Diözese Regensburg als Externer, der nicht mit den internen Gepflogenheiten vertraut sei. Dies wurde mir in den Kreisen

[2]

um die alte Diözesanleitung und des Domkapitels sogar im Blick auf meine Qualifikation für das Amt des Generalvikars als Mangel zum Vorwurf gemacht. Mit Dr. Gruber hatte ich bis zum Zeitpunkt der in Frage stehenden Ereignisse und auch darüber hinaus so gut wie keinen Kontakt. Die Annahme, dass sich vor diesem Hintergrund ein in der Erzdiözese so etablierter, anerkannter und vernetzter Mann mit enormem Einfluss wie Dr. Gruber, der sich alleine schon aufgrund seiner Erfahrung der Bedeutung und Tragweite jener Pressemitteilung völlig klar gewesen sein dürfte, von mir als „Neuling“ zur Übernahme der Alleinverantwortung hätte drängen lassen sollen, und dies auch nur, weil ihm aus welchen Gründen auch immer angeblich bekannt gewesen wäre, dass ich den Papst um jeden Preis schützen wolle, ist alleine schon im Blick auf die damaligen Verhältnisse eine Verdrehung der Tatsachen.

Mit freundlichen Grüßen

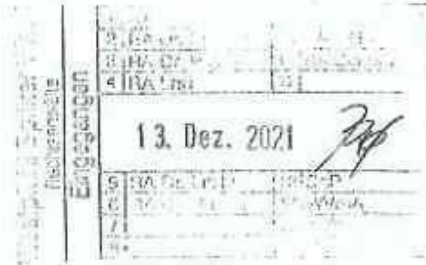

Peter Beer

[1]

Peter Beer



Westfahl Spilker Wastl
Lehelcarre
Thierschplatz 6
80538 München



Ergänzende Konfrontation zu Stellungnahmen im Fall [REDACTED]

München, 13.12.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Wastl,

mit Schreiben vom 10.12.2021 geben Sie mir die Möglichkeit zur Stellungnahme zu Aussagen von Erzbischof Kardinal Marx und des damaligen Voruntersuchungsführers. Ich möchte diese Gelegenheit nutzen und dementsprechend Ihr Schreiben beantworten.

Betreffs der Fragen zu den Stellungnahmen des Erzbischofs Kardinal Marx kann ich von meiner Seite aus Folgendes sagen:

Aus welchem Anlass genau und auf welche Veranlassung hin [REDACTED] fast 1,5 Jahre nach seiner Anweisung als [REDACTED] die in Frage stehende eidesstattliche Erklärung abgegeben hat, weiß ich nicht. Zu diesem Zeitpunkt war die Causa [REDACTED] schon länger Gegenstand von Gesprächen und Maßnahmen. Dies alles hatte begonnen, als Kardinal Marx als neuer Erzbischof nach München kam und zu seinem Dienstantritt die Überprüfung aller Altfälle von Missbrauch anordnete. Das Amt des Generalvikars hatte ich erst danach übernommen, so dass die einschlägigen Aktivitäten schon liefen und ich daher nicht direkt eingebunden war. Eine wichtige Rolle spielten hingegen Domdekan Wolf und bis zu ihrem im Kontext der Causa [REDACTED] erfolgten Rücktritt der damalige [REDACTED] sowie [REDACTED]

In den Fall [REDACTED] war ich ab dem Zeitpunkt involviert, als sich im Zusammenhang mit Leistungen von Seiten der Erzdiözese an den Betroffenen die Gespräche festgefahren hatten und sich niemand auf Seiten der Erzdiözese für zuständig sah, entsprechende Blockaden aufzulösen. An dieser Stelle habe ich mich im Sinne des Opfers punktuell eingebracht. Konkrete Details zum Ablauf der Aufarbeitung und Untersuchung dieses Falles kann ich daher logischerweise nicht belastbar benennen.

Grundsätzlich darf ich allgemein zur Behandlung von Missbrauchsfällen entsprechend der von mir schon abgegebenen Stellungnahmen im Kontext ergänzender Konfrontationen nochmals darauf hinweisen, dass ich mich grundsätzlich bewusst Einmischungen enthalten habe, um nicht den Eindruck zu

[2]

erwecken, von „oben“ werden Untersuchungen im Sinne „genehmer“ Ergebnisse gesteuert. An mich gehende Informationen zu Missbrauchsfällen habe ich umgehend an die zuständigen Stellen weitergegeben. Ich habe immer wieder unmissverständlich betont, dass eine vorbehaltlose Aufklärung und Aufarbeitung die von mir festgelegte Handlungsleitlinie für das Erzbistum München und Freising ist. Was den Fall [REDACTED] im Speziellen angeht, sei an dieser Stelle nochmals auf die damals schon bestehende Konstellation hingewiesen. Der Fall [REDACTED] war schon vor meiner Zeit federführend durch Domdekan Wolf behandelt worden und dies sollte dementsprechend auch so bleiben.

Was die Pressearbeit zu [REDACTED] im Jahr 2010 angeht, möchte ich nochmals auf die von mir schon schriftlich vorgelegten Aussagen hinweisen, denen aus meiner Sicht nichts hinzuzufügen ist.

Betreffs der Fragen zur Stellungnahme des damaligen Voruntersuchungsführers kann ich Folgendes mitteilen:

In der Tat haben mich Informationen zu [REDACTED] empört; und zwar dahingehend, dass dieser Priester dermaßen lange sein Unwesen treiben konnte und diese Causa offenbar über einen langen Zeitraum nicht adäquat behandelt wurde. Im Gegensatz dazu, war es stets mein Anliegen, dass Missbrauchsfälle konsequent, d.h. zeitnah sach- und fachgerecht aufgearbeitet werden. Darauf habe ich auch im Zusammenhang mit [REDACTED] den Voruntersuchungsführer mit Nachdruck gerade auf Grund der Vorgeschichte des Falles [REDACTED] hingewiesen. Dies bedeutete selbstverständlich nicht die Aufforderung, dass der Voruntersuchungsführer rechts- und regelwidrig handeln sollte. Was die inneren Gefühlszustände von Herrn [REDACTED] und deren Ursachen angeht, kann ich naturgemäß keine validen Aussagen treffen. Was die Verantwortung von Herrn [REDACTED] bezüglich zeitlicher Verzögerungen in der rechtlichen Behandlung der Causa [REDACTED] angeht, möchte ich auf dessen schriftliche Stellungnahme hinweisen, die Herr [REDACTED] vor einigen Jahren selbst abgegeben hatte, sobald Verzögerungen im Ablauf bekannt wurden.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Beer

Anlage 6

– Synopse der §§ 174, 175 a. F., 176, 182 (R)StGB –

§ 174 StGB

1. Januar 1872	15. Juni 1943	15. Juni 1943	1. 1. April 1970	1. April 1970	24./28 November 1973	24./28 November 1973	1. Januar 1977
<p>§ 174.</p> <p>(1) Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:</p> <p>1. Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern und Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;</p> <p>2. Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;</p> <p>3. Beamte, Ärzte oder andere Medizinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hilflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängniß oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.</p> <p>(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.</p>		<p>§ 174.</p> <p>Mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten wird bestraft,</p> <p>1. wer einen seiner Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung anvertrauten Menschen unter einundzwanzig Jahren oder</p> <p>2. wer unter Ausnutzung seiner Amtsstellung oder seiner Stellung in einer Anstalt für Kranke oder Hilfsbedürftige einen anderen zur Unzucht mißbraucht.</p>		<p>§ 174.</p> <p>(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten wird bestraft,</p> <p>1. wer einen seiner Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung anvertrauten Menschen unter einundzwanzig Jahren oder</p> <p>2. wer unter Ausnutzung seiner Amtsstellung oder seiner Stellung in einer Anstalt für Kranke oder Hilfsbedürftige einen anderen zur Unzucht mißbraucht.</p> <p>(2) Der Versuch ist strafbar.</p>		<p>§ 174. Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen.</p> <p>(1) Wer sexuelle Handlungen</p> <p>1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,</p> <p>2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder</p> <p>3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten Kind oder Adoptivkind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3</p> <p>1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder</p> <p>2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,</p> <p>um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(3) Der Versuch ist strafbar.</p> <p>(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.</p>	
1. Januar 1977		1. April 2004		1. April 2004		27. Januar 2015	
<p>§ 174. Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen.</p> <p>(1) Wer sexuelle Handlungen</p> <p>1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,</p> <p>2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder</p> <p>3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3</p> <p>1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder</p> <p>2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(3) Der Versuch ist strafbar.</p>				<p>§ 174. Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen.</p> <p>(1) Wer sexuelle Handlungen</p> <p>1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,</p> <p>2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder</p> <p>3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.</p> <p>(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3</p> <p>1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder</p> <p>2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(3) Der Versuch ist strafbar.</p> <p>(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.</p>			

§ 174 StGB

27. Januar 2015

1. Juli 2021

§ 174. Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen.

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder

3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt, vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder

2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt.

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder

2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,

um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.

§ 175 StGB

1. Januar 1872	01. September 1953	01. September 1935	1. September 1969	1. September 1969	1. April 1970	1. April 1970	2. Oktober 1973	
§ 175. Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniß zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.		§ 175. (1) Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit Gefängnis bestraft. (2) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehe.		§ 175. (1) Mit Gefängnis wird bestraft 1. ein Mann über achtzehn Jahre, der mit einem anderen Mann unter einundzwanzig Jahren Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, 2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen, 3. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet. (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Versuch strafbar. (3) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von Strafe absehen.		§ 175. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wird bestraft 1. ein Mann über achtzehn Jahre, der mit einem anderen Mann unter einundzwanzig Jahren Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, 2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen, 3. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet. (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Versuch strafbar. (3) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von Strafe absehen.		
	2. Oktober 1973	24./28. November 1973		24./28. November 1973		11. Juni 1994		
	§ 175 (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wird bestraft 1. ein Mann über achtzehn Jahre, der mit einem anderen Mann unter einundzwanzig Jahren Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt,3 2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen, 3. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet. (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Versuch strafbar. (3) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von Strafe absehen.			§ 175. Homosexuelle Handlungen. (1) Ein Mann über achtzehn Jahre, der sexuelle Handlungen an einem Mann unter achtzehn Jahren vornimmt oder von einem Mann unter achtzehn Jahren an sich vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn 1. der Täter zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war oder 2. bei Berücksichtigung des Verhaltens desjenigen, gegen den sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.				

1. Januar 1872	20. März 1876	20. März 1876	1. Oktober 1953	1. Oktober 1953	1. September 1969	1. September 1969	24./28 November 1973
<p>§ 176.</p> <p>(1) Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt, 2. eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geistesranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder 3. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet. <p>(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.</p> <p>(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.</p>		<p>§176.</p> <p>(1) Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt; 2. eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geistesranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder 3. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet. <p>(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.</p>		<p>§ 176.</p> <p>(1) Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frau vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt; 2. eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geistesranke Frau zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder 3. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet. <p>(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.</p>		<p>§ 176.</p> <p>(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einem anderen vornimmt oder einen anderen durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt, 2. eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geistesranke Frau zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder 3. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet. <p>(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein.</p>	
	24./28 November 1973	1. April 1998		1. April 1998	1. April 2004	1. April 2004	4. November 2008
	<p>176. Sexueller Mißbrauch von Kindern.</p> <p>(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.</p> <p>(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder 2. das Kind bei der Tat körperlich schwer mißhandelt. <p>(4) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.</p> <p>(5) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt, 2. ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen vor ihm oder einem Dritten vornimmt, oder 3. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt, um sich, das Kind oder einen anderen hierdurch sexuell zu erregen. <p>(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 5 Nr. 3.</p>			<p>§ 176. Sexueller Mißbrauch von Kindern.</p> <p>(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.</p> <p>(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt, 2. ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an sich vornimmt, oder 3. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt. <p>(4) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 3 Nr. 3</p>		<p>§ 176. Sexueller Mißbrauch von Kindern.</p> <p>(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.</p> <p>(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.</p> <p>(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.</p> <p>(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt, 2. ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an sich vornimmt, 3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder 4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt. <p>(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.</p> <p>(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.</p>	

	4. November 2008	27. Januar 2015	27. Januar 2015	13. März 2020	
§ 176 StGB	<p>§ 176. Sexueller Mißbrauch von Kindern.</p> <p>Sexueller Mißbrauch von Kindern. (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.</p> <p>(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.</p> <p>(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.</p> <p>(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt, 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist, 3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder 4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt. <p>(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.</p> <p>(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.</p>		<p>§ 176. Sexueller Mißbrauch von Kindern.</p> <p>(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.</p> <p>(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.</p> <p>(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.</p> <p>(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt, 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist, 3. auf ein Kind mittels Schriften (§ 11 Absatz 3) oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie einwirkt, um <ol style="list-style-type: none"> a) das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder b) um eine Tat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen, oder 4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts, durch Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie oder durch entsprechende Reden einwirkt. <p>(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.</p> <p>(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.</p>		

1. Januar 1872	1. September 1969	1. September 1969	24./28 November 1973	24./28 November 1973	11. Juni 1994	11. Juni 1994	4. November 2008
<p>§ 182.</p> <p>(1) Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.</p> <p>(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein.</p>	<p>§ 182.</p> <p>(1) Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre bestraft.</p> <p>(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein.</p>	<p>§ 182.</p> <p>(1) Wer ein Mädchen unter sechzehn Jahren dazu verführt, mit ihm den Beischlaf zu vollziehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Die Verfolgung der Tat ist ausgeschlossen, wenn der Täter die Verführte geheiratet hat.</p> <p>(3) Bei einem Täter, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.</p>	<p>§ 182. Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen.</p> <p>(1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder 2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, <p>wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, <p>und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.</p> <p>(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.</p>	<p>§ 182. Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen.</p> <p>(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, <p>wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.</p> <p>(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. <p>(4) Der Versuch ist strafbar.</p> <p>(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.</p> <p>(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.</p>	<p>§ 182. Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen.</p> <p>(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, <p>wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.</p> <p>(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. <p>(4) Der Versuch ist strafbar.</p> <p>(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.</p> <p>(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.</p>	<p>§ 182. Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen.</p> <p>(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, <p>wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.</p> <p>(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. <p>(4) Der Versuch ist strafbar.</p> <p>(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.</p> <p>(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.</p>	<p>§ 182. Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen.</p> <p>(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, <p>wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.</p> <p>(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. <p>(4) Der Versuch ist strafbar.</p> <p>(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.</p> <p>(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.</p>
4. November 2008	27. Januar 2015	27. Januar 2015	27. Januar 2015	27. Januar 2015	11. Juni 1994	11. Juni 1994	4. November 2008

Anlage 7

– Synopse CIC/1917 / CIC/1983 –

Jahr	Rechtsquelle	Strafnorm			Verjährung	
		Norm	Tatbestand	Strafmaß	Norm	
1917	Codex Iuris Canonici	c. 2359 § 2	Si delictum admiserint contra sextum decalogi praeceptum cum minoribus infra aetatem sexdecim annorum, vel adulterium, stuprum, bestialitatem, sodomiam, lenocinium, incestum cum consanguineis aut affinibus in primo gradu exercuerint, <i>(If they (clerics) engage in a delict against the sixth precept of the Decalogue with a minor below the age of sixteen, or engage in adultery, debauchery, bestiality, sodomy, pandering, incest with blood relatives or affines in the first degree,</i>	suspendantur, infames declarentur, quolibet officio, beneficio, dignitate, munere, si quod habeant, priventur, et in casibus gravioribus deponantur. <i>they are suspended, declared infamous and are deprived of any office, benefice, dignity, responsibility, if they have such, whatsoever, and in more serious cases, they are to be deposed.)</i>	c. 1703	Firmo praescripto can. 1555, par. 1 de delictis Sacrae Congregationi S. Officii reservatis, tempus utile ad actionem criminalem proponendam est triennium, nisi agatur: 1.º De actione iniuriarum, quae uno anno perimitur; 2.º De actione ob delicta qualificata contra VI et VII divinum praeceptum, quae quinquennio perimitur; 3.º De actionibus ob simoniam vel homicidium contra quae actio criminalis decennio perdurat.
					c. 1704	Sublata per praescriptionem actione criminali: 1.º Non est hoc ipso sublata actio contentiosa, forte ex delicto orta, ad damna sarcienda; 2.º Ordinarius remediis can. 2222, par. 2 statutis uti adhuc potest.
					c. 1705	par. 1. Praescriptio in contentiosis currit ex quo actio primum potuit iure proponi; in criminalibus, a die patrati delicti. par. 2. Si delictum habeat tractum, ut vocant, successivum, non currit praescriptio, nisi a die qua delicti tractus cessaverit. par. 3. In delicto habituali vel continuato praescriptio non decurrit nisi post ultimum actum; et conventus ob aliquem criminis actum non praescriptum, tenetur de antiquioribus, qui cum eodem actu connectuntur, etiamsi singulatim sumpti ob praescriptionem excluderentur.
1922	Crimen Sollicitationis (Instruktion)		73. Crimini pessimio (Anm. Ziff. 71: gleichgeschlechtlicher Verkehr eines Priester), pro effectibus poenalibus, aequiparatur quodvis obscenum factum externum, graviter peccaminosum, quomodocumque a celrica patratum vel attentatum cum impuberibus cuiusquo sexus vel cum brutis animantibus (bestialitas). <i>(Equated with the crimen pessimum, with regard to penal effects, is any external obscene act, gravely sinful, perpetrated or attempted by a cleric in any way with pre-adolescent children [impubes] of either sex or with brute animals (bestialitas))</i>	61. „Qui sollicitationis crimen ... commiserit, suspendatur a celebratione Missae et ab audiendis sacramentalibus confessionibus vel etiam, pro delicti gravitate, inhabilis as ipsas excipiendas declaretur, privetur omnibus beneficiis, dignitatibus, voce activa et passiva, et inhabilis ad ea omnis declaretur, et in casibus gravioribus degrationi quoque subiiciatur“. Ita Codicis Can. 2368, § 1 <i>(One who has committed the crime of solicitation... is to be suspended from the celebration of Mass and from the hearing of sacramental confessions and even, in view of the gravity of the crime, declared incapable from hearing them. He is to be deprived of all benefices, dignities, active and passive voice, and is to be declared incapable for all these, and in more grievous cases he is even to be subjected to reduction to the lay state [degradatio]“. Thus states Canon 2368, §1 of the Code [of Canon Law].)</i>		
1962	Crimen Sollicitationis (Instruktion)		73. Crimini pessimio (Anm. Ziff. 71: gleichgeschlechtlicher Verkehr eines Priester), pro effectibus poenalibus, aequiparatur quodvis obscenum factum externum, graviter peccaminosum, quomodocumque a celrica patratum vel attentatum cum impuberibus cuiusquo sexus vel cum brutis animantibus (bestialitas).	61. „Qui sollicitationis crimen ... commiserit, suspendatur a celebratione Missae et ab audiendis sacramentalibus confessionibus vel etiam, pro delicti gravitate, inhabilis as ipsas excipiendas declaretur, privetur omnibus beneficiis, dignitatibus, voce activa et passiva, et inhabilis ad ea omnis declaretur, et in casibus gravioribus degrationi quoque subiiciatur“. Ita Codicis Can. 2368, § 1		

			<i>(Equated with the crimen pessimum, with regard to penal effects, is any external obscene act, gravely sinful, perpetrated or attempted by a cleric in any way with pre-adolescent children [impuberes] of either sex or with brute animals (bestialitas))</i>	<i>(One who has committed the crime of solicitation... is to be suspended from the celebration of Mass and from the hearing of sacramental confessions and even, in view of the gravity of the crime, declared incapable from hearing them. He is to be deprived of all benefices, dignities, active and passive voice, and is to be declared incapable for all these, and in more grievous cases he is even to be subjected to reduction to the lay state [degradatio]". Thus states Canon 2368, §1 of the Code [of Canon Law].)</i>		
1983	Codex Iuris Canonici	c.1395 § 2	Clericus qui aliter contra sextum Decalogi praeceptum deliquerit, si quidem delictum vi vel minis vel publice vel cum minore infra aetatem sedecim annorum patratum sit, <i>(Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn nämlich er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat,</i>	iustus poenis puniatur, non exclusa, si casus ferat, dimissione e statu clericali. <i>mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.)</i>	c. 1362	§ 1. Actio criminalis praescriptione extinguitur triennio, nisi agatur: 1° de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis; 2° de actione ob delicta de quibus in cann. 1394, 1395, 1397, 1398, quae quinquennio praescribitur; 3° de delictis quae non sunt iure communi punita, si lex particularis alium praescriptionis terminum statuerit. § 2. Praescriptio decurrit ex die quo delictum patratum est, vel, si delictum sit permanens vel habituale, ex die quo cessavit. <i>(§ 1. Eine Strafklage verjährt in drei Jahren, außer es handelt sich um:</i> <i>1° Straftaten, die der Glaubenskongregation vorbehalten sind;</i> <i>2° eine Klage wegen der in den cann. 1394, 1395, 1397 und 1398 aufgeführten Straftaten, die in fünf Jahren verjährt;</i> <i>3° Straftaten, die nicht vom allgemeinen Recht mit Strafe bedroht sind, wenn das Partikularrecht eine andere Verjährungsfrist festgesetzt hat.</i> <i>§ 2. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Straftat begangen worden ist, oder, wenn es sich um eine fortdauernde oder eine gewohnheitsmäßige Straftat handelt, mit dem Tag, an dem sie aufgehört hat.)</i>
2001 (hierzu ohne Änderungen in 2003)	Sacramentorum Sanctitatis Tutela (Motu proprio)	Art. 4	§ 1. Reservation Congregationi pro Doctrina Fidei extenditur quoque ad delictum contra sextum Decalogi praeceptum cum minore infra aetatem duodeviginti a clerico commissum. <i>(§ 1. Reservation to the Congregation for the Doctrine of the Faith is also extended to a delict against the sixth commandment of the Decalogue committed by a cleric with a minor below the age of eighteen years).</i>	§ 2. Qui delictum de quo in § 1 patratum, pro gravitate criminis puniatur, non exclusa demissione vel depositione. <i>(§ 2. One who has perpetrated the delict mentioned in § 1 is to be punished according to the gravity of the offense, not excluding dismissal or deposition.)</i>	Art. 5	§ 1. Actio criminalis de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis praescriptione extinguitur decennio. <i>(§ 1. Criminal action for delicts reserved to the Congregation for the Doctrine of the Faith is extinguished by prescription after ten years.)</i> § 2. Praescriptio decurrit ad normam can. 1362 § 2 Codicis Iuris Canonici et can. 1152 § 3 Codicis Canonum Ecclesiarum Orientalium. In delicto autem, de quo in art. 4 § 1, praescriptio decurrere incipit a die quo minor duodevicesimum aetatis annum explevit. <i>(§ 2. Prescription runs according to the norm of can. 1362, § 2, of the Code of Canon Law and can. 1152, § 3, of the Code of Canons of the Eastern Churches. However, in the delict mentioned in art. 4, § 1, prescription begins</i>

						to run from the day on which the minor completes the eighteenth year of age.)
2013	Sacramentorum Sanctitatis Tutela (Motu proprio)	Art. 6	<p>§ 1. Delicta graviora contra mores, Congregationi pro Doctrina Fidei cognoscendo reservata, sunt:</p> <p>1° delictum contra sextum Decalogi praeceptum cum minore infra aetatem duodeviginti annorum a clerico commissum; in hoc numero minori aequiparatur persona quae imperfecto rationis usu habitu pollet;</p> <p>2° comparatio vel detentio vel divulgatio imaginum pornographicarum minorum infra aetatem quattuordecim annorum quovis modo et quolibet instrumento a clerico turpe patrata.</p> <p><i>(§ 1. Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Vergehen gegen die Sitten sind:</i></p> <p><i>1° Die von einem Kleriker begangene Straftat gegen das sechste Gebot mit einem Minderjährigen unter achtzehn Jahren; bezüglich dieser Straftat wird dem Minderjährigen eine Person gleichgestellt, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist.</i></p> <p><i>2° Der Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter vierzehn Jahren in jedweder Form und mit jedwedem Mittel durch einen Kleriker in übler Absicht.)</i></p>	<p>§ 2. Clericus qui delicta de quibus in § 1 patrauerit, pro gravitate criminis puniatur, non exclusa dimissione vel depositione.</p> <p><i>(§ 2. Ein Kleriker, der die Straftaten nach § 1 begangen hat, soll je nach Schwere des Verbrechens bestraft werden, die Entlassung oder Absetzung nicht ausgeschlossen.)</i></p>	Art. 7	<p>§ 1. Salvo iure Congregationis pro Doctrina Fidei a praescriptione derogandi pro singulis casibus, actio criminalis de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis praescriptione exstinguitur spatio viginti annorum.</p> <p>§ 2. Praescriptio decurrit ad normam can. 1362 § 2 Codicis Iuris Canonici et can. 1152 § 3 Codicis Canonum Ecclesiarum Orientalium. In delicto autem, de quo in art. 6 § 1 n. 1, praescriptio decurrere incipit a die quo minor duodevicesimum aetatis annum explevit.</p> <p><i>(Art. 7 - § 1. Unbeschadet des Rechts der Kongregation für die Glaubenslehre, von der Verjährung in einzelnen Fällen zu derogieren, unterliegt die strafrechtliche Verfolgung der Straftaten, die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten sind, einer Verjährungsfrist von zwanzig Jahren.</i></p> <p><i>§ 2. Die Verjährung läuft nach can. 1362 § 2 des Kodex des kanonischen Rechts und can. 1152 § 3 des Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen. Bei der Straftat nach Art. 6 § 1, 1o dagegen beginnt die Verjährung mit dem Tag zu laufen, an dem der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.)</i></p>

Anlage 8

– Synopse der DBK-Leitlinie 2002 / 2010 / 2013 –

DBK-Leitlinien 2002	DBK-Leitlinien 2010	DBK-Leitlinien 2013
EINFÜHRUNG	EINFÜHRUNG	A. EINFÜHRUNG
	<p>Grundsätzliches</p> <p>1. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgenden Leitlinien verständigt. Sie schreiben damit die Leitlinien von 2002 fort.</p> <p>Die Leitlinien 2010 sollen eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie sind Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholischen Rechtsträgern, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, wird die entsprechende Übernahme der Leitlinien dringend empfohlen.</p> <p>Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden.</p> <p>Sexueller Missbrauch vor allem an Kindern und Jugendlichen ist eine verabscheuungswürdige Tat. Dies gilt besonders, wenn Kleriker oder Ordensangehörige sie begehen. Nicht selten erschüttert der von ihnen begangene Missbrauch bei den Opfern – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu. Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.</p>	<p>Grundsätzliches</p> <p>1. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen und erwachsener Schutzbevollmächtigter haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgenden Leitlinien verständigt. Sie schreiben damit die Leitlinien von 2002 und 2010 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.</p> <p>Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden. Sexueller Missbrauch, vor allem an Kindern und Jugendlichen sowie an erwachsenen Schutzbevollmächtigten ist eine verabscheuungswürdige Tat. Gerade wenn Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kirche solche begehen, erschüttert dies nicht selten bei den Opfern und ihren Angehörigen – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu. Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.</p> <p>Die Leitlinien sollen eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie sind Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, sollen vom (Erz-)Bistum nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Leitlinien oder der jeweiligen diözesanen Regelungen verpflichtet haben. Sofern eigene Regelungen vorliegen, müssen diese von der zuständigen Stelle als gleichwertige Regelungen anerkannt werden.</p> <p>Die Leitlinien gelten auch für karitative Rechtsträger, für die gemäß dem Motu Proprio „Intima Ecclesiae natura“ vom 11. November 2012 der Bischof Letztverantwortung ausübt.</p> <p>Die Regelungen des weltlichen und kirchlichen Arbeits- und Datenschutzrechts bleiben unberührt.</p> <p>Soweit die Leitlinien datenschutzrechtlich nichts anderes regeln, gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO). Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen erlässt der Ordinarius.</p>

	Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien	Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien
	<p>2. Diese Leitlinien beziehen sich auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs, soweit sie an Minderjährigen begangen werden.</p>	<p>2. Diese Leitlinien berücksichtigen die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des weltlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Leitlinien umfasst strafbare sexualbezogene Handlungen. Die Leitlinien beziehen sich somit</p> <ul style="list-style-type: none"> • sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) • als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach 6 can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n.1 SST). <p>Zusätzlich finden sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.</p> <p>Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt. Den seitens der Kirche Handelnden muss daher stets bewusst sein, dass es bezüglich der hier zu berücksichtigenden strafbaren Handlungen in den beiden Rechtsbereichen unterschiedliche Betrachtungsweisen geben kann (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Opfers, der Verjährungsfrist). Den Bestimmungen beider Rechtsbereiche ist zu entsprechen. Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.</p>
	<p>3. Zusätzlich finden sie entsprechende Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen.</p>	<p>3. Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Leitlinien sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Leitlinie Nr. 2 besteht.</p>

I. Zuständigkeit	ZUSTÄNDIGKEITEN	B. ZUSTÄNDIGKEITEN
<p>1. Der Diözesanbischof beauftragt eine Person, die den Vorwurf sexuellen Missbrauchs Minderjähriger prüft.</p> <p>Wer von sexuellem Missbrauch Kenntnis erhält, soll sich an die beauftragte Person wenden. Alle kirchlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, Fälle, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, weiterzuleiten. Der Beauftragte recherchiert den Sachverhalt und ist Kontaktperson für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden.</p> <p>Ihm kann der Diözesanbischof einen Arbeitsstab aus Psychologen, Psychotherapeuten, Ärzten, Juristen, Theologen, Geistlichen und Laien, Männern und Frauen zur Seite stellen. Diözesanbischöfe können auch einen überdiözesanen Arbeitsstab einrichten.</p> <p>Die Zuständigkeit für die Prüfung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Ordensleute, die unter Gestellung in bischöflichem Auftrag tätig sind, liegt - unbeschadet der Verantwortung der Ordensoberen - bei der Diözese. In anderen Fällen bieten die Diözesen dem Ordensoberen Unterstützung an.</p>	<p>Ernennung eines Beauftragten und Einrichtung eines Beraterstabs</p> <p>4. Der Diözesanbischof beauftragt eine geeignete Person (oder mehrere Personen) als Ansprechperson für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst.</p> <p>5. Die beauftragte Person soll nicht zur Leitung des Bistums gehören. Werden mehrere Personen beauftragt, soll mindestens eine von ihnen nicht zur Leitung des Bistums gehören.</p>	<p>Ernennung von Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs</p> <p>4. Der Diözesanbischof beauftragt mindestens zwei geeignete Personen als Ansprechpersonen für Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst. Es empfiehlt sich, darauf zu achten, dass sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.</p> <p>5. Die beauftragten Ansprechpersonen sollen keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des (Erz-)Bistums im aktiven Dienst sein.</p>
<p>2. Über die Zuständigkeit wird öffentlich informiert. Der Beauftragte wird im Amtsblatt der Diözese bekannt gemacht und die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis gesetzt.</p>	<p>6. Name und Anschrift der beauftragten Person werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, insbesondere im Amtsblatt und auf der Internetseite des Bistums.</p>	<p>6. Name und Anschrift der beauftragten Ansprechpersonen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, insbesondere im Amtsblatt und auf der Internetseite des Bistums.</p>
	<p>7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, möglichst auch forensisch-psychiatrischem, sowie juristischem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.</p> <p>8. Die Verantwortung des jeweiligen Diözesanbischofs bleibt unberührt.</p> <p>9. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen überdiözesanen Beraterstab einrichten.</p>	<p>7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsenen Schutzbefohlenen einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören neben den beauftragten Ansprechpersonen insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem sowie juristischem und kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.</p> <p>8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.</p> <p>9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.</p>
	<p>Zuständigkeiten der beauftragten Person</p> <p>10. Die beauftragte Person nimmt Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Bereich entgegen und nimmt eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität vor.</p>	<p>Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius</p> <p>10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen im kirchlichen Dienst entgegen und nehmen eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf das weitere Vorgehen vor.</p>

	<p>11. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind verpflichtet, diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangen, der beauftragten Person mitzuteilen. Etwaige gesetzliche Schweigepflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>11. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst haben schnellstmöglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, über diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Sie können sich aber auch direkt an die beauftragten Ansprechpersonen wenden. Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.</p>
	<p>12. Der Diözesanbischof wird von der beauftragten Person unverzüglich informiert. Sofern es sich um Ordensangehörige handelt, ist auch der Ordensobere zu informieren.</p>	<p>12. Anonyme Hinweise sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.</p> <p>13. Der Ordinarius wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen unverzüglich informiert (vgl. Leitlinie Nr. 10). Dies gilt auch für die zuständige Person der Leitungsebene (vgl. Leitlinie Nr. 11). Der Ordinarius hat dafür Sorge zu tragen, dass andere informiert werden, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen: bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius; bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere.</p>
	<p>Zuständigkeiten bei Ordensangehörigen</p>	<p>Zuständigkeiten im weiteren Verlauf</p>
		<p>14. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes der beschuldigten Person (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius der beschuldigten Person. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren zeitnah getroffen wird.</p>
	<p>13. Der Diözesanbischof ist zuständig in Fällen von Ordensangehörigen, die in bischöflichem Auftrag tätig sind, unbeschadet der Verantwortung der Ordensoberen.</p>	<p>14. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.</p>
<p>14. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über Fälle sexuellen Missbrauchs oder Verdachtsfälle in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren.</p>		<p>15. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.</p> <p>16. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Leitlinie Nr. 29).</p>

II. Prüfung und Beurteilung	VORGEHEN NACH KENNTNISNAHME EINES HINWEISES	C. VORGEHEN NACH KENNTNISNAHME EINES HINWEISES
<p>3. Jede Anzeige oder Verdachtsäußerung wird umgehend geprüft</p> <p>Unmittelbar nach Kenntnisnahme eines Verdachts oder eines Vergehens leitet der Beauftragte die Prüfung ein.</p> <p>Er führt mit dem Verdächtigten ein Gespräch, zu dem er einen Juristen hinzuzieht. Über das Gespräch wird ein Protokoll angefertigt, das von den Beteiligten zu unterzeichnen ist. Mit dem (mutmaßlichen) Opfer bzw. seinen Erziehungsberechtigten wird umgehend Kontakt aufgenommen. Aufgrund der protokollierten Tatbestände wird beurteilt und festgestellt, wie den Betroffenen am besten zu helfen ist und weiter vorgegangen werden muss.</p> <p>Die Fürsorge der Kirche gilt zuerst dem Opfer. Dem Schutz des Opfers vor weiterem Missbrauch oder öffentlicher Preisgabe von Informationen wird besondere Sorgfalt gewidmet. Auch dem Verdächtigten gegenüber bleibt die Pflicht zur Fürsorge. Er steht bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, den guten Ruf der Person wiederherzustellen.</p>	<p>Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer</p> <p>15. Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. seine Eltern oder Erziehungsberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart die beauftragte Person ein Gespräch. Der Diözesanbischof bestimmt, wer seitens der Diözese an diesem Gespräch teilnimmt. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern oder Erziehungsberechtigten) kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Zu Beginn des Gesprächs wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der Missbrauchsverdacht der Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt wird (vgl. Nr. 27).</p>	<p>Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer</p> <p>17. Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch. In Abstimmung mit dem Ordinarius kann die beauftragte Ansprechperson eine weitere Person hinzuziehen. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nrn. 29 und 30 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist zu Beginn des Gesprächs hinzuweisen. Ebenso ist in geeigneter Weise auf die Tragweite der Beschuldigung hinzuweisen.</p>
<p>Der Diözesanbischof wird sofort unterrichtet.</p> <p>Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt - unbeschadet der Einsetzung des Beauftragten - bestehen. Er wird unverzüglich nach Kenntnisnahme eines Verdachts oder eines Vergehens informiert.</p>		
	<p>16. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.</p>	<p>18. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.</p>
	<p>17. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll soll von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten) unterzeichnet werden.</p>	<p>19. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien möglichst vollständig aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.</p>
	<p>18. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) wird über die Möglichkeit einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.</p>	<p>20. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.</p>
	<p>19. Der Diözesanbischof wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.</p>	<p>21. Der Ordinarius wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.</p>
	<p>Gespräch mit der beschuldigten Person</p> <p>20. Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, führt ein Vertreter des Dienstgebers – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Person – ein Gespräch mit der beschuldigten Person. Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In dem Gespräch wird die beschuldigte Person mit dem Vorwurf oder Verdacht konfrontiert, und es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.</p>	<p>Anhörung der beschuldigten Person</p> <p>22. Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – die beschuldigte Person zu den Vorwürfen an. Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In den Fällen, bei denen sexueller Missbrauch mit einer Straftat gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes (vgl. Art. 4 SST) verbunden ist, darf der Name des mutmaßlichen Opfers nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung der beschuldigten Person genannt werden (vgl. Art. 24 §1 SST).</p>

	<p>21. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.</p> <p>22. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert. Zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden wird ihr dringend geraten.</p>	<p>23. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.</p> <p>24. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 §2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC).</p> <p>25. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nr. 29 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.</p>
	<p>23. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll soll von allen Anwesenden unterzeichnet werden.</p> <p>24. Der Diözesanbischof wird über das Ergebnis des Gespräches von dem Vertreter des Dienstgebers informiert.</p> <p>25. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher vorsorglicher Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.</p>	<p>26. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.</p> <p>27. Der Ordinarius wird über das Ergebnis des Gespräches informiert.</p> <p>28. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.</p>
	<p>Unterstützung der staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden</p> <p>26. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vorliegen, leitet ein Vertreter des Dienstgebers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.</p> <p>27. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.</p>	<p>Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden</p> <p>29. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.</p> <p>30. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Personensorgeberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.</p>
	<p>28. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) zu unterzeichnen ist.</p>	<p>31. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten) zu unterzeichnen ist.</p>
<p>III. Kirchliche Voruntersuchung</p>	<p>Untersuchung im Rahmen des kirchlichen Strafrechts</p>	<p>Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC</p>
<p>Bei Erhärtung des Verdachts wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet. Erhärtet sich der Verdacht, wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß c. 1717 CIC eingeleitet. Diese wird von einer geeigneten Person, die der Bischof bestimmt, durchgeführt. Je nach Sachlage wird entschieden, ob der Verdächtige für die Dauer der Voruntersuchung von seinem Dienst freigestellt werden und sich von seinem Dienstort entfernt halten muss. Zur kirchlichen Voruntersuchung sollen Fachleute aus den im I, 1. genannten Stab hinzugezogen und je nach den Bedingungen des Einzelfalls beteiligt werden.</p>	<p>29. Unabhängig von den staatlichen straf- und zivilrechtlichen Verfahren ist bei Klerikern eine „kirchenrechtliche Voruntersuchung“ gemäß can. 1717 und 1719 CIC durchzuführen. Diese bedient sich – soweit gegeben – der Ergebnisse der staatlichen Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p>32. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung der beschuldigten Person unter Beachtung der Leitlinien Nrn. 22 bis 29. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.</p>

		33. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen. Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.
<p>6. Bestätigt die Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, wird der Apostolische Stuhl befasst.</p> <p>Gemäß dem Motuproprio über den Schutz der Heiligkeit der Sakramente (Sacramentorum sanctitatis tutela) vom 30.4.2001 wird der Diözesanbischof nach Abschluss der Voruntersuchung diesen Fall dem Apostolischen Stuhl zuleiten.</p>	30. Bestätigt die „kirchenrechtliche Voruntersuchung“ den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Diözesanbischof den Apostolischen Stuhl, der darüber entscheidet, wie weiter vorzugehen ist (gemäß Motu Proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ vom 30.4.2001 in Verbindung mit Art. 16 der „Normae de gravioribus delictis“ vom 21.5.2010).	34. Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n.2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n.1 SST) getroffen werden soll.
<p>IV. Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden</p> <p>7. In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem Verdächtigten zur Selbstanzeige geraten und ggf. das Gespräch mit der Staatsanwaltschaft gesucht (vgl. I, 1).</p> <p>In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem Verdächtigten - falls nicht bereits eine Anzeige vorliegt oder Verjährung eingetreten ist - zur Selbstanzeige geraten und je nach Sachlage die Staatsanwaltschaft informiert. Kontaktperson für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden ist der vom Bischof Beauftragte (vgl. Leitlinie I, 1). Wenn die Staatsanwaltschaft bereits aufgrund einer Anzeige recherchiert, wird mit ihr Verbindung aufgenommen.</p>		35. Eine ähnliche Vorgehensweise wie in Leitlinie Nrn. 32 bis 33 ist bei Ordensangehörigen gemäß can. 695 § 2 CIC geboten, unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um Kleriker handelt. Dafür ist zuständig der Höhere Ordensobere.
	Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls	Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls
	31. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vor, entscheidet der Diözesanbischof über das weitere Vorgehen. Soweit es die Sachlage erfordert, stellt der Diözesanbischof die beschuldigte Person vom Dienst frei und hält sie von allen Tätigkeiten fern, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten (vgl. Art. 19 der „Normae de gravioribus delictis“).	36. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vor, entscheidet der Ordinarius über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
	32. Der beschuldigten Person kann auferlegt werden, sich vom Dienstort fernzuhalten.	Im Falle von Klerikern kann er gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (zum Beispiel Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).
	33. Die beauftragte Person ist über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung zu informieren. Der Diözesanbischof bestimmt eine Person, die seitens der Diözese das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) unterrichtet.	37. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) davon in Kenntnis setzen kann.
	34. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.	38. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.
	35. Erweist sich ein Vorwurf oder Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, um den guten Ruf der fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person wiederherzustellen.	

	Vorgehen bei nicht aufgeklärten Fällen	Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen
	36. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs weder nach staatlichem Recht noch nach kirchlichem Recht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen rechtfertigen, gelten die Nrn. 31, 32 und 34 entsprechend. Zugleich ist zu prüfen, inwieweit die zuständigen kirchlichen Stellen selbst die Aufklärung des Sachverhalts herbeiführen können. Dabei sollen auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.	39. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, zum Beispiel weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen rechtfertigen, sollen sich die zuständigen kirchlichen Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst um Aufklärung bemühen. Die Leitlinien Nrn. 36 und 37 gelten entsprechend; bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.
		40. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur beschuldigten Person und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.
		Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung
		41. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.
		42. Es ist Aufgabe des Ordinarius, den guten Ruf einer fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen (vgl. can. 1717 § 2 CIC bzw. can. 220 CIC).
V. Hilfen für Opfer und Täter	HILFEN	D. HILFEN
8. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden menschliche, therapeutische und pastorale Hilfen angeboten.	Hilfen für das Opfer	Hilfen für das Opfer
Der Beauftragte des Bischofs wird in einem persönlichen Gespräch mit dem Opfer und seinen Angehörigen auch im Namen des Bischofs tiefes Bedauern zum Ausdruck bringen. In seinen weiteren Bemühungen wird er von fachlich ausgewiesenen Personen aus den Bereichen der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Psychagogik unterstützt. Die Hilfsangebote sind individuell verschieden, je nachdem, ob es sich um Kinder und Jugendliche oder um Erwachsene handelt, deren sexueller Missbrauch schon Jahre zurückliegt. Die Maßnahmen beziehen je nach Einzelfall auch die Familienangehörigen der Opfer (Eltern, Geschwister) mit ein. Finanzielle Unterstützung therapeutischer Maßnahmen ist im Einzelfall möglich.	37. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Das Opfer kann Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist.	43. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Das Opfer kann Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist. Unabhängig davon können Opfer „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ über die beauftragten Ansprechpersonen beantragen.
	38. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Diözesanbischof zuständig.	44. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig; für selbständige kirchliche Einrichtungen der Träger.
	39. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsopfer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.	45. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsopfer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.
	Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien	Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien
	40. Die Leitungen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Vertreter des Dienstgebers über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können	46. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können

	Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.	Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.
9. Der Täter hat sich einer therapeutischen Behandlung zu unterziehen.	KONSEQUENZEN FÜR DENTÄTER	E. KONSEQUENZEN FÜR DENTÄTER
Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft erweist sich Pädophilie als von der Neigung her strukturell nicht abänderbar und Ephebophilie als nur zum Teil veränderbare sexuelle Störung. Unbeschadet dieser Erkenntnis trägt eine differenzierte diagnostische Abklärung und fachkundige Therapie dazu bei, Wiederholungsfälle zu verhindern und dem Täter ein Leben ohne Ausübung seiner sexuellen Störung zu ermöglichen. Eine Therapie wird in jedem Fall verlangt.	41. Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.	47. Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.
	42. Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich eingesetzt.	48. Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.
	43. Soweit die betreffende Person im kirchlichen Dienst verbleibt, wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt, das konkrete Angaben darüber enthalten soll, ob und ggf. wie der Täter so eingesetzt werden kann, dass es nicht zu einer Gefährdung von Minderjährigen kommt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.	49. Über die betreffende Person wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung eingeholt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.
	44. Die forensisch-psychiatrische Einschätzung dient der Entscheidungsfindung des Diözesanbischofs.	50. Die Rückkehr eines Klerikers in den Seelsorgedienst ist – unter Beachtung der gegen ihn verhängten Strafen – auszuschließen, wenn dieser Dienst eine Gefahr für Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene darstellt oder ein Ärgernis hervorruft. Diese Maßnahme kann auch dann ergriffen werden, wenn die Tat verjährt ist.
	45. Es obliegt dem Diözesanbischof, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.	51. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.
		52. Bei einem des sexuellen Missbrauchs gemäß can. 1395 § 2 CIC überführten Mitglieds einer Ordensgemeinschaft ist gemäß can. 695 § 1 CIC vorzugehen.
	46. Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der eine minderjährige Person sexuell missbraucht hat, innerhalb der Diözese versetzt, und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.	53. Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der strafbare sexualbezogene Handlungen im Sinne dieser Leitlinien (vgl. Leitlinie Nr. 2) begangen hat, innerhalb der Diözese versetzt und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich beim selben Rechtsträger wechseln, ist der neue Fachvorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in geeigneter Weise zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch für die nicht strafbaren sexualbezogenen Handlungen, die in Leitlinie Nr. 2 genannt sind.

	Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich innerhalb kirchlicher Einrichtungen wechseln, ist der neue Vorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich zu informieren	
<p>10. Die Menschen im Umfeld werden bei der Verarbeitung der Situation unterstützt.</p> <p>Im Umfeld von Täter und Opfer werden Maßnahmen zur Überwindung von Irritationen, Sprachlosigkeit und Trauer getroffen. Im Einzelfall wird, wenn nötig, ein Netzwerk angeboten, das einer Isolation des Opfers und seiner Familie entgegenwirkt.</p>		
<p>VI. Kirchliche Strafmaßnahmen</p>		
<p>11. Bei erwiesenem Vergehen wird der Täter mit einer Kirchenstrafe belegt.</p> <p>Unabhängig von der zivilrechtlichen Verfolgung und Ahndung werden kirchenrechtliche Strafmaßnahmen eingeleitet. Es können Sühnstrafen, die den Täter auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit treffen, verhängt werden. Der genaue Umfang wird in einem Strafurteil durch das kirchliche Gericht oder ein Strafdekret, das die Glaubenskongregation bzw. der Diözesanbischof erlassen, festgelegt. In Einzelfällen wird eine Entlassung aus dem Klerikerstand notwendig sein.</p>		
<p>12. Nach Verbüßung seiner Strafe werden dem Täter keine Aufgaben mehr übertragen, die ihn in Verbindung mit Kindern und Jugendlichen bringen.</p> <p>Geistliche, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden nach Verbüßung ihrer Strafe nicht mehr in Bereichen eingesetzt, die sie mit Kindern und Jugendlichen in Verbindung bringen.</p> <p>Es besteht eine dauerhafte Verpflichtung für den Täter, mit dem Beauftragten in der Diözese im Gespräch zu bleiben. Außerdem sind flankierende Maßnahmen für seine weitere Lebensführung und Beschäftigung zu vereinbaren. Dazu gehört ständige Begleitung (geistliche Begleitung, therapeutische Begleitung, Einbindung in ein Netzwerk).</p>		
<p>VII. Öffentlichkeit</p>	ÖFFENTLICHKEIT	F. ÖFFENTLICHKEIT
<p>13. Eine angemessene Information der Öffentlichkeit wird gewährleistet.</p> <p>Die entsprechende Information der Öffentlichkeit wird durch eine speziell mit dieser Aufgabe betraute Person durchgeführt.</p> <p>Um zusätzlichen Schaden für die Opfer oder eine ungerechtfertigte Diskriminierung der Täter zu vermeiden, wird die Öffentlichkeitsarbeit sich um eine Ausbalancierung zwischen notwendiger Transparenz und dem Persönlichkeitsschutz bemühen.</p>	47. Eine angemessene Information der Öffentlichkeit unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen wird gewährleistet.	54. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.
<p>VIII. Prävention</p>	PRÄVENTION	G. SPEZIELLE PRÄVENTIVE MASSNAHME
	<p>Auswahl von Klerikern, Ordensangehörigen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst</p> <p>48. Von Personen, die haupt- oder nebenberuflich in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden sollen, ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzuholen.</p>	

	49. Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Begutachtung angeordnet.	55. Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Begutachtung dringend angeraten. Im Übrigen erfolgt die Prävention im Sinne der Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in der jeweils geltenden Fassung.
	Aus- und Fortbildung	
<p>14. Die präventiven Maßnahmen in der Aus- und Fortbildung von Geistlichen werden verstärkt.</p> <p>Die Aus- und Fortbildung der Geistlichen thematisiert im Rahmen der allgemeinen Persönlichkeitsbildung die Auseinandersetzung mit Fragen und Problemen der Sexualität, vermittelt Kenntnisse über Anzeichen sexuellen Fehlverhaltens und gibt Hilfen für den Umgang mit der eigenen Sexualität.</p> <p>Auch unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Handlungen kann es Verhaltensweisen im pastoralen oder erzieherischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen geben (z. B. Distanzlosigkeit oder vertrauliche Berührungen), die zu meiden sind. Wenn im Einzelfall Anlass zu der Sorge besteht, dass ein Verhalten auf pädophile Neigung hinweist, wird eine diagnostische Abklärung durchgeführt.</p> <p>Die für die Aus- und Fortbildung Verantwortlichen werden auf Personen zugehen, die ein auffälliges Verhalten zeigen, um persönliche Schwierigkeiten in einem frühen Stadium thematisieren und Hilfen zur Bewältigung einleiten zu können.</p>	<p>50. Die Aus- und Fortbildung enthält im Rahmen der allgemeinen Persönlichkeitsbildung die offene Auseinandersetzung mit Fragen der Sexualität, vermittelt Kenntnisse über sexuelle Störungen und gibt Hilfen für den Umgang mit der eigenen Sexualität.</p> <p>51. Die für die Aus- und Fortbildung Verantwortlichen sowie die für die Personalführung Verantwortlichen nehmen sich der in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Personen an, die ein auffälliges Verhalten zeigen, um persönliche Schwierigkeiten in einem frühen Stadium anzusprechen und Hilfen zur Bewältigung aufzuzeigen.</p> <p>52. Die Personalverantwortlichen im kirchlichen Bereich sowie die beauftragten Personen der Diözesen bilden sich zur Missbrauchsproblematik regelmäßig fort.</p>	
<p>15. Versetzungen erfordern eine umfängliche Information.</p> <p>Für den Fall einer Versetzung (unbeschadet Leitlinie 12) oder bei Verlegung des Wohnsitzes von Geistlichen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, wird der neue Dienstgeber oder kirchliche Obere, in dessen Bereich er sich künftig aufhält, über die besondere Problematik in Kenntnis gesetzt.</p>		
IX. Entsprechendes Vorgehen bei anderen kirchlichen Mitarbeitern	VORGEHEN BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH MINDERJÄHRIGER DURCH EHRENAMTLICHTÄTIGE PERSONEN	H. VORGEHEN BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH MINDERJÄHRIGER ODER ERWACHSENER SCHUTZBEFOHLENER DURCH EHRENAMTLICHTÄTIGE PERSONEN
<p>16 Bei Missbrauch durch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst wird entsprechend vorgegangen.</p> <p>Gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Dienst, die sich sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig machen, wird im Einklang mit den jeweiligen arbeitsrechtlichen Regelungen entsprechend vorgegangen. Personen, die sich sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig machen oder gemacht haben, werden auch in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Pfarrgemeinden oder kirchlichen Verbänden nicht geduldet.</p>	<p>53. Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden auch in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt.</p>	<p>56. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Kindern- und Jugendlichen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes. Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (§ 72a Abs. 4 SGB VIII).</p>

	54. Bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Dienst gelten diese Leitlinien bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.	57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder erwachsener Schutzbefohlener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gelten diese Leitlinien bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.
	INKRAFTTRETEN	I. GELTUNGSDAUER
Fulda, den 26. September 2002	55. Die vorstehenden Leitlinien werden zum 1. September 2010 ad experimentum für drei Jahre in Kraft gesetzt und vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen. Würzburg, den 23. August 2010	58. Die vorstehenden Leitlinien gelten fünf Jahre und werden vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer nochmals einer Überprüfung unterzogen. Würzburg, den 26. August 2013

**Westpfahl Spilker Wastl
Rechtsanwälte**

**Sexueller Missbrauch Minderjähriger
und erwachsener Schutzbefohlener
durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete
im Bereich der Erzdiözese München und Freising
von 1945 bis 2019**

- Sonderband: Der Fall X. -

**Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wastl, München
Rechtsanwältin Nata Gladstein, München**

20. Januar 2022

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Inhaltsverzeichnis

I.	Auftrag und Zielsetzung dieses Sonderbandes	1
II.	Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse.....	3
III.	Vorgehensweise bei der Untersuchung	5
1.	Vorbemerkung: Sichtung der Unterlagen im Jahr 2010 sowie Zielsetzung der damaligen Untersuchung.....	6
2.	Sichtung der seitens der Erzdiözese zum Fall X. zur Verfügung gestellten Unterlagen	7
3.	Befragung von Zeitzeugen.....	9
4.	Sonstige Bewertungsgrundlagen (Hauptbericht)	10
5.	Stellungnahmen der noch lebenden und verantwortlich handelnden Personen	10
6.	Auswahl der Gutachter für diesen Sonderband	11
7.	Darstellung dieses Sonderbandes in der Form eines Ermittlungsberichts.....	12
IV.	Kriterien für die Auswahl der persönlich zu benennenden Verantwortlichen und deren Werdegang	14
1.	Kriterien für die namentliche Nennung von Verantwortlichen.....	15

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

2.	Kurze Beschreibung des hier interessierenden Werdegangs der denkbaren Verantwortlichen	18
a)	Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI.....	18
b)	Kardinal Wetter	19
c)	Kardinal Marx.....	19
d)	Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber.....	19
e)	Generalvikar Simon	20
f)	Generalvikar Beer	20
g)	Offizial und Domdekan Wolf	20
V.	Der Fall X. im Einzelnen	21
1.	Ermittlungsstand Ende des Jahres 2010	22
2.	Der Fall X. auf der Grundlage der bis zum Jahr 2019 vorgelegten Akten und der Befragung erster Zeit- zeugen.....	23
a)	Entscheidung zur Übernahme des Priester X. in den Dienst der Erzdiözese München und Freising und sein erster Einsatz in einer Pfarrei (1979 bis 1982)	24
b)	Erste Versetzung des Priester X. im September 1982 – Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen in der zweiten Einsatzstelle	26

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

c)	Zwischenstation in der Altenheimseelsorge und der Seelsorgemithilfe ab November 1986 – Erneuter Einsatz in der Seelsorge zwischen Oktober 1987 und Mai 2008	36
d)	Entpflichtung und Versetzung des Priester X. in die Kur- und Tourismusseelsorge im Jahr 2008.....	39
e)	Versetzung des Priester X. in den einstweiligen Ruhestand und weiterer Umgang mit dem Fall des Priester X. – Bekanntwerden des Falles in der Öffentlichkeit im März 2010.....	44
f)	Zwischenergebnis: Vorläufiges Ermittlungsergebnis	63
3.	Geschichten hinter der Geschichte, wie sie sich 2010 und dann auf der Grundlage der Akten bis 2019 sowie erster Befragungen von Zeitzeugen präsentierte.....	64
a)	Kenntnisstand des Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. zum Zeitpunkt der Übernahme des Priester X. in den Dienst der Erzdiözese München und Freising zu Beginn des Jahres 1980.....	64

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

b)	Erste Einsatzstelle des Priester X. in der Erzdiözese München und Freising und dortiges möglicherweise problematisches Verhalten des Priesters gegenüber Minderjährigen.....	73
c)	Weitere mutmaßliche Missbrauchstaten in der dritten Einsatzstelle des Priester X. in der Erzdiözese München und Freising und möglicherweise problematisches Verhalten des Priesters gegenüber Minderjährigen.....	77
d)	Verdacht auf Entwicklung einer Strategie zum Schutz von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. seit dem Jahr 2010	78
4.	Stellungnahme des Priester X. und deren gutachterliche Bewertung.....	95
a)	Konfrontationsgegenständliche vorläufige gutachterliche Bewertung	95
b)	Stellungnahme des Priester X.	98
c)	Gutachterliche Bewertung der Stellungnahme des Priester X.	103
5.	Abstrakte gutachterliche Bewertung des Falles X. auf der Grundlage des aktuellen Ermittlungsstandes.....	105

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

6.	Exkurs: Auswirkungen des geschilderten Geschehensablaufs auf die betroffenen Gemeinden der dritten Einsatzstelle des Priester X. im Bereich der Erzdiözese München und Freising.....	111
VI.	Gutachterliche Bewertung der persönlichen Verantwortlichkeiten.....	114
1.	Grundlagen der gutachterlichen Bewertungen.....	115
2.	Aufbau und Struktur der nachfolgenden gutachterlichen Einzelbewertungen	119
3.	Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. (1977 bis Februar 1982 – Erzbischof).....	121
	a) Konfrontationsgegenständliche vorläufige gutachterliche Bewertung basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung.....	124
	b) Stellungnahme des denkbaren Verantwortlichen	133
	c) Gutachterliche Bewertung der Stellungnahme des denkbaren Verantwortlichen	173
4.	Kardinal Wetter (1982–2008).....	186
	a) Konfrontationsgegenständliche vorläufige gutachterliche Bewertung und jeweilige Stellungnahme des denkbaren Verantwortlichen.....	187

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

b)	Gutachterliche Bewertung der Stellungnahmen des denkbaren Verantwortlichen.....	209
5.	Kardinal Marx (2008 bis heute)	214
a)	Konfrontationsgegenständliche vorläufige gutachterliche Bewertung und jeweilige Stellungnahme des denkbaren Verantwortlichen.....	215
b)	Gutachterliche Bewertung der Stellungnahmen des denkbaren Verantwortlichen.....	251
6.	Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber (1968–1994)	255
a)	Konfrontationsgegenständliche vorläufige gutachterliche Bewertung und jeweilige Stellungnahme des denkbaren Verantwortlichen.....	256
b)	Gutachterliche Bewertung der Stellungnahmen des denkbaren Verantwortlichen.....	274
7.	Generalvikar Simon (1990 bis 2009 – (†) Januar 2021).....	279
a)	Gutachterliche vorläufige Bewertung basierend auf der Aktensichtung.....	280
b)	Noch verfügbare Stellungnahme des denkbaren Verantwortlichen.....	281

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

c)	Gutachterliche Bewertung der Stellungnahme des denkbaren Verantwortlichen	284
8.	Generalvikar Beer (2010–2019)	285
a)	Konfrontationsgegenständliche vorläufige gutachterliche Gesamtbewertung	286
b)	Stellungnahmen des denkbaren Verantwortlichen	295
c)	Gutachterliche Bewertung der Stellungnahmen des denkbaren Verantwortlichen	301
9.	Offizial und Domdekan Wolf (1997 bis heute)	305
a)	Konfrontationsgegenständliche vorläufige gutachterliche Bewertung	307
b)	Stellungnahmen des denkbaren Verantwortlichen	322
c)	Gutachterliche Bewertung der Stellungnahmen des denkbaren Verantwortlichen	336
10.	Gutachterliches Gesamtfazit im Hinblick auf die Verantwortlichkeiten	353
VII.	Empfehlungen und Fazit im Hinblick auf die zukünftige Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs	360
1.	Vergleich des Befundes im Fall X. mit den Ergebnissen betreffend die Verantwortlichkeiten im	

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Erzbistum Köln sowie im Bistum Aachen und Konsequenzen hieraus.....	361
2. Generelle Empfehlungen für die zukünftige Auf- arbeitung unter Berücksichtigung des Falles X.....	364
3. Grundsatzfrage: umfassende Aufarbeitung versus generelles Schuldeingeständnis?.....	367
Anlage 1	371
Anlage 2	399
Anlage 3	406
Anlage 4	411
Anlage 5	426
Anlage 6	433
Anlage 7	439
Anlage 8	442
Anlage 9	445

I.

Auftrag und Zielsetzung dieses Sonderbandes

Wir wurden seitens der Erzdiözese damit beauftragt, Fälle sexuellen Missbrauchs im Zeitraum von 1945 bis 2019 zu untersuchen. Es war unsere Aufgabe, ausgehend von den Ergebnissen unserer Prüfung systemische Ursachen bzw. Defizite darzustellen, die unserer Einschätzung nach sexuellen Missbrauch zumindest ermöglicht oder sogar begünstigt haben. Zudem bestand unser Auftrag darin, soweit möglich, hochrangige Repräsentanten der Erzdiözese zu benennen, die aus unserer Sicht für einen zumindest unangemessenen Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs verantwortlich sind. Der insoweit anzulegende Prüfungsmaßstab beschränkt sich nicht auf eine bloße kirchen- bzw. strafrechtliche Rechtmäßigkeitskontrolle. Vielmehr war auch dazu Stellung zu nehmen, ob und inwieweit die jeweiligen Handlungen angemessen waren (zu den Bewertungsmaßstäben vgl. Hauptband Teil B.) und insbesondere dem kirchlichen Selbstverständnis entsprachen. Schließlich wurden wir auch darum gebeten, ausgehend von den Ergebnissen im Rahmen der ersten beiden Prüfungsschritte, Empfehlungen dazu abzugeben, wie zukünftig ein zusätzlich optimierter Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs sowohl in präventiver als auch in repressiver Hinsicht gewährleistet werden kann. Die Ergebnisse und Grundlagen unserer umfassenden Prüfungen sind im Hauptband unseres Gutachtens dokumentiert.

Ausgehend von diesem beschriebenen generellen Auftragsinhalt haben wir uns in Wahrnehmung unserer Stellung als unabhängige Gutachter entschieden, den Fall X., soweit mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln möglich, investigativ umfassend aufzuarbeiten, d. h. nicht nur anhand der lückenhaften Aktenlage und der Befragung einiger weniger Zeitzeugen. Dabei sind wir dergestalt vorgegangen, dass wir eine Vielzahl darüber hinausgehender

**Westfahl Spilker Wastl
München**

eigenständiger Ermittlungen vorgenommen haben, die namentlich zur Befragung weiterer Zeitzeugen aus dem Umfeld mutmaßlicher Opfer und betroffener Gemeinden führten. Diese Entscheidung beruhte darauf, dass der Fall X. unserer Einschätzung nach als ein den Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs zwar exponiert, gleichwohl aber auch exemplarisch beschreibender Sachverhalt anzusehen ist. Anders ausgedrückt: Dieser, sich über nahezu vier Jahrzehnte hinweg erstreckende Fall X. stellt aus unserer gutachterlichen Perspektive einen durchaus als Sittengemälde zu qualifizierenden Sachverhalt dar.

In diesem Zusammenhang sind wir, wie bereits beschrieben, dergestalt vorgegangen, dass wir, soweit uns dies möglich war, auch in (noch) größerem Umfang Zeitzeugen befragt haben, um unabhängig von der unzureichenden Aktenlage weitere Erkenntnisse zu erlangen. Insoweit ist zu betonen, dass eine derartige Aufklärungstiefe in sämtlichen von uns als einschlägig eingestuften Sachverhalten von vornherein nicht möglich war. Umso mehr war es geboten, diesen in besonderem Maße bedeutsamen Fall X. intensiv aufzuarbeiten. Denn anhand dieser vertieften Aufklärungsanstrengungen bzw. mit dieser Aufarbeitung lassen sich, wie zu zeigen sein wird, generelle Rückschlüsse auf die Möglichkeiten der Aufarbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs ziehen. Namentlich gilt dies im Hinblick auf Dunkelziffern im Bereich des sexuellen Missbrauchs und die Unzulänglichkeit einer weitestgehend auf die Prüfung erkanntermaßen unzulänglicher Akten gestützten Aufarbeitung. Zudem zeigt dieser Fall X. ebenso instruktiv wie exemplarisch, wie mit Fällen sexuellen Missbrauchs innerhalb der Erzdiözese, aber aufgrund unserer gutachterlichen Erfahrung auch in einer Vielzahl weiterer Fälle innerhalb der katholischen Kirche umgegangen wurde.

Die von uns gewonnenen Erkenntnisse in diesem Fall X. sollen damit neben unseren Analysen und Empfehlungen im Hauptband unseres Gutachtens eine tragfähige Grundlage für die aus unserer Sicht gebotene zukünftige generelle Aufarbeitung sein.

II.

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung lassen sich, jedenfalls teilweise, bereits an dieser Stelle wie folgt zusammenfassen:

- Hinsichtlich der Prüfung der persönlichen Verantwortlichkeiten ist aufgrund der Komplexität der diesbezüglichen gutachterlichen Bewertungen auf die Ausführungen unter VI. zu verweisen. Hier ist jedoch festzustellen, dass sich im Zuge der Ermittlungen bestehende Verdachtsmomente gegen Kardinal Marx nicht bestätigt haben, jedenfalls aber seine diesbezüglichen glaubwürdigen und schlüssigen Darlegungen und Einlassungen nicht widerlegt werden konnten. Auch mit Blickrichtung auf den bereits verstorbenen Generalvikar Simon war der Nachweis pflichtwidrigen oder unangemessenen Verhaltens anhand der Aktenlage sowie der Angaben der Zeitzeugen nicht möglich. Im Zuge der Ermittlungen durch entsprechende Angaben anderer denkbarer Verantwortlicher entstandene erste Verdachtsmomente gegen Generalvikar Beer haben sich auf der Grundlage seiner diesbezüglichen glaubwürdigen und überzeugenden Angaben hierzu nicht bestätigt. Im Übrigen ist generell hervorzuheben, dass nicht jeder im Laufe der Ermittlungen zutage getretene Verdacht seitens der Gutachter letztendlich

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

nachgewiesen bzw. aufrechterhalten bleiben konnte. Wie bereits dargestellt, finden sich die detaillierten Ausführungen zu diesen, die jeweiligen denkbaren Verantwortlichen betreffenden gutachterlichen Bewertungen unter Gliederungsabschnitt VI.

- Generell festzuhalten ist, dass bis zum Jahr 2010 die Belange der Opfer aus Sicht der Repräsentanten der Erzdiözese München und Freising nahezu keine Rolle spielten. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Schutz der Täter sowie der Institution Kirche Vorrang.

- Aufgrund der intensivierten Nachforschungen der Gutachter, und hier insbesondere der Befragung einer Vielzahl von Zeitzeugen, ist es gelungen, mehrere weitere bedeutsame Tatsachen und Indizien zutage zu fördern. Diese Tatsachen und Indizien begründen aus Sicht der Gutachter den dringenden Verdacht, dass Priester X. in jeder der drei ersten Einsatzstellen innerhalb der Erzdiözese sexuell missbräuchlich auffällig geworden sein dürfte.

- Die seitens der Gutachter initiierten vertieften Nachforschungen im Fall X. und deren Ergebnisse belegen nach ihrem Dafürhalten exemplarisch und instruktiv, dass eine lediglich auf die Beurteilung des Inhalts von (Kirchen)Akten gestützte Aufarbeitung zwingend mit enormen Dunkelziffern im Hinblick auf etwaige Opfer und einschlägige Missbrauchstaten, aber auch mit Blick auf etwaiges vertuschendes und/oder unangemessenes Verhalten denkbarer Verantwortlicher verbunden ist. Die intensive Beschäftigung mit dem Fall X. zeigt damit, dass die bei der Erzdiözese (noch) vorhandenen Akten für die Aufarbeitung sexueller Missbrauchsfälle nur sehr beschränkt als taugliche

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Grundlage dienen können, da sich auf diese Weise allenfalls ein Bruchteil des wahren Ausmaßes sexuellen Missbrauchs aufklären lässt. Eine adäquate Aufarbeitung erfordert daher ein noch stärkeres Zugehen auf die Opfer und die Bereitschaft, ihnen (ergebnis)offen und ohne jede Abwehrhaltung zuzuhören. Auch die Gemeinden vor Ort sollten verstärkt in die Aufarbeitung einbezogen werden.

- Hervorzuheben ist schließlich, dass, wie der Fall X. beispielhaft gezeigt hat, seitens der Erzdiözese ein Handlungsmodell entwickelt werden sollte, mit dessen Hilfe die in den Fällen sexuellen Missbrauchs durch Geistliche häufig gespaltenen Gemeinden im Wege einer adäquaten Aufarbeitung wieder befriedet werden können. Dass dieser Weg im Fall X., jedenfalls bezogen auf die Pfarreien seiner dritten Einsatzstelle im Bereich der Erzdiözese, seit dem Jahr 2020 beschritten wurde, verdanken die Gemeinden nach Einschätzung der Gutachter dem Engagement mehrerer engagierter Gemeindemitglieder. Dies sollte aus Sicht der Erzdiözese zum Anlass genommen werden, anhand des (Pilot)Falles X. ein generelles Konzept der adäquaten Begleitung von sexuellem Missbrauch betroffener Gemeinden zu entwickeln.

III.

Vorgehensweise bei der Untersuchung

Die bereits im Hauptband (vgl. dort Teil A. und B.) dargestellten tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen sowie die dortigen Ausführungen zur Vorgehensweise sind auch im Rahmen dieses Sonderbandes entsprechend heranzuziehen. Einer umfassenden nochmaligen Darstellung auch im vorliegenden

Sonderband bedarf es daher nicht.

Darzustellen ist jedoch die Vorgehensweise der Gutachter bei der vertieften Prüfung des Fall X.; auch der konkrete Ablauf der Prüfung wird nachfolgend geschildert.

1. Vorbemerkung: Sichtung der Unterlagen im Jahr 2010 sowie Zielsetzung der damaligen Untersuchung

Auf der Grundlage der zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Akten war der Fall X. bereits im Jahr 2010 Gegenstand einer Untersuchung durch die Gutachter, namentlich durch Rechtsanwältin Dr. Westpfahl und Rechtsanwalt Dr. Pusch.

Zielsetzung dieser Untersuchung im Jahr 2010 waren die Erfassung und Bestandsaufnahme im Hinblick auf „Sexuelle und sonstige körperliche Übergriffe durch Priester, Diakone und sonstige pastorale Mitarbeiter im Verantwortungsbereich der Erzdiözese München und Freising in der Zeit von 1945 bis 2009“. Auftragsgemäß sollte diese Untersuchung ausschließlich anhand des Aktenbestandes vorgenommen werden. Die Prüfung von individuellen Verantwortlichkeiten war nicht Bestandteil des seinerzeitigen Auftrags. Hervorzuheben ist insbesondere auch, dass im Rahmen dieses ersten Prüfauftrags aus dem Jahr 2010 die Befragung von Zeitzeugen nicht vorgesehen war. Unabhängig von diesem beschriebenen Gutachtensauftrag war damals die in der Presse erörterte Frage in der Öffentlichkeit diskutiert worden, ob der seinerzeitige Erzbischof Kardinal Ratzinger im Jahr 1980 trotz möglicherweise bestehenden Wissens um die pädophile Vorgeschichte des Priester X.

Westpfahl Spilker Wastl München

entschieden hatte, diesen in den Dienst der Erzdiözese München und Freising zu übernehmen. Auf der Grundlage der gesichteten Akten gingen die Gutachter im Jahr 2010, ohne dass ihnen die Prüfung dieser Frage oblag, davon aus, dass sich dieser öffentlich geäußerte Verdacht insbesondere auch in Ansehung der Angaben des zwischenzeitlich amtierenden Papstes Benedikt XVI. im Jahr 2010 nicht nachweisen ließ. Auch die umfangreichen Recherchebemühungen der nationalen und internationalen Presse in diesem Kontext führten zu keinem anderen Ergebnis.

2. Sichtung der seitens der Erzdiözese zum Fall X. zur Verfügung gestellten Unterlagen

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Fall X. wurden zunächst im Rahmen einer vorgelagerten Sichtung geprüft. In zeitlicher Hinsicht lag der vorhandene Aktenbestand für den Zeitraum von 1945 bis 2019 vor.

Im Einzelnen handelte es sich hierbei um die folgenden Einzelakten:

- Personalakte der Erzdiözese München und Freising
- Akte des Erzbischöflichen Konsistoriums
- Verfahrensakten (Leitlinien- und Antragsverfahren) der Erzdiözese München und Freising
- Personalakte der Heimatdiözese des Priester X.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- sogenannte „Opferakten“ der Heimatdiözese des Priester X.

Darüber hinaus haben die Gutachter auch die einschlägigen Protokolle zu den Sitzungen der Ordinariats Sitzung bzw. des Ordinariatsrats sowie der Großen und der Kleinen Personalkommission gesichtet. Der Gesamtumfang der gesichteten und geprüften Akten beträgt etwas mehr als 5.200 Seiten. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass viele Dokumente und Unterlagen in den jeweiligen Akten mehrfach abgelegt wurden. Nach der ersten Sichtung und Prüfung des übergebenen Aktenbestandes wurden im Zuge des generellen Gutachtersauftrags (vgl. hierzu eingehend Hauptband Teil A. IV. 2.) Zeitzeugen zu allgemein gehaltenen Themen, beispielsweise zu den Organisationsstrukturen im Hinblick auf die Bearbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs, etc., befragt. Naturgemäß machten jedoch mehrere der befragten Zeitzeugen auch Angaben zu ihren Erlebnissen und Erkenntnissen im Fall X., da dieser aus Sicht der Erzdiözese seit jeher von besonderer Bedeutung war.

Die Gutachter entschieden sich aufgrund der ersten Aussagen von Zeitzeugen zum Fall X. sowie der Ergebnisse der Prüfung des Aktenbestandes dazu, den Sachverhalt nunmehr noch eingehender und detaillierter zu prüfen. Namentlich gelang es auf diesem Wege, einen Zugang zu weiteren Zeitzeugen und Opfern zu finden. Da die hierbei gewonnenen Erkenntnisse fortlaufend eine über das bislang bekannt Gewordene hinausgehende Dimension dieses Falles offenbarten (hierzu sogleich unter 3.), wurde der gesamte Aktenbestand zum Fall X. nochmals gesichtet. Zielsetzung dieser neuerlichen umfassenden Sichtung war es, soweit aufgrund der Angaben von Zeitzeugen notwendig und möglich, gegebenenfalls eine Neubewertung einschlägiger Dokumente und Unterlagen vorzunehmen.

3. Befragung von Zeitzeugen

Eine besonders bedeutsame Grundlage gutachterlicher Feststellungen im Bereich des sexuellen Missbrauchs stellt, wie nachfolgend eingehend aufzuzeigen sein wird, die Befragung von Betroffenen, Opfern und Zeitzeugen dar. Insgesamt haben weit mehr als 30 Betroffene, Opfer und Zeitzeugen Angaben zum Fall X. gemacht. Es versteht sich von selbst, dass diese Angaben von unterschiedlicher Intensität bzw. Aussagekraft waren.

Wie bereits geschildert, wurde eine Vielzahl von Zeitzeugen zunächst allgemein und generell befragt. Hierbei kam es zu ersten interessanten Angaben den exponierten Fall X. betreffend. Als Durchbruch in der Ermittlungsarbeit ist es zu qualifizieren, dass zu einem späteren Zeitpunkt weitere Zeitzeugen auf die Gutachter zugekommen sind, um ergänzende Angaben zu machen, die den Fall X. in vielfältiger Hinsicht in einem neuen Licht erscheinen lassen.

Zeitzeugenbefragungen wurden grundsätzlich unter der Prämisse durchgeführt, dass die Befragten im Rahmen unseres Gutachtens, soweit möglich, nicht identifizierbar sein sollen. Nur auf diesem Wege war und ist es möglich, namentlich von Betroffenen und Opfern, aber auch oftmals von sonstigen Zeitzeugen überhaupt verwertbare Angaben zu erhalten. Dies gilt umso mehr in dem brisanten und deshalb möglichst umfassend zu prüfenden Fall X., der über ein Jahrzehnt hinweg auch immer wieder öffentlich thematisiert wurde. Etwas anderes gilt jedoch im Hinblick auf diejenigen Personen, die im Rahmen dieses Gutachtens als persönlich Verantwortliche benannt werden (können). Deren Angaben werden im Rahmen der gutachterlichen Bewertung der Verantwortlichkeiten in ihnen ausdrücklich zugeordneter Form beschrieben bzw. sogar, soweit möglich, ganz überwiegend zitiert.

4. Sonstige Bewertungsgrundlagen (Hauptbericht)

Zum Zwecke der Vermeidung von Wiederholungen kann im Hinblick auf die generellen Grundlagen der gutachterlichen Bewertungen auf den Teil B. des Hauptbandes des Gutachtens verwiesen werden. Insbesondere gilt dies im Hinblick auf die strafrechtlichen (vgl. Hauptband Teil B. II.), kirchenrechtlichen (vgl. Hauptband Teil B. IV.) und sonstigen empirischen sowie tatsächlichen Grundlagen (vgl. Hauptband Teil B. V. und VI.). Wichtig war und ist es aus Gutachtersicht, dass mit diesem Sonderband zum Fall X. sämtliche zutage getretenen Tatsachen umfassend präsentiert werden. Gänzlich unabhängig von den gutachterlichen Bewertungen kann sich damit jede Leserin und jeder Leser dieses Sonderbandes eine eigene Meinung im Hinblick auf die Beurteilung der zugrunde liegenden Tatsachen bilden. Dies stellt aus Sicht der Gutachter auch eine der wesentlichen Grundlagen der zukünftigen generellen Aufarbeitung dar.

5. Stellungnahmen der noch lebenden und verantwortlich handelnden Personen

Soweit in dem vorliegenden Sonderband zum Fall X. denkbare Verantwortliche genannt werden, wurden diese mit den gutachterlichen Erkenntnissen und Bewertungen schriftlich konfrontiert. Ganz überwiegend geschah dies in zwei Schritten. Zunächst wurden die denkbaren Verantwortlichen im Fall X. mit den Erkenntnissen aus der ersten umfassenden Prüfung der Akten zum Fall X. konfrontiert. Aufgrund der beschriebenen weiteren Erkenntnisse wurden ihnen diese dann, wiederum schriftlich, präsentiert, und zwar verbunden mit der ausdrücklichen Möglichkeit, auch insoweit Stellung zu nehmen. Auch

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

dieses Verfahren dient dazu, jede Leserin und jeden Leser dieses Sonderberichts transparent und offen über den Ablauf der Untersuchung zu informieren und in die Lage zu versetzen, sich, hierauf basierend und gänzlich unabhängig, eine eigene Meinung zu bilden. In Verfolgung dieser Zielsetzung sind die vorliegenden Stellungnahmen der denkbaren Verantwortlichen, soweit sie den Fall X. betreffen und insofern die Betreffenden ihr Einverständnis erteilt haben, diesem Sonderband auch beigelegt. Bereits an dieser Stelle ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nicht jeder denkbare Verantwortliche, der zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde, aus Sicht der Gutachter letztendlich auch als verantwortlich qualifiziert wird (vgl. hierzu die Einzelbewertungen der persönlichen Verantwortlichkeiten, nachfolgend VI.).

6. Auswahl der Gutachter für diesen Sonderband

Die Gutachter dieses Sonderbandes sind diejenigen des Hauptbandes. Aufgrund der internen Qualitätsstandards wurde seitens der Gutachter jedoch festgelegt, dass der Fall X. federführend durch Rechtsanwältin Gladstein und Rechtsanwalt Dr. Wastl geprüft und bewertet wird. Die dahinterstehende Überlegung war und ist es, sicherzustellen, dass insbesondere bezogen auf die Einbindung und den Kenntnisstand von Erzbischof Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. Gutachter verantwortlich zeichnen, die im Jahr 2010 nicht mit dieser Sache befasst waren.

7. Darstellung dieses Sonderbandes in der Form eines Ermittlungsberichts

Namentlich die Gliederungsabschnitte V. (Der Fall X. im Einzelnen) und VI. (Gutachterliche Bewertung der persönlichen Verantwortlichkeiten) sind in der Form eines chronologischen Ermittlungsberichts gestaltet. Dies bedeutet, dass die Entwicklung des Kenntnisstandes der Gutachter chronologisch und in verschiedene Phasen unterteilt dargestellt wird. Ebenso chronologisch und ausgehend vom aktuellen Informationsstand der Gutachter, werden die gutachterlichen Bewertungen des Verhaltens der denkbaren Verantwortlichen beschrieben. Hierbei wird die Entwicklung von der Konfrontation des jeweiligen denkbaren Verantwortlichen mit den ihn betreffenden Verdachtsmomenten (= Anfangsverdacht) über die Schilderung seiner Stellungnahme(n) bis hin zur abschließenden gutachterlichen Bewertung geschildert. Im Hinblick auf diese Darstellungsform sind zwei Gesichtspunkte von Bedeutung.

Zum einen werden zunächst die konfrontationsgegenständlichen (Anfangs)Verdachte beschrieben. Ob und inwieweit sich der jeweilige Anfangsverdacht nach Überzeugung der Gutachter bestätigt hat und damit der entsprechende Vorwurf ganz oder teilweise aufrechterhalten werden kann, bleibt der abschließenden gutachterlichen Gesamtbewertung unter Zugrundelegung der Stellungnahme(n) des denkbaren Verantwortlichen vorbehalten. Dies bedeutet, dass ausschließlich und erst die abschließende Gesamtbewertung des Verhaltens des jeweiligen denkbaren Verantwortlichen die gutachterlichen Feststellungen und Bewertungen enthält, die den denkbaren Verantwortlichen nach Dafürhalten der Gutachter zum Vorwurf gemacht werden können.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Zum anderen ist festzuhalten, dass, soweit ein diesbezügliches Einverständnis des denkbaren Verantwortlichen vorliegt, auch dessen Stellungnahmen im Textteil weitestgehend wörtlich wiedergegeben werden. Wenn und soweit der denkbare Verantwortliche sein Einverständnis mit der Veröffentlichung seiner Stellungnahme(n) und/oder deren umfassender Wiedergabe in Form eines Zitats nicht erteilt hat, werden die wesentlichen Teile seiner entsprechenden Angaben durch die Gutachter in der Form der indirekten Rede zusammenfassend wiedergegeben.

Mit der beschriebenen chronologischen und, soweit möglich, auf wörtlichen Zitaten der Stellungnahme(n) der denkbaren Verantwortlichen basierenden Darstellungsform wird die Grundlage dafür geschaffen, dass sich jede Leserin und jeder Leser anhand der beschriebenen Tatsachen und Indizien sowie der Vorgehensweise der Gutachter ein eigenes und möglichst umfassendes Bild machen und darauf aufbauend eine eigene Bewertung der gutachterlichen Beurteilungen vornehmen kann. Die abschließenden gutachterlichen Gesamtbewertungen zum Verhalten des jeweiligen denkbaren Verantwortlichen sollen damit die Basis für den sich an die Veröffentlichung des Gutachtens sowie insbesondere dieses Sonderbandes anschließenden Aufarbeitungsprozess darstellen.

IV.

**Kriterien für die Auswahl der persönlich zu benennenden
Verantwortlichen und deren Werdegang**

Unabhängig von den diesbezüglichen Ausführungen im Rahmen des Hauptbandes des Gutachtens sind auch im Rahmen dieses Sonderbandes vorab zwei einführende und ergänzende Bemerkungen erforderlich.

Einerseits sollen die Kriterien dargestellt werden, die aus rechtlicher Sicht überhaupt erst eine persönliche Nennung von Verantwortlichen ermöglichen (1.). Damit soll verdeutlicht werden, dass über diejenigen Personen hinaus, die als persönlich verantwortlich qualifiziert und benannt werden, durchaus auch das Verhalten weiterer, subalternen Mitarbeiter der Erzdiözese als unangemessen oder fehlerhaft bewertet werden könnte, diese aber gleichzeitig nicht in einem zu veröffentlichenden Gutachten genannt werden können. Wenn und soweit dies aus Gutachtersicht der Fall ist, wird dies gegenüber der aktuellen Leitung der Erzdiözese in der Form eines sogenannten „Management Letters“ thematisiert. Wie mit diesen Erkenntnissen umgegangen wird, obliegt dann der Entscheidung der aktuellen Leitung der Erzdiözese.

Zwar werden bereits im Hauptband des Gutachtens die Lebenswege der auch im Fall X. denkbaren Verantwortlichen zusammenfassend dargestellt. Um jedoch den Leserinnen und Lesern dieses Sonderbandes eine eigenständige und insoweit isolierte Bewertung des jeweiligen Verantwortungsbeitrags zu ermöglichen, erscheint es sinnvoll, den Lebensweg des jeweiligen denkbaren Verantwortlichen an dieser Stelle nochmals kurz zu rekapitulieren, soweit dies für den Fall X. von Bedeutung ist (2.).

1. Kriterien für die namentliche Nennung von Verantwortlichen

Im Zuge der Prüfung, ob und inwieweit die jeweiligen Verantwortungsträger den Anforderungen an einen pflichtgemäßen und adäquaten, insbesondere auch am kirchlichen Selbstverständnis orientierten Umgang mit Sachverhalten des sexuellen Missbrauchs im Fall X. gerecht geworden sind, wird bewusst darauf verzichtet, das Geschehene im Einzelnen und minutiös darzustellen. Dies gilt namentlich im Hinblick auf die Missbrauchstaten, aber auch mit Blickrichtung auf Angaben, die die Gefahr einer Identifizierbarkeit von Opfern mit sich bringen könnten. Denn es kann auch insoweit nicht um einen voyeuristischen Blick auf die sensible Thematik des sexuellen Missbrauchs und des Umgangs der Erzdiözese mit diesem gehen, sondern es ist aus Sicht der Gutachter stets die Abwägung erforderlich, ob und inwieweit die Darstellung des Sachverhalts für die Beschreibung der Gesamtproblematik und die Begründung von Verantwortlichkeiten erforderlich ist. Des Weiteren beschränken sich die Ausführungen zu den persönlichen Verantwortlichkeiten (VI.) bewusst auf die Darstellung von möglichen Fehlverhaltensweisen, die im Hinblick auf ihre Häufigkeit und Schwere von einigem Gewicht sind. Denn es kann nicht Aufgabe des vorliegenden Sonderbandes sein, den letzten, auch noch so geringen (Formal)Verstoß zu thematisieren, da damit von vornherein die Gefahr verbunden wäre, die eigentlichen und wesentlichen Problemstellungen zu relativieren oder gar zu bagatellisieren.

Auftragsgemäß war auch die vorliegende Prüfung von vornherein nicht auf eine bloße und/oder formale Rechtmäßigkeitskontrolle, also darauf, ob das Handeln der Verantwortungsträger mit den „Buchstaben des Gesetzes“ im Einklang stand, beschränkt. Vielmehr war es gerade mit Blickrichtung auf den Fall X. die gutachterliche Aufgabe, die Angemessenheit der Reaktionen auf Missbrauchsvorfälle insbesondere auch unter dem Aspekt der adäquaten

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

(präventiven) Opferfürsorge zu beurteilen. Nur eine derartige umfassende Beurteilung ist geeignet, ein aussagekräftiges Bild vom Handeln der kirchlichen Verantwortungsträger zu vermitteln und damit eine tragfähige Grundlage für die geforderten Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter Mängel und Defizite zu bilden. Entsprechendes gilt mit Blickrichtung auf die gutachterliche Aufgabe, auch Grundsätze für eine tatsächlich zielführende und auf die Betroffenen ausgerichtete Aufarbeitung zu entwickeln und zu formulieren.

Aufgrund all dieser geschilderten Gesichtspunkte war aus juristischer Sicht zu beurteilen, ob es sich bei den jeweilig verantwortlich Handelnden tatsächlich um derartig hochrangige Vertreter des Bistums handelt, die allein schon aufgrund ihrer Stellung im Hinblick auf die öffentliche Auseinandersetzung mit Fällen des sexuellen Missbrauchs von besonderer Bedeutung sind. Dies hat zur Konsequenz, dass auch im Zuge dieses Sonderbandes von vornherein grundsätzlich nur Personen des öffentlichen Interesses als persönlich Verantwortliche benannt werden können. Dieses öffentliche Interesse resultiert dabei aus der exponierten Stellung des jeweiligen denkbaren Verantwortlichen innerhalb der Erzdiözese, aber insbesondere mit Blickrichtung auf Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. auch aus dessen Werdegang innerhalb der katholischen Kirche. Innerhalb dieses Rahmens haben die Gutachter eine Abwägung vorgenommen. Ausgehend von den jeweiligen Abwägungsergebnissen wurde sodann entschieden, ob und inwieweit in dem vorliegenden und zur Veröffentlichung vorgesehenen Sonderband Verantwortungsträger namentlich genannt werden. Wenn und soweit nach Einschätzung der Gutachter niederrangige, mit hin nicht als Personen des öffentlichen Interesses zu qualifizierende Verantwortungsträger nach Einschätzung der Gutachter hinreichend konkreten Vorwürfen eigenen Fehlverhaltens ausgesetzt sein sollten, werden diese den aktuellen Bistumsverantwortlichen gegenüber im

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Rahmen eines sogenannten „Management Letters“ benannt.

Hervorzuheben ist daher, dass sämtliche im, den Fall X. betreffenden Untersuchungszeitraum (1949 bis 2019) tätigen Erzbischöfe sowie deren Generalvikare und, wenn auch erheblich eingeschränkt, die entsprechenden Personalverantwortlichen die Gruppe gegebenenfalls zu nennender Verantwortlicher bilden. Mit anderen Worten: Wenn und soweit die Inhaber entsprechender Ämter in diesem Gutachten nicht ausdrücklich als Verantwortliche bezeichnet werden, so war eine Schuld- bzw. Verantwortungszuweisung auf der Grundlage der gesichteten Unterlagen sowie der Aussagen der Zeitzeugen nicht, bzw. nicht in personalisierter Form möglich.

Es ist unter Zugrundelegung dieser Verantwortungsabstufung des Weiteren zu berücksichtigen, dass infolge des hierarchischen Aufbaus der Kirche und damit auch der Erzdiözese eine persönliche Verantwortlichkeit von nachgeordneten Mitarbeitenden im Rahmen der Behandlung von (Verdachts)Fällen sexuellen Missbrauchs während des Untersuchungszeitraums nur schwerlich zu begründen ist. Jedenfalls gilt dies bis zum Inkrafttreten der DBK-Leitlinie allein schon aufgrund der fehlenden Entscheidungskompetenzen dieser Personen. Hinweise auf ein bewusstes Vertuschen bzw. Hintergehen der primär verantwortlichen Entscheidungsträger im Bereich des sexuellen Missbrauchs durch nachgeordnete Mitarbeitende hat die gutachterliche Prüfung grundsätzlich nicht ergeben.

Allerdings präsentierte sich einer der denkbaren Verantwortlichen in einem später noch darzustellenden hervorgehobenen Maße als im Hinblick auf die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs faktisch maßgebliche Person der Leitungsebene der Erzdiözese. Darüber hinaus nimmt dieser denkbare Verantwortliche nicht nur innerhalb der Erzdiözese eine Vielzahl von Ämtern

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

wahr, die ihn über seine faktisch exponierte Stellung hinaus als Person von besonderem öffentlichen Interesse qualifizieren. Hinzu tritt, dass dieser Verantwortungsträger nach Auffassung der Gutachter auch in tatsächlicher Hinsicht Entscheidungen im Bereich des sexuellen Missbrauchs nach Dafürhalten der Gutachter unangemessen und maßgeblich beeinflusst, wenn nicht sogar präjudiziert hat.

2. Kurze Beschreibung des hier interessierenden Werdegangs der denkbaren Verantwortlichen

Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass allein die Nennung als „denkbarer Verantwortlicher“ noch keine Aussage darüber trifft, ob und inwieweit die Gutachter den jeweiligen Repräsentanten der Erzdiözese tatsächlich als fehlerhaft und/oder unangemessen handelnd qualifizieren (hierzu im Einzelnen VI.).

Dies vorausgeschickt, ist zum Werdegang der einzelnen denkbaren Verantwortlichen, soweit hier interessierend, Folgendes festzuhalten:

a) Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI.

Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. wurde am 25.03.1977 von Papst Paul VI. zum Erzbischof von München und Freising ernannt. Am 25.11.1981 berief ihn Papst Johannes Paul II. zum Präfekten der Glaubenskongregation. Am 15.02.1982 legte er das Amt des Erzbischofs von München und Freising nieder. Am 01.03.1982 trat er das Amt des Präfekten der Glaubenskongregation

Westpfahl Spilker Wastl München

in Rom an. Am 19.04.2005 wurde er zum Papst gewählt. Am 11.02.2013 kündigte Benedikt XVI. seinen Rücktritt zum 28.02.2013 an. Seit diesem Zeitpunkt residiert er als Papst emeritus im Vatikan.

b) Kardinal Wetter

Kardinal Wetter wurde durch Papst Johannes Paul II. zum Erzbischof von München und Freising ernannt. Die Amtseinführung erfolgte am 12.12.1982. Papst Benedikt XVI. nahm am 02.02.2007 den altersbedingten Amtsverzicht von Kardinal Wetter an. Auf Bitten des Papstes fungierte er jedoch weiterhin als Apostolischer Administrator mit allen Rechten und Vollmachten eines Diözesanbischofs für die Erzdiözese. Am 30.11.2007 ernannte Papst Benedikt XVI. den damaligen Bischof von Trier, Marx, zum Erzbischof von München und Freising. Kardinal Wetters Amtszeit als Administrator endete am 02.02.2008.

c) Kardinal Marx

Kardinal Marx ist seit Februar 2008 Erzbischof von München und Freising. Dieses Amt hat er auch heute noch inne.

d) Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber

Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber wurde im Jahr 1968 zum Generalvikar der Erzdiözese ernannt. Dieses Amt hatte er bis 1990 auch unter den Kardinälen Ratzinger und Wetter inne. Danach war er als Personalreferent bis zum Jahr 1994 tätig.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

e) Generalvikar Simon

Simon wurde von Kardinal Wetter am 01.11.1990 als Nachfolger des bis dahin amtierenden Gruber zum Generalvikar ernannt. Nach der Emeritierung von Kardinal Wetter und dessen Bestellung zum Apostolischen Administrator im Jahr 2007 wurde Generalvikar Simon Ständiger Vertreter des Apostolischen Administrators. Im Jahr 2008 berief der neue Erzbischof, Kardinal Marx, ihn erneut zum Generalvikar. Dieses Amt hatte er bis zum Amtsantritt des neu berufenen Generalvikars Beer am 01.01.2010 inne.

f) Generalvikar Beer

Am 19.04.2009 bestellte Kardinal Marx Beer zum Generalvikar der Erzdiözese. Dieses Amt trat Beer am 01.01.2010 an. Ende des Jahres 2019 beendete er seine Tätigkeit als Generalvikar.

g) Offizial und Domdekan Wolf

Wolf wurde 1989 zum Vizeoffizial im Erzbischöflichen Konsistorium und Metropolitengericht München ernannt. Mit Wirkung zum 01.08.1997 übernahm er als Ordinariatsrat die Leitung des Referats Kirchenrecht des Erzbischöflichen Ordinariats München. Gleichzeitig wurde er Offizial der Erzdiözese. Im darauffolgenden Jahr wurde er zum Domkapitular gewählt. Im Jahr 2004 übernahm er das Amt des Domdekans, das er auch heute noch bekleidet. Von 1999 bis 2011 war er Vorsitzender der Konferenz der Offiziale der deutschsprachigen Diözesen, von 2009 bis 2011 auch Vorsitzender der Konferenz der Verwaltungskanonisten der Bistümer. 2009 wurde er zum Leiter des Katholischen Büros Bayern ernannt. In dieser Funktion nimmt er im Auftrag der bayerischen Bischöfe die Kontakte zur Staatsregierung, zum Landtag sowie zu

Westfahl Spilker Wastl München

Verbänden und Einrichtungen von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft wahr. Seit 2010 ist er Mitglied im Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks. Zunächst war er dort als Vorsitzender des Hörfunkausschusses tätig, seit Januar 2014 und ist Vorsitzender des Rundfunkrats.

V.

Der Fall X. im Einzelnen

Nachfolgend werden die gutachterlichen Erkenntnisstände zu verschiedenen Zeitpunkten dargestellt. Nochmals zurückgeblendet wird auf die Gutachtenserstattung im Jahr 2010 (1.). Ausgehend hiervon wird dann der Erkenntnisstand nach Sichtung der mit Stand zum Ende des Jahres 2019 übergebenen Gesamtunterlagen beschrieben. Hierbei wurden auch bereits die Ergebnisse erster Zeitzugebefragungen zum Fall X. verwertet (zu alledem 2.).

Anhand des bis zu diesem Zeitpunkt gewonnenen Erkenntnisstandes wurden seitens der Gutachter sodann weitere Zeitzugebefragungen durchgeführt und der Aktenbestand per Ende 2019 anhand der gewonnenen Einblicke nochmals umfassend geprüft und bewertet (zu alledem 3.).

Priester X. hat nach dahingehender Konfrontation durch die Gutachter mit Schreiben vom 24.11.2021 Stellung zu seinen Taten sowie weiteren Tatsachen und Indizien genommen. Diese Angaben des Priester X. werden nachfolgend im Gliederungsabschnitt 4. Dargestellt und durch die Gutachter bewertet.

Westpfahl Spilker Wastl München

Vor dem zuvor geschilderten tatsächlichen Hintergrund wird im Gliederungsabschnitt 5. Aus Gutachtersicht der aktuelle Stand der Ermittlungen zum Fall X., abstrakt und ohne die gutachterlichen Einschätzungen zu den individuellen persönlichen Verantwortlichkeiten vorwegzunehmen, zusammenfassend beschrieben und insbesondere bewertet.

Im Einzelnen:

1. Ermittlungsstand Ende des Jahres 2010

Wie eingangs bereits beschrieben (vgl. III. 1.), war im Rahmen der Gutachterserstellung im Jahr 2010 die Prüfung persönlicher Verantwortlichkeiten hochrangiger Repräsentanten nicht auftragsgegenständlich. Gleichwohl wurde auch im Rahmen des vorliegenden Gutachtens überprüft, welche Kenntnisse sich aus den damals prüfungsgegenständlichen Akten per Stand 2009 insbesondere im Hinblick auf etwaige persönliche Verantwortlichkeiten ergeben konnten. Namentlich bezieht sich dies auf die Frage, ob und inwieweit der damalige Erzbischof Kardinal Ratzinger die Entscheidungen hinsichtlich der Übernahme des Priester X. im Jahr 1980 in Kenntnis sämtlicher diesbezüglich bedeutsamer Umstände getroffen hat. Darüber hinaus stellte sich aufgrund des nachstehend im Einzelnen zu schildernden Verhaltens des Priester X. stets auch die Frage nach weiteren, über die bis 2009 bereits bekannt gewordenen hinausgehenden mutmaßlichen Opfern seiner zu vermutenden sexuell missbräuchlichen Verhaltensweisen.

Die damals im Jahr 2010 gesichteten Akten enthielten jedoch keine ausreichenden Indizien mit Blickrichtung auf den umfassenden Kenntnisstand des

Westpfahl Spilker Wastl München

ehemaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger sowie betreffend die Existenz weiterer, über die offizielle Lesart im Jahr 2010 hinausgehender mutmaßlicher Opfer des Priester X. Die entsprechende, auch noch nach 2010 öffentlich längere Zeit nicht revidierte Lesart bestand darin, dass Priester X. vor dem Jahr 1980 in seiner Heimatdiözese auffällig geworden sei und im Bereich der Erzdiözese München und Freising nur in seiner zweiten Einsatzstelle Taten des sexuellen Missbrauchs begangen habe, die dann zu seiner Verurteilung Mitte der 1980er Jahre geführt haben.

Der Kenntnisstand der Gutachter bestand im Zeitpunkt der Aufnahme der aktuellen Gutachtertätigkeit im Jahr 2020 in diesem geschilderten Umfang. Hinzu traten nur einige weitere Erkenntnisse zu zusätzlichen mutmaßlichen Opfern des Priester X. in seiner dritten Einsatzstelle, die im Nachgang zur Gutachtenserstattung in 2010 gewonnen wurden.

Insbesondere wurde der zunehmend erfolgreiche Versuch unternommen, den Zugang zu weiteren Zeitzeugen und etwaigen Opfern zu erlangen. Die maßgeblich auch auf den Aussagen weiterer Zeitzeugen und Opfern beruhenden Prüfungsergebnisse werden nachfolgend geschildert.

2. Der Fall X. auf der Grundlage der bis zum Jahr 2019 vorgelegten Akten und der Befragung erster Zeitzeugen

Der gutachterliche Erkenntnisstand nach der ersten umfassenden Sichtung der Akten zum Fall X. per Stand 2019 sowie die Befragung erster Zeitzeugen ergaben folgendes Bild:

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

a) Entscheidung zur Übernahme des Priester X. in den Dienst der Erzdiözese München und Freising und sein erster Einsatz in einer Pfarrei (1979 bis 1982)

Mit Schreiben vom 03.01.1980 fragte der Vertreter einer deutschen Diözese offiziell bei einem hochrangigen Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariats München an, ob die Erzdiözese München und Freising Priester X. für einige Zeit aufnehmen und bei einem Pfarrer in einer Pfarrgemeinde unterbringen könne. Dort könne er für Gottesdienste und liturgische Dienste eingesetzt werden, aber auch Religionsunterricht an einer Mädchenschule übernehmen. Bei Priester X. liege eine „Gefährdung“ vor, die dessen Heimatdiözese dazu veranlasst habe, ihn sofort aus dem seelsorglichen Dienst herauszunehmen. In München solle er sich einer „psychisch-therapeutischen“ Behandlung unterziehen. Ein Verfahren stehe hingegen nicht an.

Ausweislich einer Aktennotiz vom 09.01.1980, die Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. laut Verteilervermerk zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde, sollte die Aufnahmebitte der Heimatdiözese des Priester X. in der Ordinariatssitzung vom 15.01.1980 behandelt werden, wobei der angesprochene hochrangige Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariats bereits erste Überlegungen zu möglichen Einsatzstellen angestellt hatte.

Hinter der „Gefährdung“ verbarg sich die in seiner Heimatdiözese ausgelebte pädophile Veranlagung des Priester X. In seiner Heimatdiözese hatte er drei 12-jährige Jungen unter anderem unsittlich berührt und sie dazu aufgefordert, dasselbe bei ihm zu tun. Im Rahmen späterer psychiatrischer Begutachtungen gab Priester X. an, von Kindesbeinen an einen überstarken Sexualtrieb verspürt und bereits früh gemerkt zu haben, dass ihn heranwachsende Jungen sexuell reizten.

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Nachdem Priester X. auf Drängen der Eltern der betroffenen Jungen von seiner zweiten Einsatzstelle in seiner Heimatdiözese entfernt worden war, musste er sich auf Veranlassung der Verantwortlichen seiner Heimatdiözese einer Begutachtung durch einen Nervenarzt und Psychotherapeuten unterziehen. Die Begutachtung förderte weitere einschlägige Taten zutage. Bereits im Rahmen seiner ersten Kaplanstelle in seiner Heimatdiözese hatte Priester X. sexuelle Kontakte zu Jungen gehabt und war darüber hinaus von Passanten dabei beobachtet worden, wie er beim Anblick spielender Kinder onaniert hatte. Der Gutachter diagnostizierte u. a. **Päderastie** und verordnete Priester X. eine Therapie, die dieser möglichst weit weg von seiner Heimat absolvieren sollte.

Ausweislich des Protokolls zur Ordinariats Sitzung vom 15.01.1980 berichtete der hochrangige Ordinariatsmitarbeiter von der Bitte der Heimatdiözese des Priester X., diesen für einige Zeit bei einem Pfarrer in einer Pfarrgemeinde aufzunehmen und davon, dass Priester X. sich einer „**psychisch-therapeutischen Behandlung**“ unterziehen werde. Das Aufnahmegesuch wurde positiv beschieden, und Priester X. zur Seelsorgemithilfe in einer Pfarrei angewiesen.

An seiner ersten Einsatzstelle im Bereich der Erzdiözese München und Freising erteilte Priester X., wie er seinen Ansprechpartnern in der Heimatdiözese mit Schreiben vom 09.02.1981 berichtete, Religionsunterricht, kümmerte sich um die Vorbereitung der Kommunionkinder und Firmlinge und betreute die Ministranten. Der dortige Pfarrer lobte den überobligatorischen Einsatz des Priester X. im Bereich der Kinder- und Jugendseelsorge mit Schreiben an Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber vom 14.04.1982 wie folgt:

„Meine früheren Kapläne und **[Priester X.] in besonderem Maße**

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

haben sich in außerordentlich intensiver Weise um die Kinder- und Jugendseelsorge in unserer jungen Pfarrgemeinde [...] bemüht.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

b) Erste Versetzung des Priester X. im September 1982 – Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen in der zweiten Einsatzstelle

Ende August 1982 wurde Priester X. in eine andere Pfarrei in der Erzdiözese München und Freising versetzt.

Ausweislich einer handschriftlichen Notiz von Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber wurden er und Kardinal Wetter am 18.12.1984 von erneuten Missbrauchsvorwürfen gegen den Priester in Kenntnis gesetzt. Der für die Region zuständige Weihbischof informierte die Ordinarien im Rahmen eines „privaten Gesprächs“ während einer Pause der Ordinariatssitzung.

Vorgeworfen wurde Priester X., sich zwischen Frühsommer und November 1984 an insgesamt zwölf Jungen zwischen 13 und 16 Jahren vergangen zu haben.

Der besagten Aktennotiz ist darüber hinaus zu entnehmen, dass Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber sich umgehend nach Eingang der Meldung um einen Rechtsbeistand für d Priester X. kümmerte und gemeinsam mit Kardinal Wetter beschloss, dass die gegen Priester X. erhobenen Vorwürfe der Durchführung des anstehenden Weihnachtsgottesdienstes durch ihn nicht entgegenstünden. Nachdem die Ordinarien von der – im Zuge des

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

zum damaligen Zeitpunkt bereits eingeleiteten staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens durchgeführten – Wohnungsdurchsuchung erfuhren, sahen sie von diesem Vorhaben ab.

Ausweislich des Protokolls berichtete Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber in der Ordinariatssitzung vom 22.01.1985 von der „persönlichen Situation“ des Priester X., der aus „gesundheitlichen Gründen“ zum 01.01.1985 beurlaubt worden sei. Zum 01.02.1985 solle Priester X. die Pfarrei verlassen. Eine weitere Verwendung im Bereich der Erzdiözese München und Freising sei mit dem Generalvikar seiner Heimatdiözese zu besprechen, wobei zu gegebener Zeit ein Gutachten des behandelnden Therapeuten des Priester X. einzuholen sei.

In der vorbenannten Aktennotiz vermerkte Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber zu der Ordinariatssitzung vom 22.01.1985 Folgendes:

„Wiedereinsetzung an anderer Stelle nicht absolut ausgeschlossen, wenn **keine bes. Publizität** entsteht“

(Hervorhebung durch die Gutachter)

Soweit aus der vorbenannten Aktennotiz weiter ersichtlich, hielt Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber am 27.01.1985 offenbar auch Rücksprache mit dem behandelnden Therapeuten des Priesters. Der Inhalt dieses Gesprächs ist in der Notiz nicht festgehalten.

Bereits mit Schreiben vom 28.12.1984 war Priester X. durch Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber „aus den mündlich näher dargelegten Gründen, insbesondere auch wegen [seiner] angegriffenen Gesundheit“, bis

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

auf Weiteres beurlaubt worden. Das Ordinariat betraute ihn u.a. mit Aufgaben im Innendienst, denen er jedoch nur sporadisch nachkam.

Kurze Zeit später erhielt der für Priester X. zuständige Pfarrer von Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber ein nachfolgend auszugsweise zitiertes Schreiben vom 25.01.1985, das er im Pfarrgemeinderat verlesen sollte:

„[...]

Die Erkrankung [des Priester X.] hat darin ihre Ursache, daß im vergangenen Monat Dezember Beschuldigungen gegen ihn erhoben wurden, die sein Wirken als Jugendseelsorger betreffen und dazu führten, daß gegen ihn polizeiliche Ermittlungen laufen. [...] **Es ist verständlich, daß diese Vorgänge den engagierten [Priester X.] sehr getroffen haben, so daß sich das auch sehr auf seine Gesundheit auswirkte und ein weiteres Wirken in [der Pfarrei] für ihn schon aus rein physischen Gründen nicht mehr möglich war.**

Die Vorgänge sind auch von der Diözesanleitung mit Bestürzung zur Kenntnis genommen worden. [Priester X.] war uns als ein weit über das gewohnte Maß hinaus einsatzfreudiger und eifriger Seelsorger bekannt, **der junge Menschen ebenso für den Glauben und ein Leben in der Kirche zu gewinnen wußte**, wie die Gläubigen der nicht mehr hauptamtlich besetzten Pfarrei [...] mit ihrer großen Filialgemeinde [...]. Umso mehr waren wir über die von ihm selbst mitgeteilten Vorgänge betroffen.

In der gegebenen Situation ist es unsere Aufgabe, so gut wie

**Westfahl Spilker Wastl
München**

möglich zwei Verpflichtungen gerecht zu werden:

- 1) der guten Weiterführung der Seelsorge in den Pfarreien [...] und [...], und
- 2) den berechtigten persönlichen Interessen des [Priesters].

[...]

Was die Seelsorge in den beiden Pfarreien betrifft, so sind wir bestrebt, die Lücken im Gottesdienstplan, in der **Jugendseelsorge**, im **Religionsunterricht** und wo sie sonst entstanden sind, so rasch wie möglich zu schließen. **Durch den herrschenden empfindlichen Personalmangel** sind hier freilich Grenzen gesetzt und das Ziel wird sich nur schrittweise nach und nach erreichen lassen. [...] Bei allem wird es ein besonderes Anliegen sein, durch behutsame Gespräche **die durch die polizeilichen Ermittlungen und dann durch die plötzliche Beurlaubung des [Priester X.]**, besonders auch bei Kindern und Jugendlichen, entstandene **Beunruhigung** aufzufangen und aufzuarbeiten.

Letzteres liegt auch im besonderen persönlichen Interesse [des Priester X.]. Wir bitten um Verständnis, daß wir uns, wie auch sonst in vergleichbaren Fällen, zu den Beschuldigungen jetzt nicht näher äußern können. **Der Schutz der Personenrechte verlangt hohe Diskretion; es soll alles vermieden werden, was so oder so ein Vorurteil für den [Priester X.]**, für die Ermittlungen, für seine Verteidigung, für sein späteres priesterliches Wirken

**Westfahl Spilker Wastl
München**

schaffen könnte. Gerade aus diesen Gründen des Personenschutzes hatten wir Sie zunächst auch gebeten, über die Hintergründe der Erkrankung vorerst nichts bekanntzugeben. **Nun freilich, da die Ermittlungen bekannt wurden, mußte mehr gesagt werden.**

[...]“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Im Rahmen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wurde eine umfassende psychiatrische Begutachtung des Priester X. durchgeführt. In diesem hZuge nahm auch der behandelnde Therapeut des Priester X. ausführlich Stellung zu dem – aus seiner Sicht nicht zufriedenstellenden – Verlauf der Therapie und der psychischen Verfassung seines Patienten. Mit seinem Bericht vom 24.06.1985 stellte er Priester X. insbesondere im Hinblick auf dessen Betätigung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ein vernichtendes Zeugnis aus. Nach Einschätzung des Therapeuten diene die von Priester X. eifrig betriebene Kinder- und Jugendarbeit allein dem Zweck, die eigene pädophile Veranlagung auszuleben, weshalb der **weitere Einsatz in der Kinder- und Jugendarbeit künftig ausgeschlossen sei.**

Der Akte lässt sich nicht entnehmen, ob dieser Bericht der Münchner Bischofsleitung bereits im Jahr 1985 oder erst zu einem späteren Zeitpunkt vorlag. Jedenfalls aber mit Schreiben vom 16.03.2010 übermittelte der Therapeut diesen auf entsprechende Anfrage einem hochrangigen Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariats und teilte mit, dass er damals den für die Region, in der Priester X. eingesetzt war, zuständigen Weihbischof über diesen Bericht informiert habe.

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Auch der gerichtlich bestellte Gutachter attestierte Priester X. mit psychiatrischem Gutachten vom 25.07.1985 zur Frage einer gegebenenfalls vorliegenden verminderten Schuldfähigkeit u. a. eine **Pädophilie**.

Mit Schreiben vom 14.10.1985 berichtete Priester X. dem Ansprechpartner in seiner Heimatdiözese von dem Fortgang seiner „Sache“:

„[...]

In meiner Sache hat sich noch nichts wesentlich Neues ergeben. [...] Mein Anwalt und ich tun alles, um das zu erwartende Aufsehen so gering wie möglich zu halten. Ich werde geständig sein; belastende Zeugenaussagen vor Gericht werden dadurch wohl weitgehend überflüssig; **ein neutraler Psychotherapeut hat in Zusammenarbeit mit meinem langjährigen Arzt ein Gutachten erstellt, das mir in der zu behandelnden Sache verminderte Schuldfähigkeit einräumt**; mein Anwalt wird den Ausschluss der Öffentlichkeit beim Verfahren beantragen.

Trotzdem muß ich mit dem Interesse der Presse rechnen. Nicht zuletzt davon wird es abhängen, ob und wie ich in Zukunft als Seelsorger wieder eingesetzt werden kann.

Der hiesige Generalvikar Dr. Gruber ist natürlich über alles genauestens unterrichtet. Er hält zu mir schriftlich und persönlich Kontakt: für mich eine große Hilfe, fast schon ein unverdientes Geschenk.

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Unterdessen gehe ich meiner Übergangsbeschäftigung im Diözesanarchiv nach; **mit Einwilligung des Leiters und auch des Generalvikars allerdings mehr sporadisch als kontinuierlich**. Die Arbeit, die man dort für mich hat, ist eher abstumpfend als erfüllend.

[...]

Nun will mir Dr. Gruber die Möglichkeit geben, regelmäßig irgendwo in München zelebrieren zu können. Er ist wie ich der Meinung, daß mir das sehr helfen würde. Tatsächlich bin ich ja mit Gott und mit mir selber im reinen und deshalb bereit, alles durchzustehen, was auf mich zukommt. **Danach werde ich irgendwo und irgendwie weiter sinnvoll als Priester wirken können.** Daran glaube ich.

[...]

Ich hoffe und bete darum, daß ich stark genug sein kann, mit allem Schweren fertig zu werden. Auch darum, daß, wenn demnächst alles eskaliert, **meine Vorgesetzten und meine Freunde mich nicht ganz fallen lassen. Dr. Gruber hat mir das sogar versprochen**, und zu meinem Heimatbistum habe ich diesbezüglich großes Vertrauen.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

In einer Aktennotiz vom 24.03.1986 berichtete der damalige Justiziar

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

der Erzdiözese München und Freising an Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber von seinem Telefongespräch mit dem Strafverteidiger des Priester X. Dort heißt es:

„Wegen der Anzahl und der Stärke der Vorkommnisse scheint es **kaum noch vertretbar, [Priester X.] mit seiner jetzigen Arbeit oder auch einer anderen Arbeit mit Jugendlichen einzusetzen**, auch wenn er möglicherweise an dieser Arbeit hängt. **Es erscheint zweifelhaft darauf zu vertrauen, dass die fachärztliche Behandlung einen durchgreifenden Erfolg hat.**“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Mit Schreiben vom 24.03.1986 informierte Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber den Generalvikar der Heimatdiözese des Priester X. über die laufenden Ermittlungen und die zu erwartende Strafe. Zur anstehenden Verhandlung und zum damaligen Einsatz des Priester X. äußerte er sich wie folgt:

„Der vorsitzende Richter wird Herr [...] sein. **Er ist praktizierender Katholik** [...]. Es besteht die begründete Hoffnung, daß alle Beteiligten jedes Aufsehen in der Öffentlichkeit vermeiden werden.

[...]

[Priester X.] arbeitet regelmäßig in unserem Archiv bzw. in unserer Bibliothek und zelebriert regelmäßig im [...] Spital. **Gelegentlich übernimmt er Gottesdienstaushilfen in Pfarreien, wo er**

**Westfahl Spilker Wastl
München**

nicht weiter bekannt ist.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Mit amtsgerichtlichem Urteil vom 18.06.1986 wurde Priester X. unter anderem wegen **mehrfachen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen und Verbreitung pornografischer Darstellungen** zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Die Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit betrug fünf Jahre. Diese moderate Bestrafung des Priester X. beruhte darauf, dass das Gericht von einer verminderten Schuldfähigkeit unter anderem und insbesondere wegen seiner Pädophilie ausging.

Mit Schreiben vom 20.06.1986 informierte Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber seinen Amtskollegen aus der Heimatdiözese des Priester X. wie folgt über den Ausgang des Strafverfahrens:

„Vorgestern war die Verhandlung vor dem Amtsgericht [...]. **Unter den gegebenen Umständen ging alles gut aus.** [Priester X.] erhielt 18 Monate Freiheitsstrafe mit Bewährung. DM 4.000,-- Bewährungsstrafe muß er an die Kath. Jugendfürsorge zahlen. [...] Als Auflage wurde die Fortsetzung der Therapie verfügt. **Für die Berufsausübung wurde keine Auflage gegeben; [Priester X.] hat aber von sich aus erklärt, daß er keine Aufgaben in Schule und Jugendseelsorge übernehmen wird; er möchte auch ganz von sich aus dieses gefährliche Metier meiden.**

[...]

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Es stellt sich dann die Frage, wie es mit [Priester X.] dienstlich weitergehen soll. Wenn er die Therapie bei Dr. [seinem Münchner Psychotherapeuten] weitermachen soll, dann muß er freilich in unserem Erzbistum bleiben. **Ich glaube, daß wir schon eine entsprechende Verwendung für ihn hätten. Ich möchte hierzu aber jetzt noch keine verbindliche Aussage machen, da ich die Sache natürlich zuerst mit unserem Herrn Kardinal und der Ordinariats-sitzung besprechen muß.**“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

In der Ordinariatssitzung vom 24.06.1986 berichtete Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber sodann von der Gerichtsverhandlung. Man beschloss, Priester X. eine „geeignete Stelle“ anzubieten.

Ausweislich einer Notiz des Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber vom 22.09.1986 zu einem Telefonat mit dem behandelnden Therapeuten des Priester X. am 14.08.1986, die in Durchschrift auch an den Erzbischof Kardinal Wetter gerichtet ist, wies der Therapeut den Generalvikar/späteren Personalreferenten eindringlich auf die bei Priester X. bestehende „**schwere Belastung**“ hin, „**die nicht beseitigt werden**“ könne. Um das bestehende Risiko weiterer Missbrauchstaten zu minimieren, müsse, soweit möglich, absolute Alkoholabstinenz sichergestellt werden. Hierfür solle Priester X. verpflichtet werden, **jeden Tag in Gegenwart eines Zeugen ein Medikament einzunehmen. Unter dieser Voraussetzung sei es möglich, Priester X. in der Altenseelsorge, z. B. in einem Altenheim, einzusetzen. Auf ausdrückliche Nachfrage des Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber erklärte der Therapeut, dass insoweit auch die Mitarbeit in einer Pfarrei denkbar sei. Für Jugendarbeit und Schule komme Priester X. hingegen nicht in Frage.**

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Auf entsprechenden Antrag der Erzdiözese München und Freising erhielt Priester X. von der zuständigen Behörde in Rom im Oktober 1986 die Erlaubnis, mit Traubensaft zu zelebrieren.

c) Zwischenstation in der Altenheimseelsorge und der Seelsorgemithilfe ab November 1986 – Erneuter Einsatz in der Seelsorge zwischen Oktober 1987 und Mai 2008

Im November 1986, mithin nur fünf Monate nach der Verurteilung, wurde Priester X. zur Seelsorgemithilfe in einem Pfarrverband angewiesen. Dort sollte er die hauptamtliche Seelsorge im Altenheim übernehmen. Ausweislich eines Schreibens dortiger Verantwortlicher vom 29.03.1987 an Kardinal Wetter persönlich, wurde Priester X. dort allerdings deutlich „umfassender“ tätig. In dem Schreiben heißt es, Priester X. habe in den wenigen Wochen die Herzen der Pfarreimitglieder voll und ganz erobert, **die Landjugendarbeit aktiviert und die Jugendlichen mit außerordentlichem Erfolg für Jugendgottesdienste und Gruppenstunden auf Antrieb begeistern können.**

Mit Wirkung zum 01.10.1987 wurde Priester X. als Kurat in einer anderen Pfarrei angewiesen. Am 16.11.1989 ernannte man ihn zum dortigen Pfarradministrator. Etwaige Beschränkungen seiner Tätigkeit ergeben sich aus den Akten nicht. Im Gegenteil: Auch in dieser Pfarrei widmete Priester X. sich der Kinder- und Jugendarbeit und erteilte Religionsunterricht.

Am 14.12.1993 wandte sich eine Ordensschwester an das Ordinariat und berichtete von homosexuellen Handlungen des Priester X. mit einem Erstkommunikationskind und einem älteren Jugendlichen. Durch den damals mittlerweile als Personalreferent tätigen Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber mit den Vorwürfen konfrontiert, spielte Priester X. alles herunter und

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

behauptete, ohne jedwede Hintergedanken gehandelt zu haben. Des Jugendlichen habe er sich nur angenommen, weil dessen Mutter auf Abwege geraten sei.

In einem von dem damals bereits als Personalreferent tätigen Gruber für den damaligen Generalvikar Simon vorbereiteten Entwurf eines Schreibens an Priester X. vom 23.12.1993 heißt es hierzu:

„[...]

Auf Grund der Aussagen, die Sie dem Personalreferenten gegenüber gemacht haben, und die im wesentlichen von [einem Verantwortlichen in der Pfarrei] bestätigt wurden, sind wir zu der Überzeugung gekommen, **daß Sie sich nichts Gravierendes haben zuschulden kommen lassen.** Wir hoffen, daß sich die Mitteilung von [dem besagten Verantwortlichen in der Pfarrei] bewahrheitet, wonach es keine Redereien mehr gebe und die Sache zur Ruhe gekommen sei.

Sollte wider Erwarten das Gerede wieder aufflammen und weiter umgehen, oder sollte gar in den Medien berichtet werden, dann müßten Sie sich sofort mit einem Rechtsanwalt Ihres Vertrauens – gegebenenfalls könnten wir Ihnen auch erfahrene Rechtsanwälte benennen – in Verbindung setzen, um gegebenenfalls gerichtlich gegen Verleumdung und üble Nachrede vorzugehen.

[...]

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Wir möchten Sie daher eindringlich bitten, weiterhin sorgfältig und gewissenhaft alle Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten, die in Ihrer Situation erforderlich sind, nicht nur, um eine schlimme und nicht wieder gut zu machende Handlung zu vermeiden, sondern auch, um Ihren guten Ruf, den Sie sich wieder erworben haben, nicht zu gefährden.

[...]“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Ausweislich des Protokolls zu einer Befragung des Priester X. durch den Arbeitsstab „Sexueller Missbrauch“ seiner Heimatdiözese am 30.04.2010 behauptete dieser, dass es während seiner Zeit in der Pfarrei, wohl im Jahre 2000, „einmal mehr zufällig“ zu einem Treffen zwischen Kardinal Ratzinger, der damals als Präfekt der Glaubenskongregation tätig war, und ihm gekommen sei. Kardinal Ratzinger habe damals in einer Nachbargemeinde seinen Studienfreund, einen Weihbischof, der dort seinen Ruhestandssitz genommen hatte, kurz vor dessen Tod besucht. Zu diesem mutmaßlichen Treffen im Rahmen der Konfrontation befragt, erklärte Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. die dahingehende Frage betreffe einen Zeitraum, in dem er nicht mehr Erzbischof von München und Freising gewesen sei und liege „somit außerhalb des Gutachtensauftrages“.

Im Juli 2002 wurde in der Heimatdiözese des Priester X. ein weiterer seine damalige dortige Kaplanstätigkeit betreffender Missbrauchsvorwurf gegen Priester X. erhoben.

**d) Entpflichtung und Versetzung des Priester X. in die Kur- und Touris-
museelsorge im Jahr 2008**

Im Januar 2008, mithin einen Monat vor dem Ende der Amtszeit des damals als Apostolischer Administrator amtierenden Kardinal Wetter, thematisierte dieser den Fall des Priester X. in einer Sitzung des Ordinariatsrates und setzte sich für dessen Versetzung ein. Da ein Wechsel an eine andere Stelle nicht innerhalb nur weniger Wochen realisiert werden konnte, schlug Kardinal Wetter nach eigener Angabe vor, Priester X. „bei der nächsten Gelegenheit ohne großen Wirbel“ aus der Pfarrei, in der er zum damaligen Zeitpunkt über 21 Jahre lang eingesetzt worden war, „zu entfernen“.

Mit Schreiben vom 06.05.2008 wurde Priester X. von Generalvikar Dr. Simon nach 20 Jahren als Pfarradministrator mit Wirkung zum 31.08.2008 von allen Aufgaben entpflichtet.

Auf Veranlassung von Kardinal Marx, der dieses Amt erst kurz zuvor übernommen hatte, musste Priester X. sich im Jahr 2008 ein weiteres Mal einer Begutachtung durch einen vielfach im kirchlichen Bereich tätigen Psychiater unterziehen. Auf die Auswahl des Gutachters nahm Kardinal Marx dabei keinen Einfluss.

In einer handschriftlichen Notiz eines hochrangigen Mitarbeiters des Erzbischöflichen Ordinariats zu einem noch vor der Fertigstellung des Gutachtens mit dem beauftragten Psychiater geführten Telefonat vom 25.07.2008 heißt es:

„Tel. Auskunft: Er ist in der Pfarrei einsetzbar. ,Ihr hättet ihn von [...] nicht wegtun müssen.““

**Westfahl Spilker Wastl
München**

In seinem Gutachten vom 22.08.2008 kam der Psychiater zu dem Ergebnis, dass es sich bei Priester X. um einen „**Altfall**“ mit einer „**homosexuell ephebophile[n] sexuelle[n] Orientierung**“ handle, der ohne Einschränkungen im kirchlichen Dienst verwendet werden könne. Dem Gutachten lagen diverse, von der Erzdiözese zur Verfügung gestellte Unterlagen zugrunde. Eine Einschätzung des langjährigen Therapeuten des Priester X. holte der Psychiater im Jahr 2008 hingegen nicht ein.

Betreffend die Gründe für die Entfernung des Priester X. aus der (Pfarr)Seelsorge und die erneute Begutachtung lässt sich dem Akteninhalt Folgendes entnehmen:

- Ausweislich einer internen Aktennotiz des zuständigen Regionalpfarrers vom 18.03.2010 führte dieser im Februar 2008 in der Pfarrei, in der Priester X. 20 Jahre lang als Pfarradministrator eingesetzt war, eine Visitation durch, zu der er Folgendes festhielt:

„Als ich [dem für die Region zuständigen Weihbischof] ankündigte, dass ich mich mit [den Verantwortlichen der Pfarrei] in Verbindung setzen werde wegen des Visitationsablaufs, holte er mich in sein Büro und sagte mir, dass das Ganze problematisch sei, weil [Priester X.] aus [seiner Heimatdiözese] weg gegangen ist, weil da was war. **Und jetzt müsse man wegen** [eines bereits im Jahr 2007 bekannt gewordenen und Anfang des Jahres 2010 nochmals in der Öffentlichkeit aufgegriffenen Missbrauchsfalls in einer benachbarten Diözese] **etc. ihn wohl aus der Schule nehmen und dann sei es doch besser, er wechsle ganz. Man habe aber noch keinen konkreten Posten für ihn und solange**

**Westfahl Spilker Wastl
München**

werden wir auch nichts sagen. Wir müssen sehen, dass wir die Visitation so irgendwie rumbringen.

Das haben wir dann auch getan. [Der Weihbischof] hat immer wieder darauf hingewiesen, dass ein Pfarrer nicht ewig bleiben soll. Alle waren darüber empört [...], wie [der Weihbischof] so was überhaupt und von ihrem Pfarrer im speziellen auch nur andeuten kann.

Dann ging es hin und her, was mit [Priester X.] geschehen soll: ohne Gesichtsverlust ein neuer Posten. Mit [einigen Gemeindemitgliedern] hat [der Weihbischof] gesprochen (allein), um ihnen zu erklären, dass [Priester X.] wechseln soll. Die [besagten Gemeindemitglieder] waren sehr darauf erpicht, dass [Priester X.] keinen Gesichtsverlust erleidet. **Es wurde dann in Gesprächen GV, WB, Priesterpersonal-kommission(?) Krankenhaus [...] favorisiert, und plötzlich, weil [Priester X.] das nicht wollte, kam [...] die Tourismus-idee auf, wo ich im Gespräch mit [dem Weihbischof] gewarnt habe, weil mir damals klar war, dass er die Kirche betreuen wird und dort Ministrantenarbeit machen wird.** Auch die Hinweise [eines hochrangigen Mitarbeiters des Erzbischöflichen Ordinariats] nach der tatsächlichen Versetzung gingen nur auf Anschuldigungen aus [der Heimatdiözese des Priester X.] ein, wo wir gebeten wurden, nichts zu sagen in [der Pfarrei]. Bis zur Pressemitteilung vergangene Woche habe auch ich nicht gewusst, dass [Priester X.] in unserer Diözese verurteilt worden ist.“

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

- Neben bekannt gewordenen mutmaßlichen Missbrauchsfällen in anderen deutschen Diözesen war offenbar auch eine erneute Missbrauchsverdachtsmeldung eines mutmaßlichen Opfers aus der Heimatdiözese des Priester X. ausschlaggebend für das Aktivwerden der Bistumsleitung im Jahr 2008. Dabei handelte es sich um einen Mann, der Priester X. bereits im Jahr 2006 anonym mit Missbrauchstaten konfrontiert, sich nach der Intervention durch den damaligen Missbrauchsbeauftragten zunächst jedoch nicht mehr gemeldet hatte. Im März 2008 kontaktierte er Priester X. erneut, forderte eine Entschädigung und drohte mit der Einschaltung der Staatsanwaltschaft und der Medien. Auch dieses Mal bat der Missbrauchsbeauftragte das mutmaßliche Opfer darum, aus seiner Anonymität herauszutreten und seine Erwartungen offen zu äußern. Daraufhin teilte der Mann mit, dass er der Grund für den Wechsel des Priester X. in die Erzdiözese München und Freising gewesen sei, weil er, ebenso wie andere Ministranten, durch den damaligen Kaplan sexuell missbraucht worden sei. Nun erwarte er ein Angebot von Seiten des Ordinariats.

Die Reaktion des Ordinariats auf diese Mitteilungen des mutmaßlichen Opfers bestand darin, dass **Offizial Wolf** gegen den Mann **Strafanzeige wegen versuchter Erpressung** erstattete. Die Staatsanwaltschaft leitete daraufhin ein Ermittlungsverfahren ein, in dessen Zuge **Offizial Wolf** und **Priester X.** als Zeugen vernommen wurden. Das mutmaßliche Opfer musste sich einer Beschuldigtenvernehmung unterziehen, seine Wohnung wurde durchsucht. Im Ermittlungsbericht vom 13.05.2008 hielt der ermittelnde Kriminalbeamte fest, dass er die seitens des mut-

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

maßlichen Opfers erhobenen Vorwürfe für glaubhaft halte und erhebliche Zweifel an der Erfüllung des Tatbestandes einer versuchten Erpressung habe. Mit Verfügung vom 14.05.2008 stellte die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen mangels öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung gemäß § 153 Abs. 1 StPO ein, wobei aber ausdrücklich festgehalten wurde, dass der Vorwurf der versuchten Erpressung nicht nachweisbar sei. Lediglich im Hinblick auf eine versuchte Nötigung erfolge die Einstellung gemäß § 153 Abs. 1 StPO.

- Zuletzt heißt es in einem in den Akten vorhandenen undatierten Entwurfsschreiben, das in abgewandelter Form durch einen hochrangigen Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariats am 13.06.2008 an den durch Kardinal Marx beauftragten Psychiater verschickt wurde hierzu:

„[...]

Nachdem in den 20 Jahren seiner Tätigkeit in [der dritten Einsatzstelle in der Erzdiözese München und Freising] kein Vorfall in irgendeiner Weise bekannt geworden ist, **die geplante Erpressung aber doch die Gefährdung [von Priester X.] deutlich gemacht hat, haben wir uns entschlossen, ihn von der Pfarrstelle in [...] zu entbinden und ihm – das Ergebnis Ihrer Untersuchung voraussetzend – die Tätigkeit eines Kurseelsorgers in [...] zu übertragen.**

[...]“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Westpfahl Spilker Wastl München

Zum 01.10.2008 wurde Priester X. als Kur- und Tourismuseelsorger angewiesen. Zum Zuschnitt seiner Tätigkeit in dieser (weiteren) Einsatzstelle in der Erzdiözese gab er am 11.03.2010 eine eidesstattliche Erklärung des Inhalts ab, dass er keinerlei Kinder- und Jugendseelsorge betreibe. In welchem Umfang die Verantwortlichen vor Ort, insbesondere der damalige Pfarrverbandsleiter, vor dem Einsatz des Priester X. über dessen Vergangenheit informiert wurden, ergibt sich aus den Akten nicht. Im Rahmen der von den Gutachtern durchgeführten Befragungen gaben jedoch zwei aus dieser Region stammende Befragte an, Priester X. sei ihnen – jeweils unabhängig voneinander – einerseits von einem hochrangigen Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariats und andererseits von Official Wolf als „guter Mann“ angekündigt worden.

e) **Versetzung des Priester X. in den einstweiligen Ruhestand und weiterer Umgang mit dem Fall des Priester X. – Bekanntwerden des Falles in der Öffentlichkeit im März 2010**

Mit Schreiben vom 10.03.2010 teilte der Heimatbischof des Priester X. Kardinal Marx mit, dass er gemäß der Vereinbarung der Deutschen Bischofskonferenz sogenannte „Altfälle sexuellen Missbrauchs“ in seinem Bistum überprüft habe und dabei auf den Fall des Priester X. gestoßen sei. Da er Bedenken gegen den weiteren Einsatz des Priester X. in der Seelsorge habe, rege er eine Begutachtung bzw. die Ruhestandsversetzung an. Darüber hinaus habe er den Fall an die Glaubenskongregation in Rom gemeldet.

Einen Tag später versetzte der Bischof der Heimatdiözese des Priester X. diesen „nach Rücksprache mit dem Erzbischof von München und Freising“ in den einstweiligen Ruhestand. Mit Dekret vom 15.03.2010 entzog Kardinal

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Marx Priester X. die Erlaubnis, priesterliche Dienste in der Erzdiözese München und Freising auszuüben. Als Begründung für diese Maßnahme führte der Erzbischof aus, Priester X. habe die ihm auferlegte Beschränkung auf die Seelsorge für Personen, die dem Kindes- und Jugendalter entwachsen sind, nicht beachtet und in schwerwiegender Weise dagegen verstoßen.

In der Pressemitteilung der Erzdiözese München und Freising vom 12.03.2010 nahm Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber die Verantwortung für die Einsätze des Priesters in der Seelsorge auf sich und erklärte dazu:

„Der wiederholte Einsatz [von Priester X.] in der Pfarrseelsorge war ein schwerer Fehler. Ich übernehme dafür die volle Verantwortung. Ich bedauere zutiefst, dass es durch diese Entscheidung zu dem Vergehen mit Jugendlichen kommen konnte und entschuldige mich bei allen, denen Schaden zugefügt wurde.“

In der ersten Hälfte des Jahres 2010 zeigte das mutmaßliche Opfer des Priesters X., gegen das auf Veranlassung des Offizials Wolf wegen versuchter Erpressung ermittelt worden war, den an ihm begangenen Missbrauch bei der Glaubenskongregation in Rom an. Diese forderte den Münchner Erzbischof Kardinal Marx daraufhin mit Schreiben vom 16.06.2010 auf, eine kirchenrechtliche Voruntersuchung einzuleiten und die Akten anschließend dem Dikasterium zu übersenden. Dieser Aufforderung kam Erzbischof Kardinal Marx mit Verfügung vom 14.07.2010 nach und beauftragte einen Ordinariatsmitarbeiter mit der Durchführung der Voruntersuchung.

Westpfahl Spilker Wastl München

In den Jahren 2010 und 2011 wurden weitere, Priester X. betreffende Missbrauchsverdachtsfälle gemeldet. Bei der Missbrauchsbeauftragten der Heimatdiözese des Priester X. gingen in dieser Zeit elf und in der Erzdiözese München und Freising weitere fünf Missbrauchsmeldungen ein.

Der wohl schwerwiegendste Fall war derjenige eines ehemaligen Ministranten aus der Pfarrei im Bereich der Erzdiözese München und Freising, in der Priester X. über 20 Jahre lang tätig war, mithin seiner dritten Einsatzstelle. Im September 2010 gab der Mann im Rahmen einer Zeugenvernehmung durch die Kriminalpolizei zu Protokoll, Ende der 1980er Jahre bis Anfang der 1990er Jahre, im Alter von acht bis 15 Jahren durch Priester X. in massivster Weise sexuell missbraucht worden zu sein. Die Zahl der Übergriffe bezifferte er mit ca. 60. Unter anderem habe Priester X. von dem mutmaßlichen Opfer auch im Rahmen von Beichtgesprächen als Ablass sexuelle Handlungen verlangt. Darüber hinaus sei es nach dem sexuellen Missbrauch teilweise auch zu schwerer Gewaltanwendung gekommen. Das mutmaßliche Opfer habe schwerwiegende psychische Schäden davongetragen. Die Taten habe es lange Zeit verdrängt und sie erst im Zuge einer 2010 begonnenen Psychotherapie wieder erinnert. Das auf diese Vernehmung hin wegen schweren sexuellen Missbrauchs Minderjähriger eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft am 25.11.2010 wegen Verjährung eingestellt. Im April 2011 wandte sich das mutmaßliche Opfer an die Erzdiözese München und Freising. Die Bearbeitung der als **Anerkennungsverfahren** geführten Angelegenheit übernahm federführend ebenfalls der Voruntersuchungsführer der Kardinal Marx am 14.07.2010 beauftragten kirchenrechtlichen Voruntersuchung. Nach der Anhörung des mutmaßlichen Opfers durch den Voruntersuchungsführer sowie den Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese im Oktober 2011 konkretisierte das mutmaßliche Opfer im Oktober 2013 seine Schadensersatzforderungen.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Mit E-Mail vom 17.12.2013 teilte der Voruntersuchungsführer gegenüber Generalvikar Beer mit, dass man nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen intern zu dem Ergebnis gekommen sei, dass der Gesundheitszustand des mutmaßlichen Opfers „eindeutig“ auf sexuellen Missbrauch zurückzuführen sei. „Aufgrund des Gesamtzusammenhangs“ sei es zudem, wenn auch nicht bewiesen, so „doch wahrscheinlich“, dass die erhobenen Vorwürfe Priester X. zuzuordnen seien. Nach intensiven Vergleichsverhandlungen, in denen die Erzdiözese München und Freising durch einen externen Rechtsanwalt beraten und vertreten wurde, erhielt das mutmaßliche Opfer, dessen Betroffenheit in mehreren psychiatrischen und psychologischen Berichten bestätigt wurde, auf Veranlassung des Generalvikar Beer im September 2014 schließlich im Vergleichswege eine beträchtliche Schadensersatz- und Schmerzensgeldzahlung. Aus den Akten geht hervor, dass Official Wolf diese an das mutmaßliche Opfer geleistete Zahlung besonders kritisch beurteilte, während sowohl interne Juristen als auch ein externer Rechtsanwalt diese als berechtigt befürworteten.

Anfang des Jahres 2011 wandte sich ein weiteres mutmaßliches Opfer an den Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese München und Freising und gab an, in den Jahren 1983 bzw. 1984 im Alter von 15 bzw. 16 Jahren von Priester X. sexuell missbraucht worden zu sein. Es berichtete von Treffen mehrerer Schüler des Priester X. in dessen Wohnung, von gemeinsamem Alkoholkonsum und vom Anschauen von Pornofilmen. Bei zwei Gelegenheiten sei Priester X. zudringlich geworden und habe den Jungen im Nachhinein unter Druck gesetzt, niemandem davon zu erzählen. Das mutmaßliche Opfer erhielt eine Anerkennungszahlung. Darüber hinaus wurde ihm auch ein persönliches Gespräch mit Erzbischof Kardinal Marx angeboten.

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Mit Schreiben vom 09.04.2012 teilte ein hochrangiger Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariats Priester X. mit, dass dieser von seiner Heimatdiözese mit sofortiger Wirkung in den dauernden Ruhestand versetzt worden sei und dorthin zurückkehren müsse. Dieser Aufforderung kam Priester X. jedoch nicht nach. Er hielt sich noch längere Zeit in der Erzdiözese München und Freising auf.

Am 08.11.2012, mithin über zwei Jahre nach Einleitung des Voruntersuchungsverfahrens, wurde der bereits vom Präfekten der Glaubenskongregation angemahnte Voruntersuchungsbericht an die Glaubenskongregation übermittelt. Er bestand aus einem Formblatt der Glaubenskongregation zur Meldung von Missbrauchsverdachtsfällen und diversen Anlagen.

Inhalt des Berichts waren 18 Missbrauchstaten, die Priester X. zwischen 1973 und 1996 zulasten von **insgesamt 23 namentlich benannten** und **in drei Fällen namentlich nicht benannten minderjährigen Opfern** begangen hat oder haben soll. In seinem Votum an die Glaubenskongregation sprach sich Erzbischof Kardinal Marx im Einvernehmen mit dem Heimatbischof des Priester X. mit folgender Begründung für die **unmittelbare Entlassung des Priester X. aus dem Klerikerstand durch den Papst** aus:

„Bei den dem [Priester X.] zur Last gelegten Delikten handelt es sich um **schwere und wiederholt begangene Straftaten**, die zum Teil durch staatliches Urteil nachgewiesen bzw. eingeräumt worden sind. Angesichts dieser **zahlreichen schwerwiegenden Vorfälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger, die sich über viele Jahre hingezogen haben**, ist nach meinem Urteil die Entlassung aus dem klerikalen Stand erforderlich.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Einen kanonischen Strafprozess halte ich nicht für erforderlich. Ich bitte um die Entscheidung der Kongregation ob gem. Art. 21 der Normae de delictis nicht auf den strafprozessualen Weg verzichtet werden kann.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Die Glaubenskongregation regte daraufhin mit Schreiben vom 20.11.2012 an, Priester X. möge – „um weitere Verzögerungen zu vermeiden“ – den Papst selbst um Entlassung bitten, andernfalls aber eine Verteidigungsschrift vorlegen.

Entsprechend einer diesbezüglichen Erläuterung seitens der Glaubenskongregation im März 2012 zu den erforderlichen Angaben im Rahmen des Voruntersuchungsberichts (Näheres zur Mitteilung der Glaubenskongregation vom 28.03.2012 betreffend die Angaben im Voruntersuchungsbericht vgl. V. 3 d) führte Kardinal Marx in seinem Votum zur „Reaktion in der Öffentlichkeit“ Folgendes aus:

„Der Fall [X.] erregte weltweit Aufsehen in den Medien, da vermutet wurde, der damalige Erzbischof von München und Freising, heute Papst Benedikt der XVI. habe zumindest Mitverantwortung für den Einsatz von [Priester X.] in der Pastoral in der Erzdiözese München und Freising. Obwohl diese Vorwürfe entkräftet wurden, muss damit gerechnet werden, dass sie im Fall eines kirchlichen Strafverfahrens erneut aufgegriffen werden. Hinzu kommt, dass insbesondere das Opfer [...] mit massiven Vorwürfen erheblichen medialen Druck auf die katholische Kir-

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

che ausübt und derzeit einen Rechtsstreit gegen [die Heimatdiözese des Priester X.] führt. Darüber hinaus kommt es nach wie vor zu Medienanfragen zum ‚Fall [X.]‘ in der Pressestelle [der Heimatdiözese des Priester X.]“

Am 27.03.2013 reichte Priester X. eine Verteidigungsschrift ein, mit der er unter anderem Folgendes ausführte:

„[...]

Des weiteren bin ich so unbescheiden zu sagen, dass ich trotz der von mir begangenen gravierenden Verfehlungen sehr viel Zuspruch für meine Tätigkeit erfahren habe und dass – als Fazit mit 65 Lebensjahren – **mein priesterliches Wirken in 40 Jahren nicht auf die Missbrauchsfälle reduziert werden sollte.**

[...]

Auf der anderen Seite erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass ungeachtet meiner großen Schuld **auch die Kirche im Umgang mit mir Fehler gemacht hat. Ich wurde in der Erzdiözese München und Freising, die mir in Kenntnis meiner Vorgeschichte dankenswerterweise die Möglichkeiten des priesterlichen Wirkens parallel zu einer vor Ort durchgeführten Therapie einräumte, erneut in der Gemeindegeseelsorge eingesetzt. Nach meiner strafrechtlichen Verurteilung im Juni 1986, von welcher die Erzdiözese auch Kenntnis hatte, wurde ich bereits 1 ¼ Jahre später wieder in der Pfarrseelsorge eingesetzt, zunächst als Ku-**

**Westfahl Spilker Wastl
München**

rat, dann als Pfarradministrator. Hätte mich die Kirche zu diesem Zeitpunkt von meinen priesterlichen Tätigkeiten entbunden, so hätte mir die Möglichkeit offen gestanden, mich anderweitig beruflich zu orientieren.

[...]“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Mit **Schreiben vom 30.01.2014** lehnte die Glaubenskongregation den Vorschlag der beiden (Erz)Bischöfe „nach intensiver Beratung“ endgültig ab und wies folgendes Vorgehen an:

„Zur Festsetzung einer gerechten Strafe hält es dieses Dikasterium für angebracht, gegen den genannten Kleriker ein **außergerichtliches Strafverfahren auf dem Verwaltungsweg** gemäß can. 1720 CIC einzuleiten, für das von der Verjährung der dieser Kongregation reservierten Straftaten derogiert wird [...]. Die Aufhebung der Verjährung erscheint notwendig, da der Fall weltweit Aufsehen in den Medien erregt hat und damit ein erhebliches Ärgernis unter den Gläubigen entstanden ist.

[...]

Die vorliegende Beauftragung zur Durchführung des außergerichtlichen Strafverfahrens schließt **ausdrücklich die Vollmacht ein**, in Abweichung zu den Bestimmungen des allgemeinen Rechts, **unbefristete Sühnestrafe durch Strafdekret zu verhängen** [...].“

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Aufgrund eines – nach gutachterlichem Dafürhalten – Versäumnisses seitens des Voruntersuchungsführers blieb dieses Schreiben jedoch **ein Jahr lang unbearbeitet**.

Mit diesem Umstand konfrontiert, gab der Voruntersuchungsführer gegenüber den Gutachten an: „Die Behauptung ist falsch. Aus [Aktenfundstelle] ergibt sich, dass die Glaubenskongregation mit Schreiben vom 30.01.2014 den Erzbischof von München und Freising zur Durchführung eines administrativen Strafverfahrens ermächtigte [sic] hatte [...]. Meine Aufgabe als Voruntersuchungsführer war mit der Übersendung der Unterlagen und dem Votum des Erzbischofs vom 08.11.2012 bereits beendet. Die Durchführung des administrativen Strafverfahrens fiel nicht in meinen Aufgabenbereich als ehemaliger Voruntersuchungsführer.“ Diese Ausführungen des Voruntersuchungsführers sind nach Auffassung der Gutachter nicht überzeugend. Nach übereinstimmenden Angaben von mehreren befragten Zeitzeugen sei das vorbenannte Schreiben der Glaubenskongregation bereits wenige Tage nach Eingang bei Kardinal Marx, über das Büro des Generalvikars per E-Mail an den Voruntersuchungsführer zur weiteren Veranlassung weitergeleitet worden. Nach einem Jahr habe man durch einen Zufall festgestellt, dass in der Sache nichts veranlasst worden sei. Damit konfrontiert habe der Voruntersuchungsführer damals erklärt, dass er die E-Mail übersehen habe (vgl. zur Verzögerung auch VI. 5. A) sowie 8. A) und b)

Mit **Verfügung vom 15.02.2015** leitete der Erzbischof von München und Freising das außergerichtliche Strafverfahren auf dem Verwaltungsweg ein und **bevollmächtigte Official Wolf mit der Durchführung** dieses Verfahrens.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Mit Dekret vom 27.03.2015 eröffnete der beauftragte Official das Verwaltungsverfahren, wobei er jedoch nur 15 der 18 im Voruntersuchungsbericht genannten Missbrauchsvorwürfe zum Gegenstand dieses Verfahrens machte. Zur Begründung führte Official Wolf aus, dass in einem der Vorwürfe die Geschädigten und in den beiden anderen zudem auch die Priester X. zur Last gelegten Handlungen unbenannt geblieben seien. Von dem Verwaltungsverfahren ausgenommen wurde insbesondere auch der Vorwurf, Priester X. habe an seiner ersten Kaplanstelle in seiner Heimatdiözese beim Anblick spielender Kinder onaniert. Diese Tat hatte Priester X. jedoch im Rahmen seiner ersten psychiatrischen Begutachtung in seiner Heimatdiözese eingestanden.

Mit **außergerichtlichem Dekret vom 09.05.2016** wurde Priester X. wegen **fünf mittelschweren Fällen** und **zwei Fällen** des sexuellen Missbrauchs von **geringer Schwere** verurteilt. Die Verurteilung umfasste **drei der in der Voruntersuchung erhobenen Missbrauchsvorwürfe** zulasten von insgesamt **vier Minderjährigen**. Die fünf von Official Wolf als „mittelschwer“ qualifizierten Missbrauchstaten betrafen zwei Opfer aus der Heimatdiözese des Priester X., die beiden Fälle von „geringer Schwere“ betrafen wiederum zwei Minderjährige aus der dritten Einsatzstelle des Priesters in der Erzdiözese München und Freising.

Als Strafe musste Priester X. drei Monatsgehälter an eine Stiftung bezahlen. Darüber hinaus wurde ihm der Titel Pfarrer entzogen, er wurde aufgrund der vom Official angenommenen Unwirksamkeit der Entscheidung der Heimatdiözese im Jahre 2012 in den dauernden Ruhestand versetzt, ihm wurde die öffentliche Ausübung seines Priesteramts untersagt und auch im Übrigen durfte er fortan keinerlei kirchlichen Dienst mehr ausüben.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Wegen der **übrigen zwölf** – zum Gegenstand des außergerichtlichen Strafverfahrens gemachten – Missbrauchsvorwürfe **zulasten von insgesamt 19 Minderjährigen** wurde Priester X. hingegen „nicht belangt“, „da diese entweder bereits rechtlich abgehandelt wurden oder nicht bewiesen werden konnten“.

Im Einzelnen:

- Betreffend **fünf** der zum Gegenstand des außergerichtlichen Strafverfahrens gemachten **Missbrauchsvorwürfe zulasten von insgesamt sieben minderjährigen Jungen sah** **Offizial Wolf** mangels ausreichender **Beweise von einer Bestrafung des Priester X. ab**, wobei er die unzureichende Beweislage auf die **mangelhafte Voruntersuchung** zurückführte.

Beanstandungen der dem außergerichtlichen Verfahren zugrunde liegenden Voruntersuchung ziehen sich durch das gesamte, mit „Tatsachen und Entscheidungsgründe“ überschriebene Kapitel des Dekrets.

Einleitend heißt es dort:

„Grundlage für die Entscheidung bilden im vorliegenden Fall ausschließlich der vom Erzbischof von München und Freising an die Kongregation für die Glaubenslehre gesandte **Voruntersuchungsbericht** sowie die vom **Erzbischöflichen Ordinariat München zur Verfügung gestellten Unterlagen.**

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Dabei ist vorzuschicken, dass **das Aktenmaterial sowohl in formaler, als auch in inhaltlicher Hinsicht gravierende Mängel aufweist.**

[...]

Aufgrund des **erheblichen kirchenpolitischen Drucks**, welcher in der Akte aufscheint, ist auch die Mutmaßung, ob es sich lediglich um Nachlässigkeiten in der Voruntersuchung handelt, oder ob der Voruntersuchungsführer bei der Durchführung seines Auftrags **tatsächlich die notwendige Freiheit besaß**, nicht als unbegründet abzuweisen.

Aufgrund der für ein Administratives Strafverfahren geltenden rechtlichen Vorgaben konnten **die bestehenden Mängel vom beauftragten Offizial nicht durch neue Beweisaufnahmen behoben werden.“**

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

- Auch die durch Priester X. **in seiner Heimatdiözese begangenen Missbrauchstaten**, wegen derer er in die Erzdiözese München und Freising wechseln musste, blieben ebenso wie **die mit amtsgerichtlichem Urteil vom 18.06.1986 abgeurteilten Taten unbestraft**. Zwar kam Offizial Wolf in seinem Dekret zu dem Ergebnis, dass all diese Taten als sexueller Missbrauch von Minderjährigen im Sinne des Kirchenrechts zu qualifizieren seien. Zu bestrafen sei Priester X. für diese Taten jedoch nicht,

**Westfahl Spilker Wastl
München**

da sie durch die kirchliche Autorität in der Vergangenheit bereits „entschieden“ worden seien und deshalb der **„Ne bis in idem“-Grundsatz analog zur Anwendung komme.**

Zur Begründung der analogen Anwendbarkeit des „Ne bis in idem“-Grundsatzes auf Straftaten im Allgemeinen heißt es im Dekret wie folgt:

„Im Falle einer Bestrafung durch den Staat kann bei sexuellem Missbrauch grundsätzlich nicht von einer zusätzlichen Bestrafung abgesehen werden, da mit der staatlichen Strafverfolgung weder das innerkirchliche Ärgernis behoben, noch der Täter in seinem Verhalten zur kirchlichen Rechtsordnung beeinflusst wird.

[...]

Wurde jedoch **in Kenntnis aller strafrechtlich relevanten Fakten von einer Bestrafung nach der kirchlichen Rechtsordnung durch die kirchliche Autorität bewusst abgesehen, muss analog des Grundsatzes „ne bis in idem“ davon ausgegangen werden, dass eine Sache, die einmal entschieden ist, nicht ein zweites Mal verhandelt werden kann**, wenn nicht neue Beweise vorgelegt werden, die den beurteilten Sachverhalt grundlegend verändern. Dies gilt auch für den Fall, dass **die verantwortliche kirchliche Autorität selbst rechtswidrig gehandelt hat**. Beim sexuellen Missbrauch Minderjähriger gemäß c. 2359 § 2 CIC 1917 handelte es sich nach ‚Crimen Sollicitationis‘ Nr. 2 um eine

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

dem Apostolischen Stuhl reservierten Straftat, die ihm zu melden war. **Diese Pflicht wurde allgemein von den zuständigen Ortsordinarien zumeist ignoriert, von der Glaubenskongregation aber lange auch nicht eingefordert [...]. Eine solche Pflichtverletzung der kirchlichen Autorität** kann jedoch nicht einem geständigen Straftäter angelastet werden. **Die einmal gefällte Entscheidung auf Verzicht eines Strafverfahrens durch die kirchliche Autorität bzw. deren Pflichtverletzung kann auch nicht nachträglich durch eine Aufhebung der Verjährungsfristen geheilt werden,** denn dies ist ein Rechtsmittel **für bisher nicht bekannte und nicht für bereits durch die kirchliche Autorität entschiedene Fälle.“**

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Zu den Missbrauchstaten, die Priester X. – eingestandenermaßen – an seiner zweiten Kaplanstelle in seiner Heimatdiözese **zulasten von insgesamt drei minderjährigen Jungen** begangen hat, führt Official Wolf weiter aus:

„Der **damalige Erzbischof Joseph Kardinal Ratzinger und sein Ordinariatsrat** waren in **Kenntnis der Sachlage** zur Aufnahme des Priesters [X.] bereit. Rechtlich gesehen hatten **insgesamt vier Ordinarien (zwei Diözesanbischöfe und zwei Generalvikare)** Kenntnis von einer Handlung, die damals gemäß c. 2359 § 2 CIC 1917 eine Straftat darstellte; die Instruktion ‚Crimen Sollicitationis‘ bekräftigte dies und machte Vorgaben für eine Handhabung dieses Deliktes.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Neben der vielfach thematisierten Geheimhaltung solcher Delikte handelte es sich nach ‚Crimen Sollicitationis‘ Nr. 2 um eine dem Apostolischen Stuhl reservierten [*sic*] Straftat, die dort zu melden war. **Diese Pflicht wurde auch im vorliegenden Fall von den zuständigen Ortsordinarien ignoriert und von der Glaubenskongregation nicht eingefordert, obwohl beide zum Zeitpunkt der Tat amtierenden Präfekte der Kongregation ([...] und Ratzinger) vorher Diözesanbischöfe waren und als solche mit der Thematik vertraut waren [...]. So wurde auch im vorliegenden Fall 1979 von den Ordinarien der rechtlich vorgeschriebene Weg mit Ausnahme der Sorge um ein mögliches, möglichst zu vermeidendes öffentliches Aufsehen nicht beschritten.** Es folgte weder eine Voruntersuchung nach c. 1939 CIC 1917, noch – im Falle der Gewissheit des Delikts – die Einleitung eines Verfahrens wie es c. 1946 § 2, n. 3 CIC 1917 vorsah. **Auch von anderen Strafmöglichkeiten [...] wurde trotz offenkundig bekannter Sach- und Rechtslage kein Gebrauch gemacht;** eine vorherige Prüfung der Zuständigkeiten und Vollmachten nach ‚Crimen Sollicitationis‘ war offenbar damals nicht üblich.

Dieses Vorgehen der Ordinarien lässt keinen anderen Schluss zu, als dass **die Zuständigen bewusst auf eine Sanktionierung der Straftat verzichtet** haben und etwa im Sinne des heutigen c. 1341 CIC zu dem Urteil gekommen sind, dass **anstelle einer Bestrafung des Täters durch andere Wege das Ärgernis behoben, die Gerechtigkeit wiederhergestellt und der Täter gebessert werden kann.**

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Wurde eine solche Entscheidung aber mit Blick auf eine Straftat vom zuständigen Ordinarius einmal getroffen, kann die gleiche Straftat nicht nach über 30 Jahren erneut zur Anklage gebracht werden; [...] **Alternativ wäre eine schwere Rechtsverletzung der handelnden Ordinarien festzustellen, die auch durch eine nachträgliche Aufhebung der Verjährungsfristen nicht geheilt werden könnte.“**

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Für die mit amtsgerichtlichem Urteil vom 18.06.1986 abgeurteilten Fälle des sexuellen Missbrauchs zulasten **von insgesamt zehn Jugendlichen** konnte Priester X. nach Auffassung des Offizials „nach Bekanntmachung des Urteilsspruchs und der Entscheidung der zuständigen kirchlichen Entscheidungsträger, dass die Strafe als ausreichend auch für den kirchlichen Bereich angesehen wird, kirchenrechtlich nicht ein zweites Mal belangt werden“.

Im Dekret heißt es hierzu:

„Obwohl also nicht nur die Ordinarien [der Heimatdiözese des Priester X. und der Erzdiözese München und Freising], sondern auch die Öffentlichkeit Kenntnis von einer mehrfachen Straftat gemäß c. 1395 § 2 CIC hatte, wurde weder eine Voruntersuchung nach c. 1717 CIC eingeleitet, noch eine sonstige strafrechtliche Maßnahme ergriffen. **Bereits am 24.06.1986** beschließt der Münchner Ordinariatsrat **nach Kenntnisnahme des Sachverhalts, unter Anwesenheit**

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

von Erzbischof und Generalvikar, [Priester X.] eine geeignete Stelle anzubieten, was in der Folgezeit auch geschieht. Bis 2008 wurden die Verfehlungen des Priesters [X.] nicht mehr thematisiert.

Nach c. 1718 § 1 CIC hat der Ordinarius in Kenntnis genügender Anhaltspunkte über eine Straftat bezüglich des weiteren Verfahrensweges zu entscheiden. **Im Falle [des Priesters X.] wurde weder von den [Ordinarien der Heimatdiözese des Priester X. noch von den der Erzdiözese München und Freising] die Entscheidung für ein Strafverfahren getroffen.** Damit wurde **offensichtlich von der Möglichkeit des c. 1718 § 1, n. 2 CIC Gebrauch gemacht**, wonach ein Verfahren nicht tunlich ist, wenn gemäß c. 1341 CIC durch brüderliche Ermahnung oder Verweis oder andere Wege des pastoralen Bemühens ein Ärgernis hinreichend behoben, die Gerechtigkeit wiederhergestellt und der Täter gebessert werden kann.

Aufgrund des aktenkundigen Vorgehens steht fest, dass **die Ordinarien bewusst entschieden haben, auf eine im CIC geregelte Sanktionierung der Straftaten über den zivilen Prozess hinaus zu verzichten.** Unabhängig von den Verjährungsfristen ist ein ‚Wiederaufleben‘ von bekannten Straftaten, über deren Ahndung von der zuständigen Autorität bereits entschieden wurde, rechtlich nicht mehr möglich.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- Zuletzt verneinte Official Wolf eine Strafbarkeit auch in dem Fallkomplex der schwersten gegen Priester X. aus der Pfarrei, in der er 20 Jahre lang als Pfarradministrator tätig war, mithin seiner dritten Einsatzstelle, vorgebrachten Beschuldigungen. Hierfür setzte er sich – unter Hinzuziehung von Fachliteratur unter anderem aus den Bereichen der Forensischen Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie – mit der Glaubwürdigkeit des mutmaßlichen Opfers auseinander, wobei er auch insoweit an mehreren Stellen angebliche Lücken der heranzuziehenden Befundtatsachen feststellte und schließlich zu dem Ergebnis kam, die Schilderungen des mutmaßlichen Opfers böten

„auch für einen **im Umgang mit Missbrauchsfällen erfahrenen Richter** ohne Fachausbildung in Psychologie eine Reihe von Anknüpfungspunkten, die für eine **Erzeugung von Erinnerungen durch tiefenpsychologische Behandlung** sprechen.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Weiter heißt es im außergerichtlichen Dekret insoweit:

„Auch wenn dieser Fragenkomplex seriös **nur durch ein forensisches Gutachten** zu erhellen ist, **was Aufgabe der Voruntersuchung gewesen wäre**, so wirft unabhängig davon bereits die Darstellung der äußeren Umstände des Missbrauchs in der Aussage [des mutmaßlichen Opfers] Fragen auf, die Zweifel an der objektiven Glaubhaftigkeit der Schilderungen wecken, **denen in der Voruntersuchung hätte nachgegangen werden müssen.**“

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Am Ende des Dekrets griff Official Wolf zuletzt noch das primäre Verteidigungsvorbringen des Priester X. auf und führte hierzu aus:

„Bezüglich des im Dekret der Glaubenskongregation hervorgehobenen öffentlichen Aufsehens und dem [*sic*] Ärgernisses unter den Gläubigen ist festzustellen, dass dieses **Aufsehen und dieses Ärgernis nicht dem Beschuldigten angelastet werden können. Aufsehen erregte zum Zeitpunkt der Suspension vor allem das Handeln der kirchlichen Autoritäten.** Diese waren zu jedem Zeitpunkt über die **Erkrankung des Beklagten** und über die **meisten seiner Vergehen informiert.** Dennoch setzten sie Priester X. wiederholt in Bereichen ein, in denen er Kinder- und Jugendarbeit zu leisten hatte. Letztlich hat vor allem die Tatsache **zu Ärgernis und Aufsehen** unter den Gläubigen geführt, dass **vor allem die Ordinarien der [Heimatdiözese des Priester X.] wie [der Erzdiözese] München und Freising ihrer Verantwortung gegenüber der ihrer Hirtensorge anvertrauten Kinder-[*sic*] und Jugendlichen nicht gerecht geworden sind. Dieses Aufsehen und das entstandene Ärgernis können jedoch nicht dazu führen, ein als falsch angesehenes Urteil im Nachhinein durch Bestrafung zu korrigieren und die Höchststrafe der Entlassung aus dem Klerikerstand zu fordern.“**

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

f) Zwischenergebnis: Vorläufiges Ermittlungsergebnis

Nach Sichtung der Aktenbestände per Ende 2019 und ersten Befragungen von Zeitzeugen präsentierte sich der Sachverhalt dahingehend, dass

- Priester X., wie sich auch aus dem Verwaltungsdekret des Offizial Wolf ergibt, auch in seiner dritten Einsatzstelle in der Erzdiözese München und Freising gegenüber Minderjährigen mehrfach sexuell missbräuchlich auffällig geworden war,
- Offizial Wolf im Rahmen seines Verwaltungsdekrets davon ausgeht, dass sämtliche mit dem Fall X. bis zum Anfang des Jahres 2008 befassten Ordinarien Kenntnis von einer Vielzahl der in diesem Dekret behandelten Fälle sexuellen Missbrauchs durch X. hatten,
- Offizial Wolf insbesondere auch davon ausging, dass „der damalige Erzbischof Joseph Kardinal Ratzinger [...] in Kenntnis der Sachlage zur Aufnahme des Priesters [...] bereit“ war,
- damit im Rahmen eines offiziellen kirchenrechtlichen Dokuments festgehalten wurde, dass sämtliche Ordinarien bis Anfang des Jahres 2008 kirchenrechtliche Vorgaben in Form der nach Dafürhalten der Gutachter gebotenen Anzeigen bei der Glaubenskongregation unterlassen haben,
- dies allerdings auch von der Glaubenskongregation nicht eingefordert wurde, „obwohl beide zum Zeitpunkt der Tat amtierenden Präfekte der Glaubenskongregation ([...] und Ratzinger) vorher

Diözesanbischöfe waren und als solche mit der Thematik vertraut waren“ (Zitat aus dem Verwaltungsdekret vom 09.05.2016).

3. Geschichten hinter der Geschichte, wie sie sich 2010 und dann auf der Grundlage der Akten bis 2019 sowie erster Befragungen von Zeitzeugen präsentierte

Aufgrund des damaligen und unmittelbar zuvor beschriebenen Erkenntnisstandes wurden die Nachforschungen seitens der Gutachter nochmals intensiviert. Insbesondere wurden weitere Zeitzeugen befragt. Ausgehend von den Ergebnissen dieser Befragungen wurden die Akten neuerlich gesichtet und, soweit erforderlich, neu bewertet.

Insgesamt ergaben diese Prüfungen aus Gutachtersicht die folgenden neuen Tatsachen, Indizien und Gesichtspunkte:

a) Kenntnisstand des Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. zum Zeitpunkt der Übernahme des Priester X. in den Dienst der Erzdiözese München und Freising zu Beginn des Jahres 1980

Ein Zeitzeuge gab in seiner Befragung gegenüber den Gutachtern an, von Generalvikar Simon erfahren zu haben, dass Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. über die Hintergründe der Aufnahme des Priester X. und dessen Übernahme in den Dienst der Erzdiözese München und Freising unterrichtet gewesen sei.

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Auf der im Rahmen der ersten Aktensichtung bereits zutage getretenen Aktennotiz eines hochrangigen Mitarbeiters des Erzbischöflichen Ordinariats vom 09.01.1980 befindet sich der Vermerk „z. Ktn.: **EB**“ (Anm.: EB steht für Erzbischof). Zudem findet sich eine Kopie dieser Notiz **mit einem Eingangsstempel vom 10.01.1980 in den Akten von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI.** Neben der psychotherapeutischen Behandlung werden in dieser Notiz insbesondere auch **die Einsatzmöglichkeiten des Priester X. in der Erzdiözese** thematisiert. Konkret heißt es dort wie folgt:

„Am 20. Dezember 1979 ruft [ein Vertreter des Generalvikariats der Heimatdiözese des Priester X.] bei einem hochrangigen Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariats an und trägt das Anliegen vor, einen jüngeren Kaplan der Diözese [...] **vorübergehend aufzunehmen, der sich in ärztliche psychotherapeutische Behandlung nach München begeben soll.**

Er weist darauf hin, daß dieser Kaplan ein sehr begabter Mann sei, **der vielseitig eingesetzt werden könne.** Wichtig sei, daß er in einem guten Pfarrhof bei einem verständnisvollen Kollegen Aufnahme finde. [...]

Die Angelegenheit wird auf der Ordinariatssitzung vom 15.1.1980 vorgelegt. Als **mögliche Einsatzplätze** habe ich in einer ersten Überlegung an [...] gedacht.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Im Protokoll der Ordinariatssitzung vom 15.01.1980 wird Folgendes festgehalten:

„Der Personalreferent für Priester der [Heimatdiözese des Priesters X.] bittet für [Priester X.] für einige Zeit um Wohnung und Unterkunft bei einem Pfarrer einer Münchner Pfarrgemeinde. [Priester X.] wird sich einer psychisch-therapeutischen Behandlung unterziehen.

Dem Gesuch wird zugestimmt, [Priester X.] soll bei Dekan [...], [seine ersten Einsatzstelle in der Erzdiözese München und Freising] untergebracht werden.“

In einem Interview mit der New York Times äußerte sich Official Wolf zu diesem Protokoll ausweislich des Artikels vom 25.03.2010 „Memo to Pope Described Transfer of Pedophile Priest“ wie folgt:

„Church officials have their own special name for the language in meeting minutes, which are internal but circulate among secretaries and other diocese staff members, said Father Wolf, who has a digitized archive of meeting minutes, including those for the Jan. 15 meeting. ‚It’s protocolspeak‘, he said. ‚Those who know what it’s about understand, and those who don’t, don’t.‘“

In dem von Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber unterzeichneten Anweisungsschreiben an Priester X. vom 21.01.1980, das ausweislich eines darauf befindlichen Vermerks in Durchschrift („**D an EB**“) an Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. übermittelt wurde und sich mit einem Eingangsstempel vom 22.01.1980 versehen ebenfalls in dessen Akten findet, heißt es:

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

„Im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat [der Heimatdiözese des Priester X.] und entsprechend Ihrem eigenen Wunsch werden Sie **gemäß Beschluß der Ordinariatsitzung vom 15. Januar 1980** mit Wirkung vom 1. Februar 1980 zur

hauptamtlichen Seelsorgemithilfe in der Pfarrei [...] mit den Rechten eines vicarius cooperator

oberhirtlich angewiesen.

[...]

Während Ihrer Dienstzeit haben Sie Gelegenheit eine ärztliche Betreuung wahrzunehmen.

Wir wünschen Ihnen ein segensreiches Wirken in unserer Diözese und **Freude am Seelsorgsdienst**, der voraussichtlich bis 31. August 1981 dauern wird.“

(Hervorhebung durch die Gutachter)

In der Pressemitteilung der Erzdiözese München und Freising vom 12.03.2010 wird unter der Überschrift „Priester trotz Missbrauchsvorwürfen und Verurteilung in der Seelsorge eingesetzt“, „Erzdiözese räumt schwere Fehler im Umgang mit Personalie in den 1980er Jahren ein. Früherer Generalvikar Gerhard Gruber übernimmt ‚volle Verantwortung‘ “ Folgendes ausgeführt:

„Aufgrund der Aktenlage muss die Arbeitsgruppe des Ordinariates davon ausgehen, dass damals bekannt war, dass er diese

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Therapie vermutlich wegen sexueller Beziehungen zu Jungen machen sollte. 1980 wurde beschlossen, [Priester X.] Unterkunft in einem Pfarrhaus zu gewähren, damit er die Therapie wahrnehmen könne. Diesen Beschluss hat der damalige Erzbischof mit gefasst. **Abweichend von diesem Beschluss, wurde [Priester X.] dann jedoch vom damaligen Generalvikar uneingeschränkt zur Seelsorgemithilfe in einer Münchner Pfarrei angewiesen.**“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Diese Positionierung wurde auch in der Pressemitteilung der Erzdiözese vom 26.03.2010 unter der Überschrift „Erklärung zur Berichterstattung in New York Times“ beibehalten:

„Die Erzdiözese geht nach wie vor davon aus, dass der damalige Erzbischof die Entscheidung, [Priester X.] in der Pfarrseelsorge einzusetzen, nicht gekannt hat. Jede anders lautende Darstellung weist sie als reine Spekulation zurück. Der damalige Generalvikar, Prälat Gerhard Gruber, hat für **seine eigenmächtige und falsche Entscheidung**, [Priester X.] in der Pfarrseelsorge einzusetzen, die volle Verantwortung übernommen.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Der spätestens seit 2008 intensiv mit dem Fall des Priester X. befasste Official Wolf erweckte in einem Interview mit der New York Times im Jahr 2010 zunächst den Anschein, Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. habe von den

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Taten des Priester X. in dessen Heimatdiözese nichts gewusst, indem er ausweislich des Artikels vom 25.03.2010 „Memo to Pope Described Transfer of Pedophile Priest“ folgende Aussagen machte:

„Church officials defend Benedict by saying the memo [Anm.: gemeint ist nach Einschätzung der Gutachter die Aktennotiz des damaligen Personalreferenten der Erzdiözese vom 09.01.1980] was routine and was '**unlikely to have landed on the archbishop's desk**', according to the Rev. Lorenz Wolf, judicial vicar at the Munich Archdiocese. But Father Wolf said he could not rule out that Cardinal Ratzinger had read it.

[...]

Father Wolf, who is acting as the **internal legal adviser** on the [X.] case, said in an interview this week that Father [der damalige Personalreferent der Erzdiözese] was 'the filter' of all information concerning Father [X.]. He was also, according to his obituary on the archdiocese Web site, a close friend of Cardinal Ratzinger.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

In seinem außergerichtlichen Dekret vom 09.05.2016 stellte Offizial Wolf aber fest, dass Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. bereits Anfang des Jahres 1980 über die Vortaten des Priester X. in seiner Heimatdiözese umfassend unterrichtet gewesen sei. Konkret heißt es im Dekret hierzu:

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

„Der damalige **Erzbischof Joseph Kardinal Ratzinger** und sein Ordinariatsrat waren **in Kenntnis der Sachlage** zur Aufnahme des Priesters [X.] bereit.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber, der im Frühjahr 2010 die alleinige Verantwortung für den wiederholten Einsatz des Priester X. in der Seelsorge der Erzdiözese München und Freising übernommen hatte, gab, mit einer Vielzahl neuer Erkenntnisse konfrontiert, unter dem 27.10.2021 eine Stellungnahme ab. Im Rahmen dieser Stellungnahme machte er insbesondere die folgenden Angaben:

„[...]

In den Protokollen der Ordinariatssitzungen wurden **nicht alle Details einer Besprechung aufgenommen**. Ich kann mir nicht vorstellen, daß jeweils [der damalige Personalreferent] (**oder sogar ich selbst**) Kardinal Ratzinger **nicht über die Hintergründe der Versetzung von [X.]** informiert hätten.

[...]

Von **allen amtlichen Vorgängen (auch Ernennungsschreiben)** erhielt der jeweilige Erzbischof eine Durchschrift (Kopie).

[...]

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Die **veröffentlichte Zuschreibung** der **alleinigen Schuld für die Einsetzung von [X.]** an mich **erfolgte letztlich im Ordinariat** (Generalvikar/Pressestelle) mit dem Hinweis, daß ich zum **Schutz des Papstes jetzt die alleinige Verantwortung** zu übernehmen habe.

Die Vermutung von Dr. Wolf, daß Kardinal Ratzinger nicht voll im Bilde war, geht wahrscheinlich auf die öffentliche Schuldzuweisung an meine Person zurück; allerdings schränkt seine Aussage, daß er nicht mit Sicherheit sagen könne, daß Ratzinger es nicht gelesen habe, diese Feststellung erheblich ein.

[...]

Ich **zweifle nicht**, daß **Kardinal Ratzinger** die **notwendigen Informationen in der Sache hatte**; unklar bleibt für mich nur die Frage, zu welchem Zeitpunkt er im Ablauf der [X.]-Geschichte die Information erhielt.

[...]

Ich habe mich gegen **„den Missbrauch“ meiner Person als Alleinverantwortlicher** im Ordinariat immer gewehrt. Daß die Vorgehensweise von Generalvikar Dr. Beer immer damit begründet wurde, daß er Papst Benedikt XVI. um jeden Preis schützen müsse, **war mir bekannt**. Damit wurde ich zur Abgabe der Erklärung gedrängt.

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Die Entscheidung zur Unterbringung [von X.] in der Erzdiözese wurde in der Ordinariatssitzung getroffen, auch wenn ich der Planung des Personalreferenten [...] – in Erwartung, daß die Sitzung entsprechend der damals gängigen Praxis das endgültig so beschließen wird – schon vorab zugestimmt habe.

Die Vorlage des Entwurfs für das Anweisungsdekret erfolgte regelmäßig vom Personalreferat, Leiter dieses Referats war damals (1980) [...]. Ich habe **mich immer darauf verlassen**, dass der Entwurf jeweils dem entspricht, **was in der Ordinariatssitzung besprochen und beschlossen wurde** – was im Fall der Anweisung [des X.] für seine (1.) Stelle in [die erste Einsatzstelle des Priester X. in der Erzdiözese München und Freising] gar nicht anders möglich war, weil ich in der Sitzung (15.01.1980) nicht anwesend war.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Ausdrücklich festzuhalten ist an dieser Stelle, dass namentlich Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. und soweit diesbezüglich von Interesse, Generalvikar Beer, mit diesen Angaben des Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber vom 27.10.2021 konfrontiert wurden. Soweit Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. und der ehemalige Generalvikar Beer hierzu Stellung genommen haben, wird dies nachfolgend im Rahmen der Bewertung der Einzelverantwortlichkeiten ausführlich dargestellt und bewertet (VI. 3. – Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI., VI. 6. – Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber und V. 8. – Generalvikar Beer).

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

b) Erste Einsatzstelle des Priester X. in der Erzdiözese München und Freising und dortiges möglicherweise problematisches Verhalten des Priesters gegenüber Minderjährigen

Ein Hinweis auf Missbrauchstaten des Priester X. an seiner ersten Einsatzstelle in der Erzdiözese München und Freising ergibt sich aus dem fachärztlichen Bericht seines damaligen behandelnden Therapeuten vom 24.06.1985. An einer Stelle dieses Berichts beschreibt der Therapeut, dass sich die Bereitschaft des Priester X. zur psychotherapeutischen Arbeit aufgrund weiterer Vorfälle während seines ersten Einsatzes geändert habe. Konkret heißt es dort wie folgt:

„Das änderte sich, nachdem es einmal zu einer weiteren ‚Panne‘ gekommen war im Zusammenhang des genannten Schemas: tiefe Öde und Leere führte [...] und dann zu einmaligen flüchtigen sexuellen Kontakten mit Buben aus der Unterschicht.“

Ein Zeitzeuge gab an, als Kind in der Gemeinde gelebt zu haben, in der Priester X. unmittelbar nach seiner Aufnahme in die Erzdiözese München und Freising im Jahr 1980 eingesetzt wurde. Der Zeitzeuge berichtete davon, dass er ein Gespräch zwischen Mitgliedern des dortigen Pfarrgemeinderats heimlich belauscht habe. In diesem Gespräch hätten die anwesenden Mitglieder des Pfarrgemeinderats nach seiner festen Erinnerung darüber gesprochen, dass sie Priester X. unbedingt loswerden wollten und sich deshalb auch schon mit der Leitungsebene im Ordinariat in Verbindung gesetzt hätten. Nach Aussage des Zeitzeugen sei Priester X. quasi über Nacht aus der Pfarrei verschwunden. Es habe geheißen, da sei „etwas mit Kindern“ gewesen. Des Weiteren

**Westfahl Spilker Wastl
München**

berichtete dieser Zeitzeuge, dass er Hinweise auf konkrete Opfer des Priesters X. in dieser Gemeinde habe. Ein von ihm hierzu befragtes Opfer habe ihm jedoch mitgeteilt, dass es nicht mehr über die Sache sprechen wolle.

Die den Gutachtern vorliegenden Dokumente aus der Zeit zwischen der Aufnahme des Priesters X. in den Dienst der Erzdiözese München und Freising im Jahr 1980 und dessen erster Versetzung im Jahr 1982 enthalten nur versteckte und ausschließlich aufgrund der vorstehend geschilderten neuen Hinweise und Erkenntnisse nunmehr nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür, dass Verantwortlichen im Erzbischöflichen Ordinariat die Tatsache des neuerlichen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Priester X. an seiner ersten Einsatzstelle in der Erzdiözese möglicherweise bekannt und dies letztlich der Grund für seine Versetzung in die zweite Einsatzstelle gewesen sein dürfte. Erst mit dem Wissen um den Verdacht des sexuell missbräuchlichen Verhaltens des Priesters X. an seiner ersten Einsatzstelle in der Erzdiözese München und Freising fällt auf, dass sich den aus dieser Zeit stammenden Dokumenten kein sachlicher Grund für die Entscheidung über die Versetzung des Priesters X. an seine zweite Einsatzstelle im Bereich der Erzdiözese entnehmen lässt:

- Mit Schreiben vom 26.02.1982 wandte sich der Pfarrer der Gemeinde, in die Priester X. später versetzt wurde und in der er im Jahr 1986 wegen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen verurteilt wurde, an das Erzbischöfliche Ordinariat und teilte mit, dass er dringend einen Kaplan benötige.
- Zum damaligen Zeitpunkt beabsichtigte man im Ordinariat allerdings, Priester X. noch eine Weile in seiner ersten Einsatzstelle in der Erzdiözese München und Freising zu belassen, wo man ihn ausweislich des

**Westfahl Spilker Wastl
München**

bereits auszugsweise zitierten Schreibens des für Priester X. zuständigen Pfarrers vom 14.04.1982 offenbar für **seine aktive Kinder- und Jugendarbeit sehr schätzte**. Die Problematik bestand im Jahr 1982 allerdings darin, dass die Abordnung des Priester X. durch dessen Heimatdiözese zum Ende des Jahres enden sollte.

- Auf dem vorbenannten Schreiben vom 14.04.1982 befindet sich folgender handschriftlicher Vermerk des zuständigen Weihbischofs:

„Nach einem Gespräch mit dem Generalvikar [der Heimatdiözese des Priester X.] mit mir, u. einem Gespräch von [Priester X.] beim Ordinariat [seiner Heimatdiözese] wird [Priester X.] für **weitere 3 Jahre hier bleiben**. Er wird zu mir kommen. Er soll **m. M.** nach noch **wenigstens 1 Jahr** [an seiner ersten Einsatzstelle in der Erzdiözese München und Freising] bleiben.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

- In der Folge wurde die Anweisung des Priester X. durch seine Heimatdiözese für weitere drei Jahre bestätigt. Länger an seiner ersten Einsatzstelle bleiben wollte Priester X. allerdings nicht. Einem Vermerk des zuständigen Weihbischofs vom 03.05.1982 für „Prälat Gruber“ ist Folgendes zu entnehmen:

„[Priester X.] kommt in diesen Tagen zu einem Gespräch mit mir. **Er scheint nicht in [seiner ersten Einsatzstelle in der Erzdiözese München und Freising] bleiben zu wollen.**“

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

- Den Hintergrund dieser Entwicklung hatte der Pfarrer der ersten Einsatzstelle des Priester X. in der Erzdiözese München und Freising gegenüber einem hochrangigen Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariats mit Schreiben vom 02.05.1982 kurz und wenig aussagekräftig wie folgt geschildert:

„Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25. April. Ich habe **Ihrem Wunsch entsprechend** den Inhalt Ihres Schreibens betreff [*sic*] **Verlängerung der Anweisung [des Priester X.] in unserer Pfarrei** ihm mitgeteilt.

[Priester X.] hat gegen diese Entscheidung **Einwände, die er in den nächsten Tagen [dem zuständigen Weihbischof] vortragen** wird. Er möchte die Pfarrei wie vorgesehen am 31. August verlassen.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Nach dem Gespräch des Priester X. mit dem zuständigen Weihbischof wurde, ohne dass die Gründe für seine Entscheidung, nicht mehr in der Pfarrei tätig zu werden, in irgendeiner Art und Weise aktenkundig gemacht worden wären, entschieden, dass er mit Wirkung zum 01.09.1982 in derjenigen Pfarrei tätig werden sollte, die mit Schreiben vom 26.02.1982 um einen neuen Kaplan gebeten hatte.

c) Weitere mutmaßliche Missbrauchstaten in der dritten Einsatzstelle des Priester X. in der Erzdiözese München und Freising und möglicherweise problematisches Verhalten des Priesters gegenüber Minderjährigen

Eine aus der Pfarrei, in der Priester X. im Jahr 1987 eingesetzt wurde, stammende Zeitzeugin berichtete den Gutachtern von ihr mitgeteiltem auffälligen Verhalten des Priester X. gegenüber Minderjährigen. Eine zwischenzeitlich verstorbene enge Verwandte, die während der Tätigkeit des Priester X. in dieser Pfarrei dessen enge Mitarbeiterin gewesen sei, habe der Zeitzeugin vor einigen Jahren offenbart, bereits frühzeitig Erkenntnisse über derartige auffällige Verhaltensweisen des Priester X. gegenüber Minderjährigen erlangt zu haben. Mit diesen Erkenntnissen habe diese Verwandte sich an das Ordinariat gewandt und darum gebeten, der Sache nachzugehen. Zu ihrer Überraschung sei seitens des Ordinariats jedoch nichts unternommen worden. Priester X. habe sich daraufhin im Verhältnis zu seiner engen Mitarbeiterin, der besagten Verwandten, in Sicherheit gewogen und sie auch in Einzelfällen rudimentär über sein sexuell missbräuchliches Vorgehen unterrichtet. Aufgrund der Untätigkeit des Ordinariats habe sie sich aber nicht mehr in der Lage gesehen, sich gegen Priester X. zu stellen. Dieser habe in der Pfarrei viele Fans und einen großen Freundeskreis gehabt. Letztendlich habe er alles tun können, was er wollte.

Weitere Zeitzeugen berichteten den Gutachtern übereinstimmend von Schmierereien am Pfarrheim im Vorfeld eines Pfarrfestes der Pfarrei, die auf eine homosexuelle und sexuell missbräuchliche Beziehung des Priester X. zu einem Kind, das dort namentlich benannt worden sei, hingewiesen hätten. Es habe sich dabei um ein Kind aus zerrütteten Familienverhältnissen gehandelt, das lange Zeit immer wieder im Pfarrhaus und damit im Zugriff des

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Priester X. gewohnt habe und mit ihm in den Urlaub gefahren sei. Ausweislich des Berichts eines der befragten Zeitzeugen habe man zum damaligen Zeitpunkt innerhalb der Pfarrjugend immer wieder über dieses höchst auffällige Verhalten des Priester X. gesprochen. Allerdings habe man diesen Sachverhalt damals nicht einordnen können; dies sei erst nach dem Bekanntwerden der Vorwürfe gegen Priester X. im Jahr 2010 möglich gewesen.

Ein weiterer Zeitzeuge hat, seinen Angaben folgend, den mit der Überwachung des Priester X. betrauten Weihbischof mit den Schmierereien konfrontiert. Dieser habe darauf sehr ungehalten reagiert und ihm mit großem Nachdruck bedeutet, dem Vorfall nicht weiter nachzugehen, da dies nicht seine, des Zeitzeugen, Aufgabe sei.

Derselbe Zeitzeuge berichtete auch von einem Gespräch mit Generalvikar/späteren Personalreferent Gruber zu Beginn des Einsatzes des Priester X. in der Pfarrei. Man habe Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber darauf aufmerksam gemacht, dass in der Pfarrei davon geredet werde, dass „da was mit Kindern“ sei. Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber habe dies jedoch strikt verneint und gesagt, dass es da nichts in diese Richtung gebe.

d) Verdacht auf Entwicklung einer Strategie zum Schutz von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. seit dem Jahr 2010

Es liegen nunmehr weitere zahlreiche Indizien dafür vor, dass Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. in Ansehung des Vorwurfs, er habe 1980 die Entscheidung zur Übernahme des Priester X. in den Dienst der Erzdiözese in Kenntnis von dessen pädophiler Vorgeschichte getroffen, geschützt werden

Westpfahl Spilker Wastl München

sollte. Ohne diese Indizien bereits an dieser Stelle zu bewerten, sollen sie nachfolgend beschrieben werden.

- Ein Zeitzeuge schilderte in seiner Befragung gegenüber den Gutachtern, dass er im Vorfeld der offiziellen Verlautbarungen im Jahr 2010 von einem ehemaligen Pressesprecher der Erzdiözese München und Freising erfahren habe, dass Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber die ganze Verantwortung auf sich nehmen werde. Dass der damalige Generalvikar jedoch keinesfalls allein für alle Versäumnisse in diesem Fall habe verantwortlich sein können, sei für den vorbenannten Zeitzeugen klar gewesen. Ziel dieser Verantwortungsübernahme sei es vielmehr gewesen, den zum damaligen Zeitpunkt amtierenden Papst Benedikt XVI. zu schützen.

- Im März 2010 kam es zu einer umfangreichen Berichterstattung der New York Times:
 - Der Therapeut des Priester X. machte ausweislich eines Berichts der New York Times vom 18.03.2010 unter der programmatischen Überschrift „The German archdiocese led by the future Pope **Benedict XVI ignored repeated warnings in the early 1980s by a psychiatrist treating a priest accused of sexually abusing boys** that he should not be allowed to work with children, **the psychiatrist said Thursday**“ folgende Angaben:

„I said, ‘For God’s sake, he desperately has to be kept away from working with children,’ the psychiatrist, [...], said in a telephone interview from Munich. ‘I was very unhappy about the entire story.’

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Dr. [...] said he was concerned enough that he set three conditions for treating the priest, the Rev. [...]: **that he stay away from young people and alcohol and be supervised by another priest at all times.**

Dr. [...] said he issued the explicit warnings – both written and oral – before the future pope, then Joseph Ratzinger, archbishop of Munich and Freising, left Germany for a position in the Vatican in 1982.

[...]

Benedict's deputy at the time, Vicar General Gerhard Gruber, said he was to blame for that personnel decision, referring to what he called 'serious mistakes'.

The psychiatrist said in an interview that he **did not have any direct communications with Archbishop Ratzinger** and did not know whether or not the archbishop knew about his warnings. **Though he said he had spoken with several senior church officials, Dr. [...]’s main contact at the time was a bishop, [Anm.: der Weihbischof, der nach Angaben von damaligen Vertretern der Erzdiözese Priester X. beaufsichtigen sollte (vgl. VI. 10), who died in 2000.**

[...]

**Westfahl Spilker Wastl
München**

'He did the therapy out of fear that he would lose his post' and a 'fear of punishment,' Dr. [...] said.

The psychiatrist, whom Father [...] had authorized to report to church officials about his treatment on request, said he shared his concerns with them frequently. He said the constraints he put on the priest – that he stay away from children, not drink alcohol, and be accompanied and supervised at all times by another priest – were enforced only intermittently.

Not long after the therapy began, Father [...] returned to unrestricted work with parishioners. Archbishop Ratzinger was still in charge in Munich, but church officials have not said if the pope was kept up to date about the case.

[...]“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

- Die Rolle des Offizial Wolf und dessen Angaben werden sodann im Artikel der New York Times vom **25.03.2010** erstmals beschrieben:

„[...]

The German Archdiocese has acknowledged that 'bad mistakes' were made in the handling of Father [...],

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

though it attributed those mistakes to people reporting to Cardinal Ratzinger rather than to the cardinal himself.

Church officials defend Benedict by saying **the memo was routine and was 'unlikely to have landed on the archbishop's desk'**, according to the Rev. Lorenz Wolf, **judicial vicar** at the Munich Archdiocese. **But Father Wolf said he could not rule out that Cardinal Ratzinger had read it.**

According to Father Wolf, who spoke with **Father Gruber** this week at the request of The New York Times, **Father Gruber, the former vicar general, said that he could not remember a detailed conversation with Cardinal Ratzinger about Father [...], but that Father Gruber refused to rule out that 'the name had come up.'**

[...]

Father Wolf, who is acting as the internal legal adviser on the [...] case, said in an interview this week that **Father [...] was 'the filter' of all information concerning Father [...].** He was also, according to his obituary on the archdiocese Web site, **a close friend of Cardinal Ratzinger.**

[...]

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Church officials have their own special name for the language in meeting minutes, which are internal but circulate among secretaries and other diocese staff members, **said Father Wolf, who has a digitized archive of meeting minutes**, including those for the Jan. 15 meeting. **'It's protocol-speak,'** he said. **'Those who know what it's about understand, and those who don't, don't.'**

[...]

Father Gruber, who took responsibility for the decision to put Father [...] back into a parish, **was not present at the Jan. 15 meeting, according to Father Wolf, and has not answered repeated interview requests."**

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

- Vor diesem Hintergrund ist auch die folgende Berichterstattung der New York Times über die Haltung des Vatikans zu den Verdachtsmomenten im Hinblick auf ein Fehlverhalten von Papst Benedikt XVI. vom 26.03.2010 („Pope Had 'No Knowledge' of Transfer, Vatican Says“) zu bewerten:

„ROME – The Vatican on Friday reaffirmed its position that the future Pope Benedict XVI **'had no knowledge'** of a decision to allow a known pedophile priest to resume pastoral duties when the pope was archbishop in Munich in 1980.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

In a statement, the Vatican spokesman, the **Rev. Federico Lombardi**, said that an article that appeared in The New York Times on Friday, which said that the future pope had been sent a memorandum relating to the reassignment of the priest, **'contained no new information.'** **The Vatican rejected as 'speculation' any version of events other than the one it originally put forward to explain what it called the pope's 'nonresponsibility' in the matter.**

[...]

In the statement, Father Lombardi said, 'The then vicar general, Msgr. Gerhard Gruber, has assumed full responsibility for his own erroneous decision to reassign' Father [...].

The Times article quoted the **Rev. Lorenz Wolf, judicial vicar** at the Munich Archdiocese, as saying that the memorandum, which he called routine, was **'unlikely to have landed on the archbishop's desk'**, but said **he could not rule out that Cardinal Ratzinger had read it.**

Father Wolf spoke with **Father Gruber** this week at the request of The Times. He said that Father Gruber told him he **could not remember a detailed conversation with Cardinal Ratzinger** about Father [...], **but that he refused to rule out that 'the name had come up.'**

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

- Mit E-Mail vom 26.09.2010 wandte sich das Opfer, das Offizial Wolf im Jahr 2008 wegen einer angeblichen Erpressung angezeigt hatte, an den Missbrauchsbeauftragten und führte unter anderem Folgendes aus:

„[...] vielen Dank für Ihre Mail vom 30.08.2010. Diese ist genau 4 Wochen her. Haben Sie [...] denn in der Zwischenzeit erreicht? Ich habe immer noch keine Antwort und auch noch kein finanzielles Angebot für diesen **vertuschten Kriminalfall** erhalten.

[...]

Dort wird der Fall nochmals dargestellt, auch mit Fakten aus der **Ermittlungsakte der Kirche wegen meiner angeblichen Erpressung**. Dort werden wir auch die Höhe unserer Forderungen nennen, am gleichen Tag, an dem auch der ‚runde Tisch‘ mal wieder tagt.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Diese E-Mail leitete der Missbrauchsbeauftragte am 27.09.2010 an Offizial Wolf sowie Generalvikar Beer mit folgender Frage weiter:

„Da ich mir jetzt nicht sicher bin, ob die Weiterleitung geklappt hat – zur Sicherheit nochmals: wer reagiert auf das Mail von [...]?“

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Diese Frage beantwortete Generalvikar Beer am 29.09.2010 per in Kopie auch an Offizial Wolf gerichteter Mail wie folgt:

„[...]“

Da bis jetzt die Sache von Dir und Dr. Wolf behandelt wurde, bitte ich um weitere Bearbeitung durch Euch.

Ich denke, es ist wichtig, in diesem komplexen Fall die **Kontinuität der handelnden Personen** zu wahren. Ansonsten befürchte ich, dass man gegeneinander ausgespielt wird und/oder schon erreichte Klärungsstufen wieder von neuem angegangen werden müssten.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

- Am 28.03.2012, mithin sieben Monate vor Abschluss der Voruntersuchung, erhielt der Voruntersuchungsführer von Seiten der Glaubenskongregation in Rom Empfehlungen zum Inhalt des zu erstellenden Voruntersuchungsberichts. Mit E-Mail vom selben Tag berichtete der Voruntersuchungsführer einem Mitarbeiter der Abteilung Kirchenrecht von seinem Telefonat mit einem Vertreter der Glaubenskongregation wie folgt:

„Gerade habe ich mit [dem für Deutschland zuständigen Sachbearbeiter bei der Glaubenskongregation] telefoniert und ihm mitgeteilt, dass **wir** dabei sind, in der Sache [des Priester X.] einen Bericht für die Glaubenskongregation vorzubereiten.“

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Bei dieser Gelegenheit hat mir [der besagte Sachbearbeiter] mitgeteilt, dass für den **Bericht zum Abschluss der Voruntersuchung** folgende Punkte wichtig sind:

1. die erhobenen Vorwürfe sollen zusammengestellt werden,
2. die Protokolle der Anhörung müssen beigelegt werden,
3. sonstige Dokumente, wie z. B. Urteile, müssen beigelegt werden,
4. es soll Stellung genommen werden dazu, ob tatsächlich Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen,
5. wenn Anschuldigungen von Seiten des Beschuldigten widersprochen wird und es im Rahmen der Voruntersuchung keinen Beweis für die Anschuldigung gibt, soll das dargestellt werden,
6. es soll ein Votum des Diözesanbischofs beigelegt werden, in dem zum Gesamtzusammenhang Stellung genommen wird (pastorale Auswirkungen des Falles, Reaktion in der Öffentlichkeit, usw.). Eine ausdrückliche kanonistische Einschätzung wird vom Diözesanbischof nicht gefordert.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

7. im vorliegenden Fall wäre eine Abstimmung unseres Votums mit [dem Bischof der Heimatdiözese des Priester X.] sinnvoll. Ich habe [dem für Deutschland zuständigen Sachbearbeiter bei der Glaubenskongregation] zugesagt, dass wir uns um diese Abstimmung kümmern werden.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

- Mit E-Mail vom **13.04.2013**, mithin etwa fünf Monate nach Fertigstellung des Voruntersuchungsberichts und neun Monate vor Anordnung des außergerichtlichen Strafverfahrens durch die Glaubenskongregation, teilte Official Wolf einem Mitarbeiter der Abteilung Kirchenrecht Folgendes mit:

„Lieber [...],

nach eigenen Überlegungen und entsprechenden **Vergewisserungen auf den üblichen Pfaden in Rom** folgende Einschätzung:

Da [Priester X.] nicht von sich aus um Dispens ansuchen möchte, wäre gewiss der schnellste Weg die Anwendung von Artikel 21 § 2, 2 SST 2010. Allerdings glaube ich nach wie vor nicht, dass die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Beurteilung bleibt aber den zuständigen Gremien der Kongregation und **letztlich dem Hl. Vater vorbehalten**. Grundsätzlich sind für die Anwendung der genannten Sondernorm drei Voraussetzungen notwendig:

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

1. Es muss sich um einen **sehr schweren Fall** (casus gravissimus) handeln, **der nicht nur aufgrund des Medieninteresses**, sondern aufgrund der objektiven Schwere und Vielzahl der Straftaten sich aus der Masse der Missbrauchsfälle heraushebt – das ist das **größte Hindernis, das diesem Verfahrensweg entgegensteht**. Vor allem, da die **Abwägungen aus einem gerichtlichen Verfahren völlig fehlen (ne bis in idem, Strafausschlussgründe, Strafminderungsgründe, bzw. Strafverschärfungsgründe)**.
2. Die vorgeworfenen Taten müssen auch im Sonderweg nach gerichtlichen Kriterien **sicher feststehen** (de delicto patrato manifeste constat), was bei den nicht verjährten Delikten in casu bisher **offensichtlich nicht der Fall ist**.
3. Dem Beschuldigten muss das Recht zur Verteidigung eingeräumt worden sein (data reo facultate sese defendi).

Ein **zusätzliches Problem** ergibt sich aus **dem Votum des Erzbischofs** [Anm.: gemeint ist Kardinal Marx], **das nach Rom gegangen ist**, dass nämlich **die Gewichtigkeit der Gründe mehr in der medialen Drucksituation** gesehen wurde und weniger in der Person des [Priester X.] und der Schwere seiner Straftat, **die vom staatl. Gericht nicht sehr schwer gesehen wurden (auf Bewährung reicht nicht für ‚gravissimus casus[‘])** und all das Geschehen hier von der

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Kirche als nicht ausreichend erachtet wurde, ihn nicht mehr einzusetzen.

Wenn man nicht von vornherein baden gehen möchte und **nicht riskieren möchte, dass die CF [Anm.: gemeint ist die Glaubenskongregation] das gar nicht dem Hl. Vater vorlegt oder [Priester X.] später den Papst nach einer autoritativen Entscheidung persönlich angeht**, müsste man den normalen Weg gehen und, nachdem alle Voruntersuchungen abgeschlossen sind, ein **Verwaltungsverfahren beantragen** mit der Zumessung der Kompetenz **an wen auch immer**. Wenn dahingehend **kein Vorschlag** gemacht wird, wird die **Kompetenz für das Verfahren sine dubio unweigerlich in München landen**; dies wurde mir **auch so signalisiert (aufgrund des Sachstandes kann das alles sehr schnell gehen ...)**.

Vor den weiteren Schritten bitte ich um entsprechende Rücksprache und Information.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

- In seinem außergerichtlichen Dekret aus dem Jahr 2016 beurteilte Of-
fizial Wolf die Anwendung des Grundsatzes „ne bis in idem“ sowie das
durch den Fall des Priester X. erregte öffentliche Aufsehen, seinen Be-
wertungen aus dem Jahr 2013 entsprechend, wie folgt:

„Wurde jedoch **in Kenntnis aller strafrechtlich relevanten Fakten von einer Bestrafung nach der kirchlichen Rechtsordnung durch die kirchliche Autorität bewusst abgesehen, muss analog des Grundsatzes ‚ne bis in idem‘ davon ausgegangen werden, dass eine Sache, die einmal entschieden ist, nicht ein zweites Mal verhandelt werden kann**, wenn nicht neue Beweise vorgelegt werden, die den beurteilten Sachverhalt grundlegend verändern. Dies gilt auch für den Fall, dass die verantwortliche kirchliche Autorität selbst rechtswidrig gehandelt hat. Beim sexuellen Missbrauch Minderjähriger gemäß c. 2359 § 2 CIC 1917 handelte es sich nach ‚Crimen Sollicitationis‘ Nr. 2 um eine dem Apostolischen Stuhl reservierten [*sic*] Straftat, die ihm zu melden war. **Diese Pflicht wurde allgemein von den zuständigen Ortsordinarien zumeist ignoriert, von der Glaubenskongregation aber lange auch nicht eingefordert [...]. Eine solche Pflichtverletzung der kirchlichen Autorität kann jedoch nicht einem geständigen Straftäter angelastet werden. Die einmal gefällte Entscheidung auf Verzicht eines Strafverfahrens durch die kirchliche Autorität bzw. deren Pflichtverletzung kann auch nicht nachträglich durch eine Aufhebung der Verjährungsfristen geheilt werden**, denn dies ist ein Rechtsmittel für **bisher nicht bekannte und nicht für bereits durch die kirchliche Autorität entschiedene Fälle.**

[...]

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Bezüglich des im Dekret der Glaubenskongregation hervor-
gehobenen öffentlichen Aufsehens und dem [*sic*] Ärgernis-
ses unter den Gläubigen ist festzustellen, dass dieses **Auf-
sehen und dieses Ärgernis nicht dem Beschuldigten ange-
lastet werden können. Aufsehen erregte zum Zeitpunkt der
Suspension vor allem das Handeln der kirchlichen Autori-
täten.** Diese waren zu jedem Zeitpunkt über die **Erkrankung
des Beklagten** und über die **meisten seiner Vergehen infor-
miert.** Dennoch setzten sie [Priester X.] wiederholt in Berei-
chen ein, in denen er Kinder- und Jugendarbeit zu leisten
hatte. Letztlich hat vor allem die Tatsache **zu Ärgernis und
Aufsehen** unter den Gläubigen geführt, dass **vor allem die
Ordinarien der [Heimatdiözese des Priester X.] wie [der
Erzdiözese] München und Freising ihrer Verantwortung
gegenüber der ihrer Hirtensorge anvertrauten Kinder-[*sic*]
und Jugendlichen nicht gerecht geworden sind. Dieses
Aufsehen und das entstandene Ärgernis können jedoch
nicht dazu führen, ein als falsch angesehenes Urteil im
Nachhinein durch Bestrafung zu korrigieren und die
Höchststrafe der Entlassung aus dem Klerikerstand zu for-
dern.“**

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

- **Offizial Wolf** teilte nach Abschluss des kirchenrechtlichen Verfahrens
einem Mitarbeiter der Abteilung Kirchenrecht am **11.04.2017** aufgrund
– allem Anschein nach – erfolgter Abstimmungen mit der Glaubens-
kongregation Folgendes mit:

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

„Nach unserem Urteil hier im Konsistorium kam es noch zu einer weiteren Anzeige gegen [Priester X.]

[Eine Mitarbeiterin des Justitiariats] und die Münchner Missbrauchsbeauftragten hatten allerdings erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Schilderung. Sie haben es daher auch nicht [an die Heimatdiözese des Priester X.] weitergemeldet.

Nun ist [ein Mitarbeiter der Abteilung Kirchenrecht] hingegangen und hat den Fall trotzdem nach Rom gemeldet, vielleicht um die Sache doch noch offen zu halten.

[Ein Vertreter] der Glaubenskongregation hat mit etwas zeitlichem Abstand nochmals bei [dem Mitarbeiter der Abteilung Kirchenrecht] nachgefragt, was denn nun daraus geworden ist. Ergebnis: nach wie vor sehr zweifelhaft.

Die Glaubenskongregation hat die Akte nun endgültig geschlossen, das ‚Dankschreiben‘/die Mitteilung an den Heimatbischof des Priesters: **die Glaubenskongregation teilt meine Rechtsauffassung**, dass eine Bestätigung des Urteils nicht notwendig ist (**da wir alle Vollmachten aus Rom hatten**), kommt nach Ostern.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- Mit dem am 05.05.2017 dort eingegangenen Schreiben vom 11.04.2017 teilte die Glaubenskongregation dem Heimatbischof des Priester X. so- dann, wie avisiert, Folgendes mit:

„Mit Schreiben des Offizials der Erzdiözese München und Freising vom 13.05.2016 wurden an dieses Dikasterium sämtliche Akten des administrativen Strafverfahrens zum Fall des [Priester X.] **mit dem abschließenden Dekret übersandt**. Da danach erneut eine Anzeige gegen den Priester bei besagter Erzdiözese einging, wurde die Glaubenskongregation gebeten, den Fall noch nicht zu schließen, sondern abzuwarten, ob neue relevante Erkenntnisse gewonnen werden können, die in die Bewertung des Falles einzufließen hätten.

Mit Datum vom 06.04.2017 erhielt dieses Dikasterium Informationen, dass bisher keine neuen verwertbaren Erkenntnisse vorliegen.

Der Fall wird nun geschlossen und archiviert. [...]“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Damit war das kirchenrechtliche Verfahren gegen Priester X. nunmehr endgültig abgeschlossen.

4. Stellungnahme des Priester X. und deren gutachterliche Bewertung

Mit Schreiben vom 09.11.2021 wurde Priester X. von den Gutachtern mit seinen Taten und den massiven Verdachtsmomenten hinsichtlich weiterer sexueller Missbräuche konfrontiert. Zentraler Gegenstand dieser Konfrontation waren insbesondere auch die zahlreichen neu zutage getretenen Tatsachen und Indizien im Hinblick auf weitere Missbrauchstaten seinerseits. Es ist an dieser Stelle nochmals ins Gedächtnis zu rufen: Priester X. wurde in seinem Heimatdiözese Ende der 1970er Jahre sexuell missbräuchlich auffällig. Nach der Übernahme in die Dienste der Erzdiözese München und Freising wurde Priester X. in seiner zweiten Einsatzstelle gerichtlich wegen mehrfachen sexuellen Missbrauchs einer Vielzahl von Minderjährigen verurteilt. Darüber hinaus wurden zwischenzeitlich weitere Tatsachen und Indizien zutage gefördert, aufgrund derer aus Sicht der Gutachter teils zumindest erhebliche Verdachtsmomente, teils aber sogar (kirchen)gerichtliche Urteile und Geständnisse seinerseits vorliegen, dass er auch in seiner ersten Einsatzstelle in der Erzdiözese, aber auch insbesondere in seiner dritten Einsatzstelle sexuell missbräuchliche Handlungen zu verantworten hatte. Im Einzelnen kann an dieser Stelle insoweit auf die vorstehenden Ausführungen zur Entwicklung des Erkenntnisstandes der Gutachter (insbesondere unmittelbar zuvor 1. Bis 3.) verwiesen werden.

a) Konfrontationsgegenständliche vorläufige gutachterliche Bewertung

Mit Schreiben vom 09.11.2021 wurde Priester X. unter den folgenden thematischen Überschriften mit den vorstehend gewonnenen Erkenntnissen konfrontiert:

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- „1. Missbrauchstaten im Heimatbistum [...]“
- „2. Missbrauchstaten und problematisches Verhalten gegenüber Kindern in der [ersten Einsatzstelle in der Erzdiözese München und Freising]“
- „3. Missbrauchstaten in [der zweiten Einsatzstelle in der Erzdiözese]“
- „4. Missbrauchstaten und problematisches Verhalten gegenüber Kindern in [der dritten Einsatzstelle in der Erzdiözese]“

Auf der Grundlage der vorstehend geschilderten Sachverhalte führten die Gutachter zu ihrer vorläufigen Bewertung derselben vorbehaltlich der Stellungnahme des Priester X. insbesondere Folgendes aus, wobei die nachfolgende Darstellung dem Konfrontationsschreiben vom 09.11.20210 weitgehend entspricht:

Der in dem Konfrontationsschreiben vom 09.11.20210 geschilderte Sachverhalt stellte sich **vorbehaltlich der Stellungnahme des Priester X. zu dem Sachverhalt im Allgemeinen und den gestellten Fragen im Besonderen sowie zu den einzelnen nachgenannten Gesichtspunkten nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung** so dar, dass

- Priester X. ausweislich der Aktenlage aufgrund bekanntgewordener Missbrauchstaten an drei minderjährigen Jungen in seiner Heimatdiözese in den Dienst der Erzdiözese München und Freising wechselte,

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- viel darauf hindeutet, dass es sich dabei nicht um die einzigen missbräuchlichen Aktivitäten des Priester X. gegenüber Minderjährigen in seiner Heimatdiözese gehandelt hat,
- es allem Anschein nach bereits in dem ersten Einsatzbereich des Priester X. in der Erzdiözese München und Freising zu weiteren sexuell missbräuchlichen Übergriffen auf Minderjährige kam, die, der Einschätzung des damaligen Therapeuten des Priester X. folgend, dem bereits aus der Heimatdiözese bekannten (Tat)Muster entsprachen,
- alles darauf hindeutet, dass dies dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Kenntnis gebracht wurde,
- in den den Gutachtern vorgelegten Akten nach Auffassung der Gutachter an keiner Stelle nachvollziehbar dokumentiert ist, weshalb von der ursprünglich geplanten Weiterbeschäftigung des Priester X. an seiner ersten Einsatzstelle in der Erzdiözese München und Freising Abstand genommen wurde,
- deshalb der Verdacht besteht, dass der (eigentliche) Grund, weshalb sich Priester X. nicht mehr in der Lage sah, weiterhin an seiner ersten Einsatzstelle in der Erzdiözese tätig zu sein, damit nach Einschätzung der Gutachter ein neuerliches, sexuell missbräuchliches Verhalten gegenüber Minderjährigen gewesen sein muss,
- Priester X. an seiner zweiten Einsatzstelle in der Erzdiözese München und Freising eingestandenermaßen gegenüber zehn minderjährigen Jungen sexuell missbräuchlich in Erscheinung getreten ist und deshalb von einem staatlichen Gericht verurteilt wurde,

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- sich ausweislich der Aktenlage im Jahre 2016 ein Mann bei der Erzdiözese München und Freising meldete und angab, während des Einsatzes des Priester X. an seiner zweiten Einsatzstelle in der Erzdiözese München und Freising von diesem im Pfarrhaus vergewaltigt worden zu sein, Priester X. diesen Vorwurf jedoch als falsch zurückweist,
- Priester X. ausweislich der Aktenlage nach seiner Versetzung an seine dritte Einsatzstelle in der Erzdiözese München und Freising beschuldigt wurde, sich Erstkommunikationskindern und einem älteren Jugendlichen sexuell genähert zu haben, er jedoch nach Lage der Akten auch diese Vorwürfe zurückwies,
- deshalb der Verdacht besteht, dass Priester X. sich während seiner Tätigkeit an seiner dritten Einsatzstelle in der Erzdiözese München und Freising – entgegen seiner Einlassung im Rahmen des (kirchlichen) Verwaltungsverfahrens – Minderjährigen gegenüber in sexuell missbräuchlicher Weise genähert hat.

b) Stellungnahme des Priester X.

Mit Schreiben vom 24.11.2021 nahm Priester X. zu den einzelnen Missbrauchstaten, den mitgeteilten Tatsachen und Indizien sowie den an ihn gerichteten und nachfolgend beschriebenen Fragen der Gutachter Stellung:

Zu 1. Missbrauchstaten im Heimatbistum

Insoweit gab Priester X. an, dass die Zahl der Anschuldigungen nicht denjenigen Kontakten entspreche, die er einräumen müsse. Es seien auch falsche Beschuldigungen erhoben worden. Die Frage, ob außer ihm selbst und den

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

betroffenen Jungen noch jemand Kenntnis von diesen Taten erlangt hatte, verneinte Priester X. Damit konfrontiert, dass sein ehemaliger Nervenarzt aus der Heimatdiözese insoweit anderes behauptet habe, gibt Priester X. an, dass ihm die Mitteilung des Nervenarztes „niemals vorgelegen“ habe.

Zur Frage, ob es richtig sei, dass er beim Anblick spielender Kinder onaniert habe, lässt sich Priester X. wie folgt ein: Dies sei zwar richtig, allerdings habe es sich nur um einen einmaligen Vorfall gehandelt. Es sei ihm auch nicht bewusst, geschweige denn von ihm beabsichtigt gewesen, dass „Minderjährige oder andere, die sich versteckt hatten“ diesen Vorgang beobachten.

Dahingehend befragt, ob dieser Vorfall des Onanierens beim Anblick spielender Kinder den Strafverfolgungsbehörden und/oder den Bistumsverantwortlichen in seiner Heimatdiözese gemeldet worden sei, führt Priester X. aus, dass „der Vorfall [...] der Polizei bekannt“ geworden sei und er mit dem Pfarrer seiner Einsatzgemeinde darüber gesprochen habe. Er sei mit diesem Pfarrer auch einmal bei einem Rechtsanwalt gewesen.

Hierzu befragt teilte Priester X. mit, dass ihm nicht bekannt sei, weshalb der Vorgang zu keinem (kirchlichen) Strafprozess geführt habe.

Auf die Frage, ob er wegen des Missbrauchs von drei minderjährigen Jungen von seiner Heimatdiözese als nicht mehr einsatzfähig eingestuft und in die Erzdiözese München und Freising versetzt worden oder was der Grund für diese Versetzung gewesen sei, wenn diese Angaben nicht zuträfen, antwortete Priester X. wie folgt: Er sei nach München geschickt worden, „um dort eine Therapie [...] zu machen“.

Zu 2. Mutmaßliche Missbrauchstaten und möglicherweise problematisches Verhalten gegenüber Minderjährigen in der ersten Einsatzstelle in der Erzdiözese

Die Frage, ob es während seines ersten Einsatzes im Bereich der Erzdiözese zu sexuellen Kontakten zu Minderjährigen gekommen sei, verneinte er. Im Übrigen machte er in diesem Kontext auch Angaben zu seiner damaligen Gruppentherapie: Gegenstand der Gruppentherapie seien „sowohl bei den anderen Gruppenmitgliedern als auch bei [ihm] die persönliche innere Verfaßtheit (Gedanken, Erinnerungen, Empfindungen, Wünsche) und immer wieder Träume und was sie einem mitteilen können (Traumtherapie)“ gewesen.

Unbeantwortet blieb die in diesem Zusammenhang gestellte Frage der Gutachter, was der damalige Therapeut von Priester X. gemeint haben könnte, wenn er in seiner fachärztlichen Stellungnahme vom 24.06.1985 von „einmaligen flüchtigen sexuellen Kontakten mit Buben aus der Unterschicht“ spricht.

Dass Mitglieder des Pfarrgemeinderats der ersten Einsatzstelle in der Erzdiözese sich wegen seiner Versetzung an das Erzbischöfliche Ordinariat gewandt haben sollen, sei ihm bis zum heutigen Tage nicht bekannt gewesen.

Längere Ausführungen machte Priester X. zur Frage nach dem Grund dafür, dass er entgegen der ursprünglichen Planung nicht länger in der ersten Einsatzstelle in der Erzdiözese geblieben, sondern im Jahr 1982 in eine andere Pfarrei versetzt worden sei. Er gibt an, dass er über Pläne seiner Heimatdiözese und/oder des Erzbischöflichen Ordinariats bezüglich seiner weiteren

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Verwendung keine Kenntnis gehabt habe. Seine Versetzung in die zweite Einsatzstelle in der Erzdiözese habe seinem Wunsch entsprochen, der darauf beruht habe, dass er in der ersten Einsatzstelle lediglich ein Zimmer im Haus des Pfarrers bewohnt habe. Es habe seinem Wunsch entsprochen, wieder, wie in seiner Heimatdiözese eine eigene Wohnung zu haben und seinen noch eingelagerten Hausrat wieder nutzen zu können. Diesen Wunsch habe er mit dem Pfarrer der ersten Einsatzstelle in der Erzdiözese und „wahrscheinlich auch mit [dem für ihn zuständigen Weihbischof]“ besprochen. In der zweiten Einsatzstelle in der Erzdiözese, in die er versetzt wurde, habe es „eine eigene Kaplanswohnung“ gegeben. Hieran anschließend gibt Priester X. an, dass dann, wenn „es in [der ersten Einsatzstelle] einschlägige Vorwürfe gegen [ihn] gegeben“ hätte, die Versetzung und die damit verbundene Bereitstellung einer Wohnung „vermutlich nicht geschehen“ wäre. Über Vereinbarungen mit seiner Heimatdiözese, sei ihm nichts bekannt gewesen.

Zu 3. Missbrauchstaten in der zweiten Einsatzstelle in der Erzdiözese

Zu seinem sexuell missbräuchlichen Verhalten in der zweiten Einsatzstelle gab er an, die ihm „im Strafprozeß vorgeworfenen Taten“ habe er „eingräumt und das Urteil akzeptiert“. Weitere Vorwürfe habe es nicht gegeben. Insbesondere gelte dies für denjenigen Vorgang, zu dem er im Jahr 2017 seitens der Erzdiözese angehört worden sei.

Zu 4. Mutmaßliche Missbrauchstaten und möglicherweise problematisches Verhalten gegenüber Minderjährigen in der dritten Einsatzstelle in der Erzdiözese

Insoweit hält Priester X. zunächst fest, dass er vollumfänglich bei seinen „Einlassungen aus dem administrativen Strafverfahren“ bleibe. Es habe

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

keine einschlägigen Taten gegeben. Er habe sich auch mit niemand über seine Neigungen unterhalten. Es sei ihm nicht bekannt, ob sich „jemand diesbezüglich ans Ordinariat gewandt“ habe.

Auch in Ansehung der gegen ihn Anfang der 1990er Jahre erhobenen Vorwürfe, er habe sich Erstkommunikationskindern und älteren Jugendlichen ungebührlich genähert, bleibt er bei seinen Einlassungen aus dem administrativen Strafverfahren, er habe in Richtung der Erstkommunikationskinder keine unrechten Gedanken gehabt und sich des betreffenden Jugendlichen deshalb angenommen, weil dessen Mutter auf Abwege geraten sei.

Mit den Angaben eines mutmaßlichen Opfers konfrontiert, dass es über Jahre im Kindesalter von Priester X. missbraucht worden sei und jedenfalls in der letzten Zeit faktisch im Pfarrheim gelebt habe und es nach Angabe mehrerer Zeitzeugen in diesem Zusammenhang auch zu einschlägigen Schmierereien am Pfarrgebäude gekommen sei, lässt sich Priester X. wie folgt ein: Es treffe zu, dass er „zu einem Heranwachsenden ein freundschaftliches Verhältnis entwickelt“ habe. Dieser Heranwachsende sei auch zeitweise im Pfarrhaus „ein- und ausgegangen“; er habe mit ihm, seiner Mutter und seinem Bruder gemeinsam Urlaub gemacht. Ausdrücklich hält Priester X. jedoch fest, dass es keine sexuellen Annäherungen oder gar Übergriffe gegeben habe. Der Vorfall mit den Schmierereien sei ihm bekannt, jedoch kenne er den konkreten Inhalt dieser Schmierereien nicht, weil diese bei seinem Eintreffen vor Ort bereits beseitigt gewesen seien und er auch auf Nachfrage von niemandem eindeutige Angaben erhalten habe. Er habe über den Vorgang nur mit dem (Anm.: nach Angaben mehrerer Verantwortlicher mit seiner Überwachung betrauten) Weihbischof gesprochen. Es sei ihm nicht bekannt, ob dieser Weihbischof die Leitung der Erzdiözese informiert habe.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Mit Blickrichtung auf diesen Weihbischof gibt Priester X. zudem an, dass dieser seine „Geschichte“ gekannt habe. Ihm gegenüber habe der Weihbischof jedoch bestritten, dass dessen Umzug in die von Priester X. geleitete Pfarrgemeinde wegen der Überwachung erfolgt sei. Vielmehr sei der Weihbischof ein kranker Mann gewesen, der nach seiner vorzeitigen Ruhestandsversetzung habe noch einmal normale Seelsorgearbeit „tun“ wollen. Der Weihbischof habe gemeinsam mit seiner Haushälterin „durchaus andere Dorfpfarreien im Erzbistum in Erwägung gezogen“. Nach Aussage des Weihbischofs sei der Grund für den Umzug „vor allem der in [der dritten Einsatzstelle des Priester X.] ansässige Arzt“ gewesen. Von einem Gespräch eines Gemeindeglieds mit Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber sei ihm (Priester X.) nichts bekannt.

c) Gutachterliche Bewertung der Stellungnahme des Priester X.

Die Gutachter wollen bewusst darauf verzichten, die Angaben des Priester X. im Einzelnen zu kommentieren, sondern sich auf einige generelle Bewertungen beschränken. Denn in Anbetracht der vorstehend geschilderten Fakten- und Indiziendichte sprechen sie für sich. Durch ein Geständnis des Priester X. werden Missbrauchstaten in dessen Heimatdiözese, durch die Verurteilung wegen mehrfachen Missbrauchs jene in der zweiten Einsatzstelle in der Erzdiözese und schließlich durch das kirchengerichtliche Verwaltungsdekret aus dem Jahr 2016 die darin festgestellten Taten, insbesondere in der dritten Einsatzstelle im Bereich der Erzdiözese, bestätigt. Hierdurch werden das Handlungs- und Vertuschungsmuster des Priester X. belegt. Die zusätzlich zutage getretenen Tatsachen und Indizien betreffend weitere möglich erscheinende Missbrauchstaten des Priester X. reihen sich in seine Handlungs- bzw. Tatmuster nahtlos ein. Die nach Einschätzung der Gutachter bestehende grundsätzliche Strategie des Priester X., Taten nur dann zuzugeben, wenn es nicht

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

mehr anders geht, spiegelt sich in seinen vorstehend zitierten Angaben wider. All dies führt die Gutachter zu dem Schluss, dass die Ausführungen des Priester X. zumindest weitestgehend unglaubwürdig sind.

Dies sei lediglich anhand dreier Einlassungen seinerseits exemplarisch verdeutlicht:

- Soweit er bestreitet, dass es bereits in seiner ersten Einsatzstelle in der Erzdiözese München und Freising zu sexuellen Übergriffen auf Minderjährige gekommen sei, geht er mit keinem Wort auf die diesbezügliche Bestätigung derartiger Vorgänge in dem insoweit zitierten Bericht seines Therapeuten ein. Auch die glaubwürdigen Angaben eines Zeitzeugen zu den ihm bekannt gewordenen Gründen für seine Versetzung aus der ersten in die zweite Einsatzstelle ignoriert er.

- Priester X. schildert, er habe diese erste Einsatzstelle in der Erzdiözese nicht wegen sexuell missbräuchlichen Verhaltens verlassen. Vielmehr habe dies auf seinem Wunsch nach einer größeren Wohnung beruht. Dies allerdings wäre ein Grund gewesen, den die handelnden Verantwortlichen der Leitung der Erzdiözese ohne Weiteres hätten dokumentieren können. Jedoch ist dies gerade nicht geschehen. Auch dies spricht aus Sicht der Gutachter jedenfalls nicht gegen das Vorliegen weiteren sexuell missbräuchlichen Verhaltens des Priester X., das zu seiner Versetzung führte. Er belässt es jedoch nicht bei seiner wenig glaubwürdigen Einlassung, sondern er will mehr bieten. Er verweist spekulativ darauf, dass dann, wenn es in der ersten Einsatzstelle einschlägige Vorwürfe gegeben hätte, eine Versetzung nicht durchgeführt worden wäre. Auch hierin ist nach Auffassung der Gutachter ein Muster zu erkennen, das Priester X., insbesondere im kirchenrechtlichen

Westpfahl Spilker Wastl München

Verwaltungsverfahren, in verschiedenster Hinsicht praktiziert hat. Er agiert als derjenige, der die Verantwortlichen der Leitung der Erzdiözese daran erinnert, dass sie ihn nach den Missbrauchstaten immer wieder versetzt und in der Seelsorge eingesetzt haben. Eine nachvollziehbare Begründung dafür, weshalb nicht auch diese (erste) Versetzung auf missbräuchliches Verhalten zurückgeführt werden kann, gibt Priester X. nicht. Er weist subtil lediglich darauf hin, dass eine Versetzung im Fall eines weiteren sexuellen Missbrauchs nicht erfolgt wäre. Gerade dies war jedoch , wie die Geschichte des Priester X. zeigt, immer wieder der Fall.

- Konfrontiert mit den nach Dafürhalten der Gutachter glaubwürdigen Angaben eines Opfers, dass es über Jahre hinweg im Kindesalter von ihm missbraucht worden sei und jedenfalls in der letzten Zeit faktisch im Pfarrheim gelebt habe, verfolgt Priester X. wiederum sein – nach Auffassung der Gutachter – gängiges Einlassungsmuster, in dem er die äußeren Geschehensabläufe einräumt, die er nicht mehr bestreiten kann, gleichzeitig aber behauptet, dass es „sexuelle Annäherungen oder gar Übergriffe [...] zu keinem Zeitpunkt gegeben“ habe.

5. Abstrakte gutachterliche Bewertung des Falles X. auf der Grundlage des aktuellen Ermittlungsstandes

Wie vorstehend im Einzelnen geschildert, hat sich der Erkenntnisstand der Gutachter seit dem Jahr 2010 fortlaufend entwickelt. Die Aktenlage sowie die offiziellen Verlautbarungen der Erzdiözese München und Freising mussten zunehmend kritisch hinterfragt werden. Insbesondere die Befragung von

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Zeitzeugen und (mutmaßlichen) Opfern hat nach Dafürhalten der Gutachter nunmehr ein ebenso erschreckendes wie bezeichnendes Bild ergeben.

Es konnte über das bislang in der Öffentlichkeit zum Fall X. bekannt Gewordene hinaus eine Vielzahl weiterer Indizien und Tatsachen zutage gefördert werden. Diese Indizien und Tatsachen belegen aus Sicht der Gutachter zumindest den massiven Verdacht der Existenz zahlreicher Geschichten hinter der 2010 präsentierten und sich aus dem Aktenbestand 2019 ergebenden Geschichte. In wesentlichen Teilbereichen gehen die Gutachter davon aus, dass die Tatsachen- und Indiziendichte den Schluss auf einen überwiegend wahrscheinlichen Geschehensverlauf zulassen.

Im Einzelnen:

- Aufgrund zahlreicher Indizien besteht aus Sicht der Gutachter der Verdacht, dass Priester X. seit seiner Übernahme in den Seelsorgedienst der Erzdiözese München und Freising im Jahr 1980 in sämtlichen drei Einsatzstellen im Bereich der Erzdiözese München und Freising bis zum Jahr 2008 sexuell missbräuchlich auffällig wurde; Priester X. selbst bestreitet das. Dies widerspricht der bis zumindest Ende der 2010er Jahre propagierten bzw. der seitens der Erzdiözese nicht richtiggestellten Lesart in der öffentlichen Diskussion. Denn es galt bis dahin, dass es außer den vor 1980 verübten Taten des Priester X. in seiner Heimatdiözese und den Fällen sexuellen Missbrauchs in seiner zweiten Einsatzstelle in der Erzdiözese München und Freising, die zu einer diesbezüglichen Verurteilung geführt hatten, keine weiteren sexuellen Missbrauchstaten des Priester X. gegeben habe.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- Darüber hinaus konnten namentlich anhand der Aussagen entsprechender Zeitzeugen zahlreiche Indizien zutage gefördert werden, anhand derer nach Dafürhalten der Gutachter eine Beschäftigung leitender Ordinariatsmitarbeiter mit diesen nunmehr bekannt gewordenen Vorgängen betreffend den Verdacht weiterer Missbrauchstaten des Priester X. überwiegend wahrscheinlich erscheint. Diese Sachverhalte und insbesondere die Beschwerden aus den jeweils betroffenen Gemeinden sind in den prüfungsgegenständlichen Akten allerdings nicht dokumentiert.

- Seitens der Erzdiözese München und Freising wurde auf der Grundlage des damals in der Öffentlichkeit bekannten Sachverhalts im Jahr 2010 eingeräumt, dass die Aufnahme des Priester X. in den Seelsorgedienst der Erzdiözese im Jahr 1980 und dessen seelsorgerliche Weiterbeschäftigung nach seiner Verurteilung an seiner zweiten Einsatzstelle in der Erzdiözese wegen zahlreicher Missbrauchstaten im Jahr 1986 schwere Fehler waren. Die alleinige Verantwortung wurde jedoch Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber zugewiesen. Aufgrund der nunmehr zutage geförderten Tatsachen und Indizien verbleibt nach Dafürhalten der Gutachter nur noch, das Verhalten der Erzdiözese München und Freising im Zeitraum von 1980 bis jedenfalls Anfang 2008 als desaströs zu qualifizieren. Ein Priester, dessen Pädophilie seit 1980 bekannt war, wurde über einen Zeitraum von 28 Jahren in der Seelsorge eingesetzt, obwohl es zahlreiche Hinweise darauf gab, dass dieser Priester zumindest dem massiven Verdacht weiteren sexuell missbräuchlichen Verhaltens ausgesetzt war, und obwohl er sich in seiner zweiten Einsatzstelle in der Erzdiözese, wie durch das entsprechende Strafurteil dokumentiert, nachgewiesenermaßen sexuell missbräuchlich gegenüber Minderjährigen verhielt. Es ging der Erzdiözese

Westpfahl Spilker Wastl München

München und Freising bzw. den für sie insoweit handelnden Personen nach Einschätzung der Gutachter jedenfalls bis zum Jahr 2008 nicht in dem notwendigen Maße um die Belange der Opfer oder den Schutz der ihr anvertrauten Gläubigen vor weiteren Missbrauchstaten des Priester X. Es ging hauptsächlich um den Schutz der Institution und des Täters. Im Erzbischöflichen Ordinariat war nach Einschätzung der Gutachter seit 1980 bis jedenfalls Anfang des Jahres 2008 wenn auch nicht allgemein, so doch einzelnen denkbaren Verantwortlichen bekannt, dass der pädophile Priester sich maßgeblich im Bereich der Kinder- und Jugendseelsorge engagierte. Dies wurde bis zu seiner letzten Versetzung trotz all der vorhandenen Kenntnisse im Erzbischöflichen Ordinariat als besonderes Qualitätsmerkmal des Priester X. bewertet. Es bleibt jeder Leserin und jedem Leser dieses Gutachtens überlassen, die hinter dieser gutachterlichen Beurteilung stehenden Tatsachen und Indizien sowie die darauf basierenden Beurteilungen kritisch zu hinterfragen und sich damit ein eigenes Bild zu machen. Aus Gutachtersicht sollen ihre Bewertungen und Meinungen, die Grundlage für eine abschließende, faktenbasierte Aufarbeitung bieten. Mit anderen Worten: Die Gutachter stellen alle ihre Bewertungen zur Diskussion. Die Frage, ob und inwieweit einzelnen Repräsentanten der Erzdiözese München und Freising insoweit der Vorwurf einer persönlichen Verantwortlichkeit gemacht werden kann, wird unmittelbar im Anschluss in Gliederungsabschnitt VI. behandelt.

- Klärungsbedürftige Fragen ergaben sich insbesondere auch im Hinblick auf die Entscheidung, Priester X. im Jahr 2008 nach seiner mehr als 20-jährigen Tätigkeit in seiner dritten Einsatzstelle im Bereich der Erzdiözese in die Tourismusseelsorge (vierte und letzte Einsatzstelle in

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

der Erzdiözese) zu versetzen. Diese Fragen werden seitens der Gutachter im Rahmen der Bewertung der persönlichen Verantwortlichkeiten dargestellt und, soweit möglich, aus ihrer Sicht beantwortet (vgl. hierzu VI.).

- Im Zusammenhang mit der kritischen Berichterstattung über den Fall X. im Frühjahr 2010 begründen die vorstehend beschriebenen Indizien nach Einschätzung der Gutachter den Verdacht, dass zu diesem Zeitpunkt eine Strategie festgelegt worden sein muss, die dem Schutz von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. diene, wobei Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber die Rolle des Alleinverantwortlichen übernehmen sollte, bzw. musste.

- Des Weiteren wurde nach Einschätzung der Gutachter auch das kirchenstrafrechtliche Verfahren gegen Priester X. nach Auffassung der Gutachter nicht mit der gebotenen Stringenz und nach gutachterlicher Auffassung teilweise auch unter Missachtung kirchenrechtlicher Vorgaben geführt. Die Klärung der diesbezüglichen persönlichen Einzelverantwortlichkeiten ist naturgemäß mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden (vgl. hierzu detailliert nachfolgend VI.).

- Eine der die Öffentlichkeit in besonderem Maße bewegenden Fragen besteht darin, ob und inwieweit Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. im Jahr 1980 mit Wissen um die sexuell missbräuchliche Vorgeschichte des Priester X. entschieden hat, diesen im Bereich der Erzdiözese München und Freising wiederum in der Seelsorge einzusetzen. Die gutachterliche Beantwortung bzw. Bewertung dieser Frage bleibt den Ausführungen zur persönlichen Verantwortlichkeit von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. vorbehalten (vgl. hierzu VI. 3.). An dieser

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Stelle ist jedoch bereits festzuhalten, dass vielfältige neue Indizien eruiert werden konnten, die den Verdacht begründen, dass Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. im Zeitpunkt seiner Entscheidung Kenntnis von den sexuellen Missbräuchen des Priester X. in seiner Heimatdiözese hatte.

- Der Fall X. stellt einen jener von den Gutachtern seit 2010 in verschiedenen (Erz)Diözesen gesichteten (Extrem)Fälle dar, in dem eine strafrechtliche Relevanz des Handelns Verantwortlicher unter dem Gesichtspunkt der Beihilfe zum sexuellen Missbrauch in Betracht kommt. Namentlich ist aus gutachterlicher Sicht eine strafrechtliche Relevanz der Entscheidung, Priester X. nach seiner Verurteilung im Jahr 1986 in seiner dritten Einsatzstelle im Bereich der Erzdiözese als Pfarrer einzusetzen und ihn dort auch in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv tätig werden zu lassen, eine durch nichts zu rechtfertigende Maßnahme. Die insoweit behaupteten Schutzmaßnahmen waren, zumal bei der bekannten Vorgeschichte des Priester X., von vornherein nicht ausreichend. Die weiteren, dann tatsächlich auch zu beklagenden (teils mutmaßlichen) Opfer wurden bei dieser Entscheidung nach Dafürhalten der Gutachter zumindest billigend in Kauf genommen. Die Grundlage für diese Bewertung stellen die gutachterlichen Ausführungen im Hauptband zu den juristischen Voraussetzungen für die Bejahung einer Beihilfe zum späteren sexuellen Missbrauch infolge der Versetzung eines bereits einschlägig auffällig gewordenen Priesters dar (vgl. Hauptband Teil B. II. 3. a) und b). Im Fall X. kommt erschwerend hinzu, dass Priester X. bereits in seiner Heimatdiözese Fälle sexuellen Missbrauchs eingestanden hatte und in seiner zweiten Einsatzstelle in der Erzdiözese wegen vielfachen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen rechtskräftig verurteilt worden war. Die nach Ansicht der Gutachter

Westpfahl Spilker Wastl München

ausgesprochen milde Strafe wurde gerichtlicherseits ausdrücklich auch damit begründet, dass es sich bei Priester X. um einen pädophil veranlagten Täter handle. Eben diesen pädophilen Täter nach einer kurzen, aus Sicht der Gutachter als Schamfrist zu qualifizierenden Zeitspanne wieder vollumfänglich in der Seelsorge tätig werden zu lassen und ihm dabei noch nicht einmal die Kinder- und Jugendarbeit zu untersagen, ist nach Dafürhalten der Gutachter ein nicht zu rechtfertigendes und strafrechtlich relevantes Fehlverhalten. Die Frage der subjektiven Vorwerfbarkeit (= Vorsatz) mit Blick auf einzelne Verantwortliche bleibt den diesbezüglichen Ausführungen unter Gliederungsabschnitt VI. zu den persönlichen Verantwortlichkeiten vorbehalten.

6. Exkurs: Auswirkungen des geschilderten Geschehensablaufs auf die betroffenen Gemeinden der dritten Einsatzstelle des Priester X. im Bereich der Erzdiözese München und Freising

Die betroffenen Pfarrgemeinden der dritten Einsatzstelle des Priesters X. in der Erzdiözese befassen sich auch heute noch intensiv mit der Fragestellung, wie der Fall des Priester X. geschehen konnte. Diese Problematik wurde seitens der Gutachter auch mit einer Vielzahl von Zeitzeugen aus den betroffenen Gemeinden erörtert.

Die Ergebnisse der diesbezüglichen Befragungen ergaben ein ebenso eindringliches wie bedeutsames Ergebnis. Seit der Versetzung des Priester X. im Jahr 2008 in die Tourismusseelsorge an einen anderen Ort, aber insbesondere nach dem Bekanntwerden erster weiterer Tatsachen und Verdachts-

Westpfahl Spilker Wastl München

momente im Hinblick auf sexuellen Missbrauch im Jahr 2010 waren die Pfarrgemeinden gespalten. Es gab Befürworter und aktive Unterstützer des Priesters X., aber auch erste kritische Stimmen. Seitens der mit der Angelegenheit betrauten Mitarbeiter und Repräsentanten des Ordinariats wurde nach Lage der Akten in dieser Situation zu Beginn des Jahres 2010 ohne vertiefte Nachforschungen weiterhin die „Geschichte“ verbreitet, es sei in diesen Pfarrgemeinden zu keinen Fällen sexuellen Missbrauchs gekommen. Eingeräumt wurde lediglich, dass Priester X. vor seiner Übernahme in die Erzdiözese München und Freising im Jahr 1980 in seiner vorherigen Heimatdiözese sexuell missbräuchlich auffällig geworden und im Rahmen seiner zweiten Einsatzstelle im Bereich der Erzdiözese wegen des sexuellen Missbrauchs einer Vielzahl von Minderjährigen verurteilt worden sei.

In den betroffenen Pfarrgemeinden seiner dritten Einsatzstelle führte dies dazu, dass die Spaltung innerhalb der dortigen Gläubigen perpetuiert wurde. Vertiefte Nachforschungen seitens der Erzdiözese fanden nach Einschätzung der Gutachter nicht statt.

Dieser Zustand hielt nahezu ein Jahrzehnt lang an, bevor sich engagierte Pfarrgemeindeglieder entschlossen, all die ungeklärten Fragen nicht nur zu stellen, sondern letztendlich auch zu versuchen, sie einer Beantwortung zuzuführen. Nach einem ersten Gespräch der eine adäquate Aufarbeitung engagiert fordernden Gemeindeglieder mit hochrangigen Vertretern der Erzdiözese im Jahr 2020 entschlossen sich diese Gläubigen aufgrund des aus ihrer Sicht nicht zielführenden Verlaufs dieser Besprechung, eine Initiative zu gründen und ihre Aktivitäten im Hinblick auf eine umfassende Aufarbeitung zu verstärken. Letztendlich hatte dies zur Konsequenz, dass im Juli 2021 Kardinal Marx die Pfarrgemeinde besuchte und ein offenes Gespräch mit den in

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

der Initiative tätigen Gemeindemitgliedern suchte und führte. Anlässlich dieses Gesprächs wurde erstmals in aller Deutlichkeit durch Kardinal Marx auch gegenüber den anwesenden Mitgliedern der Pfarrgemeinde eingeräumt, dass der Verdacht besteht, dass es auch in dieser dritten Einsatzstelle des Priester X. im Bereich der Erzdiözese zu sexuellen Missbräuchen von Minderjährigen durch Priester X. gekommen ist, auch wenn der dies bestreitet.

Ergänzend anzumerken ist, dass der erste Pfarrer, der auf den offenbar charismatischen Priester X. im Jahr 2008 folgte, nach einer Vielzahl von Angaben diverser Zeitzeugen letztlich an der ihm vor Ort überlassenen ungeklärten Situation zerbrach. Er wurde namentlich auch mit ihm ganz offenkundig überfordernden Einzelschicksalen von betroffenen Opfern konfrontiert. Gleichzeitig sah er sich der noch immer fortwirkenden charismatischen Ausstrahlung des Priester X. und der, eine Aufarbeitung der Rolle des Priester X. erschwerenden Haltung eines Teils der Pfarrgemeinde ausgesetzt.

Auch die mit betroffenen Zeitzeugen geführten Gespräche belegen, dass insbesondere aus Sicht der betroffenen Gläubigen die zumindest über ein Jahrzehnt hinweg bestehende Ungewissheit im Hinblick auf das sexuell missbräuchliche Verhalten des Priester X. zu eigentlich vermeidbaren Streitigkeiten, Zweifeln, Unsicherheiten und/oder einem zunehmend kritischen Hinterfragen der Haltung der Leitungsverantwortlichen der Erzdiözese führte.

Dieser Zustand wurde erstmals mit dem Auftreten von Kardinal Marx im Rahmen der bereits erwähnten Veranstaltung der insoweit kritischen Mitglieder der Pfarrgemeinde im Juli 2021 in Form eines Zwischenergebnisses vorläufig beendet. Es ist die Hoffnung der Gutachter, dass auch insoweit die jetzt hier präsentierte Untersuchung zu einer entsprechenden umfassenden und schonungslosen zukünftigen Aufarbeitung des Erlebten beiträgt.

Westpfahl Spilker Wastl München

Namentlich auch diese engagierten und an einer umfassenden Aufklärung der Vergangenheit interessierten Mitglieder der betroffenen Pfarrgemeinden haben den Gutachtern den für eine umfassende Aufarbeitung notwendigen Zugang zu Zeitzeugen und Betroffenen bzw. Opfern ermöglicht.

Auf die aus dieser Erfahrung der Gutachter mit Blickrichtung auf eine adäquate Aufarbeitung sexueller Missbrauchsfälle zu ziehenden Konsequenzen und Empfehlungen wird nachfolgend unter Gliederungsabschnitt VII. gutachterlich bewertend zurückzukommen sein.

VI.

Gutachterliche Bewertung der persönlichen Verantwortlichkeiten

Im Folgenden werden die gutachterlichen Bewertungen betreffend persönliche Verantwortlichkeiten von hochrangigen Repräsentanten der Erzdiözese München und Freising im Zusammenhang mit dem Fall X. dargestellt (3. bis 9.). Nachdem sich Priester X. zu seinem Fall in der Öffentlichkeit seit jedenfalls mehr als einem Jahrzehnt nicht mehr geäußert hatte, erhielten die Gutachter am 25.11.2021 nach einer diesbezüglichen Konfrontation seine Stellungnahme zu den weiteren bekannt gewordenen Tatsachen und Indizien vom 24.11.2021. Diese Einlassungen des Priester X. wurden schon unter Gliederungspunkt V. 4. geschildert und durch die Gutachter bewertet.

Abgerundet werden die gutachterlichen Bewertungen durch ein zusammenfassendes Gesamtfazit aus Gutachtersicht im Hinblick auf die Verantwortlichkeiten (Gliederungspunkt 10.).

1. Grundlagen der gutachterlichen Bewertungen

Die noch lebenden denkbaren Verantwortlichen wurden fortlaufend mit den neuen Ermittlungsergebnissen der Gutachter konfrontiert. Gegenstand dieser Konfrontationen waren nicht nur die den Fall X. betreffenden Tatsachen und/oder Indizien, sondern auch die vorläufigen und vorbehaltlich etwaiger abzugebender Stellungnahmen vorgenommenen gutachterlichen Bewertungen. Jeder der noch lebenden, denkbaren Verantwortlichen hatte damit die Gelegenheit, umfassend Stellung zu nehmen. Dies gilt umso mehr, als die Erzdiözese München und Freising den denkbaren Verantwortlichen auch Einsicht in die den Gutachtern zur Verfügung stehenden Unterlagen angeboten und, soweit von Verantwortlichen gewünscht, gewährt hat.

Im Einzelnen gingen den Gutachtern im Rahmen des geschilderten Verfahrens die folgenden Stellungnahmen der noch lebenden denkbaren Verantwortlichen zum Fall X. zu:

Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI.

Stellungnahme vom 14.12.2021 (**Anlage 1**)

Kardinal Wetter

- Stellungnahme vom 29.09.2021 (**Anlage 2**)
- Stellungnahme vom 03.11.2021 (**Anlage 3**)

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Kardinal Marx

- Stellungnahme vom 15.10.2021 (**Anlage 4**)
- Stellungnahme vom 05.11.2021 (**Anlage 5**)
- Stellungnahme vom 30.11.2021 (**Anlage 6**)

Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber

- Stellungnahme vom 05.10.2021
- Stellungnahme vom 27.10.2021

Generalvikar Beer

- Stellungnahme vom 08.11.2021 (**Anlage 7**)
- Stellungnahme vom 17.11.2021 (**Anlage 8**)
- Stellungnahme vom 13.12.2021 (**Anlage 9**)

Offizial und Domdekan Wolf

- Schreiben des ersten Rechtsanwalts vom 27.09.2021
- Schreiben des ersten Rechtsanwalts vom 15.10.2021
- Schreiben des ersten Rechtsanwalts vom 22.10.2021

**Westfahl Spilker Wastl
München**

- Schreiben des ersten Rechtsanwalts vom 29.10.2021

- Schreiben des ersten Rechtsanwalts vom 15.11.2021

- Schreiben des ersten Rechtsanwalts vom 22.11.2021

- Schreiben des ersten Rechtsanwalts vom 26.11.2021

- Schreiben des zweiten Rechtsanwalts vom 05.01.2022

Die Gutachter verbanden ihre jeweiligen Konfrontationsschreiben (mit Ausnahme des an Priester X. gerichteten Konfrontationsschreibens) mit dem Hinweis, dass sie sich die teilweise und/oder vollständige Veröffentlichung der jeweiligen Stellungnahme vorbehalten. Nur dann, wenn und soweit von denkbaren Verantwortlichen insoweit ein ausdrückliches Einverständnis im Hinblick auf die Veröffentlichung der jeweiligen Stellungnahme vorliegt, wird diese im Anhang zu diesem Gutachten teilweise oder vollständig veröffentlicht. Umfassende bzw. vollständige Zitate dieser Stellungnahmen erfolgen im Textteil dieses Sonderbandes ebenfalls nur bei Vorliegen des ausdrücklichen Einverständnisses des jeweiligen Verantwortlichen mit der Veröffentlichung. Einerseits wird nachfolgend deutlich gemacht, welcher der betroffenen denkbaren Verantwortlichen einer Veröffentlichung seiner Stellungnahmen ausdrücklich widersprochen hat. Andererseits waren aus Gründen des Opfer-, aber auch des Täterschutzes sowie weiterer Überlegungen betreffend datenschutzrechtliche Vorgaben auch aus sonstigen Gründen – weitestgehend geringfügige – Schwärzungen in den diesem Sonderband letztlich beigefügten Stellungnahmen erforderlich.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Eine möglichst umfassende Veröffentlichung der Stellungnahmen der denkbaren Verantwortlichen soll es jeder Leserin und jedem Leser dieses Sonderbandes ermöglichen, sich gänzlich unabhängig von den gutachterlichen Bewertungen ein eigenes Bild im Hinblick auf die Beurteilung der jeweiligen Verantwortlichkeiten zu machen. Diese Stellungnahmen bilden damit einen bedeutsamen Bestandteil der wünschenswerten weiteren Aufarbeitung.

Wenn und soweit denkbare Verantwortliche der Veröffentlichung ihrer Stellungnahmen im Rahmen dieses Sonderbandes nicht ausdrücklich zugestimmt haben, haben die Gutachter die seitens der diesbezüglich Verantwortlichen erhobenen Einwände zusammenfassend dargestellt.

Die Grundlage der nachfolgend beschriebenen gutachterlichen Bewertungen sind die oben unter Gliederungsabschnitt V. („Der Fall X. im Einzelnen“) detailliert dargestellten Tatsachen und Indizien. Wenn und soweit die Gutachter auf der Grundlage der von ihnen gesichteten Akten sowie der Ergebnisse der Befragung diverser Zeitzeugen von einer teils ganz überwiegenden, teils überwiegenden Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit erhobener Missbrauchsvorwürfe ausgehen, wird im Folgenden generell von mutmaßlichen Opfern gesprochen. Es versteht sich von selbst, dass auch dies eine gutachterliche Bewertung ist, die Gegenstand einer kontroversen Diskussion sein kann.

Im Übrigen ist an dieser Stelle nochmals höchst vorsorglich auf die Ausführungen im Hauptband dieses Gutachtens zu strafrechtlichen (vgl. dort Teil B, II.), kirchenrechtlichen (vgl. dort Teil B. IV.) sowie sonstigen zeitgeschichtlichen und gesellschaftlichen Befunden (vgl. dort Teil B. I.) hinzuweisen, die letztendlich auch die Basis für die im Fall X. vorgenommenen Bewertungen bilden.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Unter Bezugnahme auf die diesbezüglichen Darstellungen im Rahmen des Hauptbandes zu diesem Gutachten ist schließlich ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass auch gerade im Fall X. mit seiner nahezu vier Jahrzehnte umfassenden Historie Folgendes gilt: Die Einstellung zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen hat sich über die Jahrzehnte hinweg gewandelt. Dieser Umstand allein rechtfertigt es jedoch nach Überzeugung der Gutachter nicht, vor Jahrzehnten handelnden Personen von vornherein ein pflichtgemäßes oder gar angemessenes Verhalten zu attestieren (vgl. Hauptband Teil B. I.).

Zuletzt ist festzuhalten, dass nach der seitens der Gutachter vertretenen Auffassung unter bestimmten Voraussetzungen in den sogenannten „Versetzungsfällen“ eine Strafbarkeit der insoweit verantwortlich handelnden Personen, wegen Beihilfe zum späteren sexuellen Missbrauch, in Betracht kommen kann (vgl. Hauptband Teil B. II. 3. a) und b). Dieser Aspekt wird gerade im vorliegenden, exponierten Fall X. eine besondere Rolle spielen, auch wenn etwaige strafrechtlich relevante Vorwürfe dieses Inhalts aus Sicht der Gutachter verjährt sind.

2. Aufbau und Struktur der nachfolgenden gutachterlichen Einzelbewertungen

Entsprechend einem Ermittlungsbericht sind die nachfolgenden gutachterlichen Einzelbewertungen des Verhaltens denkbarer Verantwortlicher grundsätzlich dreiteilig aufgebaut. Zunächst werden chronologisch die sich fortentwickelnden und teilweise auch verändernden gutachterlichen Bewertungen dargestellt. Hierauf folgt ein Abschnitt, in dem wiederum chronologisch die

Westpfahl Spilker Wastl München

Stellungnahmen zu den einzelnen Konfrontationen bzw. vorläufigen gutachterlichen Bewertungen geschildert werden. Erst im letzten, dritten Teil wird die abschließende Bewertung der Gutachter unter Berücksichtigung der Stellungnahme des jeweiligen denkbaren Verantwortlichen dargestellt.

Wenn dieser grundsätzliche Aufbau der Einzelbewertung zu einer unübersichtlichen bzw. schwer lesbaren Schilderung führen würde, wird von dem soeben geschilderten Aufbau abgewichen. In diesen Fällen werden die vorläufigen gutachterlichen Bewertungen sowie die Stellungnahmen des jeweiligen denkbaren Verantwortlichen in nur einem Gliederungsabschnitt chronologisch dargelegt. Zielsetzung dieser Darstellungsweise ist es, im Falle komplexerer vorläufiger gutachterlicher Einzelbewertungen eine unmittelbare Zuordnung der Stellungnahme des jeweiligen Verantwortlichen zur konkreten Konfrontation und damit eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten.

Die im Verlauf der Ermittlungen vorgenommenen vorläufigen Bewertungen der Gutachter werden grundsätzlich zusammenfassend wiedergegeben. Bei diesen vorläufigen Bewertungen handelt es sich naturgemäß und insbesondere auch mit Blickrichtung auf den jeweiligen denkbaren Verantwortlichen um einen entsprechenden (Anfangs)Verdacht, der erst nach Vorliegen der Stellungnahme des betroffenen denkbaren Verantwortlichen abschließend bewertet werden kann. Dies bedeutet, dass erst die gutachterliche Bewertung der Stellungnahme des denkbaren Verantwortlichen abschließende Feststellungen der Gutachter dazu enthält, ob und inwieweit die jeweilige vorläufige Bewertung durch sie aufrechterhalten bleibt oder sich nicht bestätigt bzw. erhärtet hat. Bereits an dieser Stelle ist deshalb darauf hinzuweisen, dass beispielsweise mit Blickrichtung auf Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. die Vorwürfe in Bezug auf zwei der drei generell zur Debatte stehenden Verantwortungsbereiche nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen

Westpfahl Spilker Wastl München

werden konnten und damit auch nicht aufrechterhalten bleiben. Entsprechendes gilt in Ansehung der Stellungnahmen von Kardinal Marx. Gegen ihn in der Form eines (Anfangs)Verdachts geäußerte Verdachtsmomente konnten teils nicht erhärtet bzw. nachgewiesen werden, ganz überwiegend wurden sie von ihm sogar entkräftet. Die Einzelheiten hierzu sind den nachfolgenden Ausführungen zur Verantwortlichkeit von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. (3.) und Kardinal Marx (5.) zu entnehmen. Hinsichtlich der abschließenden Bewertung des Verhaltens von Official Wolf sei an dieser Stelle auf die diesbezüglichen Ausführungen zur gutachterlichen Einschätzung unter Gliederungsabschnitt 9. (hier insbesondere b) verwiesen.

Die Gutachter haben sich zu dieser Darstellungsweise entschieden, um auf diesem Wege eine möglichst transparente Schilderung ihrer Vorgehensweise zu gewährleisten. Der Verlauf der Ermittlungen und deren Ergebnis werden auf diese Weise für jede Leserin und jeden Leser nachvollziehbar beschrieben. Jede Leserin und jeder Leser kann sich demzufolge auf der Grundlage dieser Informationen seine eigene Meinung betreffend die ermittlungstechnische Herangehensweise der Gutachter und ihrer abschließenden Bewertung der persönlichen Verantwortlichkeiten bilden.

3. Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. (1977 bis Februar 1982 – Erzbischof)

Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. war von 1977 bis Februar 1982 Erzbischof von München und Freising. Danach trat er sein Amt als Präfekt der Glaubenskongregation an und wurde im Jahr 2005 zum Papst gewählt. Mit

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Wirkung zum 28.02.2013 erklärte er, auf das Amt des Bischofs von Rom zu verzichten.

Vor diesem chronologischen Hintergrund kommt eine persönliche Verantwortlichkeit von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. im Fall X. in Ansehung der folgenden Entscheidungen und Geschehensabläufe in Betracht:

- Übernahme des Priester X. in den Dienst der Erzdiözese im Jahr 1980;
- mögliche Rolle des Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. im Hinblick auf die neu zutage geförderten Tatsachen und Indizien zu vermuteten weiteren Fällen sexuellen Missbrauchs durch X. in seiner ersten Einsatzstelle im Bereich der Erzdiözese München und Freising sowie die Versetzung in die zweite Einsatzstelle innerhalb der Erzdiözese;
- Verdacht der Einbindung des Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. in eine im Kontext mit der Berichterstattung der New York Times im März 2010 von den Gutachtern für möglich gehaltene Abwehrstrategie zu seinem Schutz.

Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. wurde erstmals mit Schreiben der Gutachter vom 20.08.2021 unter anderem mit den bis zu diesem Zeitpunkt bekannten Tatsachen und Sachverhalten im Fall X. (vgl. oben V. 2.) konfrontiert. Mit Schreiben vom 11.10.2021 wurden Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. die weiteren zutage geförderten Tatsachen und Indizien im Fall X. präsentiert (vgl. oben V. 3.). Schließlich teilten die Gutachter Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. mit Schreiben vom 11.11.2021 Aussagen des Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber mit. Die dort geschilderten Angaben des Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber sind nach Auffassung

Westpfahl Spilker Wastl München

der Gutachter geeignet, Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. mit Blickrichtung auf seine Rolle und insbesondere auf seinen Wissensstand im Rahmen der Entscheidung zur Übernahme des Priester X. in die Dienste der Erzdiözese im Jahr 1980 erheblich zu belasten.

Seit dem ersten Konfrontationsschreiben vom 20.08.2021 entwickelte sich ein reger Schriftverkehr zwischen Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. bzw. dessen Privatsekretär und den Gutachtern. Mit seinem Schreiben vom 14.12.2021 räumte Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. ein, dass der vorherige Schriftverkehr „keinen sinnvollen Beitrag zur Aufarbeitung leistete“. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. gleichzeitig wünschte, die vorherigen Schreiben seinerseits sowie die seines Privatsekretärs nicht zu veröffentlichen. Die Gutachter werden dem Wunsch von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. entsprechen, diesen Schriftverkehr nicht zu veröffentlichen, und ihn auch inhaltlich nicht im Detail darstellen.

Letztlich hat sich Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. durch sein Schreiben vom 14.12.2021 nun doch in der Sache zu den konfrontationsgegenständlichen Sachverhalten detailliert geäußert. Er erklärte sich ausdrücklich mit der Veröffentlichung dieser ungekürzten Stellungnahme einverstanden. Auch ihm standen seit Zugang des ersten Konfrontationsschreibens am 23.08.2021 sämtliche Akten zur Verfügung, auf die auch die Gutachter Zugriff hatten.

Am 15.12.2021, mithin nahezu vier Monate später ging den Gutachtern die 82-seitige Stellungnahme von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. zu, die unter anderem auch die vorläufigen gutachterlichen Feststellungen und Bewertungen zum Fall X. zum Gegenstand hat – nachdem Kardinal Ratzin-

ger/Papst Benedikt XVI. zuvor ausschließlich die Form der Konfrontation bemängelt hatte und ihm seitens der Erzdiözese ausnahmsweise die Möglichkeit der elektronischen Akteneinsicht gewährt wurde. Der einleitende Teil dieser Stellungnahme mit den generellen Einlassungen des Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. sowie der den Fall X. betreffende Teil sind auch diesem Sonderband (als **Anlage 1**) beigelegt. Der unmittelbar den Fall X. betreffende sowie der generelle Teil der Stellungnahme werden, trotz ihres Umfangs, wegen ihrer überragenden Bedeutung für die weitere Aufarbeitung überdies nachfolgend unter Gliederungsabschnitt b) wörtlich wiedergegeben.

Damit soll auch mit Blickrichtung auf eine denkbare Verantwortlichkeit von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. sichergestellt werden, dass sich jede Leserin und jeder Leser dieses Gutachtens, unabhängig von den gutachterlichen Bewertungen, ein eigenes Bild im Hinblick auf die Beurteilung des Verhaltens von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. machen kann. Die nachfolgend detailliert beschriebenen abschließenden gutachterlichen Bewertungen (c) sind damit nicht mehr, aber auch nicht weniger als die Meinung bzw. Beurteilung der Gutachter, die als Grundlage der Aufarbeitung des Geschehenen im Diskurs dienen sollen.

**a) Konfrontationsgegenständliche vorläufige gutachterliche Bewertung
basierend auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung**

Konfrontationsschreiben vom 20.08.2021

Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. wurde im Fall X. zunächst mit Schreiben vom 20.08.2021 mit den nach Auswertung der Akten und der Befragung von Zeitzeugen ermittelten Sachverhalten (vgl. oben V. 2.) sowie der hierauf

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

basierenden ersten vorläufigen gutachterlichen Bewertung in der Form eines (Anfangs)Verdachts wie folgt konfrontiert, wobei die nachfolgende Darstellung dem Schreiben vom 20.08.2021 weitgehend entspricht:

Das Verhalten des Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. im Rahmen des dargestellten Sachverhalts (vgl. oben V. 2.) stellte sich **vorbehaltlich seiner Stellungnahme** im Allgemeinen und den zum Sachverhalt gestellten Fragen im Besonderen **nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung** so dar, dass

- er in seiner Amtszeit als Erzbischof von München und Freising (1977–1982) nach Auffassung der Gutachter auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- anhand der Begleitumstände und aufgrund der Feststellungen des Offiziels Wolf im Dekret aus dem Jahr 2016 der begründete Verdacht besteht, dass er in seiner Eigenschaft als Erzbischof von München und Freising über die Missbrauchstaten des Priester X. in dessen Heimatdiözese informiert war,
- in Anbetracht dessen auch der Verdacht besteht, dass er Priester X. offenkundig mehr oder weniger ohne Berücksichtigung der in seiner Heimatdiözese begangenen Taten in den Dienst der Erzdiözese München und Freising übernommen und dort in der Seelsorge eingesetzt hat, ohne dass sachgerechte und zielführende Maßnahmen erkennbar sind, um in Anbetracht der Vorgeschichte des Priester X. naheliegenden erneuten sexuellen Übergriffen auf Minderjährige vorzubeugen und damit weiteres Leid bei drohenden Opfern sexuellen Missbrauchs zu verhindern,

Westpfahl Spilker Wastl München

- außerdem der Verdacht nicht von der Hand zu weisen ist, dass er die weitere Verwendung des Priester X. in der Seelsorge, ohne spürbare Tätigkeitsbeschränkung, zu verantworten hat; dies in Anbetracht zu erwartender weiterer sexueller Übergriffe und der daraus resultierenden Leidzufügung, was nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis vereinbar war,
- er nach Auffassung der Gutachter durch sein Verhalten in diesem Fall den kirchlichen und priesterlichen Interessen einseitig den Vorzug gegenüber den Belangen der Opfer gegeben hat,
- er sich nach Dafürhalten der Gutachter nicht die Frage stellte, wie mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren worden wäre, hinsichtlich dessen vergleichbare Vorwürfe in seinem beruflichen Kontext vorliegen und weshalb das Verhalten des Priesters in vorliegendem Fall anders zu bewerten sei.

Konfrontationsschreiben vom 11.10.2021

Mit Schreiben vom 11.10.2021 wurden Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. die zu diesem Zeitpunkt zutage geförderten weiteren Tatsachen und Indizien (vgl. V. 3.) geschildert. Auf der Grundlage dieser Tatsachen und Indizien gelangten die Gutachter ihm gegenüber zu der folgenden vorläufigen Bewertung in der Form eines (Anfangs)Verdachts, die weitgehend der Darstellung in dem Schreiben vom 11.10.2021 entspricht:

Der im Konfrontationsschreiben vom 11.10.2021 geschilderte Sachverhalt (vgl. V. 3.) und das Verhalten des Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. stellen sich **vorbehaltlich seiner Stellungnahme** im Allgemeinen und den zum

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Sachverhalt gestellten Fragen im Besonderen **nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung** so dar, dass

- der Verdacht berechtigt ist, dass er bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufnahme des Priester X. zu Beginn des Jahres 1980 Kenntnis von dessen Vorgeschichte gehabt haben muss,
- er – trotz entgegengesetzter Verlautbarungen – im Verdacht steht, die Entscheidung, Priester X. in der Seelsorge seiner Erzdiözese einzusetzen, vermutlich in Kenntnis all dieser Umstände jedenfalls mitgetragen und damit letztlich auch als Letztverantwortlicher getroffen zu haben,
- diese seelsorgerische Tätigkeit ausweislich der Aktenlage insbesondere und namentlich die exponierte Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen umfasste,
- es aus Sicht der Gutachter erwartungsgemäß sodann bereits in diesem ersten Einsatzbereich des Priester X. in der Erzdiözese zu weiteren sexuell missbräuchlichen Übergriffen auf Minderjährige kam, die, nach der Einschätzung eines befragten Zeitzeugen dem bereits aus der Heimatdiözese bekannten (Tat)Muster entsprochen haben sollen,
- dieser Vorfall dem Erzbischöflichen Ordinariat nach Einschätzung der Gutachter allem Anschein nach zur Kenntnis gebracht wurde,
- in den den Gutachtern vorgelegten Akten nach Auffassung der Gutachter an keiner Stelle überzeugend dokumentiert ist, weshalb von der ursprünglich geplanten Weiterbeschäftigung des Priester X. an seiner

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

ersten Einsatzstelle in der Erzdiözese Abstand genommen wurde, obwohl es naheliegt, dass es aus Sicht der Erzdiözese München und Freising von vornherein sicherlich bevorzugungswert gewesen wäre, den pädophil vorbelasteten Priester X., wie zunächst auch beabsichtigt, weiterhin an seiner ersten Einsatzstelle zu belassen, wenn und soweit es dort zu keinen neuerlichen sexuell missbräuchlichen Übergriffen gekommen wäre,

- deshalb der Verdacht besteht, dass der (eigentliche) Grund, weshalb sich Priester X. nicht mehr in der Lage sah, weiterhin an seiner ersten Einsatzstelle in der Erzdiözese tätig zu sein, damit nach Einschätzung der Gutachter ein neuerliches, sexuell missbräuchliches Verhalten gegenüber Minderjährigen gewesen sein muss, auch wenn Priester X. dies bestreitet,
- nach Auffassung der Gutachter Indizien dafürsprechen, dass spätestens im Jahr 2010 eine Strategie zum Schutz des Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. festgelegt und auch in den Folgejahren umgesetzt wurde,
- die aus den Akten ersichtlichen Umstände dafürsprechen, dass die mögliche Strategie, nach dem Dafürhalten der Gutachter von Offizial Wolf realisiert wurde,
- Rom nach Auffassung der Gutachter spätestens seit der Durchführung des Voruntersuchungsverfahrens in das weitere kirchenrechtliche Vorgehen eingebunden wurde,

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- dies mit Blick auf die mögliche Verantwortlichkeit von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. deshalb von Bedeutung ist, da es um einen Sachverhalt geht, in dem, nicht zuletzt auch aufgrund der öffentlichen Diskussion im Jahr 2010, dessen Rolle massiv zur Debatte stand.

Konfrontationsschreiben vom 11.11.2021

Nachdem sich zwischenzeitlich Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber mit einer ergänzenden Stellungnahme vom 27.10.2021 zum Fall X. geäußert hatte, wurde Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. mit Schreiben vom 11.11.2021 wie folgt mit den entsprechenden Aussagen des Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber (nachfolgend in Zitatform wiedergegeben und durch Fettdruck hervorgehoben) konfrontiert und hierzu wiederum unter Zugrundelegung entsprechender **vorläufiger** gutachterlicher Bewertungen bzw. **der Äußerung eines sich ergebenden (Anfangs)Verdachts** befragt (Fragen der Gutachter nachfolgend durch Unterstreichung hervorgehoben):

„In den Protokollen der Ordinariatssitzung wurden nicht alle Details einer Besprechung aufgenommen. Ich kann mir nicht vorstellen, daß [der damalige Personalreferent] (oder sogar ich selbst) [Anm.: Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber] Kardinal Ratzinger nicht über die Hintergründe der Versetzung von [X.] informiert hätten.

Wurden Sie von dem [damaligen Personalreferenten] und/oder Dr. Gruber über die Hintergründe der Versetzung von [Priester X.] informiert?

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Von allen amtlichen Vorgängen (auch Ernennungsschreiben) erhielt der jeweilige Erzbischof eine Durchschrift (Kopie).“

Trifft diese Darstellung zu? Wurden auch im Fall [X.] solche Kopien angefertigt?

Die veröffentlichte Zuschreibung der alleinigen Schuld für die Einsetzung von [X.] an mich [Anm.: Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber] erfolgte letztlich im Ordinariat (Generalvikar/Pressestelle) mit dem Hinweis, daß ich zum Schutz des Papstes jetzt die alleinige Verantwortung zu übernehmen habe.

Waren Sie in diesen Vorgang involviert? Ging der Vorgang letztlich auf Ihre Initiative zurück? Ist die Darstellung des Generalvikars Dr. Gruber zutreffend? Wie bewerten Sie diese?

Die Vermutung von Dr. Wolf, daß Kardinal Ratzinger nicht voll im Bilde war, geht wahrscheinlich auf die öffentliche Schuldzuweisung an meine Person zurück; allerdings schränkt seine Aussage, daß er nicht mit Sicherheit sagen könne, daß Ratzinger es nicht gelesen habe, diese Feststellung erheblich ein.

Ich zweifle nicht, daß Kardinal Ratzinger die notwendigen Informationen in der Sache hatte; unklar bleibt für mich nur die Frage, zu welchem Zeitpunkt er im Ablauf der [X.]-Geschichte die Informationen erhielt.

Wie stehen Sie zu dieser Aussage von Generalvikar Dr. Gruber? Können und möchten Sie die Unklarheit von Generalvikar Dr.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Gruber beseitigen? Haben Sie besagte Informationen erhalten und falls ja, wann und von wem?

Ich habe mich gegen ‚den Mißbrauch‘ meiner Person als Alleinverantwortlicher im Ordinariat immer gewehrt. Daß die Vorgehensweise von Generalvikar Dr. Beer immer damit begründet wurde, daß er Papst Benedikt XVI um jeden Preis schützen müsse, war mir bekannt. Damit wurde ich zur Abgabe der Erklärung gedrängt.

Wie bewerten Sie diese Aussage des damaligen Generalvikars Dr. Gruber? Trifft sie zu?

Die Entscheidung zur Unterbringung [des X.] in der Erzdiözese wurde in der Ordinariatssitzung getroffen, auch wenn ich der Planung des Personalreferenten [...] – in Erwartung, daß die Sitzung entsprechend der damals gängigen Praxis das endgültig so beschließen wird – schon vorab zugestimmt habe.

Die Vorlage des Entwurfs für das Anweisungs-Dekret erfolgte regelmäßig vom Personalreferat, Leiter dieses Referats war damals [...]. Ich habe mich immer darauf verlassen, daß der Entwurf jeweils dem entspricht, was in der Ordinariatssitzung besprochen und beschlossen wurde – was im Fall der Anweisung [des X.] für seine [Anm.: erste] Stelle in [...] gar nicht anders möglich war, weil ich in der Sitzung [Anm.: 15.01.1980] nicht anwesend war.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- a) Ist es zutreffend, dass die Entscheidungen über die Unterbringung [des Priester X.] in der Erzdiözese München und Freising und dessen Einsatz in der [ersten Einsatzstelle in der Erzdiözese München und Freising] in der Ordinariatssitzung vom 15.01.1980 getroffen wurden? Falls nein: Was wurde in der besagten Ordinariatssitzung dann entschieden und beschlossen?
- b) Was meint der damalige Generalvikar Dr. Gruber nach Ihrer Auffassung, wenn er in diesem Zusammenhang von ‚der damals gängigen Praxis‘ spricht?“

Diese Aussagen des Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber bewerteten die Gutachter, **vorläufig und vorbehaltlich der Stellungnahme von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI.**, wie folgt, wobei die nachfolgende Darstellung mit dem Schreiben vom 11.11.2021 weitgehend übereinstimmt:

- Es bestand nach wie vor folgender Verdacht: Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. hat bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufnahme des Priester X. zu Beginn des Jahres 1980 Kenntnis von dessen Vorgeschichte gehabt; jedenfalls hat er aber diesen Kenntnisstand entsprechend den Angaben des Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber zeitnah erlangt.
- Wenn dies zutrifft, hätte Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. die Entscheidung, Priester X. in der Seelsorge seiner Erzdiözese einzusetzen, in Kenntnis all dieser Umstände jedenfalls mitgetragen und damit letztlich auch als Letztverantwortlicher getroffen.

- Nach Auffassung der Gutachter sprechen Indizien dafür, dass spätestens im Jahr 2010 eine Strategie zum Schutz des Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. festgelegt und auch in den Folgejahren umgesetzt wurde.

b) Stellungnahme des denkbaren Verantwortlichen

Mit den den Fall X. betreffenden Sachverhalten und Fragen sowie der ihm ausdrücklich als vorläufig mitgeteilten gutachterlichen Bewertung, die mit der vorstehenden Darstellung weitgehend, aber nicht vollständig übereinstimmt, haben die Gutachter Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. konfrontiert und ihn um Stellungnahme gebeten. Wie bereits geschildert, ging den Gutachtern am 15.12.2021 eine auf den 14.12.2021 datierte 82-seitige Stellungnahme von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. zu. Die in dieser Stellungnahme konkret zum Fall X. enthaltenen Angaben von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. (vgl. **Anlage 1**) sind umfangreich. Umso mehr ist es aus Sicht der Gutachter geboten, die diesbezüglichen Einlassungen von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. auch im vorliegenden Gutachtenstext umfassend und vollständig wiederzugeben. Damit wird jede Leserin und jeder Leser dieses Sonderbandes in die Lage versetzt, sich gänzlich unabhängig von gutachterlichen Meinungen und Bewertungen ein eigenes Bild im Hinblick auf die Tragfähigkeit der Angaben von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. zu machen. Namentlich gilt dies auch in Bezug auf die Beurteilung der Frage, ob und inwieweit die nachfolgenden Ausführungen von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. im Jahr 2021 eine ausreichende Mitwirkung an der namentlich aus Sicht der Opfer dringend gebotenen Aufarbeitung darstellen.

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Generelle Einlassungen des Kardinal Ratzinger/Benedikt XVI.

Auf den Seiten 1 bis 6 seiner Stellungnahme (**Anlage 1**) macht Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. zunächst folgende generelle Einlassungen (vgl. hierzu auch Zusammenfassung im Hauptband Teil D. III. 5. a):

„Für die Gelegenheit, zu der von Ihnen durchgeführten Untersuchung von Fällen sexuellen Missbrauchs minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener in der Erzdiözese München und Freising beitragen zu können, bedanke ich mich.

Mit meiner Stellungnahme möchte ich gerne einen bestmöglichen Beitrag zur Aufarbeitung der von Ihnen benannten Fälle leisten.

Ich bedanke mich dafür, dass Sie Ihre erste Anfrage vom 20.08.2021 auf meine Bitten um Konkretisierung mit Ihren Schreiben vom 11.10.2021 und 11.11.2021 in einer Art und Weise ergänzt haben, die die von Ihnen recherchierten Sachverhalte nachvollziehbarer machen.

Auch möchte ich mich dafür bedanken, dass mir schlussendlich die Möglichkeit einer digitalen Akteneinsicht gewährt wurde, damit ich nach Kräften zur Aufarbeitung beitragen kann.

Ich bedauere, dass ich meinen Beitrag zur Aufarbeitung nicht schneller leisten konnte. Dies liegt darin begründet, dass ich erst Mitte November das letzte relevante Informationsschreiben zu Sachverhaltsangaben von Ihnen erhalten habe und dass die zu

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

überprüfenden Aktenbestände äußerst umfangreich und an vielen Stellen lückenhaft und unvollständig sind.

Nachstehend beantworte ich gerne Ihre Fragen zu den angefragten Fällen und bin mit einer Veröffentlichung meiner Stellungnahme gerne einverstanden.

Die von Ihnen überprüften Sachverhalte liegen zum Teil viele Jahrzehnte zurück. Sie werden in meiner Stellungnahme an einigen Punkten die Formulierung finden, dass ich an Personen, Dokumente oder Sachverhalte keine Erinnerung habe und daher davon ausgehe, dass ich nicht die Bekanntschaft der Personen gemacht habe bzw. keine Kenntnis von den Dokumenten bzw. Sachverhalten habe. Zur Vermeidung von Missverständnissen möchte ich klarstellen, dass meine Erinnerung an Jahrzehnte zurückliegende Sachverhalte auch heute sehr gut ist. Wenn ich in meiner Stellungnahme also formuliere, dass ich an etwas keine Erinnerung habe, dann ist dies nicht etwa so zu verstehen, dass ich mir an dieser Stelle bei der Beantwortung Ihrer Frage nach meiner Kenntnis unsicher bin, weil es mir an dem zur Beantwortung der Frage notwendigen Langzeitgedächtnis fehlt. Da ich mich an lange zurückliegende Sachverhalte vielmehr sehr gut erinnere, ist meine Stellungnahme dann so zu verstehen, dass ich mangels Erinnerung der Überzeugung bin, der Person nicht begegnet bzw. den Sachverhalt bzw. das Dokument nicht gekannt zu haben.

Was meine Kenntnis von relevanten Sachverhalten angeht, werden Sie meiner Stellungnahme [*sic*] entnehmen können, dass ich

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

von den relevanten Sachverhalten, nämlich Taten bzw. Tatverdachten sexuellen Missbrauchs der von Ihnen in der Befragung benannten Personen, keine Kenntnis hatte.

In meiner nachfolgenden Stellungnahme nehme ich nicht nur Stellung zu Ihren Fragen in Bezug auf meine Kenntnis und Mitwirkung zu einzelnen Sachverhalten. Ich habe mich auch mit den Akteninhalten auseinandergesetzt sowie Ihrer vorläufigen Bewertung. Ich habe mir erlaubt, sowohl die von Ihnen zusammengetragenen Sachverhaltsdarstellungen zu ergänzen, als auch im Hinblick auf die Bewertung Stellung zu nehmen.

Sie werden in meiner Stellungnahme mit Blick auf Ihre Bewertung an vielen Stellen Widerspruch im Hinblick auf Ihre Einschätzung finden. Dabei möchte ich vorausschicken, dass es mir nicht darum geht, mögliche Verfehlungen durch Verantwortliche in der Erzdiözese München und Freising zu verteidigen oder herunterzuspielen. Jeder einzelne Fall eines sexuellen Übergriffs und jeder fehlerhafte Umgang mit einem solchen Fall ist furchtbar und nicht wieder gut zu machen. Die Opfer von sexuellem Missbrauch haben mein tiefes Mitgefühl und ich bedauere jeden einzelnen Fall des sexuellen Missbrauchs im Einzugsbereich der Erzdiözese München und Freising, sowie jeden Einzelfall, in dem Personalverantwortliche trotz entsprechender Kenntnis der Vorgänge keine ausreichenden Maßnahmen getroffen haben.

Bei meinen folgenden Einschätzungen geht es mir nicht darum, den damaligen Umgang mit Verdachtsfällen oder erwiesenen

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Fällen sexuellen Missbrauchs nach heutigen Maßstäben zu verteidigen oder als richtig dazustellen. Mir geht es darum, die Bewertungen historisch richtig einzuordnen und diese in den damaligen zeitlichen Kontext, in die damalige Rechtslage, in den Zeitgeist und die damals herrschenden Moralvorstellungen einzuordnen.

Von entscheidender Bedeutung für die rechtlichen Bewertungen der Handelnden ist dabei die grundsätzliche Frage, welche kirchenrechtlichen Vorschriften in Kraft getreten, bekannt gemacht und damit anwendbar waren. Die vorläufigen Bewertungen der Gutachter legen nahe, dass sie die damals Handelnden an Geheimvorschriften messen möchten, die in der Erzdiözese weder bekannt waren, noch bekannt sein konnten. **Solches ‚Geheimrecht‘ kann meiner Auffassung nach kein Maßstab sein.** Im Einzelnen:

Während meiner Amtszeit als Erzbischof von München und Freising, die vom 28.05.1977 bis zum 15.02.1982 dauerte, war der von Papst Benedikt XV. mit der Apostolischen Konstitution *Providentissima Mater* am 27.05.1917 promulgierte und am 19.05.1918 in Kraft getretene Codex Iuris Canonici (CIC/1917) noch in Kraft. Die Normen dieses Codex sind daher als einschlägig für meine Amtszeit in München und als rechtlicher Maßstab anzusehen.

Daneben existierte die *Instructio de modo procedendo in causis sollicitationis* aus dem Jahr 1962, bei der es sich um einen geringfügig ergänzten Nachdruck der gleichnamigen Instruktion

Westpfahl Spilker Wastl München

aus dem Jahr 1922 handelte, welche letztere niemals promulgiert, d.h. bekannt gemacht, wurde, deren Geheimhaltung sogar ausdrücklich angeordnet wurde (,servanda diligenter in Archivio secreto Curiae pro norma interna non publicanda nec illis commentariis augenda') und die nur bei konkreten Fällen einzelnen Bischöfen geheim zugänglich gemacht wurde.

Diese Instruktion enthielt in ihrem titulus quintus Bestimmungen für den Umgang mit dem sog. Crimen pessimum, womit jedwede äußere schwer sündhafte tatsächlich vollzogene oder versuchte Handlung eines Klerikers mit einer Person seines eigenen Geschlechts umfasst war (vgl. Art. 71 CrimSol). Hinsichtlich der strafrechtlichen Folgen war dem Crimen pessimum jedwede äußere schwer sündhafte tatsächlich vollzogene oder versuchte Handlung eines Klerikers mit Kindern beiderlei Geschlechts unter 12 (weiblich) bzw. unter 14 (männlich) Jahren sowie mit Tieren gleichgestellt (vgl. Art. 73 CrimSol). Die Instruktion enthielt Verschärfungen und strengere Vorschriften im Vergleich zu den Normen des CIC/1917. Insbesondere war gemäß can. 2212 §§ 1 und 3 CIC/1917 der Versuch, eine Straftat zu begehen, nur dann selbst eine Straftat, wenn im Gesetz in diesem Fall eine Strafe vorgesehen war. In den Fällen der in can. 2359 § 2 CIC/1917 genannten Straftaten, darunter auch die Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs mit einem Minderjährigen unter 16 Jahren, war für den Fall des Versuchs keine Strafe festgesetzt, sodass gemäß den Bestimmungen des CIC/1917 der Versuch, eine solche Straftat zu begehen, selbst nicht strafbar war. Art. 73 CrimSol unterwarf jedoch bereits den Versuch, eine Straftat gegen

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

das sechste Gebot des Dekalogs mit einem unreifen Kind zu be-
gehen, der Strafbarkeit.

Vor diesem Hintergrund der im Vergleich zum CIC/1917 schärfe-
ren Bestimmungen in CrimSol spielt die Frage eine wesentliche
Rolle für die Beurteilung eines evtl. (Fehl-)Verhaltens der Verant-
wortungsträger zu damaliger Zeit, ob die Instruktion überhaupt
anwendbar gewesen ist.

Hier ergeben sich grundsätzliche Zweifel an der rechtlichen An-
sicht der Gutachter, die ihrer Beurteilung die Anwendbarkeit von
CrimSol einfach zugrunde legen. Denn es handelt sich bei Crim-
Sol um eine Geheiminstruktion des Hl. Stuhls, die zu keinem
Zeitpunkt promulgiert (öffentlich bekannt gemacht) worden ist,
wie es can. 9 CIC/1917 zur rechtsgültigen Inkraftsetzung von Ge-
setzen des Apostolischen Stuhls vorgeschrieben hat. Zwar hätte
eine andere Promulgationsweise gemäß can. 9 CIC/1917 explizit
vorgeschrieben werden können. Allerdings enthält das Reskript
vom 16.05.1962 keine Vorschrift über eine Promulgation, son-
dern lediglich den Hinweis, dass der Papst die Instruktion gebil-
ligt und bestätigt hat, ‚mandans ad quos spectat ut eam ad un-
guem servant et servare faciant.‘ Die Instruktion sollte also de-
nen, die es betrifft zu Händen sein und von diesen befolgt wer-
den. Dieser Hinweis bestimmt jedoch gerade nicht eine be-
stimmte Form der Promulgation (Veröffentlichung), die gewähr-
leisten soll, dass die Normunterworfenen eine neu erlassene
Norm kennen und von sich aus anwenden können.

Westpfahl Spilker Wastl München

Die ursprünglich wohl beabsichtigte Verteilung zumindest an die Bischöfe ist nach Auskunft der Glaubenskongregation niemals erfolgt. Vielmehr seien lediglich einige Exemplare der Instruktion an Bischöfe ausgehändigt worden, die sich mit Fällen, die dem Hl. Offizium vorbehalten waren, zu befassen hatten. Die Instruktion wurde daher weder promulgiert noch wurde sie den Bischöfen in einer Weise bekannt gemacht, die deren Kenntnis der Instruktion gewährleistet hätte.

In einem solchen Fall kann nicht von der Kenntnis und der Anwendbarkeit einer Norm ausgegangen werden, bei der der Urheber der Norm alles dafür getan hat, dass die Norm nicht bekannt wird. Dennoch die Anwendbarkeit dieses ‚Geheimrechts‘ zu unterstellen, wie die Gutachter dies tun, käme der Verpflichtung gleich, sich regelmäßig und ohne erkennbaren Anlass beim Apostolischen Stuhl zu erkundigen, ob es vielleicht eine neue Geheimvorschrift gibt, die zwar nicht veröffentlicht wurde, aber dennoch anzuwenden ist.

Im Übrigen gehen auch die Gutachter offenkundig – und mit Recht – davon aus, dass die Instruktion Crimen sollicitationis in München tatsächlich nicht bekannt war und auch niemals angewendet worden ist. **Die vorläufige rechtliche Einschätzung der Gutachter ist somit an vielen Stellen deshalb falsch, weil das in München nicht bekannte ‚Geheimrecht‘ angewendet wird und zudem weder entlastend benannt, noch gewürdigt wird, dass die Gutachter Handelnde am Maßstab eines ‚Geheimrechts‘ messen, das diesen weder bekannt war, noch bekannt sein konnte.**

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Unabhängig von diesen Vorbemerkungen gilt, dass ich froh bin, dass sich bis zum heutigen Tage ein tiefgreifender Gesinnungswandel im Hinblick auf die Aufmerksamkeit, Einordnung und den Umgang mit sexuellem Missbrauch ergeben hat. Viele Einschätzungen und Maßnahmen, die die damals in Kenntnis der relevanten Vorgänge Handelnden getroffen haben, **mögen aus damaliger Sicht, Kenntnis, Rechtslage und Moralvorstellungen zu diesem Zeitpunkt gerechtfertigt gewesen sein.** Nach heutigen Maßstäben, das heißt heutiger Rechtslage aber auch heutiger richtigerweise gewandelter moralischer Anschauung, wäre jedoch auch in den Fällen, in denen dies rechtlich nicht vorgeschrieben gewesen ist, ein größeres Engagement im Hinblick auf die Prävention, Aufklärung und im Hinblick auf die Hinwendung zu den Opfern solcher Taten wünschenswert und richtig gewesen.

Ich wünsche Ihnen im Interesse der Opfer und Betroffenen von Fällen sexuellen Missbrauchs im Einflussbereich der Erzdiözese München und Freising, deren Schicksale mir sehr zu Herzen gehen, eine gute, lückenlose und erfolgreiche Aufarbeitung.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Stellungnahme des Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. zum Fall X

Die in dem nachfolgenden Zitat (durch Unterstreichung hervorgehobenen) enthaltenen Fragen wurden seitens der Gutachter an Kardinal Ratzin-

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

ger/Papst Benedikt XVI. mit den geschilderten Konfrontationsschreiben gerichtet. In Ansehung dieser Fragen lässt sich Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. wie folgt ein:

„Herrn [Priester X.] habe ich nicht gekannt und **habe auch keine Erinnerung an den Fall.**

1.a) Wurde Ihnen der Inhalt des Schreibens des Personalreferenten des Heimatbistums des Priesters vom 03.01.1980 zur Kenntnis gebracht? Falls ja, wann und von wem?

Von dem Schreiben hatte ich keine Kenntnis.

Aus den mir vorgelegten Akten ergibt sich, dass auf das genannte Schreiben des Personalreferenten lediglich in der Aktennotiz des [damaligen Personalreferenten] an den Generalvikar vom 09.01.1980, **an die ich keine Erinnerung habe**, Bezug genommen wird, und zwar in folgender Weise: ‚Mittlerweile liegt das schriftliche Gesuch aus [...] vor. ‘

Das Schreiben selbst war ausweislich der vorgelegten Akten der Aktennotiz nicht beigelegt. Somit ergibt sich **auch aus der Aktenlage**, dass ich von dem Schreiben des Personalreferenten des Heimatbistums des Herrn [Priester X.] vom 03.01.1980 **keine Kenntnis** hatte.

Im Übrigen boten die Ausführungen der Aktennotiz vom 09.01.1980 selbst auch keinen Anlass, sich näher über die Hintergründe der gewünschten Aufnahme des Herrn [Priester X.]

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Gedanken zu machen. Die Aktennotiz vom 09.01.1980 benannte als Anliegen des Personalreferenten der Diözese [...], ‚einen jüngeren Kaplan der Diözese [...] vorübergehend aufzunehmen, der sich in **ärztliche psychotherapeutische Behandlung** nach München begeben soll‘. Daneben führte die Aktennotiz vom 09.01.1980 bezüglich des aufzunehmenden Priesters aus, er sein [*sic*] ein ‚sehr begabter Mann [...], der **vielseitig eingesetzt werden könne**. Wichtig sei, daß er in einem guten Pfarrhof bei einem verständnisvollen Kollegen Aufnahme finde. ‘

Diese Ausführungen deuteten in keiner Weise – **neben gesundheitlichen Problemen, die der psychotherapeutischen Behandlung bedurften**, – auf missbräuchliches Verhalten hin.

1.b) Inwieweit waren Sie über die bei dem Priester vorliegende ‚Gefährdung‘ informiert? Insbesondere: War Ihnen bekannt, dass dem Priester in seiner Heimatdiözese sexueller Missbrauch von Kindern vorgeworfen wurde und er sich deshalb einer psychotherapeutischen Behandlung unterziehen sollte? Falls Ihnen die Vorwürfe nicht bekannt waren, Sie jedoch Kenntnis von der beabsichtigten psychotherapeutischen Behandlung hatten: Was war aus Ihrer Sicht der Grund für die vorgesehene psychotherapeutische Behandlung?

Ich war über die Gefährdung, insbesondere Vorwürfe sexuellen Missbrauchs, **nicht informiert**. In der Aktennotiz vom 09.01.1980 kommt der Hinweis auf eine ‚Gefährdung‘ nicht vor. Lediglich im Schreiben des Personalreferenten der [Heimatdiözese des Priesters X.] vom **03.01.1980** fand sich der Hinweis:

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Aufgrund von ,Anzeigen aus der Gemeinde, in der er zuletzt tätig war, wurden wir aufmerksam gemacht, daß bei Herrn Kaplan [Priester X.] eine Gefährdung vorliegt, die uns veranlaßte, ihn sofort aus dem seelsorglichen Dienst herauszunehmen. '

Die Aktennotiz vom 09.01.1980 enthielt keine Informationen über in der Heimatdiözese bestehende Verdachtsfälle sexueller Missbräuche und ließ auch in keiner Weise einen Verdacht auf missbräuchliches Verhalten zu. **Ich hatte auch keine Veranlassung, mich über die konkreten persönlichen Gründe für eine psychotherapeutische Behandlung zu erkundigen.**

1.c) War Ihnen bekannt, dass der Priester Religionsunterricht nur an einer Mädchenschule übernehmen sollte? Falls ja, was war aus Ihrer Sicht der Hintergrund dieser Einschränkung?

Auch diesbezüglich enthielt die Aktennotiz vom 09.01.1980 keine Information, sodass sich **aus den Akten ergibt**, dass ich von dieser Äußerung des Personalreferenten der [Heimatdiözese des Priester X.] in seinem Schreiben vom 03.01.1980, welches nicht Gegenstand der Aktennotiz vom 09.01.1980 war, **keine Kenntnis** hatte.

1.d) Wurde Ihnen die Aktennotiz vom 09.01.1980 zur Kenntnis gebracht? Falls ja, wann und von wem?

An die Aktennotiz vom 09.01.1980 habe ich **keine Erinnerung**, so dass ich **davon ausgehe**, dass sie mir **nicht zur Kenntnis** gebracht wurde. Selbst wenn ich sie wahrgenommen haben sollte,

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

hätte ich aus den dort gegebenen Informationen aber **keine Problematik erkennen können**, die auf einen Verdacht hingedeutet hätte, der Priester könnte missbräuchliche Handlungen begangen haben.

1.e) Hatten Sie Kenntnis von der im Heimatbistum durchgeführten fachärztlichen Begutachtung des Priesters und deren Ergebnissen? Falls ja, wer hat Sie darüber informiert und wann?

Nein. Die erwähnte fachärztliche Begutachtung lag weder mir noch dem Erzbischöflichen Ordinariat München vor. Wie sich aus den Akten ergibt, wurde diese Expertise erstmals am 23.03.2010 von [dem Therapeuten des Priesters in München] an das Erzbischöfliche Ordinariat übersandt.

1.f) War Ihnen bekannt, dass der Priester bereits an seiner ersten Kaplanstelle sexuelle Kontakte zu Jungen gesucht und beim Anblick spielender Kinder onaniert habensoll? Falls ja, wer hat Sie darüber informiert und wann?

Nein. Diese Informationen ergaben sich aus der soeben erwähnten Expertise [des Psychotherapeuten, der den Priester noch in seiner Heimatdiözese begutachtet hatte] vom 15.11.1979, das seinerzeit in München nicht vorlag und erst 2010 an das Erzbischöfliche Ordinariat übersandt wurde.

1.g) Haben Sie an der Ordinariatssitzung vom 15.01.1980 teilgenommen?

**Westfahl Spilker Wastl
München**

An der Ordinariatssitzung vom 15.01.1980 habe ich nicht teilgenommen.

1.h) Hat der Personalreferent die Anwesenden in der Ordinariatssitzung vom 15.01.1980 darüber informiert, warum der [...] Priester sich einer psychisch-therapeutischen Behandlung unterziehen musste? Falls ja, welche Reaktionen erfolgten darauf? Falls nein, wurde der Hintergrund der Behandlung von den Anwesenden hinterfragt oder wurde diese Mitteilung kommentarlos hingenommen?

Da ich an der Ordinariatssitzung vom 15.01.1980 nicht teilgenommen habe, kann ich zu den Ausführungen des Personalreferenten im Rahmen der Sitzung **keine Aussage machen.**

1.i) Soweit Ihnen zum damaligen Zeitpunkt zumindest Hinweise betreffend die Vorgeschichte des Priesters vorlagen: Wurden Maßnahmen ergriffen, um in Anbetracht der Vorgeschichte des Priesters realistischerweise zu erwartende abermalige Übergriffe zu verhindern und insbesondere Minderjährige vor solchen zu schützen? Falls ja, welche und mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?

Wie sich aus den obigen Erläuterungen ergibt, **belegen die mir zur Einsichtnahme vorgelegten Akten**, dass ich über die ‚Vorgeschichte‘ von Herrn [Priester X.] nicht informiert war. Mit der Wendung ‚realistischerweise zu erwartende abermalige Über-

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

griffe' wird ohne jeden Anlass und Beleg ein Handeln gegen besseres Wissen unterstellt, was ich entschieden zurückweisen muss.

Auch ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass nach damals herrschender Meinung in der Psychiatrie die Pädophilie als therapier- und heilbar galt. Mit der Auflage, sich einer solchen zu unterziehen, hat die Diözese [...] seinerzeit wohl durchaus nach dem damaligen Erkenntnisstand gehandelt, zumal die beigezogenen Ärzte [...] anerkannte Experten waren.

Schließlich ist Herr [Priester X.] bis zum Ende meiner Amtszeit in München (15.02.1982) nicht mehr auffällig geworden, auch nach 2010 wurden aus der Zeit seiner ersten Stelle in der Erzdiözese keine ‚Altfälle‘ mehr gemeldet.

1.j) Wurden die Verantwortlichen in der neuen Pfarrei über die Vorgeschichte des Priesters unterrichtet? Falls ja, wer und mit welchem Inhalt? Falls nein, warum nicht?

1.k) Worin sehen Sie den Unterschied im Hinblick auf den erneuten Einsatz eines wegen Sexualdelikten in Erscheinung getretenen Priesters und eines Kindergärtners bzw. Lehrers, bei dem im – Gegensatz zu einem Priester – eine Tätigkeit mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, wie sie auch bei einer priesterlichen bzw. seelsorglichen Aufgabe realistischweise nicht ausgeschlossen werden kann, regelmäßig nicht mehr in Betracht kommt?

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Zu diesen Fragen verweise ich auf meine diesbezüglichen Ausführungen an anderer Stelle (Fall [40 im Hauptgutachten] zu Fragen 1. h und 1. j und k). [Anm.: Dort teilt Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. auf gleichlautende Fragen mit, dass sich diese erübrigen bzw. ins Leere gehen würden, da er von der einschlägigen Vorgeschichte bzw. den dem Priester vorgeworfenen Missbrauchstaten keine Kenntnis gehabt habe.]

2.a) Hatten Sie Kenntnis davon, dass der Priester an seinem neuen Einsatzort in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv war? Falls ja, seit wann und von wem wurden Sie hierüber unterrichtet?

Ich habe **keine Erinnerung** daran, dass ich über die konkrete Art der Arbeit des Herrn [Priester X.] informiert wurde, sodass ich davon ausgehe, keine Kenntnis gehabt zu haben. Aber, selbst wenn ich davon Kenntnis gehabt haben sollte, gab es vor dem Hintergrund der mir zugegangenen Informationen aus der Aktennotiz vom 09.01.1980 keinen Grund, einen solchen Einsatz zu hinterfragen.

2.b) Falls Ihnen der Inhalt des Schreibens vom 03.01.1980 (siehe Frage 1.a) bekannt war: Wie ließ sich der Einsatz des Priesters in der Kinder- und Jugendarbeit, und damit insbesondere auch dessen Kontakt zu minderjährigen Jungen, mit der Empfehlung des Personalreferenten seines Heimatbistums im vorbenannten Schreiben in Einklang bringen?

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Das Schreiben war mir nicht bekannt. Auch die Durchsicht der Akten im Rahmen der Akteneinsicht hat – wie oben dargestellt – ergeben, dass mir das Schreiben des Personalreferenten der Diözese [...] vom 03.01.1980 nicht vorlag und ich über die tatsächlichen Gründe für dessen Aufenthalt in München nicht informiert war.

3) Wurden Sie von der Verurteilung des von Ihnen in den Dienst der Erzdiözese München und Freising übernommenen Priesters in Kenntnis gesetzt oder haben Sie auf andere Weise davon erfahren? Falls ja, wann und von wem?

6.a) War Ihnen bekannt, dass der Priester (seit 1987) als Seelsorger in dieser Pfarrei eingesetzt war?

6.b) Ist es richtig, dass Sie bei dem Besuch ihres Studienfreundes auf den Priester getroffen sind? Falls ja, kam es bei diesem Zusammentreffen zwischen Ihnen und dem Priester zu einem Gespräch? Falls ja, was war Inhalt dieses Gesprächs?

6.c) Sind Sie dem Priester nach dessen Übernahme in den Dienst der Erzdiözese München und Freising begegnet? Falls ja, wann und bei welcher Gelegenheit?

14.a) Hat die Glaubenskongregation Sie über das Votum der beiden (Erz-)Bischöfe vom 08.11.2012, insbesondere den darin enthaltenen Vorschlag zur unmittelbaren Entlassung des Priesters aus dem Klerikerstand durch Sie, in Kenntnis gesetzt? Falls ja,

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

hat die Glaubenskongregation auch das weitere Vorgehen in diesem Fall mit Ihnen abgestimmt? Falls nein, warum nicht?

14.b) Hat die Glaubenskongregation die Ablehnung des Vorschlags der beiden (Erz-)Bischöfe und die Anweisung zur Durchführung eines administrativen Strafverfahrens mit Ihnen abgestimmt? Falls ja, was waren die konkreten Beweggründe für dieses Vorgehen? Falls nein, wurden Sie von dieser Entscheidung der Glaubenskongregation in Kenntnis gesetzt? Falls ja, wann und inwieweit? Falls nein, warum nicht?

Die **Fragen** betreffen einen Zeitraum, in dem ich **nicht mehr Erzbischof von München und Freising** war und liegen somit **außerhalb des Gutachtauftrags**.

16.aa) Trifft die Feststellung des Offizials Dr. Wolf zu, wonach Sie in Kenntnis der Sachlage zur Aufnahme des Priesters bereit waren? Falls nein. Inwiefern ist diese Aussage des Offizials unzutreffend?

Zu der Feststellung ist erneut klarzustellen, dass ich über die Vorwürfe sexuellen Missbrauchs nicht informiert war. Ich war also nicht trotz Kenntnis dieser Vorwürfe zur Aufnahme bereit.

Die Frage zielt auf die Formulierung im außergerichtlichen Strafdekret von 2016 (und ist damit schon formal etwas anderes als die ‚Feststellung‘ bloß des Offizials). Es geht insbesondere um folgende Ausführung im Strafdekret:

**Westfahl Spilker Wastl
München**

„Ausweislich der Akten wurde das Gesprächsprotokoll dem Generalvikar des Bistums überstellt und der damalige Kaplan sofort seines Amtes als Kaplan in [...] enthoben. Ferner musste sich [Priester X.] dem Psychotherapeut [in seiner Heimatdiözese] vorstellen, der ihn dann ins Erzbistum München und Freising zu einer Therapie ‚weitervermittelte‘. Der damalige Erzbischof Joseph Kardinal Ratzinger und sein Ordinariatsrat waren in Kenntnis der Sachlage zur Aufnahme des Priesters [X.] bereit.“ (Personalakte, 3249)

Diese Darstellung enthält in mehrfacher Hinsicht sachlich unzutreffende Aussagen:

- [der Psychotherapeut, der Priester X. in seiner Heimatdiözese begutachtet hat] hat Herrn [Priester X.] nicht ‚ins Erzbistum München ... weitervermittelt‘, sondern einen konkreten, in München praktizierenden Kollegen um Hilfe und ggf. weitere Behandlung ersucht.
- Weder ich selbst noch die Mitglieder der Ordinariatssitzung hatten, wie bereits dargelegt, Kenntnis von dem Gesprächsprotokoll noch von der Tätigkeit von [dem Psychotherapeuten, der Priester X. in seiner Heimatdiözese begutachtet hatte] (beides wurde dem Erzbischöflichen Ordinariat München erst im März bzw. Juni 2010 bekannt).
- Ebenso wenig war in München bekannt, dass [Priester X.] seines Amtes als Kaplan in einer konkreten Pfarrei entho-

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

ben worden wäre; nicht einmal [der damalige Personalreferent] wusste, an welchem Ort und in welcher Pfarrei sich die ‚Gefährdung‘ von [Priester X.] manifestiert hatte.

16.bb) Ist es – unabhängig von der durch den Offizial in dem oben zitierten Abschnitt vorgenommenen zeitlichen Einordnung richtig, dass Sie als Präfekt der Glaubenskongregation mit der Thematik des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Priester vertraut waren, die kirchenrechtlich geforderte Meldung an den Apostolischen Stuhl jedoch nicht einforderten? Falls ja, weshalb taten Sie das nicht?

Die **Frage** zielt auf **meine Tätigkeit als Präfekt der Glaubenskongregation** und liegt damit **außerhalb des Untersuchungsauftrags**.

16.cc) Ist der Schluss des Offizials, wonach die Zuständigen bewusst auf eine Sanktionierung der Straftat des Priesters verzichteten, weil sie zu dem Urteil gekommen sind, dass anstelle einer Bestrafung des Täters das Ärgernis durch andere Wege behoben, die Gerechtigkeit wiederhergestellt und der Täter gebessert werden kann, richtig? Falls nein, warum nicht?

Ich hatte – wie bereits dargestellt – von missbräuchlichem Verhalten des Herrn [Priester X.] bei dessen Aufnahme in die Erzdiözese München und Freising keine Kenntnis und hatte somit überhaupt keine Veranlassung, über Fragen einer Sanktionierung oder Bestrafung von Herrn [Priester X.] nachzudenken. Auf

**Westfahl Spilker Wastl
München**

welcher rechtlichen Grundlage hätte ich denn bei den mir gegebenen Informationen über seine Person zu solchen Überlegungen kommen sollen?

Zu den ergänzenden Anhörungsunterlagen:

Es wird ausgeführt, ein Zeitzeuge habe ausgesagt, er hätte von Generalvikar Dr. Simon erfahren, dass ich über die Vorgeschichte des [Priester X.] und dessen Übernahme in den seelsorgerischen Dienst der Erzdiözese München und Freising unterrichtet gewesen sei (Seite 1 unter 1.) Die Fragen a) – b) auf Seite 1 beziehen sich auf diese Aussage.

Bei der Behauptung, ich hätte von der Vorgeschichte des [Priester X.] Kenntnis gehabt, handelt es sich um eine unzutreffende Behauptung, die allenfalls auf Hörensagen beruht. Eigene Kenntnis des befragten Zeitzeugen gibt dieser nicht wieder, sondern er behauptet, er habe von dem inzwischen verstorbenen Generalvikar Dr. Simon gehört, ich habe Kenntnis gehabt. Das ist jedoch wie ausgeführt falsch. Auch aus den mir vorgelegten Akten ergibt sich im Gegenteil, dass ich eine solche Kenntnis zum damaligen Zeitpunkt gerade nicht hatte. Vielmehr wird erstmals im Strafdekret von 2016 die Behauptung aufgestellt, ich hätte in Kenntnis der Vorgeschichte des [Priester X.] diesen in den Dienst der Erzdiözese übernommen. Diese Behauptung ist – wie oben bereits dargelegt – ebenfalls falsch. Richtig ist vielmehr, dass weder ich selbst noch die Mitglieder der Ordinariats-sitzung Kenntnis der ‚Vorgeschichte‘ des [Priester X.] hatten. Nicht einmal [der damalige Personalreferent] wurde schriftlich

**Westfahl Spilker Wastl
München**

über die konkreten Hintergründe der bei Herrn [Priester X.] vorliegenden ‚Gefährdung‘ informiert.

Zur Aktennotiz vom 09.01.1980

Es wird ausgeführt, dass diese Aktennotiz den Vermerk enthalte ‚z. Ktn.: EB‘. Aus dem Vermerk ‚z.Ktn.: EB‘ auf einer Aktennotiz vom 09.01.1980 sowie aus dem Eingangsstempel vom 10.01.1980 ergibt sich nur, dass dieses Aktenstück eingegangen ist, nicht aber, dass ich dieses auch persönlich vorgelegt bekommen und damit zu Gesicht bekommen hätte. Ich habe an das Aktenstück **keine Erinnerung**, so dass ich davon ausgehe, dass ich davon **keine Kenntnis** hatte. Im Übrigen legt Dr. Gruber keinen Beleg dafür vor, dass ich informiert worden sei, noch dass er selbst mich informiert habe. Ebenso wenig ergibt sich aus der Aussage von Offizial Dr. Wolf eine Bezeugung der persönlichen Kenntnis durch mich. Er selbst äußert sogar Zweifel an meiner Kenntnisnahme. Er kann nur sagen, er könne nicht ausschließen, dass ich die Aktennotiz gelesen hätte; es sei aber unwahrscheinlich, dass die Information auf dem Schreibtisch des Erzbischofs gelandet sei (Zusätzliche Konfrontation, S. 10-11).

Im Übrigen ergibt sich aus dem zitierten Inhalt der Aktennotiz, dass ich, hilfsweise unterstellt, ich hätte diese Aktennotiz persönlich zur Kenntnis genommen, gerade nicht, dass ich über die tatsächlichen Hintergründe für die Bitte um Aufnahme des Herrn [Priester X.] informiert worden wäre. In der zitierten Aktennotiz ist davon die Rede, dass sich Herr [Priester X.] in München in ärztliche psychotherapeutische Behandlung begeben sollte und

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

dass er vielseitig einsetzbar sei. Von missbräuchlichen Handlungen des Herrn [Priester X.] ist hingegen nicht die Rede, und aus der Information, dass ein Priester wegen einer psychotherapeutischen Behandlung nach München käme, kann nicht geschlossen werden, dass diese Behandlung einen solchen Hintergrund hätte.

Zur Aussage von Herrn Offizial Dr. Wolf im Artikel vom 25.03.2010;

In den Anhörungsunterlagen ist nicht dokumentiert, auf welche konkrete Aussage sich Offizial Dr. Wolf in diesem Artikel bezogen hat und ob und inwieweit ein tatsächlicher Zusammenhang zum Fall des Herrn [Priester X.] besteht. Es handelt sich um eine sehr allgemeine Äußerung, in der Offizial Dr. Wolf eine Meinungsäußerung tätigt.

Im Übrigen ist die Aussage im Protokoll der Ordinariatssitzung vom 15.01.1980 unmissverständlich und gibt auch zu keinen Spekulationen Anlass. Als Grund für die Bitte um Aufnahme in der Erzdiözese München und Freising wird die psychotherapeutische Behandlung des [Priester X.] genannt. Von dieser Aussage auf ein missbräuchliches Verhalten des [Priester X.] (als ‚wahren‘ Hintergrund) zu schließen ist nicht nur abwegig, **sondern würde all die Menschen unter einen Generalverdacht stellen, die sich in psychotherapeutische Behandlung begeben.**

1.e) Wurde in der Ordinariatssitzung vom 15.01.1980 beschlossen, den Priester im seelsorgerischen Dienst der Erzdiözese

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

München und Freising einzusetzen? Falls ja: Wie lässt sich dieser Einsatz mit der Vorgeschichte des Priesters in seinem Heimatbistum in Einklang bringen? Falls nein: Wurde beschlossen, dass der Priester während seiner psychisch-therapeutischen Behandlung lediglich bei dem Pfarrer dieser Pfarrei unterkommen sollte, ohne dabei in der Seelsorge(mithilfe) tätig zu sein? Falls ja:

- aa) Weshalb wurde diese Einschränkung nicht protokolliert?

- bb) Handelte es sich hierbei um einen üblichen Vorgang bzw. ist Ihnen ein anderer Fall bekannt, in dem ein Priester in einer Pfarrei untergebracht wurde, ohne zugleich einen Seelsorge(mithilfe)auftrag zu erhalten? Falls ja: Wie war(en) die anderen Fälle/der andere Ihnen bekannte Fall gelagert?

- cc) Weshalb wurde der pädophile Priester zum Zwecke der Durchführung einer psychisch-therapeutischen Behandlung in einer Pfarrei untergebracht, wo die Gefahr der Kontakte zu Minderjährigen (auch ohne Seelsorgeauftrag) ungleich viel größer war als dies beispielweise im Falle einer Unterbringung in einem Kloster der Fall gewesen wäre?

Aus dem Protokoll der Ordinariatssitzung vom 15.01.1980 ergibt sich, dass dem Gesuch der Heimatdiözese des [Priester X.] entsprochen wurde. Dass es sich bei [Priester X.] um einen pädophilen Priester handelte, ergibt sich – wie bereits dargestellt –

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

nicht aus den mir im Rahmen der Anhörung vorgelegten Unterlagen. Ich hatte keinerlei Kenntnis über eine ‚Vorgeschichte des Priesters in seinem Heimatbistum‘.

Nach der Aktenlage wurden im Januar 1980 folgende Umstände benannt:

Am Anfang stehen eher diskrete Andeutungen aus [der Heimatdiözese des Priester X.] über die Umstände der erbetenen Aufnahme des Priesters [X.]. Mitgeteilt wurde im Schreiben des [...] Personalchefs [Anm.: der Heimatdiözese des Priester X.] an seinen Münchener Kollegen vom 03.01.1980:

- + Bei Herrn [Priester X.] liegt eine Gefährdung vor, derentwegen er aus dem seelsorglichen Dienst herausgenommen wird und

- + wegen der er sich in München einer psychisch-therapeutischen Behandlung unterziehen soll,

- + wozu er auch bereit ist.

- + Ein Verfahren steht nicht an.

- + Erbeten wurde Wohnung und Unterkunft bei einem Pfarrer in einer Münchener Pfarrei.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

+ Angeregt wurde ein Einsatz von [Priester X.] bei Gottesdiensten und liturgischen Diensten sowie die Erteilung von Religionsunterricht an einer Mädchenschule.

[Diese] Informationen wurden sodann von [dem damaligen Personalreferenten] zunächst schriftlich in der Aktennotiz vom 09.01.1980 ‚verdünnt‘:

+ [Die Heimatdiözese des Priester X.] bittet um die vorübergehende Aufnahme eines jüngeren Kaplans, der sich in ärztliche psychotherapeutische Behandlung nach München begeben soll.

+ Der Kaplan ist sehr begabt und kann vielseitig eingesetzt werden.

+ Die Aufnahme soll in einem guten Pfarrhof bei einem verständnisvollen Kollegen erfolgen.

+ Das schriftliche Gesuch aus [der Heimatdiözese des Priester X.] liegt vor.

+ Aus eigener Initiative benennt [der damalige Personalreferent] als denkbaren ‚Einsatzplatz‘ die [erste Einsatzstelle des Priester X. im Bereich der Erzdiözese München und Freising].

Diese Information wurde dann auf der Ordinariatssitzung vom 15.01.1980 weiter verknappt:

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

+ [Die Heimatdiözese des Priester X.] bittet für einige Zeit um Wohnung und Unterkunft für [Priester X.] bei einem Pfarrer in einer Münchner Pfarrei.

+ Er wird sich in psychisch-therapeutische Behandlung begeben.

Von einer hauptamtlichen Seelsorgemithilfe ist **erstmal**s am 21.01.1980 die Rede, die sogleich durch GV Dr. Gruber erfolgt, der bei der Ordinariatssitzung vom 15.01.1980 nicht anwesend war.

Zudem fehlte nicht nur das oben erwähnte Protokoll der Eltern über die Vorfälle in der [zweiten und zugleich letzten Kaplanstelle des Priester X. in seiner Heimatdiözese] vom Februar 1979, sondern auch die Expertise vom 15.11.1979, welche der [Priester X.] zunächst behandelnde Nervenarzt und Psychotherapeut [in der Heimatdiözese des Priester X.] an [den Therapeuten des Priester X. in München] übersandte, welcher die weitere Behandlung übernehmen sollte.

1.f) Falls in der Ordinariatssitzung vom 15.01.1980 lediglich beschlossen wurde, dem Priester eine Unterkunft in der Pfarrei (ohne Seelsorge(mithilfe)auftrag) zu gewähren (vgl. hierzu Frage 1. e): Warum beruft sich Generalvikar Dr. Gruber in dem oben zitierten Anweisungsschreiben nach Ihrer Auffassung ausdrücklich auf den Beschluss der Ordinariatssitzung vom 15.01.1980?

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

An der Ordinariatssitzung vom 15.01.1980 habe ich nicht teilgenommen, und auch in die Erstellung des Anweisungsschreibens von GV Dr. Gruber war ich nicht einbezogen. Warum GV Dr. Gruber eine bestimmte Formulierung im Anweisungsschreiben gewählt hat, **entzieht sich meiner Kenntnis**.

1.g) Wurde Ihnen das vorbezeichnete Anweisungsschreiben Ihres damaligen Generalvikars Dr. Gruber oder dessen Inhalt zur Kenntnis gebracht? Falls ja: Welche Schlüsse zogen Sie daraus? Falls nein: Wie erklären Sie sich den Vermerk ‚D an EB‘ und die Tatsache, dass sich eine Kopie dieses Schreibens, mit einem Eingangsstempel versehen, in Ihren Aktsakten befindet?

Zu den Überlegungen, die sich der Mitarbeiter, der das Anweisungsschreiben für den damaligen Generalvikar Dr. Gruber bei dessen Abfassung gemacht hat, kann ich keine Aussage treffen. Den mir im Rahmen dieser Anhörung vorgelegten Unterlagen, insbesondere aus der Aktennotiz vom 09.01.1980 ergibt sich jedoch auch kein Hinderungsgrund für einen seelsorglichen Einsatz. Von sexuellen Missbrauchstaten ist weder direkt noch indirekt erkennbar die Rede. Im Gegenteil, es wurde ja ausdrücklich festgehalten, der Priester sei vielseitig einsetzbar. Damit stand nach Einschätzung der Heimatdiözese, die über erheblich mehr Informationen verfügte, als sie an [den damaligen Personalreferenten] weitergab, einem solchen Einsatz nichts Erkennbares entgegen.

1.h) Sind Ihnen die beiden oben bezeichneten Pressemitteilungen der Erzdiözese München und Freising aus dem Jahr 2010

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

oder die darin getroffenen Aussagen bekannt? Falls ja: Wurden Sie und/oder einer Ihrer Vertrauten von einem Vertreter der Erzdiözese zu diesem Vorgang, insbesondere zu Ihrem Informationsstand, befragt? Falls ja: Wann, von wem und wie lauteten Ihre Auskünfte bzw. die Auskünfte Ihres Vertrauten?

1.i) Unabhängig davon, ob Sie die oben auszugsweise zitierten Pressemitteilungen kennen: Wie bewerten Sie die Ihre Person betreffenden öffentlichen Äußerungen?

Ich habe keinerlei Kenntnis, wie es zu den Pressemeldungen gekommen ist. Was die mutmaßliche Kenntnis meiner Person über die Vorgeschichte des [Priester X.] angeht, bestätigen jedoch die mir vorgelegten Unterlagen – wie bereits ausgeführt –, dass ich 1980 über diese Vorgeschichte gerade nicht informiert worden bin.

1.j) Unabhängig davon, ob Ihnen die oben zitierten Aussagen des Offizials Dr. Wolf gegenüber der New York Times bekannt sind: Wie bewerten Sie diese öffentlichen Äußerungen des Offizials?

1.k) Haben Sie und/oder einer Ihrer Vertrauten sich mit Offizial Dr. Wolf jemals zu der Causa des Priesters ausgetauscht bzw. wurden Sie und/oder einer Ihrer Vertrauten von diesem jemals in dieser Angelegenheit kontaktiert? Falls ja: Wann und in welcher Form bzw. mit welchem Inhalt?

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Die Aussage von Herrn Dr. Wolf wird insoweit durch die Akten bestätigt, dass es keinen Beleg dafür gibt, dass ich von der Aktennotiz vom 09.01.1980 tatsächlich persönlich Kenntnis genommen habe. Ich habe an das Aktenstück wie gesagt keine Erinnerung, so dass ich davon ausgehe, dass ich davon **keine Kenntnis** hatte. Ein Austausch mit Dr. Wolf ist im Kontext der Übernahme des [Priester X.] schon deshalb auszuschließen, weil Dr. Wolf zum damaligen Zeitpunkt noch nicht in verantwortlicher Position der Erzdiözese gewesen ist. Er war noch Seminarist, die Priesterweihe empfing er 1982.

Zur Aussage im Strafdekret, der Ordinariatsrat und ich wären in Kenntnis der Sachlage zur Aufnahme von Herrn [Priester X.] bereit gewesen:

Die Aussage im Strafdekret ist falsch. Dort wird meine angebliche Kenntnis ‚der Sachlage‘ aufgrund des Gesprächsprotokolls der Aussage der Eltern vom 20.09.1979 und aus dem Schreiben [des Psychotherapeuten, der den Priester noch in seiner Heimatdiözese begutachtet hatte] an [den Therapeuten des Priesters in München] vom 15.11.1979 behauptet. Diese Dokumente sind jedoch nachweislich erst im März bzw. im Juli 2010 nach München überstellt worden (Personalakte, 1609 und 1885).

2.b) a) Haben bzw. hatten Sie Kenntnis davon, dass der Priester bereits an seinem ersten Einsatzort in der Erzdiözese München und Freising neuerlich sexuell missbräuchlich auffällig geworden ist?

**Westfahl Spilker Wastl
München**

2.b) b) War bzw. ist Ihnen bekannt, ob die Mitglieder des Pfarrgemeinderats der ersten Pfarrei, in der der Priester in der Erzdiözese eingesetzt wurde, sich an das Ordinariat gewandt haben? Falls ja: Wann und mit welchem Anliegen?

Ich hatte jeweils keine Kenntnis.

Die Frage beruht nach Aussage der Gutachter auf einer durch die Gutachter durchgeführten Zeugenbefragung, über die – trotz Nachfrage – keine ergänzenden Informationen zur Verfügung gestellt worden sind. Die referierte Aussage dieses Zeugen enthält nach Aussage der Gutachter keinerlei Hinweise auf meine Kenntnis eines von dem Zeugen ins Feld geführten angeblich belauschten Gesprächs zwischen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates. Die vorgelegten Akten enthalten ebenfalls keinen Hinweis auf das von dem Zeugen im Rahmen der Erstellung des Gutachtens, also mehr als 40 Jahre nach den Vorkommnissen angeblich belauschte Gespräch. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Im Übrigen ergibt sich **aus den Akten** an keiner Stelle, dass [Priester X.] an seiner ersten Einsatzstelle [im Bereich der Erzdiözese München und Freising] tatsächlich ‚missbräuchlich auffällig‘ geworden ist. Selbst wenn daher eine solche Behauptung aufgestellt worden sein sollte, ist diese durch keinen objektiven Sachverhalt belegt.

2.c) aa) c) Kennen Sie das vorbenannte Schreiben bzw. die darin vorgebrachte Bitte? Falls ja: In welchem Zusammenhang wurde Ihnen dies zur Kenntnis gebracht?

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

2.c) dd) d) Kennen Sie den Grund dafür, weshalb der Priester entgegen der ursprünglichen Planung des Ordinariats nicht länger an seiner ersten Einsatzstelle verblieb, sondern im Jahr 1982 in eine andere Pfarrei versetzt wurde? Falls ja: Welcher Grund war das? Falls nein: Wie erklären Sie sich, dass ein pädophiler Priester von einer Pfarrei in eine andere versetzt und dort in der Seelsorge eingesetzt wurde?

Das Schreiben ist mir nicht erinnerlich und ich bin mir daher sicher, dass ich es nie zu Gesicht bekommen habe.

Die Frage enthält eine unzutreffende Unterstellung. [Priester X.] wurde zunächst für ein Jahr in der [ersten Einsatzstelle in der Erzdiözese], nämlich bis zum 31.08.1981, angewiesen. Diese Anweisung wurde am 20.08.1981 um ein Jahr verlängert. Kurz vor Ablauf dieser Verlängerung, konkret am 19.06.1982 und somit nach dem Ende meiner Amtszeit als Erzbischof von München und Freising, wurde der Aufenthalt von Herrn [Priester X.] in der Erzdiözese um drei Jahre verlängert, bei dieser Gelegenheit wechselte er die Pfarrei.

3.a) a) Ist Ihnen bekannt, ob der ehemalige Generalvikar und Personalreferent Dr. Gruber die Entscheidung betreffend die Übernahme der Gesamtverantwortung eigenständig getroffen hat oder ob er sich diesbezüglich mit Dritten abgestimmt hat? Falls es nach Ihrer Kenntnis insoweit Absprachen gegeben hat:

aa) Welche Personen waren daran beteiligt?

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

bb) Welchen Inhalt hatten diese Absprachen und welchem Zweck sollten diese Absprachen bzw. die Übernahme der Gesamtverantwortung durch Dr. Gruber dienen?

Von einer Übernahme der Gesamtverantwortung durch Dr. Gruber oder diesbezüglichen Absprachen **war mir nichts bekannt.**

3.a) b) Unabhängig davon, ob Sie Kenntnis über etwaige Absprachen und deren Zwecksetzung haben: Hat Dr. Gruber oder ein anderer Ordinariatsmitarbeiter bzw. ein Vertreter der Bistumsleitung nach Ihrem Ausscheiden aus dem Amt des Erzbischofs von München und Freising mit Ihnen und/oder einem Ihrer Vertrauten über die Causa des Priesters gesprochen bzw. Sie diesbezüglich kontaktiert? Falls ja: Wer, wann und mit welchem Inhalt?

Nach meinem Ausscheiden aus dem Amt als Erzbischof von München und Freising habe **ich** keine derartigen Gespräche geführt.

Die Bewertung im Gutachten (Ergänzende Konfrontation, S. 16 f.) ist folglich, was meine Kenntnis des Falles [Priester X.] und meine **direkte Einbindung in die diesbezüglichen Entscheidungen** betrifft, **substanziell** verfehlt.

3.e) Wurden Sie zu irgendeinem Zeitpunkt über die Vorgänge bei der Glaubenskongregation in der Causa des Priesters in Kenntnis gesetzt bzw. in die insoweit getroffenen Entscheidungen einbezogen? Falls ja: Vom wem, wann und inwiefern? Falls nein: Wie erklären Sie sich, dass Sie als amtierender bzw. emeritierter

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Papst, ehemaliger Erzbischof von München und Freising und
ehemaliger Präfekt der Glaubenskongregation über die Befas-
sung derselben mit einem Ihre Person betreffenden Fall von die-
ser Tragweite noch nicht einmal informiert worden sind?

3.f) Wie erklären Sie sich die oben zitierte Sorge des Offizials, die
Glaubenskongregation könnte den Fall dem Papst gar nicht erst
vorlegen?

Einleitend ist hier festzustellen, dass die **Frage** auf einen Zeit-
raum zielt, der **nach meiner Amtszeit als Erzbischof von Mün-
chen und Freising** liegt und **somit außerhalb des Untersu-
chungsauftrags** des zu erstellenden Gutachtens.

Dies vorausgeschickt, kann ich auf Folgendes hinweisen: Die Be-
handlung der Meldung im Anschluss an die Durchführung der
kanonischen Voruntersuchung fiel in die Zuständigkeit der Glau-
benskongregation. Dort war zu entscheiden, ob dem Antrag des
Erzbischofs von München und Freising entsprochen und Herr
[Priester X.] ohne weiteres Verfahren aus dem Klerikerstand ent-
lassen werden sollte oder nicht. **Der Papst war in diese Entschei-
dung nicht einzubeziehen**; er wäre erst dann zu informieren ge-
wesen, wenn die Glaubenskongregation sich für die unmittel-
bare Entlassung des Priesters aus dem Klerikerstand entschie-
den hätte.

Im Übrigen bestand für die Glaubenskongregation auch **kein
nachvollziehbarer Anlass, mich** über diese Sache gesondert **zu**

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

informieren. Zwar handelt es sich um einen Fall aus der Erzdiözese München und Freising, in der ich ca. 30 Jahre zuvor Erzbischof war; **aus den mir vorgelegten Unterlagen** ergibt sich jedoch nicht, dass während meiner Amtszeit übergriffiges Verhalten des Priesters festzustellen gewesen wäre.

3.g) Was meint Official Dr. Wolf nach Ihrer Auffassung mit der oben zitierten Aussage, der Priester könne ‚den Papst nach einer autoritativen Entscheidung persönlich‘ angehen?

3.h) Ist Ihnen als ehemaligem Präfekten der Glaubenskongregation bekannt, welche Personen Official Dr. Wolf meint, wenn er von den ‚üblichen Pfaden in Rom‘ spricht?

Ich hatte von der Äußerung von Herrn Dr. Wolf bislang keine Kenntnis. Ich kann mich zu dessen Inhalt nicht äußern, da ich nicht weiß, was Dr. Wolf meint.

i) Waren Sie über die Einbindung der Glaubenskongregation in den Fortgang des Verfahrens informiert? Falls ja: Welche Informationen haben Sie erhalten? Falls ja: Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt erkannt, dass aufgrund Ihrer eigenen Beteiligung in diesem Komplex ein Interessenkonflikt bzw. eine Befangenheit gegeben sein könnte? Falls ja: Welche Vorkehrungen haben Sie insoweit getroffen, um etwaigen Vorwürfen mit diesem Inhalt zu begegnen? Falls Sie nicht informiert waren: Weshalb wurden Sie über ein derartig wichtiges, zumal auch Sie persönlich betreffendes Verfahren nicht informiert?

**Westfahl Spilker Wastl
München**

j) Unabhängig davon, ob Sie in irgendeiner Weise in das damalige Verfahren eingebunden waren: Wie bewerten Sie Inhalt, Verlauf und Ergebnis des außergerichtlichen Verfahrens gegen den Priester?

k) Wie ist die oben zitierte Aussage des Offizial Dr. Wolf nach Ihrer Auffassung zu verstehen, wonach eine ‚Bestätigung‘ seines Urteils durch die Glaubenskongregation nicht notwendig sei, da das Erzbischöfliche Konsistorium ‚alle Vollmachten aus Rom‘ gehabt habe? Handelt es sich bei der Übertragung aller Vollmachten auf das entscheidende Gericht um ein übliches Vorgehen im Rahmen von außergerichtlichen Verfahren? Welchem Zweck dient eine solche Übertragung?

Wiederum ist vorzuschicken, dass die Frage auf eine Zeit zielt, in der ich **nicht mehr Erzbischof von München und Freising** war; der Sachverhalt liegt somit **außerhalb der [sic] Untersuchungsauftrags des hier zu erstellenden Gutachtens.**

Die Behandlung des Falles oblag gemäß den Normae SST der Glaubenskongregation; eine **Befassung des Papstes sehen die Normen nicht vor.**

Zu den Behauptungen auf Seite 16 und Seite 17:

Es wird behauptet, ich müsse zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufnahme des [Priester X.] Kenntnis von dessen Vorgeschichte gehabt haben und ich hätte in Kenntnis als [sic] dieser

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Umstände die Entscheidung, den Priester in der Seelsorge meiner Erzdiözese einzusetzen, jedenfalls mitgetragen und damit auch als Letztverantwortlicher getroffen.

Die Behauptung ist falsch. Ich hatte von dessen Vorgeschichte keine Kenntnis. Auch die mir vorgelegten Dokumente bestätigen in keiner Weise, dass ich über eine solche Kenntnis verfüge. Im Gegenteil, die schriftlichen Informationen, die mir im Rahmen dieser Anhörung präsentiert worden sind, sprechen von einem Priester, der sich in psychotherapeutische Behandlung begeben werde und der vielseitig einsetzbar sei. Sofern ich von dieser Nachricht überhaupt Notiz genommen hätte, hätte diese jedenfalls nicht meinen Verdacht erregen müssen, es könnte sich um einen missbräuchlich agierenden Priester handeln.

Die Behauptung, ich hätte volle Kenntnis von der Vorgeschichte des [Priester X.] gehabt, taucht erst im **Strafdekret aus dem Jahr 2016** auf, noch dazu unvermittelt und ohne jeglichen Hinweis auf irgendwelche Beleg Tatsachen, die diese Behauptung meiner vollständigen Kenntnis die Vorgeschichte des [Priester X.] betreffend belegen. **Die Behauptung ist aus der Luft gegriffen und falsch.**

Im Gegensatz dazu stellte Kardinal Marx nach Abschluss der kanonischen Voruntersuchung in seinem abschließenden Votum gegenüber der Kongregation für die Glaubenslehre vom 08.11.2012 (DCF Prot. Nr. 163/32010-28192) fest, dass Vermutungen, der damalige Erzbischof von München und Freising hätte ,zumindest Mitverantwortung für den Einsatz [von Priester X.] in

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

der Pastoral in der Erzdiözese München und Freising' ,entkräftet' seien (Personalakte, 92).

Es wird behauptet, dass es bereits an der ersten Einsatzstelle von Herrn [Priester X.] zu missbräuchlichen Übergriffen gekommen sei.

Die Behauptung ist nach Aktenlage falsch. Richtig ist vielmehr, dass es für diese Behauptung **keinen Beleg** gibt. **Einziger Anhalt** ist die durch die Gutachter eingeholte Aussage eines angeblichen Zeugen, der behauptet haben soll, er habe ein Gespräch des Pfarrgemeinderats (zu einem nicht genannten Zeitpunkt) belauscht, in dem es darum gegangen sein soll, den Priester loszuwerden. Aus welchem Grund diese mutmaßliche Absicht bestanden haben soll, ergibt sich aus den Behauptungen des Zeitzeugen nicht. Weiter behauptet der Zeitzeuge, beim Weggang des [Priester X.] von seiner ersten Einsatzstelle habe es geheißt, es sei ,etwas mit Kindern' gewesen. Außer dass es sich hier um eine **Aussage vom Hörensagen** handelt, ist völlig unklar, auf welchen Zeitraum sich eine solche mutmaßliche Aussage, es sei ,etwas mit Kindern' gewesen, bezogen haben soll.

In den Akten finden sich umfangreich Antragsverfahren seit 2010 dokumentiert. Kein einziger Fall betrifft den Zeitraum der Tätigkeit von [Priester X.] in der Pfarrei [Anm.: seiner ersten Einsatzstelle in der Erzdiözese].

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Es wird behauptet, dass dieser Vorfall an der ersten Einsatzstelle dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Kenntnis gebracht worden sei.

Für diese Behauptung wird in den Unterlagen keinerlei Belegatsache angeführt, so dass nicht einmal nachvollzogen werden kann, zu welchem Zeitpunkt eine solche Information erfolgt sein soll.

Die folgenden beiden Behauptungen beziehen sich auf eine Zeit, in der ich nicht mehr Erzbischof von München und Freising war und somit in Entscheidungen zur Person des [Priester X.] keine Kompetenz mehr hatte:

Es wird behauptet, dass es eine Strategie zur Vertuschung meiner Verantwortung als Erzbischof von München und Freising gegeben hätte und dass diese Strategie federführend von Official Dr. Wolf realisiert wurde.

Die Behauptungen sind falsch. Richtig ist vielmehr, dass die Darstellung aus dem Jahr 2010, ich sei nicht über die Hintergründe der Bitte um Aufnahme des [Priester X.] in die Erzdiözese München und Freising informiert gewesen, durch die Anhörung bestätigt sind. Auch die Unterlagen, die ich grundsätzlich hätte wahrnehmen können, wie z.B. die Aktennotiz des Generalvikars vom 09.01.1980, enthielten keinen Hinweis auf die Vorgeschichte des [Priester X.].

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Für die Behauptung, Official Dr. Wolf hätte eine solche Strategie federführend realisiert, gibt es keinerlei Belege.

Es wird behauptet, ‚Rom‘ sei spätestens seit der Durchführung des Voruntersuchungsverfahrens vollumfänglich in das weitere Vorgehen eingebunden gewesen.

Die Glaubenskongregation wurde gemäß den geltenden Normen über das Ergebnis der Voruntersuchung informiert. Sie hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch über das weitere Verfahren entschieden. Diese Vorgehensweise entspricht genau den Vorgaben der Normae SST.

Es wird behauptet, dass die Einbeziehung ‚Roms‘ mit Blick auf meine eigene Verantwortlichkeit deshalb von Bedeutung sei, da es um einen Sachverhalt gehe, in dem, nicht zuletzt auch aufgrund der öffentlichen Diskussion im Jahr 2010, meine Rolle massiv zur Debatte stand.

Die Behauptung ist falsch. **Richtig ist vielmehr, dass der Fall wie jeder andere auch nach den Regeln und Vorgaben des kirchlichen Rechts zu behandeln war.** Nur diese Vorgehensweise stellt ein objektives, an den gegebenen Sachverhalten und beweisbaren Feststellungen orientiertes, vom Ansehen jeglicher Personen unabhängiges Vorgehen sicher, das allein den Grundsatz der Gerechtigkeit und der rechtlichen Richtigkeit zu gewährleisten in der Lage ist. **Ob es hinsichtlich meiner Rolle eine öffentliche Debatte gegeben hat oder nicht, durfte auf die ordnungsgemäße Verfahrensweise in keiner Weise Einfluss haben.“**

(Hervorhebungen in Fettdruck durch die Gutachter mit Ausnahme der unterstrichenen Zwischenüberschriften)

c) Gutachterliche Bewertung der Stellungnahme des denkbaren Verantwortlichen

Vor dem Hintergrund der vorstehend geschilderten Tatsachen und Indizien sowie insbesondere der Einlassungen von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. ist nachfolgend eine Gesamtbewertung aus Sicht der Gutachter vorzunehmen.

Vorab ist nochmals ins Gedächtnis zu rufen, dass eine persönliche Verantwortlichkeit von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. im Fall X. von vornherein nur in Ansehung der folgenden Entscheidungen und Geschehensabläufe in Betracht kommen kann:

- Übernahme des Priester X. in den Dienst der Erzdiözese im Jahr 1980;
- mögliche Rolle des Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. im Hinblick auf die neu zutage geförderten Tatsachen und Indizien zu vermuteten weiteren Fällen sexuellen Missbrauchs durch X. in seiner ersten Einsatzstelle im Bereich der Erzdiözese München und Freising sowie die Versetzung in die zweite Einsatzstelle innerhalb der Erzdiözese;
- Verdacht der Einbindung des Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. in eine nach Dafürhalten der Gutachter im Kontext mit der Berichterstattung der New York Times im März 2010 beginnende mögliche Abwehrstrategie zu seinem Schutz.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Ausgehend von diesen Annahmen, bewerten die Gutachter die Verantwortlichkeit von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. wie folgt:

- Bereits einleitend ist festzuhalten, dass sich aus Gutachtersicht der (Anfangs)Verdacht einer Einbindung von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. im Hinblick auf nach Einschätzung der Gutachter mutmaßlich Fälle weiteren sexuellen Missbrauch durch Priester X. in seiner ersten Einsatzstelle in der Erzdiözese nicht bestätigt hat. Entsprechende Nachweise konnten nicht gefunden werden. Darüber hinaus scheidet eine Beteiligung von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. im Hinblick auf die Versetzung des Priester X. in seine zweite Einsatzstelle aus. Schließlich konnte auch eine unmittelbare Einbindung von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. in die nach Dafürhalten der Gutachter jedenfalls seit dem Jahr 2010 verfolgte Strategie zu seinem Schutz nicht nachgewiesen werden, auch wenn insoweit noch einige Vermutungen und offene Fragen bestehen.

- Dies vorausgeschickt, ist damit vorab ausschließlich im Hinblick auf den einzig verbleibenden Verdacht betreffend die Beteiligung von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. an der Entscheidung, Priester X. im Jahr 1980 in den Dienst der Erzdiözese zu übernehmen, generell festzuhalten: Die seitens Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. bekundete Bereitschaft, an einer Aufarbeitung des Falles X. mitwirken zu wollen, ist nach Einschätzung der Gutachter kaum feststellbar. Seine Einlassungen und Erwidernungen lesen sich nach Dafürhalten der Gutachter wie eine Verteidigungsschrift, mit der nur das zugegeben werden soll, was auch anhand der Akten eindeutig belegbar ist. In diesem Kontext hält Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. zunächst Folgendes fest:

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

„Wenn ich in meiner Stellungnahme also formuliere, dass ich an etwas keine Erinnerung habe, dann ist dies nicht etwa so zu verstehen, dass ich mir an dieser Stelle bei der Beantwortung Ihrer Frage nach meiner Kenntnis unsicher bin, weil es mir an dem zur Beantwortung der Frage notwendigen Langzeitgedächtnis fehlt. Da ich mich an lange zurückliegende Sachverhalte viel mehr sehr gut erinnere, ist meine Stellungnahme dann so zu verstehen, dass ich mangels Erinnerung der Überzeugung bin, der Person nicht begegnet bzw. den Sachverhalt bzw. das Dokument nicht gekannt zu haben.“

- Darüber hinaus lässt sich Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. an verschiedenen Stellen seiner Angaben dahingehend ein, dass sich aus den gesichteten Akten kein Hinweis auf eine bestimmte Tatsache ergäbe und daraus auch zu schlussfolgern sei, dass ein Dokument und/oder eine Tatsache nicht existiere bzw. nicht gegeben sei. Diese Einlassung von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. ist nach Überzeugung der Gutachter unschlüssig; dies gilt umso mehr, als die zugrundeliegenden Akten, wie auch er konstatiert, ganz offenkundig zumindest nicht in der gebotenen Form und damit lückenhaft geführt wurden und sich beispielsweise Protokolle zu Ordinariatssitzungen weitestgehend auf die komprimierte und mithin wenig aussagekräftige Wiedergabe bloßer Ergebnisse beschränken.

So wird von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. beispielsweise bestritten, dass Dokumente, die in Durchschrift/Kopie an „EB“ (Anm.: EB steht für Erzbischof) gegangen sind, von ihm jemals zur Kenntnis ge-

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

nommen wurden. Um dies zu präzisieren: Er gibt an, dass aus den Akten nicht geschlossen werden kann, dass ihm derartige Schriftstücke tatsächlich vorgelegt worden seien. Wenn mit an ihn gerichteten Fragen nach seiner Rolle nach Beendigung seines Amtes als Erzbischof von München und Freising gefragt wurde, zieht er sich oftmals auf die Position zurück, dass die Aufarbeitung derartiger Sachverhalte nicht vom Auftrag der Gutachter gedeckt sei; die Beantwortung entsprechender Fragen erfolgt mit dieser Begründung überwiegend nicht. Dies ist aus Sicht der Gutachter umso bedauerlicher, als gerade eine offene Beantwortung sämtlicher Fragen, wie sie seitens anderer denkbarer Verantwortlicher erfolgte, eine Aufarbeitung anhand konkreter Fakten und Aussagen erst ermöglicht.

- Insbesondere verhält sich Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. nach Wahrnehmung der Gutachter entsprechend dem zuvor geschilderten Einlassungsmuster mit Blickrichtung auf die Frage seines konkreten Kenntnisstandes zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufnahme des Priester X. in die Dienste der Erzdiözese im Jahr 1980. Es wird insoweit von ihm, bzw. nach Überzeugung der Gutachter maßgeblich von seinen Beratern, lediglich herausgearbeitet, was anhand der Akten nachweisbar ist. Dabei geht er so weit zu behaupten, dass nahezu alles, hinsichtlich dessen er keine Erinnerung mehr habe, tatsächlich auch nicht geschehen sei. Ergänzt wird dies an verschiedenen Stellen durch seine Mitteilung, dass das, was in den Akten nicht dokumentiert sei, auch nicht geschehen sei. Aussagen dazu, wie es unabhängig von der bekanntermaßen lückenhaften Aktenlage tatsächlich gewesen sein soll, sind lediglich vereinzelt zu finden. So bestreitet Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI., in der Ordinariatssitzung vom 15.01.1980 anwesend gewesen zu sein. Dies tut er entgegen dem mit dem Protokoll

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

zu dieser Ordinariatssitzung dokumentierten Stand der Akten, denn er wird dort nicht als „abwesend“ geführt, was er in anderen Fällen dahingehend bestätigt, dass er tatsächlich an der jeweiligen Ordinariatssitzung teilgenommen habe.

- In einem Punkt legt sich Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. somit fest. Er behauptet an mehreren Stellen, dass er an der Ordinariatssitzung vom 15.01.1980, deren Gegenstand unter anderem die Übernahme des Priester X. in die Dienste der Erzdiözese war, nicht teilgenommen habe. Dies überrascht aus Sicht der Gutachter insbesondere schon deshalb, weil seine Teilnahme, soweit ersichtlich, bisher entgegen seiner jetzigen Stellungnahme vom 14.12.2021 von niemandem infrage gestellt wurde. Es überrascht auch deshalb, weil Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. in anderen Fällen jedenfalls konzidiert, dann, wenn er in Protokollen zu einer Ordinariatssitzung als nicht abwesend geführt wurde, an dieser Sitzung auch teilgenommen zu haben. Anders soll es seiner Behauptung folgend nun im Fall der Ordinariatssitzung vom 15.01.1980 gewesen sein, denn auch in dem diesbezüglichen Protokoll zur Ordinariatssitzung wird Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. nicht als abwesend geführt. Hinzu tritt, dass Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. in diesem Protokoll in anderem Zusammenhang auch noch ausdrücklich erwähnt wird:

„Der Herr Kardinal wird mit [...] nochmals ein Gespräch führen.“

Aber er findet auch an einer weiteren, einen anderen Priester als X. betreffenden, Stelle im Protokoll nochmals eine persönliche Erwähnung:

**Westfahl Spilker Wastl
München**

„Bevor über das Gesuch entschieden wird, muss Pfarrer [...] eine Klärung seiner Angelegenheit bei der Diözese [...] herbeiführen. Der Herr Kardinal hat diesbezüglich mit dem Bischof von [...] gesprochen.“

Nun ließe sich insoweit die Auffassung vertreten, dass sich aus der Nennung des „Kardinal“ dessen Anwesenheit nicht zwingend ergibt – mit der Begründung, dass die entsprechenden Ankündigungen sowie das Führen eines Gesprächs seitens Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. auch von einem anderen Teilnehmer der Ordinariatssitzung erfolgt sein könnte. Allerdings erscheint dies den Gutachtern als wenig wahrscheinlich, denn namentlich die Mitteilung, Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. werde die Aufgabe übernehmen, „nochmal ein Gespräch“ zu führen, stellte nach Interpretation der Gutachter eine Aufgabenzuweisung an Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. durch die ihn beratende Ordinariatssitzung dar. Dies entspräche jedoch nicht der Stellung von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. als damaliger Erzbischof und gerade auch nicht dem Hierarchieverständnis der weiteren Mitglieder des Beratungsgremiums „Ordinariatssitzung“.

Doch selbst wenn man trotz der geschilderten Indizien und sich aus dem Protokoll zur Ordinariatssitzung vom 15.01.1980 ergebenden Hinweise für eine Anwesenheit des Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. noch (Rest)Zweifel hegen sollte, spricht jedenfalls der folgende Wortlaut des Protokolls für sich:

„**Der Herr Kardinal** berichtet über die Trauerfeier in Berlin aus Anlass des Todes von Kardinal Bengsch und informiert

**Westfahl Spilker Wastl
München**

über den letzten Versuch von Bischof Moser und Papst Johannes Paul II., den Fall Professor Küng im Guten zu regeln. **Er** berichtet ferner über das Gespräch, das Papst Johannes Paul II. am 28. Dezember 1979 mit einigen deutschen Bischöfen im Fall Prof. Küng geführt hat.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Wer anders, als Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. sollte in der Ordinariatssitzung über diese, auf höchster Ebene behandelten kirchenpolitisch brisanten Themen Bericht erstattet haben? Es kann nach Auffassung der Gutachter nur Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. gewesen sein, wie dies im Übrigen auch der Protokollierung entspricht.

Was somit verbleibt, ist die gutachterliche Einschätzung, dass die jetzige, erstmalige Einlassung, Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. hätte nicht an der Ordinariatssitzung vom 15.01.1980 teilgenommen, als unglaubwürdig erscheint.

- Dies ist umso mehr von Bedeutung, als sich aus gutachterlicher Sicht die Frage stellt, was anlässlich der Ordinariatssitzung vom 15.01.1980 besprochen wurde. Selbst ausweislich des spärlichen Ergebnisprotokolls zu dieser Sitzung steht jedenfalls fest, dass mit Blickrichtung auf Priester X. klar war, dass sich dieser einer „psychisch-therapeutischen Beratung unterziehen“ wird. Aus gutachterlicher Sicht stellt sich damit zumindest die Frage, weshalb Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. (oder ein anderer Teilnehmer der Sitzung) hier nicht gegebenenfalls konkret nachgefragt haben könnte, warum eine „psychisch-therapeutische Behandlung“ des Priester X. notwendig wurde, denn es ist aus

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Gutachtersicht nicht nachvollziehbar, dass weder Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. noch die anderen hochrangigen kirchlichen Funktionsträger und Mitglieder der Ordinariatssitzung keine diesbezügliche Rückfrage gestellt haben sollen; der mit dieser Vorstellung verbundene Geschehensablauf würde aus Sicht der Gutachter eine nicht mehr nachvollziehbare Ignoranz gegenüber dem betroffenen Mitbruder und etwaigen zumindest denkbaren Gefährdungsszenarien seitens der in der Ordinariatssitzung versammelten hochrangigen Funktionsträger bis hin zum Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. belegen.

- Ergänzend anzumerken ist lediglich, dass nach Überzeugung der Gutachter darüber hinaus eine große Zahl weiterer, oben dargestellter (vgl. oben V. 2. und 3.) Indizien sehr wohl für eine umfassendere Kenntnis des Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. spricht. Erwähnt seien hier nur die Aussagen zweier Zeitzeugen vom Hörensagen, die die Kenntnis von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. aus Sicht der Gutachter mittelbar, gleichzeitig aber auch glaubwürdig, bestätigt haben. So führte ein befragter Zeitzeuge einerseits aus, dass der ihm persönlich bekannte Generalvikar Dr. Simon, ihn auf den Fall X. angesprochen „und ihm erklärt [habe], dass der seinerzeitige Erzbischof Ratzinger über die Hintergründe des Aufenthalts des [Priester X.] in der Erzdiözese München und Freising bzw. dessen Übernahme in deren Dienst unterrichtet“ gewesen sei. Ein weiterer Zeuge vom Hörensagen schilderte, dass es „schließlich [...] dann Generalvikar i. R. Dr. Gruber gewesen“ sei, „der die ganze Schuld auf sich genommen habe“. Der Mitteilende sei „der ehemalige Pressesprecher von Kardinal Wetter“ gewesen, „der mittlerweile verstorbene [...]“. Dieser „wurde von Herrn Kardinal [Wetter] gebeten, ihm in dieser Angelegenheit beizustehen.“ Des Weiteren führte dieser Zeitzeuge aus, dass er von dem ehemaligen

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Pressesprecher „vertraulich“ erfahren habe, dass „Dr. Gruber [...] die ganze Verantwortung auf sich genommen“ hätte; doch auch für ihn, den Zeitzeugen, „der das Ganze nur am Rande mitbekommen habe, sei damals schon klar gewesen, dass Dr. Gruber keinesfalls allein für all das verantwortlich habe sein können“. „Ziel sei es allerdings gewesen, Papst Benedikt XVI. bzw. Kardinal Ratzinger zu schützen.“ Der Zeitzeuge, der damals im Arbeitsbereich des Kardinal Wetter tätig gewesen sei, sei „an der ganzen Angelegenheit [jedoch] nur bedingt beteiligt gewesen. An den Gesprächen, die mit Kardinal Wetter geführt worden seien, habe er nicht teilgenommen.“

Ohne eingehendere Begründung als falsch qualifiziert Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. die von Official Wolf zu seinen Lasten vorgenommene Bewertung, er habe um die Vorgeschichte des Priester X. gewusst. Insoweit verweist er lediglich darauf, dass im Strafdekret aus dem Jahr 2016 seine Kenntnis „aufgrund des Gesprächsprotokolls der Aussage der Eltern [Anm.: der in der Heimatdiözese geschädigten Jungen] vom 20.09.1979 [Anm.: des Psychotherapeuten aus der Heimatdiözese des Priester X. an seinen späteren behandelnden Psychotherapeuten in München] und aus dem Schreiben von [...] vom 15.11.1979 behauptet“ werde und diese Dokumente „jedoch nachweislich erst im März bzw. Juli 2010 nach München überstellt worden“ seien. Hinzu kommen jedoch auch noch die Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. belastenden Angaben, die Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber, wie geschildert, im Zuge der Ermittlungen der Gutachter gemacht hat. Auf diese wird von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. nicht näher eingegangen.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- Zwischenzeitlich konnten auch Tatsachen und Indizien zutage gefördert werden, die aus Sicht der Gutachter plausibel belegen, dass bereits in der ersten Einsatzstelle des Priester X. in der Erzdiözese sexuell missbräuchliche Verhaltensweisen des Priester X. zu konstatieren sein dürften. Priester X. bestreitet diese Verhaltensweisen in seiner Stellungnahme gegenüber den Gutachtern. Mit Blick auf Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. ist in diesem Zusammenhang allerdings festzuhalten, dass nach Einschätzung der Gutachter ein etwaiges pflichtwidriges und/oder unangemessenes Verhalten unter Zugrundelegung des gutachterlichen Beurteilungsspielraums nicht angenommen werden kann und jedenfalls nicht nachweisbar ist. Die überwiegenden Gründe sprechen vielmehr dafür, eine etwaige Einbindung von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. in die Entscheidung über die Versetzung des Priester X. in seine zweite Einsatzstelle im Bereich der Erzdiözese zu verneinen, weil er bereits im Februar 1982 sein Amt als Erzbischof von München und Freising aufgegeben hatte und die besagte Versetzung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte. Auch im Übrigen haben sich trotz der entsprechenden Nachforschungen keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. in diese mutmaßlichen Vorgänge betreffend die Versetzung des Priester X. bzw. die Beurteilung etwaigen sexuell missbräuchlichen Verhaltens desselben involviert gewesen sein könnte. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. in seiner Stellungnahme behauptet, dass den Gutachtern im Zusammenhang mit weiteren mutmaßlichen Opfern bereits in der ersten Einsatzstelle des Priester X. im Bereich der Erzdiözese lediglich die Aussage eines Zeitzeugen vom Hörensagen vorliege. Dies ist jedoch nicht zutreffend, denn es liegt, was Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. anhand des

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Aktenbestandes, aber auch aufgrund der entsprechenden Konfrontationen durch die Gutachter bekannt sein muss, zudem eine auf mögliche derartige Vorgänge sexuellen Missbrauchs in der ersten Einsatzstelle des Priester X. im Bereich der Erzdiözese hinweisende Bestätigung seitens des psychotherapeutischen Begleiters des Priester X. vor.

- Was somit abschließend noch verbleibt, ist die gutachterliche Gesamtbewertung im Hinblick auf den Verdacht der Einbindung von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. in die aufgrund der dargelegten Tatsachen und Indizien nach Ansicht der Gutachter ab dem Jahr 2010 möglicherweise verfolgte Strategie zu seinem Schutz. Zunächst ist festzuhalten, dass hierfür die allgemeine Lebenserfahrung sprechen könnte, denn die Presseberichterstattung im Frühjahr 2010 und der Verlauf des kirchlichen Strafverfahrens dürften aus damaliger Sicht des Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. für ihn von enormer Bedeutung gewesen sein. Eine Abstimmung zwischen den für die Erzdiözese München und Freising handelnden Personen und den insoweit involvierten römischen Stellen erscheint den Gutachtern namentlich in Ansehung der (aufsehenerregenden) Veröffentlichungen der New York Times daher naheliegend. Dies gilt nach Einschätzung der Gutachter umso mehr als Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. mit Blickrichtung auf eine etwaige Einbindung seiner Vertrauten in diesen Kontext nicht eindeutig Stellung bezieht. Nichts anderes gilt im Hinblick auf die weitere kirchenrechtliche Behandlung des Falles X. unter der dokumentierten Einbindung römischer Stellen, namentlich der Glaubenskongregation. Auch insoweit spricht nach Überzeugung der Gutachter eine gewisse Erstvermutung für eine Einbindung von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. in das laufende Verfahren, auch wenn er sich insoweit auf

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

seine Unzuständigkeit beruft; dies zumal aufgrund der enormen Bedeutung der weiteren Behandlung dieses Falles für die Reputation von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. und damit auch der katholischen Kirche als Institution insgesamt. Gleichwohl ist es aus Sicht der Gutachter nicht möglich, insoweit einen konkreten Vorwurf gegen Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. mit der gebotenen Gewissheit bzw. überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu erheben. Die Hoffnung der Gutachter, konkrete be- oder entlastende Informationen mithilfe von Einlassungen hierzu seitens Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. durch die Beantwortung der insoweit an ihn gerichteten Fragen in die eine oder andere Richtung zu erhalten, hat sich nicht erfüllt. Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. hat sich vielmehr von vornherein überwiegend auf den Standpunkt zurückgezogen, dass die in diesem Kontext an ihn gerichteten Fragen nicht vom Auftrag der Gutachter gedeckt seien – dies obwohl nach Überzeugung der Gutachter gerade diese Frage einer möglichen Verschleierung von individuellen Verantwortlichkeiten eine der zentralen Problemstellungen im Hinblick auf den generellen Umgang der katholischen Kirche mit Fällen sexuellen Missbrauchs ab dem Jahr 2010 betrifft und damit sehr wohl vom Gutachtensauftrag umfasst ist.

In der Sache selbst macht Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. hierzu im Wesentlichen nur die folgenden Ausführungen:

„Es wird behauptet, dass es eine Strategie zur Vertuschung meiner Verantwortung als Erzbischof von München und Freising gegeben hätte und dass diese Strategie federführend von Offizial Dr. Wolf realisiert wurde. Die Behauptungen sind falsch. Richtig ist vielmehr, dass die Darstellung

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

aus dem Jahr 2010, ich sei nicht über die Hintergründe der Bitte um Aufnahme des Priesters [X.] in die Erzdiözese München und Freising informiert gewesen, durch die Anhörung bestätigt sind. Auch die Unterlagen, die ich grundsätzlich hätte wahrnehmen können, bzw. die Aktennotiz des Generalvikars vom 09.01.1980, enthielten keinen Hinweis auf die Vorgeschichte des Herrn [X.]. Für die Behauptung, Official Dr. Wolf habe eine solche Strategie federführend realisiert, gibt es keinerlei Belege. Es wird behauptet, ‚Rom‘ sei spätestens seit der Durchführung des Voruntersuchungsverfahrens vollumfänglich in das weitere Vorgehen eingebunden gewesen.“

Damit wiederholt Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. seine Ausführungen, er sei 1980 nicht über die Vorgeschichte des Priester X. informiert gewesen. Weshalb die diesbezüglichen Ausführungen nach Dafürhalten der Gutachter wenig überzeugend sind, wurde anhand der entsprechenden Tatsachen und Indizien bereits dargelegt.

Der ebenfalls bereits dargelegten gutachterlichen Einschätzung, dass „Rom“ spätestens seit der Durchführung des Voruntersuchungsverfahrens in das weitere Vorgehen eingebunden gewesen sei, wird seitens Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. demgegenüber in der Sache weitestgehend nicht entgegengetreten. Er verweist vielmehr darauf, dass die Glaubenskongregation im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch über das weitere Verfahren entschieden habe und diese Vorgehensweise genau den Vorgaben der Normae SST entspreche. Weiterhin offen bleibt damit aus Sicht der Gutachter zumindest die Frage, ob

und inwieweit Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. über die Vorgehensweise der Glaubenskongregation informiert wurde.

- Zum wiederholten Mal ist festzuhalten, dass auch die vorstehend geschilderten sowie anhand der beschriebenen Tatsachen und Indizien hergeleiteten gutachterlichen Bewertungen und Beurteilungen nicht mehr, aber auch nicht weniger als auf Tatsachen und Indizien gestützte Meinungsäußerungen sind. Anhand der umfassend dargestellten Tatsachen, insbesondere der betreffend den Fall X. zitierten Stellungnahme von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI., bleibt es jeder Leserin und jedem Leser dieses Gutachtens überlassen, sich eine andere, gegebenenfalls vollständig konträre Meinung zu bilden. Auch und gerade die vorstehende Auseinandersetzung mit der Rolle von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. im Fall X. stellt damit, dem Wunsch der Gutachter entsprechend, die Grundlage für eine auf Tatsachen und Indizien basierende Auseinandersetzung mit der Rolle von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. im Fall X dar.

4. Kardinal Wetter (1982–2008)

Kardinal Wetter hatte das Amt des Erzbischofs von München und Freising sowie nach der Annahme seines Angebots auf Amtsverzicht durch Papst Benedikt XVI. zu Beginn des Jahres 2007 das Amt des Apostolischen Administrators mit allen Rechten und Vollmachten eines Diözesanbischofs von 1982 bis Anfang des Jahres 2008 inne. Eine Verantwortlichkeit von Kardinal Wetter kommt von vornherein nur für den Zeitraum der Ausübung dieser beiden Ämter in Betracht.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

a) Konfrontationsgegenständliche vorläufige gutachterliche Bewertung und jeweilige Stellungnahme des denkbaren Verantwortlichen

Erste Konfrontation mit Schreiben vom 31.08.2021

Kardinal Wetter wurde im Fall X. zunächst mit Schreiben vom 31.08.2021 mit dem nach Auswertung der Akten und der Befragung von Zeitzeugen ermittelten Sachverhalt (vgl. V. 2.) sowie der hierauf basierenden ersten vorläufigen gutachterliche Bewertung in Form eines (Anfangs)Verdachts wie folgt konfrontiert, wobei die nachfolgende Darstellung dem Schreiben vom 31.08.2021 weitgehend entspricht:

Das Verhalten des damaligen Erzbischofs und des Apostolischen Administrators Friedrich Kardinal Wetter im Rahmen des im Konfrontationsschreiben vom 31.08.2021 geschilderten Sachverhalts (vgl. V. 2.) stellte sich **vorbehaltlich seiner Stellungnahme zu dem Sachverhalt im Allgemeinen und den im Konfrontationsschreiben zum Sachverhalt gestellten Fragen im Besonderen sowie zu den einzelnen nachgenannten Gesichtspunkten nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung** so dar, dass

- er in seiner Amtszeit als Erzbischof und Apostolischer Administrator von München und Freising (1982–2008) nach Auffassung der Gutachter auch in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- der mutmaßlich mehrfach missbräuchlich tätig gewordene Priester X. auch unter seiner Verantwortung in der Erzdiözese München und Freising, insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit, eingesetzt wurde und sich dabei immer wieder an Minderjährigen verging,

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- der Verdacht besteht, dass der damalige Erzbischof und Apostolische Administrator Friedrich Kardinal Wetter trotz Kenntnis um die pädophile Störung des Priester X. keine zielführenden Maßnahmen ergriffen hat, um weitere Übergriffe des Priester X. auf Minderjährige, soweit möglich, zu verhindern,
- er – wie durch die Feststellungen des Offizial Wolf im Strafdekret aus dem Jahr 2016 bestätigt wurde – die Durchführung eines innerkirchlichen Strafverfahrens trotz der Verurteilung durch ein staatliches Gericht im Jahr 1986 unter anderem wegen mehrfachen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen nicht veranlasst hat, obwohl ein solches nach Auffassung der Gutachter nach den einschlägigen Bestimmungen des gesamtkirchlichen (Straf)Rechts zwingend erforderlich gewesen wäre,
- sein dokumentiertes Verhalten nach Ansicht der Gutachter keine Hinwendung zu den Tatopfern und den für diese aus den Missbrauchstaten resultierenden Tatfolgen erkennen lässt, er allem Anschein nach vielmehr den Interessen des Täters sowie dem Schutz der Institution Kirche Vorrang gegenüber den Belangen der Opfer einräumte,
- seine aus dem gesichteten Akteninhalt erkennbare Reaktion, unabhängig von der Frage der Missachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen, nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nach Auffassung nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird,

Westpfahl Spilker Wastl München

- ausgehend von den ihnen zugänglichen Erkenntnissen, die Gutachter den Verdacht haben, dass sein Augenmerk vor allem darauf lag, die Handlungsweisen des Priester X. vor der Öffentlichkeit, soweit möglich, verborgen zu halten,

- er sich nach Dafürhalten der Gutachter nicht die Frage stellte, wie mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren worden wäre, hinsichtlich dessen vergleichbare Vorwürfe in seinem beruflichen Kontext vorliegen und weshalb das Verhalten des Priesters in vorliegendem Fall anders zu bewerten sei.

Stellungnahme des Kardinal Wetter mit Schreiben vom 29.09.2021

Mit dem den Fall X. betreffenden Sachverhalt, den dazugehörigen Fragen und der ihm ausdrücklich als vorläufig mitgeteilten gutachterlichen Bewertung, die mit der vorstehenden Darstellung weitgehend aber nicht vollständig übereinstimmt, konfrontiert, nahm Kardinal Wetter mit Schreiben vom 29.09.2021 (**Anlage 2**) wie folgt Stellung:

Generelle Einlassungen des Kardinal Wetter

- „1. Viele Fragen kann ich nicht beantworten, **wie kann ich wissen, wer mir was vor Jahrzehnten gesagt hat?**

2. **Mein Wissen** wird, wie sich aus den Fragen ergibt, **zu hoch angesetzt**. In vielen Fällen handelt es sich um eine kurze Befassung in der Ordinariats-Sitzung. Manche Fragen setzen ein Wissen voraus, das ich nicht habe.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

3. Mein Grundsatz war immer: Missbrauch ist nicht hinnehmbar. Er darf nicht geschehen. Das betrifft die Opfer, wie die Täter.

Zur Beurteilung muss man die Zeit vor 2010 und nach 2010 unterscheiden.

Vor 2010 war nicht bekannt, welcher Schaden durch den Missbrauch den Opfern zugeführt wurde.

(In der Odenwaldschule wurde sexueller Missbrauch als pädagogisches Mittel praktiziert).

Das hatte zur Folge: Die Opfer erfuhren nicht die notwendige Zuwendung und Hilfe, die Täter wurden nicht mit der nötigen Härte bestraft und keine ausreichenden Präventionsmaßnahmen getroffen.

Das hat sich 2010 geändert. Es wurde bekannt, welche schwere Verletzungen den Opfern zugefügt wurde[n]. Infolgedessen wurden von da an die Täter mit aller Schärfe verfolgt und zur Verantwortung gezogen. Seitdem wurde offen geredet und das ist gut so.

So ist auch der **wiederholt geäußerte Eindruck** entstanden, dass ich mich mehr um die Täter und nicht um die Opfer gekümmert habe. Mit den Tätern **musste** ich mich befassen, weil sie **zu meinem Klerus gehörten** oder uns von **anderen Diözesen geschickt wurden. Doch die Opfer blieben**

**Westfahl Spilker Wastl
München**

unbekannt. Aus **unverschuldetem Unwissen** auf Gleichgültigkeit oder mangelndes Interesse zu schließen, halte ich für nicht gerechtfertigt.

Es ist **nicht rechtens**, die Maßstäbe vor 2010 zur Beurteilung des Verhaltens von 2010 heranzuziehen. Denn was vor 2010 geschah, geschah in verbreiteter Unkenntnis.

Beispiel: ich hätte mit heutigem Wissen [Priester X.] **1987 niemals [in dessen dritte Einsatzstelle im Bereich der Erzdiözese München und Freising] geschickt, sondern zurück in seine Heimatdiözese [...].**

4. **Meldung nach Rom** [die unmittelbar vorstehende Hervorhebung im Original]

Ab 2002 war in den Leitlinien der DBK vorgeschrieben, Ergebnisse von Voruntersuchungen nach Rom zu melden.

In meiner Amtszeit kümmerte sich der Generalvikar um die Korrespondenz mit der Glaubenskongregation. Mir ist keine meldepflichtige Voruntersuchung in Erinnerung.

5. In mehreren Fragen geht es darum, was ich getan habe, um die Wiederholung eines Missbrauchs auszuschließen. Mir ist **nur ein Fall** in Erinnerung, wo dies zutrifft, und zwar bei [Priester X.]. Dort habe ich **strikteste Beobachtung angeordnet** und **mich regelmäßig nach seinem Verhalten erkundigt.**

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

6. **Mein Verhalten zusammengefasst** [die unmittelbar vorstehende Hervorhebung im Original]:

Die Gewichtung der Opfer und die entsprechende Zuwendung zu ihnen waren gering oder unterblieben, aber **nicht aus Gleichgültigkeit**, sondern aus **Unkenntnis der Schwere der ihnen zugefügten Schäden**.

Erst 2010 wurden diese Schäden bekannt. Und das war nach meiner Amtszeit.

Die Folge dieser Unkenntnis war **die nicht immer** konsequente Behandlung der Täter.

Hätte ich in meiner Amtszeit **das Wissen von nach 2010 gehabt, hätte ich die Täter noch konsequenter behandelt** und **mich den Opfern zugewandt** und **ihnen den Vorrang gegeben vor dem Ansehen der Kirche**.

7. **Amtsantritt** [die unmittelbar vorstehende Hervorhebung im Original]: 12.12.1982

Ende der Amtszeit [die unmittelbar vorstehende Hervorhebung im Original]: 02.02.2008“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Stellungnahme des Kardinal Wetter zum Fall X.

„Die zahlreichen Vorgänge um [Priester X.] sind **mir nicht bekannt. Die habe ich erst aus den Unterlagen erfahren.** Eine Entscheidung zu [Priester X.] stand für mich in der Sitzung **1987** an. Es musste entschieden werden, **ob er noch einmal in der Seelsorge eingesetzt werden kann.** Das Ergebnis der Aussprache: Er kann eingesetzt werden, **aber nur unter strenger Aufsicht.** [Der Weihbischof], der an dem geplanten Einsatz Wohnung nahm, versicherte die nötige Überwachung zu übernehmen. Aufgrund dieses Ergebnisses und der Überwachung durch [den Weihbischof] habe **ich** [Priester X.] mit der Seelsorge in [der dritten Einsatzstelle in der Erzdiözese] betraut, aber zusätzlich noch eine mir bekannte Person betraut, die Tätigkeit [von Priester X.] zu verfolgen. Denn mir lag daran, **dass kein Kind belästigt oder gar missbraucht wird.** Ich selbst habe mich immer wieder erkundigt, mit dem Ergebnis, **dass** [Priester X.] **normal arbeite.**

Mir wurde in meiner Amtszeit nie eine Verfehlung gemeldet.

Der aufsichtsführende Dekan sagte mir nach dessen Ausscheiden, [Priester X.] habe sehr gut gearbeitet.

Wenn ich noch einmal die Entscheidung zu treffen hätte, würde ich X. nicht mehr [in die dritte Einsatzstelle in der Erzdiözese] schicken, sondern zurück in sein Heimatbistum [...]. Denn **2010** wurde bekannt, welche Schäden den Opfern durch Missbrauch zugefügt wurden, und damit änderten sich auch die Maßstäbe, einschlägige Handlungen zu beurteilen.

Westpfahl Spilker Wastl München

Nach meiner Amtszeit 2008 wurde [Priester X.] – wie ich hörte, nach Erstellung eines Gutachtens – [an seine vierte und letzte Einsatzstelle im Bereich der Erzdiözese München und Freising] versetzt.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Zweite Konfrontation mit Schreiben vom 20.10.2021

Im Rahmen der zweiten Konfrontation mit neuen Tatsachen und Indizien nahmen die Gutachter lediglich **folgende vorläufige Bewertung des Sachverhalts, jedoch keine Beurteilung des Verhaltens von Kardinal Wetter** (vgl. V. 3.) vor:

Der Sachverhalt (vgl. V. 3.) stellte sich, **vorbehaltlich der Stellungnahme des damaligen Erzbischof und Apostolischen Administrator Friedrich Kardinal Wetter zu den ergänzenden Sachverhaltsangaben und den Aussagen der Zeitzeugen im Allgemeinen und den gestellten Fragen im Besonderen nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung**, so dar, dass

- der Verdacht besteht, dass es bereits in der ersten Einsatzstelle des Priester X. in der Erzdiözese München und Freising zu weiteren sexuell missbräuchlichen Übergriffen auf Minderjährige kam, die, der Einschätzung des damaligen Therapeuten des Priester X. folgend, dem bereits aus der Heimatdiözese bekannten (Tat)Muster entsprachen,
- dieser Vorfall dem Erzbischöflichen Ordinariat nach Auffassung der Gutachter allem Anschein nach zur Kenntnis gebracht wurde,

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- in den, den Gutachtern vorgelegten Akten nach Auffassung der Gutachter an keiner Stelle überzeugend dokumentiert ist, weshalb von der ursprünglich geplanten Weiterbeschäftigung des Priester X. an seiner ersten Einsatzstelle Abstand genommen wurde,
- deshalb der Verdacht besteht, dass der (eigentliche) Grund, weshalb sich Priester X. nicht mehr in der Lage sah, weiterhin an seiner ersten Einsatzstelle in der Erzdiözese tätig zu sein, damit nach Einschätzung der Gutachter ein neuerliches, sexuell missbräuchliches Verhalten gegenüber Minderjährigen gewesen sein muss, auch wenn Priester X. dies bestreitet,
- der Verdacht besteht, dass es auch in der Pfarrei, in der Priester X. zwischen 1987 und 2008 als Seelsorger tätig war, mithin seiner dritten Einsatzstelle in der Erzdiözese München und Freising zu sexuell missbräuchlichem Verhalten des Priester X. gegenüber Schutzbefohlenen kam,
- das Erzbischöfliche Ordinariat allem Anschein nach über dieses sexuell missbräuchliche Verhalten des Priester X. informiert wurde,
- der Verdacht besteht, dass man dort trotz dieser Information und der bekannten Vorgeschichte des Priester X. untätig blieb,
- nach Auffassung der Gutachter Indizien dafürsprechen, dass spätestens im Jahr 2010 eine Strategie zum Schutz des Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. festgelegt und auch in den Folgejahren umgesetzt wurde.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Eine das Verhalten des Kardinal Wetter betreffende Bewertung erfolgte mit Konfrontationsschreiben vom 20.10.2021 nicht. Vielmehr beschränkten die Gutachter sich darin auf verschiedene Fragen zu den zutage getretenen neuen Tatsachen und Indizien. Zielsetzung dieses Vorgehens war es grundsätzlich, den Wissens- und Kenntnisstand des Kardinal Wetter in diesen Kontexten in Erfahrung zu bringen und ihm die Gelegenheit zu geben, seine eigene Sicht darzustellen.

Die an Kardinal Wetter mit Konfrontationsschreiben vom 20.10.2021 gerichteten Fragen werden aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit nachfolgend zusammen mit seinen Antworten darauf in seiner zweiten Stellungnahme vom 03.11.2021 dargestellt.

Zweite Stellungnahme des Kardinal Wetter mit Schreiben vom 03.11.2021

Mit der Kardinal Wetter ausdrücklich als vorläufig mitgeteilten gutachterlichen Bewertung der neuen Tatsachen und Indizien, die mit der vorstehenden Darstellung weitgehend, aber nicht vollständig übereinstimmt, sowie mit den nachstehenden (durch Unterstreichung hervorgehobenen) Fragen der Gutachter konfrontiert, nahm Kardinal Wetter mit Schreiben vom 03.11.2021 (**Anlage 3**) wie folgt Stellung:

„[Stellungnahme des Kardinal Wetter zu Fragen der Gutachter zum ergänzenden Sachverhalt (vgl. V. 3.)]

Am 28.10.1982 wurden Sie von Papst Johannes Paul II. als Nachfolger des damaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger zum Erzbischof von München und Freising ernannt, am 12.12.1982 fand sodann Ihre Amtseinführung statt. Haben Sie im Zuge Ihres

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Amtsantritt oder zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis davon erhalten, dass der Priester bereits an seinem ersten Einsatzort in der Erzdiözese München und Freising neuerlich sexuell missbräuchlich auffällig geworden ist? Falls ja: Wann, durch wen und in welcher Form?

War bzw. ist Ihnen bekannt, ob die Mitglieder des Pfarrgemeinderats der ersten Pfarrei, in der der Priester in der Erzdiözese eingesetzt wurde, sich an das Ordinariat gewandt haben? Falls ja: Wann und mit welchem Anliegen?

Kennen Sie den Grund dafür, weshalb der Priester entgegen der ursprünglichen Planung des Ordinariats nicht länger an seiner ersten Einsatzstelle verblieb, sondern im September 1982 in eine andere Pfarrei versetzt wurde? Falls ja: Welcher Grund war das?

Von [Priester X.] bekam ich erst Kenntnis, als er bereits an seinem zweiten Einsatzort war. **Deshalb kann ich über sein Verhalten am ersten Einsatzort nichts aussagen.**

Haben bzw. hatten Sie Kenntnis davon, dass der Priester auch an seinem dritten Einsatzort in der Erzdiözese München und Freising, an dem er insgesamt 21 Jahre lang als Seelsorger tätig war, gegenüber Kindern ein beanstandungswürdiges Verhalten an den Tag gelegt hat? Falls ja: Worauf erstreckt sich Ihre Kenntnis?

nein

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

War bzw. ist Ihnen bekannt, ob eine enge Mitarbeiterin des Priesters oder andere aus dieser Pfarrei stammende Personen sich im Zusammenhang mit dem Verhalten des Priesters gegenüber Kindern an das Ordinariat gewandt haben? Falls ja: Wann, an wen und mit welchem Anliegen? Falls nein: Wer könnte nach Ihrer Einschätzung der Ansprechpartner für Anliegen dieser Art gewesen sein?

nein

Ist Ihnen der Vorgang mit den Schmierereien bekannt? Falls ja:

aa) Wann und von wem wurden Sie informiert?

bb) Wie reagierten Sie hierauf? Wurden Maßnahmen unternommen, um den Sachverhalt aufzuklären? Falls ja: Welche? Falls nein: Weshalb nicht?

cc) Weshalb finden sich hierzu keine Dokumente in der Personalakte des Priesters?

Falls nein: Wie erklären Sie sich, dass ein solch maßgeblicher Vorfall Ihnen als Oberhaupt der Erzdiözese nicht zur Kenntnis gelangt ist – dies zumal vor dem Hintergrund, dass Weihbischof [...] zu diesem Zeitpunkt die angebliche Überwachung des Priesters sicherstellen sollte?

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

nein. Ein Ministerpräsident kennt nicht alle Vorfälle, die in seinen Ministerien bearbeitet werden. Dem Bischof einer großen Diözese ergeht es nicht anders.

Haben bzw. hatten Sie Kenntnis davon, ob der Priester auch an seinem dritten Einsatzort in der Erzdiözese München und Freising gegenüber einem Kind/mehreren Kindern neuerlich sexuell missbräuchlich auffällig geworden ist? Falls ja: Welche Informationen liegen Ihnen insoweit vor?

nein

Ist Ihnen bekannt, ob es zwischen Ihrem damaligen Generalvikar bzw. Personalreferenten und einem Gemeindemitglied ein solches Gespräch gegeben hat? Falls ja: Wann und von wem haben Sie davon erfahren und welchen Inhalt hatte dieses Gespräch?

nein

Liegt die alleinige Verantwortung für die Versäumnisse in der Behandlung der Causa des Priesters nach Ihrer Auffassung bei dem damaligen Generalvikar bzw. Personalreferenten Dr. Gruber? Falls ja: Wie ist diese Einschätzung vor dem Hintergrund einzuordnen, dass es sich bei dem Erzbischöflichen Ordinariat bzw. der Erzdiözese um eine hierarchisch aufgebaute Organisation handelt, deren Oberhaupt zwischen 1982 und 2008 Sie waren und gerade nicht Dr. Gruber?

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Da es sich bei der **2010** erhobenen Frage nach Vorgängen **vor meiner Amtszeit handelt, über die ich nichts aussagen kann, halte ich mich nicht befugt, über das Verhalten von Dr. Gruber zu urteilen** [Anm.: gemeint ist nach Auffassung der Gutachter die Übernahme der Alleinverantwortung für den wiederholten Einsatz des Priester X. in der Pfarrseelsorge der Erzdiözese durch Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber im Jahr 2010].

Haben nach Ihrer Auffassung mit Ausnahme des Dr. Gruber alle mit diesem Fall betrauten Verantwortlichen jederzeit einwandfrei gehandelt? Falls nein: Weshalb hat Dr. Gruber die alleinige Verantwortung auf sich genommen?

weiß ich nicht

Hat der damalige Generalvikar bzw. Personalreferent Dr. Gruber die Entscheidung betreffend die Übernahme der alleinigen Verantwortung nach Ihrer Kenntnis eigenständig getroffen oder hat er sich diesbezüglich mit Dritten abgestimmt? Falls es insoweit Absprachen gegeben hat:

aa) Welche Personen waren Ihres Wissens nach daran beteiligt?

bb) Welchen konkreten Inhalt hatten diese Absprachen und welchem Zweck sollten diese Absprachen bzw. die Übernahme der alleinigen Verantwortung durch Dr. Gruber nach Ihrer Kenntnis dienen?

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

von Absprachen ist mir nichts bekannt

Haben Sie mit dem damaligen Erzbischof Kardinal Ratzinger und/oder einem seiner Vertrauten nach dessen Ausscheiden aus dem Amt des Erzbischofs von München und Freising über die Causa des Priesters gesprochen bzw. ihn und/oder einem seiner Vertrauten diesbezüglich kontaktiert? Falls ja: Wen, wann und mit welchem Inhalt?

nein

Unabhängig davon, ob Ihnen die vorstehend auszugweise wiedergegebene Berichterstattung der New York Times bekannt ist: Wie bewerten Sie diese?“[zur Berichterstattung vgl. oben unter V. Ziffer 3.d)]

ich kann die Berichterstattung der New York Times nicht beurteilen.

Waren Sie in die Abstimmung betreffend diese Berichterstattung der New York Times sowie insbesondere auch die offiziellen Mitteilungen der Erzdiözese München und Freising sowie des Vatikan eingebunden? Falls ja: Welchen Inhalt hatten diese Abstimmungen?

nein

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Trifft es nach Ihrer Kenntnis zu, dass Offizial Dr. Wolf im Jahr 2010 die Pressearbeit betreffend die Causa des Priesters übernommen und insbesondere auch mit Dr. Gruber diese offiziellen Angaben besprochen bzw. abgestimmt hat? Falls ja: In wessen Auftrag handelte Offizial Dr. Wolf?

weiß ich nicht

[Stellungnahme des Kardinal Wetter zu den ergänzenden Fragen der Gutachter zu seiner ersten Stellungnahme vom 29.09.2021]

„In Ihrer Stellungnahme vom 29.09.2021 teilen Sie zum Fall [des Priester X.] unter der Ziffer 5 auf Seite 2 Folgendes mit:

„In mehreren Fragen geht es darum, was ich getan habe, um die Wiederholung eines Missbrauchs auszuschließen.

Mit ist nur ein Fall in Erinnerung, wo dies zutrifft, und zwar bei [Priester X.]. Dort habe ich strikteste Beobachtung angeordnet und mich regelmäßig nach seinem Verhalten erkundigt.’

Unter Ziffer 17 heißt es auf Seite 6 hierzu sodann weiter:

„Eine Entscheidung zu [Priester X.] stand für mich in der Sitzung 1987 an. Es musste entschieden werden, ob er noch einmal in der Seelsorge eingesetzt werden kann.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Das Ergebnis der Aussprache: Er kann eingesetzt werden, aber nur unter strenger Aufsicht. Weihbischof [...], der an dem geplanten Einsatz Wohnung nahm versicherte die nötige Überwachung zu übernehmen. Aufgrund dieses Ergebnisses und der Überwachung durch Weihbischof [...] habe ich [Priester X.] mit der Seelsorge in [der dritten Einsatzstelle] betraut, aber zusätzlich noch eine mir bekannte Person betraut, die Tätigkeit von [Priester X.] zu verfolgen. Denn mir lag daran, dass kein Kind belästigt oder gar missbraucht wird. Ich selbst habe mich immer wieder erkundigt mit dem Ergebnis, dass [Priester X.] normal arbeite. Mir wurde in meiner Amtszeit nie eine Verfehlung gemeldet.'

a) Wer war an der oben erwähnten ‚Aussprache‘ über den erneuten Einsatz des Priesters in der Seelsorge ‚in der Sitzung 1987‘ beteiligt?“

alle Mitglieder der wöchentlichen Ordinariatssitzung (Weihbischöfe, Domkapitulare, Ordinariatsräte)

b) Was war der konkrete Inhalt dieser Aussprache?

Frage eines weiteren Einsatzes [des Priester X.]

c) Gab es Beteiligte, die sich gegen einen erneuten Einsatz des Priesters ausgesprochen haben? Wenn ja: Wer, mit welchen Argumenten und weshalb waren diese Argumente aus Ihrer Sicht nicht überzeugend?

**Westfahl Spilker Wastl
München**

ich kann mich an Details der Aussprache nicht erinnern

d) Wie war die von Ihnen angeordnete ‚strikteste Beobachtung‘ bzw. ‚nötige Überwachung‘ des [Priester X.] konkret (im Alltag) ausgestaltet?

dass in erster Linie Weihbischof [...] die Tätigkeit [des Priesters X.] *aus der Nähe* genau verfolgt

e) Ist Ihnen bekannt, weshalb Weihbischof [...] sich für diese Aufgabe anbot?

weiß ich nicht, (aber ich nehme an, weil er schon früher, vor meiner Amtszeit, mit [dem Fall des Priesters X.] befasst war.)

f) Nach den uns vorliegenden Erkenntnissen wurde dem Rücktrittsgesuch von Weihbischof [...] erst im Jahre 1993 stattgegeben, während die Entscheidung über [den] Einsatz [des Priesters X. in seiner dritten Einsatzstelle in der Erzdiözese], wie Sie selbst schreiben, bereits 1987 fiel. Wie lässt sich diese zeitliche Abfolge mit Ihrer Aussage in Einklang bringen, dass die Überwachung des Priesters Voraussetzung für dessen erneuten Einsatz in der Seelsorge war?

Dass Weihbischof [...] nach [eine der beiden Pfarreien aus der sich die dritte Einsatzstelle des Priesters X. zusammensetzte] umzieht, stand bereits 1987 fest. Wann der Umzug stattfand,

**Westfahl Spilker Wastl
München**

weiß ich nicht. Jedenfalls äußerte er seine Bereitschaft, ab sofort 1987 die Überwachung zu übernehmen.“

g) Nach den uns vorliegenden Erkenntnissen nahm Weihbischof [...] seinen Alterswohnsitz nicht [in der Pfarrei, in der Priester X. während seines Einsatzes in seiner dritten Einsatzstelle] seinen Lebensmittelpunkt hatte, sondern [in der benachbarten Pfarrei, die allerdings ebenfalls zu der dritten Einsatzstelle gehörte]. Wie war es ihm von dort aus möglich, [das] Verhalten [des Priester X.] gegenüber Kindern zu überwachen?

[Die Pfarrei, in der der Weihbischof seinen Alterswohnsitz nahm] gehört zum Pfarrverband [der die dritte Einsatzstelle des Priester X. bildete]. [Priester X.] war der offizielle Seelsorger [dieses Pfarrverbandes].

h) Welche weitere Person haben Sie wann damit betraut, [die] Tätigkeit [des Priester X.] zu verfolgen? Warum war es aus Ihrer Sicht notwendig, neben Weihbischof [...] eine weitere Person mit der Überwachung des Priesters zu betrauen? Wie gestaltete sich diese Überwachung konkret?

Ich habe eine weitere Person um die Überwachung [des Priester X.] gebeten, um mehr Sicherheit die [sic] der Überwachung zu haben. Diese Person konnte mir nichts mitteilen, deshalb ist ihr Name belanglos.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

i) Sie geben an, sich immer wieder persönlich nach [Priester X.] erkundigt zu haben, mit dem Ergebnis, dass er normal arbeite. In Ihrer Amtszeit sei Ihnen keine Verfehlung gemeldet worden.

aa) Haben Weihbischof [...] und/oder die andere Person, die Sie mit der Überwachung [des Priester X.] beauftragt haben, Sie jemals darüber in Kenntnis gesetzt, dass er in [seiner dritten Einsatzstelle in der Erzdiözese] aktive Kinder- und Jugendarbeit betreibt?

Weihbischof [...] sagte mir, dass [Priester X.] eine sehr gute **Ministrantenarbeit** leiste.

bb) Falls ja: Wann, von wem und in welchem Zusammenhang haben Sie welche konkreten Informationen erhalten?

keine weiteren konkreten Informationen erhalten.

cc) Falls ja: Wie haben Sie auf diese Information reagiert?

ohne weitere konkrete Information war auch kein Anlass zu reagieren.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

dd) Nach glaubwürdigen Zeugenaussagen ist [Priester X.] in [seiner dritten Einsatzstelle in der Erzdiözese] gegenüber Kindern mehrfach missbräuchlich in Erscheinung getreten (vgl. hierzu oben Ziffer I. 2. sowie erste Konfrontation Ziffer I. 12.). Ein Zeitzeuge hat zudem ausgesagt, Weihbischof [...] mit den Schmierereien am Pfarrgebäude konfrontiert zu haben (vgl. hierzu oben Ziffer I. 2. c)). Wie lassen sich diese Erkenntnisse nach Ihrer Auffassung mit den Ihnen gegenüber erfolgten Rückmeldungen in Einklang bringen?“

Ich kann nur sagen, dass mich Weihbischof [...] über keinen Vorfall informierte, der auf Missbrauch hinweisen können [*sic*].“

[Stellungnahme des Kardinal Wetter zu den ergänzenden Fragen zur Aussage des Offizial Wolf]

„Trifft die [...] Aussage des Offizials Dr. Wolf zu, wonach Sie [Anm.: Kardinal Wetter] die Causa [des Priester X.] mit der vom Offizial benannten Fragestellung in der Sitzung des Ordinariatsrates im Januar 2008, mithin nur wenige Wochen vor der Amtseinführung des amtierenden Erzbischofs Kardinal Marx, thematisiert haben? Falls ja:

aa) Was war der Anlass dafür?

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

bb) Was war der Inhalt der von Ihnen angestoßenen Diskussion im Rahmen der Ordinariatsratssitzung vom 08.01.2008?

cc) Handelt es sich bei dem oben zitierten Beschluss des Ordinariatsrates in der Sitzung vom 08.01.2008 („Entpflichtung als Pfarradministrator von [des dritten Einsatzstelle des Priester X. in der Erzdiözese]“) um das Ergebnis der von Ihnen angestoßenen Diskussion? Falls ja: Weshalb entschloss man sich zu diesem Schritt? Falls nein: Was war der Grund für die Entpflichtung des Priesters nach 21 Jahren Seelsorgedienst in [der dritten Einsatzstelle des Priester X. in der Erzdiözese]?

Falls nein: Wie erklären Sie sich die dahingehende Äußerung des Offizials Dr. Wolf?

Ich habe einen Monat vor meinem Ausscheiden aus dem Amt den Fall [des Priester X.] in der Sitzung des Ordinariatsrates zur Sprache gebracht. Es war mein Anliegen, dass [Priester X.] diese Pfarrei bald verlässt. Obwohl mir nichts Nachteiliges über [ihn] berichtet worden war, wollte ich diesen Wechsel. Denn 2007 begann die Missbrauchsfrage virulent zu werden ehe sie 2010 voll ausbrach. Darum hat der Fall [des Priester X.] mir keine Ruhe gelassen.

In den letzten Tagen meiner Amtsführung konnte ich keine Versetzungen mehr durchführen. Daher schlug ich vor, [Priester X.]

**Westfahl Spilker Wastl
München**

bei der nächsten Gelegenheit ohne großen Wirbel aus [seiner dritten Einsatzstelle in der Erzdiözese] zu entfernen.

Dieser Vorschlag zum weiteren Vorgehen fand die Zustimmung des Gremiums. Ich bat meinen Generalvikar Dr. Simon, dieses Anliegen in die Zeit meines Nachfolgers mitzunehmen. Das geschah auch; der neue Erzbischof hat [Priester X.] von [seiner dritten Einsatzstelle in der Erzdiözese] entpflichtet und nach Überprüfung des Falles [in die vierte und letzte Einsatzstelle des Priesters im Bereich der Erzdiözese] geschickt.

[...]

Die Ausführungen von Dr. Wolf sind korrekt.“

(Hervorhebungen in Fettdruck durch die Gutachter)

b) Gutachterliche Bewertung der Stellungnahmen des denkbaren Verantwortlichen

Die Angaben von Kardinal Wetter sind in vielfacher Hinsicht aufschlussreich. Sie reihen sich in die gängigen Argumentationslinien verantwortlich Handelnder im Bereich des sexuellen Missbrauchs ein. Mit Blickrichtung auf den Fall X. stellt sich in Bezug auf Kardinal Wetter namentlich die Frage, ob und inwieweit er im Zusammenhang mit der Entscheidung zur Versetzung des Priester X. in die allgemeine Seelsorge Mitte der 1980er Jahre unangemessen oder pflichtwidrig gehandelt hat.

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Die Gutachter wollen sich bewusst einer abschließenden Auseinandersetzung mit den Angaben und Einlassungen von Kardinal Wetter enthalten. Die abschließende Bewertung all dieser Erklärungen und Erklärungsmuster anhand der dargestellten Tatsachen und Indizien soll jeder einzelnen Leserin und jedem einzelnen Leser dieses Gutachtens vorbehalten bleiben, denn nach Dafürhalten der Gutachter sprechen seine Ausführungen für sich. Sie belegen nach Einschätzung der Gutachter aber jedenfalls Folgendes:

- Festzuhalten ist, dass Kardinal Wetter mit Blick auf die in den Konfrontationsschreiben dargestellten Sachverhalte (vgl. V. 2. und 3.) hierzu keine Einwände erhebt. Seine generellen Einlassungen ohne Bezug auf den Fall X. zielen demgegenüber darauf ab, dass er sich aufgrund seiner herausgehobenen Stellung mit vielen Fällen nur kurz in den jeweiligen Ordinariatssitzungen befasst habe. Manche der Fragen der Gutachter hätten ein Wissen vorausgesetzt, das er nicht habe. Darüber hinaus macht er geltend, dass er, wie viele seiner Mitbrüder, bis zum Jahr 2010, d. h. zwei Jahre nach dem Ende seiner Amtszeit, nicht erkannt habe, welche schwerwiegenden und traumatisierenden Konsequenzen sexueller Missbrauch insbesondere für Kinder und Jugendliche mit sich bringe. Erst 2010 habe sich das geändert, weil bekannt geworden sei, „welche schwere Verletzungen den Opfern zugefügt wurden“. Seitdem sei offen geredet worden, und das sei gut so. Es sei aber nicht zulässig, die Maßstäbe vor 2010 zur Beurteilung des Verhaltens von 2010 heranzuziehen. „Denn was vor 2010 geschah, geschah in verbreiteter Unkenntnis.“
- Kardinal Wetter argumentiert folglich dahingehend, es sei ihm aufgrund seiner diesbezüglichen und darüber hinaus in dieser Zeit innerhalb der Kirche, aber auch innerhalb der Gesellschaft weit verbreiteten

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Unkenntnis nicht möglich gewesen, die Fälle sexuellen Missbrauchs zutreffend zu beurteilen. Dies sei ihm erst seit dem Jahr 2010 möglich. Damit stellt sich Kardinal Wetter auf den Standpunkt, auch im Fall X. seien seine Entscheidungen wie bei einer unabwendbaren Naturkatastrophe nicht anders möglich gewesen. Dass dem aus Gutachtersicht nicht so ist, wurde bereits im Rahmen des Hauptbandes dargelegt. Was jedoch als Erkenntnis aus den Angaben von Kardinal Wetter jedenfalls verbleibt, ist die Feststellung, dass er sich noch nicht einmal die Frage vorlegt, ob er bei angemessener Wahrnehmung seines Amtes nicht schon im Jahr 1987 hätte erkennen können, wenn nicht sogar müssen, welche fatalen Folgen sexueller Missbrauch für Opfer hat und welche Gefährdung, gerade im Fall X., von diesem Priester nach seiner Versetzung weiterhin ausging. Jedenfalls räumt er ein, dass ein Zugehen und eine seelsorgerische Hinwendung zu den Opfern weiterstehend unterblieben.

- Nach der von den Gutachtern vertretenen Rechtsauffassung (vgl. Hauptband Teil B. II. 3. a) und b) erfüllt das Verhalten des Kardinal Wetter im Zusammenhang mit der Entscheidung, Priester X. wieder in der Seelsorge einzusetzen, den objektiven (Straf)Tatbestand der Beihilfe zum sexuellen Missbrauch. Zu seiner Verteidigung würde Kardinal Wetter sich wohl darauf berufen, dass ihm ein schuldhaftes und bedingt vorsätzliches Verhalten unter dem Gesichtspunkt einer tatbestandsmäßig begangenen Beihilfe zu sexuellen Missbrauchstaten des Priester X. nach dessen Versetzung in seine dritte Einsatzstelle im Bereich der Erzdiözese München und Freising (siehe zu diesem gutachterlichen Bewertungsmaßstab bereits unter Gliederungspunkt V. 5. sowie Hauptband Teil B. II. 3. a) und b) wegen seiner behaupteten Unkenntnis dieser Missbrauchs(verdachts)fälle nicht angelastet werden könne.

Westpfahl Spilker Wastl München

Die Angaben des Kardinal Wetter in diesem Zusammenhang lassen nach gutachterlicher Einschätzung jedenfalls die gebotene selbstkritische Reflexion vermissen. Dies gilt auch in Ansehung seines teilweise Eingeständnisses, er hätte auch „mit dem heutigen Wissen“ Priester X. 1987 niemals an dessen dritter Einsatzstelle in der Erzdiözese München und Freising tätig werden lassen, sondern ihn zurück in dessen Heimatdiözese geschickt. Der abschließende Nachweis des Wissens und Wollens bzw. des bedingt vorsätzlichen Handelns von Kardinal Wetter bedürfte allerdings noch weiterer Recherchen, die im Rahmen des vorliegenden Gutachtensauftrags nicht möglich sind. Selbst wenn sich der entsprechende Vorsatz dann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachweisen ließe, wäre seine Beihilfe zum sexuellen Missbrauch strafrechtlich verjährt.

- Gleichwohl ist ins Gedächtnis zu rufen, dass Priester X. aus seiner Heimatdiözese in den Bereich der Erzdiözese München und Freising kam, da er dort wegen sexuell missbräuchlichen Verhaltens gegenüber Minderjährigen nicht mehr tragbar war und insoweit einer psychotherapeutischen Begleitung bedurfte. Zudem steht fest, dass er in seiner zweiten Einsatzstelle in der Erzdiözese Minderjährige massiv sexuell missbraucht hat, wegen dieser Taten zu einer beträchtlichen Freiheitsstrafe von 18 Monaten auf Bewährung verurteilt wurde und diese insbesondere auch deshalb im bewährungsfähigen Rahmen von zwei Jahren blieb, weil ihm das Gericht insoweit seine Pädophilie als schuld mindernd zurechnete. Hinzu tritt, dass das damals entscheidende Gericht davon ausging, dass Priester X. jedenfalls von der Kinder- und Jugendseelsorge ein für alle Mal ferngehalten werde. Unterstellt, Kardinal Wetter habe all dies nicht gewusst, ist jedenfalls zu fragen, ob es in diesem besonders extrem gelagerten Fall nicht seine

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Pflicht gewesen wäre, sich vertieft mit der von ihm zu treffenden Entscheidung auseinanderzusetzen, die nicht nur weitere Minderjährige gefährdet, sondern, wie jedenfalls heute bekannt ist, zu weiteren mutmaßlichen Opfern sexueller Missbrauchstaten des Priester X. geführt hat. Die Gutachter halten insbesondere wegen der vorstehend unter diesem Spiegelstrich beschriebenen Umstände sogar eine bedingt vorsätzliche Beihilfe des Kardinal Wetter aufgrund der Entscheidung über die Versetzung des Priester X. in dessen dritte Einsatzstelle im Bereich der Erzdiözese zumindest für wahrscheinlicher als das von Kardinal Wetter behauptete Unwissen. Dies gilt umso mehr, als Kardinal Wetter selbst angibt, dass er im Wissen um die Gefährlichkeit des Einsatzes von Priester X. in der Seelsorge besonderen Wert auf dessen (doppelte) Kontrolle gelegt habe. Wie vor diesem Hintergrund ein nochmaliger Einsatz des Priester X. in der umfassenden Seelsorge einschließlich der Kinder- und Jugendarbeit auch nur vertretbar gewesen sein soll, ist für die Gutachter von vornherein nicht ersichtlich. Dass in der Folgezeit Priester X. über seine Einsatzstelle hinaus den Ruf einer besonders ambitionierten und erfolgreichen Kinder- und Jugendarbeit erworben hat, tritt als weitere Kontrollüberlegung hinzu. Dieses Verhalten entsprach den gängigen Verhaltens- und damit Tatmustern des Priester X. Über diese Tatsachen war Kardinal Wetter auch seitens des als „Kontrollperson“ agierenden Weihbischof unterrichtet. Die weitere von Kardinal Wetter nicht namentlich benannte Aufsichtsperson konnte demgegenüber nach Angaben des Kardinal Wetter gar nicht mitteilen. Hierzu mögen sich jedoch alle Leserinnen und Leser dieses Sonderbandes auf der Grundlage der gesamten dargestellten Tatsachen und Indizien eine eigene Meinung bilden.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- Aus Sicht der Gutachter hätte Kardinal Wetter nach der Verurteilung des Priester X. wegen sexuellen Missbrauchs mehrerer Minderjähriger die Pflicht gehabt, ein innerkirchliches (Straf)Verfahren gegen Priester X. einzuleiten. Dies hat er nach Dafürhalten der Gutachter pflichtwidrig unterlassen.

- Aus Sicht der Gutachter gibt es mehrere Indizien dafür, dass im Frühjahr 2010 eine Strategie zum Schutz von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. festgelegt wurde. Zu diesem Zeitpunkt war Kardinal Wetter bereits seit ca. 2 Jahre nicht mehr als Erzbischof von München und Freising tätig. Zwar gibt es Hinweise darauf, dass er in Ansehung der Presseberichterstattung der New York Times im Frühjahr 2010 jedenfalls ein Gespräch geführt hat, in dem der Umgang mit dieser Presseberichterstattung thematisiert wurde. Für eine Einbindung von Kardinal Wetter im Hinblick auf die mutmaßliche Strategie, Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. zu schützen, konnten die Gutachter jedoch keine weiteren Indizien, geschweige denn Nachweise zutage fördern. Es ist somit davon auszugehen, dass Kardinal Wetter in die Festlegung einer derartigen Strategie nicht eingebunden war.

5. Kardinal Marx (2008 bis heute)

Im Fall X. kommt eine Verantwortlichkeit von Kardinal Marx naturgemäß erst ab der Aufnahme seiner Tätigkeit als Erzbischof von München und Freising im Februar 2008 in Betracht. Die insoweit zu prüfenden Vorgänge sind die Versetzung des Priester X. in die Kategorialeseelsorge im Jahr 2008, das Verhalten der Erzdiözese im Jahr 2010 aufgrund der Presseberichterstattung und

**Westfahl Spilker Wastl
München**

öffentlichen Diskussion zum Fall X. unter dem Gesichtspunkt einer etwaigen Verantwortlichkeit von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. und die Vorgänge im Zusammenhang mit dem kirchenrechtlichen Vorgehen gegen Priester X. ab dem Jahr 2010.

Kardinal Marx wurde von den Gutachtern mit den zum damaligen Zeitpunkt bekannten Tatsachen zum Fall X. erstmals mit Schreiben vom 08.09.2021 konfrontiert. Die Antwort hierauf erfolgte mit Schreiben vom 15.10.2021 (**Anlage 4**). Mit Schreiben vom 20.10.2021 wurde Kardinal Marx mit den weiteren zu diesem Zeitpunkt zutage getretenen Tatsachen und Indizien zum Fall X. konfrontiert. Zu diesen neuen Erkenntnissen, Tatsachen und Indizien nahm Kardinal Marx mit Schreiben vom 05.11.2021 Stellung (**Anlage 5**).

Schließlich wurde Kardinal Marx mit Schreiben vom 17.11.2021 darüber unterrichtet, dass einerseits Angaben des Offizial Wolf und andererseits eines Zeitzeugen mit seinen Angaben nicht in Einklang zu bringen sind. Auch insoweit wurde ihm die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben. Diese ging mit seinem, den Gutachtern am gleichen Tag übermittelten Schreiben vom 30.11.2021 zu (**Anlage 6**).

a) Konfrontationsgegenständliche vorläufige gutachterliche Bewertung und jeweilige Stellungnahme des denkbaren Verantwortlichen

Erste Konfrontation mit Schreiben vom 08.09.2021

Mit Schreiben vom 08.09.2021 wurde Kardinal Marx auf der Grundlage des damaligen Informationsstandes mit dem nach der Sichtung der Akten sowie der Befragungen der ersten Zeitzeugen ermittelten Sachverhalt (vgl. V. 2.) konfrontiert. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass es

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

sich bei den nachfolgend wiedergegebenen Vorwürfen, die in ihrer nachfolgenden Darstellung den im Konfrontationsschreiben vom 08.09.2021 weitestgehend entsprechen, jeweils um einen (Anfangs)Verdacht handelte. Eine abschließende Bewertung wurde seitens der Gutachter erst unter Zugrundelegung der Stellungnahme von Kardinal Marx vorgenommen. An dieser Stelle ist demzufolge bereits darauf hinzuweisen, dass sich die Verdachtsmomente gegen Kardinal Marx nicht erhärtet haben und von ihm durch seine nachfolgend geschilderten und detaillierten sowie glaubwürdigen Erwiderungen entkräftet werden konnten (vgl. hierzu Ausführungen unter b). Die Gutachter bewerteten die den Fall X. betreffenden Tatsachen mit Blickrichtung auf Kardinal Marx vorläufig mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass es sich lediglich um ihren (Anfangs)Verdacht handelte, wie folgt:

Das Verhalten des Erzbischofs Reinhard Kardinal Marx im Rahmen des Konfrontationsschreiben vom 08.09.2021 geschilderten Sachverhalts stellte sich **vorbehaltlich seiner Stellungnahme zu dem Sachverhalt im Allgemeinen und den oben gestellten Fragen im Besonderen sowie zu den einzelnen nachgeannten Gesichtspunkten nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung** so dar, dass

- er in seiner Amtszeit als Erzbischof von München und Freising seit dem Jahr 2008 nach Auffassung der Gutachter in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- nach Auffassung der Gutachter der Verdacht besteht, dass ihm die Vorgeschichte des Priester X., mithin dessen pädophiles Verhalten, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe dieser Art sowie insbesondere der Umstand, dass eine derartige Veranlagung des Priester X. im Rahmen von Begutachtungen festgestellt und er unter anderem wegen sexuellen

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Missbrauchs von Schutzbefohlenen verurteilt worden war, bekannt war,

- der Verdacht besteht, dass er Priester X. im Jahr 2008 trotz Bekanntwerden eines weiteren Missbrauchsvorwurfs basierend auf einem auf unzureichender Grundlage erstellten psychiatrischen Gutachtens erneut in der Seelsorge des Erzbistums München Freising einsetzte, ohne dabei nach Dafürhalten der Gutachter sachgerechte und zielführende Maßnahmen zu ergreifen, um nicht von vornherein auszuschließenden erneuten sexuellen Übergriffen auf Minderjährige vorzubeugen,
- er Priester X. ausweislich der Aktenlage erst im Jahre 2010 und auf Anregung durch dessen Heimatbischof aus dem Seelsorgedienst entfernte,
- er die nach Maßgabe des gesamtkirchlichen Rechts in Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse nach Auffassung der Gutachter gebotenen kirchenstrafrechtlichen Maßnahmen allem Anschein nach erst nach Aufforderung durch die Glaubenskongregation veranlasst hat,
- er sich nach Dafürhalten der Gutachter nicht die Frage stellte, wie mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren worden wäre, hinsichtlich dessen vergleichbare Vorwürfe in seinem beruflichen Kontext vorliegen und weshalb das Verhalten des Priesters in vorliegendem Fall anders zu bewerten sei.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Stellungnahme des Kardinal Marx mit Schreiben vom 15.10.2021

Einerseits verwies Kardinal Marx mit seinem Schreiben vom 15.10.2021 vorab darauf, dass es ihm aufgrund seiner zeitlichen Kapazitäten nicht möglich gewesen sei, die zur Sichtung bereitgestellten, äußerst umfangreichen Akten vollständig zu lesen. Er bat daher um Verständnis dafür, „dass [er] auf der Grundlage [s]einer Erinnerungen nach bestem Wissen und Gewissen antworte“. Dieser von Kardinal Marx gemachte Vorbehalt ist umso nachvollziehbarer als der Aktenbestand gerade im Fall X. mehrere tausend Seiten umfasst. Gleichwohl hat er eine detaillierte und erkennbar vom Bemühen, zu einer umfassenden Aufarbeitung und Aufklärung im Fall X. beizutragen, geprägte Stellungnahme abgegeben. Dies vorausgeschickt, machte Kardinal Marx im Rahmen seiner, auch weitere Sachverhalte umfassenden Stellungnahme zum Fall X. folgende Angaben:

„I. Vorbemerkung

[...]

Als Erzbischof bin ich **primär nicht mit administrativen Aufgaben** befasst, sondern vorrangig mit der Verkündigung des Wortes Gottes, der Feier der Sakramente und der allgemeinen Hirten Sorge für das Volk Gottes. Ich bin daher auf eine gute Verwaltung angewiesen, die vom Generalvikar geleitet wird. Alle Verwaltungsakte, die das Erzbistum betreffen, werden durch **das Ordinariat vorbereitet. Ich bin als Erzbischof darauf angewiesen, dass ich alle erforderlichen Informationen erhalte, da ich operativ weitgehend auf das Ordinariat vertrauen muss.** Ich habe und hatte auch das Grundvertrauen, dass die Generalvikare und das

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Ordinariat rechtssicher und rechtskonform ihre Aufgaben wahrnehmen. Besonders die Frage des sexuellen Missbrauchs wurde **seit 2010** in meiner Wahrnehmung vom **Generalvikar mit besonderem Engagement und mit großer Sorgfalt** bearbeitet. **Wie ich bereits ausgeführt habe, [...] lag die Zuständigkeit für Fälle des sexuellen Missbrauchs bei den Personalverantwortlichen sowie beim Generalvikar und Erzbischof.** Nach 2002 wurden Missbrauchsbeauftragte und später dann auch Interventionsbeauftragte benannt. Ungeachtet dessen ist mir bewusst, dass v.a. **die moralische Letztverantwortung für das gesamte Bistum beim jeweiligen Bischof liegt**, was aber die **Kompetenzen und Mitverantwortlichkeiten der einzelnen Akteure nicht außer Acht lassen darf.** Der Generalvikar trägt insoweit die Verantwortung für das Handeln des Ordinariats und ist deshalb mit entsprechenden eigenständigen und delegierten Vollmachten ausgestattet. Es muss daher bei den jeweiligen Bewertungen berücksichtigt werden, wer in seinem Fachbereich und in seinem Aufgabenbereich wann und welche Informationen bzw. Verantwortung und entsprechende Handlungspflichten hatte. In die **operative Arbeit des Ordinariats bin ich in der Regel nicht eingebunden**, insbesondere bin ich **nicht in die unmittelbare Sachbearbeitung** eingebunden. Insoweit bin ich auf die Informationen insbesondere des Generalvikars angewiesen, der als Ordinarius eigenverantwortlich und selbständig handelt und auch handeln können muss. Inwieweit ich eingebunden bzw. informiert wurde, unterlag letztendlich seinem Urteil, auf das ich im Übrigen auch stets vertraut habe.

[...]

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

III. Fall II [Priester X.]

[...]

**[Zu den Vorgängen im Zusammenhang mit der Versetzung in
die kategoriale Seelsorge im Jahr 2008]**

Zur Vorgeschichte über [Priester X.] wurde mir lediglich mündlich vom Generalvikar Simon und [dem damaligen Personalreferenten] mitgeteilt, dass [Priester X.] aus dem Bistum [...] gekommen sei, dass es **Vorwürfe gegeben habe** und dass er in **psychologischer Behandlung** sei. Nach den mir bekannten Informationen hatte es **im Erzbistum keine substantiellen/nachweisbaren Vorwürfe** gegeben. Mein Kenntnisstand war, dass nach Einschätzung von [dem damaligen Personalreferenten] an den Vorwürfen nichts dran sei. Die [im Original: auf den] von Ihnen beschriebene [im Original: dargelegte] Vorgeschichte (Seite 1 bis 8 Ihres Schreibens) war damals (2008) nicht mein Kenntnisstand. Ich hatte lediglich Kenntnis von Folgendem: Es handelte sich nach meinem Kenntnisstand um **Vorwürfe bezüglich pädophilen Verhaltens**, die **mehr als ca. 25 Jahre zurücklagen** und **zum Zeitpunkt der Tätigkeit im Bistum** [Heimatbistum des Priesters X.] geschehen sein sollen.

Ob es auch in München einen Vorfall gegeben haben soll, wie ich es zunächst in meinem Schreiben vom 02.07.2021 gemeint habe, ist mir nicht mehr ganz klar. Ich kann mich insoweit nicht mehr genau erinnern, was mir mitgeteilt wurde. In meiner Erinnerung ging es jedenfalls nicht um einen substantiellen Vorwurf

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

und **auf keinen Fall um eine strafrechtliche Verurteilung**. [Priester X.] kam aus dem Bistum [...]. Von einer strafrechtlichen Verurteilung bzw. Begutachtung im Rahmen eines Strafverfahrens/forensisches Gutachten hatte ich keine Kenntnisse. **Es war bereits zum Zeitpunkt meines Amtseintrittes entschieden worden, dass [Priester X.] eine kategoriale Stellung angeboten werden soll**. Nach meinem Verständnis konnte ein Einsatz dieses Priesters überhaupt nur erwogen werden auf der Basis einer **aktuellen, forensischen Begutachtung**.

[...]

Der Einsatz eines Gutachters im **Jahr 2008** erfolgte vor dem Hintergrund der Richtlinien Ziffer 43 Richtlinie **2010** [Anm. der Gutachter: zeitlich widersprüchlich] gemäß der Deutschen Bischofskonferenz. Im Jahr 2008 hatte ich **keine Kenntnis über eine strafrechtliche Verurteilung** von [Priester X.]. Auf Ihre Frage hin ist klarzustellen, dass es sich nach **meinem Kenntnisstand nicht um eine weitere Begutachtung** handelte, sondern nach meinem Verständnis **gerade um eine erstmals forensische und aktuelle Begutachtung**, die die jetzige Situation des Priesters klären sollte. Ich glaubte, dass dies gemäß der Richtlinie der Deutschen Bischofskonferenz als Empfehlung galt und dass insbesondere auch ein gerichtlich verwertbares Gutachten erforderlich sei. Der Hintergrund war, dass ein weiterer **Einsatz nur denkbar war**, auch in Bezug auf eine kategoriale Seelsorge, z. B. in einem Altenheim, auf der Grundlage **einer solchen aktuellen Begutach-**

**Westfahl Spilker Wastl
München**

tung. Es war bereits **vor meinem Amtseintritt** entschieden worden, dass **[Priester X.] wegen dieser seiner Vorgeschichte versetzt werden sollte.**

Das Ergebnis des Gutachtens wurde mir als **sehr positiv** geschildert. Hintergrund für die Begutachtung war nach meinem Verständnis, dass **sonst überhaupt kein pastoraler Einsatz** mehr denkbar gewesen wäre.

[...]

Ich selbst habe den Gutachter nicht ausgewählt. Soweit ich mich erinnere, habe ich auch keine Namen eines Gutachters genannt. Ich wusste, dass es **von der Bischofskonferenz vorgeschlagene Namen** gibt und auch auf die **dort bereits hinterlegte Expertise/Liste an Gutachtern** verwiesen, die als fachlich qualifiziert empfohlen wurden. Ich war in die weitere Auswahl von Gutachte[r]n nicht eingebunden. Ich weiß nicht, ob andere Gutachter in Betracht gezogen wurden.

[...]

Ob der Gutachter auch in anderen Fällen tätig war, weiß ich nicht. Welche Fälle hier gemeint sind, weiß ich ebenfalls nicht, auch nicht, welche Ergebnisse vorlagen und/oder in welchem Auftrag andere Gutachten erstellt worden sind.

[...]

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Das Ergebnis des Gutachtens wurde mir als sehr positiv geschildert. Mir war nicht bekannt, dass der Gutachter keine Einschätzung des langjährigen Therapeuten eingeholt hatte. Mir ist berichtet worden, dass **gemäß des Gutachtens [Priester X.] einsetzbar** war. Dies hat mir [der damalige Personalreferent] mitgeteilt, und auch, dass er mit dem Gutachter persönlich gesprochen habe, der dies auch telefonisch bestätigt hätte.

[...]

Mir waren zu dem Zeitpunkt **nur die über ca. 20–25 Jahre zurückliegenden Vorwürfe** und diese **auch nur allgemein** bekannt. Die Frage, ob eine Tätigkeit möglich war, sollte gerade durch ein forensisches Gutachten geklärt werden. Genau diese Frage müssen meines Erachtens Fachleute beurteilen, ich selbst kann dies nicht beurteilen. Der spätere Einsatz mit Blick auf eine kategoriale Tätigkeit war meines Erachtens möglich und **unter Zugrundelegung des Gutachtens entschieden**.

Aus heutiger Sicht – nach dem jetzigen kirchenrechtlichen Stand – **wäre ein pastoraler Einsatz nicht denkbar**.

[...]

Die **Warnung des Regionalpfarrers** [Anm.: im Jahr 2008] habe ich nach meiner Erinnerung **erstmal**s mit Ihrem Schreiben **jetzt zur Kenntnis erhalten**. Eine solche Warnung hätte auf jeden Fall sehr ernst genommen und geprüft werden müssen.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

**[Zum Vorgehen eines Opfers aus dem Bistum [...] im Jahr 2008
und dem Umgang der Erzdiözese damit]**

Ich wurde lediglich über einen Verdacht informiert, ich meine von dem Missbrauchsbeauftragten [...]. Wann dies genau war, weiß ich nicht mehr.

Es gab nach meinem Kenntnisstand einen **anonymen Hinweis**, dem weiter nachgegangen wurde. **Mir wurde mitgeteilt**, dass es sich hierbei aber **vielmehr um einen Fall einer Erpressung** handle und der Pfarrer die erhobenen Vorwürfe bestritten habe und ggf. dagegen rechtlich vorgehen wollte.

Seit wann genau Herr Dr. Wolf eingebunden war, weiß ich nicht.

Er war als **Leiter Referat Recht** eingebunden. Herr Dr. Wolf war **Offizial und zugleich Leiter des Referats Recht**. Er ist ein ausgewiesener Kirchenrechtler.

Herr Dr. Wolf hat in diesem Punkt selbständig agiert. Ich gehe davon aus, dass dies in Abstimmung mit dem Missbrauchsbeauftragten und dem Generalvikar erfolgte.

Die einzelnen Schritte hierzu sind nicht mit mir abgestimmt worden. Dies wurde selbständig vom Ordinariat verfolgt. Ich gehe davon aus, dass der Generalvikar und die Rechtsabteilung involviert waren. Ich war erst einige Monate im Amt und hatte keinen Zweifel daran, dass der Sachverhalt ordnungsgemäß geprüft und entsprechend rechtskonform gehandelt wird.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

[Zu den Gründen für die Entpflichtung des Priester X. und dessen Einsatz in der kategorialen Seelsorge]

Die Entscheidung, den Priester zu versetzen, war **bereits vor meinem Amtsantritt in 2008** getroffen worden. Mein Kenntnisstand war, dass es sich hierbei um einen später so genannten ‚Altfall‘ handelte, bei dem wegen seiner Vorgeschichte durchaus Aufmerksamkeit erforderlich war und **nur ein Einsatz in einer kategorialen Seelsorge ohne Jugendarbeit** erfolgen sollte. Diesen bereits getroffenen Überlegungen hatte ich mich, unter Voraussetzung einer Begutachtung, angeschlossen. (Im Übrigen siehe bereits oben)

[Zum Kenntnisstand der Verantwortlichen vor Ort infolge der Versetzung des Priester X. in die kategoriale Seelsorge]

Das weiß ich nicht. Für mich war klar, dass er gerade nicht in einer Pfarrei tätig werden sollte, sondern in einer kategorialen Stelle ohne Jugendarbeit.

[Zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung durch Priester X. im Jahr 2010]

Das weiß ich nicht. Hierzu müsste der Generalvikar ggf. befragt werden.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

[Zur Frage, ob Kardinal Marx im Jahr 2008 Schutzmaßnahmen ergriffen habe]

Für mich war klar, dass er **gerade nicht in einer Pfarrei** tätig werden sollte, sondern in einer **kategorialen Stelle ohne Jugendarbeit**, wie bereits oben angeführt. **Nach meinem Kenntnisstand sind entsprechende Auflagen erteilt worden** – dies war ja gerade Sinn der gesamten Versetzung -, deren Einhaltung dann von der zuständigen Dienst- und Fachaufsicht zu kontrollieren ist.

[Zur Frage, ob Kardinal Marx Kenntnis davon habe, dass Offizial Wolf im Jahr 2008 gegenüber den örtlichen Verantwortlichen Priester X. als „guten Mann“ angekündigt habe]

Das weiß ich nicht.

[Zur Frage, ob Unterschiede im Hinblick auf den Wiedereinsatz eines sexuell missbräuchlich auffälligen Kindergärtners zu demjenigen eines vergleichbar belasteten Priesters bestehen]

Diese Frage abstrakt zu beantworten, ist nicht möglich, es muss meines Erachtens immer der konkrete Einzelfall geprüft werden. Die damalige Auffassung war, dass ein beschränkter Einsatz – ohne Kinder- und Jugendarbeit – nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Das galt meines Erachtens auch im nichtkirchlichen Bereich, selbst bei einem verurteilten Täter. Heute würde nach kirchlichem Recht mit dem vollständigen Kenntnisstand des Sachverhaltes kein pastoraler Einsatz möglich sein.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

[Zu den Gründen für die Entpflichtung des Priester X. im Frühjahr 2010]

Der Bischof von [...] hat sich auf die [dortigen] Vorfälle bezogen. In München wurde hingegen auf die **offensichtliche Nichteinhaltung der Auflagen** reagiert. Deshalb hat der Generalvikar entsprechend gehandelt.

Mir ist nicht bekannt, in welcher Form die Beschränkung auf die Seelsorge für Personen, die dem Kindes- und Jugendalter entwachsen sind, verhängt wurde. Letztendlich habe ich nur erfahren, dass der Priester Beschränkungen nicht beachtet habe. Die Abwicklung erfolgte jedoch vollständig durch den Generalvikar. Zu ergänzen ist noch, dass die Fach- und Dienstaufsicht für den Priester auf den Fachbereich Seelsorge übergegangen ist.

Ich hatte Kenntnis von meinem Kaplan erlangt, dass er Jugendarbeit betreibt. Es wurde mir auch später noch mitgeteilt, nach meiner Erinnerung über das Ordinariat bzw. den Generalvikar, dass ein jugendlicher Praktikant einen Praktikumsplatz bei dem Priester bekommen sollte. Für mich und auch für den Generalvikar war eindeutig, dass damit gegen Auflagen verstoßen wurde bzw. wird und Maßnahmen zu treffen sind. Das entsprechende Dekret ist dann im Ordinariat vorbereitet und mir vorgelegt worden.

[Zur Übernahme der Verantwortung durch Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber im Jahr 2010]

Ich habe es mit **Respekt zur Kenntnis genommen, dass der ehemalige Generalvikar und Personalreferent Dr. Gruber die Verantwortung auf sich genommen hat.** Letztendlich war er zuständig. Eine konkrete Abstimmung mit mir gab es nicht. Die Gespräche hat der Generalvikar geführt. **Es geht nicht darum, ob Dr. Gruber allein die volle Verantwortung trug.** Eine Verantwortung oblag ihm **infolge seiner Funktion als Generalvikar und Personalreferent.**

[Zur Einleitung des Voruntersuchungsverfahrens im Jahr 2010]

Die Aufforderung der Voruntersuchung hatte sich überschritten, nachdem erst in der ersten Hälfte des Jahres 2010 die Anzeige bei der Glaubenskongregation eingegangen war. Ich hatte vorher keinen Kenntnisstand hierüber. Zu einem früheren Zeitpunkt war mir die Angelegenheit nicht bekannt. Mir war damals auch nicht bekannt, in welcher Form rechtlich der angebliche Erpressungsversuch behandelt wurde.

[Zur Bearbeitung des im Jahr 2011 angezeigten, massivsten Missbrauchs(verdachts)falls in der dritten Einsatzstelle des Priester X. im Bereich der Erzdiözese München und Freising]

Mir war nicht bekannt, dass die Bearbeitung/Aufarbeitung des Verdachtsfalls über ein Jahr lang unbearbeitet geblieben ist. Dies lag alles im Bereich des Generalvikars. Ich habe mich nicht

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

in jedem Einzelfall rückversichern können, wie eine weitere Bearbeitung erfolgt. Dies ist Sache des Ordinariats. Ich wurde in den üblichen Jour-Fixe-Sitzungen auf dem Laufenden gehalten. Selbstverständlich habe ich nachgefragt, wenn ich hierzu konkreten Anlass hatte. In Bezug auf den Fall [des Priester X.] hatte ich auch nachgefragt. Mir wurde vom Generalvikar mitgeteilt, dass die Akte wohl an irgendeiner Stelle liegen geblieben war, aber weiterbearbeitet wird. Ich hatte keine Veranlassung, daran zu zweifeln, und bin davon ausgegangen, dass die Angelegenheit zügiger bearbeitet wird.

Die Diskussion bezüglich der Zahlung war mir bekannt. Ich hatte jedoch vollstes Vertrauen in den Generalvikar, der die Zahlung letztendlich vorgeschlagen und vereinbart hatte. Ich habe insofern der Auffassung des Generalvikars, der mit den Details besser vertraut schien und mit dem Betroffenen gesprochen hatte, den Vorzug gegeben vor der 2011 gemeldeten kritischen Auffassung des Offizials.

[Zu einem weiteren Fall in der zweiten Einsatzstelle des Priester X. im Bereich der Erzdiözese München und Freising]

Ich hatte keine Kenntnis von dem weiteren Fall. Die Meldung muss im Ordinariat eingegangen sein. Der normale Gang ist, dass der Missbrauchsbeauftragte den Generalvikar informiert, der die weiteren Schritte einleitet. Im Übrigen lief bereits die Voruntersuchung.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Üblicherweise wurde und werde ich nicht über alle Verdachtsfälle informiert, sondern erst, wenn nach Prüfung der Sachverhalte Handlungsbedarf gesehen wurde.

[Zur, auf Anordnung des Heimatbischofs des Priester X. im Jahr 2012 erfolgten Ruhestandsversetzung und der Aufforderung, in das Heimatbistum zurückzukehren]

Es ist schwierig, einen Priester, der der Heimatdiözese untersteht, zu zwingen, in diese zurückzukehren. Der Priester unterstand dem Bistum [...]. Ob von dort Maßnahmen ergriffen wurden, ist mir nicht bekannt. Im Bistum München und Freising waren jedenfalls alle notwendigen Maßnahmen ergriffen worden, damit der Priester nicht weiter tätig war. Über die möglichen Schritte, um ihn in seine Heimatdiözese zurückzuholen, waren nach meinem Kenntnisstand die Ordinariate in Kontakt. In der Priesterpersonalkommission wurde darauf hingewiesen, dass die notwendige enge Führung nur im Heimatbistum möglich sei.

[Zur Voruntersuchung, insbesondere deren Dauer, sowie generell zum Ablauf des kirchenrechtlichen Strafverfahrens]

Mir ist nicht bekannt, warum die Erstellung des Untersuchungsberichtes so lange Zeit in Anspruch genommen hat. Siehe im Übrigen bereits oben.

Der Grund für die Forderung nach einer unmittelbaren Entlassung des Priesters aus dem Klerikerstand basierte auf einem

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Vorschlag der zuständigen Kirchenrechtler. Man wollte einen belastbaren Abschluss des Verfahrens erreichen. Die Entlassung aus dem Klerikerstand ist die „Höchststrafe“, sodass die Durchführung eines kanonischen Strafprozesses daneben keine weiteren (schärferen) ‚Strafmittel‘ bereitgestellt hätte.

Über Abstimmungen zwischen der Glaubenskongregation und dem Papst habe ich (selbstverständlich) keine Kenntnis.

Auch der konkrete Grund der Zurückweisung der Forderung nach einer unmittelbaren Entlassung des Priesters aus dem Klerikerstand ist mir nicht bekannt. Gleiches gilt für eine Abstimmung mit dem Papst.

Bezüglich der Zeitschiene ist zunächst darauf hinzuweisen, dass für diesen Zeitpunkt der Priester in keinster Weise mehr seelsorgerisch oder priesterlich tätig sein konnte. Im Übrigen wurde der Voruntersuchungsbericht am 08.12.2012 an die Glaubenskongregation übermittelt. Von deren Seite erfolgte erst eine Zurückweisung mit Schreiben vom 30.01.2014. Nach den Unterlagen in meinem Sekretariat, die ich jetzt überprüft habe, ist das Schreiben von Kardinal Müller vom 30.01.2014 bei mir am 10.2.2014 eingegangen und von mir unverzüglich am 11.2.2014 an den Generalvikar weitergeleitet worden mit der Bitte um weitere Veranlassung. Warum sich die weitere Veranlassung verzögert hatte, weiß ich nicht.

[Zur Einleitung und Durchführung des kirchlichen Straf- bzw. Verwaltungsverfahrens durch Offizial Wolf, insbesondere zur

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

**Frage der Befangenheit wegen seiner Anzeige aus dem Jahr
2008 wegen einer vermeintlichen Erpressung durch ein Opfer]**

Ich hatte hier keinen Zusammenhang und keine derartigen Verknüpfungen gesehen. Was genau Herr Dr. Wolf 2008 in seiner Funktion als Leiter der Rechtsabteilung vorgenommen hatte, war mir nicht bewusst. In meinem Schreiben vom 02.07.2021 hatte ich angegeben, dass es eine Beauftragung durch die vaticanischen Behörden gegeben hatte. Das war meine Erinnerung und Überzeugung. Nach nochmaliger Überprüfung in meinem Sekretariat bin ich mir allerdings nicht mehr sicher, ob es nicht nur ein informeller Hinweis war. Ich kann dies allerdings nicht mit Sicherheit nachvollziehen, insbesondere nicht, welche Kommunikation zwischen der Glaubenskongregation und Dr. Wolf direkt stattgefunden hat. Herr Dr. Wolf hätte aber ohnehin prüfen müssen, ob er befangen ist. Herr Dr. Wolf ist ein ausgewiesener Kirchenrechtler mit viel Erfahrung in vergleichbaren Fällen, soweit mir das bekannt geworden ist. Auch von Rom aus wurde er oft in juristische Fragen einbezogen und beauftragt. Als Richter ist er unabhängig, ich kann nicht in das Verfahren eingreifen, ich habe auch keine Kenntnisse über Einzelheiten des Verfahrens und greife auch nicht ein. Ansonsten wäre eine unabhängige Gerichtsbarkeit in der Kirche ja gar nicht möglich. Der Official ist zudem grundsätzlich unabhängig in seiner Tätigkeit. Ich hatte darüber hinaus keine Veranlassung, das letztinstanzliche Urteil im Einzelnen juristisch zu bewerten. Zufrieden war ich nicht, da wir, der Bischof von [...] und ich, etwas anderes gewollt hatten, was aber nicht mehr möglich war.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

[Zum außergerichtlichen Dekret vom 09.05.2016]

Siehe bereits oben, wir, der Generalvikar und ich, haben kurz über das Urteil gesprochen und waren insgesamt nicht zufrieden. Das entsprach nicht dem, was ursprünglich von uns angestrebt war.

[Zur vorläufigen Bewertung der Gutachter]

Wie ich bereits oben ausgeführt habe, war zum Zeitpunkt meines Amtseintrittes bereits entschieden worden, [Priester X.] zu versetzen. Mir war insoweit lediglich bekannt, dass er im Jahre 1981 oder 1982 nach München kam, weil es Vorwürfe mit Blick auf Pädophilie gegeben hatte.

Mir war damals **nichts von einem Strafverfahren bekannt**. Insbesondere wurde mir gesagt, dass **in München – jedenfalls seit über 20 Jahren – nichts vorgefallen sei** und [Priester X.] in all den vergangenen Jahren in Behandlung bzw. in Therapie gewesen sei. **Er gehörte deshalb zu den später sogenannten ‚Altfällen‘**. Über Einzelheiten, über das, was ihm vorgeworfen wurde im Bistum [...], was im Übrigen sehr lange zurück lag, hatte ich keine Informationen. Von substantiellen Missbrauchsvorwürfen innerhalb des Bistums in seiner Zeit hier in München und erst recht von einem Strafverfahren war mir nichts bekannt.

Dieser weitere Missbrauchsfall war mir nicht bekannt. Meiner Kenntnis nach ging es um einen Fall einer Erpressung. Der Sachverhalt ist dann im Ordinariat geprüft worden. Wie ich bereits

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

oben geschildert habe, hatte ich ein aktuelles forensisches Gutachten einholen wollen. Ich bin davon ausgegangen, dass dies auch ordnungsgemäß und auf einer zureichenden Grundlage erstellt worden ist.

Ich habe die Entfernung aus dem Seelsorgedienst als eine restriktive Maßnahme angesehen. Ich bin auf [Priester X.] erst wieder 2010 aufmerksam gemacht worden über meinen Kaplan, dass Auflagen nicht eingehalten wurden. Dies habe ich umgehend dem Generalvikar mitgeteilt. Das habe ich leider nicht schriftlich gemacht, sondern habe das mündlich weitergegeben. Hinzu kam zudem die Information, dass ein Praktikant bei [Priester X.] tätig werden sollte. [Priester X.] wurde deshalb suspendiert. Nach meinem Verständnis waren dann alle in Bezug auf [Priester X.] sehr sensibilisiert, auf die neuen Erkenntnisse wurde reagiert. Nach meinem Verständnis hatten schließlich sowohl der Bischof von [...] als auch ich mehr an Maßnahmen gefordert, wenngleich die Sicherungsmaßnahme Suspension und andere Auflagen schon erfolgt waren. Eine gerechte Strafe bzw. die aus unserer Sicht erforderliche Maßnahme wäre die Entlassung aus dem Klerikerstand gewesen, dem aber Rom nicht gefolgt ist, und daran bin ich als Bischof gebunden. [Priester X.] hatte praktisch „Berufsverbot“ erhalten. Dies erfolgte nicht nur bzw. allein auf Anregung des Heimatbischofs, sondern weil [Priester X.] seine Auflagen nicht eingehalten hatte.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Zweite Konfrontation mit Schreiben vom 20.10.2021

Mit Schreiben vom 20.10.2021 konfrontierten die Gutachter Kardinal Marx mit neuen Tatsachen und zutage getretenen Indizien im Fall X. (vgl. V. 3.). Bei den diesbezüglichen Bewertungen handelte es sich wiederum um die Mitteilung eines jeweiligen (Anfangs)Verdachts. Unmittelbare Vorwürfe gegen Kardinal Marx wurden mit ihnen nicht erhoben. Vielmehr wurden diese neuen Tatsachen und Indizien, namentlich dazu benutzt, Kardinal Marx die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Erkenntnissen betreffend die Umsetzung einer Strategie, Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. im Jahr 2010 vor in der Presse erhobenen Vorwürfen zu schützen, und zur Einbindung römischer Institutionen in das kirchengerichtliche Strafverfahren einzuräumen.

Dies vorausgeschickt, bewerteten die Gutachter die diesbezüglichen Tatsachen und Indizien vorläufig und insbesondere vorbehaltlich einer abschließenden Bewertung des Gesamtsachverhalts sowie der Einlassungen aller insoweit involvierten Personen wie folgt, wobei die nachfolgende Darstellung dem Konfrontationsschreiben vom 20.10.2021 weitgehend entspricht:

Der im Konfrontationsschreiben vom 20.10.2021 geschilderte Sachverhalt (vgl. V. 3.) stellte sich **vorbehaltlich der Stellungnahme des Erzbischofs von München und Freising Reinhard Kardinal Marx zu den ergänzenden Sachverhaltsangaben und den Aussagen der Zeitzeugen im Allgemeinen und den gestellten Fragen im Besonderen nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung** so dar, dass

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- nach Auffassung der Gutachter Indizien dafürsprechen, dass spätestens im Jahr 2010 eine Strategie zum Schutz des Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. festgelegt und auch in den Folgejahren umgesetzt wurde,
- die aus den Akten ersichtlichen Umstände dafürsprechen, dass die mögliche Strategie, nach dem Dafürhalten der Gutachter von Official Wolf realisiert wurde,
- Rom nach Auffassung der Gutachter spätestens seit der Durchführung des Voruntersuchungsverfahrens in das weitere kirchenrechtliche Vorgehen eingebunden wurde.

Stellungnahme des Kardinal Marx mit Schreiben vom 05.11.2021

Mit den neuen Prüfungsergebnissen zum Kenntnisstand von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. im Jahr 1980 betreffend die Entscheidung, Priester X. in die Dienste der Erzdiözese zu übernehmen, zu den Vorgängen im Zusammenhang mit der Presseberichterstattung im Jahr 2010, namentlich der New York Times, und zum Verlauf des kirchenrechtlichen Verfahrens befragt, gab Kardinal Marx mit Schreiben vom 05.11.2021 Folgendes an:

„[Zu etwaigen Absprachen im Jahr 2010, Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. vor Angriffen in der Presse zu schützen]

„Absprachen‘ sind mir nicht bekannt. In Erinnerung habe ich, dass der Generalvikar Dr. Beer mit dem früheren Generalvikar bzw. Personalreferenten Dr. Gruber gesprochen hatte. Ich habe keine Kenntnis davon, wie und von wem auf Dr. Gruber Druck

**Westfahl Spilker Wastl
München**

ausgeübt bzw. dieser auf andere Weise beeinflusst worden sein soll. Ob und wann auch Prälat Dr. Wolf mit ihm gesprochen hat, weiß ich nicht. Auch habe ich keine Kenntnisse davon, dass Ziel der Verantwortungsübernahme gewesen sein sollte, den zum damaligen Zeitpunkt amtierenden Papst zu schützen. Ich ging und gehe davon aus, dass er die Entscheidung eigenständig getroffen hat, da ihm eine Verantwortung aufgrund seiner Funktion als Generalvikar und Personalreferent oblag.

[...]

Die Berichterstattung der New York Times kann ich nicht bewerten, da ich die dort in Bezug genommenen Gespräche nicht geführt habe.

Die Berichterstattung war natürlich Anlass, dass der Generalvikar die dort getroffenen Aussagen geprüft und recherchiert hat. Davon hatte ich Kenntnis. Auch kenne ich insbesondere die offiziellen Mitteilungen der Erzdiözese München und Freising, die mit dem Generalvikar und dem Pressesprecher besprochen wurden. Ich habe hierzu allerdings nicht mit dem Vatikan bzw. Papst gesprochen. Nach meinem Kenntnisstand hatte Official Dr. Wolf nicht die Pressearbeit übernommen. Es gab einen Pressesprecher, der mit dem zuständigen Generalvikar die Angaben besprochen hat. Darüber wurde ich natürlich informiert.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

**[Zum Votum des Kardinal Marx vom 08.11.2012 betreffend die
begehrte Laisierung des Priester X. ohne Durchführung eines
(Straf-)Verfahrens]**

Nach meiner Erinnerung wurde mir der Text des Votums vom Ordinariat vorgelegt, es gab hierzu keine ‚Beratungen‘. Das Votum war mit dem Bistum [...] besprochen worden, also zwischen den Ordinariaten [...] und München. Ich verstehe die Aussage des Offizials Wolf nicht dahingehend, dass sich aus dem Votum ein zusätzliches Problem ergeben habe. Anliegen des Votums war nach meinem Verständnis, dass der Sachverhalt und die Umstände wiedergegeben werden sollten.

Ich teile die **hier in Bezug genommene Bewertung im Dekret vom 09.05.2016 so jedenfalls nicht**. Im Übrigen wurden die einzelnen Verfahrensschritte im Fall [des Priester X.] im Ordinariat erarbeitet und die Texte wurden mir dann über den Dienstweg Generalvikar vorgelegt. Kirchenrechtliche Beurteilungen meinerseits habe ich nicht vorgenommen.

**[Zur Frage, ob Offizial Wolf Kardinal Marx über die Entwicklung
des Verfahrens, insbesondere im Hinblick auf etwaige Entschei-
dungen in Rom unterrichtet hat]**

Hierzu kann ich leider nichts sagen, ich habe keine Erinnerung daran, ob hierüber überhaupt gesprochen wurde.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

**[Zur Frage, ob zwischen den involvierten römischen Stellen und
Offizial Wolf Abstimmungen, Gespräche, etc., stattgefunden ha-
ben]**

Dazu kann ich inhaltlich nichts sagen. Ich gehe selbstverständ-
lich davon aus, dass Dr. Wolf qua Amt auch Gespräche mit der
Glaubenskongregation geführt hat.

**[Zur Frage, ob Kardinal Marx wisse, welche Personen mit den
von Offizial Wolf beschriebenen ‚üblichen Pfaden‘ gemeint sind,
mit denen in Rom Abstimmungen stattgefunden haben]**

Das weiß ich nicht.

**[Zur Frage, was Offizial Wolf mit der Äußerung verbindet, Pries-
ter X. könne ‚den Papst nach einer autoritativen Entscheidung
persönlich‘ angehen]**

Meines Erachtens ist dies eine rechtliche Überlegung bzw. be-
trifft eine rechtlich vorgesehene Rekursmöglichkeit.

**[Zur Frage, was Offizial Wolf mit seiner 2013 geäußerten Sorge
zum Ausdruck bringen wollte, die Glaubenskongregation
könnte unter Umständen dem Papst den Fall ohne Durchfüh-
rung eines Verfahrens zur sofortigen Entscheidung nicht einmal
vorlegen]**

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Nein, auch das sind m. E. kirchenrechtliche Fragen. Entlassungen aus dem Klerikerstand können ja nur durch den Papst erfolgen.

[Zur Frage, ob Kardinal Marx wisse, was Offizial Wolf mit seiner Aussage zum Ausdruck bringen wollte, dass eine Bestätigung seiner Entscheidung aus dem Jahr 2016 durch Rom nicht erforderlich sei, da das Konsistorium bereits alle Vollmachten aus Rom erhalten habe]

Auch das ist eine kirchenrechtliche Frage. Ich gehe davon aus, dass Dr. Wolf dies kirchenrechtlich beurteilt und entsprechend gehandelt hat.

[Zur vorläufigen Bewertung der Gutachter]

Nach meinem Kenntnisstand und meiner Erinnerung ging es darum, dass unrichtige Darstellungen in der Presse auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Fakten selbstverständlich zu korrigieren waren. Der Generalvikar hatte die Faktenlage entsprechend recherchiert und geprüft (vgl. Pressemeldungen des EOM vom 12.3.2010, 26.3.2010).“

Nach meinem **Kenntnisstand und Erinnerung** war der **Papst nicht an der Einstellung des Priesters beteiligt** und **hatte auch nicht an einer Sitzung teilgenommen, in der dies damals Gegenstand war.**

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Der **Papst** wurde hierzu nach meinem Kenntnisstand befragt und **soll nach meinem Kenntnisstand selbst angegeben haben, dass er über diesen Fall damals keine Kenntnisse hatte.** Ich selbst habe nicht mit dem Papst darüber gesprochen, aber **über den Sekretär des Papstes** mich persönlich vergewissert.

Für meine Person kann ich daher **die Bewertung des Sachverhaltes nicht teilen bzw. nicht bestätigen.** Es ist mir nicht bekannt, „dass spätestens im Jahr 2010 eine Strategie der Vertuschung der Verantwortung des damaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger festgelegt und auch in den Folgejahren umgesetzt wurde.

Für mich stellte sich der Sachverhalt – auch nach damaliger Rücksprache mit dem Generalvikar – so dar:

1. Der **damalige Erzbischof** war – so wurde mir nach den Recherchen mitgeteilt – **in der entsprechenden Ordinariats-sitzung zum Einsatz des Priesters nicht anwesend.**
2. Die Anstellung des Priesters und seinen Einsatz hat der damalige Generalvikar und spätere Personalreferent Prälat Gruber verantwortet und unterschrieben (vgl. o. g. Pressemeldungen des EOM).
3. Der **Papst hat auch öffentlich mitteilen lassen, dass er zu diesem Fall kein Wissen hat.**
4. Diese Punkte sind vom Erzbistum kommuniziert worden.“

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

(Hervorhebungen in den Zitaten durch die Gutachter)

Dritte Konfrontation mit Schreiben vom 17.11.2021

Auch dieses Konfrontationsschreiben enthielt keine gutachterlichen Bewertungen mit Blickrichtung auf das Verhalten von Kardinal Marx. Vielmehr wurden an letzteren ausschließlich Fragen betreffend Aussagen des Offizial Wolf und eines weiteren Zeitzeugen gestellt.

Einerseits handelt es sich hierbei um die folgenden Mitteilungen des Offizial Wolf, welche dieser mit Schreiben vom 16.06.2021 an die Gutachter übermittelte:

„Am 12.02.2008 (**zehn Tage nach Amtsübernahme durch Erzbischof Marx**) wurde **im OR zugestimmt**, dass EB Marx ein **Gutachten in Auftrag gibt**, dies geschah mit der Begründung, dass es keinen Hinweis gab, wonach [Priester X.] sich nach der Verurteilung in den 1980er-Jahren etwas habe zu Schulden kommen lassen, dass die damaligen Straftaten im weltlichen und im kirchlichen Bereich verjährt waren, dass der in allen Rechtsbereichen gültige **Rechtsgrundsatz ‚ne bis in idem‘** zu gelten hatte (niemand kann für dieselbe Sache ein zweites Mal verurteilt werden) und dass ein aktueller Klagegrund nicht gegeben war.

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Im Protokoll zur 06. Sitzung des Ordinariatsrates vom 12.02.2008 heißt es zu [Priester X]:

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

„Auf Anfrage informiert GV Dr. Simon über das Gespräch, das er zusammen mit WB [...] mit [Priester X.] geführt hat. Wie vereinbart wird [Priester X.] zum 1. September 2008 die Pfarrei [...] verlassen.“

Der weitere Vorhalt lautet andererseits:

„In der Niederschrift zur Zeitzeugenbefragung des Erzbischofs Kardinal Marx vom 04.05.2021 heißt es zu seinem Kenntnisstand im „Fall [Priester X.]“ wie folgt:

Von einem Strafverfahren gegen [Priester X.] habe er, Kardinal Marx, **nichts gewusst**. Als dies dann 2010 öffentlich bekannt geworden sei, sei er sehr erschrocken.“

Diese Aussage wurde von Erzbischof Kardinal Marx mit seinen Anmerkungen zur vorbenannten Niederschrift vom 02.07.2021 bestätigt.

In seiner Stellungnahme vom 15.10.2021 führt Kardinal Marx insoweit weiter aus:

„Zur Vorgeschichte über [Priester X.] wurde mir **lediglich mündlich** von Generalvikar Simon und Herrn [...] mitgeteilt, dass [Priester X.] aus dem Bistum [...] gekommen sei, dass es Vorwürfe gegeben habe und dass er in psychologischer Behandlung sei.“

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Nach den mir bekannten Informationen hat es im Erzbistum **keine substantiellen/nachweisbaren Vorwürfe** gegeben. Mein Kenntnisstand war, dass nach Einschätzung des Herrn [...] an den Vorwürfen nichts dran sei. Die [...] von Ihnen [...] dargelegte Vorgeschichte [...] **war damals (2008) nicht mein Kenntnisstand** um die Vorwürfe bezüglich pädophilen Verhaltens, die mehr als circa 25 Jahre zurücklagen und zum Zeitpunkt der Tätigkeit im Bistum [...] geschehen sein sollen.'

(Hervorhebungen durch die Gutachter)“

Die weitere Konfrontation bezog sich auf folgenden Sachverhalt:

„Ein Zeitzeuge gab gegenüber den Gutachtern betreffend das gegen [Priester X.] durchgeführte Verwaltungsverfahren im Rahmen seiner in der Form eines Audio-Mitschnitts festgehaltenen und im Wege eines Transkripts dokumentierten Befragung Folgendes an:

„Eine umfassende Aufklärung oder Bearbeitung war durch den Arbeitsauftrag [...], der von der Glaubenskongregation kam, und auch vom Erzbischof und Generalvikar so akzeptiert wurde, nicht möglich im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens. Im Fall [Priester X.] wären eingehende Untersuchungen notwendig gewesen und dafür hätte es den Rahmen eines ordentlichen

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Verfahrens bedurft. **Das wurde [Anm. der Gutachter:
dem Offizialat] leider verwehrt.'**

(Hervorhebung durch die Gutachter)

Auf die Frage der Gutachter, ob es seines Wissens nach Bemühungen gegeben hat, ins ordentliche Strafverfahren zu wechseln, antwortete der Zeitzeuge wie folgt:

„Ja. [...] **Dr. Wolf hat daraufhin mit dem Kardinal [Anm.: Erzbischof Kardinal Marx] geredet und es wurde damals abgelehnt.** Gründe dafür waren

- a) die Zeit drängt; das Verfahren ist ja glaube ich ein/zwei Jahre liegen geblieben und
- b) **war natürlich auch von Brisanz, dass damals Papst Benedikt Erzbischof von München und Freising war.**
- c) Man wollte dieses Verfahren vor dem Hintergrund dieser beiden Punkte nun so schnell wie möglich durchhaben, nachdem man ja mit dem Ansinnen gescheitert war, gar kein Verfahren durchzuführen, also der [Heimatbischof des Priester X.] und der Erzbischof von München und Freising hatten bei der Glaubenskongregation darauf gedrungen, [Priester X.] sofort aus dem Klerikerstand zu entlassen. **Da hatte man dann eben das Verwaltungsverfahren gewählt.** Ja. Ein Punkt, der diese Schutzfunktion, also das schnell vom

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Tisch haben zu wollen, auch nochmal belegt, sind die **unterschiedlichen Pressemeldungen** zu diesem Fall, **insbesondere auch zur Rolle von Papst Benedikt**. Die **erste Pressemeldung** lautete ja, **Benedikt habe von allem nichts gewusst**. Die **zweite Pressemeldung**, ich glaub **acht Jahre oder zehn Jahre später**, lautete dann: **Man könne nicht mehr sagen was Benedikt gewusst habe und was nicht**. Ging auch nicht mehr anders, denn im Strafdekret [wurden] explizit auch die Leute aufgelistet, die in der entscheidenden Sitzung damals in der Ordinariatskonferenz dabei waren. [...]'

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Auf die Frage der Gutachter, ob **Offizial Wolf Erzbischof Kardinal Marx** seines Wissens nach auch über die Folgen der Durchführung eines **Verwaltungsverfahrens** aufgeklärt hat, führte der **Zeitzeuge** wie folgt aus:

„Der **Offizial wird ihm** [Anm.: Kardinal Marx] **mit Sicherheit dargelegt haben, dass das Urteil nicht so ausfällt, wie es zum einen erwartet wird bzw. wie man es ordentlicherweise auch ja erwarten könnte**. [...] Über die politischen Folgen, weiß ich nicht, ob der **Offizial** oder die **Folgen in der Öffentlichkeit**, das kann ich Ihnen nicht sagen.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Stellungnahme des Kardinal Marx mit Schreiben vom 30.11.2021

Zu den seinen Angaben widersprechenden Aussagen des Offizial Wolf und eines Zeitzeugen zum Kenntnisstand des Kardinal Marx zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Versetzung des Priester X. im Jahr 2008 und zum Verlauf des kirchenrechtlichen Verfahrens, namentlich im Hinblick auf die Frage der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens und dem Beharren auf dieser Entscheidung, führt Kardinal Marx mit seinem Schreiben vom 30.11.2021 Folgendes aus:

„[Zunächst verweist er nochmals darauf, dass es ihm aufgrund seiner Arbeitsbelastung ‚nicht möglich war, die zur Sichtung bereitgestellten Akten im Einzelnen und vollständig zu lesen und zu prüfen‘. Daher sei er weiterhin nur in der Lage, ‚auf der Grundlage meiner Erinnerung nach bestem Wissen und Gewissen‘ zu beantworten. Diese Ausführungen sind aus Sicht der Gutachter insbesondere aufgrund des enormen, den Fall X. betreffenden Akteninhalts nachvollziehbar. Umso mehr ist darauf hinzuweisen, dass Kardinal Marx nach Überzeugung der Gutachter auch in Ansehung der dritten Konfrontation eine umfassende und überzeugende Stellungnahme abgegeben hat.]

[Zu seinem Kenntnisstand betreffend die Versetzung von Priester X. in die kategoriale Seelsorge im Jahr 2008 befragt, gibt Kardinal Marx Folgendes an:]

Wie ich bereits angegeben habe, kann ich mich nicht absolut exakt erinnern, was mir mitgeteilt wurde. In meiner Erinnerung ging es aber jedenfalls **nicht um einen substanziellen Vorwurf**

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

und **auf keinen Fall um eine strafrechtliche Verurteilung**. Von einer **strafrechtlichen Verurteilung** hatte ich damals **keine Kenntnisse**.

Es war bereits zum Zeitpunkt meines Amtsantrittes entschieden worden, dass [Priester X.] eine kategoriale Stelle angeboten werden sollte.

Ich wiederhole daher nochmals, dass ich zum damaligen Zeitpunkt keine Kenntnisse über eine strafrechtliche Verurteilung von [Priester X.] hatte, wie ich es bereits unter dem 15.10.2021 angegeben habe.

Ich bin am 02.02.2008 in mein Amt eingeführt worden. **An der Ordinariatssitzung am 12.02.2008 habe ich nicht teilgenommen**, wie dem Protokoll auch zu entnehmen ist. Das Protokoll weist nicht aus, ob in der Ordinariatssitzung über ein Gutachten gesprochen wurde.

Das Gutachten habe ich später an das Ordinariat in Auftrag gegeben. Ich habe das mündlich dem damaligen Generalvikar Simon bzw. dem damaligen Personalreferenten [...] mitgeteilt. Hintergrund war, dass ein weiterer Einsatz nur denkbar war auf der Grundlage einer aktuellen Begutachtung. Wie ich ebenfalls bereits angegeben habe, habe ich selbst den Gutachter nicht ausgewählt und war nicht in den weiteren Verlauf eingebunden.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Es ist nach meinem Kenntnisstand **nicht** [die unmittelbar vorstehende Hervorhebung im Original] zutreffend, dass die Begutachtung mit der Begründung erfolgen sollte, „dass es keinen Hinweis gab, wonach [Priester X.] sich nach der Verurteilung in den 1980er Jahren etwas habe zuschulden kommen lassen.

[Zu den Angaben eines Zeitzeugen im Hinblick auf die Durchführung des kirchenrechtlichen Verfahrens]

An die dort wiedergegebenen ‚Inhalte eines Gesprächs‘ habe ich keine Erinnerung, insbesondere ist es **nicht mein erinnerlicher Kenntnisstand**, dass **Herr Wolf im Zuge der Durchführung des kirchenrechtlichen Verwaltungsverfahrens gegen [Priester X.] mit mir über die Frage der Ungeeignetheit dieser Verfahrensart gesprochen hat oder über die ‚(politischen) Folgen aus dem Verbleib im Verwaltungsverfahren‘ bzw. darüber, dass das ‚Urteil in diesem Fall nicht so ausfällt, wie es zum einen erwartet wird bzw. wie man es ordentlicherweise auch erwarten könnte‘.**

Ich habe **nicht** [die unmittelbar vorstehende Hervorhebung im Original] auf die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens bestanden, schon gar nicht aufgrund einer vermeintlichen ‚Brisanz wegen Befassung des Papstes‘, sondern bin dem aus meiner Sicht gut begründeten Vorschlag, der mir vom Ordinariat vorgelegt wurde, gefolgt.

Im Rahmen des dann geführten Strafverfahrens hat es sicherlich Informationen gegeben, an ein konkretes Gespräch bzw. einen konkreten Inhalt kann ich mich nicht erinnern, **es gab jedenfalls**

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

dann zu dem von Rom vorgegebenen Strafverfahren keine Diskussionen.

In die einzelnen kirchenrechtlichen Diskussionen war ich nicht einbezogen. Ich bin, wie bereits erwähnt, dem Vorschlag des Ordinariats gefolgt. Ob in diesem Zusammenhang einmal erwähnt wurde, dass und warum es abweichende Meinungen gibt, kann ich nicht erinnern. **Deshalb kann ich auch nicht bestätigen, ob und wann Herr Wolf das Verwaltungsverfahren für ungeeignet hielt.** Für mich gab es auch keinen Anlass, auf etwaige abweichende Auffassungen zu reagieren, **da der Vorschlag des Ordinariats kirchenrechtlich geprüft worden war und mir über den Generalvikar vorgelegt wurde.**

[...]

Die von Ihnen zitierten und in Bezug genommenen Angaben kann ich **nicht bestätigen** und entsprechen **nicht** meiner Erinnerung bzw. meinem Kenntnisstand. Ich nehme insoweit Bezug auch auf die von mir bereits umfangreich gemachten Angaben. **Insbesondere weise ich zurück, dass ich im Fall [des Priester X.] auf ein Verwaltungsverfahren bestanden hätte, um eine ‚Schutzwirkung‘ zu erzielen bzw. ‚politische Folgen zu vermeiden‘.**

(Hervorhebungen in den Zitaten durch die Gutachter)

b) Gutachterliche Bewertung der Stellungnahmen des denkbaren Verantwortlichen

Die ausdrücklich vorläufig vorgenommenen gutachterlichen Bewertungen (a) werden aus Sicht der Gutachter durch die detaillierten, glaubwürdigen und vorstehend unter (b) weitestgehend vollständig wiedergegebenen Erwidierungen von Kardinal Marx überwiegend entkräftet, teils ist den Gutachtern die Widerlegung der Angaben von Kardinal Marx nicht möglich

Im Einzelnen:

- Aufgrund der Angaben von Kardinal Marx zu seiner Einbindung in die Entscheidung, Priester X. im Jahr 2008 in die kategoriale Seelsorge zu versetzen, sind die Gutachter zu der Überzeugung gelangt, dass er es war, der zumindest ein psychiatrisches Gutachten betreffend den weiteren Einsatz des Priester X. in der Seelsorge gefordert hat. Dies wird auch durch Aussagen weiterer Personen bestätigt. Dieses psychiatrische Gutachten gelangte zum Ergebnis, dass der Einsatz des Priester X. in der Seelsorge ohne Einschränkungen möglich sei. Hinzu kommt, dass die Entscheidung im Hinblick auf die Versetzung in die kategoriale Seelsorge nach übereinstimmenden Angaben verschiedener Personen bereits vor dem Amtsantritt von Kardinal Marx im Jahr 2008 gefallen war und er erst zehn Tage im Amt war, als die entsprechende Ordinariatssitzung darüber beraten und befunden hat. Kardinal Marx hat an dieser Sitzung laut Protokoll und eigenen Angaben selbst nicht teilgenommen. Glaubwürdig sind auch seine Angaben, dass er über sexuell missbräuchliches Verhalten des Priester X. in der Erzdiözese, geschweige denn dessen Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs im Jahr 1986, nicht informiert gewesen sei. Hinzu tritt, dass

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

sich aus den Akten sogar ein Hinweis darauf ergibt, dass die weitere Tätigkeit des Priester X. im Bereich der Kinder- und Jugendseelsorge untersagt und verhindert werden sollte. Ausgehend von diesem überzeugend dargelegten Wissensstand war aus damaliger Sicht des Kardinal Marx die Versetzung des Priester X. in die kategoriale Seelsorge, zumal auf der Grundlage des ihn als einschränkungslos in der Seelsorge einsetzbar qualifizierenden psychiatrischen Gutachtens, aus Sicht der Gutachter vertretbar. Hieran ändert auch die geschilderte Angabe des Offizial Wolf im Rahmen der Zeitzeugenbefragung nichts, dass die Entscheidung in der entsprechenden Ordinariatssitzung im Wissen um die Verurteilung gefällt worden sei. Denn einerseits war Kardinal Marx in dieser Ordinariatssitzung ausweislich des entsprechenden Protokolls nicht anwesend. Hinzu tritt, dass Offizial Wolf trotz nochmaliger Nachfrage durch die Gutachter auch insoweit nicht bereit war, seine Angaben kritisch zu hinterfragen und zu überprüfen oder gegebenenfalls zu spezifizieren. Er verweigerte auch in diesem Kontext jegliche sachliche Angabe (eingehender hierzu unter 9.). Im Übrigen erscheint es zudem als nachvollziehbar, dass Kardinal Marx in diese, primär seinen Vorgänger sowie andere involvierte Verantwortungsträger, betreffende Angelegenheit, kurz nach seinem Amtsantritt nicht intensiv eingebunden wurde; dies umso mehr, als die Entscheidung über die Versetzung in die kategoriale Seelsorge nach gutachterlicher Überzeugung aufgrund glaubwürdiger Angaben verschiedener Personen bereits vor dem Amtsantritt von Kardinal Marx de facto beschlossen worden war.

- Auch im Hinblick auf die Presseberichterstattung der New York Times zu Beginn des Jahres 2010 und die damit verbundene Frage, ob Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. um die Vorgeschichte des Priester X.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

im Jahr 1980 wusste und vor diesem Hintergrund die Entscheidung getroffen hat, Priester X. in den Dienst der Erzdiözese zu übernehmen, sind die diesbezüglichen detaillierten Angaben des Kardinal Marx nach Dafürhalten der Gutachter glaubwürdig. Daraus ergibt sich jedenfalls, dass Kardinal Marx in eine aus Sicht der Gutachter durch andere vereinbarte Strategie, Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. zu schützen, nach Einschätzung der Gutachter nicht eingebunden war. So legte er überzeugend dar, dass er einerseits nicht im Einzelnen in die auf Ordinaratsebene stattfindende Beschäftigung, insbesondere der Presseabteilung, mit dieser Causa eingebunden war. Dies entspricht der praktizierten Aufgabenverteilung zwischen dem Erzbischof und dem Ordinariat, wie sie Kardinal Marx detailliert beschrieben hat und auch den gutachterlichen Erfahrungen mit presserelevanten Themen innerhalb der Erzdiözese entspricht. Ebenso glaubwürdig ist die Mitteilung, dass er, Kardinal Marx, seitens des Papstsekretärs darüber unterrichtet worden sei, dass der Papst keine Kenntnisse hatte. Bei dieser Sachlage verbleibt aus Gutachtersicht ebenfalls kein Raum für die Annahme eines schuldhaften oder gar den Wissensstand des Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. vertuschenden Verhaltens seitens Kardinal Marx. Dessen Angaben sind schlüssig, glaubwürdig und anhand der vorhandenen Erkenntnisquellen jedenfalls nicht zu widerlegen.

- Schließlich sind auch die Einlassungen von Kardinal Marx betreffend seine Stellung und Rolle im Hinblick auf das ab 2010 geführte kirchenstrafrechtliche Verfahren glaubwürdig, jedenfalls aber nicht zu widerlegen. Eine Einbindung von Kardinal Marx ist in Ansehung des Verhaltens eines mit Rom nach Einschätzung der Gutachter abgesprochenen Vorgehens im Rahmen des kirchenrechtlichen Verfahrens nicht nach-

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

weisbar. Es entsprach, auch nach dem seitens der Gutachter gewonnenen Eindruck, der gängigen Praxis, dass derartige (gerichtliche) Verfahren zunächst ausschließlich auf der Ebene des Offizialats und/oder des Ordinariats angesiedelt waren. Erkenntnisse darüber, dass dies im Fall X. anders praktiziert worden wäre, haben sich nicht ergeben. Hieran ändert auch die geschilderte Aussage eines Zeitzeugen nichts, denn zum einen ist insoweit zu bedenken, dass dieser lediglich vom „Hören-Sagen“ über ein angebliches Gespräch des Offizial Wolf mit Kardinal Marx berichtete und er, der Zeitzeuge, selbst an dieser Besprechung erklärtermaßen nicht teilgenommen hat. In den den Gutachtern vorliegenden Akten ist ein solches Gespräch nicht dokumentiert. Im Übrigen wäre jedenfalls aus Sicht der Gutachter auch nicht ersichtlich, welchen Anlass Kardinal Marx gehabt hätte, einem Übergang vom defizitären Verwaltungs- in ein ordentliches kirchenrechtliches Strafverfahren zu widersprechen, denn er hatte sich von Anbeginn an für eine (schnellstmögliche) Laisierung des Priester X. ausgesprochen. Wie der Verlauf des Verwaltungsverfahrens jedoch gezeigt hat, wurde die angestrebte Laisierung, durch eben dieses unzureichende Verfahren zunächst gefährdet und dann aufgrund der in diesem Gutachten dargelegten Vorgehensweise von Offizial Wolf (Stichwort insbesondere: „Ne bis in idem“-Grundsatz) endgültig unmöglich gemacht. Des Weiteren haben die Gutachter in den gesichteten Akten keinen einzigen Fall vorgefunden, in dem Kardinal Marx in ein kirchenrechtliches Verfahren eingegriffen hätte. Vielmehr ist es der Eindruck der Gutachter, dass er sich in diesem Zusammenhang voll und ganz auf die kanonistischen Fähigkeiten und Einschätzungen von Offizial Wolf verlassen hat. Hinzu kommt, dass es gerade Kardinal Marx war, der eine schnellstmögliche Laisierung des Priester X. bevorzugte und

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

damit für eine Vorgehensweise eintrat, die einen etwaigen Schutz Dritter, beispielweise Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI., gefährdet hätte – denn, die involvierten kirchlichen Stellen mussten, wie sich aus den gesichteten Akten zu diesem Verwaltungsverfahren ergibt, davon ausgehen, dass sich Priester X. gegen seine Laisierung mit allen Mitteln wehren wird. Aufgrund dieser Einschätzung wurde von Seiten des Offizial Wolf namentlich auch befürchtet, dass Priester X. „den Papst nach einer autoritativen Entscheidung persönlich angeht“.

- Auch insoweit gilt, dass jeder Leserin und jedem Leser dieses Gutachtens eine andere Beurteilung der umfangreich geschilderten Fakten unbenommen bleibt. Allerdings erscheint bei dieser gutachterlichen Bewertung der Raum für andere Beurteilungen äußerst begrenzt zu sein.

6. Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber (1968–1994)

Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber wurde am 01.10.1968 zum Generalvikar der Erzdiözese München und Freising ernannt. Dieses Amt übte er bis zum 31.10.1990 aus und war dann bis 1994 als Personalreferent tätig. Des Weiteren spielt Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber vorliegend deshalb eine maßgebliche Rolle, weil er Anfang 2010 die alleinige Verantwortung für die Aufnahme des Priester X. und dessen Einsatz in der Seelsorge im Jahr 1980 übernahm. Dies geschah nach Auffassung der Gutachter im Zusammenhang mit den geschilderten und mit der Aufnahme des Priester X. in den Dienst der Erzdiözese im Jahr 1980 in der Presse erstmals im Jahr 2010 erhobenen Vorwürfen gegen Papst Benedikt XVI.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber wurde mit Schreiben vom 03.09.2021 unter anderem mit den bis zu diesem Zeitpunkt gewonnenen Erkenntnissen im Fall X. (vgl. V. 2.) konfrontiert. Zu diesen Feststellungen nahm Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber mit Schreiben vom 05.10.2021 Stellung.

Aufgrund weiterer gewonnener Erkenntnisse mit Blickrichtung auf den Fall X. (vgl. V. 3.) wurde Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber mit Schreiben vom 12.10.2021 ergänzend konfrontiert. Unter anderem zu diesem Schreiben nahm Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber mit seinem den Gutachtern am 10.11.2021 zugegangenen Schreiben vom 27.10.2021 Stellung.

Die Gutachter beabsichtigten, die Stellungnahmen des Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber vollständig zu veröffentlichen, soweit sie den Fall X. betreffen. Dem hat Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber jedoch erstmals mit seinem Schreiben vom 27.10.2021 widersprochen. Die Abgabe einer diesbezüglichen Einverständniserklärung hat er dann mit einem weiteren Schreiben von Ende Dezember 2021 nochmals ausdrücklich abgelehnt. Um von vornherein einen derartigen – unbegründeten – Nebenkriegsschauplatz zu vermeiden, haben sich die Gutachter entschlossen, auf einen Abdruck der Stellungnahmen von Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber zu verzichten.

a) Konfrontationsgegenständliche vorläufige gutachterliche Bewertung und jeweilige Stellungnahme des denkbaren Verantwortlichen

Nachfolgend werden die Konfrontationen des Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber mit den ihm im Fall X. zutage getretenen Tatsachen und

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Indizien sowie seine Stellungnahmen hierzu in chronologischer Reihenfolge geschildert. Damit soll sichergestellt werden, dass die jeweiligen Einlassungen des Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber dem jeweiligen Konfrontationsschreiben zugeordnet werden können.

Erste Konfrontation mit Schreiben vom 03.09.2021

Mit Schreiben vom 03.09.2021 wurde Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber im Fall X. zunächst mit dem nach Auswertung der Akten und der Befragung von Zeitzeugen ermittelten Sachverhalt (vgl. V. 2.) sowie der hierauf basierenden ersten vorläufigen gutachterliche Bewertung in der Form eines (Anfangs)Verdachts wie folgt konfrontiert; wobei die nachfolgende Darstellung dem Konfrontationsschreiben vom 03.09.2021 weitgehend entspricht:

Das Verhalten des Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber im Rahmen des im Konfrontationsschreiben vom 03.09.2021 geschilderten Sachverhalts (vgl. V. 2.) stellte sich **vorbehaltlich seiner Stellungnahme zu dem Sachverhalt im Allgemeinen und den gestellten Fragen im Besonderen sowie zu den einzelnen nachgenannten Gesichtspunkten nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung** so dar, dass

- er nach Auffassung der Gutachter in seiner Amtszeit als Generalvikar und Personalreferent der Erzdiözese München und Freising (1968–1994) maßgeblich in die Behandlung dieses Falles eingebunden war,
- Priester X. allem Anschein nach mehr oder weniger ohne Berücksichtigung seiner ausgelebten pädophilen Veranlagung, in den Dienst der

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- Erzdiözese München und Freising übernommen wurde, dort in mehreren Pfarreien Seelsorge mit Schwerpunkt auf der Kinder- und Jugendarbeit leistete und sich dabei immer wieder an Minderjährigen verging,
- Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber trotz Kenntnis von der pädophilen Störung des Priester X. keine bzw. keine zielführenden Maßnahmen ergriffen hat, um weitere Übergriffe des Priester X. auf Minderjährige, soweit möglich, zu verhindern,
 - er nach Lage der Akten und entsprechend den Feststellungen des Offizial Wolf im Dekret aus dem Jahr 2016 nicht auf die Durchführung eines innerkirchlichen Strafverfahrens trotz der Verurteilung durch ein staatliches Gericht hingewirkt hat, obwohl eine solche aus Sicht der Gutachter nach den einschlägigen Bestimmungen des gesamtkirchlichen (Straf)Rechts zwingend erforderlich gewesen wäre,
 - das Verhalten des damaligen Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber ausweislich der Aktenlage keine Hinwendung zu den Tatopfern und den für diese aus den Missbrauchstaten resultierenden Tatfolgen erkennen lässt, er vielmehr meist den Interessen des Täters sowie dem Schutz der Institution Kirche Vorrang gegenüber den Belangen der Opfer einräumte,
 - seine Reaktion nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang steht, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch, darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird,

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- sein Augenmerk vor allem darauf lag, die Handlungsweisen des Priesters X. vor der Öffentlichkeit, soweit möglich, verborgen zu halten,
- er sich nach Dafürhalten der Gutachter nicht die Frage stellte, wie mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren worden wäre, hinsichtlich dessen vergleichbare Vorwürfe in seinem beruflichen Kontext vorliegen und weshalb das Verhalten des Priesters in vorliegendem Fall anders zu bewerten sei.

Stellungnahme des Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber vom 05.10.2021

Ausgewählte generelle Einlassungen des Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber (umfassende Darstellung Hauptband Teil D. III. 12. a)

- Eingangs verweist Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber auf sein hohes Alter und eine Augenerkrankung, die ihn beim Lesen und Schreiben sehr behindere, und dass er daher nicht wisse, ob er fristgerecht Stellung nehmen könne.
- Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber schildert im weiteren Verlauf seiner Stellungnahme den allgemeinen Ablauf der Bearbeitung von Missbrauchs(verdachts)fällen. Danach habe der Generalvikar nach Registrierung der Eingänge die jeweiligen Vorgänge einem bestimmten Referat, meist dem Personalreferat, zugewiesen und für mitbeteiligte Stellen Kopien angeordnet. Das beauftragte Referat sei daraufhin tätig geworden und für entsprechende Vorlagen, eventuell mit Vorschlägen für die Personalkommission und/oder Ordinariatssitzung, die

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

die Entscheidung in der Sache fällte, zuständig gewesen. Etwaige Urkundenentwürfe seien ebenfalls durch das bearbeitende Referat erstellt worden. Seine persönliche Rolle als Generalvikar habe nicht in der Sachbearbeitung, sondern deren Organisation gelegen. Seinen persönlichen Beitrag sieht Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber in Form von Diskussionsbeiträgen in den Personalkonferenzen und/oder den Ordinariatssitzungen. Diese Beiträge seien jedoch nicht in den Protokollen dokumentiert, da es sich bei diesen um Ergebnis-, und nicht um Verlaufsprotokolle handle. Zur Vorbereitung dieser Beiträge habe er vermehrt auch Kopien von eingegangenen Schriftsätzen und/oder Notizen angefertigt. Im ganzen Prozess habe selbstverständlich der Erzbischof das letzte Wort gehabt. Daher seien in fast allen Fällen die vorläufigen Bewertungen der jeweiligen Sachverhalte durch die Gutachter, sofern sie sich auf den Generalvikar beziehen, „nicht zutreffend“.

- Weiter wendet Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber in genereller Hinsicht ein, dass ihm nicht bekannt sei, auf welcher kirchenrechtlichen Vorschrift eine von den Gutachtern nach seinem Verständnis vorausgesetzte Anzeigepflicht kirchlicher Stellen gegenüber staatlichen Strafverfolgungsbehörden beruhe. Zwar seien Anzeigen in den diözesanen Gremien mitunter diskutiert, meist jedoch davon abgesehen worden; dies beispielsweise unter dem Gesichtspunkt des „ne bis in idem“. Dies habe vor allem dann gegolten, wenn der Kirchenrechtsreferent eine solche Anzeige nicht in Erwägung gezogen habe. Vorschriften, die eine Anzeigepflicht an die Glaubenskongregation beinhalten, hätten nicht von Anfang an bestanden oder seien ihm nicht bekannt gewesen.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- Darüber hinaus gibt Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber im Rahmen seiner generellen Hinweise und Erläuterungen aber auch an, dass es zutreffe, dass viele Maßnahmen zur Vermeidung von Missbräuchen oder Schadensregulierung oder -behebung erforderlich gewesen wären, „aber nicht geschehen sind“. Defizitär sei in der Vergangenheit insbesondere gewesen:
 - eine (klare) Regelung betreffend weitere Einsätze der Täter in der Seelsorge,
 - die (nachhaltige) Begleitung und Überwachung, evtl. durch eigene Stellen,
 - die Gewährleistung einer lückenlosen Aktenführung,
 - die Hilfestellung für Geschädigte (was aber nicht bedeute, dass gar keine Hilfe und kein Beistand stattgefunden habe).

Angaben zum Fall X.

- Zum Fall des Priester X. gibt Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber in seiner ersten Stellungnahme an, dass er noch vor seiner Abreise in den Urlaub vom damaligen Personalreferent der Erzdiözese über das Schreiben des Personalreferenten der Heimatdiözese des Priester X. in Kenntnis gesetzt worden sei.
- Der Personalreferent habe damals angenommen, dass die Erzdiözese der Aufnahmebitte entsprechen werde und habe eine geeignete Einsatzstelle benannt, wo der Pfarrer darauf achten werde, dass in Richtung Missbrauch nichts passiere.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber habe diesem Vorschlag zugestimmt, ohne vorher noch die Entscheidung des Erzbischofs bzw. der Ordinariatssitzung abzuwarten.
- Dieser Vorgang sei dann auch der Grund dafür gewesen, dass Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber im Jahr 2010 „auf Drängen des Generalvikars Beer – öffentlich, die alleinige Verantwortung für die Aufnahme und den Einsatz von [Priester X.] im Erzbistum‘ übernommen“ habe.
- Nachdem zunächst, auch an der zweiten Einsatzstelle des Priester X. in der Erzdiözese, alles gut gegangen sei, kam es zu dem Vorfall, der zur Verurteilung führte. Daraufhin sei Priester X. aus der Pfarrei abberufen und nicht mehr in der Pfarrseelsorge eingesetzt worden.
- Nach ca. zwei Jahren sei **in Anbetracht des Priestermangels** und der außerordentlichen Fähigkeit des Priester X. die Frage nach einem Wiedereinsatz in der Pfarrseelsorge aufgeworfen worden.
- Der zuständige Weihbischof habe intensiv für einen Einsatz in der späteren dritten Einsatzstelle im Bereich der Erzdiözese plädiert und angeboten, **selbst auf die Tätigkeit [des Priester X.] achtzugeben**, wenn er demnächst in der Nachbarschaft seinen Ruhestandssitz nehme.
- So habe man das dann gehandhabt und Priester X. sei **ca. 20 Jahre unbeanstandet dort tätig gewesen**.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- Auch von Seiten der staatlichen Schulbehörde sei Priester X. in höchsten Tönen, beispielsweise für die von ihm abgehaltenen **Schulabschluss-Einkehrtage** gelobt worden.
- In die Vorgänge nach seinem Ausscheiden aus dem Personalreferat im Jahr 1994 sei Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber nicht mehr eingebunden gewesen.

Zweite Konfrontation mit Schreiben vom 12.10.2021

Mit dem bereits erwähnten Schreiben vom 12.10.2021 konfrontierten die Gutachter Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber mit ergänzenden, den Fall X. betreffenden Sachverhalten und Indizien (vgl. V. 3.).

Im Einzelnen wurden im Rahmen dieses ergänzenden Konfrontationsschreibens die in der Sachverhaltsschilderung bereits dargestellten weiteren Erkenntnisse (vgl. V. 3.) unter folgenden thematischen Überschriften dargestellt:

- „1. Kenntnisstand des damaligen Erzbischofs von München und Freising zum Zeitpunkt der Übernahme des Priesters in den Dienst der Erzdiözese München und Freising zu Beginn des Jahres 1980“
- „2. Missbrauchstaten am ersten Einsatzort des Priesters in der Erzdiözese München und Freising und problematisches Verhalten des Priesters gegenüber Kindern“

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- „3. Missbrauchstaten am dritten Einsatzort des Priesters in der Erzdiözese München und Freising und problematisches Verhalten des Priesters gegenüber Kindern“

- „4. Verdacht auf Vertuschung des Verantwortungsbeitrags des damaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger seit dem Jahr 2010“

Auf der Grundlage der entsprechenden Tatsachen und Indizien wurden die vorläufigen Bewertungen Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber wie folgt mitgeteilt, wobei die nachfolgende Darstellung dem Konfrontationsschreiben vom 12.10.2021 weitgehend entspricht:

Der im Konfrontationsschreiben vom 12.10.2021 geschilderte Sachverhalt und das Verhalten des damaligen Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber **stellten sich vorbehaltlich seiner Stellungnahme zu den ergänzenden Sachverhaltsangaben und den Aussagen der Zeitzeugen im Allgemeinen und den gestellten Fragen im Besonderen nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung** so dar, dass

- der Verdacht besteht, dass es bereits in der ersten Einsatzstelle des Priester X. in der Erzdiözese München und Freising zu weiteren sexuell missbräuchlichen Übergriffen auf Minderjährige kam, die, der Einschätzung des damaligen Therapeuten des Priester X. folgend, dem bereits aus der Heimatdiözese bekannten (Tat)Muster entsprachen,

- dieser Vorfall dem Erzbischöflichen Ordinariat allem Anschein nach zur Kenntnis gebracht wurde,

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- in den, den Gutachtern vorgelegten Akten nach Auffassung der Gutachter an keiner Stelle überzeugend dokumentiert ist, weshalb von der ursprünglich geplanten Weiterbeschäftigung des Priester X. an seiner ersten Einsatzstelle Abstand genommen wurde,
- deshalb der Verdacht besteht, dass der (eigentliche) Grund, weshalb sich Priester X. nicht mehr in der Lage sah, weiterhin an seiner ersten Einsatzstelle in der Erzdiözese tätig zu sein, damit nach Einschätzung der Gutachter ein neuerliches, sexuell missbräuchliches Verhalten gegenüber Minderjährigen gewesen sein muss, auch wenn Priester X. dies bestreitet,
- der Verdacht besteht, dass es auch in der Pfarrei, in der Priester X. zwischen 1987 und 2008 als Seelsorger tätig war, mithin seiner dritten Einsatzstelle in der Erzdiözese München und Freising zu sexuell missbräuchlichem Verhalten des Priester X. gegenüber Schutzbefohlenen kam,
- das Erzbischöfliche Ordinariat allem Anschein nach über dieses sexuell missbräuchliche Verhalten des Priester X. informiert wurde,
- der Verdacht besteht, dass man dort trotz dieser Information und der bekannten Vorgeschichte des Priester X. untätig blieb,
- nach Auffassung der Gutachter Indizien dafürsprechen, dass spätestens im Jahr 2010 eine Strategie zum Schutz des Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. festgelegt und auch in den Folgejahren umgesetzt wurde.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Ausgehend von der Stellungnahme des Generalvikar/späteren Personalreferenten Gruber vom 05.10.2021, er habe „auf Drängen des Generalvikars Dr. Dr. Beer“ öffentlich „die alleinige Verantwortung für die Aufnahme und den Einsatz von [Priester X.] im Erzbistum übernommen“, wurde gutachterlicherseits noch die folgende Frage an ihn gerichtet:

„Wurde von Seiten des damaligen Generalvikars DDr. Beer und/oder von anderen Personen Druck auf Sie ausgeübt bzw. wurden Sie von Außenstehenden auf andere Weise beeinflusst, die alleinige Verantwortung in der Causa des Priesters zu übernehmen?
Falls ja: durch wen, wann und mit welchem konkreten Inhalt [...]?“

Stellungnahme des Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber vom 27.10.2021

Zu den weiteren tatsächlichen Feststellungen (vgl. V. 3.) sowie der geschilderten Frage im Hinblick auf seine Motivation, „die alleinige Verantwortung für die Aufnahme und den Einsatz von [Priester X.] in der Erzdiözese übernommen“ zu haben, gab Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber Folgendes an:

- Zunächst wurde Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber zu seinem Informationsstand betreffend die bei Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. vorhandenen Kenntnisse zum Zeitpunkt der Übernahme des Priester X. in den Dienst der Erzdiözese zu Beginn des Jahres 1980 befragt. Hierzu gab er an, dass die Frage eines Einsatzes des Priester X. in der Seelsorge in einer Pfarrei „unter Aufsicht eines erfahrenen und zuverlässigen Pfarrers“ im Protokoll zur Ordinariatssitzung vom 15.01.1980 nicht erwähnt werde. Allerdings, so Generalvikar/späterer

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Personalreferent Gruber sei damit nicht dokumentiert „ob sie auch nicht besprochen wurde“. Des Weiteren verweist er darauf, dass in den Protokollen der Ordinariatssitzungen „nie alle Details einer Besprechung aufgenommen“ wurden; er könne sich „nicht vorstellen“, dass der damalige Personalreferent „oder sogar ich selbst“ Kardinal Ratzinger über die Hintergründe der Versetzung von Priester X. nicht informiert hätten. Nicht geklärt, sei infolge der mangelnden Dokumentation „auch die Frage, ob der Moderator [Anm.: nach Erinnerung des Generalvikars/späterer Personalreferent Gruber hat „vermutlich“ der damalige stellvertretende Generalvikar die Sitzung geleitet] der Sitzung vom 15.01.1980“ diese Informationen gekannt und zur Sprache gebracht habe. Im Übrigen verweist er in diesem Zusammenhang darauf, dass er im März 2011 bereits eine Stellungnahme zum Fall X. für die Personalakte abgegeben habe (hierzu unmittelbar im Anschluss). Grundsätzlich hätten die Anweisungsdekrete dem entsprochen, was in der Ordinariatssitzung beschlossen worden sei. Den entsprechenden Entwurf habe in der Regel das bearbeitende Personalreferat gefertigt. Von allen amtlichen Vorgängen, insbesondere auch Ernennungsschreiben, habe der jeweilige Erzbischof eine Kopie erhalten. Die schließlich auch veröffentlichte Übernahme der alleinigen Schuld durch ihn für die Aufnahme des Priester X. in den Dienst der Erzdiözese sei „letztlich im Ordinariat (Generalvikar/Pressestelle)“ erfolgt. Dies sei mit dem Hinweis verbunden worden, „dass ich zum Schutz des Papstes jetzt die alleinige Verantwortung“ zu übernehmen hätte. Die in der Presse geäußerte Vermutung von Offizial Wolf, dass Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. nicht vollständig unterrichtet gewesen sei, führt Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber darauf zurück, dass es eine „öffentliche Schuldzuschreibung an meine Person“ gegeben habe; dies verbindet er jedoch mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass Offizial Wolf

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

seine diesbezügliche Aussage erheblich eingeschränkt habe. Diese Einschränkung erblickt er darin, dass Offizial Wolf „nicht mit Sicherheit sagen könne, dass Ratzinger es nicht gelesen habe“. Ihm sei nicht bekannt, dass sich Offizial Wolf bereits vor den Angaben gegenüber der New York Times „intensiv“ mit dem Fall des Priester X. beschäftigt hätte. Er selbst „habe mit Dr. Wolf erst nach der Veröffentlichung des Gutachtens [Anm.: also nach dem 03.12.2010] gesprochen“. Allerdings schränkt er diese Aussage dahingehend ein, dass er „auch schon nach der Presseerklärung“ hinsichtlich seiner Verantwortungsübernahme ein derartiges Gespräch geführt habe. Er „zweifle nicht“ daran, dass „Kardinal Ratzinger die notwendigen Informationen in der Sache hatte“. Allerdings verweist er darauf, dass für ihn die Frage ungeklärt sei, ab welchem Zeitpunkt Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. im Geschehensablauf die entsprechenden Informationen erhalten habe. Es träfe, so Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber, nicht zu, „daß Dr. Wolf im Jahr 2010 die Pressearbeit in der Causa [Priester X.] übernommen“ habe. Nicht richtig sei, dass Offizial Wolf mit ihm „die von ihm genannten offiziellen Angaben abgestimmt hätte“. Weder die Pressestelle des Vatikan noch Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. bzw. dessen Vertraute hätten Kontakt zu ihm aufgenommen. Mit ihm sei eine Abstimmung zur Berichterstattung in der New York Times nicht erfolgt.

- Zu einem sexuell missbräuchlichen Verhalten von Priester X. gegenüber Minderjährigen in dessen dritter Einsatzstelle habe er nichts erfahren. Im Gegenteil: Er sei über Berichte kirchlicher und staatlicher Stellen unterrichtet worden, die Priester X. „ein besonders gutes katechetisches Wirken [...] bezeugten“.

**Westfahl Spilker Wastl
München**

- Mit Blickrichtung auf den Verdacht der Festlegung einer Strategie zum Schutz von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. im Zusammenhang mit der ihn belastenden Presseberichterstattung im Jahr 2010 äußerte sich Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber wie folgt: Er habe sich „gegen den ‚Missbrauch‘ meiner Person als Alleinverantwortlicher im Ordinariat immer gewehrt“. Ihm sei „bekannt“ gewesen, dass diese Vorgehensweise „von Generalvikar Dr. Beer immer damit begründet“ worden sei, dass „er Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. um jeden Preis schützen müsse“. Er sei „damit [...] zur Abgabe der Erklärung gedrängt“ worden. Er fährt damit fort, dass die Entscheidung zur „Unterbringung“ des Priester X. in der Ordinariatsitzung getroffen worden sei; dies unabhängig davon, dass er dem bereits vorab zugestimmt habe, und zwar in der Erwartung, dass die Ordinariatsitzung entsprechend der gängigen Verfahrensweise in diesem Sinne beschließen wird. Die Entwürfe für etwaige Anweisungsdekrete seien regelmäßig durch das Personalreferat erfolgt. Er habe sich „immer darauf verlassen, dass dies jeweils dem entsprach, was in der Ordinariatsitzung besprochen und beschlossen wurde“. Dies sei im Hinblick auf die Anweisung des Priester X. für dessen erste Einsatzstelle auch „gar nicht anders möglich“ gewesen; dies deshalb, weil er in der Sitzung vom 15.01.1980 nicht anwesend gewesen sei.

- Im Übrigen teilt er mit, dass er keine weiteren Aussagen machen könne. Dies begründet er damit, dass er „während meiner aktiven Zeit“ nichts von den behaupteten weiteren Vorkommnissen erfahren habe. Namentlich gelte dies für irgendwelche Übergriffe des Priester X. in der dritten Einsatzstelle, entsprechende Schmierereien und die konkreten Vorgänge im Zusammenhang mit der Presseberichterstattung im Frühjahr 2010.

Erklärung des Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber aus dem Jahr 2011

Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber hatte, wie von ihm in seiner vorstehend wiedergegebenen Einlassung mit Schreiben vom 27.10.2021 ausdrücklich in Bezug genommen, **bereits im Jahr 2011** auf eigenen Wunsch eine Erklärung zu Ergebnissen des Gutachtens aus dem Jahr 2010 abgegeben. Diese Stellungnahme enthält die folgenden, den Fall X. betreffenden Angaben seinerseits:

- [Priester X.] sei auf Bitten der Heimatdiözese des Priester X. in München aufgenommen worden. Mit dem entsprechenden Brief sei von der Leitung der Heimatdiözese nur darum gebeten worden, Priester X. in einem Pfarrhaus unterzubringen und eine Therapie zu ermöglichen. Dieser Bitte habe die Leitung der Erzdiözese in „einer Ordinariatssitzung Mitte Januar 1980“ zugestimmt. Er, Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber, sei in der entsprechenden Sitzung nicht anwesend gewesen. Er sei im Nachgang zur Ordinariatssitzung vom damaligen Personalreferenten darauf hingewiesen worden, dass „wir ihn [Anm.: Priester X.] aufnehmen“.

- Die Frage, ob Priester X. „als Seelsorgemithilfe in einer Pfarrei unter Aufsicht eines erfahrenen und zuverlässigen Pfarrers“ tätig werden sollte, sei im Sitzungsprotokoll nicht erwähnt und „offensichtlich auch nicht besprochen worden“. Er (Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber) sowie der damalige Personalreferent hätten dann entsprechend den allgemeinen Grundsätzen für den Umgang mit pädophilen Priestern und mit ihren Verfehlungen gehandelt. Maßgebend sei das Kirchenrecht gewesen; dieses habe „eine strenge Bestrafung der Täter,

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

aber auch die Möglichkeit der Vergebung und Wiedereingliederung für reuige Täter“ vorgesehen. Hinzugekommen sei in den 1960er und 70er Jahren unter Zugrundelegung der damaligen Reform des deutschen Strafrechts „eine verstärkt psychologische und therapeutische Betrachtungsweise“. Man habe Pädophilie für heilbar gehalten. Er (Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber) sei davon ausgegangen, dass „pädophil auffällig gewordene Priester“ wieder im priesterlichen Dienst einsetzbar seien, und zwar in der Gemeindeseelsorge. Insoweit seien jedoch gewisse Voraussetzungen zu beachten gewesen „(Therapie, kontrollierte regelmäßige Vorstellungen beim Therapeuten, laufende Beobachtung durch den Dekan oder Nachbarpfarrer, u. a.)“. Er habe die Wiedereinsetzbarkeit auffällig gewordener Priester, „je nach Schwere des Falls“, differenziert gesehen. In schweren Fällen sei sie ausgeschlossen gewesen oder er habe sie nur nach längerer Pause und nicht mehr in der Gemeindeseelsorge für möglich gehalten. Die „Belassung (Versetzung) oder Wiedereinsetzung eines Täters in der Gemeindeseelsorge“ sei aus „begreiflichen Gründen“ nur möglich gewesen, wenn die jeweilige Gemeinde keine Informationen über die pädophile Veranlagung des Priester X. erhalten habe. Dies sei keine „systematische Vertuschung“ gewesen, geschweige denn habe er eine solche gewollt. Die dargestellten Grundsätze hätten damals allgemein gegolten. Grundsätzlich seien auch die Schulverwaltungen häufig in vergleichbarer Form vorgegangen. Aber auch „in den meisten deutschsprachigen (Erz)Diözesen sei nicht anders verfahren worden“. Dies sei nach seinem Kenntnisstand niemals „thematisiert oder kritisch diskutiert“ worden; auch nicht in der Bischofs- oder in der Generalvikarkonferenz. Es habe vielmehr die Bereitschaft bestanden, sich gegenseitig zu helfen und pädophile bzw. sexuell missbräuchlich auffällig gewordene Priester „von einer in die andere Diözese“ zu versetzen. Der

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Grund hierfür sei gewesen, dass man dem jeweiligen Priester „eine Chance geben wollte“ und insoweit in der jeweils eigenen (Erz)Diözese keine Möglichkeiten mehr sah. Auch in diesem Kontext wies er darauf hin, dass Generalvikare einer großen (Erz)Diözese von vornherein nicht in der Lage seien, die im Hinblick auf derartige Versetzungen erforderlichen Prüfungen selbst vorzunehmen. Insoweit sei er, wie auch andere Generalvikare, auf die zuverlässige Zuarbeit der zuständigen Referate angewiesen gewesen. Diese Referate hätten nach den beschriebenen Grundsätzen gearbeitet. Unter diesen generellen Voraussetzungen habe „die Möglichkeit von Rückfällen bzw. Wiederholungsfällen“ bestanden. Diese hätten zwar „vermindert, aber nicht ausgeschlossen“ werden können.

- Im Fall X. sowie generell in Sachverhalten, in denen ein pädophil auffällig gewordener Priester aus einer (Erz)Diözese übernommen worden sei, habe die „Sorge für die Opfer“ bei der abgebenden (Erz)Diözese gelegen.
- Der damalige Personalreferent und er hätten nach diesen Grundsätzen gehandelt. Er habe sich dazu auch öffentlich bekannt und damit auch Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. geschützt.
- Er erinnere sich an Gespräche mit dem Generalvikar der Heimatdiözese des Priester X., der diesen auch gut kannte. Dieser Generalvikar habe die seelsorgerischen Fähigkeiten des Priester X. geschätzt und sich mehrmals bei ihm (Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber) für die entsprechenden Hilfestellungen bedankt. Es sei nicht so gewesen, dass die Erzdiözese München und Freising Priester X. in der

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Heimatdiözese angefordert habe, „wie das der jetzige Bischof [der Heimatdiözese] in einer Fernsehsendung gesagt haben soll“.

- Es sei „eine große Enttäuschung“ gewesen, dass Priester X. in der zweiten Einsatzstelle wegen sexuellen Missbrauchs straffällig geworden sei. Die Versetzung in die dritte Einsatzstelle sei von der Ordinariatssitzung „unter Vorsitz von Kardinal Wetter“ beschlossen worden. In dieser dritten Einsatzstelle sei Priester X. mehr als 20 Jahre tätig gewesen. Ein benachbarter Pfarrer und der Weihbischof, der in einer der betroffenen Gemeinden seinen Ruhestandssitz genommen hatte, hätte ihm (Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber) „regelmäßig von einer sehr erfolgreichen Tätigkeit“ des Priester X. berichtet. Beanstandungen des Verhaltens des Priester X. habe es von dortiger Seite nicht gegeben.
- Soweit in der dritten Einsatzstelle der Vorwurf erhoben worden sei, Priester X. habe Kommunionkinder geküsst, sei dies nach seiner und der mit der Überwachung betrauten Weihbischofs Überzeugung durch entsprechende Recherchen entkräftet worden; verblieben sei lediglich ein „Kuss auf die Stirn“. Allerdings habe er (Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber) zur Kenntnis nehmen müssen, dass, für ihn damals unerkannt, „doch eine schlimme Sache geschehen“ sei. Er habe von diesem züglichen Missbrauch eines Minderjährigen erstmals bei einem „Gespräch mit GV Prof. Dr. Dr. Beer und Frau Dr. Westpfahl am 16.02.2011“ erfahren.
- Im Hinblick auf die Tätigkeit des Therapeuten des Priester X. habe er von dessen für das gerichtliche Verfahren wegen der sexuellen Missbrauchshandlungen des Priester X. in seiner zweiten Einsatzstelle in

der Erzdiözese erstattete Gutachten erst durch dessen Äußerungen gegenüber der Presse im Frühjahr 2010 erfahren. Dieser Therapeut habe ihm bestätigt, dass er ihm das entsprechende Gutachten nicht zur Verfügung gestellt habe. Allerdings habe dieser Therapeut ihm bereits damals Mitte der 1980er Jahre mitgeteilt, dass Priester X. „nicht mehr in der Seelsorge einsetzbar sei“. Bei einem späteren Telefonat im Zeitpunkt, als über den Einsatz des Priester X. in der dritten Einsatzstelle in der Erzdiözese konkret diskutiert worden sei, habe dieser Therapeut eine derartige Möglichkeit nicht mehr ausgeschlossen; dies unter der Voraussetzung, dass Priester X. die Therapie fortführe. Diese letztgenannte Bedingung sei Priester X. dann auch zur Auflage gemacht worden.

b) Gutachterliche Bewertung der Stellungnahmen des denkbaren Verantwortlichen

Auch die Stellungnahmen des Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber sollen im Folgenden nicht detailliert und minutiös bewertet werden. Auch insoweit gilt, dass es jeder Leserin und jedem Leser dieses Gutachtens überlassen bleiben soll, wie er die Angaben und Rechtfertigungsversuche des Generalvikars/späterer Personalreferent Gruber beurteilt.

In erster Linie kommt vorliegend eine Verantwortlichkeit des Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber bezogen auf zwei Sachverhalte in Betracht. Zum einen ist dies die Entscheidung aus dem Jahr 1980, Priester X. in die Dienste der Erzdiözese zu übernehmen. Zum anderen ist dies der umfassende Einsatz des Priester X., einschließlich der Kinder- und Jugendseel-

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

sorge – nach erfolgter Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen in seiner zweiten Einsatzstelle – in der dritten Einsatzstelle im Bereich der Erzdiözese München und Freising ab dem Jahr 1987.

Hinzu tritt generell die Frage, ob er, wie von ihm 2010 behauptet, tatsächlich allein für die Entscheidung im Jahr 1980 verantwortlich ist.

Aus Gutachtersicht sind vor diesem Hintergrund die folgenden Anmerkungen veranlasst:

- Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber macht nahezu ausnahmslos nicht geltend, dass die seitens der Gutachter zutage geförderten Tatsachen und Indizien unrichtig sein könnten. Er beruft sich vielmehr darauf, dass ihm die einzelnen Sachverhalte nicht bekannt gewesen seien oder er auf der Grundlage der jeweiligen Tatsachen eine Verantwortungszuweisung nicht akzeptieren könne. Dies begründet er damit, dass seine Entscheidungen in den Jahren 1980 bis 1994 demjenigen Standard entsprochen hätten, der zum damaligen Zeitpunkt (gerade auch innerhalb der katholischen Kirche) als adäquat angesehen wurde. Er beschreibt jedoch dezidiert, dass aus heutiger Sicht und mit seinem jetzigen Wissensstand gerade auch bereits in diesem Zeitraum erhebliche Defizite im Hinblick auf den Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs existierten. Nicht zulassen will er lediglich den Schluss auf seine eigene persönliche Verantwortlichkeit. Letztlich beschreibt er ein System, in dem es ihm gar nicht möglich gewesen sein soll, die in hohem Maße defizitäre Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs auch nur zu erkennen. Diese nicht nur von ihm, sondern auch von einer Vielzahl weiterer hochrangiger Vertreter der Kirche präsentierte Einlassung bedarf keiner weitergehenden Kommentierung

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

als den Hinweis, dass damit das von ihm aus heutiger Sicht als unzureichend erkannte System seine systemische Nichtverantwortlichkeit begründen soll. Dies erscheint aus Sicht der Gutachter jedoch nicht überzeugend. Er kannte die Gefahr, die von Priester X. ausging und, hätte nach Einschätzung der Gutachter sehr wohl verantwortungsbewusste und dem Opferschutz dienende Maßnahmen treffen können, wenn nicht sogar müssen.

- Soweit es gelungen ist, weitere Tatsachen und Indizien zutage zu fördern, die aus Sicht der Gutachter den Verdacht begründen, dass Priester X. bis zum Jahr 2008 in jeder seiner Einsatzstellen sexuell missbräuchlich auffällig wurde, ist die folgende Einlassung von Generalvikar/späterer Personalreferenten Gruber zu berücksichtigen: Er habe von den im Rahmen der Konfrontation neu mitgeteilten Tatsachen erstmals jetzt erfahren. Er bleibt somit bei seiner Darstellung, dass aus seiner damaligen Sicht Priester X. zunächst ausschließlich in seiner Heimatdiözese sexuell missbräuchlich gehandelt und sich dies lediglich in seiner zweiten Einsatzstelle in der Erzdiözese wiederholt habe. Des Weiteren betont er, dass er keinerlei Kenntnis betreffend weitere Opfer des Priester X. gehabt habe. Diese Einlassungen des Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber zu seinem persönlichen Wissensstand können weder anhand der Aktenlage noch anhand der Angaben der insoweit befragten Zeitzeugen widerlegt werden. Aus Gutachtersicht steht aufgrund der Mitteilungen der insoweit befragten Zeitzeugen lediglich fest, dass Kenntnisse im Erzbischöflichen Ordinariat vorhanden gewesen sein müssen, ohne dass diese einem Entscheidungsträger, und somit auch nicht Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber, persönlich zugeordnet werden können.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- Somit verbleiben zwei Entscheidungen, hinsichtlich derer der Verdacht des nachfolgend dargestellten Kenntnisstandes und Fehlverhaltens des Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber nach Dafürhalten der Gutachter besteht.

Einerseits betrifft der Verdacht die Entscheidung betreffend die Übernahme des Priester X. in die Dienste der Erzdiözese im Jahr 1980 in Kenntnis der sexuellen Übergriffe in seiner Heimatdiözese. Andererseits gilt dies mit Blickrichtung auf die Entscheidung im Jahr 1987, Priester X. trotz seiner nicht einmal zwei Jahre zuvor erfolgten Verurteilung wegen mehrfachen sexuellen Missbrauchs und seinen Taten in seiner Heimatdiözese wieder vollumfänglich in der Seelsorge einzusetzen. Dort widmete sich Priester X. dann, nach gutachterlicher Einschätzung, entsprechend seinem gängigen Tatmuster und mit Kenntnis des Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber schnellstmöglich der umfassenden Kinder- und Jugendarbeit.

Die Entscheidung im Jahre 1980 hat Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber ex post selbst als Fehler qualifiziert. Auch der Einsatz des Priester X. im Jahr 1987 in der Seelsorge, nachdem dieser zuvor wegen mehrfachen sexuellen Missbrauchs verurteilt und ihm im Rahmen der Schuldfeststellung seine Pädophilie sogar noch (als schuldmindernd) attestiert worden war, stellt aus Sicht der Gutachter eine durch nichts zu rechtfertigende Fehlentscheidung des Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber dar. Dass in Folge dieser Entscheidung der nach Überzeugung der Gutachter begründete Verdacht besteht, dass weitere Kinder und Jugendliche Opfer sexuellen Missbrauchs durch Priester X. wurden, ist nicht nur beklagenswert; es ist aufgrund der rechtlichen Bewertung der Gutachter auch strafrechtlich relevant. Die

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Erfüllung des objektiven Tatbestandes der Beihilfe zum späteren sexuellen Missbrauch weiterer Minderjähriger steht zur Überzeugung der Gutachter auf der Grundlage der von ihnen vertretenen Rechtsauffassung (Hauptband Teil B. II. 3. a) und b) fest. Ein bedingt vorsätzliches Handeln wäre aus Sicht der Gutachter hier gut begründbar. Allerdings wäre diese, aus Gutachtersicht zu bejahende Beihilfe zum sexuellen Missbrauch strafrechtlich jedenfalls verjährt. Höchst vorsorglich ist festzuhalten, dass in diesem Kontext durchaus auch andere juristische Ansichten existieren, die gutachterlicherseits jedoch als wenig überzeugend bewertet werden (eingehender hierzu Hauptband Teil B. II. 3. a) und b).

- Von besonderem Interesse sind schließlich die Ausführungen des Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber zu den Umständen, die zur Übernahme der Alleinverantwortung für die Aufnahme des Priester X. im Jahr 1980 geführt haben. Im Jahr 2010 und später dann im Rahmen seiner zitierten Einlassungen den Fall des Priester X. betreffend aus dem Jahr 2011 gab er noch an, weitestgehend allein für diese Entscheidung im Jahr 1980 verantwortlich gewesen zu sein. Nunmehr jedoch gesteht er nach Beurteilung der Gutachter ein, dass diese von ihm im Jahr 2010 erklärte Verantwortungsübernahme auf Druck zustande gekommen sei. Er schildert, dass er keineswegs allein verantwortlich gewesen sei. Er fügt Ausführungen dazu an, dass auch Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. in den Vorgang involviert und über die Entscheidung, Priester X. in die Erzdiözese aufzunehmen und in den Seelsorgedienst zu übernehmen, informiert gewesen sei; für ihn bleibe nur die Frage zu welchem Zeitpunkt. Die zahlreichen weiteren hierzu seitens der Gutachter geschilderten Tatsachen und Indizien belegen aus

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

ihrer Sicht schlüssig und überzeugend, dass Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber die Alleinverantwortung im Jahr 2010 vor allem zum Schutz von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. übernommen hat. Vor diesem Hintergrund ist lediglich ergänzend anzumerken, dass Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber sich bereits im Frühjahr 2010 durchaus gegen seine Nennung als Alleinverantwortlicher für die Übernahme des Priester X. in die Dienste der Erzdiözese gewehrt hat. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass er auch der offiziellen Darstellung im Rahmen der zitierten Artikel der New York Times teil- und beispielsweise betreffend die Rolle des Offizial Wolf widerspricht. Im Übrigen kann an dieser Stelle ergänzend auf die diesbezüglichen gutachterlichen Bewertungen mit Blickrichtung auf die denkbaren Verantwortlichen Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI., Generalvikar Beer und Offizial Wolf verwiesen werden.

- Aus Sicht der Gutachter hätte Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber nach der Verurteilung des Priester X. wegen sexuellen Missbrauchs mehrerer Minderjähriger die Pflicht gehabt, auf ein innerkirchliches (Straf)Verfahren gegen Priester X. hinzuwirken. Dies hat er nach Dafürhalten der Gutachter jedoch pflichtwidrig unterlassen.

7. Generalvikar Simon (1990 bis 2009 – †) Januar 2021)

Generalvikar Simon ist zu Beginn des Jahres 2021 verstorben. Deshalb konnten die Gutachter ihn nicht mehr mit den einschlägigen Sachverhalten im Komplex „Priester X.“ konfrontieren.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Unabhängig hiervon ist mit Blickrichtung auf die Rolle des Generalvikar Simon Folgendes festzuhalten:

a) Gutachterliche vorläufige Bewertung basierend auf der Aktensichtung

Anhand der gesichteten Akten stellte sich das Verhalten von Generalvikar Simon während seiner Amtszeit als schwer einordenbar dar. Namentlich war und ist es kaum möglich, ihm anhand der Aktenlage persönliche Kenntnis im Hinblick auf die Behandlung des Falles X. nachzuweisen. Auch die Angaben der befragten Zeitzeugen lassen nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Schluss zu, dass er über die entscheidenden Informationen verfügte. Hinzu tritt, dass Generalvikar Simon naturgemäß weder an der Entscheidung im Jahr 1980 betreffend die Übernahme des Priester X. in die Erzdiözese noch an der in hohem Maße problematischen Entscheidung betreffend seinen vollumfänglichen Einsatz in der Seelsorge ab dem Jahr 1987 beteiligt war.

Festzuhalten ist allerdings, dass Generalvikar Simon nach Angaben eines Zeitzeugen zu einem weit späteren Zeitpunkt Angaben zum Wissensstand von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. im Jahr 1980 im Rahmen der Übernahme von Priester X. gemacht hat.

Was somit verbleibt ist die gutachterliche Einschätzung, dass jedenfalls wünschenswerte Akteninhalte des Generalvikar Simon im Fall X. nicht festzustellen waren. Er nahm insoweit offenkundig eine eher passive Rolle ein.

b) Noch verfügbare Stellungnahme des denkbaren Verantwortlichen

Im Jahr 2011 nahm Generalvikar Simon in Anbetracht des Gutachtens der Rechtsanwälte Westfahl Spilker Wastl vom 02.12.2010 zum Fall X. wie folgt Stellung:

- Seit der Aufnahme seiner Tätigkeit als Generalvikar sei Priester X. bereits Pfarradministrator in der dritten Einsatzstelle im Bereich der Erzdiözese gewesen. Lediglich im Jahr 1993 sei er mit einer „Auffälligkeit“ im Verhalten des Priester X. in dessen dritter Einsatzstelle im Bereich der Erzdiözese München und Freising konfrontiert gewesen. Der Vorwurf ging dahin, dass Priester X. ein Erstkommunionkind „auf die Stirn geküsst“ habe. In Zusammenarbeit mit dem zum damaligen Zeitpunkt als Personalreferent tätigen Gruber habe er diesen Vorwurf geprüft. In diesem Zusammenhang habe es Gespräche mit dem Vertrauenslehrer und Pfarrgemeinderatsvorsitzenden, dem Bürgermeister der Gemeinde, in der die betroffene Pfarrei gelegen ist, und der Mutter des Kommunionkinds gegeben. Das übereinstimmende Ergebnis dieser Gespräche sei gewesen, „dass dem Priester kein wirkliches Fehlverhalten“ vorgeworfen werden konnte.
- Im Übrigen habe er während seiner Zeit als Generalvikar „eher positive Rückmeldungen zum Verhalten des Priester [X.]“ erhalten. Dieses positive Bild sei ihm, Generalvikar Simon, auch seitens des Weihbischofs bestätigt worden, der Priester X. kontrollieren sollte.
- Von dem mehrfachen sexuellen Missbrauch eines Kindes/Jugendlichen in der dritten Einsatzstelle habe er erstmals „beim Gespräch mit GV Dr. Beer“ am 16.02.2011 erfahren. Dem ihm vorgelegten Faszikel

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

habe er ebenfalls erstmals entnommen, dass Priester X. zum Zwecke der sexuellen Stimulierung in der dritten Einsatzstelle Pornofilme vorgeführt habe.

- Auch vor dem Amtsantritt von Kardinal Marx habe er mit Priester X. gesprochen und ihn darüber unterrichtet, dass er nicht länger als Pfarrradministrator in der dritten Einsatzstelle tätig sein könne. Hintergrund sei ein damals aktueller und ähnlich gelagerter Fall im Bereich einer anderen Diözese gewesen. Kardinal Marx sei es dann gewesen, der vor der Versetzung des Priester X. in die kategoriale Seelsorge ein psychiatrisches Gutachten gefordert habe. Da dieses Gutachten für Priester X. „ziemlich positiv“ ausgefallen sei, sei dann die Versetzung des Priester X. durchgeführt worden.

- Unter der Überschrift „Allgemeine Anmerkungen“ machte Generalvikar Simon in dieser Stellungnahme aus dem Jahr 2011 zum Gutachten der Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl vom 02.12.2010 folgende generelle Anmerkungen:
 - Er monierte, dass im Namen des Gutachtens „die erhobenen Fakten“ nicht „im Rahmen der früheren vorhandenen Kenntnisse und Wertungen“ beurteilt worden wären. Man sei früher davon ausgegangen, dass Pädophilie heilbar, jedenfalls therapierbar sei. Deshalb habe man es „für verantwortbar“ gehalten, einem Täter unter bestimmten Auflagen „eine zweite Chance“ zu geben. Dies sei nicht nur im Bereich der Kirche so gewesen, sondern auch im staatlichen Umfeld, beispielsweise mit Blickrichtung auf staatliche Schulen. Demzufolge sei es „zu vordergründig“, entsprechende Personalentscheidungen nur unter

**Westfahl Spilker Wastl
München**

dem Gesichtspunkt „Vertuschung“ zu behandeln. Allerdings habe die von ihm geschilderte Praxis dazu geführt, dass Opfer nicht hinreichend oder gar nicht beachtet worden seien. Dies sei eine „schmerzliche Erkenntnis, der sich jeder, der zu bestimmten Zeiten Personalverantwortung“ getragen habe, stellen müsse. Aufgrund der Größe der Erzdiözese sowie der großen Zahl von Personalangelegenheiten sei es aus Sicht des Generalvikars nicht möglich gewesen, „jedem Personalfall bis ins Detail“ nachzugehen. Vielmehr sei der Generalvikar auf die Zuarbeit der betroffenen Referate angewiesen. Die „politische Verantwortung“ trage er gleichwohl; ein persönliches Fehlverhalten könne dem jeweiligen Generalvikar jedoch nicht vorgeworfen werden.

- Anlässlich der Präsentation des Gutachtens in der Pressekonferenz vom 03.12.2010 sei erklärt worden, dass es nicht darum ginge, „Sündenböcke“ zu benennen. Dies sei, so Generalvikar Simon, wegen der „teilweise sehr scharfen Wertungen des Gutachtens“ und der Ausführungen der Gutachterin Westfahl im Rahmen der Pressekonferenz zur Rolle der Generalvikare „wenig überzeugend“. Dies zeige auch die diesbezügliche Pressebeurichterstattung.
- Schließlich verweist Generalvikar Simon darauf, dass er nicht in das Gesamtgutachten Einsicht nehmen habe können. Er könne deshalb auch nicht beurteilen, nach welchen Gesichtspunkten „der mir vorgelegte Faszikel“ angefertigt wurde. Er gehe aber davon aus, dass ihm mit diesem Faszikel alle Feststellungen und Wertungen zur Kenntnis gebracht worden seien, „die mich und meine Amtsführung als Generalvikar betreffen“.

c) Gutachterliche Bewertung der Stellungnahme des denkbaren Verantwortlichen

Wie bereits beschrieben, enthalten die Akten keine Nachweise dafür, dass Generalvikar Simon in seiner Amtszeit als Generalvikar ab dem Jahr 1990 genauere Erkenntnisse zu den jetzt zutage getretenen neuen Sachverhalten und Indizien erlangt hätte. Nichts anderes gilt im Hinblick auf die Angaben der hierzu befragten Zeitzeugen. Damit ist festzuhalten, dass mit Blickrichtung auf Generalvikar Simon dessen Einbindung in etwaige Vertuschungshandlungen jedenfalls nicht von vornherein nachweisbar ist. Was verbleibt ist die Frage nach den Gründen für seine aus Sicht der Gutachter nur schwer erklärbare passive Haltung im Fall X.

Hervorzuheben ist jedoch, dass auch Generalvikar Simon sich auf den Standpunkt zurückzieht, es habe während seiner Amtszeit bis 2009 für ihn keine Möglichkeit gegeben, Sachverhalte des sexuellen Missbrauchs adäquat und angemessen zu beurteilen. Aus Gutachtersicht ist hierzu festzuhalten, dass ihm dies bei einer ausreichenden kritischen Selbstreflexion durchaus möglich gewesen wäre.

Er gesteht jedoch zumindest Folgendes ein: Die Tatsache, „dass ‚Opfer‘ viel zu wenig oder gar nicht Beachtung fanden“, sei für ihn eine schmerzliche Erkenntnis gewesen, „der sich jeder, der zur bestimmten Zeit die Personalverantwortung trug, stellen muss“. Aus Gutachtersicht bedeutet dies: Es ist anerkennenswert, dass Generalvikar Simon sich bereits im Jahr 2011 zu dieser, aus Sicht der Gutachter mehr als zutreffenden Auffassung, bekannte. Allerdings ist festzuhalten, dass auch er nicht in der Lage und/oder Willens war, hieraus auch den Schluss einer eigenen persönlichen Verantwortung zu ziehen. Vielmehr verwahrt er sich dagegen, in seiner Funktion als Generalvikar

Westpfahl Spilker Wastl München

als „Sündenbock“ qualifiziert zu werden. Auch er verfolgte mithin die Strategie, zwar das System als fehlerhaft zu bezeichnen, sich aber gleichzeitig hinter diesem System zu verstecken, um der Frage der eigenen persönlichen Verantwortlichkeit im System von vornherein zu entgehen. Auch er beruft sich auf eine systemische Verantwortungslosigkeit. Dies schränkt er lediglich mit Blickrichtung auf die unterbliebene Berücksichtigung der Opferbelange dahingehend ein, dass die später, wohl erst im Jahr 2010, gewonnenen Erkenntnisse, eine „schmerzliche Erkenntnis“ seien, „der sich jeder, der zu bestimmten Zeiten Personalverantwortung trug“, stellen müsse.

Auch in diesem Zusammenhang gilt, dass es jeder Leserin und jedem Leser der gutachterlichen Bewertung des Verhaltens von Generalvikar Simon überlassen bleibt, sich insoweit eine eigene Meinung zu bilden.

8. Generalvikar Beer (2010–2019)

Generalvikar Beer wurde seitens der Gutachter zunächst im Fall X. nicht konfrontiert, sondern mit Schreiben der Gutachter vom 20.10.2021 lediglich informatorisch zu diesem Fall befragt. Der Grund hierfür liegt darin, dass er ausweislich der Aktenlage per Ende 2019 in den Fall X. grundsätzlich nicht maßgeblich involviert war. Insoweit trat er lediglich in den Jahren 2013/2014 federführend handelnd in Erscheinung, als sich ein weiteres Opfer des Priester X. meldete und er die Behandlung dieses Sachverhalts an sich zog. Dieses Verfahren endete unter Begleitung eines unabhängigen Rechtsanwalts damit, dass die Glaubwürdigkeit des Opfers bestätigt und auf der Grundlage der Beratung dieses Rechtsanwalts eine beträchtliche Entschädigung an das

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Opfer geleistet wurde. Generalvikar Beer beantwortete die Fragen der Gutachter aus dem Schreiben vom 20.10.2021 mit Schreiben vom 08.11.2021 (**Anlage 7**).

Eine erste Konfrontation mit Schreiben vom 11.11.2021 wurde dann jedoch erforderlich, weil Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber zuvor einige den Generalvikar Beer unter Umständen belastende Angaben gemacht hatte. Die diesbezüglich seitens der Gutachter gestellten Fragen wurden durch Generalvikar Beer mit Schreiben vom 17.11.2021 beantwortet (**Anlage 8**).

Auch in der Folgezeit machten einerseits Kardinal Marx und andererseits der Voruntersuchungsführer im Fall X. gegenüber den Gutachtern Angaben, zu denen Generalvikar Beer mit Schreiben vom 10.12.2021 befragt werden musste. Die an ihn gerichteten Fragen beantwortete Generalvikar Beer mit Schreiben vom 13.12.2021 (**Anlage 9**).

Vor diesem Hintergrund ist zur gutachterlichen Bewertung Folgendes festzuhalten:

a) Konfrontationsgegenständliche vorläufige gutachterliche Gesamtbewertung

Ausgangslage

Aus gutachterlicher Sicht bestand auf der Grundlage der Aktensichtung sowie der ersten Zeitzugebefragungen kein Ansatzpunkt dafür, dass Generalvikar Beer seit Aufnahme seiner Tätigkeit als Generalvikar am 01.01.2010 in die Behandlung des Sachverhalts X. maßgeblich eingebunden gewesen wäre. Vielmehr hatten die Gutachter den Verdacht, dass die diesbezügliche

Westpfahl Spilker Wastl München

Aufklärungsarbeit maßgeblich durch Offizial und Domdekan Wolf übernommen worden war, der, wie bereits geschildert, jedenfalls seit 2008 in die Behandlung dieses Falls eingebunden war. Nach Angaben eines Zeitzeugen fanden die entsprechenden Absprachen im Frühjahr 2010 unter Beteiligung des Offizial Wolf in Abstimmung mit den primär und in München noch zur Verfügung stehenden Protagonisten dieses Sachverhalts, Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber, Generalvikar Simon und Kardinal Wetter, statt. Zielsetzung der diesbezüglichen Absprachen soll es nach den Angaben dieses Zeitzeugen gewesen sein, Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. vor jeglichem Vorwurf einer Fehlentscheidung im Jahr 1980 zu bewahren.

Schreiben der Gutachter an Generalvikar Beer vom 20.10.2021 sowie Konfrontationsschreiben vom 11.11.2021

Aufgrund entsprechender Konfrontationen kam es dann zu folgenden Angaben des in der öffentlichen Darstellung als allein- bzw. jedenfalls hauptverantwortlich präsentierten Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber. Dieser gab zunächst mit Schreiben vom 05.10.2021 Folgendes an:

„Soweit ich mich erinnere, setzte mich der Personalreferent [...] noch vor meiner Abreise in den Urlaub von dem Schreiben des Kollegen aus der Diözese [...] in Kenntnis. Er nahm an, dass wir der Bitte entsprechen werden und nannte gleich einen geeigneten Einsatzort, wo der Pfarrer darauf achten werde, dass in Richtung Missbrauch nichts passiere. Ich stimmte dem Vorschlag zu, ohne vorher noch die Entscheidung des Erzbischofs bzw. der OS abzuwarten. Aufgrund dieser Gegebenheit habe ich dann – **auf Drängen des Generalvikars Dr. Dr. Beer** – öffentlich ,die alleinige

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Verantwortung für die Aufnahme und den Einsatz von [Priester X.] im Erzbistum' übernommen."

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Nach einer weiteren Konfrontation führte Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber mit seiner Stellungnahme vom 27.10.2021 aus:

„Die veröffentlichte Zuschreibung der alleinigen Schuld für die Einsetzung von [Priester X.] an mich erfolgte letztlich im Ordinariat (**Generalvikar/Pressestelle**) mit dem Hinweis, daß ich zum **Schutz des Papstes** jetzt die alleinige Verantwortung zu übernehmen habe.

[...]

Ich habe mich gegen **den Missbrauch meiner Person als Alleinverantwortlicher'** im Ordinariat immer gewehrt. Daß die Vorgehensweise von **Generalvikar Dr. Beer damit begründet wurde**, daß er **Papst Benedikt XVI** um jeden Preis schützen müsse, war mir bekannt. **Damit** wurde ich zur Abgabe der Erklärung gedrängt."

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Konfrontationsschreiben vom 10.12.2021

Zwischenzeitlich hatten auch Kardinal Marx und der Voruntersuchungsführer im Fall X. mit Schreiben vom 15.10.2021 (Kardinal Marx) und vom 30.11.2021

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

(Voruntersuchungsführer) mit Blickrichtung auf Generalvikar Beer klärungsbedürftige Angaben gemacht. Auch zu diesen wurde Generalvikar Beer mit Schreiben vom 10.12.2021 befragt.

Im Einzelnen wurden diese klärungsbedürftigen Mitteilungen gegenüber Generalvikar Beer wie folgt beschrieben:

Angaben des Kardinal Marx

„In seinen Stellungnahmen zum Fall ‚[X.]‘ machte Erzbischof Kardinal Marx folgende Angaben betreffend den damaligen Generalvikar Dr. Dr. Peter Beer:

1. Auf die Frage, warum der Priester am 11.03.2010, mithin fast 1,5 Jahre nach seiner Anweisung als Kur- und Tourismusseelsorger eine eidesstattliche Erklärung des Inhalts abgab, dass er keinerlei Kinder- und Jugendseelsorge betreibe, gab Erzbischof Kardinal Marx Folgendes an:

„Das weiß ich nicht. Hierzu müsste der Generalvikar [Anm.: der damalige Generalvikar Beer] ggf. befragt werden.“

[...]

2. Danach gefragt, ob ihm bekannt sei, dass die Bearbeitung/Aufarbeitung des wohl schwerwiegendsten Missbrauchsverdachtsfalls [...] über ein Jahr lang unbearbeitet

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

liegen geblieben ist, gab Erzbischof Kardinal Marx Folgendes an:

,Mir war nicht bekannt, dass die Bearbeitung/Aufarbeitung des Verdachtsfalls über ein Jahr lang liegen geblieben ist. Dies lag alles im Bereich des Generalvikars. Ich habe mich nicht in jedem Einzelfall rückversichern können, wie eine weitere Bearbeitung erfolgt. Dies ist Sache des Ordinariats. Ich wurde in den üblichen Jour-Fixe-Sitzungen auf dem Laufenden gehalten. Selbstverständlich habe ich nachgefragt, wenn ich hierzu konkreten Anlass hatte. In Bezug auf den Fall [X.] hatte ich auch nachgefragt. Mir wurde vom Generalvikar mitgeteilt, dass die Akte wohl an irgendeiner Stelle liegen geblieben war, aber weiterbearbeitet wird. Ich hatte keine Veranlassung, daran zu zweifeln, und bin davon ausgegangen, dass die Angelegenheit zügiger bearbeitet wird.'

[...]

3. Im Zusammenhang mit der Entpflichtung des [X.] im März 2010 und der auf eine entsprechende Aufforderung der Glaubenskongregation hin erfolgten Einleitung des Voruntersuchungsverfahrens im Juli 2010 äußerte sich Erzbischof Kardinal Marx wie folgt:

**Westfahl Spilker Wastl
München**

„Die Aufforderung der Voruntersuchung [Anm.: der Glaubenskongregation vom 16.06.2010] hatte sich überschritten, nachdem erst in der ersten Hälfte des Jahres 2010 die Anzeige [...] bei der Glaubenskongregation eingegangen war. Ich hatte vorher keinen Kenntnisstand hierüber. Zu einem früheren Zeitpunkt war mir die Angelegenheit nicht bekannt. [...]“

„[...] Ich bin auf [X.] erst wieder 2010 aufmerksam gemacht worden über meinen [*sic*] Kaplan, dass Auflagen nicht eingehalten wurden. Dies habe ich umgehend dem Generalvikar mitgeteilt. [...]“

[...]

4. Zu seinem im Anschluss an das Voruntersuchungsverfahren abgegebenen Votum vom 08.11.2012 machte Erzbischof Kardinal Marx folgende Angaben:

„Im Übrigen wurden die einzelnen Verfahrensschritte im Fall [X.] im Ordinariat erarbeitet und die Texte wurden mir dann über den Dienstweg Generalvikar vorgelegt. Kirchenrechtliche Beurteilungen meinerseits habe ich nicht vorgenommen.“

[...]

**Westfahl Spilker Wastl
München**

5. Zur Presseberichterstattung der New York Times im Jahr 2010 befragt, gab Erzbischof Kardinal Marx Folgendes an:

„Die Berichterstattung der New York Times kann ich nicht bewerten, da ich die dort in Bezug genommenen Gespräche nicht geführt habe.

Die Berichterstattung war natürlich Anlass, dass der Generalvikar [Anm.: Generalvikar Beer] die dort getroffenen Aussagen geprüft und recherchiert hat. Davon hatte ich Kenntnis. Auch kenne ich insbesondere die offiziellen Mitteilungen der Erzdiözese München und Freising, die mit dem Generalvikar und dem Pressesprecher besprochen wurden. Ich habe hierzu allerdings nicht mit dem Vatikan bzw. Papst gesprochen. Nach meinem Kenntnisstand hatte Offizial Dr. Wolf nicht die Pressearbeit übernommen. Es gab einen Pressesprecher, der mit dem zuständigen Generalvikar die Angaben besprochen hat. Darüber wurde ich natürlich informiert.’

Angaben des Voruntersuchungsführers

„In seiner Stellungnahme zum Fall [X.] machte der Voruntersuchungsführer [...] folgende Angaben betreffend den damaligen Generalvikar Peter Beer:

**Westfahl Spilker Wastl
München**

1. Nach den im außergerichtlichen Dekret vom 09.05.2016 behaupteten Mängeln der Voruntersuchung und der darin in Frage gestellten ‚notwendigen Freiheit‘ des Voruntersuchungsführers gefragt, ließ sich der Voruntersuchungsführer in seiner Stellungnahme wie folgt ein:

,Das Aufkommen der Informationen zu [Priester X.] hat bei GV Beer zu einer großen Empörung über das Verhalten dieses Priesters geführt. Ich meine, mich daran zu erinnern, dass er sich mir gegenüber in der Weise geäußert hat, dass [Priester X.] jetzt endlich aus dem Klerikerstand entlassen werden müsse. Ich hatte den Eindruck, dass es nicht um eine unabhängige Untersuchung der Sache ging, sondern dass es ausschließlich darum ging, [Priester X.] endgültig loszuwerden. GV Beer konnte in solchen Fällen sehr aufbrausend sein.

Die Haltung, [Priester X.] loswerden zu wollen, hat mich jedenfalls innerlich so unter Druck gesetzt, dass ich sicher nicht die notwendige Freiheit hatte, diese Voruntersuchung mit der erforderlichen Professionalität und Objektivität durchzuführen. Hinzu kam eine erhebliche Arbeitsbelastung in anderen Bereichen.

[...]

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Die Voruntersuchung litt sicher an Mängeln, die mit der oben geschilderten Situation im Zusammenhang stehen.'

2. Auf die Frage, wie es dazu kommen konnte, dass die Anordnung der Glaubenskongregation zur Durchführung eines außerordentlichen Strafverfahrens vom 30.01.2014 bei ihm ein Jahr lang unbearbeitet liegen geblieben sei, gab der Voruntersuchungsführer Folgendes an:

,Die Behauptung [Anm.: „Aufgrund eines Versäumnisses des Voruntersuchungsführers blieb dieses Schreiben jedoch ein Jahr lang unbearbeitet.“] ist falsch. Richtig ist vielmehr Folgendes: Aus Akt [zu Priester X.] ergibt sich, dass die Glaubenskongregation mit Schreiben vom 30.01.2014 den Erzbischof von München und Freising zur Durchführung eines administrativen Strafverfahrens ermächtigt hatte, und dass er am 15.02.2015 Official Dr. Wolf mit der Durchführung dieses Verfahrens beauftragte. Meine Aufgabe als Voruntersuchungsführer war mit der Übersendung der Unterlagen und dem Votum des Erzbischofs vom 08.11.2012 bereits beendet. Die Durchführung des administrativen Strafverfahrens fiel nicht in meinen Aufgabenbereich als ehemaliger Voruntersuchungsführer.'

b) Stellungnahmen des denkbaren Verantwortlichen

Stellungnahme des Generalvikar Beer mit Schreiben vom 08.11.2021

Generalvikar Beer wurde zu den oben geschilderten Behauptungen von Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber vom 05.10.2021 mit Schreiben vom 20.10.2021 befragt und gab hierzu mit Schreiben vom 08.11.2021 folgende Erklärungen ab (**Anlage 7**):

„Die Aussage von Dr. Gruber, ich hätte ihn zur Übernahme der alleinigen Verantwortung in der Causa [X.] gedrängt, entbehrt jeglicher Grundlage.

Allerdings hat es zwischen Dr. Gruber und mir eine sehr deutliche Aussprache über die Tatsache gegeben, dass Dr. Gruber bezüglich der Erkenntnisse des **Gutachtens aus dem Jahr 2010** jegliche Verantwortung abgelehnt hat und sich ebenso wie mein unmittelbarer Vorgänger Dr. Simon wegen der Erstellung des Gutachtens von mir schlecht behandelt gefühlt und sich jegliche Kritik bezüglich Sachverhalten aus seiner Amtszeit verbeten hat. Beide beharrten im Widerspruch zu den gutachterlichen Feststellungen darauf, **keinen Anlass für Beanstandungen gegeben zu haben.**“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Die weitere Einlassung des Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber vom 27.10.2021 bewertete Generalvikar Beer mit ihr mit Konfrontationsschreiben vom 11.11.2021 konfrontiert in seiner Stellungnahme vom 17.11.2021 (**Anlage 8**) wie folgt:

„Es trifft zu, dass die Pressestelle die Pressemitteilung herausgegeben hat, mit der darüber informiert wurde, dass Dr. Gruber die alleinige Verantwortung übernimmt. Es trifft zu, dass ich gegen die Veröffentlichung dieser Pressemitteilung nicht interveniert habe. Es trifft nicht zu, dass diese Pressemitteilung mit dem Inhalt auf mein Drängen hin veröffentlicht wurde. **Die dieser Mitteilung vorausgehenden Absprachen erfolgten ohne meine Beteiligung.**

Dass sich Dr. Gruber im Ordinariat immer dagegen gewehrt habe, dass **seine Person als Alleinverantwortlicher missbraucht werde**, kann ich **nicht bestätigen**. Mir gegenüber hat dies Dr. Gruber jedenfalls nicht getan und ich habe auch innerhalb des Ordinariats über andere Personen bezüglich Dr. Gruber nichts Derartiges vernommen. Dr. Gruber hat vielmehr sogar **öffentlich ausdrücklich auf z. B. Presseanfragen verneint**, ob er zur **Übernahme der alleinigen Verantwortung gedrängt worden sei**. Die mir unterstellte Vorgehensweise, dass ich Dr. Gruber in die Rolle des Alleinverantwortlichen gedrängt habe, ist genauso unzutreffend wie die mir unterstellte Aussage, Papst Benedikt XVI. sei um jeden Preis zu schützen. Eine solche Aussage habe ich nicht getroffen. Ich war und bin der Überzeugung, dass Vertuschungen bezüglich Missbrauchs keinesfalls akzeptiert werden dürfen, auch wenn ein Papst involviert sein sollte. Wer vertuscht,

**Westfahl Spilker Wastl
München**

macht sich an Missbrauch mitschuldig und muss dafür zur Rechenschaft gezogen werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Papst involviert sein sollte.

Zum Kontext, innerhalb dessen ich angeblich Dr. Gruber zur Übernahme der Alleinverantwortung gedrängt haben soll, möchte ich festhalten: Zum Zeitpunkt des Erscheinens der Pressemitteilung war ich **zwölf Wochen im Amt**. Ich galt in Bezug auf das Ordinariat aufgrund meines beruflichen Werdegangs als auch meiner familiären Herkunft aus und meines Aufwachsens in der Diözese Regensburg als **Externer**, der nicht mit den internen Gepflogenheiten vertraut sei. Das wurde mir in dem **Kreis um die alte Diözesanleitung und des Domkapitels** sogar mit Blick auf meine Qualifikation für das Amt des Generalvikars als Mangel zum Vorwurf gemacht. Mit Dr. Gruber hatte ich bis zum Zeitpunkt der in Frage stehenden Ereignisse und auch darüber hinaus **so gut wie keinen Kontakt**. Die Annahme, dass sich vor diesem Hintergrund ein in der Erzdiözese so etablierter, anerkannter und vernetzter Mann mit enormem Einfluss wie Dr. Gruber, der sich alleine schon aufgrund seiner Erfahrung der Bedeutung und Tragweite jener Pressemitteilung völlig klar gewesen sein dürfte, von mir als ‚Neuling‘ zur Übernahme der Alleinverantwortung hätte drängen lassen sollen, und dies auch nur, weil ihm aus welchen Gründen auch immer angeblich bekannt gewesen wäre, dass ich den Papst um jeden Preis schützen wolle, ist **alleine schon im Blick auf die damaligen Verhältnisse eine Verdrehung der Tatsachen.**“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Stellungnahme des Generalvikar Beer mit Schreiben vom 13.12.2021

Zu den Angaben des Kardinal Marx sowie des Voruntersuchungsführers führte Generalvikar Beer mit Schreiben vom 13.12.2021 (**Anlage 9**) Folgendes aus:

„Betreffs der Fragen zu den Stellungnahmen des Erzbischofs Kardinal Marx kann ich von meiner Seite aus Folgendes sagen:

Aus welchem Anlass genau und auf welche Veranlassung hin [Priester X.] fast 1,5 Jahre nach seiner Anweisung als Kur- und Tourismusseelsorger die in Frage stehende eidesstattliche Erklärung abgegeben hat, weiß ich nicht. Zu diesem Zeitpunkt war die Causa [X.] schon länger Gegenstand von Gesprächen und Maßnahmen. Dies alles hatte begonnen, als Kardinal Marx als neuer Erzbischof nach München kam und zu seinem Dienstantritt die Überprüfung aller Altfälle von Missbrauch anordnete. Das Amt des Generalvikars hatte ich erst danach übernommen, so dass die einschlägigen Aktivitäten schon liefen und ich daher nicht direkt eingebunden war. Eine wichtige Rolle spielten hingegen Domdekan Wolf und bis zu ihrem im Kontext der Causa [X.] erfolgten Rücktritt der damalige Seelsorgereferent [...] sowie Personalreferent [...].

In den [wohl schwerwiegendsten Missbrauchs(verdachts)fall eines ehemaligen Ministranten aus der Pfarrei im Bereich der Erzdiözese München und Freising (vgl. oben V. 2. e)] war ich ab dem Zeitpunkt involviert, als sich im Zusammenhang mit Leis-

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

tungen von Seiten der Erzdiözese an den Betroffenen die Gespräche festgefahren hatten und sich niemand auf Seiten der Erzdiözese für zuständig sah, entsprechende Blockaden aufzulösen. An dieser Stelle habe ich mich im Sinne des Opfers punktuell eingebracht. Konkrete Details zum Ablauf der Aufarbeitung und Untersuchung dieses Falles kann ich daher logischerweise nicht belastbar benennen.

Grundsätzlich darf ich allgemein zur Behandlung von Missbrauchsfällen entsprechend der von mir schon abgegebenen Stellungnahmen im Kontext ergänzender Konfrontationen nochmals darauf hinweisen, dass ich mich grundsätzlich bewusst Einmischungen enthalten habe, um nicht den Eindruck zu erwecken, von „oben“ werden Untersuchungen im Sinne „genehmer“ Ergebnisse gesteuert. An mich gehende Informationen zu Missbrauchsfällen habe ich umgehend an die zuständige Stelle weitergegeben. Ich habe immer wieder unmissverständlich betont, dass eine vorbehaltlose Aufklärung und Aufarbeitung die von mir festgelegte Handlungsleitlinie für das Erzbistum München und Freising ist. Was den Fall [X.] im Speziellen angeht, sei an dieser Stelle nochmals auf die damals schon bestehende Konfrontation hingewiesen. Der Fall [X.] war schon vor meiner Zeit federführend durch Domdekan Wolf behandelt worden und dies sollte dementsprechend auch so bleiben.

Was die Pressearbeit zu [Priester X.] im Jahr 2010 angeht, möchte ich nochmals auf die von mir schon schriftlich vorgelegten Aussagen hinweisen, denen aus meiner Sicht nichts hinzuzufügen ist.

Betreffs der Fragen zur Stellungnahme des damaligen Voruntersuchungsführers kann ich Folgendes mitteilen:

In der Tat haben mich Informationen zu [Priester X.] empört; und zwar dahingehend, dass dieser Priester dermaßen lange sein Unwesen treiben konnte und diese Causa offenbar über einen langen Zeitraum nicht adäquat behandelt wurde. Im Gegensatz dazu, war es stets mein Anliegen, dass Missbrauchsfälle konsequent, d.h. zeitnah sach- und fachgerecht aufgearbeitet werden. Darauf habe ich auch im Zusammenhang mit [Priester X.] den Voruntersuchungsführer mit Nachdruck gerade auf Grund der Vorgeschichte des Falles [X.] hingewiesen. Dies bedeutete selbstverständlich nicht die Aufforderung, dass der Voruntersuchungsführer rechts- und regelwidrig handeln sollte. Was die inneren Gefühlszustände [des Voruntersuchungsführers] und deren Ursachen angeht, kann ich naturgemäß keine validen Angaben treffen. Was die Verantwortung [des Voruntersuchungsführers] bezüglich zeitlicher Verzögerungen in der rechtlichen Behandlung der Causa [X.] angeht, möchte ich auf dessen schriftliche Stellungnahme hinweisen, die [der Voruntersuchungsführer] vor einigen Jahren selbst abgegeben hatte, sobald Verzögerungen im Ablauf bekannt wurden.“

c) Gutachterliche Bewertung der Stellungnahmen des denkbaren Verantwortlichen

Stellungnahme von Generalvikar Beer vom 17.11.2021

Die zentrale Frage besteht darin, ob und inwieweit Generalvikar Beer Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber im Frühjahr 2010 gedrängt hat, die alleinige Verantwortung für die Entscheidung, Priester X. im Jahr 1980 in den Dienst der Erzdiözese zu übernehmen, auf sich genommen hat.

Insoweit ist eine klassische „Aussage gegen Aussage-Situation“ zu konstatieren.

Nach Dafürhalten der Gutachter sprechen jedoch die ganz überwiegenden Gründe dafür, dass Generalvikar Beer im Fall des Priester X. im Frühjahr 2010 tatsächlich keinen Einfluss ausgeübt hat. Diese Einschätzung beruht auf den folgenden aus Sicht der Gutachter überzeugenden Indizien:

- Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber gibt in seiner Stellungnahme vom 05.10.2021 noch an, „**auf ein Drängen des Generalvikars Dr. Dr. Beer** [...] die alleinige Verantwortung für die Aufnahme und den Einsatz“ übernommen zu haben.

Diese Aussage relativierte er jedoch mit seiner Stellungnahme vom 27.10.2021. Denn nunmehr schränkt er seine Aussage dahingehend ein, dass ihm „**bekannt gewesen sei**, daß er [Generalvikar Beer] Papst Benedikt XVI um jeden Preis schützen müsse“. Offen lässt er jedoch, von wem er zur Abgabe der Erklärung gedrängt worden sein soll. Mit

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

anderen Worten: von einer unmittelbaren Einflussnahme des Generalvikar Beer ist in dieser präzisierten Aussage nunmehr keine Rede mehr.

- Generalvikar Beer war zum Zeitpunkt der von Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber behaupteten Einflussnahme erst einige Wochen aktiv als Generalvikar im Amt. Dokumentiertermaßen kümmerte sich im Jahr 2010 maßgeblich Offizial Wolf darum, das Verhalten des Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber in Abgrenzung zum behaupteten Wissensstand auf Seiten des Papstes Benedikt XVI. öffentlich zu erklären.
- Bereits mit seiner zitierten E-Mail vom 29.09.2010 wies Generalvikar Beer nachdrücklich darauf hin, dass diejenigen Personen, die sich bis zu diesem Zeitpunkt ausschließlich um die Behandlung des Falles X. gekümmert haben, auch weiterhin diese Aufgabe wahrnehmen müssen. Namentlich galt dies mit Blickrichtung auf Offizial Wolf. Diese Rollenverteilung spiegelt sich auch im gesichteten Aktenbestand wider.

Stellungnahme von Generalvikar Beer vom 13.12.2021

In Anbetracht der von Generalvikar Beer abgegebenen Stellungnahme vom 13.12.2021, beurteilen die Gutachter die geschilderten Ausführungen von Kardinal Marx sowie seitens des Voruntersuchungsführers im Fall X., mit Blickrichtung auf die Rolle von Generalvikar Beer, wie folgt:

- Generalvikar Beer führt an, dass er in die Behandlung des Falles X. nicht, geschweige denn maßgeblich eingebunden gewesen sei. Namentlich gilt dies insbesondere auch für die Einbindung in die im Frühjahr 2010 anlässlich der Presseberichterstattung durch die New York

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Times nach Auffassung der Gutachter festgelegte Strategie, Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber als Alleinverantwortlichen für die Entscheidung zur Übernahme des Priester X. in die Dienste der Erzdiözese im Jahr 1980 zu präsentieren. Diese Angaben des Generalvikar Beer spiegeln sich nach Dafürhalten der Gutachter in den gesichteten Akten zum Fall X. wider. Lediglich exemplarisch ist insoweit daran zu erinnern, dass Generalvikar Beer mit einer E-Mail vom September 2010 unter anderem gegenüber Offizial Wolf ausdrücklich festgehalten hat, bis zu diesem Zeitpunkt bewusst nicht maßgeblich in die Behandlung des Falls X. eingebunden gewesen zu sein und dass er hieran auch nichts zu ändern gedenke.

- Soweit der Voruntersuchungsführer den Vorwurf erhebt, er habe sich im Hinblick auf die Behandlung des Falles X. von Generalvikar Beer unter Druck gesetzt gefühlt, vermag dies die Gutachter nicht zu überzeugen. Denn zum einen ist es durchaus nachvollziehbar, dass Generalvikar Beer aufgrund der bekannten Vorgeschichte des Priester X. eine klare Meinung betreffend dessen Schuld und Verantwortung hatte. Gänzlich unabhängig hiervon war der Voruntersuchungsführer aus Sicht der Gutachter vollständig frei im Hinblick auf die von ihm vorzunehmende Beurteilung. Insbesondere aber erklärt die behauptete innere Blockade des Voruntersuchungsführers nach Dafürhalten der Gutachter nicht die lange Dauer des Voruntersuchungsverfahrens im Fall X.
- Soweit der Voruntersuchungsführer angibt, er sei zum Zeitpunkt der Entscheidung der Glaubenskongregation mit Schreiben vom 30.01.2014, ein administratives Strafverfahren durchzuführen, wegen Beendigung dieses Amtes mit Abschluss der Voruntersuchung nicht

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

mehr zuständig gewesen, ist dies aus Sicht der Gutachter irrelevant, bzw. jedenfalls als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Denn dem die Entscheidung der Glaubenskongregation wurde dem ehemaligen Voruntersuchungsführer in seiner sonstigen Funktion innerhalb des Ordinariats mit der Bitte um die Veranlassung der weiteren gebotenen Schritte übermittelt. Dies unterblieb nach Überzeugung der Gutachter über ca. ein Jahr hinweg aufgrund eines Versäumnisses des ehemaligen Voruntersuchungsführers. Aus Sicht der Gutachter bedeutet dies hinsichtlich der Rolle von Generalvikar Beer, dass er sich zunächst auf das Funktionieren seines Apparats und insbesondere die ordnungsgemäße Bearbeitung durch den ehemaligen Voruntersuchungsführer verlassen durfte. In Betracht kommt in diesem Kontext allenfalls der Vorwurf, dass dieser Untätigkeit des ehemaligen Voruntersuchungsführers ein Jahr lang unentdeckt blieb. Dies jedoch hätte lediglich den Vorwurf eines Organisationsverschuldens gegen Generalvikar Beer deshalb zur Folge, weil sein Büro die Einleitung der gebotenen Maßnahmen durch den ehemaligen Voruntersuchungsführer nicht hinreichend kontrolliert hat. In Ansehung der im Fall X. zur Debatte stehenden Vertuschungshandlungen und sonstigen Fehlleistungen erscheint ein derartiges Organisationsverschulden jedoch als vernachlässigbar. Hinzu tritt, dass, wie im Hauptband beschrieben (vgl. Teil C. I. 3.), Generalvikar Beer im Jahr 2010 generell eine Verwaltungsstruktur in der Erzdiözese vorgefunden hat, die noch nicht einmal den Mindestanforderungen eines geregelten Verwaltungsablaufs entsprach, und er deshalb über Jahre hinweg damit beschäftigt war, zumindest diesbezügliche Mindeststrukturen zu etablieren.

9. Offizial und Domdekan Wolf (1997 bis heute)

Seit der Aufnahme seiner Tätigkeit als Offizial und zugleich Leiter des Referats Kirchenrecht im Jahr 1997 nimmt Offizial Wolf eine hervorgehobene Stellung innerhalb der Erzdiözese München und Freising ein. Seit dem Jahr 2004 hat er zudem das Amt des Domdekans inne und ist seit 2009 auch Leiter des Katholischen Büros Bayern. Aufgrund dieser unterschiedlichen hochrangigen Funktionen nimmt Offizial Wolf eine (Macht)Position ein, aufgrund derer seine namentliche Nennung als möglicher Verantwortlicher in dem Gutachten zulässig und im Rahmen unseres Gutachtensauftrags auch geboten ist.

Vorliegend kommt eine mögliche Verantwortlichkeit des Offizial Wolf aufgrund folgender Sachverhalte in Betracht:

- Anzeige eines Opfers des Priester X. im Jahr 2008 durch Offizial Wolf wegen versuchter Erpressung;

- Verhalten und Rolle des Offizial Wolf im Zusammenhang mit der Versetzung des Priester X. im Jahr 2008 in die kategoriale Seelsorge;

- mögliche Einbindung in die Pressearbeit infolge des im Jahr 2010 in der Presse geäußerten Verdachts, Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. sei für die Übernahme des Priester X. in die Dienste der Erzdiözese im Jahr 1980 verantwortlich;

- Beteiligung an der Durchführung des Voruntersuchungs-, aber insbesondere auch des kirchlichen Straf- bzw. Verwaltungsverfahrens im Zeitraum von 2010 bis 2017.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Offizial Wolf wurde seitens der Gutachter mit den zum damaligen Zeitpunkt vorläufig ermittelten Umständen und Indizien und der darauf beruhenden vorläufigen gutachterlichen Bewertung zum Fall X. erstmals mit Schreiben vom 31.08.2021 konfrontiert. Mit Schreiben vom 12.10.2021 wurden ihm weitere zutage vorläufig festgestellte Umstände und Indizien und eine dahingehende ergänzte vorläufige gutachterliche Bewertung zum Fall X. zum Zwecke seiner Konfrontation mitgeteilt. Zwei zusätzliche Konfrontationen zum Fall X. erfolgten mit Schreiben vom 17.11.2021 sowie vom 24.11.2021. Gegenstand dieser beiden Konfrontationen waren im Wesentlichen Fragen zu einer schriftlichen Äußerung des Offizial Wolf zum Kenntnisstand anlässlich der Beschlussfassung zur Versetzung des Priester X. im Jahr 2008, Angaben eines Zeitzeugen zu einem angeblichen Gespräch zwischen ihm, Offizial Wolf, und Kardinal Marx sowie zu Mitteilungen des Generalvikar Beer betreffend die Rolle des Offizial Wolf mit Blickrichtung auf die Bearbeitung des Falles X. Seit dem 03.09.2021 hatte Offizial Wolf die Gelegenheit, in die gesamten, den Gutachtern seitens der Erzdiözese vorgelegten Akten zum Fall X. in den Räumlichkeiten der Erzdiözese Einsicht zu nehmen. Nach Auskunft des Archivs der Erzdiözese nutzte er diese Möglichkeit der Akteneinsicht etwa zwei Monate später.

Nach erfolgter Akteneinsicht machte der erste anwaltliche Vertreter des Offizial Wolf lediglich allgemeine Ausführungen, ohne dabei auf konkret gestellte Fragen einzugehen oder zu einzelnen vorgetragenen Sachverhalten konkret Stellung zu nehmen. Die detaillierte Schilderung des Verhaltens von Offizial Wolf bzw. seiner beiden anwaltlichen Vertreters wird nachstehend unter b) erfolgen.

Damit ist jedenfalls festzuhalten, dass Offizial Wolf die einzige der als denkbare Verantwortliche ermittelten Personen ist, die gegenüber den Gutachtern

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

keine detaillierten Angaben zu den ihm präsentierten vorläufigen Sachverhaltsdarstellungen und Indizien betreffend Priester X. gemacht hat.

a) Konfrontationsgegenständliche vorläufige gutachterliche Bewertung

Konfrontationsschreiben vom 31.08.2021

Ausgehend vom damaligen Erkenntnisstand wurden Offizial Wolf **die bis dahin anhand der Aktenlage und der ersten Befragungen von Zeitzeugen zutage geförderten Tatsachen zum Fall X.** (vgl. V. 2.) präsentiert. Darüber hinaus wurde ihm auch der **Ermittlungsstand zu seiner tatsächlichen (Macht)Stellung in der Erzdiözese** mitgeteilt. Offizial Wolf wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Umständen lediglich um vorläufige Feststellungen handeln kann. Auf der Grundlage dieser vorläufig festgestellten Tatsachen gelangten die Gutachter zu folgender vorläufiger Bewertung in der Form eines (Anfangs)Verdachts mit Blickrichtung auf das Verhalten und die Stellung des Offizial Wolf im Erzbischöflichen Ordinariat:

Zur vorläufigen Beurteilung der Stellung des Offizial Wolf

Auf der Basis der gesichteten Akten und der durchgeführten Zeitzeugenbefragungen sind mit Blick auf die Person des Offizial Wolf, seine Laufbahn und seine Stellung innerhalb der Diözesanverwaltung zusammenfassend folgende vorläufige Feststellungen veranlasst:

Offizial Wolf übernahm diese Funktion zum 01.08.1997. Daneben war er – bis Ende 2009 – Leiter des Referats Kirchenrecht im Erzbischöflichen Ordinariat und in dieser Eigenschaft Mitglied der Ordinariatssitzung. Nach eigenen Angaben im Rahmen seiner Zeitzeugenbefragung habe er die Personalunion

Westpfahl Spilker Wastl München

von Offizial und Leiter des kirchenrechtlichen Referats von Beginn an (strukturell) kritisch gesehen. Er habe seine unterschiedlichen Funktionen aber immer gut trennen können und gute Referenten gehabt, die ihn auf Gefahren der Verknüpfung dieser verschiedenen Aufgabenstellungen hingewiesen haben. Daneben gehörte er seit 1998 dem Domkapitel an und wurde von diesem 2004 zum Domdekan gewählt. Aufgrund der Vielzahl der in seiner Person vereinten Ämter und Aufgaben sowie seiner Eigenschaft als Kanonist und Rechtskundiger nahm Offizial Wolf unter Generalvikar Simon eine zumindest in tatsächlicher Hinsicht dominierende Stellung in der Diözesanverwaltung ein. Er genoss auch das Vertrauen des Kardinal Wetter. Nach übereinstimmenden Angaben mehrerer befragter Zeitzeugen sei Offizial Wolf in zahlreiche wesentlichen Angelegenheiten betreffend die Erzdiözese eingebunden gewesen und habe sich nicht selten um brisante Themen und Probleme gekümmert. Seit Beginn seiner Amtszeit als Offizial sind in Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger den gesichteten Akten zufolge allenfalls vereinzelt kirchenrechtliche Voruntersuchungen und kaum diesbezügliche, jedenfalls seit 2001 bei entsprechenden Verdachtsfällen nach Auffassung der Gutachter verpflichtend vorgeschriebene Meldungen an die Glaubenskongregation in Rom festzustellen. Nach seinen Angaben im Rahmen seiner Zeitzeugenbefragung sei er, Offizial Wolf, für die Meldungen an die Glaubenskongregation an sich nicht zuständig. Diejenigen Fälle, die er zu melden gehabt habe, habe er melden musste. Skrupel bei einer Meldung habe er lediglich dann gehabt, wenn der Missbrauchsverdacht bereits ausgeräumt werden konnte. Solche Fälle in anzuzeigen, habe ihm nicht eingeleuchtet; diese Vorgehensweise sei aber ein Diskussionspunkt gewesen.

Mit dem Amtsantritt des Generalvikar Beer Anfang 2010 gewann das Prinzip der Funktionstrennung deutlich stärkere Konturen und entsprechendes Gewicht. Gleichwohl besteht aus Sicht der Gutachter der Verdacht, dass Offizial

Westpfahl Spilker Wastl München

Wolf auch in dieser Zeit nicht zuletzt aufgrund seiner bisher erworbenen Stellung und Verbindungen, weiterhin seinen Einfluss auf wesentliche, die Erzdiözese betreffende Angelegenheiten aufrechterhielt und geltend machte. Hinzu trat der Umstand, dass in dieser Zeit enge Mitarbeiter bzw. Vertraute des Offizial Wolf wichtige Aufgaben und Positionen innerhalb des Erzbischöflichen Ordinariates übernahmen.

Vorläufige Bewertung des damaligen Erkenntnisstandes

Das Verhalten des Offizial Wolf im Rahmen des im Konfrontationsschreiben vom 31.08.2021 dargestellten Sachverhalts (vgl. V. 2.) stellte sich **vorbehaltlich seiner Stellungnahme zu dem Sachverhalt im Allgemeinen und den im Rahmen des Konfrontationsschreibens gestellten Fragen im Besonderen sowie zu den einzelnen nachgenannten Gesichtspunkten nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung**, deren Darstellung mit dem Konfrontationsschreiben weitgehend übereinstimmt, so dar, dass

- er nach Auffassung der Gutachter seit dem Jahr 2008 maßgeblich in die Behandlung des Falles X. eingebunden war,
- sein Verhalten keine Hinwendung zu den mutmaßlichen Tatopfern und den für diese aus den Missbrauchstaten resultierenden Tatfolgen erkennen lässt, er vielmehr den Interessen des Täters sowie dem Schutz der Institution Kirche Vorrang gegenüber den Belangen der (mutmaßlichen) Opfer einräumte,
- es ihm nach Lage der Akten aufgrund seiner Vorbefassung mit dem Fall des Priester X. im Hinblick auf die Durchführung des administrati-

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

ven Strafverfahrens nach gutachterlicher Einschätzung an der zwingend notwendigen Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Distanz fehlte, sodass er dieses Amt nach Dafürhalten der Gutachter wegen Befangenheit hätte ablehnen müssen,

- er mit der Erstattung einer Strafanzeige gegen ein Missbrauchsoffer im Jahr 2008 das aus Sicht der Gutachter selbst zu diesem Zeitpunkt noch durchaus gängige Muster der weiteren Stigmatisierung von Opfern realisierte,
- er nach Lage der Akten ohne für die Gutachter erkennbare eigene fachliche Kompetenz die Glaubwürdigkeit eines mutmaßlichen Opfers in Abrede stellte, und zwar im vorliegenden Fall entgegen der Einschätzung mehrerer anderer Personen (vgl. V. 2. e) und ohne das mutmaßliche Opfer persönlich erlebt bzw. angehört zu haben,
- er nach Lage der Akten die von ihm behaupteten Mängel der Voruntersuchung unter Heranziehung nach vorläufiger Einschätzung der Gutachter nicht überzeugender kirchenrechtlicher Erwägungen mit der Folge anführte, dass der Priester X. wegen der meisten gegen ihn erhobenen Missbrauchsvorwürfe im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nicht bestraft wurde, obwohl nach einer in der kanonistischen Literatur vertretenen und aus gutachterlicher Sicht überzeugenden Auffassung eine Fortführung des Verfahrens im Rahmen eines ordentlichen (kirchenrechtlichen) Strafprozesses trotz der Vorgabe der Glaubenskongregation hinsichtlich der Verfahrensart möglich und geboten gewesen wäre,

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- er mithilfe nach Einschätzung der Gutachter unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls nur sehr schwer vertretbarer Argumentationsansätze eine Sanktionierung einer Reihe der gegen Priester X. erhobenen Vorwürfe als vermeintliche „Doppelbestrafung“ qualifizierte und eine solche damit mit der Folge eines unangemessen milden Urteils unterblieb.

Konfrontationsschreiben vom 12.10.2021

Mit Schreiben vom 12.10.2021 wurden Official Wolf weitere zwischenzeitlich neu zutage geförderte, vorläufige Tatsachenfeststellungen und Indizien (vgl. oben V. 3.) mitgeteilt und ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben, insbesondere soweit die jeweiligen Umstände mit einer Verantwortlichkeit seinerseits im Zusammenhang stehen können.

Hiervon ausgehend, hielten die Gutachter zur vorläufigen Bewertung des im Konfrontationsschreiben vom 12.10.2012 geschilderten Sachverhalts (vgl. V. 3.) mit Blickrichtung auf Official Wolf als (Anfangs)Verdacht Folgendes fest:

Der im Konfrontationsschreiben vom 12.10.2021 geschilderte (ergänzende) Sachverhalt (vgl. V. 3.) und das Verhalten des Official Wolf stellten sich **vorbehaltlich seiner Stellungnahme zu den ergänzenden Sachverhaltsangaben und den Aussagen der Zeitzeugen im Allgemeinen und den gestellten Fragen im Besonderen nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung**, deren Darstellung mit dem Konfrontationsschreiben weitgehend übereinstimmt, so dar, dass

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- nach Auffassung der Gutachter Indizien dafürsprechen, dass spätestens im Jahr 2010 eine Strategie zum Schutz von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. festgelegt und auch in den Folgejahren umgesetzt wurde,
- die aus den Akten ersichtlichen Umstände dafürsprechen, dass die mögliche Strategie, nach dem Dafürhalten der Gutachter von Offizial Wolf realisiert wurde,
- Rom nach Auffassung der Gutachter spätestens seit der Durchführung des Voruntersuchungsverfahrens in das weitere kirchenrechtliche Vorgehen eingebunden wurde.

Des Weiteren wurde Offizial Wolf gebeten, ergänzende Fragen zu seiner Zeitzeugenbefragung vom 05.05.2021 mit Blickrichtung auf folgenden Sachverhalt zu beantworten:

„In Ihrem [Anm.: Offizial Wolf] Schreiben vom 16.06.2021, mit dem Sie uns Ihre Ergänzungs- und Änderungswünsche betreffend die Niederschrift zu Ihrer Zeitzeugen-Befragung vom 05.05.2021 übermittelt haben, heißt es auf Seite 3, 2. Absatz wie folgt:

„Im Fall [X.] muss ich meine Erinnerung in der Anhörung korrigieren: Erzbischof Friedrich Kardinal Wetter rief am 8. Januar 2008 als Apostolischer Administrator im Ordinariatsrat den Fall [X.] auf mit der Fragestellung, ob der Einsatz von straffällig gewordenen

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Priestern in der Vergangenheit richtig gehandhabt wurde.'

Diese Information ist neu für uns, da sich dem Protokoll zu der besagten Sitzung des Ordinariatsrates vom 08.01.2008 (Seite 5, Ziffer III. A) b) insoweit lediglich Folgendes entnehmen lässt:

,Es besteht Einverständnis, [Priester X.] möglichst bald als Pfarradministrator von [...] und [...] zu verpflichten und ihm eine kategoriale Seelsorgsaufgabe zu übertragen (z.B. Krankenhaus [...]).

GV Dr. Simon und WB [...] werden mit Pfr. [...] sprechen.'

(Hervorhebungen im Original)“

Konfrontationsschreiben vom 17.11.2021

Mit Konfrontationsschreiben vom 17.11.2021 wurde Official Wolf, wie nachfolgend beschrieben, zu weiteren Sachverhalten befragt:

„Mit Schreiben vom 16.06.2021 hat Official Dr. Wolf den Gutachtern seine ergänzenden Anmerkungen zu seiner Befragung vom 05.05.2021 übermittelt. Zur Behandlung des Falls [X.] macht der Official darin folgende Angaben betreffend Kardinal Marx:

,Am 12. Februar 2008 (10 Tage nach Amtsübernahme durch Erzbischof Marx) wurde im OR zugestimmt,

**Westfahl Spilker Wastl
München**

dass EB Marx ein Gutachten in Auftrag gibt. Dies geschah mit der Begründung, dass es keinen Hinweis gab, wonach [Priester X.] sich **nach der Verurteilung in den 1980er-Jahren** etwas habe zuschulden kommen lassen, dass die damaligen Straftaten im weltlichen und im kirchlichen Bereich verjährt waren, dass der **in allen Rechtsbereichen gültige Rechtsgrundsatz ‚ne bis in idem‘** zu gelten hatte (niemand kann für dieselbe Sache ein zweites Mal verurteilt werden) und dass ein aktueller Klagegrund nicht gegeben war.'

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Im Protokoll zur 06. Sitzung des Ordinariatsrates vom 12.02.2008 heißt es zu [Priester X.]:

‚Auf Anfrage informiert GV Dr. Simon über das Gespräch, das er zusammen mit WB [...] mit [Priester X.] geführt hat. Wie vereinbart wird [Priester X.] zum 1. September 2008 die Pfarrei [...] verlassen.‘

In der Niederschrift zur Zeitzeugenbefragung des Erzbischofs Kardinal Marx vom 04.05.2021 heißt es zu seinem Kenntnisstand im Fall [X.] wie folgt:

‚Von einem Strafverfahren gegen [Priester X.] habe er, Kardinal Marx, nichts gewusst. Als dies dann 2010 öffentlich bekannt geworden sei, sei er sehr erschrocken.‘

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Diese Aussage wurde von Erzbischof Kardinal Marx mit seinen Anmerkungen zur vorbenannten Niederschrift vom 02.07.2021 bestätigt.

In seiner Stellungnahme vom 15.10.2021 führt Kardinal Marx insoweit weiter aus:

„Zur Vorgeschichte über [Priester X.] wurde mir lediglich mündlich vom Generalvikar Simon und [...] mitgeteilt, dass [Priester X.] aus dem Bistum [...] gekommen sei, dass es Vorwürfe gegeben habe und dass er in psychologischer Behandlung sei. Nach den mir bekannten Informationen hatte es im Erzbistum keine substantiellen/nachweisbaren Vorwürfe gegeben. Mein Kenntnisstand war, dass nach Einschätzung von Herrn [...] an den Vorwürfen nichts dran sei. Die [...] von Ihnen [den Gutachtern] dargelegte Vorgeschichte (Seite 1 bis 8 Ihres Schreibens) war damals (2008) nicht mein Kenntnisstand [...] um die Vorwürfe bezüglich pädophilen Verhaltens, die mehr als ca. 25 Jahre zurücklagen und zum Zeitpunkt der Tätigkeit im Bistum [...] geschehen sein sollen. [...]“

Hieran schließen sich die folgenden Ausführungen zu einem weiteren, zu Rückfragen veranlassenden Sachverhalt an:

„Ein Zeitzeuge gab gegenüber den Gutachtern betreffend das gegen [Priester X.] durchgeführte Verwaltungsverfahren im

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Rahmen seiner in der Form eines Audio-Mitschnitts festgehaltenen und im Wege eines Transkripts dokumentierten Befragung Folgendes an:

„Eine umfassende Aufklärung oder Bearbeitung war durch den Arbeitsauftrag [...], der von der Glaubenskongregation kam, und auch vom Erzbischof und Generalvikar so akzeptiert wurde, nicht möglich im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens. Im Fall [Priester X.] wären eingehende Untersuchungen notwendig gewesen und dafür hätte es den Rahmen eines ordentlichen Verfahrens bedurft. **Das wurde [Anm. der Gutachter: dem Offizialat] leider verwehrt.**“

(Hervorhebung durch die Gutachter)

Auf die Frage der Gutachter, ob es seines Wissens nach Bemühungen gegeben hat, ins ordentliche Strafverfahren zu wechseln, antwortete der Zeitzeuge wie folgt:

„Ja. [...] Dr. Wolf hat daraufhin mit dem Kardinal [Anm.: Erzbischof Kardinal Marx] geredet und es wurde damals abgelehnt. Gründe dafür waren

- a) die Zeit drängt; das Verfahren ist ja glaube ich ein/zwei Jahre liegen geblieben und

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- b) war natürlich auch von Brisanz, dass damals Papst Benedikt Erzbischof von München und Freising war.
- c) Man wollte dieses Verfahren vor dem Hintergrund dieser beiden Punkte nun so schnell wie möglich durchhaben, nachdem man ja mit dem Ansinnen gescheitert war, gar kein Verfahren durchzuführen, also der Bischof von [...] und der Erzbischof von München und Freising hatten bei der Glaubenskongregation darauf gedrungen, den Herrn [Priester X.] sofort aus dem Klerikerstand zu entlassen. Da hatte man dann eben das Verwaltungsverfahren gewählt. Ja. Ein Punkt, der diese Schutzfunktion, also das schnell vom Tisch haben zu wollen, auch nochmal belegt, sind die unterschiedlichen Pressemeldungen zu diesem Fall, insbesondere auch zur Rolle von Papst Benedikt. Die erste Pressemeldung lautete ja, Benedikt habe von allem nichts gewusst. Die zweite Pressemeldung, ich glaub acht Jahre oder zehn Jahre später, lautete dann: Man könne nicht mehr sagen was Benedikt gewusst habe und was nicht. Ging auch nicht mehr anders, denn im Strafdekret [wurden] explizit auch die Leute aufgelistet, die in der entscheidenden Sitzung damals in der Ordinariatskonferenz dabei waren. [...]

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Auf die Frage der Gutachter, ob Official Dr. Wolf Erzbischof Kardinal Marx seines Wissens nach auch über die Folgen der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens aufgeklärt hat, führte der Zeitzeuge wie folgt aus:

„Der Official wird ihm [Anm.: Erzbischof Kardinal Marx] mit Sicherheit dargelegt haben, dass das Urteil nicht so ausfällt, wie es zum einen erwartet wird bzw. wie man es ordentlicherweise auch ja erwarten könnte. [...] Über die politischen Folgen [...] oder die Folgen in der Öffentlichkeit, das kann ich Ihnen nicht sagen.“

Konfrontationsschreiben vom 24.11.2021

Mit Schreiben vom 24.11.2021 wurde Official Wolf zu einer E-Mail-Korrespondenz vom September 2010 befragt, die sich mit seiner Rolle im Zusammenhang mit der Aufarbeitung des Falles X. beschäftigt.

Insoweit wurde Official Wolf wie folgt unterrichtet:

„Mit E-Mail vom 26.09.2010 wandte sich das Opfer, das durch Official Wolf im Jahr 2008 wegen einer angeblichen Erpressung angezeigt worden war, an den Missbrauchsbeauftragten und führte unter anderem Folgendes aus:

„vielen Dank für Ihre Mail vom 30.08.2010. Diese ist genau 4 Wochen her. Haben Sie [...] denn in der Zwi-

**Westfahl Spilker Wastl
München**

schenzeit erreicht? Ich habe immer noch keine Antwort und auch noch kein finanzielles Angebot für diesen **vertuschten Kriminalfall** erhalten.

[...]

Dort wird der Fall nochmals dargestellt, auch mit Fakten aus der **Ermittlungsakte der Kirche wegen meiner angeblichen Erpressung**. Dort werden wir auch die Höhe unserer Forderungen nennen, am gleichen Tag, an dem auch der ‚runde Tisch‘ mal wieder tagt.’

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Diese E-Mail leitete der Missbrauchsbeauftragte am 27.09.2010 an Offizial Wolf sowie Generalvikar Beer mit folgender Frage weiter:

‚Da ich mir jetzt nicht sicher bin, ob die Weiterleitung geklappt hat – zur Sicherheit nochmals: wer reagiert auf das Mail von [...]?’

Diese Frage beantwortete Generalvikar Beer am 29.09.2010 per in Kopie auch an Offizial Wolf gerichteter E-Mail wie folgt:

‚[...]’

Da bis jetzt die Sache von Dir und Dr. Wolf behandelt wurde, bitte ich um weitere Bearbeitung durch Euch.

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Ich denke es ist wichtig, in diesem komplexen Fall die **Kontinuität der handelnden Personen** zu wahren. Ansonsten befürchte ich, dass man gegeneinander ausgespielt wird und/oder schon erreichte Klärungsstufen wieder von neuem angegangen werden müssten.'

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

In seiner Stellungnahme zu der oben zitierten E-Mail vom 29.09.2010 teilte Generalvikar Beer den Gutachtern Folgendes mit:

„Die Behandlung des Falles [X.] war schon seit längerer Zeit (vor 2010) von Dr. Wolf in seiner Eigenschaft als Official vorgenommen worden, dann verstärkt durch die Berichterstattung im Jahr 2010. Da ich [Anm.: Generalvikar Beer] quasi Außenstehender in dem Beziehungsgeflecht Dr. Wolf – Dr. Gruber war und Dr. Wolf weitgehend eigenaktiv tätig wurde, wollte ich verdeutlichen, dass, wer eigenaktiv tätig wird, die Verantwortung für das übernimmt, was in vertraulichen Gesprächen mit anderen vereinbart wurde. Ich wollte nicht ohne Kenntnis der Situation ‚daneben‘ stehen und auf der anderen Seite – wenn es Anderen opportun erscheint – formal als Rechtfertigungsgrund für das von Anderen Vereinbarte herhalten.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Dies ist auch mit der Formulierung gemeint, dass man gegeneinander ausgespielt wird und/oder bereits erreichte Klärungsstufen wieder von neuem angegangen werden müssen.“

Die diesbezüglichen Erkenntnisse bewerteten die Gutachter gegenüber Offizial Wolf im Konfrontationsschreiben vom 24.11.2021 **vorläufig** wie folgt, wobei die nachfolgende Darstellung mit dem Konfrontationsschreiben weitgehend übereinstimmt:

Der geschilderte Sachverhalt und das Verhalten des Offizial Wolf stellten sich **vorbehaltlich seiner Stellungnahme zu den ergänzenden Sachverhaltsangaben und der Aussage des Zeitzeugen im Allgemeinen und den gestellten Fragen im Besonderen nach vorläufiger gutachterlicher Bewertung** so dar, dass

- er nach Auffassung der Gutachter die ordinariatsinterne Behandlung des Falles X. bereits vor dem Jahr 2010 federführend übernommen hat;
- er ausweislich der Aktenlage im Zusammenhang mit der medialen Berichterstattung im Jahr 2010 insoweit auch nach außen hin in Erscheinung getreten ist;
- der damalige Generalvikar Beer, namentlich im Februar/März 2010, nicht in die Behandlung des Falles „[X.]“ eingebunden war.

b) Stellungnahmen des denkbaren Verantwortlichen

Zum chronologischen Ablauf

Offizial Wolf wurde mit Schreiben vom 31.08.2021 erstmals mit dem zum damaligen Zeitpunkt vorläufig festgestellten Sachverhalt (vgl. V. 2.), Fragen und der ihm ausdrücklich als vorläufig mitgeteilten gutachterlichen Bewertung, die mit der vorstehenden Darstellung weitgehend, aber nicht vollständig übereinstimmt, konfrontiert. Des Weiteren wurde ihm mitgeteilt, dass er über die Erzdiözese Einsicht in die, den Gutachtern zur Verfügung gestellten Unterlagen nehmen kann. Gleichzeitig wurde ihm eine Frist zur Stellungnahme bis zum 01.10.2021 gesetzt. Da hierauf zunächst noch keine Reaktion des Offizial Wolf auf das Angebot der Akteneinsicht erfolgte, wiesen ihn die Gutachter mit Schreiben vom 22.09.2021 auf die Konsequenzen für den Fall des Unterbleibens einer Antwort auf das ihm am 03.09.2021 zugegangene Konfrontationsschreiben hin; insbesondere darauf, dass die Gutachter für den Fall, dass eine Antwort bis zum 01.10.2021 nicht erfolgen sollte, davon ausgehen, dass seitens des Offizials keine Einwände gegen die Ordnungsgemäßheit der ihm eingeräumten Stellungnahmemöglichkeit zu den mitgeteilten Sachverhalten bestünden. In Reaktion hierauf meldete sich mit Schreiben vom 27.09.2021 ein Offizial Wolf vertretender (erster) Rechtsanwalt.

Daraufhin teilten die Gutachter dem anwaltlichen Vertreter mit, dass jedenfalls Stellungnahmen zu den Offizial Wolf geschilderten Sachverhalten und Bewertungen berücksichtigt werden, die bis zum 15.10.2021 eingehen. Mit Schreiben vom 12.10.2021 konfrontierten die Gutachter Offizial Wolf über seinen Rechtsbeistand mit weiteren zutage getretenen Tatsachen und Indizien (vgl. V. 3.) und setzten insoweit eine Stellungnahmefrist bis zum 31.10.2021. Hierauf reagierte der anwaltliche Vertreter des Offizial Wolf mit Schreiben

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

vom 15.10.2021 und bat um ein Gespräch. Mit Schreiben vom 19.10.2021 wiesen die Gutachter darauf hin, dass sie nach wie vor zunächst eine schriftliche Stellungnahme seitens Official Wolf zu den vorliegenden Konfrontationsschreiben bis zum 31.10.2021 erwarten.

Mit Schreiben vom 22.10.2021 teilte der anwaltliche Vertreter des Official Wolf mit, dass dieser nunmehr das bereits mit Schreiben vom 31.08.2021 unterbreitete Angebot einer „umfassenden Akteneinsicht“ annehme. Zudem sagte er **„den Zugang der erwünschten Stellungnahme, bis Montag, 15. November 2021“** zu. In einem weiteren Schreiben vom 29.10.2021 hielt der Rechtsbeistand des Official Wolf im Hinblick auf die angekündigte Stellungnahme fest, dass die „Vermerke“ (Anm.: gemeint sind damit die Konfrontationsschreiben) der Gutachter eine „schwer verständliche Mischung aus Tatsachen, pejorativen Wertungen, Schlussfolgerungen und Behauptungen“ enthielten, „welche zur Sachverhaltsaufklärung recht wenig“ beitrage. Darüber hinaus teilte der rechtliche Vertreter den Gutachtern in diesem Schreiben mit, dass man eine „Verwertung und Veröffentlichung in der sich bislang abzeichnenden tendenziösen, auf Verletzung von Persönlichkeitsrechten gestützten Form“ gerichtlich untersagt lassen werde. Nach dem Informationsstand der Gutachter nahm Official Wolf in dieser Zeit Einsicht in die Akten zum Fall X. Welche konkreten Akten bzw. Aktenteile er bei dieser Gelegenheit gesichtet hat, ist den Gutachtern nicht bekannt.

Mit Schreiben des von Official Wolf mandatierten ersten Anwalts vom 15.11.2021 wurden Vorwürfe gegen die Gutachter erhoben; diese werden im Folgenden dargestellt. Eine konkrete Stellungnahme zu den seitens der Gutachter gestellten Fragen erfolgte jedoch nicht.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Die Gutachter konfrontierten Offizial Wolf über seinen Anwalt mit Schreiben vom 17.11.2021, wie geschildert, mit neuen vorläufigen Sachverhalten, Fragen und der ihm ausdrücklich als vorläufig mitgeteilten gutachterlichen Bewertung, die mit der vorstehenden Darstellung weitgehend, aber nicht vollständig übereinstimmt. In Reaktion hierauf erreichte sie am 22.11.2021 ein Schreiben des anwaltlichen Vertreters des Offizial Wolf vom gleichen Tage, mit dem er „**abschließend**“ nochmals abstrakte Einwendungen gegen die Gutachtenserstattung erhob und weiterhin in der Sache keinerlei sich mit den ihm mitgeteilten Tatsachen und Indizien detailliert auseinandersetzen- de Mitteilungen machte.

Die Gutachter konfrontierten Offizial Wolf sodann mit Schreiben vom 24.11.2021, wie geschildert, mit einer weiteren früheren Aussage seinerseits. Der anwaltliche Vertreter des Offizial Wolf reagierte hierauf mit Schreiben vom 26.11.2021. Unter anderem lehnte der anwaltliche Vertreter des Offizial Wolf neuerlich eine eingehendere Stellungnahme zu den diesem übermittelten umfassenden Angaben und Bewertungen der Gutachter ab.

Die Gutachter hatten zudem zuvor angekündigt, dass sie beabsichtigen, sämtliche Anwaltsschreiben dem Gutachten beizufügen, um so jeder Leserin und jedem Leser zu ermöglichen, sich ein eigenes und umfassendes Bild von den abstrakten, seitens seines anwaltlichen Vertreters vorgebrachten Einwendungen des Offizial Wolf zu machen. Ebenfalls mit Schreiben vom 26.11.2021 teilte der anwaltliche Vertreter des Offizial Wolf jedoch mit: „**Eine vollständige oder auszugsweise Veröffentlichung unserer Schreiben in dieser Sache wird Ihnen vielmehr ausdrücklich untersagt.**“

Mit Schreiben vom 05.01.2022 meldete sich ein weiterer Rechtsanwalt für Offizial Wolf und erklärte, dass er diesen neben dem ersten Rechtsbeistand in

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

„Presse- und presserechtlichen Angelegenheiten“ vertrete. Er teilte weiter mit, dass sein Mandant in dem Gutachten in keiner Weise erkennbare Erwähnung finden dürfe. Die Konfrontationsschreiben und die darin dargestellten vorläufigen Bewertungen seien „teils unwahr, teils tendenziös, teils spekulativ, teils voreingenommen oder willkürlich selektiv“. Es fehle jegliche Rechtsgrundlage dafür, über Offizial Wolf „(falsche) Tatsachenbehauptungen und/oder tendenziöse, willkürliche Bewertungen, die das Persönlichkeitsrecht [des Offizial Wolf] auch nur berühren“, zu veröffentlichen.

Zu den ganz überwiegend generellen und abstrakten Einwendungen des Offizial Wolf im Einzelnen

Vor diesem chronologisch geschilderten Hintergrund ist zu den Einlassungen des Offizial Wolf bzw. seines anwaltlichen Vertreters, der sich zuerst für diesen legitimiert hat, Folgendes festzuhalten:

In Ansehung der ersten Konfrontation im Fall X. meldete sich, wie geschildert, für Offizial Wolf ein erster Rechtsanwalt und zeigte dessen Vertretung an. In der Folge entwickelte sich zwischen den Gutachtern und dem für Offizial Wolf tätigen ersten Rechtsanwalt ein reger Schriftwechsel, dessen wesentlicher Inhalt sich aus Sicht der Gutachter wie folgt zusammenfassen lässt:

- Zum einen stellte der Anwalt des Offizial Wolf die Unabhängigkeit der hiesigen Gutachter infrage, weil sie in der Vergangenheit bereits durch die Erzdiözese München und Freising mandatiert und über Jahre hinweg für diese tätig waren.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- Zum anderen bestritt der Anwalt des Offizial Wolf die Legitimität der vorliegenden Untersuchung dem Grunde nach, jedenfalls soweit diese seinen Mandanten betrifft. Im Einzelnen beanstandete der Anwalt insbesondere und generell-abstrakt die Feststellungen sowie die darin seinen Mandanten betreffenden Bewertungen; diese seien „unwahr, tendenziös und willkürlich selektiv“. Die Konfrontationssachverhalte seien willkürlich ausgewählt worden. Alle Feststellungen über „angebliches Verhalten von Dr. Lorenz Wolf in den von Ihnen [Anm.: den Gutachtern] genannten Stellen, seien inhaltlich unzutreffend und verfahrensrechtlich unzulässig“, wobei eine Konkretisierung, welches Verfahrensrecht anzuwenden sei, seitens des Anwalts nicht erfolgte. Die Bewertungen seien darüber hinaus „allgemeine Vorverurteilungen und Schuldzuschreibungen ohne erkennbare Subsumtion unter hinreichend konkretisierte Pflichtnormen oder Pflichtverletzungs-Tatbestände“; sie erschienen als „hochgradig subjektiv gefärbte Abwertungen und moralisierende Vorhaltungen weithin ohne rechtliche Substanz.“ Die Anforderungen an ein wissenschaftliches Gutachten seien in keiner Weise erfüllt.

- Soweit „richterliches Verhalten und Entscheidungen“ seines Mandanten betroffen seien, sei es „fernliegend, einem unabhängigen Richter und Mitglied eines Kollegialgerichts öffentlich ‚Pflichtverletzung‘ und Verstöße gegen von ihm anzuwendendes Recht vorzuwerfen, weil irgendeinem in der Sache gar nicht befassten Rechtsanwalt Jahre später die Begründung einer Entscheidung nicht gefällt.“ Klarstellend fügte der Rechtsbeistand hinzu, es sei jedoch selbstverständlich, dass „Gerichtsurteile kritisiert werden dürfen“.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Überdies sei „keine Rechtsgrundlage ersichtlich, auf deren Basis Sie [Anm.: die Gutachter] oder Ihre Auftraggeberin [Anm.: die Erzdiözese München und Freising] befugt sein könnten, Tatsachenbehauptungen oder Verhaltensbewertungen über Herrn Dr. Lorenz Wolf, welche in seine Persönlichkeitsrechte eingreifen, in ein zur Veröffentlichung bestimmtes Gutachten aufzunehmen.“ Sein Mandant sei „Offizial einer Körperschaft des Öffentlichen [*sic*] Rechts.“ Die Veröffentlichung und Verwertung von Behauptungen angeblichen dienstpflichtwidrigen Fehlverhaltens setze daher eine rechtsstaatlichen Grundsätzen genügende Schuldfeststellung voraus. Eine solche sei nicht ersichtlich. Gegen Offizial Wolf sei weder ein innerkirchliches Disziplinarverfahren noch ein kirchliches Strafverfahren geführt worden.

- Hinsichtlich der zunächst freiwilligen Mitwirkung von Offizial Wolf bei der Erstellung des Gutachtens ist Folgendes anzumerken:

Offizial Wolf war damit einverstanden, von den Gutachtern als Zeitzeuge befragt zu werden. Die Befragung fand am 05.05.2021 statt. Über die Befragung wurde von den Gutachtern eine Niederschrift gefertigt und Offizial Wolf Gelegenheit gegeben, dazu Änderungen, Anmerkungen und Ergänzungen zu übermitteln. Von dieser Möglichkeit machte Offizial Wolf mit Schreiben vom 16.06.2021 Gebrauch.

Im Rahmen der Konfrontation betonte der anwaltliche Vertreter von Offizial Wolf mit Schreiben vom 15.10.2021, sein Mandant sei „sehr daran interessiert, an der von der Diözese veranlassten Untersuchung konstruktiv und offen mitzuwirken“. Er stehe für ein Gespräch zur Verfügung und werde zu den Sachverhalten Stellung nehmen. Die Gutachter teilten daraufhin mit, dass sie eine schriftliche Stellungnahme

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

zu den Konfrontationsschreiben wünschen und Official Wolf die Möglichkeit zur Stellungnahme bis 15.10.2021 weiterhin habe, soweit die Stellungnahme zum Konfrontationsschreiben vom 31.08.2021 betroffen ist. Hinsichtlich der ergänzenden Konfrontation könne bis 31.10.2021 Stellung genommen werden. Die Möglichkeit der Akteneinsicht bestehe unverändert fort.

Mit Schreiben vom 15. und 22.11.2021 teilte der anwaltliche Vertreter von Official Wolf dann mit, dass dieser einer Verwertung seiner im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gutachten getätigten Äußerungen vollumfänglich widerspreche und er eine auf die Verwertbarkeit solcher Äußerungen bezogene Einwilligung, soweit sie in der Vergangenheit erklärt worden sei, widerrufe. Es bestehe auch kein Einverständnis mit einer Verwertung der personenbezogenen Daten und des Namens seines Mandanten. Die im Rahmen der Befragung seines Mandanten erlangten Angaben seien in „unlauterer Weise erwirkt“ worden, „indem ihm vorgespiegelt wurde, er werde als ‚Zeitzeuge‘ zur wissenschaftlichen Aufarbeitung vergangener Abläufe, Strukturen und Geschehnisse befragt“. Tatsächlich seien „offenkundig von vornherein versteckte ‚Ermittlungen‘ von Ihnen [Anm.: den Gutachtern] durchgeführt worden, in denen Sie [Anm.: die Gutachter] sich wie eine staatliche Ermittlungsbehörde gerieren, ohne hierzu die Kompetenz und eine andere Legitimation zu haben als einen privatrechtlichen Vertrag mit einem Dritten, nämlich der Erzdiözese München und Freising als Dienstherrin des Betroffenen Dr. Wolf.“

In den „Hinweisen und Erklärungen“, die Official Wolf vor seiner Befragung als Zeitzeuge ausgehändigt worden sind und die dieser unterzeichnete, wurde er von den Gutachtern darüber informiert, dass ihm

**Westfahl Spilker Wastl
München**

die Teilnahme an der Anhörung sowie die Beantwortung von Fragen freigestellt sei. Insbesondere sei er nicht verpflichtet, Angaben zu machen, durch die er sich selbst belasten würde oder aufgrund derer er Nachteile für sich befürchte.

Außerdem kündigte der anwaltliche Vertreter von Official Wolf äußerungsrechtliche Schritte an, „[s]ollten Sie [Anm.: die Gutachter] es unternehmen, Ihre beleidigenden und das Persönlichkeitsrecht von Herrn Dr. Wolf verletzenden Äußerungen öffentlich aufzustellen“.

- Mit seinem ersten Schreiben vom 27.09.2021 machte der anwaltliche Vertreter von Official Wolf auch Ausführungen betreffend den Fall X. Die diesbezüglichen Mitteilungen des anwaltlichen Vertreters von Official Wolf lassen sich aus Gutachtersicht wie folgt zusammenfassen:
 - Zunächst stellt er die Behauptung auf, dass „nicht ersichtlich“ sei, „welche konkreten Handlungen, Versäumnisse oder Pflichtverletzungen ‚die Gutachter‘ Herrn Dr. Wolf überhaupt vorhalten wollen“.
 - Mit Blickrichtung auf das Dekret „das Herr Dr. Wolf als Official in der Sache des [Priester X.] erlassen hat“, werden sodann unter Hinweis auf die „richterliche Funktion“ von Official Wolf einige Fragen gestellt. Im Wesentlichen wird gefragt,
 - aufgrund welcher Rechtsgrundlage Official Wolf in seiner Funktion als Richter den Gutachtern, „seine Entscheidungsgründe über den in der Begründung des Dekrets

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

dargelegten Inhalt hinaus darzulegen oder zu erläutern“ habe;

- worin die „Sachgründe“ bestünden, das rechtskräftige Dekret aus dem Jahr 2016 „einer nachträglichen inhaltlichen Prüfung durch [die Gutachter] selbst zuzuführen“, und ob die Gutachter über eine kirchenrechtliche Qualifikation verfügten;
- mit welcher „Berechtigung“ die Gutachter an Offizial Wolf Rechtsfragen gerichtet haben;
- ob den Gutachtern „bekannt“ sei, dass im Hinblick auf ihr Missbrauchsgutachten für den Bereich der Erzdiözese Köln Kritik geübt und methodische und erhebliche sachliche Mängel geltend gemacht worden seien, und ob seitens der Gutachter Vorkehrungen getroffen worden seien, um ähnliche Fehler zu Lasten seines Mandanten auszuschließen;
- in welchem Zusammenhang die seitens der Gutachter „gestellten Rechtsfragen“ mit angeblichen Pflichtverletzungen von Offizial Wolf stünden und weshalb Offizial Wolf „auf allgemeine kirchenrechtliche Rechtsfragen Auskünfte zu erteilen“ habe;
- ob die Gutachter „die Vertretbarkeit der jeweils betroffenen Entscheidung“ anzweifelten; gegebenenfalls: auf

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

„welcher Grundlage, mit welcher eigenen Sachkunde und welchem Ergebnis“ die Gutachter vorgegangen seien;

- weshalb im Rahmen des Konfrontationsschreibens der Name des Voruntersuchungsführers, aufgrund dessen Versäumnissen die Sache angeblich unbearbeitet blieb, nicht genannt werde.

- Konfrontiert mit den Zitaten aus seinem Verwaltungsdekret aus dem Jahr 2016 nimmt Official Wolf über seinen Anwalt Stellung hierzu. Insofern zitiert er zunächst die an ihn gerichtete Frage der Gutachter „welche kirchlichen Autoritäten nach Ansicht [des Official Wolf] bewusst auf die Sanktionierung nach dem CIC verzichtet und hierdurch eine schwere Rechtsverletzung begangen haben.“ In dieser Fragestellung erblickt Official Wolf „eine Verdrehung, jedenfalls Fehlzitierung des im Dekret Ausgeführten“ und „eine nicht gerechtfertigte verschleierte Anschuldigung“ gegen sich. Diese, seine Auffassung begründet er damit, er habe „im Einzelnen dargelegt, warum er der Ansicht sei, die Voraussetzungen des Verbots ‚ne bis in idem‘ seien gegeben“. Darüber hinaus verweist er darauf, dass er nicht „verpflichtet“ sei, gegenüber den Gutachtern „die Vertretbarkeit seiner Erwägungen zu beweisen“. Unter Hinweis darauf, dass es sich um richterliche Entscheidungen handle, weist er darauf hin, dass den Gutachtern „für deren Überprüfung und mit Rechtsfolgen verbundene Bewertung [...] jegliche Zuständigkeit und Legitimation“ fehle.

- Generell weist der anwaltliche Vertreter von Official Wolf noch darauf hin, dass für ihn nicht ersichtlich sei, aufgrund welcher „behaupteten

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Befugnis“ die Gutachter Official Wolf als Richter einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft eine „Verletzung seiner richterlichen Pflichten“ vorwerfen.

- Schließlich wiederholt der anwaltliche Vertreter von Official Wolf nochmals die, teilweise in Frageform aufgestellten, nahezu ausnahmslos abstrakt-generellen Behauptungen.

So moniert er, es gebe keine „konkreten Behauptungen“ betreffend Pflichtverletzungen des Official Wolf. Den konfrontationsgegenständlichen Ausführungen der Gutachter vermöge er nicht zu entnehmen, „dass das Verhalten von Official Wolf ‚inhaltlich falsch, unvertretbar oder gar pflichtverletzend‘“ gewesen sei und bewertet die Fragen der Gutachter als tendenziös. Darüber hinaus bringt er vor, dass dieses Vorgehen in die richterliche Unabhängigkeit des Offizials „eingreife“ und nicht den Voraussetzungen „einer fairen und rechtsstaatlich bedingten freien Konfrontation“ entspreche.

- Mit Blickrichtung auf die gutachterlichen vorläufigen Bewertungen im Rahmen der ersten Konfrontation mit Schreiben vom 31.08.2021 macht der anwaltliche Vertreter von Official Wolf zunächst geltend, dass es sich bei diesen Bewertungen um „willkürlich erscheinende, auf keinerlei Tatsachen gestützte Unterstellungen subjektiver Motive, Absichten, innerer Haltungen und Interessen des Betroffenen“ handle. Auch den Vorwurf seiner Befangenheit, und damit der Unvereinbarkeit dieses Umstandes mit der späteren Übernahme des Richteramtes im Fall X., bezeichnet er als „fernliegend“. Ebenso bestreitet er, dass die im Jahr 2008 erstattete Strafanzeige gegen ein (mutmaßliches) Opfer des Priester X. wegen des Verdachts der versuchten Erpressung entsprechend

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

den Bewertungen der Gutachter dem „gängige[n] Muster der weiteren Stigmatisierung“ entsprochen habe. Er verweist darauf, dass insoweit keine „Verbindung von Sachverhalt und Bewertung“ bestehe. Eine Pflichtverletzung möge er ebenso wenig zu erkennen, wie die Grundlagen für diese gutachterliche Bewertung.

- Die seitens der Gutachter im Zusammenhang mit den Bewertungen der Aussage eines (mutmaßlichen) Opfers gestellte Frage, über welche Sachkunde Official Wolf hinsichtlich der Beurteilung dementsprechender psychologischer Sachverhalte verfügt, beantwortet er nicht. Vielmehr stellt er fest, dass eine „Sachkunde“ der Gutachter, die Aussage des (mutmaßlichen) Opfers sachverständig zu beurteilen, nicht erkennbar sei.

Abschließend wendet er in Ansehung der gutachterlichen Bewertung, dass das Official Wolf zuzurechnende Verwaltungsdekret aus dem Jahr 2008 nicht auf überzeugende kirchenrechtliche Erwägungen gestützt sei, ein, dass die Gutachter über keine „ausreichende kirchenrechtliche Ausbildung oder Expertise“ verfügten.

Die sehr detaillierte Darstellung der Ausführungen des anwaltlichen Vertreters von Official Wolf dient dazu, jeder Leserin und jedem Leser dieses Gutachtens die Möglichkeit zu eröffnen, sich, ausgehend von den dargestellten Tatsachen und Indizien, ein umfassendes eigenes Bild vom Vorgehen der Gutachter zum einen und des Official Wolf bzw. seines anwaltlichen Vertreters zum anderen zu machen. Es hätte dem Wunsch der Gutachter entsprochen, sogar die gesamten den Fall X. betreffenden Ausführungen des ersten anwaltlichen Vertreters von Official Wolf vollständig zu zitieren. Dies ist einzig

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

und allein deshalb unterblieben, weil dieser die Veröffentlichung ausdrücklich untersagt hat. Unabhängig von der nach Einschätzung der Gutachter gegebenen Unbegründetheit dieses Unterlassungsbegehrens wurde auf eine wörtliche Wiedergabe verzichtet, um damit von vornherein einen der gewünschten Aufklärung und Aufarbeitung nicht dienlichen Nebenkriegsschauplatz zu vermeiden.

Die gutachterliche Bewertung dieser Ausführungen des anwaltlichen Vertreters von Offizial Wolf wird in der gebotenen Kürze unmittelbar nachfolgend unter c) dargestellt.

Einlassungen von Offizial Wolf anlässlich seiner Zeitzeugenbefragung vom 05.05.2021

Zwar wurde den Gutachtern, wie geschildert, durch den anwaltlichen Vertreter von Offizial Wolf letztendlich untersagt, Erklärungen seines Mandanten im Rahmen seiner Zeitzeugenbefragung vom 05.05.2021 zu verwerten. Ohne hier im Einzelnen auf die Unrichtigkeit dieser Auffassung einzugehen, ist es aus Sicht der Gutachter an dieser Stelle geboten, eine Aussage des Offizial Wolf darzustellen, die dieser zu seiner Entlastung angeführt hat. Die übrigen, nach Auffassung der Gutachter als entlastend zu wertenden, Einlassungen des Offizial Wolf im Rahmen seiner Zeitzeugenbefragung werden, soweit sie mit dem Fall X. im Zusammenhang stehen, unter dem Gliederungspunkt 9. c) und, soweit sie allgemeiner Natur sind, im Hauptgutachten (vgl. dort Teil D. III. 15. a) dargestellt.

Anlässlich seiner Zeitzeugenbefragung vom 05.05.2021 gab Offizial Wolf, ausweislich des abgestimmten Protokolls zu dieser Befragung, zum Thema „Entlassung aus dem Klerikerstand“ Folgendes an:

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

„Eine Entlassung aus dem Klerikerstand sehe er als nicht unproblematisch an. [Anm.: Offizial Wolf ergänzt in einem späteren Schreiben hierzu: Diese werde öffentlich häufig gefordert, da sie als Höchststrafe angesehen werde.] In einem der von ihm entschiedenen Verfahren, das jedoch einen Priester einer anderen Diözese betraf, habe er diese Strafe verhängt. Dieser Priester habe in [...] studiert, sei in [...] geweiht und von dort nach Deutschland geschickt worden. In diesem Fall sei es förmlich so gewesen, dass die Großmütter diesem Priester ihre Enkel gleichsam ins Bett gelegt hätten. **In diesem Fall sei eine Entlassung aus dem Klerikerstand ausgesprochen worden.** Gleichwohl sei dieser dann noch [Anm.: Offizial Wolf ergänzt später: verbotener Weise] als Priester tätig geworden. **Hätte man es dabei belassen, ihm alle Rechte abzuerkennen, wäre der Bischof nicht machtlos** gewesen. **Ebenso** liege es im **[Fall X.]**. Dieser beziehe ein eingeschränktes Salär. Diese sustentatio congrua sei auch durchaus sinnvoll, **um zu verhindern, dass ein Täter auf Abwege gerate und krumme Wege einschlage.**“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Mit seinem Schreiben vom 16.06.2021 ergänzte Offizial Wolf diese Ausführungen wie folgt:

„In den Medien wird häufig die Entlassung aus dem Klerikerstand gefordert, weil diese als Höchststrafe angesehen wird. Diese Sicht kann ich nicht teilen [...]. Ein aus dem Klerikerstand entlassener Priester wird mit der Entlassung völlig unabhängig

von der kirchlichen Struktur und ist damit der Aufsicht und Kontrolle seines Bischofs entzogen. Der [Anm.: im Rahmen der Zeitzeugenbefragung] geschilderte Fall bezieht sich auf einen Priester, der auch als ein aus dem Klerikerstand entlassener Priester weiterhin verbotsweise priesterliche Dienste angeboten hat und bei der Gelegenheit von Seelsorge und Messen in privatem Rahmen wieder sexuellen Missbrauch begangen hat [...]. Daher ist die Höchststrafe für mich das Verbot der Berufsausübung als Priester einschließlich Entzug aller Rechte und Titel und die Auflegung der Pflicht zur Ablegung von Rechenschaft im Rahmen der Gewährung der sustentatio congrua (anstatt eine staatliche Rente durch die Nachversicherung). Über diese Rechenschaftspflicht im Rahmen der Gewährung des Lebensunterhalts kann eine engmaschige Kontrolle erfolgen und verhindert werden, dass der Täter unbeaufsichtigt bleibt und weiter krumme Wege geht.“

c) Gutachterliche Bewertung der Stellungnahmen des denkbaren Verantwortlichen

Ausgehend von den geschilderten Tatsachen und Indizien (vgl. V.) ergibt sich nach den beschriebenen Einlassungen des Offizial Wolf aus Gutachtersicht im Hinblick auf den Sachverhalt und die gutachterlichen Bewertungen Folgendes:

Bewertung des Aussage- und Einlassungsverhaltens von Offizial Wolf

Indem die anwaltliche Vertreter von Offizial Wolf den zur Stellungnahme übermittelten vorläufigen gutachterlichen Feststellungen und den darauf basierenden vorläufigen Schlussfolgerungen ganz überwiegend nur pauschal „entgegengetreten“ sind und diese zunächst insgesamt, zuletzt teils als „unwahr“ qualifiziert haben, scheinen sie nach Auffassung der Gutachter zum Ausdruck bringen zu wollen, dass von den Gutachtern ermittelte Umstände nicht die tatsächlichen historischen Abläufe wiedergeben, sondern unzutreffend sind. Aus Sicht der Gutachter kann dies jedoch die Stichhaltigkeit ihrer vorläufigen Feststellungen nicht erschüttern und die mitgeteilten Verdachtsmomente nicht überzeugend entkräften, da Offizial Wolf – ohne Mitteilung überprüfungsfähiger Angaben – pauschal und umfassend die Existenz ihn belastender Umstände bestreitet. Auch die Aussage des zweiten Rechtsbeistandes, dem Gutachten seien jedenfalls „teilweise“ die genannten Einwände entgegen zu halten, bleibt völlig pauschal und bezuglos. Eine kritische Auseinandersetzung mit den Vorwürfen des Offizial Wolf wird hierdurch nicht ermöglicht.

Die oben dargestellten gutachterlichen Bewertungen sind damit – allerdings nur im nachfolgend dargestellten Umfang – aufrechtzuerhalten.

Im Einzelnen:

Bewertung der offiziellen und faktischen Machtstellung des Offizial Wolf

Nach Dafürhalten der Gutachter war Offizial Wolf aufgrund seiner multifunktionalen Stellung innerhalb der Erzdiözese jedenfalls ab dem Jahr 2008 bis

zum Jahr 2010 einer der maßgeblichen Protagonisten im Hinblick auf die Behandlung des Falles X. Aufgrund seiner faktischen Machtstellung, die er sich innerhalb der Erzdiözese über mehr als ein Jahrzehnt hinweg durch die Wahrnehmung verschiedenster Ämter gesichert hatte, war er nach Einschätzung der Gutachter mit Blickrichtung auf den Fall X. auch nach dem Jahr 2010 weiterhin die das Verhalten der Erzdiözese maßgeblich beeinflussende Person; dies in verschiedenen Funktionen bzw. aufgrund diverser faktischer Einflussmöglichkeiten. Bis heute fungiert er als Domdekan und Offizial; Leiter des Referats Kirchenrecht war er von 1997 bis Ende 2009. Diese, teilweise faktische Macht perpetuierte er weit über das Jahr 2010 hinaus. Insoweit war er bis zum Erlass des Dekrets aus dem Jahr 2016, aber auch darüber hinaus noch in die aus Gutachtersicht höchst problematische Behandlung des Falles X. maßgeblich, wenn nicht sogar federführend, eingebunden.

Bewertung des Sachverhalts anhand der festgestellten Tatsachen und Indizien

Vor diesem Hintergrund und basierend auf den von ihnen gesichteten Akten sowie den Angaben der befragten Zeitzeugen, stellt sich der Sachverhalt mit Blickrichtung auf Offizial Wolf wie folgt dar:

- Offizial Wolf war seit 2008 zumindest bis zum Jahr 2017, teilweise in tatsächlicher Funktion als Offizial, teilweise in faktisch maßgeblicher Funktion, in die Behandlung des Falles X. exponiert eingebunden. Sein Verhalten ließ nach Einschätzung der Gutachter keine Hinwendung zu den Tatopfern erkennen; dies, obwohl für ihn die für die Opfer mit den Taten des Priester X. verbundenen gravierenden Konsequenzen un schwer erkennbar waren. Er räumte nach Überzeugung der Gutachter vielmehr den Interessen des Täters sowie dem Schutz der Institution

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Kirche im Fall X. grundsätzlich den Vorrang gegenüber den Belangen der Opfer ein. Dies zeigte sich im Jahr 2008, als er gegen ein mutmaßliches Opfer wegen eines zwischenzeitlich von ihm selbst im Rahmen des Verwaltungsdekrets aus dem Jahr 2016 als berechtigt anerkannten Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs gegenüber Priester X. und des darauf gestützten Vorgehens des Opfers eine Strafanzeige wegen einer vermeintlichen versuchten Erpressung erstattete, anstatt die seitens des besagten Opfers gegen den bereits mehrfach missbräuchlich in Erscheinung getretenen Priester X. erhobenen Missbrauchsvorwürfe genauer zu prüfen bzw. auf ein nach Dafürhalten der Gutachter erforderliches kirchenrechtliches Verfahren gegen Priester X. hinzuwirken. Offizial Wolf erkundigte sich nach eigenen Angaben im Rahmen der Zeitzeugenbefragung vor der Mitteilung des Sachverhalts an die Staatsanwaltschaft lediglich bei Priester X., ob es etwas gebe, was er, Offizial Wolf, wissen müsse. Er wandte sich nicht etwa an das Opfer. Er versuchte nicht, den Vorwürfen auf andere Weise auf den Grund zu gehen. Auch wenn sich das später anerkannte Opfer zunächst nur anonym meldete, war es, zumal in Anbetracht der Vorgeschichte des pädophilen Priester X., aus Sicht der Gutachter keinesfalls ausreichend, ihn lediglich selbst zu fragen, „ob es etwas gebe“. Das Ermittlungsverfahren gegen das mutmaßliche Opfer wurde schließlich gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt, wobei jedoch ausdrücklich festgehalten wurde, dass der Tatbestand der versuchten Erpressung „nicht mit der zur Anklageerhebung notwendigen Sicherheit nachzuweisen“ ist. Die Einstellung gemäß § 153 Abs. 1 StPO erfolgte somit nur in Ansehung des Vorwurfs einer versuchten Nötigung.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Dieses Verhalten des Offizial Wolf steht nach Auffassung der Gutachter im Widerspruch zu seinen Angaben im Rahmen der Zeitzeugenbefragung betreffend das Thema „Opferfürsorge“, wonach „Opfer von ihm jede Unterstützung erhielten, die sie wollten, auch wenn dies nicht völlig grenzenlos gelten könne“ und es ihm „ein Anliegen [sei] alle Opfer fair zu behandeln und Vorverurteilungen zu vermeiden“, da [im Falle eines fehlenden Schuldnachweises [...] das Opfer hilfsbedürftig [sei] und [...] ex caritate unterstützt werden und einen finanziellen Ausgleich erhalten [müsse]“.

Dass Offizial Wolf nach Angaben eines Zeitzeugen noch im gleichen Jahr 2008 Priester X. trotz seines aus gutachterlicher Sicht bestehenden Kenntnisstandes vor Ort als „guten Mann“ für seine neue Aufgabe nach Versetzung in die kategorische Seelsorge angepriesen haben soll, sei insoweit lediglich angemerkt.

- Aufgrund seiner nach Auffassung der Gutachter umfangreichen Vorbefassung mit dem Fall des Priester X., und zwar insbesondere wegen der Erstattung einer Anzeige gegen ein Opfer wegen einer angeblichen versuchten Erpressung im Jahr 2008 und seiner dokumentierten Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abwehr von Angriffen in der Presse gegen Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. im Frühjahr 2010, fehlte es Offizial Wolf im Hinblick auf die Durchführung des Verwaltungsverfahrens nach Ansicht der Gutachter an seiner zwingend notwendigen Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Distanz. Er hat aus diesem Umstand jedoch nicht die aus Sicht der Gutachter gebotene Konsequenz gezogen, sondern das Verwaltungsverfahren in den Jahren 2014 bis 2016 trotz seiner Vorbefassung durchgeführt sowie nach

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Dafürhalten der Gutachter mit einem aus Sicht des Priester X. in hohem Maße milden Dekret abgeschlossen.

Im Zusammenhang mit seiner Zeitzugebefragung gab Offizial Wolf an, dass seiner Meinung nach jeder Richter eine Befangenheitsprüfung vor Beginn eines Verfahrens für sich selbst durchführen müsse. Ob, inwieweit und mit welchem Ergebnis er eine solche Prüfung im Vorfeld des Verwaltungsverfahrens gegen Priester X. vorgenommen hat, ist in den den Gutachtern vorliegenden Akten nicht dokumentiert.

- Des Weiteren steht aus Sicht dher Gutachter fest, dass er nach Lage der Akten im Verwaltungsverfahren ohne erkennbare ausreichende eigene Kompetenz die Glaubwürdigkeit insbesondere eines Opfers verneint hat. Dies tat er, obwohl im Falle dieses Opfers mehrere andere mit dem Fall befasste Personen innerhalb der Erzdiözese, aber auch der eingeschaltete Rechtsanwalt auf der Grundlage eines persönlich gewonnenen Eindrucks zum Ergebnis gelangt waren, dass das Opfer glaubwürdig ist. Demgegenüber stützte Offizial Wolf seine anderslautende Entscheidung auf seine aussagepsychologischen (Laien)Kenntnisse, ohne das Opfer überhaupt persönlich angehört zu haben. Denn in dem von der Glaubenskongregation vorgegebenen Verwaltungsverfahren war eine Anhörung des Opfers nicht möglich; dies deshalb, weil Verwaltungsverfahren allein nach Lage der Akten entschieden werden.

- Generell leidet das seitens Offizial Wolf durchgeführte Verwaltungsverfahren nach Auffassung der Gutachter zudem an einem weiteren gravierenden Mangel. Denn er selbst erkannte, ausweislich seines Dekrets aus dem Jahr 2016, die Unzulänglichkeit der durchgeführten Voruntersuchung. Im Rahmen seiner Zeitzugebefragung hat Offizial

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Wolf außerdem angegeben, er habe immer dafür plädiert, man möge ausschließlich Strafverfahren durchführen und keine Verfahren nach Aktenlage. Darüber hinaus gab er im Verwaltungsdekret aus dem Jahr 2016 an, dass weitere umfangreiche Nachforschungen und Prüfungen, wie insbesondere auch die fundierte Glaubwürdigkeitsprüfung der Aussagen des Opfers im vorstehend beschriebenen Sachverhalt, geboten gewesen wären. Er führte jedoch gleichzeitig aus, an derartigen, aus Sicht der Gutachter zwingend gebotenen weiteren Nachforschungen und in einem ordentlichen Strafverfahren von Amts wegen durchzuführenden Aufklärungsbemühungen durch den von Seiten der Glaubenskongregation gewählten Weg des Verwaltungsstrafverfahrens gehindert zu sein. Diese kirchenrechtliche Ansicht des Offizial Wolf sowie seine darauf fußende Vorgehensweise entsprechen aus Sicht der Gutachter nicht der kirchenrechtlichen Rechtslage. Vielmehr hätte ihm rechtlich jedenfalls stets die Möglichkeit offen gestanden, das Verwaltungsverfahren – trotz der Vorgabe der Glaubenskongregation – wegen der von ihm festgestellten Unzulänglichkeiten der Voruntersuchung zu beenden und in das ordentliche Strafverfahren überzugehen. Jedenfalls aber hätte er nach Ansicht der Gutachter den Erzbischof auf diese Problematik hinweisen und auf einen Verfahrenswechsel hinwirken müssen.

An dieser gutachterlichen Bewertung ändert auch die im Konfrontationsschreiben vom 17.11.2021 geschilderte Aussage eines Zeitzeugen vom „Hören-Sagen“ nichts, wonach Offizial Wolf sich in einem Gespräch mit Kardinal Marx um einen Wechsel in ein ordentliches Strafverfahren bemüht haben soll, damit aber abgewiesen worden sei. Weder ist ein solches Gespräch zwischen Offizial Wolf und Kardinal Marx in den Akten dokumentiert noch sind für die Gutachter Anhaltspunkte

**Westfahl Spilker Wastl
München**

dafür ersichtlich, weshalb sich Kardinal Marx einer entsprechenden Empfehlung seines Offizials hätte widersetzen sollen (nähere Ausführungen hierzu vgl. VI. 5.b).

Um es ins Gedächtnis zu rufen: Offizial Wolf hatte nach eigenem Bekunden „alle Vollmachten aus Rom“ (vgl. V. 3. d) und damit nach Auffassung der Gutachter sowohl die Befugnis, die Verfahrensart zu ändern, als auch das Recht, über eine Entscheidung des Erzbischofs einen Verfahrenswechsel anzuregen. Nach Ansicht der Gutachter, die sich hierbei auch auf eine diesbezügliche Fundstelle in der kirchenrechtlichen Literatur berufen (vgl. Hauptband Teil B. IV. 3. c), wäre dieser Verfahrenswechsel aufgrund der seitens Offizial Wolf festgestellten Unzulänglichkeit des Verwaltungsverfahrens sogar geboten gewesen. Durch dieses, nach Einschätzung der Gutachter nur schwer vertretbare Vorgehen des Offizial Wolf wurde die von ihm zu verantwortende und aus Sicht der Gutachter bei weitem zu milde Entscheidung im Falle des Priester X. im Verwaltungsstrafverfahren überhaupt erst ermöglicht. Nach seinen eigenen Angaben wurde sein Verwaltungsdekret aus dem Jahr 2016 auch nicht durch die Glaubenskongregation ausdrücklich bestätigt. Der Grund hierfür ist darin zu sehen, dass er bereits mit Einleitung des Verwaltungsverfahrens aus Rom alle Vollmachten im Hinblick auf den Abschluss des Verwaltungsverfahrens erhalten hatte.

- Festzuhalten ist aus gutachterlicher Sicht zudem, dass Offizial Wolf schon im Jahr 2008, ohne zum damaligen Zeitpunkt als Offizial bereits in die gerichtliche Beurteilung des Sachverhalts eingebunden zu sein, die Meinung äußerte, dass wegen der damals bekannten Vorfälle eine kirchenrechtliche Strafbarkeit des Priester X. teils von vornherein deshalb nicht in Betracht kommen könne, weil der Grundsatz „ne bis in

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

idem“ dem entgegenstehe. Diese Äußerung des Offizial Wolf, die er in Wahrnehmung seiner faktischen Machtstellung infolge seiner Doppelfunktion als Offizial und Leiter des Referats Kirchenrecht, aber noch ohne offizielle Befassung mit der Angelegenheit, im Jahr 2008 tätigte, zieht sich durch die gesamte weitere Behandlung des Falles X. durch Offizial Wolf. Diese Position nahm Offizial Wolf also schon im Jahr 2008 ein, ohne dass ihm auch nur ansatzweise Ergebnisse einer Voruntersuchung vorlagen oder er selbst ein eigenes kirchenstrafrechtliches Verfahren durchgeführt hätte. Nach Einschätzung der Gutachter ist die diesbezügliche Rechtsauffassung unzutreffend. Denn es hatte bis 2010 keine kirchenstrafrechtliche Behandlung der damals bekannten Missbrauchshandlungen des Priester X. gegeben; demzufolge wurde auch in keinem kirchlichen Strafverfahren eine irgendwie gear-tete Entscheidung getroffen. Von einer „ne bis in idem-Situation“ kann aus Sicht der Gutachter daher keine Rede sein. Letztlich scheint Offizial Wolf die Haltlosigkeit, jedenfalls aber die Schwäche seiner diesbezüglichen Argumentation selbst zu erkennen. Denn anders ist es nicht zu erklären, dass er den „ne bis in idem-Grundsatz“ ausweislich seines Verwaltungsdekrets aus dem Jahr 2016 lediglich „analog“ anwenden will. Anders ausgedrückt, bedeutet dies aus Sicht der Gutachter: Der gewählte Ansatz einer analogen Anwendung des „ne bis in idem-Grundsatzes“ überzeugt nach Einschätzung der Gutachter im vorliegenden Fall nicht. Weder liegt eine kirchenrechtliche Verurteilung vor noch sind in Richtung des Priester X. aufgrund der bekanntgewordenen Missbrauchstaten andere Maßnahmen ersichtlich, die an die Stelle der kirchlichen Strafverhängung getreten sind. Allein der weitere Einsatz des Priester X. in der Seelsorge reicht dafür jedenfalls nach Überzeugung der Gutachter nicht aus. Dieses Vorgehen des Offizial Wolf stellt sich aus Sicht der Gutachter als von ihm bereits im Jahr 2008

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

propagierter Ansatz dafür dar, nicht näher auf die betreffenden damaligen Geschehnisse und mutmaßlichen Taten des Priester X. eingehen zu müssen. Wie die weiter zutage geförderten Tatsachen und Indizien nahelegen, scheint insoweit aus seiner Sicht jedenfalls im Jahr 2013 die Gefahr bestanden zu haben, dass Priester X. im Falle eines harten Vorgehens gegen ihn den Papst angreifen könnte. Dieses Indiz deutet nach Einschätzung der Gutachter darauf hin, dass aus Sicht des Offizial Wolf auch bereits zu diesem Zeitpunkt wiederum eine Gefährdung des Papstes vermieden werden sollte.

- Des Weiteren gehen die Gutachter auf der Grundlage des gesichteten Aktenmaterials, der Befragung von Zeitzeugen sowie der vorstehend dargestellten Tatsachen und Indizien davon aus, dass neben der „bereits im Jahr 2008 angekündigten und dann im Jahr 2016 auch umgesetzten (analogen) Anwendung des „Ne bis in idem“-Grundsatzes im Jahr 2016 jeweils durch Offizial Wolf weitere tragfähige Verdachtsmomente dafür sprechen, dass spätestens im Jahr 2010 ein Vorgehen zum Schutz des Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. festgelegt und auch in den Folgejahren umgesetzt wurde. Dieses Vorgehen erfolgte nach Überzeugung der Gutachter unter maßgeblicher Einbindung von Offizial Wolf, und zwar namentlich beginnend im Jahr 2010, als er in Reaktion auf die diesbezügliche Presseberichterstattung der New York Times als rechtlicher Berater der Erzdiözese in diesem Zusammenhang auftrat und Angaben zur Alleinverantwortung des Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber sowie betreffend Indizien zum Wissensstand von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. machte. Darüber hinaus deuten die weiteren präsentierten Tatsachen und Indizien nach Einschätzung der Gutachter darauf hin, dass die römischen Institutionen in das Vorgehen des Offizial Wolf seit 2010 eingebunden waren

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

und insoweit auch bereits beginnend im Jahr 2013 möglicherweise entsprechende verfahrensrechtliche Absprachen getroffen wurden. Diese Absprachen wurden entsprechend dem Verdacht der Gutachter im weiteren mehrjährigen Verlauf dann auch in die Realität umgesetzt.

Die im außergerichtlichen Dekret des Offizial Wolf aus dem Jahr 2016 enthaltene Schuldzuweisung in Richtung des Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. widerspricht dieser gutachterlichen Bewertung nicht. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dekrets unterfiel es nämlich dem sogenannten „Päpstlichen Geheimnis“. Ein Verstoß hiergegen stellt nach *Secreta continere* eine schwere Sünde dar. Dass Papst Franziskus dieses Geheimhaltungsgebot im Bereich des sexuellen Missbrauchs durch Vertreter der katholischen Kirche im Jahr 2019 abschaffen würde, war zum Zeitpunkt des Erlasses des Dekrets im Jahr 2016 nicht absehbar. Offizial Wolf konnte damals folglich davon ausgehen, dass die in seinem Dekret in Richtung des ehemaligen Erzbischofs von München und Freising gemachten Anschuldigungen niemals das Licht der Öffentlichkeit erblicken werden. Dies könnte aus Sicht der Gutachter auch erklären, weshalb Offizial Wolf, wie oben dargestellt, bereits im Jahr 2008 den Grundsatz „*ne bis in idem*“ als einschlägig deklarierte, mithin bereits damals anscheinend von der Kenntnis und Untätigkeit Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. ausging, gegenüber der *New York Times* jedoch im Jahr 2010 angab, dass Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. von der Vergangenheit des Priester X. aufgrund der Abläufe im Erzbischöflichen Ordinariat wohl keine Kenntnis gehabt habe.

- Auch in Anbetracht der vorstehend geschilderten gutachterlichen Bewertungen gilt, dass es jeder Leserin und jedem Leser dieses Gutach-

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

tens überlassen bleiben soll, sich in Ansehung der beschriebenen gutachterlichen Beurteilungen ein eigenes Bild zu machen. Die Grundlagen hierfür bilden die seitens der Gutachter dargestellten Tatsachen und Indizien sowie etwaige Einlassungen des Offizial Wolf bzw. seiner beiden anwaltlichen Vertreter.

Bewertung der anwaltlich vorgebrachten Einwendungen des Offizial Wolf

Auch die seitens des anwaltlichen Vertreters von Offizial Wolf ganz überwiegend abstrakt-generell gegen diese Bewertung vorgebrachten und geschilderten Einwendungen sind aus Gutachtersicht rechtlich und/oder inhaltlich unzutreffend. Dies sei anhand der folgenden exemplarischen Beurteilungen der Ausführungen des ersten anwaltlichen Vertreters von Offizial Wolf verdeutlicht:

- Voranzustellen ist den folgenden Ausführungen die Feststellung, dass die seitens des ersten anwaltlichen Vertreters von Offizial Wolf gewählte Vorgehensweise nach Einschätzung der Gutachter einer zwischenzeitlich auch in vielen anderen Sachverhalten zunehmend praktizierten, generellen und einen offenen Meinungs austausch von vorn herein verhindernden Vorgehensweise entspricht. Ohne diese generelle Problematik an dieser Stelle zu vertiefen, ist aus Gutachtersicht jedenfalls festzuhalten, dass Offizial Wolf, vertreten durch seine Anwälte, mit diesem von ihm präferierten Vorgehen die dringend gebotene Aufklärung und Aufarbeitung faktisch zu verhindern versucht, zumindest nicht im wünschenswerten Maße unterstützt. Soweit er den Gutachtern die Unvoreingenommenheit absprechen will, ist dieser Vorwurf unberechtigt. Mit dieser Vorgehensweise konterkariert er auch den

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Wunsch der Erzdiözese München und Freising betreffend eine möglichst unabhängige Aufklärung und Aufarbeitung. Dies wiegt umso schwerer, als mit der vertieften Untersuchung des Falles X. erstmals die Grundlage für eine fundierte Aufarbeitung und Aufklärung, mithin eine entsprechende Meinungsbildung auf der Grundlage vorliegender gutachterlicher Bewertungen, ermöglicht werden soll. Damit beansprucht Official Wolf, insbesondere vertreten durch seinen ersten rechtlichen Beistand, nach Auffassung der Gutachter nicht mehr, aber auch nicht weniger als die weitere Deutungswahl über den zu beurteilenden Sachverhalt, ohne zur Aufklärung und Aufarbeitung seinen wünschenswerten Beitrag zu leisten. All dies ist sein gutes Recht als denkbarer Verantwortlicher. Er ist jedoch der einzige denkbare Verantwortliche, der diesen Weg gewählt hat. Gänzlich unabhängig hiervon wird seitens der Gutachter nachfolgend anhand einiger exemplarischer Ausführungen zur Vorgehensweise des ersten anwaltlichen Vertreters des Official Wolf verdeutlicht, dass und weshalb dieser Versuch nach Überzeugung der Gutachter zum Scheitern verurteilt ist.

- Der erste anwaltliche Vertreter von Official Wolf zieht in Zweifel, dass die Gutachter in der Lage sind, kirchen(straf)rechtliche Bewertungen vorzunehmen. Öffentlich bekannte Tatsache demgegenüber ist, dass die Gutachter seit mehr als 10 Jahren mit der gutachterlichen Bewertung von Fällen sexuellen Missbrauchs in der Kirche betraut sind und daher dokumentiertermaßen über eigene kirchenrechtliche Expertise in diesem Bereich verfügen. Es kann darüber hinaus auch nicht verborgen geblieben sein, dass die Gutachter sowohl mit Blickrichtung auf das Erzbistum Köln als auch das Bistum Aachen im Hinblick auf kirchenrechtliche Bewertungsfragen mit einem ausgewiesenen Experten des kirchlichen Strafrechts zusammenarbeiten und ihre Ergebnisse mit

**Westfahl Spilker Wastl
München**

diesem abstimmen. Nichts anderes gilt selbstverständlich auch mit Blickrichtung auf die vorliegende Gutachtenserstattung (vgl. Hauptband Teil A. IV. 4.).

- Offizial Wolf bzw. sein erster anwaltlicher Vertreter monieren, dass seitens der Gutachter Fragen zum Rechtsverständnis des Offizial Wolf gestellt werden. Es ist und bleibt Offizial Wolf unbenommen, diese Fragen zu beantworten. Ausgehend von den geschilderten gutachterlichen Bewertungen drängen sich diese Fragen jedoch auf, sodass ihm, Offizial Wolf, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden sollte. Dies um ihm die Möglichkeit zu eröffnen, die seinem Vorgehen zugrunde liegenden rechtlichen Erwägungen zu erläutern.

- Soweit der erste anwaltliche Vertreter von Offizial Wolf bemängelt, weshalb „in Ihrer“ Konfrontation „nicht der Name des Voruntersuchungsführers genannt [wird], aufgrund dessen Versäumnissen die Sache angeblich längere Zeit unbearbeitet blieb [...]“, gilt Folgendes: Der Name des Voruntersuchungsführers ist Offizial Wolf und damit seinem anwaltlichen Vertreter bestens bekannt. Dieser ist jedoch nach Dafürhalten der Gutachter keine Person des öffentlichen Interesses und soll damit im Rahmen des Gutachtens nicht namentlich benannt werden.

- Offizial Wolf bzw. sein erster anwaltlicher Vertreter monieren mit Blickrichtung auf die „analoge“ Anwendung des „ne bis in idem-Grundsatzes“ im Rahmen des Verwaltungsdekrets aus dem Jahr 2016, dass „nicht ersichtlich“ sei, „worauf Ihre Annahme beruht, er [Offizial Wolf] sei verpflichtet, Ihnen [Anm.: den Gutachtern] gegenüber die Vertretbarkeit seiner Erwägungen zu beweisen.“ Es handle sich vielmehr „um

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

richterliche Entscheidungen, für deren Überprüfung und mit Rechtsfolgen verbundene Bewertung Ihnen [Anm.: den Gutachtern] jegliche Zuständigkeit und Legitimation fehlt.“ Aus Gutachtersicht setzt sich damit das Fehlverständnis des ersten anwaltlichen Vertreters von Offizial Wolf fort. Er sollte die Gelegenheit haben, seine nach Dafürhalten der Gutachter rechtsfehlerhafte Einschätzung zu begründen. Diese hat er nicht wahrgenommen.

- Dies soll an dieser Stelle genügen, um den Leserinnen und Lesern dieses Gutachtens zu verdeutlichen, dass die seitens Offizial Wolf bzw. seiner anwaltlichen Vertreter vorgebrachten Einwendungen aus Sicht der Gutachter unbegründet und/oder unsubstantiiert sind. Die damit verfolgte Strategie besteht, wie bereits beschrieben, aus Sicht der Gutachter in erster Linie darin, sich der gebotenen tatsächlichen und argumentativen Aufarbeitung der Fälle des sexuellen Missbrauchs und insbesondere der Verantwortlichkeiten bzw. der faktischen Verantwortlichkeiten auf der Ebene der Bistumsleitung zu entziehen. Hervorzuheben ist damit nochmals und abschließend an dieser Stelle, dass Offizial Wolf der einzige denkbare Verantwortliche ist, der sich im Rahmen der Konfrontation einer detaillierten sachlichen Auseinandersetzung mit den ihn betreffenden Tatsachen und Indizien im Fall des Priester X. verweigert hat. Dies allerdings erst, nachdem er Einsicht in die ihm zur Verfügung gestellten Akten betreffend den Fall des Priester X. genommen hatte.

Bewertung der Einlassung des Offizial Wolf anlässlich seiner Befragung vom 05.05.2021 zum Thema „Entlassung aus dem Klerikerstand“

Somit verbleibt die gutachterliche Bewertung der von Offizial Wolf anlässlich seiner Zeitzeugenbefragung vom 05.05.2021 und mit seinem Schreiben vom 16.06.2021 gemachten Angaben. Zusammengefasst vertritt Offizial Wolf die Auffassung, dass es mit Blickrichtung auf Priester X. nicht sinnvoll gewesen sei, diesen vollständig zu laisieren. Aus seiner Sicht sei die eigentliche Höchststrafe gewesen, dass „ihm alle Rechte“ aberkannt werden. Damit „wäre der Bischof nicht machtlos“ im Hinblick auf die zukünftige Behandlung des Priester X. gewesen. Denn mithilfe der Gewährung einer angemessenen finanziellen Unterstützung durch die Kirche konnte Priester X. im Gegenzug einer engmaschigen Kontrolle unterworfen werden; dies mit der positiven Konsequenz, dass Priester X. weiterhin seinem Bischof unterstellt bleibt und damit der Gefahr weiterer sexueller Missbrauchshandlungen begegnet wird.

Auch diese Einlassung des Offizial Wolf vermag die Gutachter nicht zu überzeugen. Denn, wenn nicht im Fall X., wann dann, sollte seiner Ansicht nach die Laisierung eines sexuell missbräuchlich tätig gewordenen Priesters möglich sein. Betreffend die Einlassung, Priester X. sei im Falle einer Laisierung eine seitens des (Erz)Bischofs nicht mehr beherrschbare Gefahrenquelle, gilt aus Sicht der Gutachter Folgendes: Es geht hier nicht darum, einen Priester wie X. ins Bodenlose fallen zu lassen und ohne jeglichen sozialen Rückhalt und damit verbundene Kontrolle aus der Gemeinschaft auszuschließen. Es gibt genügend überzeugende Modelle, einen derartig sexuell missbräuchlich auffällig gewordenen Priester zu laisieren und ihm gleichzeitig noch seinen Lebensunterhalt zu sichern; dies alles unter Gewährleistung einer spezifischen sozialen Kontrolle. Der Täter, in diesem Fall Priester X., bleibt trotz Laisierung über die Gewährleistung seiner grundlegenden Existenzbedürfnisse

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

selbstverständlich nach wie vor unter der Kontrolle des Bischofs bzw. des jeweils betroffenen (Erz)Bistums. Mit anderen Worten: Die Frage der sozialen Absicherung und die damit verbundenen und wünschenswerten Kontrollmöglichkeiten sind gänzlich unabhängig von der Frage der Laisierung und damit des nach Überzeugung der Gutachter wünschenswerten klaren und eindeutigen Bekenntnisses der Kirche dazu, dass ein Täter wie X. aufgrund seiner Minderjährigen und deren Lebensgeschichten zerstörenden Taten nicht länger Priester sein kann und darf. Dies ist nach Dafürhalten der Gutachter die Institution Kirche ihrem eigenen Selbstverständnis schuldig. Dies gilt umso mehr, als das klare und eindeutige Bekenntnis eines Priesters zu einer „normalen“ sexuellen Beziehung, beispielsweise zu einer erwachsenen Frau, aus Sicht der Kirche im Konfliktfall zwingend die Entscheidung des Priesters zwischen der Fortführung der Beziehung oder der Zugehörigkeit zum Priesterstand zur Folge hat. Regelmäßig führt die Entscheidung des betroffenen Priesters für die Beziehung zu seiner Laisierung und durchaus nicht selten zu weiteren Einschränkungen im Hinblick auf seine Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Gläubigen. Allein schon diese Bewertungsdiskrepanz zeigt aus gutachterlicher Sicht die Unvertretbarkeit der von Offizial Wolf geäußerten Ansicht, eine Laisierung des Priester X. sei wegen des damit letztlich verbundenen „Kontrollverlusts“ nicht opportun gewesen. Offen bleibt lediglich die Frage, ob und inwieweit das kirchlicherseits propagierte und zumeist auch praktizierte Vorgehen im Falle der „normalen“ sexuellen Beziehung eines Priesters begründbar ist. Die Gutachter enthalten sich einer Bewertung dieser Frage. Auch im Hinblick auf diesen geschilderten Rechtfertigungsversuch des Offizial Wolf gilt, dass es jeder Leserin und jedem Leser dieses Sonderbandes möglich ist, sich auf der Grundlage der geschilderten Tatsachen und Indizien sowie der Einlassungen des Offizial Wolf ein eigenes Bild zu machen. Dies wäre dann wiederum der seitens der Gutachter gewünschte Beginn einer adäquaten Aufarbeitung.

10. Gutachterliches Gesamtfazit im Hinblick auf die Verantwortlichkeiten

Auf der Grundlage der vorstehend gemachten Ausführungen zu den gutachterlichen Bewertungen sowie der zuvor unter Gliederungsabschnitt V. geschilderten Tatsachen und Indizien lassen sich die Bewertungen der Gutachter im Hinblick auf das Verhalten der denkbaren Verantwortlichen wie folgt zusammenfassen:

Kardinal Marx (2008 bis heute)

Der gegen Kardinal Marx bestehende (Anfangs)Verdacht, namentlich betreffend die im Jahr 2008 erfolgte Versetzung des Priester X. in die kategoriale Seelsorge, hat sich nicht bestätigt. Die diesbezüglichen Vorwürfe werden nicht aufrechterhalten. Entsprechendes gilt für seine zunächst vermutete Einbindung in die Reaktion der Erzdiözese München und Freising auf die Presseberichterstattung in der New York Times sowie den Ablauf des Verwaltungsverfahrens, einschließlich der vorgeschalteten Voruntersuchung. Aufgrund seiner glaubwürdigen Einlassungen werden die entsprechenden Vorwürfe nicht aufrechterhalten, jedenfalls aber ist ihm ein entsprechendes Fehlverhalten nicht nachzuweisen.

Generalvikar Simon (1990–2009)

Dem zwischenzeitlich verstorbenen Generalvikar Simon kann grundsätzlich auch kein Fehlverhalten im Zusammenhang mit dem Verhalten des Priester X. nachgewiesen werden. Anhaltspunkte für ein pflichtwidriges und/oder unangemessenes Verhalten haben sich weder aus den Akten noch aus der Befragung von Zeitzeugen ergeben.

Generalvikar Beer (2010–2019)

Mit Blickrichtung auf Generalvikar Beer steht nach Dafürhalten der Gutachter fest, dass er in die Behandlung des Falles X. nur am Rande eingebunden war. Auch die widersprechenden Hinweise weiterer denkbarer Verantwortlicher, namentlich seitens Kardinal Marx und Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber, ändern an diesem Ergebnis der Gutachter nichts. Entsprechendes gilt für die geschilderten, Generalvikar Beer belastenden Angaben des Voruntersuchungsführers. Was jedoch verbleibt, ist die gutachterliche Einschätzung, dass Generalvikar Beer unter Umständen ein Organisationsverschulden nach Meinung der Gutachter zur Last gelegt werden könnte, das zu der Verzögerung bei der Einleitung des Verwaltungsverfahrens geführt hat. Allerdings ist insoweit zu berücksichtigen, dass in Anbetracht des pflichtwidrigen bzw. unangemessenen Verhaltens weiterer denkbarer Verantwortlicher dieses Organisationsverschulden von vornherein lediglich von untergeordneter Bedeutung ist. Hinzu tritt, dass Generalvikar Beer bei seinem Amtsantritt im Jahr 2010 ein nach Auffassung der Gutachter weitestgehend desorganisiertes Erzbischöfliches Ordinariat vorgefunden hat und über Jahre hinweg damit beschäftigt war, zumindest die Grundstrukturen einer funktionierenden Verwaltung aufzubauen und zu gewährleisten (vgl. Hauptband Teil C. I. 3.).

Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. (1977–1982)

In Ansehung des Verhaltens von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. im Fall X. bestand mit Blickrichtung auf drei Sachverhaltskomplexe aus Gutachtersicht ein (Anfangs)Verdacht für ein pflichtwidriges und/oder unangemessenes Vorgehen. Dieser Verdacht konnte aus gutachterlicher Sicht ledig-

Westpfahl Spilker Wastl München

lich im Hinblick auf seine Einbindung in die Entscheidung im Jahr 1980, Priester X. in den Dienst der Erzdiözese zu übernehmen, durch verschiedene Tatsachen und Indizien erhärtet werden. Namentlich hervorzuheben ist auch an dieser Stelle das jetzige Aussageverhalten von Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber, der zunächst im Jahr 2010 die Alleinverantwortung für diese Entscheidung übernommen hatte, dies aber nunmehr nach Auffassung der Gutachter weitestgehend revidiert hat. Demgegenüber gehen die Gutachter davon aus, dass Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. in die Entscheidung, Priester X. im Jahr 1982 in seine zweite Einsatzstelle zu versetzen, nicht involviert war. Auch für eine Kenntnis von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. über sexuell missbräuchliches Verhalten des Priester X. in seiner ersten Einsatzstelle in der Erzdiözese konnten keine Belege und/oder sonstige Nachweise gefunden werden. Dasselbe gilt für die gutachterlich zunächst vermutete unmittelbare Einbindung seiner Person in eine Strategie zu seinem Schutz ab der Presseberichterstattung im Frühjahr 2010.

Kardinal Wetter (1982–2008)

Im Hinblick auf die Verantwortlichkeit von Kardinal Wetter im Fall X. verbleibt die Frage seiner Einbindung in die Entscheidung, Priester X. im Jahr 1987 trotz dessen Verurteilung wegen mehrfachen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen wieder in der Seelsorge einzusetzen und ihm dabei noch nicht einmal die Kinder- und Jugendarbeit von vornherein zu untersagen. Dies stellt nach Dafürhalten der Gutachter eine aufgrund der bekannten Vorgeschichte des Priester X. unvermeidbare Entscheidung dar. Nach heutigem Kenntnisstand ist nach Überzeugung der Gutachter davon auszugehen, dass diese Fehlentscheidung den sexuellen Missbrauch weiterer (mutmaßlicher) Opfer in der dritten Einsatzstelle des Priester X. erst ermöglicht, jedenfalls aber begünstigt hat. Dieses Verhalten erfüllt nach der seitens der Gutachter

Westpfahl Spilker Wastl München

vertretenen Ansicht den objektiven Tatbestand der Beihilfe zum späteren sexuellen Missbrauch weiterer (teils mutmaßlicher) Opfer. Die bislang zutage geförderten Tatsachen und Indizien reichen aus Sicht der Gutachter jedoch nicht aus, um Kardinal Wetter insoweit auch ein vorsätzliches Handeln nachzuweisen. Insoweit wären aufwendige und vertiefte Nachforschungen notwendig. Eine damit unter Umständen nachweisbare vorsätzliche Straftat des Kardinal Wetter wäre dann aber verjährt. Zudem hat es Kardinal Wetter nach Einschätzung der Gutachter pflichtwidrig versäumt, nach der Verurteilung des Priester X. im Jahr 1986 kirchen(straf)rechtliche Schritte einzuleiten.

Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber (1968–1994)

Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber ist die Entscheidung aus dem Jahr 1980, den in seiner Heimatdiözese einschlägig auffällig gewordenen Priester X. in die Dienste der Erzdiözese zu übernehmen, vorzuwerfen. Hierfür hat er zunächst sogar die Alleinverantwortung übernommen. Die Erzdiözese hat diese Entscheidung mit Fug und Recht als schweren Fehler bezeichnet.

Umso mehr ist auch die im Jahr 1987 getroffene Entscheidung, den pädophilen Priester X., der im Jahr 1986 zudem wegen sexuellen Missbrauchs einer Vielzahl von Minderjährigen in seiner zweiten Einsatzstelle in der Erzdiözese verurteilt worden war, wiederum umfassend in der Seelsorge einzusetzen und ihn mit der Führung einer Pfarrei zu betrauen, in besonderem Maße kritisch zu würdigen. Dieses Verhalten erfüllt nach Einschätzung der Gutachter und der von ihnen vertretenen Rechtsauffassung auch mit Blickrichtung auf Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber den objektiven Straftatbestand der Beihilfe zum sexuellen Missbrauch. Anders als Kardinal Wetter ver-

Westpfahl Spilker Wastl München

fügte Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber im Jahr 1987 nachweisbar über eine Vielzahl mehrerer und deutlicher Hinweise dafür, dass von Priester X. weiterhin eine erhebliche Gefahr für Kinder und Jugendliche ausging. Dies bedeutet, dass die Gutachter auf der Grundlage der von ihnen vertretenen Rechtsauffassung sowie der vorliegenden Tatsachen und Indizien ein vorsätzliches Handeln des damaligen Generalvikar Gruber bejahen. Diese (Beihilfe)Tat wäre allerdings verjährt.

Darüber hinaus hat es Generalvikar/späterer Personalreferent Gruber ebenfalls pflichtwidrig unterlassen, spätestens nach Vorliegen des Urteils gegen Priester X. im Jahr 1986 ein kirchen(straf)rechtliches Verfahren einzuleiten, jedenfalls aber auf die Einleitung hinzuwirken.

In welcher Form er konkret in eine Strategie zum Schutz von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. in Ansehung der Presseberichterstattung im Jahr 2010 eingebunden war, lässt sich anhand der zutage getretenen Tatsachen und Indizien nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit klären. Festzuhalten ist jedoch, dass er seine behauptete Stellung als Alleinverantwortlicher im Hinblick auf die 1980 getroffene Entscheidung, Priester X. in die Dienste der Erzdiözese zu übernehmen, nicht nur erheblich relativiert hat, sondern nach Einschätzung der Gutachter diese Behauptung zwischenzeitlich nicht mehr aufrechterhält.

Offizial Wolf (1997 bis heute)

Offizial Wolf hat im Jahr 2008 ein – im Dekret aus dem Jahr 2016 als solches anerkanntes – Opfer des Priester X. wegen Erpressung beim Generalstaatsanwalt angezeigt. Demgegenüber unterblieben aus Sicht der Gutachter die gebotenen weiteren Nachforschungen betreffend den Wahrheitsgehalt der

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Anschuldigungen dieses mutmaßlichen Missbrauchsopfers. Auf ein nach Dafürhalten der Gutachter erforderliches kirchenrechtliches Verfahren gegen Priester X. wegen dieses Vorwurfs hat er im Jahr 2008 nicht hingewirkt.

Darüber hinaus war ausweislich der diesbezüglichen Presseberichterstattung Offizial Wolf maßgeblich in die Pressearbeit der Erzdiözese im Frühjahr 2010 eingebunden, als namentlich die New York Times Vorwürfe gegen Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. im Zusammenhang mit der Behandlung des Falles X. erhob. Während seine damaligen Angaben eher in die Richtung gingen, Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. habe wahrscheinlich nichts von der Vorgeschichte des Priester X. und/oder seiner Übernahme in den Seelsorgedienst gewusst, stellte Offizial Wolf in seinem Strafdekret aus dem Jahr 2016 fest, dass Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI. über die Vorgeschichte des Priester X. informiert gewesen sei und gleichwohl von einer kirchenrechtlichen Bestrafung abgesehen habe.

Dieses Dekret erging im Jahr 2016 im Verwaltungsstrafverfahren, das heißt, es wurden keine ergänzenden Beweise erhoben; dies, obwohl nach der seitens der Gutachter vertretenen Rechtsauffassung ein Übergang ins normale kirchenrechtliche Strafverfahren, einschließlich der dort vorgesehenen Beweiserhebungen, möglich, aus rechtlicher Sicht der Gutachter sogar geboten gewesen wäre. Deshalb kam es nach Ansicht der Gutachter in einer Vielzahl der untersuchungsgegenständlichen Fälle sexuellen Missbrauchs seitens Priester X. nicht zu einer kirchenstrafrechtlichen Verurteilung. Hinzu trat die aus Gutachtersicht ebenso verfehlte Rechtsauffassung des Offizial Wolf im Verwaltungsverfahren, vorliegend sei der Rechtsgrundsatz „ne bis in idem“ analog heranzuziehen, wodurch weitere Straftaten aus Sicht von Offizial Wolf nicht mehr strafbar sein sollten. Im schwersten (mutmaßlichen) Miss-

Westpfahl Spilker Wastl München

brauchsfall, gelangte Official Wolf, ohne dass auch nur eine persönliche Befragung des (mutmaßlichen) Opfers durch ihn stattgefunden hätte, zum Ergebnis, dass erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit dieses (mutmaßlichen) Opfers bestünden. Auch dieser Fall wurde im Rahmen der Festlegung des Strafmaßes im Zuge des Verwaltungsverfahrens somit nicht berücksichtigt; dies, obwohl mehrere Personen, einschließlich eines eingeschalteten Rechtsanwalts, sich im Zuge von Vergleichsverhandlungen einen persönlichen Eindruck von diesem (mutmaßlichen) Opfer verschafft hatten und, wie Official Wolf wusste, die Angaben des (mutmaßlichen) Opfers als glaubwürdig bewerteten. Nach Einschätzung der Gutachter war Official Wolf zudem aufgrund seiner Vorbefassung in Form der Anzeige wegen versuchter Erpressung im Jahr 2008 und seiner Pressearbeit als rechtlicher Berater der Erzdiözese im Jahr 2010 befangen und hätte daher das Verwaltungsverfahren nicht mehr durchführen dürfen. Die namentlich auch von Official Wolf zu vertretenden, geschilderten tatsächlichen und rechtlichen Bewertungen, die aus gutachterlicher Sicht zu einer zu milden Strafe führten, sind nach Ansicht der Gutachter ebenfalls nur schwerlich vertretbar und damit jedenfalls unangemessen.

Weihbischof, der nach Angaben von damaligen Vertretern der Erzdiözese Priester X. beaufsichtigen sollte

Lediglich der Vollständigkeit halber ist aus Sicht der Gutachter festzuhalten, dass der nach Aussage mehrerer damaliger Verantwortlicher mit der Kontrolle und Beaufsichtigung des Priester X. im Rahmen seiner dritten Einsatzstelle in der Erzdiözese beauftragte Weihbischof eine undurchsichtige Rolle spielte. Tatsächlich greifbare Nachweise für ein Fehlverhalten des Weihbischofs haben sich aus den Akten sowie den Befragungen von Zeitzeugen je-

doch nicht ergeben. Einzig zu erwähnen ist an dieser Stelle die Aussage desjenigen Zeitzeugen, der im Zusammenhang mit den Schmierereien am Pfarrgebäude gegenüber dem Weihbischof verschiedene kritische Rückfragen stellte, und nach seinen Angaben dann von diesem zurechtgewiesen wurde. Dabei sei ihm, dem Zeitzeugen, vom Weihbischof deutlich gemacht worden, dass ihn dieser Vorgang nichts angehe.

VII.

Empfehlungen und Fazit im Hinblick auf die zukünftige Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs

Im Hauptband wurden die aus Gutachtersicht bestehenden bzw. denkbaren systemischen Defizite, die sexuellen Missbrauch innerhalb der katholischen Kirche zumindest begünstigt haben könnten, generell schon beschrieben (vgl. Hauptband Teil C. III.). Im Rahmen des Hauptbandes wurden zudem die Empfehlungen dargestellt, mit Hilfe derer aus Gutachtersicht zukünftig ein weiter optimierter Umgang mit der Thematik des sexuellen Missbrauchs erreicht werden könnte (vgl. Hauptband Teil E.). Die diesbezüglichen Ausführungen der Gutachter sollen im Zuge dieses Sonderbandes nicht wiederholt werden. Eingegangen wird nachfolgend lediglich ergänzend auf drei nach Einschätzung der Gutachter bedeutsame Aspekte im Hinblick auf die zukünftige Aufarbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche. Die exemplarische und anschauliche Grundlage dieser drei Empfehlungen bzw. Überlegungen bilden die spezifischen Erfahrungen der Gutachter, die sie namentlich im Zuge der vertieften Auseinandersetzung mit dem Fall X. gewinnen konnten. Zielsetzung der nachfolgenden Ausführungen ist es, aus Gutachtersicht generelle Richtlinien für die zukünftige Aufarbeitung

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

von Fällen sexuellen Missbrauchs in der Kirche exemplarisch anhand des Falles X. herauszuarbeiten.

1. Vergleich des Befundes im Fall X. mit den Ergebnissen betreffend die Verantwortlichkeiten im Erzbistum Köln sowie im Bistum Aachen und Konsequenzen hieraus

Bislang liegen für Deutschland die Gutachten zumindest dreier (Erz)Bistümer vor, die sich unter anderem auch eingehend mit der **Frage persönlicher Verantwortlichkeiten** im Zusammenhang mit dem Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs beschäftigen. Es handelt sich hierbei um

- das Gutachten zum sexuellen Missbrauch im Bistum Aachen vom 09.11.2020 unter dem Titel „Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker im Bereich des Bistums Aachen im Zeitraum 1965 bis 2019“,
- das Gutachten zum sexuellen Missbrauch im Erzbistum Köln vom 18.03.2021 unter dem Titel „Pflichtverletzungen von Diözesanverantwortlichen des Erzbistums Köln im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen durch Kleriker oder sonstige pastorale Mitarbeitende des Erzbistums Köln im Zeitraum von 1975 bis 2018“

und nunmehr

- das vorliegende Gutachten nebst Sonderband zum sexuellen Missbrauch unter dem Titel „Sexueller Missbrauch Minderjähriger und er-

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

wachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019“.

Das Gutachten zum Erzbistum Köln ist auf der dortigen Website abrufbar. Das vorliegende Gutachten nebst Sonderband zur Erzdiözese München und Freising sowie dasjenige zum Bistum Aachen sind auf der Website der hiesigen Gutachter abrufbar. Ergänzend anzumerken ist lediglich, dass die hiesigen Gutachter in diesem Kontext auch bereits ein Gutachten für das Erzbistum Köln erstattet haben, das jedoch nur einem beschränkten Kreis von Personen und unter verschiedenen Auflagen sowie einer zeitlichen Beschränkung zur Einsichtnahme zugänglich gemacht wurde. Auf der Grundlage dieser vier Gutachten sowie der Erkenntnisse, die die hiesigen Gutachter infolge der drei Gutachtenserstattungen für das Bistum Aachen, das Erzbistum Köln und nunmehr auch die Erzdiözese München gewinnen konnten, ist im Hinblick auf die Bewertung des Falles X. zunächst Folgendes festzuhalten:

- Der Fall X. stellt nach Auffassung der Gutachter sicherlich einen derjenigen Sachverhalte dar, die einen über Jahrzehnte hinweg mehr oder weniger verantwortungslosen Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs belegen. Derartige Sachverhalte traten auch im Bistum Aachen sowie im Erzbistum Köln zutage.
- Ein Charakteristikum dieser Sachverhalte, und insbesondere des Falles X., besteht darin, dass es sich regelmäßig um sogenannte „Versetzungsfälle“ handelt. Dabei fällt aus Sicht der Gutachter auf, dass es nicht selten sogar mehrfach zu derartigen, aus gutachterlicher Sicht nicht vertretbaren Versetzungen gekommen ist. Dies verdeutlicht der

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Fall X. in besonderer Art und Weise. Die hieraus resultierende Folgeproblematik für die Leitungsverantwortlichen besteht nach Auffassung der Gutachter darin, dass sie ab einem gewissen Zeitpunkt ihr früheres (Versetzungs)Verhalten als nicht vertretbar erkennen müssen. Ab diesem Zeitpunkt besteht aus Sicht der Verantwortlichen die Gefahr, dass ihre frühere, nicht vertretbare Entscheidung, den sexuell missbräuchlich auffällig gewordenen Priester zu versetzen, öffentlich bekannt und damit zum Gegenstand kritischer Nachfragen wird. Dann ist auch das Risiko virulent, dass der jeweils betroffene Leitungsverantwortliche seitens des (mutmaßlichen) sexuellen Missbrauchstäters unter Druck gesetzt werden kann. Damit ist der Leitungsverantwortliche ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gänzlich frei in seiner Entscheidung, er wird die ihm drohenden negativen Konsequenzen eines harten Vorgehens gegen den sexuellen Missbrauchstäter jetzt bedenken. Dies kann dann häufig zu einer unfreiwilligen Komplizenschaft mit dem sexuell missbräuchlich agierenden Priester führen.

Vor diesem Hintergrund ist dringend zu empfehlen, dass Entscheidungen über den Umgang mit sexuell missbräuchlich auffällig gewordenen Priestern stets und ausschließlich durch ein unabhängiges Gremium und unter Offenlegung sämtlicher in der Vergangenheit bereits bekanntgewordener Missbrauchs(verdachts)fälle mit umfassenden eigenen Kompetenzen kritisch begleitet, idealerweise sogar getroffen werden.

- Der Fall X. im Besonderen, aber auch weitere Vorgänge, zeigen nach Einschätzung der Gutachter, dass generell über einen Neuanfang im Hinblick auf den Umgang mit derartigen Sachverhalten nachgedacht

werden sollte. Interne, zumindest faktisch abhängige Stellen des jeweiligen betroffenen (Erz)Bistums waren in der Vergangenheit oftmals mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben überfordert. Sinnvollerweise sollte daher aus Sicht der Gutachter ein Modell geschaffen werden, in dem gänzlich unabhängige Stellen und/oder Beratungseinrichtungen zumindest mit der Vorbereitung der Entscheidung im Hinblick auf den weiteren Umgang mit (mutmaßlichen) Tätern betraut werden. Die schwierige Situation der Selbstbetroffenheit von Priestern und Mitarbeitern der Kirche, aber auch von Kollegen und/oder Mitbrüdern wird so vermieden. Die Etablierung eines derartigen Modells stellt, zumal in klarer Abgrenzung von der Ordinariatstätigkeit, sicherlich eine komplexe Aufgabe dar. Gedacht werden könnte in diesem Zusammenhang an eine von den Strukturen des Ordinariats unabhängige, ausgelagerte Einrichtung, die beispielsweise auch eine fachlich anerkannte und umfassend ausgewiesene externe Beratungsstelle für Fälle sexuellen Missbrauchs sein könnte.

2. Generelle Empfehlungen für die zukünftige Aufarbeitung unter Berücksichtigung des Falles X.

Die Beschäftigung mit dem Fall X. sowie insbesondere die beschriebene zunehmende Intensivierung der gutachterlichen Ermittlungstätigkeit und deren Ergebnisse im Fall X. (vgl. V.), aber auch die insoweit mit Blickrichtung auf das Bistum Aachen und das Erzbistum Köln gemachten Erfahrungen sind aus gutachterlicher Sicht Anlass für die folgenden Feststellungen und Empfehlungen:

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- Es hat sich gezeigt, dass eine ausschließlich oder nahezu ausschließlich auf die Bewertung der vorgelegten (Kirchen)Akten gestützte Aufklärung nicht zielführend ist. Nach sämtlichen für diese drei (Erz)Bistümer vorgelegten Gutachten ist die Aktenführung durchweg defizitär. Dies führt aus Sicht der Gutachter dazu, dass sowohl mit Blickrichtung auf die Aufklärung von sexuellen Missbrauchstaten, als insbesondere auch betreffend etwaige Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs mit erheblichen Dunkelziffern zu rechnen ist. Eine möglichst umfassende Aufklärung und Aufarbeitung setzt somit, soweit noch möglich, die intensive Befragung von Zeitzeugen voraus. Namentlich bedarf es insoweit eines Zugehens auf die noch lebenden Opfer; denn aufgrund der Besonderheiten der (Straf)Tatbestände des sexuellen Missbrauchs, namentlich des sich regelmäßig auf das Opfer und den Täter beschränkenden Tatgeschehens, sind die Opfer die ersten und nach Einschätzung der Gutachter zumeist auch verlässlicheren unmittelbaren Erkenntnisquellen. Nach Ansicht der Gutachter bedarf es daher für eine umfassende Aufarbeitung und Aufklärung insbesondere der Zusammenarbeit mit den Opfern auf Augenhöhe und mit der Bereitschaft, ihnen ergebnisoffen zuzuhören. Dazu sind weitere massive vertrauensbildende Maßnahmen erforderlich. Es muss eine Atmosphäre geschaffen werden, in der Opfer das Vertrauen fassen, sich auch in einer von kirchlichen Institutionen organisierten Aufklärungsarbeit in einem geschützten Raum zu befinden, in dem ihnen mit der zwingend erforderlichen Offenheit begegnet wird. Nach den Erfahrungen der Gutachter im Fall X. kann dies wohl nur gelingen, wenn insoweit unabhängige Aufklärungs- und Aufarbeitungsangebote von Seiten der Kirche unterbreitet werden. Dies bedeutet aus Sicht der Gutachter, dass die bislang aufgebauten Struk-

**Westfahl Spilker Wastl
München**

turen unzureichend und daher vollumfänglich zur Disposition zu stellen sind; jedenfalls aber sind sie diesem Grundgedanken zu unterwerfen. Denn nur so besteht für die Kirche die Möglichkeit, Vertrauen aufzubauen und dauerhaft zu schaffen.

- Nicht ausreichend ist es allerdings, nur bei den Opfern das nötige Vertrauen zu erzeugen. Wie gerade auch der Fall X. den Gutachtern vor Augen geführt hat, bedarf es, insbesondere im Interesse einer erfolgversprechenden Aufklärungsarbeit, einer Einbindung der von sexuellen Missbrauchstaten betroffenen Kirchengemeinde, die hierbei zwar unterstützt, gleichzeitig aber als autarker und gleichberechtigter Gesprächspartner akzeptiert werden muss. Dies dürfte nach Überzeugung der Gutachter der einzige Weg sein, um die jeweilige Gemeinde bzw. ihre Mitglieder davon zu überzeugen, dass eine wirkliche Aufklärung seitens der Diözesanverwaltung ebenso gewünscht wird, wie der Aufbau von Vertrauen in das gemeinsame Ziel rückhaltloser Aufklärung. Auf diese Weise würde zudem auch die Stellung der Gemeinde als weitere maßgebliche Erkenntnisquelle in dem zwingend gebotenen Umfang gestärkt.

- Der Fall X., aber auch weitere zahlreiche Sachverhalte, belegen aus gutachterlicher Sicht, dass es in Fällen von sexuellen Missbrauchstaten in betroffenen Gemeinden selbst nach umfassenden Aufklärungsarbeiten noch immer zwei tief gespaltene Lager der Befürworter und der Gegner des missbräuchlich in Erscheinung getretenen Priesters geben kann. Diese Erkenntnis muss seitens der Ordinariatsverwaltung zwingend dazu führen, ein ganzheitliches Modell der Aufklärung und Auf-

arbeitung mit der abschließenden Zielsetzung zu entwickeln, die umfassende Aufklärung mit geeigneten Befriedungsmaßnahmen, beginnend mit fachlich moderierten Gesprächsangeboten, zu begleiten.

**3. Grundsatzfrage: umfassende Aufarbeitung versus generelles Schuld-
eingeständnis?**

Der Fall X. zeigt in aller Deutlichkeit, dass die maßgeblichen Verantwortlichen jedenfalls bis zum Jahr 2008, teilweise sogar eingeständenermaßen bis zum Jahr 2010 die Belange der Opfer weitestgehend ignoriert haben. Sie kümmerten sich vielmehr um den Schutz der Täter und der Institution. Vergleichbare Ergebnisse haben auch die Gutachten zum Bistum Aachen sowie zum Erzbistum Köln ergeben. Aus Gutachtersicht ist daher zu fragen, wie man mit diesem Befund umgehen sollte.

Diese Frage stellt sich jedoch auch in Ansehung weiterer gutachterlicher Feststellungen:

- Der hier vorliegende Sonderband zum Fall X. zeigt exemplarisch auf, welche Anstrengungen in einem zugegebenermaßen komplexen und ca. drei Jahrzehnte umfassenden Sachverhalt notwendig sind, um auch nur annäherungsweise eine weitestmögliche Aufklärung und Aufarbeitung zu gewährleisten. Sicherlich wäre all dies nicht in jedem der betroffenen Altfälle derartig aufwendig wie im Fall X. Gleichwohl würde das Vorgehen mit einer vergleichbaren Aufklärungsintensität wie im Fall X. zu einem Aufwand führen, der innerhalb vertretbarer Zeiträume nicht zu leisten ist. Hinzu tritt, dass mit jedem weiteren Jahr

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

des Zuwartens immer mehr Opfer und Zeitzeugen als Auskunftspersonen nicht mehr zur Verfügung stehen. Es stellt sich daher nach Einschätzung der Gutachter die Frage, ob und inwieweit eine letztlich erst jetzt beginnende umfassende Aufklärung und Aufarbeitung jedes Einzelfalls noch Sinn macht. Dies gilt umso mehr, als die derzeit angedachte Aufarbeitung über ehrenamtlich tätige Aufarbeitungskommissionen erfolgen soll, die von vornherein allein nicht in der Lage sein können, derartig umfassende Aufklärungsarbeiten im Hinblick auf sämtliche Einzelfälle zu leisten.

- Ausgehend von dem zwischenzeitlich erreichten Erkenntnisstand auf der Grundlage der diversen, über die hier genannten Gutachten weit hinausgehenden Studien und Untersuchungen, sollte deshalb darüber nachgedacht werden, ob es nicht jetzt, bzw. spätestens nach Vorliegen der angekündigten Studie zum Bistum Münster an der Zeit wäre, erstmals ein Fazit in Form einer Gesamtbewertung zu ziehen. Dies wäre umso mehr angezeigt, als alle bislang vorliegenden Untersuchungen jedenfalls in weiten Teilen zu übereinstimmenden Ergebnissen geführt haben und daher fraglich ist, in welchem Umfang von weiteren Studien zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten ist.

- Die Einlassungen einer Vielzahl derjenigen, die bis 2010 mit Fällen sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche an entscheidender Stelle befasst waren, sind aus Sicht der Gutachter weitestgehend übereinstimmend. Eine, geschweige denn die intensive Beschäftigung mit Opfern konnten die Gutachter nicht feststellen. Täter wurden teilweise über Jahrzehnte hinweg immer wieder versetzt, ohne dass ausreichende Schutzmaßnahmen ergriffen wurden. Allein schon durch diese Versetzungsfälle kam es konkret auch immer wieder zu weiteren – aus

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Gutachtersicht vermeidbaren – Opfern. Die Einlassung lautet häufig, man habe all dies nicht wissen, bzw. jedenfalls nicht richtig einordnen können.

- Die intensive Beschäftigung der Gutachter mit einer Vielzahl von einschlägigen Versetzungsfällen belegt aus ihrer Sicht, dass insoweit nach einem einheitlichen Grundmuster bzw. einer diesbezüglichen Grundüberzeugung seitens der jeweiligen (Erz)Bistumsverantwortlichen verfahren wurde. Viele der betroffenen (Erz)Bistumsverantwortlichen gestehen jedenfalls ein, dass sie auf der Grundlage ihrer ab dem Jahr 2010 gewonnenen Erkenntnisse heute anders entscheiden würden. Aufgrund der – seitens der Gutachter festgestellten – allgemeinen Vorgehensweise der katholischen Kirche bis zum Jahr 2010 verweisen diese hochrangigen Kirchenvertreter darauf, sich persönlich nicht schuldig gemacht zu haben. Kritische Reflexionen des Verhaltens in der Vergangenheit erfolgen insbesondere im Hinblick auf die persönliche Schuldfrage regelmäßig nicht. Dies alles vermag die Gutachter nicht zu überzeugen. Dies wurde auch schon im Hauptband dargelegt (vgl. dort Teil D. III. 5. a) dd) und f) sowie 6. w) und 12. a). Gerade im Fall X. kulminieren die diesbezüglichen Fragen jedoch. Es verbleibt damit die generelle Frage, die sich jeder Verantwortliche nach Dafürhalten der Gutachter zumindest stellen müsste:

Habe ich nicht dadurch Schuld auf mich geladen, dass ich Teil des Systems war und über einen zu langen Zeitraum trotz meiner führenden Stellung nicht opponiert habe und wäre es mir nicht möglich gewesen, die Folgen und Risiken sexuellen Missbrauchs weit früher zu erkennen?

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Weitere Ansätze der selbstkritischen Reflexion schlössen sich aus Sicht der Gutachter an, aber es bleibt die Ergänzung dieser ersten Fragen jeder einzelnen Leserin und jedem einzelnen Leser dieses Gutachtens, darunter auch den denkbaren Verantwortlichen, überlassen.

München, den 20.01.2022

Dr. Wastl

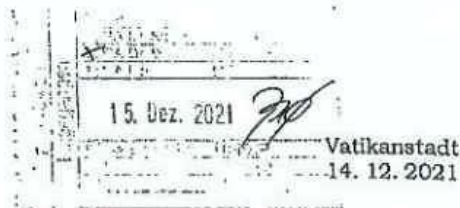
Gladstein

**Anlage 1
zum Sonderband**

– Stellungnahme Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI.
vom 14.12.2021 –

**Westfahl Spilker Wastl
München**

*Benedictus XVI
Papa emeritus*



**Westphal, Spilker, Wastl
Rechtsanwälte
Herrn Rechtsanwalt Dr. Wastl
Thierschplatz 6
80538 München
GERMANIA**

Persönlich und vertraulich!

Sehr geehrter Herr Dr. Wastl

Für die Gelegenheit, zu der von Ihnen durchgeführten Untersuchung von Fällen sexuellen Missbrauchs minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener in der Erzdiözese München und Freising beitragen zu können, bedanke ich mich.

Mit meiner Stellungnahme möchte ich gerne einen bestmöglichen Beitrag zur Aufarbeitung der von Ihnen benannten Fälle leisten.

Ich bedanke mich dafür, dass Sie Ihre erste Anfrage vom 20.08.2021 auf meine Bitten um Konkretisierung mit Ihren Schreiben vom 11.10.2021 und 11.11.2021 in einer Art und Weise ergänzt haben, die die von Ihnen recherchierten Sachverhalte nachvollziehbarer machen.

Auch möchte ich mich dafür bedanken, dass mir schlussendlich die Möglichkeit einer digitalen Akteneinsicht gewährt wurde, damit ich nach Kräften zur Aufarbeitung beitragen kann.

Ich bedauere, dass ich meinen Beitrag zur Aufarbeitung nicht schneller leisten konnte. Dies liegt darin begründet, dass ich erst Mitte November das letzte relevante Informationsschreiben zu Sachverhaltsangaben von Ihnen erhalten habe und dass die zu überprüfenden Ak-

Westfahl Spilker Wastl München

2

tenbestände äußerst umfangreich und an vielen Stellen lückenhaft und unvollständig sind.

Nachstehend beantworte ich gerne Ihre Fragen zu den angefragten Fällen und bin mit einer Veröffentlichung meiner Stellungnahme gerne einverstanden.

Die von Ihnen überprüften Sachverhalte liegen zum Teil viele Jahrzehnte zurück. Sie werden in meiner Stellungnahme an einigen Punkten die Formulierung finden, dass ich an Personen, Dokumente oder Sachverhalte keine Erinnerung habe und daher davon ausgehe, dass ich nicht die Bekanntschaft der Personen gemacht habe bzw. keine Kenntnis von den Dokumenten bzw. Sachverhalten habe. Zur Vermeidung von Missverständnissen möchte ich klarstellen, dass meine Erinnerung an Jahrzehnte zurückliegende Sachverhalte auch heute sehr gut ist. Wenn ich in meiner Stellungnahme also formuliere, dass ich an etwas keine Erinnerung habe, dann ist dies nicht etwa so zu verstehen, dass ich mir an dieser Stelle bei der Beantwortung Ihrer Frage nach meiner Kenntnis unsicher bin, weil es mir an dem zur Beantwortung der Frage notwendigen Langzeitgedächtnis fehlt. Da ich mich an lange zurückliegende Sachverhalte vielmehr sehr gut erinnere, ist meine Stellungnahme dann so zu verstehen, dass ich mangels Erinnerung der Überzeugung bin, der Person nicht begegnet bzw. den Sachverhalt bzw. das Dokument nicht gekannt zu haben.

Was meine Kenntnis von relevanten Sachverhalten angeht, werden Sie meiner Stellungnahme entnehmen können, dass ich von den relevanten Sachverhalten, nämlich Taten bzw. Tatverdachten sexuellen Missbrauchs der von Ihnen in der Befragung benannten Personen, keine Kenntnis hatte.

In meiner nachfolgenden Stellungnahme nehme ich nicht nur Stellung zu Ihren Fragen in Bezug auf meine Kenntnis und Mitwirkung zu einzelnen Sachverhalten. Ich habe mich auch mit den Akteninhalten auseinandergesetzt sowie Ihrer vorläufigen Bewertung. Ich habe mir erlaubt, sowohl die von Ihnen zusammengetragenen Sachverhaltsdarstellungen zu ergänzen, als auch im Hinblick auf die Bewertung Stellung zu nehmen.

Westfahl Spilker Wastl München

3

Sie werden in meiner Stellungnahme mit Blick auf Ihre Bewertung an vielen Stellen Widerspruch im Hinblick auf Ihre Einschätzung finden. Dabei möchte ich vorausschicken, dass es mir nicht darum geht, mögliche Verfehlungen durch Verantwortliche in der Erzdiözese München und Freising zu verteidigen oder herunterzuspielen. Jeder einzelne Fall eines sexuellen Übergriffs und jeder fehlerhafte Umgang mit einem solchen Fall ist furchtbar und nicht wieder gut zu machen. Die Opfer von sexuellem Missbrauch haben mein tiefes Mitgefühl und ich bedauere jeden einzelnen Fall des sexuellen Missbrauchs im Einzugsbereich der Erzdiözese München und Freising, sowie jeden Einzelfall, in dem Personalverantwortliche trotz entsprechender Kenntnis der Vorgänge keine ausreichenden Maßnahmen getroffen haben.

Bei meinen folgenden Einschätzungen geht es mir nicht darum, den damaligen Umgang mit Verdachtsfällen oder erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs nach heutigen Maßstäben zu verteidigen oder als richtig darzustellen. Mir geht es darum, die Bewertungen historisch richtig einzuordnen und diese in den damaligen zeitlichen Kontext, in die damalige Rechtslage, in den Zeitgeist und die damals herrschenden Moralvorstellungen einzuordnen.

Von entscheidender Bedeutung für die rechtlichen Bewertungen der Handelnden ist dabei die grundsätzliche Frage, welche kirchenrechtlichen Vorschriften in Kraft getreten, bekannt gemacht und damit anwendbar waren. Die vorläufigen Bewertungen der Gutachter legen nahe, dass sie die damals Handelnden an Geheimvorschriften messen möchten, die in der Erzdiözese weder bekannt waren, noch bekannt sein konnten. Solches „Geheimrecht“ kann meiner Auffassung nach kein Maßstab sein. Im Einzelnen:

Während meiner Amtszeit als Erzbischof von München und Freising, die vom 28.05.1977 bis zum 15.02.1982 dauerte, war der von Papst Benedikt XV. mit der Apostolischen Konstitution *Providentissima Mater* am 27.05.1917 promulgierte und am 19.05.1918 in Kraft getretene Codex Iuris Canonici (CIC/1917) noch in Kraft. Die Normen dieses Codex sind daher als einschlägig für meine Amtszeit in München und als rechtlicher Maßstab anzusehen.

Daneben existierte die *Instructio de modo procedendo in causis sollicitationis* aus dem Jahr 1962, bei der es sich um einen geringfügig er-

Westfahl Spilker Wastl München

4

gänzten Nachdruck der gleichnamigen Instruktion aus dem Jahr 1922 handelte, welche letztere niemals promulgiert, d.h. bekannt gemacht, wurde, deren Geheimhaltung sogar ausdrücklich angeordnet wurde („servanda diligentius in Archivio secreto Curiae pro norma interna non publicanda nec illis commentariis augenda“) und die nur bei konkreten Fällen einzelnen Bischöfen geheim zugänglich gemacht wurde.

Diese Instruktion enthielt in ihrem titulus quintus Bestimmungen für den Umgang mit dem sog. Crimen pessimum, womit jedwede äußere schwer sündhafte tatsächlich vollzogene oder versuchte Handlung eines Klerikers mit einer Person seines eigenen Geschlechts umfasst war (vgl. Art. 71 CrimSol). Hinsichtlich der strafrechtlichen Folgen war dem Crimen pessimum jedwede äußere schwer sündhafte tatsächlich vollzogene oder versuchte Handlung eines Klerikers mit Kindern beiderlei Geschlechts unter 12 (weiblich) bzw. unter 14 (männlich) Jahren sowie mit Tieren gleichgestellt (vgl. Art. 73 CrimSol). Die Instruktion enthielt Verschärfungen und strengere Vorschriften im Vergleich zu den Normen des CIC/1917. Insbesondere war gemäß can. 2212 §§ 1 und 3 CIC/1917 der Versuch, eine Straftat zu begehen, nur dann selbst eine Straftat, wenn im Gesetz in diesem Fall eine Strafe vorgesehen war. In den Fällen der in can. 2359 § 2 CIC/1917 genannten Straftaten, darunter auch die Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs mit einem Minderjährigen unter 16 Jahren, war für den Fall des Versuchs keine Strafe festgesetzt, sodass gemäß den Bestimmungen des CIC/1917 der Versuch, eine solche Straftat zu begehen, selbst nicht strafbar war. Art. 73 CrimSol unterwarf jedoch bereits den Versuch, eine Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs mit einem unreifen Kind zu begehen, der Strafbarkeit.

Vor dem Hintergrund der im Vergleich zum CIC/1917 schärferen Bestimmungen in CrimSol spielt die Frage eine wesentliche Rolle für die Beurteilung eines evtl. (Fehl-)Verhaltens der Verantwortungsträger zu damaliger Zeit, ob die Instruktion überhaupt anwendbar gewesen ist.

Hier ergeben sich grundsätzliche Zweifel an der rechtlichen Ansicht der Gutachter, die ihrer Beurteilung die Anwendbarkeit von CrimSol einfach zugrunde legen. Denn es handelt sich bei CrimSol um eine Geheiminstruktion des Hl. Stuhls, die zu keinem Zeitpunkt promul-

Westfahl Spilker Wastl München

5

giert (öffentlich bekannt gemacht) worden ist, wie es can. 9 CIC/1917 zur rechtsgültigen Inkraftsetzung von Gesetzen des Apostolischen Stuhls vorgeschrieben hat. Zwar hätte eine andere Promulgationsweise gemäß can. 9 CIC/1917 explizit vorgeschrieben werden können. Allerdings enthält das Reskript vom 16.05.1962 keine Vorschrift über eine Promulgation, sondern lediglich den Hinweis, dass der Papst die Instruktion gebilligt und bestätigt hat, „mandans ad quos spectat ut eam ad unguem servent et servare faciant.“ Die Instruktion sollte also denen, die es betrifft zu Händen sein und von diesen befolgt werden. Dieser Hinweis bestimmt jedoch gerade nicht eine bestimmte Form der Promulgation (Veröffentlichung), die gewährleisten soll, dass die Normunterworfenen eine neu erlassene Norm kennen und von sich aus anwenden können.

Die ursprünglich wohl beabsichtigte Verteilung zumindest an die Bischöfe ist nach Auskunft der Glaubenskongregation niemals erfolgt. Vielmehr seien lediglich einige Exemplare der Instruktion an Bischöfe ausgehändigt worden, die sich mit Fällen, die dem Hl. Offizium vorbehalten waren, zu befassen hatten. Die Instruktion wurde daher weder promulgiert noch wurde sie den Bischöfen in einer Weise bekannt gemacht, die deren Kenntnis der Instruktion gewährleisten hätte.

In einem solchen Fall kann nicht von der Kenntnis und der Anwendbarkeit einer Norm ausgegangen werden, bei der der Urheber der Norm alles dafür getan hat, dass die Norm nicht bekannt wird. Dennoch die Anwendbarkeit dieses „Geheimrechts“ zu unterstellen, wie die Gutachter dies tun, käme der Verpflichtung gleich, sich regelmäßig und ohne erkennbaren Anlass beim Apostolischen Stuhl zu erkundigen, ob es vielleicht eine neue Geheimvorschrift gibt, die zwar nicht veröffentlicht wurde, aber dennoch anzuwenden ist.

Im Übrigen gehen auch die Gutachter offenkundig – und mit Recht – davon aus, dass die Instruktion *Crimen sollicitationis* in München tatsächlich nicht bekannt war und auch niemals angewendet worden ist. Die vorläufige rechtliche Einschätzung der Gutachter ist somit an vielen Stellen deshalb falsch, weil das in München nicht bekannte „Geheimrecht“ angewendet wird und zudem weder entlastend benannt, noch gewürdigt wird, dass die Gutachter Handelnde am Maß-

Westpfahl Spilker Wastl München

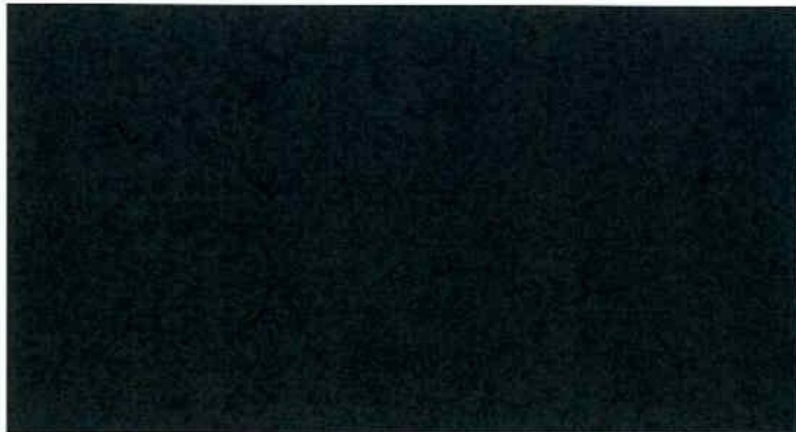
6

stab eines „Geheimrechts“ messen, das diesen weder bekannt war, noch bekannt sein konnte.

Unabhängig von diesen Vorbemerkungen gilt, dass ich froh bin, dass sich bis zum heutigen Tage ein tiefgreifender Gesinnungswandel im Hinblick auf die Aufmerksamkeit, Einordnung und den Umgang mit sexuellem Missbrauch ergeben hat. Viele Einschätzungen und Maßnahmen, die die damals in Kenntnis der relevanten Vorgänge Handelnden getroffen haben, mögen aus damaliger Sicht, Kenntnis, Rechtslage und Moralvorstellungen zu diesem Zeitpunkt gerechtfertigt gewesen sein. Nach heutigen Maßstäben, das heißt heutiger Rechtslage aber auch heutiger richtigerweise gewandelter moralischer Anschauung, wäre jedoch auch in den Fällen, in denen dies rechtlich nicht vorgeschrieben gewesen ist, ein größeres Engagement im Hinblick auf die Prävention, Aufklärung und im Hinblick auf die Hinwendung zu den Opfern solcher Taten wünschenswert und richtig gewesen.

Ich wünsche Ihnen im Interesse der Opfer und Betroffenen von Fällen sexuellen Missbrauchs im Einflussbereich der Erzdiözese München und Freising, deren Schicksale mir sehr zur Herzen gehen, eine gute, lückenlose und erfolgreiche Aufarbeitung.

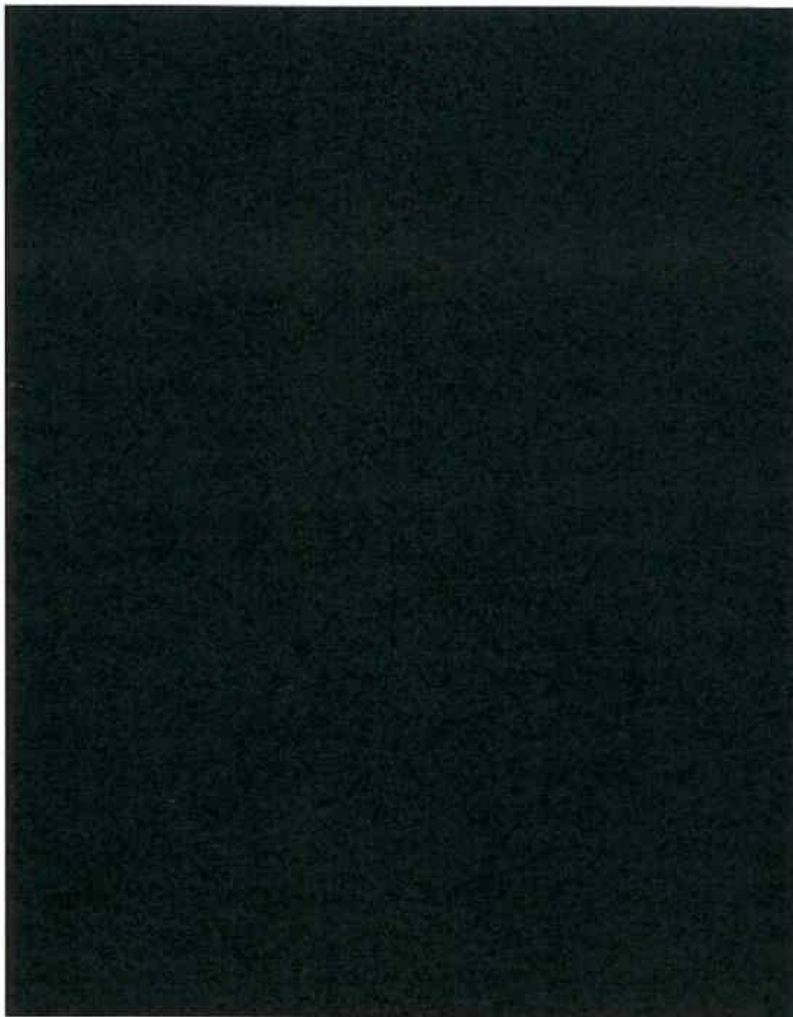
Zu den von Ihnen benannten Fällen möchte ich nun ausführen:



**Westfahl Spilker Wastl
München**

**Fehlblatt
(Seite 7–62)**

**(vollständige Stellungnahme
Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI.
vom 14.12.2021 Anlage 2 zum Hauptband)**



Zu Fall 5 [REDACTED]

Herrn [REDACTED] habe ich nicht gekannt und habe auch keine Erinnerung an den Fall.

1.a) Wurde Ihnen der Inhalt des Schreibens des Personalreferenten des Heimatbistums des Priesters vom 03.01. [REDACTED] zur Kenntnis gebracht? Falls ja, wann und von wem?

Westfahl Spilker Wastl München

64

Von dem Schreiben hatte ich keine Kenntnis.

Aus den mir vorgelegten Akten ergibt sich, dass auf das genannte Schreiben des Personalreferenten lediglich in der Aktennotiz des DK [REDACTED] an den Generalvikar vom 09.01. [REDACTED] an die ich keine Erinnerung habe, Bezug genommen wird, und zwar in folgender Weise: „Mittlerweile liegt das schriftliche Gesuch aus Essen vor.“

Das Schreiben selbst war ausweislich der vorgelegten Akten der Aktennotiz nicht beigelegt. Somit ergibt sich auch aus der Aktenlage, dass ich von dem Schreiben des Personalreferenten des Heimatbistums des Herrn [REDACTED] vom 03.01. [REDACTED] keine Kenntnis hatte.

Im Übrigen boten die Ausführungen der Aktennotiz vom 09.01. [REDACTED] selbst auch keinen Anlass, sich näher über die Hintergründe der gewünschten Aufnahme des Herrn [REDACTED] Gedanken zu machen. Die Aktennotiz vom 09.01. [REDACTED] benannte als Anliegen des Personalreferenten der Diözese [REDACTED] „einen jüngeren Kaplan der Diözese [REDACTED] vorübergehend aufzunehmen, der sich in ärztliche psychotherapeutische Behandlung nach München begeben soll“. Daneben führte die Aktennotiz vom 09.01. [REDACTED] bezüglich des aufzunehmenden Priesters aus, er sein ein „sehr begabter Mann ..., der vielseitig eingesetzt werden könne. Wichtig sei, daß er in einem guten Pfarrhof bei einem verständnisvollen Kollegen Aufnahme finde.“

Diese Ausführungen deuteten in keiner Weise – neben gesundheitlichen Problemen, die der psychotherapeutischen Behandlung bedurften, – auf missbräuchliches Verhalten hin.

1.b) Inwieweit waren Sie über die bei dem Priester vorliegende „Gefährdung“ informiert? Insbesondere: War Ihnen bekannt, dass dem Priester in seiner Heimatdiözese sexueller Missbrauch von Kindern vorgeworfen wurde und er sich deshalb einer psychotherapeutischen Behandlung unterziehen sollte? Falls Ihnen die Vorwürfe nicht bekannt waren, Sie jedoch Kenntnis von der beabsichtigten psychotherapeutischen Behandlung hatten: Was war aus Ihrer Sicht der Grund für die vorgesehene psychotherapeutische Behandlung?

Ich war über die Gefährdung, insbesondere Vorwürfe sexuellen Missbrauchs, nicht informiert. In der Aktennotiz vom 09.01. [REDACTED] kommt der Hinweis auf eine „Gefährdung“ nicht vor. Lediglich im Schreiben

Westfahl Spilker Wastl München

65

des Personalreferenten der Diözese [REDACTED] vom 03.01. [REDACTED] fand sich der Hinweis:

Aufgrund von „Anzeigen aus der Gemeinde, in der er zuletzt tätig war, wurden wir aufmerksam gemacht, daß bei Herrn Kaplan [REDACTED] eine Gefährdung vorliegt, die uns veranlaßte, ihn sofort aus dem seelsorglichen Dienst herauszunehmen.“

Die Aktennotiz vom 09.01. [REDACTED] enthielt keine Informationen über in der Heimatdiözese bestehende Verdachtsfälle sexueller Missbräuche und ließ auch in keiner Weise einen Verdacht auf missbräuchliches Verhalten zu. Ich hatte auch keine Veranlassung, mich über die konkreten persönlichen Gründe für eine psychotherapeutische Behandlung zu erkundigen.

1.c) War Ihnen bekannt, dass der Priester Religionsunterricht nur an einer Mädchenschule übernehmen sollte? Falls ja, was war aus Ihrer Sicht der Hintergrund dieser Einschränkung?

Auch diesbezüglich enthielt die Aktennotiz vom 09.01. [REDACTED] keine Information, sodass sich aus den Akten ergibt, dass ich von dieser Äußerung des Personalreferenten der Diözese [REDACTED] in seinem Schreiben vom 03.01. [REDACTED] welches nicht Gegenstand der Aktennotiz vom 09.01. [REDACTED] war, keine Kenntnis hatte.

1.d) Wurde Ihnen die Aktennotiz vom 09.01. [REDACTED] zur Kenntnis gebracht? Falls ja, wann und von wem?

An die Aktennotiz vom 09.01. [REDACTED] habe ich keine Erinnerung, so dass ich davon ausgehe, dass sie mir nicht zur Kenntnis gebracht wurde. Selbst wenn ich sie wahrgenommen haben sollte, hätte ich aus den dort gegebenen Informationen aber keine Problematik erkennen können, die auf einen Verdacht hingedeutet hätte, der Priester könnte missbräuchliche Handlungen begangen haben.

1.e) Hatten Sie Kenntnis von der im Heimatbistum durchgeführten fachärztlichen Begutachtung des Priesters und deren Ergebnissen? Falls ja, wer hat Sie darüber informiert und wann?

Nein. Die erwähnte fachärztliche Begutachtung lag weder mir noch dem Erzbischöflichen Ordinariat München vor. Wie sich aus den Akten ergibt, wurde diese Expertise erstmals am 23.03. [REDACTED] von [REDACTED] an das Erzbischöfliche Ordinariat übersandt.

Westpfahl Spilker Wastl München

.66

1.f) War Ihnen bekannt, dass der Priester bereits an seiner ersten Kaplanstelle sexuelle Kontakte zu Jungen gesucht und beim Anblick spielender Kinder onaniert haben soll? Falls ja, wer hat Sie darüber informiert und wann?

Nein. Diese Informationen ergaben sich aus der soeben erwähnten Expertise von P. [REDACTED] vom 15.11. [REDACTED] das seinerzeit in München nicht vorlag und erst 2010 an das Erzbischöfliche Ordinariat übersandt wurde.

1.g) Haben Sie an der Ordinariatssitzung vom 15.01. [REDACTED] teilgenommen?

An der Ordinariatssitzung vom 15.01. [REDACTED] habe ich nicht teilgenommen.

1.h) Hat der Personalreferent die Anwesenden in der Ordinariatssitzung vom 15.01. [REDACTED] darüber informiert, warum der Essener Priester sich einer psychisch-therapeutischen Behandlung unterziehen musste? Falls ja, welche Reaktionen erfolgten darauf? Falls nein, wurde der Hintergrund der Behandlung von den Anwesenden hinterfragt oder wurde diese Mitteilung kommentarlos hingenommen?

Da ich an der Ordinariatssitzung vom 15.01. [REDACTED] nicht teilgenommen habe, kann ich zu den Ausführungen des Personalreferenten im Rahmen der Sitzung keine Aussage machen.

1.i) Soweit Ihnen zum damaligen Zeitpunkt zumindest Hinweise betreffend die Vorgeschichte des Priesters vorlagen: Wurden Maßnahmen ergriffen, um in Anbetracht der Vorgeschichte des Priesters realistischerweise zu erwartende abermalige Übergriffe zu verhindern und insbesondere Minderjährige vor solchen zu schützen? Falls ja, welche und mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?

Wie sich aus den obigen Erläuterungen ergibt, belegen die mir zur Einsichtnahme vorgelegten Akten, dass ich über die „Vorgeschichte“ von Herrn [REDACTED] nicht informiert war. Mit der Wendung „realistischerweise zu erwartende abermalige Übergriffe“ wird ohne jeden Anlass und Beleg ein Handeln gegen besseres Wissen unterstellt, was ich entschieden zurückweisen muss.

Auch ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass nach damals herrschender Meinung in der Psychiatrie die Pädophilie als therapier- und heilbar galt. Mit der Auflage, sich einer solchen zu unterziehen, hat die Diözese [REDACTED] seinerzeit wohl durchaus nach dem damaligen

Westpfahl Spilker Wastl München

67

Erkenntnisstand gehandelt, zumal die beigezogenen Ärzte (P. [REDACTED] und [REDACTED]) anerkannte Experten waren.

Schließlich ist Herr [REDACTED] bis zum Ende meiner Amtszeit in München (15.02.1982) nicht mehr auffällig geworden, auch nach 2010 wurden aus der Zeit seiner ersten Stelle in der Erzdiözese keine „Altfälle“ mehr gemeldet.

1.j) Wurden die Verantwortlichen in der neuen Pfarrei über die Vorgeschichte des Priesters unterrichtet? Falls ja, wer und mit welchem Inhalt? Falls nein, warum nicht?

1.k) Worin sehen Sie den Unterschied im Hinblick auf den erneuten Einsatz eines wegen Sexualdelikten in Erscheinung getretenen Priesters und eines Kindergärtners bzw. Lehrers, bei dem - im Gegensatz zu einem Priester - eine Tätigkeit mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, wie sie auch bei einer priesterlichen bzw. seelsorglichen Aufgabe realistischerweise nicht ausgeschlossen werden kann, regelmäßig nicht mehr in Betracht kommt?

Zu diesen Fragen verweise ich auf meine diesbezüglichen Ausführungen an anderer Stelle ([REDACTED] zu Fragen 1. h und 1. j und k).

2.a) Hatten Sie Kenntnis davon, dass der Priester an seinem neuen Einsatzort in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv war? Falls ja, seit wann und von wem wurden Sie hierüber unterrichtet?

Ich habe keine Erinnerung daran, dass ich über die konkrete Art der Arbeit des Herrn [REDACTED] informiert wurde, sodass ich davon ausgehe, keine Kenntnis gehabt zu haben. Aber, selbst wenn ich davon Kenntnis gehabt haben sollte, gab es vor dem Hintergrund der mir zugegangenen Informationen aus der Aktennotiz vom 09.01. [REDACTED] keinen Grund, einen solchen Einsatz zu hinterfragen.

2.b) Falls Ihnen der Inhalt des Schreibens vom 03.01. [REDACTED] (siehe Frage 1. a) bekannt war: Wie ließ sich der Einsatz des Priesters in der Kinder- und Jugendarbeit, und damit insbesondere auch dessen Kontakt zu minderjährigen Jungen, mit der Empfehlung des Personalreferenten seines Heimatbistums im vorbenannten Schreiben in Einklang bringen?

Das Schreiben war mir nicht bekannt. Auch die Durchsicht der Akten im Rahmen der Akteneinsicht hat - wie oben dargestellt - ergeben, dass mir das Schreiben des Personalreferenten der Diözese [REDACTED]

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

68

■ vom 03.01.■ nicht vorlag und ich über die tatsächlichen Gründe für dessen Aufenthalt in München nicht informiert war.

3) Wurden Sie von der Verurteilung des von Ihnen in den Dienst der Erzdiözese München und Freising übernommenen Priesters in Kenntnis gesetzt oder haben Sie auf andere Weise davon erfahren? Falls ja, wann und von wem?

6.a) War Ihnen bekannt, dass der Priester (seit ■) als Seelsorger in dieser Pfarrei eingesetzt war?

6.b) Ist es richtig, dass Sie bei dem Besuch ihres Studienfreundes auf den Priester getroffen sind? Falls ja, kam es bei diesem Zusammentreffen zwischen Ihnen und dem Priester zu einem Gespräch? Falls ja, was war Inhalt dieses Gesprächs?

6.c) Sind Sie dem Priester nach dessen Übernahme in den Dienst der Erzdiözese München und Freising begegnet? Falls ja, wann und bei welcher Gelegenheit?

14.a) Hat die Glaubenskongregation Sie über das Votum der beiden (Erz-)Bischöfe vom 08.11.■, insbesondere den darin enthaltenen Vorschlag zur unmittelbaren Entlassung des Priesters aus dem Klerikerstand durch Sie, in Kenntnis gesetzt? Falls ja, hat die Glaubenskongregation auch das weitere Vorgehen in diesem Fall mit Ihnen abgestimmt? Falls nein, warum nicht?

14.b) Hat die Glaubenskongregation die Ablehnung des Vorschlags der beiden (Erz-)Bischöfe und die Anweisung zur Durchführung eines administrativen Strafverfahrens mit Ihnen abgestimmt? Falls ja, was waren die konkreten Beweggründe für dieses Vorgehen? Falls nein, wurden Sie von dieser Entscheidung der Glaubenskongregation in Kenntnis gesetzt? Falls ja, wann und inwieweit? Falls nein, warum nicht?

Die Fragen betreffen einen Zeitraum, in dem ich nicht mehr Erzbischof von München und Freising war und liegen somit außerhalb des Gutachtenauftrags.

16.aa) Trifft die Feststellung des Offizials Dr. Wolf zu, wonach Sie in Kenntnis der Sachlage zur Aufnahme des Priesters bereit waren? Falls nein. Inwiefern ist diese Aussage des Offizials unzutreffend?

Westfahl Spilker Wastl München

69

Zu der Feststellung ist erneut klarzustellen, dass ich über die Vorwürfe sexuellen Missbrauchs nicht informiert war. Ich war also nicht trotz Kenntnis dieser Vorwürfe zur Aufnahme bereit.

Die Frage zielt auf die Formulierung im außergerichtlichen Strafdekret von 2016 (und ist damit schon formal etwas anderes als die „Feststellung“ bloß des Offiziäls). Es geht insbesondere um folgende Ausführung im Strafdekret:

„Ausweislich der Akten wurde das Gesprächsprotokoll dem Generalvikar des Bistums überstellt und der damalige Kaplan sofort seines Amtes als Kaplan in [REDACTED] enthoben. Ferner musste sich [REDACTED] dem Psychotherapeut P. [REDACTED] vorstellen, der ihn dann ins Erzbistum München und Freising zu einer Therapie ‚weitervermittelte‘. Der damalige Erzbischof Joseph Kardinal Ratzinger und sein Ordinariatsrat waren in Kenntnis der Sachlage zur Aufnahme des Priesters [REDACTED] bereit.“ (Personalakte, 3249)

Diese Darstellung enthält in mehrfacher Hinsicht sachlich unzutreffende Aussagen:

- P. [REDACTED] hat Herrn [REDACTED] nicht „ins Erzbistum München ... weitervermittelt“, sondern einen konkreten, in München praktizierenden Kollegen um Hilfe und ggf. weitere Behandlung ersucht.
- Weder ich selbst noch die Mitglieder der Ordinariatssitzung hatten, wie bereits dargelegt, Kenntnis von dem Gesprächsprotokoll noch von der Tätigkeit von P. [REDACTED] beides wurde dem Erzbischöflichen Ordinariat München erst im März bzw. Juni 2010 bekannt).
- Ebenso wenig war in München bekannt, dass [REDACTED] seines Amtes als Kaplan in einer konkreten Pfarrei enthoben worden wäre; nicht einmal DK [REDACTED] wusste, an welchem Ort und in welcher Pfarrei sich die „Gefährdung“ von [REDACTED] manifestiert hatte.

16.bb) Ist es - unabhängig von der durch den Offizial in dem oben zitierten Abschnitt vorgenommenen zeitlichen Einordnung - richtig, dass Sie als Präfekt der Glaubenskongregation mit der Thematik des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Priester vertraut waren, die kirchenrechtlich geforderte Meldung an

Westpfahl Spilker Wastl München

70

den Apostolischen Stuhl jedoch nicht einforderten? Falls ja, weshalb taten Sie das nicht?

Die Frage zielt auf meine Tätigkeit als Präfekt der Glaubenskongregation und liegt damit außerhalb des Untersuchungsauftrags.

16.cc) Ist der Schluss des Offizials, wonach die Zuständigen bewusst auf eine Sanktionierung der Straftat des Priesters verzichteten, weil sie zu dem Urteil gekommen sind, dass anstelle einer Bestrafung des Täters das Ärgernis durch andere Wege behoben, die Gerechtigkeit wiederhergestellt und der Täter gebessert werden kann, richtig? Falls nein, warum nicht?

Ich hatte - wie bereits dargestellt - von missbräuchlichem Verhalten des Herrn [REDACTED] bei dessen Aufnahme in die Erzdiözese München und Freising keine Kenntnis und hatte somit überhaupt keine Veranlassung, über Fragen einer Sanktionierung oder Bestrafung von Herrn [REDACTED] nachzudenken. Auf welcher rechtlichen Grundlage hätte ich denn bei den mir gegebenen Informationen über seine Person zu solchen Überlegungen kommen sollen?

Zu den ergänzenden Anhörungsunterlagen:

Es wird ausgeführt, ein Zeitszeuge habe ausgesagt, er hätte von Generalvikar Dr. Simon erfahren, dass ich über die Vorgeschichte des Herrn [REDACTED] und dessen Übernahme in den seelsorgerischen Dienst der Erzdiözese München und Freising unterrichtet gewesen sei (Seite 1 unter 1.) Die Fragen a) - b) auf Seite 1 beziehen sich auf diese Aussage.

Bei der Behauptung, ich hätte von der Vorgeschichte des Herrn [REDACTED] Kenntnis gehabt, handelt es sich um eine unzutreffende Behauptung, die allenfalls auf Hörensagen beruht. Eigene Kenntnis des befragten Zeitszeugen gibt dieser nicht wieder, sondern er behauptet, er habe von dem inzwischen verstorbenen Generalvikar Dr. Simon gehört, ich habe Kenntnis gehabt. Das ist jedoch wie ausgeführt falsch. Auch aus den mir vorgelegten Akten ergibt sich im Gegenteil, dass ich eine solche Kenntnis zum damaligen Zeitpunkt gerade nicht hatte. Vielmehr wird erstmals im Strafdekret von 2016 die Behauptung aufgestellt, ich hätte in Kenntnis der Vorgeschichte des Herrn [REDACTED] diesen in den Dienst der Erzdiözese übernommen. Diese Behauptung ist - wie oben bereits dargelegt - ebenfalls falsch. Richtig ist vielmehr, dass weder ich selbst noch die Mitglieder der Ordinariatssitzung Kenntnis der „Vorgeschichte“ des Herrn [REDACTED] hatten. Nicht einmal DK [REDACTED] wurde schriftlich über die konkreten

**Westfahl Spilker Wastl
München**

71

Hintergründe der bei Herrn [REDACTED] vorliegenden „Gefährdung“ informiert.

Zur Aktennotiz vom 09.01. [REDACTED]

Es wird ausgeführt, dass diese Aktennotiz den Vermerk enthalte „z. Ktn.: EB“. Aus dem Vermerk „z.Ktn.:EB“ auf einer Aktennotiz vom 09.01. [REDACTED] sowie aus dem Eingangsstempel vom 10.01. [REDACTED] ergibt sich nur, dass dieses Aktenstück eingegangen ist, nicht aber, dass ich dieses auch persönlich vorgelegt bekommen und damit zu Gesicht bekommen hätte. Ich habe an das Aktenstück keine Erinnerung, so dass ich davon ausgehe, dass ich davon keine Kenntnis hatte. Im Übrigen legt Dr. Gruber keinen Beleg dafür vor, dass ich informiert worden sei, noch dass er selbst mich informiert habe. Ebenso wenig ergibt sich aus der Aussage von Official Dr. Wolf eine Bezeugung der persönlichen Kenntnis durch mich. Er selbst äußert sogar Zweifel an meiner Kenntnisnahme. Er kann nur sagen, er könne nicht ausschließen, dass ich die Aktennotiz gelesen hätte; es sei aber unwahrscheinlich, dass die Information auf dem Schreibtisch des Erzbischofs gelandet sei (Zusätzliche Konfrontation, S. 10-11).

Im Übrigen ergibt sich aus dem zitierten Inhalt der Aktennotiz, dass ich, hilfsweise unterstellt, ich hätte diese Aktennotiz persönlich zur Kenntnis genommen, gerade nicht, dass ich über die tatsächlichen Hintergründe für die Bitte um Aufnahme des Herrn [REDACTED] informiert worden wäre. In der zitierten Aktennotiz ist davon die Rede, dass sich Herr [REDACTED] in München in ärztliche psychotherapeutische Behandlung begeben sollte und dass er vielseitig einsetzbar sei. Von missbräuchlichen Handlungen des Herrn [REDACTED] ist hingegen nicht die Rede, und aus der Information, dass ein Priester wegen einer psychotherapeutischen Behandlung nach [REDACTED] käme, kann nicht geschlossen werden, dass diese Behandlung einen solchen Hintergrund hätte.

Zur Aussage von Herrn Official Dr. Wolf im Artikel vom 25.03.2010;

In den Anhörungsunterlagen ist nicht dokumentiert, auf welche konkrete Aussage sich Official Dr. Wolf in diesem Artikel bezogen hat und ob und inwieweit ein tatsächlicher Zusammenhang zum Fall des Herrn [REDACTED] besteht. Es handelt sich um eine sehr allgemeine Äußerung, in der Official Dr. Wolf eine Meinungsäußerung tätigt.

Westpfahl Spilker Wastl München

72

Im Übrigen ist die Aussage im Protokoll der Ordinariatssitzung vom 15.01. [REDACTED] unmissverständlich und gibt auch zu keinen Spekulationen Anlass. Als Grund für die Bitte um Aufnahme in der Erzdiözese München und Freising wird die psychotherapeutische Behandlung des Herrn [REDACTED] genannt. Von dieser Aussage auf ein missbräuchliches Verhalten des Herrn [REDACTED] (als „wahren“ Hintergrund) zu schließen ist nicht nur abwegig, sondern würde all die Menschen unter einen Generalverdacht stellen, die sich in psychotherapeutische Behandlung begeben.

1.e) Wurde in der Ordinariatssitzung vom 15.01. [REDACTED] beschlossen, den Priester im seelsorgerischen Dienst der Erzdiözese München und Freising einzusetzen? Falls ja: Wie lässt sich dieser Einsatz mit der Vorgeschichte des Priesters in seinem Heimatbistum in Einklang bringen? Falls nein: Wurde beschlossen, dass der Priester während seiner psychisch-therapeutischen Behandlung lediglich bei dem Pfarrer dieser Pfarrei unterkommen sollte, ohne dabei in der Seelsorge(mithilfe) tätig zu sein? Falls ja:

aa) Weshalb wurde diese Einschränkung nicht protokolliert?

bb) Handelte es sich hierbei um einen üblichen Vorgang bzw. ist Ihnen ein anderer Fall bekannt, in dem ein Priester in einer Pfarrei untergebracht wurde, ohne zugleich einen Seelsorge(mithilfe)auftrag zu erhalten? Falls ja: Wie war(en) die anderen Fälle/der andere Ihnen bekannte Fall gelagert?

cc) Weshalb wurde der pädophile Priester zum Zwecke der Durchführung einer psychisch-therapeutischen Behandlung in einer Pfarrei untergebracht, wo die Gefahr der Kontakte zu Minderjährigen (auch ohne Seelsorgeauftrag) ungleich viel größer war als dies beispielweise im Falle einer Unterbringung in einem Kloster der Fall gewesen wäre?

Aus dem Protokoll der Ordinariatssitzung vom 15.01. [REDACTED] ergibt sich, dass dem Gesuch der Heimatdiözese des Herrn [REDACTED] entsprochen wurde. Dass es sich bei Herrn [REDACTED] um einen pädophilen Priester handelte, ergibt sich – wie bereits dargestellt – nicht aus den mir im Rahmen der Anhörung vorgelegten Unterlagen. Ich hatte keinerlei Kenntnis über eine „Vorgeschichte des Priesters in seinem Heimatbistum“.

**Westfahl Spilker Wastl
München**

73

Nach der Aktenlage wurden im Januar [REDACTED] folgende Umstände benannt:

Am Anfang stehen eher diskrete Andeutungen aus dem Bistum [REDACTED] über die Umstände der erbetenen Aufnahme des Priesters [REDACTED]. Mitgeteilt wurde im Schreiben des [REDACTED] Personalchefs an seinen Münchener Kollegen vom 03.01. [REDACTED].

- + Bei Herrn [REDACTED] liegt eine Gefährdung vor, derentwegen er aus dem seelsorglichen Dienst herausgenommen wird und
- + wegen der er sich in [REDACTED] einer psychisch-therapeutischen Behandlung unterziehen soll,
- + wozu er auch bereit ist.
- + Ein Verfahren steht nicht an.
- + Erbeten wurde Wohnung und Unterkunft bei einem Pfarrer in einer [REDACTED].
- + Angeregt wurde ein Einsatz von Herrn [REDACTED] bei Gottesdiensten und liturgischen Diensten sowie die Erteilung von Religionsunterricht an einer Mädchenschule.

Die [REDACTED] Informationen wurden sodann von DK [REDACTED] zunächst schriftlich in der Aktennotiz vom 09.01. [REDACTED] verdünnt“:

- + Das Bistum [REDACTED] bittet um die vorübergehende Aufnahme eines jüngeren Kaplans, der sich in ärztliche psychotherapeutische Behandlung nach [REDACTED] begeben soll.
- + Der Kaplan ist sehr begabt und kann vielseitig eingesetzt werden.
- + Die Aufnahme soll in einem guten Pfarrhof bei einem verständnisvollen Kollegen erfolgen.

+ Das schriftliche Gesuch aus [REDACTED] liegt vor.

+ Aus eigener Initiative benennt DK [REDACTED] als denkbaren „Einsatzplatz“ die Pfarrei [REDACTED] in München.

Diese Information wurde dann auf der Ordinariatssitzung vom 15.01. [REDACTED] weiter verknüpft:

- + Das Bistum [REDACTED] bittet für einige Zeit um Wohnung und Unterkunft für [REDACTED] bei einem Pfarrer in einer Münchner Pfarrei.

**Westfahl Spilker Wastl
München**

74

+ Er wird sich in psychisch-therapeutische Behandlung begeben.

Von einer hauptamtlichen Seelsorgemithilfe ist erstmals am 21.01. [REDACTED] die Rede, die sogleich durch GV Dr. Gruber erfolgt, der bei der Ordinariatsitzung vom 15.01. [REDACTED] nicht anwesend war.

Zudem fehlte nicht nur das oben erwähnte Protokoll der Eltern über die Vorfälle in der [REDACTED] Pfarrei vom Februar [REDACTED] sondern auch die Expertise vom 15.11. [REDACTED] welche der Herr [REDACTED] zunächst behandelnde Nervenarzt und Psychotherapeut P. [REDACTED] (Essen) an Dr. [REDACTED] übersandte, welcher die weitere Behandlung übernehmen sollte.

1.f) Falls in der Ordinariatsitzung vom 15.01. [REDACTED] lediglich beschlossen wurde, dem Priester eine Unterkunft in der Pfarrei (ohne Seelsorge(mithilfe)auftrag) zu gewähren (vgl. hierzu Frage 1. e): Warum beruft sich Generalvikar Dr. Gruber in dem oben zitierten Anweisungsschreiben nach Ihrer Auffassung ausdrücklich auf den Beschluss der Ordinariatsitzung vom 15.01. [REDACTED]

An der Ordinariatsitzung vom 15.01. [REDACTED] habe ich nicht teilgenommen, und auch in die Erstellung des Anweisungsschreibens von GV Dr. Gruber war ich nicht einbezogen. Warum GV Dr. Gruber eine bestimmte Formulierung im Anweisungsschreiben gewählt hat, entzieht sich meiner Kenntnis.

1.g) Wurde Ihnen das vorbezeichnete Anweisungsschreiben Ihres damaligen Generalvikars Dr. Gruber oder dessen Inhalt zur Kenntnis gebracht? Falls ja: Welche Schlüsse zogen Sie daraus? Falls nein: Wie erklären Sie sich den Vermerk „D an EB“ und die Tatsache, dass sich eine Kopie dieses Schreibens, mit einem Eingangsstempel versehen, in Ihren Aktsakten befindet?

Zu den Überlegungen, die sich der Mitarbeiter, der das Anweisungsschreiben für den damaligen Generalvikar Dr. Gruber bei dessen Abfassung gemacht hat, kann ich keine Aussage treffen. Den mir im Rahmen dieser Anhörung vorgelegten Unterlagen, insbesondere aus der Aktennotiz vom 09.01. [REDACTED] ergibt sich jedoch auch kein Hinderungsgrund für einen seelsorglichen Einsatz. Von sexuellen Missbrauchstaten ist weder direkt noch indirekt erkennbar die Rede. Im Gegenteil, es wurde ja ausdrücklich festgehalten, der Priester sei vielseitig einsetzbar. Damit stand nach Einschätzung der Heimatdiözese, die über erheblich mehr Informationen verfügte, als sie an DK [REDACTED] weitergab, einem solchen Einsatz nichts Erkennbares entgegen.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

75

1.h) Sind Ihnen die beiden oben bezeichneten Pressemitteilungen der Erzdiözese München und Freising aus dem Jahr 2010 oder die darin getroffenen Aussagen bekannt? Falls ja: Wurden Sie und/oder einer Ihrer Vertrauten von einem Vertreter der Erzdiözese zu diesem Vorgang, insbesondere zu Ihrem Informationsstand, befragt? Falls ja: Wann, von wem und wie lauteten Ihre Auskünfte bzw. die Auskünfte Ihres Vertrauten?

1.i) Unabhängig davon, ob Sie die oben auszugsweise zitierten Pressemitteilungen kennen: Wie bewerten Sie die Ihre Person betreffenden öffentlichen Äußerungen?

Ich habe keinerlei Kenntnis, wie es zu den Pressemeldungen gekommen ist. Was die mutmaßliche Kenntnis meiner Person über die Vorgeschichte des Herrn [REDACTED] angeht, bestätigen jedoch die mir vorgelegten Unterlagen – wie bereits ausgeführt –, dass ich [REDACTED] über diese Vorgeschichte gerade nicht informiert worden bin.

1.j) Unabhängig davon, ob Ihnen die oben zitierten Aussagen des Offiziels Dr. Wolf gegenüber der New York Times bekannt sind: Wie bewerten Sie diese öffentlichen Äußerungen des Offiziels?

1.k) Haben Sie und/oder einer Ihrer Vertrauten sich mit Official Dr. Wolf jemals zu der Causa des Priesters ausgetauscht bzw. wurden Sie und/oder einer Ihrer Vertrauten von diesem jemals in dieser Angelegenheit kontaktiert? Falls ja: Wann und in welcher Form bzw. mit welchem Inhalt?

Die Aussage von Herrn Dr. Wolf wird insoweit durch die Akten bestätigt, dass es keinen Beleg dafür gibt, dass ich von der Aktennotiz vom 09.01 [REDACTED] tatsächlich persönlich Kenntnis genommen habe. Ich habe an das Aktenstück wie gesagt keine Erinnerung, so dass ich davon ausgehe, dass ich davon keine Kenntnis hatte. Ein Austausch mit Dr. Wolf ist im Kontext der Übernahme des Herrn [REDACTED] schon deshalb auszuschließen, weil Dr. Wolf zum damaligen Zeitpunkt noch nicht in verantwortlicher Position der Erzdiözese gewesen ist. Er war noch Seminarist, die Priesterweihe empfing er 1982.

Zur Aussage im Strafdekret, der Ordinariatsrat und ich wären in Kenntnis der Sachlage zur Aufnahme von Herrn [REDACTED] bereit gewesen:

Die Aussage im Strafdekret ist falsch. Dort wird meine angebliche Kenntnis „der Sachlage“ aufgrund des Gesprächsprotokolls der Aussage der Eltern vom 20.09 [REDACTED] und aus dem Schreiben von P. [REDACTED]

Westfahl Spilker Wastl München

76

█ an █ vom 15.11. █ behauptet. Diese Dokumente sind jedoch nachweislich erst im März bzw. im Juli 2010 nach München überstellt worden (Personalakte, 1609 und 1885).

2.b) a) Haben bzw. hatten Sie Kenntnis davon, dass der Priester bereits an seinem ersten Einsatzort in der Erzdiözese München und Freising neuerlich sexuell missbräuchlich auffällig geworden ist?

2.b) b) War bzw. ist Ihnen bekannt, ob die Mitglieder des Pfarrgemeinderats der ersten Pfarrei, in der der Priester in der Erzdiözese eingesetzt wurde, sich an das Ordinariat gewandt haben? Falls ja: Wann und mit welchem Anliegen?

Ich hatte jeweils keine Kenntnis.

Die Frage beruht nach Aussage der Gutachter auf einer durch die Gutachter durchgeführten Zeugenbefragung, über die – trotz Nachfrage – keine ergänzenden Informationen zur Verfügung gestellt worden sind. Die referierte Aussage dieses Zeugen enthält nach Aussage der Gutachter keinerlei Hinweise auf meine Kenntnis eines von dem Zeugen ins Feld geführten angeblich belauschten Gesprächs zwischen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates. Die vorgelegten Akten enthalten ebenfalls keinen Hinweis auf das von dem Zeugen im Rahmen der Erstellung des Gutachtens, also mehr als 40 Jahre nach den Vorkommnissen angeblich belauschte Gespräch. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Im Übrigen ergibt sich aus den Akten an keiner Stelle, dass Herr █ an seiner ersten Einsatzstelle tatsächlich „missbräuchlich auffällig“ geworden ist. Selbst wenn daher eine solche Behauptung aufgestellt worden sein sollte, ist diese durch keinen objektiven Sachverhalt belegt.

2.c) aa) c) Kennen Sie das vorgenannte Schreiben bzw. die darin vorgebrachte Bitte? Falls ja: In welchem Zusammenhang wurde Ihnen dies zur Kenntnis gebracht?

2.c) dd) d) Kennen Sie den Grund dafür, weshalb der Priester entgegen der ursprünglichen Planung des Ordinariats nicht länger an seiner ersten Einsatzstelle verblieb, sondern im Jahr 19█ in eine andere Pfarrei versetzt wurde? Falls ja: Welcher Grund war das? Falls nein: Wie erklären Sie sich, dass ein pädophiler Pries-

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

77

ter von einer Pfarrei in eine andere versetzt und dort in der Seelsorge eingesetzt wurde?

Das Schreiben ist mir nicht erinnerlich und ich bin mir daher sicher, dass ich es nie zu Gesicht bekommen habe.

Die Frage enthält eine unzutreffende Unterstellung. Herr [REDACTED] wurde zunächst für ein Jahr in der Pfarrei [REDACTED] in [REDACTED] nämlich bis zum 31.08. [REDACTED] angewiesen. Diese Anweisung wurde am 20.08. [REDACTED] um ein Jahr verlängert. Kurz vor Ablauf dieser Verlängerung, konkret am 19.06. [REDACTED] und somit nach dem Ende meiner Amtszeit als Erzbischof von München und Freising, wurde der Aufenthalt von Herrn [REDACTED] in der Erzdiözese um drei Jahre verlängert, bei dieser Gelegenheit wechselte er die Pfarrei.

3.a) a) Ist Ihnen bekannt, ob der ehemalige Generalvikar und Personalreferent Dr. Gruber die Entscheidung betreffend die Übernahme der Gesamtverantwortung eigenständig getroffen hat oder ob er sich diesbezüglich mit Dritten abgestimmt hat? Falls es nach Ihrer Kenntnis insoweit Absprachen gegeben hat:

aa) Welche Personen waren daran beteiligt?

bb) Welchen Inhalt hatten diese Absprachen und welchem Zweck sollten diese Absprachen bzw. die Übernahme der Gesamtverantwortung durch Dr. Gruber dienen?

Von einer Übernahme der Gesamtverantwortung durch Dr. Gruber oder diesbezüglichen Absprachen war mir nichts bekannt.

3.a) b) Unabhängig davon, ob Sie Kenntnis über etwaige Absprachen und deren Zwecksetzung haben: Hat Dr. Gruber oder ein anderer Ordinariatsmitarbeiter bzw. ein Vertreter der Bistumsleitung nach Ihrem Ausscheiden aus dem Amt des Erzbischofs von München und Freising mit Ihnen und/oder einem Ihrer Vertrauten über die Causa des Priesters gesprochen bzw. Sie diesbezüglich kontaktiert? Falls ja: Wer, wann und mit welchem Inhalt?

Nach meinem Ausscheiden aus dem Amt als Erzbischof von München und Freising habe ich keine derartigen Gespräche geführt.

Die Bewertung im Gutachten (Ergänzende Konfrontation, S. 16 f.) ist folglich, was meine Kenntnis des Falles [REDACTED] und meine direkte Einbindung in die diesbezüglichen Entscheidungen betrifft, substantiell verfehlt.

Westpfahl Spilker Wastl München

78

3.e) Wurden Sie zu irgendeinem Zeitpunkt über die Vorgänge bei der Glaubenskongregation in der Causa des Priesters in Kenntnis gesetzt bzw. in die insoweit getroffenen Entscheidungen einbezogen? Falls ja: Vom wem, wann und inwiefern? Falls nein: Wie erklären Sie sich, dass Sie als amtierender bzw. emeritierter Papst, ehemaliger Erzbischof von München und Freising und ehemaliger Präfekt der Glaubenskongregation über die Befassung derselben mit einem Ihre Person betreffenden Fall von dieser Tragweite noch nicht einmal informiert worden sind?

3.f) Wie erklären Sie sich die oben zitierte Sorge des Offizials, die Glaubenskongregation könnte den Fall dem Papst gar nicht erst vorlegen?

Einleitend ist hier festzustellen, dass die Frage auf einen Zeitraum zielt, der nach meiner Amtszeit als Erzbischof von München und Freising liegt und somit außerhalb des Untersuchungsauftrags des zu erstellenden Gutachtens.

Dies vorausgeschickt, kann ich auf Folgendes hinweisen: Die Behandlung der Meldung im Anschluss an die Durchführung der kanonischen Voruntersuchung fiel in die Zuständigkeit der Glaubenskongregation. Dort war zu entscheiden, ob dem Antrag des Erzbischofs von München und Freising entsprochen und Herr [REDACTED] ohne weiteres Verfahren aus dem Klerikerstand entlassen werden sollte oder nicht. Der Papst war in diese Entscheidung nicht einzubeziehen; er wäre erst dann zu informieren gewesen, wenn die Glaubenskongregation sich für die unmittelbare Entlassung des Priesters aus dem Klerikerstand entschieden hätte.

Im Übrigen bestand für die Glaubenskongregation auch kein nachvollziehbarer Anlass, mich über diese Sache gesondert zu informieren. Zwar handelt es sich um einen Fall aus der Erzdiözese München und Freising, in der ich ca. 30 Jahre zuvor Erzbischof war; aus den mir vorgelegten Unterlagen ergibt sich jedoch nicht, dass während meiner Amtszeit übergriffiges Verhalten des Priesters festzustellen gewesen wäre.

3.g) Was meint Offizial Dr. Wolf nach Ihrer Auffassung mit der oben zitierten Aussage, der Priester könne „den Papst nach einer autoritativen Entscheidung persönlich“ angehen?

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

79

3.h) Ist Ihnen als ehemaligem Präfekten der Glaubenskongregation bekannt, welche Personen Offizial Dr. Wolf meint, wenn er von den „üblichen Pfaden in Rom“ spricht?

Ich hatte von der Äußerung von Herrn Dr. Wolf bislang keine Kenntnis. Ich kann mich zu dessen Inhalt nicht äußern, da ich nicht weiß, was Dr. Wolf meint.

i) Waren Sie über die Einbindung der Glaubenskongregation in den Fortgang des Verfahrens informiert? Falls ja: Welche Informationen haben Sie erhalten? Falls ja: Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt erkannt, dass aufgrund Ihrer eigenen Beteiligung in diesem Komplex ein Interessenkonflikt bzw. eine Befangenheit gegeben sein könnte? Falls ja: Welche Vorkehrungen haben Sie insoweit getroffen, um etwaigen Vorwürfen mit diesem Inhalt zu begegnen? Falls Sie nicht informiert waren: Weshalb wurden Sie über ein derartig wichtiges, zumal auch Sie persönlich betreffendes Verfahren nicht informiert?

j) Unabhängig davon, ob Sie in irgendeiner Weise in das damalige Verfahren eingebunden waren: Wie bewerteten Sie Inhalt, Verlauf und Ergebnis des außergerichtlichen Verfahrens gegen den Priester?

k) Wie ist die oben zitierte Aussage des Offizial Dr. Wolf nach Ihrer Auffassung zu verstehen, wonach eine „Bestätigung“ seines Urteils durch die Glaubenskongregation nicht notwendig sei, da das Erzbischöfliche Konsistorium „alle Vollmachten aus Rom“ gehabt habe? Handelt es sich bei der Übertragung aller Vollmachten auf das entscheidende Gericht um ein übliches Vorgehen im Rahmen von außergerichtlichen Verfahren? Welchem Zweck dient eine solche Übertragung?

Wiederum ist vorauszuschicken, dass die Frage auf eine Zeit zielt, in der ich nicht mehr Erzbischof von München und Freising war; der Sachverhalt liegt somit außerhalb der Untersuchungsauftrags des hier zu erstellenden Gutachtens.

Die Behandlung des Falles oblag gemäß den Normae SST der Glaubenskongregation; eine Befassung des Papstes sehen die Normen nicht vor.

Westfahl Spilker Wastl München

80

Zu den Behauptungen auf Seite 16 und Seite 17:

Es wird behauptet, ich müsse zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufnahme des Priesters ██████████ Kenntnis von dessen Vorgeschichte gehabt haben und ich hätte in Kenntnis als dieser Umstände die Entscheidung, den Priester in der Seelsorge meiner Erzdiözese einzusetzen, jedenfalls mitgetragen und damit auch als Letztverantwortlicher getroffen.

Die Behauptung ist falsch. Ich hatte von dessen Vorgeschichte keine Kenntnis. Auch die mir vorgelegten Dokumente bestätigen in keiner Weise, dass ich über eine solche Kenntnis verfügt habe. Im Gegenteil, die schriftlichen Informationen, die mir im Rahmen dieser Anhörung präsentiert worden sind, sprechen von einem Priester, der sich in psychotherapeutische Behandlung begeben werde und der vielseitig einsetzbar sei. Sofern ich von dieser Nachricht überhaupt Notiz genommen hätte, hätte diese jedenfalls nicht meinen Verdacht erregen müssen, es könnte sich um einen missbräuchlich agierenden Priester handeln.

Die Behauptung, ich hätte volle Kenntnis von der Vorgeschichte des Herrn ██████████ gehabt, taucht erst im Strafdekret aus dem Jahr 2016 auf, noch dazu unvermittelt und ohne jeglichen Hinweis auf irgendwelche Beleg Tatsachen, die diese Behauptung meiner vollständigen Kenntnis die Vorgeschichte des Herrn ██████████ betreffend belegen. Die Behauptung ist aus der Luft gegriffen und falsch.

Im Gegensatz dazu stellte Kardinal Marx nach Abschluss der kanonischen Voruntersuchung in seinem abschließenden Votum gegenüber der Kongregation für die Glaubenslehre vom 08.11.2012 (DCF Prot. Nr. 163/32010-28192) fest, dass Vermutungen, der damalige Erzbischof von München und Freising hätte „zumindest Mitverantwortung für den Einsatz [von Herrn ██████████] in der Pastoral in der Erzdiözese München und Freising“ „entkräftet“ seien (Personalakte, 92).

Es wird behauptet, dass es bereits an der ersten Einsatzstelle von Herrn ██████████ zu missbräuchlichen Übergriffen gekommen sei.

Die Behauptung ist nach Aktenlage falsch. Richtig ist vielmehr, dass es für diese Behauptung keinen Beleg gibt. Einziger Anhalt ist die durch die Gutachter eingeholte Aussage eines angeblichen Zeugen, der behauptet haben soll, er habe ein Gespräch des Pfarrgemeinderats (zu einem nicht genannten Zeitpunkt) belauscht, in dem es darum gegangen sein soll, den Priester loszuwerden. Aus welchem

Westpfahl Spilker Wastl München

81

Grund diese mutmaßliche Absicht bestanden haben soll, ergibt sich aus den Behauptungen des Zeitzeugen nicht. Weiter behauptet der Zeitzeuge, beim Weggang des Herrn [REDACTED] von seiner ersten Einsatzstelle habe es geheißt, es sei „etwas mit Kindern“ gewesen. Außer dass es sich hier um eine Aussage vom Hörensagen handelt, ist völlig unklar, auf welchen Zeitraum sich eine solche mutmaßliche Aussage, es sei „etwas mit Kindern“ gewesen, bezogen haben soll.

In den Akten finden sich umfangreich Antragsverfahren seit 2010 dokumentiert. Kein einziger Fall betrifft den Zeitraum der Tätigkeit von [REDACTED] in der Pfarrei [REDACTED] in [REDACTED].

Es wird behauptet, dass dieser Vorfall an der ersten Einsatzstelle dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Kenntnis gebracht worden sei.

Für diese Behauptung wird in den Unterlagen keinerlei Belegatsache angeführt, so dass nicht einmal nachvollzogen werden kann, zu welchem Zeitpunkt eine solche Information erfolgt sein soll.

Die folgenden beiden Behauptungen beziehen sich auf eine Zeit, in der ich nicht mehr Erzbischof von München und Freising war und somit in Entscheidungen zur Person des Herrn [REDACTED] keine Kompetenz mehr hatte:

Es wird behauptet, dass es eine Strategie zur Vertuschung meiner Verantwortung als Erzbischof von München und Freising gegeben hätte und dass diese Strategie federführend von Offizial Dr. Wolf realisiert wurde.

Die Behauptungen sind falsch. Richtig ist vielmehr, dass die Darstellung aus dem Jahr 2010, ich sei nicht über die Hintergründe der Bitte um Aufnahme des Priesters [REDACTED] in die Erzdiözese München und Freising informiert gewesen, durch die Anhörung bestätigt sind. Auch die Unterlagen, die ich grundsätzlich hätte wahrnehmen können, wie z.B. die Aktennotiz des Generalvikars vom 09.01. [REDACTED] enthielten keinen Hinweis auf die Vorgeschichte des Herrn [REDACTED].

Für die Behauptung, Offizial Dr. Wolf hätte eine solche Strategie federführend realisiert, gibt es keinerlei Belege.

Es wird behauptet, „Rom“ sei spätestens seit der Durchführung des Voruntersuchungsverfahrens vollumfänglich in das weitere Vorgehen eingebunden gewesen.

Westpfahl Spilker Wastl München

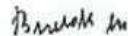
82

Die Glaubenskongregation wurde gemäß den geltenden Normen über das Ergebnis der Voruntersuchung informiert. Sie hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch über das weitere Verfahren entschieden. Diese Vorgehensweise entspricht genau den Vorgaben der Normae SST.

Es wird behauptet, dass die Einbeziehung „Roms“ mit Blick auf meine eigene Verantwortlichkeit deshalb von Bedeutung sei, da es um einen Sachverhalt gehe, in dem, nicht zuletzt auch aufgrund der öffentlichen Diskussion im Jahr 2010, meine Rolle massiv zur Debatte stand.

Die Behauptung ist falsch. Richtig ist vielmehr, dass der Fall wie jeder andere auch nach den Regeln und Vorgaben des kirchlichen Rechts zu behandeln war. Nur diese Vorgehensweise stellt ein objektives, an den gegebenen Sachverhalten und beweisbaren Feststellungen orientiertes, vom Ansehen jeglicher Personen unabhängiges Vorgehen sicher, dass allein den Grundsatz der Gerechtigkeit und der rechtlichen Richtigkeit zu gewährleisten in der Lage ist. Ob es hinsichtlich meiner Rolle eine öffentliche Debatte gegeben hat oder nicht, durfte auf die ordnungsgemäße Verfahrensweise in keiner Weise Einfluss haben.

Mit freundlichem Gruß



Benedikt XVI., Papst emeritus

**Anlage 2
zum Sonderband**

– Stellungnahme Kardinal Wetter vom 29.09.2021 –

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

DER ERZBISCHOF EM.
VON MÜNCHEN UND FREISING

Westpfahl Spilker Wastl Rechtsanwälte	1	RA Dr. Spilker	RA Dr. Wastl
	2	RA Dr. Spilker	RA Dr. Wastl
	3	RA Dr. Spilker	RA Dr. Wastl
	4	RA Dr. Spilker	RA Dr. Wastl
	5	RA Dr. Spilker	RA Dr. Wastl
Eingefangen		29. Sep. 2021 <i>PP</i>	
6	RA Dr. Spilker	RA Dr. Wastl	
7	RA Dr. Spilker	RA Dr. Wastl	
8	RA Dr. Spilker	RA Dr. Wastl	
9	RA Dr. Spilker	RA Dr. Wastl	

Rechtsanwälte
WESTPFAHL SPILKER WASTL
LEHEL CARRE
Thierschplatz 6
80538 München

München, 29. September 2021

Sehr geehrter Herr Dr. Wastl,
sehr geehrter Herr Dr. Pusch,

termingerecht übergebe ich Ihnen meine Stellungnahme zu den 21 Fällen, die Sie mir im Rahmen der Aufarbeitung des Missbrauchs in unserem Erzbistum vorgelegt haben.

Mit freundlichem Gruß

Friedrich Carl Weber

Westfahl Spilker Wastl München

1

Dr. Friedrich Wetter, [REDACTED]

München, 29.09.2021

A Generell

1. Viele Fragen kann ich nicht beantworten. Wie kann ich wissen, wer mir was vor Jahrzehnten gesagt hat?
2. Mein Wissen wird, wie sich aus den Fragen ergibt, zu hoch angesetzt. In vielen Fällen handelt es sich um eine kurze Befassung in der Ordinariats-Sitzung. Manche Fragen setzen ein Wissen voraus, das ich nicht habe.
3. Mein Grundsatz war immer: Missbrauch ist nicht hinnehmbar. Er darf nicht geschehen. Das betrifft die Opfer, wie die Täter.

Zur Beurteilung muss man die Zeit vor 2010 und nach 2010 unterscheiden.

Vor 2010 war nicht bekannt, welcher Schaden durch den Missbrauch den Opfern zugefügt wurde.

(In der Odenwaldschule wurde sexueller Missbrauch als pädagogisches Mittel praktiziert).

Das hatte zur Folge: Die Opfer erfuhren nicht die notwendige Zuwendung und Hilfe; die Täter wurden nicht mit der nötigen Härte bestraft und keine ausreichenden Präventionsmaßnahmen getroffen.

Das hat sich 2010 geändert.

Es wurde bekannt, welche schwere Verletzungen den Opfern zugefügt wurde. Infolgedessen wurden von da an die Täter mit aller Schärfe verfolgt und zur Verantwortung gezogen. Seitdem wurde offen geredet und das ist gut so.

So ist auch der wiederholt geäußerte Eindruck entstanden, dass ich mich mehr um die Täter und nicht um die Opfer gekümmert habe. Mit den Tätern musste ich mich befassen, weil sie zu meinem Klerus gehörten oder uns von anderen Diözesen geschickt wurden. Doch die Opfer blieben unbekannt. Aus unverschuldetem Unwissen auf Gleichgültigkeit oder mangelndes Interesse zu schließen, halte ich nicht für gerechtfertigt.

Es ist nicht rechtens, die Maßstäbe vor 2010 zur Beurteilung des Verhaltens von 2010 heranzuziehen. Denn was vor 2010 geschah, geschah in verbreiteter Unkenntnis.

Beispiel: ich hätte mit heutigem Wissen [REDACTED] niemals nach Garching geschickt, sondern zurück in seine Heimatdiözese [REDACTED]

4. Meldung nach Rom:

Ab 2002 war in den Leitlinien der DBK vorgeschrieben, Ergebnisse von Voruntersuchungen nach Rom zu melden.

In meiner Amtszeit kümmerte sich der Generalvikar um die Korrespondenz mit der Glaubenskongregation. Mir ist keine meldepflichtige Voruntersuchung in Erinnerung.

5. In mehreren Fragen geht es darum, was ich getan habe, um die Wiederholung eines Missbrauchs auszuschließen.

Mir ist nur ein Fall in Erinnerung, wo dies zutrifft, und zwar bei [REDACTED] Dort habe ich strikteste Beobachtung angeordnet und mich regelmäßig nach seinem Verhalten erkundigt.

6. Mein Verhalten zusammengefasst:

Die Gewichtung der Opfer und die entsprechende Zuwendung zu ihnen waren gering oder unterblieben, aber nicht aus Gleichgültigkeit, sondern aus Unkenntnis der Schwere der ihnen zugefügten Schäden.

Erst 2010 wurden diese Schäden bekannt. Und das war nach meiner Amtszeit.

Die Folge dieser Unkenntnis war die nicht immer konsequente Behandlung der Täter.

Hätte ich in meiner Amtszeit das Wissen von nach 2010 gehabt, hätte ich die Täter noch konsequenter behandelt und mich den Opfern zugewandt und ihnen den Vorrang gegeben vor dem Ansehen der Kirche.

7. Amtsantritt: 12.12.1982

Ende der Amtszeit: 02.02.2008

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

**Fehlblatt
(Seite 3–5)**

**(vollständige Stellungnahme
Kardinal Wetter vom 28.09.2021
Teil des Anlagenkonvoluts 3 zum Hauptband)**



17. [REDACTED]

Die zahlreichen Vorgänge um [REDACTED] sind mir nicht bekannt. Die habe ich erst aus den Unterlagen erfahren.

Eine Entscheidung zu [REDACTED] stand für mich in der Sitzung [REDACTED] an.

Es musste entschieden werden, ob er noch einmal in der Seelsorge eingesetzt werden kann.

Das Ergebnis der Aussprache: Er kann eingesetzt werden, aber nur unter strenger Aufsicht. Weihbischof [REDACTED] der an dem geplanten Einsatz Wohnung nahm, versicherte die nötige Überwachung zu übernehmen.

Aufgrund dieses Ergebnisses und der Überwachung durch Weihbischof [REDACTED] [REDACTED] habe ich [REDACTED] mit der Seelsorge in [REDACTED] betraut, aber zusätzlich noch eine mir bekannte Person betraut, die Tätigkeit von [REDACTED] zu verfolgen. Denn mir lag daran, dass kein Kind belästigt oder gar missbraucht wird. Ich selbst habe mich immer wieder erkundigt, mit dem Ergebnis, dass [REDACTED] normal arbeite.

Mir wurde in meiner Amtszeit nie eine Verfehlung gemeldet.

Der aufsichtsführende Dekan sagte mir nach dessen Ausscheiden, [REDACTED] habe sehr gut gearbeitet.

Wenn ich noch einmal die Entscheidung zu treffen hätte, würde ich [REDACTED] nicht mehr nach [REDACTED] schicken, sondern zurück in sein Heimatbistum [REDACTED]. Denn 2010 wurde bekannt, welche Schäden den Opfern durch Missbrauch zugefügt wurden, und damit änderten sich auch die Maßstäbe, einschlägige Handlungen zu beurteilen.

Nach meiner Amtszeit [REDACTED] wurde [REDACTED] – wie ich hörte, nach Erstellung eines Gutachtens – nach [REDACTED] versetzt.



**Westfahl Spilker Wastl
München**

**Fehlblatt
(Seite 7)**

**(vollständige Stellungnahme
Kardinal Wetter vom 28.09.2021
Teil des Anlagenkonvoluts 3 zum Hauptband**

**Anlage 3
zum Sonderband**

– Stellungnahme Kardinal Wetter vom 03.11.2021 –

**Westfahl Spilker Wastl
München**

DER ERZBISCHOF EM.
VON MÜNCHEN UND FREISING

Rechtsanwälte
WESTPFAHL SPILKER WASTL
LEHEL CARRE
Thierschplatz 6
80538 München

Westfahl Spilker Wastl
Rechtsanwälte
MÜNCHEN

1	FRANZ...	11/14
2	FRANZ...	11/14
3	FRANZ...	11/14
4	FRANZ...	11/14
5	FRANZ...	11/14
6	FRANZ...	11/14
7	FRANZ...	11/14
8	FRANZ...	11/14
9	FRANZ...	11/14
10	FRANZ...	11/14
11	FRANZ...	11/14
12	FRANZ...	11/14
13	FRANZ...	11/14
14	FRANZ...	11/14
15	FRANZ...	11/14
16	FRANZ...	11/14
17	FRANZ...	11/14
18	FRANZ...	11/14
19	FRANZ...	11/14
20	FRANZ...	11/14
21	FRANZ...	11/14
22	FRANZ...	11/14
23	FRANZ...	11/14
24	FRANZ...	11/14
25	FRANZ...	11/14
26	FRANZ...	11/14
27	FRANZ...	11/14
28	FRANZ...	11/14
29	FRANZ...	11/14
30	FRANZ...	11/14
31	FRANZ...	11/14
32	FRANZ...	11/14
33	FRANZ...	11/14
34	FRANZ...	11/14
35	FRANZ...	11/14
36	FRANZ...	11/14
37	FRANZ...	11/14
38	FRANZ...	11/14
39	FRANZ...	11/14
40	FRANZ...	11/14
41	FRANZ...	11/14
42	FRANZ...	11/14
43	FRANZ...	11/14
44	FRANZ...	11/14
45	FRANZ...	11/14
46	FRANZ...	11/14
47	FRANZ...	11/14
48	FRANZ...	11/14
49	FRANZ...	11/14
50	FRANZ...	11/14
51	FRANZ...	11/14
52	FRANZ...	11/14
53	FRANZ...	11/14
54	FRANZ...	11/14
55	FRANZ...	11/14
56	FRANZ...	11/14
57	FRANZ...	11/14
58	FRANZ...	11/14
59	FRANZ...	11/14
60	FRANZ...	11/14
61	FRANZ...	11/14
62	FRANZ...	11/14
63	FRANZ...	11/14
64	FRANZ...	11/14
65	FRANZ...	11/14
66	FRANZ...	11/14
67	FRANZ...	11/14
68	FRANZ...	11/14
69	FRANZ...	11/14
70	FRANZ...	11/14
71	FRANZ...	11/14
72	FRANZ...	11/14
73	FRANZ...	11/14
74	FRANZ...	11/14
75	FRANZ...	11/14
76	FRANZ...	11/14
77	FRANZ...	11/14
78	FRANZ...	11/14
79	FRANZ...	11/14
80	FRANZ...	11/14
81	FRANZ...	11/14
82	FRANZ...	11/14
83	FRANZ...	11/14
84	FRANZ...	11/14
85	FRANZ...	11/14
86	FRANZ...	11/14
87	FRANZ...	11/14
88	FRANZ...	11/14
89	FRANZ...	11/14
90	FRANZ...	11/14
91	FRANZ...	11/14
92	FRANZ...	11/14
93	FRANZ...	11/14
94	FRANZ...	11/14
95	FRANZ...	11/14
96	FRANZ...	11/14
97	FRANZ...	11/14
98	FRANZ...	11/14
99	FRANZ...	11/14
100	FRANZ...	11/14

- 5. Nov. 2021

München, 3. November 2021

Sehr geehrter Herr Dr. Wastl,
sehr geehrte Frau Gladstein,

hiermit übergebe ich Ihnen termingrecht meine ergänzende Stellungnahme zum
Fall [REDACTED] um die Sie mich mit Schreiben vom 20. Oktober 2021
gebeten haben.

Mit freundlichem Gruß

+ Friedrich Carl Weller

Westfahl Spilker Wastl München

Dr. Friedrich Wetter, [REDACTED]

München, 3. November 2021

I.

Ergänzender konfrontationsgegenständlicher Sachverhalt

1. Von [REDACTED] bekam ich erst Kenntnis, als er bereits an seinem zweiten Einsatzort war. Deshalb kann ich über sein Verhalten am ersten Einsatzort nichts aussagen.
2. a) nein
b) nein
c) nein

Ein Ministerpräsident kennt nicht alle Vorfälle, die in seinen Ministerien bearbeitet werden. Dem Bischof einer großen Diözese ergeht es nicht anders.

d) nein
e) nein
3. a)
Da es sich bei der 2010 erhobenen Frage nach Vorgängen vor meiner Amtszeit handelt, über die ich nichts aussagen kann, halte ich mich nicht befugt, über das Verhalten von Dr. Gruber zu urteilen.
b) weiß ich nicht.
c) von Absprachen ist mir nichts bekannt
d) nein
e) ich kann die Berichterstattung der [REDACTED] nicht beurteilen
f) nein
g) weiß ich nicht

Westfahl Spilker Wastl München

-2-

II.

Bewertung des Sachverhalts

Ich gehe davon aus, dass die unter II. dargelegte „Bewertung des Sachverhalts“ Ihre Darstellung des Falles [REDACTED] wiedergibt. Unter III. folgt darum meine ergänzende Stellungnahme.

III.

Ergänzende Fragen zur Stellungnahme des damaligen Erzbischofs und Apostolischen Administrator Friedrich Kardinal Wetter vom 29.09.2021

- a) alle Mitglieder der wöchentlichen Ordinariatssitzung (Weihbischöfe, Domkapitulare, Ordinariatsräte)
- b) Frage eines weiteren Einsatzes von [REDACTED]
- c) ich kann mich an Details der Aussprache nicht erinnern
- d) dass in erster Linie Weihbischof [REDACTED] die Tätigkeit von [REDACTED] aus der Nähe genau verfolgt
- e) weiß ich nicht, (aber nehme an, weil er schon früher, vor meiner Amtszeit, mit [REDACTED] befasst war.)
- f) Dass Weihbischof [REDACTED] nach [REDACTED] umzieht, stand bereits [REDACTED] fest. Wann der Umzug stattfand, weiß ich nicht. Jedenfalls äußerte er seine Bereitschaft, ab sofort [REDACTED] die Überwachung zu übernehmen.
- g) [REDACTED] gehört zum Pfarrverband [REDACTED] war der offizielle Seelsorger von [REDACTED]
- h) Ich habe eine weitere Person um die Überwachung von [REDACTED] gebeten, um mehr Sicherheit die der Überwachung zu haben. Diese Person konnte mir nichts mitteilen. Darum ist ihr Name belanglos.
- i) aa) Weihbischof [REDACTED] sagte mir, dass [REDACTED] eine sehr gute Ministrantenarbeit leiste.
bb) keine weiteren konkreten Informationen erhalten.

Westpfahl Spilker Wastl München

-3-

- cc) ohne weitere konkrete Information war auch kein Anlass zu reagieren.
- dd) Ich kann nur sagen, dass mich Weihbischof [REDACTED] über keinen Vorfall informierte, der auf Missbrauch hätte hinweisen können.

IV.

Ergänzende Fragen zur Aussage des Offizials Dr. Lorenz Wolf betreffend den damaligen Erzbischof und Apostolischen Administrator Friedrich Kardinal Wetter

Ich habe einen Monat vor meinem Ausscheiden aus dem Amt den Fall [REDACTED] in der Sitzung des Ordinariatsrates zur Sprache gebracht. Es war mein Anliegen, dass [REDACTED] diese Pfarrei bald verlässt. Obwohl mir nichts Nachteiliges über [REDACTED] berichtet worden war, wollte ich diesen Wechsel. Denn 2007 begann die Missbrauchsfrage virulent zu werden, ehe sie 2010 voll ausbrach. Darum hat mir der Fall [REDACTED] keine Ruhe gelassen.

In den letzten Tagen meiner Amtsführung konnte ich keine Versetzungen mehr durchführen. Daher schlug ich vor, bei der nächsten Gelegenheit ohne großen Wirbel [REDACTED] aus [REDACTED] zu entfernen.

Dieser Vorschlag zum weiteren Vorgehen fand die Zustimmung des Gremiums. Ich bat meinen Generalvikar Dr. Simon, dieses Anliegen in die Zeit meines Nachfolgers mitzunehmen. Das geschah auch; der neue Erzbischof hat [REDACTED] von [REDACTED] entpflichtet und nach Überprüfung des Falles nach [REDACTED] geschickt.

- Damit sind die Fragen: aa)
bb)
cc) beantwortet.

Die Ausführungen von Dr. Wolf sind korrekt.

**Anlage 4
zum Sonderband**

– Stellungnahme Kardinal Marx vom 15.10.2021 –

**Westfahl Spilker Wastl
München**



REINHARD KARDINAL MARX
ERZBISCHOF VON MÜNCHEN UND FREISING

München, 15. Oktober 2021

Herren Rechtsanwälte
Dr. Ulrich Wastl
Dr. Martin Pusch
Persönlich/Vertraulich
Rechtsanwälte Westfahl Spilker Wastl
Thierschplatz 6
80538 München
Persönliche Übergabe

Westfahl Spilker Wastl Rechtsanwälte	1	RA Dr. Wastl	5	RAin Glöckner
	2	RA Dr. Spilker	12	RAin Glöckner
	3	RA Dr. Wastl	11	RA Schranke
	4	RA Laur	12	
	15. Okt. 2021 <i>[Signature]</i>			
	5	RA Dr. Spilker	13	RA P
	6	RA Dr. Pusch	14	RA WMA
	7		15	RA Alth
	8		16	RA Buchhaltung

Sehr geehrter Herr Dr. Wastl,
sehr geehrter Herr Dr. Pusch,

vielen Dank für die Zusendung Ihrer Darstellung der Umstände zu den Einzelsachverhalten und Ihre vorläufige Bewertung des Handelns gemessen an dem untersuchungsgegenständlichen Beurteilungsmaßstab.

Bevor ich auf Ihre Fragen eingehe, möchte ich höflich darauf hinweisen, dass es mir aufgrund der mir begrenzten Zeit nicht möglich war, die zur Sichtung bereitgestellten Akten im Einzelnen und vollständig zu lesen und zu prüfen. Vor allem liegen mir die Ihnen umfangreich zur Verfügung gestellten Akten in Papierform aus dem Erzbischöflichen Sekretariat nicht vor, die sich nach wie vor bei Ihnen zur Durchsicht befinden. Ich bitte daher um Verständnis dafür, dass ich auf der Grundlage meiner Erinnerung nach bestem Wissen und Gewissen antworte.

Beigefügt übersende ich Ihnen meine Antworten, die insgesamt auch zur weiteren Aufklärung beitragen sollen.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Es ist mir ein sehr persönliches Anliegen, die Untersuchung nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern und zu unterstützen.

Für weitere Rückfragen und Gespräche stehe ich Ihnen daher gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Reinhard Kardinal Marx'. The signature is written in a cursive style and is enclosed in a thin rectangular box.

Reinhard Kardinal Marx

Erzbischof von München und Freising

Westfahl Spilker Wastl München

Antworten

I. Vorbemerkung

Bevor ich auf die einzelnen Fragen mit Schreiben vom 08.09.2021 im Einzelnen eingehe, möchte ich vorab nochmals zum Ausdruck bringen, dass ich als Teil der Institution der katholischen Kirche Mitverantwortung für die Vergangenheit übernehme, damit auch ein notwendiger Neuanfang für die katholische Kirche ermöglicht werden kann, wie ich es bereits öffentlich in einer Presseerklärung zu meinem angebotenen Amtsverzicht und in meinem Brief an den Papst erklärt habe, und auch in meinem Brief an Sie vom 02.07.2021, ausgeführt habe.

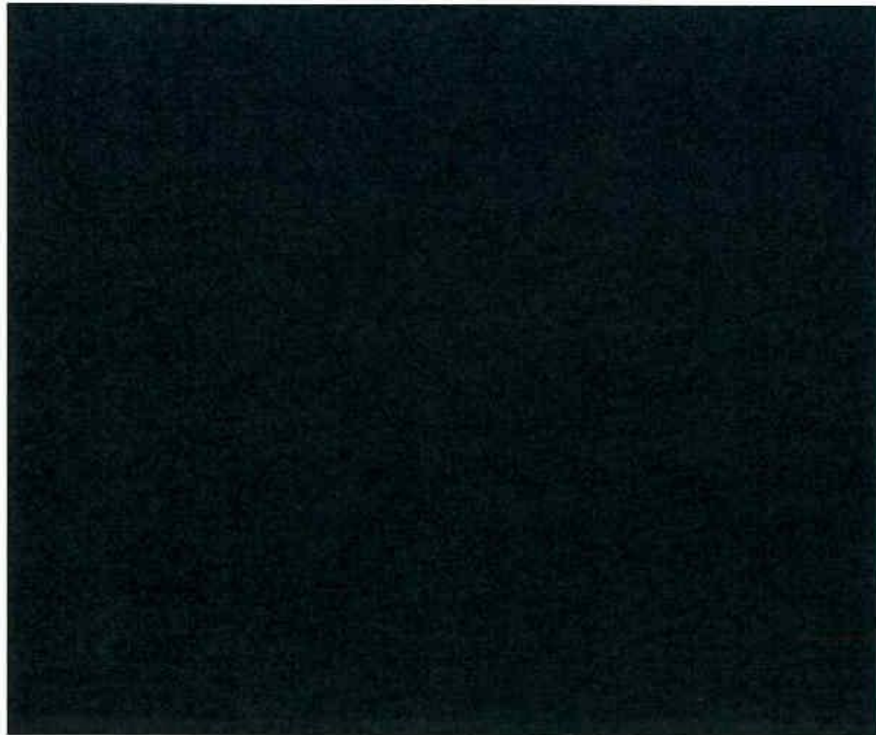
Mit Blick auf die nunmehr von Ihnen konkreten Fragestellungen möchte ich gleichwohl folgende grundsätzliche Anmerkungen nur in einem kurzen Überblick hervorheben, die ebenfalls der Niederschrift meiner Zeitzeugen-Befragung vom 04.05.2021 sowie meinem Schreiben vom 02.07.2021, die bereits Gegenstand dieser Untersuchung sind und auf die ich vollumfänglich verweisen möchte, bereits zu entnehmen sind. Dies erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund des Verständnisses zu Arbeitsabläufen und Kompetenzen.

Als Erzbischof bin ich primär nicht mit administrativen Aufgaben befasst, sondern vorrangig mit der Verkündigung des Wortes Gottes, der Feier der Sakramente und der allgemeinem Hirtensorge für das Volk Gottes. Ich bin daher auf eine gute Verwaltung angewiesen, die vom Generalvikar geleitet wird. Alle Verwaltungsakte, die das Erzbistum betreffen, werden durch das Ordinariat vorbereitet. Ich bin als Erzbischof darauf angewiesen, dass ich alle erforderlichen Informationen erhalte, da ich operativ weitgehend auf das Ordinariat vertrauen muss. Ich habe und hatte auch das Grundvertrauen, dass die Generalvikare und das Ordinariat rechtssicher und rechtskonform ihre Aufgaben wahrnehmen. Besonders die Frage des sexuellen Missbrauchs wurde seit 2010 in meiner Wahrnehmung vom Generalvikar mit besonderem Engagement und mit großer Sorgfalt bearbeitet. Wie ich bereits ausgeführt habe (siehe mein Schreiben vom 02.07.2021) lag die Zuständigkeit für Fälle des sexuellen Missbrauchs bei den Personalverantwortlichen sowie beim Generalvikar und Erzbischof. Nach 2002 wurden Missbrauchsbeauftragte und später auch Interventionsbeauftragte benannt. Ungeachtet dessen ist mir bewusst, dass v.a. die moralische Letztverantwortung für das gesamte Bistum beim jeweiligen Bischof liegt, was aber die Kompetenzen und Mitverantwortlichkeiten der einzelnen Akteure nicht außer Acht lassen darf. Der Generalvikar trägt insoweit die Verantwortung für

Westfahl Spilker Wastl München

das Handeln des Ordinariats und ist deshalb mit entsprechenden eigenständigen und delegierten Vollmachten ausgestattet. Es muss daher bei den jeweiligen Bewertungen berücksichtigt werden, wer in seinem Fachbereich und in seinem Aufgabenbereich wann und welche Informationen bzw. Verantwortung und entsprechende Handlungspflichten hatte. In die operative Arbeit des Ordinariats bin ich in der Regel nicht eingebunden, insbesondere bin ich nicht in die unmittelbare Sachbearbeitung eingebunden. Insoweit bin ich auf die Informationen insbesondere des Generalvikars angewiesen, der als Ordinarius eigenverantwortlich und selbständig handelt und auch handeln können muss. Inwieweit ich eingebunden bzw. informiert wurde, unterlag letztendlich seinem Urteil, auf das ich im Übrigen auch stets vertraut habe.

Dies vorausgeschickt möchte ich nun im Folgenden Ihre Fragen nach meiner besten Erinnerung beantworten:



**Westfahl Spilker Wastl
München**

**Fehlblatt
(Seite 3)**

**(vollständige Stellungnahme
Kardinal Marx vom 15.10.2021
Teil des Anlagenkonvolut 4 zum Hauptband)**

Westfahl Spilker Wastl München

III. Fall II [REDACTED]

1. Zu 8 (S. 9 - 13)

1.1 Zu 8 a) (S. 9)

Zur Vorgeschichte über Herrn [REDACTED] wurde mir lediglich mündlich vom Generalvikar Simon und Herrn [REDACTED] mitgeteilt, dass Herr [REDACTED] aus dem Bistum [REDACTED] gekommen sei, dass es Vorwürfe gegeben habe und dass er in psychologischer Behandlung sei. Nach den mir bekannten Informationen hatte es im Erzbistum keine substantiellen/nachweisbaren Vorwürfe gegeben. Mein Kenntnisstand war, dass nach Einschätzung von Herrn [REDACTED] an den Vorwürfen nichts dran sei. Die auf den von Ihnen beschriebene dargelegte Vorgeschichte (Seite 1 bis 8 Ihres Schreibens) war damals (2008) nicht mein Kenntnisstand. Ich hatte lediglich Kenntnis von Folgendem: Es handelte sich nach meinem Kenntnisstand um Vorwürfe bezüglich pädophilen Verhaltens, die mehr als ca. 25 Jahre zurücklagen und zum Zeitpunkt der Tätigkeit im Bistum [REDACTED] geschehen sein sollen. Ob es auch in München einen Vorfall gegeben haben soll, wie ich es zunächst in meinem Schreiben vom 02.07.2021 gemeint habe, ist mir nicht mehr ganz klar. Ich kann mich insoweit nicht mehr genau erinnern, was mir mitgeteilt wurde. In meiner Erinnerung ging es jedenfalls nicht um einen substantiellen Vorwurf und auf keinen Fall um eine strafrechtliche Verurteilung. Herr [REDACTED] kam aus dem Bistum [REDACTED]. Von einer strafrechtlichen Verurteilung bzw. Begutachtung im Rahmen eines Strafverfahrens/forensisches Gutachten hatte ich keine Kenntnisse. Es war bereits zum Zeitpunkt meines Amtseintrittes entschieden worden, dass Herrn [REDACTED] eine kategoriale Stellung angeboten werden soll. Nach meinem Verständnis konnte ein Einsatz dieses Priesters überhaupt nur erwogen werden auf der Basis einer aktuellen, forensischen Begutachtung.

1.2 Zu 8 b) (S. 9)

Der Einsatz eines Gutachters im Jahr 2008 erfolgte vor dem Hintergrund der Richtlinien Ziffer 43 Richtlinie 2010 gemäß der Deutschen Bischofskonferenz. In 2008 hatte ich keine Kenntnis über eine strafrechtliche Verurteilung von Herrn [REDACTED]. Auf Ihre Frage hin ist klarzustellen, dass es sich nach meinem Kenntnisstand nicht um eine weitere Begutachtung handelte, sondern nach meinem Verständnis gerade um eine erstmalige forensische und aktuelle Begutachtung, die die jetzige Situation des Priesters klären sollte. Ich glaubte, dass dies gemäß der Richtlinie der Deutschen Bischofskonferenz als Empfehlung galt und dass insbesondere auch

Westpfahl Spilker Wastl München

ein gerichtlich verwertbares Gutachten erforderlich sei. Der Hintergrund war, dass ein weiterer Einsatz nur denkbar war, auch in Bezug auf eine kategoriale Seelsorge, z.B. in einem Altenheim, auf der Grundlage einer solchen aktuellen Begutachtung. Es war bereits vor meinem Amtseintritt entschieden worden, dass Herr [REDACTED] wegen dieser seiner Vorgeschichte versetzt werden sollte.

Das Ergebnis des Gutachtens wurde mir als sehr positiv geschildert. Hintergrund für die Begutachtung war nach meinem Verständnis, dass sonst überhaupt kein pastoraler Einsatz mehr denkbar gewesen wäre.

1.3 Zu 8 c) (S. 9)

Ich selbst habe den Gutachter nicht ausgewählt. Soweit ich erinnere, habe ich auch keine Namen eines Gutachters genannt. Ich wusste, dass es von der Bischofskonferenz vorgeschlagene Namen gibt und habe auf die dort bereits hinterlegte Expertise/Liste an Gutachtern verwiesen, die als fachlich qualifiziert empfohlen wurden. Ich war in die weitere Auswahl von Gutachten nicht eingebunden. Ich weiß nicht, ob andere Gutachter in Betracht gezogen wurden.

1.4 Zu 8 d) (S. 9)

Ob der Gutachter auch in anderen Fällen tätig war, weiß ich nicht. Welche Fälle hier gemeint sind, weiß ich ebenfalls nicht, auch nicht, welche Ergebnisse vorlagen und/oder in welchem Auftrag andere Gutachten erstellt worden sind.

1.5 Zu 8 e) (S. 10)

aa) Das Ergebnis des Gutachtens wurde mir als sehr positiv geschildert. Mir war nicht bekannt, dass der Gutachter keine Einschätzung des langjährigen Therapeuten eingeholt hatte. Mir ist berichtet worden, dass gemäß des Gutachtens [REDACTED] einsetzbar war. Dies hat mir Herr [REDACTED] mitgeteilt, und auch, dass er mit dem Gutachter persönlich gesprochen habe, der dies auch telefonisch bestätigt hätte.

1.6 Zu 8 f) (S. 10)

Mir waren zu dem Zeitpunkt nur die über ca. 20-25 Jahre zurückliegenden Vorwürfe und diese auch nur allgemein bekannt. Die Frage, ob eine Tätigkeit möglich war, sollte gerade durch ein forensisches Gutachten geklärt werden. Genau diese Frage müssen meines Erachtens Fachleute beurteilen, ich selbst kann dies nicht beurteilen. Der spätere Einsatz mit Blick auf eine

Westfahl Spilker Wastl München

kategoriale Tätigkeit war meines Erachtens möglich und unter Zugrundelegung des Gutachtens entschieden.

Aus heutiger Sicht – nach dem jetzigen kirchenrechtlichen Stand – wäre ein pastoraler Einsatz nicht denkbar.

1.7 Zu 8. 1) (S. 11)

aa) Nein.

bb) Die Warnung des Regionalpfarrers habe ich nach meiner Erinnerung erstmals mit Ihrem Schreiben jetzt zur Kenntnis erhalten. Eine solche Warnung hätte auf jeden Fall sehr ernst genommen und geprüft werden müssen.

1.8 Zu 8. 2) (S. 12)

aa) Ja

aaa) Ich wurde lediglich über einen Verdacht informiert, ich meine von dem [REDACTED] Herrn [REDACTED] Wann dies genau war, weiß ich nicht mehr.

bbb) Es gab nach meinem Kenntnisstand einen anonymen Hinweis, dem weiter nachgegangen wurde. Mir wurde mitgeteilt, dass es sich hierbei aber vielmehr um einen Fall einer Erpressung handele und der Pfarrer die erhobenen Vorwürfe bestritten habe und ggf. dagegen rechtlich vorgehen wollte.

bb) Seit wann genau Herr Dr. Wolf eingebunden war, weiß ich nicht.

aaa) Er war als Leiter Referat Recht eingebunden. Herr Dr. Wolf war Offizial und zugleich Leiter des Referats Recht. Er ist ein ausgewiesener Kirchenrechtler.

bbb) Herr Dr. Wolf hat in diesem Punkt selbständig agiert. Ich gehe davon aus, dass dies in Abstimmung mit dem Missbrauchsbeauftragten und dem Generalvikar erfolgte.

ccc) Die einzelnen Schritte hierzu sind nicht mit mir abgestimmt worden. Dies wurde selbständig vom Ordinariat verfolgt. Ich gehe davon aus, dass der Generalvikar und die Rechtsabteilung involviert waren. Ich war erst einige Monate im Amt und hatte keinen Zweifel daran, dass der Sachverhalt ordnungsgemäß geprüft und entsprechend rechtskonform gehandelt wird.

1.9 Zu 8. 3) (S. 13)

Die Entscheidung, den Priester zu versetzen, war bereits vor meinem Amtsantritt in 2008 getroffen worden. Mein Kenntnisstand war, dass es sich hierbei zwar um einen später so genannten „Altfall“ handelte, bei dem wegen seiner Vorgeschichte durchaus Aufmerksamkeit

Westpfahl Spilker Wastl München

erforderlich war und nur ein Einsatz in einer kategorialen Seelsorge ohne Jugendarbeit erfolgen sollte. Diesen bereits getroffenen Überlegungen hatte ich mich, unter Voraussetzung einer Begutachtung, angeschlossen. (Im Übrigen siehe bereits oben)

2. Zu 9 (S. 13 f.)

- a) Siehe bereits oben.
- b) Das weiß ich nicht. Für mich war klar, dass er gerade nicht in einer Pfarrei tätig werden sollte, sondern in einer kategorialen Stelle ohne Jugendarbeit.
- c) Das weiß ich nicht. Hierzu müsste der Generalvikar ggf. befragt werden.
- d) Für mich war klar, dass er gerade nicht in einer Pfarrei tätig werden sollte, sondern in einer kategorialen Stelle ohne Jugendarbeit, wie bereits oben angeführt. Nach meinem Kenntnisstand sind entsprechende Auflagen erteilt worden - dies war ja gerade Sinn der gesamten Versetzung -, deren Einhaltung dann von der zuständigen Dienst- und Fachaufsicht zu kontrollieren ist.
- e) Das weiß ich nicht.
- f) Diese Frage abstrakt zu beantworten, ist nicht möglich, es muss meines Erachtens immer der konkrete Einzelfall geprüft werden. Die damalige Auffassung war, dass ein beschränkter Einsatz – ohne Kinder- und Jugendarbeit – nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Das galt meines Erachtens auch im nichtkirchlichen Bereich, selbst bei einem verurteilten Täter. Heute würde nach kirchlichem Recht mit dem vollständigen Kenntnisstand des Sachverhaltes kein pastoraler Einsatz möglich sein.

3. Zu 10 (S. 14 f.)

- a) Der Bischof von [REDACTED] hat sich auf die [REDACTED] Vorfälle bezogen. In München wurde hingegen auf die offensichtliche Nichteinhaltung der Auflagen reagiert. Deshalb hat der Generalvikar entsprechend gehandelt.
- aa) Mir ist nicht bekannt, in welcher Form die Beschränkung auf die Seelsorge für Personen, die dem Kindes- und Jugendalter entwachsen sind, verhängt wurde. Letztendlich habe ich nur erfahren, dass der Priester Beschränkungen nicht beachtet habe. Die Abwicklung erfolgte jedoch vollständig durch den Generalvikar. Zu ergänzen ist noch, dass die Fach- und Dienstaufsicht für den Priester auf den Fachbereich Seelsorge übergegangen war.
- bb/cc) Ich hatte Kenntnis von meinem Kaplan erlangt, dass er Jugendarbeit betreibt. Es wurde mir auch später noch mitgeteilt, nach meiner Erinnerung über das Ordinariat bzw. den Generalvikar, dass ein jugendlicher Praktikant einen Praktikumsplatz bei dem Priester bekommen sollte. Für mich und auch für den Generalvikar war eindeutig, dass damit gegen

Westfahl Spilker Wastl München

Auflagen verstoßen wurde bzw. wird und Maßnahmen zu treffen sind. Das entsprechende Dekret ist dann im Ordinariat vorbereitet und mir vorgelegt worden.

b)/c)/d) Ich habe es mit Respekt zur Kenntnis genommen, dass der ehemalige Generalvikar und Personalreferent Dr. Gruber die Verantwortung auf sich genommen hat. Letztendlich war er zuständig. Eine konkrete Abstimmung mit mir gab es nicht. Die Gespräche hat der Generalvikar geführt. Es geht nicht darum, ob Dr. Gruber allein die volle Verantwortung trug. Eine Verantwortung oblag ihm infolge seiner Funktion als Generalvikar und Personalreferent.

4. Zu 11 (S. 15)

Die Aufforderung der Voruntersuchung hatte sich überschritten, nachdem erst in der ersten Hälfte des Jahres 2010 die Anzeige bei der Glaubenskongregation eingegangen war. Ich hatte vorher keinen Kenntnisstand hierüber. Zu einem früheren Zeitpunkt war mir die Angelegenheit nicht bekannt. Mir war damals auch nicht bekannt, in welcher Form rechtlich der angebliche Erpressungsversuch behandelt wurde.

5. Zu 12 (S. 15 ff.)

a)/b) Mir war nicht bekannt, dass die Bearbeitung/Aufarbeitung des Verdachtsfalls über ein Jahr lang unbearbeitet geblieben ist. Dies lag alles im Bereich des Generalvikars. Ich habe mich nicht in jedem Einzelfall rückversichern können, wie eine weitere Bearbeitung erfolgt. Dies ist Sache des Ordinariats. Ich wurde in den üblichen Jour-Fixe-Sitzungen auf dem Laufenden gehalten. Selbstverständlich habe ich nachgefragt, wenn ich hierzu konkreten Anlass hatte. In Bezug auf den Fall [REDACTED] hatte ich auch nachgefragt. Mir wurde vom Generalvikar mitgeteilt, dass die Akte wohl an irgendeiner Stelle liegen geblieben war, aber weiterbearbeitet wird. Ich hatte keine Veranlassung, daran zu zweifeln, und bin davon ausgegangen, dass die Angelegenheit zügiger bearbeitet wird.

e) Die Diskussion bezüglich der Zahlung war mir bekannt. Ich hatte jedoch vollstes Vertrauen in den Generalvikar, der die Zahlung letztendlich vorgeschlagen und vereinbart hatte. Ich habe insoweit der Auffassung des Generalvikars, der mit den Details besser vertraut schien und mit dem Betroffenen gesprochen hatte, den Vorzug gegeben vor der kritischen Auffassung des Offiziäls.

d)/e) Ich hatte keine Kenntnis von dem weiteren Fall. Die Meldung muss im Ordinariat eingegangen sein. Der normale Gang ist, dass der Missbrauchsbeauftragte den Generalvikar informiert, der die weiteren Schritte einleitet. Im Übrigen lief bereits die Voruntersuchung.

Westfahl Spilker Wastl München

Üblicherweise wurde und werde ich nicht über alle Verdachtsfälle informiert, sondern erst, wenn nach Prüfung der Sachverhalte Handlungsbedarf gesehen wurde.

6. Zu 13 (S. 17 f.)

Es ist schwierig, einen Priester, der der Heimatdiözese untersteht, zu zwingen, in diese zurückzukehren. Der Priester unterstand dem Bistum [REDACTED]. Ob von dort Maßnahmen ergriffen wurden, ist mir nicht bekannt. Im Bistum München und Freising waren jedenfalls alle notwendigen Maßnahmen ergriffen worden, damit der Priester nicht weiter tätig war. Über die möglichen Schritte, um ihn in seine Heimatdiözese zurückzuholen, waren nach meinem Kenntnisstand die Ordinariate in Kontakt. In der Priesterpersonalkommission wurde darauf hingewiesen, dass die notwendige enge Führung nur im Heimatbistum möglich sei.

7. Zu 14 (S. 18 ff.)

a)/b) Mir ist nicht bekannt, warum die Erstellung des Untersuchungsberichtes so lange Zeit in Anspruch genommen hat. Siehe im Übrigen bereits oben.

e)/d) Der Grund für die Forderung nach einer unmittelbaren Entlassung des Priesters aus dem Klerikerstand basierte auf einem Vorschlag der zuständigen Kirchenrechtler. Man wollte einen belastbaren Abschluss des Verfahrens erreichen. Die Entlassung aus dem Klerikerstand ist die „Höchststrafe“, sodass die Durchführung eines kanonischen Strafprozesses daneben keine weiteren (schärferen) „Strafmittel“ bereitgestellt hätte.

e) Über Abstimmungen zwischen der Glaubenskongregation und dem Papst habe ich (selbstverständlich) keine Kenntnis.

f)/g) Auch der konkrete Grund der Zurückweisung der Forderung nach einer unmittelbaren Entlassung des Priesters aus dem Klerikerstand ist mir nicht bekannt. Gleiches gilt für eine Abstimmung mit dem Papst.

h) Bezüglich der Zeitschiene ist zunächst darauf hinzuweisen, dass für diesen Zeitpunkt der Priester in keiner Weise mehr seelsorgerisch oder priesterlich tätig sein konnte. Im Übrigen wurde der Voruntersuchungsbericht am 08.12.2012 an die Glaubenskongregation übermittelt. Von deren Seite erfolgte erst eine Zurückweisung mit Schreiben vom 30.01.2014. Nach den Unterlagen in meinem Sekretariat, die ich jetzt überprüft habe, ist das Schreiben vom Kardinal Müller vom 30.01.2014 bei mir am 10.2.2014 eingegangen und von mir unverzüglich am 11.2.2014 an den Generalvikar weitergeleitet worden mit der Bitte um weitere Veranlassung. Warum sich die weitere Veranlassung verzögert hatte, weiß ich nicht.

Westfahl Spilker Wastl München

8. Zu 15 (S. 20 f.)

a)/b) Ich hatte hier keinen Zusammenhang und keine derartigen Verknüpfungen gesehen. Was genau Herr Dr. Wolf 2008 in seiner Funktion als Leiter der Rechtsabteilung vorgenommen hatte, war mir nicht bewusst. In meinem Schreiben vom 02.07.2021 hatte ich angegeben, dass es eine Beauftragung durch die vatikanischen Behörden gegeben hatte. Das war meine Erinnerung und Überzeugung. Nach nochmaliger Überprüfung in meinem Sekretariat bin ich mir allerdings nicht mehr sicher, ob es nicht nur ein informeller Hinweis war. Ich kann dies allerdings nicht mit Sicherheit nachvollziehen, insbesondere nicht, welche Kommunikation zwischen der Glaubenskongregation und Dr. Wolf direkt stattgefunden hat. Herr Dr. Wolf hätte aber ohnehin prüfen müssen, ob er befangen ist. Herr Dr. Wolf ist ein ausgewiesener Kirchenrechtler mit viel Erfahrung in vergleichbaren Fällen, soweit mir das bekannt geworden ist. Auch von Rom aus wurde er oft in juristische Fragen einbezogen und beauftragt. Als Richter ist er unabhängig, ich kann nicht in das Verfahren eingreifen, ich habe auch keine Kenntnisse über Einzelheiten des Verfahrens und greife auch nicht ein. Ansonsten wäre eine unabhängige Gerichtsbarkeit in der Kirche ja gar nicht möglich. Der Offizial ist zudem grundsätzlich unabhängig in seiner Tätigkeit. Ich hatte darüber hinaus keine Veranlassung, das letztinstanzliche Urteil im Einzelnen juristisch zu bewerten. Zufrieden war ich nicht, da wir, der Bischof von [REDACTED] und ich, etwas anderes gewollt hatten, was aber nicht mehr möglich war.

9. Zu 16 (S. 21 ff., 26)

Siehe bereits oben, wir, der Generalvikar und ich, haben kurz über das Urteil gesprochen und waren insgesamt nicht zufrieden. Das entsprach nicht dem, was ursprünglich von uns angestrebt war.

10. Zur Bewertung (S. 26 f. 6 Spiegelstriche)

- Wie ich bereits oben ausgeführt habe, war zum Zeitpunkt meines Amtsantrittes bereits entschieden worden, Herrn [REDACTED] zu versetzen. Mir war insoweit lediglich bekannt, dass er im Jahre [REDACTED] nach München kam, weil es Vorwürfe mit Blick auf Pädophilie gegeben hatte.
- Mir war damals nichts von einem Strafverfahren bekannt. Insbesondere wurde mir gesagt, dass in München - jedenfalls seit über 20 Jahren - nichts vorgefallen sei und Herr [REDACTED] in all den vergangenen Jahren in Behandlung bzw. in Therapie gewesen sei. Er gehörte deshalb zu den später sogenannten „Altfällen“. Über

Westfahl Spilker Wastl München

Einzelheiten, über das, was ihm vorgeworfen wurde im Bistum [REDACTED] was im Übrigen sehr lange zurück lag, hatte ich keine Informationen. Von substantiellen Missbrauchsvorwürfen innerhalb des Bistums in seiner Zeit hier in München und erst recht von einem Strafverfahren war mir nichts bekannt.

- Dieser weitere Missbrauchsfall war mir nicht bekannt. Meiner Kenntnis nach ging es um einen Fall einer Erpressung. Der Sachverhalt ist dann im Ordinariat geprüft worden. Wie ich bereits oben geschildert habe, hatte ich ein aktuelles forensisches Gutachten einholen wollen. Ich bin davon ausgegangen, dass dies auch ordnungsgemäß und auf einer zureichenden Grundlage erstellt worden ist.
- Ich habe die Entfernung aus dem Seelsorgedienst als eine restriktive Maßnahme angesehen. Ich bin auf Herrn [REDACTED] erst wieder 2010 aufmerksam gemacht worden über meinem Kaplan, dass Auflagen nicht eingehalten wurden. Dies habe ich umgehend dem Generalvikar mitgeteilt. Das habe ich leider nicht schriftlich gemacht, sondern habe das mündlich weitergegeben. Hinzu kam zudem die Information, dass ein Praktikant bei Herrn [REDACTED] tätig werden sollte. Herr [REDACTED] wurde deshalb suspendiert. Nach meinem Verständnis waren dann alle in Bezug auf Herrn [REDACTED] sehr sensibilisiert, auf die neuen Erkenntnisse wurde reagiert. Nach meinem Verständnis hatten schließlich sowohl der Bischof von [REDACTED] als auch ich mehr an Maßnahmen gefordert, wenngleich die Sicherungsmaßnahme Suspension und andere Auflagen schon erfolgt waren. Eine gerechte Strafe bzw. die aus unserer Sicht erforderliche Maßnahme wäre die Entlassung aus dem Klerikerstand gewesen, dem aber Rom nicht gefolgt ist, und daran bin ich als Bischof gebunden. Herr [REDACTED] hatte praktisch „Berufsverbot“ erhalten. Dies erfolgte nicht nur bzw. allein auf Anregung des Heimatbischofs, sondern weil Herr [REDACTED] seine Auflagen nicht eingehalten hatte.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

**Fehlblatt
(Seite 12–16)**

**(vollständige Stellungnahme
Kardinal Marx vom 15.10.2021
Teil des Anlagenkonvoluts 4 zum Hauptband)**

**Anlage 5
zum Sonderband**

– Stellungnahme Kardinal Marx vom 05.11.2021 –

**Westfahl Spilker Wastl
München**



REINHARD KARDINAL MARX
ERZBISCHOF VON MÜNCHEN UND FREISING

05. November 2021

Frau Rechtsanwältin Nata Gladstein
Herrn Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wastl
Persönlich/Vertraulich
Rechtsanwälte Westfahl Spilker Wastl
Thierschplatz 6
80538 München

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Gladstein,
sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Wastl,

vielen Dank für die Zusendung Ihrer weiteren Fragen mit Schreiben vom 20.10.2021.

Bevor ich auf Ihre Fragen eingehe, möchte ich nochmals höflich darauf hinweisen, dass es mir aufgrund der mir begrenzten Zeit nicht möglich ist, sämtliche Akten im Einzelnen und vollständig zu lesen und zu prüfen, wie bereits mit meinem Schreiben vom 15.10.2021 mitgeteilt. Ich bitte daher erneut um Verständnis dafür, dass ich auf der Grundlage meiner Erinnerung nach bestem Wissen und Gewissen antworte.

Beigefügt übersende ich Ihnen meine Antworten, die weiterhin zur Aufklärung beitragen sollen.

Bezugnehmend auf Ihre Angaben mit Schreiben vom 20.10.2021, wonach Sie meine Stellungnahme von mir Ihrem Gutachten beifügen wollen unter Verweis auf Ihr Schreiben vom 08.09.2021 und darauf, dass ich bislang keine Einwände gegen eine Veröffentlichung erhoben hätte, möchte ich zunächst klarstellen, dass Sie sich mit Schreiben vom 08.09.2021 zunächst nur vorbehalten haben, eine etwaige Stellungnahme meinerseits teilweise oder in ihrer Gesamtheit im Rahmen Ihres Gutachtens zu veröffentlichen.

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Ich bitte daher um Mitteilung, ob und in welcher Form, auch meine Stellungnahmen (vom 05.11.2021, 15.10.2021, 02.07.2021) teilweise oder in ihrer Gesamtheit, im Rahmen des Gutachtens veröffentlicht werden sollen.

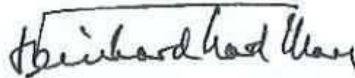
Ich bitte des Weiteren höflich um Verständnis, dass eine Zustimmung für mich davon abhängt, dass mit Blick auf eine Veröffentlichung des Gutachtens nebst Anlagen zum Gutachten sämtliche rechtlichen Aspekte, insbesondere datenschutz- und presserechtliche Anforderungen, von Ihnen vollumfänglich auf die rechtliche Zulässigkeit hin geprüft wurden. Wie Ihnen bekannt ist, halte ich mich bezüglich der (rechtlichen) Ausgestaltung und inhaltlichen Aufbereitung Ihres Gutachtens vollständig heraus, da ich selbst von Ihnen befragt werde. Zudem ist es auch mein persönliches Anliegen, dass ein Gutachten gefertigt wird, das objektiv vorgelegt wird und sämtliche rechtlichen Erfordernisse berücksichtigt und einhält. Deshalb bitte ich um entsprechende schriftliche Bestätigung einer umfassenden rechtlichen Prüfung sämtlicher rechtlicher Aspekte von Ihnen, bevor ich eine Zustimmung erteilen kann.

Es ist mir nach wie vor ein sehr persönliches Anliegen, die Untersuchung nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern und zu unterstützen.

Für etwaige Rückfragen und Gespräche stehe ich Ihnen daher gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Reinhard Kardinal Marx

Erzbischof von München und Freising

Anlage

Seite 2 von 2

Westfahl Spilker Wastl München

Antworten zur Ergänzenden Konfrontation zu Fall 2

I. Vorbemerkungen

Die Vorbemerkungen, die ich mit Schreiben vom 15.10.2021 gemacht habe und auf die ich erneut Bezug nehmen möchte, gelten weiterhin auch hinsichtlich der nachfolgenden Beantwortung der Fragen mit Ihrem Schreiben vom 20.10.2021.

II. Zu den Fragen

1. Zu a) aa) - bb) (S. 1)

„Absprachen“ sind mir nicht bekannt. In Erinnerung habe ich, dass der Generalvikar Dr. Beer mit dem früheren Generalvikar bzw. Personalreferenten Dr. Gruber gesprochen hatte. Ich habe keine Kenntnis davon, wie und von wem auf Dr. Gruber Druck ausgeübt bzw. dieser auf andere Weise beeinflusst worden sein soll. Ob und wann auch Prälat Dr. Wolf mit ihm gesprochen hat, weiß ich nicht. Auch habe ich keine Kenntnisse davon, dass Ziel der Verantwortungsübernahme gewesen sein sollte, den zum damaligen Zeitpunkt amtierenden Papst zu schützen. Ich ging und gehe davon aus, dass er die Entscheidung eigenständig getroffen hat, da ihm eine Verantwortung aufgrund seiner Funktion als Generalvikar und Personalreferent oblag.

2. Zu b) – d) (S. 5)

Die Berichterstattung der New York Times kann ich nicht bewerten, da ich die dort in Bezug genommenen Gespräche nicht geführt habe.

Die Berichterstattung war natürlich Anlass, dass der Generalvikar die dort getroffenen Aussagen geprüft und recherchiert hat. Davon hatte ich Kenntnis. Auch kenne ich insbesondere die offiziellen Mitteilungen der Erzdiözese München und Freising, die mit dem Generalvikar und dem Pressesprecher besprochen wurden. Ich habe hierzu allerdings nicht mit dem Vatikan bzw. Papst gesprochen. Nach meinem Kenntnisstand hatte Official Dr. Wolf nicht die Pressearbeit

Westfahl Spilker Wastl München

übernommen. Es gab einen Pressesprecher, der mit dem zuständigen Generalvikar die Angaben besprochen hat. Darüber wurde ich natürlich informiert.

3. Zu e) aa) – cc) (S. 8)

Nach meiner Erinnerung wurde mir der Text des Votums vom Ordinariat vorgelegt, es gab hierzu keine „Beratungen“. Das Votum war mit dem Bistum [REDACTED] besprochen worden, also zwischen den Ordinariaten [REDACTED] und München. Ich verstehe die Aussage des Offizials Wolf nicht dahingehend, dass sich aus dem Votum ein zusätzliches Problem ergeben habe. Anliegen des Votums war nach meinem Verständnis, dass der Sachverhalt und die Umstände wiedergegeben werden sollten.

Ich teile die hier in Bezug genommene Bewertung im Dekret vom 09.05.2016 so jedenfalls nicht. Im Übrigen wurden die einzelnen Verfahrensschritte im Fall [REDACTED] im Ordinariat erarbeitet und die Texte wurden mir dann über den Dienstweg Generalvikar vorgelegt. Kirchenrechtliche Beurteilungen meinerseits habe ich nicht vorgenommen.

4. Zu f) (S. 9)

Hierzu kann ich leider nichts sagen, ich habe keine Erinnerung daran, ob hierüber überhaupt gesprochen wurde.

5. Zu g) (S. 9)

Dazu kann ich inhaltlich nichts sagen. Ich gehe selbstverständlich davon aus, dass Dr. Wolf qua Amt auch Gespräche mit der Glaubenskongregation geführt hat.

6. Zu h) (S. 9)

Das weiß ich nicht.

7. Zu i) (S. 9)

Meines Erachtens ist dies eine rechtliche Überlegung bzw. betrifft eine rechtlich vorgesehene Rekursmöglichkeit.

Westfahl Spilker Wastl München

8. Zu j) (S. 9)

Nein, auch das sind m.E. kirchenrechtliche Fragen. Entlassungen aus dem Klerikerstand können ja nur durch den Papst erfolgen.

9. k) (S. 10)

Auch das ist eine kirchenrechtliche Frage. Ich gehe davon aus, dass Dr. Wolf dies kirchenrechtlich beurteilt und entsprechend gehandelt hat.

10. Zur Bewertung (S. 10 f.)

Nach meinem Kenntnisstand und meiner Erinnerung ging es darum, dass unrichtige Darstellungen in der Presse auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Fakten selbstverständlich zu korrigieren waren. Der Generalvikar hatte die Faktenlage entsprechend recherchiert und geprüft. (vgl. Pressemeldungen des EOM vom 12.3.2010, 26.3.2010)

Nach meinem Kenntnisstand und Erinnerung war der Papst nicht an der Einstellung des Priesters beteiligt und hatte auch nicht an einer Sitzung teilgenommen, in der dies damals Gegenstand war.

Der Papst wurde hierzu nach meinem Kenntnisstand befragt und soll nach meinem Kenntnisstand selbst angegeben haben, dass er über diesen Fall damals keine Kenntnisse hatte. Ich selbst habe nicht mit dem Papst darüber gesprochen, aber über den Sekretär des Papstes mich persönlich vergewissert.

Für meine Person kann ich daher die Bewertung des Sachverhaltes nicht teilen bzw. nicht bestätigen. Es ist mir nicht bekannt, „dass spätestens im Jahr 2010 eine Strategie der Vertuschung der Verantwortung des damaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger festgelegt und auch in den Folgejahren konsequent umgesetzt wurde“.

Für mich stellte sich der Sachverhalt – auch nach damaliger Rücksprache mit dem Generalvikar – so dar:

Westfahl Spilker Wastl München

1. Der damalige Erzbischof war – so wurde mir nach den Recherchen mitgeteilt – in der entsprechenden Ordinariatssitzung zum Einsatz des Priesters nicht anwesend.
2. Die Anstellung des Priesters und seinen Einsatz hat der damalige Generalvikar und spätere Personalreferent Prälat Gruber verantwortet und unterschrieben. (vgl. o.g. Pressemeldungen des EOM)
3. Der Papst hat auch öffentlich mitteilen lassen, dass er zu diesem Fall kein Wissen hat.
4. Diese Punkte sind vom Erzbistum kommuniziert worden.

**Anlage 6
zum Sonderband**

– Stellungnahme Kardinal Marx vom 30.11.2021 –

**Westfahl Spilker Wastl
München**



San

REINHARD KARDINAL MARX
ERZBISCHOF VON MÜNCHEN UND FREISING

30.11.2021

Frau Rechtsanwältin Nata Gladstein
Herrn Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wastl
Persönlich/Vertraulich
Rechtsanwälte Westfahl Spilker Wastl
Thierschplatz 6
80538 München

2

2

Persönliche Übergabe

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Gladstein,
sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Wastl,

vielen Dank für die Zusendung Ihres Schreibens vom 17.11.2021 und die weiteren Fragen.

Bevor ich auf Ihre Fragen eingehe, möchte ich nochmals höflich darauf hinweisen, dass es mir aufgrund der mir begrenzten Zeit nicht möglich war, die zur Sichtung bereitgestellten Akten im Einzelnen und vollständig zu lesen und zu prüfen. Ich bitte daher erneut um Verständnis dafür, dass ich auf der Grundlage meiner Erinnerung nach bestem Wissen und Gewissen antworte - und bislang auch geantwortet habe.

Beigefügt übersende ich Ihnen meine Antworten, die nach wie vor insgesamt zur weiteren Aufklärung beitragen sollen.

Auch komme ich nochmals auf Ihre Angaben mit Schreiben vom 20.10.2021 zurück, wonach Sie meine Stellungnahme Ihrem Gutachten beifügen wollen unter Verweis auf Ihr Schreiben vom 08.09.2021 und darauf, dass ich bislang keine Einwände gegen eine Veröffentlichung erhoben hätte. Ich möchte nochmals klarstellen, dass Sie sich mit Schreiben vom 08.09.2021

**Westfahl Spilker Wastl
München**

zunächst nur vorbehalten haben, eine etwaige Stellungnahme meinerseits teilweise oder in ihrer Gesamtheit im Rahmen Ihres Gutachtens zu veröffentlichen.

Ich bitte daher erneut um Mitteilung, ob und in welcher Form bezüglich meiner Stellungnahmen (teilweise oder in ihrer Gesamtheit) eine Veröffentlichung erfolgen soll.

Ich bitte des Weiteren nochmals höflich um Verständnis, dass eine Zustimmung für mich davon abhängt, dass mit Blick auf eine Veröffentlichung des Gutachtens nebst Anlagen zum Gutachten sämtliche rechtlichen Aspekte, insbesondere datenschutz- und presserechtliche Anforderungen, von Ihnen vollumfänglich auf die rechtliche Zulässigkeit hin geprüft wurden. Wie Ihnen bekannt ist, halte ich mich bezüglich der (rechtlichen) Ausgestaltung und inhaltlichen Aufbereitung Ihres Gutachtens vollständig heraus, da ich selbst von Ihnen befragt werde. Zudem ist es auch mein persönliches Anliegen, dass ein Gutachten gefertigt wird, das objektiv gefertigt wird und sämtliche rechtlichen Erfordernisse berücksichtigt und einhält. Deshalb bitte ich höflich erneut zunächst um entsprechende schriftliche Bestätigung einer umfassenden rechtlichen Prüfung sämtlicher rechtlicher Aspekte von Ihnen, bevor ich eine Zustimmung erteilen kann.

Es bleibt mir nach wie vor ein sehr persönliches Anliegen, die Untersuchung nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern und zu unterstützen.

Für weitere Rückfragen und Gespräche stehe ich Ihnen daher gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Reinhard Kardinal Marx

Erzbischof von München und Freising

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Antworten zur Ergänzenden Konfrontation

Fall 2 [REDACTED]

I. Vorbemerkungen

Die Vorbemerkungen, die ich mit Schreiben vom 15.10.2021 gemacht habe und auf die ich erneut Bezug nehmen möchte, gelten weiterhin auch hinsichtlich der nachfolgenden Beantwortung der Fragen mit Ihrem Schreiben vom 17.11.2021. Darüber hinaus habe ich nach bestem Wissen und Gewissen die mir gestellten Fragen beantwortet. Dies gilt für die Niederschrift vom 04.05.2021 sowie meine Anmerkungen zur vorbenannten Niederschrift vom 02.07.2021 sowie der Beantwortung sämtlicher Fragen, wie auch mit Stellungnahme vom 15.10.2021, auf die ich hiermit vollumfänglich Bezug nehme.

II. Zu den Fragen

I. Zu S. 1

Wie ich bereits angegeben habe, kann ich mich nicht absolut exakt erinnern, was mir mitgeteilt wurde. In meiner Erinnerung ging es aber jedenfalls nicht um einen substantziellen Vorwurf und auf keinen Fall um eine strafrechtliche Verurteilung. Von einer strafrechtlichen Verurteilung hatte ich damals keine Kenntnisse.

Es war bereits zum Zeitpunkt meines Amtsantrittes entschieden worden, dass Herrn [REDACTED] eine kategoriale Stelle angeboten werden sollte.

Ich wiederhole daher nochmals, dass ich zum damaligen Zeitpunkt keine Kenntnisse über eine strafrechtliche Verurteilung von Herrn [REDACTED] hatte, wie ich es bereits unter dem 15.10.2021 angegeben habe.

Westfahl Spilker Wastl München

Ich bin am 02.02.2008 in mein Amt eingeführt worden. An der Ordinariatssitzung am 12.02.2008 habe ich nicht teilgenommen, wie dem Protokoll auch zu entnehmen ist. Das Protokoll weist nicht aus, ob in der Ordinariatssitzung über ein Gutachten gesprochen wurde.

Das Gutachten habe ich später an das Ordinariat in Auftrag gegeben. Ich habe das mündlich dem damaligen Generalvikar Simon bzw. dem damaligen Personalreferenten [REDACTED] mitgeteilt. Hintergrund war, dass ein weiterer Einsatz nur denkbar war auf der Grundlage einer aktuellen Begutachtung. Wie ich ebenfalls bereits angegeben habe, habe ich selbst den Gutachter nicht ausgewählt und war nicht in den weiteren Verlauf eingebunden.

Es ist nach meinem Kenntnisstand nicht zutreffend, dass die Begutachtung mit der Begründung erfolgen sollte, „dass es keinen Hinweis gab, wonach Herr [REDACTED] sich nach der Verurteilung in den 1980er Jahren etwas habe zuschulden kommen lassen“.

2. Zu S. 2-4

An die dort wiedergegebenen „Inhalte eines Gesprächs“ habe ich keine Erinnerung, insbesondere ist es nicht mein erinnerlicher Kenntnisstand, dass Herr Wolf im Zuge der Durchführung des kirchenrechtlichen Verwaltungsverfahrens gegen Herrn [REDACTED] mit mir über die Frage der Ungeeignetheit dieser Verfahrensart gesprochen hat oder über die „(politischen) Folgen aus dem Verbleib im Verwaltungsverfahren“ bzw. darüber, dass das „Urteil in diesem Fall nicht so ausfällt, wie es zum einen erwartet wird bzw. wie man es ordentlicherweise auch erwarten könnte“.

Ich habe nicht auf die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens bestanden, schon gar nicht aufgrund einer vermeintlichen „Brisanz wegen Befassung des Papstes“, sondern bin dem aus meiner Sicht gut begründeten Vorschlag, der mir vom Ordinariat vorgelegt wurde, gefolgt.

Westfahl Spilker Wastl München

Im Rahmen des dann geführten Strafverfahrens hat es sicherlich Informationen gegeben, an ein konkretes Gespräch bzw. einen konkreten Inhalt kann ich mich nicht erinnern, es gab jedenfalls dann zu dem von Rom vorgegebenen Strafverfahren keine Diskussionen. In die einzelnen kirchenspezifischen Diskussionen war ich nicht einbezogen. Ich bin, wie bereits erwähnt, dem Vorschlag des Ordinariats gefolgt. Ob in diesem Zusammenhang einmal erwähnt wurde, dass und warum es abweichende Meinungen gibt, kann ich nicht erinnern. Deshalb kann ich auch nicht bestätigen, ob und wann Herr Wolf das Verwaltungsverfahren für ungeeignet hielt. Für mich gab es auch keinen Anlass, auf etwaige abweichende Auffassung zu reagieren, da der Vorschlag des Ordinariats kirchenrechtlich geprüft worden war und mir über den Generalvikar vorgelegt wurde.

III. Abschlussbemerkung

Die von Ihnen zitierten und in Bezug genommenen Angaben kann ich nicht bestätigen und entsprechen nicht meiner Erinnerung bzw. meinem Kenntnisstand. Ich nehme insoweit Bezug auch auf die von mir bereits umfangreich gemachten Angaben. Insbesondere weise ich zurück, dass ich im Fall [REDACTED] auf ein Verwaltungsverfahren bestanden hätte, um eine „Schutzwirkung“ zu erzielen bzw. „politische Folgen zu vermeiden“.

**Anlage 7
zum Sonderband**

– Stellungnahme Generalvikar Beer vom 08.11.2021 –

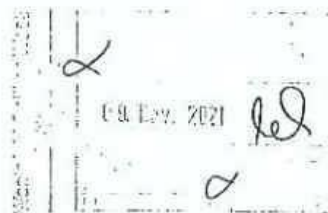
Westfahl Spilker Wastl München

[1]

Peter Beer



Westfahl Spilker Wastl
Lehelcarre
Thierschplatz 6
80538 München



München, 8.11.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Wastl, sehr geehrte Frau Gladstein,

zu Ihren Fragen mit Schreiben vom 20.10.2021 darf ich unter Bezugnahme auf die Seiten, auf denen die jeweiligen Fragen gestellt sind, wie folgt im Einzelnen antworten:

- S. 21
Meinem Eindruck nach hat sich der damalige Generalvikar bzw. Personalreferent Dr. Gruber bezüglich der Übernahme der alleinigen Verantwortung mit den Personen Dr. Wolf, Dr. Simon und dem damaligen Pressesprecher [REDACTED] abgesprochen.
- S. 24
Wenn Dr. Wolf von einer internen „Protokollsprache“ spricht, die nur diejenigen verstehen, die sie bzw. die Hintergründe kennen, dann vermute ich, dass sich dies darauf bezieht, dass in den Akten Straftatbestände nicht konkret benannt und beschrieben wurden. Dieser gravierende Mangel bzw. diese bewusste Methodik der Verschleierung wurde über lange Jahre gepflegt, was Dr. Wolf anscheinend klar war.
- S. 25
 - o I. Die Berichterstattung der New York Times zur Aussage von Dr. Wolf, dass das Memorandum bezüglich des [REDACTED] „unlikely to have landed on the archbishop's desk“ könnte insofern zutreffend sein, als nach Meinung nicht weniger Kenner der damaligen Situation davon auszugehen ist, dass die Akzeptanz von Kardinal Ratzinger als Erzbischof von München und Freising innerhalb der Kurie auf Grund seiner theologischen und kirchenpolitischen Positionen sehr gering war. Aus diesen Erzählungen kann der Eindruck gewonnen werden, dass Ratzinger bezüglich Entscheidungen und Informationen generell „am langen Arm ausgehungert“ wurde. Ob und inwiefern dies auch für den Fall [REDACTED] zutrifft, kann ich nicht beurteilen.
 - o II. Hinsichtlich der Frage, ob ich in die Abstimmung bezüglich der Berichterstattung der New York Times und insbesondere in die offiziellen Mitteilungen der Erzdiözese sowie des Vatikans eingebunden war, so trifft folgendes zu: Ich wurde letztendlich über die bereits abgestimmte Pressemitteilung der Erzdiözese und des Vatikans vor Erscheinen informiert.
 - o III. Die Tätigkeit von Dr. Wolf in der Causa [REDACTED] ergab sich auch aus seiner Funktion als [REDACTED] und seiner engen persönlichen Verbindung mit Dr. Gruber, der sein Vorgänger als Domdekan war.
 - o IV. Die Behandlung des Falles [REDACTED] war schon seit längerer Zeit (vor 2010) von Dr. Wolf in seiner Eigenschaft als Offizial vorgenommen worden, dann verstärkt durch die Berichterstattung im Jahr 2010. Da ich quasi Außenstehender in dem Beziehungsgeflecht

Westpfahl Spilker Wastl München

[2]

Dr. Wolf-Dr. Gruber war und Dr. Wolf weitgehend eigenaktiv immer wieder tätig wurde, wollte ich verdeutlichen, dass, wer eigenaktiv tätig wird, die Verantwortung für das übernimmt, was in vertraulichen Gesprächen mit anderen vereinbart wurde. Ich wollte nicht ohne Kenntnis der Situation „daneben“ stehen und auf der anderen Seite – wenn es Anderen opportun erscheint – formal als Rechtfertigungsgrund für das von Anderen Vereinbarte herhalten.

Dies ist auch mit der Formulierung gemeint, dass man gegeneinander ausgespielt wird und/oder bereits erreichte Klärungsstufen wieder von neuem angegangen werden müssen.

- S. 27:
Ich kann mich nicht erinnern, in Kenntnis gesetzt worden zu sein, dass die Glaubenskongregation im Rahmen des laufenden Voruntersuchungsverfahrens im Fall [REDACTED] Vorgaben zum Inhalt des Voruntersuchungsberichts gemacht hat und dass dies dann vom Offizial zum Zwecke der Entlastung des Priesters aufgegriffen wurde.
Die Tatsache, dass die Glaubenskongregation im Rahmen des laufenden Voruntersuchungsverfahrens Vorgaben zum Inhalt des Voruntersuchungsberichts macht, halte ich für mehr als befremdlich. Denn was ist eine Untersuchung wert, wenn ihr Ergebnis bereits vorher feststeht bzw. vorbestimmt wird?
- S. 29:
Dr. Wolf hat auf die Eigenständigkeit als Offizial immer großen Wert gelegt. Dies passt auch zu der Tatsache, dass mir nicht erinnerlich ist, dass mich Dr. Wolf über die Entwicklung bezüglich des Falles des Priesters in Rom informiert hat.
Mit wem sich Dr. Wolf in Rom abgestimmt hat, weiß ich nicht; dass er sich abgestimmt hat, war aus Randbemerkungen zu schließen, die er fallen ließ.
Die Aussage von Dr. Wolf, der Priester könne „den Papst nach einer autoritativen Entscheidung persönlich“ angehen, könnte sich unter Umständen auf die Möglichkeit des Rechtsmittels des sog. „hierarchischen Rekurses“ beziehen. Ob dies von Dr. Wolf gemeint war, kann ich nicht beurteilen.
Eine Erklärung für die geäußerte Sorge des Offizials, die Glaubenskongregation könnte den Fall dem Papst gar nicht erst vorlegen, kann ich aufgrund der Unkenntnis der geführten Absprachen nicht geben.
- S. 30
Die Aussage des Offizials, wonach eine „Bestätigung“ seines Urteils durch die Glaubenskongregation nicht notwendig sei, kann ich mangels Kenntnis des entsprechenden Schriftwechsels bzw. der Absprachen zwischen Dr. Wolf und Rom nicht beurteilen.
- S. 31
Die Aussage von Dr. Gruber, ich hätte ihn zur Übernahme der alleinigen Verantwortung in der Causa [REDACTED] gedrängt entbehrt jeglicher Grundlage.
Allerdings hat es zwischen Dr. Gruber und mir eine sehr deutliche Aussprache über die Tatsache gegeben, dass Dr. Gruber bezüglich der Erkenntnisse des Gutachtens aus dem Jahr 2010 jegliche Verantwortung abgelehnt hat und sich ebenso wie mein unmittelbarer Vorgänger Dr. Simon wegen der Erstellung des Gutachtens von mir schlecht behandelt fühlte und sich jegliche Kritik bezüglich Sachverhalten aus seiner Amtszeit verboten hat. Beide beharrten im Widerspruch zu den gutachterlichen Feststellungen darauf, keinen Anlass für Beanstandungen gegeben zu haben.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Beer

**Anlage 8
zum Sonderband**

– Stellungnahme Generalvikar Beer vom 17.11.2021 –

Westpfahl Spilker Wastl München

[1]

Peter Beer
[REDACTED]

Westpfahl Spilker Wastl
Lehelcarre
Thlerschplatz 6
80538 München

Ergänzende Konfrontation zu Fall 5, [REDACTED] auf Grundlage der ergänzenden Stellungnahme des damaligen Generalvikars Dr. Gruber vom 27.10.2021

München, 17.11.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Wastl,

auf Ihre Fragen mit Schreiben vom 11.11.2021 darf ich Folgendes antworten:

Es trifft zu, dass die Pressestelle die Pressemitteilung herausgegeben hat, mit der darüber informiert wurde, dass Dr. Gruber die alleinige Verantwortung übernimmt. Es trifft zu, dass ich gegen die Veröffentlichung dieser Pressemitteilung nicht interveniert habe. Es trifft nicht zu, dass diese Pressemitteilung mit diesem Inhalt auf mein Drängen hin veröffentlicht wurde. Die dieser Mitteilung vorausgehenden Absprachen erfolgten ohne meine Beteiligung.

Dass sich Dr. Gruber im Ordinariat immer dagegen gewehrt habe, dass seine Person als Alleinverantwortlicher missbraucht werde, kann ich nicht bestätigen. Mir gegenüber hat dies Dr. Gruber jedenfalls nicht getan und ich habe auch innerhalb des Ordinariats über andere Personen bezüglich Dr. Gruber nichts derartiges vernommen. Dr. Gruber hat vielmehr sogar öffentlich ausdrücklich z. B. Presseanfragen verneint, ob er zur Übernahme der alleinigen Verantwortung gedrängt worden sei. Die mir unterstellte Vorgehensweise, dass ich Dr. Gruber in die Rolle des Alleinverantwortlichen gedrängt habe, ist genauso unzutreffend wie die mir unterstellte Aussage, Papst Benedikt XVI sei um jeden Preis zu schützen. Eine solche Aussage habe ich nicht getroffen. Ich war und bin der Überzeugung, dass Vertuschungen bezüglich Missbrauchs keinesfalls akzeptiert werden dürfen, auch wenn ein Papst involviert sein sollte. Wer vertuscht macht sich an Missbrauch mitschuldig und muss dafür zur Rechenschaft gezogen werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Papst involviert sein sollte.

Zum Kontext, innerhalb dessen ich angeblich Dr. Gruber zur Übernahme der Alleinverantwortung gedrängt haben soll, möchte ich festhalten: Zum Zeitpunkt des Erscheinens der Pressemitteilung war ich 12 Wochen im Amt. Ich galt in Bezug auf das Ordinariat aufgrund meines beruflichen Werdegangs als auch meiner familiären Herkunft aus und meines Aufwachsens (sic!) in der Diözese Regensburg als Externer, der nicht mit den internen Gepflogenheiten vertraut sei. Dies wurde mir in den Kreisen

Westpfahl Spilker Wastl München

[2]

um die alte Diözesanleitung und des Domkapitels sogar im Blick auf meine Qualifikation für das Amt des Generalvikars als Mangel zum Vorwurf gemacht. Mit Dr. Gruber hatte ich bis zum Zeitpunkt der in Frage stehenden Ereignisse und auch darüber hinaus so gut wie keinen Kontakt. Die Annahme, dass sich vor diesem Hintergrund ein in der Erzdiözese so etablierter, anerkannter und vernetzter Mann mit enormem Einfluss wie Dr. Gruber, der sich alleine schon aufgrund seiner Erfahrung der Bedeutung und Tragweite jener Pressemitteilung völlig klar gewesen sein dürfte, von mir als „Neuling“ zur Übernahme der Alleinverantwortung hätte drängen lassen sollen, und dies auch nur, weil ihm aus welchen Gründen auch immer angeblich bekannt gewesen wäre, dass ich den Papst um jeden Preis schützen wolle, ist alleine schon im Blick auf die damaligen Verhältnisse eine Verdrehung der Tatsachen.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Beer

**Anlage 9
zum Sonderband**

– Stellungnahme Generalvikar Beer vom 13.12.2021 –

Westfahl Spilker Wastl München

[1]

Peter Beer



Westfahl Spilker Wastl
Lehelcarre
Thierschplatz 6
80538 München



Ergänzende Konfrontation zu Stellungnahmen im Fall [REDACTED]

München, 13.12.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Wastl,

mit Schreiben vom 10.12.2021 geben Sie mir die Möglichkeit zu Stellungnahme zu Aussagen von Erzbischof Kardinal Marx und des damaligen Voruntersuchungsführers. Ich möchte diese Gelegenheit nutzen und dementsprechend Ihr Schreiben beantworten.

Betreffs der Fragen zu den Stellungnahmen des Erzbischofs Kardinal Marx kann ich von meiner Seite aus Folgendes sagen:

Aus welchem Anlass genau und auf welche Veranlassung hin [REDACTED] fast 1,5 Jahre nach seiner Anweisung als [REDACTED] die in Frage stehende eidesstattliche Erklärung abgegeben hat, weiß ich nicht. Zu diesem Zeitpunkt war die Causa [REDACTED] schon länger Gegenstand von Gesprächen und Maßnahmen. Dies alles hatte begonnen, als Kardinal Marx als neuer Erzbischof nach München kam und zu seinem Dienstantritt die Überprüfung aller Altfälle von Missbrauch anordnete. Das Amt des Generalvikars hatte ich erst danach übernommen, so dass die einschlägigen Aktivitäten schon liefen und ich daher nicht direkt eingebunden war. Eine wichtige Rolle spielten hingegen Domdekan Wolf und bis zu ihrem im Kontext der Causa [REDACTED] erfolgten Rücktritt der damalige [REDACTED] sowie [REDACTED].

In den Fall [REDACTED] war ich ab dem Zeitpunkt involviert, als sich im Zusammenhang mit Leistungen von Seiten der Erzdiözese an den Betroffenen die Gespräche festgefahren hatten und sich niemand auf Seiten der Erzdiözese für zuständig sah, entsprechende Blockaden aufzulösen. An dieser Stelle habe ich mich im Sinne des Opfers punktuell eingebracht. Konkrete Details zum Ablauf der Aufarbeitung und Untersuchung dieses Falles kann ich daher logischerweise nicht belastbar benennen.

Grundsätzlich darf ich allgemein zur Behandlung von Missbrauchsfällen entsprechend der von mir schon abgegebenen Stellungnahmen im Kontext ergänzender Konfrontationen nochmals darauf hinweisen, dass ich mich grundsätzlich bewusst Einmischungen enthalten habe, um nicht den Eindruck zu

Westpfahl Spilker Wastl München

[2]

erwecken, von „oben“ werden Untersuchungen im Sinne „genehmer“ Ergebnisse gesteuert. An mich gehende Informationen zu Missbrauchsfällen habe ich umgehend an die zuständigen Stellen weitergegeben. Ich habe immer wieder unmissverständlich betont, dass eine vorbehaltlose Aufklärung und Aufarbeitung die von mir festgelegte Handlungsleitlinie für das Erzbistum München und Freising ist. Was den Fall [REDACTED] im Speziellen angeht, sei an dieser Stelle nochmals auf die damals schon bestehende Konstellation hingewiesen. Der Fall [REDACTED] war schon vor meiner Zeit federführend durch Domdekan Wolf behandelt worden und dies sollte dementsprechend auch so bleiben.

Was die Pressearbeit zu [REDACTED] im Jahr 2010 angeht, möchte ich nochmals auf die von mir schon schriftlich vorgelegten Aussagen hinweisen, denen aus meiner Sicht nichts hinzuzufügen ist.

Betreffs der Fragen zur Stellungnahme des damaligen Voruntersuchungsführers kann ich Folgendes mitteilen:

In der Tat haben mich Informationen zu [REDACTED] empört; und zwar dahingehend, dass dieser Priester dermaßen lange sein Unwesen treiben konnte und diese Causa offenbar über einen langen Zeitraum nicht adäquat behandelt wurde. Im Gegensatz dazu, war es stets mein Anliegen, dass Missbrauchsfälle konsequent, d.h. zeitnah sach- und fachgerecht aufgearbeitet werden. Darauf habe ich auch im Zusammenhang mit [REDACTED] den Voruntersuchungsführer mit Nachdruck gerade auf Grund der Vorgeschichte des Falles [REDACTED] hingewiesen. Dies bedeutete selbstverständlich nicht die Aufforderung, dass der Voruntersuchungsführer rechts- und regelwidrig handeln sollte. Was die inneren Gefühlszustände von Herrn [REDACTED] und deren Ursachen angeht, kann ich naturgemäß keine validen Aussagen treffen. Was die Verantwortung von Herrn [REDACTED] bezüglich zeitlicher Verzögerungen in der rechtlichen Behandlung der Causa [REDACTED] angeht, möchte ich auf dessen schriftliche Stellungnahme hinweisen, die Herr [REDACTED] vor einigen Jahren selbst abgegeben hatte, sobald Verzögerungen im Ablauf bekannt wurden.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Beer